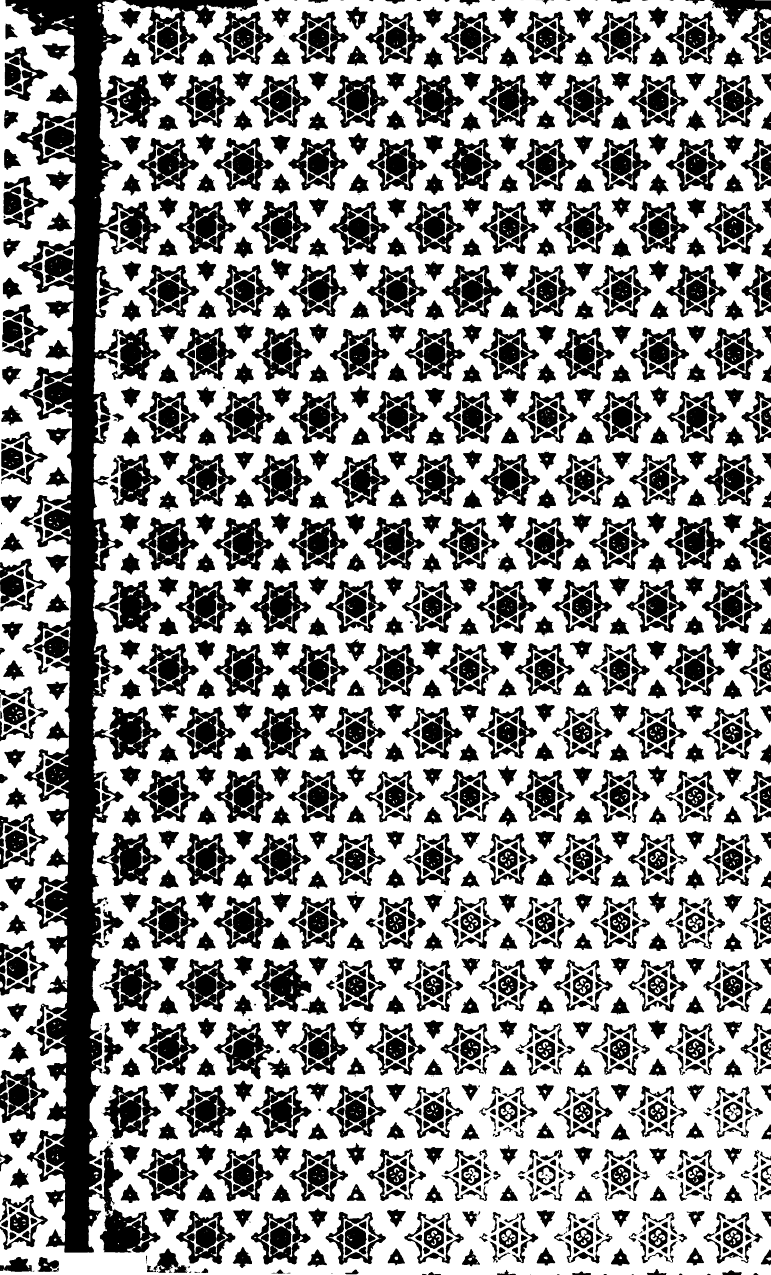



R. P. FABER



Göttingische

gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

1871.

Erster Band.

Göttingen.
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1871.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 1. 3. Januar 1871.

Acta imperii selecta. Urkunden Deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhange von Reichssachen. Gesammelt von Joh. Friedrich Böhmer. Herausgegeben aus seinem Nachlasse. Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. 1870. LXV und 931 Seiten in Gross Octav.

Das Buch, dem diese Anzeige bestimmt, ist den Freunden der Deutschen Geschichte kein fremdes. Seit mehreren Jahren befinden sich die einzelnen Hefte in fleissigem Gebrauch aller die sich mit der Erforschung des Mittelalters beschäftigen, und nur den Abschluss des bedeutenden Werks kann es gelten hier zu verzeichnen, wobei es denn am Platze sein mag, einen Rückblick auf das ganze Unternehmen und seine Ausführung zu werfen.

Freilich ist dieser geeignet, so freudig man das Erscheinen dieser Sammlung für die Reichsgeschichte wichtiger Urkunden begrüssen muss, auch wehmüthige Betrachtungen zu erregen. Es ist dieser Band der Abschluss der langen, mit

so viel Hoffnungen und Erwartungen begleiteten Thätigkeit J. F. Böhmers für die Sammlung und Publication der Deutschen Kaiserurkunden, die einen selbständig herauszugebenden Theil der Monumenta Germaniae historica bilden sollten, für welche fast alle Mitarbeiter des grossen Nationalunternehmens seit 50 Jahren gesammelt und abgeschrieben haben. Das Vorwort J. Fickers, dem wir die Herausgabe dieser Acta verdanken, berichtet ausführlich, wie es gekommen, dass dieses Vorhaben Böhmers nicht zur Ausführung gebracht ward, und ich will hier nicht auf eine Erörterung und, wie ich sie vielleicht hie und da geben könnte, Ergänzung dieser Mittheilungen über doch zum Theil unerfreuliche Verhältnisse eingehen. Die Hauptsache war am Ende, dass Böhmer die Regesten, welche ursprünglich nur Vorbereitung für die Ausgabe der Urkunden sein sollten, mehr und mehr zur Hauptsache wurden. Und jeder der weiss, welche tiefeingreifende Förderung allen historischen Studien durch sie gegeben, wie hier wahrhaft der feste Grund gelegt ist zu einer genauen Erforschung der vaterländischen Geschichte, der wird es nicht bedauern, dass Böhmer seine beste Kraft dieser an Umfang und Tiefe immer weiter wachsenden Arbeit zugewandt hat. Erst in seinen späteren Jahren kehrte er mit einem gewissen Eifer zu dem früheren Plan zurück, dachte wenigstens daran, den Anfang mit einer Ausgabe der Kaiserurkunden zu machen, wohl der Hoffnung, dass dann andere Hände, namentlich die des Herausgebers dieser Sammlung, sie fortsetzen würden, und des Entschlusses, dafür nöthige Mittel auch über sein Leben hinaus zu sichern. Dass die Sache in der Art und Weise, wie er es nun im Sinne hatte, nicht zur Aus-

führung gekommen, kann ich für meine Person auch nicht beklagen, und dass Ficker, da Böhmer selbst den Anfang nicht mehr gemacht, seinerseits einen solchen Plan nicht wieder aufgenommen und sich statt dessen mit der Herausgabe dieser Acta imperii selecta begnügt hat, nur vollständig billigen. Etwas aber zu thun, das vorhandene Material zu verwerthen, das war er dem Andenken des trefflichen Mannes wohl schuldig: indem Böhmer einen Theil seines Vermögens allgemein für die Vollendung und Weiterführung seiner Arbeiten bestimmte, hatte er ohne Zweifel auch eine Publication Deutscher Kaiserurkunden im Auge.

Ficker hat geglaubt, da es sich nun um eine irgendwie vollständige Sammlung nicht handelte, hauptsächlich ungedruckte oder mangelhaft publicierte Sachen berücksichtigen und sich da zunächst eben an die Abschriften halten zu sollen, die sich im Nachlass Böhmers fanden und die er theils selbst gemacht, theils von Freunden erhalten hat. Die von den Mitarbeitern der Monumenta angefertigt waren, hat Böhmer mit fast peinlicher Gewissenhaftigkeit nie als ihm zur Disposition stehend ansehen wollen, und nur von einzelnen hat er Copien behalten, die auch hier zum Abdruck gekommen sind, wie Nr. 204 von mir, eine Anzahl Cambraier Urkunden von Bethmann abgeschrieben. Ich möchte nur wünschen, dass es öfter hätte geschehen, statt des frühern Drucks von Nr. 1033. 1034 z. B. meine Abschrift aus dem Pariser Original benutzt werden können. Vieles von dem, was Böhmers Sammlung enthielt, war aber zur Aufnahme nicht geeignet, weil es neuerdings in bequem zugänglichen Werken mit denselben Hülfsmitteln correct bekannt gemacht war. Ganz zuletzt

hat Stumpf in den als Acta imperii gegebenen Beilagen zu der neuen Bearbeitung der ältern Kaiserregesten eine Reihe von Urkunden publiciert, die theilweise auch schon Böhmer abgeschrieben hatte und die, wenn sie ungedruckt gewesen, hier eine Stelle gefunden hätten. Wenigstens bis zur Staufischen Zeit hin übertrifft die Stumpfsche Sammlung die hier vorliegende an Zahl und Wichtigkeit der Stücke so sehr, dass man allerdings hätte wünschen mögen, die beiden benachbarten und befreundeten Herausgeber hätten sich vereinigen können, wie Ficker S. XXI eines solchen Planes gedenkt. Nun finden sich aus der Sächsischen und Fränkischen Periode nur sehr wenige ungedruckte Stücke, zwei Kaiserurkunden Nr. 6 und 33, vier Nummern unter der Rubrik Reichssachen, und diese alle nicht aus Böhmers Nachlass, sondern von Ficker hinzugefügt.

Denn ein sehr bedeutender Theil des vorliegenden Bandes gehört ihm an, schon in der Hauptreihe, dann was in den umfangreichen Nachträgen (Nr. 1061—1148) mitgetheilt ist alles. Freilich geben diese von Ficker eingereihten Nummern nun nicht blos ungedruckte oder aus Originalen und Handschriften berichtigte Texte; sondern der Herausgeber hat eine zweite Classe von Documenten beigefügt, die man zunächst allerdings in dieser Sammlung nicht erwarten, am Ende aber doch mit Vergnügen entgegennehmen wird. Es sind das solche, die in kleineren und seltenen, vielen nicht leicht zugänglichen Werken gedruckt sind. Es trifft das vorzugsweise italienische Urkunden, und der Umstand, dass diese Publication in die Zeit fiel, da Ficker sich mit seinen auf den umfassendsten urkundlichen Studien beruhenden

Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens beschäftigte, ist wohl nicht ohne Einfluss auf diese Erweiterung des ursprünglichen Planes gewesen. Einzelne Deutsche Werke sind allerdings auch berücksichtigt, ohne dass man immer recht sieht, warum sie hierher gezogen sind, wie z. B. Förstemanns Monumenta Jlfeldensia. Eher hätte vielleicht noch ein oder das andere französische oder belgische Werk Berücksichtigung finden mögen.

Italien hat aus seinen unerschöpften Schätzen aber auch viel Ungedrucktes beigesteuert; die Archive zu Mailand, Pavia, Venedig, Florenz, Cremona, Siena, Pisa, das wichtige Copialbuch von Asti in Wien haben reiche Ausbeute gewährt, die ersten noch von Böhmer, die späteren von oder für Ficker benutzt; Ceredas reiche Mittheilungen aus Cremona gehören zu den wichtigsten Bereicherungen, welche die Geschichte der Staufischen Zeit in neuerer Zeit erfahren hat. Ueberhaupt ist diese Periode reich bedacht. Auch nach Huillard-Bréholles' umfassender Publication der Urkunden und Briefe zur Geschichte K. Friedrich II. giebt es hier eine Anzahl bedeutender Ergänzungen. Verhältnismässig vielleicht noch reicher ist der Zuwachs an Actenstücken der Geschichte Friedrich I.; da auch Stumpf hier mit seiner Publication noch zurück ist, konnte manches zuerst gegeben werden, während doch noch eine sehr ansehnliche Reihe inedita in der ausstehenden vierten Abtheilung des Stumpf'schen Buches erwartet werden darf, zugleich mit Nachträgen für die frühere Zeit.

Manches Stück, das die Acta bringen, ist während ihres allmählichen Erscheinens auch anderswo neu gedruckt. Darauf nehmen die

Berichtigungen und Ergänzungen Rücksicht, die dem Bande angehängt sind. Nicht bemerkt finde ich, dass Nr. 10 auch bei Duvivier, Recherches sur le Hainaut ancien, Nr. 12 im Oorkondenboek van Holland, Nr. 206 und 212 bei Duhamel, Documents de l'histoire des Vosges, (aus dem Original) gedruckt sind.

Lohnender als solche kleine Nachbesserungen zu geben ist es auf einzelne besonders interessante Stücke unter den neuen oder hier erst recht zugänglich gemachten hinzuweisen. Gewiss einen der ersten Plätze nimmt da der Landfrieden Friedrich I. ein, Weissenburg 18. Febr. 1179 (Nr. 138), sowohl durch den Reichthum seiner Bestimmungen, wie auch schon durch die Zurückführung derselben auf Karl den Gr. merkwürdig: er stammt aus einem Codex des Britischen Museums, abgeschrieben von Oehler, also geraume Zeit ungedruckt in Böhmers Händen. Von Interesse ist auch die Urkunde über den Leib des heil. Bartholomaeus zu Benevent, deren Entscheidung sich auf das Zeugnis der Chronik Ottos von Freising beruft (annales predecessorum nostrorum catholicorum imperatorum revolvimus — in ipsorum annalium sexto libro invenimus). Durch Form und Inhalt erregt Aufmerksamkeit die ausführliche Darlegung der Klagen, welche Friedrich gegen Cremona hatte, durch Cereda mitgetheilt, der auch mir vor längerer Zeit eine Abschrift gütig zugesandt hat zur Bekanntmachung durch Hrn. Assessor Wüstenfeld in den Forschungen zur D. Gesch., die unterblieb, als dieser Druck in Aussicht stand. — Von Friedrich II. hebe ich nur hervor den Brief von Papst Honorius (Nr. 276), der aus den päpstlichen Regesten stammen wird, die Entscheidung über den

Heerschild der Aebte (Nr. 286), eine Reihe von Briefen an den Erzbischof von Trier (Nr. 297. 300. 303) aus dem Romersdorfer Bullarium im Archiv zu Coblenz (s. d. Nachträge S. 929, wo die Angaben bei den Briefen selbst berichtigt werden.) Das letzte hat überhaupt Böhmer manche Ausbeute geliefert. Ausserdem finde ich von ihm selbst besonders Darmstadt, Idstein, Dresden, dann Metz, Einsiedeln benutzt; reiche Mittheilungen erhielt er aus Stuttgart von Stälin und Kaussler, andere aus Carlsruhe, von Roth von Schreckenstein u. s. w. Durch Ficker und seine Freunde sind besonders Wien und Innsbruck ausgebeutet worden, und was hier gefunden, ist neu auch im Vergleich zu den späteren Bearbeitungen der Kaiserregesten, während ein grosser Theil der Böhmerschen Abschriften dem Inhalte nach durch diese bekannt geworden ist. Fast sämmtlich ungedruckt und bisher unbekannt war, was von Karl IV. und Wenzel aufgenommen ist, mit denen diese Sammlung schliesst. — Nicht die wenigst interessanten Stücke finden sich aber in der Abtheilung: Reichssachen, z. B. der Beschluss des Lateranensischen Concils 1112 über die von Papst Paschalis an Heinrich V. gemachten Zugeständnisse (Nr. 882); Briefe Innocenz III.; die Urkunde, in welcher der Bischof von Trient seinen 'officialibus', die die Theilnahme am Römerzug verweigert, die Lehen absprechen lässt (Nr. 949); ein Bericht über den Kriegszug K. Otakars gegen Ungarn (Nr. 990); der Beitritt mehrerer Städte zu dem (in eigenthümlicher Fassung aufgenommenen) Kurverein (Nr. 1047); unter den Nachträgen ein Privilegium des Bischofs von Halberstadt für die cives forenses der Stadt vom Jahre 1105 (Nr. 1128);

Bestätigung der den fremden (niederländischen) Colonisten vom Bischof von Hildesheim gegebenen Rechte (Nr. 1129), die ich um so eher hervorhebe, da man sie eigentlich hier nicht suchen wird.

Die Ausgabe ist mit aller der Sorgfalt gemacht, die man von dem Herausgeber erwarten darf. Ueber die befolgten Grundsätze hat er sich in dem Vorwort ausgesprochen und es abgelehnt, bei dieser allmählich fortschreitenden, auf so verschiedenartigen Materialien beruhenden Publication überall die strengste Consequenz des Verfahrens beobachtet zu haben. Ueber einzelnes, was ich in der Wiedergabe der Texte anders vorziehe, habe ich mich früher ausgesprochen und komme nicht darauf zurück. Nur in Beziehung auf die Interpunction kann ich nicht umhin zu bemerken, dass sie mir zu wenig consequent, im ganzen zu sparsam gesetzt scheint, so dass mitunter das Verständnis leidet (z. B. S. 70 Z. 7 und 8, wo nach 'fuerit' beide Male gewiss ein Komma gesetzt werden musste, ebenso Z. 25 nach 'atrium', Z. 29 und 30 nach 'verberaverit' und 'negaverit'). Bei Worten, deren Lesung zweifelhaft oder die in Originalen fehlerhaft erschienen, ist ein * hinzugefügt, mitunter wohl überflüssig (wie S. 7 und 21 bei frea, statt freda, das er S. 33 in einer Urkunde desselben Klosters unnotiert passieren liess). Ganz einfache Schreibfehler (wie z. B. Nr. 181 'gramine' statt gravamine') hätte man wohl auch bei Originalen gern gleich im Text berichtigt, fehlende Buchstaben etwa in [ ] ergänzt gesehen. Weiter ist der Herausgeber bei der Wiederholung von Drucken mit seinen Besserungen gegangen, hat aber da auch wohl noch manches zu thun gelassen.

Unechte Urkunden sind, wenn sie Interesse gewähren, nicht ausgeschlossen, nur als solche bezeichnet. Auch ein paar alte Uebersetzungen haben Aufnahme gefunden, eine (Nr. 137) ohne dass dieser Charakter hervorgehoben wäre, was Unkundige irreführen könnte.

Eine grosse Sorgfalt ist auf das Register verwandt, und der Herausgeber hat sich in erschöpfender Weitläuftigkeit in dem Vorwort über das bei solcher Arbeit einzuhaltende Verfahren ausgesprochen. Im allgemeinen kann ich mit den hier vertretenen Grundsätzen nur einverstanden sein, ziehe namentlich die Verbindung von Orts- und Personenverzeichnis einer getrennten Behandlung entschieden vor. Dagegen würde ich nicht dagegen sein, auch einzelnes, was in ein Sachregister übergeht zu berücksichtigen, wenn ich auch gerne anerkenne, dass bei einer solchen über viele Jahrhunderte sich erstreckenden, verschiedenartige Verhältnisse berührenden Sammlung eine erschöpfende Ausbeutung des Inhalts und Zurechtlegung für den Gebrauch in Registerform fast unmöglich, jedenfalls sehr lästig und des erforderlichen Aufwands an Arbeitskraft nicht werth erscheint. Weniger leuchten mir die gegen ein Wortregister erhobenen Bedenken ein; auch in der knappen Form der Monumenta halte ich es für mannigfach nützlich. Doch ist am wenigsten mit dem Herausgeber zu rechten, dass er nicht mehr gethan, wo in der That so viel für eine würdige und recht eigentlich zweckentsprechende Ausführung der übernommenen Aufgabe geschehen ist.

Hervorzuheben ist endlich noch die ebenso zweckmässige und ökonomische wie elegante Ausstattung des Buchs, auf die Ficker grosse Sorgfalt verwandt hat und Werth legt, die man auch nicht anstehen kann, der in dem von

Böhmer selbst veranstalteten Probedruck vorzuziehen. Ich meinestheils könnte freilich ebenso wenig wie Pertz dafür stimmen, die immer fest im Auge zu haltende Ausgabe der Diplomata für die Monumenta Germaniae historica nur in dieser Form zu geben, würde aber gerne sehen, wenn diese Abtheilung, und später auch andere Theile des grossen Unternehmens, in doppelter Ausgabe neben einander erschienen und so der alte Streit zwischen Pertz und Böhmer beendigt und vieler Wünschen nach einer ihnen bequemeren Ausgabe genügt werde, wie der Vorschlag, wenn ich nicht irre, einmal von Stälin gemacht ist. Ihm, dem treuen Freunde Böhmers und eifrigen Förderer auch dieser Arbeit, ist mit vollstem Rechte der Band gewidmet, der seinem Begründer wie seinem Herausgeber den besten Dank aller die auf dem Gebiet Deutscher Geschichte arbeiten sichert. G. Waitz.

Dr. Ferdinand Roemer, Geh. Bergrath u. Professor. Geologie von Oberschlesien. Eine Erläuterung zu der im Auftrage des königl. Preuss. Handelsministeriums von dem Verfasser bearbeiteten geologischen Karte von Oberschlesien in 12 Sectionen nebst einem von dem kgl. Oberbergrath Dr. Runge in Breslau verfassten, das Vorkommen u. die Gewinnung der nutzbaren Fossilien Oberschlesiens betreffenden Anhange. Auf Staatskosten gedruckt. Breslau, R. Nischkowsky 1870; 587 S. in Lexiconformat mit 50 Tafeln (Petrefacten) u. einer Mappe mit 14 Karten und Profilen.

Offenbar haben die geologischen Wissenschaften in Deutschland nicht die Anerkennung u. Verbreitung erlangt, die ihnen bei ihrem vielfältigen Eingreifen in andere Wissenschaften, bei ihrer Unentbehrlichkeit für die technischen Fächer, für den

Landbau u. die Forstcultur und bei ihrer Bedeutung für das Verständniss der ganzen socialen u. politischen Entwickelung einer Gegend zukommt. In England, in Frankreich und in den Vereinigten Staaten haben sie jene längst erreicht. Gewisse allgemeine geologische Grundvorstellungen sind dort längst das Eigenthum aller gesellschaftlichen Schichten geworden; sie sind den arbeitenden Classen dort mindestens ebenso geläufig geworden, wie bei uns kaum den sogenannten gebildeten Kreisen u. die Zahl derer, die nur aus Liebhaberei durch Localstudien die Wissenschaft oft in fruchtbringendster Weise bereichern, ist daselbst eine ungleich viel grössere als dies unter unseren Landsleuten der Fall ist.

Nächst der Einseitigkeit des herrschenden Bildungsganges liegt dies offenbar trotz aller Reichhaltigkeit u. Gründlichkeit der Deutschen geologischen Literatur in deren Form, indem sie entweder nur an die Fachgenossen sich zu adressiren pflegt oder aber in allgemeinen, oft ziemlich kritiklosen u. oberflächlichen Compilationen oder abgerissenen Darstellungen einzelner interessanter Erscheinungen besteht. Die ersteren sind dem Laien od. Anfänger meist unverständlich u. müssen ihn abschrecken, die letzteren sind unfähig ihn bis zur Möglichkeit einer Selbstthätigkeit zu entwickeln. Aber auch der Fachmann seufzt oft über den Zeitaufwand und die Mühseligkeit, mit der er jetzt oftmals über an u. für sich einfache Localverhältnisse aus der Fülle kleiner Aufsätze u. Notizen, nicht selten in abgelegenen Sammelwerken, das Material sich herausklauben muss. Diese Bedürfnisse befriedigen aber vollkommen die vielen *geological Surveys* der einzelnen amerikanischen Staaten u. die *descriptions géologiques* und *statistiques géologiques* französischer Departements. Sie sind dem

Fachmann ebenso unentbehrlich, als sie geeignet sind den ortsansässigen Anfänger zu eigener Vergleichung u. Forschung zu ermuntern und dem Techniker ein treuer Füher für seine Bedürfnisse zu sein.

Ein ihnen in Plan, Durchführung u. Ausstattung entsprechendes Werk ist Ferd. Roemers Geologie von Oberschlesien. Nachdem es dem Verf. gelungen ist mit der treuen Unterstüzung des Herren Bergrath Degenhardt u. Bergeleve A. Halfar sowie für einzelne Bezirke der Herren Dr. Eck u. Bergreferendarien Dondorf u. Janik in dem kurzen Zeitraum von 8 Jahren ein Gebiet von 600 Quadratmeilen in dem Maasstabe von 1 : 100000 geognostisch aufzunehmen und in seiner schönen geologischen Karte von Oberschlesien darzustellen, erhalten wir in dem vorliegenden Werke eine Erläuterung dieser Karte. Allein dasselbe giebt noch mehr. Schon der Plan des Werkes ist ein anderer als wir ihn bei einer blossen Erläuterung erwarten würden. Die Gebirgsmassen werden uns nach ihrem Alter vorgeführt, wir erhalten einen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung ihrer Erkenntniss über ihre Petrographie, Lagerungsverhältnisse, Verbreitung u. orographischen Einfluss, und wo sie vorhanden sind werden gleichaltrige od. durchbrechende Eruptivgesteine, Erzführung u. besondere Mineralvorkomnisse besprochen. Der Schwerpunkt des ganzen Werkes liegt aber unleugbar in dem palaeontologischen Abschnitt, der jeder Formation beigegeben ist u. nach dessen Ergebnissen Gliederung u. Altersbestimmung ausgeführt werden. Statt blosser Verzeichnisse von Namen aus denen selbst der Fachmann oft nicht mit Sicherheit zu erkennen vermag, welche Formen in Wahrheit dem Verfasser vorlagen, finden wir hier alle wichtigeren u. interessanteren Formen ausführlicher

behandelt, durch historische u. kritische Bemerkungen näher bestimmt u. in gegen 600 meist vortrefflichen Figuren zur Anschauung gebracht.

Aber nicht bloss die älteren Beobachtungen u. die während der geologischen Kartirung neu gewonnenen Resultate u. Entdeckungen die theilweise schon in zerstreuten Aufsätzen publicirt worden waren, sind hier (soweit sie von dem Verf. herrühren z. Th. wörtlich) in übersichtlichem Zusammenhang wiedergegeben, sondern manches ganz od. doch für Oberschlesien neue, erscheint hier zum ersten male. So wird denn jeder, der sich in Zukunft mit irgend einer Frage aus dem Gebiete der Geologie Oberschlesiens zu beschäftigen hat, zuerst dies Werk benutzen müssen u. hier entweder selbst Antwort finden od. doch Auskunft erhalten, wo u. wie er solche am besten zu suchen hat.

Dabei hat Oberschlesien in Folge des Formats der Karte hier einen weit grösseren Umfang als seine politischen Grenzen u. umschliesst den grösseren Theil von Oestreichisch Schlesien, den nordwestlichsten Theil von Galizien u. ein beträchtliches Stück des südwestlichen Polens. Die Karte reicht nämlich vom 49° 39′ 10″ N. Br. bis 51° 22′ 30″ u. von 35° 0′ O. L. v. Ferro bis 37° 21′. Neisse liegt auf der westlichen Grenze, Teschen etwas nördlich, der südlichen u. die Polnische Kreishauptstadt Petrikau etwa in der Nordostecke.

In diesem Gebiete tritt das »Urgebirge«, Gneiss Glimmerschiefer u. Granit nur eben an der äussersten Westgrenze des Blattes Leobschütz auf.

Die Palaeozoische Periode beginnt im Bereiche der Karte mit dem Devon, welches von dem Verf. nach seiner räumlichen Trennung am Ostabhange des krystallinischen Altvatergebirges und an der

Ostgrenze des Oberschlesisch Polnischen Kohlenbeckens in zwei getrennten Abschnitten behandelt wird. Die richtige Erkenntniss dieser Formation am Ostabhange des Altvaters ist, wie bekannt, erst eine Frucht der geologischen Kartirung. Sie beginnt mit den Würbenthaler Quarziten und Thonschiefern, die durch *Grammysia Hamiltonensis Vern.*, *Spirifer makropterus Goldf.* und *Homalonotus crassicauda Sandb.* mit Sicherheit als echtes Unterdevon sich ausweisen. Es finden sich in ihnen Diorite und Dioritschiefer und am Queerberg bei Obergrund Gänge und Impregnationen mit goldhaltigem Kies. Auch das Eisenerzlager von Kl. Mohra setzt in ihnen auf. Darüber folgt die Engelsberger Grauwacke, die keinerlei zu einer paläontologischen Parallelisirung genügende Petrefacten geliefert hat. Sie wird bedeckt von den aus Grauwacken, Thonschiefern, Diabasmandelsteinen mit untergeordneten Schalstein, Kalk- und Eisensteinlagern bestehenden Bennischen Schichten, deren Petrefacten sie zwar sicher als Devonisch characterisiren, aber eine sichere nähere Altersbestimmung nicht zulassen. Der Verf. scheint sich, wie schon früher auf der Karte u. Zeitschr. d. D. geol. Ges. 1865 Bd. 17, p. 585, auch jetzt der Ansicht zuzuneigen, sie möchten Oberdevonisch sein.

Die Devonischen Schichten von Debnik bei Krzeszowice und bei Sierwierz, unweit der Warschau-Wiener Eisenbahn, sind wie der Verf. schon 1866 (Z. z. D. g. G. Bd. 18, p. 433) gezeigt, Mitteldevon.

Die Kohlenformation tritt sowohl in ihrer unteren Abtheilung einmal als Kohlenkalk und das andremal als »Culm« auf, als wie in dem oberen productiven Kohlengebirge. Der Verf. giebt eine eingehende Darstellung von der

Geschichte der Bezeichnung und Auffassung Culm im allgemeinen und ihrer Erkenntniss in Oberschlesien insbesondere, wo sie bekanntlich in weiter Verbreitung das Ostende der Sudeten ausmacht. Er schildert hierauf diese Schichten nebst ihrer so ungewöhnlich reichen Landflora und vergleicht dieselbe besonders mit dem Oberharzer Culm. Hierauf wird kurz der Kohlenkalk von Krzeszowice beschrieben, dessen wichtigere Petrefacten Taf. 7 abgebildet sind. Die geognostischen Verhältnisse des oberen productiven Steinkohlengebirges werden, wohl weil Ober-Bergrath Runge ihnen im Anhange die eingehendste Aufmerksamkeit zugewendet hat, hier nur übersichtlich und kurz behandelt. Auch über die fossilen Pflanzen finden sich nur wenige allgemeine Notizen, da, wie der Verf. hervorhebt, für eine monographische Behandlung derselben bisher in dem oberschlesisch-polnischen Steinkohlenbecken zu wenig eifrig gesammelt worden ist. Ausführlich werden dann aber auch hier die interessanten von dem Verf. schon früher in Z. d. D. g. G. 1863 und 1866 beschriebenen marinen Thiere aus den unteren kohlenführenden Schichten geschildert und ihr Vorkommen mit analogen Erscheinungen eingehend verglichen.

Dem Rothliegenden werden die Kalkconglomerate, rothen und weissen Sandsteine der Gegend von Krzeszowice zugerechnet. Die wenigen in dem eingelagerten Karniowicer Kalk aufgefundenen Pflanzen geben zwar für diese Stellung keine völlige Sicherheit. Die Vergesellschaftung dieser Schichten mit Porphyrtuffen, mit Melaphyr und Melaphyrmandelsteinen und mit Felsitporphyr erinnert aber so sehr an typisches Rothliegendes, dass der Verfasser auch hier bei seiner schon in der Karte

und 1864 in der Zeitschr. d. Deutsch. geol. Gesellsch. S. 639 ausgesprochenen Ansicht stehen bleibt. Die von Hohenegger, Fallaux und Tschermak vertretene Ansicht, dass die Porphyre jüngeren Alters seien und auch noch triadische Schichten durchbrochen hätten, wird von dem Verf. nach Degenhardt's und eigenen Beobachtungen entschieden bestritten. In einer Beilage S. 437—440 giebt Prof. Websky die Resultate seiner mikroscopischen Untersuchung des rothen Porphyrs von Mienkina und des schwarzen Eruptiv-Gesteins (Olivin-Gabbro) aus dem Thiergarten von Krzeszowice. Diese Untersuchung ist mit der von diesem ausgezeichneten Mineralogen gewohnten Genauigkeit und Schärfe ausgeführt worden.

Die Triasformation ist natürlich vorherrschend nach der ausgezeichneten Arbeit von H. Eck (Ueb. d. Form. d. Bunt. Sandsteins und Muschelkalks in Oberschlesien 1865), welche ja in ihrem Detail auch auf den bei Aufnahme der Karte gewonnenen Beobachtungen und Material ruht, geschildert.

Der bunte Sandstein besteht aus einer unteren aus mürben Sandsteinen und braunrothen Letten bestehenden petrefacten-leeren Abtheilung und aus einer oberen von braunrothen Letten und weissen dolomitischen Mergeln. Diese letzteren habe ich vor fast genau 10 Jahren zuerst nach Handstücken in der Hohenegger'schen Sammlung von Krzeszowice und bald darauf auch in situ zu Bobreck bei Zabrże als Roeth erkannt. Ausser der für den Röth so characteristischen *Trigonia fallax Seeb.* hat sich auch die nächst wichtige, seitdem von Benecke im südalpinen Röth wieder beobachtete *Modiola triquetra Seeb.* bei Lendzin gefunden, denn zu dieser Art gehört zweifellos die von

Roemer S. 129 und Taf. 10 Fig. 6 beschriebene *Modiola sp.* Eine Eigenthümlichkeit des Oberschlesisch-Polnischen Röths ist das Vorkommen der schönen Exemplare des *Am Buchii. Alb.*, der anderwärts sein Hauptlager in der sog. Trigonienbank Credners hat, und wie ich vor wenigen Wochen erst fand, bis in den oberen Schaumkalk hinauf steigt, aber meines Wissens an keiner anderen Localität bis in den Rhizocorallium — Dolomit hinabreicht. Die untere Hälfte des unteren Muschelkalks, der typische Wellenkalk, wird, wie ich selbst zuerst bestimmt ausgesprochen, durch die Kalke von Chorżow, Krappitz etc. gebildet. Die von Eck zuerst erkannten wenig mächtigen »cavernösen Kalke« an ihrer Basis dürften ganz ähnlichen Schichten in Thüringen entsprechen, die ich einmal als »Wellendolomit« erwähnt habe. Als Aequivalente des Schaumkalks sieht man bekanntlich seit den schönen Arbeiten von Eck an: a) den aus der Friedrichsgrube alt bekannten blauen Sohlenstein mit *Treb. augusta Schl. sp., Retzia trigonella Schl. sp.* etc. b) darüber die nordwestlich Schaumkalk — ähnlichen, östlich der Linie Sowitz, Ptakowitz, Biskupitz dolomitischen Schichten von Gorasdze; c) hierüber die Trochiten und Terebratulaschicht, ein ausgezeichneter Horizont, der im Osten jener Linie wiederum durch Dolomit vertreten sein muss. Ihm lagern sich auf d) die berühmten Schichten von Mikultschütz mit ihrer reichen Fauna sie werden im Osten durch die mittleren Beuthener Dolomite repräsentirt. e) zu oberst folgt constant der Himmelwitzer Dolomit mit dem merkwürdigen *Cylindrum annulatum Eck = Diplopora annulata Schafh.* Als mittlerer Muschelkalk gelten nach Eck 40—50

fast versteinerungsleerer Bittermergelkalke. Der obere Muschelkalk ist nur durch den bis 40′ mächtigen Rybnaer Kalk mit *Amm. nodosus Brug.* und den durch Herm. v. Meyer von Opatowitz bekannt gewordenen Wirbelthierresten vertreten. Zu den bedeutendsten Verbesserungen, welche die neue geologische Kartirung zuerst geliefert hat, gehört bekanntlich der zuerst F. Roemer und H. Eck gelungene und dann durch Degenhardt weiter verfolgte Nachweis einer weiten Verbreitung des Keupers, den man bis dahin für Jura gehalten hatte (cf. Zeitschr. d. D. geol. Ges. 1867 Bd. 19 p. 255). Wir erhalten hier zum ersten Male eine eingehende Darstellung des ganzen oberschlesischen Keupers. Zu unterst folgt die Lettenkohle, bestehend aus einem Wechsel grauer Letten, glimmerreicher Sandsteine und brauner erdiger Dolomite mit Conchylien und Fischzähnen. Sie reicht von Oppeln bis Chrżanow im Kraukauischen. Darüber folgt in weiter Verbreitung der petrefactenarme mittlere oder bunte Keuper. Er besteht aus braunrothen und bunten fetten Thonen. Eingelagert in ihm finden sich: 1) der Woischniker-Kalk, der so lange mit weissem Jura verwechselt, die Missdeutung der ganzen Schichtenreihe, veranlasste 2) die Lissauer Breccien, 3) Puschs zuerst von Zeuschner richtig gestellte Moorkohlen, hier als Planowicer Kohlen bezeichnet, und 4) Porembaer Brauneisensteine. Zu oberst folgt der Oberkeuper, das Rhaet, welches in eine untere Abtheilung, die Wilmsdorfer Schichten, Thone mit Sphaerosideriten und eine obere Abtheilung, die Hellewalder Estherien-Schichten zerfällt. Die in den Sphaerosideriten der Wilmsdorfer Schichten vorkommenden Pflanzen, sind von Goeppert schon 1843

und 44 beschrieben worden. Wie wir seit Schenks schöner Monographie wissen, sind sie rhätisch. Auch bei Ellguth hat sich *Clathropteris Münsteriana Presl. sp.* gefunden. Auf Tafel 15 sind dann die aus den Lissauer Breccien bekannt gewordenen Thierreste abgebildet. Eine übereinstimmende Fauna kennt man, wie der Verf. hervorhebt, im übrigen Deutschland nicht. Da auch die Lagerungsverhältnisse darauf hindeuten, würde ich von Fig. 13 und 14 ausgehen, Fig. 1, 4 und 5 als *Belodon* deuten und die Lissauer Kalkbreccie für ein Aequivalent des süddeutschen Stubensandsteins halten.

Von der Juraformation, welche zwar weit verbreitet auf der Karte, doch nur in einzelnen Partien in das politische Gebiet von Oberschlesien hineingreift, will der Verf., wie er selbst sagt, nur eine Schilderung des allgemeinen Verhaltens geben. Aber gleich für die unterste Schichtengruppe, die erst bei der Kartirung überhaupt festgestellt wurde, finden wir neue unpublicirte und specielle Nachweise. Es sind dies die Schichten mit *Inoceramus polyplocus F. Römer.* Auf Taf. 16 ist die kleine Fauna, die man in den eisenschüssigem braunen Sandstein bei Helenenthal, bei Woischnik gefunden hat, abgebildet. So entschieden der häufige *J. polyplocus* nach Nordwestdeutschland hindeutet, so sind doch die übrigen Formen hier aus diesen Schichten nicht bekannt geworden. In dieses Niveau stellt der Verf. dann ferner die ortsteinartigen Kostczelitzer Sandsteine, die Sandmergel und Schiefer von Lysiec und Siedlec und die von Hohenegger und Fallaux für Kelloway, von Zeuschner und dem Verf. früher zum Keuper gebrachten feuerfesten Thone von Mirow mit *Asplenites Roesserti Schenk.* Sämmtliche jüngere, aber unter dem Kelloway

liegenden Schichten werden dann als Schichten des *Am. Parkinsoni Sow* provisorisch zusammengefasst. Bei Betrachtung des Kelloway wird die Frage, ob bei Balin etc. der sonst so schöne Abschnitt gegen ältere Schichten hier in Wahrheit durch die Gleichzeitigkeit so oft zeitlich geschiedener Formen sich verwische, offen gelassen. Darüber beginnt dann in scharfem Contraste »der weisse Jura« die Schichten mit *Am. cordatus Sow.*, die der Verf. in eine untere mehr mergelige Abtheilung mit der kleinen Form des *Am. cordatus Sow.* mit Brachiopoden und Spongien, die Zone des *Am. Arducnnensis Orb.* (daraus auch der neue wunderbare, wie *Nantilus elegans* aussehende *Am. Czenstochaviensis F. Römer*) und eine obere reiner kalkige mit grossen *Am. cordatus* und bes. *Am. plicatilis Sow.*, mit dem übrigens der auf dem Continent meist verkannte echte *A. biplex Sow.* von Hordwell gar nichts zu thun hat. Es folgen dann die unteren Felskalke mit *Rhynchonella lacunosa Schl.* und *Tereb. bisuffarcinata Schl.*, der obere Felskalk mit *Rh. trilobata Ziet.* und die Schichten mit *Rh. Astieriana Orb.* = *T. inconstans Buch Quenst. etc. nec Sow.*, welche letztere durchaus der Schwäbischen Zone des *Cidaris florigemma Phil* (= unteres weisses γ. Quenst. entsprechen. Damit erlischt aber auch die innige Verwandtschaft, welche der Jura über dem Kelloway mit Schwaben zeigt. Es folgen nur noch der berühmte Nerineen Kalk von Inwald, den Römer für älter hält und ausserhalb der Karte gelegen, die Schichten mit *Exogyra virgula Defr.* Dass, wie der Verf. hierauf in einem kurzen Resumé behauptet, trotz des gänzlichen Ausfalls des Lias eine Unterbrechung der Niederschläge zwischen Trias

und Jura in Oberschlesien und Polen nicht stattgefunden habe, kann ich jedoch nicht glauben.

Bei der Betrachtung der Kreideformation beginnt der Verf. mit den Kreide-Bildungen der Beskiden, die natürlich nach den schönen Arbeiten des verstorbenen Hohenegger geschildert werden. Es folgen die Kreidebildungen von Oppeln und Leobschütz und zwar zunächst die von Oppeln. Die ältesten Schichten sind hier die erst vor wenig Jahren durch die von Halfar gefundenen Petrefacten bestimmt erkannten cenomanen Sandsteine von Groschowitz, Grudschütz und Goslawitz bei Oppeln. *Am. Rotomagensis Defr.*, *Turrilites costatus Lam.*, *Catopygus carinatus Goldf. sp.* bestimmen ihr Alter. Merkwürdig ist der aus ihnen stammende Taf. 27 und 28 abgebildete *Pinites lepidodendroides F. Röm.* Daneben ist erst wieder aufgeschlossen der Turone Kreidemergel von Oppeln. Von den in ihm vorkommenden Petrefacten giebt der Verf. ein sehr werthvolles vollständiges Verzeichniss und bildet dieselben auch fast sämmtlich ab. Besonders gelungen sind die Schwämme, wie z. B. die herrliche *Retispongia radiata Mant. sp.* Die bei Oppeln so häufigen kleinen Rhynchonellen *Rh. Mantellana auct. non Sow.* (Taf. 34 Fig. 6), welche der Verf. zu *Rh. plicatilis Sow.* rechnen will, halte ich für *Rh. Cuvieri Orb.**). Für spätere Parallelisirungen wird dieses Verzeichniss einer, bis auf den in der Tiefe der Brüche vorkommenden *Inoceramus Brongniarti Sow.*, so zweifellos unvermischten Fauna von grösster Wichtigkeit bleiben. Der vom Verf. in der Anmerkung

*) Rh. ventriplanata Schloenb. = Rh. cf. Mantellana F. Roem. Zeitschr. d. D. g. G. B. IV p. 210 von Ahaus, die wohl ebenfalls zu vergleichen wäre, kenne ich in Originalexemplaren leider nicht.

S. 325 vertretenen Ansicht, wonach das Senon erst über den Strombeckischen Inoceramus Cuvierischichten zu beginnen ist, wird man durchaus beifallen müssen. Den Schluss machen die senonen lockren Sandsteine bei Dambrau mit *Callianassa Faujasi Desm. sp.* und *Baculites anceps Lam.*

Bei Leobschütz liegen bekanntlich auf Culm weisse Sandsteine mit *Exogyra columba Lam.*, *Ostrea carinata Lam.*, *Protocardia Hillana Lam. sp.* etc. (auch einem Sphaeruliten), und von Bladen und Hohndorf sind sandige Kalkmergel bekannt, die früher von dem Verf. für Senon gehalten, jetzt für älter und wegen *Am. Rotomagensis Defr.* bis ins Cenoman herabreichend erklärt werden. Es sind mit Oppeln zusammen die östlichsten Ablagerungen des Sächsisch-Böhmischen Bildungsraums.

Auch die östlich des Oberschlesischen Kohlen-, Trias- und Juragebirges auftretenden Kreideschichten, die eine schmale nordwestliche Ausbuchtung des Galizischen Kreidebeckens darstellen, reichen mit ihrer äussersten Spitze noch in das Gebiet der Karte herein und werden von Römer, entgegen den irrigen Ansichten Zeuschners, Hoheneggers und Fallaux als Senon bezeichnet. Er unterscheidet eine untere sandige Gruppe mit *Galerites subrotundus Ag.* und eine obere von Kreidemergeln mit *Belemnitella mucronata Schl. sp.*

Die Tertiärformation tritt in 3 zeitlich und raumlich getrennten Gruppen auf. Die älteste ist das Nummuliten-führende Eocän-Gestein in den Beskiden. Von einer unteren Schichtenreihe mit *Nummulina lenticularis F. u. M. sp.* lässt sich eine obere mit Menilit scheiden, welche nach Ch. Mayer Oligocaen ist. Gleichaltrig mit diesen Schich-

ten sind nach den Beobachtungen von Hohenegger und Madelung die schönen, interessanten und viel untersuchten Eruptivgesteine, die Hohenegger als Teschenit in die Wissenschaft eingeführt hat.

Diesen Schichten steht räumlich nahe das südlich des Muschelkalkrückens Tarnowitz-Krappitz weit verbreitete und schon vor Jahren von Beyrich richtig gedeutete Miocaen, von dem wir aber hier zum erstenmale eine nach allen Richtungen eingehende Darstellung erhalten. Zu unterst liegen marine 500—700′ mächtige oft sandige Thone mit Einlagerungen von erdigem Kalk. Sie entsprechen bekanntlich dem Wiener Tegel und Leithakalk. Gyps findet sich in ihnen bei Dirschel, Katscher, Pschow etc. Auf Steinsalzlager, entsprechend denen von Wieliczka und Bochnia hat man vergebens gebohrt. Von dem Petrefactenreichthum, den diese Schichten im Hauptschlüsselstollen bei Zabrže, in dem Versuchsschachte Nr. 7 der Gottessegen-Galmeigrube bei Biskupitz zu Hohndorf bei Leobschütz, etc. enthüllt haben, hatte man vordem wohl kaum eine Vorstellung. Nach Ausschluss der Rhizopoden, von denen *Amphistegina Hauerina Orb.* in dem Kalk bekanntlich in unzähliger Menge sich findet und von den Bryozoen ergiebt das S. 101—103 angegebene Verzeichniss immer noch 96 Arten. Von bemerkenswerthen Mineralvorkommen aus diesen Schichten wird erwähnt Cölestin, Schwerspath, Gyps, Schwefel, Chlorblei, Kalkspathkrystalle mit Sand gemischt, ähnlich wie zu Fontainebleau. Auch die Galmei- und Brauneisensteinlager sind mindestens zum Theil gleichaltrig. Jünger als Tegel und Leithakalk sind die weissen Sande und Thone mit Sphärosideriten von Kieferstädtel und Stanitz, welche

wie bekannt Hensels *Prox furcatus* geliefert haben.

Die nördlich des erwähnten Muschelkalkrückens liegenden Braunkohlen- und Sphärosideritführenden Tertiärbildungen sind, wie zuerst Beyrich gezeigt hat, Unteroligocaen und als Ausläufer des Niederschlesischen Beckens anzusehen. Sie werden vom Verf. beschrieben und ihre Verbreitung eingehend dargelegt. Auf Taf. 40 sind einige aus ihnen stammende Blattabdrücke und Taf. 48 Fig. 11—14 der Zahn eines Thieres aus der Verwandtschaft der Schweine abgebildet.

Es folgt die Beschreibung der im Gebiete der Karte auftretenden Basaltvorkommen. Der Raudenberg mit dem durch Hyalith verkitteten Basaltconglomerat von Raase an der Mora, der modernen Vulkanen so ähnliche Köhlerberg bei Freudenthal und der 1232′ hohe Annaberg unweit Cosel sind berühmte Beispiele. Letzterer ist, wie der Verf. hervorhebt, der östlichste Durchbruch der grossen Basaltzone, die sich von der Eifel über den Westerwald, Rhön und das Böhmische Mittelgebirge fortzieht. Weiter östlich bis zum Ural ist kein Basalt bekannt.

In dem über ganz Oberschlesien mit Ausnahme der höchsten Erhebungen verbreiteten Diluvium herrscht der Sand vor; neben ihm tritt Kies ein, bald nordischen Ursprungs, bald aus dem jetzigen Stromgebiete der Gewässer zusammengeschwemmt. Ausser marinem Lehm findet sich auch Löss mit *Succinea oblonga Drap.* und *Pupa muscorum Lam.* und Lösskindeln. Das Vorherrschen des Sandes auf dem rechten Oderufer gegenüber dem weitverbreiteten Löss auf dem linken, bedingt die so verschiedene Fruchtbarkeit dieser beiden Gegenden. Nordische Geschiebe theils krystallinisch, theils sedimentär mit Scandinavischen Silurpetrefacten sind nicht

selten und reichen bis wenigstens in 1400′ Seehöhe hinauf. Ihre südliche Grenze ist in der Karte bekanntlich durch eine besondere Linie ausgezeichnet. Fossiles Holz von Goeppert als *Quercus primaeva* und *Pinites Silesiacus* bezeichnet, findet sich ebenfalls als Geschiebe vor. Nur selten sind aber fossile Säugethierreste vorgekommen. Auch mehrere ausschliesslish aus Diatomeenpanzern bestehende Ablagerungen sind in Oberschlesien nachgewiesen worden.

Einige Bemerkungen über das Alluvium Oberschlesiens machen den Schluss.

Eine wesentliche Ergänzung dieser ausschliehslich vom rein geologischen Standpunkte aus gegebenen Darstellung bildet der von Herrn Oberbergrath Dr. Runge entworfene Anhang über die Oberschlesische Mineralindustrie (s. 441—587), der uns ein ebenso übersichtliches als eingehendes, durch 4 Karten u. 10 Profile*) erläutertes Bild von dem Vorkommen u. der Gewinnung der nutzbaren Fossilien Oberschlesiens giebt.

Nach einer kurzen Einleitung, welche an der Hand statistischer Ermittlungen die rasche historische Entwickelung der oberschlesischen Montanindustrie veranschaulicht, beginnt der Verf. mit dem wichtigsten Abschnitt derselben, mit dem Steinkohlenbecken. Es werden auf einer von Degenhardt entworfenen Karte die wahrscheinlichen Minimal- und Maximalgrenzen untersucht und dann die einzelnen bergmännisch aufgeschlossenen Partien näher beschrieben.

In dem Flötzzug von Zabrże Königshütte, attowitz, Myslowitz wird nach Identificirung er in den verschiedenem Gruben gefundenen ächtigen, liegenden Flötze, die, soviel mir erin-

*) Meist von Herrn Oberbergamtsmarkscheider Hörold zeichnet.

nerlich*) zuerst von Mauve hervorgehobene, interessante Entwickelungsweise erläutert, nach welcher das berühmte bis 9 Lachter mächtige Xaweri oder Redenflötz bei Dombrowa nur aus der durch allmähliges Auskeilen der Zwischenmittel möglich gewordenen Vereinigung der bei Zabrže getrennten 4 Flötze (Schuckmann, Heinitz, Reden, Pochhammer, von oben nach unten) entstanden ist. Es werden dannach eingehend die Lagerungsverhältnisse betrachtet, auf ein allgemeines Schema zurückgeführt und ihre wahrscheinlichen Ursachen discutirt. Worauf die durch Tiefbohrung bekannt gewordenen noch tiefer liegenden Flötze angeführt und die an die Hauptsattellinien nördlich und südlich sich anreihenden Vorkommen erläutert werden.

Es folgt der Flötzzug von Nicolai-Dubensko, der bisher, aber wie der Verf. hervorhebt, nach unzureichenden Gründen für die hangendste Partie der ganzen Beckens gehalten wurde. Seine Flötze sind palaeontologisch durch das massenhafte Auftreten von Sigillarien ausgezeichnet.

Der Flötzzug zwischen Rybnik und Czernitz wird dann eingehend nach einer noch unpublicirten Arbeit des Hn. Bergmeister von Gellhorn beschrieben.

Die altberühmte Flötzpartie von Petržkowitz und Mährisch Ostrau macht den Beschluss. Unterstützt durch drei interessante aber allerdings in etwas »zu kleinem« Maasstab wiedergegebene Profile werden die merkwürdigen Lagerungsverhältnisse der Flötze bei Petržkowitz erläutert. Es folgen die scharf gefältelten durch die durchdringenden Eruptivgesteine so interessanten Flötze von Pržiwos und Mährisch Ostran und zum Schluss die von Peterswald.

*) Die nöthige Literatur steht mir leider augenblicklich nicht zu Gebote.

Einige Bemerkungen über den durch die grosse Mächtigkeit der einzelnen Flötze schwierigen und so interessanten Bergbau, über die Beschaffenheit der Kohlen und über ihre Verwerthung schliessen den ganzen Abschnitt über das wichtige oberschlesische Kohlenbecken.

Keuperkohlen und Braunkohlen sind für Oberschlesien unwichtig.

Ausführlich werden darauf die wichtigen in den verschiedensten Formationen auftretenden Eisenerze ihre Gewinnung und Verhüttung und weitere Verarbeitung behandelt. An das Eisen reiht sich das Zink, für welches bekanntlich Oberschlesien der ausgiebigste District ist. Wie die Brauneisenerze so sollen auch die mit ihnen eng vergesellschafteten Zinkerze die Resultate eines Auslaugungsprocesses des Muschelkalk-Dolomits sein. Der angereicherte Dolomit giebt dann den rothen Galmey (bis 45 % Zn) das Sohlengestein den weissen (bis 60 % Zn). Die ganze Art ihres Vorkommens gemeinsam mit demjenigen des Brauneisens und des Bleiglanzes ist auf der Karte Tafel XI und in den Profilen Tafel XII—XV anschaulich dargestellt. Interessant ist die historische Uebersicht über die Entwicklung der Oberschlesischen Zinkindustrie, die ihren Culminationspunkt bereits überschritten hat.

Die ebenfalls vorherrschend an der Grenze von Sohlengestein und Dolomit auftretenden Bleierze gaben im Jahre 1869 Blei 117,043 Ctr. Glätte 28,900 Ctr. und Silber 13,157 Pfd.

Der Schwefelkies der Torflager nordwestlich von Neisse wird zur Eisenvitriolgewinnung, der von Samuelsglück bei Gr. Dombrowka zur Schwefelsäurefabrikation benutzt. Frühere Alaunwerke sind eingegangen.

Meist zu landwirthschaftlichen Zwecken wird

der in den Kreisen Leobschütz und Rybnik gewonnene Gyps verwendet.

Wichtig ist die meist Wellenkalk, nur bei Oppeln Pläner benutzende, oberschlesische Kalkgewinnung; die oberschlesische Bahn beförderte 1869 allein von Gogolin 2,820,611 Ctr, während Oppeln 204,190 Ctr. Caement versandte.

Einige Bemerkungen über Thon und Ziegellehm, Dachschiefer, Basalt und Porphyr, Torf, Glashütten, Mühlsteine und Feuersteine folgen.

In einem kurzen rückblickenden Schluss hebt Oberbergrath Runge hervor, wie nächst der schon vor mehr als 50 Jahren gefordeten und seitdem viel monirten Regulirung bezw. Canalisirung der Oder vor allem eine stetige Hebung der Bildung des Oberschlesischen Arbeiters, für welche allerdings schon jährlich viele Tausende zu Schulzwecken etc. angewendet werden, nothwendig sei um der oberschlesischen Industrie einen dauernden siegreichen Kampf mit der allgemeinen Concurrenz zu ermöglichen.

Eine ausführliche statistische Uebersicht über die oberschlesische Mineralproduction im Jahre 1868 bildet den Schluss.

Das ist ein Ueberblick über den Inhalt dieses reichhaltigen Werkes, das durch ein dreifaches Register: für Versteinerungen, Mineralien und Gebirgsarten und Ortsnamen noch besonders leicht und sicher benutzbar wird. Möchten die Nachfolger in anderen Provinzen, die dasselbe unzweifelhaft hervorrufen wird, nicht zu lange auf sich warten lassen. K. v. Seebach.

Bayrisches Civilrecht von Dr. Paul Roth, Professor des deutschen Rechts in München. Erster Theil. Tübingen 1871. XVI und 546 Seiten in Octav.

Die Bearbeitung der Partikularrechte nimmt

das Interesse nicht blos der partikularrechtlichen, sondern der deutschen Wissenschaft in Anspruch. Die Bearbeitung der Partikularrechte ist einerseits im Stande, die Receptionsgeschichte aufzuhellen. Erst an der Hand der einzelnen Partikularrechte ergiebt sich wie die Tragweite, so auch die Form der Reception des fremden Rechts. Unsere Pandektenlehrbücher lassen uns oft genug im Stich, sowohl über die Frage, ob ein römisches Rechtsinstitut überhaupt (es mag an die donatio propter nuptias, an die Strafen der Ehescheidung und der zweiten Ehe erinnert werden), wie über die Frage, mit welchen Modificationen ein römisches Rechtsinstitut (z. B. die Tutel und Curatel) recipirt sei. Die Bearbeitung der Partikularrechte ist allein im Stande, hier die Thatsachen an die Hand zu geben, von denen aus die Lösung der Controversen des gemeinen Rechts zu finden ist. Andererseits ist die Bearbeitung der Partikularrechte selbstverständlich von der unmittelbarsten Bedeutung für die Wissenschaft des deutschen Privatrechts. Das deutsche Privatrecht ist seiner Hauptmasse nach die Summe der deutschen Partikularrechte. Die Bearbeitungen des deutschen Privatrechts haben noch heute mit der Unzulänglichkeit unserer Kenntniss der einzelnen Partikularrechte zu kämpfen. Es kommt hinzu, dass in Deutschland allein in den Partikularrechten die volle Fortentwickelung des ältern einheimisch deutschen Rechts gegeben ist. Das gemeine Recht hat seine Vorgeschichte nicht in Deutschland, sondern in Italien. Die deutschen Partikularrechte sind allein im Stande, das ältere deutsche Recht zu commentiren. Die Bearbeitung der Partikularrechte ist zugleich von dogmatischer und von rechtshistorischer Bedeutung, sowohl

für das Pandektenrecht wie für das deutsche Privatrecht.

Das bairische Partikularrecht ist berechtigt, unser Interesse in besonderem Masse in Anspruch zu nehmen. Nicht etwa lediglich wegen der grossen Zahl von Statutarrechten, welche es in sich schliesst — die Darstellung Roth's begreift 43 noch jetzt anwendbare Statuten, — sondern vor Allem, weil das bairische Partikularrecht zugleich bairische, schwäbische, fränkische Entwickelung repräsentirt, d. h. zu dem gesammten süddeutschen Recht in Beziehung steht. Es kommt hinzu, dass das bairische Partikularrecht bisher in weiteren Kreisen wesentlich unbekannt geblieben ist. Die lange Zeit vorherrschende Richtung der deutschen rechtsgeschichtlichen Wissenschaft auf das sächsische, d. h. das norddeutsche Recht ist in ihren Wirkungen noch nicht überwunden. Die Bearbeitung der süddeutschen Rechte ist ein von der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts gleich dringend empfundenes Bedürfniss.

Aus dem Vorigen erhellt von selber das Interesse, welches die Arbeit Roth's über das bairische Civilrecht zu erwecken im Stande ist. Der Verfasser beschränkt die Darstellung auf die eigenthümlichen Rechte des Landes. Ausgeschieden ist das in der Pfalz geltende französische und das in einzelnen Theilen Baierns erhaltene österreichische und würtembergische Recht. Für diese Rechte war eine Darstellung um so weniger Bedürfniss, weil dieselben bereits anderweitig hinlänglich zu wissenschaftlicher Bearbeitung gelangt sind. Wohl aber ist der Inhalt der bairischen Statuten in Zusammenhang mit dem subsidiären Recht, dem gemeinen Recht einerseits, dem preussischen Recht andererseits,

von dem Verfasser dargestellt, und dadurch die Behandlung des bairischen Rechts in unmittelbaren Zusammenhang mit der gemeinrechtlichen Wissenschaft gesetzt. Der jetzt vorliegende erste Band umfasst die Lehre von den Rechtsquellen und das Personenrecht. Das Personenrecht schliesst nach der Anordnung des Verfassers die Lehre von den Rechtssubjecten (physische und juristische Personen), die Lehre vom Eherecht nebst dem ehelichen Güterrecht, das Eltern- und Kindesrecht, und das Vormundschaftsrecht in sich. Der zweite und dritte Band werden das Sachenrecht, Erbrecht und Obligationenrecht bringen.

Von hervorragendem rechtshistorischem Interesse ist die einleitende Lehre von den Rechtsquellen. Hier erschliesst sich an der Hand der in hohem Grade belehrenden Darstellung des Verfassers (S. 19 ff.) ein Einblick in die bisher nur in Fragmenten bekannte süddeutsche Rechtsentwickelung seit dem 16. Jahrhundert. Altbaiern mit der Oberpfalz, Schwaben und Franken ergeben sich als drei in der Fortgestaltung des Rechts verschieden geartete Rechtsgebiete. Altbaiern ist das Recht der concentrirten und zugleich relativ modernen Rechtsentwickelung. Bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnt hier für Oberbaiern die Zusammenfassung und damit die gleichheitliche Gestaltung des Rechts durch das Land- und Stadtrechtsbuch Ludwig des Baiern. Das Landrechtsbuch Ludwig des Baiern ist nach Reception des römischen Rechts die Grundlage der Reformation des bairischen Landrechts von 1518 (gleichfalls für Oberbaiern), die Reformation von 1518 ihrerseits Grundlage des für Ober- und Niederbaiern eingeführten bairischen Landrechts von 1616, und an das bairische Landrecht von

1616 schliesst sich endlich der noch jetzt in Geltung stehende Codex Maximilianeus bavaricus civilis vom 2. Januar 1756 an, dessen Gebiet sich ausser auf Ober- und Niederbaiern auch auf die Oberpfalz und einige kleinere, ursprünglich selbständige, Gebiete (Freysing, Passau u. s. w.) erstreckt. Die altbairische Entwicklung charakterisirt sich zugleich durch ihre Continuität und durch die Centralisation des Rechts. Obgleich das bairische Landrecht auch in seiner jüngsten Form die Geltung von Lokalstatuten grundsätzlich nicht ausschliesst, haben sich doch nur zwei Partikularrechte im Kreise des bairischen Landrechts erhalten: das Stadtrecht von München, welches allein von allen bairischen Städten das Stadtrechtsbuch Ludwig des Baiern fortentwickelt hat, und die »vier Oberpfälzer Punkte«, Reste des Oberpfälzer Landrechts von 1657. Mit der Centralisirung verbindet sich die Romanisirung des Rechts. Die altbairische Entwickelung illustrirt, gleich der österreichischen, den weit eindringlicheren Einfluss, welchen die Reception des römischen Rechts auf das süddeutsche Recht als auf das norddeutsche Recht ausgeübt hat. Von der Reformation von 1518 bis zu dem Codex von 1756 ist jede Redaction des bairischen Landrechts von ihrer Vorgängerin wesentlich durch die immer weitere Durchführung römisch rechtlicher Principien unterschieden, und ist gerade der Codex Maximilianeus seiner Hauptmasse nach eine gesetzliche Formulirung der damaligen gemeinrechtlichen Doctrin. Die Geschichte der schwäbischen Rechtsentwickelung ist, im Gegensatz zu Altbaiern, eine Geschichte der fortschreitenden Auflösung des Rechts. In dem bairischen Antheil von Schwaben fehlt die einheitliche Gestaltung des Stadtrechts, welche wie im übrigen Deutschland, so auch in den anderen

Theilen Schwabens durch die Uebertragung der Stadtrechte, in Altbaiern durch das schon genannte Stadtrechtsbuch vermittelt ward. Weder Ulm noch Augsburg haben Tochterrechte. In dem bairischen Antheil von Schwaben fehlt ebenso die einheitliche Gestaltung des Landrechts, für welche in Franken die Wirksamkeit der kaiserlichen Landgerichte von hervorragender Bedeutung war. Das Hinderniss der landrechtlichen Entwickelung in Schwaben war die Ueberfülle von kaiserlichen Hof- und Landgerichten, von denen sowohl in Folge der zahlreichen Exceptionen, wie in Folge der Collisionen der Hof- und Landgerichte unter einander, keines zu massgebender Stellung gelangte. Die staatliche Zersplitterung machte überdies eine Abhülfe durch die Gesetzgebung unmöglich. Die Folge ist die fast unbedingte Herrschaft des römischen Rechts, aber nicht, wie in Altbaiern, in Folge gesetzgeberischen Entschlusses, sondern in Folge inneren Verfalls des einheimischen Rechts. Im bairischen Schwaben haben sich in Folge dessen, von den Städten (Augsburg, Memmingen u. s. w.) abgesehen, nur wenige, und auch diese nur unvollkommen ausgebildete Lokalrechte erhalten. Dagegen haben für Franken, und zwar gerade für das fränkische Landrecht, die kaiserlichen Landgerichte wesentlich die nämliche Bedeutung wie für Altbaiern die landesherrliche Gesetzgebung gehabt. Es sind die drei, bis zur Auflösung des Deutschen Reichs in Thätigkeit gebliebenen Landgerichte von Nürnberg, Bamberg und Würzburg, welche als Rechtsentwickelung in Franken zwar nicht einen für das ganze Rechtsgebiet, aber doch einen für weitere Kreise einheitlichen Halt gegeben haben. Die fränkischen Landgerichtsordnungen haben die Rolle eines fränkischen Landrechts gespielt. Der weitaus

grösste Theil der fränkischen Statuten ist unter Einfluss des Rechts der fränkischen Landgerichte redigirt worden. Es ist ferner von Interesse, dass Kraft des Einflusses der fränkischen Landgerichte das römische Recht in Franken nur von geringer Bedeutung gewesen ist.

Es leidet keinen Zweifel, dass die Erhaltung der altdeutschen Gerichtsverfassung bei den fränkischen Landgerichten an erster Stelle für die Erhaltung der einheimischen Rechtsüberlieferung massgebend gewesen ist. Die adligen Beisitzer der fränkischen Landgerichte sind, wie die Ritterschaft überhaupt den Kern der Opposition gegen das fremde Recht ausmachte, auch hier die Vertheidiger der »lang hergebracht und geübten Gewohnheiten und Gebräuch« gewesen, während die bürgerlichen und bäuerlichen Beisitzer der kaiserlichen Hof- und Landgerichte in Schwaben den Strom des eindringenden fremden Rechts über sich ergehen liessen (Roth, S. 106 Note 7). Franken ist daher die Stätte der Blüthe der Partikularrechte, und zwar der auf deutscher Wurzel erwachsenen Partikularrechte. Während Schwaben lediglich einen Auflösungsprocess, Altbaiern eine Rechtsentwickelung mit modernen Mitteln repräsentirt, weist Franken eine gedeihliche Entwickelung lediglich mit den Mitteln der alteinheimisch deutschen Rechtsverfassung auf.

Für die Dogmatik des gemeinen Rechts ist die Lehre von den juristischen Personen, vom Eherecht, von der väterlichen Gewalt und von der Vormundschaft hervorzuheben. Es ergiebt sich, dass die juristische Persönlichkeit der Corporationen und Stiftungen von der gemeinrechtlichen Praxis in Baiern fast einstimmig dem Grundsatz nach von staatlicher Specialverleihung der Persönlichkeit abhängig gemacht ist (Roth

S. 258. 271). In neuester Zeit hat das Gesetz vom 29. April 1869 das Vereinswesen in Baiern neu geregelt. Es sind die Aktiengesellschaften des Civilrechts den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs im Wesentlichen unterworfen, und ausserdem überhaupt die Vereine, welche nicht auf einzelne bestimmte Mitglieder beschränkt sind, soferne der Zweck derselben nicht auf Erwerb oder Gewinn oder eigentlichen Gesellschaftsbetrieb gerichtet ist, den Aktiengesellschaften in Bezug auf die Schuldenhaftung (nur mit dem Vereinsvermögen) gleichgestellt. Der Verfasser ist der Ansicht (S. 260), dass gleich den Aktiengesellschaften des Handelsrechts auch diese Aktiengesellschaften des Civilrechts und die genannten Vereine (»anerkannte Vereine«) als solche den juristischen Personen beizuzählen seien.

Für das Eherecht erhellt, dass die donatio propter nuptias sowie die römisch rechtlichen Strafen der Ehescheidung und der zweiten Ehe in Baiern als Bestandtheile des gemeinen Rechts recipirt sind (Roth S. 337. 413. 415). Ebenso ist das römische Dotalrecht, soweit in Baiern gemeines eheliches Güterrecht gilt, unverändert aufgenommen, und namentlich nicht durch ein von Manchen für das gemeine Recht angenommenes gesetzliches Administrationsrecht des Ehemannes an den Paraphernen der Ehefrau modificirt (Roth S .338). Dagegen fällt in der Darstellung der väterlichen Gewalt und des Vormundschaftsrechts der Nachdruck auf die wesentlichen Umgestaltungen, durch welche sich das heutige gemeine Recht hier in Folge deutschrechtlichen Einflusses von dem römischen Recht unterscheidet. Die Romanisten pflegen wesentlich das reine justinianeische Recht in diesen Lehren vorzutragen. Der Verfasser weist, in Anschluss an Kraut, mit Recht darauf hin (S. 445 ff.), dass das Recht

der patria potestas gemeinrechtlich in Deutschland durch die Annäherung der väterlichen Gewalt an eine väterliche Vormundschaft modificirt ist, dass der Unterschied von tutela und cura im römischen Sinn für das heutige gemeine Recht beseitigt (S. 478), dass die cura furiosi gemeinrechtlich als persönliche Tutel über den Wahnsinnigen (S. 538), und die cura prodigi als blosse Vermögensvormundschaft (S. 542) — die sich durch die volle Verwaltungsbefugniss des Vormunds von der nur custodia gewährenden »Geschäftsführung unter obervormundschaftlicher Aufsicht« (cura absentis) unterscheidet — entwickelt ist.

In das Gebiet des deutschen Privatrechts fällt insbesondere die Lehre vom ehelichen Güterrecht. Der Verfasser hat bekanntlich gerade auf diesem Gebiet durch seine früheren Arbeiten zuerst die leitenden Ideen der deutschen Rechtsentwickelung klar gestellt.

Die bairischen Statuten gehören sämmtlich, der süddeutschen Rechtsentwickelung entsprechend, dem System der Gütergemeinschaft, entweder der partikulären oder der allgemeinen Gütergemeinschaft, an. Die partikuläre Gütergemeinschaft ist namentlich im Gebiet des altbairischen und altschwäbischen, die allgemeine Gütergemeinschaft im Gebiet des altfränkischen Rechts entwickelt. Die gemeinsame Grundlage beider Gütersysteme ist die gesammte Hand mit Verfangenschaft (Theilrecht), welche nach dem mittelalterlichen schwäbischen, bairischen und fränkischen Recht die charakteristische Aeusserung des ehelichen Güterrechts war. Erst die Reception des römischen Rechts führte einerseits zur partikulären Gütergemeinschaft, indem man das Eingebrachte der Ehegattin dem (jedoch modificirten) Dotalrecht unterwarf, andererseits

zur allgemeinen Gütergemeinschaft, indem das Theilrecht auf das ganze Vermögen, auf Mobilien wie auf Immobilien, erstreckt wurde (Roth S. 328). Die partikuläre Gütergemeinschaft erscheint in Baiern in ihrer deutschrechtlichen Form, d. h. als Errungenschaftsgemeinschaft. Das Sondergut der Frau unterliegt einem Administrationsrecht des Mannes, und haftet auch für die einseitig vom Mann contrahirten Eheschulden (Roth S. 353. 361). Doch begegnet in mehreren Statuten eine Beschränkung des ehemännlichen Dispositionsrechts nicht nur über das ehefräuliche Sondergut, sondern auch über den ehefräulichen Antheil am Gemeingut (Roth S. 355 ff.). Die allgemeine Gütergemeinschaft ist noch jetzt, uralter Rechtsübung entsprechend, in mehreren Statuten entweder durch die Beschlagung der Decke, oder durch einjährige Dauer der Ehe, oder durch Geburt und Leben eines Kindes bedingt (Roth S. 376). Die bairischen Statuten ergeben, dass das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht in die schlechthin, sondern nur in die auf Dauer der Ehe erfolgende Vereinigung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten zu einer ununterschiedenen Masse zu setzen ist. Nach Auflösung der Ehe findet häufig eine Auseinandersetzung nach Massgabe des ursprünglichen Vermögensbestandes statt (Roth S. 370). Die Dispositionsbefugniss über das Vermögen findet sich in den Statuten sehr verschiedenartig gestaltet. Nur ein Theil der Statuten fordert für Verfügung über Immobilien, dem alten Recht entsprechend, die gesammte Hand der beiden Ehegatten. Andere Statuten schreiben dem Ehemann die freie Verfügung über das gesammte Vermögen, auch über die Immobilien, zu. Die fränkische Landgerichtsordnung und das Bamberger Landrecht haben

endlich ein höchst merkwürdiges Reclamationsrecht, d. h. ein im Wege der Klage gegen den Ehemann (binnen kurzer Präclusivfrist) geltend zu machendes Widerspruchsrecht der Ehefrau gegen die einseitigen Verfügungen des Ehemannes entwickelt, welches sie nach der fränkischen Landgerichtsordnung gegen Verfügungen jeder Art, sei es über Mobilien oder Immobilien, sei es im Wege obligatorischen oder dinglich wirkenden Rechtsgeschäfts, geltend zu machen berechtigt ist (Roth S. 378 ff.). Die volle Haftung des gemeinsamen Vermögens für die beiderseitigen Schulden ist in den Statuten häufig wesentlich modificirt (Roth S. 383). Nach Auflösung der Ehe findet sich bei der partikulären Gütergemeinschaft höchstens eine portio statutaria oder Beisitz zu Gunsten des überlebenden Ehegatten angeordnet (Roth S. 365 ff.); die allgemeine Gütergemeinschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie dem überlebenden Ehegatten durchweg entweder Beisitz (bei sofortiger Abtheilung), oder die Rechte der fortgesetzten Gütergemeinschaft (bei hinausgeschobener Abtheilung), oder Alleinerbrecht an der gesammten Masse gewährt (Roth S. 385 ff.). Von besonderem Interesse ist, dass das Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten die Regel bildet, und dass das Alleineigenthum des überlebenden Ehegatten von den Statuten gerade auch für den Fall der beerbten Ehe unzweideutig ausgesprochen ist, obgleich hier in bestimmten Fällen der Ehegatte zur Abtheilung mit den Kindern verpflichtet ist. Bei beerbter Ehe besteht der praktische Unterschied zwischen der fortgesetzten Gütergemeinschaft und dem Alleinerbrecht wesentlich nur in der dort sich ergebenden Beschränkung der Verfügungsbefugniss des Ehegatten durch die Rechte der Kinder. Wir dürfen kaum zweifeln, dass sowohl

die fortgesetzte Gütergemeinschaft als das Alleinerbrecht lediglich der moderne (im ersteren Fall durch römische Anschauungen beeinflusste) Ausdruck des alten Erbrechts mit Verfangenschaft ist. Die bairischen Statuten ergeben den bestimmten Beleg, dass die alte Verfangenschaft ursprünglich als Alleineigenthum des überlebenden Ehegatten, dem lediglich ein Erbrecht der Kinder gegenübersteht, zu denken ist.

Die Einkindschaft hängt ihrem Wesen nach mit der allgemeinen Gütergemeinschaft zusammen, wenngleich sie auch in einigen Statuten mit partikulärer Gütergemeinschaft begegnet. Sie dient, die Abtheilung mit den erstehelichen Kindern im Fall der Wiederverheirathung auszuschliessen. Nach dem Fulder Recht ist sie die gesetzliche Wirkung der zweiten Ehe. Die bairischen Statuten ergeben in ihrer Mehrzahl, dass die Einkindschaft ein Vertrag von nicht bloss vermögensrechtlicher, sondern an erster Stelle von familienrechtlicher Wirkung ist. Die Einkindschaft bewirkt für die erstehelichen Kinder den Eintritt in das K i n d e sverhältniss zu b e i d e n Ehegatten der zweiten Ehe (Roth S. 428 ff.).

Das Recht der portio statutaria wird vom Verfasser (S. 403 ff.) durch die Thatsache klar gestellt, dass unter dem Namen der p. st. bis dahin völlig verschieden geartete Erbrechte der Ehegatten zusammengefasst sind. Die bisherige Lehre begreift unter der portio statutaria sowohl das Erbrecht des Ehegatten, welches kraft Erbrechts, doch unabhängig von dem ehelichen Güterrecht (die eigentliche »statutarische Portion«), wie das Erbrecht, welches kraft ehelichen Güterrechts (»eheliches Gütererbrecht«) gewährt wird. Das eheliche Gütererbrecht ist entweder Surrogat der Auseinandersetzung (die sächsische Form), oder steht neben der Auseinandersetzung

(die süddeutsche Form). Die viel bestrittene Frage, ob die portio statutaria durch einseitige letztwillige Verfügung entzogen werden könne, löst sich dahin, dass die »statutarische Portion« im eigentlichen Sinn grundsätzlich dem gewöhnlichen Intestaterbrecht gleich steht, und in Folge dessen der Testirfreiheit keine Schranke setzt. Gerade dies findet sich in den bairischen Statuten, denen ein solches statutarisches Erbrecht bekannt ist, festgesetzt (Roth S. 409). Das »eheliche Gütererbrecht« stellt dagegen eben so grundsätzlich eine Beschränkung der Testirfreiheit des anderen Ehegatten dar, und hat die Mehrzahl der bairischen Statuten diesen Grundsatz ausgesprochen (Roth S. 405).

Aus der Lehre von den Eheverträgen ist die im Rechtsgebiet des bairischen Landrechts entwickelte »Gutsanheirathung« hervorzuheben. Dieselbe repräsentirt einen bisher ausserhalb Baierns unbekannt gebliebenen Anwendungsfall des Erbvertrages, sowohl des partikulären, als »Anheirathung eines einzelnen Gutes« (Roth S. 305), wie des universellen, als »Anheirathung des halben Vermögens« (Roth (S. 312), und ist dieselbe für die geschichtliche Entwickelung der Erbverträge unmittelbar von Interesse.

Die voraufgehende Darstellung hat nur einige Hauptgesichtspunkte aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Arbeit hervorgehoben. Es erhellt, eine wie ausgiebige Fülle von Thatsachen und Anschauungen der deutschen Rechtswissenschaft durch das Werk des Verfassers erschlossen ist.

Freiburg i. Br. Rudolph Sohm.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 2. 11. Januar 1871.

Ulrichi Hutteni equitis Operum Supplementum. Epistolae obscurorum virorum cum inlustrantibus adversariisque scriptis. Collegit recensuit adnotavit Eduardus Böcking. Tomus posterior. Lipsiae in aedibus Teubnerianis. 1869 und 1870. 2 Abtheilungen, mit Separattiteln. 823 SS. in lex. 8⁰.

Der grossartigen Sammlung von Hutten's Werken, die mit diesem Bande ganz abgeschlossen vorliegt, ist in diesen Blättern nur einmal von Prof. Waitz gedacht worden (Jahrgang 1859). Ich verweise für die allgemeine Auffassung des ganzen Werkes auf das dort Gesagte und kann, um nicht die Anzeige übermässig anzuschwellen, nicht bei den einzelnen Bänden verweilen. Es genüge die Bemerkung, dass in den 5 starken Bänden eine mit peinlicher Genauigkeit, die sich oft selbst auf das Aeussere, das Nachahmen der alten Schriftzeichen erstreckt, besorgte, mit strenger Kritik von den unzähligen Fehlern der früheren gereinigte, mit zahlreichen, werthvollen Anmerkungen sachlichen, biographi-

schen, bibliographischen Inhalts versehene Ausgabe aller Schriften Ulrichs von Hutten vorliegt: der Briefe, Gedichte, Reden, Dialoge, Streit- und Lehrschriften. Viele einzelne Werke sind durch Einleitungen eingeführt. Daneben umfasst die Sammlung bei den Briefen alle von den Zeitgenossen an und über Hutten geschriebenen Briefe, bei den übrigen Werken unter dem Gesammtnamen Corollarien eine grosse Anzahl Stücke, die nur irgend zur Erläuterung des Gegebenen dienen können: ich hebe nur die zum Reichstag von Augsburg 1516, zur Geschichte Herzogs Ulrich von Wirtemberg zusammengetragenen Materialien hervor; endlich alle die in alter und neuer Zeit fälschlich Hutten zugeschriebenen Schriften, mit Nachweis, warum sie Hutten nicht angehören, oft mit bestimmter Zuweisung an andre Verfasser.

Diesen 5 Bänden, einer Sammlung von Huttens Schriften, wie sie vollständiger und gediegener unmöglich gedacht werden kann, schliesst nun der Herausgeber, nach einem bereits beim Beginne der Publikation festgestellten Plane, unter dem Titel Ulrici Hutteni Equitis Operum Supplementum 2 weitere Bände an, die wir am besten als eine Aktensammlung zur Geschichte des Reuchlinschen Streites in Deutschland bezeichnen können, mit Commentaren und Ausführungen sachlichen, sprachlichen, biographischen und chronologischen Inhalts.

Ehe ich zur Besprechung derselben übergehe, sei es gestattet, eine persönliche Dankespflicht zu erfüllen. Der Verstorbene, der jedem wissenschaftlich Strebenden aus seinen literarischen Schätzen und seinem unerschöpflichen Gedächtnisse bereitwillig spendete, hat auch mir in meinen Studien zur Geschichte des Humanis-

mus mannigfache Hülfe gewährt; von den im 7. Bande veröffentlichten Stücken hat er mich, lange bevor sie gedruckt waren, Einsicht und z. Th. Abschrift nehmen lassen, und dadurch die Arbeit zu der Biographie Reuchlins wesentlich erleichtert.

Den Grundstock zu dem 6. und 7. Bande, an den sich alles Uebrige als Zuthat anlehnt, bilden die Epistolae obscurorum virorum, die Briefe der Dunkelmänner. Ich möchte diesen deutschen Namen — den Böcking vol. VII p. 37 nicht gelten lassen will, — dem lateinischen ebenbürtig an die Seite stellen. Wer ihn auch immer zuerst aufgebracht haben mag, hat verstanden, in den deutschen Namen dieselbe Zweideutigkeit zu legen, welche die Humanisten in den lateinischen gelegt: das Vorgeben nämlich, dass man die Namen der Verfasser nicht kenne, und dass die angeblichen Verf. der Klasse der unberühmten, unbedeutenden Menschen angehöre.

Zum ersten Male werden im 6. Bande die Briefe nach ihrer ursprünglichen Gestalt, gereinigt von den vielfachen Verderbnissen früherer Drucker und Herausgeber, geboten, nach der Eintheilung, wie sie nur nach strenger Untersuchung der Originalausgaben gegeben werden konnte. In den Anmerkungen finden sich mit sehr geringen Ausnahmen nur die Varianten früherer Ausgaben; den Briefen gehen vom Herausgeber verfasste Argumente jedes einzelnen Briefes voraus. Den dritten, spät und schlecht nachgeahmten Theil gibt B. am Ende des Bandes. Zwischen den beiden Abtheilungen der Dunkelmännerbriefe, (die eine erschien 1515, die andre 1517), kam eine Schrift heraus, — und ist auch nun bei Böcking zwischen beiden

an dem Ort, der ihr nach Inhalt und Zeit ihres Erscheinens gebührt, abgedruckt worden — die sich gegen die erste Abtheilung richtet, und die dafür der zweiten zur Zielscheibe des Spottes dient: Pfefferkorns defensio. Die Schrift war vorher gänzlich verschollen, ausser dem Böckingschen Exemplar existirte, so viel ich weiss, nur eins in Augsburg. Sie ist zufolge der mitgetheilten Aktenstücke die werthvollste der in dem Streite gewechselten Parteischriften; die lateinische Bearbeitung rührt übrigens nicht von Pfefferkorn, sondern von einem Kölner, wahrscheinlich Ortuin Gratius, her. Bei dem von B. gegebenen genauen Abdruck finden sich nur ganz kurze, theils kritische, theils sachliche Anmerkungen; zu erwähnen ist, dass Böcking zwar das am Ende der Originalausgabe gegebene Druckfehlerverzeichniss mittheilt (p. 175), aber im Texte die manchmal nicht unbedeutenden Verbesserungen nicht anbringt. Zwei Stücke aus Reuchlin'schen Schriften: dem Missive (1505) und der Vorrede zur Schrift des Athanasius (1515) leiten zum 2. Theil der E. o. v. hinüber, an den sich die Mittheilung zweier kleiner, gleichfalls satirischer Schriften anschliesst, des Dialogus ex o. v. salibus cribratus und des Contra sentimentum Parrhisiense. Beide Schriften haben das Gemeinsame, dass sie weniger Germanismen, als Gallicismen enthalten. Damit soll nicht gesagt sein, dass deswegen für beide an denselben Verf. zu denken ist; von dem Verf. der letzteren Schrift wird unten noch die Rede; für die erstere möchte man Beatus Rhenanus vermuthen, der lange in Paris war und für den auch die Hervorhebung Jakob Fabers — der, beiläufig bemerkt, in den E. o. v. nur ein einziges Mal vorkommt — sprechen

würde (Joh. Alex. Brassikanus, der dem Schriftchen ein Gedicht vorsetzte p. 303, ist jedenfalls nicht als Verf. anzunehmen). Faber nämlich mit seinen Genossen Erasmus und Reuchlin belauschen und führen dann selbst eine nicht unwitzig geschriebene Unterredung mit 3 Gegnern, dem Ortuin Gratius, Magister Lupoldus und Gingolphus (die beiden letzteren sind Vornamen der in den E. o. v. I, 32 und 37 fingirten Briefschreiber), und machen sich über das Gehörte lustig. Das zweite Schriftchen ist eine Verspottung der von der Pariser Universität ausgegangenen Verurtheilung des Augenspiegels. Den E. o. v. treten die von Ortuin Gratius verfassten Lamentationes gegenüber, ausser diesen enthält der Band noch eine werthvolle Zusammenstellung von Briefstücken der Humanisten und ihrer Gegner (1518—1520) und drei satirische Dialoge, die ihren Platz in diesen Supplementen von Huttens Werken höchstens dadurch verdienen, dass irgend Jemand einmal Hutten als Verf. derselben hingestellt hat.

Auf diesen 1864 erschienenen Band folgte, nach einem Zeitraum von 5 Jahren, Fortsetzung und Schluss in dem 7. Bande (dem 2. der Supplementa), der hier zur Besprechung vorliegt.

Es ist nöthig, dass wir, um uns nicht gänzlich im Gewirre zu verlieren, den ungemein reichen Inhalt dieses Bandes einzeln durchgehn.

P. 1—37 giebt ein bibliographisches Verzeichniss aller von 1515—1864 erschienenen Ausgaben der E. o. v. mit typographischer Wiedergabe der Titel und Nachbildung einzelner Vignetten, mit genauester Angabe des Inhalts jeder einzelnen Ausgabe, Mittheilung der in manchen enthaltenen Vorreden, und mit ausführlichen

Bemerkungen. Hier ist ohne Zweifel des Guten zu viel gethan; um den ewig wiederholten Irrthümern ein Ende zu machen, war es gewiss nothwendig, über die einzelnen Ausgaben kurze, das Sichere feststellende Nachricht zu geben; aber die Ausgaben des 18. und 19. Jahrhunderts, die ausser eignen stümperhaften Beigaben nichts Neues enthalten, und kritisch erbärmlich sind, sind keines Verweilens werth. Bei Betrachtung der von Böcking beschriebenen 26 Ausgaben zeigt sich eine unerwartete Erscheinung. Der Zeit von 1556 bis jetzt gehören 21 an; in dem ganzen Reformationszeitalter sind die E. o. v. niemals gedruckt worden; die übrigen 5 Ausgaben sind 1515, 16, 17 erschienen. Man muss der Ansicht Böckings beistimmen, (S. 9), dass in der That während der 40 Jahre keine Ausgabe gedruckt ist; denn es ist wohl kein Beispiel bekannt, dass in jener Zeit herausgekommene Editionen bis auf den letzten Rest vernichtet worden; aber giebt es einen besseren Beweis, wie sehr die Reformation von dem Humanismus sich entfernte und entfremdete? Für Bücherpreise in jener Zeit finden wir die interessanten Notizen (S. 3 u. 6), dass der 1. Theil der E. o. v. 10, der 2. Theil 20 sol. gekostet habe (vgl. den Preis von 22 sol. für Pfefferkorns defensio S. 89).

Nach dieser Abtheilung folgen p. 38—52 zwei Stücke, von denen ich nicht recht weiss, wie sie an diese Stelle gehören, ein Nachtrag zu dem vor dem 1. Bande mitgetheilten, auch separat erschienenen, Index bibliographicus Huttenianus, und ein alphabetisches Verzeichniss der in den Werken, allerdings meist nur in Bruchstücken und Abschnitten, abgedruckten nichthuttenschen Schriften. Aus dem ersten

Stück mache ich auf eine von Melanchthon (Wittenberg 1557) besorgte Ausgabe eines Huttenschen Dialogs und einer nichthuttenschen Satire aufmerksam, und auf die nicht weniger als 7 Ausgaben der Erzählung von dem Feuertode, den Pfaff Rapp 1514 in Halle erlitt. Bekanntlich identificirte man diesen mit Johannes Pfefferkorn und nichts zeigt deutlicher die nicht unbedeutende Stellung des Mannes, und den Hass der Humanisten gegen denselben, als dieses wiederholte Bemühen ihn zu vernichten. Aus diesem Grunde wohl hat Böcking die deutsche und lateinische, von Hermann v. Busche herrührende, Version der Erzählung mitgetheilt (IV p. 683 und VII p. 83—88.) Für Hutten ist diese an und für sich unbedeutende Geschichte deshalb von grossem Interesse, weil der in erzbischöflich mainzischen Diensten stehende Ritter bei der Verhandlung über das Schicksal des Uebelthäters wahrscheinlich als Richter fungirt, und in Folge dieses Ereignisses die berüchtigte Exclamatio gegen Pfefferkorn geschrieben hat. Nach welchem Grundsatz bei der Aufnahme in das Verzeichniss verfahren worden, ist nicht recht klar; von Reuchlin ist z. B. nur das deutsche Missive angegeben, während doch in dem 6. Bande, der dies enthält, noch 6 Briefe Reuchlins an Pirckheimer und Nuenaar und ein in einer von ihm übersetzten Schrift des Athanasius enthaltenes Stück mitgetheilt sind (p. 179 fg., 427 ff., 440 ff.; 448).

Auch das Folgende steht mit den E. o. v. nicht in unmittelbarem Zusammenhang; für die Geschichte des Reuchlinschen Streites und somit für die Geschichte des ganzen Humanismus ist es von hoher Bedeutung, denn von den (p. 53—116) u. d. T.: »Index scriptorum causam Reuchlinianam

spectantium. Auf den Streit wegen der Judenbücher und die beiden Theile der Epist. obsc. viror. bezügliche Druckschriften beider Parteien« aufgezählten 44 Druckschriften, wobei die merkwürdige und dem oberflächlichen Beurtheiler gewiss nicht bekannte Thatsache sich zeigt, dass die Dominikanerpartei mit nicht weniger als 19 Schriften vertreten ist, beziehen sich auf die E. o. v. streng genommen nur 5: die beiden Schriften Pfefferkorns gegen die E. o. v., die Lamentationes des Ortuin Gratius und dessen Epistola apologetica, und der Dialogus cribratus ex o. v. salibus, in weiterem Sinne kann man auch die 4 satirischen, speciell gegen Hochstraten gerichteten Schriften, hierher rechnen.

Gehen wir von diesen aus, so ist hier die bei Beschreibung sämmtlicher Schriften angewandte Mühe und Sorgfalt, wodurch für den gesammten Kreis der hierher gehörigen Literatur eine mustergültige und unanfechtbare Entscheidung gegeben ist, besonders lohnend gewesen. Die beiden Schriften Pfefferkorns und vor allem die Defensio, die Böcking erst wieder ans Licht gezogen, und, wie wir gesehen haben, neu hat abdrucken lassen, gehört zu den werthvollsten Quellen des Streites; von dem Dialogus und den Schriften Ortuins ist bereits oben gesprochen; in Betreff der Epistola apologetica kann ich an eine Separatausgabe nicht glauben — B. hat selbst keine gesehn, und giebt eine solche nur nach Mittheilungen Anderer an p. 112 —; sie konnte, wie B. VI S. 330 nachweist, leicht von den Lamentationes getrennt werden, und mag in dieser Gestalt unachtsame Bibliographen getäuscht haben. Von den 4 satirischen Schriften war nur die eine, der Hochstratus ovans, bekannter — schon vor dem sie Böcking

wieder herausgegeben hatte —, von den andern 3 kannte man nicht einmal recht den Titel. Sie sind überaus selten, das eine, wie es scheint, nur in Böckings Sammlung vorhanden. Sie mochten früher schon ihrer ähnlichen Titel wegen: Flores sive elegantiae, manipulus florum, florilegium leicht verwechselt werden; nach der hier (p. 104—108, 111 fg.) gegebenen Beschreibung ist kein Zweifel mehr möglich. Die Verfasser dieser Schriften, würdiger Nachbilder der E. o. v., sind unbekannt; nur bei der erstangeführten hat sich Nikolaus Quadus genannt und der bekanntere Richard Sbrulius hat ein Gedicht beigesteuert. Die erste und letzte der Schriften sammelt die Barbarismen aus Hochstratens Destructio Cabbalae, die mittlere hat es mit der Apologie zu thun. Von noch höherem Werthe ist die genauere Mittheilung über eine Schrift, die bisher den Bibliographen und den Beschreibern der Humanistenzeit gänzlich unbekannt geblieben war: die persönlich gegen den Vielwisser Ortuin Gratius gerichtete Gemma praenosticationum (p. 97 fg.)

Bei den übrigen in diesem Verzeichniss enthaltenen Schriften verweile ich nicht. Ueberaus dankenswerth sind die erschöpfenden Mittheilungen über die Pfefferkorn'schen Libellen, deren Resultate ich schon in meinem »Reuchlin« gegeben; daselbst glaube ich über die von Reuchlin herrührenden und direct für oder gegen ihn geschriebenen Schriften genügende Auskunft ertheilt zu haben. Hier weise ich nur darauf hin, dass, während z. B. der Augenspiegel nur einmal gedruckt wird, die Schriften Pfefferkorn's gegen die Juden alle in 6, 4, oder 3 Auflagen erscheinen.

Neben der bibliographischen Beschreibung und zahlreichen Zurückweisung falscher Angaben,

enthält dieser Abschnitt werthvolle Anmerkungen über Abfassungszeit und Inhalt einzelner Schriften, sowie ganze Briefe und Actenstücke, unter denen ich Pfefferkorns Sendschreiben an Geistliche und Weltliche (1510 S. 73 fg.), das bisher nur in einem schlechten Abdrucke von Grätz bekannt war, besonders hervorhebe. Von Einzelheiten erwähne ich, dass ich die Meinung, Carbens Opus aureum sei von Ortuin Gratius umgearbeitet worden, als irrig nachgewiesen zu haben glaube (Reuchlin S. 213 A. 4); dass, wenn einmal die Ausgaben von Galatins Werk aufgenommen wurden (p. 81 ff.), auch die Frankfurter Editionen von 1603 und 1612, in denen gleichfalls Reuchlins Cabbalistik beigedruckt ist, hätten beschrieben werden müssen.

Die folgende Abtheilung, die (p. 117—156) u. d. T.: Conspectus chronologicus scriptorum gestorumque quae praecipue ad causam Reuchlinianam et ad e. o. v. duo volumina pertinent, ein chronologisches Verzeichniss aller auf den Reuchlinschen Streit bezüglichen Thatsachen, Schriften und B r i e f e, mit genauer Angabe des Orts, wo sie zu finden sind, oder wo von ihnen gesprochen wird, enthält, hat mir, als ich sie durch die Güte Böckings handschriftlich benutzen konnte, vortreffliche Dienste gethan, und bietet jedem Betrachter der Zeit ein äusserst anschauliches Bild von der inneren und äusseren Regsamkeit beider Parteien. Ob es nothwendig war, hier die eben behandelten Schriften nach den Daten ihres Erscheinens kurz einzuordnen, und nach Reuchlins und Huttens Tode (1522, 23) noch einige Daten bis zur Rede Melanchthons 1552 aufzunehmen, lasse ich dahingestellt. Das Gegebene aber ist mit so vollendeter Sachkenntniss und Sorgfalt gearbeitet, die gedruckten Quellen so ausgiebig benutzt, dass sich

nicht viel Ergänzungen finden lassen werden; ich wüsste nur zu erwähnen 1514, 18. Okt. Reuchlin an dom. Caspar in Rom (Friedländer p. 44 fg.), 1516 21. Juli und kurz nachher 2 Briefe Carlstadts an Spalatin (Olearius, scrinium antiquarium, p. 3 und 82). Dagegen habe ich in Archiven und Bibliotheken folgende nicht unwichtige, auf den Reuchlinschen Streit bezügliche handschriftliche Dokumente gefunden: Lateinische Uebersetzung der zwei Urkunden an R. 26. Juli, 12. August 1510; R. an Spalatin 31. Aug. 1513; Spal. an Joh. Lange 3. März und Apr. 1514; Mutian an R. Juni 1515; Petrejus Aperbach an Mutian, Anf. 1516; R. an Vadian 24. Okt. 1516; Concordia inter fratres praedicatores et Joannem Reuchlin 10. Mai 1520; in einem Msc. des Klosters Ottobeuren 11 Briefe Ellenbog's an R. und 7 Briefe R's an E. (1509—1515). In Betreff der Datirung einzelner Briefe habe ich einige Einwendungen zu machen, für die ich der Kürze halber meist auf die Stellen meines Reuchlin verweise. Der Rathschlag der Kölner ist statt 9. Nov. auf 9. Okt. 1510 (R. S. 235 A. 2), Brief R's an Tungern st. 28. Okt. auf 1. Nov. 1511 (R. S. 259 A. 1); Br. der Mainzer an R. statt 22. Sept. auf 27. Sept. 1513 (R. S. 294 A. 4); Br. Spiegels an R. st. März auf Ende 1513; Br. R's an Quest. st. 10. Nov. 1513 ins Jahr 1514 zu setzen; der Brief spricht von den Anstrengungen der Kölner im Process zu Rom, von denen man füglich erst nach der Speierer Sentenz 29. März 1514 reden kann. Br. Mutians an Herebord st. Ende auf 15. Okt. 1513 zu setzen, aus demselben Grunde, wie der auf diesen Tag verwiesene Br. Urbans an R.; Br. R's an Bonet st. April 1514 nach 12. Okt. 1513 (R. S. 297 A. 1); Br. des Petr. Aperbach an R. st. Sept. 1514 vor 22. Aug.

1513. Für die Datirung des Br. Mutians an R. schwankt Böcking zwischen 13. Sept. 1514 und 1515, ich möchte ihn ins Jahr 1512 verweisen, wegen des noch ziemlich steifen Tones, den der sich hier Presbyter nennende Gothaer Humanist R. gegenüber anschlägt; auch berechtigen die Worte nicht dazu, sich den Streit weit vorgeschritten zu denken. Schwierigkeit bietet in dieser Combination nur die Erwähnung des Engländers Richard Crokus, von dessen Besuch M. in dem angeführten Briefe spricht, und der, nach andern Nachrichten, März 1515 in Cöln, als Prof. der griechischen Sprache, immatrikulirt wurde, und später in Leipzig lehrte. Aber könnte man nicht annehmen, dass Crokus von dem Besuche in Gotha nach Italien gereist sei und dann nach mehrjährigem Aufenthalte daselbst sich in Cöln niedergelassen habe? Der Ende 1514 gesetzte Brief des Listrius an R. gehört, meiner Meinung nach, in den Herbst 1516; die darin erwähnte deutsche Schrift Pfefferkorn's, in der er alle Gelehrten angreife, ist nicht die »Sturmglock«, sondern die »Beschirmung« (R. S. 385 fg.). Den Mai 1519 gesetzten Brief des Gerbelius an R. glaube ich Mai 1518 geschrieben, er steht in den Epp. ill. vir., die bekanntlich schon Mai 1519 erschienen, und es lässt sich schwer denken, dass der Brief, wäre er in demselben Monat geschrieben, noch frühzeitig genug eintraf, um mit aufgenommen zu werden.

Die folgende Abtheilung: Index verborum, quae in e. o. v. leguntur p. 157—287 wird namentlich den Philologen — die das mittelalterliche Latein in seiner gelungensten Persifflage erkennen wollen — eine sehr willkommene Gabe sein. Mit peinlichster Genauigkeit wird jedes Wort in allen seinen verschiedenen vorkommenden Formen angegeben, die Präpositionen mit

allen von ihnen abhängigen Substantiven. Es ist eine Arbeit, wie sie eben nur der hingebende, kein Hinderniss achtende Fleiss, wie ihn Böcking besass, auf sich nehmen und bewältigen konnte. Betrachtung der Spracheigenthümlichkeiten, mit Hülfe dieses Verzeichnisses eine leichte Aufgabe, ist für die Frage nach den Verfassern der E. o. v. von entscheidender Wichtigkeit. Für den Historiker wird es vornehmlich von Interesse sein, zu sehn, welche Namen denn eigentlich in den Briefen erwähnt werden, und schon der Umstand, dass Wimpheling in einigen und zwar den letzten Seiten nicht weniger als 11 mal vorkommt, dass Hutten nur 5, Crotus nur ein einziges Mal genannt wird, mag zur Vermuthung über die Verfasser Anlass geben. Der wichtigen Abtheilung folgt p. 287 fg. ein Verzeichniss der erdichteten Namen der Briefschreiber.

Die zweite Abtheilung des Bandes, die p. 291 beginnt, getrennt von der ersten und später als diese nach dem Tode des Verf. erschienen ist, enthält die wichtigsten Stücke: den Commentar zu den e. o. v. und u. d. T.: Index biographicus et onomasticus mehr oder weniger ausführliche alphabetisch geordnete Biographien und Sacherklärungen aller in den e. o. v. vorkommenden Namen. Für beide Abtheilungen weiss man nicht, was man mehr bewundern soll: die stupende Gelehrsamkeit, der es gelang, dieses ungeheure Material zusammenzuschaffen, oder die ruhmvolle Entsagung, die sich damit begnügte, dieses Capital Andern darzureichen und ihnen die Ausnutzung zu überlassen.

Gehen wir auf das Einzelne ein, so mag es kleinlich erscheinen, wenn ich erwähne, dass der Index (p. 193—514) 236 Artikel, darunter viele von ziemlicher Ausdehnung, enthält. Die Masse des Gebotenen könnte man füglich in 4

Theile zerlegen. 1. Ausdrücke, die zur Bezeichnung von Gegenständen, gelehrten Formeln u. s. w. dienen (beanus, modus dictandi seien hierbei besonders hervorgehoben; bei letzterem findet sich ein kurz gefasster Auszug des von H. Bärwald herausgegebenen Baumgartenberger Formelbuchs; bursae mit Durchnahme aller einzelnen Universitäten und Aufzählung der Bursen, die sich darin befanden); 2. historische Thatsachen, worunter des Artikels über das Bernense scelus gedacht werden soll; 3. Gelehrte des Mittelalters, wo namentlich die Scholastiker, die Meister der Kölner abgehandelt sind, und 4. Zeitgenössische Gelehrten: Humanisten und deren Gegner. In diese Klasse gehören bei weitem die meisten Artikel und es würde zu weit führen, wollte ich nur die ausgedehnteren aufzählen; ich nenne einige, die des gebotenen Neuen wegen speciell hervorgehoben zu werden verdienen: Aesticampianus, Doctor Jesus, Ortuin Gratius, Lange, Mistotheus, das in sehr geistreicher Weise als Bezeichnung für Luther gedeutet wird, Piemontanus, Ravennas, Rotger Sicamber, Siberti, Sibutus, Spiegel, Trithemius, Wimpheling, Wigand, Wirth.

Aber, während für die drei ersten dieser Theile dem Verf. der ungetheilteste Beifall zu schenken ist, und namentlich in der ersten der glückliche Scharfsinn, mit dem aus verstümmelten Redensarten, zusammenhangslosen Worten entfernte Beziehungen klar dargelegt werden, möchte ich gegen die letzte Abtheilung einige Einwendungen machen. Niemand war wohl zu einer solchen Arbeit, einer Darstellung der Geschichte des deutschen Humanismus in kurzen Biographien der einzelnen Vertreter, mehr berufen als Böcking. Keiner beherrschte so das Material wie er, unterstützt durch eine unschätz-

bare Bibliothek und ein unübertreffliches Gedächtniss, wäre ihm die gewaltige Aufgabe leicht geworden. Es kam hier darauf an, das Thatsächliche festzustellen, mit den allernöthigsten Hinweisungen auf die Werke, und einer Notiz über die hauptsächlichen Schriften; den reichen Inhalt des Lebens der einzelnen Männer zu erschöpfen war nicht möglich. Aber dafür hätten Spätere gesorgt, ein Theil hatte schon Biographen gefunden. B. hat einen andern Weg gewählt. Er liebt es, an ein Vorhandenes sich anzulehnen; aber das Vorhandene ist keineswegs immer mustergültig. Und so geschieht es sehr häufig, dass er einen Artikel eines Andern abdruckt, den er beständig mit seinen Ergänzungen und Berichtigungen begleiten muss. Nur bei den Wenigsten auch wird eine Aufzählung der Werke gegeben, die manches Andere überflüssig gemacht haben würde. Dafür werden mit peinlicher Genauigkeit bei jedem Behandelten die vorhandenen Biographien — einschliesslich der Artikel in den Gelehrtenverzeichnissen — angegeben, und so bei Vielen, um nicht zu sagen bei den Meisten, eine Gallerie von Mustern vorgeführt, die man nicht nachahmen soll. Sehr häufig begegnen wir Stellen eines Schriftstellers, der nicht allzu bekannt sein dürfte: Johann Butzbach (Piemontanus) Mönch im Kloster Laach. Er hat ein Auctarium zu Tritheims liber de Scriptoribus ecclesiasticis geschrieben 1508—1512, das die Bonner Univ.-Bibliothek handschriftlich besitzt, aber ist dem Meister in der Form näher gekommen, als in dem Inhalt. Er war ein Mensch von rastlosem Fleiss und grosser Lernbegierde — und diese achtungswerthe Strebsamkeit, die Otto Jahn dem deutschen Publikum vorgeführt hat (Aus der Alterthumswissenschaft. Populäre Aufsätze. Bonn 1868), verdient alle

Anerkennung. Aber Butzbachs Gesichtskreis war ein enger, er kam aus seinem Kloster nicht heraus und in dasselbe kam nicht viel hinein. Aus den sehr zahlreich mitgetheilten, oft recht ausführlichen Stellen Butzbachs erfahren wir wenig, das wir nicht schon sonst, und besser wüssten; gar oft muss er sagen: opera non vidi u. ä., nicht selten berichtet er Falsches.

Es mag nicht als Anmassung erscheinen, wenn ich aus der unendlichen Fülle des Stoffes Einzelnes hervorhebe, das der Berichtigung bedarf, es sind kleine Ausstellungen, die den Werth des Ganzen nicht beeinträchtigen können und sollen. Bebel (ich führe keine Seitenzahlen an, weil die einzelnen Artikel durch ihre alphabetische Anordnung leicht aufgefunden werden können) konnte natürlich in dem 1519 veröffentlichten Reuchlinistencataloge nicht aufgezählt werden, da dieser nur von Lebenden spricht. Bei Bursae war das Werk von Aschbach, Geschichte der Wiener Universität (1865) zu benutzen, für Jak. Faber die vortreffliche Arbeit von Graff (Ztschr. für histor. Theol. 1839), für Eoban Hesse das werthvolle Schriftchen von M. Hertz (Berlin 1860). Der Artikel über Gemma gemmarum ist etwas unklar, man ersieht nicht deutlich, ob das Wörterbuch 1482 oder 1500 erschienen; auch hätte das Verhältniss dieses für die Sprache der e. o. v. sehr wichtigen Buches zu dem vocabularius ex quo und dem Breviloquus näher beleuchtet werden können. Die Zusammenkunft Busch's mit Reuchlin und Erasmus hat 1514, nicht 1515 in Frankfurt stattgefunfunden (s. m. R. S. 337 A. 2. 3, S. 361); für Dr. Werner vgl. Reuchlin S. 239 A. 2. Die Existenz eines Caspar Wirt, Procurators Reuchlins, will B. nicht recht zugeben (p. 502 A. 1); der Grund dafür liegt vielleicht darin, dass

Wirt merkwürdigerweise in den e. o. v. nicht vorkommt. Doch ist von vornherein undenkbar, dass er dieselbe Person mit dem späteren Bremer Syndikus, damals auch Reuchlinschen Prokurator in Rom, Johann van der Wyk sein sollte, ausserdem ist Wirt im Berliner Msc. ziemlich deutlich in der Aufschrift von 2 Reuchlinschen Briefen zu lesen (25. Apr. 14. Juli 1514); Reuchlin erwähnt seinen Namen ferner in Briefen an Dominus Caspar und Questemberg 18. Okt. 1514 und 9. Nov. 1518 und in einem von Böcking herausgegebenen Briefe des Cochläus an Pirckheimer (12. Juni 1520 Opp. Hutt. I, 538) ist deutlich Casparem Wirt zu lesen. Vgl. über den Mann m. Reuchlin S. 306, 437, 449, einzelne Lebensnachrichten bei Wiedemann, Joh. Eck, Regensburg 1865 S. 659—661, 677.

Und so kommen wir endlich zu der letzten und Hauptabtheilung, zu der eigentlich all das Vorhergehende und oben Besprochene nur Hülfsmittel und Vorarbeit sein sollte, zu dem Commentarius sive ad Epistolarum obscurorum virorum varias partes adcuratius explicandas adnotatio p. 515—784. Die Sprache dieses Commentars ist, wie überhaupt die Sprache des ganzen Bandes, mit Ausnahme des zuerst durchgenommenen bibliographischen Theils, lateinisch, meist in der klaren und geistvollen Schreibweise, in der Böcking Meister war.

Die erste Frage, die uns beschäftigen soll, mag die sein: welche Aufgabe hat ein Commentar zu den E. o. v. zu erfüllen? Er kann sachlich und sprachlich sein. Der s a c h l i c h e Theil würde die vielfachen, oft halben Andeutungen von zeitgenössischen Ereignissen, von Personen und Schriften zu erklären, in helles Licht zu setzen haben; und was hierbei mit

Anstrengung, mit unsäglicher Mühe, mit Herbeiziehung zahlreichen, werthvollen Materials geleistet werden konnte, hat Böcking gethan. Den vollen Werth des Ganzen würde ich doch nicht ausdrücken, wenn ich einzelne Ausführungen besonders erwähnte; und so übergehe ich gleichfalls, um auch nach der andern Seite gerecht zu sein, kleine Ausstellungen, unterdrücke die Hervorhebung einzelner noch nicht gelöster Schwierigkeiten. Einen fast ebenso grossen Raum, wie der sachliche, nimmt der sprachliche Theil ein. Aber, meiner Ansicht nach, ist dieser Theil, der ein neues Zeugniss seltener Gelehrsamkeit, der mannigfaltigsten Kenntnisse ablegt, durchaus überflüssig; die Aufgaben, die ein philologischer Commentar zu erfüllen hat, sind hier nicht vorhanden. Vergleichung der Handschriften und Kritik des Textes war nicht möglich, denn Handschriften existiren nicht, und der Originaldruck ist fast durchaus fehlerfrei; zum Verständniss der Worte aber etwas hinzuzufügen, ist gänzlich unnöthig. Böcking hat versucht, die einzelnen Ausdrücke vielfach deutsch wiederzugeben oder lateinisch zu umschreiben, aber für wen? Wer die Dunkelmännerbriefe nicht ohne solchen Commentar versteht, der lasse sie ungelesen, — und der, welcher sie mit solchen Hülfsmitteln durchzugehn sich bemüht, wird von den Briefen vielleicht den Eindruck eines ganz kunstvollen Machwerks erhalten, aber rechter Sinn und Verständniss dafür wird ihm verloren gehn. Und dann, was soll denn die Sprache dieser Briefe sein? Nichts weiter, als eine Carrikatur des Lateinischen, erfunden von den Humanisten zur Verspottung ihrer Gegner, die noch nicht genug dem Streben nach reiner Classicität huldigten, mit Benutzung mancher Barbarismen,

die aus dem Mittelalter sich gerettet und aus der zu grösserer Bedeutung gelangenden Vulgärsprache sich neu eingeschlichen hatten. Böcking versucht die einzelnen Worte zu erklären, nimmt zu diesem Zwecke die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstandenen lateinischen und lateinisch-deutschen Wörterbücher: Catholicon, Breviloquus, Gemma gemmarum zu Hülfe, wo sich dann nicht selten der Stamm des behandelten Wortes vorfindet. Jedoch meine ich, dass damit der Zweck, den ein solcher Commentar verfolgen sollte, nicht erreicht wird; diese Lexika, die gleichsam den Abschluss einer langen Sprachverwirrungsepoche bilden, liegen 30 —40 Jahre vor der grossen Humanistenbewegung; die obscuri sind für die Sünden der Väter nicht verantwortlich. Aber selbst diese Lexika genügen in den meisten Fällen gar nicht; Böcking muss, um den Stamm des Wortes zu finden, denn genau dieselbe Form, wie die Briefe sie bieten, kommt nicht allzuhäufig vor, dialektische oder Wörterbücher fremder Sprachen zu Hülfe nehmen. Das Resultat der aufgewandten Mühe ist schliesslich die längst bekannte Thatsache, dass die Humanisten nicht bloss geistreiche Menschen waren, die eine Sprache erfanden, sondern dass sie bei ihrer Erfindung auch Studien in dem reichlich vorhandenen Sprachmaterial machten.

Die Sprache der Dunkelmännerbriefe, das muss gegentheiligen Auffassungen gegenüber entschieden hervorgehoben werden, ist keineswegs eine genaue Wiedergabe der Sprache der Kölner und ihrer Freunde. Wollte aber Jemand den Beweis für das Gegentheil liefern, so müssten die Schriften eines Gratius, Hochstraten, Pfefferkorn und Tungern hervorgeholt und aus ihnen mit der Sprache der obscuri analoge Bei-

spiele gesucht werden. Aber das hat Böcking nicht gethan, nur aus der defensio Pfefferkorns werden zum zweiten Theile der Briefe häufig Stellen ausgezogen, doch diese haben den Briefschreibern mehr ihres Inhalts als der Sprache wegen zur Zielscheibe des Witzes gedient.

Eine Hauptaufgabe des kritischen Commentars hätte aber, meiner Auffassung nach, die Frage nach den Verfassern dieser Briefe sein müssen. Eine zusammenhängende Ausführung über diesen Punkt giebt Böcking nicht — Zusätze, in denen er auf diese Frage hätte zurückkommen können, hat er nach einer mir zugegangenen Mittheilung der Verlagshandlung nicht beabsichtigt — auch bei der Erklärung der einzelnen Briefe widmet er diesem Gegenstande keine specielle Untersuchung. Man schelte diese Aufgabe, von der ich allerdings hier nicht entscheiden will, ob sie für jeden Brief gelöst werden kann, nicht müssig. Ich möchte wenigstens meinen, dass unsere Wissbegierde mit der einem Jeden bekannten Thatsache: die epist. obsc. vir. sind aus dem Kreise der Humanisten oder Reuchlinisten hervorgegangen, nicht befriedigt ist. Es würde ein sehr werthvoller Beitrag geliefert werden, um die Regsamkeit des Humanistenbundes und die Thätigkeit jedes Mitgliedes zu erkennen und richtig zu würdigen, wenn es gelänge, die Verf. für die einzelnen Briefe zu entdecken.

Nach den an zerstreuten Orten wiederholt gemachten Andeutungen Böckings stellt sich die Sache folgendermassen: Die Briefe des 1. Buches (vol. I, 1—41) rühren von Crotus her; nur I, 19 hat Hermann Busch zum Verfasser. Der Anhang zum 1. Buche (vol. I, 42—48) und das ursprüngliche 2. Buch (II, 63—70) gehören Hutten ganz allein an; demselben aus dem Anhange

noch 2 Briefe, während die übrigen auf einen nicht näher zu bestimmenden süddeutschen, spec. elsässischen Humanisten, Wimphelingianer, als Verfasser schliessen lassen. Wie gesagt, es sind Andeutungen, aus denen diese Zusammenstellung entnommen ist, wir ersehen nicht im Einzelnen die Gründe, die Böcking zu dieser oder jener Ansicht bestimmt haben, und wenn auch die aus einer sonst unerreichten Beherrschung des gesammten Materials gewonnenen Anschauungen B.'s die höchste Beachtung verdienen, so bleiben es doch immer Vermuthungen, die der vollen Begründung entbehren. Und so meine ich, wenn auch im Grossen und Ganzen — die Eintheilung der Briefe nach 3 Verfassergruppen — die Ansicht mir richtig erscheint, ist die Frage nach den Verfassern der einzelnen Briefe noch nicht endgültig gelöst. Ich will hier nicht eine Lösung dieser Aufgabe versuchen, für das 1. Buch will ich nur einige Andeutungen geben. Hermann Busch — warum B. ihm den Brief I, 19 zuschreibt, ist mir nicht klar — hatte bekanntlich einen Streit mit Tilemann Heuerling in Rostock. Dessen Name wird spöttisch in den Aufschriften von 2 Briefen genannt, die ich nicht abgeneigt bin, dem wackeren Busch zuzuschreiben: ep. 29 Tilmann Lumplin d. h. Tilmann, das Lümpchen, was nicht etwa in Beziehung zu dem Tübinger Jakob Lemp, Beschützer Reuchlins, gesetzt werden darf, wie B. thut; und ep. 32. Gingolfus Lignipercussoris, letzteres wörtlich wohl = Holzhauer, bei Uebersetzung des einen Worttheils: Lignheuer und umgekehrt: Heuerling; der letztere Brief handelt übrigens vollständig von Busch. Ep. 31 gehört sicher einem Französisch Redenden an. Licentiare kommt sonst in den E. o. v. niemals als »verabschieden« vor, wohl aber ist das die Bedeu-

tung von licencier, dasselbe ist der Fall mit acceptare »annehmen«, dagegen accepter; amplius de pecunia = plus d'argent citirt schon B.; scio resumere und sc. musicam erinnert jeden an: savoir; secundarius ist das französische secondaire, hat aber im Deutschen nichts Aehnliches; der Satz: vos bene novistis me quod sum sufficiens de gratia dei entspricht wörtlich dem franz.: vous me connaissez bien, que je suis suffisant (e. Sache gewachsen) de (par) la grace de Dieu. Verf. des Briefes ist vielleicht der Schweizer Henricus Glareanus, der sich lange in Paris aufhielt, den B. früher als Verf. der gleichfalls mit Gallicismen angefüllten Satire: Contra sentimentum Parrhisiense (1514) annahm, während er dieselbe jetzt dem Crotus zuschreibt (vgl. p. 83, 600, 717). Ep. 22 möchte ich für Hutten reklamiren. Dass der Briefschreiber mit Mainzer Verhältnissen vertraut ist, spricht jedenfalls gegen Crotus; der Frankfurter Pfarrer Peter Meyer ist ein besonders gern von Hutten verspotteter Gegner, wird aber auch sonst in unsern Briefen erwähnt; dagegen findet sich in dem ganzen 1. Theil der E. o. v. hier allein eine Anführung des Bernense scelus und der Ermordung des Kaisers Heinrich VII., die bekanntlich von allen Zeitgenossen am meisten Hutten immer und immer wieder den Dominikanern als Verbrechen vorwarf. Wenn man die Briefe so betrachtet, und für ihre Sprache (einzelne Redewendungen und Sprüchwörter) die Sprache der Humanisten zur Vergleichung herbeizieht — das thut B. nicht selten vgl. I, 24; II, 16; 23 — so werden sich gewiss manche Anhaltspunkte ergeben. Auch aus den Namen der Briefschreiber sind, wie oben versucht worden, manche Schlüsse zu ziehn, doch muss man hier mit grosser Behutsamkeit vorgehn. ' Ich bin der

Ansicht, dass Namen wirklich existirender Persönlichkeiten etwa mit kleinen vokalischen Varianten oder Aenderung des Vornamens von den Briefschreibern niemals angewendet worden, aus der einfachen Erwägung, dass, sogut man den Namen des Ortuin Gratius offen nannte, man sich auch nicht gescheut haben würde, die anderen offen zu bezeichnen. Böcking hat versucht, Anklänge für die Namen zu finden, aber er hat, meine ich, nirgends mehr bewiesen, als dass ein Mann, der einen mit dem des fingirten Briefschreibers nicht allzu verschiedenen Namen trug, in Wittenberg studirte oder in Leipzig Rektor war. Wie wenig aber auf solche Zusammenstellungen zu geben ist, zeige folgendes Beispiel: Für den obscönsten Briefschreiber im 1. Theil der E. o. v. Conradus de Zwickavia (ep. 9, 13, 21) erinnert B. an den gleichnamigen Studenten in Wittenberg, dieser aber, der übrigens Conradus Reichenbach de Zwickavia heisst, ist erst (nach Förstemann Album academiae Wittebergensis p. 60) im Wintersemester 1515—1516 immatrikulirt worden, und der 1. Theil der e. o. v. erschien bereits Herbst 1515!

Dass die e. o. v. an Ortuin Gratius, der ja keineswegs der hervorragendste unter den Kölnern war, gerichtet sind, erklärt B. treffend dadurch, dass O. G. als poeta des Kölner Kreises galt, und durch diesen Anspruch den Spott der Gegner am ersten hervorrief, dass er durch seine praenotamenta (1514), welche die vorhergegangenen Pamphlete an Bitterkeit übertrafen, die Humanisten zum Widerspruche reizte, und dass nach dem Erscheinen des 1. Theils der E. o. v. die von ihm latinisirte defensio Pfefferkorns eine neue Handhabe gegen ihn darreichte. Hervorheben will ich noch, dass B. geneigt ist, dem ersten Theil der Briefe den Vorzug zu ge-

ben, der zweite Theil zeige doch oft den »wenn auch höchst geistvollen« Nachahmer.

Auch in dieser Abtheilung wird wieder eine Anzahl von Briefen und Aktenstücken mitgetheilt, deren Wiederholung — denn bloss handschriftlich vorhanden ist keins — immerhin dankenswerth ist: Tungern an Maximilian I. 1512 p. 544 fg., Max. an Leo X 23. Okt. 1514 p. 704 fg.; die Speierer Sentenz 29. März 1514 p. 550 ff., Luther an Spalatin 1514 p. 748 fg., und Briefe an Reuchlin von Geräander, Faber und Busch p. 657 fg., 716, 746 fg.

Den Schluss des letzten Bandes und überhaupt der ganzen Huttenausgabe machen Zusätze und Verbesserungen zu allen 7 Theilen des Werkes p. 785—823. Kleinere Berichtigungen abgerechnet, bestehen sie zumeist aus werthvollen Mittheilungen Stälins und aus Briefstücken und Briefen, die Prof. Baum vornehmlich aus schweizerischen Handschriften abgeschrieben. Unter diesen ist von grösstem Werthe ein Brief Huttens an Reuchlin vom 22. Febr. 1521, der auf des letzteren Stellung zur Reformationsbewegung ein helles Licht wirft; ich habe den Brief in meinem Reuchlin S. 486—488 in deutscher Uebersetzung gegeben. Die typographische Ausstattung dieses Bandes schliesst sich in durchaus musterhafter Weise der rühmlichst bekannten der früheren Bände an.

So scheiden wir nach längerem Verweilen von diesem achtungswerthen Denkmal deutschen Gelehrtenfleisses, das um so ehrwürdiger erscheint, da der, welcher es hingestellt, wohl noch den letzten Baustein hinzufügen, aber das Werk in seiner Vollendung nicht mehr schauen konnte. Es mag dem Jünger nicht verübelt werden, wenn er, neben dem Ausdrucke des Dankes und der Verehrung, die er dem Meister

schuldig war, auch einzelne Schwächen aufzuzeigen nicht unterliess.

Berlin. Ludwig Geiger.

Historisch-politische Bibliothek oder Sammlung von Hauptwerken aus dem Gebiet der Geschichte und Politik alter und neuer Zeit.

Severinus von Monzambano (Samuel von Pufendorf), über die Verfassung des deutschen Reiches. Uebersetzt und mit einer Einleitung versehen von Dr. Harry Bresslau. Berlin 1870. Verlag von L. Heimann (Wilhelmsstr. 91). 138 S. in 8.

Es war ein guter Gedanke, in eine Bibliothek, welche die wichtigsten historischen und politischen Werke alter und neuer Zeit vereinigen und einem grössern Publicum zugänglich machen will, auch jene drei berühmten pseudonymen Schriften des 17. Jahrhunderts aufzunehmen, welche sich die Frage nach dem Charakter der Verfassung des deutschen Reiches und der Rechtsstellung seiner Glieder vorlegen und so verschieden beantworten: die Abhandlung des Hippolithus a Lapide de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico, die vorliegende des Severinus von Monzambano de statu imperii germanici und die des Caesarinus Fürstenerius de jure suprematus ac legationis principum Germaniae. Können sie sich auch an staatswissenschaftlichem Gehalt, an allgemeiner und dauernder politischer Bedeutung mit andern in diese Sammlung aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Schriften nicht messen, so bleiben sie doch für uns Deutsche von grösstem historischen Interesse. Sie gehören zur Signatur ihrer Zeit: um wenig Jahrzehnte in ihrem Erscheinen von einander getrennt — 1640, 1667, 1677 sind die Jahre, in denen sie

zuerst ans Licht traten — haben sie dazumal das grösste Aufsehen erregt, sind wiederholt neu aufgelegt oder nachgedruckt und haben eine ganze Litteratur von Commentaren, Gegenschriften, Kritiken, Nachahmungen und Uebersetzungen hervorgerufen. Ihr Erfolg blieb nicht auf die Bücher- und Lesewelt beschränkt, sondern griff tief in die staatsrechtliche Praxis ein, wie denn ihre Verfasser nicht aus gelehrten Motiven, nicht um theoretische Fragen aufzuwerfen und zu beantworten, sondern um unmittelbar auf das Leben zu wirken zur Feder gegriffen hatten. Ja, man wird diese Schriften, ohne ihnen zu nahe zu treten, als Gelegenheits- oder Parteischriften bezeichnen und etwa unsern politischen Flugschriften vergleichen dürfen und es danach erklärlich finden, dass sie ihren Gegenstand nicht in voller Objectivität, sondern dem Zwecke gemäss darstellen, den sie verfolgen. Demungeachtet können sie, wenn mit richtigem Tacte gebraucht, uns als Quellen der Belehrung dienen theils über den Gegenstand selbst, dem sie gelten, theils über die Ansichten und Urtheile, welche bei einflussreichen Männern und ihren Anhängern über die politischen Zustände jener Zeit herrschten; denn keine der drei genannten Schriften ist rein aus privater Thätigkeit ihrer Verfasser erwachsen, hinter jeder steht das Interesse oder die Einwirkung eines Fürsten, einer Regierung. Da sie von verschiedenen Standpunkten unternommen, ihren Gegenstand auch von verschiedenen Seiten her beleuchten und ihn ihrem Character wie ihrem Zweck entsprechend mit lebhaften Farben schildern, sind wir im Stande aus ihnen ein deutlicheres und eindrucksvolleres Bild der politischen Verhältnisse jener Zeit zu gewinnen, als es ein theoretisches, mit objectivster Ruhe ausgeführtes Lehrgebäude des deutschen Staatsrechts zu gewähren vermöchte.

Nach alledem ist es erklärlich genug, dass die genannten drei Schriften in den historischen wie staatsrechtlichen Werken der Gegenwart, welche auf die Entwicklung der deutschen Reichsverfassung nach dem westfälischen Frieden zu sprechen kommen, ihre gebührende Stelle finden. Aber so oft sie auch dort benutzt oder citirt werden, gelesen werden sie von der jetzigen Generation der Juristen und Historiker sehr selten, höchstens um eines bestimmten gelehrten Zweckes willen. Zum Theil trägt daran eine allgemeine Scheu vor der staatsrechtlichen Litteratur der spätern Reichszeit, zum Theil die specielle Abneigung gegen das Latein dieser Zeit die Schuld.

Das letztere Hinderniss sucht nun die neue Ausgabe des alten Buches aus dem Wege zu räumen. Es ist ihr das in einer Weise gelungen, dass sie an ihrem Theile auch das erste Hinderniss zu besiegen helfen wird.

Es war gewiss richtig, unter den drei Schriften zuerst die der Zeit nach in der Mitte stehende dem Publicum vorzulegen. Inhalt und Form machten sie dazu gleichmässig geeignet. Sie ist die am wenigsten einseitig gehaltene unter den dreien, sucht ihrem Gegenstand möglichst vollständig gerecht zu werden. In der historisch-statistischen Beschreibung des deutschen Reichs und der Territorien, welche die ersten fünf Capitel füllt, bleibt sie frei von Verdrehungen wie sie sich Chemnitz in seinem Hippolithus, und Hypothesen wie sie sich Leibnitz im Caesarinus Fürstenerius erlaubt; die Untersuchung der Staatsform des Reichs, die Prüfung ihrer Mängel, die Andeutungen über die wahrscheinliche Entwicklung, welche die Verfassung nehmen werde, die Angabe der Heilmittel, wie manchen Schäden abzuhelfen sei, alles das ist so massvoll und be-

sonnen im Vergleich z. B. zum Hippolithus a Lapide, dass auf sie am wenigsten der Name einer Parteischrift passt. Dazu kommt, dass das Ganze in das anmuthige Gewand eines Berichtes gekleidet ist, den ein in Deutschland reisender italiänischer Edelmann seinem in der Heimat verbliebenen Bruder über die staatlichen Zustände Deutschlands erstattet. Die Sprache ist lebhaft, anschaulich, witzig, mit treffenden Bemerkungen über die deutschen Büchermacher und Zunftgelehrten und beissenden Ausfällen gegen das Treiben der Pfaffen gewürzt. Kurz die Schrift ist derart, dass der Leser das Urtheil Bluntschlis in der Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik (S. 120), sie sei ein staatsmännisches Meisterstück, gern unterschreiben wird.

Der Uebersetzer, der sich durch seine gelehrte Arbeit über die Urkunden K. Konrad II. rühmlichst in die Wissenschaft eingeführt hat, giebt uns zunächst eine vortreffliche Verdeutschung des Originals, die man mit Vergnügen liest, so leicht und gewandt ist sie. In Anmerkungen, die unter den Text gesetzt sind, sucht er durch Erklärungen, Nachweise, Berichtigungen dem Verständniss des Lesers nachzuhelfen: Anspielungen auf Zeitereignisse werden verdeutlicht; Irrthümer, wie sie sich in dem historischen Theil der Abhandlung finden, werden mit wenigen Worten bemerkt; doch ist man überrascht bei Pufendorf, wenn er auch manche traditionelle Auffassung seiner Zeitgenossen theilte, nicht selten Ansichten über Verhältnisse der deutschen Vergangenheit anzutreffen, zu welchen sich erst die neuere Geschichtsforschung nach vielen Mühen durchgerungen hat. Im Hinzufügen von Anmerkungen und im Umfang derselben ist übrigens löblich Mass gehalten, so dass der Leser

nicht in seinem Genuss durch einen Notenschwall gestört wird.

Der Uebersetzung geht eine aus zwei Stücken bestehende Einleitung vorauf. Das erste (S. 1—14) giebt eine Biographie Samuels von Pufendorf und die Entstehungsgeschichte seines Sever. v. Monzambano. Das zweite (S. 15—20) verzeichnet die Monzambano-Litteratur: unter 34 fortlaufenden Nummern (mit Nachträgen auf S. 138) sind hier in chronologischer Folge Textausgaben, Commentare, Uebersetzungen und Streitschriften zusammengestellt; der grösste Theil gehört dem 17. Jahrhundert an, einiges noch dem 18., die letzte Nummer ist von 1734.

Der Uebersetzung liegt die erste Ausgabe von 1667 zu Grunde; erheblichere Verschiedenheiten zeigt nur die editio posthuma, welche Gundling 1706 besorgte: sie sind in den Anmerkungen unter dem Text mitgetheilt.

Zu Berichtigungen ist nur an wenigen Stellen Anlass gegeben. S. 11 und 13 ist der hallische Kanzler Joh. Peter v. Ludewig ein paar Mal Ludowig genannt; S. 14 Pufendorfs Todesjahr 1697 statt 1694 angesetzt. Die Ausgabe von 1668 (Nr. 9) ist kein blosser Wiederabdruck der editio prima: sie hat z. B. am Schluss von Cap. V (S. 97 der Uebers.) einen Satz über die Bedeutung der Execution gegen einen bundesbrüchigen Genossen im Staatenbund; am Schluss von Cap. VI eine Umstellung der Sätze; im Cap. VII §. 5 (S. 113 A. 4 der Uebers.) bereits die Aeusserung über die Schweizer. S. 68 lag es nahe, den Vergleich zwischen Mainz und Köln von 1657 über die Königskrönung, S. 69 das Recht des Reichserzkanzlers den Reichsvicekanzler zu bestellen, eins der eigenthümlichsten Vorrechte, anzuführen. S. 125 ist Karl IV statt Karl V. zu lesen; S. 48 A. 2 ist das Todes-

jahr des Herzogs August von Braunschweig 1660 in 1666 zu ändern; da die Schrift den Herzog noch als lebend erwähnt, so liegt darin ein weiteres Moment zur Begrenzung der Abfassungszeit (vgl. S. 26 A. 2).

Der vorliegenden Schrift soll zunächst Leibnitzens Caesarinus Fürstenerius, dann der Hippolithus a Lapide folgen. Dem letztern wird eine Einleitung beigegeben werden, die, für alle drei Schriften bestimmt, die deutsche Verfassung des 17. Jahrhunderts und die Bestrebungen zur Reform derselben darstellen soll: Arbeiten, denen man nach der vorliegenden mit freudiger Erwartung entgegensehen darf.

F. Frensdorff.

Kradolfer, J., Prediger in Bremen: Zwingli in Marburg. Zur Beurtheilung des Unterschiedes von Zwingli'scher und Lutherischer Reformation. Berlin, F. Henschel, 1870. 69 Seiten.

Diese kleine Schrift ist aus einem Vortrage erwachsen, den der Verf., ursprünglich ein Landsmann Zwingli's, in dem Protestantenverein zu Bremen gehalten hat, und kann man ihm nur Dank wissen, wenn er »trotz der Ungunst der Zeiten gewagt hat, sie zu veröffentlichen.« Muss man auch sagen, dass durch dieselbe zwar keine neue Thatsachen für den Gelehrten über den behandelten Gegenstand an's Licht gebracht worden sind, so ist sie doch eine recht gute Zusammenstellung und Beleuchtung des vorhandenen Materials und schliesst sich insofern den in neuster Zeit mehrfach veröffentlichten Studien gerade über den Anfänger der »reformirten Kirche« würdig an. Auch ist es ja gewiss wahr, dass Zwingli nicht bloss im Allgemeinen eine überaus interessante Persönlichkeit ist, so wohl seiner selbst wegen, als auch we-

gen der Stellung, die er in der Geschichte der Reformation einnimmt, sondern dass gerade er in eigenthümlicher Weise eine Bedeutung für unsre Zeit hat und viele Seiten zeigt, durch welche er besonders dem Geiste unsrer Zeit verwandt und als dessen Vorläufer zu betrachten ist. Namentlich aber hat der Conflict, in welchen der Zürcher Leutpriester mit Luther gerathen ist und der in dem Marburger Gespräch vergeblich hat beigelegt werden sollen, auch noch für unsre Zeit eine so grosse Bedeutung, dass der Verf. gewiss nichts Ueberflüssiges gethan hat, wenn er gerade diesen Conflict näher zu beleuchten und dem Geschlechte unsrer Tage wieder verständlich zu machen gesucht hat. Man kann ihm in dieser Hinsicht nur beistimmen, wenn er meint, der »noch immer nicht geschlichtete Streit« zwischen Luther und Zwingli »lasse dem deutschen Gewissen eben so wenig Ruhe, wie es sich bei der Trennung in Nord- und Süddeutschland habe beruhigen können«, und wenn er deshalb hofft, »eine genauere Kenntniss des Ursprungs von diesem Streite dürfte zur Beilegung desselben auch etwas beitragen:« gerade diese offene, die Gegensätze scharf hervorhebende Art des Verf. dürfte in der That geeignet sein, hier einen Frieden anzubahnen, zumal der Verf. auch nicht versäumt hat, das Gemeinsame der Streitenden in's Licht zu stellen und auch Einseitigkeiten, wo sie sich bei dem Einen oder Andern zeigten, als solche zu bezeichnen.

Näher angesehen ist das Buch nun aber keineswegs eine Darstellung des äusserlichen Verlaufes des Lutherisch-Zwinglischen Streites, auch nicht einmal der einen Phase desselben, auf welche der Titel der Schrift hinweist, des Gespräches zu Marburg. So interessant auch

eine solche Darstellung, namentlich wenn sie gehörig in die Einzelheiten einginge, noch immer sein würde, so durfte der Verf. doch eine Kenntniss des Verlaufs dieser Streitigkeiten bei seinen Lesern voraussetzen, besonders da in neueren Veröffentlichungen über Zwingli, wie in den Werken von Christoffel und Mörikofer, eine für das vorliegende Bedürfniss hinreichend eingehende Schilderung dieser Vorgänge bereits gegeben worden ist. Dagegen was der Verf. bietet und was ja auch für uns jetzt vor Allem von Wichtigkeit ist, das ist eine Darstellung und Beleuchtung der dem Streit zu Grunde liegenden zwiespältigen Principien, und gerade in dieser Beziehung sind des Verf. Auseinandersetzungen so eingehend und so wohl begründet auf der einen und so lichtvoll auf der andren Seite, dass man sagen möchte, es ist dem Verf. gelungen, den Streit spruchreif zu machen, d. h. dem Leser in übersichtlicher Klarheit dasjenige Material an die Hand zu geben, das ihn in den Stand setzen kann, sich ein eigenes Urtheil über den Conflict zu bilden, um den es sich da handelt. Ref. wenigstens bekennt, dass er kaum etwas findet, was er der Darstellung des Verf. noch hinzusetzen oder wo er dieselbe anders gewendet sehen möchte, und was noch besonders erwähnt zu werden verdient, ist auch der Umstand, dass der Verf. bei aller seiner hohen Anerkennung der Bestrebungen Zwingli's und bei seinem entschiedenen Bemühen, demselben in den Augen der jetzt Lebenden die Gerechtigkeit zu verschaffen, welche ihm frühere Zeiten so oft vorenthalten haben, doch auch dem grossen Gegner desselben gerecht zu werden versteht, wenn auch nicht in der Weise, dass er eben wirklich vorhandene Schwächen desselben zu verdecken oder gar zu hohen Vorzügen zu stempeln suchte.

Nach des Verf. Auffassung drehte sich der Streit um einen dreifachen Gegensatz: 1) um einen solchen der Lehre, wie sich derselbe »nicht bloss in der Lehre vom Abendmahle, sondern auch in einer Reihe andrer Fragen darstellte, über die ebenfalls zu Marburg verhandelt worden ist.« Doch wurzeln alle diese Differenzen eigentlich 2) in einer anderen, die sich auf die »religiösen Grundanschauungen« bezieht, wie sie bei den Streitenden vorhanden waren und von Zwingli zu Marburg in seiner Predigt über die göttliche Vorsehung ausgesprochen worden sind, wozu sich dann endlich 3) auch eine ethische Differenz gesellt, die »bei den Verhandlungen in den Vordergrund trat, welche zwischen dem Landgrafen und Zwingli wegen des sog. christlichen Burgrechts stattgefunden haben«, und nach diesen drei Gesichtspunkten finden wir nun auch den Streit in der vorliegenden Schrift beleuchtet. Zuerst also die Lehrdifferenzen, wie sie »die Fragen über die Gottheit Christi, über die Erbsünde, das Wort Gottes, die Lehre vom geistlichen Amte und die Rechtfertigung aus dem Glauben betrafen«, und indem Verf. hier sich bemüht, den Zusammenhang, in welchem dese Differenzen unter einander stehen, nachzuweisen, hebt er zugleich hervor, wie die neueren Anschauungen in Betreff aller dieser Fragen, die ja bekanntlich seitdem eine so ungeheure Umgestaltung empfangen haben, gerade in Zwingli, wenigstens den Keimen nach, bereits vorgebildet gewesen sind. Aber zusammenhängen alle diese Differenzen zuletzt mit der religiösen Grundanschauung, wie sie Zwingli in der Schrift »de providentia« niedergelegt hat, und diese wird dann in dem zweiten Theile eingehend besprochen, wobei Verf. namentlich auf den Universalismus Zwingli's aufmerksam macht, der das Walten des

göttlichen Geistes nicht an kirchliche Formen, ja, nicht einmal an die Zubehör zu einer sichtbaren kirchlichen Gemeinschaft geknüpft sein lässt, sondern der anerkennt, dass auch unter Heiden der Geist Gottes und Christi wirksam gewesen sei, also dass man auch mit den grossen heidnischen Weisen, wie Seneka u. s. w., dereinst im Reiche Gottes vereinigt zu werden hoffen darf. Gerade die Stellen aus Zwingli's Schrift, die diese Anschauung enthalten, hebt der Verf. besonders hervor, und gewiss mit Recht, da auch diese Seite wesentlich mit zu der Geistesrichtung Zwingli's hinzugehört, und derselbe auch hier vor seiner Zeit einen nicht unbedeutenden Vorsprung gehabt hat. Diese Erkenntniss Zwingli's, dass »göttlich Alles ist, was wahr, heilig und untrüglich ist« und dass »daher, wer immer die Wahrheit redet, aus Gott redet und sich damit aus der Welt der Sinnlichkeit zur Betrachtung der unsichtbaren Gottheit erhebt«, diese Ueberzeugung, dass »wenn ich bei Plato oder Pythagoras Etwas finde, was sich mir kund giebt als aus dem Quell des göttlichen Geistes hervorgegangen, ich es nicht gering achten darf um seines menschlichen Ursprungs willen, sondern dass ich mich zu freuen habe zu sehen, wie die wahre Religion auch Solchen inne gewohnt hat, welche es nicht wagen durften, dieselbe öffentlich zu bekennen u. s. w.«, sie ist gewiss ein sehr beachtenswerther Zug, zumal Zwingli mit dieser so überaus freien Anschauung doch die einzigartige Bedeutung Jesu Christi sehr wohl zu vereinigen gewusst hat.

Endlich im 3. Theile stellt Verf. dann die ethische Differenz zwischen Luther und Zwingli dar, nicht in der Meinung, »das Quantum der Sittlichkeit bei beiden gegen einander abzuwägen,« sondern nur, um »in die verschiedene sittliche

Qualification Beider einen Einblick zu gewinnen«, und — hier ist es denn die kirchenpolitische Thätigkeit Zwingli's, die da hervorgehoben wird, seine Anschauung über »die Einheit von Kirche und Staat«, die er allerdings stark betont, indem er die »organisirte Volksgemeinschaft, das christliche Volk in seiner Gesammtheit als verfassungsmässig gegliedertes Gemeinwesen« in's Auge fasst und darin Kirche und Staat zusammenfallen lässt. Allerdings hat Verf. gegen diese Meinung Zwingli's nun nicht wenige Bedenken, aber — doch hat er wohl auch Recht, wenn er meint, dass man nun doch »nicht sagen könne, Luther's Anschauung berühre sich näher mit dem Geiste unsrer Zeit, als die Zwingli's«, und dass, »wenn Luther Staat und Kirche auch dem Princip nach schärfer geschieden, doch gerade er wieder das Kirchenregiment nicht dem Volk, sondern der Staatsgewalt überliefert.« »Wir scheiden« sagt hier Verf. »principiell weniger scharf, als Luther, verlangen aber umgekehrt, dass der Kirche das Recht gegeben werde, sich nach Zwingli's Vorschlage auf Grundlage der Gemeinden frei zu organisiren. Kirche und Staatsleben aber als zwei ganz getrennte Gebiete betrachten, ist unprotestantisch und ungesund, denn es heisst im Grunde nichts Anderes, als dem Staate erlauben, irreligiös, und der Kirche, unsittlich zu sein. Die Kirche darf nicht von den sonstigen Organismen der Cultur geschieden dastehen, sondern soll dieselben möglichst durchdringen und in sie eingehen, und — die Einheit von Kirche und Staat, wie sie Zwingli erstrebt, geht von der Idee aus, dass Frömmigkeit und Sittlichkeit sich decken, unter sich eine Wesenseinheit bilden, denn in diesem Falle ist ja der sittliche Organismus und der religiöse Organismus ein und derselbe.« Ref. meint, dass in die-

sen Sätzen allerdings die Grundgedanken Zwingli's bezeichnet werden, und — dürfte der betreffende Abschnitt sehr instructiv sein für Alle, welche das Wesen Zwingli'scher Reformation kennen lernen wollen. F. Brandes.

Zur Erinnerung an Heinrich Eduard Dirksen, von Fried. Dan. Sanio, Professor der Rechte in Königsberg. Mit dem Portrait Dirksen's in Stahlstich. Leipzig bei B. G. Teubner. 1870. 160 S. in 8.

Einer der ältesten noch lebenden, unmittelbaren Schüler Dirksens, Herr Professor Sanio zu Königsberg, widmet die vorliegende Schrift aus dankbarer Pietät seinem genannten, verehrten Lehrer, hauptsächlich auch im Interesse der juristischen Literar-Geschichte. Wir sollen hier heine eigentliche Biographie erwarten, zu welcher es dem Verf. noch an genügendem Materiale fehlt; dagegen wird uns eine Uebersicht der Studien und wissenschaftlichen Leistungen des geachteten Lehrers und Schriftstellers dargeboten.

Dirksen war 1790 in einer Honoratioren-Familie zu Königsberg in Preussen geboren; auf der Schule gut vorbereitet, ging er schon Ostern 1806 zur Universität daselbst, Ostern 1808 nach Heidelberg, wo er Thibaut, Heise, Martin und Zachariä hörte, mit Creuzer und Boeckh Bekanntschaft schloss; 1810 nach Berlin, um unter Savigny seine Studien fortzusetzen; wurde 1812 Doctor der Rechte (seine Inaugural-Dissertation enthielt observationes ad selecta legis Galliae Cisalpinae capita), und wurde fast gleichzeitig mit seiner Doctor-Promotion schon im Frühjahr 1812 als ausserordentlicher Professor zu Königsberg angestellt, 1817 zum ordentlichen Professor befördert. Seit demselben Jahre verheirathet, dann im schönsten Familien-Glücke lebend, be-

freundet mit seinen Collegen (auch andrer Facultäten), des Beifalls seiner Zuhörer sich erfreuend, würde Dirksen, der 1825 Geheimer Justizrath geworden war, bei besserer Gesundheit, auch wohl wenn Königsberg durch eine reichere Bibliothek seinen wissenschaftlichen Bestrebungen genügendere Hülfsmittel geboten hätte, diese Universität nicht verlassen haben. Aber 1829 ging er nach Berlin, in der Erwartung daselbst eine Professur zu erlangen, zu der er stets behauptete, ein Versprechen bekommen zu haben. Diese Erwartung schlug fehl; er lehrte zwar in Berlin, aber als professor Regiomontanus. So starb er 1868.

Unter den einundfunfzig gedruckten Schriften D.'s findet sich keine ausführliche dogmatische Monographie. Am ausgezeichnetsten werden sein Buch über die 12 Tafeln und sein Manuale latinitatis fontium j. c. Rom. bleiben. Wenn der Herr Verf. auf beide ein ganz besonderes Gewicht legt, um D.'s Gründlichkeit, Fleiss und Methode hervorzuheben; so stimmen wir in Bezug auf das Werk über die Zwölftafel-Fragmente völlig bei. Nicht allein ist dies Buch in seinen Resultaten noch nicht entbehrlich gemacht (vgl. Schöll's legis XII. tab. reliq.), sondern es ist auch ein Muster für Studien dieser Art in Methode und Umsicht. Dagegen können wir in das Lob des Manuales in solchem Masse nicht einstimmen. Abgesehen davon, dass dieses Handwörterbuch den heineccischen Brissonius nicht ersetzen kann, fehlt es auch zu oft in den einzelnen Artikeln an der scharfen Begriffs-Bestimmung, die durch Anführung der conjuncta und opposita nicht entbehrlich wird.

Nach Dirksen's Aufnahme in die Akademie zu Berlin (1841) hat er in derselben eine beträchtliche Anzahl Abhandlungen geliefert, welche

beinah sämmtlich auf Kritik und Auslegung der Quellen der Geschichte des römischen Rechts und die damit verwandte, doch nicht zu verwechselnde, Alterthums-Kunde sich beziehen. Der Verf. theilt die akademischen Abhandlungen D.'s in vier Klassen; 1. solche, welche Beiträge zur Kritik und Auslegung nicht-juristischer Klassiker enthalten. Es sind zehn bereits gedruckte und fünf noch ungedruckte in dieser Abtheilung aufgeführt. Die Abhandlung über Gellius (1851) wird hier als besonders auszeichnungswerth hervorgehoben. — 2. Solche, welche der Kritik und der Auslegung juristischer Quellen der genannten Disciplinen gewidmet sind, — neun Abhandlungen, unter denen mehrere auch vorzüglich dem Sprachforscher von Wichtigkeit bleiben werden. — 3. Die auf römischrechtliche Epigraphik bezüglichen, vier an der Zahl, eine noch nicht gedruckt. — 4. Drei gedruckte und drei ungedruckte Abhandlungen Dirksen's enthalten Untersuchungen zur Gelehrten-Geschichte der röm. Rechtswissenschaft gehörig. Die schon 1844 geschriebene und nachher umgearbeitete, noch ungedruckte, über Haloander, würde nunmehr nicht nur durch Stinzing's literar.-historische Untersuchung über Ulrich Zasius, sondern auch durch die trefflichen Ausführungen P. Krüger's in dessen Kritik des justinianischen Codex beträchtlich gewinnen. — Dirksen hat eine übersichtliche Zusammenstellung und Veröffentlichung seiner akademischen Abhandlungen, wie der Herr Verf. anführt, selbst angeordnet; der man folglich entgegen sehen darf.

Bei Beantwortung der Frage, wie die Fachgenossen die in den Jahren von 1812 bis 1861, also fast während eines halben Jahrhunderts, nach und nach erschienenen literarischen Leistungen Dirksen's aufgenommen und beurtheilt haben,

drückt sich der Verf. mit rückhaltender Vorsicht aus, die keineswegs den Tadel, welcher gegen Einseitigkeit in Dirksen's Methode, Polemik u. a. m. laut geworden, verschweigt, jedoch hinzuzusetzen sich nicht enthält, wie der Verf. nicht behaupten wolle, dass »diese Ausstellungen lediglich aus Uebelwollen und Parteifanatismus hervorgegangen«, ohne ein wahres Element zu enthalten. Wir bedauern diese Art der Aeusserung. Wir wünschten sehr, dass statt dieses bedenklichen Zusatzes der Verf. lieber, was er verschweigt, deutlich ausgesprochen hätte. Nicht »lediglich?« also doch zum Theil sei der Tadel aus Uebelwollen und Parteifanatismus hervorgegangen! Wir vermuthen dergleichen durchaus nicht von Seiten Savigny's, dessen edler Charakter Wohlwollen gegen Jedermann und unparteiische Schätzung eines ernsten Strebens verbürgte; ebenso wenig glauben wir dergleichen von den betreffenden Vorständen des kgl. Ministeriums, selbst wenn dieses mit Dirksen's eigensinnigem Verlangen, von Königsberg an die Berliner Universität als Professor versetzt zu werden, aus guten Gründen unzufrieden sein und Dirksen's Auslegung des ihm einst gegebenen Versprechens nicht theilen mochte. Wenn es mithin andre Personen waren, welche aus Muthwillen oder Eigennutz oder herber Unfeinheit oder sonstigen Ursachen Verkleinerung und Missachtung den trefflichen Mann fühlen liessen: so wäre sicherlich eine unverhüllte Mittheilung vorzuziehn gewesen. Man hätte darauf antworten können. Denn es bleibt sonst ein unerklärlicher Fall, dass Dirksen vom kgl. Ministerium die Zusicherung soll bekommen haben, bei der nächsten Stellen-Erledigung in der Juristen-Facultät zu Berlin daselbst eine Professur zu erhalten, nachmals aber beim Abgange Bieners und auch später

stets hintenangesetzt sein; — unerklärlich, sofern nicht ein Grund vorlag, welcher den selbst in die berliner Akademie gewählten Gelehrten anscheinend durch die Anhänger der sog. historischen Schule vom Erreichen seines Wunsches wegdrängte. Und doch gelangte deren Gegner Gans zur Professur! — Dass man seitens der Behörde Dirksen nicht zwingen konnte, nach Königsberg zurückzugehen und seinen Wunsch aufzugeben, musste man bei der Festigkeit seines Charakters voraussehn; und man konnte gewiss kaum verkennen, dass seine Gegner ihm wehe thun wollten. Sollte des Verf. halbes Reden und halbes Verschweigen hier wohl am rechten Orte sein? Hoffentlich wird die Sache demnächst noch aufgeklärt.

Es erscheint als ein grosser Vorzug Dirksen's, dass er »neben seiner Hugo und Savigny gewidmeten Hochschätzung, seinem Lehrer Thibaut eine dankbare Anhänglichkeit bewahrte, und überhaupt in gewisse Anmassungen der historischen Schule nicht einstimmte. Man kann ihn nicht ganz unrichtig mit Cujaz vergleichen; abgerissene Observationen selbständiger Art waren recht seine Sache. Nachdrücklich bemerkt der Verf.: Dass Dirksen Savigny's hochbegabte künstlerische Natur und Combinationsgabe nicht verkannt, aber nicht an dessen Unfehlbarkeit in methodischer Erforschung und Auslegung der Quellen geglaubt habe.

Anhangsweise hat der Verf. 1) das Verzeichniss der bisher gedruckten Schriften und Abhandlungen D.'s, unter schliesslicher Anzeige der bisher ungedruckten; und 2) handschriftliche Zusätze D.'s zum manuale latinitatis, betreffend die Artikel des Buchstaben A., hinzugefügt.

Göttingen. M.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 3. 18. Januar 1871.

Annali dell' Instituto di corrispondenza archeologica volume quadragesimo primo. Annales de l'institut de correspondence archéologique tome quarante-unième. Roma coi tipi del Salviucci Piazza SS. XII Apostoli num. 56. A spese dell' Instituto 1869. 8⁰. p. 322 tav. d'agg. A—Q.

Monumenti inediti dell Instituto IX tav. I—XII imp. fol.

Bulletino dell' Instituto di corrispondenza archeologica per l'anno 1869. Bulletin de l'Institut de correspondance archéologique pour l'an 1869. Roma coi tipi del Salviucci Piazza SS. XII Apostoli, 56. 1869. 8⁰. p. 272.

Bei der Erklärung antiker Compositionen hat sich im Fortschritt der Forschung immer deutlicher das Bedürfniss herausgestellt, die verschiedenen Classen der Monumente streng von einander zu scheiden, eine jede nach ihren Gegenständen und der ihr eigenen Ausdrucksweise für sich zu behandeln, aber auch eine jede in ihrem ganzen Umfang bei der Untersuchung zu verwerthen. Diese Forderung gilt

vielleicht am meisten für die Darstellungen römischer Sarkophage, welche ein zeitlich und gegenständlich scharf abgegränztes Ganze bilden, und ist doch gerade bei diesen besonders schwer zu erfüllen. Die Zerstreutheit des Materials ist auch hier ein grosses Hinderniss. Manche Originale sind verschollen oder zu Grund gegangen, andere haben, namentlich in Rom, eine verwickelte museographische Geschichte. Von sehr vielen fehlen Publicationen und Beschreibungen überhaupt, oder sie sind oft in unzugänglichen Werken der verschiedensten Art enthalten, namentlich in der diesseits der Alpen wenig bekannten sündfluthlichen Lokalliteratur der Italiäner. Noch verhängnissvoller ist, dass wir die Fabrikationsorte der Sarkophage nicht genügend kennen, und von der Entstehung jener Compositionen nur allgemeine Vorstellungen haben. Und doch hängt, besonders von der letzteren Frage, die Entscheidung über die Wahrscheinlichkeit der Erklärung in den meisten Fällen ab. Was für Originale zu Grunde lagen, wie sie verwendet und gebraucht wurden, welcher Culturperiode sie angehören, in welcher Literatur hauptsächlich ihre geistigen Wurzeln zu suchen sind — alles das sind Dinge, deren Kenntniss jeder Deutung im einzelnen Fall als Voraussetzung und Stütze dient, und deren Kenntniss doch nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung, oft durch unsicher tastende Induction aus einer Menge einzelner Deutungen, und erst allmählich gewonnen wird. Ein grosses zusammenfassendes Werk über römische Sarkophage hatte Otto Jahn, nach jahrelangen Vorbereitungen, unternommen. Allgemein war die Gewissheit, dass es unsere Kenntniss nach allen Seiten bedeutend erweitern würde, und ebenso

schmerzlich das Bedauern, dass ihm die Erfüllung auch dieser Aufgabe versagt blieb.

Für denjenigen, welcher den von Otto Jahn entworfenen Plan, hoffentlich in seinem ganzen Umfang, wieder aufnehmen wird, enthält der obige Band annali einige werthvolle Beiträge, unter denen die Abhandlung von Carl Dilthey (p. 5—69, tav. d'agg. A—D) in erster Linie steht. Sie führt eine kürzliche Untersuchung von Otto Jahn über denselben Gegenstand erfreulich weiter, und behandelt scharfsinnig und überzeugend namentlich die Darstellungen des Kindermords der Medea in ihrem vermuthlichen Zusammenhang mit dem Bilde des Timomachos. Von beiläufigen Ausführungen, welche der Gang der Untersuchung mit sich brachte, ist die Besprechung der Erinnaepigramme (p. 28) hervorzuheben. Ein besonderes Glück in der Aufspürung von Wechselbezügen zwischen Kunst und Dichtung, welches den Verfasser auszeichnet, hat ihn in der Ausdeutung der zweiten Scene, wie mir scheint, zu weit geführt. In dem viereckigen Geräth (einer Lade?) kann ich nicht einen Altar erkennen, der dichterischen Version zu lieb, dass Glauke am Altar den Tod findet. Die unmittelbare Nähe des Bettes, der Reliefschmuck und die Form des Geräths spricht, wenn ich nicht irre, gleichmässig gegen die Wahrscheinlichkeit jener Auffassung. (Das von Otto Jahn unter C aufgeführte Bruchstück in Turin stammt vermuthlich aus Luna, Promis città di Luni p. 113).

Eine Abhandlung von F. Matz (p. 76—103, mon. ined. IX 2) über Sarkophagdarstellungen des Meleagermythus zeichnet sich durch Genauigkeit und Sicherheit der Methode aus. Nach einer gründlichen Aufnahme des Materials, der

wir viele neue Nachweisungen verdanken, ist die Erklärung nirgends weiter geführt als eine gewissenhafte Vergleichung der Darstellungen unter einander erlaubt. Besonders erwünscht ist die sichere Begründung einer Vermuthung, welche schon in den antiken Bildwerken des lateranensischen Museums p. 176 ausgesprochen und vorläufig durch Hinweis auf Zoega bassiril. I 219 gestützt war: dass in einem Relief des Lateran (in welchem E. Curtius arch. Zeitung 1867 p. 83 eine Darstellung der homerischen Pest sah) und in den Wiederholungen desselben an Meleagersarkophagen, nach Pausanias X 31, 3 die Tödtung des Meleager durch Apoll zu erkennen sei. Ein von dem lateranischen nur unbedeutend abweichendes Relief einer Sarkophagnebenseite war auf den abgeschliffenen Tafeln der Gerhard'schen antiken Bildwerke lithographirt, wie ein im Apparat des Instituts befindlicher Abzug lehrt — vermuthlich das Exemplar der villa Miollis Aldobrandini, welches der Verfasser, trotz seiner Aehnlichkeit, mit gutem Grund von dem lateranischen unterscheidet. Dass die beiden Bäume nicht ohne Weiteres einen Schluss auf das Lokal der Scene gestatten, hat Wieseler dipt. Quirinianum p. 24 no. 27 durch Beispiele zu erweisen gesucht. — Die Sarkophage, auf denen Eroten die Composition der kalydonischen Jagd parodiren (p. 78), erklären ein Gedicht der griechischen Anthologie (Anth. Pal. VII 421), ein Epigramm des Meleager auf sein eigenes Grab. Auf der Stele desselben befand sich ein mit Jagdspiess und Eberhaut versehener Erot, eine Parodie des Heroen Meleager, zur Anspielung auf den gleichnamigen Dichter.

Eine Darstellung des Phaetonmythus auf einem Sarkophag aus Ostia in der villa Pacca,

von F. Wieseler eingehend erläutert (p. 130—144 tav. d'agg. F) enthält einige schwer verständliche Abweichungen, welche mir, auch nach den gelehrten Untersuchungen Wieselers, nicht genügend aufgehellt zu sein scheinen. So gewiss durch ihn die Helbigsche Erklärung der symbolischen Figur mit dem Rade widerlegt ist, so wenig weiss ich mich in die Deutung derselben als Tellumo zu finden. Man erwartet, irre ich nicht, eine griechische Personification, nicht eine römische, wie diese, die sich sonst nicht nachweisen lässt.

Ein in Anagni gefundenes fragmentirtes Relief aus Marmor, (tav. d'agg. E) auf welchem drei Männer in Tunica, mit Helm und einer Art von Dithyrsos, in feierlichem Tanze begriffen dargestellt sind, ist von mir (p. 70—76) auf den Cultus der Salier bezogen worden.

Eine archaische weibliche Statue der villa Albani im Typus der kyprischen Aphrodite (mon. ined. IX 3) ist von C. Aldenhoven (p. 104—129), ein aus Girgenti stammender schöner Marmorkopf der Hera im Besitz Alessandro Castellanis (mon. ined. IX 1) von W. Helbig (p. 144—156) ausführlich besprochen worden.

Mit einigen neuen Vasen im sogenannten korinthischen Stil macht eine Abhandlung von R. Förster bekannt (p. 157—175, mon. ined. IX 4. 5). Besonders interessant ist ein Crater aus Caere mit der Künstlerinschrift *Ἀριστόνοφος ἐποίησεν*, auf der einen Seite eine Seeschlacht (zwei Schiffe mit Ruderern und gerüsteten Kriegern auf dem Deck steuern auf einander los), auf der andern eine Scene der Odyssee, die Blendung des Polyphem. Die Compositionen entsprechen durchaus der kindlich einfachen Art der ältesten Kunst, sind aber in so nachlässiger gedankenloser Weise ausgeführt, dass För-

ster sie für etruskische Nachahmungen griechischer Muster erklärt. Er entwickelt damit und begründet durch reicher aufgestellte Induction eine früher schon von verschiedener Seite vertretene, auch von mir eine Zeit lang getheilte Ansicht, nach welcher die guten Exemplare Griechenland, die schlechten Etrurien zugewiesen werden sollen. Ich glaube aber, dass ihr die Grundlage entzogen worden ist, seit die gleichen nachlässigen stillosen Fabrikate in Athen und Corinth zum Vorschein gekommen sind: einige im Phaleron gefundene Exemplare hat A. Dumont revue archéol. 1869 no. III, p. 213 für Carikaturen angesehen. Die attischen Sammlungen lehren vielmehr deutlich, dass die primitiven Stilarten und die alten Muster in den Fabriken bis in späte Zeit sich forterhielten, dass ihre Ausführung sich allmählich verschlechterte und mitunter den Charakter absichtlicher Unbeholfenheit annahm. Zutreffender wäre für jene Classe von Malereien die Bezeichnung des Archaisirens, wenn man antiquirte fortfabrizirte Muster darunter versteht und dabei die Vorstellung einer späten Periode fernhält, welche mit bewusster Absicht und mit Wohlgefallen am Gegensatze das Alterthümliche wieder zum Vorbild wählt. Sehr treffend hat neuerdings Conze in seiner Schrift zur Geschichte der Anfänge griechischer Kunst (im Februarhefte 1870 der Sitzungsberichte der Wiener Akademie p. 505 f.) das ganze Verhältniss berührt, für welches die Geschichte der griechischen Skulptur eine Reihe schlagender Analogien bietet. Die Begriffe »archaisch« und »archaistisch« bedürfen überhaupt einer gründlichen Reformation. Die scheinbar so sichern Criterien der Unterscheidung schwinden immer weiter zusammen, je mehr alterthüm-

liche Monumente entdeckt werden. Wie es scheint, hat man nicht nur zu Zeiten des Augustus und Hadrian, sondern ununterbrochen seit dem fünften Jahrhundert, in gewissen Gebieten der Production, und mehr oder minder bewusst den alten Stil festgehalten. Für die spezifisch religiöse Kunst, die an eine möglichst treue Ueberlieferung des Alten gebunden ist, wird dies kaum in Abrede gestellt werden können; es gilt aber ähnlich auch für die handwerksmässige Kunst, welche ihrer Natur nach conservativ ist und aus Unvermögen oder Eigensinn am erlernten Brauche festhält.

Es folgt eine Abhandlung von Otto Jahn (p. 176—191 mon. ined. IX 6) über eine Ruveser Vase im Museo nazionale zu Neapel, deren schöne leider fragmentirte Darstellungen den Kampf der Giganten und als Gegenstück dazu einen Kampf des Dionysischen Thiasos zeigen. Diesem Aufsatze, dem letzten Beitrage Otto Jahns an die annali, ist der schöne Nachruf Theodor Mommsens, ins Italiänische übertragen, beigegeben.

H. Heydemann bespricht (p. 193—200 mon. ined. IX 7) die Zeichnungen dreier etruskischer Spiegel, die aus der Sammlung Tyskiewicz in den Besitz des Kunsthändlers Sambon in Neapel übergegangen sind. Er deutet die erste, nach Helbig, auf den Raub des Kephalos durch Eos, übrigens unsicher, ob sich die Erklärung mit der Darstellung wirklich decke. Auch an den Raub des Adonis ist schwerlich zu denken, vergl. Helbig rhein. Museum N. F. XXV p. 276 E. Curtius arch. Zeit. 1870 p. 46. Noch weniger verständlich ist die Zeichnung des zweiten Spiegels: eine jugendlich männliche Figur ꓦVQOꓭCOS mit flatternder Chlamys und ge-

sträubtem Haar kniet auf einem Altar, auf dem ein nackter Knabe steht ΓIVONICOS · TASEI FIV, gegen den er das Schwert richtet; seinerseits wird er mit dem Schwert bedroht durch einen bärtigen Mann mit Chlamys und Pilos TASEOS. Nach Massgabe zahlreicher ähnlicher Compositionen müsste man hier Telephos vermuthen, im Begriff, den jungen Orestes vor den Augen Agamemnons zu tödten. Die Inschriften bereiten daher grosse Verlegenheit. Der erstgenannte Name und das wallende Haupthaar (als Zeichen der äussersten Aufregung auch bei Kassandra Glauke Mainaden u. s. w. angewandt) liessen Helbig den Mythus vom rasenden Lykurg in einer uns unbekannten Version voraussetzen. Heydemann versucht es sogar, dieselbe zu reconstruiren: Lykurg aus Thrakien nach der benachbarten Insel Thasos geflohen, bedrohe den Sohn des eponymen Heroen Thasios, um sich Schutz vom Vater zu erzwingen. Indessen sind wir bei der Erklärung eines etruskischen Werkes in dieser Hinsicht zur äussersten Vorsicht genöthigt. Willkürliche Umbildungen und offenbare Missverständnisse griechischer Sagenstoffe müssen in Etrurien so häufig stattgefunden haben, dass die Methode der Erklärung, welche bei griechischen Monumenten sachgemäss ist, sich nicht ohne Weiteres auf etruskische übertragen lässt. Der exegetischen Vermuthung fehlt hier überall, wo es sich um Unbekanntes handelt, Grund und Boden. Sehr richtig und scharf hat Kekulé annali d. inst. 1866 p. 403 f. dies Sachverhältniss beleuchtet, bei Besprechung eines etruskischen Spiegels, dessen Inschriften der Erklärung ähnliche Schwierigkeiten bereiten wie diejenigen des in Rede stehenden. — Ebenfalls drei altlateinische Inschriften — sie scheinen sich

seit Erscheinen des C. I. L. I. in rascherer Progression als früher zu vermehren — weist der dritte Spiegel auf, der mit einer Scene des Argonautenzuges (der gefesselte Amykos und die beiden Dioskuren) geschmückt ist. Eine Aehnlichkeit mit der Composition der ficoronischen Cista kann ich in dieser Zeichnung nicht entdecken, eine entfernte ausgenommen in der Figur des Amykos, die aber gewiss nicht zu dem Schluss berechtigt, es liege beiden Werken dasselbe Original zu Grunde. Der von dem Verfasser für eine dritte Wiederholung desselben ausgegebene Spiegel in Perugia ist eine Fälschung, vergl. arch. Zeit. 1868 p. 77.

A. Michaelis erläutert (p. 201—208 tav. d'agg. G H) das Bild einer Ruveser Vase im Museo nazionale zu Neapel und sieht darin eine neue Variante der Apotheose des Herakles.

C. L. Visconti veröffentlicht drei interessante vollkommen erhaltene Monumente aus dem neu entdeckten Metroon von Ostia (p. 208—245 mon. ined. IX 8). Zunächst eine bronzene ungewöhnlich (0,60 m.) grosse Venusstatuette von schönen aber etwas voll und weich ausgefallenen Körperformen; sie ist unbekleidet und steht auf dem rechten Fuss, das linke Bein übergeschlagen. Ihr einziger Schmuck besteht in einer Stephane in Form eines aufsteigenden Blätterkranzes. Mit dem Gesicht und dem Oberkörper wendet sie sich zur Seite und hält in der erhobenen Rechten eine Spule, der sie mit der Linken den, wie Visconti vermuthet, ursprünglich silbernen Faden zuführte. Eine Spur auf der Plinthe scheint den Spinnrocken anzuzeigen. Dieser Typus ist neu, doch sind vielleicht (wenn Visconti überhaupt richtig beobachtet hat) einige schon bekannte Venusfiguren mit verlorenen Attributen

ähnlich zu restauriren: ausser den aufgeführten Beispielen wäre besonders eine Bronzestatuette der Sammlung de Meester von Ravenstein in Frage zu ziehen, Starck Ber. der sächs. Ges. der Wissensch. 1860 Taf. IX p. 92. Visconti erkennt Aphrodite Klotho (Creuzer Symbolik III p. 433), indem er sich auf Pausanias I 19 bezieht *τὴν Οὐρανίαν Ἀφροδίτην τῶν καλουμένων Μοιρῶν εἶναι πρεσβυτάτην*, und dem Einwurf, dass man Aphrodite Urania schwerlich je unbekleidet gebildet habe, zu begegnen sucht mit dem Hinweis auf die jüngere griechische und römische Kunst, welche überall geneigt sei das Gewand fallen zu lassen! Die Statuette war anscheinlich ein Anathem im Tempel der Magna Mater, woraus aber auf eine mythologische Verwandtschaft beider Gottheiten mit Visconti nicht geschlossen werden darf. Es ist schon oft bewiesen worden, dass man in Tempeln und Cultusstätten mit ungebundener Freiheit Bilder anderer Gottheiten zu weihen pflegte, vergl. z. B. Letronne revue archéol. 1844 p. 388, K. Keil inscript. Böot. p. 87.

Das zweite Monument ist eine lebensgrosse Statue aus Marmor, welche den Attis mit den Zeichen des doppelten Geschlechts und mit einer Menge Symbole, in liegender Haltung darstellt. Der linke Arm ist auf einen bärtigen Kopf gestützt, in welchem Visconti den idäischen Zeus erkennen möchte. Die Basis trägt die Inschrift: Numini Attis C Cartilius Euplus. ex. monitu. deae. — Unter den Darstellungen des Attis, welche Visconti bei diesem Anlass bespricht, verdient ein kleines unedirtes Monument aus Marmor im Besitz des Cav. Pietro Morelli in Rom besondere Aufmerksamkeit, das sich auf den Tod des Attis bezieht: »il frigio pastorello disteso, non già sulla *cline*, o sur

una lettiga, ma sopra una specie di rogo; i crotali, una tiara frigia, ed un oggetto che sembra una face, gli giacciono allato.« Damit ist ein noch wenig beachtetes Relief in Montpellier zu vergleichen, arch. Anzeiger 1865 p. 78*.

Ebenfalls überladen mit einer Menge Symbole ist das dritte Monument; eine marmorne Cista in Form eines Calathos, auf welcher ein Hahn steht, und welche die Inschrift trägt: M. Modius Maximus archigallus coloniae Ostiensis. Durch dasselbe erhält die Erklärung der Reliefs eines Grabcippus im Lateran no. 80* (Otto Jahn Hermes III p. 333) eine neue Stütze.

Tafel IX—XI der monumenti inediti enthalten archaische Zeichnungen einer ungewöhnlich grossen Schale im Besitz von Alessandro Castellani in Neapel, welche. in Stücken gefunden, leider nicht vollständig wieder zusammengesetzt werden konnte. Gefässe von dieser Form sind in der besten Zeit der Vasenmalerei innen in der Regel nur in der Mitte mit einem Rundbilde verziert. Hier ist, über diesem, noch eine grosse rundumlaufende Composition, gegenwärtig von 45 Figuren, angebracht. Sie stellt die Ausfahrt eines Helden in den Kampf, vielleicht eines trojanischen, dar; er wird von Reitern und einer grossen Zahl Hopliten und Bogenschützen begleitet. Die letzteren sind grösstentheils paarweis geordnet, so dass je ein Hoplit einen Bogenschützen neben sich hat, vermuthlich weil sie, wie z. B. in den aeginetischen Giebelgruppen, gemeinsam kämpfen. In der grossen Lücke des Bildes wird wohl ein Pferd fehlen, es würden dann drei Pferde zur Linken des Viergespannes, drei anderen zur Rechten desselben entsprechen. Die Aussenseiten der Schale

zeigen Herakles im Kampfe mit den Amazonen und mit Geryoneus, ausserdem Dionysos umgeben von vier gnomenartig kleinen Silenen, welche allerhand Muthwillen treiben; der eine macht sich hinten an dem Stuhl zu schaffen, auf dem der Gott sitzt. Bemerkenswerth ist auch hier die Naivetät, mit welcher die alterthümliche Kunst ganz verschiedenartige Gegenstände unvermittelt und zusammenhangslos nebeneinander stellt. — Unter den mannigfachen Bemerkungen. mit denen Richard Schöne (p. 245—253) die Publication begleitet hat, mache ich aufmerksam auf eine Verbesserung des Textes vom Mythogr. Vatic. I 68: et sic victor armenta eius [et Erythiam filiam eius] in Graeciam adduxit.

Vortrefflich gelungen ist der Stich der Aggiuntentafel IK, auf welcher ein von Postolakka und C. von Lützow in einem athenischen Privathause aufgefundenes Monument zum ersten Male abgebildet ist. Leider ist es nur zur Hälfte erhalten und lässt in seinem gegenwärtigen Zustande nicht einmal eine Vermuthung über seine Bestimmung zu. Es ist ein vierseitiger Pfeiler (?), der an zwei an einanderstossenden Seiten (vielleicht ursprünglich auch an einer dritten) mit Reliefs verziert ist, während die vierte glatt blieb. Die Bildflächen sind oben durch einen unbedeutend ausladenden Leisten und ein darüber sich erhebendes archaisches Palanettenornament abgeschlossen. Oben zeigt sich eine grosse viereckige Vertiefung, gegen deren Ursprünglichkeit mir die Art zu sprechen scheint, wie das Ornament durchschnitten ist. Durch die Unklarheit über die Bestimmung des Monuments ist die Deutung der Reliefs erschwert, wird aber ihre kunstgeschichtliche Bedeutung nicht beein-

trächtigt, welche C. v. Lützow überzeugend dargelegt hat. Der Stil der beiden nur in ihrer obern Hälfte erhaltenen Figuren — auf der einen Seite eine weibliche in doppeltem Chiton mit einem Schleier auf dem Kopfe, auf der andern Hermes einen Widder auf den Schultern tragend — weist entschieden auf ein der Blüthezeit kurz vorangehendes Stadium der Entwickelung hin. Die Anlage und Haltung der Figuren ist im Grund dieselbe wie bei archaischen Werken, ebenso ist die alterthümliche Weise in der Tracht des Haares und des Gewandes beibehalten, und die strenge Zeichnung verräth noch deutlich ihren Ursprung. Innerhalb dieser Gränzen der Tradition aber waltet ein Schönheitssinn, welcher durch ein fast schüchternes Vermeiden alles Harten, durch empfindungsvolle Ausbildung der einzelnen Formen und durch feine Abwägung ihres Zusammenhangs in sanfter zarter Bewegung, einen bewunderungswürdigen Ausdruck von Anmuth erreicht. Um zu veranschaulichen, in welche Zeit und künstlerische Richtung dieses Werk gehört, hat C. von Lützow an Kalamis erinnert. In der That lassen sich auf dasselbe die Urtheile alter Schriftsteller über Kalamis sehr wohl anwenden; und durch Pausanias IX 22, 1 wissen wir, dass er denselben Gegenstand, einen Hermes Kriophoros, für Tanagra ausgeführt hat. Kalamis hat eine ähnliche Stellung als Myron, nur dass beide ihre Aufgabe nach verschiedenen Richtungen suchen und vollziehen: dieser mit der ganzen Kühnheit und grossartigen Strenge eines Reformators welcher den Fortschritt erkämpft, jener durch liebevolles sanftes Umbilden des Ueberlieferten in eine neue Gestalt. Wenn Praxiteles einer Quadriga des Kalamis die Figur eines

neuen Wagenlenkers hinzufügen konnte »ne melior in equorum effigie defecisse in homine videretur« (Plin. 34, 71), so lässt sich dies doch nur aus einer gewissen Wahlverwandtschaft beider Künstler erklären. Von einem archaischen Praxiteles aber rühren in der That diese Reliefs her, sie sind die denkbar höchste Idealisirung des alten Stils. Dieselbe künstlerische Richtung, bis zur Ausartung gesteigert, lässt sich in dem Talleyrandschen Dionysoskopfe und ähnlichen Bildungen verfolgen.

F. Gamurrini veröffentlicht (p. 262—272 tav. d'agg. L.) ein für die römische Metrologie wichtiges Monument, eine Wage, welche im Jahr 1854 in Ceraino bei Verona, bei einer alten nach ihrer Structur der republikanischen Zeit angehörigen Mauer, zugleich mit einem sextantaren As aus der Mitte des dritten Jahrhunderts v. Ch., gefunden worden ist. Es ist eine Hängewage von ziemlich schwerfälliger Construction, nicht von der noch heute üblichen Art mit einem beweglichen am Wagebalken versetzbaren Gewicht. Der Punkt des Gleichgewichts ist durch ein eingravirtes //Λ, die uncia durch ., das As durch | bezeichnet; das Zeichensystem ist bis auf fünfzehn $\overset{V}{X}$ Pfund geführt. Die Wage ist so unbedeutend beschädigt und der Einfluss dieser Beschädigungen auf den Dienst des Instruments liess sich so genau ermitteln, dass Gamurrini mittelst desselben eine praktische (freilich nur approximative) Nachprüfung der bisherigen Bestimmungen der römischen libra vornehmen konnte. Danach ergiebt sich die uncia = 27 gr., die libra = 326 gr., der dupondius = 653 gr.

Auf Tafel XII der monumenti inediti ist die

für das Berliner Museum durch Helbig erworbene Statue einer Amazone von zwei Seiten reproduzirt; sie ist eine neue Wiederholung des bekannten für polykletisch angenommenen Typus, den die Amazone des Braccio nuovo strenger repräsentirt. Adolph Klügmann hat sie mit bekannter Sachkenntniss besprochen (p. 272—282).

Einige Bemerkungen von Fr. Schlie über die richtige Aufstellung dreiseitiger Candelaber (p. 281—285) haben eine neue Publication der beiden barberinischen Candelaber der Galeria delle statue veranlasst (tav. d'agg. M). Von demselben Gelehrten ist (p. 286—287) im Anschluss an Otto Jahn arch. Beiträge p. 344 das Relief einer Spiegelkapsel, das schon in 8 Exemplaren bekannt ist, auf den Tod des Paris bezogen worden (tav. d'agg. N).

Es folgt der letzte Theil einer Abhandlung von J. Bachofen über die römische Wölfin in der alten Kunst (p. 288—308), und den Beschluss dieses Bandes der annali macht ein an Lignana gerichteter lateinisch geschriebener Brief H. Heydemanns, über das vielbesprochene Attribut der Leiter in griechischen Vasengemälden (p. 309—320 tav. d'agg. P Q de scalae*) in vasorum picturis significatu). Heydemann sieht in der Leiter ein musikalisches Instrument, gestützt auf eine Reihe von Vasengemälden, in denen Figuren, die dieses Instrument halten mit andern, musicirenden, verbunden sind, und hauptsächlich wegen einer Figur auf einem capuanischen Gefäss, welche auf jenem Instrument, mit einem Plektron zu spielen scheint. Die Er-

*) Der Verfasser folgt Wieseler, der in seinem Programm de scala symbolo die Singularform scala augenscheinlich aus Gründen der Deutlichkeit und Bequemlichkeit vorzog.

klärung hat gewiss für diese Darstellungen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit — nur dass ich den Vergleich mit dem Hackbrett (sistro a vetro) nicht verstehe; denn dieses Instrument hat sogut wie das Sistrum, eine convergirende Form, während die Leiter durchgehends parallele Längseiten hat und somit nicht verschiedene Töne, sondern höchstens ein Geräusch erzeugen kann. Aber Heydemann ist den Beweis schuldig geblieben, dass seine Erklärung auf alle Vasendarstellungen passe, in denen jenes Instrument vorkommt: diese Probe der Richtigkeit ist jedenfalls unerlässlich. — Das von Heydemann zum ersten Male veröffentlichte Gefäss aus Capua hat eimerähnliche Form und wurde, wie die Löcher beweisen, an Schnüren oder Ketten in der Hand getragen, ganz so wie das gleichgeformte Gefäss in der Hand einer Figur der ficoronischen Cista, welche auf der Leiter vom Argonautenschiff an das Land steigt.

Zürich. Otto Benndorf.

Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung, dargestellt von Albrecht Ritschl. Erster Band. Die Geschichte der Lehre. Bonn, Marcus. 1870. X. 638 S.

Obgleich die vorliegende Geschichte der Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung in der Absicht geschrieben ist, um die theoretische Darstellung der Lehre vorzubereiten, so ist sie, als Beitrag zur Dogmengeschichte betrachtet, ein in sich geschlossenes Werk. Nur die Reihenfolge der beiden Begriffe im Titel ist

durch einen Gesichtspunkt beherrscht, welcher erst in dem constructiven Theile vollständig hervortreten wird. Aber auch schon der geschichtliche Verlauf der Lehrbildungen, welche in Betracht kommen, fügt sich nicht durchaus dem Schema des zunächst liegenden Gedankens von der Versöhnung Gottes und der Rechtfertigung der Menschen. Ist also in einer bestimmten Form der Lehrüberlieferung auch der Gedanke der Versöhnung auf die Menschen bezogen, so folgt entweder, dass dieser Begriff und der der Rechtfertigung synonym sind, oder, dass die Rechtfertigung der Versöhnung übergeordnet ist, sofern nach protestantischem Grundsatze die Befreiung von der Schuld der Richtigstellung des Willens vorangeht. Steht also der Titel in Beziehung auf diese Linie der Lehrüberlieferung, so erwartet er freilich seine abschliessende Begründung durch die im zweiten Bande beabsichtigte dogmatische Construction, wird jedoch auch schon aus der vorliegenden Geschichte vorläufig gerechtfertigt. — In den bezeichneten Lehren treten nun die innersten Impulse an den Tag, welche die abendländische Kirche seit dem Beginne des Mittelalters erregt haben. Deshalb habe ich mich darauf beschränkt, die Lehrentwickelung von Anselm, Abälard, Bernhard an zu verfolgen, und habe die Ansätze, welche in der patristischen Epoche für die Lehre sich finden, bei Seite gelassen. Theils stehen die elementaren Gedankenbildungen der Kirchenväter auf dem Gebiete dieser Lehre sehr weit von dem gegenwärtigen systematischen Interesse ab, theils fehlt ihnen das unmittelbare praktische Gewicht für das Heilsbewusstsein. Höchstens wäre Augustin in Betracht zu ziehen gewesen, in dessen Schriften die mittelaltrige Lehrentwicklung

überhaupt vorgezeichnet ist, und der auch für das vorliegende Thema die im Mittelalter und weiter hinaus massgebenden Gesichtspunkte aufgestellt hat. Indessen da die Theologen noch immer nicht die Zeit gefunden haben, die Theologie Augustin's nach allen Seiten festzustellen, so werde ich wohl von dem Vorwurfe verschont bleiben, dass ich es unterlassen habe, diese grosse Aufgabe beiläufig zu lösen. Denn ich bin eben überzeugt, dass dieser eigentliche Vater der abendländischen Theologie und Kirche eine Gesammtdarstellung seiner Ideen und Lehren erfordert, und dass man ihn lieber unberührt lässt, als dass man seine Ansichten in irgend einem theologischen locus isolirt darstellt. Wer übrigens wissen will, wie eng die mittelaltrigen Lehren von Rechtfertigung und Versöhnung oder Erlösung an Augustin's Vorbild angeschlossen sind, braucht ja nur die Sentenzen des Petrus Lombardus zu lesen. — Die vorliegende Lehre bietet in allen ihren Wendungen stets den directen Ausdruck des subjectiven Heilsbewusstseins dar, und behauptet deshalb eine hohe Bedeutung für die Entwickelung des Christenthums nicht bloss seit der Reformation, sondern überhaupt in der abendländischen Kirche. Darum hat mir meine Aufgabe den Anlass gegeben, die Gründe für die hauptsächlichen Abwandlungen aufzusuchen, welche die abendländische Kirche erfahren hat. Indem nun der dogmengeschichtliche Bericht fast durchgehends aus dem Hintergrunde dieser allgemeinen Untersuchungen hervortritt, glaube ich nicht nur demselben eine Lebendigkeit des Eindrucks gewonnen zu haben, welche gewöhnlich nicht erreicht wird, sondern überhaupt für die Kirchengeschichte neue Gesichtspunkte festgestellt zu

haben, denen nicht bloss theoretische, sondern sehr praktische Bedeutung zukommt. In dieser Beziehung will ich zunächst darauf hinweisen, wie sich das Verhältniss der Reformation zur mittelaltrigen Frömmigkeit und Theologie darstellt. Es ist ja für uns von hohem Interesse nachzuweisen, dass die Reformation weder aus einem willkürlichen Einfalle ihrer Urheber, noch aus einer beliebigen Zeitrichtung entsprungen ist, sondern dass sie ihre Wurzeln in der kirchlichen Vorzeit hat. Aber in dieser Hinsicht genügt weder die Präsumption der Erneuerung des Urchristenthums, noch die Anknüpfung an das Vorbild von sectirerischen Bildungen des Mittelalters; zumal weder die Mystiker, noch die Waldenser, noch die Hussiten den Gedanken von der Rechtfertigung durch die Gnade Gottes in Christus aussprechen, welcher der Hebel der Reformation ist. Hingegen ergiebt sich, dass der die Reformation leitende Gedanke, nämlich die Ausschliessung der menschlichen Verdienste gegen Gott durch das Bewusstsein der vollen Abhängigkeit von seiner Gnade, der charakteristische Zug der Frömmigkeit ist, welche in der abendländischen Kirche sich fast durchgehend ausspricht. Wenn die Reformation, wie Viele es sich vorstellen, in erster Linie ein Unternehmen theologischer Lehrbildung wäre, so würde sie unbedingt eine Neuerung sein; denn die eigenthümliche L e h r e von der Rechtfertigung, welche die Reformatoren ausbilden, steht im bestimmtesten Gegensatz gegen die gleichnamige Lehre des Mittelalters, und findet keinen einzigen Vorläufer in dieser Epoche. Aber als Ausdruck der subjectiven Frömmigkeit wird die unbedingte Unterordnung unter die Sünden vergebende Gnade Gottes und die Verzicht-

leistung auf jeden Werth von Verdiensten nicht bloss von Theologen und Predigern des Mittelalters entschieden vertreten; sondern wie diese Norm der Frömmigkeit von Augustin der abendländischen Kirche einverleibt ist, so findet sie auch ihren classischen Ausdruck in der kirchlichen Liturgie. Jeder Priester legt in jeder Messe dasjenige Glaubensbekenntniss ab, welches den Kern des evangelischen Christenthums bildet: Nobis quoque peccatoribus, famulis tuis, de multitudine miserationum tuarum sperantibus, partem aliquam et societatem donare digneris cum omnibus sanctis tuis, intra quorum nos consortium, non aestimator meriti, sed veniae, quaesumus, largitor admitte per Christum dominum nostrum. Ist also die Reformation darin mit der mittelaltrigen Kirche Eins, dass sie dieses Bekenntniss aufrecht erhält, so bezeichnet sie doch eine eigenthümliche Entwickelungsstufe des abendländischen Christenthums, indem dieses Bekenntniss zum ausschliesslichen Maassstabe der Frömmigkeit erhoben wird. Denn das Augustinische Programm der mittelaltrigen Kirche bewegt sich um die zwei Pole, dass man sich gemäss der Zusammenwirkung von göttlicher Gnade und menschlicher Freiheit einer verdienstlichen Thätigkeit bewusst ist, welche Gott belohnen wird, und dass man in jener Selbstbeurtheilung aus dem Eindrucke der göttlichen Gnade auf den Werth der eigenen Verdienste verzichtet, da dieselben doch nur Wirkungen der Gnade und freie göttliche Geschenke sind. Auf jenen ersten Punkt war nun die katholische Lehre von der Gerechtmachung durch die Gnade in der Form des freien Willens eingerichtet; in der Linie des zweiten Gedankens liegt die Aussicht auf die

evangelische Lehre, dass die Geltung des Menschen vor Gott von dem Urtheil der Sündenvergebung bestimmt wird. In dem Doppelsatz des katholischen Bewusstseins ist also ein Widerspruch angelegt. Kam derselbe an den Tag, so erfolgte die Preisgebung des ersten Satzes zu Gunsten des zweiten. Diese Thatsache trat gleichzeitig in die Erfahrung von Luther und von Zwingli, und bildete in ihnen den Impuls zur Reformation der Kirche, da sie für sich zugleich feststellten, dass die in der Kirche wuchernden Uebelstände nicht bloss in einem Missbrauche des Begriffes von Verdienst, sondern in dem Fehler dieses Begriffes selbst wurzelten. Nicht in der evangelischen Lehrformel, sondern in der Unterordnung des gesammten Selbstbewusstseins unter die göttliche Gnade beruht also die Kraft der Reformation; indem aber zugleich die Unvollkommenheit aller eigenen thätigen Leistung auch des Begnadigten vergegenwärtigt wird, so stützt man sich auf die göttliche Gnade so, dass der Glaube in dem Werth der Leistung des Gründers der Gemeinde die für alle Glieder ergänzende Vermittlung der Gnade erkennt und sich aneignet. Uebrigens habe ich festgestellt, dass in diesem Gedanken allein das Princip der kirchlichen Reformation noch nicht ausgedrückt ist, sondern erst in dem Wechselverhältniss dieses religiösen Regulators des individuellen Selbstbewusstseins mit dem Gedanken von der Kirche als der Gemeinschaft der Gläubigen, in welche sich der einzelne Gläubige eo ipso einzurechnen hat, bevor er die kirchlichen Mittel und die rechtlichen Institutionen veranschlagt, ohne deren Unterstützung er empirisch nicht zur Activität in der Kirche gelangt. Wird das Princip der Reformation nicht

in dieser Vollständigkeit aufgefasst, so ist der Gedanke der Rechtfertigung durch Christus im Glauben für sich allein nicht im Stande, die kirchenbildende Reformation von der pietistischen oder methodistischen Sectenbildung zu unterscheiden. — Diese Erklärung der Reformation bewegt sich in der Linie, welche die grosse Confessio catholica von Johann Gerhard verfolgt; sie kommt nur zu einem geschichtsmässigeren Ausdruck, als es diesem Manne gelingen konnte, weil die Uebereinstimmung mit der kirchlichen Vorzeit nicht in den einzelnen Lehren, sondern in der leitenden Instanz des religiösen Selbstbewusstseins gesucht, und weil zugleich die Abstufung desselben zwischen der mittelaltrigen und der reformatorischen Epoche festgestellt wird. Ich kann das Gefühl der Genugthuung nicht unterdrücken, dass ich diese Apologie der Reformation in dem Jahre des vaticanischen Concils habe aussprechen können, dessen gemeingefährlichen Absichten von unser Einem nur so begegnet werden kann, dass man den im wahren Sinne katholischen Charakter der Reformation feststellt. Freilich liegt es ausser meiner Berechnung, in wie weit die irenische und conciliatorische Tendenz meiner Nachweisung von denjenigen verstanden werden wird, welche innerhalb des deutschen Katholicismus vor der Enthüllung der Ziele des Papstthums zurückschrecken.

Wenn man die religiösen Vorstellungen des Christenthums immer nur in der Fassung bestimmter objectiver Lehren kennen will, so wird man überall in der Geschichte nur Zersplitterung und Parteibildung, nirgends Uebereinstimmung und Zusammenhang finden. Indem ich also unter dem Gesichtspunkt des subjectiven Recht-

fertigungsbewusstseins die durchgebende religiöse Uebereinstimmung der deutschen und der schweizerischen Reformation aufgezeigt habe, so glaube ich meine Darstellung der Reformation von den übelen Folgen der doctrinären Auffassung ihrer Grundgedanken sicher gestellt zu haben, nämlich dass man entweder einen fundamentalen Unterschied zwischen jenen Erscheinungen erfindet, oder dass man ihre Gleichartigkeit in allen Lehrpunkten zu erweisen vergeblich unternimmt. Zwingli und Calvin unterscheiden sich von Luther durch die theokratische Richtung ihrer Reformation; aber die religiöse Grundstellung ist in ihnen identisch. Dass sie nun ferner auf dem gemeinsamen Boden in manchen Punkten abweichende Theologumena ausgebildet haben, hat zur dauernden Trennung der von ihnen ausgegangenen Kirchenbildungen nur darum geführt, weil man namentlich unter Melanchthons Einwirkung in der zweiten Generation die Kirchengemeinschaft an die Uebereinstimmung in der theologischen Lehre zu knüpfen sich gewöhnte. Und dabei drängt sich die eigenthümliche Beobachtung auf, dass Calvin, wie er sich wesentlich an Luther gebildet hat, in entscheidenden Lehren die Luther eigenthümliche Form aufrecht erhalten hat, während die Lutheraner in denselben dem von Luther abweichenden Typus Melanchthons folgen. Und wenn man nun die vorliegenden Lehren durch die theologische Entwickelung der lutherischen und reformirten Orthodoxie hindurch verfolgt, so verschwindet das Gewicht der wirklich obwaltenden Abweichungen der beiden Schulen sowohl im Vergleich mit der Opposition der Wiedertäufer und der Socinianer, als auch im Vergleich mit dem praktischen Gesichtskreis der

Reformation, in welchem beide wurzeln. Dass auf diesem Gebiete die Theologie der Reformirten theils grössere Beweglichkeit, theils einen kräftigeren wissenschaftlichen Sinn verräth als die der Lutheraner, will ich ebenso wenig verschweigen, als dass man durch die bisherigen Hülfsmittel in dem Verständniss der reformirten Theologie wenig gefördert wird. Die überwiegende Uebereinstimmung der lutherischen und der reformirten Kirchenbildung wird Keinem entgehen, der mit ihnen den Socinianismus vergleicht. Denn jene streben danach, das Christenthum als religiöse Gemeinde zu begreifen und ins Leben zu setzen; der Socinianismus ist die Darstellung des Christenthums als theologischer und ethischer Schule. Aber in dem Maasse als in den grossen Confessionen die Angehörigkeit zur Kirche nach dem Muster der theologischen Schule bestimmt wurde, erzeugten sie in ihrem eigenen Schoosse die Disposition zu einer Nachbildung des socinianischen Standpunktes. Dies trifft mehr im Lutherthum als im Calvinismus ein; denn in diesem Kreise hielt die kirchliche Disciplin jeder Art dem Doctrinarismus das Gegengewicht; im Lutherthum aber ist der Gedanke der Kirche und der Eindruck der kirchlichen Einrichtungen von Anfang an hinter den Anforderungen der individuellen Bekehrung und der schulmässigen Rechtgläubigkeit zurückgetreten. Deshalb konnte auf dem Gebiete des Lutherthums die Aufklärungstheologie in spontaner Weise entstehen, nachdem die Spaltung der Kirche und die Religionskriege dem theologischen Naturalismus eine breite Bahn gebrochen hatten. Unter diesen allgemeinen und besonderen Bedingungen habe ich die Keime des deutschen Rationalismus in der Theodicee von

Leibnitz nachgewiesen; was ich nur deshalb erwähne, weil bisher nur eine dunkle Sage ging, dass dieser Zusammenhang stattfinde. Es ist die Zersetzung der Lehre von der Erbsünde durch das Interesse an dem menschlichen Individuum und die optimistische Stimmung, welche durch die Lehre von der besten Welt hervorgerufen wird, wodurch Leibnitz die Prämissen der Orthodoxie durchkreuzt, und es ist die individualistische natürliche Moral, durch welche nachher Christian Wolff die Glaubwürdigkeit der orthodoxen Theologie entwurzelt. Dass deshalb die deutsche Aufklärung der eigenthümlichen religiösen Gesichtspunkte nicht entbehrt, dass sie vielmehr trotz ihrer Negation der Versöhnungslehre doch auch den Gesichtskreis erweitert, der durch die Versöhnungsidee bezeichnet ist, wenn auch nach einer andern Richtung hin, als in welcher dieselbe bis dahin ausgeprägt war, will ich hier nur für die Ungebildeten unter ihren Verächtern erwähnen. Von Kant an beginnt für die Versöhnungslehre die Gegenbewegung in der deutschen Theologie, welche in der Gegenwart theils in voreiliger und gedankenloser Repristination auszuruhen sich befleisst, theils in ziemlich buntem Wechsel von alten und neuen Gedankenmotiven fortdauert. Man kann in dieser Hinsicht die nöthige Concentration und die wünschenswerthe methodische Anstrengung vermissen; es dient aber für den deutschen Theologen die Beobachtung als ein Sporn, dass in keinem andern Volke diejenige Aufmerksamkeit auf die Kernidee des Christenthums an den Tag tritt, ohne welche auch das Streben nicht stattfindet, dieselbe in methodischer Erkenntniss zu begreifen.

Albrecht Ritschl.

Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. Fünftes Heft: 100 S. und pp. 359—411 der Urkundensammlung (mit Separatpaginatur). Sechstes Heft: 101 S. und pp. 413—464 (m. e. Kupferstiche). Siebentes Heft: 62 S. und pp. 465—559. — Zürich und Glarus, Meyer und Zeller. 1869. 1870. 1871. Gross Octav.

Seit meiner Anzeige des zweiten bis vierten Heftes vom Glarner Jahrbuche (Gött. Gel. Anz. 1868. Stück 18) sind drei weitere Lieferungen erschienen, die duchaus die gleiche Würdigung verdienen und dem Vereine, vor allem seinem Präsidenten, Dr. J. J. Blumer, abermals alle Ehre machen.

Unter den grösseren Abhandlungen der ersten Abtheilungen heben wir hier folgende heraus*).

Drei Fortsetzungen der l. c. p. 699 besprochenen Geschichte der helvetischen Revolution in ihren Folgen für Glarus liegen vor. Drei Zeiträume der Geschichte des Kantons Glarus unter der Helvetik sind behandelt: von Dr. Blumer von Juni bis December 1798 und von Dr. Heer vom 1. Januar bis 20. Mai 1799 in Heft V., vom letzteren von da bis Herbst 1799 in Heft VI. Unter Zugrundelegung archivalischen Materiales, mit Herbeiziehung der vorhandenen Literatur, besonders über die dem Lande so verderblichen Kriegsereignisse von 1799 ist in anschaulichster Weise und in fesselnder Erzählung das wechselvolle Schicksal des Landes Glarus — oder reden wir genauer, der Districte Glarus und Schwanden vom helvetischen

*) Mehr nur von localem Interesse ist in Heft V. Dr. Tschudi's: »Bergstürze am vorderen Glärnisch 1593 u. 1594« und in Heft VI. desselben: »Ausschreitung der glarnerischen Demokratie im sogen. Brigadierhandel von 1775« (betreffend eine glarnerische Compagnie in königlich piemontesischen Diensten).

Kanton Linth — vorgeführt. Trotz der Capitulation vom 2. Mai 1798 erschienen im September 1798 französische Truppen im Lande; eine neue französische Besetzung erfolgte im April 1799, nachdem Ende März die Hoffnung auf ein bevorstehendes Vorrücken der kaiserlichen Truppen einen Auflauf in Glarus hervorgerufen hatte. Nur mit Widerwillen hatte sich die an ihre uralte demokratische Staatsform gewöhnte Bevölkerung in die neuen, von aussen ihr aufgezwungenen Einrichtungen französisch-republikanischen Zuschnittes gefügt, hatte den unter der Unfertigkeit der Verhältnisse, unter der finanziellen Verlegenheit zu viel geschäftiger Unthätigkeit verdammten neuen Behörden ihre Stellung nach Kräften erschwert, durch Unbereitwilligkeit das ohnehin schon ungenügende Wehrsystem nahezu völlig lahm gelegt. So verstand sich Ende Mai 1799 nach dem Einzuge der Oesterreicher die Wiederherstellung der alten Zustände von selbst. Doch schon Anfang September war das Glarnerland wieder in den Händen der Franzosen und das meteorartige Auftauchen von Suworoff's Russen war nur dazu angethan, das unglückliche Thal mit neuem Elende zu überhäufen. Mit dem Abzuge der Russen über den Panixerpass nach Graubünden schliesst der dritte Abschnitt der in allerlei Details gegenüber früheren Darstellungen vielfach berichtigten Schilderung. So ist in Heft V. nachgewiesen, dass der Bundesschatz des evangelischen Kantonstheiles nicht, wie derjenige anderer Kantone, von den Franzosen weggenommen wurde; die unruhigen Auftritte Ende März 1799 sind hier zum ersten Male quellengemäss erzählt, u. a. m.

In Heft IV waren früher (vgl. l. c. pp. 702 und 703) höchst interessante Aufzeichnungen eines Glarner Offizieres im ersten Schweizerre-

gimente der kaiserlich französischen Armee über den Feldzug von 1812 mitgetheilt worden, des Oberlieutenants Thomas Legler*). Hier folgen in Heft VII aus Legler's Memoiren: Die Vertheidigung der Festung Schletstadt gegen die Alliirten 1814 und aus dessen Bericht an den glarnerischen Kriegsrath: Die Belagerung der Festung Hüningen im August 1815 —: beides gerade nach den Ereignissen von 1870 keineswegs ohne ein besonderes Interesse. Glücklich aus Russland nach Frankreich zurückgekehrt, wurde der zum Hauptmann beförderte Officier zum zweiten Schweizerregimente versetzt, in dessen Depot Schletstadt er am 2. Januar 1814 eintraf. Schon am 5. zeigte sich bairisches Militär vor der von 3400 Mann besetzten Festung; am 6. war Schletstadt cernirt; am 30. begann das Bombardement; noch zwei grössere und gelungene Ausfälle folgten im Februar und März; am 14. April kam die Nachricht vom Frieden an. Als am 16. die Einwohner die Häuser illuminirten, den König Ludwig XVIII. und die Bourbonen hoch leben liessen, säuberte der kaiserlich gesinnte Platzcommandant an der Spitze seiner Cavallerie die Gassen von den Jubelnden; aber am 20. musste auch die Garnison dem Könige Treue schwören und die weisse Cocarde aufstecken. Am 29. Mai zogen die alliirten Truppen, welche die Festung nie betreten hatten, aus deren Umgebung ab. — Legler blieb in Ludwig's XVIII. Diensten und verliess auch nach Napoleon's Rückkehr von Elba dessen Sache nicht. Doch begab er sich nun nach der Heimat zurück, wo ihn seine Regierung als Oberstlieutenant an die Spitze des

*) Vgl. Büdinger: »Die Schweizer im russischen Feldzuge von 1812», in Bd. XIX. der von Sybel'schen Histor. Zeitschrift.

glarnerischen Bataillons für die Dauer des Feldzuges von 1815 gegen Frankreich stellte. Als solcher nahm Legler an der Hauptaction dieser an militärischen Ereignissen sonst sehr armen Expedition Theil, an der Belagerung der 1681 feierlich eingeweihten, speciell gegen Basel gerichteten Festung Hüningen hart an der Schweizergrenze*). Vom 17. August 1815 an wurde Hüningen unter Oberleitung des Erzherzogs Johann unter andern auch durch 4616 Mann schweizerischer Truppen belagert; am 26. capitulirte der französische Commandant Barbanègre**).

In Heft VII gibt Dr. Blumer einen Lebensabriss des berühmtesten Sohnes des Thales Glarus, des Aegidius Tschudi, der, obschon der Nimbus unbedingter Glaubwürdigkeit seinen Arbeiten durch die kritischen Leistungen unsres Jahrhunderts unwiederbringlich genommen ist, doch noch stets als der hoch verdiente Begründer der schweizerischen Geschichte verehrt werden darf. Nicht zwar von der wissenschaftlichen Seite des tschudi'schen Wirkens wird hier geredet; vielmehr fasst der Verfasser hier für's erste nur Tschudi's, oder, wie er sich selbst schrieb, Gilg Schudy's, äussere Lebensschicksale in das Auge. Allein in Tschudi's Person fallen Staatsmann und Forscher in vielen Punkten sehr nahe zusammen, wie schon die Zeitgenossen erkannten, indem z. B. 1565 die eidgenössische Tagsatzung

*) Dass am 20. Juni 1870 in der französischen Kammer bei Anlass der Interpellation Mony's, betreffend den Gotthardvertrag, durch einen Elsässer Deputirten auch die Herstellung Hüningen's als Festung zur Sprache kam ist sicherlich nicht zu übersehen.

**) Vgl. auch das Neujahrsbl. d. zürcher. Feuerwerker-Gesellschaft v. 1866, wo in Heft XVII der Gesch. der zürcher. Artillerie der Verfasser, Oberstlieutenant Nüscheler, sein 1815 vor Hüningen geführtes Tagebuch mittheilt.

an die glarnerische Obrigkeit über Tschudi schrieb, er sei »ein weiser, verständiger Mann, der die unter den Eidgenossen waltenden Anstände oft gütlich oder rechtlich habe austragen helfen«, und der — diese Worte kommen besonders hier in Frage — »von eidgenössischen Sachen mehr Wissens habe als kein anderer«: so versteht es sich von selbst, dass Blumer auch von den wissenschaftlichen Bemühungen des Mannes zu reden hat, der schon 1520 im 15 Jahre, kaum aus dem Glarean'schen Conviot in Paris heimgekehrt, u. a. in Constanz eine römische Inschrift theilweise vom Untergange rettete und bald nachher, etwas in jener Zeit völlig Einziges, für seine Beschreibung Rätien's wissenschaftliche Gebirgsreisen in Wallis, Uri und Graubünden unternahm. Für viele Theile von Tschudi's Leben standen diesem neuesten Biographen keine weiteren Quellen zu Gebote, als die 1856 von Jakob Vogel in seiner Lebensbeschreibung (Zürich, 1856) ausgenutzten; doch ist überhaupt neben Einfügungen von Details Blumer's Abriss gedrängter, schärfer das Wichtige hervorhebend, als jene zwar keineswegs unverdienstliche, aber etwas ungeordnete, besonders in seiner kritischen Beurtheilung der Tschudi'schen Werke sehr ungenügende Arbeit Vogel's. Auf einen einzelnen wichtigen Theil von Tschudi's späterem Leben fällt dagegen aus hier zuerst benutzten, im Archiv von Schwyz liegenden Quellen*) völlig neues Licht. Obschon der Reformation sich nicht zuneigend, hatte Gilg Tschudi, ungleich seinem

*) Vgl. Geschichtsfreund d. 5 Orte, Bd. XVI. (1860), pp. 273–285. Vier Briefe des Chronikschreibers Aegid. Tschudi (richtiger drei, da der dritte von Häuptern der katholischen Partei in Glarus ausging, von Tschudi als dem zweiten unterzeichnet), mitgetheilt von Archivar Kothing in Schwyz.

heftigeren Stiefbruder Jost, sich auch nach der Katastrophe bei Cappel durch Decennien stets sehr gemässigt und möglichst vermittelnd gezeigt und nach 1554 als Vertreter des in dieser Frage neutralen Glarus den reformirten Locarnern verhältnissmässig billige Bedingungen erwirkt. Aber kurz nachher zeigt auch er sich von dem offensiven Geiste des zur Wiedergewinnung eingebüsster Positionen sich rüstenden Katholicismus erfüllt. Während noch Vogel an Tschudi die sich gleich bleibende gemässigte Gesinnung auch in den 1556 ausgebrochenen Glarner Confessionszwistigkeiten rühmte, geht nun aus Blumer's Darstellung klar hervor, dass Gilg Tschudi gleich seinen Vettern — daher der Zwist im Volksmunde »Tschudikrieg« genannt — den insbesondere reactionslustigen Schwyzern zur Herstellung der alten Zustände im Lande Glarus offen die Hand bot. Er, wie die anderen Häupter der katholischen Minorität im Lande, unterzeichneten am 29. December 1560 das Schreiben an den geheimen Rath von Schwyz, worin gesagt wurde: »Ir habend uwerstheils götliche billiche redliche ursachen, zur sach tätlich zetun, da.uch in aller wält niemant unglimpf noch unrächt kan gäben, wär den grund und houptursach vernimpt.« Dass Gilg Tschudi den populären Unwillen auf sich zog, dass er diesem 1562 bis 1565 durch Uebersiedlung nach Rapperswill aus dem Wege ging, ist hiernach nicht mehr auffallend. Aber zwei Jahre vor seinem Tode, fünf Jahre nach seiner Rückkehr nach Glarus, genoss er des Vertrauens auch seiner evangelischen Mitlandleute wieder so sehr, dass ihm damals, 1570, nochmals eine Gesandtschaft nach Schwyz überbunden wurde, die letzte uns bekannte von den zahlreichen zum Theil äusserst wichtigen Missionen, die Tschudi in seinem Leben, sei es für die ge-

sammte Eidgenossenschaft, sei es für Glarus allein, vollbracht hat.

Als ein ganz besonders verdienstlicher Versuch, den Schatz der Urkunden — das Wort im weiteren Sinn genommen — eines bestimmt abgegrenzten Bezirkes den Landesbewohnern vorzuführen, unter Beifügung von Uebersetzungen der lateinischen Stücke und mit einlässlichen Anmerkungen und Erklärungen die Quellen der Landesgeschichte in ihrer durch keine Zuthat getrübten Urform darzulegen, ist Dr. Blumer's Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus schon in meiner früheren Anzeige pp. 704—706 gebührend hervorgehoben worden. Sie ist hier über die Jahre 1390 bis 1422 in Nr. 117—169 weiter fortgesetzt.

Die Früchte des glücklichen Schlages von Näfels (1388) sehen wir hier nun eingeerntet. 1393 zum ersten Male tritt Glarus, wenn auch in der Rangordnung zuletzt erscheinend, als gleichberechtigtes Glied neben den sieben andern Orten der Eidgenossenschaft auf und ebenso schliesst auch Glarus 1394 mit Oesterreich den zwanzigjährigen Frieden, ist also durch dasselbe als Theil der Eidgenossenschaft anerkannt. Schon suchen Nachbarn die Bundesgenossenschaft der Glarner, u. a. 1392 der Graf Hans von Werdenberg-Sargans, welcher noch 1388 als österreichischer Feldhauptmann gegen sie gezogen war; vornehmlich aber knüpfen sich Beziehungen zu den in Rätien sich bildenden Föderationen. 1395 inzwischen verschwinden durch Ablösung bis auf kleine Reste die Rechte der Grundherrschaft, des Stiftes Säckingen; 1403 bringen die Glarner gleich den Schwyzern dem Appenzeller Bergvolke Hülfe gegen den Abt von St. Gallen. 1411 machen sie den ersten Eroberungszug der Eidgenossen ins italienische

Eschenthal gegen Thum (Domo d' Ossola) mit und auf ihren vom König Sigmund aus Constanz erhaltenen Freiheitsbrief vom 22. April 1415 hin stehen sie den anderen Kantonen bei, dem geächteten Herzog Friedrich von Oesterreich den Aargau zu entreissen, in die Regierung des als unvertheiltes, gemeinsames Gut behaltenen Theiles der Eroberung (Grafschaft Baden, freie Aemter) nachher mit eintretend. Schon sehen wir aber auch 1419 durch Verbindung mit dem letzten Toggenburgergrafen, nachdem ein Burgrecht desselben mit Zürich 1400, ein Landrecht mit Schwyz 1417 vorangegangen war, den verhängnissvollen Conflict sich anbahnen, der 1436 beim Tode des Grafen im Schosse der Eidgenossenschaft ausbrechen musste.

Wichtig für die Erkenntniss der inneren Verhältnisse des Landes und ihrer Entwickelung sind verschiedene Zeugenverhöre, Schiedssprüche, für diejenige der ökonomischen Verhältnisse, z. B. des veränderten Geldwerthes, Verträge über Käufe, Ablösungen u. s. f. Sehr zu beachten ist hier besonders Nr. 159 von 1419, worin sich der durch das Organ der Landsgemeinde handelnde junge Freistaat einen ihm bisher mangelnden Hauptort neben der Mutterkirche des Landes statuirt, das »Dorf zu Glarus« zu diesem Behufe mit einem Wochenmarkt ausstattet und alle Gerichte dahin verlegt, sogar für den Fall, dass Landleute daselbst Häuser bauen wollen, die Expropriation anordnet.

Das Heft VI. vorgebundene Kunstblatt stellt die Ruine Nieder-Windeck (bei Schännis K. St. Gallen) dar. Dr. Blumer betont im dazu gehörigen Artikel die Wichtigkeit der, nach den Trümmern zu schliessen, sehr ausgedehnten Burg. Dieselbe war nämlich nicht etwa bloss der Sitz der für die Aebtissin von Säckingen die

niedere Gerichtsbarkeit über Glarus ausübenden Meier, sondern das herrschaftliche Schloss der Grafen von Kiburg, nach dem Aussterben der Grafen von Habsburg und Herzoge von Oesterreich, von wo aus das ganze Land Gaster und Weesen, zeitweise auch Glarus beherrscht wurden.

Aus den höchst instructiven Protokollen ist zu entnehmen, dass u. a. eine viele neue Aufschlüsse bietende Geschichte der Reformation im Lande Glarus, von Dr. Blumer, im nächsten Jahrbuche erwartet werden darf.

Zürich. G. Meyer von Knonau.

Die Völker des östlichen Asien. Studien und Reisen von Dr. Adolf Bastian. Sechster Band. Jena, Hermann Costenoble. 1871. CXIV. 664. 8⁰.

Mit dem Nebentitel:

Reisen in China von Peking zur Mongolischen Grenze und Rückkehr nach Europa.

Wir haben das Erscheinen dieses grossen Reisewerkes mit lebhafter Theilnahme begleitet (vgl. diese Anzeigen 1866 S. 1588 ff., 1868 S. 638 ff., 1869 S. 1881 ff.) und uns durch manche Mängel, insbesondre der Darstellung nicht abhalten lassen, die hohe Bedeutung desselben überhaupt und insbesondere für eine tiefere Begründung der Ethnologie und Psychologie mit gebührendem Danke anzuerkennen. Mit dem vorliegenden Bande ist das Ende desselben erreicht und wir erwarten nur noch das in der Einleitung versprochene Register, von welchem wir wünschen und hoffen, dass es so eingerichtet werden möge, dass der grosse Reichthum an Materialien, welcher in diesen sechs Bänden für so manche Disciplinen geboten wird, einer leichteren Benutzung zugänglich werde.

Der Inhalt dieses Bandes bringt vier Abschnitte des Reisewerkes; der erste, ein sehr kurzer (S. 1—8) ist überschrieben 'Ankunft in China'. Der zweite, ein sehr umfangreicher, 'Peking' (S. 9—353), liefert viele Beiträge zur Kenntniss der chinesischen Zustände, insbesondre der religiösen und natürlich vorzugsweise des Buddhismus. Der dritte 'Kalgan und die Grenze' (S. 353—551) beschäftigt sich vorzugsweise mit der Mongolei; der vierte endlich (S. 552—558) 'Rückkehr' giebt nur die Reisestationen von Kiachta an bis Brody. Dann folgt eine Beilage von S. 561 bis zu Ende des Werkes, welche dem mongolischen Buddhismus gewidmet ist.

Wie dem 5ten, so ist auch diesem letzten Bande eine sehr geistvoll geschriebene Einleitung vorausgesandt, welche, neben Mittheilungen über Grundanschauungen des Buddhismus, viele anregende Gedanken über Entwickelung der Menschheit, über Bedeutung und Behandlung der Ethnologie und Psychologie, über das Verhältniss dieser Disciplinen zu Naturwissenschaft und Philosophie und andre Fragen von allgemeinem Interesse enthält. Die eng verschlungene Darstellung macht es zwar schwer, einzelnes aus dem Zusammenhang hervorzuheben; dennoch wollen wir es wagen, da es immerhin von Werth ist, Ansichten kennen zu lernen, zu denen ein redlich sich bemühender Mann gelangt ist, welcher sich, wie wenige auf den weiten Gebieten der Natur- und Geisteswissenschaften heimisch zu machen bestrebt hat. So heisst es S. XIX: 'die raschen Erfolge der Naturwissenschaft in den letzten Jahren übertreffen die aller früherer Jahrhunderte; aber trotz aller Partialsiege, die wir hier und da erfochten haben, steht uns doch die Natur im Grossen und Ganzen noch eben so

schroff und starr, noch eben so stumm gegenüber wie unsern Vorfahren und den culturlosen Wilden. Diese Hoffnungslosigkeit würde zermalmend für das Bewusstsein sein, wenn sich nicht hie und da einige Durchblicke auf Harmonien ewiger Gesetze eröffnet hätten. Die Civilisation steht an dem Rande eines gewaltigen Absturzes. Gelingt es ihr nicht bald, sich aus der Naturforschung eine neue Grundlage ihrer moralischen Weltanschauung zu bilden, so ist sie rettungslos verloren; denn die Götter, die wiederholt in ihre subjective Entstehung zersetzt sind und in der Dehnbarkeit ihres Begriffes längst die äusserste Grenze erreicht haben, könnten ihr diesmal nicht wieder helfen.' Um den Hrn. Verf. nicht zu missverstehen, wollen wir bemerken, dass die Naturforschung auch die Erforschung der Natur des Geistes, seiner Gesetze und seines Lebens umfasst. S. XXXI heisst es: ... 'auch der Standpunkt des Naturforschers schützt nicht vor unklaren Verwirrungen. Wem die Theorie der Abstammung wahrscheinlicher scheint, als die der Schöpfung, der glaubt an dieselbe und sieht sich leicht veranlasst, ihre Vertheidigung zu übernehmen. Wer sich deutlich klar ist, dass durch all' solches Glauben an Abstammung oder Schöpfung noch nicht ein Tüttelchen dem Wissen zuzufügen ist, wird sich auch im Grunde nicht viel darum kümmern .....' Dann S. LXXVIII ff. 'In der Welt treten aus einem unseren Blicken unzugänglichen Urgrund Typen in die Erscheinung, die wir nicht .... im Ersten und Letzten zu überschauen vermögen, sondern nur .... in ihren relativ ablaufenden Phasen. Die Aufgabe jeder Existenz liegt darin, ihren Typus herzustellen und dann zu erhalten, weshalb bei Würmern die Reproductionsfähigkeit selbst bis zur Ersetzung der Sinnesorgane gehen

kann. Bei höher aufsteigender Dignität bilden sich ... in ein und derselben Existenz ... vielerlei Vorstufen, die sich über einander aufbauen und zum Theil bereits absterben mögen, bis der eigentlich letzte Zweck zur Entfaltung kommt .... Das menschliche Ziel liegt in dem auf dem Körpersystem emporblühenden Gedankenleben .... Dies Gedankenleben wächst aber nicht individuell, sondern in (staatlichen) Gesellschaften ....' S. LXXXIV 'Wenn die Natur nur die einfache Fortbewegung in der geraden Linie kännte, wenn sie im vervollkommnenden Stufengange vom Wurm bis zum Menschen fortschritte, so wäre damit auch ein zeitliches Ziel gesetzt und sie hätte das Schicksal aller Entwickelung zu durchlaufen, nach erreichter Höhe der Mannheit im schwachsinnigen Alter hinzusiechen. Aber die Natur altert nicht, ihre Productionen sind ewig neu und jung, in den physikalischen Charakteren der Völker ebensowohl, wie in ihrer Sprache .... Wollen wir die uns gewohnheitsmässige Anschauung eines Zieles festhalten, so ist dasselbe wenigstens über die Grenzen von Raum und Zeit zu versetzen. Während die alten Sagen der Völker von einem goldnen Zeitalter ausgehen .... hat man neuerdings statt dieses Herabsinkens ein allmäliges Aufsteigen aus dem Standpunkte tiefster Unkultur angenommen, aber hier gleichfalls .... den Fehler schematischer Verallgemeinerung begangen, ehe man sich mit der Masse der Details genügend bekannt gemacht hatte. Dem Zustande des umherschweifenden Nomaden gegenüber bildete die Civilisation den auf verschiedenen Wegen erreichbaren Fortschritt zunächst in dem gesetzlich geregelten Leben des Bürgers, in der Civilitas .... bei dem Uebergang .... zu festen Ansiedelungen .... Ein anderes ist dann die un-

ter besonders begünstigten Umständen .... aufblühende Cultur, gleichsam der Luxus eines Schmuckgartens, der vorhanden sein oder fehlen mag, nicht aber die nothwendige Grundlage der Gesittung darstellt, wie jene weiten Saatfelder der Civilitas.'

Allein wenn auch manche der in dieser Einleitung ausgesprochenen Gedanken sich vielfacher Zustimmung erfreuen möchten, so sind doch auch andere darin enthalten, welche, wie uns scheint, bei vielen keinen Anklang finden, auch schwerlich als Resultat psychologischer Studien erwartet werden dürften, die auf der breiten Basis der Thatsachen ruhen wollen, welche die Ethnologie, d. h. die gesammte historisch und geographisch bekannte Menschheit liefert. So heisst es z. B. S. CV: 'die Aufgabe des Menschen kann nur darin liegen, sich in Uebereinstimmung mit der ihm näher oder entfernter verwandten Umgebung zu entwickeln, vor Allem also in harmonischem Einklange innerhalb seines eignen Gesellschaftskreises, und verständige Einsicht wird leicht die deutlich niedergeschriebenen Pflichten lesen, die, auch ohne religiöse Vorschrift, das Interesse des Selbst zu befolgen gebietet.' In der erläuternden Anmerkung heisst es: 'Eine verständige Einsicht wird zunächst die Wahrheit herstellen, den Trug, weil thöricht, verächtlich machen.' Es werden dann Beispiele angeführt, wo Uebervortheilung andrer eignen Nachtheil herbeiführt; bemerkt, dass bessere Einsicht den Organismus mehr und mehr unfähig macht, fehl zu gehen, und geschlossen: 'Aber das wird nicht durch das Vorsprechen von Morallehren erreicht werden, sondern dadurch, dass der denkende Geist seinen eignen Vortheil verstehen lernt, und ihn dann ... als sein Bestes, dieses Besten wegen, sucht, nach dem

natürlichen Princip des Selbsterhaltungstriebes.' Ref. glaubt kaum zu irren, wenn er in dieser Darstellung im wesentlichen die oft ausgesprochene Ansicht erkennt, welche den 'wohlverstandenen Egoismus' zur Quelle des sittlichen Lebens erheben möchte, eine Ansicht, welche ihm eher ein Resultat in die Irre gerathener Bildung scheint, als eine mit der Natur der Menschheit übereinstimmende Anschauung. Der Mensch ist nicht bloss ein politisches, auch nicht bloss ein historisches, sondern wesentlich ein idealistisches, Ideale verfolgendes, Wesen. Mag der Mann, welcher, wie die Inder sagen, seinen Vortheil sucht, ohne dadurch den seiner Mitmenschen zu beeinträchtigen, im practischen Leben eine noch so achtbare Stellung einnehmen, so sieht die Menschheit darin doch auch nicht entfernt die Erfüllung der Vorstellung, die sie dunkler oder heller von der Tugend in ihrer Seele trägt. Bedeutend höher steht ihr schon das Opfer des eignen Vortheils zum Vortheil andrer und wenn der Praktiker für den Fall, dass alle Menschen Opferlust an die Stelle des wohlverstandenen Egoismus setzen wollten, am Fortbestand der Menschheit verzweifeln sollte, würde die idealistische Richtung derselben kühn genug sein die Frage aufzuwerfen, ob der Fortbestand der Menschheit das Opfer ihrer Ideale werth sei.

Einzelnes aus dem Haupttheile dieses Bandes hervorzuheben, ist schon desswegen nicht gut möglich, weil bei dem Reichthum gerade an interessanten Einzelnheiten einem die Wahl schwer werden würde. Doch wollen wir erwähnen, dass nach S. 495 in China schon im 10. Jahrhundert vor unsrer Zeitrechnung dem Kaiser Achtung vor der Redefreiheit der Schriftsteller empfohlen wird. Anhänger der Abstammung

des Menschen von einer Affenart möchten vielleicht mit Freude erfahren, dass das älteste Volk Tibets von einen Affen und einem weiblichen Dämon entsprang. Auch wird hier der Uebergang der Affen in Menschen in folgender Weise berichtet (S. 257). Als die 500 Nachkommen der Stammeltern des Tibetischen Volkes hungrig und heulend, nachdem alles Obst im Walde aufgefressen war, umherliefen, flehte der Affe, ihr Stammvater, zu einem der höchsten Bodhisattvâs um Erbarmen und erhielt das Versprechen, dass sein Geschlecht erhalten werden solle. Der Bodhisattwa warf nun von der Spitze des Sximeru Getreide herab, welches nicht bloss die Affen augenblicklich sättigte, sondern auch aufwuchs und ihnen Nahrung für die Zukunft sicherte. In Folge des Genusses dieses Getreides fingen die Schwänze der Affen und die Haare ihres Körpers an, sich zu verkürzen und verschwanden endlich ganz. Die Affen fingen an zu reden, wurden Menschen und bekleideten sich mit Baumblättern, sobald sie ihre Menschheit bemerkten.

Manche Etymologien und Druckfehler (wie S. 59 Suvârtha- für Sarvârtha-, S. 64 Sandharvas für Gandharvas, S. 136 Viçramaditya für Vikramâditya, S. 141 gatâ für jaṭâ, S. 474 Stiragjo für Strîrâjya u. a. m.) und wohl auch einiges andre hätten wir gern weggewünscht, doch wollen wir nicht an einem nun vollendeten so umfangreichen und in vielen Beziehungen verdienstvollen Werke mäkeln, von dessen Benutzung wir vielfache Förderung der Wissenschaft erwarten dürfen. Th. Benfey.

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 4. 25. Januar 1871.

Ueber eine altfranzösische Handschrift der k. Universitätsbibliothek zu Pavia. Bericht von Adolf Mussafia, corresp. Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. In Commission bei Karl Gerold's Sohn. 1870. (Aus dem Märzhefte des Jahrganges 1870 der Sitzungsberichte der phil.-histor. Cl. der kais. Akademie der Wissenschaften [LXIV. Bd. S. 545] besonders abgedruckt.) 8°. 74 Seiten.

Die Handschrift der Universitätsbibliothek zu Pavia CXXX. E. 5, über welche uns Professor A. Mussafia in vorstehender Schrift Bericht erstattet, war bisher den zahlreichen Forschern, welche die altfranzösischen und provenzalischen Handschriften Italiens so emsig untersucht haben, unbekannt geblieben. Allerdings hatte sie Ferdinand Wolf's Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und er hatte sich schon im J. 1859 eine Inhaltsangabe derselben verschafft, kam jedoch nicht dazu, die Handschrift selbst

verräth, dass ihr Mann seinen Vater dem Gebot zuwider nicht getödtet hat. Es giebt aber, wie Mussafia weiter nachweist, auch einige Erzählungen (Gesta Romanorum, Pauli, Hans Sachs, Schreger), wo ebenfalls ein Mann seine Frau als seinen Feind und seinen Hund als seinen Freund vorstellt, wo aber, da die Tödtung der Alten hier nicht mit vorkömmt, die Frau sich dadurch als Feind erweist, dass sie eine angebliche Mordthat ihres Mannes, die er ihr als Geheimniss anvertraut hat, anzeigt. Zu allen diesen Nachweisen Mussafia's habe ich nichts hinzuzufügen. Er bemerkt aber weiter S. 68: 'Fasst man den Zug ins Auge, dass ein Mann, der seiner Frau ein wichtiges Geheimniss anvertraut hat, dadurch in Todesgefahr geräth, so finden wir einen Zusammenhang zwischen den bisher aufgezählten Erzählungen, besonders der zweiten Gruppe, und den folgenden.' Diese 'folgenden', die Mussafia hierauf auszüglich mittheilt, sind eine Erzählung Straparola's (Notti I, 4), eine aus dem Trattato dell' ingratitudine e di molti esempli d'essa (Il Propugnatore, Vol. II, S. 411), die letzte Erzählung des Livre du chevalier de La Tour Landry und die Komödie des Hans Sachs 'Von dem Marschalk mit seinem Sohn.' Es sind dies Versionen derselben Geschichte, die man bezeichnen kann als '*die Novelle von den drei weisen Lehren, deren eine lautet: Vertraue deiner Frau kein Geheimniss an!*' Ich kann noch einige Versionen, die Mussafia unbekannt geblieben sind, nachweisen, nämlich eine in L. Curtze's Volksüberlieferungen aus dem Fürstenthum Waldeck S. 161, eine in den von mir schon einmal in diesen Blättern (1869, S. 1763) angeführten Cento racconti raccolti de Michele Somma della città di Nola, No.

74, eine von W. Radloff in Erman's Archiv für wissenschaftliche Kunde von Russland, XXII, 35, mitgetheilte kalmykische und endlich eine hebräische in Abr. M. Tendlau's Buche 'Fellmeiers Abende. Märchen und Geschichten aus grauer Vorzeit' (Frankf. a. M. 1856), No. XXXIV, welche, wie Herr Tendlau mir freundlich mitgetheilt hat, der rabbinischen Erzählungssammlung 'Meschalim schel Schelomoh hammelech' entnommen ist. — Die Waldecker Erzählung ist ganz in bäuerliche Verhältnisse übertragen. Ein Vater hatte seinem Sohn empfohlen, keine Tanne zu pflanzen, keine Tauben zu halten und seiner Frau nicht Alles anzuvertrauen. Nachdem der Sohn die beiden ersten Lehren zu seinem Nachtheil nicht befolgt hat, will er auch die dritte erproben und erzählt deshalb seiner Frau, er habe jemanden todtgeschlagen und im Garten begraben. Als er nach einiger Zeit mit ihr in Streit geräth und sie schlagen will, läuft sie aus dem Hause und zeigt ihn als Mörder an; er weist aber nach, dass er im Garten nur einen Hahn verscharrt hat. — Die Erzählung in M. Somma's Sammlung stimmt in einigen Punkten mit Straparola überein: Ein Vater hinterlässt seinem Sohn drei Lehren: kein fremdes Kind zu adoptieren, keinen Häscher zu Gevatter zu nehmen und seiner Frau seine Geheimnisse nicht anzuvertrauen. Nachdem der Sohn gegen die beiden ersten Lehren bis dahin ungestraft gehandelt hat, erschlägt er in einem Streit einen Menschen, aber Niemand weiss, dass er der Thäter ist. Nach Monaten vertraut er die Sache seiner Frau an, diese plaudert sie an den Gevatter Häscher aus, und der Häscher nimmt den Gevatter fest und zeigt ihn als Mörder an. Zum Galgen verurtheilt bestimmt er einen Theil sei-

nes Vermögens seinem Henker — wie auch Salardo bei Straparola thut —, einen andern demjenigen, 'chi gli facea il tirapiedi.' Da übernimmt der Adoptivsohn das Henkeramt und der Gevatter Häscher das des tirapiedi. — In der kalmykischen Erzählung giebt ein hoher Beamter eines Chans seinem Sohn, der ein Narr ohne Verstand ist, auf dem Todbette drei Lehren: 1) Vertraue deinem Weibe nichts an. 2) Es giebt einen Mann mit vollem schwarzen Bart, dem vertraue dich an. 3) Auch giebt es einen blonden Mann ohne Bart, der auch ein guter Mensch ist, mit dem sprich, wenn du etwas zu sagen hast. Der Narr will diese Lehren erproben und stiehlt deshalb das Pferd des Chans und verbirgt es, wie bei Straparola Salardo mit dem Falken des Markgrafen thut. Er vertraut die That jenen beiden Männern an, die sie nicht verrathen. Nach 7 Jahren vertraut er sie aber eines Nachts auch seiner Frau an, und schon am andern Morgen verräth sie ihn beim Chan. Zur Rede gestellt erzählt er Alles, worauf der Chan die Frau tödten lässt, die beiden Männer zu Beamten macht und dem Narren seine Tochter zur Frau giebt, mit den Worten: Wenn du auch ein Narr bist, so wird doch das aus dir nach Gottes Willen hervorgegangene Kind scharfsinnig sein. — Im hebräischen Märchen endlich haben drei Brüder dem König Salomo eine Zeit lang gedient und wollen wieder heimkehren. Der König stellt ihnen frei, entweder Geld oder drei Lehren als Lohn zu nehmen. (Vgl. das lateinische Gedicht von Rudlieb und die von mir zu L. Gonzenbach's Sicilianischen Märchen No. 81 zusammengestellten Märchen.) Die Brüder ziehen das Geld vor und reisen ab. Unterwegs bereut aber der jüngste

seinen Entschluss, kehrt um und erbittet sich vom König statt des Geldes drei Weisheitslehren. Der König giebt ihm folgende: 1) Auf Reisen brich Morgens recht früh auf und sei Abends bei Zeiten auf ein gutes Nachtlager bedacht. 2) Ueberschreite keinen vom Regen sehr angeschwollnen Bach, sondern warte bis er wieder gefallen ist. 3) Vertraue keinem Weibe, auch deinem eignen nicht, ein Geheimniss an. Der Jüngling eilt nun seinen Brüdern nach und holt sie ein. Gegen Abend kommen sie an einen zum Nachtlager geeigneten Ort und der jüngste, eingedenk der ersten Lehre, beschliesst hier zu übernachten, während die beiden älteren, denen es noch zu früh ist, weiter ziehen. Am andern Tag zieht er nach gut verbrachter Nacht weiter und trifft nach einigen Meilen die Leichen seiner Brüder, die von der Nacht überrascht im Freien ohne Holz zu einem Feuer hatten übernachten müssen und erfroren waren. Er begräbt sie und nimmt ihr Geld an sich. Nach einigen Tagen kömmt er an einen sehr angeschwollenen Bach. Während er auf sein Fallen wartet, kommen zwei königliche Diener mit schwer beladenen Maulthieren und wagen sich hinein, werden aber fortgerissen und ertrinken. Als der Bach gefallen ist, durchschreitet ihn der junge Mann und findet in der Mitte zwei mit Gold gefüllte Säcke, die von jenen Maulthieren herabgefallen waren. Nachdem er glücklich zu Hause angelangt war, wollte seine Frau gern wissen, wie er zu dem vielen Gelde gekommen sei, und quälte ihn so lange, bis er ihr endlich Alles erzählte. Als er nach einiger Zeit mit ihr in Streit gerieth und sie schlagen wollte, rief sie: Willst du mich auch erschlagen wie deine Brüder und die Diener des Königs? Diese

Aeusserung der Frau wurde von einer Dienerin weiter verbreitet und er als Mörder festgenommen. Auf seine Bitte wurde er vor den König selbst gebracht, der ihn gleich wieder erkannte und dem er nun Alles erzählte. — Diese Erzählungen und die von Mussafia beigebrachten unter sich genauer zu vergleichen und die Eigenthümlichkeiten der einzelnen hervorzuheben und zu würdigen, überlasse ich den Lesern selbst. — Schliesslich sei noch erwähnt, dass S. 72—74 als Anhang eine längere Stelle aus dem altvenezianischen Tristan nach einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek 3325 theils wörtlich, theils im Auszug mitgetheilt ist, welche sich auch auf die Behauptung, dass der beste Freund eines Mannes sein Hund und der schlimmste Feind seine Frau sei, bezieht.

Weimar. Reinhold Köhler.

Jos. Müller. Die musikalischen Schätze der Königlichen und Universitäts-Bibliothek zu Königsberg in Preussen aus dem Nachlasse Friedrich August Gottholds. Nebst Mittheilungen aus dessen musikalischen Tagebüchern. Ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Tonkunst. — I. und II. Lieferung. Bonn, Marcus, MDCCCLXX.

Es liegt hier eine bibliographische Arbeit vor, welche in ihrer Art so vortrefflich ist, dass sie nicht nur dem kleinen Kreise der musikalischen Historiker, sondern überhaupt allen, welche sich für Bücherkunde interessiren, nicht angelegentlich genug empfohlen werden kann.

Zur Orientirung über die Aufgabe, welche der Verfasser zu lösen unternahm, sagt derselbe im Vorwort: »Am 25. Juni 1858 starb zu Königsberg in Pr. der frühere Director des dortigen Friedrich-Collegiums Dr. Friedrich August Gotthold, ein durch sein pädagogisches Wirken wie durch seine schriftstellerische Thätigkeit anerkannter Gelehrter. Seine Bibliothek, welche über 25,000 Nummern (circa 55,000 Bände) umfasste, ging nach testamentarischem Beschlusse in die Königl. und Universitäts-Bibliothek daselbst über, wo sie als »Gottholdiana« aufgestellt ist und besonders verwaltet wird. Den werthvollsten Bestandtheil bildet unstreitig die musikalische Sammlung.« Diese hier verborgenen Schätze genau aufzunehmen und in einem streng methodisch angelegten Werke weiteren Kreisen zur Kenntniss zu bringen, war ein höchst verdienstliches, aber auch schwieriges Werk. Verdienstlich, weil, so wenig es glaubhaft scheint, doch auf dem Gebiete musikalischer Wissenschaft noch keine einzige derartige Arbeit existirt, man sich im günstigsten Falle mit unvollständigen oder dilettantischen Publicationen behelfen muss, meistens aber sich ein Jeder auf die eigne Thätigkeit angewiesen sieht. Schwierig hingegen, indem schon im Allgemeinen bibliographische Arbeiten zu den mühseligsten, Zeit und Kosten raubendsten Dingen gehören, welche bei stets sich gleich bleibendem Fleisse auch ein nicht geringes Mass von Special-Kenntnissen voraussetzen, sodann aber, weil dem Verfasser, abgesehen von allerhand äusseren Hindernissen, so gut wie keine Vorarbeiten scheinen vorgelegen zu haben. Nur ein Drittel der Gottholdschen Musikalien war nach und nach inventarisirt und in Kataloge eingetragen,

alles Uebrige nur mit Nummern versehen und von Herrn Professor Hopf alphabetisch geordnet. Der gewissenhafte Arbeiter durfte es sich nicht verdriessen lassen, so viel wie möglich alle Titel und die übrigen typographischen Merkmale der Bücher selbst aufzunehmen. Nur bei einem kleinen Theile der bereits inventarisirten Werke war der Verfasser durch ausserhalb der Sache liegende Umstände genöthigt, sich auf die nicht immer genaue schon vorhandene Zettelaufnahme zu verlassen. Er hat aber endlich auch noch alle übrigen Musikalien der Königlichen und Universitäts-Bibliothek in den Kreis seiner Arbeit gezogen, so dass nun der gesammte musikalische Reichthum jener öffentlichen Anstalt vor dem wissenschaftlichen Publicum, und zwar in mustergültiger Weise ausgebreitet wird.

Das ganze Werk soll drei Abtheilungen umfassen, von denen jetzt zwei in ebensoviel Lieferungen vollständig vorliegen und die dritte, wie wir hören, der Vollendung nahe ist. Die erste Abtheilung verzeichnet und beschreibt die Sammelwerke, die zweite dagegen die Werke der einzelnen Tonsetzer und zwar, wie billig, auch so weit sie sich in den Sammlungen finden. Nach einer Vorbemerkung auf S. 1 ist dies Verfahren uneingeschränkt durchgeführt, dagegen bemerkt der Verf. in der Vorrede, es seien »fast« alle Compositionen der Sammlungen auch unter den einzelnen Tonsetzern angegeben. Diese beiden Aussprüche decken einander nicht. Ref. glaubte zuerst, es solle sich die Einschränkung auf die anonymen Compositionen der Sammelwerke beziehen; aber diese sind, mit Ausnahme einiger handschriftlichen Collectionen, sorgfältigst auf SS. 420—423 verzeichnet. Hingegen fehlen

die Werke wirklich genannter Componisten aus Nr. 92 und 498, worüber später noch ein Wort. Es wäre darum hier wohl ein etwas präciserer Ausdruck wünschenswerth gewesen, oder die Angabe des Princips, nach welchem verfahren ist.

Die Werke der ersten Abtheilung sind unter die fortlaufenden Nummern 1 bis 527 gestellt, doch so, dass diese bei verschiedenen selbständigen Bänden eines Werks wieder Unter-Nummern zu lassen, die dann durch eingerückten Satz gekennzeichnet werden. Die stetige Nummernreihe, aus deren Länge man sich schon einen annähernden Begriff von der Reichhaltigkeit der Gottholdschen musikalischen Bibliothek machen kann, gliedert sich nun aber wieder in I. Tonwerke für die Kirche, und II. Tonwerke für das Haus. I enthält: A. Vermischte, B. Magnificat, C. Missae, D. Cantiones sacrae (unter welchem Namen alle übrigen für Sängerchöre bestimmten kirchlichen Vocal-Compositionen zusammengefasst werden), E. Choral-Sammlungen; II umfasst (auch hier laufen die Buchstaben weiter): F. Tonwerke für Gesang, G. Tonwerke für Instrumente. Jede einzelne Abtheilung weist, wo es nöthig ist, zuerst die Drucke, dann die Manuscripte auf. Bei dieser Anordnung hat sich der Verfasser ganz richtig durch das ihm vorliegende Material leiten lassen. Der Bibliograph geht immer von Aussen an die Sache heran, der Inhalt der Bücher kümmert ihn zunächst nur so weit, als derselbe ihre Aussenseite bestimmt, und darum hat er sich auch nicht an allgemeine philosophische Distinctionen zu kehren. Ob eine Anordnung angemessen ist, dies ergiebt sich immer sofort, wenn der vorhandene Stoff sich mühelos in die

dafür construirten Fächer einfügen lässt. Des Verfassers Classificirung besteht diese Probe vollkommen; die Unterscheidung zwischen Tonwerken für die Kirche und solchen für das Haus ist zwar nicht aus dem Wesen der Musik geschöpft, aber für den vorliegenden Fall durchaus passend. Man wird es freilich nur in den seltensten Fällen finden, dass nicht hier und da ein Werk aus dem gemeinsamen Rahmen herauszutreten suchte, aber die Art, es trotzdem darin zu befestigen, kennzeichnet dann auch wieder den geschickten Arbeiter. Findet man z. B. unter den Gesangs-Tonwerken für das Haus (II. F. 433) Friedrich Bellermanns Ausgabe der Hymnen des Dionysius und Mesomedes, und weiter unten (450) Weitzmanns Geschichte der griechischen Musik mit alt- und neugriechischen Melodieen als Beilage, so gehören zuverlässig solche Sachen nicht zur Hausmusik. Indem aber der Verf. die Nummern 405—471 mittelst der Ueberschrift: »Jugend- und Volkslieder« zu einem besondern Ganzen zusammenfasste, erweiterte er in gewandter Weise den engen Gesammt-Titel, und die vorhin widerstrebenden Elemente erweisen sich jetzt als zugehörig. Bei solchen Kunstgriffen stellt sich dann zuweilen die Nothwendigkeit heraus, dasselbe Werk mehre Male zu verzeichnen; dies hat der Verf. gethan bei Reissmanns Geschichte des deutschen Liedes. Cassel 1861., die unter 383 und 454 a erscheint. Doch liegt grade hier kein zwingender Grund vor: wenn einmal geschichtliche und theoretische Werke, in welchen Compositionen vorkommen, in einen besondern Anhang verwiesen werden sollten, wie das S. 72—74 geschehen ist, so war auch für das genannte Werk hier der richtigste Platz, ebenso wie für Weitz-

manns Geschichte der Musik, und Kiesewetters »Schicksale und Beschaffenheit des weltlichen Gesanges« (374). Etwas misslich wird die Sache nur bei den Choral-Vorspielen 497—499, den Concerten 507 und den Symphonieen 516a und 516b (S. 424 und 425), denn hier ist absolut keine Beziehung zur Musik des Hauses mehr vorhanden; allein es ist klar, dass wegen einziger sechs Nummern nicht das ganze Gebäude umgeändert werden konnte, und wenn irgendwo, so gilt bei derartigen Arbeiten der Grundsatz: a potiori fit denominatio. Dass die Sammlungen 1—3, welche kirchliche und weltliche Stücke vermischt enthalten, der gegliederten Hauptmasse vorangeschickt werden, ist ebenfalls gut arrangirt.

Was die typographische Beschreibung der einzelnen Nummern betrifft, so wird jedesmal der vollständige Titel mitgetheilt und es folgen in kleiner Schrift die Bemerkungen dazu. Alle eignen Aufnahmen des Verfassers, und dies sind wie bemerkt bei weitem die meisten, sind von wünschenswerther bibliographischer Genauigkeit, Nachträge suchen auch die geringen Lücken noch auszufüllen. Die Druckart der Titel hat die Verzierungen nachgeahmt, so weit es möglich, im übrigen werden sie genau beschrieben; die Abkürzungen sind natürlich nicht aufgelöst, wie das für den vorliegenden Zweck das Richtige ist, während man sie überall da auflösen wird, wo es sich mehr um den Inhalt, als um die äussere Erscheinung und deren specielle Merkmale handelt. Dass die Orthographie nirgends geändert ist, versteht sich ebenfalls von selbst, ebenso dass der Wechsel zwischen deutschen und lateinischen Lettern stets streng gewahrt wurde; aber auch die verschiedenen Formen ein und

desselben Buchstabens, z. B. des r, sind gewissenhaft beachtet, und die Scheidungslinien der Zeilen stärker oder schwächer gezogen, je nachdem die Zeile nach Abschluss eines Wortes oder innerhalb desselben aufhört. Die Anordnung in Aufzählung der Sammelwerke ist chronologisch; das Erscheinungsjahr, oder die ungefähre Erscheinungszeit ist jedesmal vor den Titel gesetzt, in eckige Klammern eingeschlossen, ein Verfahren, was ebenso sehr für den Ausarbeitenden zur Selbstüberwachung dient, als dem Leser einen schnell zu gewinnenden, interessanten Ueberblick gewährt. Bei neueren Musikalien ist das Fehlen des Editions-Datums einigermassen durch Angabe der Verlagsnummer zu ersetzen, was der Verfasser sich nicht hat entgehen lassen. Uebrigens steht Sammlung 8 nicht an richtiger Stelle, da sie im Anfange dieses Jahrhunderts erschien. In gleicher Weise eingeklammert steht hinter jedem Titel die Bibliotheks-Signatur, die fehlenden findet man, soweit Ref. beobachtet hat, sämmtlich nachgetragen auf S. 431.

Der ersten Abtheilung sind ein Namen- und ein Titel-Register angefügt. Ersteres durfte, um der zweiten Abtheilung nicht vorzugreifen, nur die Sammler und Herausgeber enthalten, nicht aber die Autoren der in den Sammlungen enthaltenen Compositionen, und diesen Grundsatz hat auch der Verf. durchführen wollen. Hierbei musste er natürlich, wenn zwei Personen nach oder neben einander an der Herausgabe eines Werkes thätig waren, beide nennen, wie bei 236 und 521 (das Register hat bei »Scholz« durch Druckfehler 520); in Fällen aber, wie bei der »Psalmodia« des Lucas Lossius von 1561 (115), erscheint die Nennung

des Cantors Johann Bertram, welcher einige musikalische Beiträge zu dem Werke lieferte, nicht gerechtfertigt, denn der Herausgeber war Lossius allein, und gegen die dem Register vorausgeschickte Bemerkung des Verf. kehrt auch Bertram in der zweiten Abtheilung wieder. Einer ähnlichen Inconsequenz begegnete Ref. unter Balthasar Münters geistlichen Liedern (159), deren erste Sammlung Melodieen von verschiedenen Componisten enthält, während zu der zweiten alle Melodieen von Johann Christoph Bach geliefert sind; aber dieser Umstand genügt doch nicht, um ihn auch als Mit-Herausgeber zu bezeichnen — in der zweiten Abtheilung ist unter seinem Namen die Münter'sche Sammlung ganz richtig aufgeführt. Bei Werken, welche den Herausgeber gar nicht nennen, wie 145, wäre es vielleicht passend gewesen, nur den Verleger im Register namhaft zu machen.

Die zweite Abtheilung umfasst, wie schon bemerkt, in alphabetischer Reihenfolge die Tonsetzer und ihre Werke, und zwar letztere in grösster Vollständigkeit, indem auf die im Druck erschienenen, im Original oder in Abschrift vorhandenen, und die in Sammlungen aufgenommenen Compositionen gleichmässig Bedacht genommen ist. Der Reichthum, welcher sich hier erschliesst — die Abtheilung erstreckt sich von S. 79—431 — ist erstaunlich, und man darf ohne weiteres behaupten, dass die Königsberger Bibliothek durch die Klarlegung dieser wahrhaften »Schätze« um ein Bedeutendes in Werth und Ansehen steigen muss. Dazu bilden den grössten Theil werthvolle und werthvollste ältere Drucke und Manuscripte, wenn auch einiges Unbedeutende mit unterläuft, was aber Müller mit derselben bibliographischen Treue beschreibt,

wie das interessanteste Unicum, und mit Recht. Den Beschreibungen hat er meistens noch werthvolle litterarische Nachweise hinzugefügt. Wer nur entfernt weiss, mit welch peinlicher Sorgsamkeit ein Druck überwacht werden muss, welcher fünf bis sechs Schriftsorten in unablässiger Mischung zu verwenden hat, und dann die subtile Ausführung des in Rede stehenden Werkes betrachtet, wird dem Verfasser reichliches Lob nicht versagen können. Begreiflicher Weise fallen bei einer so grossen und complicirten Arbeit immer noch einige Irrungen vor, ja diese sind unter Umständen geradezu unvermeidlich. Hiervon ein Beispiel. Gotthold besass ein in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in oder in der Umgebung von Weimar geschriebenes Buch mit Choralvorspielen thüringischer Orgelmeister, oder solchen, die mit diesen in Zusammenhang standen. Dieselben pflegten sich zur gegenseitigen Erkennung der jedesmaligen Autorschaft in Betreff eines Orgelstücks nur der Anfangs-Buchstaben ihrer Namen zu bedienen. So ist J. S. B. = Johann Sebastian Bach, D. B. = Dietrich Buxtehude, J. H. B. = Joh. Heinrich Buttstedt, A. A. = Andreas Armsdroff, T. K. = Tobias Krebs u. s. w. Gotthold löste in der Titelaufschrift seines Buchs die meisten Chiffren richtig auf, G. K. aber hielt er für Gottfried Krause, während es der Hallesche Organist Gottfried Kirchhoff ist. Müller copirt seiner Aufgabe getreu Gottholds Titelaufschrift (499) und ebenso consequent führt er in der zweiten Abtheilung (S. 232) Krause unter den einzelnen Tonsetzern auf. Er hat beide Male recht gehandelt, und doch ist das angestrebte Resultat: der Nachweis einer Composition Krauses verfehlt, aber aus Gründen, die ausserhalb

seines Arbeitskreises lagen. — Es ist auch nur zu billigen, wenn Müller handschriftliche Bemerkungen, welche Gotthold in die Bücher eintrug, mittheilt: sie dienen zur Charakteristik des Besitzes sowohl wie des Besitzers. Soweit Ref. jedoch selber prüfen konnte — was ihm aber erst durch die Müllersche Arbeit möglich war — enthalten diese Notizen manche Unrichtigkeiten, die oft auf Flüchtigkeit hinweisen, was freilich bei einer so gewaltigen Bibliothek leicht begreiflich ist. In eine Partitur von Motetten (M. 92) hat er bemerkt: »Diese Sammlung — enthält — mehrere treffliche Stücke, unter anderm auch von Seb. Bach.« Aber nicht von J. S. Bach aus Leipzig, sondern von G. S. Koch, Org. Loebn. sind Motetten darin, ausserdem einige von Ph. Emanuel Bach. In einer von Gotthold selbst geschriebenen Sammlung von Instrumentalstücken, meist Orgelcompositionen, (M. 498) ist fol. 11 von ihm ein Stück so überschrieben: »Trio von Gollberg«; der Name soll »Goldberg« heissen, dies war ein aus Königsberg gebürtiger Schüler Seb. Bachs, und seiner Zeit ein so grosser Virtuose, dass sein Lehrer für ihn die berühmten 30 Variationen (die sogenannten Goldbergschen) schreiben konnte. Das bewusste Trio aber ist von Bach selbst (s. Ausg. der Bach-Gesellsch. IX, 231 ff.), und Gotthold lag ohne Frage eine von Goldberg gefertigte Copie desselben vor. Müller hat gegen sein sonstiges Verfahren die Componisten der beiden genannten Sammlungen in der zweiten Abtheilung nicht aufgeführt, was Ref. schon oben andeutete. Während aber zuvor durch strenge Folgerichtigkeit ein Irrthum entstand, so ist hier durch Unterlassung derselben wenigstens das effectiv Verkehrte verhütet.

Die letzte Abtheilung wird, nach der Vorrede zu schliessen, einen nicht minder reichen und interessanten Inhalt bieten, als die erste und zweite; sie soll enthalten: eine Uebersicht der theoretischen und historischen Werke, eine allgemeine systematisch-historische Uebersicht, alphabetisches Register der Musikdrucker, Buchhändler und Druckorte, ferner der angegebenen Dichter, Beiträge zur Geschichte der Musik in Preussen und schliesslich Mittheilungen aus Gottholds musikalischen Tagebüchern. Auch ein kurzer Lebensabriss Gottholds und Notizen über die Entstehung seiner Bibliothek sind noch versprochen. Wird sich hiermit der Titel des Werks, nach welchem dasselbe ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Tonkunst sein soll, in der beabsichtigten Weise erst mit Abschluss des Ganzen erfüllen, so muss man doch auch jetzt schon sagen, dass hier noch ganz etwas Anderes geboten wird, als ein blosses Instrument zur Förderung historischer Studien. Wer auf die rechte Weise zu lesen versteht, kann hier Belehrung und Genuss in solcher Fülle finden, dass, wenn Ph. Wackernagel von seiner Bibliographie des deutschen Kirchenlieds sagen konnte, sie sei latente Geschichte, der Verfasser diese Behauptung mit demselben Rechte für sein Buch in Anspruch nehmen kann. Er hat eine Leistung hingestellt, die ihm bei allen wissenschaftlich gesinnten Männern eine dauernde Anerkennung sichert.

Sondershausen. Philipp Spitta.

Joseph Perles, Etymologische Studien zur Kunde der rabbinischen Sprache und Alterthümer. Breslau 1871. Schletter'sche Buchhandlung (H. Skutsch) — XIV und 135 S. in Oct.

Es gewährt einen grossen Reiz, den Ursprung und die Umformung der Fremdwörter zu erforschen, von denen sich fast in allen Cultursprachen grössere Mengen finden, als man gewöhnlich annimmt; ich erinnere nur an die treffliche Schrift W. Wackernagels über die Behandlung der Fremdwörter im Deutschen. Man erhält da Aufschlüsse über die gegenseitigen Beziehungen der Völker und gewinnt eine Fülle sprachlicher und geschichtlicher Belehrung. Wenige weit verbreitete Sprachen haben aber so massenhaft Fremdwörter aufgenommen wie die der Aramäer, welche, zwischen Griechen und Iranier gestellt, von Beiden auf's stärkste beeinflusst wurden. Ebenso verhält es sich mit dem lexicalisch vom Aramäischen sehr abhängigen Hebräisch der nachbiblischen Zeit, dessen Lehnwörter wir in diesem Aufsatze wohl unter den allgemeinen Begriff der »aramäischen« unterordnen dürfen. Es haben sich nun auch von Alters her Manche damit beschäftigt, die Fremdwörter der jüdischen und der christlich-aramäischen Literatur zu erkennen und zu deuten, und namentlich in neuerer Zeit ist eine Reihe werthvoller Arbeiten über diesen Gegenstand geschrieben; ich nenne hier neben der hervorragendsten, der Abhandlung Lagarde's »Persische, armenische und indische Wörter im syrischen« (Gesammelte Abhandlungen S. 1 ff.) noch das Werk von Sachs »Beiträge zur Sprach- und Alterthumsforschung«, das neben sehr vielem Miss-

lungenen auch sehr viel Gutes enthält, sowie die wenigen, aber durchweg überzeugenden Bemerkungen Fleischers über Fremdwörter, in den Anhängen zu Levy's Wörterbuch. Es wird aber noch sehr lange dauern, bis dies Gebiet erschöpft ist, und es ist daher erfreulich, wenn hier neue Kräfte auftreten. Hr. Perles, rühmlich bekannt durch seine Erstlingsschrift über den syrischen Pentateuch, hat schon durch frühere Arbeiten gezeigt, dass er sein Augenmerk auf die rabbinischen Fremdwörter gerichtet. Er unternimmt es jetzt in diesem Buche, dem Abdruck mehrerer Artikel aus Grätz' Monatsschrift, eine Menge von jenen sprachlich und culturgeschichtlich zu erklären. Aehnlich wie Sachs, geht er dabei nicht systematisch vor, sondern behandelt die Wörter gruppenweise, indem er sie bald mehr nach der Bedeutung, bald mehr nach den Lauten anordnet. Selbst wo er alphabetische Reihenfolge anwenden will, weicht er doch oft von ihr ab und begiebt sich auf Nebenwege. Da er gar nicht den Anspruch macht, etwas Vollständiges zu liefern und ferner Indices beigiebt, so lässt sich gegen dies Verfahren auch nicht Viel einwenden.

Hr. Perles berücksichtigt gleichmässig die ganze jüdische Literatur bis zum geonäischen Zeitraum, denn diese Werke sind freilich in verschiedenen und grammatisch theilweise stark von einander abweichenden Mundarten geschrieben, aber lexicalisch haben wir hier viel mehr ein Gebiet. Dennoch wäre es vielleicht nicht unzweckmässig, wenn man auch hier die palästinischen Schriften mit ihren vorwiegend griechisch-römischen Fremdlingen von den babylonischen, in denen das persische Element viel mehr hervortritt, stärker sonderte. Mit dem Jüdisch-

Palästinischen liesse sich das Samaritanische, Christlich-Palästinische und Palmyrenische zusammenstellen. Das Mandäische enthält noch etwas mehr Persisches als die ihm nah verwandte Sprache des babylonischen Talmuds. Das Syrische (Edessenische) steht in Bezug auf Fremdwörter in der Mitte zwischen beiden Theilen.

»Eine grosse Schwierigkeit für die Ermittelung zutreffender Etymologien und dadurch auch für das sichere Verständniss des Zusammenhanges bereitet die schlechte Beschaffenheit der rabbinischen Texte«, mit diesen nur zu richtigen Worten beginnt der Verf. seine Schrift. Namentlich sind die den Abschreibern grossentheils unbekannten Fremdwörter in den altjüdischen Texten oft unbarmherzig entstellt. Aus Vergleichung weiterer Handschriften ist zur Hebung dieses Uebels kaum mehr Viel zu hoffen; die beste Hülfe gewähren hier die Varianten des Aruch, die freilich auch oft genug irrig sind, wie Perles wiederum nachweist, nebst der Vergleichung von Parallelstellen. Zum Theil reichen diese Verderbnisse in sehr alte Zeiten hinauf; schon im Jeruschalmi weiss man das Wort דיאתימון nicht zu deuten, in welchem de Lara eine Verderbniss aus דיאתיסין *διάθεσιν* vermuthet hat [S. 110]. Perles giebt sich nun grosse Mühe, solche Entstellungen zu heilen, sei es auch nur durch Conjectur. Nicht selten gelingt ihm das sehr gut. So beginnt das Buch gleich mit 3 entschiedenen Textverbesserungen und im Laufe desselben finden sich noch viele andre; ich erwähne hier z. B.´ seine Lesung תרע פלטורא *»portam palatii«* für das unverständliche ערפלא טורא [S. 13] (beiläufig bemerke ich hier, dass die Form פלטורין u. s. w. für *παλάτιον*

durch irreleitende Analogie von פרטוריין *πραιτώριον* hervorgerufen scheint). Aber freilich geht er auch manchmal irre. Namentlich erregt es Bedenken, wenn er oft Wörter ändern will, die an verschiedenen von einander unabhängigen Stellen wesentlich dieselbe Gestalt haben (abgesehen von den fast promiscue gebrauchten Buchstaben ד und ר oder auch כ und ב); so wenn er aus dem öfter vorkommenden פרקנין »Wasserbehälter« oder eher »Gräben« פרקסין macht, was = *piscinae* sein soll [S. 13].

Die Schrift enthält viele gute Deutungen rabbinischer Fremdwörter. Ich hebe nur ganz Weniges hervor. In אבטיונא דרומאי = ܐܦܛܝܘܢܐ ܕܪ̈ܗܘܡܝܐ wird der *ὀπτίων optio* »Intendanturbeamte« erkannt [S. 103] (»Römer« sind hier nach dem unter allen Aramäern des römischen Reichs üblichen Sprachgebrauch einfach »Soldaten« vgl. meine Nachweisungen Z. d. D. M. G. XXII S. 518, die ich jetzt noch vermehren könnte), in dem vielbesprochnen מיומס das Fest *Μαιουμᾶς* [S. 97 ff.] in דיותק (wohl דותק zu lesen) »Familie« das mittelpersische דותך (neup. دوده). Allerdings sind nicht gerade alle diese Lehnwörter schwer zu deuten. Dass z. B. משטקא (mandäisch מאשטגנא) »Schale« = neup. تشتك ist [S. 47] und dass in אלעיקי »umsonst« *εἰκῇ* steckt [S. 69], war kaum zu verkennen. Erklärlich ist es daher, dass Manches, was wir hier erhalten, schon von Früheren gefunden ist; so hat schon Steph. Assemani (Martyr. II, 378) den ܡܢܣܘܢܪܐ durch *παραμονάριος* »*mansionarius*« (verdeutscht »Messner«) wiedergegeben, Sachs 1, 125 אכסיטריון *ἐξιτήριον* richtig erkannt, und Einiges der Art findet sich schon bei Buxtorf

u. A. m. Der Verf. behauptet aber auch gar nicht, dass er überall ganz neue eigne Deutungen gebe.

Man kann wohl sagen, dass Keiner auf diesem Gebiete, wenn er nicht das irgend Schwierige ganz umgeht, starke Irrthümer vermeiden wird. Nicht leicht wird schon Einer die hier erforderlichen umfassenden Sprachkenntnisse besitzen; Vertrautheit mit der ganzen einschlägigen jüdischen Literatur, mit dem Syrischen und, wo möglich, auch dem Mandäischen, dem Griechischen aus der Zeit des Uebergangs zum Byzantinischen und endlich dem Persischen in seinen verschiednen Entwicklungsstufen ist nicht leicht in einem Manne vereint. Immer wird sich daher der Forscher mehr als wünschenswerth statt auf lebendige Kenntniss der Literatur und Sprache auf Wörterbücher stützen müssen, was im besten Falle seine grossen Bedenken hat, wie viel mehr bei der traurigen Beschaffenheit mehrerer der hier allein anwendbaren; Hr. Perles kennt nun das grosse Gebiet der rabbinischen Literatur gründlich, aber leider ist er für die andern in Betracht kommenden Sprachen auf secundäre Hülfsmittel angewiesen. Mit Recht kann man sich wundern, dass der Verf. der »*Meletemata Peschitthoniana*« so geringe Belesenheit im Syrischen zeigt, aus dem er doch so manches Wort gelegentlich mit zu erklären sucht. Zum Beweis jenes Mangels mag z. B. dienen, dass er das so beliebte ܠܚܝܢ ܠܚܝܢ (zu belegen aus Schriften vom 4ten bis 16ten Jahrhundert; seltner ܠܚܝܢ allein oder ܠܚܝܢܐܠ) »schnell« nicht kennt und ihm die Bedeutung

»allmählig« beilegen möchte, um es aus spätgriechischem λιγολίγο (λίγος = ὀλίγος) zu erklären [S. 49]. Allerdings scheint auch mir das Wort ein fremdes; darf man an eine iranische Form = scr. *laghu*, ἐλαχύς etc. denken? So stehf ihm nun für's Syrische neben dem ersten Hefte von Payne-Smith und den Glossaren von Bickell und Hoffmann nur Castellus-Michaelis zu Gebote, aus welchem er mehr als ein verdächtiges Wort anführt. Namentlich wäre ihm zu empfehlen die Schrift des Johannes von Ephesus, sowie auch den ersten und dritten Band von Land's »*Anecdota syriaca*« zu lesen; da würde er manchen Bekannten wieder finden, vom לודרא λουδάριος [S. 26] (Land 1, 34, 16; 111, 282, 11; vgl. Barh. chron. 168) bis zum אנטיקסר Ἀντίκαισαρ [S. 135] (Land III, 199, 6 und öfter). Für's Persische ist Vullers seine Hauptquelle. Eine ganz andre Hülfe als an diesen ungenügenden Wörterbüchern hat er freilich für's Lateinische und Griechische an Ducange's Werken.

Leider würde aber der Verfasser auch bei materiell ausgedehnterer Sprachkenntniss eine Menge der Fehler begangen haben, welche das Buch neben vielem Treffenden enthält, denn bei allem Scharfsinn ist er nicht streng und methodisch genug, und in der Freude an der Ueberwindung von Schwierigkeiten täuscht er sich oft durch scheinbare Erfolge. Zunächst achtet er nicht immer genau auf die Bedeutung der fraglichen Wörter und identificiert zuweilen solche, die einen ziemlich verschiednen Sinn geben. So würde ich z. B. nicht gern ברחא »Widder« aus برء »Lamm« erklären [S. 17], wenn auch nicht daneben noch ܢܚܘܣܐ ὁδηγός »Heerdenleiter«

(Geop. 113, 3) stände. היזמי scheint überall »Dornen« zu bedeuten (vgl. auch Cast., unbelegt), und ist daher nicht gut von هيزم »Holz, Brennholz« abzuleiten [S. 20]. שידא ist »Kasten« (auch im Mandäischen), also nicht *σέδα*, *sedes* [S. 35]. Das pers. دَر bedeutet »Thür« und unter gewissen Umständen »Fürstenhof«, nicht aber den »Hof« oder die »Vorhalle« eines Hauses; ebenso wenig ist das دروازه. Daher darf man mit jenem nicht das echt semitische ܕܰܪܬܳܐ »Hof« (dessen Deminutiv ܕܪܘܣܬܐ übrigens eben so regelrecht gebildet ist wie ܐܡܪܘܣܬܐ »weibliches Lamm«, ܓܢܘܣܬܐ »Gärtchen«, ܒܒܘܣܬܐ *κοράσιον* Marc. 5, 41 Philox.) zusammenstellen, noch mit diesem חרבצא, welches eigentlich »Fläche« zu bedeuten scheint, vergl. das mand. תארבאציא האדיא »Fläche der Brust« [S. 42 fl.]. חריץ »grade«, dem auch eine arabische Wurzel تَرص entspricht, kann nicht von dem »lang« bedeutenden دراز herkommen [S. 43]. תריס »Schild« ist nicht = *θώραξ* [S. 81], sondern = *θυρεός*. فتر »Spanne« hat schon seiner Bedeutung nach Nichts mit *πύξ* zu thun [S. 59]. אצוותא bedeutet, wenn man alle Stellen genau ansieht, nur »Trog«, nicht »Teig«, und ist daher unmöglich von افزودن »*augeri*« abzuleiten [S. 59]. Der Zusammenhang der betreffenden Stelle verlangt für שרתוע die Bedeutung »Spitze« oder dergl., es kann also nicht *σύρτης* »Strick« sein [S. 90]. Und so liessen

sich noch mehr Wörter anführen, deren Bedeutung der Verf. nicht hätte verkennen sollen. Dass er אשתירמא als »Siegelbewahrer« fasst und demgemäss etymologisirt [S. 112], wird man freilich nicht tadeln; doch ergeben der syrische Glossator bei Payne-Smith col. 412 und Dschawâlîkî 82 (اشتيام), dass vielmehr der »Supercargo« oder der »Schiffscapitain« so genannt wird; das Siegel, das er nach Ab. zara 41a führt, trägt er wohl als Zeichen seiner Würde oder aber als Vollmacht zum Abschluss und zur Untersiegelung von Contracten für den Rheder. Von welcher Küste so ein Seeausdruck herstammt, mag der Himmel wissen. Seltsam ist es aber, dass Perles das Wort מיל als Wegemaass (auch in der Bedeutung »Meilenstein« Ephr. II, 391 B, 495 B, III, 129 A übertragen auf die Sterne als »Wegweiser« Ephr. II, 449 A, vrgl. الأميال »die Meilenzeiger« (Fragm. hist. arab. ed. de Goeje et de Jong I, 5, 2) von *μίλιον*, *mille passuum* trennen und mit dem entschieden aus *μήλη* entlehnten מיל »Sonde, Stift«, identificieren will [S. 51 f.]; beiläufig bemerkt, sind 10 Parasangen ungefähr dasselbe wie 8 geographische Meilen [S. 51]. Mit etwas mehr Kritik hätte er es auch nicht gewagt, in die Mechiltha den *clericus* »Schreiber« einzuführen [S. 12]. Dieser Sprachgebrauch (noch jetzt im englischen und holländischen *clerc* vorhanden) war erst möglich, als die Gewandtheit im Schreiben ein ausschliessliches Eigenthum der Geistlichen war, nicht im 2ten Jahrhundert; auch scheint diese Bedeutung nur im Abendlande gegolten zu haben. Dazu verlangt die Stelle einen höher gestellten Beamten; ich würde nach der Lesart des Jalkut das Wort als *φύλαρχος* nehmen, wenn

nur dieser Titel (= *tribunus*) für einen städtischen Beamten im Orient nachzuweisen wäre.

Noch weit öfter aber giebt Hr. Perles Unrichtiges, weil er willkürlich in der Annahme beliebiger Lautwechsel ist. Er benutzt zwar einige Werke hervorragender Meister der neueren Sprachwissenschaft, aber ihre Methode hat er nicht kennen gelernt. Allerdings verändern Wörter beim Uebergang aus einer Sprache in die andere oft stark ihre Gestalt, aber Alles hat doch seine Gränzen. Der Sprachforscher muss sich auch hier immer nach sicheren Analogien umsehn, und es genügt keineswegs, dass in irgend einer Sprache oder einem Sprachstamm eine Lautverwandlung nachweisbar ist, um eben diese auch bei der Aufnahme eines persischen oder griechischen Wortes in's Aramäische annehmen zu dürfen. Das thut aber Perles in weitem Umfange; ja mitunter fasst er die als Analogie angezogenen Lautregeln noch an sich falsch auf. Dass z. B. סלמנטון »Kornwurm.« das griechische *ἕλμινς*, ist unzweifelhaft (siehe Sachs II, 23), so schwer auch der Zusatz des *s* vorne zu erklären ist; aber was soll hier die Analogie des Wechsels von anlautendem *h* im Griechischen mit *s* im Lateinischen [S. 19]? Da ist ja grade das *s* ursprünglich, das *h* später. Eben so wenig kann der Umstand, dass persisches *z* oft einem griechischen *g* entspricht, die Möglichkeit der Veränderung eines anlautenden persischen *z* in *g* beim Uebergang in's Aramäische beweisen [S. 123], noch spricht der im Indogermanischen in gewissen, ganz bestimmten, Fällen vorkommende Wechsel von *p* und *k* dafür, dass ܦܠܙܐ (dreisilbig, siehe Barh. carm. ed. Lengerke II, 8 v. 22; sonst kenne ich das Wort

noch aus Laud, anecd II, 62, 2) aus *πέτρα* entstanden ist [S. 61]. Aber noch viel stärkere Veränderungen nimmt der Verf. an. So soll סוּי (= syr. ܣܘܳܐ »streben nach Etwas«) aus סכּי entstanden sein [S. 20]. נחתום »Bäcker« soll stehen für פחתום von $\sqrt{pa\check{c}}$ [S. 22]. In ܩܛܡܪܐ ist nach ihm dem pers. تیرکش ein ק vorgeschlagen [S. 50], in פרסקנין, wie er für das oben erwähnte פרקטנין liest, ein ר eingeschoben, da es = *piscina* sei [S. 13]. קנתר soll = תרקן = درخانه sein [S. 43], ܪܒܣܠܝ »*praefectus coquorum*« (Cast., unbelegt; es scheint ܪܒ darin zu stecken), in ܪܚܣܠܝ emendiert, = خوالگر [S. 23], אושכף »Schuster« Metathesis von كَفْش »Schuh« [S. 31]. וסת ist ihm *ἔθος* [S. 55] (man braucht da nur das ס und ת umzutauschen und ein »Digamma« gratis zuzugeben), חנכסיא *ξόανον* [S. 60]! Und so vieles Andere.

Schon der mehrfach angenommene Ersatz eines persischen anlautenden *ć* (چ) durch *g* scheint mir sehr bedenklich, wie wenn z. B. גיהא oder גוהא »Cisterne« = *ćâh* (denn so, nicht *gâh* heisst das Wort) sein soll [S. 118]; die hinzugefügten persischen Wörter گوعين (unsicherer Bedeutung, vielleicht ein Adjectiv) und گویه »Höhle, Kluft« haben Nichts mit *ćâh* zu thun. Ebenso wenig kann ich die Leichtigkeit billigen, mit der der Wechsel von *d* und *z* angenommen wird, wie wenn z. B. בי זיונא »Zollhaus« = בי דיון sein soll [S. 25]; in jenem

Worte steckt sicher ﺑﺎﺯ. Auch hätte der Verf. nicht gleich einen Lautwechsel, der im In- oder Auslaut vorkommt, auch ohne Weiteres für den Anlaut zulassen dürfen; so sind seine sämmtlichen Beispiele für anlautendes ח aus persischem ד hinfällig (einige davon siehe oben).

Kaum auffallen kann es, dass die als zweites Glied persischer Zusammensetzungen so beliebten Wörtchen *kar*, *gar* und *gîr* nicht gehörig geschieden werden. So ist z. B. der im Wesentlichen richtig gedeutete אמרכל nicht *âmârgîr*, sondern *âmârkar* [S. 106]. Dabei erwähne ich, dass die Erklärung von ארדכלא aus *durógar* unstatthaft ist, weil der Anlaut *ard* durch's Syrische vollkommen feststeht und somit das אדר jüdischer Quellen ein Fehler ist; auf das ein einziges Mal bei Ephraim vorkommende ܐܕܪܓܒ lege ich übrigens keinen Werth, da es vielleicht ein blosser Druckfehler ist. Jenes *kar* steckt auch in ארונכר, das mit אנגר sicher nichts zu thun hat [S. 112 f.]

Ueber das suffixale *k* persischer Wörter hat der Verfasser keine klare Ansicht. Bekanntlich liebt das Mittelpersische die Suffixe *ak*, *îk*, welche im Neupersischen zu *a*, *î* werden; die Aramäer und Araber reflectieren jenes *k* bei Wörtern, die sie früh dem Persischen entlehnt haben, durch einen K- oder G-Laut. Die arabischen Grammatiker, welche die echten mittelpersischen Formen nicht mehr kennen, glauben fälschlich, dass jener erst bei der Arabisierung aus dem ه entstanden sei, das gar keinen consonantischen Laut hat, sondern ein blosser Vocalbuchstab (ﻫﺎﻯ ﻣﺨﺘﻔﻴﻪ) ist. Wo wir nun im Aramäischen oder Arabischen ein solches Suffix

an persischen Wörtern treffen, müssen wir die entsprechende neupersische Form mit vocalischer Endung ansetzen. Ein ganz anderer Fall ist es aber, wenn Perles das aramäische *dukkâ* »Stelle« aus persischem *dahyu* (neup. *dih* *) »Gegend, bewohnter Ort«, erklären will [S. 82], dessen *h* im Iranischen uralt ist; übrigens stimmt hier ja auch die Bedeutung nicht. Die Erklärung von גויל aus *velluus* [S. 39], so ansprechend sie erscheint, ist doch unerlaubt, so lange nicht die romanische Veränderung des *v* in *gu* aus den ersten Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung nachgewiesen wird. Vollends unstatthaft ist es aber, spätromanische Formen wie *maremium* (von *materiamen*) zur Erklärung des targumischen מרישא »Balken« herbeizuziehen [S. 20 f.].

Zu dem Allen kommt nun noch eine bedenkliche Neigung zur Identificierung semitischer und indogermanischer Wurzeln. So stellt er מחם mit $\sqrt{\mu\upsilon\varkappa}$ zusammen [S. 7], שקף mit σκέπω, סכי mit $\sqrt{sku}$, דוא mit θεάω [S. 18 f.], הר mit ὄρος und ὅρος [S. 128] u. s. w. Man glaubt da zuweilen wirklich, eine Schrift von Fürst oder J. Levy vor sich zu haben.

Wörter der ältern jüdischen Literatur aus dem Arabischen abzuleiten, bleibt immer sehr misslich, wo es sich nicht um einem specifisch arabischen Gegenstand handelt. So ist z. B. die Erklärung des dunkeln גַּם aus arabischem خطّ »Schriftzug, Schrift mit eigner Hand« [S. 39] aus historischen Gründen entschieden unwahrscheinlich; ein solches Wort haben die Juden in alter Zeit sicher nicht von den unge-

*) In der Gothaer Handschrift des pers. Tabarî habe ich auch die von Vullers verzeichnete Form دیه gelesen.

bildeten Arabern angenommen. Ebenso wenig ist es statthaft, רתוי »angemessen« von رضى, abzuleiten [S. 46]; ist die Form richtig, so wird sie mit أنّب »zurechtweisen« zusammenhängen. Dass اُستادار, welches אסטנדרא erklären soll [S. 104], eine arabisch-persische *vox hybrida* des spätern Mittelalters ist (aus استاد الدار, استاذ دار) hat der Verf. nicht bedacht. Eher könnte man mit ihm an das mittelpersische שתכנדאר denken (das wäre neupersisch شهردار) wenn da nicht das ס statt שׁ bedenklich wäre*); denn der sonst im Persischen wohl vorkommende Wechsel (von ش und س ist hier nicht möglich, da der Anlaut ursprünglich *khs'* war. Das zweite Glied ist offenbar das persische دار, bei der ersten kann man an آستان »Schwelle« (des königlichen Palastes) denken; doch ist hier noch Anderes möglich**). — Noch bemerke ich, dass عرف »erkennen« mit ערק »wechseln« (arabisch صرف) nicht verwandt ist [S. 33]. — Warum hält der Verf. das im Aramäischen so überaus häufige דבר (Pael) »leiten« für lediglich arabisch [S. 120]?

Sehr selten nehmen bekanntlich die Sprachen aus ganz fremden direct Verba auf; durchweg werden Nomina entlehnt, aus denen dann

*) Wird übrigens das für *r* stehende *n* des Pehlevi in sicheren aramäischen Beispielen je durch *Nun* wiedergeben?

**) An der betreffenden Talmudstelle Gittin 80b lies übrigens כשכר كسكر für בשכר; dieselbe Verbesserung ist noch an den anderen, von Neubauer S. 846 und 383 angeführten Stellen nöthig.

auf diese oder jene Weise wieder Verba gebildet werden können. Unerlaubt ist es daher, mit dem Verf. z. B. die echt semitische נרק »fortreissen« (auch »fortschwemmen«) oder נרב »abschaben« (talmudisch und mandäisch »verheeren«) von كُرِفتن (√*grabh*) [S. 5], oder גהים etwa »verwischt sein«, גיהמא »ausgewischte Stelle« von *kâhîdan* »*diminui*« abzuleiten [S. 8]. Man bedenke, dass das *d* hier zum Suffix gehört; noch schlimmer ist es, wenn dazu ܠܗܬܐ von dem gut semitischem ܠܗܐ »entrinnen« gestellt wird.

Wir haben schon einige Fälle gehabt, in denen Perles Wörter semitischer Wurzel für entlehnte hält; wir wollen noch einige hinzufügen. תפיא »Heerd« wird durch أُثْفِيَّة als semitisch erwiesen (siehe Fleischer zu Levy's Wörterbuch II, 581 f.), also nicht von √*tap* [S. 18]. נהמא ist nicht persisches *nân* [S. 22], sondern aus לחמא entstanden. בי סדיא ܒܣܕܝܐ »Kopfkissen« hat Nichts zu thun mit *vi* + √*star*, neupersisch *gustardan* (wovon allerdings בסתרקא, mandäisch באסתירקא) [S. 25], sondern ist nach der gewöhnlichen Annahme zusammengesetzt aus בי = בית und סדיא, welches verwandt mit وساد יְסוֹד אֵפֹד; wo b r e i t e t man übrigens auch wohl das Kopfküssen a u s? מרוקא »ein Mittel zur Politur des Pergaments« ist sicher nicht *amurca* [S. 38], sondern kommt von מרק »polieren.« In נקים דורשיה »geht weiter« haben wir einfach das auch im Syrischen nicht seltene ܕܘܣܐ »Tritt«, eigentlich also »hält seinen Tritt«,

und die »Veränderung in רווישיה = رَوِش »Gang« [S. 9] ist unnöthig. In dem Sprichwort »der Sklav des Königs ist ein König«, הדבק לשחון וישחון לך »hänge dich an einen Warmen und dir wird warm« ist der Sinn von שחון so deutlich, dass ich nicht begreife, wie man dafür nach einer persischen Etymologie und Bedeutung suchen kann [S. 134]. Dass גרש »accidere« von گذشتن »vorübergehn«, eigentlich گُزشتن, komme [S. 10], ist schwer zu glauben. Umgekehrt vindiciert Perles den von Sprenger durch ἱστορίαι entschieden richtig erklärten اساطير des Korans wieder mit Unrecht eine semitische Etymologie: es soll sein = סתרים (מגלת), [S. 40], während da sicher von keiner geheimen Literatur die Rede ist; auch verwechselt das Arabische nicht so leicht ס und ת.

Aus dem persischen *Kârsâr* leitet der Verf. ab ܩܪܣܐ *kêrsâ* »Unheil, Krieg« (mand. קירסא »Krankheit«), das doch längst als καιρός erkannt ist [S. 113]; auch ܩܘܪܣܘܪܐ »*dux*« (Cast., unbelegt) ist gewiss nicht *kârdâr* [S. 134] (*cursor*?) Umgekehrt ist פרהגבן oder פרהגון, Titel eines Beamten, sicher nicht »προηγεμών« [S. 116], sondern persisches *farhangbân*, gleichbedeutend mit dem von Vullers aufgeführten *farhangdâr*, etwa »Würdenträger.«

Die letzte Seite der Schrift giebt eine Aufzählung von »allgemein bekannten oder leicht erkennbaren« Würdenamen aus dem Griechischen und Lateinischen; doch ist auch dies Verzeichniss nicht ohne Fehler. אנוס ist sicher nicht ἄναξ, sondern, nach der gewöhnlichen Auffassung, *pâ'ôl* von אנס; פסטון ist das bei Schrift-

stellern vom Schlage Malala's beliebte *φοσσάτον fossatum* »Lager« (arabisch فساط und فسطاط). Rücksichtlich פולוטומנין dürfte de Lara doch Recht haben, der es als *πολιτευόμενοι* erklärt; das sind »Beamte« vergl. Land, anecd. III, 91, 5, 11 ܦܘܠܝܛܘܡܢܘܗܝ ܦܘܠܝܛܘܡܢܘܗܝ. Da ausschliesslich poetische *φέρτατος* kann unmöglich zur Erklärung von פרטוטא und dessen Nebenform dienen. Ich denke, das Richtige ist *πρωτευτής*; freilich ist diese Form noch nicht nachgewiesen, aber wie man zu Justinian's Zeit *πρωτεύοντες τῆς πόλεως* = *decuriones* (Kuhn 1, 244) gebraucht, konnte man auch *πρωτευταί* sagen (gr. *πολιτευταί* neben *πολιτευόμενοι* »Beamte«. Jedenfalls bezeichnet das Wort eine ganz bestimmte Würde vrgl. Gen. R. 1, wo daneben der אגוסטלי »*Augustalis*« *) steht.

Ich hebe noch einige Einzelheiten hervor. Das scharfsinnig gedeutete neusyrische בבי [S. 19] beruht leider auf einem Missverständniss; ich habe an der betreffenden Stelle der neusyrischen Grammatik nur sagen wollen; dass *bêrâsê* auch noch die Präposition ܒ vor sich haben kann; die beiden kleinen Striche hinter ܟܡܐ sollen ein Abkürzungszeichen sein. Die Deutung des neusyrischen ܦܘܪܢܐ von خورن [S. 22] ist schon deshalb nicht gut möglich, weil das Wort zunächst »Mittag«, dann erst »Mittagsmahl« heisst.

*) Zu der einzigen bis jetzt bekannten Stelle, in welcher die auf Inschriften so häufig erwähnten *Augustales* in der Literatur erscheinen (bei Petron), kommt aber hier eine zweite.

Von den S. 130 besprochnen Formen von *σπεῖρα* ist mindestens צוורני auszunehmen und mit Buxtorf von צבר herzuleiten. Die Analogie zwischen גרע und *minutor* [S. 54] ist nicht richtig: גרע heisst »wegziehn, niederziehn«, daraus leitet sich ab die arabische Bedeutung »herunterschlürfen,« die hebräische »wegnehmen, vermindern«, die aramäische »scheeren«; *garrâ'* ist der »Scheerer«, während *minutor* der »Aderlasser« ist. Die Verwandtschaft (aber schwerlich Identität) von איזגדא mit *iskudâr* [S. 51, 113] ist wohl richtig, aber weder steckt in diesem Worte *asp* »Pferd« oder eine Nebenform desselben, noch ist es = *ἀσκάνδης*, das vielmehr genau zum mandäischen אשגאנדא stimmt; von jenem sind wieder *ἀστάνδης* und *σαγγάνδης* zu unterscheiden. — Die ܛܘܪ̈ܢܐ sind nicht *τύραννοι* (ܛܘܪܢܐ) [S. 112]; die Stelle Martyr. II, 396 zeigt, dass es eine einflussreiche, aber doch nicht allein herrschende Corporation ist, und dazu stimmt Targ. Jes. 9, 14, wo der איטרון neben dem »Machthaber« שלטון steht; es sind, wie mir Sachau gelegentlich mitgetheilt hat, die *οὐετρανοί veterani*, welche natürlich an den Orten, wo sie angesiedelt wurden, eine grosse Rolle spielten (vgl. Kuhn, Verf. d. röm. Reichs I, 145 ff.). — Ueber ארגבטא *ἀργαπέτης* vrgl. Z. d. D. M. G. XXIV, 107 f.; das Wort ist von ܐܪܡ, dessen erste Hälfte allerdings *arz* »Würde« ist, verschieden [S. 115]. Ich füge zu dem a. a. O. Gegebnen noch *Ἀρχαπέτης* hinzu, wie ein persischer *ὕπαρχος πραιτωρίων* aus Galerius Zeit bei Petrus Patricius (Müller, fragm. hist. IV, 184; Dindorf, hist. min. 1, 435) heisst. — Die Form מלטירא neben dem häufigen ܡܠܛܝܪܐ (für *σχώληξ* u. s. w.) durfte kaum erwähnt werden, da sie

nur an einer Stelle eines ganz schlechten Textes, des Targums der Sprüche, vorzukommen scheint; die Ableitung von *μίλτος* [S. 31] ist deshalb misslich. Darf man an *blatta* denken? — Das schwierige אדונקי Var. ארנדק u. a. m.) [S. 110] empfängt aus dem Mandäischen kein Licht, denn אדינקיא, nur im Stat. constr. vorkommend, bedeutet »ledig, frei von« (Zusammensetzung aus עֲדָא und נְקָא = hebräischem נקיא). — Nicht زندة sondern زندان heisst »Kerker« [S. 130].

Doch genug der Ausstellungen und Einzelbemerkungen! Es liegt durchaus nicht in unserer Absicht, den Verfasser von der Fortsetzung dieser Untersuchungen abzuschrecken. Allerdings hofften wir von seiner Schrift Mehr, aber wir wollen nicht verkennen, dass er gar manches schwierige Wort mit Scharfsinn richtig gedeutet oder doch seine Deutung angebahnt hat. Wir wollen nur wünschen, dass er späterhin vorsichtiger werde und namentlich die Lautregeln schärfer in's Auge fasse auf die Gefahr hin, dann manches Wort unerklärt zu lassen, das bei weniger strengen Grundsätzen eine leidliche Erklärung zuliess. Denn allerdings wird es nur sehr allmählich gelingen, viele schwierige Wörter, darunter grade manche sehr häufig vorkommende, zu deuten, und wir müssen uns einstweilen oft mit einem »*non liquet*« begnügen.

Neben der Behandlung der rabbinischen Fremdwörter enthält die Schrift noch manche lehrreiche Ausführung, namentlich zur Culturgeschichte; ich verweise z. B. auf den Abschnitt über abergläubische Bräuche und Formeln aus talmudischer Zeit S. 70 ff. Dass der Verf. die Kritik der Peschito nicht aus den Augen verloren hat, zeigt er gelegentlich, namentlich

durch die feine Erklärung der wunderlichen Uebersetzung ܠܡܦܩܘܬܟ für: שיבתך Ruth 4, 15: der Uebersetzer benutzte einen griechischen Text, in welchem *πόλιν* für *πολιαν* geschrieben war.

Die Ausstattung der unter allen Umständen sehr anregenden Schrift ist befriedigend.

Kiel. Th. Nöldeke.

War Songs of the Germans. With historical Illustrations of the Liberation War and the Rhine Boundary Question. By Iohn Stuart Blackie Professor of Greek. Edinburgh Edmonston and Douglas 1870. VIII und 152 SS. 8.

Während berechtigte Siegesfreude und Trauer um die schweren Opfer in den Herzen der Deutschen zu dem ernsten Willen zusammenwirken im Kampfe auszuharren, bis ein Frieden des Kampfes werth errungen ist, regen sich in den übrigen Staaten Europas Missgunst gegen Deutschland und Theilnahme für Frankreich. Diese ist bei der seit Jahrhunderten anerzogenen bewundernden Anerkennung für die über dem Niveau der übrigen Menschheit schwebende Grösse der französischen Nation und dem Zauber, den auf Viele der Name Republik übt, leicht erklärlich. Aber jene Missgunst ist nur begreiflich, weil man Eroberungslust erblickt, wo nur der Wunsch seit Jahrhunderten ertragenes Unrecht gut zu machen, seit Jahrhunderten durch Trug und Gewalt verlorne Provinzen wiederzu-

gewinnen wirkt, weil man Lust am Kriege voraussetzt, wo nur das Verlangen nach festem Frieden und Sicherung vor zukünftigen Kriegen vorhanden ist. Je vielfacher sich aber diese unfreundliche Stimmung auch in England kund giebt, um so wohlthuender sind die Aeusserungen entschiedener Theilnahme, welche dort von einer Anzahl in Wissenschaft und öffentlichem Leben hervorragender Männer ausgegangen sind.

Diesen schliesst sich das kleine Buch an, dessen Ref. hier mit einigen Worten gedenken will. Herr Professor Blackie, der sich durch seine Uebersetzung des Aeschylos, ein grosses Werk über die Ilias und andere Arbeiten rühmlich bekannt gemacht hat, genauer Kenner und warmer Freund deutscher Wissenschaft und deutschen Wesens, hatte die zwei ersten Aufsätze: *Songs of the liberation war* (S. 1—57) und *A niche for Körner* (S. 58—84) schon 1840 in *Tait's Magazine* drucken lassen. Dem Wiederabdruck hat er jetzt einen dritten *The Rhine Boundary* (S. 85—135) beigefügt. In dem ersten weist er auf das ideale Element hin, das in der Erhebung der Freiheitskriege besonders wirksam war und am lebhaftesten in den Liedern, die damals entstanden, hervortrat. Als Repräsentanten dieser Lieder giebt er Arndts Gedichte: Lied von Schill, Des Deutschen Vaterland und Lied vom Feldmarschall, mit ihren Melodien, ausserdem Schenkendorf's Die Deutschen an Wellington in Spanien und Die Deutschen an ihren Kaiser, endlich A. L. Follen's An der Katzbach, alle in englischer Uebersetzung. Im zweiten schildert er den Geist der Lützow'schen Freischaar und die kurze Betheiligung Th. Körners an dem Kampfe und theilt dann Lützows wilde Jagd, Vater ich rufe dich, und

Du Schwert an meiner Linken, mit den Melodien, in englischer Uebersetzung mit. An Lützows wilde Jagd schliesst er noch den Kriegsgesang für den 18. Oktober »Was strahlt auf der Berge nächtlichen Höhn«, dessen Verfasser unbekannt ist (Allg. deutsches Lieder-Lexikon 4 S. 51 f.).

Der dritte Aufsatz weist nach, dass die Franzosen von frühester Zeit an, so wenig ein Fluss die Scheidelinie zweier Völker und Länder sein könne, den Rhein als die natürliche Grenze Frankreichs durch Trug und Gewalt zu erlangen gestrebt haben, Carl VII. und Heinrich II. wie Ludwig XIV., Napoleon I. wie der III., Richelieu wie die Republik. Mit harten Worten tadelt er die kurzsichtige Parteiname Englands beim zweiten pariser Frieden für das talleyrandsche Legitimitätsprincip und gegen die gerechten Ansprüche Deutschlands, während es sein Ziel hätte sein müssen »to redeem the wrongs of Germany and to provide real and not illusory guaranties against future aggressions on the part of France« (p. 116). Auch jetzt, sagt er, hatte Frankreich nur die Rheingrenze im Auge und deshalb ist es die grösste Verkehrtheit gegen Preussen und Deutschland für Frankreich Partei zu nehmen. Deutschland habe vollkommen Recht das Elsass, das ihm durch schnöden Raub entrissen ward, zurückzunehmen: ein Recht der Verjährung gebe es da nicht (p. 120). Mit diesem Hintergrund der Geschichte begreife man erst den Beifall, den Beckers Sie sollen ihn nicht haben und Schneckenburgers Wacht am Rhein in Deutschland gefunden haben. Diesen Gedichten, die er wieder, englisch übersetzt, mit den Melodien, des ersten von Kunze, des zweiten von Wilhelm mittheilt (p. 125 ff.), reiht er dann noch Claudius »Bekränzt mit Laub den

lieben vollen Becher« an, mit der Melodie von André.

Gewidmet ist die Schrift Thomas Carlyle, der sich, wie bekannt, ebenfalls in seiner energischen Weise wiederholt für Deutschland ausgesprochen hat, und viele Deutschen werden von Herzen in die Wünsche einstimmen, mit denen die Widmung schliesst: »May you long continue to hold forth in your life and writings, to all English speaking men, a noble exemple of that manly independence, lofty fervour, and unbribed truthfulness, without which the greatest literary successes are mere painted flowers, and the honours which vulgar ambition covets a dress which smothers the frame that it should adorn.« H. S.

Sieben Sendschreiben des Neuen Bundes übersetzt und erklärt von H. Ewald. Göttingen, Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung. 1871. XXIV und 307 S. in 8.

Es sind die Sendschreiben 1) des Petrus, 2) des Judas, 3) der zweite Petrusbrief, 4) das an die Ephesier und 5—7) die drei Hirtenbriefe, welche hier gerade in dieser Folge gereihet, die Erklärung aller Neutestamentlichen Briefe schliessen. Der Unterz. bemerkt in der Vorrede, dass er nächstens mit der Erklärung der Apostelgeschichte die von ihm unternommene aller Neutestamentlichen Bücher zu beendigen hoffe.

H. E.

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 5. 1. Februar 1871.

Deutsches Hypothekenrecht. Nach den Landesgesetzen der grösseren deutschen Staaten systematisch dargestellt. Unter Mitwirkung von Prof. Anschütz, Prof. v. Bar, Prof. Dernburg, Prof. Exner, Kreisgerichtsr. Hinrichs, Prof. Regelsberger, Prof. Römer herausgegeben von V. v. Meibom, ord. Prof. d. Rechte an der Universität Tübingen.

I. Das hannoversche Hypothekenrecht nach dem Gesetze vom 14. December 1864 von Dr. L. v. Bar, ord. Professor der Rechte an der Universität Breslau. Leipzig. Breitkopf u. Härtel 1871. X und 136 S. gr. 8.

Die Frage, ob und inwieweit in Deutschland eine Einheit auch des materiellen Privatrechts zu erstreben sei, wird wissenschaftlich nur auf Grund einer genaueren und zugleich allgemeiner verbreiteten Kenntniss der einzelnen Particularrechte gelöst werden können. Anscheinend und den bisherigen Vorgängen auf legislativem Gebiete entsprechend werden wir aber jedesfalls nur schrittweise zu jener Einheit gelangen,

wenn dieselbe, was hier nicht untersucht werden soll, überhaupt in allen und jeden Rechtsmaterien wünschenswerth sein sollte. Von beiden Gesichtspunkten aus empfiehlt sich aber die Art der Bearbeitung, welche v. Meibom in dem deutschen Hypothekenrechte zur Ausführung zu bringen sucht. Eine einzelne hinlänglich abgerundete Materie wird für alle wichtigeren und umfassenderen Rechtsgebiete gesondert bearbeitet, und zwar in möglichst gedrängter Form.

Auf diese Weise lassen mehrere Zwecke sich gleichzeitig erreichen. Einmal können so wirklich wissenschaftliche Arbeiten eher geliefert werden, als wenn das gesammte Particularrecht eines grössern Gebietes von einem Bearbeiter und auf einmal dargestellt werden soll. Werke der letzteren Art haben selbstverständlich auch ihre besonderen Vorzüge und werden ihren eigenthümlichen Werth auch neben jener Art der Bearbeitung, wie solche in v. Meibom's Unternehmen gewählt worden ist, behalten. Sie haben indess oft, wenn sie ein grösseres Rechtsgebiet umfassen, und in diesem nicht ein einheitlich codificirtes Recht gilt, vielmehr, wie es gerade in Deutschland oft der Fall ist, wiederum in vielen Rechtsmaterien kleinere Kreise particularen Rechtes unterschieden werden müssen, mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, können insbesondre leicht die Zeit und Ausdauer des Bearbeiters übersteigen und sind daher der Gefahr ungleicher Bearbeitung und beziehungsweise des Herabsinkens auf das Niveau blosser Repertorien in gewissem Umfange ausgesetzt.*) Zweitens wird gerade auf dem

*) Dass auch auf diesem Wege Ausgezeichnetes ge-

Wege, den das v. Meibom'sche Unternehmen einschlägt, am leichtesten eine allgemeinere Kunde einzelner besonders wichtiger Rechtsmaterien ermöglicht und Drittens kann auch für die particularrechtliche Praxis Etwas geleistet werden, während eine vergleichende Zusammenstellung der Bestimmungen verschiedener Particularrechte über eine und dieselbe Rechtsmaterie, bezw. Rechtsfrage, in letzterer Beziehung meist resultat- oder werthlos sein wird. Und mit Recht ist, wie der Unterzeichnete glaubt, in dem Prospecte, welchen die Verlagshandlung über das deutsche Hypothekenrecht ausgegeben hat, sogar der letztere Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt:

»Jede einzelne Darstellung soll zunächst den Juristen des Landes dienen, dessen Recht sie behandelt. Eine Darstellung, welche die Ergebnisse der bisherigen Rechtsentwicklung nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Literatur in übersichtlicher Kürze zusammenfasst, wird zumal in den Ländern willkommen geheissen werden, welche noch keine befriedigende Darstellung ihres Hypothekenwesens oder nur veraltete Darstellungen desselben besitzen.« *)

Denn jedesfalls wird noch eine längere Zeit verfliessen, bis es zu einheitlicher, ohnehin in der dermaligen deutschen Bundesverfassung noch nicht vorgesehener Hypotheken-Gesetzgebung

leistet werden kann, auch bereits geleistet ist, wird selbstverständlich nicht in Abrede gestellt.

*) Dieser Aufgabe entspricht nicht das Buch von Mascher: Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen. Berlin 1869, welches neben legislativen Erörterungen eine Uebersicht der Grundzüge der deutschen Hypothekenrechte giebt.

kommt, und die Frage, ob nicht gerade in dieser Rechtsmaterie manches nach particularen Verhältnissen verschieden zu ordnen sei, ist gewiss nicht ganz leicht zu verneinen. Gerade auf dem Gebiete des Grundcredits dürften legislative Experimente, ohne genügende Vorprüfung, sich als gefährlich erweisen, und die freilich heut zu Tage so weit verbreitete Meinung, als könne durch eine den Formen des Verkehrs mit Wechseln und Inhaberpapieren sich anschliessende Hypothekengesetzgebung unmittelbar Wohlstand und Reichthum für die Grundbesitzer geschaffen werden, dürfte gewiss nicht überall und in allen Beziehungen thatsächlich bestätigt werden. In manchen Territorien besteht trotz einer vorgeschrittenen Creditgesetzgebung thatsächlich Creditnoth, während andere Gebiete mit verhältnissmässig unvollkommenerer Gesetzgebung sich gesunderer Creditverhältnisse rühmen können.

Letzteres ist auch wohl in Hannover der Fall. Das neue im Jahre 1866 in Kraft getretene Gesetz vom 14. Decbr. 1864 entspricht den modernen Principien der Publicität und Specialität der Hypothek keineswegs vollständig, vielmehr gilt als Grundlage des Hypothekenrechts noch immer das gemeine römische Recht. Allerdings aber schneiden die Veränderungen des neuen Gesetzes, welche als eine theilweise Ausführung der modernen Principien der Publicität und Specialität bezeichnet werden können, ziemlich tief ein, so dass eine besondere Darstellung des hannoverschen Hypothekenrechts, welche bis jetzt noch durchaus fehlt — denn die bekannte Schrift von K. Reck über das deutsche Credit- und Hypothekenwesen mit besonderer Berücksichtigung des K. hannoverschen und des H. braunschweigischen Landesrechtes ist, wiewohl

geschichtlich noch von Bedeutung, doch praktisch antiquirt und enthält überhaupt keine systematisch abgerundete Darstellung —, wohl als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Die besondere Beschaffenheit des hannoverschen Hypothekenrechtes, welches ein abgerundetes Ganzes nicht bildet, bedingte nach Ansicht des Verf. nun auch die Art und Weise der Darstellung. Insoweit römisches Recht gilt, ist auf letzteres eben nur Bezug genommen, ein Eingehen auf gemeinrechtliche Streitfragen grundsätzlich vermieden worden; höchstens sind zur Bequemlichkeit der hannoverschen Praktiker einige literarische Verweisungen gegeben. Die Darstellung des Verf. beschränkt sich auf die speciell hannoverschen Rechtssätze, auf die Hervorhebung ihrer Differenzen gegenüber dem gemeinen Rechte und, was die Grundsätze betrifft, auch gegenüber den richtigeren Principien des modernen Hypothekenwesens, endlich auf den Einfluss, den die speciell hannoverschen Rechtssätze auf andre gemeinrechtliche Grundsätze und Streitfragen äussern müssen. In dieser Beschränkung glaubte der Verf. einerseits die hannoverschen Rechtssätze klarer und auch dem Verständniss der nichthannoverschen Juristen bequemer darstellen, andererseits der hannoverschen Praxis den breiteren wissenschaftlichen Boden der neueren vollständigen Hypothekensysteme einigermassen nutzbar machen zu können.

Hierbei sei denn noch die Bemerkung erlaubt, dass mit der Wahl dieser Methode einer anderen Methode, welche das gemeine Recht in die Darstellung des particularen Rechts vollständig hereinzuziehen bestrebt ist, ihre hohe Berechtigung nicht abgesprochen werden soll,

wie ja auch v. Wächter's Werk über das würtembergische Privatrecht und in neuerer Zeit die bekannten Darstellungen des österreichischen und des preussischen Privatrechts von Unger und Förster mit Recht eine ausgezeichnete Anerkennung gefunden haben. Diese letztere Methode scheint aber heut zu Tage eben nur da am Platze zu sein, wo eine auf vollständiger Codification ruhende, in sich abgeschlossene particulare Praxis und Literatur durch die Resultate der gemeinrechtlichen Wissenschaft gleichsam neu befruchtet werden soll. Für Hannover, wo das gemeine Recht den Hauptgegenstand der Beschäftigung der Juristen bildet, war das unnöthig und mit dem Zweck des v. Meibom'schen Gesammtunternehmens wäre es auch unvereinbar gewesen, ganz abgesehen davon, dass der Verf. des hannoverschen Hypothekenrechtes sich dazu nicht competent erachtet hätte, und dass nach der eingehenden Darstellung des gemeinen Pfandrechts, welche wir Dernburg verdanken, auch dazu ein Bedürfniss nicht anzuerkennen wäre.

Im vormaligen Königreich Hannover gilt kein einheitliches Privatrecht. In einem nicht unbedeutenden Theile gilt das preussische allgemeine Landrecht, mit ihm das preussische Hypothekenrecht in seiner älteren Gestalt. Dies konnte selbstverständlich nicht mit dargestellt werden. Das im Lande Hadeln, welcher Bezirk von dem Gesetze 1864 speciell eximirt ist, geltende particulare Recht ist nur beiläufig kurz skizzirt und nicht eingegangen ist auf die älteren particularen Rechtssätze einzelner Orte und beziehungsweise Landestheile, welche, soviel das Hypothekenrecht selbst betrifft, durch das Gesetz von 1864 ihre Bedeutung verloren haben.

Ueberhaupt giebt Verf. nur eine kurze Skizze der Geschichte des hannoverschen Hypothekenrechts (S. 1—10); mehr als diese zu geben, war nicht wohl thunlich, da die ältere Geschichte des hannoverschen Hypothekenrechts in locale oder doch nur auf einzelne Landestheile bezügliche Untersuchungen sich auflöst und ausserdem dem speciellen Zwecke des Verf. wie des Gesammtunternehmens fremd ist. Interessante Aufschlüsse giebt bekanntlich in geschichtlicher Hinsicht die bereits citirte Schrift Beck's.

Abgesehen von der in einzelnen Städten geltenden gerichtlichen Auffassung und einigen älteren Verordnungen, welche für die Constituirung dinglicher Rechte die Anmeldung bei der Obrigkeit als Erforderniss aufstellen, hat die Entwicklung des hannoverschen Hypothekenrechts sich angeschlossen an die Sitte, wichtige Rechtsgeschäfte und also auch Hypothekenbestellungen vor Gericht oder vor Notar und Zeugen vorzunehmen, und an die bekannte Vorschrift der L. 11 C. qui potiores über den Vorzug des pignus publicum, wobei dann die Verwechslung und Vermischung der öffentlichen Hypothek des römischen Rechts mit der an einigen Orten (z. B. in der Stadt Hannover) erhaltenen deutschrechtlichen Hypothek, welche in öffentliche Bücher ingrossirt wird, eine Crux der älteren hannoverschen Jurisprudenz bildete.

Eine erhebliche Aenderung bewirkte eine Verordnung von 1828, welche die Eintragung aller Hypotheken, die als öffentliche gelten sollten, bei dem competenten Richter vorschrieb, den Vorzug dieser öffentlichen Hypotheken auch vor den einfachen gesetzlichen, nicht aber vor den privilegirten Hypotheken sanctionirte, aber

noch die Generalhypotheken des gemeinen Rechts, die bei dem Gericht des Domicils des Pfandbestellers, bezw. in foro rei sitae eingetragen werden konnten, bestehen liess.

Das neue Gesetz von 1864, welches nach langjährigen Verhandlungen mit den hannoverschen Ständen fertig wurde, erkennt nun nur eingetragene Hypotheken an und hat für die später zu errichtenden Hypotheken alle Privilegien beseitigt, so dass unter diesen nur das Alter entscheidet. Das Princip der Specialität hat man dagegen nur unvollständig angenommen, weil man bei dem Mangel eines genügenden Katasters Schwierigkeiten befürchtete. Das gegenwärtige hannoversche Recht kennt noch eine auch auf unbewegliches Vermögen sich erstreckende Generalhypothek, die freilich, von der gemeinrechtlichen wesentlich verschieden, die unbeweglichen bona futura nicht mitumfasst, daher nur eine Collectivbezeichnung für mehrere Specialhypotheken (das im Bezirke des Gerichts belegene unbewegliche Vermögen des Verpfänders) bildet, und, soweit bewegliches Vermögen in Frage steht, praktisch nur ein Vorzugsrecht im Concurse gewährt. Ebenso ist das Princip der Publicität nur in beschränktem, man darf sagen negativem Sinne zur Geltung gekommen. Es soll keine Hypothek gelten, welche nicht in das Hypothekenbuch eingetragen ist: aber es besteht keine rechtliche Garantie, dass eine eingetragene Hypothek selbst zu Gunsten eines gutgläubigen Erwerbers Gültigkeit habe. Daraus hat sich denn freilich die eigenthümliche Anomalie ergeben, dass, während dem Acte der Eintragung jene besondere das Recht des Erwerbers stärkende Wirkung nicht zukommt, die Löschung der Hypothek eine wesentlich absolute Wirkung besitzt

und gültig ist ohne Rücksicht auf den materiellen Rechtsgrund.

Es versteht sich von selbst, dass die hannoversche Gesetzgebung in keiner Weise als Vorbild etwa einer Reform des Hypothekenrechts in Deutschland aufgestellt werden kann; vielmehr ist anzunehmen, dass dieselbe später einer vollkommneren Gesetzgebung Platz machen werde. Dazu würden aber einerseits noch andere legislative Vorarbeiten, namentlich eine neue Gesetzgebung über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Theilbarkeit der Grundstücke in Hannover, erforderlich sein, da das bestehende Recht, wesentlich auf älteren Verordnungen ruhend, in seiner Anwendung zu bestritten und zweifelhaft ist, um als Grundlage einer Hypothekengesetzgebung mit absoluter Publicität zu dienen, und andererseits ist eine allzu häufige Aenderung gerade in der Creditgesetzgebung wenig rathsam: speciell würde die Aufhebung der Generalhypothek in Hannover auf den Credit vermuthlich sehr eingreifende Wirkungen ausüben. Aenderungen in der bäuerlichen Gesetzgebung sind aber an sich schwierig und Uebereilungen wären gerade hier sehr zu beklagen, und das neue Hypothekengesetz ist erst im Jahre 1866 in Kraft getreten. So wird man es denn auch gerechtfertigt finden, wenn das preussische Justizministerium von einer Ausdehnung der neuen preussischen Gseetzentwürfe über Hypotheken und Grundeigenthum auf das gemeinrechtliche Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover vorläufig Abstand genommen hat.

Als Abschnitte, in denen vielleicht Einiges von allgemeinerem, nicht speciell auf das hannoversche Recht beschränktem Interesse sich finden möchte, glaubt Verf. bezeichnen zu dürfen

die Abschnitte über die Beschwerdeführung in Hypothekensachen und die Haftung der Buchbehörde (S. 37 ff.), über das Recht auf die Eintragung (S. 76 ff.), über die Vormerkung (S. 91 ff.), über den Concursprocess (S. 105 ff.) und über das Erlöschen der Hypothek S. 118 ff.). Was insbesondere das Recht auf Eintragung betrifft, so unterscheidet Verf. einen materiellen und einen formellen Rechtstitel. Der materielle Rechtstitel ist die privatrechtliche Verpflichtung, Hypothek zu bestellen; diese gehört, genau betrachtet, gar nicht in das Hypothekenrecht, doch sind einzelne Fälle zum Ersatz für die gemeinrechtlichen gesetzlichen Hypotheken als s. g. gesetzliche Titel in neuere Hypothekengesetze und so auch in das hannoversche Gesetz aufgenommen. Der formelle Rechtstitel besteht in dem Rechte, bei einem bestimmten Gerichte Eintragung der Hypothek zu fordern. Der formelle Rechtstitel ist aber nur die authentische Erscheinung des materiellen Rechtstitels. Daher wird der erstere hinfällig, wenn Thatsachen eintreten, welche den materiellen Rechtstitel aufheben oder zweifelhaft machen, ein Satz, aus dem dann verschiedene praktisch nicht unerhebliche Folgerungen, z. B. in Beziehung auf die Unzulässigkeit oder Zulässigkeit der Eintragung auf den Namen eines verstorbenen Hypothekbestellers, gezogen werden können. S. 56 ff. vertheidigt Verf. die Möglichkeit, auch nach den Grundsätzen des gemeinen und insbesondre des hannoverschen Rechts für künftig zu bestellende Hypotheken die Stelle im Hypothekenbuche offen zu halten, und berührt damit die Frage der sog. Selbständigkeit der Hypothek, die er in einem im Archiv f. d. civilistische Pr xis gegenwärtig erscheinenden Aufsatze noch

ausführlicher behandelt hat. Leider haben dabei die Ausführungen Bähr's (Jhering's und Unger's Jahrbücher XI. Heft 1), die theilweise wenigstens mit den Ansichten des Verf. übereinstimmen, nicht mehr berücksichtigt werden können.

Das hannoversche Hypothekenrecht erscheint als das erste in der Reihe der v. Meibom'schen Sammlung (welche vorläufig ausserdem umfassen soll das preussische Hypothekenrecht im Gebiete des allgemeinen preussischen Landrechts, das königl. sächsische, bayerische, würtembergische, mecklenburgische, französisch-rheinische und österreichische Hypothekenrecht). Dieser Platz ist selbstverständlich ein unverdienter, sowohl was den Gegenstand als was dessen Bearbeitung betrifft, vielmehr nur durch äussere Gründe veranlasst. Die weniger umfangreiche Arbeit erforderte auch geringeren Zeitaufwand, und für Hannover war wohl eine baldige Veröffentlichung angezeigt, da es zur Zeit, wie bemerkt, an einer Bearbeitung des hannoverschen Hypothekenrechts noch durchaus fehlt.

Breslau. L. v. Bar.

Ueber das Chronicon Thuringicum Viennense. Eine Antwort auf die von Herrn Prof. G. Waitz (Nachrichten der K. Ges. der Wissenschaften in Göttingen 1870, Nr. 23) aufgestellten Behauptungen von Prof. Ottokar Lorenz. Wien. Druck und Verlag von K. Gerolds Sohn. 1871. 16 Seiten in Octav.

Unter diesem Titel ist mir ein Sonderabdruck

aus der Zeitschrift für die öster. Gymnasien Heft 1, 1871, zugekommen, ich weiss nicht ob auch in den Buchhandel gegeben, über dessen Inhalt mir es erlaubt sein wird hier einige Bemerkungen zu machen, da ich die Kön. Societät, deren Verhandlungen die Nachrichten mittheilen, nicht glaube unmittelbar mit einer Polemik behelligen zu sollen, zu der ein kleiner ihr am 16. November vorigen Jahres vorgelegter Aufsatz Anlass gegeben hat. Ich denke, sie können ziemlich kurz ausfallen; jedenfalls werde ich mich einfach an die Sache halten, nicht auf das Beiwerk eingehen, durch welches jene Polemik, ich weiss nicht für welche Klasse von Lesern, vielleicht piquant gemacht werden sollte.

Hr. Prof. Lorenz hat aus einer Wiener Handschrift eine Thüringische Chronik des 14ten Jahrhunderts drucken lassen, von der er damals sagte: »sie dürfte die, soweit bis jetzt zu sehn, verhältnissmässig ursprünglichste Gestalt der Reinhardsbrunner Annalen darbieten« (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, S. 200). Ich suchte dagegen zu zeigen, dass »das Werk der Wiener Handschrift nur einen schlechten Auszug der Reinhardsbrunner Annalen, wie sie uns überliefert sind, mit ein paar nicht gerade bedeutenden Zusätzen« gebe. Der Herausgeber hat sich dieser Annahme jetzt in erfreulicher Weise genähert, indem es nun heisst (S. 16): »so hat das Wiener Chronicon doch nur geringe Bedeutung, weil es die Originalquelle ebenfalls nur in ganz entstellter Form darbietet, und nur einigermassen an das Gesuchte näher heranrückt«. Die »verhältnissmässig ursprünglichste Gestalt« und »die ganz entstellte Form« scheinen mir nämlich weit genug auseinander zu liegen. War jene hier vorhanden, so, glaube ich, hatte ich ein Recht zu

sagen, das Chronicon hätte eine nicht geringe Bedeutung; über die Ansicht, die jetzt laut wird, habe ich überhaupt nicht gesprochen, und nicht sprechen können, da bei der Ausgabe von »der ganz entstellten Form« mit keinem Wort die Rede war: es sollte vielmehr die Form der Reinhardsbrunner Aufzeichnungen »hier reiner erhalten sein, als in der grossen Compilation«.

Die Ausgabe behauptete (S. 198), dass das Wiener Chronicon die Reinhardsbrunner Annalen, Ekkehard und die Ann. Erphesphordenses benutzt habe; das Verhältnis zum Chron. Sampetrinum ward als zweifelhaft hingestellt. Ich zeigte dagegen, dass der Autor die Nachrichten dieser Werke nur in der Form wiedergab, die sie in den Reinhardsbrunner Annalen empfangen. Es wird auffallend gefunden, dass ich diesen Weg eingeschlagen, um das Verhältnis der beiden Werke festzustellen: »warum man sich erst auf die Nebenwege der Ueberlieferung fremden und entlehnten Stoffes begeben soll, wo das schönste Terrain für Parallelstellen Reinhardsbrunner Annalistik vorliegt«. Ich denke, die kleine Abhandlung hat genug auch von diesen gebracht, da sie den Herausgeber zu einer so bedeutenden Modification seiner früheren Behauptung veranlasst. Jenes Verfahren aber wurde gewählt, weil bei der Untersuchung des Verhältnisses zweier Autoren zu einander nichts sicherer zum Ziele führt, als die Beobachtung, wie sie sich zu einem dritten verhalten, wie Nachrichten dieses nicht in der ursprünglichen Gestalt, sondern in der, die der eine ihnen gegeben, von dem anderen benutzt sind. Jeder der solche Arbeiten gemacht hat wird davon leicht zahlreiche Beispiele zur Hand haben. Das Resultat war hier, dass der Autor der Wiener Chronik (W) Stellen des Ekkehard und der Erfurter Annalen

regelmässig in der Gestalt kannte und benutzte, wie sich in den sogenannten Reinhardsbrunner Annalen (R) mit Nachrichten dieses Klosters verbunden sind. Daran wird gar nichts geändert, wenn derselbe, wie ich selber nachwies, einzelne Erfurter Nachrichten — er schrieb in Erfurt — selbständig oder auf Grund anderer Aufzeichnungen mittheilt, oder eine Stelle des Ekkehard — was möglich, da er ihn hatte, aber wenig wahrscheinlich — diesem direct entlehnt. Worauf es ankam, war eben nur zu zeigen, wie das Reinhardsbrunner Werk beschaffen war, das er benutzte.

Dass auch in den späteren Theilen hier das Chron. Sampetrinum benutzt ist und die Nachrichten dieses nur so dem Autor von W zukamen, ist leicht gegen die hier gemachten Bemerkungen zu zeigen, wie das erste denn auch schon richtig von Wegele bemerkt ist. Eine jetzt, nur nicht in der rechten Weise angeführte Stelle kann als Beispiel dienen; 1201:

Chron. Sampetr.	A. Reinh. (R).	Chr. Vienn. (W).
Hoc anno facta est translacio corporis sancte Cunegundis regine in ecclesia Babenbergensi in nativitate S. Marie virginis sub Innocentio papa III, agente episcopo ejusdem civitatis Thimone, qui et post 6 hebdomadas diem clausit extremum.	Eodem etiam tempore facta est translatio sancte Kunegundis regine in Babenberg in nativitate S. Marie sub Innocentio papa, agente episcopo ejusdem civitatis Thymone, qui etiam post 6 hebdomadibus obiit.	A. D. 1201. facta est translatio sancte Kunegundis regine in Babenberg in nativitate beate Marie sub Innocencio papa, agente episcopo ejusdem civitatis Thimone, qui etiam post 6 ebdomadas obiit.

Genau dieselben Abweichungen, die R von der Vorlage hat, finden sich in W. Dass R dasselbe Ereignis aus anderer Quelle in weiterem Zusammenhang nochmals erzählt, ist allerdings charakteristisch für den Autor dieser Compilation, trägt aber für die Frage, die uns hier beschäftigt, gar nichts aus, und man begreift nicht, wie diese zweite Stelle zur Vergleichung hat herangezogen werden können.

Ich mag noch eins anführen. Das Werk, das uns durch Wegeles Ausgabe bekannt ist, hat auch die Lebensbeschreibung des Landgrafen Ludwig von Berthold in sich aufgenommen, die ausserdem in einer Deutschen Uebersetzung existiert, durch die es möglich wird, genau zu bestimmen, was dieser Quelle angehört. Auch solche Stellen sind in W benutzt, wie eine ganze Reihe von Jahren zeigen. Sollen die auch in den angeblich alten Reinhardsbrunner Annalen gestanden haben?

Und der Erfurter Chronist (W) stimmt mit R bis zum Jahr 1307 überein. Gingen so weit jene »originalen« Reinhardsbrunner Annalen?

Was W uns bietet, ist allerdings eine spätere Compilation aus verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt, die den Namen »Annalen« nur theilweise mit Recht trägt. Aber eben alle diese verschiedenartigen Bestandtheile hat W benutzt. Und in den Zusätzen findet sich nichts, auch gar nichts, was auf Reinhardsbrunn hinwiese. Angeführt wird (S. 14) allerdings eine Stelle aus dem J. 1190: ossaque lantgravii in Thuringiam relata sunt et in Reynhersborn sepulta. »Ref. kann, heisst es, hier nur noch hinzufügen, er stimme darin mit Waitz ganz überein, dass diese Worte wirklich den Eindruck eines Excerptes aus den Reinhardsbrunner Annalen machen, nur nicht eines Excerptes aus dem

Wegeleschen Compilator, denn bei diesem finden sich die gesammten Stellen zum Jahre 1190 gar nicht« (so gesperrt). Die Stelle findet sich gerade zum J. 1190 (Wegele S. 53): ad littora Venetie — jam dicti principis ossa detulerunt, et in Reynersbornensi ecclesia 9. Kal. Januarii circa patrum suorum sepulchra reverendissime composita sunt. Das Vorhergehende ist schlecht, wie fast alles, excerpiert.

Andere Zusätze sind verschiedener Art. Ich hatte gewünscht, dass in der Ausgabe der Wiener Chronik diese, überhaupt die Abweichungen von R deutlicher hervorgehoben wären. Dass es nicht geschehen, scheint damit gerechtfertigt zu werden, dass der Herausgeber es seinen Lesern nicht so bequem habe machen wollen, dass sie nicht leicht hätten einmal irregeführt werden können*). So wird man es dem kleinen Aufsatz vielleicht danken, dass er Anlass gab, theilweise nachzuholen, was früher unterblieb. Es wird eine Anzahl Stellen hervorgehoben, die nicht aus R genommen. Dass sie nicht alle richtig getroffen, ist eben bemerkt; dass es aber solche gebe, habe ich nie bestritten, und könnte selbst noch einige hinzufügen. Darauf kommt es in der That gar nicht an. Besonderes Gewicht wird aber darauf gelegt, dass W oft bestimmte Jahreszahlen zu einzelnen Bege-

*) Denn das soll ja wohl der Sinn der bildlichen Redensart sein (S. 16), »dass er sich nicht verpflichtet gefühlt habe, sein redlich gesponnenes Garn so plan und bequem und glattgestrichen vor die Hausthüre zu hängen, dass ein Unvorsichtiger nicht darüber zu stolpern vermöchte«. Ueber den Grundsatz und den Ausdruck desselben liesse sich wohl noch viel fragen und sagen, was ich wie anderes zur Seite lasse.

benheiten nennt, die R nicht hat: daraus soll folgen, dass W die alten Annalen besass, deren Jahre R häufig unterdrückte. Und richtig ist, dass W mehr als R ein Streben zeigt von Anfang an die Form der Annalen durchzuführen, während R wohl den chronologischen Faden festhält, aber oft die Thatsachen mehrerer Jahre aneinanderreiht, auch manches erzählt, was sich offenbar gar nicht in den annalistischen Rahmen fügte. Wie aber die Jahresangaben von W beschaffen sind, mögen einige Beispiele zeigen. Anno 1130. sub Honorio papa II. et Innocencio II. Ludewicus III. — — factus est per regem Lotharium hujus provincie Thuringie primus princeps. Unter beiden Päpsten kann das doch nicht wohl gechehen sein, und sicher hat kein alter Annalist so geschrieben, das Jahr aber ergab sich leicht, da R es zwischen 1129 und 1131 stellt. Sagt dieser: *Post hoc* Ludewicus — nobilissimam sibi accipiens uxorem Hedewige nomine, suscepit ex ea (3 Söhne und 4 Töchter), so W: *Eodem anno* L. — n. s. a. u. H. n. suscepit ex ea tres filios etc.: gewiss ein wunderlicher Ausdruck, wenn nur die Ehe diesem Jahr angehörte; aber auch das wird kein kritischer Forscher auf Grund einer solchen abgeleiteten Nachricht annehmen, und auch ein anderer es wohl wenigstens unwahrscheinlich finden, dass dann 7 Kinder bis zum Jahre 1140, wo Ludwig starb, geboren werden konnten. Die Sache ist, dass R an die Erhebung Ludwigs seine Familiennachrichten anreiht, mit einem ungenauen »Post hoc«, das W dann in seiner Weise ändert. — 1170 lässt W Ludwig II. sterben, 1173 Ludwig III. nachfolgen: also eine Vacanz von 3 Jahren. Der Irrthum entstand, da R nach einer Nachricht von 1170 fortfährt: Post hoc, und so auf 1172 übergeht,

was sein Abschreiber sich wieder mit »eodem anno« erklärte. — Wo er es einmal anders macht, hat er Unglück: 1181 sagt R mit Chron. Sampetr. unter 1181: Post hoc imperator circa festum S. Martini curiam suam Erffordie celebravit; W lässt das Vorhergehende weg und setzt dies zu 1182, und dann sagt die Note der Ausgabe (S. 205 N. 7); »unzweifelhafte Quelle für Chron. Samp.« (man weiss nicht, ob R oder W). Auch später glückt es dem Autor oft nicht besser. R giebt nicht das Jahr von Heinrich Raspes Erhebung zum König, dagegen richtig 1247 für seinen Tod, W lässt ihn 1247 erheben, »anno vero sequenti« sterben. Dass er einige Mal das Jahr richtig trifft, kommt dagegen wenig in Betracht. Theils die Folge der Begebenheiten in R, hie und da vielleicht auch eine andere Quelle hat ihm solche leicht geben können: er hat ein paar Mal Tagesangaben, die sich in R nicht finden (1200 der Geburtstag Ludwig IV., aber auch sonst bekannt; 1221 Tod des Markgrafen Dietrich von Meissen, aber wohl nicht richtig; 1222, unrichtig statt 1223, Geburtstag Landgraf Hermann II.). Woher diese und die andern einzeln vorkommenden Zusätze stammen, können auch die paar richtigen Jahre, die sich nicht aus R ergaben, genommen sein. Andere sind offenbar ganz willkürlich gegriffen, wie 1040 für die Ehe Ludwig des Bärtigen mit der Cäcilia de Sangerhusen, 1075 für die Geschichte von der Art und Weise wie Adelheid ihren Gemahl zur Busse auffordert und die Gründung von Reinhardsbrunn veranlasst, die in Wahrheit erst 1089 erfolgte (Wegele S. 16 N. 6). Es ist unmöglich, dass solche Jahresangaben über das richtige Verhältnis der beiden Werke irre machen können. Es ist fast,

als wollte man zweifeln, dass der Annalista Saxo Widukind und Thietmar oder Siegebert Liudprand und andere ausführliche Geschichtswerke excerpiert haben, weil sie ihre Nachrichten unter bestimmte, bald falsche, bald richtige, Jahre eintragen.

Es wird endlich geltend gemacht, dass unter dem vielen, was nicht aufgenommen, einiges sei, dessen Weglassung nicht wohl zu erklären, wenn W es vor sich hatte, namentlich einige Worte, die in R auf Gotfried von Viterbo zurückgehen, eine Nachricht, die unrichtiges enthalte. Von der ersten Stelle habe ich früher bemerkt, dass der Autor von W sie bei seinem Excerpt leicht übergehen konnte; dass er sie vor sich hatte, meine ich, ergiebt sich hinreichend daraus, dass die Worte, die er aushebt: Hic habebat duos consanguineos etc. gar nicht auf Kaiser Konrad, auf den er sie bezieht, passen, sondern auf seine Gemahlin Gisela, von denen richtig R in den hier übergangenen auf Gotfried beruhenden Worten spricht: es ist eben einer der vielen Fälle, wo W nachlässig und mangelhaft excerpiert, und ungefähr dasselbe, wenn er 1227 die »imperatricem« bei R in »imperatorem« verwandelt. Was die zweite Stelle betrifft, die legendenhafte Erzählung von der Heirath Ludwig III. mit »ducis Austrie filia«, so wäre vielleicht Gelegenheit gewesen, nicht bloss noch einmal mit Wegele an Meillers Regesten zu erinnern, um darzuthun, dass die Sache unrichtig, sondern zu untersuchen, was der Erzählung zu Grunde liege, ob nicht der in Thüringen wenig bekannte Herzog von Halicz, dessen Tochter der Landgraf zur zweiten Ehe nahm, ungenau als Herzog des Ostlands bezeichnet werden konnte, und wenn derselbe auffallend

als »famosissimus pene nostrorum temporum vir« bezeichnet wird, da nicht eine Verwechselung mit ihrem ersten Gemahl König Waldemar I. von Dänemark vorliegt. Dass W die Stelle überging, kann bei der Mangelhaftigkeit seines Excerpts überhaupt nicht auffallen. Er hat viel Richtiges weggelassen, warum nicht einmal auch etwas Zweifelhaftes?

»Aber, heisst es S. 14, was ist es doch überhaupt für eine Idee, dass diese trocknen und dürftigen annalistischen Mittheilungen mühsam aus einem Werke, das 310 gedruckte Seiten stark ist, excerpiert worden wären«. Eine Idee, die sich sehr leicht darbieten musste, da man weiss, dass es sich mit einer Menge mittelalterlicher Werke nicht anders verhält, wie am wenigsten dem Verfasser eines Buchs über Geschichtsschreiber des Mittelalters gesagt zu werden braucht. Aber um trockne und dürftige annalistische Mittheilungen handelt es sich hier gar nicht, sondern um eine in ihren Anfängen sagenhafte, anderswo an mannigfachem Detail reiche Familien- und Klostergeschichte, die mit Notizen aus der Reichsgeschichte verbunden ist. Wann hätten je alte Annalen Erzählungen gebracht, wie die von den Anfängen Ludwig des Bärtigen, der Gründung Reinhardsbrunns, der Abholung der Elisabeth aus Ungarn, oder ausführliche genealogische Nachrichten, wie sie hier sich finden? Was ich behauptet, ist aber auch nicht eine Idee, sondern einfach das Resultat der Vergleichung, die ich, als ich den kleinen Aufsatz schrieb, wie ich ausdrücklich bemerkte, genauer nur für den ersten Theil des Wiener Chronicon angestellt hatte: was für jenen Zweck vollständig hinreichte. Jetzt habe ich mir die Mühe nicht verdriessen lassen, die

Arbeit auch für den zweiten Theil zu machen, und kann als Resultat nur wiederholen, dass ich nichts gefunden habe »als einen schlechten Auszug der Reinhardsbrunner Annalen, wie sie uns überliefert sind, mit ein paar nicht gerade bedeutenden Zusätzen«. Die Zusätze sind selbst geringer als ich vermuthete, die Mängel des Excerpts auch in dem zweiten Theil auffallender als man denken sollte, was ich hier nun wohl nicht auszuführen brauche. Aber bemerken muss ich, dass selbst die Uebereinstimmung mit der schlechten Hannoverschen Handschrift von R sich grösser zeigt, als irgend zu vermuthen war. So hat diese 1200: Alberto de Alsacia statt »Holsacia«, wie Wegele änderte (S. 91), denselben Fehler W S. 207; — 1221 R: filius H., was W falsch auflöst: filius ejus Hermannus, während Heinrich der Erlauchte gemeint ist. Dagegen kann der Text von W allerdings auch dienen den von R an mehr als einer Stelle zu berichtigen, namentlich wenn er von den Fehlern gereinigt ist, die ihn entstellen, wozu es ja an Hülfsmitteln nicht fehlt.

Es ist auch sehr wohl möglich, dass wir in R, wie eine weiter fortgesetzte, so in anderer Beziehung mangelhafte Ueberlieferung der Reinhardsbrunner Chronik haben. Das untersuche ich hier nicht, bezweifle aber, dass sich überhaupt eine wesentlich verschiedene ältere Gestalt ergeben wird. Hier handelt es sich nur darum, dass nichts vorliegt, was zu der Annahme berechtigt, dass W an ein solches gesuchtes Original auch nur »einigermassen näher heranrückt«. G. Waitz.

M. Tullii Ciceronis de finibus bonorum et malorum libri quinque. D. Io. Madvigius recensuit et enarravit. Editio altera emendata. Havniae 1869. LXIX. 868 S. Grossoctav.

Die Verdienste, welche sich Madvig durch seine erste Ausgabe von Cicero de finibus erworben hat, zu loben, kann füglich überflüssig erscheinen. Ist es doch überall in Deutschland anerkannt, dass das Buch Epoche machend gewesen ist, nicht nur für Kritik und Erklärung der Ciceronischen Schriften, sondern auch für Behandlung der lateinischen Grammatik und Beobachtung des Sprachgebrauchs, für Reconstruction und Interpretation der alten Texte überhaupt. Was die kritische Methode Madvigs anbetrifft, der zuerst zu fragen pflegt, was in der ursprünglichen Handschrift, dem Archetypus, gestanden, und erst in zweiter Reihe, was der Autor möglicher Weise geschrieben habe, so kann man wohl zweifeln, ob sie den Vorzug verdient, oder ob es räthlicher sei, sogleich aus dem, was der Sinn erfordert und die besten Handschriften bieten, einen Schluss zu machen auf das, was der Schriftsteller geschrieben hat. Jedesfalls ist Madvigs Methode unerlässlich, wo der Gedanke keinen sicheren Anhalt bietet und die Entstehung der Verderbniss zu erklären nothwendig ist. Aber Madvig hat für eine systematische Classificirung der Handschriften zuerst die richtige Bahn gewiesen, trotzdem er dabei grosse Schwierigkeiten zu überwinden hatte, da er gerade über die besten Handschriften nur sehr unvollständige Mittheilungen besass. Und überhaupt beruhen Madvigs Verdienste um die Kritik minder auf seiner Methode als auf seinem klaren Urtheil in der Schei-

dung des Wahren und Falschen und seinem genialen Scharfsinn in der Auffindung des Rechten. Dadurch ist er auch vor dem Mechanischen bewahrt worden, in das Andre nicht selten bei Anwendung des gleichen Verfahrens verfallen sind. Nicht mindere Verdienste hat sich Madvig um die Erklärung erworben; seine feinen sprachlichen Bemerkungen sind jetzt Gemeingut geworden und zum Theil in die Schulen übergegangen, sie haben Andere gelehrt, wie und was man im Sprachgebrauch beobachten soll. Während ferner die früheren Herausgeber entweder gegen den philosophischen Inhalt der Ciceronischen Schriften sich völlig gleichgültig verhielten oder einer genauern Kenntniss der späteren Philosophie entbehrten, hat Madvig zuerst nach den Quellen geforscht, die Cicero hier benutzt habe, und die zur Erläuterung seiner Lehren unentbehrlichen Sätze der Griechen zusammengestellt. Er hat die theils auf Flüchtigkeit, theils auf Unkenntniss und Mangel an Schärfe beruhenden Fehler in Ciceros Philosophiren nachgewiesen und auf das Sorgfältigste gezeigt, worin an den einzelnen Stellen der Fehler steckt und wie Cicero hätte schreiben müssen. Mustergültig ist in dieser Beziehung z. B. die Erörterung über IV §. 58 dicunt appetitionem animi moveri, cum aliquid ei secundum naturam esse videatur, omniaque, quae secundum naturam sint, aestimatione aliqua digna, eaque pro eo, quantum in quoque ponderis sit, esse aestimanda. Eine Stelle, aus der man ersieht, wie Cicero, wenn er sich nicht in rhetorischen Ausführungen ergeht, oder seine Quelle wörtlich übersetzt, selbst bei den Fragen in heillose Verwirrung geräth, die auf

das engste mit den Unterscheidungsmerkmalen der einzelnen Schulen zusammenhingen.

Begreiflich, dass, nachdem Madvigs Ausgabe Jahre lang nur antiquarisch zu haben war, die Nachricht, der Verfasser bereite eine neue Ausgabe vor, grosse Theilnahme erweckte. Jetzt liegt sie vor auf besserem Papiere, mit eleganterem Druck und reicherer Ausstattung als die frühere Ausgabe, freilich auch, wie wohl mancher Abonnent geklagt, für höheren Preis als die frühere; indess für ein so ausgezeichnetes Buch geziemt sich auch eine reichere Ausstattung. Vieles ist seit dem Erscheinen der ersten Auflage auf dem Gebiete der Ciceronischen Litteratur geschehen. Vor Allem ist in der Halm-Baiterschen Ausgabe das handschriftliche Material mit grösster Vollständigkeit zusammengetragen und gesichtet. Während Madvig von den beiden besten Vaticanischen Handschriften nur die sehr unvollständigen Mittheilungen Gruters besass, bietet uns Baiter die genaue Vergleichung eines Palatinus, jetzt Vaticanus aus dem 11. Jahrh., der an Treflichkeit alle übrigen Handschriften übertrifft, aber leider nur bis IV c. 7 erhalten ist, daneben die Collation eines zweiten Vaticanus aus dem 15. Jahrhundert. Mit ihm aus gleicher Quelle, jedoch weit nachlässiger abgeschrieben ist die Erlanger Handschrift, welcher Madvig unter denen, die ihm zu Gebote standen, mit Recht den Vorzug ertheilte. Jedoch auch von dieser Handschrift hat Madvig, wie eine genauere Vergleichung gelehrt hat, eine weit mangelhaftere Collation besessen, als er selbst geglaubt hat. Es ist selbstverständlich, dass in Folge dessen der Text der zweiten Madvigschen Ausgabe vielfach eine andere Gestalt erhalten hat; freilich die schwierigsten und ver-

dorbensten Stellen las der Schreiber im 11. Jahrhundert schon ebenso verdorben, wie sie in den jüngeren Handschriften sind, und überraschend ist es, an wie vielen Stellen Madvig durch Conjectur das Richtige gefunden oder es aus irgend einer obscuren Handschrift hervorgezogen hat, wo jetzt seine Vermuthung durch die besten Vatikaner Handschriften auf das glänzendste bestätigt ist. Viele Mittheilungen über die Lesarten junger, werthloser Handschriften oder alter Ausgaben sind freilich durch die Vermehrung des handschriftlichen Apparates überflüssig geworden. Madvig hat sie beibehalten, theils, wie er selbst sagt, weil die Aussonderung ihm zu viel Mühe gemacht haben würde, theils weil sie vielfach mit den grammatischen Untersuchungen, in denen zum nicht kleinen Theil der Werth des Buches besteht, eng zusammenhängen, theils weil es interessant ist, wenigstens an einer Ciceronischen Schrift zu zeigen, wie sehr und wie lange die Kritiker sich durch solche Erfindungen der Abschreiber haben in die Irre führen lassen. Auch viele Widerlegungen der Irrthümer Goerenz' und Anderer, die heute noch mit solchem Aufwand von Spott und Gelehrsamkeit zu widerlegen Wasser ins Sieb giessen heisst, würde Madvig weggelassen haben, wenn er statt einer zweiten Auflage ein neues Buch hätte ausarbeiten wollen. Er hat sie beibehalten und dem Commentar fehlt deshalb freilich die Knappheit und Rundung, die wir zum Beispiel an Lachmanns Lucrez so bewundern, wo man doch an dem Commentar nicht ein Wort missen möchte.

Was nun die in den Commentar eingeflochtenen grammatischen Untersuchungen anbetrifft, so hatte Madvig selten Veranlassung, seine An-

sicht zu ändern, wenn er auch Einzelnes schärfer gefasst oder beschränkt hat. So verwarf er, um Einiges anzuführen, früher Bremis Vermuthung zu II, 107 si perstiteris ad corpus ea quae dixi referre, welche der handschriftlichen Ueberlieferung (Vat. A si hi — oder in — perstiteris — referre) am nächsten kommt, weil zwar bei Tacitus und den Dichtern, aber nirgends bei Cicero und den gleichzeitigen Prosaikern sich persto mit dem Infinitiv findet, und schrieb mit Lambin si in eo perstiteris ad corpus ea quae dixi referri, während er jetzt mit Berücksichtigung des auch einzeln stehenden insto facere (Verr. III, 136) Bremis Conjectur aufnimmt und in eo persto referre oder te referre für ganz unlateinisch erklärt. V, 7 sed etiam Peripatetici veteres, quorum princeps Aristoteles, quem excepto Platone haud scio an dixerim principem philosophorum. Hier hatte Madvig früher die Auslassung von est im Relativsatz für so anstössig erklärt, dass sich Baiter dadurch bestimmen liess, est hinzuzufügen, jetzt erklärt er selbst die Hinzufügung für überflüssig mit Berufung auf Liv. XXII, 53, 5 iuvenes quosdam, quorum principem L. Metellum, mare ac naves spectare. An I, 4 Quis enim tam inimicus paene nomini Romano est hatte Madvig früher Anstoss genommen. Zwar hatte er sogleich richtig gegen Goerenz erkannt, dass paene sich nicht mit inimicus verbinden lasse, aber er konnte sich keines Beispieles erinnern, wo paene zwischen den Hauptbegriff und den davon abhängigen eingeschoben würde. Dass paene dem Worte, auf das es sich bezieht, nicht ohne weiteres nachgesetzt werden könne, hält Madvig auch jetzt noch fest, aber er führt de leg. II, 4 gaudeo igitur me incunabula paene mea

tibi ostendisse an, wo es ebenfalls zwischen das Substantiv und das dazu gehörige Adjectiv eingeschoben ist. Auch II, 13 wünschte ich wohl, Madvig hätte seine Athetese von esse gegen die Autorität des besten Vaticanus nicht aufrecht erhalten. Die Stelle lautet: primum idem [esse] dico voluptatem quod ille ἡδονήν. Wenn esse hinzugefügt werde, meint Madvig, sei der Sinn: ich erkläre, dass voluptas dieselbe Sache ist, die jener mit ἡδονή bezeichnet; ohne esse sei der Sinn: voluptas nenne ich dasselbe, was jener ἡδονή nennt. Ich leugne nicht, dass die Unterscheidung auf feinem sprachlichen Gefühle beruht, aber der Unterschied selbst ist doch ein so geringer, dass selbst ein weit genauer als Cicero schreibender Schriftsteller esse hinzufügen konnte, wo es besser fehlen würde. Diese Stellen veranschaulichen zugleich, welche eminente Kenntniss des Ciceronischen Sprachgebrauchs Madvig besitzt, wie fein er beobachtet und wie er mit dem schärfsten Sprachgefühl zugleich die Kunst verbindet, das, was er als unciceronisch empfindet, auch als solches zu erweisen. Sehr dankenswerth ist es darum, dass Madvig die Beispiele zu diesen grammatischen Untersuchungen wesentlich vermehrt hat, meist mit sehr schlagenden Beispielen und nicht selten mit solchen, in denen er neuere Ausgaben auch andrer Schriftsteller berücksichtigt. So werden p. 52 zu der Besprechung über quod mit dem Conjunctiv in der oratio recta einige Ciceronische Beispiele gefügt, wo quod c. conj. in dem Sinne von si forte, etiamsi steht, und eine Anzahl von Beispielen aus Ovid, wo es fast den Sinn von quamquam hat. Ebenso werden p. 66 die Beispiele für tantum satis est, 'es ist schon genug,' wo Ernesti tantum tilgen wollte, ver-

mehrt und p. 72 der Gebrauch von id est, wo es eine neue Bezeichnung für gleichbedeutend mit einer andern früher gebrauchten erklärt, durch den gleichen Gebrauch von hoc est erläutert. Treffend wird auch p. 74 Seyffert, der Madvigs Erklärung von memoriter bestritten hatte, durch Vergleichung des griechischen *μνημονικῶς* zurückgewiesen. Ebenso wird p. 197 der Gebrauch des Ablativ mit a und des Dativ bei dem Gerundium schärfer geschieden und p. 218 die Beispiele für die Trennung der Präposition von ihrem Nomen durch eine eingeschobene Conjunction (post autem Chrysippum) vermehrt. Auch für die Verbindung eines doppelten Genetivs, des Gerundiums und Substantivs mit einem Nomen (facultas agrorum latronibus condonandi), werden neue und gewichtige Beispiele angeführt; doch kann ich hier die Conjectur Madvigs zu Tusc. V, 70 studium illius *aeterni status* imitandi nicht billigen. Da nämlich die Handschriften haben aeternitatis inmitandi, scheint mir Seyfferts Vermuthung studium illius (sc. mentis oder hominis) *aeternitatem* imitandi, von Anderem abgesehen, natürlicher, da die beiden Genetive illius und imitandi den Schreibfehler hervorgerufen zu haben scheinen, dass auch das dazwischen stehende Wort die Genetivendung erhielt. Mit Recht wird p. 646 die Annahme Lachmanns widerlegt, der zu Lucr. V, 264 das nur relativisch gebrauchte quidquid von dem stets für quicque gesagten quicquid scheiden wollte. Doch genug der Beispiele, nur das Eine muss ich hinzufügen, dass bei Vermehrung dieser Beispiele Siesbyie Madvig wesentliche Dienste geleistet hat.

Das, was Madvig zur Erläuterung der philosophischen Lehren Ciceros in der ersten Auflage

gesagt hat — und hierin liegt ja doch mit ein wesentliches Verdienst dieses Buches —, hat er in der zweiten fast unverändert gelassen. Es schien ihm nicht nöthig, wo in der Sache selbst nichts geändert war, neuere Werke über Geschichte der Philosophie anzuführen an Stelle der früher citirten. Das ist richtig; aber doch durfte man auch auf diesem Gebiete einzelne Aenderungen in der neuen Ausgabe erwarten. Zwar dass der Excurs: Ciceronis de libris Aristotelis testimonii auctoritas exquiritur unverändert abgedruckt ist, wird Niemand wundern. Die Abhandlung hätte eben, wollte Madvig auf Bernays Schrift über die Dialoge des Aristoteles widerlegend oder zustimmend eingehen, eine völlig neue werden müssen. Aber Zellers Arbeiten durften nicht ganz vernachlässigt werden. Ich will nur ein Beispiel anführen, ohne hier über die schwierige Stelle ein abschliessendes Urtheil aussprechen zu können. Zu III, 16, wo die Grundlage der stoischen Ethik gegeben wird, führt Madvig eine Parallelstelle aus Diog. VII, 85 an, in der er zuerst einen leserlichen Text hergestellt hat, während Cobet nach ihm alle Fehler der Handschriften wieder in den Text gesetzt hat, die jedes Verständniss der Worte unmöglich machen. Aber wenn Madvig dort schreibt *οἰκειούσης αὐτῷ* (statt *αὐτῷ*) *τῆς φύσεως*, so halte ich es für nothwendig *οἰκ. αὐτὸ αὐτῷ τῆς φύσεως*, wie Zeller Geschichte der Philos. III p. 192 vorschlägt, und vor Allem in den Worten *πρῶτον οἰκεῖον λέγων εἶναι παντὶ ζώῳ τὴν αὑτοῦ σύστασιν καὶ τὴν ταύτης σύνδεσιν* giebt *σύνδεσιν*, was Madvig aus Suidas aufgenommen hat, keinen passenden Sinn. M. meint, dass *σύνδεσιν* Cicero wiedergegeben

habe durch ea quae conservantia sunt eius status; aber das kann *σύνδεσις* nicht bedeuten, das nur 'Verknüpfung, Verbindung' bezeichnet. Freilich halte ich auch *συνείδησιν*, was Zeller nach den Handschriften beibehält, nicht für richtig, besonders weil die *συνείδησις*, welche immer auf begrifflichem Wissen beruht, nicht den vernunftlosen lebenden Wesen beigelegt werden kann. Ich vermuthe, dass *συντήρησιν* zu schreiben ist, was Ciceros Worten genau entspricht. Doch eine ausführlichere Begründung muss ich mir ebenso wie weitere Bedenken, die ich gegen Madvigs Emendation der Worte des Diogenes habe, für eine andere Stelle vorbehalten.

Die Sonderbarkeiten der Orthographie, wie sie Madvig in der ersten Auflage hatte, hat er in der zweiten fallen lassen; er gestattet dem v neben dem u einen Platz, bildet nicht mehr die Superlative durchweg auf umus, schreibt die mit Präpositionen und Adverbien zusammengesetzten Formen jetzt meist mit der Assimilation, auch schreibt er nicht mehr, was Lachmann zu Lucrez p. 65 so anmuthig verspottet: *nisi molestum st*; kurz, er hat die Orthographie so angenommen, wie sie Halm und Baiter nach den besten Cicerohandschriften festgesetzt haben.

Ich komme nun zu dem kritischen Theile der Ausgabe, auf den Madvig auch jetzt wieder besondere Sorgfalt verwendet hat. Hier hat er mit der grössten Genauigkeit das neue handschriftliche Material in seine Ausgabe hineingearbeitet, seine eignen Conjecturen wie die in der Zwischenzeit erschienenen Arbeiten Anderer einer strengen Prüfung unterworfen, vieles Neue selbst gefunden; weshalb gerade in dieser Bezie-

hung diese zweite Ausgabe einen ganz selbständigen Werth besitzt. Madvig verfolgt das Prinzip nur Emendationen, die unanfechtbare Sicherheit haben, in den Text zu setzen; wo die Möglichkeit offen liegt, dass Cicero so oder anders geschrieben habe, begnügt er sich lieber die Stelle als verdorben zu bezeichnen und selbst sehr wahrscheinliche und ansprechende Vermuthungen in den Anmerkungen zu erwähnen. Zwar hat er jetzt natürlich diejenigen von seinen Conjecturen, die er früher nur in der Anmerkung vorbrachte und die seitdem die Vaticanischen Handschriften bestätigt haben, in den Text gesetzt, auch einzelne andere Conjecturen, die seitdem allgemeine Anerkennung gefunden haben, sowie einige Vermuthungen früherer Herausgeber, die er in der ersten Ausgabe nur erwähnt hatte, haben jetzt einen Platz in dem Texte gefunden. Aber im Ganzen hat er doch das frühere Prinzip streng festgehalten.

Die Verbesserungen des Textes, welche durch die Vaticanische Handschrift geboten werden, hat natürlich Baiter zumeist Madvig vorweg genommen, auch einzelne namentlich für den Gedanken selbst minder wichtige Emendationen auf Grund der handschriftlichen Ueberlieferung vorgenommen, denen Madvig nur beistimmen konnte. So schrieb auch Madvig II, 26: Quomodo autem philosophus loquitur tria genera cupiditatum, naturales et necessarias, naturales et non necessarias, nec naturales nec necessarias, obwohl er gegen die Stelle sein Bedenken hatte, während jetzt, nachdem sich herausgestellt hat, dass an der zweiten und dritten Stelle die Vaticanische Handschrift necessariae bietet, Baiter die Stelle so hergestellt hat: Quomodo autem

philosophus loquitur? Tria genera cupiditatum, naturales et necessariae, nat. et non necessariae, etc. Auch II, 50 negat posse *se* vivere (die Handschr. posse vivere, Madvig früher posse vivi), II, 119 elicerem ex te (Vat. A eligerem, auch Madvig früher exigerem), IV, 39 expetamus (vulg. appetamus wozu Madvig bemerkte, dass appetere hier so gebraucht sei, wie sonst expetere, Erl. und Vat. B ea petamus) sind solche Stellen, an denen Madvig mit Fug und Recht Baiters Emendationen in den Text gesetzt hat.

Nichts desto weniger hat doch auch Madvig noch eine Nachlese halten können und an einzelnen Stellen die Lesart der besten Handschriften aufgenommen, wo Baiter diese übersehen hatte. Es sind dies theils Stellen, an denen die Entscheidung mehr von der Trefflichkeit der Handschrift als von dem Gedanken und Sprachgebrauch abhängt, wie III, 12 quae secundum naturam sint (Baiter sunt), V, 23 Igitur instituto veterum — hinc capiamus exordium (Baiter ergo instituto cet.), I, 11 quis alienum putet eius esse dignitatis, quam mihi quisque *tribuat*, (Baiter tribuit), obwohl hier, wie Madvig mit Recht sagt, der Conjunctiv fast nothwendig ist. Aber an einzelnen Stellen erhielt doch auch der Gedanke eine wesentliche Berichtigung. So II, 21, wo auch Baiter nach der Vulgata beibehalten hat: Si alia sentit, inquam, alia loquitur, numquam intellegam, quid sentiat; sed plane dicit, quod intellegam. Cicero will die Behauptung des Torquatus, dass er Epicurs Gedanken nicht verstände, widerlegen und sagt deshalb: »Wenn er etwas anderes meint, als er ausspricht, so möchte ich ihn freilich nie verstehen, aber das ist nicht der Fall, er spricht das deutlich aus, was seine Meinung ist.« Mit Recht hat deshalb

Madvig nach der besten Handschrift quod intellegit geschrieben. Ebenso V, 33 assentior iis, qui haec omnia regi natura putant, quae si natura neglegat, ipsa esse non pos*sint*. Cicero zeigt, dass ein gewisser Trieb der Selbsterhaltung auch den Pflanzen und Thieren eigen sei und zwar eigen durch Veranstaltung der Natur. Wollte er nun hinzufügen quae (sc. ea quae terra gignit et animalia) si natura neglegat, ipsa esse non possint, so hätte er wenigstens ipsa per se oder sua vi sagen müssen und würde auch dann noch das, was er eben beweisen will, als unbewiesene Behauptung in den Beweis aufgenommen haben. Wohl aber konnte er hinzusetzen, dass die Natur oder göttliche Kraft gerade in dieser Veranstaltung sich documentiere und ohne diese Veranstaltung überhaupt nicht sei, und darum hat Madvig mit Recht aus den besten Handschriften hergestellt: quae si natura neglegat, ipsa esse non *possit*. Vor Allem aber muss ich V, 65 erwähnen: in omni autem honesto — nihil est tam illustre nec quod latius pateat quam coniunctio inter homines hominum et quasi quaedam societas et communicatio utilitatum et ipsa caritas generis humani, quae nata a primo satu, *quo* a procreatoribus nati diliguntur et tota domus coniugio et stirpe coniungitur, serpit sensim foras. Hier giebt die Vulgata quo gar keinen Sinn und *quod*, was jetzt Madvig aus den besten Handschriften hervorgeholt hat, ist allein möglich.

Das Verhältniss, in dem die besten Handschriften, die beiden Vaticaner und die Erlanger, zu einander stehen, ist dies, dass sie zwar sämmtlich auf dieselbe Quelle zurückgehen, aber nicht aus dem Vaticanus A die beiden anderen abgeschrieben sind. Im Vatic. A fehlen nicht

selten einzelne Worte, die in den anderen erhalten sind. Baiter hat nun solche Worte, wo sie für den Gedanken entbehrlich waren, weggelassen, indem er die anderen Handschriften für interpolirt hält, während Madvig, wofür sich auch Recensent früher in einer Besprechung der Baiterschen Ausgabe (Philologus XXIV S. 478) erklärt hatte, diese Worte beibehält; so III, 32 *dicimus*; III, 51 *verbi*, in den Worten: rationem huius verbi faciendi Zenonis exponere; III, 53 *satis* in: nihil in his poni, quod satis aestimabile esset. Ebenso IV, 34, wo Baiter dem Vaticanus B gefolgt ist, da Vat. A mit IV, 16 aufhört: Quid enim? omne animal simulatque ortum sit applicatum esse cet.; Madvig Quid enim *dicis* omne animal cet. IV, 70 Portenta esse dicit; Madvig Portenta *haec* esse dicit.

Aber überhaupt hat Madvig die Ueberlieferung des Vat. A genauer geprüft als Baiter und deshalb an mehreren Stellen die Lesarten dieser Handschrift fallen lassen, wo sie Baiter mit Unrecht aufgenommen hat. So I, 50 Plerumque improborum facta primo suspicio insequitur, dein sermo atque fama, tum accusator, tum *iudex*. Hier zeigt die Aufeinanderfolge der Begriffe, meine ich, bestimmt genug, dass iudex zu schreiben ist, nicht wie Baiter aus Vatic. A in den Text setzt *index*. Ebenso schreibt Baiter I, 63 In dialectica autem vestra nullam existimavit esse nec ad melius vivendum nec ad commodius disserendum *viam*. Mit Recht bemerkt Madvig, dass man wohl sagen könne dialectica ars monstrat viam aber nicht in arte est via, und behält deshalb die alte Conjectur vim bei. II, 24 schreibt Baiter nach Vat. A Ita graviter et severe voluptatem *secrevit* a bono, und darauf scheint allerdings auch die Lesart des Erlangen-

sis *seacuit* zu weisen; da aber vorausgeht negat und loquitur und nicht von einer einmaligen Handlung die Rede ist, hat Madvig mit Recht *secernit* in den Text gesetzt. V, 5 suo enim *unus quisque* studio maxime ducitur. So hat Baiter nach Vatic. B und Erlangensis; aber Madvig nimmt mit Grund an unus quisque bei dem Pronomen suus Anstoss, einer Verbindung, der auch ich mich aus Cicero nicht erinnere, er schreibt deshalb quisque. — Nur ein paar Stellen sind mir aufgestossen, wo Madvig ohne Grund von der Lesart des Vatic. A abgewichen zu sein scheint, z. B. II, 16 quis est enim, Vat. A quis enim est. II, 12 Deinde qui fit, ut ego nesciam, sciant omnes, quicunque Epicurei esse *voluerint.* Vat. A voluerunt. Hier könnte ja auch der Conjunctiv stehen, aber nothwendig ist er nicht. — Hierher rechne ich auch II, 16 qui *excrucientur* summis doloribus. Vatic. A hat crucientur und kein Grund liegt vor davon abzugehen. Der Fehler der jüngeren Handschriften ist dadurch entstanden, dass die Abschreiber vor Wörtern die mit c oder s mit folgendem Consonanten anfangen nicht selten ein e oder i vorschieben, wie de div. II, 79 exspectare geschrieben ist für spectare und de leg. II, 26 exerses statt Xerses. Dass derartige Fehler auch von den Abschreibern der Cicerohandschriften gemacht sind, liesse sich leicht noch durch mehr Beispiele belegen, und darum scheint mir auch Madvigs Einwand gegen Lachmanns treffliche Emendation zu III, 36 maxime tamen his Stoicis qui nihil aliud in bonorum numero nisi honestum esse voluerunt nicht zutreffend. Lachmann meint his stoicis sei aus istoicis entstanden, und darum Stoicis zu schreiben, während Madvig, weil sich sonst die Form

istoici in den Cicerohandschriften nicht findet, an dieser Stelle Stoicis streicht.

Ich komme nun zu den neuen Conjecturen Madvigs, welche diese Auflage enthält, und kann da freilich aus der Fülle des Vortrefflichen, was Madvig theils in den Text aufgenommen hat, theils als minder sicher in den Anmerkungen vorbringt, nur einiges herausheben. II, 78 las man bisher: Quid autem est amare — nisi velle bonis aliquem adfici quam maximis, etiamsi ad se nihil ex iis redeat. Et prodest mihi eo esse animo. Madvig vermuthete At prodest; wogegen Seyffert schol. Lat. I, 146 dies at für unrichtig erklärte, weil zu einem Einwurfe mit at nicht inquit oder inquis hinzutrete. Seitdem sich nun herausgestellt hat, dass in den besten Handschriften redeunt steht, hat Madvig das unzweifelhaft Richtige gefunden, nämlich redundet. Prodest —. III, 2 las man früher Quaerendum est enim, ubi sit illud summum bonum —, quoniam et voluptas ab eo remota est et eadem fere contra eos dici possunt, qui vacuitatem doloris finem bonorum esse voluerunt, nec vero *ullum* probetur ut summum bonum, quod virtute careat. Madvig machte zuerst darauf aufmerksam, dass der substantivische Gebrauch von ullus gegen den constanten Sprachgebrauch Ciceros und seiner Zeitgenossen verstosse, und klammerte deshalb ut ein, Baiter hat es ausgelassen. Jetzt rügt Madvig mit Recht den Conjunctiv probetur, der als Adhortativus hier nicht am Platze sein würde und abhängig von quoniam neben et remota est — et dici possunt ganz unmöglich ist. Er vermuthet deshalb nec ullum probaturus sum summum bonum. Das ist eine Conjectur die wohl ihren Platz im Text verdiente. — Minder sicher dürfte wohl Manchen das Folgende er-

scheinen. III, 7 las man früher nach den jüngeren Handschriften erat enim, ut scis, in eo inexhausta aviditas legendi; aber inexhausta fehlt in den besseren Handschriften, das Adjectiv findet sich erst bei Virgil und würde kein zu aviditas passendes Bild geben. Klotz und Baiter haben das Wort deshalb ausgelassen, und doch vermisst man zu aviditas ein Adjectiv, wenn dies auch nicht geradezu unentbehrlich ist. Madvig vermuthet deshalb ingens in eo aviditas. Ebenso hat die Vermuthung zu III, 10 keine zwingende Kraft. Die gewöhnliche Lesung ist: tu autem cum ipse tantum librorum habeas, *quos hic* tandem requiris? die besten Handschriften haben his; quos fehlt in Vat. B und Erl. Madvig meint, Cicero würde quos tandem hic gesagt haben und vermuthet deshalb *quid tandem* requiris. Aber *hic* scheint doch für den Gedanken kaum entbehrlich, da Cicero sich wundert Cato hier in der Villa des Lucull zu treffen. An der lückenhaften Stelle III, 15 nam cum in Graeco sermone haec ipsa quondam rerum nomina novarum *** non videbantur quae nunc consuetudo diuturna trivit; quid censes in Latino fore, macht Madvig jetzt, nachdem sich herausgestellt hat, dass Vat. B und Erlangensis vocarunt statt novarum haben, zwei neue Vorschläge: rerum nomina nova erant (früher rerum novarum nova erant) ferenda non videbantur und nomina nova erant, videbantur. — Recht ansprechend ist IV, 10 quae quidem *ars* efficit, ne necesse sit iisdem de rebus semper quasi dictata decantare. ars fehlt in Vat. A, in den übrigen Handschriften steht statt dessen res; aber res passt nicht zur Bezeichnung der inventio oder ars inveniendi; noch weniger kann, wie Baiter thut, das Wort ganz weggelassen werden, da sich dann quae nur auf das

vorausgehende via beziehen liesse. — IV, 70 Quid Zeno? Portenta haec esse dicit neque ea ratione ullo modo posse vivi, *sed differre* inter honestum et turpe nimium quantum, nescio quid immensum, inter ceteras res nihil omnino interesse. Dies ist die Vulgata; Madvig vermuthete schon früher se dicere statt sed differre, worauf die Lesart der besten Handschriften sed discere hinweist, aber er nahm Anstoss an der Weitschweifigkeit in dicit se dicere; jetzt hat er mit Recht dies Bedenken fallen lassen, weil auch differre neben interesse überflüssig ist und sed nicht anzuwenden ist, wo wie hier die Ansicht des Gegners verworfen und ihr die eigne gegenüber gestellt wird. V, 23 quae est animi [tamquam] tranquillitas, quam appellant *εὐθυμίαν*. Die Klammern hat Madvig mit Recht gesetzt, weil tamquam ganz überflüssig ist und in den besten Handschriften animi tranquillitas tamquam quam steht. — V, 60 hatte Madvig die Lesung der Handschriften: quorum omnium *quaeque* sint notitiae quaeque significentur rerum vocabulis — mox videbimus zum Theil nach Davis Conjectur so herstellen wollen: quorum omnium *quae* sint notitiae *quibusque* significentur *rerum* vocabulis cet. Aber die Aenderung von quaeque in quibusque ist nicht leicht und rerum bei vocabulis zum mindesten überflüssig, überdies haben die besten Handschriften significent; darum vermuthet er jetzt quaeque significentur eorum vocabulis, was sowohl einen angemessenen Sinn giebt, als der handschriftlichen Ueberlieferung sich eng anschliesst. — Viel, aber noch immer ohne rechten Erfolg besprochen ist die Stelle V 80 non pugnem cum homine, cur tantum habeat in natura boni; illud urgueam non intellegere eum, quid sibi dicendum sit, cum do-

lorem summum malum esse dixerit. Madvig fasst den Gedanken richtig. Cicero sagt: ich will die Wahrheit des Satzes nicht bestreiten, aber für Epicur ist die Behauptung nicht consequent. Wenn nun Epicur behauptete, dass der Weise auch unter den grössten Schmerzen glücklich sei, so drückte er sich zwar sehr bombastisch aus, sagte aber dasselbe, was die Stoiker und im Grunde auch Cicero meinte, nur dass dieser den Gedanken nicht bestimmt auszusprechen wagt. Und deshalb glaube ich auch nicht, dass mit Madvigs neuester Conjectur cur tantum abeat (d. i. tam longe a nobis discedat) in natura boni die Stelle genügend hergestellt ist. Ganz vortrefflich ist dagegen die Aenderung V 94 is (Polemo) cum arderet podagrae doloribus visitassetque hominem Charmides *Epicureus* perfamiliaris et tristis exiret, Mane, quaeso, inquit, Charmide noster. Bisher las man *Epicuri perf.*, in den besten Handschriften steht Epicurus; aber Epicuri familiaris wäre hier, wo ein Besuch bei Polemo erzählt wird, schon ein nichtssagender, Epicuri perfamiliaris sogar ein abgeschmackter Zusatz. Weit weniger kann ich mich mit der ähnlichen Vermuthung Madvigs zu III, 13 equidem etiam Epicurum, in physicis quidem, Democriteum puto einverstanden erklären. Da die Handschriften theils Epicurorum, theils Epicureorum und alle Democritum haben, vermuthet Madvig Epicuro erum in ph. qu. Democritum puto. Ich weiss keine Stelle, wo herus von Cicero oder seinen Zeitgenossen in der Weise in übertragener Bedeutung gebraucht wäre. Auch III, 52, wo Madvig jetzt vermuthet sic in vita non ea quae *primo ordine* sunt, sed ea quae secundum locum obtinent προηγμένα nominentur, halte ich an meiner früher ausge-

sprochenen Ansicht fest. Die besten Handschriften haben primorie loco, der Gudianus primiore loco. Darum vermuthe ich, dass in der ursprünglichen Handschrift primo mit übergeschriebenem iore stand, und primo loco scheint mir eine leichtere Aenderung, als die Annahme, dass aus primo ordine primorie entstanden und dann loco eingeschoben sei.

Diese Stellen werden genügen, Madvigs strenge Methode, scharfsinnige Combinationsgabe, feines Sprachgefühl zu veranschaulichen. Auch aus den Vermuthungen kann man viel lernen, denen man nicht unbedingt beistimmen mag. Wenn ich gewagt habe, ihm an einzelnen Punkten zu widersprechen, so bin ich mir wohl bewusst gewesen, dass man sich die Sache zwei und mehrmals überlegen muss, ehe man gegen Madvig Widerspruch erhebt, und es ist dies auch fast nur an Stellen geschehen, wo er selbst nicht den Anspruch macht, unbedingt das Richtige gefunden zu haben. Wie sehr das philologische Publikum ihm für diese Bearbeitung zum Danke verpflichtet sein muss, glaube ich genugsam hervorgehoben zu haben.

Breslau. O. Heine.

Berichtigung.

In der Anzeige von Roth, Bayrisches Civilrecht, oben S. 28 ff., sind die nachstehenden sinnstörenden Druckfehler zu berichtigen:

Auf S. 33 Z. 6 v. u. lies der st. als.
» S. 36 Z. 2 v. u. lies Ehegatten st. Ehegattin.
» S. 39 Z. 7 v. u. lies das heisst st. doch.

R. S.

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 6. 8. Februar 1871.

Christoph Friedrich von Stälin: Wirtembergische Geschichte. Vierter Theil. Schwaben und Südfranken vornehmlich im 16. Jahrhundert. Erste Abtheilung. Zeit der wirtembergischen Herzoge Eberhard II. und Ulrich 1498—1550. Stuttgart. Cotta 1870. XV. 476 S.

Es ist eine beachtenswerthe Erscheinung, dass der vielgeschmähte schwäbische Particularismus die Genossen seines Stammes und zugleich uns alle mit einer Reihe wissenschaftlicher Werke beschenkt hat, wie sie in gleicher Anzahl und Vortrefflichkeit nicht leicht für einen andern Theil unsres Vaterlandes mögen gefunden werden. Die »Württembergischen Jahrbücher für Statistik und Landeskunde« sind als ein Muster in der Literatur der Statistik und Topographie wohlbekannt. Wirtemberg besitzt eine wissenschaftliche Darlegung seines particulären Privat-Rechts, die den einzigen Mangel hat, Torso geblieben zu sein. Der Historiker endlich ist ge-

wohnt, zu Stälin's Wirtembergischer Geschichte als zu einem Vorbild provinzial-geschichtlicher Darstellung aufzublicken.

Beinahe dreissig Jahre sind verstrichen, seit der erste Band dieses Werkes erschien, und ich möchte sagen, dass sich in jeder Erweiterung desselben ein gut Theil aller jener Blüthen abspiegelt, welche die Erforschung Deutscher Geschichte in fast einem Menschenalter getrieben hat.

Beschränken wir uns auf eine kurze Uebersicht dessen, was von neueren literarischen Erscheinungen dem vorliegenden Bande zu Gut gekommen ist, so werden wir passend die Werke, welche lediglich Quellen der Geschichte eröffnet, von denen scheiden, welche in der Darstellung einen bedeutenden Fortschritt gegen früher gemacht haben. Unter jenen ragen die chronikalischen Erzeugnisse hervor, und wenn eines dieser Werke an erster Stelle genannt sein soll, so mag es die Zimmern'sche Chronik sein, diese unausschöpfbare Fundgrube für unsre Erkenntniss von Geschichte, Leben und Sitte vornämlich der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, ein Werk, dem man kaum irgend eine Erscheinung unsrer Literatur vergleichsweise an die Seite zu stellen wagen wird, es müssten denn etwa die Memoiren des Ritters von Lang sein, welche für ihre Zeit eine ebenso unschätzbare Quelle abgeben. Für die sorgfältige Benutzung der Zimmerschen Chronik führe ich nur einige Beispiele an (S. 46. 50. 71. 123. 160. 265. 371. 410. 422 etc.). Nächstdem haben die Publicationen von Schweizerischen Geschichtsquellen, als z. B. die wichtige Chronik von Johannes Kessler, (der übrigens Sattler war, nicht Schuhmacher, wie St. S. 252 sagt) sowie entsprechende Editionen zur Oestreichischen Ge-

schichte dem Verf. bei seiner Darstellung dienlich sein können.

Speciell für die Geschichte des Bauernkrieges boten einige Chroniken aus Mone's Quellensammlung der badischen Landesgeschichte (Bd. 2) ein reiches, auch sonst schon oft benutztes Material. Beachtenswerth ist die Bemerkung von S. 253, dass was in Mone Bd. 3 S. 547—566 als selbständige Quelle abgedruckt worden, nichts ist als ein Stück aus Peter Haarres »Eigentlichen warhafftigen Beschreibung des Baurenkriegs«. Hieran mag sich eine andere Bemerkung schliessen. Bd. 2 der erwähnten Quellensammlung S. 80—118 ist die sog. Villinger Chronik abgedruckt s. Stälin 158. 186. Unter den Handschriften des Landes-Archivs zu Carlsruhe befindet sich aber noch ein Exemplar dieser Chronik, welches Mone allem Anschein nach nicht benutzt hat. Es enthält freilich mitunter weniger als das gedruckte, an andern Stellen aber auch einige Zusätze und wäre wohl einer näheren Beleuchtung werth. Ueberhaupt verdienten mehrere wichtige Quellen zur Geschichte des Baurenkrieges eine wissenschaftliche Bearbeitung und Herausgabe gemäss den modernen nun ein Mal festgestellten Grundsätzen, wie sie nur wenigen zu Theil geworden ist, ich nenne vor Allem die s. g. Weissenhorner Chronik von Nic. Thoman, das Werk des Jakob Holzwart, die Beschreibung des Hermann Hoffmann, Stadtschreiber's in Hall, und Lorenz Fries.

Mehr als für irgend eine andere Zeit, kommen für die im vorliegenden Band behandelte die historischen Volkslieder in Betracht, von Liliencron nunmehr übersichtlich gesammelt (Stälin 67. 134. 185. 364. 369). Das inter-

essante Spottlied gegen Luther, welches Bensen (Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken 575) aus der Eisenhardischen Chronica entnommen hat, vermag ich in einer viel umfangreicheren Gestalt nachzuweisen, als es bei ihm gedruckt ist. In solcher steht es in dem Werke des Sebastian Vesner: »Allerley Historien, Geschicht, Ordnung, Lieder und ander Sachen des mehrern Theil der Stat Rotenburg an der Tauber etc 1654«, einem umfangreichen handschriftlichen Bande im Besitz des Carlsruher Archivs.

Sodann war von grösster Wichtigkeit das urkundliche Material. An erster Stelle zu nennen sind die von Klüpfel herausgegebenen Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, häufig ist die Beziehung auf die Sammlung der Eidgenössischen Abschiede (namentlich Bd. 3b z. B. S. 154. 160. 165. 217 etc.), aber sogar die von Brewer edirten letters of the reign of Henry VIII. treten hie und da zur Ergänzung ein (124. 223. 353. 360. 436 etc.) Dennoch musste sich der Verf. auf die umfassendsten archivalischen Vorarbeiten stützen, für die selbstverständlich die zu Stuttgart aufbewahrten Schätze die reichste Ausbeute ergaben. Schon Bd. 3 S. 11 hat als vorzügliche Quelle für die Geschichte des Wirtembergischen Fürstenhauses bis 1534 den Oswald Gabelkhover genannt, der vorliegende Band hat abgesehen von anderen, häufig auf Jacob Spindler Bezug zu nehmen (S. 2), und sonst ist in jedem Paragraphen mehr als ein Mal auf das Stuttgarter Archiv verwiesen (s. z. B. 57. 60. 98. 144. 174. 330). Man weiss, dass dieses Archiv für die Geschichte des Bauernkrieges geradezu klassisch ist, besonders auch berühmt

durch den reichen Schatz der daselbst aufbewahrten Sammlung des Prälaten von Schmid, dessen Feder dieselbe leider nur für den gedrängten Aufsatz in Ersch und Gruber's Encyclopädie verwerthet hat. Ausser einigen schon oben genannten Chroniken sind noch besonders die Weingartner Missiv-Bücher hervorzuheben. Aber auch die Stuttgarter Bibliothek lieferte reiche handschriftliche Beiträge für den in diesem Band behandelten Zeitraum, wie denn Georg Gadners Historie der Herzoge Wirtembergs, Eberhard i. B. Eberhard d. J., Ulrich, Christoph, Ludwig und Scheffer's Geschichte von Mömpelgard, manche dunkle und verwickelte Verhältnisse aufklären konnten (S. 51. 71. 81. 201. 206. 360. 378. 411 etc.). In zweiter Linie steht die Benutzung der Archive zu München (63. 305. 340. 349) zu Carlsruhe (64. 260) Esslingen (15. 16) Donaueschingen (17) Nördlingen (37) Solothurn (149. 167) Zürich 149) Innsbruck (201. 340) Wien (343) Heilbronn (429).

Die geschichtliche Darstellung hat sich gerade dieser Epoche mit besonderer Vorliebe zugewandt. Man braucht nur zu erinnern an David Strauss' Ulrich von Hutten, dieses Muster biographischer Kunst, dem des verstorbenen Böcking nunmehr vollendete Arbeiten ergänzend an die Seite treten; und welchen Antheil der Verfasser des Phalarismus an dem tragischen Schicksal seines Verwandten nahm, ist ja bekannt. Sodann haben sich die Arbeiten über die Geschichte der gelehrten und kirchlichen Verhältnisse Südwestdeutschlands während der Reformations-Epoche gerade in den letzten Jahrzehnten erstaunlich gehäuft, als eine der wichtigsten Erscheinungen auf diesem Gebiet sei Keim's Schwäbische Reformations-Geschichte

nur kurz erwähnt. Endlich ist gerade die Person des Herzog Ulrich neuerdings mehrfach Gegenstand der eingehendsten Betrachtung geworden. Auf Heyd's dreibändige vortreffliche Geschichte seiner Regierung ist Kugler's kürzere Arbeit gefolgt, und um auch nur einen Theil dieses bewegten Lebens sorgfältig auf's neue wieder zu durchforschen, hat sich Ulmann auf die Betrachtung der bedeutungsvollen Jahre 1515—1519 beschränkt.

Ulrich's Gestalt steht in der That im Mittelpunkte der Darstellung des vorliegenden Bandes, ein rechtes Fürstenbild auf der Grenze von Mittelalter zur Neuzeit, allzufrüh für volljährig und regierungsfähig erklärt, vermählt ohne Neigung, durch jähen, aufbrausenden Sinn in die bedenklichsten Lagen verwickelt, ja zuletzt in die Verbannung getrieben, durch eine eigenthümliche Verkettung der politischen Dinge endlich wieder in die Heimath zurückgeführt, dort eine der festesten Stützen des Protestantismus, dessen schwere Niederlage er doch noch erleben musste, Alles in Allem ein Mann, in dem die Elemente so wunderbar gemischt waren, dass er den Flüchen und Verwünschungen von mehr als einem seiner Unterthanen verfallen war, (man denke nur an die Zeit des »armen Konrad«), während die Nachwelt mit Vorliebe gerade seine Gestalt mit dem Kranze von Poesie und Sage geschmückt hat. Neben ihm tritt in der ersten Periode und schon zur Zeit seines Vorgängers Eberhard's II., Kaiser Max bedeutend hervor, an mehr als einer Stelle des von Stälin neu Erzählten spielt er die Hauptrolle. Aber es will mich bedünken, als wenn dieser Kaiser, je heller er von dem scharfen Lichte der Forschung beleuchtet wird, stets mehr von der

Aureole verliert, mit der man nur allzugerne die Person »des letzten Ritters« umgeben hat. Er gehört zu denjenigen geschichtlichen Figuren, die das Tageslicht nicht vertragen, und wie er auch hier wieder geschildert wird, sein halb schwächliches, halb egoistisches Auftreten im Bairischen Erbfolgekriege und zahlreichen sonstigen Verwicklungen, der windige Plan, den er vorübergehend fasst, nach Julius II. Tode sich auf den päpstlichen Thron setzen zu wollen (S. 78) die Art, wie er sich in den Wirtembergisch-Huttenschen Händeln benimmt, alles dies trägt wenig dazu bei uns eine höhere Vorstellung von den politischen Fähigkeiten eines Mannes zu geben, der freilich in einer Zeit der gewaltigsten Uebergänge und vielfach beengt doppelte Schwierigkeiten hatte seine Stellung zu finden.

Eine Anzahl von Staatsmännern reiht sich an, deren stille Thätigkeit in dieser Epoche, die so viele gewaltige Naturen hervorgebracht hat, gewöhnlich nicht so sehr beachtet wird. Ich nenne Max von Zevenbergen, die »Seele der östreichischen Bemühungen 1519«, den General-Orator römischer und spanischer königlicher Majestät in deutschen Landen« (S. 198) später »Gubernator des Fürstenthums Wirtemberg« (204), Volland den Nachfolger Lamparter's, den Cardinalbischof von Sitten, Johann von Weeze, welcher Carl V. gegenüber eine eigenthümlich vermittelnde Richtung in den religiösen Dingen vertritt (409). Eine interessante staatsmännische Persönlichkeit wird nur ein Mal vorübergehend gestreift, der wohl gelegentlich eine genauere Betrachtung zu Theil wird, Gabriel Salamanca, der vertraute Rath Ferdinands von Oestreich, vom gemeinem Mann mit glühendem Hasse verfolgt.

Mehr noch als ein Hinweis auf einzelne Persönlichkeiten kann ein Ueberblick der treibenden Kräfte, die diese Epoche bewegen, und ihrer hervorragendsten Ereignisse einen Begriff geben von der Fülle des Stoffs, die der vorliegende Band enthält.

Hierbei sei es gestattet, eine werthvolle Eigenschaft der Schreibart des Verf. hervorzuheben. Lazarus spricht in seinem Vortrage über die Ideen in der Geschichte (S. 20) in einem nicht eben allzuglücklich naturwissenschaftlichen Disciplinen entlehnten Bilde von dem Processe der Verdichtung, den die gesammte geschichtliche Ueberlieferurg, wie der einzelne Historiker bei seiner schriftstellerischen Thätigkeit mitmachen müsse. Was damit in dem letzten Falle gemeint ist, kann nicht zweifelhaft sein: die schwere Kunst von vielfach verschlungenen Vorgängen, deren Charakter sogar vielleicht am besten in kleinen Zügen sich erkennen lässt, ohne Zersplitterung des Stoffes, das Wesentliche, aber dies auch in genügender Deutlichkeit mitzutheilen. Diese Concentrationsgabe des Verf. bewährt sich auf das Glänzendste bei der Darstellung z. B. des Schweizerkrieges, des Aufstandes des »armen Konrad« und des Bauernkrieges. Irre ich nicht, so befindet sich in der Kgl. Bibliothek zu Berlin noch ein literarisches Denkmal für die Geschichte des armen Conrad und der damit zusammenhängenden Dinge. Es wird daselbst in dem Acc. Catalog No. 11. 816 angegeben als Ms. in 4o bezeichnet 412 mit dem Titel »Berichte über verschiedene im Anfang des XVI. Jahrhunderts, vornämlich im Würtembergischen Lande vorgefallne Begebenheiten, nebst einem gedruckten Schreiben des Herzogs Ulrich von Würtemberg von 1514 an alle Kurfürsten, Fürsten etc. betreffend die in seinem Lande er-

hobenen Aufrühren und Handlungen.« Eine kleine Bemerkung wäre noch zu §. 10, der den Bauernkrieg behandelt, zu machen. Stälin sagt S. 275 Anm. 2 am Ende, nachdem er eine bekannte merkwürdige Stelle aus Mutian's Briefwechsel erwähnt hat: »Auffallend bleibt immerhin, dass die Juden, gegen welche sich die Volksleidenschaft so oft richtete, jetzt verschont blieben.« Dies kann man doch nicht so allgemein hinstellen. Ist auch zuzugeben, dass sich Ausbrüche des Fanatismus, wie sie z. B. das Pestjahr 1348 brandmarken, in dem wilden Jahre 1525 nicht in gleicher Stärke wiederholt haben, so zeigen doch mehrfache Vorgänge im Sundgau, Elsass, Rheingau etc., dass die Juden auch damals an mehr als einem Orte das verhängnissvolle Loós zogen, den Blitzableiter für die Flamme der Volksleidenschaft abzugeben (vgl. meinen Aufsatz: »Die Juden im Bauernkriege 1525« in Abraham Geigers Vierteljahrsschrift VIII. 1 S. 57—72). Die Frage über den Ursprung der 12 Artikel der Bauern wird S. 272 gewürdigt. Höchst interessant ist die bisher übersehene Stelle aus Holzwart's Chronik, nach der die 5 ersten Artikel »a falsis concionatoribus« gemacht seien, (worunter meist in der Reformationszeit die Prediger wiedertäuferischer Lehren im weitesten Sinn verstanden werden), während Holzwart die Autorschaft der übrigen Artikel dem Christoph Schappeler zuschreibt. Es scheint bis jetzt mit dieser Frage zu gehn wie mit einer Flüssigkeit im Gefäss. Je mehr man daran rührt und schüttelt, so undurchsichtiger wird sie. Da Baumann in München, welchem man obige Notiz verdankt, die Sache weiter beleuchten will, wird man wohl daran thun, mit der Kritik der allerdings sehr merkwürdigen

Stelle noch zurückzuhalten. Uebrigens will ich erwähnen, dass ich auch noch einiges neue Material diesen Punkt betreffend gefunden habe, namentlich soweit der Ort und die Zeit des ersten Auftretens des Bauern-Programms in Frage kommt. Immer werden doch, von Anderem abgesehen, die Worte des Thomas Münzer der Erklärung bedürfen, welcher die 12 Artikel schlechtweg die »Artikel der Schwarzwäldischen Bauern« nennt.

Spielt nach dem zuletzt Berührten die sociale Bewegung eine wichtige Rolle in dem Zeitraum, den Stälin im vorliegenden Bande behandelt, so war den grossen politischen Fragen, und namentlich den Fragen der öffentlichen Verfassung gleiche Aufmerksamkeit zu schenken. Dies ist die Zeit, da das Kaiserthum noch ein Mal versucht, auf mehreren höchst wichtigen Reichstagen neue Grundlagen für die Regierung und Kriegsverfassung Gesammt-Deutschlands zu legen und entsprechende neue Institutionen zu schaffen, da der Schwäbische Bund, »der Angelpunkt des Staatslebens im südwestlichen Deutschland«, (S. 354) beinahe ein Staat im Staate, bei jeder wichtigen Frage seinen Einfluss geltend macht, da die grosse Politik durch den verschärften Gegensatz der Habsburgischen und Bourbonischen Macht bewegt wird, während im Reiche selbst sich die vielfachsten Strömungen entgegenarbeiten. Noch ist man weit entfernt von dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche, in welchem, wie man sagen kann, der völlige Bruch mit dem Mittelalter auf's schärfste ausgesprochen wird, der päbstliche Legat Cardinalbischof von Gurk wird gebeten, die Verlängerung des schwäbischen Bundes von 1500, einen rein politischen Akt, feierlich zu bestätigen

(S. 44). Noch steht die Schweizer Eidgenossenschaft auf der Höhe ihrer Macht, welche der glückliche Krieg am Ende des 15ten Jahrhunderts erst recht befestigte. Zur Zeit des »armen Konrad«, des Bauernkrieges wird die Vermittlung der Schweizer angerufen, das Verhalten ihrer Kriegsknechte entscheidet mehr als ein Mal Ulrichs Schicksal, er selbst tritt nach seiner Vertreibung zur Eidgenossenschaft in die engsten politischen Beziehungen. Es würde sich verlohnen, gerade im Hinblick auf die damalige Stellung der Schweiz in den vielfachen internationalen Verwicklungen, eine historische Darlegung des Begriffs der Neutralität zu versuchen, welcher heute so lebhaften Controversen unterliegt (S. Stälin S. 60. 220).

Wie sich denken lässt, steht im Mittelpunkt alles Erzählten die Reformation, deren allmählicher Ausbreitung und Begründung in Schwaben die §§. 9 »Zur schwäbischen Kirchengeschichte« und 13 »Zur Geschichte des Rechts und der Kirchen-Reformation in Zeiten Herzogs Ulrichs« fast ausschliesslich gewidmet sind. Hier waren die mehr oder minder bedeutenden Persönlichkeiten zu erwähnen und, soweit es der Raum verstattete, nach ihren Lebens-Schicksalen zu verfolgen, welche in diesen Gegenden Südwestdeutschland's die Fahne der neuen Lehre hoch hielten, die Alber, Blarer, Brenz, Schnepf und viele andere, welche zum grössten Theile in neuerer Zeit Gegenstand vielfacher Einzel-Betrachtung geworden sind.

Es lässt sich vermuthen, dass es neben dem Berichte der grossen politischen und kirchlichen Vorgänge an zahlreichen kleineren Zügen sittengeschichtlicher Art nicht fehlt, welche das Bild jener vergangenen Tage mit den lebhaftesten

Farden aufzufrischen im Stande sind. Dahin gehört z. B. die Anmerkuug über die Bestattung des Junkherrn Hans von Fürst (S. 37 Anm. 3 nach Anshelm), welchen man »dass sin leidsamer Tod mit etwas Fröud vermischt würde«, mit einer erbeuteten, hübschen, grossgehörnten Schweizerkuh, diese bekränzend, nach Tübingen in sein Erbbegräbniss bei den Augustinern führte«, die Schilderung eines Wirtembergischen Hoffestes, auf welchem etliche Tage 1600 Menschen gespeist wurden (S. 80. 81), die Erzählung der grauenvollen Weise, in welcher Konrad Breuning gefoltert und langsam vom Leben zum Tode gebracht wurde (S. 145).

Indes die Fülle des in diesem Bande verarbeiteten Stoffes ist zu gross, als dass eine kurze Besprechung nur annähernd einen kurzen Begriff davon geben könnte. Je seltner die Fähigkeit gefunden wird, ein so umfangreiches Material in gedrängter Form und übersichtlich dem Leser vorzuführen, um so dankbarer müssen wir den vorliegenden Band begrüssen. Möchte die zweite Abtheilung der ersten bald nachfolgen und möchte es dem verehrten Verf. vergönnt sein, die Geschichte seines Heimathlandes bis auf die neueren Zeiten fortzuführen!

Alfred Stern.

Lang, Heinrich: Martin Luther, ein religiöses Charakterbild. Berlin, Druck und Verlag von Georg Reimer, 1870. 339 Seiten, gr. 8.

»Wenn diese Schrift zur religiösen Selbstbefreiung des deutschen Volkes Etwas beiträgt,

so ist ihr schönster Zweck erreicht.« So der Verf. am Schluss der vom 17. October 1870 datirten Vorrede, und wir bekennen von vorn herein, dass uns das Buch wirklich geeignet scheint, diesen Zweck erreichen zu helfen. Was es enthält, ist nicht eigentlich eine Biographie Luthers im gewöhnlichen Sinne des Wortes, d. h. eine Zusammenstellung und Aneinanderreihung aller der Einzelheiten, welche in den Lebenslauf des Reformators fallen, und noch weniger ist es ein im specifischen Sinne gelehrtes Werk, welches aus den Quellen neue Daten zu Tage gefördert hätte, sondern es ist, was schon der Titel sagt, ein Charakterbild Luthers, ruhend allerdings auf einem guten Grunde von Gelehrsamkeit und die quellenmässigen Daten gewissenhaft zur Zeichnung des Reformators benutzend, aber zugleich auch von einem Standpunkte aus, der über den Parteien des 16ten Jahrhunderts steht, an Luthers Wirken und Werk eine Kritik übend, die völlig unbefangen ist, sowohl im Anerkennen, als auch im Tadeln und im Herausstellen der Schwächen und Irrthümer, in welche der Reformator gerathen war, und — eben das, meinen wir, sei die Bedeutung dieser Arbeit und ein Grund, weshalb dieselbe nicht ungelesen aus der Hand gelegt werden sollte, das die Seite an ihr, wodurch sie im Stande sein möchte, uns dem grossen deutschen Reformator gegenüber auf den objectiven Standpunkt zu stellen, auf dem wir doch stehen müssen, soll die Anhänglichkeit an Luther nicht eine übergrosse Fessel für das religiöse Leben unsres Volkes werden. Namentlich aber in unsrer Zeit dürfte eine solche mit allem Freimuthe die Kritik handhabende Darstellung Luthers hinsichtlich seines religiösen

Charakters aus mehr als einem Grunde sehr am Orte sein, zumal es ja nicht unbekannt ist, dass eine Richtung sich immermehr aufgethan hat, welche nur dann recht lutherisch zu sein meint, wenn sie unbesehen in magistri verba schwört und ihre Lebensaufgabe darin sucht, anstatt den befreienden Impulsen des Lutherischen Geistes zu folgen, vielmehr die Formen wieder herzustellen, welche durch und besonders nach Luther dem kirchlichen Wesen gegeben worden sind. Gerade dieser Richtung wäre gar sehr zu rathen, nun auch einmal mit völlig unbefangener Seele die Urtheile zu beherzigen, welche von anderer Seite und zwar von einer solchen, der man das lebhafteste Interesse für christliches und kirchliches Leben nicht absprechen kann, über ihren Heroen gefällt werden, besonders aber das Urtheil eines Solchen, der es verstanden hat, auch die Lichtseiten an dem Manne herauszufinden, dessen Auftreten und Wirken er nicht durchaus hat gutheissen können, ja, der eben so geflissentlich darauf ausgegangen ist, zu erkennen, was denn Bleibendes durch Luther geschaffen ist, wie die Seiten an ihm herauszukehren, die entweder bloss eine vorübergehende Bedeutung hatten oder gar als eine Verdunkelung und Verkümmerung seines Werkes zu betrachten sein möchten. In der That, dies Buch von Lang dürfte, recht beherzigt, auch recht geeignet sein, eine befreiende Wirkung auf viele Gemüther auszuüben und vor allen Dingen dazu mit zu helfen, dass die Parteien innerhalb der evangelischen Christenheit, wie dieselben aus den Streitigkeiten des Reformationsjahrhunderts hervorgegangen sind und noch immer nicht den rechten Frieden unter einander haben wiederfinden können, dass die erkennten einerseits,

wie sie in allem Wesentlichen auf gemeinsamem Boden stehen, und wie es daher andrerseits Zeit sei, sich um unwesentliche Differenzen nicht mehr zu streiten und zu scheiden, geschweige um Differenzen, die vor drei Jahrhunderten wohl eine Bedeutung zu haben schienen, aber doch eigentlich in dem gegenwärtigen Leben der evangelischen Christenheit kaum noch Anhaltspunkte haben und deshalb auch ohne Schaden leicht zu dem gezählt werden dürften, was »dahinten liegt.«

Betrachten wir das Lang'sche Buch nun aber näher, so zerfällt es, abgesehen von dem ersten Theile, der die Jugendgeschichte Luthers, seinen Weg zum Kloster und durch dasselbe hindurch enthält, in zwei grosse Hauptteile, wie sie durch den nicht wegzuleugnenden, sondern sich jedem Kundigen sogleich zu erkennen gebenden grossen Wendepunkt in dem Leben des Reformators an die Hand gegeben werden: in eine Darstellung Luthers als des Reformators im eigentlichen Sinne, wie er ganz von Impulsen der Freiheit gegenüber der päpstlichen Hierarchie getrieben wird, und in eine Darstellung Luthers als des Kirchenstifters, wie derselbe im Kampfe theils mit wirklichen, theils mit vermeintlichen Mächten der Anarchie dahin kommt, seinen Standpunkt selbst wieder zu verengen und entgegen von Grundsätzen der Freiheit, die er früher bekennt, eine Gebundenheit in die Kirche wieder einzuführen, die namentlich von späteren Geschlechtern nur als ein schweres Joch empfunden werden musste und schon damals durch Ausscheiden von Solchen, die sie nicht ertragen konnten, zur Zertrennung der evangelischen Kirche geführt hat, und — was nun hier als ein besonderes Verdienst des

Verf. hervorgehoben werden muss, ist dies, dass er diese beiden Perioden in Luthers Leben nicht, wie es sonst wohl geschehen ist, unvermittelt nebeneinander stellt, sondern dass er in dem Luther der ersten Zeit, der in der Energie des neuen Princips, das ihn beseelte, das hierarchische Joch von sich warf und dabei die ewig giltigen Grundsätze »von der Freiheit eines Christenmenschen« aussprach, welche seine Schriften aus dieser Zeit erfüllen, dass er in diesem Luther der Reformation auch schon die Anknüpfungspunkte für dessen späteres Verhalten nachzuweisen und so das Band herzustellen sucht, das beide Perioden mit einander verknüpft. Denn in der That will es doch auf den ersten Blick seltsam erscheinen, dass der Mann, der zuerst allen Zwang in Sachen des Christenthums verwirft und überhaupt die entschiedensten Principien geistiger Freiheit im Gebiete des kirchlichen Lebens vertritt, dass der hernach seine persönlichen Ueberzeugungen in Beziehung auf einzelne Lehrstücke allein gelten lassen will und denen, die da nur ihrer Einsicht folgen wollen, die kirchliche Gemeinschaft aufkündigt ... man könnte auf den ersten Blick meinen, es hier mit zwei völlig verschiedenen Personen zu thun zu haben, so verschieden ist das Verhalten Luthers in der einen und der anderen Periode seines Lebens .... Aber eben das ist nun das Bemühen des Verf. gewesen, den späteren Luther schon als latent in dem früheren erkennen zu lassen und darzuthun, wie das Auftreten des Mannes in seiner zweiten Lebensperiode sehr wohl aus dem zu erklären ist, was auch schon in der ersten in ihm war: es sind eben zwei Seiten des Lutherischen Wesens, die hervorgetreten sind je nach den verschiedenen

Gegensätzen, in die er sich gestellt sah, und gesagt darf nun auch werden, dass es dem Verf. wirklich gelungen ist, dies in eben so klarer, wie überzeugender Weise ins Licht zu stellen, dass er auf Grund der vorliegenden Daten es völlig deutlich gemacht hat, wie der Luther der Reformation auch zugleich der Luther hat werden können, der im Kampfe namentlich mit der reformirten Richtung die später s. g. Lutherische Kirche in ihrer specifischen Eigenthümlichkeit und allerdings mit Hintansetzung von wesentlichen Grundsätzen der Reformation gestiftet hat. Besonders beachtenswerth gerade in dieser Beziehung ist in dem ersten Haupttheile der Abschnitt, der den Schluss desselben bildet und den Columnentitel »Rückblick und Ausblick« trägt. Deutlich wird da ins Licht gestellt, wie Luthers Standpunkt nach der Wartburgzeit sich immer mehr »verengt« habe, wie er »aus einem Helden der ganzen Nation ein Parteihaupt, aus dem Reformator der gesammten Kirche der Stifter einer engen Separatkirche geworden«, aber auch wie er damit keineswegs »von sich selbst abgefallen« sei, sondern wie man »in Luthers bisherigem Entwicklungsgange überall die Fingerzeige auf sein späteres Handeln entdecken« und wie man dem Reformator eigentlich nur einen, aber freilich auch »bleibenden« und nicht wegzuleugnenden Vorwurf machen könne, den, dass er »stehen geblieben sei«, dass er nach der Wartburgszeit »nicht mehr das Bild eines stetig fortschreitenden, lernenden, sich bildenden, sondern das Bild eines fertigen, crystallisirten Menschen darbiete.«

Und dieser Gesichtspunkt wird dann in dem zweiten Haupttheile vollends und für jeden nicht

Voreingenommenen gewiss mit vieler Evidenz durchgeführt. Wir sehen hier das Verhalten des Reformators nicht bloss den aufrührerischen Bauern und den Wiedertäufern, sondern auch solchen Leuten gegenüber, die doch eigentlich mit ihm auf demselben Boden standen, nur dass sie nicht in allen Stücken seine Ueberzeugungen theilten, und da kann man denn doch in der That nicht anders, als dem Verf. beistimmen, dass hier doch ein grosser Schatten auf den Mann fällt, dem wir ja sonst so Vieles zu danken haben, dass derselbe hier von Gesichtspunkten sich hat leiten lassen, die doch im höchsten Grade bedenklich sind und sich keineswegs rechtfertigen lassen, besonders wenn man die Gegner ins Auge fasst, denen gegenüber Luther diese Gesichtspunkte zur Geltung gebracht hat. Wir können hier natürlich nicht auf alles Einzelne hinweisen, doch sei es verstattet, auf die Partieen besonders aufmerksam zu machen, die auch für unsere gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse noch von besonderer Wichtigkeit sein dürften, weil sie einmal über das Entstehen der Lutherischen Kirche in ihrer sie unterscheidenden Eigenthümlichkeit Licht verbreiten und das andre Mal uns Luther in seinem Streite mit den Vertretern der andren grossen Hauptpartei unter den Evangelischen, mit den Reformirten zeigen. Da sind zunächst die s. g. Bilderstürmer und Karlstadt in Wittenberg, und bekannt ist, dass man selten gewagt hat, das Verhalten Luthers diesen Leuten gegenüber anders, als in einem günstigen Lichte zu betrachten: Luther soll hier vollkommen in seinem Rechte gewesen sein und sein Werk vor grossem Schaden bewahrt haben, während alles Unrecht auf Seiten der Gegner geschoben und

namentlich auch Carlstadt in dem schwärzesten Lichte dargestellt wird. Mit dieser Auffassung ist der Verf. nun aber durchaus nicht einverstanden, vielmehr stellt er bestimmt und entschieden heraus, wie auch auf Luthers Seite hier ein Unrecht liegt, wie Luther sogar nichts Anderes gethan, als gegen das sich zu wenden, was eigentlich eine Consequenz aus seinen eigenen bisher vertretenen Grundsätzen gewesen sei. Die »Bilderstürmer« wollten doch eigentlich nichts Anderes, als »die neuen Anschauungen in die Praxis des kirchlichen Lebens einführen«, und angesehen den Gottesdienst, wie er gerade in der Schlosskirche zu Wittenberg noch immer gehalten wurde — der Verf. giebt nähere Daten darüber — musste allerdings der da obwaltende »Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, zwischen einer neuen Weltanschauung und einer abgelebten Form des öffentlichen Lebens mit jedem Tage unerträglicher werden«, so dass es dann wirklich auch »so natürlich erscheinen muss, dass man endlich einmal anfing, abzuthun, was man als Missbrauch und Aberglauben erkannt hatte.« Auch stand, wenn auch nicht der Kurfürst von Sachsen, so doch wenigstens die Universität zu Wittenberg auf Seiten Derer, welche die Missbräuche beseitigen wollten, und — wenn Unruhen dabei vorkamen, so waren sie nicht von den Männern der Reform, sondern, wie es von der Universität ausdrücklich bezeugt wird, von »den altgläubigen Mitgliedern des Capitels verursacht worden.« »Es war«, sagt der Verf. mit Recht, »in Wittenberg eigentlich nichts Anderes geschehen, als dass ein reifer Apfel vom Baum gefallen war«, und »man hatte Reformen eingeführt, die unmittelbar aus dem Geiste des von Luther selbst

religiös erregten und bearbeiteten Volkes flossen, welche die natürlichen Folgen seiner ganzen bisherigen Lehrwirksamkeit waren, deren Dringlichkeit er zu einem grossen Theile in seinen Schriften von der Wartburg her in den stärksten Ausdrücken ausgesprochen hatte, denen er sich, wenn er selbst dagewesen wäre, keine Stunde länger hätte entziehen können, die er selbst in allen wesentlichen Punkten anerkannte und stehen liess«. Aber »nun sehe man, wie Luther eifert!« und in der That, wir möchten doch wünschen, dass man recht genau hinsähe und auch die Kritik nicht unbeachtet liesse, die der Verf. mit den acht Sermonen Luthers vornimmt. Luthers Auftreten hat hier, wie überall, etwas Heroisches und deshalb Imponirendes, auch war seine Absicht gewiss tadellos, aber — damit ist es denn doch nicht genug, und jedenfalls gab es auch noch einen anderen und, wir meinen, heilsameren Weg, als den hier eingeschlagenen, um einer Verirrung vorzubeugen, die Luther hier meinte im Keime zu sehen. Luther hat hier in eigenthümlichem Verhängniss seinem eigenen Werke die Spitze abgebrochen, und — seinen Gegnern Unrecht gethan, namentlich aber dem, der von da an freilich auf eigene Wege gerieth und von Luther mit grosser Erbitterung bis an sein Lebensende verfolgt worden ist: Carlstadt! Man kann die Ueberzeugung nicht zurückhalten, dass Carlstadt während des »Bildersturmes« in Wittenberg noch völlig in den Bahnen der Mässigung ging und nur die unausbleiblichen Folgerungen für das praktische Kirchenleben aus Luthers eigenen Grundsätzen zog, wie denn manches von Carlstadt Angeregte auch wirklich hernach von Luther acceptirt worden ist, und dass es zum

Theil wenigstens die Behandlung, die er von Seiten des zurückgekehrten Collegen empfing, mit verschuldet hat, wenn er eine Zeit lang auf Bahnen ging, welche nicht gebilligt werden können. Diese Ueberzeugung, wie sie Ref. längst aus eigenen Studien gerade über diesen Gegenstand geschöpft hatte, ist ihm, wie er nicht leugnen will, durch die Darstellung des Verf. erst recht wieder befestigt worden, so wie auch die, dass es wirklich ein Schaden war, den die Reformation durch Luthers Auftreten bei dieser Gelegenheit erlitten, vor Allem auch dadurch, dass Luther durch seinen Streit gerade mit Carlstadt sich von vorne herein auch gegen Zwingli und dessen abweichende Anschauungen in Betreff des Abendmahls so sehr hat einnehmen lassen, dass es ihm unmöglich war, diesen seinen Genossen auch nur recht zu würdigen und den Frieden mit ihm wieder zu finden, so dringend derselbe auch durch die Zeitverhältnisse geboten war. Die Wurzeln zu Luthers Zerwürfniss mit den Schweizern liegen in seinem Streite mit Carlstadt, aber natürlich nimmt jenes Zerwürfniss, dessen Wirkungen ja bis in unsre Tage reichen, auch unsre Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch, und auf den dasselbe behandelnden Theil des Lang'schen Buches sei deshalb hier auch noch nachdrücklich hingewiesen, wobei es denn hinreichend sein mag, zu bemerken, dass der Verf. im Wesentlichen auf Seiten Zwingli's steht, von dem er sagt, »derselbe sei, im Vergleich mit Luther und Erasmus, darin so einzig gewesen, dass er mit der humanistischen Geistesweite den reformatorischen Willensdrang vereinigt habe«, und dem er nachrühmt, er habe, »was Luthers unerbittlicher Fuss niedergetreten, in der Schweiz

wieder aufgerichtet und um sich versammelt«, habe »allen den Reformkräften, welche in Deutschland in ihrer natürlichen Entwicklung gewaltsam gehemmt worden und dort ungenützt verloren gegangen, in der Schweiz eine Zuflucht bereitet.« Mit aller Schärfe kritisirt der Verf. hier das Verfahren Luthers Zwingli gegenüber, man könnte sagen, mit aller Rücksichtslosigkeit, aber doch auch keineswegs ohne Pietät gegen den Mann von Wittenberg und ohne dasjenige Mass, welches durch die geschichtliche Betrachtung geboten wird, und — wenn des Verf. Standpunkt auch nicht überall getheilt werden mag, so sollte es sich doch von selbst verstehen, dass eine unbefangene Beherzigung seiner Darstellung nur heilsam wirken könnte, zumal sich schwerlich gegen Manches, was der Verf. vorbringt, etwas Gegründetes wird sagen lassen. Des Verf. Buch ist eine Kritik Luthers, so scharf, wie sie nur sein kann, ungeachtet aller persönlichen Anerkennung für den Reformator, aber — sollte eine solche Kritik nicht doch der einzige Weg sein, der zuletzt zum kirchlichen Frieden führen könnte?.

F. Brandes.

Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts dargestellt von Dr. Hermann Schulze, ord. Prof. der Rechte an der Universität zu Breslau, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndicus. Erste Abtheilung. Leipzig, Druck und Verlag von Breitkopf u. Härtel. 1870. IV und 230 S. in Octav.

Ueber den compendiarischen staatsrechtlichen

Arbeiten, welche Hermann Schulze in den letzten Jahren unternommen hat, waltet ein eigenthümliches Schicksal. Im Jahre 1865 liess er als erste Abtheilung eines Systems des deutschen Staatsrechts eine »Einleitung in das deutsche Staatsrecht« erscheinen, der alsbald eine dogmatische Darstellung des geltenden deutschen Staatsrechts folgen sollte. Die Ereignisse des Jahres 1866, die Auflösung des deutschen Bundes brachten ihn von diesem Plane zurück. Er gab jener Einleitung in einer neuen Ausgabe (Leipzig 1867, vgl. d. Bl. 1867 Stück 45) eine selbständige Gestalt, in der zugleich die jüngsten Vorgänge der deutschen Verfassungsgeschichte, insbesondere die Gründung des norddeutschen Bundes und seine Verfassung Berücksichtigung fanden, und vertagte die Bearbeitung eines Systems des deutschen Staatsrechts bis zu der Zeit, da der Bund der deutschen Staaten »seinen natürlichen Umfang durch den Hinzutritt der süddeutschen Staaten« gewonnen haben werde (Vorw. S. X). So sicher er auch auf diese Erweiterung hoffte, so liess sich doch kaum eine baldige Verwirklichung voraussehen, er entschloss sich daher, seine Kräfte zunächst der Bearbeitung des wichtigsten deutschen Particularstaatsrechts zuzuwenden. Kaum ist aber die erste Abtheilung dieses preussischen Staatsrechts erschienen, so vollzieht sich jene gehoffte Erweiterung des norddeutschen Bundes zu einem deutschen Reiche.

Allerdings verliert eine Darstellung des preussischen Staatsrechts dadurch nicht in dem Masse an Bedeutung, wie eine Darstellung des deutschen Staatsrechts durch die Ereignisse der Jahre 1866 und 1867 an praktischem Interesse einbüssen musste. Doch wird der Einfluss die-

ser Neugestaltung Deutschlands auf die Staatszustände Preussens nicht zu unterschätzen sein. Aber auch beim Fortbestehen des norddeutschen Bundes in seinem frühern Umfange würde das preussische Staatsrecht sicherlich noch mehr Veränderungen erfahren haben, als ihm die Zeit von 1867 bis 1870 gebracht hat. Wenn demungeachtet der Verfasser frischen Muthes sein System des preussischen Staatsrechts zu veröffentlichen begonnen hat, so wollen wir dankbar das Gebotene entgegennehmen und unbeirrt prüfen. Einen verfrühten Abschluss werden wir der Arbeit um so weniger vorwerfen dürfen, als eine neue Darstellung des preussischen Staatsrechts unseres Erachtens im Interesse der Praxis wie der Wissenschaft liegt.

Eine Bearbeitung des Stoffes besitzen wir bis jetzt allein in dem Werke L. von Rönnes; alle ältern Schriften sind antiquirt, weil vor dem Eintritt Preussens in die Reihe der constitutionellen Staaten entstanden. Das Rönnesche Buch hat sich allerdings eines grossen Beifalls zu erfreuen gehabt und noch fortwährend zu erfreuen: 1856 zuerst erschienen, erlebt es gegenwärtig seine dritte Auflage. Das will bei einem Werke solches Umfangs gewiss etwas heissen, mögen auch die mannigfachen und raschen Veränderungen, welche der Stoff durch die politischen Ereignisse und die grosse legislatorische Regsamkeit der letzten Jahre erfahren hat, beträchtlich mitgewirkt haben. Unser Verfasser zollt dem Buche in seiner Litteraturübersicht (S. 14) ein warmes Lob. Ich meine, der Gegenstand bedürfe, wie schon früher bemerkt, noch einer selbständigern und juristischern Behandlung, als ihm dort zu Theil geworden; jener für die allgemein staatsrechtlichen, dieser für die

besondern Darlegungen des preussischen Rechts. Es ist gewiss in mancher Beziehung anerkennenswerth, dass Rönne bei Behandlung der einzelnen Lehren von den Sätzen des allgemeinen deutschen Staatsrechts ausgeht und daran die individuelle Ausprägung, wie sie sich im preussischen Staatsrechte findet, knüpft, aber dort treffen wir häufig genug eine blosse Mosaikarbeit aus den Büchern der gemeinrechtlichen Schriftsteller und hier nicht selten lediglich eine Materialiensammlung, eine registerartige Aufzählung der Bestimmungen speciell preussischer Gesetze anstatt einer Bearbeitung nach wissenschaftlichen Prinzipien. Das Buch ist von einer grossen äussern Vollständigkeit und für manche praktischen Zwecke sehr brauchbar. Aber so gewiss die rechte Praxis und die rechte Wissenschaft Hand in Hand gehen sollen, so würde den Zwecken beider durch ein Werk mässigern Umfanges und innigerer juristischer Durchdringung gedient sein.

Andere deutsche Einzelstaaten besitzen solche Darstellungen ihres Staatsrechts, Würtemberg an dem Buche R. v. Mohl's, Bayern an dem Verfassungsrechte von Pözl, das soeben in vierter Auflage erschienen ist. Es war mithin noch eine ebenso lohnende als schwierige Aufgabe für Preussen zu erfüllen. Der Verfasser hat sie gelöst, wie es nach seinem Rufe, nach seinen frühern staatsrechtlichen Arbeiten zu erwarten war, so dass das vollendete Werk einst würdig jenen an die Seite treten wird. Doch ist die Methode, welche er befolgt, in einem wichtigen Punkte verschieden von der dort beobachteten.

Als J. J. Moser im J. 1736 einen Ruf an die Universität Frankfurt a. O. erhielt, war sein Hauptbedenken: »ich besorgte, das Königlich-

Preussische und das von mir lehrende Teutsche Staatsrecht möchten öffters nicht mit einander übereinstimmen und ich so dann darüber in Verdruss gerathen«. Dem darf man mit Genugthuung die Thatsache gegenüberstellen, dass heutzutage ein Schriftsteller preussisches Staatsrecht geradezu auf Grundlage des deutschen Staatsrechts darzustellen unternimmt. Preussen und Deutschland, preussisches und deutsches Staatsrecht sind ihm nicht nur keine Gegensätze, sondern wie ihm der preussische Staat als die gereifteste Frucht der politischen Arbeit in Deutschland erscheint, so fasst sein Buch das preussische Staatsrecht »als die bedeutsamste Ausprägung, gewissermassen als die Spitze der deutsch-staatsrechtlichen Entwicklung« auf (S. 5). Von diesem Standpunkte war die Berücksichtigung des gemeinen oder gemeinsamen deutschen Staatsrechts nicht nur berechtigt, sondern geboten. Während Mohl und Pözl die Lehren des deutschen Staatsrechts zwar voraussetzen, aber nicht in ihre Werke ausführlich aufnehmen, geht der Verf. darin soweit, dass er seinem Buche den Titel »deutsches und preussisches Staatsrecht« hätte geben dürfen. Ja, in der vorliegenden Abtheilung des Werks überwiegt die gemeinrechtliche Lehre gradezu; das preussische Recht nimmt sich oft wie ein blosser Anhang zu jener aus. Das ist allerdings zum grossen Theil auf Rechnung der hier behandelten Partien des preussischen Staatsrechts zu bringen, die sich meistens als consequente Fortbildungen und Ausführungen von Grundgedanken des deutschen Staatsrechts darstellen.

Die vorliegende erste Abtheilung umfasst die Einleitung, den allgemeinen Theil und das erste

Capitel des speciellen Theils. Die Einleitung (S. 1—20) begrenzt die Aufgabe, welche sich der Verfasser steckt: hier bestimmt er sein Verhalten gegenüber dem deutschen Staatsrecht sowie gegenüber der neuerdings namentlich von Gerber vertretenen Methode, das Staatsrecht auf das eigentliche Verfassungsrecht zu beschränken. Er schliesst sich diesem Beispiel der Hauptsache nach an und scheidet das Verwaltungsrecht aus. Wenn der Aufriss seines Systems gleichwohl der ersten Abtheilung des speciellen Theiles, dem Verfassungsrecht, eine zweite als Regierungsrecht gegenüberstellt (S. 20), so sollen hierunter die obersten staatsrechtlichen Grundsätze begriffen sein, nach welchen sich die Wirksamkeit der staatlichen Organe bemisst, deren Bestand das Verfassungsrecht dargestellt hat; das ganze technische Detail dagegen, welches die Functionen der staatlichen Organe in den verschiedenen Sphären beherrscht, überweist er dem Verwaltungsrecht. Eine solche Scheidung mag richtig und zweckmässig sein; es ist dann aber nur zu wünschen, dass die Doctrin nicht einseitig blos das Staatsrecht im engern Sinn ergreife und das Verwaltungsrecht ausser Acht lasse. Leicht könnte die Folge sein, dass dieses noch mehr als bereits geschieht als blosse Sache der Routine, abgelöst von aller Beobachtung staatsrechtlicher Grundsätze, im Leben gehandhabt würde. Ausser diesen prinzipiellen Gesichtspunkten erledigt die Einleitung noch die Angabe der Quellen und der Literatur, soweit sie für das preussische Recht im Allgemeinen in Betracht kommen, und schliesst mit einer Uebersicht des Systems, welches der Verf. zu befolgen beabsichtigt. Im Wesentlichen stimmt der Entwurf desselben wie

die Ausführungen über Begrenzung des Stoffes mit einem Aufsatze über Prinzip, Methode und System des deutschen Staatsrechts überein, den der Verfasser vor mehrern Jahren in der leider nach Erscheinen des ersten Bandes wieder eingegangenen Aegidischen Zeitschrift für deutsches Staatsrecht (S. 417—451) veröffentlicht hatte. Wie schon dort eingehender begründet ist, weicht er hinsichtlich der den Staatsdienern im System anzuweisenden Stellung von den Vorgängern ab. Während z. B. Zachariä und ihm folgend Rönne diese Lehre im Regierungsrecht abhandeln, nehmen sie Pözl und Gerber für das Verfassungsrecht in Anspruch und unterstellen sie beide dem dem Staatsoberhaupte gewidmeten Abschnitte ihrer Werke. Gerber bezeichnet dem entsprechend die Beamten geradezu als »Gehülfen des Monarchen.« Auch Schulze vindicirt diese Lehre dem Verfassungsrecht, giebt ihr aber eine selbständige Stellung neben und nach der vom Königthume unter der Ueberschrift »von den Staatsämtern und dem Staatsdienste«, indem er mit Recht hervorhebt, dass zwar der einzelne Staatsdiener persönlich sein Recht vom Staatsoberhaupt ableitet, dass aber die Staatsämter nothwendige verfassungsmässige Anstalten des Staates selbst sind. — Eine Abweichung von dem in jenem Aufsatze entworfenen Systeme findet sich nur darin, dass er hier in dem speciellen Theile die Lehre vom Königthume an die Spitze stellt und seine Uebersicht kein selbständiges von der Staatsverfassung im Allgemeinen handelndes Kapitel aufweist. Jene Anordnung ist eine Sache der Zweckmässigkeit; und die hier getroffene entspricht gleich sehr der Geschichte wie dem geltenden Rechte des preussischen Staats. Die Lehren, welche sonst in

jenem besondern Kapitel von der Verfassung vorgetragen werden, hat er zum Theil in dem Kapitel vom Staatsoberhaupt (vgl. S. 202 ff. über den Verfassungseid des Souverains, S. 218 über den Regentschaftseid) behandelt, anderes wird er vermuthlich in dem Abschnitt des Regierungsrechts, der von der Gesetzgebung handelt, unterbringen.

Der allgemeine Theil zerfällt in zwei Abschnitte, »Staatsrechtliche Genesis« und »der Staat der Gegenwart« überschrieben. Im ersten (S. 23—180) werden die Hauptmomente der staatlichen Entwicklung Preussens von der Gründung der Mark Brandenburg bis auf die Gegenwart dargelegt. Der Verfasser giebt hier, wie sich erwarten lässt, nicht bloss eine Uebersicht der äussern Staatsgeschichte, sondern zugleich der innern Staatsentwicklung m. a. W. der Verfassungsgeschichte. Sollte aber nicht die Bedeutung der letztern in ein helleres Licht getreten sein, wenn die Darstellung sich von der steifen chronologischen Eintheilung nach den Herrscherpersönlichkeiten los gemacht hätte? Vielleicht wäre dadurch auch ein breiterer Raum für die Geschichte der Verfassung und Verwaltung des preussischen Staats gewonnen, während wir uns jetzt nicht selten begnügen müssen, eine Bezeichnung der Verhältnisse durch kurze Schlagworte anstatt einer Darlegung derselben nach ihrem Inhalt oder eine blosse Berücksichtigung der formellen Seite staatlicher Verhandlungen zu erhalten. Als Beispiele führe ich an, wenn es S. 72 von dem Landrath bloss heisst, er sei in der Zeit Friedrichs des Grossen aus einem ständischen ein königlicher Beamter geworden oder S. 103, der angesammelte Staatsschatz sei durch die Ereignisse von 1836 (doch

wohl 1830) und 1840 wieder vermindert. Ebenso scheint mir, was S. 104 über die kirchliche Union, S. 105 über den Kölner Kirchenstreit gesagt ist, zu kurz ausgefallen zu sein, um die Sache genügend auch nur für einen Ueberblick, wie er hier beabsichtigt ist, zu erläutern. Im §. 33, der Darstellung der constitutionellen Anfänge hätte, meine ich, von der octroyirten Verfassung vom 5. Dec. 1848 eine, wenn auch kurze Charakteristik ihres Inhalts gegeben, ebenso S. 116 über die Hauptergebnisse der Revisionsarbeiten von 1849 und 50 berichtet werden müssen. Es wird jedem auffallen, in einem Abschnitt, der das Verfassungsleben nach 1850 schildert und z. B. sehr treffend die Tendenzen und Resultate der Reactionsepoche von 1850 bis 1857 beleuchtet, nichts zu finden von der Bildung des Herrenhauses, die Namen Westphalen, Gerlach, Stahl gar nicht erwähnt zu sehen, obschon sie der Geschichte gewiss nicht weniger angehören als die Koryphäen des Vereinigten Landtages oder die Minister der sog. neuen Aera. Parteilichkeit soll deshalb dem Verfasser in keiner Weise zum Vorwurf gemacht werden. So wenig er seine politische Gesinnung verhehlt, so wird man ihm doch zugestehen müssen, dass er gerecht und objectiv politische Vorgänge zu behandeln verstanden hat. Man vergleiche nur, was er über die Regierungsepoche Friedrich Wilhelms III. von 1815—1840 sagt, wie er dort neben seiner entschiedenen Verurtheilung der damals unternommenen provinzialständischen Gesetzgebung, der ganzen Vernachlässigung constitutioneller Einrichtungen auf die grossartigen positiven Leistungen hinweist, welche jener Zeit im Gebiete der Verwaltung gelungen sind, möge man nun

an die Militärorganisation unter Durchführung des neuen Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht oder an das Finanzwesen und die Gründung des Zollvereins oder an den Zweig des öffentlichen Unterrichts denken.

Der zweite Abschnitt des allgemeinen Theils (S. 131—146) ist dazu bestimmt, die rationellen Grundlagen des Staates der Gegenwart aufzuweisen, wie sie sich unter dem Einfluss theils der modernen europäischen Staatsentwicklung, theils der nationalen Eigenthümlichkeit des Staats gestaltet haben. In aller Kürze sind hier die Begriffe Staat, Staatsgewalt, Verhältniss zu Volk und Land dargelegt, und dann die staatsrechtliche Individualität Preussens als einer souveränen Erbmonarchie, die constitutionell verfasst ist und einen Einzelstaat in einem grossen nationalen Bundesstaat bildet, besprochen.

Von dem speciellen Theile liegt bis jetzt nicht mehr als das erste vom Königthum handelnde Kapitel (S. 149—230) vor. Es ist schon bemerkt worden, welch vorwiegend gemeinrechtlichen Character dieser Abschnitt an sich trägt. Wenn ihn gegenüber den Vorgängern etwas auszeichnet, so ist es die noch consequentere Durchführung des öffentlich-rechtlichen Gedankens. Man vergleiche nur die Behandlung, welche hier die Materien des Thronfolgerechts, der Regentschaft, der Sonderung der Staatssuccession von der Privatverlassenschaft erfahren haben. Es entspricht jenem Standpunkte, dass der Verfasser diese Bezeichnungen durchgehends anstatt der sonst wohl noch üblichen des staatlichen Erbrechts, der Regierungsvormundschaft, der Staatsverlassenschaft gebraucht; und um auch ein Beispiel zu geben, dass nicht bloss die privatrechtliche

Terminologie verlassen ist, sei darauf hingewiesen, wie er die Stellung der Agnaten gegenüber Verfassungsabänderungen in Betreff der Thronfolge auffasst (S. 177).

Kleinere Versehen, Druckfehler begegnen dem Leser äusserst selten. S. 170 A. 1 ist Realgläubigerin statt Realgläubigern, S. 229 A. 1 bevorstehende st. bestehende zu lesen. S. 151 heisst es, im Pressburger Frieden sei von Reichswegen anerkannt .... S. 211 hätte zur Lehre von der Zwischenherrschaft Pözl's Art. Staatsoberhaupt im Staatswörterbuche Bd. IX namentlich S. 759 Anführung verdient.

F. Frensdorff.

En Sommer i Island. Reiseskildring af C. W. Paijkul, Docent i Geologi ved Universitetet i Upsala. Med 35 Illustrationer i Traesnit, 4 Lithographier i Farvetryk og et graveret Kort over Island. Kiöbenhavn. Forlagt af Forlagsbureauet. 1867. V & 348 Seiten. Gr. Octav.

Island, das Land uralter Sagen, aber auch ein aufgeschlagenes Buch der Natur, ein Land, wo fast jeder Platz seine Geschichte hat, ist darum von hervorragender Bedeutung für wissenschaftliche Forschung. Aus diesen und ähnlichen S. 1 u. f. angeführten Gründen benutzte der Verf. ein ihm zu Theil gewordenes Stipendium zu einer Reise nach der nordischen Insel im Sommer 1865. Er bereitete sich dazu durch einen Aufenthalt in Kopenhagen seit Januar des genannten Jahres vor, wo er fleissig die islän-

dischen Sammlungen studirte und mit dem gründlichen Kenner der Insel, Prof. Steenstrup, verkehrte, dem er auch sein Buch gewidmet hat. Es war ursprünglich schwedisch geschrieben, aber es ist unter des Verf. Leitung in die dänische Sprache übertragen und enthält nach seiner eigenen Angabe (S. 3) eine möglichst getreue Schilderung von Islands Natur, dem Character der Bewohner, ihren Sitten und Gebräuchen, nebst Bemerkungen über politische und mercantile, sowie allgemeine, vom Verf. wahrgenommene Verhältnisse. Darnach darf man streng wissenschaftliche Untersuchungen in demselben nicht erwarten. Darauf ist es auch nicht angelegt; nur mineralogische und geologische Studien zu machen war des Verf. Absicht und insofern war seine Reise eine wissenschaftliche (S. 3). Einige Ergebnisse dieser Studien finden sich an geeigneten Stellen mitgetheilt und werden wir auf diese aufmerksam machen. Die durchweg breite, sehr elementar gehaltene Darstellung, welche bei den Lesern sehr geringe allgemeine Kenntnisse voraussetzt, dazu der populäre Ton der Reiseerzählung bezeugen, dass der Verf. für ein grösstes Publicum zu schreiben beabsichtigte. Es würde deshalb die Anzeige des Buchs in diesen Blättern kaum gerechtfertigt erscheinen, wenn nicht die Route, die Hr. Paijkull von Reykiavik aus einschlug, ihn in seltner bereiste Gegenden der Insel, nämlich fast um die ganze Insel herum längs der Süd- und Ostküste und des grössten Theils der Nordküste, den Nordwesten ausgenommen, geführt hätte. Dadurch gewinnt es an wissenschaftlichem Interesse, und da ausserdem die vom Verf. berührten Ortschaften sämmtlich genannt, dazu meistentheils nebst ihrer Um-

gebung beschrieben werden, so verdient es doch Beachtung. Gelegentlich lässt er sich auch über Anderes, was nicht Island angeht, vernehmen, z. B. über den Vogelfang und über den Fischfang auf den Faeröern S. 126—128 und S. 195 u. f., wodurch die Breite seiner Darstellung noch mehr ausgedehnt wird. Von den 9 umfangreichen Kapiteln, aus denen das Buch besteht, handelt das achte (S. 273—301) über die Verfassung, die Geschichte, die Handelsverhältnisse u. dgl. m.; die übrigen acht erzählen die Reiseerlebnisse und Beobachtungen des Verf., mit Einschluss der oben erwähnten Abschweifungen. Am 4. Mai 1865 verliess er in dem dänischen Schraubendampfer »Fylla«, einem Kriegsschiff, die Rhede von Kopenhagen. Acht Tage später kam zuerst Island in Sicht (S. 6) und am 22. Mai, nach einer Fahrt von 18 Tagen, ging der Schooner im Hafen von Reykiavik neben einer französischen Fregatte vor Anker (S. 10). Da der Frühling kalt gewesen, war die Vegetation noch zurück. Der Verf. fand daher Zeit, sich ein isländisches Haus genau anzusehen (S. 22 ff.). Der Sommer auf Island ist kälter, der Winter milder als auf demselben Breitegrade in Schweden (S. 28). Den höchsten Wärmegrad fand er, wie er S. 232 bemerkt, im Schatten 16° Cels., während zur selben Zeit das Thermometer in Upsala 36° Cels. zeigte. Die Ursache dieser geringeren Wärme ist der Golfstrom, der Island an drei Seiten umspült (S. 28). — Genauere Beobachtungen über dies interessante Phänomen finden sich S. 32 u. f. in der »Reise nach Island im Sommer 1860 von W. Preyer und Ferdinand Zirkel. Leipzig, F. A. Brockhaus 1862., einer interessanten, höchst werthvollen Schrift, auf welche aufmerksam zu machen

wir hier nicht unterlassen wollen. Sie war auch Hrn. Paijkull nicht unbekannt, wie einige Citate z. B. auf S. 326 bezeugen. — Von Reykiavik aus besuchte der Verf. den nicht sehr entfernten Berg Esja, der sehr steil ist, aber eine prächtige Rundschau von seinem schneebedeckten Gipfel gewährt (S. 34 u. f.). Später im August war der Berg blau und frei von Schnee (S. 36). Schilderungen der Nationaltracht der Isländer, ihres Aussehens und ihrer Schuhe schliessen das erste Kapitel (S. 42). Merkwürdig, dass Dr. Schleissner nach Beobachtungen, die er an 12 Personen anstellte, deren Blut wärmer fand, als das aller übrigen Menschen auf Erden, nämlich im Mittel 37,27° Cels. (S. 41). Am 12. Juni trat der Verf. seine Rundreise um die Insel an, die er von Kap. 2 bis Kap. 7 (incl.) ausführlich beschreibt. Zuerst kam er in 14 Stunden — sonst gewöhnlich in 3 — nach Eyvarbakki, meist über alte Lavaströme (Hraun auf isländisch) und nachdem er mehrere Flüsse überschritten hatte. Der Himmel blieb fast immer heiter. In Holt fand er Nachtquartier bei dem Prediger Sira Börn (S. 56), der ihn am folgenden Tage nach einem der schönsten Wasserfälle der Insel, dem Skögafoss, begleitete (S. 60 das Bild). Hier interessirt ihn, nach den Senkungen der Gletscher zu forschen, und was er darüber erfahren, lesen wir S. 63 u. f. Seltsame Felsbildungen, z. B. ein Felsen wie ein Thor gestaltet (S. 66 abgebildet), begegnen ihm, als er nahe am Strande hinreitet. Auf den Klippen nistet Procellaria glacialis; viele Tausende werden jährlich gefangen (S. 69). Bald hernach beginnt das Gebiet des Katla-Vulcans, das durch dessen wiederholten Auswurf erst gebildete Land. Die verschiedenen Ausbrüche werden kurz beschrie-

ben (S. 70 u. ff.), der letzte fand im Mai 1860 statt. Der Anblick des Vulkans, der plötzlich bei einer Biegung des Weges »seinen runden glänzenden schneeweissen Scheitel« zeigte, während rings umher alles grün war und von der Sonne beschienen wurde, war in hohem Grade überraschend (S. 74). Die Einkehr in die Predigerwohnung in Myrar veranlasst den Verf. über die Kirchen auf Island im Allgemeinen und über den neueren isländischen Theologen Magnus Eirikson und dessen Gegner Einiges am Schluss des zweiten Kapitels mitzutheilen. Er kommt dann in den Bereich der Lavaüberschwemmungen des Skapta-Vulkans, der sich besonders im Jahr 1783 mit grosser Heftigkeit ergoss. Mit der Beschreibung dieses Ausbruches von Magnus Stephensen beginnt S. 86 Kapitel 3. Dieser Gelehrte kennt nur Einen Krater, unser Reisender aber erfuhr schon in Reykiavik von Jön Gudmunson, der sich an Ort und Stelle überzeugt hatte, dass zwei Ausbruchstätten vorhanden seien (S. 93). Damals waren Misswachs und Seuchen unter Menschen und Thieren die bösen Folgen der schrecklichen Eruption (S. 95 u. f.); wovon der Verf. Gelegenheit nimmt, sich über die in Irland gebräuchlichen Speisen, über Kaffee, Branntwein und Taback sehr weitläufig wie er es liebt auszulassen (S. 99 u. ff.). Nach solchem Ausruhen in der Erzählung nimmt er den Faden der Reisebeschreibung wieder auf (S. 106) und führt seine Leser allmählich nach der Ostküste der Insel. Hier fand er die Spuren eines Bergsturzes, der eine Fläche von 1000 Fuss Durchmesser bedeckte (S. 107). Ein 3 Meilen breiter Gletscher, der Skeidarárjökull, einer der grössten Gletscherstürze der Insel, war hier zu passiren; seine Oberfläche war

schwarz, weil mit Erdschutt belegt (S. 109). Die ehemals sehr ausgedehnten Waldungen der Insel sind gegenwärtig fast ganz verschwunden. Der Verf. erklärt wohl nicht mit Unrecht den Ausdruck in dem Landnámabuche: »Wald bedeckte das ganze Land vom Meer bis zu den Bergen« dahin, dass damit nur das Gebiet zwischen dem Meer und den Bergen, also die Niederung gemeint sei, in der man noch Reste von Birkenstämmen finde (S. 110 und 111). Im vierten Kapitel beschreibt der Verf. die geologische Formation der Insel (S. 131 und ff.). Hier hören wir den Fachmann, der drei verschiedene geologische Bildungen in dem Theil von Island unterscheidet, welcher über das Meer hervorragt, nämlich als jüngste die Lava, als nächstälteste den Palagonittuff und als älteste die Trappformation, deren Bestandtheile zum Theil in den Palagonit hineinragen, indem sie dessen Spalten durchziehen. »Dieses Material, schreibt der Verf. von dem Palagonittuff S. 135, besteht aller Wahrscheinlichkeit nach aus alter Vulkanasche oder Sand und da, wo der Tuff conglomeratartig ist, aus Lavastücken, welche aus dem Innern der Erde ausgeworfen wurden, während das Land noch unter der Meeresfläche lag. Dort auf dem Meeresboden wurden diese Stoffe durch die Wogen und Meeresströmungen ebenso wie die Sandbänke in Lagen geordnet, wodurch die feine Vulkanasche in Palagonit überging und das Ganze zu einer steinharten Masse zusammengekittet wurde. Der Trapp, der diese Lagen durchzieht, ist darauf in geschmolzenem Zustande in die Risse hineingedrungen«. Die Trappformation verlegt er in die tertiäre Periode, wie man dies an den versteinerten Pflanzenresten, die gefunden worden, erkennen

könne (S. 137). Sehr ausführlich folgt von S. 139 an eine Episode über den Blasenwurm nach den Beobachtungen des dänischen Arztes D. Krabbe, darnach die Fortsetzung der Reisebeschreibung. In der dürren Erdrinde der Felsen wuchsen saftige und üppige Exemplare von Rhodiola rosea. Saxifraga Cotyledon, wovon der Verf. ein Exemplar ausgrub, hatte noch wenig entwickelte Knospen, aber an der Wurzel dicke steife Blätter. Er legte es zum Trocknen in ein Buch. Als er nach 14 Tagen zufällig nachsah, waren aus den Knospen kleine weisse Blumen geworden und jene Blätter an der Wurzel vertrocknet (S. 147). Ausser diesen nennt er noch eine Anzahl anderer Pflanzen, die Island angehören, S. 164. Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin zu wiederholen, dass der Verf. es darauf abgesehen hat, für ein möglichst grosses Publikum verständlich zu schreiben, wie wenig daher wissenschaftlichen Anforderungen Genüge geschieht. Man braucht nur Herrn Paijkull's von S. 131 an gegebene Darstellung der geologischen Formation von Island mit dem von Dr. Ferd. Zirkel in dem bereits oben angeführten Werke verfassten Excurs: »Bemerkungen über die geognostischen Verhältnisse Islands« S. 279—350 zu vergleichen, sowie das ebendaselbst S. 351—373 zusammengestellte »systematische Verzeichniss der Gefässpflanzen Islands« mit den dürftigen Anführungen einzelner Gewächse S. 164 in dem vorliegenden Buche. Am meisten fällt es auf, dass der Verf. die sehr reichhaltige Literatur über Island nicht gründlich zu kennen scheint, einzelne nordische Namen ausgenommen. Im 5. Kapitel S. 165 bis 201 finden wir Bemerkungen über die Eiszeit und ihre Bildungen (S. 174 und ff.), die Entdeckung Grönland's und

Amerika's durch Isländer (S. 180 und ff.), den berühmten Doppelspathbruch bei Eiskifjördr (S. 185 und ff.), neben der Beschreibung seiner Weiterreise. Aus Kapitel 6 heben wir die Schilderungen von Braunkohlenlagern (S. 202 und ff.) und von Schwefelquellen (S. 221 und ff.) hervor, wobei auch auf Schlammquellen (S. 228) und auf klare Wasserquellen (geysir) hingewiesen wird (S. 229). Er besuchte auch den Handelsplatz Husavik an der Nordküste der Insel, der hart am Meer liegt. Hier fanden sich Kohlenlager, aber nur von verhältnissmässig geringer Ausdehnung (S. 231 und ff.). Anziehend ist die Beschreibung der Fusswanderung von Reykjahlid nach dem eine Meile nordöstlich gelegenen Vulkan Leirhnúkr, längs eines 1725 oder 27 ausgeworfenen Lavastroms (S. 236 bis 240). Das letzte Drittheil der ganzen Rundreise des Verf. beschreibt Kapitel 7 von S. 243 an. Die kleine am Meer gelegene Stadt Akureyri ist merkwürdig wegen einiger Vogelbeerbäume, deren höchster 25 Fuss hoch ist; es sind die einzigen gepflanzten Bäume auf der Insel (S. 245). Eine Nacht vom 16. auf den 17. August brachte der Verf. unter freiem Himmel, aber ohne Beschwerde zu (S. 257). Er befand sich nun auf der Rückreise nach Reykiavik, wo er noch vor Ablauf des eben erwähnten Monats eintraf (S. 272). Nach einigen Ruhetagen machte er sich am 31. August nach dem Geysir und der Hekla auf den Weg (Kapitel 9). Eine kleine kartographische Zeichnung S. 306 veranschaulicht das Quellensystem des Geysir; eine andere zeigt den Durchschnitt desselben S. 308. Die vom Verf. gegebene Beschreibung des Geysir, sowie der Hekla analysiren wir nicht weiter; so oft schon sind diese beiden beschrieben worden. Die Ausbrüche

der Hekla 1766 und 1845, »die beiden letzten«, werden S. 326 und ff. geschildert. Für das Jahr 1766 nennt unser Reisender den 5. April als den verhängnissvollen Tag, an welchem der Ausbruch erfolgte; in dem Werk von Prayer und Zirkel wird S. 459, unter Angabe der Quelle (S. 458), in Anhang D. »die historischen Ausbrüche der isländischen Vulcane chronologisch geordnet«, der 3. April genannt. Die Eruption von 1772 (bei Prayer und Zirkel l. c. S. 461 und f.) scheint Herr Paijkull nicht zu kennen, sonst würde er die beiden oben erwähnten nicht »die beiden letzten« genannt haben. Am 10. September befand er sich wieder in Reykiavik. Wegen Unwetters konnte er erst am 25. in dem Postschiff »Arcturus« die Rückreise antreten. — S. 345—348 findet sich ein kleines Namen- und Sachregister. Die 4 Lithographien in Buntdruck, Hekla, Reykiavik, Bruara und Geysir, sowie die 35 kleineren dem Text eingedruckten Holzschnitte sind sehr hübsch ausgeführt. Erstere, sowie die Karte, ebenfalls in Buntdruck und im Maasstabe von 1—1280,000 (ohne Frage der dem Werke von Prayer und Zirkel beigegebenen nachgezeichnet), sind in dem lithographischen Institut von Em. Baerentzen in Kopenhagen angefertigt. Papier und Druck des Buchs sind ausserordentlich gut, der Druck ausnehmend correct. In Dänemark wird das Buch wohl Leser gefunden haben; unter uns dürften nur grössere Bibliotheken der Vollständigkeit wegen es anschaffen.

Altona. Dr. Biernatzki.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 7. 15. Februar 1871.

Weiland Dr. Friedrich Tuch's Professors der Theologie zu Leipzig Commentar über die Genesis. Zweite Auflage besorgt von Professor Dr. A. Arnold nebst einem Nachwort von A. Merx. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1871. — CXXII und 506 S. in 8.

Konnte man noch vor einigen Jahren der Ansicht sein dass die Gefahren welche unsrer heutigen Biblischen Wissenschaft drohen nach den beiden entgegengesetzten Seiten hin eben so gross seien, und nicht wissen ob für sie mehr von der hochmüthigen steifen Frömmigkeit oder mehr von der durch die Fehler dieser nicht minder übermüthig werdenden leichtsinnigen Freiheit zu fürchten sei: so hat sich die Wage jetzt ganz zu Gunsten dieser gesenkt; und das Uebel womit die Wissenschaft jetzt zu kämpfen hat ist dadurch nicht geringer sondern nur noch viel schwerer geworden. Denn veraltete Meinungen und ängliche Zweifel welche sich gegen eine neu und mächtig aufstrebende Wissenschaft

erheben, können wohl durch eine ihnen günstige Zeitströmung getragen für den Augenblick höchst schädlich einwirken und die besseren Einsichten noch leicht erdrücken zu können hoffen: allein es kommt dann nur dárauf án dass die Wissenschaft sich dadurch nicht selbst beugen wohl aber die Vortheile welche sie bietet desto reiner hervorstrahlen lasse, und die Gefahr ihrer Verkennung und Verachtung wird bald genug vorübergehen. Sucht aber eine oberflächlich werdende Wissenschaft mit aller Macht das richtige wieder zu verdunkeln welches die Wissenschaft bereits sicher gewonnen hat und wird sie dabei so wie heute von einer mächtigen Zeitströmung getragen, so wird der Nutzen der Wissenschaft selbst in den Augen der Welt zweifelhaft und ihre besten Vortheile gehen wenigstens für die Gegenwart verloren.

Die heutige Erscheinung des oben genannten Buches giebt uns die Veranlassung mit allem Ernste eine solche Klage zu erheben. Nicht das zuerst 1838 erschienene Buch Dr. Tuch's selbst reicht diese Veranlassung: dieses war vielmehr als es erschien ein durch gute Wissenschaft und reiche Gelehrsamkeit sehr ausgezeichnetes Werk, welches daher auch von dem Unterz. in den Gel. Anz. 1839 S. 61 mit dem verdienten Lobe begrüsst wurde; und es scheint uns nicht überflüssig auf jenen ausserdem in manche schwierige Frage näher eingehenden Aufsatz unserer Gel. Anz. gegenwärtig zurückzuweisen. Ein schönes Zeugniss für die Vortrefflichkeit und den Nutzen jenes Werkes ist es ausserdem dass es jetzt noch nach 32 Jahren und nachdem sein verblichener Verfasser es nicht mehr so wie er dies gekonnt hätte den heutigen Fortschritten der Wissenschaft gemäss zu verbessern im

Stande ist, dennoch nach dem blossen Wunsche vieler Leser in einer neuen Ausgabe erscheint. Der nun ebenfalls schon verblichene Professor A. Arnold in Halle nahm sich vor einiger Zeit seiner an, fügte die in dem Handabzuge Dr. Tuch's vorgefundenen brauchbaren Bemerkungen hinzu, und stattete es mit einigen eigenen Zusätzen und den sonst für nöthig erachteten Aenderungen aus. Ausserdem findet man bei Gen. c. 14 die wichtige Abhandlung Tuch's über dieses Bruchstück uralter Erzählung vollständig aufgenommen. Wir können jedoch nicht sagen das Werk sei jetzt ganz den Erkenntnissen unserer heutigen Wissenschaft entsprechend erneuet, oder es sei in ihm auch nur auf alle die neueren und neuesten Werke zurückgewiesen wo man mancherlei für den Inhalt der Genesis Wichtiges auseinandergesetzt findet. Allein das Mass dessen was man dem Werke eines verstorbenen Verfassers hinzufügen will, ist wenn man der Entwickelung einer besondern Wissenschaft nicht selbständig genug gefolgt ist, schwer bestimmbar; und dazu konnte A. Arnold während der letzten Monate seines Lebens durch Krankheit verhindert nicht alles thun was er vielleicht sonst ausgeführt hätte. Dieser Schaden ist indess nicht unersetzlich; ja wir gestehen dass wir das bedeutende Werk eines verstorbenen Gelehrten lieber nur mit den nothwendigsten Umänderungen neugedruckt als durch allerlei üble Beweggründe bis zur Unkenntlichkeit umgestaltet sehen, wie dieses in unseren Zeiten ebenfalls schon vorgekommen ist. Was uns hier vielmehr zur Klage veranlasst, ist das S. LXXVIII—CXXII von Hrn. Merx der gelehrten Einleitung Tuch's angehängte »Nachwort«, worin er die Entwickelung welche die Forschun-

gen über den Pentateuch seit 1838 bis heute genommen haben, darlegen und seine eigne Meinung über die Zusammensetzung und Entstehung des Pentateuches mittheilen will. Hier verkennt dieser Vermehrer des Tuch'schen Werkes, mitten indem er sich der grössten wissenschaftlichen Freiheit bedienen und seiner Unabhängigkeit von aller »Dogmatik« sich rühmen will, völlig alles das beste was die Wissenschaft bereits gewonnen hat, und hätte nicht übel Lust sie sogar in neue Unehre und Verachtung zu bringen. Wir übergehen hier die Worte und die Mittel womit er das bewerkstelligen will, und halten uns rein an die Sache.

Mit dieser verhält es sich in der Kürze so. Es ist bekannt dass schon die allerersten Capitel der Genesis durch ihren seltsamen Wechsel der Gottesnamen sehr früh mancherlei Fragen über die Ursache davon hervorriefen, dass nicht erst der Brüsseler Arzt Astruc in seinem 1763 erschienenen Werke diese Ursache zu ergründen suchte und darauf eine Meinung über die Zusammensetzung des ersten Buches Mose's aus verschiedenen Urkunden bauete, sondern der Forschungstrieb über die seltsame Erscheinung längst vor ihm, ja schon zur Zeit der Kirchenväter angeregt war. Alle die verschiedenen Forschungen Vermuthungen und Meinungen darüber, wie solche nun besonders seit Astrüc's und unsres Eichhorn's Zeiten immer stärker angefacht wurden, konnten zu keinen festeren und allseitig genügenden Ergebnissen führen, bis in unsern Tagen nicht nur die Genesis und der Pentateuch sondern vielmehr alle die geschichtlichen, ja auch alle die übrigen Bücher sowohl des Alten als des Neuen Testaments und dazu

nicht bloss die Biblischen sondern auch alle die übrigen der Bibel etwas näher stehenden und noch weiter auch die Semitischen Schriften überhaupt näher erforscht, bis begriffen wurde was das allgemeine ächt Semitische und was insbesondere das alte Hebräische Schriftthum sei, wie dort Bücher ursprünglich verfasst und wie sie dann wiederholt herausgegeben, wie aus mehr oder weniger einzelnen Büchern neue zusammengesetzt, zerstreute enger oder loser verbunden, und wie insbesondre alle die geschichtlichen Bücher der Bibel sowohl die aus früheren wiederholt neu bearbeiteten als die ganz von erster Hand uns zugekommenen geschrieben wurden. Dieses ganze so weite und so mannichfache, in vieler Hinsicht allerdings uns heute schwer verständliche Schriftthum gerade in seinem nächsten Sinne als Schriftthum musste erst vollkommen durchforscht und genau verstanden werden, bevor eine hinreichend sichere Ansicht über die Entstehung der Genesis und des ganzen Pentateuches gegründet werden konnte, da dieser so gross er sein mag doch nur ein Stück aus diesem ganzen weiten Schriftthume ist und als blosse Schrift betrachtet durchaus nichts eigenthümliches voraus hat. Nachdem nun aber jene allgemeinere grosse Arbeit in der rechten Weise rüstig angefangen und im Ganzen und Grossen so weit vollendet war dass auch bei solchen Einzelnheiten welche noch nicht vollkommen genug durchgearbeitet sind das zu beobachtende Verfahren nicht mehr zweifelhaft sein konnte, ergaben sich auch beim Pentateuche nicht nur die sichern Grundlagen aller hieher gehörenden richtigen Erkenntniss, sondern seine Entstehung ist auch durch alle Theile schon längst so zuverlässig nachgewiesen dass

nur im einzelnen noch manches nützlich ergänzt werden kann. Es ist mit dem Pentateuche so gegangen wie (um ein hier in so vieler Hinsicht am nächsten liegendes Beispiel zu gebrauchen) mit den Evangelien: wie über deren Ursprung und Alter endlose gelehrte Streitigkeiten ausbrachen, jetzt aber bei allen besseren Sachkennern schon eine hinreichend sichere Grundansicht über sie herrschend wird, ebenso ist es bei dem Pentateuche.

Hr. Merx aber hat sich von jenem ganzen weiten Schriftthume offenbar noch keine genügende Vorstellung auch nur só erworben wie man sie sich jetzt aus guten Büchern erwerben kann: und so ist es denn allerdings schon dadurch etwas begreiflich dass er auch bei dem Pentateuche noch das Beste verkennt was über seine Entstehung bereits sicher erforscht und erkannt ist. Zwar zeigt sich der neue Herausgeber des Tuch'ischen Werkes nicht als ein Mann der keine neueste Bücher beachtet: er führt vielmehr weitläufig genug die Meinungen einiger solcher vor seiner Leser Augen welche er sehr hoch hält und deren Meinungen er billigen möchte. Allein wenn er die Dinge selbst über welche er urtheilen will besser begriffen hätte, so würde er gerade diese neuesten Bücher sicher nicht für so wichtig halten. Es gehört dahin z. B. des jetzt ebenfalls schon verstorbenen Meissener Schulprofessors K. H. Graf Buch über »die geschichtlichen Bücher des Alten Testamentes«: wie wenig dieses Buch aber einen heute so zu nennenden wissenschaftlichen Werth habe, hätte er aus dem Aufsatze in diesen Gel. Anz. 1866 S. 974—991 hinreichend einsehen können. Ferner meint er in dem Buche welches der frühere Professor in Marburg und Halle

Herm. Hupfeld 1853 über die Quellen der Genesis veröffentlichte, eine sehr hohe Weisheit zu finden: aber auch jenes Buch ist bereits zu jener Zeit seinem sehr beschränkten Werthe nach so richtig beurtheilt dass sein Verfasser nachher nichts dagegen einwenden konnte; was hilft es denn aber den wahren Zustand einer Wissenschaft nicht kennen und einsehen zu wollen? Aber sogar die aus den Gel. Anz. unsern Lesern so bekannte »Kritik« des Pentateuches von dem jetzt bereits (wie es scheint) wieder verschollenen Englisch-Afrikanischen Bischof Colenso scheint unserm Verf. noch höchst beachtenswerth: er nennt sie eine »realistische« und will sie als solche hochgeehrt wissen, während bessere Kenner den Grund dieser Colenso'schen »Kritik« nur in einer Unwissenheit fanden welche anfangs wohl entschuldbar war, die aber in ihrer weiteren durch unweise Lobeserhebungen emporgeschwellten Anmassung und Thorheit keineswegs so unschuldig blieb als sie anfangs war.

Während nun der Verf. solche höchst unvollkommne ja mehr oder weniger gerade zu schädliche neueste Bücher so hoch erheben will, verkennt und missachtet er andere so dass er nicht bloss unwürdig, sondern geradezu vollkommen unrichtig über sie urtheilt, ihren wahren Inhalt und ihre klaren Aeusserungen sei es absichtlich oder unabsichtlich (denn über das Verborgene der Absicht ist schwer zu urtheilen) vor seiner Leser Augen da übergeht wo er davon hätte reden müssen, und überhaupt so schreibt als wolle er nicht für Sachkenner sondern für beliebige andere Leser arbeiten. Es ist kein Wunder dass er durch ein solches Verfahren auch mit sich selbst in Widerspruch ge-

räth. So meint er S. CXV »die geringen Fortschritte der Pentateuchforschung seien dem verhängnissvollen Einfluss der Astrüc'schen Entdeckung beizumessen, deren Grundlage bis dahin keiner der nachfolgenden Kritiker verlassen habe«. Nichts ist nun zwar unrichtiger als diese Behauptung: denn sofern Astrüc Verkehrtes und Irreführendes aufgestellt hatte, ist dieses schon durch die frühe Jugendschrift des Unterz. vom Jahre 1823 vollkommen widerlegt, wie der Verf. selbst zugiebt. Allein das schlimme dabei war dass trotzdem weder de Wette der sich in seine ersten Irrthümer zu schwer verloren hatte als dass er schon 1823 hätte zum besseren einlenken können, noch Herm. Hupfeld welcher überhaupt viel zu sehr an allen den de Wette'schen Unvollkommenheiten festklebte, zu einer sichern Erkenntniss des Ursprunges des ganzen Pentateuches gelangten, vielmehr von vorne an einige der schon längst widerlegten Astrüc'schen Unvollkommenheiten beibehielten. Zu diesen gehört vorzüglich die Gewohnheit die Stücke welche man in der Genesis unterscheiden zu müssen meinte, bloss nach dem Unterschiede der beiden Gottesnamen zu bezeichnen und so von einem Elohisten und Jehovisten zu reden; denn wenn man auch in den neuesten Zeiten die Grundlosigkeit der Aussprache Jehova immer allgemeiner eingesehen und Hupfeld dafür mit unaussprechlichem Namen Jhvist, andere wenigstens insofern besser Jahvist sagen wollten, so blieb dennoch die grosse Unvollkommenheit dieselbe. Gesetzt ein Hebräischer Geschichtschreiber jener alten Zeiten nach Mose hätte jemals in seinem Werke Gott entweder nur Elohim oder Jahve nennen wollen (wiewohl schon 1823 gezeigt wurde dass das keinem jener Geschicht-

schreiber ernstlich einfallen konnte), so hätte man damit nur ein ganz einzelnes Wort um einen Geschichtschreiber zu unterscheiden. Nach einem einzelnen Worte lässt sich aber weder überhaupt ein Schriftsteller noch insbesondre ein Geschichtschreiber unterscheiden; und es ist im Grunde auf der einen Seite nur lächerlich auf der andern aber leicht sehr irreführend ihn dennoch nach einem solchen einzelnen Worte zu unterscheiden. Und fällt unser Verf. in diesen schweren Fehler zurück und setzt insofern nur das Astrüc'sche Verfahren fort, indem er solche rohe Namen wieder allein als die richtigen beibehalten und andere viel richtigere und treffendere welche bereits eingeführt sind ohne allen Grund verwerfen will, so kann er wenigstens nicht mit gutem Rechte hoffen darin bei den Sachkennern Nachfolge zu finden.

Wenn er ferner seinen Lesern S. CXV sagt man habe sich bisher auf die Beobachtung der geschichtlichen Theile des Pentateuches beschränkt, den »ganzen Gehalt aber des B. Leviticus und die gesetzlichen Theile des B. Exodus und B. Numeri nicht zu ihrem Rechte kommen lassen«: so ist das einfach unrichtig; und trifft heute wohl die übeln Schriftsteller welche er sonst so hoch stellt, nicht aber die besseren wissenschaftlichen Arbeiten welche längst jedem zum freien Gebrauche veröffentlicht sind. Der Verf. kann sich leicht davon überzeugen, wenn er weniger oberflächlich arbeitet. Auch dás ist völlig grundlos dass man früherhin nicht die Eigenthümlichkeiten der älteren und ältesten Gesetzeswerke erkannt habe welche schon das B. der Ursprünge zu einem grösseren Ganzen verarbeitete: vielmehr ist das alles längst so sicher erkannt und erörtert dass nur Dr. Merx

es nicht beachten konnte. Schon 1845—1848 ist z. B. das eigenthümliche Wesen der ganz kurzen Opfergesetze Lac. c. 1—7 erläutert: nur ist dabei nichts übertrieben, wie der Verf. die Sache übertreiben würde wenn er diese kurzen Gesetzesaussprüche über Opfer der erst 1847 bekannt gewordenen Phönikisch - Massilischen Opfertafel völlig gleichstellen wollte. Dass alle kurzgefasste Opfergesetze wie sie im Alterthume verfasst wurden, in der Kürze selbst eine gewisse Aehnlichkeit haben ist selbstverständlich: allein der Zweck jener Levitischen Gesetze Lev. c. 1—7 war ein ganz anderer als dér der jetzt bekannt gewordenen Massilischen und der Karthagischen Opfertafeln, da sich nicht nachweisen lässt dass diese Hebräischen Opfergesetze jemals zu einem solchen Zwecke wie jene Phönikischen öffentlich aufgestellt oder zur öffentlichen Aufstellung für jedermanns Gebrauch bestimmt wurden.

Alle solche grosse Irrthümer und Ungerechtigkeiten des Verf. hangen jedoch weiter dámit zusammen dass er meint man solle alles was er »Kritik« nennt, mehr realistisch betreiben: allein auch das gehört nur zu seinen ebenso ungerechten als unklaren Gedanken. Die bessere Wissenschaft hat wahrlich längst nicht bloss die Worte des Pentateuchs untersucht (was übrigens ewig der richtige Anfang für alles geschichtliche Erforschen der Dinge des Alterthums bleiben wird), sondern auch die Sachen selbst welche er enthält, und diese in ihrer ganzen Weite und Schwere. Nur der Verf. läugnet dies; aber er giebt sich keine Mühe es richtig aufzusuchen und zu verstehen. Allein es geht bekanntlich durch die neueste Zeit ein lauer und doch (denn solche Mischungen sind in allem

Geistigen möglich) zugleich kalter rauher Windzug, welcher überall nur das »Reale« oder vielmehr das rein weltliche und sinnliche Ding welches er liebt seinem Boden entlocken will. Geben nun vielleicht andere Wissenschaften einem solchen Windzuge leicht nach, so sollten es am wenigsten alle jene Zweige von Wissenschaft welche sich mit den zarten Dingen des Wortes und des Geistes befassen und schmücken wollen. Man jägt dann nur zu leicht »Realien« nach welche nicht die geringste sachliche Wirklichkeit und Wahrheit haben, und viel ärger sind als alles das verabscheute und weit von sich gewiesene »Ideale«. Alle wahre Wissenschaft ist ja aber dazu heute über diese scholastischen Gegensätze längst hinaus, und begreift wie sich jeder nur selbst täuscht der Wirklichkeiten dá sucht und Wahrheiten dá vorgiebt wo keine sind. Nur um in der Wissenschaft und sonst im Leben Partei zu machen und die eigne Einseitigkeit zu verbergen, dienen solche Redensarten dass man nur das Reale suchen solle. Wir würden das an dieser Stelle nicht bemerken wenn der Verf. nicht eben auch so ein Stück von Theologe sein wollte: denn leider haben gerade die Theologen der neuesten Zeit durch ihre Sehnsucht nach solchem »Realen« dem Werke welches sie treiben und sich selbst am meisten geschadet.

Uebrigens hätte der Verf. billiger Weise noch zweierlei bedenken müssen. Einmahl, dass alles was er hier als ein »Nachwort« gibt, für die Wichtigkeit und den Umfang der Sache selbst welche er abhandeln will auch nicht entfernt hinreicht, und dass er nur abgerissene Worte macht welche vielleicht solchen Lesern die von der Sache selbst nichts verstehen, gewiss aber

niemals den Sachkennern genügen. Auch das ist ja leider eine Entartung aller Wissenschaft welche in unsern Tagen überhand nehmen will. Man wendet sich nicht an die Sachkenner, schiebt diese am liebsten vielmehr in eine Ecke wo sie, wie man wünscht, nicht reden oder am liebsten sich gar nicht bewegen sollen, und hat es dann desto leichter für den Kreis seiner eigenen Leute allein zu reden. Der Verf. lässt sich hier nur auf eine einzige Stelle des weiten Pentateuches ein welche er zur Bestätigung einer Meinung von ihm erläutern wolle. Er meint nämlich spätere »Redactionen« könnten an dem Wortgefüge der Stücke des Pentateuches viel geändert haben. Das hat aber niemals ein wirklicher Sachkenner geläugnet: und gerade beim Pentateuche beweist es ja schon das besondere Samarische Wortgefüge ebenso wie in anderer Weise das der alten Griechischen Uebersetzung zu Grunde liegende wieder ziemlich abweichende Wortgefüge deutlich genug. Der Verf. behauptet hier etwas was er für eine wichtige Neuigkeit hält da es doch ansich von allen heutigen Sachkennern längst anerkannt ist. Es kommt aber bei so allgemeinen Behauptungen vor allem immer auf die einzelnen Beweise dafür an: und das eine Beispiel welches er hier S. CXVI dafür anführt, scheint uns wenig sicher. Er meint für אַזְכִּיר Ex. 20, 24 habe es ursprünglich תַּזְכִּיר geheissen. Dies ist nämlich die hochwichtige Stelle aus einer sehr alten Gesetzesschrift wo dem Volke als wäre es noch auf der Wanderung überall wohin es komme einen ganz einfachen Altar zum Gottesdienste zu errichten erlaubt wird; nur wird, als ob diese älteste grosse Freiheit damals doch schon von anderer Seite bestritten gewesen wäre, ausdrücklich zu bemerken

für nöthig gefunden dass diese Freiheit dem göttlichen Willen nicht widerstrebe. Hätte nun wie der Verf. meint der Gottesspruch ursprünglich só gelautet »an jedem Orte wo du meinen Namen preisen (d. i. mich als den der ich bin und heisse, Jahve, preisen) wirst, werde ich zu dir kommen und dich segnen«, so würde er für sich genügen und allein für sich stehen können. Er würde dann nicht einmahl einen Altar als nothwendig voraussetzen, noch weniger einen Altar von bestimmter Art und Weise. Und wäre hier von einzelnen Menschen die Rede, so könnte alles so hingehen. Allein als du wird hier das ganze Volk angeredet; und dazu soll hier vielmehr vor allem die Art und Weise des Altares vorgeschrieben werden, welchen dieses allerdings überall wohin es komme mit der Hoffnung auf den göttlichen Segen errichten könne, wenn es ihn gerade so baue. Ist dieses só, so ist dennoch der gehoffte Segen des Gottesdienstes schon von einer richtigen Ordnung desselben abhängig gesetzt, welche als eine solche woran der wahre Gott sein Gefallen finde beobachtet werden müsse. Und das ist auch ganz richtig, weil der öffentliche Gottesdienst seine würdige und bestimmte Ordnung haben muss. Aber damit ist auch schon bewiesen dass die Lesart אַזְכִּיר nicht bloss richtig sondern auch viel richtiger ja allein richtig ist. »Ueberall wo ich meinen Namen preisen lassen werde (d. i. wo ich den rechten Gottesdienst des Volkes anerkennen und an ihm Wohlgefallen finden kann) werde ich zu dir kommen und dich segnen;« und die Erzählung Gen. 28, 10—22 lehrt wie nothwendig sogar für den Einzelnen ein sobald als möglich mehr geordneter und über seine allerdings ursprünglichste (und daher nie völlig aufzuhebende) reine Freiheit hinausgeho-

bener Gottesdienst sei. Mögen also schon die Samarier und andre alte Leser in dem Worte etwas schwerer Verständliches gefunden haben (wie die verschiedenen Lesarten zeigen), und mag im Mittelalter schon der bekannte R. Jona denselben Einfall man müsse lieber חזכיר lesen gehabt haben: was will das alles gegen die ursprüngliche Richtigkeit des אזכיר bedeuten! R. Jona ist uns aber auch sonst schon als ein Mann bekannt der vor lauter Grübelei sich allerlei neue Lesarten ersann. Mit blossen Conjecturen aber, kann man mit Luther sagen, ist die Hölle gepflastert; und wer sich an sie gewöhnt, findet ihrer leicht viele hunderte. Womit wir nicht sagen dass man sie am rechten Orte nicht suchen solle.

Zweitens wollten wir noch bemerken dass der sel. D. Tuch, wenn er dieses Nachwort zu seinem Buche heute lesen könnte, gewiss sehr wenig mit ihm zufrieden wäre. Die ganze Art des Verfahrens des Verf. würde seinem Sinne widerstreben; und als Ergebniss würde er (wie wir ausserdem leicht wissen können) ein ganz anderes billigen. — Dass man aber das Werk eines verstorbenen Gelehrten in diesem selben Biblischen Fache auch sehr wohl seinem Geiste gemäss erneuern könne, mag das Werk beweisen:

Einleitung in das Alte Testament von Friedrich Bleek, herausgegeben von Johannes Bleek und Adolf Kamphausen. Dritte Auflage von Adolf Kamphausen. Berlin, Druck und Verlag von Georg Reimer, 1870. XVI und 850 S. in 8.

welches wir hier kurz zu erwähnen für hinreichend halten und nur wegen seiner mit ungewöhnlicher Bescheidenheit ausgestatteten Aufschrift bemerken dass es von der Hand seines letzten Herausgebers

eine Menge Zusätze empfangen hat welche seinen Inhalt bis zu den neuesten Fortschritten der Wissenschaft herabzuführen bestimmt sind. Ueber die erste Ausgabe desselben hat sich der Unterzeichnete schon 1861 öffentlich geäussert, und kann darauf an dieser Stelle zurückverweisen. H. E.

Pharmakognostisk charta öfver jorden med uteslutande afseende på svenska pharmakopoeens sjunde upplaga, af R. F. Fristedt. Upsala, W. Schultz förlag.

Deutschland's Giftgewächse. Für Jedermann besonders für Stadt- und Landschulen in allgemein fasslicher Weise dargestellt von Dr. Ascherson. Mit 72 nach der Natur gezeichneten und colorirten Abbildungen. Berlin, Verlag von Wolf Peiser. In Quart.

Dass zum Studium der naturwissenschaftlichen Disciplinen die unmittelbare Anschauung bei Weitem mehr fördernd ist als die blosse Lectüre, bedarf als keinem Zweifel unterliegend und als allgemein angenommen eines besonderen Nachweises nicht und es muss daher die Ausarbeitung einer Karte, auf welcher die Verbreitung und Herkunft der officinellen Droguen in anschaulicher Weise dargestellt ist, von vornherein für ein nicht unwesentliches Hülfsmittel des pharmakologischen Unterrichts angesehen werden. Dass die Nützlichkeit einer solchen von verschiedenen Seiten anerkannt wird, beweist der Umstand, dass nach dem Erscheinen der in der Ueberschrift genannten pharmakognostisk charta, mit welcher der durch verschiedene Arbeiten auf dem Gebiete der medicinischen Naturgeschichte rühmlichst bekannte Redacteur der Upsala Lä-

kareförenings förhandlingar, Dr. R. F. Fristedt, die Literatur bereichert hat, in London eine gleiche Tendenzen verfolgende publicirt wurde (Map of the geographical distribution of the medicinal substances contained in the British pharmacopoeia of 1864. By a lecturer on materia medica. London. Churchill). Fristedts Karte schliesst sich in physisch-geographischer Beziehung eng an die vor einigen Jahren in Liverpool herausgegebene: Pharmaceutical or medico-botanical map of the world von G. Barbers, während sie in Bezug auf die Angabe der Abstammung und Herkunft der officinellen animalischen und vegetabilischen Arzneimittel davon insofern abweicht, als sie vorzugsweise auf die Verhältnisse Schwedens und der schwedischen Pharmacopoe Rücksicht nimmt. Obschon die Gründe, welche Fristedt zu einer solchen Begränzung seiner Aufgabe bestimmten, ziemlich klar zu Tage liegen, und obschon wir gern einräumen, dass es nicht möglich war, auf dem Raume, den die uns vorliegende Karte einnimmt, eine Uebersicht der Heimatsorte aller irgendwie in Gebrauch gewesenen oder irgendwo angewendeten Medicamente des Thier- und Pflanzenreichs zu geben und dass durch die Verfolgung eines solchen Zweckes ein für die schwedischen Pharmaceuten als Hülfsmittel beim Unterricht viel zu theures Werk entstanden wäre, das dann etwa an Preis und Umfange dem in Berlin erschienenen Atlas der Pflanzengeographie von Rudolph gleich gekommen wäre: so hätten wir doch im Interesse der Verbreitung des verdienstlichen Unternehmens einen etwas weniger localen Character desselben gewünscht. Der enge und ausschliessliche Anschluss an die siebente Auflage der Pharmacopoea Suecica drückt der betreffenden Karte keines-

wegs ein locales Gepräge auf, denn dieses Buch enthält, wie wir bereits früher in diesen Blättern nachgewiesen haben, die meisten der in ganz Europa benutzten Medicamente des Pflanzen- und Thierreichs, in dem es sich den Anschauungen derjenigen Pharmacopoen, welche als Bedingung für die Aufnahme einer Substanz das Vorhandensein einer genauen pharmakodynamischen Prüfung derselben fordern, nicht anschliesst, vielmehr den wirklichen Gebrauch in der Praxis als zur Zulassung berechtigend betrachtet. Auch die Benutzung der Nomenclatur der schwedischen Pharmacopoe, die allerdings in manchen Beziehungen von der ähnlicher Bücher anderer Staaten abweicht, kann, da man sich leicht an dieselbe gewöhnt, der Verbreitung der Karte im Auslande nicht hinderlich sein, wohl aber wäre es entschieden für letztere förderlich gewesen, wenn der Verf. sich bei der Bezeichnung der Ländernamen sowohl auf der Karte als in dem beigegebenen kurzen erläuternden Texte überhaupt der lateinischen Sprache bedient hätte, die nun einmal das geeignete Aushülfsmittel zur Verständigung unter den in verschiedenen Zungen redenden Völkern in pharmaceutischen Werken bildet. Ist doch die schwedische Pharmacopoe ebenfalls in lateinischer Sprache geschrieben und deshalb anzunehmen, dass in Schweden durch die Annahme derselben Sprache auf der betreffenden Karte kein Hinderniss für die Verbreitung liegen möchte. Die Benutzung in Deutschland und verschiedenen anderen Staaten, wo ein ähnliches Hülfsmittel beim Studium der Pharmakognosie fehlt, wird aber offenbar durch die Anwendung der schwedischen Bezeichnungen sehr erschwert und so fürchten wir, dass F r i s t e d t's sorgsame Arbeit bei uns nur wenigen der scan-

dinavischen Sprache mächtigen Gelehrten bekannt werden und von Nutzen sein wird, während sie offenbar, wenn die lateinische Sprache in Anwendung gebracht wäre, auch eine allgemeine Verbreitung unter den Pharmaceuten überhaupt und namentlich unter den Studirenden suchen und finden könnte.

Nach einer Mittheilung des Verf. in den Upsala Läkareförenings Förhandlingar sind es besonders deutsche pharmakognostische Werke gewesen, auf deren Grundlage er seine Arbeit ausführte (unter anderen die neueste Schrift von Henkel in Tübingen: Allgemeine Waarenkunde. Eine systematische Darstellung der wichtigsten im Handel erscheinenden Natur- und Kunstproducte. Erlangen, Ferdinand Enke. 1870, soweit solche bis jetzt erschienen) und würde schon aus diesem Grunde die Karte ohne Zweifel ein besonderes Interesse für Deutschlands Pharmaceuten besitzen, deren Gebrauche sie sich leider aus dem oben angegebenen Grunde entzieht. Wesentliche Fehler, welche der Verf. in Betreff mancher minder bedeutender europäischer Droguen, die in Schweden meist aus Deutschland bezogen werden, ohne dass sich verificiren lässt, an welcher Stelle genau dieselben gewachsen, nach seiner genannten Besprechung für möglich hält, haben wir nicht aufzufinden vermocht. Die Abbreviaturen sind im Allgemeinen leicht erkennbar und zweckmässig. Eine Zusammenstellung der in der Pharmacopoea Suecica enthaltenen Droguen am Grunde der Karte mit Angabe ihrer Abstammung, erleichtert das Aufsuchen derselben nicht unwesentlich. Auch dürften die in den durch die Meere frei gebliebenen Raume verlegten Kataloge der in Schweden und

in dem nördlichen Gebiete von Mittel-Europa wachsenden Arzneipflanze nicht unwillkommen sein.

Es mag vielleicht etwas befremdend erscheinen, wenn wir mit der Besprechung der gelehrten und auf äusserst gründliche Studien basirten Arbeit von R. F. Fristedt die kurze Anzeige eines für Schulen bestimmten Buches über Giftpflanzen verbinden, das allerdings insofern Analogien mit der schwedischen Karte darbietet als es ebenfalls das Hauptgewicht auf die Anschauung legt und deshalb den Text im Verhältniss zu den Kupfern stark in den Hintergrund treten lässt, anderntheils aber den Zweck welchen es verfolgt in gleicher Vollkommenheit wie jene schwedische Karte erreicht.

Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass, wenn der Giftpflanzen-Unterricht in Schulen überhaupt gelernt werden soll, es ein Anschauungs-Unterricht sein muss und dass, wenn man dazu lebende Vegetabilien zu verwenden ausser Stande ist, diese nur durch colorirte Abbildungen zu ersetzen sind, weil diese sich dem Schüler weit besser einprägen als nicht farbige Holzschnittbilder, wenn letztere auch noch so gut ausgeführt sind. Die Frage über die Nützlichkeit und Zulässigkeit des Giftpflanzen-Unterrichts muss freilich als eine offene bezeichnet werden, da sich namhafte Autoritäten auf dem Gebiete der Sanitätspolizei geradezu gegen denselben ausgesprochen haben. Bekanntlich ist es besonders Pappenheim, der eine grössere Anzahl von Gründen gegen denselben in's Feld geführt hat. Offenbar sind einzelne der Einwendungen nicht unbegründet. So muss man zugeben, dass durch den betreffenden Unterricht nur eine kleine Anzahl von Kindern vor zufälliger Vergiftung geschützt wird, da der grössere Theil der Intoxi-

cationen durch Giftpflanzen Kinder betrifft, welche noch nicht im schulpflichtigen Alter stehen. Ist es denn aber nicht schon ein Gewinn, wenn auch nur einzelne ältere Kinder (denn es kommen ja doch auch bei solchen Vergiftungen durch Giftpflanzen vor) dadurch vor Schaden behütet, dem Tode entrissen werden? Freilich ist mit den bisherigen Hülfsmitteln der betreffende Unterricht nur von mässigen Erfolgen gekrönt worden und es ist Pappenheim wohl beizupflichten, wenn er behauptet, dass selbst reifere Kinder bei den bisher vorhandenen Lehrmethoden und Hülfsmitteln nicht zur vollkommenen Kenntniss der Giftpflanzen ihrer Heimat gebracht werden können. Sollte es aber nicht möglich sein mit verbesserten Hülfsmitteln noch günstigere Resultate zu erzielen? Sollte man nicht, namentlich wenn erst den Naturwissenschaften überhaupt grössere Aufmerksamkeit als bisher geschenkt wird, wenn dieselben die Zahl der Lehrstunden, welche sie mit Recht für sich in Anspruch nehmen können, sich errungen haben, das durch den Giftpflanzen-Unterricht beabsichtigte Ziel dennoch erreichen können? Pappenheim will an die Stelle desselben einen Nahrungspflanzen-Unterricht gesetzt wissen, weil, wie er sich ausdrückt durch den Giftpflanzen-Unterricht dem Giftmorde Thor und Thür geöffnet werde. Dieser Ansicht, welche die Belehrung über Giftpflanzen geradezu als schädlich erachtet, können wir nicht beistimmen. Es sind, wie uns die Statistik der Giftmorde lehrt, die absichtlichen Vergiftungen mit wildwachsenden Giftgewächsen der Zahl nach so verschwindend klein, dass sie kaum in Betracht kommen können. Der Giftmörder gebraucht Arsen, Phosphor oder andere Gifte, die er sich leicht zu verschaffen weiss, die er in einem

Krämerladen kaufen kann, aber er geht nicht in den Wald oder auf die Wiesen, um nach giftigen Kräutern zu botanisiren. Dazu kommt noch, dass der grössere Theil der Giftpflanzen an sich zu giftmörderischen Zwecken nicht geeignet erscheint; es würde der Einverleibung viel zu grosser Mengen bedürfen, um mit Wahrscheinlichkeit den Tod der Opfer des Giftmords herbeizuführen, meistens so bedeutender Quantitäten, dass es gar nicht möglich erscheint dieselben in Substanz heimlich beizubringen; es würde also, wenn der botanische Streifzug auch gelänge, noch eine Präparation der giftigen Beute nothwendig sein, um sie zu einem tauglichen Intoxicationsmaterial umzugestalten, einer Präparation, die nicht allein umständlich und zeitraubend ist, sondern auch die Gefahr der Entdeckung vergrössert. Dass die Zahl der Giftmorde sich durch zweckmässigen Giftpflanzen-Unterricht mehren würde, glauben wir um so weniger annehmen zu dürfen, als dieses Verbrechen, wie die statistischen Untersuchungen von Quételet erweisen, seit Jahren in einem regelmässigen Verhältnisse zur Bevölkerung steht, das selbst durch äussere Umstände von anscheinend bedeutender Tragweite nicht oder doch nicht erheblich modificirt wird. Ob der Mord vermittelst Schusswaffen durch den in neuerer Zeit so enorm gesteigerten vertrauten Verkehr mit denselben in Folge der allgemeinen Wehrpflicht eine Zunahme erfährt, was doch gewiss a priori viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, steht auch noch dahin. Uebrigens muss wohl in Acht behalten werden, dass zu der Zeit, wo Pappenheim sich gegen den Giftpflanzen-Unterricht aussprach, die Gefahren in gewisser Beziehung grösser waren als jetzt. Noch vor

einem Decemium glaubte man theilweise nicht an die Möglichkeit Pflanzengifte anders als wenn sie in sehr grossen Mengen gegeben waren nachweisen zu können und auch dann nur den Rückstand des nicht resorbirten Giftes in den ersten Wegen. Wenn also wirklich der Giftflanzen-Unterricht den angegebenen übeln Einfluss auf die Zahl der Giftmorde ausübte, so konnte dies um so unangenehmer und empfindlicher sein, weil man sich ausser Stande sah, dem Verbrechen unter allen Umständen auf die Spur zu kommen. Jetzt wo es kaum ein Pflanzengift giebt, das nach seiner Anwendung als resorbirtes Gift im Blute und in den Geweben oder in den Secreten nicht nachzuweisen wäre, wo ausserdem bei Vergiftungen mit Pflanzentheilen in vielen Fällen das Microscop zur sicheren Diagnose verhilft, wo selbst, wenn diese Art des Nachweises fehlschlüge, wir fast überall Dank der Fortschritte, welche die Toxikologie gemacht hat, aus den Symptomen der Intoxication mit höchster Wahrscheinlichkeit den Thatbestand der Vergiftung durch eine bestimmte Substanz festzustellen vermöge, dürfen wir um so weniger vor den etwaigen schädlichen Folgen des Giftpflanzen-Unterrichts bangen.

Wir haben oben betont, dass der bisherige Erfolg des Giftpflanzen-Unterrichts in den Schulen besonders durch die Mangelhaftigkeit der Hülfsmittel verkümmert worden ist. Es existiren ja viele grosse Kupferwerke über giftige Vegetabilien theilweise über die ganze Welt sich ausdehnend, theilweise auf einzelne Länder sich beschränkend; Deutschland hat offenbar die besten derselben in artistischer und wissenschaftlicher Hinsicht geliefert. Alle aber sind zu theuer, um im Lehrapparate einer Volksschule figuriren zu können

und das einmalige Anschauen noch so schöner Kupfertafeln würde auf keinen Fall genügen, um die Kenntniss der betreffenden Pflanzenspecies in succum et sanguinem überzuführen. Dazu ist das öftere Betrachten unumgänglich nothwendig und dieses wird natürlich nur dadurch ermöglicht, dass die Schüler selbst ein Buch besitzen, in welchem die fraglichen toxischen Pflanzen in colorirten und nicht allzu kleinen Abbildungen wieder gegeben sind. Die früheren, auf Deutschlands Giftgewächse bezüglichen colorirten Werke, welche dem Verständniss der Volksschule angepasst wurden, sind wohl durchgängig zu theuer, um allgemeine Verbreitung zu finden und in Jedermann's Hände zu gelangen und stehen darin weit zurück hinter dem kleinen Werke von Ascherson, dessen absolut und relativ niedriger Preis die allerweiteste Verbreitung ermöglicht.

Ein anderer Vorzug des neueren Giftbuches liegt in der grösseren Vollständigkeit desselben und der Berücksichtigung einer nicht unbedeutenden Anzahl von Gewächsen, welche von den früheren Autoren mit Stillschweigen übergangen sind. Man wird dies leicht bei einer Vergleichung des sonst ziemlich vollständigen und weit umfangreicheren Weikes von Winkler (Sämmtliche Giftgewächse Deutschlands, naturgetreu dargestellt und allgemein fasslich beschrieben von Eduard Winkler. Mit einer Vorrede von Fr. Schwägrichen. Zweite Auflage. Berlin. 1832) erkennen. Das letztere enthält zwar 96 Tafeln, aber diese Ueberzahl wird dadurch hervorgebracht, dass eine Anzahl von Pflanzen, die kaum jemals als Giftgewächse in Betracht gekommen sind und welche umsomehr entbehrlich erscheinen, als sie einerseits zu den seltener vor-

kommenden gehören, andererseits häufiger angetroffene giftige Species derselben Gattung existiren und gleichzeitig abgebildet sind, so dass die zweite seltenere Species offenbar leicht auch ohne erläuternde Tafeln diagnosticirt werden kann. So ist offenbar in einem auf Schulen berechneten Buche eine Abbildung von Solanum villosum, von Veratrum nigrum, von Clematis erecta überflüssig, wenn Solanum nigrum, Veratrum album und Clematis Vitalba in kenntlicher Weise auf den Tafeln figuriren. In Winklers Werke nehmen u. a. die verdächtigen Pilzspecies einen offenbar zu ausgedehnten Raum ein, indem sie 10 Tafeln beanspruchen, und wenn wir auch nicht zu verkennen vermögen, dass gerade in Bezug auf diese Pflanzenfamilie Ascherson mit dem Raume zu sparsam gewesen, indem er nur den Satanspilz, den Fliegenschwamm und das Mutterkorn bildlich dargestellt hat, während er unseres Erachtens unter allen Umständen auch Amanita phalloides hätte aufnehmen sollen, so sind doch weitaus die meisten der von Winkler abgebildeten Pilze für ein Buch von der Tendenz des Ascherson'schen vollkommen entbehrlich. Von Giftpflanzen, welche wir bei Winkler nicht finden, wohl aber bei Ascherson, sind die wichtigsten Cytisus Laburnum, Lonicera Xylosteum und Periclymenum, so wie Narthecium ossifragum; auch Polygonum Hydropiper ist zweckmässig aufgenommen. Wahrscheinlich nicht in eine Giftflora gehörig ist Melampyrum arvense; zweifelhaft auch die Stellung von Lycium barbarum. Die Aufname des Oleander als einer allerdings nur bei uns cultivirten, aber sehr giftigen Pflanze, die leicht auch in Deutschland zu Intoxication führen kann, ist offenbar zu billigen.

Der Text ist kurz und bündig und giebt zu Ausstellungen keine Veranlassung. Die deutschen Vulgärnamen und die lateinischen botanischen Benennungen, letztere zweckmässig accentuirt, die hauptsächlichsten Standorte und die hervorragendsten Eigenschaften finden sich am Grunde der Tafeln aufgeführt. Die Anordnung der einzelnen Abbildungen ist nach keinen bestimmten Principien geschehen, was wir nicht für zweckmässig erachten, obschon der Fehler nicht eben bedenklich ist, weil er leicht durch den Unterricht selbst ausgeglichen werden kann, übrigens sich auch in ähnlichen Büchern, z. B. bei Winkler findet. Weshalb man aber eine solche Willkühr obwalten lässt und nicht die einzelnen Giftpflanzen entweder nach natürlichen Familien oder nach der Jahreszeit ihres Vorkommens in Reihe und Glied bringt, vermögen wir nicht einzusehen.

Theod. Husemann.

Joannes Sylvester Pannonius (Erdösi), Professors der hebräischen Sprache an der Wiener Universität, Leben Schriften und Bekenntniss von Josef Dankó, Canonicus Theologus der Graner Metropolitankirche etc. Wien 1871. Wilhelm Braumüller. VI und 160 SS. in 8°.

Unter den Männern, die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Kenntniss der »heiligen Sprache« auszubreiten sich bemühten, war auch Johann Sylvester bekannt; in der von mir versuchten Zusammenstellung jener Männer (Das Studium der hebr. Sprache in Deutschland,

Breslau 1870) war er an der ihm zukommenden Stelle genannt worden (S. 119, daselbst Z. 6 v. o. ist »erstere« statt »letztere« zu lesen). Doch ausser dem Namen, den Jahren seines Wirkens, und dem Titel einiger Schriften wusste man von dem Manne nichts, die deutsche Wissenschaft hatte wenig Notiz von ihm genommen; der Grund solcher Vernachlässigung lag in den nur spärlich vorhandenen und entlegenen Quellen.

Desto grössere Aufmerksamkeit hatten ungarische Literarhistoriker dem Sylvester geschenkt. Auf Grund des von ihnen Mitgetheilten und mit fleissiger Benutzung der überaus seltenen Schriften Sylvesters ist Dankós werthvolle Schrift gearbeitet.

Von dem Leben des hier behandelten Mannes ist sehr wenig bekannt; die letzten Lebensjahre sind in ein völliges Dunkel gehüllt, auch das Geburtsjahr lässt sich mit voller Sicherheit nicht bestimmen. Wahrscheinlich wurde Sylvester 1508 zu Szinyérváralja geboren und fand, nachdem seine Eltern frühzeitig gestorben waren und die Bewohner seines Heimathortes ihn ohne Pflege gelassen hatten, einen edlen Gönner, der ihn auf die Universität Krakau schickte (1526), die damals eine nicht geringe Blüthe erreicht hatte und von vielen deutschen Humanisten besucht wurde. Nach einigen Jahren (1534) ging er zum ferneren Studium nach Wittenberg, wo er mit Melanchthon in Beziehung trat. (Darauf ist unten zurückzukommen.) Seine pädagogische und wissenschaftliche Thätigkeit bei dem Grafen Nadasdy wurde durch einen Ruf nach der Universität Wien unterbrochen, auf der er 1546—1551 als Professor der hebräischen Sprache wirkte. Von da ver-

trieb ihn der Pöbel und eine »Schaar von Leuten, die sich Priester nennen« (I. Lebenskizze S. 5—49).

Merkwürdig ist, dass gerade von der einzigen öffentlichen Stellung, die Sylvester bekleidete, der Professur der hebräischen Sprache, nichts bekannt ist; auch von seiner Beschäftigung mit dieser Sprache hat er kein Denkmal in einer selbstständigen Schrift hinterlassen; nur in sonstigen sprachlichen Abhandlungen weist er gelegentlich auf das Hebräische hin. Doch bezeichnet er sich gern auch in Schriften, die ganz andere Gegenstände behandeln, als Professor linguae hebraicae. Das Hebräische hat er wohl in Wittenberg gelernt; zur Beschäftigung mit ihr veranlasst wurde er vermuthlich durch seine Muttersprache, die ungarische, die er als eine semitische betrachtete. Als ungarischer Philologe hat sich Sylvester ein hohes, auch jetzt noch anerkanntes Verdienst erworben; seine aus einem praktischen Bedürfnisse während seiner Lehrthätigkeit beim Grafen Nadasdy entstandene ungarisch-lateinische Grammatik ist zwar nicht die erste in ihrer Art, aber die vortrefflichste und noch vor wenigen Jahren (1866) in einer von Toldy veranstalteten Sammlung ungarischer Grammatiker wieder abgedruckt worden.

Neben dieser philologischen ist auch die humanistische Thätigkeit S.'s zu erwähnen, einzelne griechische und lateinische Gelegenheitsgedichte (über die der Verf. alles Wünschenswerthe mittheilt); wie denn überhaupt Sylvester in seinen Studien und Ansichten mannichfach an die deutschen Humanisten erinnert, eine Thatsache, die am leichtesten durch die mehrfache

Erwähnung des Erasmus veranschaulicht werden kann (S. 32, 80, 93 Anm.).

Die Beschäftigung mit dem Hebräischen verlangte aber zu jener Zeit philologische und theologische Bildung und so hat auch Sylvester Beides vereinigt. Er ist einer der ersten gewesen (nicht der erste), der die Bibel (bez. das N. T.) ins Ungarische übersetzt hat, seine vortreffliche Uebersetzung erschien 1541, wurde später nachgedruckt, und ist das erste ungarische in Ungarn gedruckte Buch. Wir müssen uns bei der Besprechung dieses Werkes, mit dem wir die Betrachtung von Sylvesters schriftstellerischer Thätigkeit verlassen (sie macht den II. Abschnitt des Buches aus S. 50—102), so wie bei der Beurtheilung der Grammatik und der von S. herrührenden ungarischen Gedichte aus mangelnder Kenntniss der Sprache dem Biographen anvertrauen, können das aber um so zuversichtlicher, da derselbe, bei einer gründlichen Kenntniss seines Gegenstandes, eine sehr lobenswerthe Unpartheilichkeit an den Tag legt, und sich von jeder Lobrednerei fernhält. In dem die Schriften behandelnden Abschnitt ist die bibliographische Genauigkeit noch besonders zu rühmen.

Man hat mannichfach versucht und Revecz, Prediger zu Debrezin, hat diesem Versuche 1859 ein eigenes Schriftchen gewidmet, Sylvester als Protestanten hinzustellen. Der Verf. widmet der Bekämpfung dieser falschen Ansicht einen ganzen Abschnitt (III. Sylvesters Glaubensbekenntniss S. 103—145) und vielfache Stellen in den früheren Theilen. Was man für seinen Protestantismus geltend gemacht hat, ist namentlich 1. sein Aufenthalt in Wittenberg, 2. seine Bibelübersetzung, 3. seine Vertreibung aus

Wien. Doch ist für letzteres die Annahme protestantischer Neigungen nicht nöthig, er kann ganz unschuldig in den Geruch der Ketzerei gekommen sein, oder durch irgend ein Besitzthum, eine That, dem raublustigen Pöbel Anlass zur Plünderung gegeben haben. Die Bibelübersetzung spricht auch nicht für lutherische Tendenzen. Der Verf. weist mit grossem Nachdruck darauf hin, wie dies gegen mannichfache Angriffe in der letzten Zeit mehrfach von katholischer Seite geschehen ist, dass im Mittelalter ein allgemeines Verbot des Bibellesens nicht existirt hat, und wie vor Luther überhaupt, besonders aber in Ungarn, mehrere Versuche einer Bibelübersetzung gemacht worden sind. Die Universität Wittenberg, erklärt unser Verf., wurde wegen Melanchthons Weltruhm vielfach aufgesucht auch von solchen, die seine theologische Richtung nicht theilten. Eine besondere Verbindung zwischen Sylvester und den Reformatoren zeigt sich nicht: in Luthers Briefen kommt er niemals vor und er erwähnt in seinen Schriften Luther mit keinem Worte; Melanchthon führt er nur einmal als praeceptor noster bei einer sprachlichen Bemerkung an; Mel.'s Empfehlungsbrief für S. an den Grafen Nadasdy kann nicht als ein Zeichen von Sylvesters besonderer Hinneigung zur Reformation angesehen werden. Aus den Aeusserungen aber, in denen S. seine religiöse Richtung darlegt, und die der Verf. in ihrem Wortlaut, die ungarischen auch mit Uebersetzung mittheilt, muss der unbefangene Leser schliessen, dass S. katholisch gewesen und geblieben ist. Den Protestantismus, dessen Anhänger er einmal versteckt als solche bezeichnet, »die ein neues Fundament der Kirche Christi legen wollen«, und die dafür »ewig ver-

dammt« sind, nennt er ein anderes Mal geradezu haeresis. Er citirt den Kirchenvater Hieronymus; im Gegensatz zur humanistisch-reformatorischen Auffassung, die unter Christi Nachfolgern dem Paulus die erste Stelle einräumt (G. G. A. 1870 S. 1725), nennt er den Petrus, den er stets mit dem Beiwort »heilig« bezeichnet, als Fürsten der Apostel. In der Uebersetzung des N. T. schliesst er sich, obwohl er griechisch versteht, der von der Kirche angenommenen Vulgata an, richtet sich, im Gegensatz zu Luther, nach der von dieser gegebenen Reihenfolge der Bücher. Als Grundlehre des Christenthums betrachtet er allerdings die Rechtfertigung durch den Glauben, aber als eine »sichere Leuchte auf dem Wege«, als ein unentbehrliches Hülfsmittel stellt er die guten Werke hin.

Der eigentlichen Biographie folgen als Beilage ein lateinisches, griechisches und ungarisches Gedicht und eine vergleichende Zusammenstellung der Sylvesterschen Bibelübersetzung mit gleichzeitigen und späteren katholischen und akatholischen Versionen.

Das volle Lob, das wir der Biographie als einer gründlichen, gelehrten Untersuchung zollen, wird nicht getrübt durch einzelne kleine Ausstellungen. Die Schreibweise Huebmer für Hubmaier S. 38 findet sich nicht (vgl. Stern, Ueber die 12 Artikel der Bauern, Leipzig 1866 S. 60 Anm. 4.); die Entlassung des Stankarus als Prof. des Hebräischen in Wien hat wohl nicht vor 1546 stattgefunden, die aus einer Urkunde S. 41 Anm. 17 angeführten Worte: gewesenen Professoren bezeichnen nichts anders, als den bis zu diesem Edikt gewesenen; der 1552 als Docent der Geschichte genannte Johann Sylvester (S. 46) ist gewiss nicht der unsrige:

nichts weist in seinen früheren Studien auf Geschichte hin, und sollte er wirklich nach seiner Vertreibung so schnell nach Wien zurückgekehrt sein? — Die typographische Ausstattung des Buches ist sehr schön.

Der Verf. steht, wie aus dem Obigen hervorgeht, auf streng katholischem Standpunkt und tritt gegen Andersgläubige oft polemisch auf; ich lasse dahingestellt sein, ob er, ich will nicht sagen in seinen Behauptungen, aber in dem Tone, mit dem er seine Behauptungen vorträgt (gegen Gesenius, Reuss S. 2, 3), nicht manchmal zu weit geht.

Berlin. Ludwig Geiger.

Studj sulla lingua umana, sopra alcune antiche inscrizioni e sulla ortografia italiana del Dottore Alessandro Ghirardini, Consigliere emerito del Tribunale di Pavia. Milano, Tipografia della Società cooperativa. Piazza del Carmine 4. Luglio 1869. XII, 272. 144. 129.

Referent hat lange geschwankt, ob er das oben rubricirte Buch überhaupt zur Anzeige bringen sollte. Er möchte Niemandem wehe thun, am wenigsten einem mehr als siebenzigjährigen Greise, welcher einem der Sprachwissenschaft ziemlich fern liegenden Beruf angehörig — er ist, wie der Titel zeigt, Jurist — sich als Dilettant in den Mussestunden, die ihm sein Amt übrig liess, mit den höchsten Problemen der Sprache zu schaffen machte und mit dem Enthusiasmus und redlichen Selbstvertrauen eines Dilettanten nicht aus dem Leben scheiden zu dürfen glaubt, ohne die Entdeckung, welche er

gemacht zu haben überzeugt ist, zu allgemeiner Belehrung durch den Druck zu veröffentlichen. Dass das Gebiet, welches er mit diesem Buche betritt, während des letzten halben Jahrhunderts seines Lebens den Händen des Dilettantismus entrissen und zu einem wissenschaftlichen umgestaltet ist, auf welches man sich nicht mehr als Mitarbeiter begeben könne, ohne die Arbeiten und insbesondre die Methoden zu kennen, welche in diesen fünfzig Jahren auf demselben gestaltet und geübt sind, scheint ihm völlig unbekannt zu sein. Er arbeitet, als ächter Dilettant, wie ein Pferd mit Scheuklappen, ohne rechts und links zu sehen, als ob er ganz allein in der Welt wäre und kommt demgemäss auch zu Resultaten, die zu dem Absurdesten gehören, was je in sprachwissenschaftlichen Dingen, wo die Gränzen der Vernunft bekanntlich leider nicht selten überschritten wurden und werden, zu Tage gefördert ist. Wenn wir dem Buche, welches, wenn irgend eines, mit Recht dem Reiche der Vergessenheit überlassen werden dürfte, dennoch ein paar Zeilen widmen, so geschieht es, weil in ihm die Gefahren des Dilettantismus auf sprachlichem Gebiet recht grell hervortreten und trotz dem, dass seit fünfzig Jahren fleissige, gründliche, sich ächt wissenschaftlicher Methoden bedienende Arbeiten auf demselben veröffentlicht sind, eine Warnung gegen den Dilettantismus noch keinesweges ganz überflüssig scheinen möchte. Nicht bloss bei unsern Nachbarvölkern, sondern selbst bei uns noch, wo doch die Sprachwissenschaft mit der ganzen Arbeit, die eine Wissenschaft fordert, gepflegt wird, lauert er begierig an den Gränzen, zu denen er zurückgedrängt ist, bereit, jeden Augenblick der Unachtsamkeit oder

gar Erschlaffung zu benutzen, um sich von Neuem in dem Gebiet festzusetzen, aus welchem er sich nur sehr widerwillig zurückgezogen hat.

Das vorliegende Buch zerfällt in drei Theile. Der erste enthält auf 272 Seiten Studien über die menschliche Sprache, der zweite auf 144 Studien über einige alte Inschriften, insbesondere etruskische; der dritte auf 129 Studien über die italiänische Orthographie.

Der erste beschäftigt sich fast einzig mit der grossen Entdeckung, welche der Hr. Verf. in Bezug auf den begrifflichen Inhalt der Wörter gemacht zu haben glaubt. Jeder Buchstabe eines Wortes ist ihm der Rest eines ganzen Wortes, so dass ein Wort eigentlich aus so viel Worten besteht, als es Buchstaben enthält.

Dass ein derartiger Einfall als berechtigt erwiesen oder wenigstens irgendwie wahrscheinlich gemacht werden müsse, ehe man ihn zur Erklärung anwende, kommt dem Hrn. Verf. auch nicht entfernt in den Sinn; er scheint zu glauben, dass wenn man die Erklärung der Wörter, die er darauf baut, kennen gelernt habe, man ihn für selbstverständlich anerkennen werde. Und welcher Art sind diese Erklärungen? Man höre! Das *a* in italiänisch *cado*, *face* ist, wie S. 14 zuversichtlich angegeben wird, *ha*, die 3te Singul. des Präs. von *avere*. Das *c* in *cado* hat die Bedeutung von *questo* und steht für *ce*, wofür französisch *ce* und italiänisch *ciò* als Stütze gelten sollen. Das *d* ist *de* in der Bedeutung 'fehlen' und 'wegnehmen' (*mancare e toglicre*). Das *o* endlich — hier spricht aber der Hr. Verf., Ref. weiss jedoch nicht warum gerade hier, etwas zweifelnd — ist *ho*, die erste Person Sing. Präs. von *averc*. *Cado* steht demnach eigentlich (nach S. 15) für *ce-ha-de-ho*,

was ausdrückt *questo-ha-manca-ho*, was auf deutsch heissen würde: Dieses — hat — mangelt — habe ich; wie so dieser Unsinn bedeuten könne 'ich falle', was doch die Bedeutung von *cado* ist, darüber scheint es dem Hrn. Verf. nicht der Mühe werth, auch nur ein Wort zu verlieren. Wenn der Hr. Verf. nicht so grosse Scheuklappen trüge, würde er vielleicht gesehen haben, dass, da *cado* auch lateinisch ist, eine Erklärung, die für das Italiänische gelten solle, auch für das Lateinische gelten müsse; vielleicht wäre er dann bedenklich geworden, ob *a* lat. *habet*, *o* latein. *habeo* sein könne; vielleicht aber auch nicht. Dass *cado* endlich Reflex eines schon in der Indogermanischen Grundsprache nachgewiesenen Verbums sei, das zu wissen, wollen wir von dem Hrn. Verf. nicht verlangen; allein wer so etwas nicht weiss, sollte in unsrer Zeit wenigstens wissen, dass er über Dinge, bei denen eine derartige Kenntniss unumgänglich nothwendig ist, nicht mitzusprechen hat.

Gleicher und noch ärgerer Unsinn, wie über *cado*, wird über eine Menge andrer Wörter vorgebracht und bildet den Inhalt fast des ganzen ersten Theiles.

Der Hr. Verf. ist aber nicht mit der Erheiterung zufrieden, welche er den Freunden des Lächerlichen in seinem ersten Theil gewährt hat. In dem zweiten Theil wendet er seine Methode die Bedeutung der Wörter vermittelst ihrer Buchstaben zu finden auch auf die Erklärung der etruskischen Inschriften an und giebt auch den in ihnen vorkommenden Wörtern die Bedeutungen, die er im ersten Theile für die Buchstaben aufgestellt hat; so z. B. wird S. 5 *ar* durch *a-re* aufgelöst, worin dem *a*, wie

in *cado* die Bedeutung *ha* 'hat' und *re* (nach I, 136, 4.) die Bedeutung von lateinisch *res* gegeben, also *ar* durch *ha cosa* 'hat Sache' erklärt wird. II. S. 41 soll sogar *hercle* nicht der Name des Heros sein, sondern wird in *ó-è-re-cal-e* aufgelöst, was bedeuten soll *molto è cosa cala è*, und erklärt wird *grosso è cosa bastone è*, womit gesagt werde, dass die Person, neben welcher diese Inschrift steht, eine Keule in der Hand habe. Damit wir aber des Herrn Verf. *ἀκρίβεια* nicht unerwähnt lassen, wollen wir nicht vergessen zu bemerken, dass er für den Fall, dass man an dem Ausfall des ersten *a* in *calo* (er nennt derartige Lautaffectionen Assimilazionen) Anstoss nehme, vorschlägt, das Wort in *ó-è-re-ce-ul-è* aufzulösen, was nach seinen Buchstabenerklärungen bedeutet, *molto* (*grossa*) *è cosa questa qualche è*.

Mehr Papier dürfen wir an derartige Verirrungen des Verstandes wohl nicht verschwenden. Die Studien über die Italiänische Orthographie zu berücksichtigen wollen wir den Italiänern überlassen.

Kübel, Robert, Lic. theol., Prof. und Director des Predigerseminars in Herborn: Bibelkunde. Kurze Einleitung in die heilige Schrift und Erklärung ausgewählter Abschnitte. Für Religionslehrer und zum Selbstunterricht. Zweiter Theil: Das Neue Testament. Stuttgart, J. F. Steinkopf. 1870. 368 Seiten kl. 8.

»Bibelkunde« nennt der Verf. sein Buch, von welchem uns hier der zweite Theil, das N. T. umfassend, vorliegt, und in der That theilt es auch mancherlei Kunde über die Bibel und deren Inhalt mit, ob aber genug und so,

dass man mit Allem, was der Verf. da zusammengestellt hat, zufrieden und einverstanden sein kann?« Es fragt sich jedenfalls, für welchen Leserkreis das Buch berechnet ist, und sollte es, wie des Verf. Stellung vermuthen lässt, für Theologen bestimmt sein, so müssten wir es doch allzu dürftig nennen, ja, es würde sich fragen, ob auch der Religionslehrer der Volksschule nicht doch mehr vom N. T. wissen müsste, als hier mitgetheilt wird. Ausser ganz kurzen Notizen »über das N. T. im Allgemeinen« (3 Seiten), die gewiss nicht dürftiger und oberflächlicher sein könnten, folgt dann ein Abschnitt über die Evangelien, dem sich dann ein zweiter über die Apostelgeschichte und die Briefe, und ein dritter über die Apokalypse anschliesst, aber auch hier vermisst man doch Vieles, besonders in den sog. Einleitungen in jedes der einzelnen Bücher, die eben weiter Nichts, als ein paar allgemeine Notizen geben, ohne auch nur einen Anlauf zu gründlicherer Erörterung zu machen und ohne die Urtheile, die der Verf. wohl über diese und jene streitige Frage fällt, irgend wie wirklich zu begründen. Allerdings die Auslegungen der einzelnen auserwählten Lehrstücke aus den Büchern des N. T., wie sie der Verf. auf die Einleitungen folgen lässt, sind wohl etwas mehr eingehend und bringen, was wir gern anerkennen, manches Brauchbare, aber auch da hätte oft ein tieferes Eingehen nicht geschadet und wir meinen, auch einem Landschullehrer müsste doch mehr geboten werden, als es hier geschieht, wenn wir auch nicht leugnen wollen, dass sich nach einzelnen Abschnitten wohl mit einer guten Schulklasse katechisiren liesse.

Was dann den Standpunkt anlangt, von dem aus der Verf. sein Buch geschrieben hat, so ist

er unkritisch in jeder Weise, und zwar stellt er sich zu den das Literarische in Beziehung auf das N. T. betreffenden Forschungen der Neuzeit so, dass er sie meistens völlig ignorirt oder da, wo er etwa erhobene Bedenken berührt, dieselben mit ein paar Nichts bedeutenden Worten abthut. Der Verf. ist eben orthodox in der Weise, dass jedes biblische Buch, auch z. B. der Epheserbrief, die Pastoralbriefe und der 2. des Petrus, ihm für ein Werk des Mannes gilt, dessen Namen es an der Spitze trägt, aber — wenn wir einen solchen Standpunkt, der um Kritik sich nicht kümmert, sondern sich mit dem religiös-sittlichen Inhalte der Bibel begnügt, auch nicht durchaus tadeln wollen, vielmehr ihn sogar gern als berechtigt gelten lassen, so müssen wir doch sagen, dass in einem Buche, welches »Bibelkunde« enthalten soll, ein Ignoriren oder kurzes Abthun der entgegengesetzten Meinungen nicht am Orte ist, dass es da, und in unsren Zeit zumal, auf ein gründliches Erörtern der in Rede stehenden Fragen doch gewiss ankommt, mag das Resultat dann auch immerhin das orthodoxe. sein. Auch uns ist die Hauptsache, was der Verf. mit Luthers Worten bezeichnet: »in der Schrift suchen, nicht sie richten, nicht Meister, sondern Schüler sein, nicht unseren Dünkel hineintragen, sondern Christi Zeugniss darin holen« u. s. w. ja, das ist uns bei unsern Schriftstudien so sehr die Hauptsache, das wir meinen, darauf müsse denn doch zuletzt Alles als auf sein Ziel hinausgehen. Aber — das kann geschehen, ohne dass man sich den kritischen Forschungen verschliesst, und selbst wenn man überzeugt ist, dass die von der Kritik geltend gemachten Gründe z. B. gegen den Paulinischen Ursprung des Epheserbriefes nicht stichhaltig seien, so ist man in einer

»Bibelkunde« doch nicht berechtigt, so ganz ohne Weiteres zu sagen: »sicher ist, dass Paulus von Rom aus die Briefe an die Epheser u. s. w. geschrieben hat.« Dies ist in unserer Zeit eben nicht so sicher, wie es da lautet, und wenn es für den Verf. sicher geworden ist, so soll er uns sagen, recht deutlich und bündig sagen, worauf seine Gewissheit beruht, sobald er will, dass wir ihm dankbar sein und nicht im Gegentheil sein Buch unbefriedigt aus der Hand legen sollen. Und so kommt Manches vor, das dem ähnlich ist und nur die Ungründlichkeit der Arbeit des Verf. dokumentirt, eine Ungründlichkeit, die wir um so mehr beklagen, als damit auch der Richtung des Verf. ganz und gar nicht gedient sein kann. —

Die Auswahl der einer exegetischen Erörterung unterworfenen Stücke des N. T. ist allerdings zum Theil mit Umsicht gemacht und billigen wir es z. B. sehr, dass der Verf. sich bei den Evangelien zum grossen Theile an die Reden Jesu, besonders aber an die Gleissnissreden gehalten hat. Doch fehlt auch hier manches Stück, das denn doch wohl von Wichtigkeit gewesen sein würde. Das 16. Capitel des Matthäusevangeliums hätte nicht fehlen sollen schon wegen der vom Papstthum so oft missbrauchten Stelle, die darin enthalten ist, und wegen des Bekenntnisses Petri, und ebenso hätten wir gern das 23. Capitel gesehen, welches so sehr alles Pharisäische Wesen in seinen mannigfaltigen Erscheinungen aufdeckt. Aus dem Evangelium Johannes vermissen wir die Unterredung mit der Samariterin und das im 6. Capitel über das geistliche Essen Jesu Christi Gesagte, auch die Fusswaschung und vielleicht auch den s. g. Prolog, der wohl schwierig zu behandeln ist, der aber doch auch für die Johannei-

sche Christologie eine so ausgezeichnete Bedeutung hat. Vollends aber was wir vermissen, ist ein Abschnitt aus irgend einem der Evangelien, der die Leidensgeschichte des Herrn behandelt. Der Verf. hätte ihn mögen aus Matthäus oder Johannes nehmen oder aus beiden combiniren, aber — wie der in einer »Bibelkunde« fehlen darf, deren Hauptinhalt exegetische Erörterungen über ausgewählte Bibelabschnitte sind, das bekennen wir nicht einzusehen. In dem die Apostelgeschichte und die Briefe behandelnden Theile ist es eine gute Einrichtung, an den ersten den Petrus behandelnden Abschnitt der AGesch. die Briefe des Petrus und der andren »Judenapostel« eben so anzuschliessen, wie an den mit Paulus beschäftigten die Briefe dieses Apostels, und hier sind die erklärten Abschnitte, zum Theil die ganzen Briefe, auch meistens gut ausgewählt. Aber doch ist es wohl auch nicht genug, aus dem Petrinischen Theile der AGesch. bloss das 2. Capitel zu geben und aus dem Paulinischen nur Capitel 17. War denn nicht auch die Geschichte des Stephanus und die Bekehrung des Cornelius wichtig? und aus des Paulus Lebensgeschichte — wie Vieles vermisst man doch, was nicht fehlen dürfte: die Bekehrung des Paulus, die Verhandlungen in Capitel 15 u. s. w. Auch aus den Briefen hätte Einzelnes wohl noch aufgenommen werden dürfen: das 3. Capitel des 1. Corintherbriefes bietet doch auch für unsere Zeit so viel Beherzigenswerthes, dass wir es auf das 1. und 2. gewiss noch hätten folgen lassen.

Wir haben gegen dies Buch mehrfache Bedenken erhoben, wir meinen aber auch, dass wir dazu Veranlassung gehabt haben. Von jeder Beschäftigung mit der Literatur des N. T. sollte vor allen Dingen Ungründlichkeit fern bleiben, und wirklich nützen für das Reich Gottes kön-

nen da in unsren Tagen nur die sorgfältigsten Erörterungen. »Christum suchen!« ganz gewiss, nur ihn als letzes Ziel aller Bemühungen um die Schrift, aber — darum soll man sich nicht der andren Arbeit enthoben glauben, die auch dazu gehört. Dr. Brandes.

Archäologische Topographie der Halbinsel Taman. Von Carl Goertz. Moskau 1870. VI und 128 Seiten in Quart, Text in Russischer Sprache, mit vier Karten und einer Anzahl von Holzschnitten.

Diese von der archäologischen Gesellschaft zu Moskau herausgegebene Schrift eines gelehrten und eifrigen Alterthumsforschers, der als Docent an der K. Universität zu Moskau thätig ist, zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste die Fragen, welche mit der physischen Gestaltung des betreffenden Landes im Alterthum eng zusammenhängen, behandelt, der zweite einer vollständigen Beschreibung sämmtlicher Griechischen Colonien und aller Ausgrabungen und Funde seit dem Jahre 1859 auf dem classischen Boden der Halbinsel gewidmet ist.

Schade, dass es die Verhältnisse nicht erlaubten, dem Russischen Texte eine Uebersetzung in der Muttersprache des Verfassers, oder, wenn diese in Moskau durchaus nicht genehm sein sollte, in der Französischen, deren man in Russland ja sich so viel bedient und so mächtig ist, beizugeben. Aber auch dem der Russischen Sprache nicht Mächtigen werden die sorgfältig ausgeführten Karten und die Holzschnitte, unter denen wir uns begnügen die von zehn interessanten Münzen von Pantikapäon und Phanagoria auf S. 45 hervorzuheben, von Werth sein.

Fr. Wieseler.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 8. 22. Februar 1871.

Index Aristotelicus. Edidit Hermannus Bonitz. Berolini typis et impensis Georgii Reimeri. A. 1870. VIII u. 878 PP. in 4.

Das Interesse, welches sich den Schriften des Aristoteles seit mehreren Jahrzehnten in Deutschland zugewandt hat und welches noch in fortwährendem Steigen begriffen zu sein scheint, war von Anfang an in erster Linie ein philosophisches, und so war es natürlich, dass sich die Thätigkeit der Forscher zunächst auf die Erkenntniss des Gedankeninhaltes richtete. Wie viel auf diesem Felde geleistet ist und wie fruchtbar sich die Wiedererweckung des Aristoteles nach den verschiedensten Seiten hin gezeigt hat, bedarf keines weiteren Nachweises, wir brauchen nur an Trendelenburg's Namen zu erinnern, um uns die ganze Bedeutung dieser Richtung zum Bewusstsein zu bringen. Um aber zu einem gründlichen Verständnisse des Inhaltes der aristotelischen Schriften zu gelangen, wurde es natürlich oft nöthig, auf den sprachlichen Ausdruck im Einzelnen einzugehen und Eigen-

thümlichkeiten des Styles festzustellen, doch immer blieb dabei das philologische Interesse dem philosophischen untergeordnet, man gelangte nicht dazu, die Erforschung der gesammten sprachlichen Eigenthümlichkeit des Aristoteles als Selbstzweck hinzustellen. Je mehr nun aber das Studium des Philosophen sich vertiefte, je mehr sich die Probleme und Streitpunkte häuften, desto mehr erkannte man, wie wichtig es sei, dass auch jene Aufgabe ihre volle Lösung finde. Dazu musste man den Mangel einer systematischen philologischen Erforschung des Aristoteles um so mehr fühlen, da bei der eigenthümlichen Stellung dieses Mannes an einem Wendepunkte griechischer Literatur und griechischer Sprache es unmöglich war, ihn nach allgemeinen Voraussetzungen zu beurtheilen, er vielmehr mit Nothwendigkeit verlangte, aus sich selbst erklärt zu werden. Bei dieser Lage der Dinge vermag man zu ermessen, welches Verdienst Bonitz sich dadurch erwarb, dass er zum ersten Male die Sprache des Aristoteles zum Gegenstand selbstständiger Untersuchung machte. Es geschah dies in den Aristotelischen Studien, die sich sofort den freudigen, ungetheilten Beifall aller Kenner des Aristoteles erwarben, indem sie sich durch Reichthum des Inhalts, Sicherheit und Besonnenheit der Methode, sowie endlich durch Eleganz der Form gleichmässig auszeichnen. Aber die Studien gaben, wenn auch äusserst wichtige, so doch immer nur einzelne Resultate der Forschungen Bonitz's, um so mehr war die Erwartung auf das Erscheinen des nunmehr vorliegenden Index gespannt, in dem die Frucht einer fünfundzwanzigjährigen Arbeit vor uns liegt.

Als Hauptaufgabe des Werkes bezeichnet der

Verfasser in der Vorrede, einerseits den eigenthümlichen Sprachgebrauch des Aristoteles festzustellen, andererseits den ganzen Umfang seiner naturwissenschaftlichen Kenntnisse vorzuführen. Damit nun auch diese letztere Aufgabe in vollem Umfange gelöst würde, wurde die Bearbeitung der auf die Zoologie bezüglichen Artikel in die Hände sachkundiger Gelehrter gelegt, und so sind die betreffenden Artikel unter dem Buchstaben *α* von Jürgen Bona Meyer, alle folgenden aber von Langkavel behandelt. Auf diese Weise wurde es möglich, den verschiedenen Seiten der Aufgabe gleichmässig gerecht zu werden.

Was nun die Oekonomie des gesammten Werkes anlangt, so hebt Bonitz mit Recht hervor, dass es bei einem aristotelischen Index nicht so sehr Aufgabe sein könne, das dem Philosophen mit den andern griechischen Schriftstellern Gemeinsame anzuführen, als vielmehr das ihm Eigenthümliche hervorzuheben. Aus diesem Grunde verzichtete er darauf, unter den einzelnen Artikeln alle Stellen, an denen sich das Wort überhaupt findet, aufzuzählen, und suchte vielmehr aus der Masse das für den vorliegenden Zweck Wichtige auszuwählen. Dass dieses Verfahren etwas Bedenkliches habe, hebt er selbst hervor; einerseits könne das Urtheil darüber, was wichtig sei, sehr verschieden ausfallen, andererseits sei es kaum möglich, dass bei einem so langwierigen und dazu öfter unterbrochenen Werke die Aufmerksamkeit immer die gleiche sei. Und doch werden wir ihm unbedingt zustimmen, wenn er sagt: malui tamen in hanc vel justam vituperationem incurrere quam absolutionem quandam perfectionemque affectare speciosam magis quam utilem. Denn was wäre

in der That damit gewonnen, wenn der Verfasser z. B. alle Stellen, wo sich eine Präposition wie *περὶ* oder eine Conjunction wie *καὶ* findet, angeführt hätte? Die Masse des für den vorliegenden Zweck durchaus Gleichgültigen würde das wirklich Werthvolle überwuchert und dadurch den Gebrauch des ganzen Werkes ungemein erschwert haben. Das eingeschlagene Verfahren verliert alles Bedenkliche, wenn wir bei einer einigermassen genauern Benutzung des Index uns davon überzeugen, mit welcher Umsicht und Sorgfalt die Auswahl getroffen ist, und wie von der die verschiedensten Interessen mit gleicher Liebe umfassenden Geistesrichtung des Verfassers jede Einseitigkeit fern gehalten wird. Dabei sind überall, wo es irgend welche Bedeutung haben konnte, die Stellen vollständig angeführt, wie z. B. bei sämmtlichen Eigennamen. Im Allgemeinen aber wird mit Recht der Nachdruck darauf gelegt, dass nicht alle Stellen, sondern vielmehr alle verschiedenen Bedeutungen, in denen ein Wort vorkommt, vollständig gegeben werden, denn nur dies ist von wirklichem Werthe für die Wissenschaft.

Den einzelnen Wörtern wird für gewöhnlich keine besondere Erklärung hinzugefügt, es werden aber die Stellen soweit mitgetheilt, dass aus dem Zusammenhange die Bedeutung des Ausdrucks erhellt. Wo ein Wort mehrere Bedeutungen hat, wird jede derselben durch eine hinreichende Anzahl von Stellen erläutert. Der Verfasser sagt hierüber: indicem non lexicon Aristotelicum proponi meminerint velim aequi judices, indicis enim brevitas hoc videtur requivere ut non tam interpretando quam apto et conjungendi et disjungendi ordine varietas usus significetur. Indem so das Verwandte zusam-

mengestellt, Verschiedenes aber getrennt wird, erklären sich gewissermassen die Stellen gegenseitig selbst. Es hat dieses Verfahren den Vorzug, dass also einem Jeden die Möglichkeit gegeben ist, auf Grund des vorliegenden Materials sich eine selbstständige Meinung zu bilden und die vom Verfasser gegebene Eintheilung zu prüfen. Dabei müssen wir hervorheben, dass die Anordnung nicht nur in Beziehung auf die Unterabtheilungen der Artikel, sondern auch auf jede einzelne Stelle mit so grosser Sorgfalt und Umsicht durchgeführt ist, dass nur in seltenen Fällen ein Zweifel über die Bedeutung entstehen kann. Wo sich aber doch solche Stellen finden, da ist eine kurze Erklärung hinzugefügt, und somit dürfte schwerlich der Fall eintreten, dass wir in dem Index eine gesuchte Belehrung nicht fänden. Ferner müssen wir hervorheben, dass die gesammte Aristoteles betreffende Literatur in dem vorliegenden Werke benutzt und verarbeitet ist. Die Auswahl, die aus der Masse der hierher gehörigen Schriften getroffen wird, ist oft bezeichnend für den Standpunkt des Verfassers selbst, so z. B. wenn bei dem Ausdruck *κάθαρσις τῶν παθημάτων* einfach auf Bernays verwiesen wird. Unter den zoologischen und botanischen Artikeln findet sich von Langkavel angeführt, welchen Namen das Thier oder der Theil des thierischen Körpers oder endlich die Pflanze in der neuern Wissenschaft führt; eine Aufgabe, die bei der Verschiedenheit der Meinungen auf diesem Gebiet gewiss eine nicht geringe Mühe kostete, durch deren Lösung aber ein bedeutender Beitrag zur richtigen Würdigung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse des Aristoteles gegeben ist.

Wenn wir nun einen Blick auf die Oekonomie

des Werkes zurückwerfen, so können wir uns darüber nur anerkennend aussprechen. Die ganze Anordnung ist eine ächt wissenschaftliche, indem nirgends rohes Material zusammengehäuft, sondern überall der vorliegende Stoff verarbeitet und geordnet wird; sie zeigt sich als eine kritische, indem alles Ueberflüssige und Gleichgültige ausgeschlossen, dafür aber desto grössere Sorgfalt auf das verwandt wird, was aus irgend einem Grunde bedeutend erscheinen kann; sie veranlasst ferner den Leser zu selbstständiger Thätigkeit, indem sie ihm durch die Vorführung des gesichteten Materials die Mittel an die Hand giebt, selbst zu prüfen und sich eine Meinung zu bilden.

Eine Hauptfrage ist es bei einem Werke wie dem vorliegenden, ob die angeführten Artikel auch wirklich vollständig seien oder ob hie und da ein Wort fehle. Ein unbedingt sicheres Urtheil hierüber kann man sich natürlich erst durch einen längern Gebrauch des Index bilden, aber ich möchte doch schon hier ein Zeugniss für die absolute Vollständigkeit anführen. Bei Gelegenheit einer Arbeit über die Präpositionen bei Aristoteles hatte ich mir sämmtliche in den ächten Schriften vorkommende Wörter gesammelt, die doppelt mit Präpositionen zusammengesetzt sind. Es ist ihrer eine recht bedeutende Anzahl, und dazu sind es meist solche Ausdrücke, die sich nur vereinzelt finden und bei denen daher eine Auslassung wohl zu erklären wäre. Wenn ich nun aber die von mir gesammelten Wörter mit den im Index angeführten vergleiche, so finde ich, dass in demselben auch nicht ein einziges fehlt. Wir haben also gewiss allen Grund, uns auf die Zuverlässigkeit des Werkes unbedingt zu verlassen.

Noch auf einen Punkt möchte ich hinweisen, der wichtiger ist als es auf den ersten Anblick scheinen könnte: auf die Art und Weise, wie die Stellen aus dem Text des Aristoteles citirt werden. Da der Index als ein Theil der Ausgabe der Akademie erscheint, so wurde natürlich nach derselben citirt, dabei aber nicht nur Seiten- und Reihenzahl, sondern auch Buch und Kapitel angeführt. Damit wurde ein zwiefacher Nutzen erreicht. Einerseits wurde nämlich die Möglichkeit gegeben, einen etwaigen Irrthum in den Zahlen, der gerade bei einem solchen Werke äusserst störend sein würde, mit leichter Mühe durch Vergleichung der zweiten Angabe zu verbessern; andererseits sieht man gleich, ob eine Stelle einer anerkannt ächten Schrift oder einer zweifelhaften oder einer sicher unächten angehört. In Hinsicht auf dieses Letztere wäre es vielleicht nicht überflüssig gewesen, wenn bei der Aufzählung der Schriften des Aristoteles kurz die Resultate der Forschungen über die Aechtheit und Unächtheit der einzelnen Bücher angegeben wären, da ein Werk wie dieses weit über die Kreise der Fachgelehrten hinaus Benutzung finden wird.

Möge es nunmehr gestattet sein, etwas mehr im einzelnen auf die Fülle von Belehrung und Anregung hinzuweisen, die uns der Index bietet, wobei wir natürlich nicht im mindesten den Anspruch machen, auch nur eine annähernd vollständige Uebersicht von dem zu geben, was er an Wichtigem und Interessantem enthält. Von welcher Wissenschaft und von welchem Standpunkt man auch an das Werk hinantreten möge, man wird immer eine reiche Ausbeute in ihm finden.

Vor allem liegt der Nutzen für das Verständ-

niss der aristotelischen Philosophie selbst auf der Hand. Bei dem engen Zusammenhang der Terminologie mit dem gesammten Systeme lag hier die nicht geringe Schwierigkeit vor, das gesondert zu behandeln, was vollkommen nur aus der Anschauung des Ganzen verstanden werden konnte. Man vergleiche nur z. B. den Artikel οὐσία, wo mit Recht bemerkt wird: usum Aristotelicum nominis οὐσία plene persequi esset ipsam Aristotelis philosophiam exponere, siehe ferner δύναμις λόγος φύσις u. a. Aber auch diese Schwierigkeiten zu überwinden und jedem der Grundbegriffe eine für sich verständliche Behandlung zukommen zu lassen, gelingt der Umsicht des Verfassers.

Getreu dem Grundsatz des Philosophen, die Dinge im Entstehen zu betrachten, sucht er nachzuweisen, wie sich der philosophische Sprachgebrauch aus dem gewöhnlichen entwickelt hat, vergl. z. B. συλλογίζεσθαι; wenn Aristoteles selbst einen Begriff erörtert hat, so wird die betreffende Stelle an die Spitze des Artikels gestellt, ebenso wenn er die verschiedenen Bedeutungen eines Wortes angiebt. Im allgemeinen wird bei einem wichtigen Begriff zuerst die Grundbedeutung durch Anführung von Stellen erläutert, darauf werden die verschiedenen Arten und Anwendungen vorgeführt, dann synonyme und entgegengesetzte Ausdrücke aufgezählt und endlich eine Uebersicht über den gesammten Sprachgebrauch gegeben, s. z. B. die Artikel ἀπόδειξις, ἀγαθός, κινεῖν, ὕλη. Ueberall ist das Streben darauf gerichtet, hervorzuheben, was Aristoteles eigenthümlich sei; s. z. B. ἐναντίος, ἴδιος, σχῆμα, ὕλη. Auch wird angegeben, wo er seine eigne Terminologie nicht strict befolgt, s. über diesen für das rich-

tige Verständniss des Philosophen sehr wichtigen Punkt die allgemeine Erörterung von Teichmüller: Aristotelische Forschungen II, S. 4 ff. Oefter werden auch die bei Aristoteles angeführten Meinungen anderer unter dem betreffenden Artikel gesammelt, s. z. B. *θεός*, *νοῦς*, *ψυχή*. Wo aber der Gebrauch des Aristoteles mit dem gewöhnlichen zusammenfällt, bedarf er natürlich keiner weiteren Erläuterung, s. z. B. *χρόνος*.

Bei der unbedingten Zuverlässigkeit des Index ist es oft auch interessant, constatirt zu sehen, was sich bei Aristoteles nicht findet. So kommt der Ausdruck *ὄντως*, der bei Plato sich namentlich in der Formel *τὸ ὄντως ὄν* häufig findet, weder in den ächten noch in den Aristoteles näher stehenden unächten Schriften auch nur ein einziges Mal vor, so dass er von der ganzen Schule vermieden zu sein scheint. Ferner ergiebt sich aus dem Index, dass der jetzt so viel gebrauchte Ausdruck *νοῦς ποιητικός* sich nirgends bei Aristoteles findet, da er dem *νοῦς παθητικός* vielmehr den *ν. ἀπαθής* entgegenstellt.

Unter den Namen der einzelnen griechischen Philosophen finden wir zunächst alle Stellen aus ihren Schriften, die in den Aristotelischen Werken vorkommen, sodann aber alle Aeusserungen des Aristoteles über sie angeführt. Wir sehen daraus zunächst, mit welchen von den Vorgängern sich unser Philosoph am eifrigsten beschäftigt hat. An der Spitze steht natürlich Plato, unter dessen Namen auf das sorgfältigste angegeben ist, welche seiner Schriften sich bei Aristoteles citirt finden; darauf folgen Demokrit, Anaxagoras, Empedocles und die Pythagoräer. Für die richtige Schätzung jedes einzelnen der angeführten Philosophen ist eine solche Zusam-

menstellung aller Aeusserungen des Aristoteles über sie natürlich von hohem Werth; andererseits lässt sich hiernach auch das Verfahren beurtheilen, welches Aristoteles selbst bei der Kritik seiner Vorgänger einschlägt. Ohne die Meinung Baco's darüber im mindesten zu billigen, kann man doch zugestehen, dass Aristoteles Kritik keineswegs eine vollkommen objective ist. Wir haben ja in der Geschichte der Philosophie gar manche Beispiele, dass grosse Denker, eben weil eine neue und eigenartige Weltanschauung in ihnen mächtig wirkte, nicht Ruhe und Unbefangenheit genug besassen, sich auf den Standpunkt eines anderen zu versetzen, und dass sie somit in Gefahr geriethen, eigne Vorstellungen in die fremden hineinzutragen und die Darstellung mit der Kritik zu vermischen. Was Aristoteles anbetrifft, so vergleiche man aus dem Index nur die Stellen 49b2, 175b9, 242a4, 24.

Aber es hat auch ein gewisses Interesse zu sehen, wie sich nicht nur die philosophische, sondern die gesammte griechische Literatur in den Schriften des Aristoteles spiegelt. An der Spitze aller steht Homer, dessen äusserst häufige Benutzung insofern interessant ist, als sie zeigt, dass auch derjenige griechische Denker, den die Kraft der Abstraction am weitesten von der anschaulichen Welt entfernt, in seiner Stellung zu dem grossen Dichter so ganz die Anschauung seines Volkes theilte. Die lyrischen Dichter finden sich im Ganzen sehr selten erwähnt, am meisten noch Simonides; weit mehr treten die Tragiker hervor, namentlich Euripides, während Sophocles seltener und Aeschylus noch seltener citirt oder besprochen wird. Aristophanes wird nur an ein paar Stellen angeführt. Am auffallendsten aber ist die geringe Benutzung

der Historiker, indem Herodot nur selten, Thucydides und Xenophon aber nie erwähnt werden.

Aus den Stellen, wo Orts- und Ländernamen angeführt werden, ergiebt sich der Umfang der historischen und geographischen Kenntnisse des Aristoteles. Eine zusammenfassende Betrachtung dieser Stellen würde unseres Erachtens das Resultat haben, dass sich sein Gesichtskreis weit mehr innerhalb der Grenzen der griechischen Welt abschloss, als man namentlich in früherer Zeit wohl anzunehmen geneigt war. Es scheint uns, das Aristoteles weit mehr das innerhalb dieser Grenzen vorhandene Material sorgfältig gesammelt, als das Beobachtungsfeld selbst erweitert hat.

Eine besonders grosse Bedeutung haben aber von Seiten des Inhalts die zoologischen Artikel. Wir finden hier das Material in grösster Vollständigkeit zusammengetragen und mit Umsicht geordnet. Die Artikel über einzelne Thiere sowohl wie über Körpertheile wachsen oft bis zum Umfange kleiner Abhandlungen an. Die Anordnung ist natürlich je nach dem Stoffe verschieden, an der Spitze aber steht gewöhnlich das auf die Anatomie und Physiologie Bezügliche, auch den Bemerkungen über die Lebensweise und die Instincte der Thiere, die noch jetzt mehr als bloss historischen Werth haben, ist besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Bei den einzelnen Gliedern wird erst der allgemeine Begriff, dann aber die verschiedenen Formen und Abstufungen durch die ganze Thierreihe in systematischer Form behandelt. Kurz wir finden hier in übersichtlich geordneter Weise ein ungeheures Material verarbeitet.

Doch es würde zu weit führen, wenn wir noch mehr Einzelnes aus der grossen Fülle hervorheben

wollten, wie z. B. die Sorgfalt, mit der alle mathematischen Artikel sowie die mathematischen Bedeutungen der Wörter behandelt sind. Wir bemerken nur dieses, dass alle verschiedenen Richtungen mit gleicher Liebe behandelt sind und sich nirgends Ungleichmässigkeiten in der Ausführung zeigen. Dabei finden wir, wo es irgend von Interesse ist, zusammenfassende Artikel, so z. B. werden unter *παροιμίαι* alle bei Aristoteles vorkommenden Sprichwörter, unter etymologica alle Stellen angeführt, wo die Ableitung eines Wortes angegeben ist. Einen werthvollen Beitrag zu der Frage wegen der Aechtheit und der Abfassungszeit der einzelnen Schriften des Philosophen erhalten wir unter dem Namen *Ἀριστοτέλης* durch einen Artikel über die Weise, wie Aristoteles sich selbst citirt. Zuerst werden die Formeln zusammengestellt, in denen die Anführung geschieht, dann werden die Stellen, wo überhaupt citirt wird, nach der Reihenfolge der Bücher gesammelt, und dann endlich wird in derselben Ordnung angegeben, welche Schriften sich in andern Aristotelischen Büchern angeführt finden und wo dies geschieht.

Wenden wir uns nun etwas eingehender zu der sprachlich grammatischen Ausbeute, die uns der Index gewährt. Mit der grössten Akribie ist hier alles, und möge es auch noch so klein scheinen, gesammelt. Und dies gewiss mit vollem Recht. Der Sprachgebrauch eines Schriftstellers wie Aristoteles ist schon an sich so wichtig, dass eine möglichst genaue Feststellung desselben das grösste Interesse erregt; dann aber kann man nie wissen, wie Thatsachen aus diesem Gebiet unmittelbar für das Verständniss des Philosophen Bedeutung gewinnen können, man denke nur an *πάθος* und *πάθημα*,

oder wie sie für Fragen höherer Kritik entscheidend mitwirken können. So führt nun der Verfasser sorgfältig an, wo Schreibweise und Accent eines Wortes schwankend sind, und welche Autorität die verschiedenen Formen haben; bei der Declination macht er darauf aufmerksam, wo sich contrahirte und nicht contrahirte Formen neben einander finden, er weist auf die Verwirrung in den Formen von ἔγχελυς hin, bemerkt, dass sich χολή im Plural nicht bei Aristoteles findet u. s. w. Er giebt bei den Adjectiven an, wenn sowohl zwei als drei Endungen vorkommen, s. z. B. διάδηλος, κύριος, σύνθετος, τέλειος, χρήσιμος; durch die Anführung der Adverbien gewinnt man einen Ueberblick darüber, wie oft Aristoteles dieselben vom Particip bildet, s. z. B. πεφυκότως, τυχόντως, ἀντεστραμμένως, συνεστραμμένως, συνεστηκότως, ὑπερβεβλημένως; bei den Steigerungsformen wird unter anderm aufmerksam gemacht auf ἐπιδηλοτάτως 271a30, auf στενότερον neben στενώτερον 699a27 u. a. Die Eigenthümlichkeiten im Gebrauch der Pronomina werden hervorgehoben, s. z. B. αὐτός, οὗτος, τίς; bei den Verben werden ebensowohl die Formen, s. z. B. δείκνυμι und εἰδέναι, wie die verschiedenen Constructionen, s. z. B. θεωρεῖν, λαμβάνειν, ποιεῖν, τιθέναι sorgfältig angegeben. Den einzelnen Präpositionen und Conjunctionen wird eine ausführliche Behandlung zu Theil, da hier der Sprachgebrauch des Aristoteles manches Besondere aufweist. Da aber durch alle diese einzelnen Artikel die ganze Eigenthümlichkeit der aristotelischen Syntax noch nicht zum vollen Ausdruck kommen konnte, so finden wir gerade auf diesem Gebiete eine Fülle von zusammenfassenden Artikeln, wie anacoluthia, articulus, ellipsis, gene-

tivus, dativus, accusativus, tempora verbi, comparationis gradus, neutrum, persona, praepositio. Durch diese Abhandlungen in Verbindung mit dem unter den einzelnen Ausdrücken Bemerkten sind nun die Gesetze für den Aristotelischen Sprachgebrauch endgültig festgestellt und ist damit eine sichere Basis für das philologische Studium des Aristoteles gewonnen.

Wo sich die pseudoaristotelischen Schriften durch ihre Diction von den ächten unterscheiden, ist dies genau angegeben, s. z. B. der häufige Gebrauch von ἄτε in den Problemen, von τὸ ὅλον = omnino in der grossen Ethik, die eigenthümliche Bedeutung von τὰ ἤϑη in der Physiognomik; vor allem aber tritt die Rhetorik an Alexander mit scharf ausgeprägter Eigenthümlichkeit hervor. Wenn wir also das Streben des Verfassers darauf gerichtet sehen, das Besondere in seiner Eigenart zu erkennen, so müssen wir überhaupt hervorheben, dass er sich nirgends durch das ungeheure ihm vorliegende Material verleiten liess, zu sehr zu generalisiren und dadurch den vereinzelt dastehenden Erscheinungen Unrecht zu thun, z. B. etwas allein deshalb für unaristotelisch zu erklären, weil es sich nur in seltenen Fällen findet. Es kann sein, dass sich in vereinzelten zweifelhaften Punkten die Berechtigung einer noch schärferen Kritik mit der Zeit herausstellt, aber selbst hier würden wir es anzuerkennen haben, dass der Verfasser, statt voreilig abzuschliessen, durch ruhige Besonnenheit einem Jeden die Möglichkeit gegeben hat, selbst zu prüfen und zu urtheilen.

Dieselbe Besonnenheit zeigt sich bei der Kritik des aristotelischen Textes. Es dürfte kaum eine Conjectur des Herausgebers geben, wo man nicht sofort die Nothwendigkeit der

Aenderung sowohl wie die Richtigkeit des vorgeschlagenen Heilmittels einsähe, in allen irgendwie zweifelhaften Fällen enthält er sich eines endgültigen Urtheils. Dabei werden wir auch auf manche allgemeinere Fehler der Ueberlieferung aufmerksam gemacht, so auf die Verwechslung von *καί* und *κατά*, von *λέγομεν* und *λέγωμεν*, von *οἴονται* und *οἷόν τε*, von *ποιός* und *ποῖος*. Endlich finden wir unter den einzelnen Wörtern auch angegeben, welche Conjecturen sich an sie knüpfen, s. z. B. *σῶμα* 745a28.

Wir haben aus der ungeheuren Fülle dessen, was uns der Index bietet, Einzelnes hervorzuheben gesucht und wiederholen hier nochmals, dass eine gesammte Würdigung der Bedeutung des Werkes damit auch nicht annähernd gegeben werden konnte. Aber wir hoffen, dass so viel aus dem von uns Erwähnten klar ist, dass der Index, indem er uns sowohl den ganzen in den aristotelischen Schriften niedergelegten Stoff leicht zugänglich macht, als auch den Sprachgebrauch des Philosophen mit ebenso grosser Sorgfalt als Umsicht feststellt, eine eminente wissenschaftliche Bedeutung hat. Und auch das können wir uns nach dem Gesagten vorstellen, wie ungeheuer mühselig die Arbeit war, die ein solches Werk verursachen musste, wie viele Sorgfalt nöthig war, um alle die verschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkte stets so gleichmässig festzuhalten und durchzuführen, wie es in der That geschehen ist. Wenn wir ferner bedenken, wie viele Einzelnheiten zu behandeln waren, die nur durch den Ueberblick über das Ganze Interesse erregen und Bedeutung gewinnen, so fühlen wir uns von Dank und Bewunderung dem Manne gegenüber ergriffen, der fünfundzwanzig Jahre seiner wissen-

schaftlichen Thätigkeit auf das Riesenwerk verwandt hat. Er selbst freilich drückt sich über den Erfolg seiner Arbeit mit liebenswürdiger Bescheidenheit dahin aus: quantum absit, ut mea opera Aristotelicae et dictionis et doctrinae imago talis sit repraesentata, qualem indice posse absolvi arbitror, profecto me minime fugit. quodsi aliquid contulerim ad libros Aristotelis facilius rectiusque cognoscendos et condendo aliquando pleniori Aristotelicae dictionis thesauro fundamentum posuerim non inutile, satis mihi pro meis viribus effecisse neque perdidisse operam videbor, wir aber fühlen uns gedrungen, die Ueberzeugung auszusprechen, dass der index Aristotelicus immer ein unübertreffliches Muster in seiner Art bleiben und mit ihm ein neuer Abschnitt für die aristotelischen Studien beginnen wird.

Frankfurt a. M. Rudolf Eucken.

Handbuch des Europäischen Gesandschafts-Rechtes, nebst einem Abriss von dem Consulatswesen, insbesondere mit Berücksichtigung der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und einem Anhange, enthaltend erläuternde Beilagen. Herausgegeben von Dr. L. Alt. Berlin 1870. Kgl. geh. Oberhofbuchdruckerei (R. v. Decker). III. 286.

»Das vorliegende Handbuch ist dazu bestimmt, jungen Diplomaten ein Wegweiser zu sein und verfolgt somit lediglich einen praktischen Zweck.« Indess welcher Geschichtsforscher wollte läugnen, dass es auch eine sehr wichtige Fundgrube

geschichtlicher Erkenntniss ist? Die älteren Werke von F. X. v. Moshamm*), Ch. de Martens (guide diplomatique, neu herausgegeben von F. H. Geffcken u. d. T. Précis des droits et des fonctions des agents diplomatiques et consulaires etc. 5. édit. 2 tomes en 3 parties Leipzig 1866 gr. 8) und A. Miruss (das Europ. Gesandschaftsrecht)**) konnten nicht mehr genügen, sind aber, da sie reichen Stoff bieten, fleissig benutzt; besonders Martens, der übrigens nicht ganz vollständig den Gegenstand behandelt; Mirus dagegen ist zu umfangreich, um als Handbuch dienen zu können. Für die ältere Zeit kam noch in Betracht D. H. L. Freiherr von Ompteda (Literatur des gesammten, sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. 2 Thle. Regensburg 1785. 8⁰; ergänzt und fortgesetzt von Karl Albert v. Kamptz, Berlin 1817, 8⁰).

Die ersten 6 §§. beschäftigen sich mit dem Gesandtschaftswesen des Alterthums. Dies unterschied noch keine Klassifikation der Gesandten. Auch in Europa kannte man, so lange es keine stehenden Missionen gab, wenn man von den Abgeordneten des Papstes absieht, für die Betreibung der Staatsgeschäfte an fremden Höfen nur **eine** Klasse von Gesandten, nämlich die Botschafter (ambassadeurs, procureurs), während die Agenten, welche die Privatangelegenheiten der Fürsten in fremden Ländern besorgten, niemals auf die Rechte diplomatischer Agenten Anspruch machen konnten. Auf dem

*) Europ. Gesandschaftsrecht. Landshut 1805. 8.⁰

**) Nebst einem Anhange von dem Gesandschaftsrechte des Deutschen Bundes, einer Bücherkunde des Gesandschaftsrechts und erläuternden Beilagen. 2 Abth. Leipzig 1847, 8⁰. Weitere Literatur s. Alt 2.

Wiener Kongress 1815 wurden, mit Rücksicht auf die schon bestehende Praxis, 3 Rangklassen festgesetzt, zu deren erster die Legaten und Nunzien des Papstes, sowie die Botschafter oder Gross-Botschafter (Magni legati) gehören. Die ersteren heissen oratores, ambasciatores (ambasciatori, ambassadeurs, embaxadores). Die Herkunft des letzteren Wortes wird bei dieser Gelegenheit auch besprochen; mir scheint, es kommt dabei vor allen darauf an, welche Form die älteste ist. Zu dem Namen Bailo (bajulus) ist bali zu vergleichen, den z. B. Florentinische Staatssekretäre führen (archivio dello stato in Florenz filza 4397 enthält minute per Allemagna delli SS[i]. Bali Cioli e Gondi an Tartaglini und Ridolfi; über diese 4 siehe Tourtual Des Florentiner Residenten Atanasio Ridolfi Depeschen vom Regensburger Reichstage 1641 p. 1. 2. 4. 5). Der Bailo durfte gar keine Rechnung über seine Ausgaben ablegen. »Man befördert daher meistens Männer dahin, die sich bei andern Gesandschaften geschwächet haben, und denen man es gönnt, in Constantinopel sich wieder zu erholen.« (Le Bret, Staatsgesch. der Rep. Venedig. Leipzig und Riga 1769—1777. Th. 2. Abth. 2 S. 636). Alt bemerkt, dass die Türken mit Bailo lange Zeit noch jeden fremden Gesandten bezeichneten, und heute noch die Konsuln. §. 13 handelt von den Legaten und Nunzien. Nach Alt ist kein Unterschied zwischen a und de latere (gegen Bielfeld und Miltitz). Diese Legaten heissen dati oder missi im Gegensatze zu den nati. Dies sind die Erzbischöfe von Lyon, Rheims, Arles, Bordeaux, Prag, Salzburg, Köln, Gnesen-Posen, Toledo, Pisa. In Sizilien der König, der diese Würde aus einer päpstlichen Verleihung von 1099 herleitet.

Die Legaten sind Kardinäle, die Nunzien heutzutage immer Erzbischöfe, meistens i. p.*) Nach Alt führten um die Mitte des 16. Jahrh. auch Laien den Titel von Nunzien, z. B. Castiglione und Acciaiuoli unter Klemens VII. (Vgl. Reumont Rom 439). Früher bestanden auch Nunziaturen zu Köln (zeitweise nach Lüttich verlegt) und Florenz. Letztere ward 1830 erneuert; 1832 ward aber nur ein Geschäftsträger hingeschickt. Der ausserordentliche Legat oder Nunzius geht dem ordentlichen vor. Ein Beispiel gibt auch die vita di Alessandro VII. Beim Tode der Königin Marie von Frankreich in Köln 1642 Juli 3 waren in Köln Chigi (ordentlicher) und Rossetti (ausserordentl.) S. die vita p. 104 der Prateser Ausgabe von 1839. Das. heisst es nun p. 106 von der Königin: Ricevè l'estrema unzione dal nunzio Rossetti, il quale e come straordinario, e come arcivescovo precedeva. (Chigi war Bischof von Nardo). Wenn das. p. 107 die nunziatura di Fiandra genannt wird, so sehen wir doch schon aus der Stelle weiter unten (lasciato in Fiandra per internunzio), dass in Brüssel nur ein Internunzius residirte. Das. p. 108 heisst es, der Tod des Kardinalinfanten († 1641 Nov. 9) habe die Veranlassung weggenommen, di mandar nunzio in Fiandra, il quale non suol tenersi appresso governatori, che insieme non siano della famiglia regnante. Die Nunziaturen in Wien, Paris, Madrid und seltsamer Weise Lissabon verlässt man nur, um Kardinal zu werden. Letzteres schreibt sich noch wohl aus der Blüthezeit Portugals her, ist

*) Irrig nennt Höfler Gesch. d. neueren Zeit Regensburg 1853 2, 242 Chigi Cardinallegat, vgl. vit. Aless. VII. 138.

aber jetzt antiquirt. Ständige Nunziaturen wurden im Interesse der Mission errichtet, zu Luzern 1566, Köln 1582, Wien 1581 (so Alt) Brüssel 1597, endlich in Warschau. Einen interessanten Fall geistlicher Gerichtsbarkeit des Nunzius Chigi s. in der vita di Alessandro VII, p. 150 ff.

Durch Erlass vom 12. Okt. 1785 untersagte der Kaiser allen Nunzien in Deutschland die Gerichtsbarkeit, und dadurch ermuthigt vereinigten sich die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg zur Emser Punktation, 1786 Aug. 25, gegen welche Pius VI. sich verwahrte, unter Berufung auf das göttliche Recht des Primates. — In die 2. Klasse gehören:

a) die envoyés, ablegati, prolegati, inviati, sowohl die ordentlichen als ausserordentlichen.

b) die bevollmächtigten Gesandten oder Minister (ministres plenipotentiaires) *).

c) der k. k. österreichische Internunzius zu Konstantinopel. Er ist der einzige weltliche, der den Titel Internunzius führt.

d) die päpstlichen Internunzien.

Auf dem Aachener Kongresse wurden von den 5 Grossmächten durch ein Konferenz-Protokoll vom 21. Novb. 1818 die bei ihnen beglaubigten Ministerresidenten zu einer besondern Rangklasse zwischen den Gesandten des 2. Ranges und den Geschäftsträgern erhoben, so dass man, wenigstens bei den 5 Grossmächten, 4 Klassen von Gesandten unterscheiden muss. Sonst aber gibt es nur noch 3) die letzte Rangklasse:

*) Beide Titel, a und b, finden sich wohl verbunden, so z. B. 1867 beim jetzigen Preussischen Gesandten in Rom, Herrn v. Arnim. Nach Alt 24 ist diese Verbindung in neuester Zeit sogar üblich geworden.

a) die Minister,
b) die Ministerresidenten,
c) die Ministres chargés d'affaires,
d) die Residenten, agentes, résidents,
e) die Geschäftsträger, chargés d'affaires und die diplomatischen Agenten.
f) die Konsuln, wenn ihnen nämlich gesandtschaftliche Geschäfte übertragen sind.

Eine Ausnahme von dieser Nomenklatur machte Florenz im 17. Jahrh. In der Instruktion des Grossherzogs Ferdinand II. für den an den kaiserlichen Hof bestimmten Atanasio Ridolfi heisst es: Haviamo eletto la persona vostra perche vi andiate à risedere per nostro segretario Residente (Tourtual Ridolfis Regensburger Depeschen Seite 1). Ueber diesen Titel schreibt dann Ridolfi an Gondi, den 1. Staatssekretär des Grossherzogs am 10. März 1641 aus Innsbruck, dass die Erzherzogin ihm gesagt habe, che veramente io non potrò ben servir al Ser$_{mo}$ Padrone mentre nelle lettere per S. Maesta sia, come nelle sue, il Titolo di Secretario, perche non vi starò in credito, ne mi sarà data l'Anticamera*), dove è necessario poter entrare per negoziare, et per ogni rispetto, essendo hoggi alla Corte il Titolo di Segretario delle più vili cose, che vi siano: et che S. A. medesima a un secretario dell' Istesso Imperatore venuto qui adesso non gli ha data la sua Anticamera et che come costà è titolo honorevole e di stima, così in queste parti è al presente tanto il contrario che è dannoso il valersene, et sarà di disservizio al Ser^{mo}. Padrone, dicendo che la parola residente attaccata a

*) Das Vorzimmer ist bei Alt Abschnitt 6 gar nicht besprochen. Vgl. darüber Tourtual p 59. 68. 69.

quella di secretario cade affatto, ne li dà qui aiuto di sorte alcuna, quando lo faccia in altre parti. Et perche ho risposto, che senz' altro le sud^{e}. lettere haveranno il medesimo titolo . . . S. A. mi ha replicato, che dovendo io esser solo alla Dieta, et alla Corte per il Padrone Ser^{mo}., non crede mai che l' A. S. possa haver gusto, che io vi stia senza riputazione e senza modo da poterla servire, et di sperare, che S. A gli habbia a credere in questa parte, non havendo altro fine che del suo buon servizio, che li preme questo come(?) il suo proprio; aggiungendo, che poi che il Ser^{mo}. Padrone mi ha indiritto all' A. S. piglia sicurta di ordinarmi di scriverne per sua parte, et tratanto lasciar di chiamarmi io medesimo secretario, sintanto che venghino le risposte di queste . . . et havendo voluto sapere il modo, come io pensavo di volermi trattare mi ha detto S. A. che sarà soprabbondante. Es ist auffallend, dass man in Florenz über diese Sache nicht besser unterrichtet war; auch Tartaglini wird genannt. Nostro Segretario dell' Ambasciata. (Tourtual Rid. Reg. Dep. 20. 21. 3). Er war am kaiserlichen Hofe in Wien. Wir können keinen andern Grund dieses Verfahrens finden, als den, der vom Grossherzoge selbst angedeutet ist in der Instruktion, wo es (Tourtual 2) heisst: vi ingegnerete di addomesticarvi con gli Ambasciatori et altri Ministri di Principi, con i quali non haverete voi la difficultà di trattamenti, che sogliono havere oggi frà loro quelli che hanno titolo di Ambasciatore; per il qual fine ci piacerá, che sfuggiate ogni vano puntiglio.

Kommissarien sind kaiserliche und Reichsgesandte, Deputirte heissen öfters Gesandte von Staaten oder Ständen. So i deputati della dieta

(Tourtual a. a. O. oft), pro Circulo Burgundico deputati (das. 193). Nach Umständen können sie als Gesandte aller 3 Klassen angesehen werden. Deputirte, welche von Unterthanen, auch Korporationen an den Souverain geschickt werden, sind natürlich von diesen sehr verschieden. Aber es gehören dahin die Gedeputeerden te Velde und die op de Vloot. Die Vertreter Ferraras und Bolognas in Rom führten eine Zeit den Ehrentitel Ambasciatori, ebenso der der Stadt Messina beim Könige von Spanien.

Das 6. Kapitel behandelt die Konsuln, S. 29 gibt die Literatur. §. 31 handelt von den Konsuln in den Muselmännischen Staaten, welche eine viel bevorzugtere Stellung einnehmen. Es sind die Konsuln in den Levanteplätzen (les Echelles du Levant) und Afrika (Barbarie, états barbaresques). Ueber die Benennung échelles sagt das dictionnaire étymologique von Menage Paris 1694 p. 266: On appelle échelles les Ports de mer du Levant, où il y a commerce. Et on les appelle de la sorte à cause que l'on y descend, pour y faire embarquer les marchandises. Die hauptsächlichsten sind: Smyrna, Alexandrette, Halep, Sayda, Kypern, Echelle neuve, Angora, Beobazar, Salen, Konstantinopel, Alexandria, Rosette, Kairo, le bastion de France, Tunis, Algier, Tripoli di Soria, Tripolis in der Barbarei, Napoli di Romania, Morea, Negroponte, Kandia, Durazzo, Zea, Naxos nnd Paros, die Inseln Tine und Mikoni und die übrigen bedeutendsten Inseln des Archipelagos. Der Dragoman, drogman, truchement, druggerman, trudgman, truchman hat seinen Namen von dem Türkischen tergiman, tergiuman, von dem Zeitworte tergime = übersetzen; sein Amt

heisst tergiumanlik; Arabisch heisst er tardjamannu tardjumannu und tordjumannu, von tarhhama = übersetzen. Er ist nothwendig in der Türkei, China u. s. w. Der norddeutsche Bund hat gegenwärtig Berufskonsuln mit Gerichtsbarkeit in Shanghaë, Jokohama, Bukarest, Galatz, Jassy, Belgrad, Alexandria, Kairo, Beirut, Konstantinopel, Jerusalem, Serajewo, Smyrna, Trapezunt; ohne solche in Santiago, London, Mexico, Pest, Moskau, Karakas, New-York.

Der 2. Abschnitt handelt von der Wahl des Gesandten. Es sind dazu nicht immer Leute von hoher Geburt genommen, sondern auch Krieger, katholische Geistliche, Bettel- und andere Mönche, im alten Griechenland sogar Schauspieler. Louis XI. schickte seinen Barbier und Kammerdiener, Olivier Daim, als Gesandten in die Niederlande, um Gent zum Aufruhr zu bewegen. Solche Leute bezeichnen wir aber gewöhnlich als Emissäre. Von Künstlern ist Rubens ein Beispiel, der 1608 vom Herzoge von Mantua nach Spanien gesandt wurde. Während seines Aufenthaltes in Paris 1620 vermittelte er zwischen England und Spanien, ging nach Spanien zurück und brachte den Frieden zwischen Philipp IV. und Karl I. zu Stande. In Italien wurden auch Magistratspersonen und einflussreiche Bürger, auch Professoren, besonders der Rechtswissenschaft, zu Gesandtschaften verwandt, (Emanuel Chrysoloras, Johannes Laskaris, Antonio Roselli), auch Dichter und andre Schriftsteller (Dante Alighieri, Petrarca, Bocaccio, Luigi Alamanni) Alt 40. Frauen sind nur selten verwandt worden. Das Römische Recht bereits sagt: mulieres, quas naturalis pudor non omnibus perperam sese manifestare concedit, und: feminas prohibet (praetor) pro

aliis postulare; ratio quidem prohibendi, ne contra pudicitiam sexui congruentem alienis causis se immisceant, ne virilibus officiis fungantur mulieres. Cod. VIII, 38 est. 14 §. 1. Dig. III, 2 fr. 1 §. 5. Im Alterthum kommen jedoch einige Fälle vor.

Das 3. Kapitel handelt von der Pflicht zur Annahme der Gesandten. Die Annahme wird verweigert 1) wenn der eine Staat dem andern die politische Selbstständigkeit bestreitet, 2) beim Ausbruch eines Krieges zwischen zwei Staaten, oder auch bei geringeren Kollisionen, 3) um ein unbequemes Ceremoniel zu vermeiden, 4) bei Sendung einer persona ingrata, oft auch bei Sendung eines Unterthanen. Von den beiden ersten Fällen finden sich viele Beispiele, die beiden letzteren Fälle sind etwas seltener, namentlich der dritte. Verschiedenheit der Religion ist auch wohl mal als Grund der Nichtannahme angeführt worden; so nahm 1847 der König von Hannover den Preussischen Gesandten, Grafen von Westphalen nicht an, weil er Katholik war (Alt 50). Nicht selten bittet sich ein Fürst unmittelbar eine bestimmte Persönlichkeit zum Gesandten aus. Zu dem von Alt angeführten Beispiele füge ich ein älteres, aus dem Jahre 1641. Die Nunziatur in Brüssel war erledigt. Trattandosi in Roma di sostituire un altro, gli Spagnuoli gelosi entrarono in dubbio, che Urbano di nuovo lor proponesse qualche diffidente della fazione,*) il rifiuto del quale gli facesse parer indiscreti, ed accrescesse le male soddisfazioni del Papa. Onde il pregarono di lasciar proporre ad essi, dando certezza, che il proposto non dispiacerebbe a sua

*) nazione?

Santità, e nominarono il Chigi .... Il pontefice non dissentì. Umgekehrt kommt es auch nicht selten vor, dass der Fürst auf die Abberufung eines missliebigen Gesandten dringt. So Papst Innocenz X. auf die des Spanischen Gesandten Grafen Sirvela. Die vita di Aless. VII., welche auch das vorhergehende Beispiel enthält (p. 108, vgl. auch p. 120. 122), theilt uns dies p. 128 mit: il Cervela (so) fu quello, al quale toccò la mortificazione d'esser rimosso dal suo principe ad istanza del Papa, che gravemente s'era doluto d'una sua violenza.

Der 3. Abschnitt handelt von den zur Legitimation und Geschäftsführung dienenden Papieren und von den Chiffern. Hier führt Alt einen sehr interessanten Fall an, dass ein Gesandter sein Beglaubigungsschreiben nicht abgab, um sich einen höhern Rang beizulegen, als er in demselben hatte. En l'an 1638 le Sieur Forbus, estant arrivé en France de la part du Roy de Pologne, et se faisant traiter d'Ambassadeur, le Comte de Brulon, l'un des Introducteurs, fut chez lui, et demanda à voir ses lettres ou son passeport. Il se trouva, qu'on lui donnoit dans ses lettres la qualité de Nuncius. Il dit que dans son païs on ne faisoit point de distinction entre la qualité de Nuncius et celle de Legatus: mais le Conseil de France l'entendoit autrement, et la Cour le traita en gentilhomme Envoyé. Aus Wicquefort l'ambassadeur liv. I sect. XV (p. 178). Diese Sache streift an die oben von Ridolfi erwähnte. Die Legitimirung der Legaten und Nuntien des Papstes, sagt Alt, geschieht nicht durch Beglaubigungsschreiben, sondern durch Bullen, welche ihnen gleichzeitig als Vollmacht dienen. Dagegen führt die vita Alex. VII doch creden-

ziali an, indem sie p. 128 sagt: il Chigi dopo aver lungamente continuato nel carico senza veruna dichiarazione del nuovo pontefice (Innocenz X), ricevette finalmente alcuni brevi credenziali, che rendevano autentica la sua persona. Vgl. p. 122 unten Das feierlichste Beglaubigungsschreiben ist das Kanzleischreiben, lettre de chancellerie, de conseil ou de cérémonie. Seine Beschaffenheit s. bei Alt 53 Anm. 3. Einen Absatz im Schlusse desselben schreibt der Fürst selbst, nämlich die Ehrenworte. Dem Kanzleischreiben wird das grosse Staatssiegel beigedruckt. Die Aufschrift führt alle Titel des Adressaten. Weniger feierlich ist das Kabinetsschreiben. Im Text (corps de la lettre) spricht der Fürst von sich nur in der Einzahl. Seine Beschaffenheit s. bei Alt 54 Anm. 1. In Frankreich war ehemals üblich: 1) eine lettre de cachet, oder de la chancellerie genannt, vom Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten ausgefertigt und gegengezeichnet. 2) eine lettre de la main, von einem der Kabinetssekretäre geschrieben und vom König unterschrieben; sie wurde aber nicht gegengezeichnet. Diese letztere übergab der Gesandte dem fremden Fürsten in der ersten Privataudienz, erstere in der ersten öffentlichen. Zu 2) vgl. Bougeant 2, 164 und 2, 280. Tourtual Ridolfis Reg. Dep. 245—248 und den Zusatz zu S. 245. Merkwürdige Beispiele von mehren Beglaubigungsschreiben führt Alt 54 Anm. 5. an. »Wie der Herr von S. Romain als französischer Ambassadeur in die Schweiz ging, so bekam er ein Creditiv an alle 13 Cantons insgemein und 13 andere an jeden Canton insonderheit, 3 besondere an die Städte Bienne, Mühlhausen und Genf, und 1 an den Abt v. S. Gallen.« »Wie

der Herr von Guilleragues als französischer Ambassadeur nach Konstantinopel ging, wurden ihm Briefe an den Gross-Sultan, Gross-Vezier, Caymacan, Mouffti und Capitain-Bassa, auch an den daselbst befindlichen französischen Ambassadeur ein Revocationsschreiben mitgegeben. Eben desgl. geschahe auch, wie die Herren de la Haye und de Nointel in gleicher Qualität dahin gingen.« Die bei der Pforte zu beglaubigenden Gesandten erhalten ausser dem Kreditiv an den Sultan noch 2 dgl. Schreiben an den 1. Wessir und den Reis-Effendi (Minister der auswärtigen Angelegenheiten). In der Instruktion Ridolfis heisst es: Per le nostre occorrenze private ci rimettiamo ad altra Instruzione che vi si dá etc., ferner: Vi diamo anche lettere per loro Maestá dell' Imperatrice Regnante, et dell' Imperatrice Vedova. Ob dies auch offizielle Beglaubigungsschreiben waren, ist nicht ersichtlich; wahrscheinlich nicht. Vgl. Alt §. 47. In Münster hatte Ridolfi ein solches für den Fall, dass es nöthig würde, es vorzuzeigen, und dadurch eine amtliche Stellung einzunehmen. (Rid. Münstersche Dep. abschr. in meinem Besitz).

Das 2. Kapitel handelt von den Pässen und Geleitsbriefen. Die in den Pässen den Fürsten beigelegten Titel haben besonders die Westfälischen Friedensverhandlungen sehr verzögert. Der ganze von mir Rid. Reg. Dep. 287—310 mitgetheilte Bericht über den Stand der Friedensverhandlungen an den Papst handelt nur von der Regelung der Pässe. Dieselben Schwierigkeiten wiederholten sich bei Vorzeigung der Vollmachten. Mit ihrer Ueberwindung hat man Jahre gekämpft. Eine allgemeine Vollmacht (actus ad omnes populos) besteht jetzt nicht mehr. Die Vollmacht muss beim Tode des Fürsten er-

neuert werden. Dies dauert wohl mal längere Zeit, als nöthig, wie wir oben bei Chigi sahen. Die Vollmacht ist entweder in Form eines offenen Schreibens (forma patens, lettre patente) oder eines versiegelten Schreibens ausgestellt. Im letzteren Falle heisst sie Beglaubigungsschreiben in engerem Sinne. §. 50 und 51. Von der Instruktion. Diese und die Mitgabe eines Chiffrant und Déchiffrant gehören zur Ausrüstung des Gesandten. Die Instruktion kann nur allgemein sein; die Hauptsache bleibt immer die Umsicht des Gesandten. So heisst es in der Instruktion Ridolfis (Tourtual a. a. O. 1): Haviamo eletto la persona vostra Messer Atanasio Ridolfi .... che per l'habilitá, che Iddio vi há data et per l'esperienza che havete acquistato delle cose del Mondo in molti anni .... oltre all' haver prima in Venezia, et altre Parti d'Italia dato buoni saggi della vostra prudenza, come havete fatto ultimamente anche in Spagna .... saprete servirci con intera nostra sodisfazione et nelle publiche, et nelle private occorrenze; p. 4: et in somma vi replichiamo la buona opinione, che haviamo di voi, et della vostra prudenza. Sehr interessant sind die von Alt beigegebenen Instruktionen nr. 14. 15. 16.

Kapitel VI handelt von den Chiffern, Ziffern. Schon die Aegypter, Lakedaemonier und Römer sollen die Kunst der Ziffern verstanden haben. Besonders in Schwang kam seit Richelieu die Kryptographik. Der Gesandte erhält bei seinem Abgange einen Doppelschlüssel, chiffre chiffrant und chiffre déchiffrant. Gewöhnlich hat jeder Preussische u. s. w. Gesandte eine besondere Ziffer. Manchmal bekommt der Gesandte noch eine besondere Ziffer für den Briefwechsel mit dem Fürsten, eine besondere für den Briefwechsel

mit einer bestimmten Behörde u. s. w. Manche Regierungen geben ihren Gesandten noch eine allgemeine Ziffer, deren sie sich sämmtlich zur Verständigung unter sich bedienen (chiffre banal). »Ehedem«, sagt Alt 58 Anm. 1 »bediente man sich des Chiffres nicht immer zu dem ganzen Bericht, sondern oft nur zu einzelnen Stellen; dass solch theilweises Chiffriren, welches jetzt gar nicht mehr vorkommt, unpraktisch war, sah man schon damals ein, so z. B. die Florent. Gesandten zu Neapel in einem Schreiben an den Kanzler Adriani (1507 Apr. 8), aus welchem überdies hervorgeht, dass die florent. Chiffern nicht gerade vortrefflich eingerichtet waren«: Messer Marcello, wir müssen Euch bedeuten, dass Eure Hülfsarbeiter, namentlich Don Luca, im Schreiben in Chiffern wenig behutsam sind. Ebenso machen wir Euch darauf aufmerksam, dass es besser wäre, den ganzen Brief ohne Chiffern zu schreiben, als einige wenige Stellen desselben zu chiffriren. Denn das was vorhergeht und was nachfolgt, vereinigt sich, um jenes leicht verstehen zu lassen und den ganzen Chiffer zu errathen. Ich bemerke hiezu, dass die Depeschen des Florentiner Atanasio Ridolfi von 1641 und den folgenden Jahren noch gerade in dieser alten Weise abgefasst sind. Die Kanzlei hat dann Klarschrift darüber geschrieben. Die blinden Ziffern, characteres otiosi, ciphrae non significantes, non valeurs, dienen dazu, das Verständniss für Uneingeweihte noch mehr zu erschweren.

Der 4. Abschnitt handelt von der Unverletzbarkeit der Gesandten, der 5. von der Exterritorialität derselben, Kap. II von der Quartierfreiheit, jus franchisiae sive franchitiarum. Wir würden Deutsch besser Wohnfrieden sagen.

Julius II., Pius IV., Gregor XIII., Sixtus V., Innocenz XI. haben sich dagegen erklärt. Den Streit des letzteren mit dem Französischen Gesandten Henri Charles de Beaumanoir, Marquis de Lavardin beziehungsweise mit Louis XIV. s. Alt 76. Dass das Hauptunrecht in diesem hartnäckigen Streite, schliesst Alt 77, auf Seiten Frankreichs war, wird nicht leicht bestritten werden können, wenn auch der Papst von Versehen seinerseits nicht ganz freizusprechen ist; da die Exterritorialität .... nicht in dem allgemeinen Völkerrecht begründet, sondern nur auf der Willenserklärung desjenigen Staates beruht, der sie bewilligt, so war es von Ludwig XIV. ein in Wahrheit widersinniges Verlangen, ein Recht beanspruchen und erzwingen zu wollen, dessen Gewährung oder Nichtgewährung nur von dem guten Willen des Papstes abhängen konnte. Kap. III handelt vom Asylrecht, Kap. IV vom Recht der Privat-Religionsübung, Kap. V. vom Druckereirecht. Von demselben ist selten Gebrauch gemacht. Während des 7jährigen Krieges that es der Preussische Gesandte in Regensburg. 1815 September erklärte der Kardinal-Staatssekretär den fremden Gesandten in Rom, dass dies Vorrecht, wie es in der Spanischen Gesandtschaftswohnung ausgeübt worden, aufgehoben sei. Kap. VII. Von der Abgabenfreiheit. Sie wird ausgedehnt auf mittelbare Abgaben, wie Zölle, Akzise, Konsumzionssteuern. Selbst verbotene Waaren kann der Gesandte sich für seinen Gebrauch kommen lassen, falls nicht besondre Verbote dem entgegenstehen, z. B. konfiszirte Bücher. Dies Recht ist oft missbraucht worden, um förmliche Geschäfte zu treiben; selbst der päpstliche Nunzius Passiami trieb nach Vehse Gesch. d. europ. Höfe 8, 135. 136. einen

einträglichen Tabakhandel. Deshalb haben die Regierungen dieselbe entweder aufgehoben (Spanien, Russland, Niederlande, Rom Klemens X. 1670—1676) oder bedeutend eingeschränkt (Schweden, Dänemark). In Preussen kann jeder Gesandte für 2000 Thlr. Waaren einführen, Verordnung von 1787, bei Martens Erzählg. 1, 365. In Wien, Madrid, Genua erhielt der Gesandte eine Geldsumme zur Vergütung. Brief- und andre Packete an den Gesandten dürfen in keinem Falle geöffnet werden. Die Abgabenfreiheit findet nicht statt 1) wenn der Gesandte unbewegliche Güter erwirbt. 2) bei Wege- und Brückengeldern, sowie beim Briefporto. 3) wenn der Gesandte solche staatsbürgerliche Befugnisse ausübt, die seinen gesandtsch. Charakter nicht berühren. Kap. VII. Befreiung der Gesandten von der Gerichtsbarkeit. Dagegen handelte 1666 Holland, indem es die Sachen des Residenten Alfons VI. von Portugal, Diego Lupo d'Ulloa, Schulden halber mit Beschlag belegte und öffentlich verkaufte; 1668 erliess der »Hof von Holland«, als er ohne seine Schulden bezahlt zu haben, den Haag verlassen wollte, einen Verhaftsbefehl gegen ihn; anfangs bewachte man ihn in seiner Wohnung, später im Gerichtsgefängniss de Castelnye, dann im Gefängniss Op de Poort, endlich im gemeinen Arrestlokal Op de gemeene Gyselkamer. Dagegen Bynkershoek, damals Mitgl. des gen. Gerichtshofes. Ausnahmen von diesem Vorrechte bei Alt 92 ff. Kap. VIII. Von der Civilgerichtsbarkeit des Gesandten über sein Gefolge. §. 89. 90. Von der Kriminalgerichtsbarkeit §. 91. 92.

Der 6. Abschnitt handelt vom Gesandtschaftszeremoniel, der 7. vom Gefolge des Gesandten, der 8. von der Freihaltung, dem Gehalt und

den Geschenken der Gesandten, der 9. von den gesandsch. Handlungen, der 10. vom Ende der Gesandschaft. Betreffs der Geschenke sei bemerkt, dass die Venez. Gesandten sie dem Dogen und Senate gewöhnlich mit der Bitte zu Füssen legten, sie behalten zu dürfen, z. B. Jeronimo Soranzo sagt: che come cosa di V. Ser[tà] stanno à suoi piedi.*) Vgl. die Worte Erizzos, Fiedler das. 1, 127, des Sebastiano Venier das. 1, 178; der Gesandten Zeno und Contarini das. 1, 216; des Giov. Grimani das. 1, 292; des Alvise Contarini das. 1, 366. Die »Uebersicht der Ereignisse während und nach dem Münsterschen Frieden von einem ungenannten Gesandten« bei Fiedler das. 1, 367—384 ist kein Gesandtschaftsbericht, sondern ein Stück aus Nanis istor. Ven. wie ich (Rid. Reg. Dep. gesch. Einl. Schluss) ausführlich zeige.

Alt's Werk ist im höchsten Grade verdienstlich und werthvoll, und eigentlich zu betiteln Das Europäische Gesandtschaftswesen. Der reiche Stoff in den Anmerkungen gibt für die geschichtliche Entwickelung desselben die schätzbarsten Beiträge. Nicht nur Diplomaten, sondern auch Historiker, besonders auf fremden Archiven für Geschichte der Neuzeit arbeitende, werden es mit grösstem Nutzen gebrauchen.

Münster. Dr. Florenz Tourtual.

*) Fiedler Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Oesterreich im 17. Jahrh. 1, 34.

Spinoza's theologisch-politischer Traktat auf seine Quellen geprüft von Dr. M. Joël, Rabbiner der Israelitischen Gemeinde zu Breslau. Breslau, Schletter'sche Buchhandlung (H. Skutsch), 1870. — XI und 76 S. in 8.

Ebenda: Etymologische Studien zur Kunde der rabbinischen Sprache und Alterthümer. Von Dr. Joseph Perles. 1871. — XIV und 135 S. in 8.

Wir fassen diese beiden kleinen Schriften hier zusammen, da sie mit manchen andern welche zum Theil früher in diesen Blättern vorgeführt wurden uns einen erfreulichen Beweis von dem wissenschaftlichen Eifer geben welcher sich in der Breslauischen Hochschule für Jüdische Wissenschaft regt. Diese Hochschule ist eine Stiftung unsrer neuesten Zeit und besteht kaum seit zwei Jahrzehenden: wenn sie aber, ohne dem bessern Geiste aller unsrer heutigen Wissenschaft zu widerstreben (denn wozu sollte das dienen? und wie könnte sie, fügen wir hinzu, das wirklich durchführen?), vorzüglich die Lücken unsres heutigen Wissens welche nach jener Seite hin noch weit genug sind, gründlich auszufüllen strebt, so wird der daraus sich ergebende Nutzen gross genug sein. Und die beiden hier vorliegenden kleinen Schriften geben dazu wieder einige gute Beiträge.

Spinoza's *tractatus theologico-politicus*, einst bei seinem Erscheinen wie Spinoza selbst von der Synagoge verworfen und von den meisten christlichen Gelehrten nicht richtig gewürdigt, ist in unsern Zeiten von Christen und dann auch von Juden so über alle Gebühr hinaus einseitig gelobt und als ein Wunder verschrieen, dass der Unterz. (wie auch manche beiläufige Bemerkun-

gen der Gel. Anz. dieses bezeugen) schon längst den Wunsch hegte er möge einmal von einem der Sache ganz gewachsenen Gelehrten genauer untersucht werden. Niemand wird bezweifeln dass Spinoza ein höchst scharfer Denker und guter Beurtheiler der Irrthümer seiner Zeit war, wie schon sein Lateinischer Briefwechsel mit Herrn Oldenburg dies bezeugen kann: allein man muss bedauern dass er in seinem so zerrissenen und kurzen Leben nicht die Musse fand genug reife Früchte seines Geistes zu hinterlassen. Jenen *tractatus* las der Unterz. jetzt vor vierzig oder mehr Jahren: er fand aber dass es ein thörichtes Beginnen sei aus ihm etwas für unsre heutige Wissenschaft schöpfen zu wollen, oder zu meinen Spinoza sei nach dieser theologisch-politischen Seite hin etwa gar selbst der Schöpfer dieser Wissenschaft, wie manche Neuere sich eingebildet haben. Von dem Verfasser der oben genannten Schrift wird nun heute gewiss Niemand meinen er sei kein Verehrer Spinoza's, namentlich auch sofern es sich um den berühmten *tractatus* handelt. Dennoch erhebt auch er einige nicht unbedeutende Einwürfe gegen eine Reihe der Grundgedanken welche diesen durchziehen. Sein vorzüglichstes Verdienst ist aber dass er näher nachweist wie enge sich Spinoza an die Schriften einiger ausgezeichneter Jüdischer Gelehrten anschloss welche in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters lebten. Wie gut Dr. Joël diesen Beweis zu führen vorbereitet war, können unsre Leser schon aus einigen seiner früheren an Umfang mässigen an Inhalt aber desto gründlicheren Schriften wissen, welche in den Gel. Anz. beurtheilt wurden; vgl. zuletzt Jahrg. 1866 S. 1918 ff. Schon dass der Verf. von den

Quellen redet aus welchem Spinoza nach dieser Seite hin schöpfte, kann hinreichend zeigen wie wenig der starke Denker hier ganz selbständig war. Aber auch dies erklärt sich wenn man bedenkt dass Spinoza den *tractatus* nicht sowohl aus einem ganz reinen Triebe nach blosser wissenschaftlicher Erkenntniss und Sicherheit schrieb, als vielmehr weil die grossen theologischen und politischen Fragen zu seiner Zeit und in seiner engeren Heimath so gewaltig so tief und so ruhelos angeregt waren, wie bis dahin seit zwölf Jahrhunderten und noch länger nicht mehr, während er doch trotz aller Noth seines eignen Lebens zugleich in seiner Heimath so viel besondere Aufforderung und Ermunterung fand zu ihrer Lösung selbst auch etwas beizutragen. Er hat dazu beigetragen: aber man höre in unsern Tagen endlich wieder auf ihn über alles Mass zu erheben! Und im Grunde thun dies nur solche welche unsre heutige Wissenschaft (soweit man von ihr als einem Gute reden kann) entweder nicht kennen, oder sie zu verkennen und aufs neue zu verfinstern für vortheilhaft halten.

Die andere Schrift giebt eine Menge genauerer Erörterungen über einzelne in Rabbinischen Schriften vorkommende Wörter dunkleren Sinnes. Es sind dies fast nur Fremdwörter welche aus Sprachen nicht Semitischen Stammes in die spätere theils Aramäische theils Hebräische Sprache der Juden immer zahlreicher einströmten und vielen Stücken dieser unter dem Drucke fremder Völker und Bildungen sich wie weiches Wachs beugenden Sprachart das bunteste Ansehen geben. Es sind Lateinische und Griechische Wörter, aber oft so entstellt dass sie richtig wieder zu finden nicht leicht ist; aber auch

Wörter aus vielerlei Morgenländischen Sprachen nicht Semitischen Stammes, vorzüglich Persische, welche deswegen schwierig wiederzufinden sind, weil uns die Persischen Mundarten gerade jener Jahrhunderte in welchen die Wörter eindrangen weniger bekannt sind. Dass das alte Buxtorfische grosse Rabbinische Wörterbuch für sie heute nicht ausreiche, war längst erkannt: aber auch das vor einigen Jahren von J. Levy ausgearbeitete hat sehr grosse Mängel, ja ist streng genommen aus gar keiner wissenschaftlichen Art und Kunst hervorgegangen. Wir holen dies Urtheil über jenes Werk von J. Levy hier nach, da eine besondere Beurtheilung von ihm in den Gel. Anz. zufällig unterblieben ist. Zerstreutere kleine Versuche den Mangel zu ergänzen sind zwar auch sonst in neuesten Zeiten gemacht: allein viele Versehen und grundlose Vermuthungen haben sich dabei immer noch um so leichter eingedrängt je verdorbener noch immer so viele Lesarten in jenen Büchern sind. Auch die Schrift des Hrn. Dr. Perles enthält zwar manche weniger zutreffende Ansichten. Wir können z. B. nicht mit dem Verf. S. 67 f. annehmen das Schwurwort איפופי sei aus den Griechischen Buchstaben *ΠΙΠΙ* entstanden, welche nach der Angabe einiger Kirchenväter in gewissen Griechischen Handschriften für den Hebräischen Gottesnamen יְהוָה geschrieben wurden, wie Musafia und nach ihm der Verf. meint: abgesehen von der Unähnlichkeit des Lautes lässt sich nicht denken wie die Rabbinen einen solchen Fehler Griechischer Handschriften sich angeeignet haben sollten; eher würden wir hier die Meinung J. Levy's billigen das Wort sei aus *ὢ πόποι* entstanden. Aber im Ganzen enthält dieses Werk so viele richtige Bemerkungen über jene dunkeln

Wörter, dass wir es zum fleissigen Gebrauche bestens empfehlen. Namentlich giebt das Werk die Erklärung einer reichen Menge von Wörtern für Gegenstände des Handels und Verkehrs, worauf wir da solche theilweise noch heute im Gebrauche sind besonders hinweisen.

H. E.

Das Ja*t*âpa*t*ala. Lehrbuch des Ja*t*âpâ*t*ha für den Rigveda, nebst dem Abschnitt der Prâtiçâkhyâjyotsnâ über die Vik*r*iti des Kramapâ*t*ha. Herausgegeben, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Dr. G. Thibaut. Leipzig: F. A. Brockhaus. 1870. 53 S. 8.

Die Veden werden auf mannigfache Weisen vorgetragen. Diese Vortragsweisen mögen theils zu dem Zwecke ersonnen sein, die Worte des Textes treu in ihrer durch den Zusammenhang bedingten (phonetisch veränderten) und in ihrer unbedingten (grammatischen) Form, so wie in ihrer Aufeinanderfolge im Gedächtniss — lange Zeit dem einzigen Bewahrer der Veden — und dann weiter überhaupt zu bewahren; theils aber mögen sie — wenigstens nach des Ref. Ansicht auch aus einem Bestreben hervorgegangen sein, die geheiligten Worte in mannigfachen Verschlingungen mehrfach zu wiederholen, um sich der Segnungen, die man von dem Aussprechen derselben erhoffte, desto mehr zu versichern. Diese letztere Vermuthung lässt sich zwar aus indischen Schriften — so viel Ref. bekannt — nicht zur Sicherheit erheben; doch scheint ihm dafür die Analogie zu sprechen, wie Gebete (z. B. bei den Juden theilweis das an den Neumond gerich-

tete), Besprechungen, Zauberformeln mehrfach bei andern Völkern vorgetragen werden, bei denen an Sicherung des Textes durch dieses Verfahren auch nicht im Entferntesten zu denken ist.

Mit einer dieser Leseweisen, dem Krama — dessen Hauptcharakter Wiederholung mit Umstellung von je zwei aufeinanderfolgenden Worten ist (1. 2. 2. 1; 2. 3. 3. 2 u. s. w.) und deren Unterabtheilungen insbesondre der Ja*t*â — in welcher die Wiederholung verdreifacht wird (1. 2. 2. 1. 1. 2; 2. 3. 3. 2. 2. 3 u. s. w.) — werden wir in der vorliegenden Schrift in einer sehr lobens- und dankenswerthen Art eingehend bekannt gemacht.

Der Hr. Verf. liefert uns zu diesem Zweck zwei Sanskrit-Texte, den ersten zugleich mit deutscher Uebersetzung, einheimischem Commentar, und Erläuterungen, den andern nur mit den beiden letzteren Hülfsmitteln. Der erste, das Ja*t*âpa*t*ala, behandelt die Ja*t*â genannte Lehrweise in Bezug auf den Rigveda; zu dessen Herausgabe und Erläuterung benutzte der Hr. Herausgeber vier Handschriften der Berliner Bibliothek. Der zweite ist ein Abschnitt aus Râmacandra's Commentar zu dem Vâjasaneyi-Prâtiçâkhya, welcher die acht Arten der Krama-Leseweise in Bezug auf die Vâjasaneyi-Sa*m*hitâ behandelt, am ausführlichsten die Ja*t*â. Zur Herausgabe benutzte Hr. Th. eine Berliner Handschrift, zur Erläuterung insbesondre zwei der Bibliotheca Bodleyana in Oxford, in welchen die Vâjasaneyi-Sa*m*hitâ in der Ja*t*â-Leseweise geschrieben erscheint.

Das Verständniss dieser Texte ist keinesweges leicht und es stellt der Thätigkeit des Hrn. Verf. auf dem Gebiete des Sanskrit ein sehr günstiges Prognostikon, dass es ihm in dieser seiner Erst-

lingsschrift gelungen ist, seine Aufgabe im Wesentlichen auf eine gründliche und dankbar anzuerkennende Weise zu lösen.

Der Druck ist leider nicht so korrekt, als bei schwierigen Schriften zu wünschen ist; doch ist das hier von geringerem Nachtheil, da das Buch wohl nur von sehr kundigen Gelehrten benutzt werden wird, denen es leicht ist, die Druckfehler zu erkennen und zu verbessern. Dennoch wollen wir uns erlauben, die von uns bemerkten hier anzuführen. S. 11, V. 3, b lese man *prakâra*⁰ statt prakrâra⁰; S. 12 V. 7, b *câbhijâte* statt câbhijate. S. 20 Z. 16 *vâjinîvasû* statt *vâjinâvasû*; S. 24 Z. 10 *agâd* statt ayâd; S. 30 Z. 27 *Siddhânta* statt Siddânta; S. 32 Z. 5 v. u. ⁰*yâ'çvâd* statt ⁰yâçvad und Z. 4 v. u. ⁰*tîyâyê*⁰ statt ⁰*teyâyê*⁰; S. 33 Z. 8 v. o. *sthó* statt stho und Z. 6 v. u. *iti sisyade* statt *iti sishyade*; S. 34, 14 v. o. lese man 28 statt 18 und *âmantritaja*h statt âmantritayah. S. 36 Z. 4 *panktipavanatvam* statt *panktipavanatyam*; Z. 7 *pradarçyante* statt pradarçayante; Z. 15 *salakshanam* statt salaçanam. S. 37 Z. 1 *tricatuh**krame* statt tricatu*h* krame*h*, Z. 25 *vyutkrame* statt vyuktame; S. 39, Z. 12 *jihvâ*⁰ statt jikvâ⁰; S. 40 Z. 8 *antahsthâyâh* statt anta*h*stâyâh; S. 47, 11 *madhu* statt madhn. S. 48, Z. 10 punaçca statt punacca. Th. Benfey.

Berichtigung.

S. 241 vorletzte Zeile lese man ängstliche für ängliche,

S. 242 Zeile 11 von unten *St.* für *S.*

S. 250 Zeile 3 lese man Lev. c. 1—7 für Lac. c. 1—7.

S. 252 Zeile 9 von unten lies אֻזְבִּיר für קֻפִּיר.

Göttingische
gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 9. 1. März 1871.

Die Könige der Germanen. Nach den Quellen dargestellt von Dr. Felix Dahn, o. ö. Professor der Rechte an der Hochschule zu Würzburg. Fünfte Abtheilung. Die Politische Geschichte der Westgothen. Würzburg 1870. A. Stuber's Buchhandlung.

Nach einem Vorworte S. VII—XII, welches bemerkt, dass der Druck der Verfassungsgeschichte der Westgothen, die in 2 Bänden erscheinen werde, schon begonnen habe und ausserdem die Nichtbenutzung arabischer Quellen rechtfertigt, und nach einem Verzeichnisse der benutzten Quellenwerke und anderer einschlagender Litteratur S. XIII—XL folgt das Werk in 3 Abtheilungen. I. 375—419. bis zur Gründung des Reichs von Toulouse. II. 419—507 Geschichte des Reichs von Toulouse. III. Geschichte des Reichs von Toledo 507—711. Dazu kommen noch 5 Beilagen S. 231—246.

Man erschrickt zunächst, wenn man in das 25 Seiten lange Verzeichniss der zu benutzenden Literatur hineinblickt, unter dessen Titeln

nicht nur manches vielbändige Werk aufgeführt ist, sondern auch gar manche Schrift, deren Benutzung ein sehr eindringendes, sehr schwieriges Studium fordert, deren Werth bestritten, deren Zusammenhang mit andern noch nicht aufgeklärt ist. Und das Unternehmen Dahns ist auch in der That eine schwere Arbeit, aber nachdem über zahlreiche Abschnitte der westgothischen Geschichte Einzeluntersuchungen erschienen sind, war es geboten, zu versuchen, ob nicht aus der zusammenhängenden Behandlung der ganzen Geschichte den vielbestrittenen einzelnen Fragen Licht zuströmen werde. Da unsere Ueberlieferung zu spärlich ist, um das Werden der Ereignisse aus dem Zusammenwirken langvorbereiteter, unwiderstehlich wirkender Ursachen und mannichfaltiger, augenblicklicher Veranlassungen zu verfolgen oder die Entwicklung der Charaktere der hervorragenden Personen zu belauschen, und noch mehr deshalb, weil auch selbst über viele der wichtigeren Ereignisse mannichfache Unklarheit herrscht, ob, oder wann, oder wie sie geschehen sind: so konnte das Ziel einer wissenschaftlichen Behandlung der westgothischen Geschichte nicht eine künstlerisch vollendete Erzählung der Schicksale der Westgothen sein, sondern es galt all die wichtigen Fragen, welche die Wissenschaft in diesem Zeitraum beschäftigen, so zu behandeln, dass die Mittel, welche die Vorgänger bisher zur Lösung aufgeboten hatten und diejenigen, welche sich etwa bei einer erneuten Untersuchung ergaben, dem Leser übersichtlich vorgeführt wurden. Dahn hat offenbar im Ganzen dies Ziel im Auge gehabt, allein er hat sich diese Aufgabe nicht mit aller Schärfe vorgestellt. Er giebt nämlich eine gewissermassen zusammenhängende Erzäh-

lung, die aber nicht nur durch die grossen Lücken der Ueberlieferung durchbrochen wird, sondern ausserdem durch Betrachtungen über die Thatsächlichkeit eines Ereignisses, oder die Anwendbarkeit eines Begriffs oder die Glaubwürdigkeit einer Quelle, so wie durch Verweise auf die zahlreichen, im Durchschnitt fast die Hälfte der Seite bedeckenden Noten, welche bald die Quelle angeben, aus welcher die Darstellung des Textes fliesst, bald — und dies vorzugsweise — eine Menge von Bearbeitungen anführen, die zustimmen oder abweichen, bald eine Begründung der Auffassung versuchen. Allein wir erhalten stets nur Bruchstücke von einer solchen Begründung und obschon wir sehen, dass Felix Dahn mit erstaunlichem Fleisse nicht nur zahllose allgemeine und monographische Bearbeitungen eingesehen hat, sondern jeden Satz mit selbständiger Kenntniss der Quellen schreibt: so gewinnen wir doch weder den sichtbaren Beweis noch auch die Ueberzeugung davon, dass er bei jedem Satze die Quellen vollständig herbeischaffte und prüfte, und dass die Gründe, welche ihn zu der im Text gegebenen Auffassung führten auch uns überzeugen müssen. Ich halte es für möglich, dass bei demselben oder doch nicht bedeutend grösserem Umfang des Buchs dem Leser die Mittel zur Nachprüfung gewährt werden konnten. Diese ausführlichere Behandlung beschränkte sich von selbst auf diejenigen Punkte, in welchen Dahn von den Vorgängern abwich, indem er für die bereits erledigten Fragen auf die betreffenden Untersuchungen verweisen durfte. Es war deshalb nicht nöthig, die Darstellung in eine Reihe von Einzeluntersuchungen aufzulösen nach Art von Pallmanns Buch, der Ton der Untersuchung hätte nicht gehindert, immer we-

nigstens den einen oder andern Faden festzuhalten, und mehr bedeutet der Zusammenhang in Dahn's Erzählung auch nicht. Der Raum liess sich gewinnen durch eine Beschränkung des Citirens der späteren Bearbeiter. Was nützt es uns zum Beispiel, dass bei einer Frage, über welche die streng kritischen Forscher streiten, Amedée Thierry eine absonderliche Meinung, oder Luden in seiner unermüdlichen patriotischen Correctur der Geschichte einen Irrthum hat? Hier und da erwächst diesen Citaten zwar ein besonderes Interesse, namentlich für die Fachgenossen, indem sie Gelegenheit erhalten, ihr Urtheil über manches Buch zu prüfen und ihre Kenntniss zu mehren, und für den Laien, falls sich das Auge eines solchen in dies Notenlabyrinth wagt, wenn z. B. spanische Bearbeiter bei der Streitfrage: ob Athaulf seine Gothen in Folge eines Vertrags mit dem Kaiser nach Gallien und Spanien geführt habe, oder auf eigne Faust: sich eifrig für den Vertrag aussprechen und dadurch Gelegenheit gewinnen, das hohe Alter und die Legitimität des spanischen Thrones darzuthun gegenüber dem »illegitimen« französischen und deutschen Reich. Doch kann weder das eine noch das andere entschuldigen für den Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Forschung und das Verlangen, die Gründe beurtheilen zu können, aus denen Dahn von den Vorgängern abweicht. Jetzt bedarf es einer genauen Kenntniss der Quellen und selbständiger Erneuerung der Untersuchung, um zu erkennen, ob und inwiefern Dahns Darstellung die Wissenschaft fördert oder hinter dem bereits Erreichten zurückbleibt, und ich beschränke deshalb meine Prüfung auf die beiden ersten Bücher, da mir für die im 3ten Buche, das den grösseren

Theil des Bandes füllt, behandelten Verhältnisse die Vorarbeiten fehlen. Mein Urtheil beschränkt sich also auf diese Abschnitte.

Dahn entnimmt aus den Acta S. Nicetae und den verwandten Darstellungen des Sozomenus und Socrates, was ihm der geschichtliche Kern dieser widerspruchsvollen Erzählungen zu sein scheint. Zwischen 369--72 hätte Athanarich den Fridigern auf römisches Gebiet gedrängt und dieser sei darauf von den römischen Grenzbesatzungen erfolgreich unterstützt. Auch sollen Fritigern und Valens damals (d. h. vor dem Einfall der Hunnen) für die Ausbreitung des Christenthums unter den Gothen thätig gewesen sein. Schon an und für sich ist es bedenklich, widerspruchsvollen Berichten eine so bestimmt auftretende Darstellung zu entnehmen, Fridigern's Rückzug auf römisches Gebiet (369—72) und seine Unterstützung durch römische Truppen ist sehr unsicher, auch wird sein Christenthum von anderen Nachrichten an den Uebergang über die Donau von 376 geknüpft: in diesem Falle durfte aber Dahn um so weniger die Gründe für eine solche Benutzung der Acta und des Socrates zurückhalten, als Bessel in seiner geistvollen Schrift über Ulfilas eine völlig abweichende Auffassung vertritt. Ich gestehe gern, bis jetzt auch noch keinen Ausweg aus diesem Gewirr gefunden zu haben, aber deshalb scheint es mir unumstössliche Pflicht, die wenigen sicheren Angaben, die wir bei Ammian oder sonst zerstreut finden, über Athanarich, Fridigern und Ulfilas in aller ihrer Nacktheit, aber auch mit aller Bestimmtheit hinauszustellen. Vielleicht ist es nöthig aus den Erzählungen der Kirchenhistoriker und den Legenden nur die Thatsache zu entnehmen, dass Athanarich die Christen verfolgte, dass

Fridigern sie gewähren liess oder gar schützte, ohne dass wir angeben können, in welcher Weise sich dieser Gegensatz mit den anderweitigen Zwistigkeiten dieser Gothenfürsten verquickte, von denen wir im Einzelnen ebenfalls nichts Zuverlässiges erfahren. Das Bekenntniss unserer Armuth ist eine Sicherung unseres Besitzes. Dies vergisst Dahn über dem Wunsche eine Darstellung zu liefern, welche einigermassen dem pragmatischen Zusammenhange anderer Perioden gliche und die Beweggründe der Personen erkennen liesse, und daneben wirkt noch das Verlangen, Angaben zu finden, welche seine begriffliche Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Gothen rechtfertigten.

So nennt Ammian, der weitaus zuverlässigste Berichterstatter, als Führer der Gothen, welche die Aufnahme in das römische Gebiet nachsuchen, zunächst nur den Alaviv, erst an einer zweiten Stelle heisst es et primus cum Alavivo suscipitur Fritigernus. Dahn dagegen sagt S. 8, Fridigern, der Christ, der alte Freund und frühere Schützling der Römer — schon einmal hatte er ja, ihre Hülfe suchend, die Donau überschritten — mochte dazu drängen, sich unter dem Schild des Kaiserreichs zu bergen, wenigstens finden wir alsbald ihn mit einem dritten Bezirks-Häuptling, Alaviv, in Unterhandlung mit Kaiser Valens über die Aufnahme in das Reich.« Dahn giebt dem Fridigern hier die Hauptrolle, weil Alaviv später nicht mehr in gleichem Grade hervortritt und weil seine Hypothese — denn mehr ist jene Erzählung von Fridigern's früheren Beziehungen zu Rom nicht, so lange die Frage nach der Benutzung der Acta und des Socrates unentschieden ist — den Fridigern schon früher einmal bei den Römern Zuflucht

finden und Christ werden liess. Das Bild der Zeit wird nur scheinbar farbiger, und voller durch solche unerwiesenen Andeutungen über den Einfluss von Personen, von dem wir nichts wissen. Ungenau ist auch der folgende Satz: Und der grösste Theil auch von Athanarichs Bezirksgenossen, neben der Hunnenfurcht von Nahrungsmangel bedrängt, verlangte nach demselben Rettungsmittel.

Dahn legt Gewicht auf den Ausdruck Bezirksgenossen, er sieht eine hauptsächliche Aufgabe seines Buches in der begrifflichen Bestimmung der Verfassungsverhältnisse. Auch hier geht er in Note 2 und Note 6 näher darauf ein. Allein Ammians Worte, denen Dahn diese Erzählung entnimmt, lassen nicht erkennen, dass diejenigen Westgothen, welche beim Athanarich aushalten, dennoch aber den Wunsch hegen, wie ihre Stammesgenossen sich über die Donau zu retten, dem Gau angehörten, dessen princeps Athanarich war. Mir scheint Ammian folgendes zu sagen. Als der Angriff der Hunnen drohte, war Athanarich, von den Gauen der Westgothen, welche in Friedenszeiten keinen gemeinsamen Fürsten hatten, zum dux gewählt, doch verliess ihn populi pars major aus Mangel an Lebensmitteln attenuata necessariorum penuria sei es schon vor Beginn des Kampfes, sei es nach dem Aufgeben der Dniesterstellung, als Athanarich den Kampf zwischen Pruth und Donau wieder aufzunehmen suchte. Da nun Athanarich auch hier ohne Hoffnung zu kämpfen schien, so zog nicht nur jene populi pars major unter der Führung des Alaviv an die Donau und bat um Aufnahme in Thracien, sondern auch diejenigen, welche bei Athanarich ausgehalten

hatten, — die residui — hegten das gleiche Verlangen.

So sehr Dahn im Recht ist in seiner Bekämpfung Pallmann's, welcher jene pars major populi duce Alavivo schon vor dem Hunneneinfall sich von Athanarich trennen lässt und zwar als Parteigänger Fridegerns (Pallmann I, 85 u. 107, und unter dem Einfluss der religiösen Irrungen,*) so verfällt er doch in einen ähnlichen Fehler, denn offenbar verlockte ihn der Wunsch, auch aus dieser Erzählung einen Schluss auf die Verfassungsverhältnisse zu gewinnen, dazu, die bei Athanarich Ausharrenden zu Bezirksgenossen desselben zu machen. Und doch wird dies weder von Ammian gesagt, noch hat es an sich irgend welche Wahrscheinlichkeit. Denn so bald wir mit dem Worte Bezirk eine bestimmte Vorstellung verbinden wollen, so ist es die einer kleinen Volksabtheilung. Mit seinem Bezirk allein hätte Athanarich schwerlich den Kampf fortgesetzt und sich in Siebenbürgen behauptet. In Bezug auf die Stellung Athanarichs stimmt Dahn in der Hauptsache mit seinem Vorgänger Pallmann überein. Um 370 lebten die Westgothen in mehreren auf verwandtschaftlichen oder geschichtlichen und räumlichen Verhältnissen beruhenden kleinen staatlichen Gemeinschaften, die nur vorübergehend in Zeiten der Gefahr zu einer Einheit oder zu grösseren Gruppen zusammentraten, während die Ostgothen 375 sogar einen unmündigen Königssohn als König ehrten. Sie waren, wenn nicht dem Namen, so doch jeden-

*) Um diese Vermuthung zu halten, verdächtigt Pallmann sogar die thatsächliche Angabe Ammians, dem er hier sonst folgt und welcher sagt: attenuata necessariorum penuria habe die populi pars major den Athanarich verlassen.

falls der Wirklichkeit nach von Hermenrich unabhängig. Wenigstens in dem Kampfe des Kaisers Valens gegen Athanarich, der den Gegenkaiser Procop unterstützt hatte (369) handeln sie selbständig. Diese Thatsache dürfen wir nicht mit Wietersheim Völkerwanderung IV, 20 durch die Erwägung verdunkeln, dass als Procop 366 auf Grund des von Constantin mit den Gothen abgeschlossenen Bündnisses die Unterstützung der Gothen verlangte, er sich nur an Hermenrich habe wenden können, »weil jenes Bündniss mit dem oder den Königen des Gesammtvolkes geschlossen war.« Schon das Schwanken dieses Ausdruckes verräth, wie unsicher diese Schlussreihe ist und Bd. III, 270 sagt Wietersheim ausdrücklich, dass wir von dem Frieden (d. h. jenem foedus des Constantin mit den Gothen) nichts Näheres wissen. S. 20 f. vervollständigt Wietersheim diese Betrachtungen. Darauf ward jenes Hülfscorps (für Procop) sicherlich von Hermanarich selbst bewilligt .... Das Königthum bei den Gothen war zu Hermanarichs Zeit zwar noch ein universales und starkes, hatte aber das nationale Stammgefühl der Westgothen nicht auszulöschen vermocht.«

Für keinen Zug in diesem scheinbar sehr scharf umzogenen Bilde ist eine Begründung zu finden. Solche Reflectionen täuschen uns nur über unsere Armuth und es ist doch ein Gewinn, wenn klar bezeichnet wird, was wir nicht wissen. Aber auch Dahn, der hier das Richtige hat, hält sich nicht streng genug von Aehnlichem frei und noch weniger Pallmann. Ihr in den Noten bis zur Ermüdung geführter Streit bezieht sich meist auf dergleichen und bleibt deshalb unfruchtbar. Ich will aus diesen Kämpfen nur noch einen Punkt hervorheben. Pallmann

unterscheidet von der Masse der Gothen, welche durch Athanarich das foedus mit dem Kaiser Theodosius abschliessen, diejenigen, welche nach des Zosimus Ausdruck in die Legion eintraten. Auf diese letzteren beziehe sich Jordanis, wenn er von der servitus der Gothen spreche. Dahn bekämpft nun Pallmann, als lasse dieser lediglich den Athanarich mit seinem Gefolge das foedus mit Theodosius abschliessen. Dies ist ein Missverständniss, das ich aber zuerst auch theilte, weil Pallmann S. 175 seinen Gedanken nicht klar ausspricht und S. 184 neben den Foederatgothen noch ein Volk der Gothen auf der Halbinsel zu kennen scheint. Doch soll dies nur heissen, dass die Gothen neben ihrer Eigenschaft als foederati auch Glieder eines Volkes waren, und dass sie dies waren, blieb eine Gefahr für Rom.

Mit einem Nachdruck, der berechtigt ist durch den mannichfachen Widerspruch, den diese Ansicht erfahren hat, betont Dahn, dass das Königthum des Alarich, die Gewalt, welche er als König über seine Gothen hatte, nicht beruhte auf seiner ihm von Rom verliehenen Beamten- oder Officierswürde in dem Truppenkörper, den die Gothen als foederati im römischen Heere bildeten. Es ist unzweifelhaft, die Erhebung des Alarich zum König erfolgt im Gegensatz gegen das römische foedus.

Bekämpft hier Dahn auf Grund der Ueberlieferung eine lediglich aus unerwiesenen, allgemeinen Vorstellungen über altdeutsches Königthum geflossene Auffassung von Alarichs Stellung, so verlässt er den Boden der Kritik, wenn er nach Sozomenus in der Missstimmung über zu langsame Beförderung eine der Veranlassungen zu Alarichs Revolution sucht. In sol-

chen Dingen ist Sozomenus nicht Quelle, seine Behauptung ist eine Vermuthung, die ihm den Hergang begreiflich machen soll. Und ebenso ist es nicht mehr als eine Vermuthung, wenn Dahn davon spricht, dass die starken Stammesgegensätze unter den Germanen dazu beigetragen hätten, den König Athaulf zu einem Anschluss an Rom zu bewegen.

Von solchen »Stammesgegensätzen« wissen wir eigentlich gar nichts, wenigstens nichts von ihrer Stärke und dem Widerstande, den sie damals der Bildung eines deutschen Staates aus mehreren Stämmen oder aus Bruchtheilen mehrerer Stämme entgegensetzen oder richtiger entgegensetzen konnten, denn wir wissen nicht einmal, dass sich eine Gelegenheit dazu bot. Freilich haben die einzelnen Stämme vielfach gegeneinander gekämpft, aber ebenso oft die Theile desselben Stammes einer gegen den andern, während umgekehrt oftmals mehrere Stämme oder noch häufiger grössere und kleinere Bruchtheile verschiedener Stämme zu gemeinsamen Zügen vereinigt sind. So ziehen Vandalen, Alanen und Sueven zusammen über den Rhein, bei den Westgothen erscheint zur Zeit der Ansiedelung eine Schaar Ostgothen, und ebenso betheiligen sich Gothenhaufen bei der Eroberung Afrika's, ganz zu geschweigen der gemischten Schaaren das Rhadagais und des Odoacer.

Einmal die gemeinsame Abstammung und dann, und zwar in weit höherem Grade die gemeinsame Geschichte schafft ein starkes Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und des Gegensatzes gegen andere. Nun aber fehlte für die sogenannten Stämme der Gothen, Vandalen, Franken, Allemannen eine gemeinsame Ab-

stammung im strengeren Sinne, nicht undenkbar wäre es, dass manche Gruppen des einen Stammes einem Theile des andern der Herkunft nach näher ständen als die Stammgenossen. Diese Stämme sind durch die Geschichte gebildet, aber diese Entwicklung war zur Zeit Athaulfs noch im vollen Gange: und die Stämme waren damals sicher noch nicht so geschlossene politische Einheiten, als welche sie erscheinen, wenn wir von Stammesgegensätzen sprechen. Die Volkssage, namentlich bei Paul Diaconus kennt allerdings Stammesgegensätze und Feindschaften, aber sie schöpft auch aus der reichen geschichtlichen Entwickelung der zweiten Hälfte des 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Jahrhunderts, in deren Verlauf die verschiedenen Stämme jeder für sich bedeutende Aufgaben lösten und schwere Schicksale ertrugen, während Athaulf's Zeit noch in den ersten Abschnitt derselben fällt.

Sie rangen mit den Hunnen, flüchteten vor ihnen oder suchten sich durch zeitweilige Unterwerfung zu retten, sie gründeten Staaten in den römischen Provinzen und vertheidigten sie im Kampfe mit Rom und anderen deutschen Stämmen. Da bildete sich ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit und des Gegensatzes gegen Fremde. Doch darf man auch dies nicht überschätzen, auch in der späteren Geschichte ist der Stammesgegensatz nicht in dem Grade wirksam gewesen für die Spaltung der Nation als man nach den über diese Dinge verbreiteten Schlagwörtern glauben sollte. Die Spalten, welche klaffen, oder wie wir jetzt sagen dürfen, welche klafften am Gebäude des deutschen Staates, laufen deshalb nicht auf den Stammesgrenzen, und die Theilstaaten sind gebildet aus Bruchtheilen mehrerer Stämme.

Ebenso wenig kann ich Dahn beistimmen, wenn er S. 70 die grössere Weichheit des gothischen Stammes gegen römisches Wesen im Gegensatz gegen Franken, Allemannen, Longobarden wie eine ausgemachte Sache behandelt. Ueber die Characterverschiedenheit der Stämme gestattet der gegenwärtige Stand der Forschung noch so gut wie gar kein Urtheil. Was sich dafür ausgiebt ist ein Vorurtheil, wie denn kraft eines solchen die Vandalen als besonders grausam verschrieen waren, während man jetzt eingesehen hat, dass die Franken am Rhein und die »weichen« Gothen auf der Balkan-Halbinsel gleich furchtbar hausten. Unleugbar ist freilich die Thatsache, dass die westgothischen Gesetze einen besonders starken Einfluss des römischen Rechts und Staatslebens zeigen. Und da nun auch die Ostgothen in Italien römische Einrichtungen mit Eifer wahrten, so hält man sich berechtigt, diese ähnlichen Erscheinungen durch eine gothische Stammeseigenthümlichkeit zu erklären.

Allein diese Annahme ist nicht nothwendig zur Erklärung jener Erscheinung und also auch nicht begründet, es genügt zur Erklärung die geschichtliche Stellung der verwandten Stämme.

Die Ostgothen gründeten den ersten deutschen Staat – Odoacer war nicht über die Anfänge hinausgekommen — in Italien, d. h. in dem Mittelpunkte der römischen Cultur; die Westgothen in Gallien. Sie hatten all die tausend Schwierigkeiten zu überwinden, welche aus dem Zusammenstoss der ungebildeten, in gesunden aber für einfache Verhältnisse geschaffenen Staatsformen lebenden Germanen und der überbildeten, in einem verfallenden, aber nach allen möglichen Beziehungen hin künstlich ausgebilde-

ten Staatswesen lebenden Romanen hervorgingen. Es wäre kein Wunder, wenn die Sitten sowohl wie die Staatseinrichtungen den römischen Einfluss in hohem Grade zeigten. Und doch haben wir von einem solchen Einfluss auf die Sitten, das Wesen der Westgothen keine Spuren. Im Gegentheil haben die Westgothen Ehen mit Römern später gestattet als alle anderen Stämme, und den Arianismus länger festgehalten als die Burgunden. Die westgothischen Könige nehmen keine römischen Titel an wie die der Burgunden, wie selbst noch Chlodwig. Ihr Gesetzbuch zeigt zwar grösseren Einfluss des römischen Rechts als dasjenige der Burgunden, die einzig mit ihnen verglichen werden dürfen, da sie kaum zwei Jahrzehnte später in Gallien siedelten, allein deren Gesetzbuch ist weit früher aufgezeichnet als die westgothischen Gesetze diejenige Gestalt erhielten, in der sie uns vorliegen. Unterdess hatten die Westgothen den Kampf mit dem Romanismus zum zweiten Male aufnehmen müssen, da der Schwerpunkt ihres Reichs von Toulouse nach Spanien verlegt wurde. In Gallien sowohl als in Italien ist der erste Versuch eines deutschen Staates gescheitert, erst den Langobarden und Franken gelang die dauernde Bildung, nachdem Gothen und Burgunden ihnen vorgearbeitet hatten und dabei ein gut Theil ihrer Kraft verbraucht hatten.

Wenn man den unfruchtbaren Streit verfolgt, den die Forscher um Behauptungen führen, welche durch solche Vorurtheile veranlasst sind, so überkommt den Leser ein lebhaftes Gefühl von der Nothwendigkeit, zunächst nichts zu geben, als was die gleichmässig fortschreitende Untersuchung rechtfertigt, damit uns der dürftige Besitz nicht auch noch verlorene gehe in dem

Nebel der Vermuthungen. Es ist schon ein Gewinn, wenn klar bezeichnet wird, was wir nicht wissen. Ich sehe, dass ich diesen allgemeinen Satz schon zum dritten Male in diese Kritik einschiebe, aber wer auf dem Gebiete der Völkerwanderung gearbeitet hat, weiss, dass er nicht oft genug von einem dem andern zugerufen werden kann. Und noch ein Zweites ist festzuhalten. Ueber die Beweggründe der handelnden Personen erfahren wir mit vereinzelten Ausnahmen gar nichts und was sich etwa bei den Chronisten oder Ammian u. s. f. von solchen Angaben findet ist meist nicht mehr werth als ein Schluss, den wir heute aus den Handlungen auf die Beweggründe machen und dient nur, die Auffassung des Schriftstellers erkennen zu lassen, der jene Begründung hat. Auch die Charaktere der grossen Helden bleiben uns verhüllt, nur einzelne Züge sind uns aufbehalten, nicht ihre Verbindung und Ergänzung. So könnte man von Alarich eine Charakteristik entwerfen und dann mit gleich gutem Rechte die Namen Athanarich, Fritigern, Athaulf, Wallia, Theodorich davor setzen. Denn die Summe dessen, was wir von ihnen erfahren, ist dieselbe: Kraftvolle Männer, die in schwerbewegter Zeit oft zu verzweifelten Mitteln greifen, ihr Volk zu retten. Von dem einen ist wohl ein Zug bewahrt, der von einem andern nicht berichtet wird und sogar dem Wenigen, was wir von demselben wissen, zu widersprechen scheint — allein wir wissen eben zu wenig von jedem derselben, um so urtheilen zu können. Diese sogenannten Charakterzüge sind durchgängig nur entnommen einer einzelnen Aeusserung oder einer einzigen oder wenigen vereinzelten Handlungen, so dass uns nicht möglich ist zu unterscheiden, in wie

weit hier der Handelnde oder Sprechende seiner besondern Eigenthümlichkeit folgt. Um so nothwendiger ist es, bloss die Züge mitzutheilen, welche deutlich erkennbar sind und blosse Uebungsstücke der Phantasie auszuschliessen, sorgfältig dagegen diejenigen Personen zu characterisiren, deren Schriften uns erhalten sind, und namentlich festzustellen, wie sie sich von den verschiedenen Ereignissen berührt fühlten, welche Stellung sie zu ihnen einnahmen. Sodann gilt es, bei jedem kritisch festgestellten Ereigniss die thatsächlichen Bedingungen zu erschliessen, welche nothwendigerweise gegeben sein, so wie umgekehrt diejenigen, welche fehlen mussten, wenn es geschehen konnte.

Das sind die einzigen Wege, auf denen wir unsere spärlichen Quellen vervielfachen können, nicht aber durch Ausbeutung kritisch unsicherer Ueberlieferung nach Massgabe einer subjectiven Sichtung.

Für den folgenden Abschnitt (Geschichte des tolosanischen Reichs 419—507) hat sich Dahn offenbar mit grossem Eifer in die Werke des Sidonius Apollinaris, Bischofs von Clermont † 487 eingelesen. Jedoch unterlässt er diese Kenntniss zu einer Schilderung der römischen Gesellschaft einerseits, der Germanen andererseits und der mannichfachen und schwierigen Aufgaben zu benutzen, welche den Königen der Westgothen aus der Nothwendigkeit erwuchsen, diese in Abstammung, Sprache, Sitten, Religion einander schroff entgegenstehenden und durch die Erinnerung mehr als hundertjähriger Kämpfe sowohl als die gegenseitige Verachtung, welche der hochmüthige Römer dem Barbaren, der freiheitstolze Germane dem kraftlosen Römer widmete, getrennten Völker zu einem Staate zu

einen. Dem Titel gemäss giebt Dahn nur politische Geschichte, aber diese Beschränkung ist gefährlich in einer Zeit, in welcher nur die hervorragenden Ereignisse und zwar in abgerissener Form gemeldet werden. Die Kenntniss jener inneren Verhältnisse hätte das Verständniss der Ereignisse der äusseren Politik gefördert. Ganz hat Dahn diese Scheidung auch nicht durchführen können, bei dem Kampfe Chlodowichs gegen die Westgothen musste er den Einfluss betonen, den der religiöse Gegensatz der arianischen Gothen gegen die katholischen Römer auf die politischen Verhältnisse hatte, denn schon Gregor von Tours weist darauf hin, allein ähnlich wirkten auch die agrarischen, die gesellschaftlichen, die rechtlichen Zustände.

Für Burgund hatte Binding (das burgundisch-romanische Königreich) gewisse Seiten dieser Zustände mit Glück behandelt, einige wichtige Punkte deutete ich Forschungen X S. 385 an, andere im Neuen Schweizer Museum 1865 S. 24. Dahn musste sich der dankenswerthen Aufgabe unterziehen, die inneren Zustände in dem westgothischen Reiche zu schildern und so sehr es auch geboten ist, die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse eines jeden der germanischen Staaten gesondert zu untersuchen, und so wenig etwaige Ergebnisse der inneren Entwicklung, des Kampfes der Romanen und Germanen, in dem einen Staate auf den andern übertragen werden dürfen, so waren doch die Schwierigkeiten selbst, welche das Zusammenleben der Germanen und Romanen hervorrief, in Burgund ohne Zweifel wesentlich dieselben wie im tolosanischen Reich, und es war gestattet, die betreffenden Nachrichten aus dem einen Staate zu ergänzen durch

etwaige Kenntniss von dem andern. Lehnte Dahn es ab, diejenigen Bilder zu sammeln, die uns namentlich in der Literatur der Zeit, in den Bestimmungen der Gesetze, in den Schicksalen hervorragender Männer, in mancher für die politische Geschichte sehr unbrauchbaren Anecdote der Heiligenleben und Geschichtschreiber von der einen oder andern Seite dieses Kampfes erhalten sind — so musste er doch die Kräfte bezeichnen, die hier mit einander rangen und ein anschauliches Bild von den hauptsächlichsten Schwierigkeiten entwerfen, welche zu überwinden waren.

Die Erwähnung der religiösen Wirren ist eine Anerkennung jener Nothwendigkeit und das Fehlen einer solchen Darstellung macht sich um so fühlbarer, als Dahn nicht bloss die für seine eng umgrenzte Aufgabe in Betracht kommenden Ereignisse untersucht, sondern auch Betrachtungen über dieselben anstellt. Da bleibt manches Wort ohne rechten Inhalt. Wir hören, dass sich Theodorich II. auf die »römische Partei« gestützt haben soll, als er seinen Bruder ermordete und erfahren weder etwas darüber, welche Bedürfnisse oder Wünsche einen Theil der Gothen zu einer römischen Partei zusammentreten liessen, noch auch darüber, wie die Römer im tolosanischen Reiche gestellt waren, — die Bemerkung S. 100 ist zu allgemein — ob z. B. wie in Burgund der Germane als solcher die persona major war. Unter Eurich soll dem äussern Glanz des Reichs ein innerer Flor entsprechen, aber wir hören nicht einmal die Punkte bezeichnen, in denen eine Ausgleichung und über welche eine Beruhigung zwischen Römern und Gothen stattfinden musste, wenn das Land im Flor stehen sollte.

Die ganze Aufmerksamkeit widmet Dahn der Frage nach der Stellung, welche das tolosanische Reich zu Rom einnahm. Und diese Frage ist allerdings sehr wichtig, denn das Auftreten selbständiger Staaten neben Rom bezeichnet den Anfang der neuen Geschichte im Gegensatz zu dem letzten Abschnitte der alten, welcher innerhalb der Grenzen eines einzigen Reichs verlief. Dahn giebt deshalb nicht sowohl eine Erzählung der Ereignisse oder Schilderung der Vorgänge — sogar die Attilaschlacht wird so kurz abgemacht, dass selbst die Eroberung von Orleans nur in einer Note Erwähnung findet, — sondern Betrachtungen über die Ereignisse und Untersuchungen derselben. Aber er giebt auch hier die Untersuchung nicht vollständig, sondern nur Bruchstücke derselben, um das eine oder andere zu begründen. Der Leser kann also nicht nachprüfen, sondern erhält nur die Ansicht Dahn's und eine Anzahl von Hinweisen auf die Untersuchung. Es ist dies um so mehr zu bedauern als in den Forschungen Bd. VI. S. 433—76 von mir eine kritische Untersuchung »Ueber das Föderatverhältniss des tolosanischen Reichs zu Rom« vorlag, welche sich dieselbe Aufgabe stellte, die Dahn in diesem Abschnitte zu lösen sucht, und welche die bisherige und auch von Dahn wieder angenommene Meinung, dass die Gothen erst unter Eurich aus dem Foederatverhältniss ausgetreten seien, durch eine genaue Prüfung der aus Theodorich I. Zeit (419—451) überlieferten Ereignisse zu widerlegen sucht. In dem Literaturverzeichniss erwähnt Dahn meine Abhandlung, in seinem Buche führt er dagegen in den Noten zwar eine sehr grosse Zahl von zum Theil sehr allgemeinen und daher für diese Frage wenig in Betracht kommenden

Werken an, aber meine Specialuntersuchung übergeht er, und er hätte sie doch widerlegen müssen, um die ältere Ansicht festzuhalten. Meine Auffassung hatte ich theilweise schon ausgesprochen im Neuen Schweizer Museum Jahrgang 1865 C. Sollius Apollinaris Sidonius S. 25, Beil. II.

In welchem Verhältniss zeigen uns die Briefe des Sidonius das tolosanische Reich zu Rom? Hier hatte ich 6 Stellen der Briefe angeführt und ihre Auffassung dahin zusammengefasst: Man sagt gewöhnlich, dass die Gothen in einem Foederatverhältniss zu Rom gestanden hätten, dass ihr Reich staatsrechtlich ein Theil der römischen Herrschaft gewesen sei, bis Eurich dies Verhältniss zerriss. Wenn dies der Fall war, so erfolgte die Lösung dieses Verhältnisses bei dem Friedensschlusse, der Arvern den Gothen übergab, dem ersten Friedensvertrag, den Eurich mit Rom schloss. In den angeführten Stellen, welche, ausgenommen die letzte, sämmtlich vor diesem Frieden geschrieben sind, erwähnt Sidonius der Gothen stets als eines selbständigen Volkes, er spricht von Kriegen, die sie gegen Rom führen, von Land, das sie beherrschen, — niemals aber deutet er an, dass sie von Rom abhängig seien, dass sie sich im Aufruhr befinden.« In einigen anderen Stellen spreche Sidonius allerdings von dem foedus, das zwischen Römern und Gothen bestehe, allein foedus heisse bei Sidonius einfach Friede und für diese Behauptung führte ich mehrere Stellen an, in denen foedus diese Bedeutung ganz unzweifelhaft hat.

S. 88, N. 6 beruft sich Dahn auf diese Ausführung, um Gaupp's weitgehende Meinung von der Abhängigkeit der Gothen zu beschränken,

indem er nur hinzufügt, er könne nicht beistimmen, dass foedus bei Sidonius immer nur Friede heisse. Diese Correctur berührt meine Beweisführung nicht, möglich, dass bei Sidonius das Wort foedus auch in dem staatsrechtlichen Sinne begegnet, genug, dass es bei Sidonius oft Friede heisst und dass dies Wort nicht zwingt, die Stellen, in denen es von Gothen und Römern gebraucht ist, auf das Vorhandensein eines die Gothen in den Verband des römischen Reiches einverleibenden Foederatverhältnisses zu deuten, wenn nicht andere Gründe hinzukommen.

Dahn sagt S. 88, N. 6. »Von Eurich an beginnt jedenfalls grössere formelle Unabhängigkeit von Rom« und nach einigen Belegstellen, deren blosse Anführung noch lange keinen Beweis bildet — zumal eine der wichtigsten Sidon. carm. V. 562 nicht hergehört, da sie nicht von dem Gothenkönig, sondern von dem römischen Beamten spricht; — bestimmt er seine Ansicht genauer dahin: »Das gothische Aquitanien d. h. dies Land, nicht das gothische Reich, galt wegen des foedus, so lang und wenn dies eben gehalten wurde, noch als ein Theil der respublica romana.*)« Mir ist solche Scheidung von Land und Volk unverständlich und die Begründung derselben durch die künstliche Deutung eines Ausdrucks des Jordanis (tenetis membrum reipublicae), der sich viel einfacher erklären lässt, wie ich Forsch. VI. S. 456 N. 1 zeigte, ungehörig. Dahn geht noch weiter: »wohl entspricht es jenem »tenere«, wenn die notitia dignitatum auch nach

*) Auffallend ist es, dass Dahn diesen Satz, der doch den Kernpunkt seiner Ansicht bildet, nicht in den Text aufnimmt, sondern in einer Note versteckt.

der Abtretung von a. 418 Aquitania secunda noch als gallische Provinz des Westreichs aufführt — eben in partibus! — sogar noch unter praesides.« Das ist einfach falsch, die notitia dignitatum konnte Aquitania secunda nicht nach 418 als römische Provinz aufführen, weil sie schon um 400 verfasst ist, wie Böcking erwiesen. Und wäre darüber noch ein Zweifel, so müsste der Umstand, dass für die von den Gothen eingenommenen Gebiete römische Beamte aufgeführt werden, als Beweis dienen, dass die notitia vor der Ansiedelung verfasst wurde. So sehr widerstreitet die Annahme römischer Beamten in dem gothischen Reiche allem, was wir von diesem wissen, wie den Zuständen bei den Burgunden, die doch bei ihrer Ansiedelung den Römern weit weniger Widerstand leisten konnten als die Gothen zu irgend einer Zeit.*) Bei dieser Annahme begreift man auch nicht, inwiefern Dahn Gaupps strenge Ansicht von der Abhängigkeit beschränkt; denn der Scherz, dass die Beamten Beamte in partibus gewesen seien, reicht doch nicht hin, die Folgerungen, die sich aus jener Annahme für die rechtliche Stellung des tolosanischen Reichs ergeben, aufzuheben. Ich glaube, die Genesis dieser Auffassung Dahn's zu erkennen. Seine Beschäftigung mit der Geschichte der Westgothen zeigte ihm, dass die Meinung Gaupp's, v. Sybels und der übrigen, namentlich der französischen Geschichtschreiber, der gothische Staat sei eine Militärcolonie Roms, oder doch ein dem Befehle des Kaisers unterstehendes Glied des römischen Reichs, unverein-

*) Schon die Angabe Salvians, dass die Römer in dem gothischen Gebiete sich freuen über den Wechsel der Herrschaft ist schwer begreiflich, wenn kaiserliche Beamte verblieben.

bar sei mit dem thatsächlichen Auftreten der Gothen und der Auffassung, welche die Zeitgenossen von dem tolosanischen Reiche haben.

Andererseits hinderte ihn jenes missverstandene Wort des Jordanis und die falsche Zeitbestimmung der notitia rechten Ernst zu machen mit dieser Erkenntniss.

Daher jene mir völlig unverständliche und nur scheinbar vermittelnde Ansicht, unter deren Voraussetzung dann die Nachrichten der Chronisten gedeutet werden. Und indem, wie sich unten zeigen wird, Dahn hierbei zu ganz den gleichen Gewaltsamkeiten gedrängt wird wie Gaupp etc. durch die von ihm bekämpfte Ansicht, verräth sich auch äusserlich, dass Dahns Ansicht genau genommen nur ein anderer Ausdruck für das Verhältniss der Militärcolonie ist.

Es ist nun Dahn's Meinung, dass dies foedus nach jedem Kriege der Gothen erneut sei; nur nicht nach dem Kriege Eurichs, der mit der Abtretung von Arvern endete. Anerkannt von römischer Seite wäre demnach die Unabhängigkeit der Gothen erst in diesem Frieden. Dahn erwähnt nicht, ob das foedus stets mit denselben Bedingungen erneut sei, da er jedoch Böckings Nachweis von der Abfassung der Notitia um 400 nicht theilt, so scheint er die frühere festzuhalten, welche sie um 440—50 legt, also damals noch römische Beamte im tolosanischen Reich!

Es ist aber nothwendig, die Frage zusammenhängend zu behandeln und die Gründe zu beleuchten, welche Dahn für die immerhin ungenau bezeichnete Erneuerung anführt.

Der von mir im Schweizer Museum geführte Beweis, dass Sidonius die Gothen als ein selbständiges Volk auffasst, hatte um so mehr Ge-

wicht, als Sidonius ungemein römerstolz ist und die Barbaren gewiss gern als von Rom dem Rechte nach abhängig bezeichnet und sie Rebellen gescholten hätte, zumal der wortreiche, aber beständig um einen Gegenstand verlegene Poet dadurch eine willkommene Veranlassung zu mannichfaltigen pathetischen Klagen gewonnen hätte. Allein es war doch noch zu zeigen, ob sich bei den übrigen Zeitgenossen nicht eine abweichende Auffassung finde und vor allem, ob wir thatsächlich die Gothen von 419—70 als foederati Befehle des Kaisers vollziehen oder als selbständiges Volk handeln sehen. Diese Aufgabe hatte sich meine Untersuchung Forschungen VI gestellt, deren Resultat (siehe l. c. S. 458) ich auch heute noch festhalte.

»Die schwierigen Verhältnisse hatten die Gothen 419 gezwungen, das Land von den Römern gegen einen Vertrag zu empfangen*), dessen Bedingungen wir zwar nicht kennen, der aber wahrscheinlich nicht nur die Behandlung der Provinzialen regelte, sondern auch die Gothen formell dem Corpus des Kaiserreichs einverleibte. Wie andere foederirte Völker werden sie gelobt haben, Zuzug zum römischen Heere zu leisten, sei es nur gegen die Barbaren in Spanien, sei es ohne diese Beschränkung. Von anderweitigen Rechten des Kaisers an den jungen Staat, namentlich von Beamten und von einem Einflusse auf die inneren Verhältnisse findet sich keine Spur .... Aber obwohl gerade in dieser Zeit die Römer in Gallien und Spanien einer militärischen Unterstützung dringend bedurften, so

*) Prosper und Idatius sagen pacem firmat, pace facta. Ueberhaupt darf man aus den Worten pax oder foedus nur in Ausnahmefällen auf die Natur des Vertrags schliessen.

hören wir doch nur einmal von einem gothischen Hülfscorps im römischen Heere (422). Aller Vermuthung nach war es kraft eines Vertrags von 419 erschienen. Fast zwei Jahre schon hatten die Römer vergeblich gekämpft, ehe Theodorich jene Truppen sandte. Wie es scheint, wich er dabei nur dem Nachdruck, den das neue Heer den römischen Forderungen lieh, welches damals über die Pyrenäen geführt ward. Im entscheidenden Augenblick fiel er ab, und die Römer erlitten eine Niederlage, welche ihre Herrschaft in Spanien für immer brach. In den folgenden Jahren überschreitet Theodorich wiederholt die Grenzen seines Gebiets, zwingt namentlich 430 (oder 25?) die Römer zu demüthigenden Bedingungen, bis endlich nach einem heftigen, für Theodorich siegreichen Kampfe (439) der Friede zwischen den Nachbarstaaten wenigstens äusserlich gewahrt bleibt. Aber auch in dieser Periode bezeugen seine Verbindungen mit Vandalen, Sueven und Bagauden die feindliche Richtung seiner Politik gegen Rom. Freilich wird uns nicht berichtet, dass Theodorich jenen Vertrag von 419 kündigt und dass der Kaiser ihn huldreichst mit der Souveränetät beschenkt — ebensowenig wie wir 419 erfuhren, dass Theodorich in dies Abhängigkeitsverhältniss eintrat — aber jene anhaltenden Kämpfe haben den ursprünglichen Vertrag zerrissen; es fragt sich nur, ob er erneuert ward.« Davon findet sich keine Spur, und es ist an und für sich sehr unwahrscheinlich, dass Theodorich bei den Friedensverträgen von 430 und 39, welche er als Sieger mit Rom abschloss, in die abhängige Stellung zurücktrat, welche das foedus iniquum von 419 den Gothen auferlegt zu haben scheint. Dazu kommt, dass es 451 erst besonderer

Unterhandlungen bedarf und der dringenden Mahnung, welche von den Flammen der verwüsteten Städte am Rhein ausging, um Theodorich zu bewegen, sein Heer mit dem des Aetius zu vereinigen, während die Burgunden, Franken u. s. w. als Foederate Roms zur Bildung des römischen Heeres aufgeboten werden.

Dem entspricht das Bild dieser Beziehungen in der Literatur, das ich S. 463 N. 2 folgendermassen zeichnete: Meines Wissens findet sich in der nicht unbedeutenden Literatur dieser Zeit kein Schriftsteller, der die Gothen in dieser Periode für Foederate*) Roms hält, während doch die Burgunden, Franken etc. und die Gothen unter Vallia von mehreren als solche bezeichnet werden.

Statt diesen geschlossenen Beweis zu widerlegen, fasst Dahn die Geschichte der Westgothen in folgender Weise zusammen S. 71 f. Naturgemäss hätten die Gothen ihre engen Sitze zu erweitern gesucht, »andererseits aber war das Westreich noch zu stark und besonders in Gallien zu tiefgründig gewurzelt, als dass die Gothen der Anlehnung an Rom gegenüber den andern Germanen hätten entrathen oder gar in Feindschaft gegen Rom sich in Gallien hätten dauernd halten können. Das gemeinsame Interesse der Römer und Gothen gegen gemeinsame Feinde und die Unmöglichkeit die römische oder gothische Machtstellung in Gallien ganz zu beseitigen, führten nach jedem solchen gothischen Versuch, mochte er glücken oder fehlschlagen, immer bald wieder zur Versöhnung, das foedus wurde immer wieder hergestellt und die Gothen

*) Statt foederati gebraucht Jordanis den Ausdruck auxiliares c. 36.

kämpften in Spanien und Gallien, gegen die Feinde Roms, deren Beseitigung zuletzt doch nur ihnen, nicht Rom zu Gute kommen sollte.«

Zunächst ist nicht zu ersehen, gegen welche Germanen die Gothen Anlehnung an Rom gesucht haben, ich wüsste nicht, dass die Gothen jemals von einem germanischen Stamm in eine Gefahr gebracht worden wären, gegen welche sie bei Rom Schutz suchen mussten. Die andere Behauptung: das foedus wurde immer wieder hergestellt — kehrt noch öfter wieder bei den Ereignissen, auf welche Dahn jene allgemeine Behauptung stützt. Aber auch hier giebt er leider nur wieder Behauptungen und zwar irrige. Ad 422 erzählt Dahn, dass Hülfstruppen des Theodorich die Römer im Kampfe gegen die Vandalen unterstützten, aber die weitere Angabe des Idacius, dem wir allein die Kunde von diesem Zuge danken, dass diese Gothen den Römern im entscheidenden Augenblick in den Rücken fielen, übergeht er im Text. Note 5 trägt er sie nach, aber mit einem »angeblich« und überhebt sich so der Schwierigkeit, nach Belegen zu suchen, ob das durch solchen Kriegsfall zerrissene foedus erneut sei.

425 belagern die Gothen Arles. Um auch durch diesen Angriff das foedus nicht stören zu lassen, benutzt Dahn den Umstand, dass im Jahre 424 ein Gegenkaiser aufgetreten war, und sagt, die Gothen hätten, wie es scheint, vorgegeben, für den legitimen Kaiser zu kämpfen. Forschungen VI, S. 477 N. 1 hatte ich aber bereits gezeigt, dass für diese Vermuthung nicht nur keine Andeutung in den Quellen vorliegt, sondern dass auch unserer Ueberlieferung zufolge die Gothen Arles erst belagerten, als der Bürgerkrieg schon beendet war.

Im Verlauf des Kampfes lässt Dahn aber doch das foedus zerrissen und 426 erneuert werden. Doch hätten die Römer bei diesem Friedensschluss den Gothen Geisseln gestellt. Inwiefern sich dies mit dem foedus verträgt, sagt er nicht und für die Erneuerung des foedus giebt er als einzigen Beleg die Behauptung, dass im J. 427 gothische Truppen für die Römer gegen die Vandalen in Spanien kämpften. Für diese Behauptung citirt er S. 73 N. 11. Jordanis c. 33 und Prosper S. 659 ad ann. 436. Dies ist wohl ein Versehen für 427, allein auch 427 findet sich nichts, was für Dahn spräche, es heisst nur Gens Vandalorum ab Hispaniis ad Africam transiit. So bleibt als einziger Zeuge Jordanis, der c. 33 erzählt, Vallia hätte so gegen die Vandalen gewüthet, dass er sie auch hätte nach Afrika verfolgen wollen, und c. 32 einen Kampf Vallias gegen die Vandalen 427 erwähnt. Diese Stelle hat Dahn wohl im Auge — aber er durfte sich nicht auf sie berufen. Schon der Umstand, dass Valeia 10 Jahre nach seinem Tode diesen Krieg geführt haben soll, mahnte ab. Forschungen VI. 463 ff. habe ich in einer Beilage diese heillos verwirrten Kapitel des Jordanis capp. 31—33 untersucht und gezeigt, dass Jordanis in der Gothengeschichte des Cassiodor eine Schilderung der Kämpfe Wallias in Spanien gelesen und seine Aufzeichnungen über dieselben verloren zu haben scheint. Er fühlte die Lücke und füllte sie aus mit anderen theils aus der Chronik Cassiodors, theils aus der gothischen Geschichte entnommenen Stellen, in denen Cassiodor gleichfalls die militärische Unterstützung rühmte, welche die Gothen den Römern geleistet hätten. Hierbei ist er recht unglücklich gewesen, er traf Angaben, die zu 411. 412 und 427 ge-

hörten, und nun mit Nachrichten des Orosius zu 416 u. 417 verquickt wurden. Ist dadurch die Benutzung sehr erschwert, so ist zum Glück über die hier in Betracht kommende Stelle gerade gar kein Zweifel, denn sie findet sich auch noch in der uns erhaltenen Chronik des Cassiodor, auf welche sich Dahn viel besser hätte berufen können. Cassiodor schreibt ad 427. Gens Vandalorum *a Gothis exclusa* de Hispanis ad Africam transit. Der Vergleich mit Prosper zeigt, dass Cassiodor den Prosper ausschreibt und die Worte a Gothis exclusa willkürlich hinzufügt, wie denn solche Zusätze in majorem Gothorum gloriam sehr häufig bei ihm sind. (vgl. Mommsen's Ausgabe der Chronik.

Nach diesem unglücklichen Versuche, einen thatsächlichen Beweis für den Fortbestand des Foederatverhältnisses zu liefern, erzählt Dahn von einem neuen Angriff der Gothen auf Arles im Jahre 429 (30). Dass er die etwas unklare Ueberlieferung — unsere beiden besten Chronisten melden diese Kämpfe, aber jeder nur einen derselben Prosper ad 425 Idatius ad 430 — nicht berührt, ist erklärlich, aber für den Frieden, der diesen Kampf beendet haben soll, verweist er auf eine französische Abhandlung vom J. 1733 *), wo ausser einigen Vermuthungen nur steht, dass wir über diesen Frieden nichts wissen, und welche noch dazu die Erzählung des Sidonius, dass die Römer gezwungen waren, den Gothen Geisseln zu stellen auf 430 bezieht, während sie Dahn 426 benutzte.

Wir wissen also über diesen Frieden nichts,

*) Mémoires de Littérature de l'Academie royale des Inscriptions et de belles lettres 1733. Tom. 8 S. 483 (muss heissen 481 und 82.) Des limites de la France et de la Gothie par de Mandajors.

Dahn setzt jedoch wieder voraus, dass die Gothen bei demselben in das Foederatverhältniss zurücktraten, denn seine Worte S. 74 »in dem Bürgerkriege zwischen Bonifacius und Aetius standen die Gothen auf Seite des Ersteren« wollen doch sagen, dass die Gothen sich als Glied des römischen Reichs fühlten und in dieser Eigenschaft Partei ergriffen. Bei diesem Kampfe des Bonifacius und der Kaiserin Placidia gegen Aetius, der sich auf hunnische Schaaren stützte, werden die Gothen nur von einer Chronik erwähnt, dem sogenannten Prosper Tiro: Gothi ad ferendum auxilium a Romanis acciti.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist diese Bitte nicht erfüllt, denn ein Zug der Gothen nach Italien, dem Schauplatz jenes Kampfes, würde von den Chronisten nicht übersehen sein, und ausserdem ist es eine förmliche petitio principii zu behaupten, dass diese Hülfe kraft eines bestehenden foedus gefordert wurde und dann mit dieser Forderung das Bestehen eines solchen foedus zu erweisen. Endlich aber ist ja von Prosper nicht einmal gesagt, dass die Westgothen in Gallien gemeint sind und nicht etwa die Ostgothen, die Nachbarn der Hunnen, mit denen Aetius die Placidia in Italien bedrohte.

Ueber den Frieden, der den in dem folgenden Jahre 437 beginnenden furchtbaren Kampf zwischen Gothen und Römern beendete, haben wir zwei sehr abweichende Darstellungen, nach Sidonius siegen die Gothen so entscheidend, dass die Römer ganz der Gnade des Theodorich preisgegeben sind, nach Prosper sind die Gothen ebenfalls völlig erschöpft.

Ich hatte Forschungen VI, S. 451 N. 3 diese Berichte geprüft und zu bestimmen gesucht, wie weit wir dem Sidonius hier Glauben schenken

dürften. Dahn folgt einfach dem Sidonius. S. 75. »Jetzt wollte Theodorich seinerseits nichts vom Frieden hören, sondern seine Vortheile verfolgen: ohne Widerstand, ohne Kampf, nur durch Vorrücken glaubten damals die Gothen ihr Gebiet bis an die Rhone dehnen zu können.«

»Mit Mühe soll damals Avitus — brieflich die Wiederherstellung des foedus vermittelt haben.« Dahn drückt sich hier sehr vorsichtig aus, weil es auf der Hand liegt, dass Sidonius seinem Helden zu schmeicheln den Gang der Dinge verrückt, aber indem er seinem kritischen Gewissen hierdurch Genüge gethan, scheut er sich nicht den Ausdruck foedus-novas Wiederherstellung des Foedus zu übersetzen und lässt demgemäss 446 gothische Hülfstruppen unter den Römern gegen die Sueven kämpfen. Diese Auslegung stimmt einmal gar nicht zu der Lage der Dinge, wie sie Dahn schildert, denn nach ihm sind die Gothen vollständig siegreich, wollen vom Frieden nichts wissen und glauben im Stande zu sein, ihre in wiederholten Kriegen aber immer vergebens angestrebten Pläne auszuführen — und doch sollen sie das foedus von 419 erneuert haben und in die nach der allgemeinen Annahme durch dasselbe vorgeschriebene Abhängigkeit von Rom zurückgetreten sein? Zweitens aber liegt in den Worten des Sidonius gar keine Nöthigung vor zu dieser Annahme, denn foedus Avite novas kann wohl heissen, du erneuerst das foedus, aber ebenso wohl einfach: du stellst den Frieden wieder her, du erneuerst den friedlichen Verkehr zwischen den beiden Staaten, denn foedus wird von Sidonius oft für pax gebraucht und novare ist gewählt, weil foedus gesagt war.

Dahn weiss auch, dass es sehr bedenklich

ist, aus den Worten des Sidonius den scharfen Begriff herauszupressen, den sie etwa haben können, und dann mit solchen Begriffen ein System zusammenzusetzen. Zudem hat er eben die ganze Stelle verdächtigt, aber Dahn konnte offenbar der Versuchung nicht widerstehen, für seine Gesammtanschauung, dass die Gothen bis auf Eurich Foederate blieben, für welche es an Beweisen so sehr fehlt, in diesen Worten einen Beweis zu finden, und er erlag ihr um so eher, als er 446 die Gothen im Dienste Roms gegen die Spanier kämpfen zu sehen glaubte. Zum Glück ist aber Idatius, welcher uns allein von diesem Zuge der Gothen erzählt, etwas ausführlicher und sagt: Vitus, der römische General flieht schimpflich vor den Sueven, nachdem auch die Gothen, qui ei ad praedandum in adjutorium venerant im Kampf besiegt waren. Eine Schaar, die sich des Raubes wegen dem römischen Heer anschliesst, ist doch unmöglich ein Beweis dafür, dass die Gothen im Foederatverhältniss zu Rom stehen und seine Schlachten zu schlagen verpflichtet sind. Stände hier nur qui in adjutorium venerant, so bliebe es zweifelhaft, ob sie auf Grund eines Foederatverhältnisses oder eines ad hoc geschlossenen Vertrages gekommen wären — aber so ist kein Zweifel. Forschungen VI S. 454 N. 1 hatte ich dies schon gegen Rosenstein (Geschichte des Westgothenreichs in Gallien. Gött. Dissert. 1859) nachgewiesen.

Im Folgenden erzählt Dahn von dem Bündniss der Gothen mit den Sueven gegen die Römer und dass er sich mit dem alten und gefährlichsten Gegner der Römer dem Vandalenkönig Geiserich verschwägerte und bemerkt dazu S. 76: Man sieht, nicht an die Römer

allein wollte sich der »König anlehnen.« Trotzdem soll Theodorich 451 den Attila als foederatus Roms besiegen, trotzdem soll also das foedus in Bestand geblieben sein: — denn dass Theodorich zwischen 447—51 jenes Bündniss mit den Sueven wieder aufgegeben habe und durch Erneuerung des Vertrags von 419 in die Stellung eines Foederaten zurückgetreten sei, sagt auch Dahn nicht. —

Dieser Gedanke wurzelt lediglich in der Gesammtanschauung Dahn's von der Stellung der Gothen zu den Römern und doch musste diese Gesammtanschauung gerade an dieser Stelle erschüttert werden, da er S. 79 N. 5 meiner Abhandlung über die Attilaschlacht Forschung. VIII, 117—46 Beifall schenkt, in welcher ich gezeigt habe, dass die Ueberlieferung mit ganz besonderem Nachdruck den Gothen in diesem Kriege eine selbständige Stellung neben den Römern anweist gegenüber den Burgunden und Franken, welche als foederate bezeichnet oder gar nicht besonders genannt, sondern unter dem römischen Heere mit begriffen werden.

Aus der Zeit der Nachfolger Theodorich I., Thorismund 451—53 und Theodorich II. 453—63 erfahren wir nur wenige Ereignisse, deren Erklärung um so schwieriger ist, als die Verhältnisse in Gallien und Spanien womöglich noch verwickelter werden als zuvor. Thorismund entzieht sich uns fast ganz. Sidonius nennt ihn einmal ferocissimus, aber ob dies Beiwort dem König für einzelne Handlungen gerechten Zornes gegeben ist, oder weil die Härte ein hervorstechender Charakterzug war, ist nicht zu sagen. Dahn's Darstellung »der König scheint noch weitere Feindseligkeiten gegen Rom beab-

sichtigt und an seinem Recht, die äussere Politik des Reichs zu bestimmen, dem Widerstreben einer römisch gesinnten Partei gegenüber, mit schroffer Härte festgehalten zu haben, ein Recht, das in solcher Ausdehnung noch nicht von der alten Volksfreiheit anerkannt war« — diese Darstellung erweckt den Anschein, als schauten wir klarer in das Getriebe von persönlichen und sachlichen Gründen, welches die Ermordung des Königs herbeiführte, als es leider der Fall ist. Wir wissen nichts von einer römischen Partei unter den Gothen, auch nichts von den Uebergriffen Thorismuds in das durch Gewohnheit geheiligte Recht der Volksgemeinde. Nach den Worten des gut unterrichteten Prosper scheint es allerdings, dass die Mörder Theodorich und Friderich, ihre That mit der Behauptung rechtfertigten, sie hätten den Krieg verhindern wollen, den Thorismund trotz ihres Widerspruchs gegen Rom geplant habe. Dahn ist nun offenbar von der Vermuthung ausgegangen, dass solche Rechtfertigung in der Volksgemeinde versucht sei und weil die Römer an derselben nicht theilnahmen, so schloss Dahn, dass es unter den Gothen eine Partei gab, die den Frieden mit Rom wollte, dass diese Partei das Uebergewicht hatte und dass Thorismund trotzdem den Krieg rüstete. Durch solche Combinationen gewinnt Dahn's Behauptung wenigstens Fühlung mit der Angabe der Quellen — allein mag er sie auch anders und geschickter ineinander gefügt haben, es muss immer ein luftiges Gebäude bleiben, denn die Worte Prosper's geben nicht einmal darüber Gewissheit, ob Theodorich II. selbst den Frieden mit Rom wollte. Wenigstens zeigt die Geschichte, dass er jeden Augenblick der Schwäche des römischen Reichs ebenso rück-

sichtslos zu einem Angriff auf dasselbe benutzte, wie seine Vorgänger und seine Nachfolger. Wir müssten daher schon zu der weiteren Vermuthung eines Gesinnungswechsels greifen, um Theodorich zum Haupte oder zum Mitgliede einer römischen Partei zu machen. Vielmehr scheint die Ermordung Thorismunds wieder nur ein Beispiel zu sein von den Greuelthaten, welche in den deutschen Königsfamilien dadurch hervorgerufen sind, dass die jüngeren Brüder nicht in das eigentliche Unterthanenverhältniss zu dem regierenden Bruder traten, sondern dass entweder die Brüder nebeneinander regierten in verschiedenen Hoflagern, oder dass sie doch — und dies scheint bei den Westgothen der Fall gewesen zu sein*) — einen gewissen Antheil an der Regierung beanspruchen zu können glaubten. Ist diese Auffassung des Mordes richtig, so findet jene Rechtfertigung ihre einfache Erklärung in dem Bedürfniss Theodorichs, für seinen durch Mord gewonnenen, noch wankenden Thron eine Unterstützung in der Anlehnung an Rom zu suchen. Wirklich finden wir denn auch noch in demselben Jahre den Bruder des Königs, Friderich, in Spanien, die Bagauden bekämpfen ex auctoritate romana. Dieses Wort des Idacius wird mit Vorliebe angeführt als ein Beweis für den Fortbestand des foedus von 419. Zunächst ist aber ausdrücklich festzustellen, dass, wenn Theodorich durch seinen Bruder die

*) Friedrich neben Th. II. von Marius Avent. rex genannt. Ebenso Sid. c. VI, 422 Getici reges. Ib. 518 beschwören Theodorich und Friedrich den Vertrag. Eine ähnliche Stellung nimmt Thorismund neben seinem Vater ein. cf. vita Aniani. Ist da die burgundische Sitte zu vergleichen, dass der Vater den erwachsenen Söhnen einen Theil des Grundbesitzes zuweisen muss?

Bagauden bekämpfen liess, weil er sich als einen Foederaten Rom's betrachtete, gehalten des Kaisers Schlachten zu schlagen — er dies Foedus neu geschlossen haben müsste, da sein Vorgänger feindlich gegen Arles zog*) und unter Vorbereitungen eines neues Streites starb. Ob dies der Fall war, oder ob Theodorich jenen Zug nach Spanien machen liess kraft eines ad hoc geschlossenen Vertrags, der keine Bedingung enthielt, welche ihn zu einem foedus iniquum stempelte und die Abhängigkeit der Gothen von Rom aussprach — lassen die Worte des Idacius unentschieden. Doch ist bei denselben zu erwägen, dass mit diesem Zuge die Kriege Theodorichs in Spanien beginnen, welche Idatius scheidet., je nachdem sie im Bunde mit Rom oder in offener Feindschaft gegen Rom geführt wurden. Der Zusatz ex autoritate romana hat also nicht nothwendig den Zweck, die rechtliche Stellung zu bezeichnen, in welcher die Gothen zu dem Kaiser standen, sondern kann ebenso gut die Bedeutung angeben sollen, welche der Kampf für Spanien hatte, dass nämlich mit diesem Zuge und dem Siege der Gothen noch nicht die gothische Eroberung Spaniens beginne.

Im folgenden Jahre liess der Kaiser Valentinian den Aetius ermorden, der bisher die römische Herrschaft gegen die Germanen mannhaft vertheidigt hatte, und wurde gleich darauf selbst ermordet durch Maximus, der sich des Throns bemächtigte.

Diese Nachrichten und aller Vermuthung

*) Chronik Sulpicii Severi (von Dahn übersehen), welche in dieser Zeit Angaben aus den Ravennater Fasten bewahrt: Thorismodus Arelatem circumspectat. Dies stimmt ganz zu dem von Dahn angeführten Briefe des Sidon. Apoll.

nach wesentlich die ersteren von der Ermordung des gefürchteten Aetius veranlassten einen allgemeinen Angriff der Germanen auf Gallien und auch Theodorich II. ist in Begriff dazu. Der von Maximus zum magister equitum ernannte Avitus soll nun die übrigen Barbaren zurückgeschreckt haben und dann als Gesandter zu den Gothen gegangen sein, sie zum Frieden zu bewegen.

Um dieselbe Zeit aber wurde Maximus ermordet und Avitus von den honorati, dem Adel, und dem Heere Galliens zum Kaiser erhoben. Von grossem Einfluss auf diese Wahl war ein Vertrag, den Avitus mit Theodorich II. geschlossen hatte, dessen nähere Bedingungen wir zwar nicht kennen, dessen Hauptinhalt aber in folgenden 2 Sätzen bestand. 1) Theodorich versprach dem Avitus seine Hülfe zur Behauptung der Kaiserwürde. 2) Theodorich erhielt die Erlaubniss oder den Auftrag, in Spanien die Sueven, welche den noch römischen Theil der Halbinsel regelmässig verwüsteten, unter dem Namen eines Bundesgenossen des Kaisers zu bekämpfen.

Thatsächlich war dies eine Abtretung Spaniens an die Gothen, die Römer werden angewiesen, Theodorich als Bundesgenossen Roms anzusehen, ihm die Thore zu öffnen, seine Pläne zu unterstützen. Und rücksichtslos hat Theodorich den ihm so gebotenen Einfluss ausgenutzt. In Bracara und Asturica, die ihm die Thore öffneten, wurden die römischen Bewohner geplündert und in Sclaverei geführt. Aber es scheint, dass diese Abtretung unter dem Mantel eines Bundesverhältnisses verdeckt wurde — und deshalb hat man diesen Vertrag benutzt von dem Fortbestand oder der Erneuerung des Foederatverhältnisses zu sprechen. Zunächst kann

von dem »Fortbestand« keine Rede sein. Theodorich war ja eben im Begriff, Rom anzugreifen und Avitus kam als Gesandter zu ihm, um die Erhaltung des Friedens zu erwirken. Die Worte des einzigen Zeitgenossen, der das Verhältniss der Gothen und Römer vor dem Vertrage berührt, des Sidonius Apollinaris, verbieten die Annahme, dass vor dem Vertrage ein Foederatverhältniss bestand.

Wer aber eine Erneuerung des Foederatverhältnisses von 416(18 19) annimmt, muss sich klar machen, dass diese Erneuerung unter ganz entgegengesetzten Verhältnissen stattfand wie der erste Abschluss, 416 und 19. Damals ist Rom die vorherrschende Macht in Gallien, 454 sind es die Gothen. Unter einer solchen Erneuerung könnte also nur die formelle Anerkennung der Oberhoheit des Avitus zu verstehen sein, sei es für das gesammte tolosanische Reich, sei es für Spanien.

Doch scheint mir auch diese Annahme nicht nothwendig, um die Worte der Ueberlieferung zu erklären, und jene Zeit war keineswegs so arm an diplomatischen Kunstgriffen, um die Thatsache, dass Rom den Gothen in Spanien freie Hand liess, nicht auch ohne jene Anerkennung verschleiern zu können. Dahn behandelt dagegen Theodorich II. als einen Foederaten, der sich als Glied des römischen Reichs fühlt, mit den übrigen Galliern zusammen den Avitus zum Kaiser erhebt — und der sich dann aber einen Personenwechsel auf dem Kaiserthron eifrig zu Nutze macht, um Rom angreifen zu können. Die Widerlegung würde eine kritische muss, hier nur so viel, dass Theodorich II. Untersuchung des Sidonius und Idacius erfordern, die ich mir für einen andern Ort aufsparen

muss, hier nur so viel, dass Theodor. II. nach der ausdrücklichen Angabe des Sidonius sich an der Wahlhandlung selbst nicht betheiligt hat.

Mit dem Nachfolger des Avitus, Majorian, gerieth Theodorich zunächst in Kampf, schloss dann aber einen Vertrag, der für Spanien ähnliche Bestimmungen getroffen zu haben scheint, wie der früher mit Avitus geschlossene.

Für eine Anerkennung der römischen Oberhoheit bietet sich hier kein Anhalt. Freilich wenn man die Eroberung Narbonnes durch die Gothen als einen Beleg für den Fortbestand des Foederatverhältnisses behandelt, indem man mit Dahn sich beruhigt bei der Vermuthung, durch die Uebergabe der Stadt sei die Waffenhülfe der Gothen für den Sevures erkauft und dieser Einfall in das römische Gebiet störe den formellen Fortbestand des foedus nicht, indem die Gothen wenigstens dem Namen nach als Truppen des von ihnen für legitim angesehenen Kaisers stritten — dann kann man den Fortbestand des foedus erweisen, so lange man eben will. Ebenso steht es mit dem letzten Belege, den Dahn für den Fortbestand des foedus anführt.

Nach der Ermordung seines Bruders Theodorich sendet Eurich Gesandte an den Kaiser, an die Sueven, Gothen, Vandalen. Alle diese Gesandtschaften sind uns von Idacius verbürgt in einem und demselben Satze. Dahn aber schreibt: »Zunächst trachtete der neue Herrscher — vorsichtig die Vortheile des römischen foedus zu wahren, er schickte Gesandte an den byzantinischen Kaiser Leo, der damals auch als Imperator des Abendlands galt.«

Hätte Eurich nur an den Kaiser eine Gesandtschaft gesendet, so könnte man ver-

muthen, dass diese Gesandtschaft beauftragt sei zu melden, dass Eurich die Oberhoheit des Kaisers anerkenne, allein da schon vorher Gesandte an die Sueven und gleichzeitig mit der an den Kaiser abgegangne andere Gesandten an Vandalen und Gothen abgehen, so verbietet sich jene Vermuthung.

Thatsächlich sind die Westgothen auch nach Dahn ein von den Römern unabhängiges, neben Rom stehendes Reich, welches bald im Kampf, bald im Bündniss mit Rom, wie mit den germanischen Staaten in Spanien und Afrika sich zu erhalten und auszudehnen sucht. So könnte es scheinen, als handele es sich in diesem Streite um den Fortbestand des Foederatverhältnisses mehr um Worte als um wirkliche Verhältnisse, allein schon der fast auf jeder Seite des Dahn'schen Buches bemerkbare Einfluss seiner Ansicht auf die Erklärung der Chronisten beweist, dass es wichtig ist, über diese Frage klar zu werden.

Auch ist es ein bedeutsamer Beitrag zu unserer Gesammtvorstellung von diesen germanischen Staaten, zu wissen, ob sie eine formelle Abhängigkeit von Rom gleichgültig ertrugen, und da die Westgothen wiederholt als Sieger Frieden schlossen, so müssten sie gleichgültig gegen jene Abhängigkeit gewesen sein, wenn sie dieselben nicht abschüttelten, oder ob ihr Verhalten mehr dem Gefühl entspricht, welches Jordanis treibt, das Foederatverhältniss der Gothen zur Zeit des Theodosius ein servitium zu nennen und dem Attila die Erwägung unterzuschieben, nachdem er die ganze Macht der Hunnen beherrsche, die ersten Völker der Erde, die Römer und die Westgothen zu unterwerfen.

Georg Kaufmann.

Göttingische
gelehrte Anzeigen
unter der Aufsicht
der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 10. 8. März 1871.

Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preussischen Verfassungs-Urkunde unter Berücksichtigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Von Dr. Paul Laband, ord. Prof. der Rechte zu Königsberg. Berlin. Verlag von J. Guttentag. 1871. 83 S. 8⁰.

Der Gegenstand dieser Schrift ist durch den Titel zur Genüge bezeichnet. Sie enthält eine staatsrechtliche Erörterung des Art. 99 der Preuss. Verfassungs-Urkunde und des im Wesentlichen damit übereinstimmenden Art. 69 der Norddeutschen Bundesverfassung, — der, nebenbei bemerkt, auch für die neue Bundes- oder Reichsverfassung, zufolge der mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträge vom 15. 23. und 25. Novbr. 1870, unverändert fortbestehen wird. Die politische und staatsrechtliche Bedeutung der darin behandelten Frage bedarf, auch ohne Hinweisung auf die nur formell zum Abschluss gebrachte sog. Conflicts-Periode in Preussen, keines Erweises und es muss daher ein wissenschaftlicher Versuch, wie

ihn der Verf. macht, auf der Basis der Verfassung das wirklich Wahre und Richtige festzustellen, von vornherein als eine dankenswerthe Aufgabe betrachtet werden. Ebenso anerkennenswerth ist das ausgesprochene Streben des Verf., in Betreff des zu gewinnenden Resultats das rechtlich Bestehende von dem politisch Gewünschten oder Wünschenswerthen zu scheiden und nur die Feststellung des Ersteren als Ziel zu verfolgen. Ob er in Betreff der Hauptfragen immer das Richtige und dem Geiste der Verfassung Entsprechende getroffen habe, ist damit freilich noch nicht gesagt.

Der Verf. geht natürlich von der Bestimmung der bereits angeführten Artikel der Preussischen und Norddeutschen Verfassung aus, wonach der Staatshaushalts-Etat jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Der Verf. zeigt, dass hier gar nicht von einem Gesetze im eigentlichen, zugleich materiellen Sinne des Worts die Rede sein könne und benutzt dabei theils die aus der Sache selbst sich ergebenden Gründe, theils das Mittel des Parallelismus. Mit dem Ausdruck »Gesetz« sollte hier, der Kürze halber, nur die zu jener Feststellung erforderliche Willensübereinstimmung von König und Kammern bezeichnet werden für Etwas, was seiner Natur nach nur ein Verwaltungsact, aber nicht Constituirung einer, sei es dauernd oder vorübergehend geltenden, Rechtsregel ist, unter welche die thatsächlichen Verhältnisse zu subsumiren wären. Ref. stimmt hier ganz mit dem Verf. überein und hat dies seinerseits schon bei verschiedenen Gelegenheiten geltend gemacht. Erfreulich war es dabei dem Ref., auch noch in einer andern Beziehung einer übereinstimmenden Auslegung des Verf. zu begegnen, nämlich in

Betreff der Artikel der Verfassungs-Urkunde, welche ausdrücklich vorschreiben, dass Etwas, z. B. Beschränkung der Pressfreiheit, nur im Wege der Gesetzgebung geschehen könne, indem Ref. dieselbe Ansicht bereits im Jahre 1863 in einem, auch im Abgeordnetenhause benutzten, Gutachten ausgeführt und begründet hat, nämlich dass dadurch auch das ausserordentliche Verordnungsrecht der Regierung ausgeschlossen werden sollte. Der Sinn des Art. 99 der Preussischen Verfassung ist gewiss kein anderer, als: Die Feststellung des Staatshaushalts-Etats erfolgt jährlich unter Uebereinstimmung der Krone und beider Kammern, — also nicht durch Königl. Verordnung, noch weniger durch Ministerial-Beschluss.

»Der Etat«, sagt der Verf. S. 13, »ist kein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes. Der Etat ist eine Rechnung und zwar nicht über bereits geleistete Ausgaben und erhobene Einnahmen, sondern über künftig zu erwartende Einnahmen und Ausgaben, er ist ein sog. Voranschlag. Er correspondirt vollständig mit der nach Ablauf des Verwaltungsjahres alljährlich zu legenden Rechnung über die wirklichen Einnahmen und Ausgaben. Eine Rechnung aber enthält keine Regeln, am wenigsten Rechtsregeln, sondern Thatsachen; sie referirt durch kurze, mit Zahlen versehene, Angaben die bereits erfolgten oder vorherzusehenden Einnahmen und Ausgaben. Der Etat begründet der Regel nach keine rechtliche Verpflichtung zu Einnahmen oder zu Ausgaben, sondern er setzt diese rechtlichen Verpflichtungen voraus und stellt ihre finanziellen Resultate lediglich zusammen.«

Die Nothwendigkeit des Etats, sagt der Verf.

ist nicht Folge einer bestimmten Verfassungsform, sondern besteht für jede geordnete Staatswirthschaft; seine Feststellung genügt nicht einem Bedürfniss des Rechts, sondern einem Bedürfniss der Wirthschaft und der Antheil der Kammern an der letzteren im constitutionellen Staate hat, sowenig wie die Kontrole der Rechnungen etwas zu schaffen mit der Gesetzgebung, sondern begründet eine Mitwirkung bei der executiven Gewalt, oder, »wenn man diese verwirrende und sinnlose Terminologie, die auf der falschen Doctrin von der Theilung der Gewalten beruht, vermeiden will«: die Vorschriften der Verfassung über die Feststellung des Etats und die spätere Rechnungslegung zur Ertheilung der Decharge stellen die Staatsverwaltung unter die stetige Controle der Volksvertretung.

Hierdurch wird aber, wie der Verf. S. 14 erörtert, nicht ausgeschlossen, dass das sog. Etatsgesetz auch materiell gesetzliche Bestimmungen in sich aufnehme, wie dies überall der Fall ist, wo und insoweit es in Betreff der zu erhebenden Steuern die rechtliche Grundlage bildet, oder die staatsrechtliche Berechtigung zur Erhebung resp. die Verpflichtung der Staatsbürger zu ihrer Entrichtung dadurch begründet, eine Abänderung der bestehenden Steuergesetze durch dasselbe sanctionirt wird, geschehe dies nun blos für das einzelne Jahr oder auf die Dauer. Auch lässt sich, wie der Verf. (S. 16) richtig ausführt, die im Art. 62, Abs. 3 sanctionirte Beschränkung der ersten Kammer oder des Herrenhauses auf Annahme oder Ablehnung von Finanzgesetz-Entwürfen und Staatshaushalts-Etats im Ganzen, durch welche an dem bestehenden Rechtszustand des Landes

nichts geändert wird, nicht auf die mit dem Etatsgesetz in formelle Verbindung gebrachten Bestimmungen beziehen, welche in der That eine neue Rechtsvorschrift enthalten, wie z. B. Einführung eines neuen oder Abänderung eines bestehenden Steuergesetzes, Genehmigung zur Contrahirung einer Anleihe, Abführung von Ueberschüssen an den Staatsschatz, über die gesetzliche Regel hinaus, resp. Abweichung von der gesetzlich sanctionirten Abführung. Der Verf. findet daher, dass die in Folge eines Antrags des Grafen Arnim Boytzenburg (18. Febr. 1859) vom Herrenhause aufgestellte Forderung, dass jedesmal, wenn Ueberschüsse des Vorjahrs nicht an den Staatsschatz abgeliefert, sondern zur Deckung anderer Staatsbedürfnisse verwendet werden sollen, dazu ein specielles Gesetz erlassen werden müsse — obgleich thatsächlich dem Verlangen des Herrenhauses nicht nachgegeben wurde, — staatsrechtlich wohlbegründet und widerlegt mit Recht die entgegenstehende Ansicht von v. Rönne Staatsr. 3te Aufl. I. 1. S. 394 f. als eine rechtlich nicht zutreffende.

Es ist dies die erste practisch wichtige staatsrechtliche Consequenz, welche vom Verf. aus dem Prinzip gezogen wird, dass die Feststellung des Etats ein in den Formen der Gesetzgebung sich vollziehender Verwaltungsact ist. Wichtiger sind die folgenden (S. 19 f.), welche sich auf die staatsrechtlichen Grenzen des Budgetbewilligungsrechts der Volksvertretung und die Rechtswirkungen beziehen, welche sich an das Zustandekommen und ebenso das Nichtzustandekommen des jährlichen Etats knüpfen. Der Verf. tritt hier den in der politischen und publicistischen Literatur vorherr-

schenden Auffassung zunächst insofern entgegen, als er bestreitet, dass der Landtag bei der Berathung des Etats eben so souverän sei, d. h. nach freiem Ermessen sich entscheiden könne, wie bei der Berathung eines andern Gesetzes. Der Grundsatz, dass die Verwaltung den bestehenden Gesetzen gemäss geführt werden muss, schliesse vielmehr die an die Spitze zu stellende Forderung in sich: »Die Feststellung des Etats muss dem geltenden Recht gemäss geschehen« und der willkührlichen Bewilligung oder Verweigerung sind daher nicht blos die feststehenden civilrechtlichen Verpflichtungen des Staats entzogen, sondern auch alle staatsrechtlich feststehenden Positionen, d. h. »soweit gültige Gesetze bestehen, welche irgend welche Einnahmen oder Ausgaben direct oder indirect bestimmen, ist bei der Feststellung des Etats für die freie Willensentschliessung eine Schranke gezogen, deren Respectirung sowohl für die Regierung, wie für den Landtag eine staatsrechtliche Pflicht ist.« Nur für das daneben liegende, seinem Umfang nach immerhin noch sehr bedeutende Gebiet, bleibt beiden Factoren freier Spielraum für die politische und administrative Erwägung.

An der Hand dieses Grundsatzes geht dann der Verf. die einzelnen Theile des Budgets in Betreff der ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen (S. 20 f.) sowie der Ausgaben durch (S. 32 f.) und sucht überall näher darzulegen, wieweit, vermöge des festgestellten Princips, die Rechte der Volksvertretung greifen, wobei er sich durchweg nur auf dem Boden der Preussischen Verfassung und Gesetzgebung bewegt. Wir

können ihm hierbei in das Detail der Erörterungen nicht folgen, sondern müssen uns auf einzelne Bemerkungen beschränken. Zunächst möchten wir im Allgemeinen dem Wunsche Ausdruck geben, dass der Verf. bei der rechtswissenschaftlichen Behandlung des Budgetrechts nicht blos mit dem grammatischen und logischen Interpretations-Element operirt, sondern auch die anderen Interpretations-Elemente, wie namentlich das historische, resp. das systematische, mehr als geschehen, beihülflich benutzt und zugleich, vergleichungsweise, neben dem Verfassungsrechte Preussens und des Norddeutschen Bundes seinen Blick, mehr als geschehen, auf das System anderer, insbesondere deutscher, Verfassungen gerichtet hätte. Beispielsweise ist gewiss völlig richtig, was der Verf. bei den ordentlichen Einnahmen über die Bedeutung des eigentlichen Steuerbewilligungsrechtes der Kammern auf Grund der Preussischen Verfassungs-Urkunde darlegt; allein der Art. 109 hat doch seine Geschichte und wir können nicht zugeben, dass sich dasselbe nach den Prinzipien des constitutionellen Staatsrechts überall von selbst ergebe. Im Vergleich mit den übrigen constitutionellen Verfassungen Deutschlands erscheint der Art. 109 mehr als eine staatsrechtliche Singularität, da die Mehrzahl der Verfassungen auf dem politisch vielleicht bedenklichen, mit dem Rechtsprinzip des Verf. aber doch immer noch vereinbaren, Grundsatze beruht, dass alle Steuergesetze nur eine periodische Giltigkeit haben und mit Ablauf der Periode zu ihrer Fortgeltung einer neuen Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen bedürfen. Vergl. Deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Aufl. Th. II.

§. 223. No. II. Man wird aber auch in Betreff der Ausgaben-Bewilligung in mehreren Verfassungen gerade das Prinzip ausgesprochen finden, mit welchem der Verf. das Bewilligungsrecht der Kammern begrenzt und es, wie es vom Unterzeichneten in seinem eben angeführten System des deutschen Staatsrechts geschehen ist, sogar als ein allgemein geltendes Prinzip des deutschen Staatsrechts betrachten können, dass die Stände, so wie sie gesetzlich bestehende Einnahmen und in Betreff der einzelnen Einnahmequellen rechtlich anzuerkennende Befugnisse der Regierung nicht willkührlich negiren können, ebenso auch Ausgaben, deren rechtliche oder auch factische Nothwendigkeit sie selbst anerkannt haben oder anerkennen müssen, zu verweigern nicht berechtigt sind. So haben, um nur ein Beispiel anzuführen, die Verfassungsgesetze des vormaligen Königreichs Hannover, ungeachtet des anerkannten Rechts der Ständeversammlung das Budget periodisch zu prüfen und zu bewilligen, doch auch theils im Allgemeinen die Verpflichtung der Stände ausgesprochen, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben zu sorgen, theils noch besonders den Grundsatz sanctionirt, dass Ausgaben, welche auf bestimmten Bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, von der Ständeversammlung nicht verweigert werden dürfen, obwohl daneben zugleich der verfassungsmässige Grundsatz bestand, dass alle Steuern und Abgaben verfassungsmässig nur in Folge der für die gesetzliche Finanzperiode erfolgten ständischen Bewilligung, die in dem Regierungs-Ausschreiben ausdrück-

lich erwähnt werden musste, von der Regierung erhoben werden konnten.

Demjenigen, was der Verf. in übersichtlicher Weise in Betreff der einzelnen Posten des Einnahme-Budgets, insbesondere hinsichtlich der Frage, inwieweit es dabei einer Zustimmung des Landtags bedarf, ausführt, können wir grösstentheils beitreten; nur dürfte bei verschiedenen Gegenständen, wie z. B. der Veräusserung von Staatsgütern, daraus allein, dass die frühere Gesetzgebung aus der Zeit der absoluten Monarchie der Regierung eine gewisse Befugniss beilegt, oder die letztere damals unbeschränkt war, nicht folgen, dass es auch jetzt noch der Fall sei, nachdem Preussen durch seine Verfassung in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten ist. Veräusserungen der Substanz sind keine zur Verwaltung oder Administration im gewöhnlichen Sinne des Worts gehörige Acte und wenn es einerseits keinem Zweifel unterliegt, dass, einem bestehenden Veräusserungsverbot gegenüber eine Veräusserung nur durch ein neues Gesetz oder in der Form des Gesetzes legalisirt werden kann, so dürfte sich andererseits bei wirklichem Staatsgut, abgesehen von den durch die Gesetze der Administration desselben zugewiesenen Befugnissen, also da, wo sich die Veräusserung nur durch einen Act der obersten Staatsgewalt vollziehen kann, die Nothwendigkeit der ständischen Zustimmung schon wegen des Zusammenhanges mit dem Steuerbewilligungsrecht als selbstverständliche Folge des constitutionellen Prinzips ergeben, wie auch bereits im Deutsch. Staats- und Bundesrecht Th. II, §. 208, Nr. 2 ausgeführt worden ist. Wir möchten deshalb den Satz des Verf., dass nach Preussischem

Staatsrecht zur Veräusserung von Staatsgut resp. zum Verkauf von Domänen eine Einwilligung des Landtags überhaupt nicht erforderlich sei (S. 27. 31.) schon von vorn herein mindestens als sehr bestreitbar betrachten und in den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1867 §. 6 und vom 13. März 1867 §. 2 nicht sowohl Ausnahmen als vielmehr Anerkenntnisse des richtigen Prinzips auch Seitens der Regierung erblicken.

Was nun aber das Ausgabe-Budget betrifft, über welches sich der Verf. S. 32 f. theils principiell, theils S. 42 nach den einzelnen Positionen verbreitet, so lassen wir zwar auch hier den Grundsatz, dass die Feststellung des Etats ein Verwaltungsact sei und deshalb dem geltenden Rechte gemäss geschehen müsse, unbedingt gelten, können uns aber doch den vom Verf. gezogenen Consequenzen nicht überall anschliessen. Zuvörderst können wir darauf, dass die Verfassungs-Urkunde Art. 99 nicht von Bewilligung, sondern von Feststellung des Etats durch ein Gesetz redet, nicht das Gewicht legen, wie der Verf. thut. Wir betrachten es als zweifellos, dass durch diesen Artikel der Verfassungs-Urkunde den Preussischen Kammern dasselbe Recht beigelegt werden sollte, was in anderen Verfassungen mit »Bewilligung« bezeichnet wird. Wir sind ferner der Meinung, dass der Preussische Landtag der Regierung gegenüber kein willkührliches Verwerfungs- und Verweigerungsrecht hat, dass er vielmehr staatsrechtlich verpflichtet ist, die nothwendigen Ausgaben zu bewilligen und dass er für sein s. g. Bewilligungsrecht nur in soweit freien Spielraum hat, als es sich eben noch um das Anerkenntniss der Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit oder

Nützlichkeit einer Ausgabe-Position handelt. Wir geben zu, dass insbesondere das Abgeordnetenhaus (denn das Herrenhaus mit seinem en bloc-Annahme- oder Verwerfungsrecht kommt hierbei wenig in Frage) das zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staats und zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen Erforderliche bewilligen muss, und daran durch seine einseitigen Beschlüsse in Betreff der einzelnen Ausgabe-Positionen nichts ändern kann. Insofern aber bei jeder Ausgabe das *an* und das *quantum* in Frage kommt, muss da, wo nicht beides feststeht, — was seltener vorkommen wird, aber doch, wie z. B. in Betreff der Verzinsung der Staatsschuld, bei Bundes- oder Reichslasten u. s. w. vorkommen kann — das Recht der Stände, jedem von der Regierung gemachten Ansatz die exceptio plus petitionis entgegenzusetzen und auf der geforderten Streichung oder Minderung zu beharren, anerkannt werden, wenn nicht das verfassungsmässige Mitwirkungsrecht zur Feststellung des Staatshaushalts-Etats illusorisch werden und als blosser Ausfluss des Schein-Constitutionalismus bezeichnet werden soll. Und hier kommen wir auf einen Punkt, wo wir entschieden vom Verf. abweichen müssen, insofern er nämlich bei den auf dauernden Staats-Einrichtungen bezüglichen Budget-Ansätzen, wo das *an* gar nicht in Frage kommen kann, das früher zwischen Regierung und Kammern vereinbarte Budget so lange als bindend betrachtet, bis eine neue Willenseinigung zwischen den hier überhaupt maassgebenden Factoren zu Stande gekommen sei. Dies scheint uns an sich mit dem constitutionellen Prinzip und mit den Grundsätzen jeder Finanzwirthschaft unvereinbar zu sein, wie ja selbst der Privatmann bei

seinen, nothwendige oder unentbehrliche Bedürfnisse deckenden, Ausgaben immer die Zulässigkeit einer Beschränkung in Frage ziehen kann, theils aber auch dem Grund- und Rechtssatz der Verfassung, wonach der Staatshaushalts-Etat jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll, schnurstracks zu widersprechen. Mag man auch eine praesumtio facti dafür gelten lassen, dass das, was voriges Jahr als erforderlich festgestellt war, auch dieses Jahr in gleicher Weise nothwendig sei; von einer rechtlichen Verpflichtung der Stände die Positionen des Vorjahrs auch jetzt noch als bindend zu betrachten, kann unseres Erachtens auf Grund des Art. 99 der Preussischen Verfassungs-Urkunde keine Rede sein und dies um so weniger, wenn man mit dem Verf. von dem Prinzipe ausgeht, dass die Aufstellung des Budgets kein Act der Gesetzgebung, sondern ein Verwaltungsact ist. Wir sind dabei ganz einverstanden mit dem Verf., wenn er (S. 35) den Grundsatz geltend macht: »Bis eine Uebereinstimmung der sog. gesetzgebenden Factoren über eine Abänderung erzielt und durch ein Gesetz ausgesprochen ist, behält das bestehende Recht seine Gültigkeit und der Landtag ist so gut wie die Krone zur Beobachtung desselben verpflichtet«; allein, abgesehen von dem möglichen Streit, ob oder wie weit eine staatliche Institution oder Organisation durch das bestehende Recht gedeckt werde, können unmöglich die für das eine Jahr festgestellten Budget-Positionen auch noch für das folgende oder die folgenden Jahre als bestehendes Recht betrachtet werden. Wir können daher auch den Ausführungen des Verf. S. 39 f. so richtig sie an sich theilweise sein mögen, in ihrer Anwendung

auf die verfassungsmässige Budgetfeststellung in dieser Hinsicht nicht beitreten. Diese ist jedenfalls ein staatsrechtlich bedeutungsvoller Act und wenn auch die einzelnen Positionen insofern hypothetischer Natur sind, als von einer unbedingten Realisirung nicht die Rede sein kann, doch kein blosser Anschlag in gewöhnlichem Sinne und wenn der Verf. bemerkt, der Wortlaut der Verfassung sage durchaus nicht, dass alle Ausgaben für jedes Jahr bewilligt werden müssten, sondern er schreibe nur vor, dass sie für jedes Jahr veranschlagt werden sollen, so müssen wir dazu bemerken, die Verfassung spricht nicht blos von Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im Voraus, sondern sie sollen auch auf den Staatshaushalts-Etat gebracht und letzterer soll jährlich durch ein Gesetz, d. h. durch Vereinbarung zwischen Krone und Landtag, festgestellt werden; was jedenfalls auch für die staatsrechtlichen Wirkungen des Nichtzustandekommens des Budget-Gesetzes, worauf wir alsbald zurückkommen müssen, von Wichtigkeit ist.

Der politisch und practisch bei Weitem wichtigste Theil der Schrift tritt in den beiden Schlusskapiteln IX und X hervor, zu welchen sich die vorausgehenden Abschnitte mehr nur als rationelle oder theoretische Unterlagen verhalten. Abschnitt IX (S. 52—75) behandelt nämlich »die staatsrechtlichen Wirkungen des (zu Stande gekommenen) Budgetgesetzes und Abschn. X (75—82) die »Wirkungen des Nichtzustandekommens des Budgetgesetzes«, wobei der Verf. immerhin auch das »staatsrechtliche« in die Ueberschrift hätte aufnehmen können, da es sich doch wesentlich gerade um diese handelt.

Jeder Leser der Schrift wird gewiss den Ausführungen des Verf. in dem IX. Abschnitt mit Vergnügen und Interesse folgen, und meistens auch die Beistimmung nicht versagen können, insoweit damit nicht der Hauptfrage über die staatsrechtlichen Wirkungen des Nichtzustandekommens des Budgetgesetzes präjudicirt wird. Der Verf. entwickelt hier viel Verständiges und Richtiges und in verständlicher Darlegung über Nichtleistung bewilligter und Leistung nicht bewilligter Ausgaben, über Etats-Ueberschreitungen, die rechtliche Bedeutung darauf bezüglicher justificirender Cabinets-Ordres, die Controle des Landtags über Einhaltung der Etats und den (nach Preussischem Verfassungsrecht gar nicht existirenden) Rechtsschutz (für den Landtag) gegen Etats-Verletzungen. Auf das Einzelne können wir auch hier nicht eingehen und heben in Betreff der Etats-Ueberschreitungen nur hervor, dass für diese der Art. 104 der Verfassungs-Urkunde die nachträgliche Genehmigung der beiden Häuser des Landtags ausdrücklich für erforderlich erklärt, also die staatsrechtliche Gültigkeit dieser Ueberschreitung durch eine solche Genehmigung bedingt.

Wir kommen zu dem »*Hic Rhodus hic salta*« der ganzen Materie, zu der im letzten Abschnitt behandelten Frage: Wie steht es, wenn das Budget rechtzeitig nicht zu Stande kommt? — eine Frage, die in der Conflicts-Periode, resp. der vorausgegangenen reactionären Periode, den Kernpunkt des Streits zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus bildete, wobei das Herrenhaus sich auf die Seite der Regierung stellte und sogar die etwas wunderliche Lösung versuchte, ein Budget, welches gar nicht an dasselbe gelangt war, nämlich das der Regie-

rung anzunehmen, das vom Abgeordnetenhaus aber amendirte zu verwerfen. Dass sich der Streit dabei, hinsichtlich seiner materiellen Grundlage, um die Armeereorganisation drehte, ist bekannt und wir sind noch jetzt der Meinung, dass die Frage, wer materiell Recht oder Unrecht hatte, wesentlich davon abhing, ob und inwieweit der Landtag verpflichtet war, die neue Armeeorganisation anzuerkennen und demgemäss auch die darauf bezüglichen Budgetansätze zu bewilligen. Für die streitige Frage vom Budgetrecht selbst ist die Veranlassung zum damaligen Conflict bedeutungslos, indem jeder andere Theil des Budgets ebensowohl den Conflict hätte erzeugen können und resp., was Gott verhüte, wieder hervorrufen kann.

Der Verf. erörtert nun zunächst die verschiedenen extremen Ansichten und sucht dieselben von seinem Standpunkt aus zu widerlegen. Er verwirft mit Recht die beliebt gewordene Theorie von der Verfassungslücke; man könne sagt er (S. 75), von einer Lücke in der Verfassungs-Urkunde sprechen, insofern dieselbe die Frage nicht ausdrücklich entscheide, aber keine Lücke des Preussischen Verfassungsrechts statuiren. Er verwirft demgemäss auch die, in einer gewissen Verbindung mit der angenommenen Verfassungslücke stehende, absolutistische Theorie, wonach im Falle des Nichtzustandekommens eines Budgetgesetzes, wie es der Art. 99 der Verfassungs-Urkunde verlangt, die früher unbeschränkte königliche Gewalt in Betreff der Feststellung des Etats wieder auflebe und sich unbehindert geltend machen könne; andererseits aber auch die von der Majorität des Abgeordnetenhauses festgehaltene und vielfach in der Wissenschaft, namentlich von

v. Rönne im Preussischen Staatsrecht, auch noch in der neusten Bearbeitung (3te Aufl. Th. I. S. 398 f.) in ausführlicher historischer und rationeller Begründung vertretene Ansicht, welche in dem Ausspruch des Abgeordneten Simson vom Jahre 1865 gipfelt und zufolge der Stenogr. Berichte des Abgeordnetenhauses Bd. II. S. 1125 dahin ging: »Die Berechtigung der Regierung, zu zahlen, Staatsmittel zu verwenden, auch an unbestrittene oder unbestreitbare Staatsgläubiger zu zahlen, ruht lediglich auf dem Staatshaushalts-Gesetze, welches in diesem Betracht durch Nichts in der Welt zu vertreten ist, auch durch kein anderes Gesetz, so wenig, als durch Einzelbewilligung einer einzelnen Ausgabe-Position in dem Etat.«

Dem gegenüber glaubt der Verf., auf Grundlage der von ihm entwickelten, an sich ganz richtigen, Annahme, dass das Budgetgesetz kein Gesetz im eigentlichen Sinne ist, alle Schwierigkeiten der Frage (S. 81) damit zu lösen, dass er diesem Gesetze nur die Bedeutung des documentirten Einverständnisses zwischen Regierung und Landtag über die Richtigkeit des Voranschlags und über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der aufgeführten Summen beilegt. Die gesetzliche Grundlage zur Leistung der Ausgaben sei hinsichtlich der weit überwiegenden Mehrheit derselben auch ohne Etat vorhanden. Das Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes lege daher keineswegs einen Arrest auf alle Staatsgelder. Aber das Ministerium bleibe hinsichtlich jeder einzelnen Ausgabe verantwortlich; es müsse dem Landtag gegenüber den Nachweis führen, dass sie an sich und in der bestimmten Höhe durch die Gesetze oder das Staatswohl erfordert worden

seien. Die rechtliche Stellung der Regierung sei daher bei nicht zu Stande gekommenem Etatsgesetze hinsichtlich des gesammten Staats eine ähnliche, wie bei zu Stande gekommenem Etatsgesetze hinsichtlich der Etats-Ueberschreitungen und ausseretatsmässigen Ausgaben. Die Ertheilung dieser Genehmigung sei auch keineswegs ein parlamentarischer Gnadenact. Der Landtag sei bei einer ohne Etatsgesetz geführten Verwaltung rechtlich verpflichtet, alle diejenigen Ausgaben zu genehmigen, die er aus dem Voranschlage nicht hätte streichen dürfen und es sei besonders festzuhalten, dass Ausgaben, welche der Landtag einmal dauernd bewilligte, von ihm später nicht einseitig, d. h. ohne Zustimmung der Regierung, gestrichen werden dürften. — Der Verf. billigt daher vollständig den Ministerial-Beschluss vom 16. Decbr. 1850 resp. die Erklärung des damaligen Finanzministers v. Patow vom Jahre 1860. »Mit dem durch das politische Bedürfniss geschärften und geleiteten sicheren Blick« sagt der Verf., habe die Regierung schon in jenem Ministerial-Beschluss »die richtigen Grundsätze gefunden und in entsprechender Weise formulirt.«

Wir können uns in dieser Cardinalfrage der Ausführung des Verf. nicht anschliessen, auch abgesehen davon, dass die Staatsregierung selbst, beim Abschluss der Conflicts-Periode in der Landtags-Session von 1866/67 ausdrücklich erklärt hat, dass der Standpunkt des Ministerial-Beschlusses vom 16. Decbr. 1850 von ihr aufgegeben sei und dass deshalb die Nothwendigkeit einer Indemnitätsbill von ihr selbst ausdrücklich anerkannt worden ist.

Mit der Theorie des Verf. wird das con-

stitutionelle Prinzip, was doch zweifellos, auch zufolge der Entstehungs-Geschichte des Art. 99 und abgesehen von der singulären Beschränkung desselben im Art. 109 der Verfassungs-Urkunde, in jenem Art. 99, in Uebereinstimmung mit dem historisch entwickelten Rechte der deutschen Landesrepräsentationen resp. mit der durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Modification desselben, seinen Ausdruck finden sollte und wirklich gefunden hat, in der That so gut wie völlig beseitigt und wenn man das, was der Verf. als Folge des Nichtzustandekommens des Budgetgesetzes betrachtet, als neben oder über dem Art. 99 stehendes Verfassungsrecht betrachtet, für die Regierung jedes zwingende Motiv, das nothwendige Uebereinkommen zwischen Krone und Landtag in Betreff des Budgets zu fördern und auch durch Nachgeben von ihrer Seite zu ermöglichen, aufgehoben. Wir müssen daher ganz entschieden an der auch schon im Deutschen Staats- und Bundesrecht Th. II. (3te Aufl.) §. 224. S. 529. durch Anschluss an v. Rönne kurz angedeuteten Ansicht festhalten, dass die K. Staatsregierung nur durch das zu Stande gekommene Budgetgesetz die staatsrechtliche Vollmacht und die verfassungsmässige Berechtigung zur Bestreitung der darin vereinbarten Ausgaben erhält und demgemäss auch, hinsichtlich der wirklich gemachten etatmässigen Ausgaben jeder Verantwortlichkeit enthoben ist. Wer materiell die Schuld trägt, dass das Etatgesetz nicht rechtzeitig zu Stande gekommen ist, muss in dieser Hinsicht als ganz irrelevant betrachtet werden und dies um so mehr, als es an einem competenten Richter zur Entscheidung dieser Frage gänzlich fehlt.

Es will uns bedünken, dass der Verf. zwei von einander zu scheidende Seiten des Budgetrechts mit einander zusammenwirft, die wir als das formelle und das materielle Budgetrecht bezeichnen können. Unläugbar sind die Kammern verbunden, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden oder sonst als nothwendig anzuerkennenden Ausgaben auch ihrerseits zu bewilligen und es kann, wie in jeder wirklich monarchischen Staatsordnung und nach deutschem Staatsrecht überhaupt, von einem willkührlichen Verweigerungsrecht nicht die Rede sein; sowie wir auch ausdrücklich bevorworten müssen, dass wir die in dem Commissionsbericht des Abgeordnetenhauses von 1862 ausgesprochne Ansicht, wonach die Kammern möglicher Weise alle einzelnen Positionen des Budgets per majora genehmigen, aber doch zum Schluss den ganzen Etat verwerfen könnten, »weil sie die Leistung der Ausgaben anderen Händen anvertraut zu sehen wünschen«, für eine rechtlich völlig unbegründete und geradezu verfassungswidrige schon aus dem einfachen Grunde halten, weil damit das verfassungsmässige Recht des Königs, seine Minister zu ernennen, resp. nach seinem Ermessen zu entlassen, in der unleugbarsten Weise negirt werden würde. Das englische Parlament kann und mag ein solches Recht, wenn es dort überhaupt in derselben Weise in Frage kommen könnte, der Krone gegenüber, um den Rücktritt des Cabinets zu erzwingen, in Anspruch nehmen; dem in den deutschen Verfassungen und auch in der Preussischen Verfassungs-Urkunde festgehaltenen monarchischen Prinzip gegenüber kann ein solches Recht den Ständen in keiner Weise zugesprochen werden. Jedenfalls würde hier die

Königl. Staatsregierung, wenn ein solcher Fall sich jemals in Preussen ereignen sollte, trotz des formellen Mangels eines Budgetgesetzes an der Verantwortlichkeit nicht schwer zu tragen haben, wenn sie das in allen einzelnen Positionen von der Kammer genehmigte Budget zur Ausführung brächte.

Was ist also, wenn das Budget, wie wir annehmen, wegen materiellen Dissenses zwischen Regierung und Ständen über wichtige Positionen nicht zu Stande kommt, weil z. B. die Stände die gesetzliche Existenz gewisser Einrichtungen, die Nothwendigkeit ihrer Fortdauer, die Grösse der bisherigen Verwendungen, also überhaupt in der einen oder anderen Beziehung die Nothwendigkeit von Ausgaben negiren, — was ist die rechtliche Folge des Mangels eines Budgetgesetzes? Doch gewiss nichts Anderes, als dass dann die K. Staatsregierung, die Staatsverwaltung, ohne die von der Verfassung für nothwendig erklärte Legitimation auch von Seiten der Volksvertretung für sich zu haben, führt und resp. fortführt; also nicht ein verfassungsrechtlicher, sondern ein verfassungswidriger Zustand, den andere Verfassungsgesetze — (dasselbe beabsichtigte man auch bei Berathung der Preussischen Verfassungs-Urkunde; es kam aber wegen des Dissenses beider Kammern über den terminus ad quem nichts zu Stande) — zwar mit gewissen Nothbehelfen hinauszuschieben, aber doch in keiner Weise unmöglich zu machen im Stande gewesen sind, und aus dem wieder herauszukommen beide Theile, gerade weil sie das Bewusstsein eines verfassungswidrigen Zustandes haben müssen, ein gleich grosses Interesse haben. Freilich kann der Staat, oder, nach einem vormals

beliebten Ausdruck, die Staatsmaschine nicht stille stehen; die, keinen Augenblick intermittirenden, nothwendigen Staatsbedürfnisse müssen befriedigt werden und hinsichtlich alles dessen, was zur Erhaltung der bestehenden Organisationen und Institute nothwendig ist, oder auf einer gar nicht zu negirenden Verpflichtung beruht, wird es der Staatsregierung nicht schwer werden, die auch ohne formelle Ermächtigung gemachten Ausgaben für eine nachträgliche Sanction des Budgetgesetzes zu rechtfertigen und eine indemnity bill zu erzielen; ein Ausdruck, der für uns nur insofern nicht passt, als unsere Kammern keinen Factor zur Constituirung des Souveränetäts-Subjects bilden. Es ist und bleibt aber vom Standpunkt einer constitutionellen Verfassung aus, wie es doch die Preussische Verfassung ist und sein soll, von der höchsten Wichtigkeit, anzuerkennen, dass solchen Falls nicht ein interimistischer verfassungsrechtlicher, sondern ein dem Verfassungsrecht geradezu widersprechender Zustand existirt, der nur dadurch beseitigt oder geheilt werden kann, dass die mangelnde Vereinbarung zwischen Krone und Landtag noch nachträglich erzielt resp. dem durch die Noth gebotenen einseitigen Vorgehen der Regierung en bloc die Genehmigung Seitens der Volksrepräsentation ertheilt wird. Immer wird man zugeben müssen, dass in der Verwaltung des Staats durch die Minister ohne Etatsgesetz, dem Art. 99 der Verfassungs-Urkunde gegenüber, objectiv eine Verfassungs-Verletzung enthalten ist, die aber freilich sowohl der eine als der andere der constitutionellen Factoren verschuldet haben kann, und womit noch in keiner Weise die

Voraussetzungen erfüllt sind, von welchen der Art. 61 der Verfassungs-Urkunde, wenn das darin anerkannte Prinzip überhaupt practisch realisirbar wäre, die Minister-Anklage abhängig macht.

Dies ist der Hauptpunkt, in welchem wir von dem Verf. abweichen müssen, dessen Schrift wir im Uebrigen mit grosser Befriedigung gelesen haben und als eine höchst beachtungswerthe publicistische Studie Allen empfehlen, welche sich für Verfassungsrecht überhaupt und insbesondere für das Preussische Verfassungsrecht interessiren. Nur vergesse man dabei nie, dass der Art. 99 auch einen Rechtssatz und einen, für eine constitutionelle Verfassung höchst wichtigen Rechtssatz sanctionirt, dessen factische Verletzung zwar nach Umständen unvermeidlich und entschuldbar sein kann, immerhin aber, wo und insoweit sie hervortritt, einen verfassungswidrigen Zustand involviert, welcher eine den Grundprincipien der Verfassung entsprechende Beseitigung erheischt.

Zachariä.

The Divans of the six ancient Arabic poets Ennabigha, Antara, Tharafa, Zuhair, Alqama and Imruulqais; chiefly according to the MSS. of Paris, Gotha, and Leyden; and the Collection of their Fragments, with a List of the various Readings of the Text. Edited by W. Ahlwardt. London: Trübner and Co. 1870. SS. ٢٢٤ xxx 114. gross Oktav.

In unserer Zeit ist die brennende Frage der

Theologie, ein richtiges Urtheil über den Semitismus zu gewinnen. Die paar Allgemeinheiten, welche durch Renan und dessen unwissende und und geistlose Gegner in Umlauf gekommen sind, ermächtigen zu einem solchen noch lange nicht: es ist die ernsteste Arbeit aus den Akten nöthig, und damit diese vorgenommen werden könne, müssen die Akten selbst zugänglich gemacht werden. In diesem Sinne ist, wie jeder sorgfältige Druck eines älteren oder jüngeren semitischen Klassikers, auch die Ausgabe der sechs vorislamischen Dichter Arabiens, welche uns so eben Herr Professor Ahlwardt geliefert hat und welche durch ihren Titel genugsam beschrieben ist, mit dem höchsten Danke aufzunehmen. Denn wenn auch bei weitem das Meiste, was uns hier geboten wird, bereits bekannt war (Herr Ahlwardt hatte auch gar nicht nöthig so vornehm ablehnend sich seinen Vorgängern gegenüberzustellen), so ist es doch nun erst (freilich unter der nachher zu machenden Einschränkung) bequem jene sechs zu studieren. Von einem so gründlichen Kenner der altarabischen Poesie, wie Herr Ahlwardt es ist, bearbeitet wird der Text, der ja überdies schon von muhammedanischen Gelehrten festgestellt war, für höchst zuverlässig gelten können: man hat Alles in einem handlichen Bande beisammen: eine überall verständliche, das Auffinden der Verse, falls man ein Grammatikercitat aus diesen Sachen aufsuchen will, erleichternde und leicht für die definitive zu erklärende Citierung ist ermöglicht: der Leser durch die in mancher andern Hinsicht allerdings zu bedauernde Abwesenheit der arabischen Kommentare und einer Uebersetzung genöthigt die Gedichte aus ihnen selbst, vor allem durch Abfassung einer Konkordanz, zu verstehn: endlich

die Dilettanten, die nachgerade recht lästig werden, in die Unmöglichkeit versetzt, dies Buch mit sieben Siegeln zu missbrauchen.

Man hat gesehn, dass ich den Hauptwerth dieses Bandes darin sehe, dass lexikalischen, grammatischen und allen möglichen andern Untersuchungen semitischer Philologie hier alte, echte Texte geboten werden, von denen mehr oder weniger fest steht, dass sie völlig autochthon semitisch sind. Und in der That: dass diese Gedichte im grossen Ganzen ursprünglich sind, wird sich nicht bezweifeln lassen. Die Theologen haben zwar so wenig Sinn für Individualität gezeigt, dass sie die Echtheit von Curetons Ignatius verkannten, obwohl aus jeder Zeile ein ganzer Mann, das richtige Vorbild seines Schutzbefohlenen und jetzigen Mitheiligen aus dem sechszehnten Jahrhundert spricht, der wahre Jünger des Donnerskindes Johannes: die Orientalisten werden bereiter sein aus den greifbaren Verschiedenheiten in Styl und Art etwa zwischen Imrualqais, Nâbigha und Zuhair auf Verschiedenheit der Verfasser zu schliessen, und damit allein den Beweis der Echtheit erbracht glauben, da Fälscher voraussichtlich weit mehr nach der Schablone gearbeitet hätten, deren Anwendung die arabische Rhetorik überhaupt so nahe legt.

Das Sprachliche erregt keine wesentlichen Bedenken. Juden sind allerdings lange vor Muhammad im nördlichen Higâz angesiedelt gewesen: über Hira und Ghassan können griechische Einflüsse sich geltend gemacht haben, und ebensogut persische: im grossen Ganzen jedoch haben vor dem Islam weder die Juden noch die Griechen oder Perser in irgend bedeutendem Masse eingewirkt. Auch in der Sprache nicht,

und demgemäss sind Fremdwörter in diesen sechs Dichtern selten.

Von besonderem Interesse ist bei Tharafa 4, 12 *irân*. Wie ich in den Beiträgen zur baktrischen Lexikographie 25 aus *dakhma* und den verwandten Worten geschlossen habe, dass vor Zarathustra auch in Eran Sitte gewesen sei die Leichen zu verbrennen, so folgt mir aus der gänzlich unarabischen (Abhandlungen 17, 25) Form *irân*, welche dem hebräischen אָרֹן entspricht (nur dass der Vokal der ersten Sylbe entweder אֲרֹן als Urform anzunehmen zwingt, oder aber den Schein eines Maçdar IV erwecken soll), dass die Araber das Begraben der Leichen in Särgen von den Juden überkommen haben: Freytag erwähnt in seiner Einleitung 221 die Särge nicht. Syrisch ist das bei Tharafa 4, 45 erscheinende חנות, vgl. meine Onomastica I 229.

Deutlich griechisch sind *qirmîd* und dessen Ableitung *muqarmad* Nâbigha 7, 12. 31 Antara 21, 36 Tharafa 4, 22 (κεραμίς): *qaunas* = κῶνος Tharafa 12, 3 Nâbigha 1, 18 (weiblich): *rithl* = λίτρα (Lagarde Abhandlungen 33, 2) Imrualqais 28, 1: *qirthâs* = χάρτης Tharafa 4, 32: *tafaçfaça* Imrualqais 18, 47 19, 29 von *fiçç* = ψῆφος, mein Hippolytus 197. Dazu kommt noch *giryâl* Imrualqais 29, 4 Gawâlîqî 45, dessen Original ich nicht zu erkennen vermag, und das jedenfalls durch griechische Vermittelung empfangene *mubaithir* Nâbigha 5, 15 *veterinarius*.

Imrualqais weiss 18, 41 einer Schönen auf Persisch den Hof zu machen, und die Magier sind ihm 22, 1 bekannt. An persischen Vokabeln notierte ich *âgur* Ziegel Nâbigha 7, 16: *dîbâg* Imrualqais 18, 15 19, 11 Lagarde Abhandlungen 32, 7: *gurn* Tharafa 4, 19 Lagarde Beiträge zur baktrischen Lexikographie 71 (braucht nicht direkt

aus *urunya* entstanden zu sein): *hasawwar* Nâbigha 7, 32 = հզօր, diese Anzeigen vom vorigen Jahre 1464: *khaizurân* Nâbigha 5, 46 doch wohl nach bekannter persischer Art »aus zwei Imperativen« gebildet, um ein zurückspringendes und schlagendes (eigentlich gehn machendes), das heisst schnellkräftiges Holz zu bezeichnen wie Bambus, und dann übertragen auf das Steuer des Schiffes: *himlâg* Zuhair 17, 10: *qafîz* Zuhair 16, 32 Lagarde Abhandlungen 81, 1 ϫⲁⲡⲓϫⲓ = *καπίϑη*: *raunaq* [Imrualqais] 18, 4 (Herodots *ῥαδινάκη*, Abhandlungen 225, 28 Materialien I VIII: zu dem *ξάμβαξ* = *sabag* ebenda vgl. jetzt Clément-Mullet Journal Asiatique VI 11, 205): *sirbâl* und *tasarbala* Antara 20, 2 18 Tharafa 13, 12 [Imrualqais] 29, 4 Abhandlungen 206, 24: *sunbuk* Tharafa 10, 13 Lagarde Beiträge 17, 33: *shathranǵ* Imrualqais 18, 42: *numruq* Sattelküssen Imrualqais 10, 6 wohl ein persisches *nurma*.

Alles dieser Art in den sechs Dichtern Vorhandene habe ich hier natürlich nicht geben können, da manche Wörter ausführlichere Besprechung nöthig haben werden. Die fremdsprachlichen Elemente in diesen arabischen Stücken sind der Anzahl nach ungefähr denen im jüdischen Kanon an Zahl analog, wo freilich noch nicht Alles erkannt und das gelegentlich Erkannte als von einem unbequem Unabhängigen vorgebracht unbeachtet geblieben ist, wie פטיש = indischem *pattiça pattîça* Boethlingk Roth IV 385 386, פתיגיל aus *paiti* + x, תרשתא aus einem vorauszusetzenden baktrischen *antarekhshathra* derjenige welcher in der Provinz den Grosskönig vertritt (über תש meine Abhandlungen 46, 3 68, 4 Beiträge 48, 24): *antare* lautet im Pehlewi תר, neupersisch *dar*, und über *antar* sagt das Pe-

tersburger Wörterbuch I 239 240 »nicht selten verbindet sich *antar* mit dem regierten Worte zu einem comp. in der Bedeutung .... im Innern von — befindlich.« Wir haben zu diesem *antarekhshathra* ein genau entsprechendes noch belegbares *antaredaqyu*, welches vom Mithra ausgesagt diesen als in der *daqyu* den Ahuramazda vertretenden Gott bezeichnen wird.

Herr Ahlwardt theilt S. 111 mit, was Açmai für bedenklich erklärt hat, und zu meiner grossen Freude stimmt dies bei Imrualqais in vier Fällen von den sechs bis sieben angegebenen mit meinem Urtheile überein: über die übrigen Dichter darf ich mir eine Aeusserung noch nicht gestatten: nur an Nâbighas Stück 58 in dem Anhange zu glauben kann ich mich nicht entschliessen. Aus der Zeit, wo ich bei Friedrich Rückert Hamasa und andre altarabische Dichtungen las, sind metrische Uebersetzungen Rückerts von der Muallaka des Tharafa und des Amr (die hier nicht hergehört) in meinen Händen geblieben: Rückert (siehe jetzt seine Hamasa I 14), der Verse, die wir bei Imrualqais lesen, dem Taabbata Scharran zuschrieb, athetierte von Tharafas grosser Qaçide Vers 9 38 48 55 88—93 100—102 106 und stellte 36 zwischen 28 und 29 (der Ausgabe von Caussin de Perceval, Paris, ohne Titel, für Vorlesungen gedruckt): es sind dies die Verse IV 9 37 47 53 87—92 99 100 und zwei bei Herrn Ahlwardt nicht im Texte erscheinende Bujût. Herrn Ahlwardts 35 käme danach zwischen seine Distichen 27 28 zu stehn.

Wir haben nach dem Obigen hier, wenn irgend wo, den Semiten an sich vor uns, frei von indogermanischen und aegyptischen Einflüssen: ich kann nicht sagen, dass er mir irgendwie liebenswürdig oder bedeutend erscheint. Rückert hat in

der ersten Hälfte der vierziger Jahre sich mit Uebersetzung altarabischer Poesie viel beschäftigt, aber, wie ich aus eigenster Wissenschaft bezeugen kann und in seinem Amrilkais 95 auch öffentlich ausgesprochen ist, in der Absicht der deutschen »ganz sich verinnerlichenden Poesie scharfes Zeichnen und helles Ausmalen eines bloss Aeusserlichen heilsam entgegenzuhalten«. Der Erfolg hat den Erwartungen nicht entsprochen. Wenn man jetzt nicht selten bei anerkannten Kennern der altarabischen Poesie einer hohen Schätzung des aesthetischen Werthes derselben begegnet, so kann ich das nur daraus erklären, dass die Schwierigkeit jener Poesie Herr zu werden, so gross ist, dass man unwillkürlich den auf das Studium verwandten Betrag an Zeit und Kraft als auch für das aesthetische Geniessen nicht vergeudet ansehn zu dürfen sich überredet. Mir scheint es eine übele Empfehlung für eine Poesie, wenn man, wie Herr Ahlwardt das zu thun selbst einmal genöthigt gewesen ist, einen Thierarzt zur Kommentierung ihrer Gedichte herbeizuziehn sich bemüssigt sieht. Die Sammlung von Adjektiven zu verschiedenen Hauptwörtern, welche man als den Kern arabischer Dichtung ansehn darf, liest sich, wie mir scheint, nicht wesentlich anders als ein botanisches Handbuch oder ein zoologisches Compendium des alten Schlages: ich habe in Vorlesungen über den jüdischen Kanon neben Bocharts Hierozoicon kein Buch so oft genannt als Herrn Professor Ahlwardts Chalef Alahmar. Man denke sich Julius Pollux oder Bar Schinaja in der Art bearbeitet, dass der Reihe nach zu jedem aufgeführten Synonymum ein Vers gemacht wird, so dürfte das Niemandem lesenswerth erscheinen. In der That verläuft ein arabisches Gedicht richtigen Baues

meist so, dass nach einem Eingange, der in der Art unsrer Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit feststellt, wann und wo der Dichter seinen Schatz das letzte Mal gesehn hat, auf irgend ein Thier übergegangen wird, das der Poet reitet oder von Weitem sieht, dass das Inventar der Vollkommenheiten dieses Thiers aufgenommen wird, und gelegentlich am Ende gar noch die hohle Hand erscheint oder auf den Beutel hingewiesen wird, der wohl im Stande wäre ein Honorar zu fassen. Wenn einmal vom Menschen die Rede ist, so gehört dieser sicher der unter den Arabern weit verbreiteten Familie Rodomont an, oder er ist ein Schmutzfink, der selbst wenn er königlichen Stammes ist oder im vertrautesten Verkehre mit Fürsten steht, sich über geschlechtliche Dinge in einer Weise äussert, wie sie in Europa vielleicht in einer Matrosenkneipe OstLondons, aber in gebildeten Kreisen nirgends, sicher nicht zwischen Mann und Frau oder Freund und Freund, vollends bei Dichtern, welche an der Spitze ihres Volkes stehn wollen, gar nicht zulässig erscheinen würde: und wir sind mit Imrualqais und Nâbigha auf dem Höhepunkte der national arabischen Entwickelung, nicht in einem petronischen Zeitalter. Man lese nur in Herrn Ahlwardts Buche S. 220 unten und den Schluss von des (wie ausdrücklich gerühmt wird) keuschen Nâbigha siebentem Gedichte. Die Beschreibung der Hinterviertel arabischer Kamele lässt mich kalt, Stellen wie die angeführte Nabighas erregen mir Ekel. Nur selten kommt der Mensch zum Vorschein, wie in des Imrualqais Versen auf den Tod seines Vaters: auch der Mantel des Propheten oder Weisen, den die Dichter gelegentlich mit Geschicke anzulegen und in den majestätischsten Falten zu tragen wissen, ver-

hüllt meist nur übel den moralischen Krüppel, der darunter steckt. Alle im tiefsten Sinne menschlichen Interessen sind diesen Leuten und ihrem Publikum fremd, wovon jeder sich überzeugen wird, der den Versuch machen will, die religiösen und ethischen Anschauungen der Araber aus diesen Gedichten kennen zu lernen. Ausdrücklich muss ich aber darauf aufmerksam machen, dass es bei solchen Untersuchungen nicht angeht (was doch dem jüdischen Kanon und dem Talmud gegenüber jetzt alle Tage geübt wird) Einzelnheiten aus dem Ganzen herauszureissen und in ein willkürliches Licht zu rücken: eine wörtliche Uebersetzung sämmtlicher Gedichte in Prosa ist die einzige richtige Vorlage des aesthetischen und dogmatischen Urtheils für alle diejenigen, welche die Urschrift zu lesen ausser Stande sind. Dante ist an Bachenschwanz, Homer an Zaupper nicht zu Grunde gegangen: Rückert erklärt »zu seinem Zwecke« sei nöthig gewesen, die grösseren Gedichte in viele kleinere zu zerlegen, einzelne Verse umzusetzen, und viele müssige Reimereien, woran jeder arabische und [in Folge seiner Beeinflussung durch die Araber] persische Divan einen Ueberfluss habe, so wie einiges, was sich nur arabisch oder lateinisch lesen lasse, zu streichen. Und doch, welchen Eindruck macht selbst sein so zurechtgeschnittener Amrilkais?

Besonders werthvoll scheint mir, dass Herr Professor Ahlwardt in sehr markierter Weise die Metra der von ihm herausgegebenen Gedichte notiert hat. Ich glaube seine Absicht dadei zu verstehn, und halte den Punkt für wichtig genug um ausdrücklich auf ihn aufmerksam zu machen. Es wird so leicht in der griechischen Philologie Niemandem einfallen alle Metra der späteren Zeit

in dem wirklichen Alterthume angewandt zu glauben: ich will gleich an das gröbste erinnern: sollte es möglich scheinen dass politische Verse, wie sie Tzetzes schrieb, schon in den Tagen Platos verfasst wären? oder aber konnte Demosthenes eine gereimte Prosa reden, wie sie des Chrysostomus Nachfolger, Proklus von Konstantinopel, fast in der Art der arabischen סגע, oder wenn dieser Ausdruck einem heiligen Bischofe gegenüber nicht gebraucht werden darf, einer fâçila, in nicht wenigen seiner in dem Auctuarium von Combefis von jedem Orientalisten leicht einzusehenden Reden anwendet? Wenn man dies aber für unmöglich hält, so wird auch im Arabischen erlaubt sein zu fragen, ob alle Versmasse der späteren Zeit vor dem Islam schon dagewesen sind. Mir scheint seit lange wenigstens das Mutaqârib sehr verdächtig: ich habe von den Gedichten, die in ihm abgefasst sind, stets von Neuem den Eindruck, dass sie höchstens in die Blüthezeit der Abbasiden gehören, und das Mutaqârib (man vergleiche Firdausi) persischen Ursprunges ist.

Schliesslich noch eine Klage. Herrn Ahlwardts Buch ist in einer Beziehung ausserordentlich unbequem eingerichtet. Die Lesarten sind vom Texte getrennt und erhalten S. 86 bis 102 noch eine Appendix, haben dafür aber nicht einmal lebende Kolumnentitel: über die Anordnung der Verse in den verschiedenen Handschriften haben wir wieder an drei verschiedenen Orten nachzusehn: der Fibrist, welcher erzählt bei welchen Veranlassungen die Gedichte gemacht sind, steht (während es doch leicht war wenigstens seine Notizen unmittelbar vor dem Stücke zu geben, zu dem sie gehören) abermals an einem andern Orte, so dass man an sieben Stellen

mühsam suchen muss, ehe man das Erläuternde beisammen hat: die Abbreviaturen in dem List of various Readings machen dann noch nöthig vor einer achten Thüre, dem Table of Abbreviations, zu betteln. Das ist eine Rücksichtslosigkeit des Herausgebers, für die es gar keinen parlamentarischen Ausdruck gibt. Ich zweifle sehr stark, dass irgend ein Fachgenosse, wenn er nicht Vorlesungen über diese Gedichte hält, sich um mehr als den Text und den Fihrist kümmern wird: unsre Tage haben nur 24 Stunden, und der Arbeit ist wahrlich übergenug. Zum Theile (aber auch nur zum Theile) wird diese Einrichtung von der mangelhaften Beschaffenheit der angewandten Typen herrühren. Da in Deutschland die Erkenntniss noch nicht durchgedrungen ist, dass Typen nicht geschnitten werden dürfen wie sie dem ersten besten gefallen, der nie in Handschriften der Sprache gearbeitet hat, deren Bücher mit den Typen gedruckt werden sollen: da man sich noch nicht sagt, dass Typen so aussehn müssen, wie die Kalligraphenschrift der Sprache, welche wiederzugeben sie bestimmt sind, so haben wir eine Musterkarte von Scheusslichkeiten in unsern Druckereien, wie sie als Vorlage für eine Philosophie des Hässlichen gar nicht nützlicher gedacht werden kann: namentlich im Syrischen wird immer Neues geleistet, obwohl Trosts und Gutbiers Lettern neben Kirschs und Bernsteins Waaren noch auf dem Markte und wahrlich doch widerlich genug sind, um den Versuch sie zu überbieten unterwegs lassen zu dürfen: ZDMG X 560. Diese Rechthaberei und Liebhaberei einzelner, in der Regel zum Mitsprechen völlig unberechtigter Personen hat nun aber nicht allein bewirkt, dass die uns armen Orientalisten zur Verfügung gestellten Lettern erbärmlich hässlich

sind, sondern auch dass über diesen embarras de richesses Geld und Ueberlegung gefehlt haben, die Typen praktisch, d. h. so einzurichten, dass ihr Kegel mit den Kegeln andrer Schriften steht. In Folge davon ist es nicht möglich ohne viel Papierverschwendung einen aus syrisch und arabisch oder aus lateinisch und arabisch gemischten Satz herzustellen, vollends nicht, wenn man Vokale übergeschlossen haben will: Herrn Ahlwardts Variantenverzeichniss hat wie sein Text nur 19 Zeilen auf der Seite! Eine orientalische Notenschrift fehlt, und wir Leute vom Fache sollten uns, statt hier und da eine einzelne (selten viel taugende) Sorte Typen anschaffen zu lassen, lieber zu einer durchgreifenden Reform unsres ganzen orientalischen Typenschatzes (sit venia verbo) zusammenthun, die ein kompresseres und darum billigeres Drucken ermöglichte: was wir besitzen, würde wohl am füglichsten eingeschmolzen. Wie vortrefflich und wie praktisch ist Payne Smiths thesaurus ausgestattet! Wenn wir selbst nichts Brauchbares leisten können, dann wollen wir einfach aus London das nöthige Material verschreiben, und werden dabei, so viel ich sehe, in jeder Beziehung, auch im Geldpunkte, besser fahren als bei den jetzigen, völlig unerträglichen Zuständen. Leben wir wie der Fischer bei Plautus, fame sitique speque, so sind die beiden ersten Gerichte nicht so wohlschmeckend, dass wir die Portionen von ihnen nicht sollten dürfen verringern wollen, wie es irgend angeht.

Das Englisch der Vorrede des Herrn Ahlwardt kommt mir oft sehr bedenklich vor: doch da ich selbst kein Engländer bin, enthalte ich mich auf diesen Punkt näher einzugehn.

Ich schliesse mit dem Wunsche, dass nicht blos Arabisten, sondern auch die Exegeten des

jüdischen Kanons von Herrn Ahlwardts Arbeit einen recht fleissigen Gebrauch machen mögen: lumina arabica pro illustrando hebraismo hoffe ich selbst noch, auch aus diesen Gedichten, zu liefern. Es könnte nach gerade klar sein, dass so gewiss man oskische und umbrische Inschriften nur entziffern kann, wenn man sehr gut lateinisch und griechisch in allen Dialekten versteht, das Hebräische entweder vom Arabischen und Syrischen oder vom Rabbinischen aus behandelt werden muss, am sichersten von beiden Seiten her angegriffen wird: und dass hebräisch wie arabisch und syrisch können doch frühestens das heisst, was unsre jungen Mädchen englisch und französisch können heissen: einen leichten Text vom Blatte lesen. Wer sich ohne solche Fertigkeit in jenen Sprachen an den jüdischen Kanon macht, wird füglich als vor lauter Genügsamkeit sehr unbescheiden gelten dürfen.

Paul de Lagarde.

Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Fortgesetzt von Dr. Rudolf Hildebrand und Dr. Karl Weigand. Vierten Bandes vierte Lieferung. Fürdersal bis Fuschen. Bearbeitet von Dr. K. Weigand. Vierten Bandes zweite Abtheilung dritte Lieferung. Harm bis Hebemutter. Bearbeitet von Dr. Moritz Heyne. Fünften Bandes zehnte Lieferung. Kreistanz bis Kropfen. Bearbeitet von Dr. R. Hildebrand. Leipzig. Verlag von S. Hirzel. 1870. 1871.

Seit von dem Anfang des Deutschen Wörterbuchs in diesen Blättern die Rede war (1854 St.

105 ff.), ist eine lange Reihe von Jahren verflossen und die bedeutendsten Veränderungen sind eingetreten. Was jeder wohl voraussetzen konnte, nur einen sehr kleinen Theil des Ganzen haben die Begründer vollenden können; erst Wilhelm, dann auch Jacob Grimm wurden inmitten rüstigster Arbeit uns genommen, und auf andere Schultern musste die Last der Weiterführung gelegt werden. Allerdings war dafür vorgearbeitet oder wenigstens vorgesammelt; es war in dem vollendeten Theil auch Vorbild und Norm für alle weitere Arbeit gegeben; es fand sich vor allem in Professor Hildebrand der Mann, der seit einer langen Reihe von Jahren bei dem Wörterbuch thätig das Material und die Art der Ausführung kannte wie kein anderer und dazu alle Eigenschaften besass, um auch selbständig ein solches Unternehmen in bester Weise zu leiten. Ihm gesellte sich alsbald Weigand bei, dessen Arbeiten auf dem Gebiet Deutscher Lexicographie verdientes Ansehen genossen, und als dritter ist später Prof. Heyne, jetzt Wackernagels Nachfolger in Basel, hinzugetreten, damit so ein rascheres Vorschreiten des grossen Werkes gesichert werde. Wie Deutsche Regierungen, zuletzt der Reichstag des Norddeutschen Bundes demselben ihre Unterstützung haben zu theil werden lassen, ist aus öffentlichen Blättern bekannt, und so darf man ja freudig anerkennen, dass, unter reger Theilnahme auch des kundigen und verdienten Verlegers, alles geschehen ist, um dem Deutschen Volk, wie es die Grimm wollten, den reichen, unerschöpflich reichen Schatz seiner Sprache in geordneter Sammlung vorzulegen.

Dass die Fortsetzung des Anfangs würdig, ist längst anerkannt auch von solchen die sich

besserer Sachkunde rühmen können als ich. »Das grossartige Unternehmen, sagt R. v. Raumer in seiner verdienstvollen Geschichte der Deutschen Philologie (S. 711), hat Fortsetzer gefunden, die es mit Deutschem Fleiss und Deutscher Gründlichkeit im Geiste seiner Urheber weiter führen«. Vielleicht ist nur zu fürchten, dass die Deutsche Gründlichkeit dem Buche noch grössere Dimensionen giebt, als schon immer vorherzusehen war. Vom 4. Bande, den J. Grimm bis zum Worte »Frucht« Sp. 259 führte, liegen jetzt mit der Fortsetzung aus der ersten Abtheilung 960, aus der zweiten, die mit H beginnt, 720 Spalten vor, die nur bis »Hebemutter« gehen: der Band muss noch G und J umfassen, da der fünfte seinen Anfang mit K genommen hat. Und doch ist schon jetzt fast der Umfang eines der 3 ersten Bände erreicht, die durchschnittlich 1800 Spalten haben. Band 5 ist bereits zu 2400 Spalten angewachsen und noch mit K nicht zu Ende, während A nur 1000, B 1400, D 1100, E 1200 Spalten füllen. Insofern die noch immer weitere Ausdehnung der benutzten Quellen, grössere Vollständigkeit in der Aufnahme der Zusammensetzungen, auch in Unterscheidung der verschiedenen Bedeutungen und in der Mittheilung von Belegen dazu Anlass geben, wird man es ja sich gefallen lassen müssen und selbst als einen Vortheil betrachten. Mitunter aber scheint mir doch auch die Form der Darstellung etwas Schuld zu haben; es ist als ob die Verfasser manchmal vergessen, dass es sich doch immer um ein Lexicon handelt, wo Knappheit des Ausdrucks am Platze ist; die einzelnen Artikel sind wohl wie kleine Monographien behandelt, in denen sich der Autor im behaglicher Breite ergehen

mag. Und auch in der Sache ist doch vielleicht hie und da zu viel gethan. Ich kann es nur pedantisch nennen und nicht als im Sinne J. Grimms geschrieben, wenn IV, 2, Sp. 644 »Haus« in der Bedeutung von Theater und dann wieder Sp. 650 als »Zuhörerschaft eines Theaters« aufgeführt wird. Die letzte Beziehung ist nichts anderes, als wenn wir sagen: Das ganze Haus lief zusammen, oder ähnlich, was der Verf. übergeht, da er Haus so nur als Familie aufführt. Etwas anders verhält es sich wohl mit Haus als »Versammlungsgebäude der Landboten« und »Gesammtheit der Landboten«, wo aber eigentlich wieder der Begriff der im Hause zeitweilig Versammelten dazwischen liegt. Das an der ersten Stelle angeführte Beispiel: »die Adressdebatte beginnt im Hause der Abgeordneten« mit dem Citat: »Volkszeitung 1866, no. 196« scheint mir jedenfalls dasselbe zu sagen wie an der zweiten Stelle: »Das Haus tritt in die Tagesordnung ein«, und ein Citat so wenig nöthig wie hier. Dem Leser konnte es gewiss nur angenehm sein, beides an Einer Stelle zu finden.

Der letzte Gebrauch gehört dem Gebiet staatsrechtlicher Ausdrücke an, und es mag mir gestattet sein bei diesen einen Augenblick zu verweilen. Ich denke es ist ein berechtigter Wunsch, dass das Deutsche Wörterbuch hier bei den geschichtlichen Deutschland betreffenden Verhältnissen das Richtige gebe, ohne dass man natürlich selbständige Untersuchungen oder Entscheidung zweifelhafter Punkte von ihm fordern wird. Das ist aber theilweise nicht der Fall. So ist in der jüngst erschienenen Lieferung IV, 4 sehr ungenau, was Sp. 848 über »Fürst« gesagt wird. »Im ehemaligen Deutschen

Reiche bezeichnet Fürst einen jeden der unmittelbar unter dem deutschen Könige stehenden höchsten Reichswürdenträger, insbesondere die Mitglieder des hohen Adels von den Kurfürsten zu den Grafen, also die Kurfürsten, die Fürsten im engsten Sinne (mit Verweisung auf eine folgende Nummer), die Markgrafen, die Landgrafen und einige Burggrafen, wozu dann noch einige mit der fürstlichen Würde bekleidete Geistliche kommen«. · Dies ist für keine Zeit richtig. Es waren nicht »einige Geistliche«, sondern (so gut wie) alle Erzbischöfe, Bischöfe und zahlreiche Aebte, in der späteren Zeit erheblich mehr Geistliche als Weltliche: und jene nahmen den ersten Rang ein. Die Grafen überhaupt werden nur in der älteren Zeit zu den Fürsten (principes regni) gerechnet, später nur ganz einzelne, nur Ein Burggraf (der von Nürnberg); der Begriff des hohen Adels kommt hier nicht in Betracht. Lagen dem Verf. die neuen Untersuchungen von Ficker in seinem Buch über den Reichsfürstenstand fern, so konnte doch leicht aus Walter oder einer andern neuern Rechtsgeschichte das Richtige gegeben werden, zumal anderswo Bücher wie Schulte's Kirchenrecht benutzt sind. Dann wäre der Verf. wohl auch auf die Stelle des Sachsenspiegels aufmerksam geworden, die eine Erklärung des Namens giebt, die freilich nicht richtig (obgleich noch von Eichhorn beibehalten) ist, aber doch wohl eher als manche andere unglückliche Etymologie angeführt zu werden verdiente. Auch die neue Ausgabe der Reichstagsacten hätte wohl eingesehen werden können, so gut wie andere mittelalterliche Werke: da finden sich die »Chur- und anderen Fürsten« »Fürsten und Herren« als regelmässige Ausdrücke fast in jedem Actenstück.

Mit grösserer Sorgfalt sind, wie alles was der sachlichen Erläuterung dienen kann, auch die geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse von Hildebrand behandelt. Einzelne Artikel geben sehr interessante und eingehende Erörterungen, wie z. B. in dem letzten Heft »Krone«, wo selbst auf den Gebrauch der lateinischen Quellen des Mittelalters (corona und diadema) zurückgegangen wird. Auch der Gebrauch des Worts für Herrschaft, Herrscher, besonders im 17ten und 18ten Jahrhundert ist ausreichend belegt; nur nicht scharf genug hervorgehoben, dass zu einer Krone verschiedene staatsrechtlich geschiedene Herrschaften gehören konnten (es also nicht gerade für »Staat« steht), wie ich das einmal mit Beziehung auf den Ausdruck »der Krone Dänemark incorporieren« näher erörtert habe. Unter den mit Krone zusammengesetzten Worten vermisse ich das für Hannover neugebildete und noch im Gebrauch befindliche »Kronanwalt«. Auch bei »Kreishauptmann« ist wenigstens nicht auf die jetzige Verwendung in Hannover unter Preussischer Herrschaft Rücksicht genommen. Ebenso nicht auch die technische Bedeutung der »Kreisstände« in der älteren Preussischen Verfassung. Und auch die »Kreise« des Reichs sind etwas schlecht weggekommen: ihre successive Einführung, sammt den Namen und dem Ausdruck »die vordern Kreise«, hätte wohl angeführt werden können. Auch waren hier »Kreisoberster« und »Kreishauptmann« nicht ganz dasselbe. J. J. Moser von der Deutschen Kreisverfassung oder auch Eichhorn würden manches Nähere, auch noch fehlende Worte ergeben haben. Die classischen Werke unserer Deutschen Juristen verdienen aber doch gewiss im Wörterbuch Beachtung.

Ueber ein und das andere kann man ver-

schiedener Meinung sein. So wird V, S. 113 nach Haltaus über »Kammer« als Bezeichnung einzelner Orte im Reich gehandelt und das auf die Bedeutung Wohnung, Lieblingsaufenthalt zurückgeführt. Allein das passt bei Cambrai, das als Beispiel angeführt wird, gar nicht, da die Kaiser sich hier fast nie aufgehalten haben. Es bezieht sich vielmehr auf die Stellung zur kaiserlichen Schatzkammer, wie im 11ten und 12ten Jahrhundert wohl Klöster als »camera, specialis camera« bezeichnet werden, die nur dem Kaiser unmittelbar unterworfen waren, seines besondern Schutzes genossen, aber auch eine Leistung an ihn zu machen hatten.

Gewiss haben diese Bemerkungen nicht die Absicht irgendwie das Verdienst des hier Geleisteten herabzusetzen, sondern nur, wie es mir nahe liegt, auf eine Seite hinzuweisen, die wohl einer besondern Berücksichtigung werth ist. Es liegt auch in der Natur der Sache, dass bei drei Bearbeitern sich Verschiedenheiten der Ausführung ergeben müssen: sie waren, wie jeder weiss, bei Jacob und Wilhelm Grimm vielleicht noch grösser, als sie hier entgegentreten. Aber weitere Vergleichungen, sei es der Fortsetzung mit den Anfängen, sei es der einzelnen Theile unter einander, anzustellen, kann hier nicht die Absicht sein. Ich habe nur den Wunsch, dass das Deutsche Wörterbuch so weiter geführt werde wie es begonnen und so rasch gefördert wie irgend möglich, und dass es nach allen Seiten hin den Nutzen schaffe, den die in ihm aufgehäuften Schätze zu gewähren vermögen, dass es zu dem Ende nicht blos gelobt und gekauft, sondern, wenn auch nicht, wie J. Grimm hoffte und wünschte, allgemein gelesen, doch wirklich benutzt und ausgebeutet werde.

G. Waitz.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 11. 15. März 1871.

I rilievi delle urne etrusche pubblicati a nome dell' Instituto di corrispondenza archeologica da Enrico Brunn. Volume primo. Ciclo Troico. Roma 1870.

Dass eine umfassende Publikation der durch Rohheit der Ausführung meist ebenso abstossenden wie durch den Inhalt ihrer Darstellungen fesselnden Reliefs der etruskischen Aschenkisten ein dringendes Bedürfniss sei war schon E. Gerhard nicht entgangen, der gegen das Ende der zwanziger Jahre eine Anzahl von Zeichnungen zu diesem Zwecke anfertigen liess. Das kaum begonnene Unternehmen musste damals jedoch vor andern zurücktreten und wurde erst vor etwas mehr als einem Decennium von H. Brunn wieder aufgenommen, der auf mehrfachen Reisen durch Etrurien die Territorien der Hauptfundstätten dieser Urnen genau durchforschte, die vorhandenen Zeichnungen einer strengen Auswahl und Revision unterwarf, endlich aber vor allem in umfassendster Weise neue anfertigen liess. Bei den zahlreichen oft sehr über-

einstimmenden Repliken konnte es natürlich nicht die Absicht sein die so entstandene Sammlung von etwa tausend Zeichnungen vollständig zu veröffentlichen. Es musste eine passende Auswahl getroffen werden und da sich eine Zusammenstellung nach dem Inhalt der Darstellungen, also zunächst nach den Mythenkreisen, als die zweckmässigste und instructivste empfahl, so wurden für den jetzt vollendet vorliegenden ersten Band 99 Tafeln zu je zwei Abbildungen aus dem Troischen Sagenkreis bestimmt, der die zahlreichste Klasse bildet; der zweite Band wird dann die übrigen mythologischen Darstellungen, unter welchen die des thebanischen Kreises die nächst zahlreichsten sind, enthalten, schliesslich ist noch ein dritter in Aussicht genommen, der in Auswahl diejenigen Monumente, die sich auf Sitten und Leben der Etrusker beziehen, bringen wird.

Bei den immerhin beschränkten Mitteln und dem bedeutenden Umfang des Unternehmens war möglichste Einfachheit in der Ausstattung geboten. Man würde auch wahrscheinlich mit Rücksicht auf den Character der Monumente eine Wiedergabe durch die Lithographie vorgezogen haben, wenn man sich nicht dadurch des Vortheils begeben den Kupferstecher des Instituts, der in Perugia heimisch mit der Natur und Art dieser Reliefs besonders vertraut sein musste, zu dieser Arbeit zu verwenden. Jedenfalls zeigt der Ausfall der Tafeln, dass man diese Entscheidung nicht zu bereuen hat. Durch eine eigenthümliche Behandlung ist es gelungen, dem Stich jene Härte zu nehmen, die ihn zur Reproduction der Eigenheiten dieser Sculpturen weniger tauglich erscheinen lässt. Für die Treue in der Wiedergabe des Factischen bürgt

die sorgfältige vor den Originalen vorgenommene Revision der Zeichnungen durch Brunn.

Man würde irren, wenn man annehmen wollte, dass ganz Etrurien gleichmässig zu dieser Sammlung beigesteuert. Die Sitte, die Asche des Todten in Urnen, auf deren Deckel in der Regel der Verstorbene in ausruhender Stellung angebracht ist, beizusetzen, war durchaus auf den nördlichen Landestheil beschränkt und hier sind nur die Nekropolen von Voltara, Chiusi und Perugia besonders ergiebig. Im Süden scheint das Begraben länger üblich gewesen zu sein und man findet deshalb zu Cervetrie, Corneto und Toscanella in grosser Anzahl jene langgestreckten aus Tuf oder Terracotta gefertigten Sarkophage, die in den meisten Fällen, mit Ausnahme der auch hier selten fehlenden Deckelfigur, schmucklos sind, mitunter jedoch den Grabmalereien der älteren Epoche entsprechend Darstellungen des täglichen Lebens: Processionen, Opfer, Leichenfeierlichkeiten enthalten. Mythologische Scenen sind äusserst selten und so enthält der vorliegende Band nur zwei eigentliche Sarkophage, den einen jetzt im Museo Gregoriano befindlichen aus Corneto tav. LXXX, 11, mit einer Darstellung aus der Orestie, den andern aus Chiusi tav. LIV, 13 mit dem Tode des Troïlos. Trotz des in so enge Gränzen eingeschlossenen Provenienzgebietes machen sich nach den speciellen Fundorten doch noch sehr starke Unterschiede bemerklich.

Der bei Volterra gebrochene Alabaster lässt eine feinere Bearbeitung zu: ein Umstand von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die ihn bearbeitenden Künstler, die, wenn auch ohne Ahnung von griechischer Formenschönheit an Fleiss und Sorgfalt wenig vermissen lassen. Ein

undankbareres Material war dagegen der bei Perugia gewöhnliche poröse und brüchige Travertin. Hier ist eine sorgfältigere Durcharbeitung des Details mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft und so kommt es, dass sehr viele von den hier gefundenen Reliefs über eine rohe skizzenartige Anlage nicht hinausgeführt sind. Besser steht es in dieser Beziehung mit Chiusi, wo der Stein nach Brunn zwischen dem Alabaster und dem gewöhnlichen Marmor die Mitte hält. Doch nicht nur in Material und Formenbehandlung, sondern auch in der Auswahl des Stoffes zeigen sich beträchtliche Verschiedenheiten nach den Fundorten.

Einige Sujets kommen nur an einem Orte vor, wie z. B. die Einschiffung der Helena (tav. XVII—XXV) oder das Sirenenabenteuer des Odysseus (tav. XC—XCIV) nur in Volterra, die Opferung der Iphigenie fast nur in Perugia. (tav. XXXV—XLV).

Ein solcher lokaler Unterschied macht sich auch bemerklich, wo dieselben Gegenstände behandelt werden. Wenn es auch an einem durchgehenden gemeinsamen Grundmotiv nicht fehlt, so hat denn doch jeder Ort den bei ihm zum Vorschein kommenden Typus besonders umgebildet.

Im Verhältniss zu der Masse des vorliegenden Sagenstoffes ist übrigens die Zahl der zur Darstellung gekommenen Scenen — nach ihnen ist der Text in 22 Capitel getheilt — nur eine geringe zu nennen. Die grösste Mannigfaltigkeit hat in dieser Beziehung Volterra aufzuweisen; doch sieht man, wenn nämlich, wie doch anzunehmen ist, die Masse des Erhaltenen auch nur einigermassen im Verhältniss zu dem einst Vorhandenen steht, dass gewisse Gegenstände un-

endlich oft reproducirt worden sind, während andere nur äuserst selten zur Darstellung kamen. Scenen aus der Ilias und Aethiopis besitzen wir nur fünf in je einem Exemplare; vier davon sind volterranisch.

Unzweifelhaft ist es auch, dass in Volterra den griechischen Mythen ein grösseres Verständniss als in den Orten des Binnenlandes entgegengebracht worden ist, und dass in den Darstellungen das specisisch nationale Element hier in einer weniger ostensiblen Weise als anderswo zum Durchbruch kommt. Damit soll nicht gesagt werden, dass die Auffassung hier immer eine künstlerischere und poetischere sei. Man wird sich vom Gegentheil überzeugen wenn man die drei Volterraner Aschenkisten auf denen das Iphigenienopfer dargestellt ist (XLVI, 22, 23, 24) mit den Peruginer Reliefs vergleicht (Tav. XXXV u. ff.) unter denen sich ausnahmsweise auch einige besser gearbeitete befinden XXXIX, 9 und XL, 10. Der Vorgang ist auf jenen trocken und langweilig geschildert, hier dagegen voll leidenschaftlicher Erregung und dramatischen Lebens. Wenn die auf den römisehen Sarkophagen dargestellten Mythen meist in sinnvoller Weise auf den Tod hinweisen oder irgend einen einfachen Gedanken ausdrücken analog den Wünschen und Erwartungen, die man für den Verstorbenen hegte, so will es bei den etruskischen Aschenkisten nicht gelingen ähnliche Rücksichten als massgebend für die Wahl der Darstellung zu entdecken. In den Vordergrund tritt vor Allem die so oft hervorgehobene Vorliebe der Etrusker für blutige oder auch peinlich spannende Scenen. In Bezug auf letztere muss es auffallen, wie bei verschiedenen mythischen Begebenheiten ein Schema durchgeht, welches

einen zum Altar flüchtenden Verfolgten seine Angreifer und Vertheidiger enthält, meist so, dass der erstgenannte den Mittelpunkt einer centralen Composition bildet. So sind componirt die Reliefs, die den Paris in der Erkennungsscene darstellen (tav. I—XVI) so erscheint Telephus mit dem kleinen Orestes (XXVI—XXXIII) Ajax (?) und Achill mit dem Haupte des Troïlos (LXII—LXV) Orest und Pylads sich gegen die Furien vertheidigend (LXXX—LXXXII) der räthselhafte Selbstmörder auf tav. XXXIV, 17, endlich lässt sich auch die grosse Menge der peruginer Iphigenienreliefs auf dies Schema zurückführen (tav. XXXV—XLV). Man würde die Virtuosität bewundern, mit der es den etruskischen Künstlern gelungen ist, so verschiedene Vorstellungen in eine Form zu bringen, wenn es nicht vielmehr deutlich wäre, dass eine gewisse geistige Unbeweglichkeit und ein Mangel an Erfindungskraft die Wurzel dieser eigenthümlichen Erscheinung wäre. Jedenfalls wird durch sie der Glaube, als ob hier überall eine bestimmte, durch die Dichter vorgebildete Version des Mythus befolgt sei, bedenklich erschüttert.

So kann es kommen, dass die Uebereinstimmung mit einer dichterischen Version mitunter als eine blos zufällige angesehen werden muss. Brunn behauptet dies gewiss mit Recht von den Darstellungen, in denen Agamemnon am Hausaltar fällt (p. 93), welcher wie auch bei andern Gelegenheiten nur eingeführt scheint (p. 95), um das Entsetzliche der Handlung noch mehr hervorzuheben.

Derselben Trägheit und Phantasielosigkeit ist es zuzuschreiben, wenn Figuren und Gruppen, die für eine bestimmte Darstellung erfunden sind, mit grosser Unbefangenheit in andere

hineingeschoben werden, in der Regel modificirt mitunter aber auch völlig unverändert. So sind Hektor und Priamus bei der Wiedererkennung des Paris XIV, 29, 30 genau dieselben wie auf einem der Troïlosreliefs LI, 8. Instructiv ist es auch den Einfluss zu beobachten, den die peruginer Reliefs mit der Opferung der Iphigenie auf die ebenda zum Vorschein gekommenen Troïlosdarstellungen LVIII—LX ausgeübt haben. Die rechts und links unten knieenden Figuren so wie die ganze obere Figurenreihe sind einfach herüber genommen. Die ganz desperate Darstellung tav. XCVIII, 8 ist aus lauter Reminiszenzen zusammengesetzt.

Bei dieser willkührlichen Behandlung, die der griechische Sagenstoff unter der Hand der etruskischen Bildhauer erfuhr, und bei dem oft mangelhaften Verständniss, welches diese ihm entgegenbrachten, erschien schon Uhden, der die ersten bedeutenden Beiträge zur Erklärung der etruskischen Urnen geliefert hat, eine Vergleichung der verwandten Reliefs unerlässlich. Nur durch eine solche ist es möglich das Wesentliche von dem Unwesentlichen den Kern der Composition von den Zuthaten zu scheiden um zu einer klaren Anschauung von dem zu Grunde liegenden in den einzelnen Exemplaren oft bis zur Unkenntlichkeit entstellten Originale zu gelangen.

Dass man im ersten Bande der vorliegenden neuen Publikation mit Repliken nicht sparsam gewesen ist, wird man dem Herausgeber nur danken; es galt dem Einzelnen die Möglichkeit an die Hand zu geben, die für die Erklärung gewonnenen Resultate selbst nachprüfen zu können. Um von den willkührlichen Veränderungen, die sich die Verfertiger der Re-

liefs im einzelnen durchgehend erlaubten eine Anschauung zu gewinnen, genügt es an einfache und auf der Hand liegende Dinge zu erinnern. So scheint sich die Grösse der Figuren oft bloss nach den räumlichen Verhältnissen des Reliefs zu richten. Die muthmassliche Kassandra auf den Reliefs mit der Wiedererkennung des Paris erscheint bald als Kind tav. XIII, 28, bald als völlig erwachsenes Mädchen XI, 24 XVI, 34. Lehrreich ist es tav. XVIII u. ff. zu beobachten, wie der am Ufer sitzende Paris, der seine Helena erwartet von einer stattlichen Erscheinung allmählig zu einem zwerghaften Figürchen verkrüppelt; und doch kann über die Identität der Figur hier ja nicht der mindeste Zweifel obwalten. Selbst Dinge, die sonst eine sichere Entscheidung abgeben können, sind hier nur in geringem Grade beweiskräftig. Bärtigkeit und Unbärtigkeit wechseln oft willkührlich (vgl. p. 95) die phrygische Mütze bezeichnet keineswegs immer den Barbaren (vgl. p. 97). Mehr als anderswo hat man also nöthig bei der Interpretation die Gesammtheit der Composition in's Auge zu fassen und sich durch widersprechende Einzelheiten nicht irre machen zu lassen.

Der den Tafeln beigegebene Text sollte sich nach dem ursprünglichen Plan auf eine kurze Beschreibung und summarische Angabe des bisher für die Erklärung der betreffenden Darstellungen Geleisteten beschränken. Dass dieser Plan von Brunn erweitert werden konnte, verdanken wir einem seiner Schüler F. Schlie, der den reichen Sagenstoff für diesen Zweck noch einmal durcharbeitete und die Resultate seiner genauen und gründlichen Forschungen in einem 1868 erschienenen Buch niedergelegt hat (Die Darstellungen des troïschen Sagenkreises auf

etruskischen Aschenkisten beschrieben und nach den poetischen Quellen untersucht von Dr. F. Schlie). Ausserdem ist dem Text eine nochmalige eingehende Nachprüfung sowohl der Schlie'schen Combinationen als auch der Monumente selbst zu Gute gekommen. So besonnen sich Schlie in seiner Vorrede über die Zurückführung der Darstellungen auf bestimmte dichterische Versionen ausspricht, so hat er sich doch in seinen Untersuchungen gerade in dieser Hinsicht von sehr gewagten Annahmen nicht frei gehalten. Die Versuche, nähere Beziehungen zwischen der römischen Tragödie und diesen etruskischen Reliefs nachzuweisen (p. 19 u. p. 147) scheinen Ref. nicht gelungen. Für den Philoctet des Attius lässt sich kaum annähernd wahrscheinlich machen, dass Diomedes des Odysseus Begleiter war, was wir von dem gleichnamigen Stück des Euripides bestimmt wissen und es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dass nicht in dem Alexandros desselben Dichters, Kassandra eine ganz ähnliche Rolle gespielt, wie in der Tragödie des Ennius, von der uns zufällig einige ihren Gemüthszustand schildernde Fragmente erhalten sind. In beiden Fällen würde doch nur dann zugegeben werden können, dass die Reliefs unter dem Einfluss der römischen Tragödie entstanden seien, wenn wir wüssten, dass diese in characteristischen und gerade auf den Aschenkisten hervortretenden Punkten von den griechischen Originalen abwichen. Die allzusanguinischen Hoffnungen, die sich an diese Betrachtungsweise knüpfen, sind also jedenfalls herabzustimmen und Brunn zeigt mit Recht eine weit grössere Zurückhaltung in diesem Punkte; er ist der Ansicht, dass häufig eine Art vulgärer Tradition zu Grunde liege, in der es unmöglich sei, die von den verschiedenen

Dichtern eingeführten Modalitäten zu unterscheiden.

Am leichtesten würde man noch für die Scenen aus der Orestie auf dem grossen Cornetaner Sarkophag (tav. LXXX, 11) einen directen Einfluss der Tragödie des Euripides zugestehen, wenn nicht die Tav. LXXIII, 2 abgebildete Nebenseite mit grosser Wahrscheinlichkeit auf denselben Mythus zu beziehen wäre. Hier ist nämlich offenbar nicht die Opferung der Polyxena, sondern die Ermordung der Klytämnezu erkennen, bei der — abweichend von Euripides — Pylades seinen Freund unterstützt (vergl. Annali dell' Inst. 1865 p. 224 n. 4). Orest und Pylades wie Klytämnestra stimmen bis auf Einzelheiten mit den entsprechenden Figuren der Vorderseite überein, und dass der Racheact am Hausaltar geschieht kann um so weniger befremden, als wir den Leichnam der Klytämnestra später auf demselben auch in der Form übereinstimmenden Monument liegen sehen. Das Grab des Achilles kann ich ebenso wenig darin erkennen wie in der Handlung eine Opferung. Dieselbe Scene scheint mir dargestellt unter Fig. 1 derselben Tafel. Die Gruppe ist offenbar einer grösseren Composition entnommen und nach rechts unvollständig. Mir scheint, dass Pylades seinen Gefährten, der eben zustossen will (der Dolch ist vergessen oder abgebrochen) auf eine Gefahr, die von rechts droht, aufmerksam macht, und auf alle Fälle sein Schwert bereit hält. Nichts liegt näher als dort Aegisth zu vermuthen, der seiner Buhle zu Hülfe eilt; es findet also hier das umgekehrte Verhältniss wie auf der grossartig componirten von Benndorf erläuterten Cäretaner Vase (Mon. dell Inst. Vol. VIII tav. XV) statt, wo Klytämnestra mit dem Beil auf Orest losstürzt, um die Ermor-

dung des Aegisth zu hindern oder zu rächen.
Die Deutung Brunns (p. 89) scheint mir viel zu künstlich.

Bei Besprechung der Philoctetesdarstellungen zeigt sich bei Brunn wie bei Schlie ein Schwanken in der Auffassung des dargestellten Momentes. Brunn ist im Anfang zweifelhaft, ob Philoctet sich entferne oder hervortrete (p. 81); er entscheidet sich schliesslich für das erstere und meint, Philoctet sei im Begriff, den Neoptolemus zurückzurufen mit der Bitte, ihn nicht zu verlassen. Schlie ist sogar der Ansicht (p. 139) Neoptolemus lasse in diesem Augenblick die Aufforderung, nach Troja zu kommen an ihn ergehen. Mir scheint, dass überall unverkennbar ist, wie Neoptolemos jetzt erst rasch hinter der Höhle hervortritt. Dass er weder zu Philoctet jetzt spreche noch eine Ansprache gehalten, würde aber auch ausserdem der blosse Umwurf des Mantels beweisen, der beide Arme und Hände bedeckt und keine Gesticulation zulässt. Es ist derselbe nur gerechtfertigt, wenn man in ihm einen rasch schreitenden Wanderer erblickt. Offenbar ist daher LXX, 3 der Augenblick dargestellt, wo Philoctet des Neostolemos zuerst ansichtig wird und ihn heftig aufgeregt über die ungewohnte Erscheinung anredet. Odysseus neugierig, wie die Begegnung, von der das Gelingen der ganzen Expedition abhängt, ausfallen wird, lässt sich von seinen Gefährten kaum zurückhalten. Wirkliche Schwierigkeiten machen die Reliefs LXIX, 1 u. 2. Hier schreitet Philoctet nicht vor, um den Fremdling anzurufen und zu begrüssen, sondern er hat das linke Bein auf eine Felserhöhung aufstemmend vor seiner Höhle Posto gefasst. Dass er in der erhobenen Rechten einen Pfeil vor sich hält, lässt sich nicht anders erklären, als dass er den

Neoptolemus mit den merkwürdigen Geschossen des Herakles bekannt machen will, die zu sehen und in die Hand zu nehmen der Sohn des Achill auch bei Sophokles so grosses Verlangen trägt (v. 654 ff.). *Ἦ ταῦτα γὰρ τὰ κλεινὰ τόξ' ἃ νῦν ἔχεις; Φι ταῦτ', οὐ γὰρ ἄλλα γ' ἔσθ' ἃ βαστάζω χεροῖν. Ν ἆρ' ἔστιν ὥστε κἀγγύθεν θέαν λαβεῖν, καὶ βαστάσαι με προσκύσαι θ' ὥσπερ θεόν;*

Damit lässt sich aber in keiner Weise der Umstand vereinigen, dass Neoptolemos auch hier augenscheinlich aus dem Hintergrund hervortritt. Da nun in Bezug auf die Intention, die der Künstler bei der Umbildung der Figur des Philoctet hatte gar kein Zweifel sein kann, so haben wir hier das merkwürdige Factum zu constatiren, dass er auf halbem Wege stehen blieb, wie es scheint, um das Gleichgewicht und die Symmetrie der Figuren nicht zu stören.

Für das tav. XXXIV, 17 abgebildete Relief wird noch eine andere Deutung gefunden werden müssen. Brunn hat dasselbe den Telephusdarstellungen angereiht, weil die Elemente der ganzen Composition offenbar daher entlehnt sind. Die Möglichkeit jedoch, dass die Erzählung von dem am Heerd Agamemnons Schutz suchenden Telephus so umgebildet werden konnte, wie wir nach dieser Darstellung annehmen müssten, hätte Brunn keinen Falls zugeben dürfen. Dass die Deutung auf Menökeus falsch ist, versteht sich von selbst; aber man ist versucht an einen andern Helden des thebanischen Mythos zu denken. An Hämon nämlich, der sich der Rache seines aufgebrachten Vaters durch Selbstmord entzieht. Die Schwierigkeiten, die sich auch bei dieser Erklärung erheben lassen, liegen auf der Hand, doch scheinen sie mir nicht unüberwindlich. Sollte nicht auf der von Raoul-Rochette Mon. Ined. XXVI, a, 2 ver-

öffentlichten Aschenurne Kreon zu erkennen sein, wie er die beiden Liebenden im Thalamos überrascht? Zwei sehr nah verwandte Exemplare befinden sich noch im Gange der Uffizien.

Jedoch die Fälle, wo das Richtige wohl nicht getroffen ist stehen zurück gegen diejenigen, wo durch Brunns und Schlies Verdienst die Erklärung wahrhaft gefördert ist. Ich erinnere an die von Schlie nachgewiesene Theilnahme der Dioskuren beim Raube der Helena und an die Erklärung des räthselhaften axtschwingenden Mädchens bei der Wiedererkennung des Paris als Kassandra. Letztere ist auch deshalb interessant, weil wir an ihr eine schlagende Analogie für den Achill bei der Opferung der Iphigenie erhalten, der in ohnmächtiger knabenhafter Wuth durch Schleudern von Steinen die heilige Handlung zu stören sucht. Beide Darstellungen begegnen sich in dem naiv Drastischen der Auffassung.

Das Verdienst Brunns, der früher schon in den Institutsschriften eine Reihe vortrefflicher Beiträge zur Erklärung dieser Reliefs geliefert, erstreckt sich diesmal weniger auf das Detail als auf die Beurtheilung der Monumentencomplexe in ihrer Gesammtheit. In lichtvoller anspruchsloser Darstellung hat er hier die Summe eigener langjährigen Studien und des von andern auf diesem Gebiet geleisteten gezogen. Auf jeder Seite hat man das wohlthuende Gefühl, dass hier keine blosse Mosaikarbeit vorliegt, sondern dass jedes Einzelne aufs reiflichste durchdacht und mit Rücksicht auf das Ganze verarbeitet worden ist. Eine solide Grundlage für die Erklärung wäre somit geschaffen, möge denn das durch die Tafeln ermöglichte eingehende Studium dieser merkwürdigen Erzeugnisse des etruskischen Kunsthand-

werks recht bald zur Lösung so manches hier noch bleibenden Räthsels führen!

F. Matz.

Kohélet קהלת oder der Salomonische Prediger übersetzt und kritisch erläutert von Dr. H. Graetz, Professor an der Breslauer Universität. Leipzig und Heidelberg, C. F. Winter'sche Verlagshandlung, 1871. XI und 200 S. in 8.

Unsere Leser erinnern sich wohl noch des Urtheils welches der Unterz. S. 1405—7 des vorigen Jahrganges*) über die Meinung des Professors Graetz hinsichtlich des Zeitalters des B. Qôhélet fällte. Seine Meinung das Buch sei allen bisherigen Forschungen auch der wissenschaftlich unbefangensten und kundigsten Männer entgegen erst unter Herodes verfasst, wurde dort nach den von ihm in einem ziemlich langen Aufsatze vorgebrachten Gründen verworfen. Jetzt nun hat er in dem obigen neuen Buche diese seine Meinung noch ungleich ausführlicher vertheidigen wollen, alles was er irgend dafür gefunden zu haben glaubt in voller Bequemlichkeit zusammengestellt, ja bei der Veranlassung sogar eine ebenso ausführliche neue Erklärung des ganzen Buchs nebst Uebersetzung gegeben. Da der Verf. nun hier unseres Wissens zum ersten Male ein ATliches Buch sogar »kritisch« zu erklären unternimmt, so kann man leicht sehen wie es mit seiner ganzen Wissenschaft stehe soweit sie hierher gehört.

Wir haben zwar nach jener seiner Abhandlung zu schliessen nicht viel von dieser erwartet. Allein wir finden sie nach dieser neuen gesammten Leistung zu urtheilen so überaus

*) S. 1404 Zeile 6 von unten lese man dort getreuerer für getreuer.

schwach und gebrechlich ja grundverkehrt dass wir in ihr nur ein neues Zeichen des allgemeinen grossen Verderbens erblicken können in welches die hier in Betracht kommenden wissenschaftlichen Fächer jetzt in Deutschland verfallen wollen. Es fehlt dem Verf. offenbar an aller und jeder philologischen Fertigkeit und Sicherheit: und da er auch vom Hebräischen nichts gründlich versteht, ja die genaueren Forschungen und Kenntnisse verachtet, so kann man leicht schliessen was das Ergebniss sein muss. Stände er nun darin vereinzelt, so könnte man eine so traurige Erscheinung leichter nehmen: allein da sich solche Erscheinungen in diesen jüngsten Zeiten immer ärger häufen und ein Leichtsinn mit der übelsten Freiheit im Bunde von welchem man früher in Deutschland kaum einen Begriff hatte sich so wie er kaum schlimmer sein kann unter uns immer weiter ausbreiten will, so scheint es hohe Zeit zu sein die Dinge einmal schärfer zu nehmen, damit mit der Wissenschaft nicht noch vieles andere zu Grunde gehe.

Man nehme nur sogleich die leichten Worte 1, 3 wo Qôhélet sagt »Ein Geschlecht geht und ein Geschlecht kommt, während die Erde auf ewig steht«. Diese Worte bedürfen für einen gesunden Sinn keiner weiteren Erklärung. Der Verf. aber meint die Erde könne hier nicht die Erde sein, sondern müsse ihre Bewohner die Menschen bedeuten: und wie die Uebersetzung des ganzen Buches von dem Hauche der Urschrift auch nicht den mindesten Anhauch trägt, so übersetzt er hier »und die Bewohner der Erde bleiben auf immer bestehen.« Allein jeder einfache Sinn fühlt dass ein Wort wie »Erde« oder »Land« nur in gewissen Zusammenhängen der Rede wo die übrigen Worte darauf von

selbst hinführen soviel als die Menschen bedeuten kann: und von dieser Art sind die von dem Verf. angeführten Beispiele. Heisst es aber »die Erde steht ewig«, so wird niemand an die Menschen denken; und es ist so einleuchtend als möglich dass jener Spruch nichts als die stete Wandelbarkeit Ruhe und Flüchtigkeit der menschlichen Geschlechter neben der scheinbaren Unwandelbarkeit und Ewigkeit der Erde hervorhebt. Wollte Qôhélet aber sagen was ihm Hr. Gr. unterschiebt, das Menschengeschlecht bleibe bei allem Wechsel der einzelnen Geschlechter ewig als dasselbe bestehen, so hätte er sich ganz anders ausdrücken müssen.

Da wird man vielleicht sagen bei leichten Stellen könne ja der Erklärer leicht irren, eben weil sie so leicht zu sein scheinen. Nehmen wir also beispielsweise die Worte 4, 13—16 als eine Stelle welche allerdings wegen des höchst eigenthümlichen kurzen springenden mehr andeutenden als ausführenden Ausdruckes Qôhélet's etwas schwieriger ist, aber doch in unsern Zeiten bereits so vollkommen richtig verstanden wurde dass der Verf. sich über sie, wenn er sich um ein richtiges Verständniss bemühet hätte, gar nicht hätte täuschen können. Er führt hier nun die verschiedenen Meinungen einer Menge von Erklärern an, z. B. die des Holländers van der Palm, der sich aber hier als ein höchst oberflächlicher Erklärer zeigt: zuletzt aber weiss er mit der letzten jener vier Zeilen so wenig anzufangen dass er sie in der Uebersetzung ganz auslässt. Qôhélet sagt hier »Besser ist ein niedriggeborner aber weiser Jüngling als ein alter und unweiser König der sich nicht mehr warnen zu lassen weiss«: schon hier übersetzt der Verf. weil er (wie dieses sein ganzes Buch beweist) das Hebräische gar nicht

irgendwie gründlich versteht, ganz unrichtig »der nicht einmal sich warnen zu lassen weiss«, während עוד dies in keiner Weise bedeuten kann und schon der Zusammenhang der Rede dagegen ist; denn der Spruch stellt einen wohl arm und elend gebornen aber weisen Jüngling einem Könige gegenüber welcher zwar früher weise gewesen sein mag aber in seinem Alter es nicht mehr ist, ganz wie Qôhélet auch sonst solche Fälle setzt. Weil aber zu seiner Zeit der Fall wirklich vorgekommen sein muss dass ein Volk einen solchen jungen Mann als Stellvertreter und künftigen Nachfolger einem solchen Fürsten zur Seite gesetzt hatte und dieser Fall damals sehr bekannt gewesen sein mag, so fährt Qôhélet v. 14 f. só fort dass er sogleich auf dessen Geschichte näher hinweist: »Ging er doch aus dem Hause der Hauslosen hervor um Herrscher zu werden, ward er doch sogar unter dessen (des alten Königs) Herrschaft arm geboren«: so jung ist dieser Reichsstatthalter noch, und aus einem so verächtlichen niedrigen Stande ging er hervor. Die סוּרִים sind die ganz heruntergekommenen, für entartet und recht- und hauslos gehaltenen Menschen im Reiche: das alte Morgenland kannte ganze entartete Stämme und Völker solcher Art, wie schon die so höchst malerische Schilderung derselben im B. Ijob beweist; und wenn der Verf. dies Wort nach dem Irrthume der Massora wieder als Gefangene versteht, so huldigt er damit nur einem alten Irrthume. Schon der Schrift nach ist unbeweisbar dass Qôhélet הסורים für האסורים schrieb; und dazu wird dieser Jüngling nur als ein arm und elend geborner, nicht als im Gefängnisse geboren beschrieben. Wenn der Erklärer aber יָצָא in יֵצֵא verändern will als sollte dieser Jüngling erst etwas wer-

den was er nach dem deutlichsten Zusammenhange aller Worte und noch dazu nach der ausdrücklichen Bemerkung v. 15 (»der Jüngling Reichsstellvertreter, der an seine (des alten Königs) Stelle als wirklicher König treten soll«) schon war, so ist das mehr als grundlos. Aber wenn er das letzte Glied übersetzt« »denn in seiner Regierung ist dieser unglücklich geworden«, so hört damit inderthat alles Verständniss des Hebräischen auf: רָשׁ ist nicht unglücklich sondern arm, was sehr verschiedene Begriffe sind; נוֹלַד kann im Hebräischen zwar auch bildlich gebraucht werden, ist aber in diesem Zusammenhange nur in seiner nächsten Bedeutung verständlich; und das Wort גַּם ist für Hrn. G. vollkommen abwesend und wird weder in seiner Uebersetzung noch in seiner Anmerkung berücksichtigt. Wir müssen jedoch unten auf diese vier Verse noch einmahl zurückkommen.

Oder nehmen wir eine Stelle mehr aus dem Ende des Buches. Qôhélet zieht hier die Ergebnisse aller seiner Betrachtungen: unser Erklärer aber hat eine wahre Leidenschaft dem alten Weisen obgleich er offenbar innerhalb aller wahren Religion bleiben und die Nothwendigkeit dieser nicht läugnen will, vielmehr aus ihr herauszudrängen, ihn zu einem Anhänger des heutigen bekannten Philosophen Feuerbach oder des Theologen David Strauss zu machen, und seine Worte sein ganzes Buch hindurch ebenso wohl wie am Ende wo er die Ergebnisse seiner Forschungen zieht nach eben dieser Feuerbach-Straussischen Voraussetzung zu verbessern. Er kann es also nicht ertragen dass Qôhélet 12, 1 lehrt man solle mitten in der gerechten Freude und Harmlosigkeit der Jugend den Schöpfer nicht vergessen, und meint flugs das Wort בּוֹרְאֶיךָ »dein Schöpfer« müsse vielmehr bedeu-

ten deine Cisterne בְּאֵרֶךָ und die Worte »gedenke deiner Cisterne« seien soviel als »gedenke deines Weibes«; in welchem Sinne, dass möge man bei dem Herrn philosophischen Erklärer selbst nachlesen. Vergeblich beruft er sich hier auf die Worte oder vielmehr auf die bidliche Rede Spr. 5, 15: wir haben hier bei Qôhélet auch nicht einmal die Anlage der Rede zu einem Bilde; vergeblich auf die Redensart in Simson's Geschichte Richt. 15, 1: sie hat weder in dem einem noch in dem andern Worte eine Aehnlichkeit mit den beiden Wörtern Qôhélet's. Uebrigens ist eine Lesart בארך hier auch ohne alle urkundliche Beglaubigung. Aber dies ist nur éin Beispiel von vielen ähnlichen Gedanken welche der heutige Erklärer dem alten und nicht ohne allen Grund heilig gewordenen kleinen Buche aufbürden will.

Blicken wir aber von den einzelnen Wörtern und Sätzen dieses Buches weiter auf das ganze, so stossen wir da überall auf eine grenzenlose Willkürlichkeit und zügellose Einbildungssucht welche das gerade Gegentheil einer keuschen und besonnenen Erklärung, einer Liebe zu dem Schriftsteller und einer Ehrfurcht vor aller Wahrheit ist; und von selbst versteht sich dass die Fehler und Irrthümer welche daraus entspringen, nun auch selbst grenzenlos werden. Wir haben hier keinen Raum auf alles einzelne einzugehen, und begnügen uns folgendes zu bemerken. Hr. G. bekümmert sich nirgends eingehender und ernster um den Fortschritt der Gedanken, den Zusammenhang der Sätze und die Gliederung des Buches: er will es zwar in die drei Hauptheile c. 1 f. c. 3—10 u. c. 11 f. eintheilen, allein zwischen c. 10 und c. 11 ist kein wirklicher Abschnitt oder gar Stillstand der Rede, und der lange Mittel- und Haupttheil

des ganzen Buches c. 3—10 wäre dann ohne alle Gliederung, da die 15 Abschnitte welche der Erklärer hier unterscheiden will fast ganz willkürlich bestimmt sind. Weiter aber will er nicht bloss viele Verse versetzen wozu nirgends ein zwingender Grund vorliegt, sondern auch viele Theile des Buches ganz von ihm losschälen und späteren Händen zuweisen. Er will sogleich die Ueberschrift 1, 1 verwerfen: allein der Antrieb dazu bei ihm ruhet bloss auf dem Missverständnisse des im Buche redend eingeführten Königs, wovon wir unten reden werden. Er will ferner das Nachwort des Buches 12, 9—14 verwerfen: aber bloss weil er die zierlichen Worte besten Sinnes wegen einer unten zu berührenden grundlosen Voraussetzung ihres klaren Inhaltes und ihrer Kunst beraubt.

Er verdächtigt ausserdem noch manche einzelne Sätze, vor allem die welche am Ende des Buches die Nothwendigkeit des Glaubens an ein letztes göttliches Gericht und an die damit zusammenhangende Unsterblichkeit des menschlichen Geistes lehren; denn diese seien »dogmatisirend«. Dass dadurch sogar die Kunst des Versbaues des Dichters zerstört werde, ist bereits an jener Stelle der Gel. Anz. S. 1405 bemerkt: so lässt er jetzt S. 34—37 die Wahl entweder solche spätere dogmatische Zusätze anzunehmen oder die Worte in solcher Weise künstlich unrichtig zu verstehen wie man es dort nachlesen möge. Und das Verständniss des Künstlernamens Qôhélet ohne welches man das ganze künstlerische Buch nicht verstehen kann, macht er sich S. 17 dadurch beneidenswerth leicht dass er meint es sei ein blosser Spitzname des damaligen Königs gewesen welchen nur die Eingeweiheten in jener Zeit gekannt hätten.

Wenn der Erklärer sich nun ganz besonders seiner neuhebräischen Sprachkenntnisse rühmt, durch sie unserm Biblischen Buche ein neues Licht angezündet haben will und deshalb sogar S. 185—200 ein Glossar neuhebräischer Worte anhängt, so müssen wir leider sagen dass dadurch das Verständniss des Buches nicht den mindesten Gewinn empfangen hat. Kommen wir hier beispielsweise auf das schon in den Gel. Anz. S. 1407 kurz erwähnte עִנְיָן etwas bestimmter zurück. Dieses Nennwort findet sich unter den ATlichen Büchern bloss im B. Qôhélet; es ist ein neueres welches unser Dichter vielleicht zuerst einführte, wie er auch sonst in der Sprache offenbar manches in ganz neuer Weise wagt; und es bildet so einen Uebergang zu derjenigen Sprachart oder Mundart welche wir genauer das Neuhebräische nennen können. Allein über seine Bedeutung kann an allen den acht Stellen wo es in dem Buche vorkommt, kein Zweifel obwalten: in den Sprüchen 1, 13. 3, 10 wird es sogar in einen klaren Zusammenhang mit seinem eignen Thatworte gesetzt, und es bedeutet auch danach die oft so »böse Qual womit die Menschen sich quälen«, ganz nach der durchgängigen Ansicht Qôhélet's von dem gemeinen Bestreben und Thun der Menschen. Wie diese Qual oder (wie Qôhélet sonst sagt) Mühe und geschäftige Arbeit der Menschen 1, 13 eine böse genannt wird, ebenso heisst sie 4, 8. 5, 13; und wenn 4, 3 damit das böse Thun der Menschen wechselt, so begreifen wir das von selbst. Wir begreifen diese üble Geschäftigkeit nun auch leicht 2, 26. 8, 16, wo der Redner nur kürzer darauf zurückkommt: aber wir verstehen schliesslich auch vollkommen wie er in seiner so oft wiederkehrenden und zumal im dichterischen Gliederbaue der Rede

äusserst zugespitzten Weise 2, 23 sagen konnte »alle Tage des Menschen sind Schmerzen, und Gram ist seine Geschäftigkeit«, zumal der Sprachkenner weiss dass im Hebräischen auch sonst ganz gewöhnlich so geredet werden kann für »seine Tage sind (Tage von) Schmerzen, seine Geschäftigkeit ist (eine Geschäftigkeit von) Gram«, die nichts als Schmerzen und Gram bringt. Aber auch die letzte jener acht Stellen 5, 2 erklärt sich so: »Der Traum d. i. das träumerische Unbesonnene (wie man im volksthümlichen Deutschen sagt, däwische) Leben kommt durch übergrosse Geschäftigkeit, ebenso wie thörichte Rede durch überviel Worte.« Damit ist also klar dass das Wort im B. Qôhélet keine andere Bedeutung trägt als eben diese; wenn man aber das ganze Buch so genau als möglich übersetzen will, so mag man es immerhin an jeder Stelle durch Qual wiedergeben, um es nicht hier so dort so zu übersetzen; klingt dann auch einiges im Deutschen auf das erste Hören etwas auffallend, so bedenke man dass auch das ganze B. Qôhélet im Hebräischen selbst höchst ungewöhnlich klingt und dass eine Uebersetzung nicht leichter und weicher klingen soll als die Urschrift. Qôhélet ist in gewissem Sinne der Tacitus des ATs, auch der überknappen Sprache nach. So verhält sich dies: und was will nun der Verf. dieser Erklärung des Buches gegen dies sein wahres Verhältniss? will er klüger sein als der weise Dichter selbst und als ein Biblisches Buch? Ja wäre er wirklich weiser als dieses, so hätten wir nach der bekannten Freiheit die wir lieben und überall vertheidigen, nicht das mindeste dagegen einzuwenden: dass er aber auch die doppelte Münze des dichterisch am besten gesagten und des ächtesten Hebräischen Sprachguts verschlechtern will, ist zu arg.

Zugleich aber kann uns das zuletzt Gesagte lehren dass das B. Qôhélet wirklich doch bedeutend älter sein muss als die gewöhnlich so mit Recht genannten Neuhebräischen oder Talmudischen Bücher. Wir wissen dieses zwar auch sonst aus genug zahlreichen und guten Gründen: allein auch schon dies einzige Wort עִנְיָן kann es uns lehren, weil dessen Bedeutung in den verschiedenen neuhebräischen Schriften schon viel weiter und theilweise sogar abweichender sich entwickelt hat. Und eben dies führt uns auf das zurück wovon diese ganze Bewegung ausging, die Frage nach dem Zeitalter des B. Qôhélet.

Unser Verf. will also bei seiner Meinung bleiben das Buch sei erst unter Herodes geschrieben. Allein die Worte 10, 16 a als die einzigen welche ihn zuerst auf diese allerdings sehr neue Meinung gebracht haben, erklärt er noch immer unrichtig sowohl an sich als in ihrer von ihm geforderten Beziehung auf Herodes. Ein Wort wie נַעַר Junge oder Knabe kann in keiner einzigen Sprache an sich Sklave bedeuten, am wenigsten wenn eine Sprache dafür so wie die Hebräische ein anderes für diesen Begriff gesondertes Wort besitzt: nur in einer deutlichen Beziehung auf einen genannten oder leicht zu verstehenden Herrn kann es einen Sklaven bedeuten, also je nach dem Zusammenhange der Rede; und sogar unser Wort Knappe von schon etwas mehr gesonderter Bedeutung ist mit Sklave nicht einerlei. Heisst es also ganz allgemein »wehe dir Land dessen König ein Knabe ist!« so wird damit keineswegs gesagt er sei ein Sklave. Aber die beiden Sprüche 10, 16 f. betreffen auch nicht die Frage wegen unfreier oder freier Geburt, sondern die rechte Lebensweise: in dieser kann auch ein

König wie ein Knabe d. i. unreif unwürdig und unedel sein, während er schon als König würdig und edel sein sollte. Allein gesetzt auch das Wort könnte bedeuten was es in diesem Zusammenhange nicht bedeuten kann: so würde es ja doch nicht entfernt auf Herodes hinweisen. Dieser war wenn irgendeiner zu seiner Zeit freigeboren und Sohn eines mächtigsten Fürsten der auch selbst kein Sklave gewesen war; nannten ihn aber seine Feinde einen Diener der Hasmonäer, so wollten sie ihn damit nur als einen ehemaligen Unterthan dieser, nicht als einen gebornen Sklaven bezeichnen. Allein Hr. G. ist jetzt auch in seiner eignen Behauptung schon zweifelhaft geworden, da er S. 18 meint der Dichter habe ihn wohl nicht als Sklaven sondern nur als Jungen bezeichnen wollen, »um ihn nicht zu deutlich zu brandmarken.« Also der Dichter wollte etwas sagen und es auch nicht sagen? Ja wohl, wir wissen dass es heutige Schriftsteller dieser Farbe giebt: aber dass ein Biblischer zu solchen gehöre, müsste zuvor ganz anders gezeigt werden.

Hat nun der Verf. auf diese Art das einzige Wort zurückgenommen welches ihn von vorne an auf seine Bahn brachte: so begreifen wir schwer wie er dennoch auf ihr weiter gehen wollte. Allein dies wollte er wirklich, wie sich jetzt zeigt: wir können jedoch nicht finden dass er im verfolgen jener Bahn zu besseren Beweisen für seine Behauptung hingelangte.

Er meint jetzt der Dichter lasse in dem Buche von vorne an 1, 2 ff. nicht den Salômo sondern Herodes sprechen. Dann müsste also auch die Ueberschrift 1, 1 unrichtig sein: wie wir oben bemerkten dass unser »Kritiker« sie für einen späteren Zusatz halten will, wir begreifen freilich nicht von welches wiederum erst in die Zeiten nach Herodes zu verweisenden

Dichters Hand; und jedenfalls hätte Hr. G. dann besser gethan nicht einen Salomonischen Prediger in der Aufschrift seines neuen Buches zu verheissen. Allein diese ganze Vorstellung ist ja vollkommen grundlos. Nicht das mindeste von allem was der Dichter seinen Qôhélet reden lässt, führt nothwendig auf Herodes hin, so dass man den Witz welchen der Dichter ausspielen wollte hätte merken können: was aber ist eine Kunst die ihren ganzen Zweck verfehlt? Umgekehrt fehlte dann hier etwas was der Dichter einem Herodes um ihn kenntlich zu machen hätte in den Mund legen müssen: dass er soviele Kriege siegreich geführt, so viele fremde Länder gesehen habe, und anderes dem ähnliche. Was der Dichter seinen König wirklich sagen lässt, passt nur auf einen ebenso mächtigen als weisen Friedensfürsten wie Salomo und er in seiner Art allein gewesen war: und auf Salomo könnten wir auch ohne die Ueberschrift rathen. Nun aber kommt diese hinzu; und zu läugnen dass sie von demselben Dichter sei, liegt nicht der geringste Grund vor.

Allein unser »kritische« Erklärer will weiter beweisen das Buch sei erst kurze Zeit vor Herodes' Tode geschrieben: so genau getraut er sich alles seiner Voraussetzung gemäss bestimmen zu können. Den Beweis dafür findet er nun gerade in jenen vier Zeilen 4, 13—16 welche wir bereits oben aus einer andern Ursache näher betrachteten: er meint der dort geschilderte Jüngling sei einer der beiden von seinem Hasmonäischen Königsweibe abstammenden Söhne, die Herodes einfangen und kurze Zeit vor seinem Tode hinrichten liess. Da wir jedoch oben bewiesen dass Hr. G. dieses ganze kleine Stück völlig missverstanden habe, so brauchen wir an dieser Stelle auf dasselbe nicht

zurückzukommen. Wir bemerken jedoch noch 1) dass an jener Stelle der Jüngling in keiner Weise als ein Königssohn oder gar als ein Sohn des in dem Buche als redend eingeführten Königs, vielmehr als das gerade Gegentheil von alle dem erscheint; und 2) dass jene zwei hoffnungsvollen Söhne Herodes' wie unzertrennlich waren und Herodes noch niemals einen von beiden als seinen Nachfolger bezeichnet hatte als ihr Todesgeschick sie beide zugleich erreichte. Man begreift demnach nicht wie unser Dichter so wie er thut von seinem Jünglinge reden konnte.

Noch weiter will der »kritische« Mann dann sogar Griechische und Lateinische Wörter im B. Qôhélet nachweisen: da hätten wir allerdings einen handfesten Beweis zwar nicht dáfür dass es gerade unter Herodes geschrieben sei, aber doch im allgemeinen für sein sehr spätes Alter; und Griechische Wörter wollte schon vor jetzt 80 Jahren der Würzburger G. Zirkel in ihm nachweisen. Allein so wenig als dieser Beweis damals unter G. Zirkel's Händen gelang, ist er jetzt gelungen. Hr. G. will in dem auch ausser dem B. Qôhélet im AT. sich findenden פִּתְגָּם kein Persisches Wort sondern das Griechische *φθέγμα* sehen: dieses meinten in früheren Zeiten zwar viele Lateinisch und Griechisch gebildete Männer in Europa; seitdem man aber das Persische genau versteht, denkt kein Sprachkenner mehr an das Griechische Wort, welches ausserdem zu dem wahren Sinne jenes ins Aramäische und aus diesem erst ins Hebräische eingebürgerten Wortes gar nicht passt. Wenn er sodann in den drei Wörtern טוֹב אֲשֶׁר יָפֶה 5, 17 das Griechische *καλὸς κἀγαθός* sehen will und dies sogar für schlechthin allein richtig hält, so reicht es hin zu bemerken dass das bezügliche Wörtchen אֲשֶׁר einem *καὶ* so wenig

entspricht dass es das gerade Gegentheil von ihm ist, und dass noch dazu diese drei Worte nach ihrer Stellung in jenem Satze nicht einmal zu einander gehören. Wir übergehen hier ähnliche ungenügende Beweise des Verf., um nur noch zu bemerken dass er das Wort שִׁדָּה 2, 8 in der Bedeutung Sänfte aus dem Lateinischen *sedes* entlehnt wissen will. Allein er hätte zuvor beweisen müssen dass es in jenem Zusammenhange 2, 8 eine Sänfte bedeute: es ist aber leicht zu sehen dass das Wort schon nach dem Zusammenhange aller dortigen Sätze und Worte nicht eine Sänfte bedeuten kann; auch würde sich dann am wenigsten die Zusammenstellung der Einzahl mit der Mehrzahl שִׁדָּה וְשִׁדּוֹת erklären lassen. Ja S. 191 bezweifelt er in ähnlichem Geiste ob das bekannte Romanische *mesquin* aus dem Morgenlande stamme!

Eine letzte Zuflucht für seine Meinung von dem so späten Zeitalter des Buches sucht der Verf. endlich S. 147—173 in der Geschichte des Kanons der ATlichen Schriften, und meint hier ganz neue und wichtige Aufschlüsse aus Talmudischen Quellen zu geben. Wie er aber überhaupt die neueren und neuesten Schriftsteller wenig verständig beurtheilt, am liebsten minder gute lobt und die besten missachtet oder sogar ihre Einsichten und Meinungen ganz unrichtig darstellt, so übersieht er auch in dieser Sache das beste was die Wissenschaft bereits als feste Erkenntnisse betrachten kann. Wir haben jetzt erkannt dass der Abschluss des Kanons ATs erst mitten im Makkabäischen Zeitalter erfolgte, dass alsdann aber durch das ganz neue übermächtige Eindringen Hellenistischer Bücher und durch das Emporkommen des Christenthums im Schosse der Judäischen Gelehrten neue Streitfragen über die Würdigkeit sogar einzelner der

seit den Makkabäischen Tagen in ihrer höheren Würde anerkannter Schriften ausbrachen, und der Hebräische Kanon gerade so wie er sich erhalten hat seine letzte Feststellung erst einige Zeit vor dem Hadrianischen Kriege empfing. Dass auch das B. Qôhélet zu den noch zuletzt vielbestrittenen gehörte, erklärt sich leicht. Dass es eben deshalb erst in Herodes' Zeitalter geschrieben sei, folgt daraus nicht; und das hat auch auf diesem Wege unser Verf. nicht erwiesen. Aber auch wenn sich beweisen liesse dass dieses Buch erst von Aquila ins Griechische übersetzt wäre, würde daraus nicht folgen dass es erst unter Herodes geschrieben wurde. Denn wir wissen hinreichend dass unter allen den 22 h. Büchern welche Josephus ebenso wie die ältesten Kirchenväter abweichend von der Massora zählt, nur einige Hauptbücher am frühesten übersetzt und am häufigsten gelesen wurden. Dazu blieb die äussere Verbindung dieser 22 h. Bücher immer ganz frei: und vor nichts muss man sich só hüten als vor der Meinung die Bibel sei in jenen Zeiten so leicht und immer so fest verbunden in éinem Bande herumgetragen wie in unsern Tagen. Das Buch Qôhélet konnte auch nach den Makkabäischen Zeiten aus leicht erklärlichen Ursachen lange wenig gelesen werden, am wenigsten solange eine Griechische Uebersetzung von ihm fehlte: wann es aber verfasst sei, lässt sich aus alle dem nicht bestimmen. Unser Verf. aber spricht S. 168 f. nicht einmal über die 22 h. Bücher bei Fl. Josephus so wie man heute sicher genug ihr Verhältniss erkennen kann; und wenn er den älteren Irrthum erneuet, dass das Nachwort des B. Qôhélet zugleich eine Unterschrift des ganzen nun vollendeten Kanons heiliger Bücher sein solle, so müsste er diese Worte selbst zuvor richtiger verstehen

als das hier durch die beliebten Willkürlichkeiten geschehen ist.

Doch genug hier von alle dem. Wir fühlen wohl dass man uns von manchen Seiten her zurufen wird, ein solches Werk verdiene kaum so viele Worte um beurtheilt zu werden. Auch wir wünschten kürzer sein zu können. Allein wir sehen zu deutlich dass ein neues Zeitalter des Verderbens aller gründlichen Wissenschaft im Anzuge ist, wenn man ihm nicht sogleich beim ersten Beginne mit den rechten Mitteln begegnet. Anstatt einen Gegenstand den man erkennen will zuvor nach allen Seiten hin sicher zu ergründen und auf den Zusammenhang alles unsres sei es schon gewonnenen oder erst zu gewinnenden Wissens zu achten, fasst man irgendeinen ganz abgerissenen und verwirrten Einfall, eine Idee, ein aperçu oder wie man es sonst gerne undeutsch nennt, als volle Wahrheit auf: der Einfall muss nur recht funkeln und schimmern, Aufsehen erregen zu können verheissen, auch sonstigen neuesten Irrthümern und Zerrüttungen hülfreich entgegenzukommen und selbst wieder von ihnen getragen werden zu können versprechen: und man setzt alles daran ihn durchzuführen, auch wenn die sichersten Wahrheiten deshalb verachtet werden müssen. Man lenke doch zur Besonnenheit in der Wissenschaft um, und sammle sich in ihr zu besseren Arbeiten! — Die Deutsche Sprache des Verf. ist ein bequemer Mischmasch. Wann werden endlich Deutsche Bücher Deutsch geschrieben?

Vergleichen wir schliesslich mit diesem Werke eines heutigen Gelehrten Jüdischen Glaubens das eines andern:

Geschichte der biblischen Literatur und des jüdisch-hellenistischen Schriftthums. Hi-

storisch und kritisch behandelt von Dr. Julius Fürst, Prof. an der Universität zu Leipzig. Erster Band, XXI und 490 S. Zweiter und letzter Band, XVIII und 645 S. in 8. Verlag von Bernhard Tauchnitz, Leipzig. 1867 und 1870.

so sehen wir mit Freude dass unsre heutige Wissenschaft in jenen Kreisen doch auch sehr wohl geschätzt und dankbar benutzt wird. Dieses gross angelegte Werk enthält zwar in den zwei Bänden mit welchen es jetzt abgeschlossen sein soll, eine Geschichte jener Literatur nur bis zur Rückkehr aus der Babylonischen Verbannung, behandelt also weit weniger als seine Aufschrift und die Vorrede zum ersten Bande verheisst. Auch scheint es uns sehr ungleichmässig ausgeführt, da vorzüglich der erste Band vieles dem Gegenstande ferner liegendes enthält. Allein im Ganzen sieht man doch hier ein redliches Bestreben mit aller Aufrichtigkeit in die Arbeiten und Ergebnisse unsrer heutigen Wissenschaft besserer Art einzugehen. Ueber den einzelnen Inhalt des Werkes zu reden ist hier nicht unsre Absicht; wir wünschten aber der Verf. fügte zum wirklichen Abschlusse noch einen dritten Band hinzu. H. E.

Codex diplomaticus Silesiae. Neunter Band: Urkunden der Stadt Brieg. Namens des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens herausgegeben von Dr. C. Grünhagen. Breslau, Joseph Max u. Comp. 1870. XII und 328 SS. in 4. nebst einer Schrifttafel.

Breslauer Urkundenbuch bearbeitet von Georg Korn. Erster Theil. Breslau, Verlag von Wilh. Gottl. Korn. 1870. VIII und 278 SS. in gross Octav.

Zwei neue Bände urkundlicher Publikationen

aus Schlesien, das rüstig in der Veröffentlichung seiner Geschichtsquellen fortfährt und darin an Regsamkeit die meisten deutschen Landschaften übertrifft. In dem ersten Werke hat der Nachfolger Stenzel's und Wattenbach's, der sich um die schlesische Geschichte schon so hervorragende Verdienste erworben hat und fortwährend neu erwirbt, nicht bloss die Urkunden der Stadt Brieg gesammelt, sondern damit auch urkundliche und chronikalische Nachrichten verbunden, welche über die Stadt selbst, ihre Klöster sowie die Stadt- und Stiftsgüter aufzufinden waren. Das gesammte Material ist chronologisch geordnet und noch über die Grenze des Mittelalters hinaus, bis zum J. 1550 fortgeführt. Der Hauptsache nach ist das Werk mehr eine Regestensammlung als ein Urkundenbuch. Auf den ersten 216 Seiten des Bandes sind unter 1589 Nummern, die durch die Nachträge (S. 258—271) auf 1714 Nummern anwachsen, ausführliche Auszüge aus Urkunden und urkundlichen Nachrichten der J. 1207—1550 gegeben. Als Beilage dazu sind dann die auf S. 219 bis 257 in ihrem Wortlaut abgedruckten Urkunden bezeichnet. Es sind 41 an der Zahl, aus der Zeit von 1250—1414, darunter die eigentlichen Privilegien der Stadt. Habe ich recht gezählt, so sind 35 dieser Urkunden hier zum erstenmal gedruckt. Die älteste Nummer des Urkundenbuchs, durch welche Herzog Heinrich III. von Schlesien seine Stadt »in alta ripa« — Brieg ist nach einem slavischen Wort gebildet, das Ufer bedeutet — im Jahre 1250 nach deutschem Recht wie Neumarkt aussetzt, ist nach dem Originale des Brieger Stadtarchivs auf der beigegebnen Schrifttafel in zwei Drittel der Originalgrösse photolithographirt.

Ueber die Quellen, aus denen der Heraus-

geber seine Urkunden und Regesten entnommen hat, hat er sich im Vorwort nicht ausführlicher ausgelassen. Einen Hauptbestandtheil seines Vorraths verdankt er dem Brieger Stadtarchiv, das ihm, wie mit Recht rühmend hervorgehoben wird, vom dortigen Magistrat, der auch einen Beitrag zu den Herstellungskosten des Buches geleistet hat, nach und nach übersandt worden ist. Besonders mag noch bemerkt werden, dass das älteste, mit dem J. 1358 beginnende Brieger Stadtbuch, von dem in Homeyers Abhandlung über die Stadtbücher des Mittelalters S. 76 (vgl. auch Gengler, C. jur. mun. I, S. 395) eine kurze Nachricht gegeben ist, Stoff zu zahlreichen Regesten geboten hat. Aber gerade wer diese durchliest, wird bei allem Dank für das Gebotene den Zweifel nicht unterdrücken können, ob die vom Herausgeber befolgte Methode zweckentsprechend war. Das Vorwort enthält eine ausführliche Vertheidigung gegen den erwarteten Vorwurf, dass eine Publication, wie die vorliegende, zu localhistorischer Art, um eine Aufnahme in den für die Geschichte der ganzen Provinz Schlesien bestimmten und von ihr unterstützten Codex diplomaticus zu finden, und deshalb wohl besser der Herausgabe durch die einzelne Stadt überlassen geblieben sei. Hätten wir uns über diese Frage, die mehr eine innere Angelegenheit zwischen dem Herausgeber und den Mitgliedern des Vereins für schlesische Geschichte ist, zu äussern, wir würden es ganz in der Weise thun, wie es im Vorworte geschehen ist: der Quellenstoff für eine tüchtige und gründliche Provinzialgeschichte setzt sich eben aus derartigen lokalen Publicationen zusammen; und gerade für kleinere Städte ist die Veröffentlichung ihrer Urkunden in einem solchen durch die Kräfte einer grössern Gemeinschaft

getragenen Unternehmen der gewiesene Weg, während für die bedeutendern Städte sich eher die Mittel zu selbständigen Urkundenbüchern finden werden. Die Frage, die uns sich bei der Durchsicht dieses Buches aufdrängte, finden wir nicht vom Herausgeber erörtert: ob für ein lokales Urkundenbuch, wie das vorliegende, die Regestenform gerechtfertigt ist. Regesten scheinen da am Platze zu sein, wo mit ihnen allein schon selbständige wissenschaftliche Zwecke erreicht werden können, oder wo es sich zunächst um eine Uebersicht handelt, der dann noch in einem spätern Werk die Sammlung der Urkundentexte nachfolgen soll. Keines von beiden ist hier der Fall. Der Herausgeber hat allerdings mit seinem Werke, wie er beabsichtigt, eine feste Grundlage für alle weitere Forschung auf dem Gebiet der Geschichte von Brieg gelegt; aber die Zahl derer, welche diese Lokalgeschichte um ihrer selbst willen pflegen wollen, ist doch verschwindend klein im Verhältniss zu denen, welche von allgemeineren Interessen geleitet, sei es für Zwecke der deutschen Städtegeschichte, der Rechts- und Verfassungsgeschichte oder der besondern schlesischen Geschichte zu diesem Urkundenbuche greifen. Sie werden ihre Wissbegier jetzt durch manches Regest angeregt fühlen, aber statt die Urkunde selbst zu erhalten, die für weiter eindringende Studien durch einen noch so gründlich und umsichtig bearbeiteten Auszug nicht ersetzt werden kann, wird ihnen jetzt oft genug die tröstliche Nachricht zu Theil, dass sie in dem Archiv einer kleinen schlesischen Stadt schlummere. Der heutzutage so beliebte Rath, man dürfe um des Bessern willen das Gute nicht geringschätzen, ist hier wie so oft unrichtig angebracht; denn das vorhandene Gute wird so leicht nicht mehr das

Bessere aufkommen lassen: haben wir einmal die Regestensammlung, so wird es dabei bleiben, und zu einem vollständigen Urkundenbuche werden Mittel und Kräfte fehlen. Nach alledem meine ich, eine zeitlich beschränktere Urkundensammlung, in der immerhin alle bereits gedruckten Urkunden, soweit sie in allgemein zugänglichen Werken vorliegen, mit einem Regest hätten abgefunden werden dürfen, würde besser den wissenschaftlichen Interessen gedient haben.

Der Regestensammlung und der Urkundenbeilage folgt S. 272--279 ein Verzeichniss der Consuln und Schöffen zu Brieg von 1314—1550, das aus den benutzten Urkunden und den Brieger Stadtbüchern zusammengestellt ist. S. 280—285 nimmt eine interessante Abhandlung des Herausgebers über die Siegel der Stadt Brieg ein. Sie zeigt recht deutlich, wie ein kleiner unscheinbarer Rest des Alterthums, richtig und tactvoll benutzt, die lehrreichsten Ergebnisse liefern kann. Das im Mittelalter gebrauchte Stadtsiegel und das seit dem 16. Jahrhundert übliche, welche auf dem Titelblatte nachgebildet sind, machen zusammen mit einer urkundlichen Aussage von 1374, welche das alte Stadtsiegel als »decipula quod vulgariter wolf zense dicitur« beschreibt, und spätern schon seit 1433 verfolgbaren Auffassungen jener Wolfsense als »tres anchoras se invicem respicientes« das wichtigste Material der Untersuchung aus. Den Schluss (S. 287—327) bildet ein für Personen, Orte und Sachen gemeinsames Register. Zu letzterm nur zwei kleine Nachträge: köppe (Sp. 306b) sind Becher; zu Hotirgasse (Hocirgasse) Sp. 293b ist Neumann, Magd. Weisthümer für Görlitz p. X zu vergleichen, wonach es in Görlitz gleichfalls eine Hothergasse gab; der Name wird auf Gerbergasse gedeutet und soll aus dem Niederländischen stammen.

Das zweite der in unserer Ueberschrift bezeichneten Werke ist ein unabhängig vom Codex diplomaticus Silesiae unternommenes Urkundenbuch. Der vorliegende erste Theil setzt sich die Aufgabe, die Urkunden für die Geschichte der Stadt Breslau von ihren Anfängen bis zum Tode K. Karl IV. zu sammeln. Für diesen Zeitraum, die Jahre 1214—1377, ist es dem Herausgeber gelungen, mehr als 300 Urkunden zusammenzubringen, von denen, etwa die Hälfte bisher ungedruckt war. Dem 13. Jahrhundert gehören 67 Nummern an, von denen 28 hier neu bekannt werden, grösstentheils aus dem Archiv des heiligen Geisthospitals stammend, das seit einiger Zeit mit dem alten Rathsarchiv im Breslauer Stadthause vereinigt ist. Auch wo Urkunden bereits gedruckt waren, hat der Herausgeber sich bemüht, auf die Originale oder alte Abschriften zurückzugehen, was ihm nur bei 14 Nummern unter jenen c. 150 nicht gelungen ist. Selbst bei so ausgezeichneten Texten, wie sie sich in der Stenzelschen Urkundensammlung zur Geschichte der Städte u. s. w. finden, hat diese Revision doch einige kleine Berichtigungen ergeben, wie namentlich der erneute Abdruck des Magdeburg-Breslauer Weisthums von 1261 und der eines Breslauer Privilegs von 1277 (Nr. 47) verglichen mit Stenzels Nr. 68 zeigt.

Das Werk bringt neben andern eine grosse Zahl rechtshistorich interessanter Documente, die in Stenzel's Sammlung, welche ja andere Zwecke verfolgte, keine Aufnahme gefunden haben. Der Inhalt der meisten und der Wortlaut gar mancher war allerdings nicht mehr unbekannt. Schon im vorigen Jahrhundert hatte Sam. Benj. Klose in seiner dokumentirten Geschichte und Beschreibung von Breslau eingehende Mittheilungen gemacht, neuerdings Grünhagen in seiner Abhand-

lung »Breslau unter den Piasten« (Bresl. 1861), in Verbindung mit seiner Ausgabe der Breslauer Rechnungsbücher im III. Bande des Codex diplomat. Silesiae und in der Zeitschrift für schlesische Geschichte eine Reihe wichtiger Urkunden zur Rechts- und Verfassungsgeschichte von Breslau veröffentlicht: ein Material, auf Grund dessen Gengler dem Artikel Breslau in seinem Codex juris municipalis einen so reichen Inhalt geben konnte. Diejenigen Breslauer Rechtsaufzeichnungen, welche auf dortige Handwerks- und Gewerbeverhältnisse Bezug haben, hatte der Herausgeber des Breslauer Urkundenbuches selbst im VIII. Bd. des Cod. dipl. Silesiae publicirt. Sein gegenwärtig vorliegendes Werk vereinigt nun alle für Breslau erreichbaren Documente bis zum J. 1377 und theilt dieselben vollständig mit. Von bisher unbekannten rechtsgeschichtlich interessanten verzeichne ich eine Breslau-Glogauer Rechtsmittheilung von 1280 (Nr. 50), die kürzer ist als die von 1302, welche Stenzel unter Nr. 102 giebt; Breslauer Rathswillküren von 1324 und 1331, beide aus wenigen Sätzen bestehend (Nr. 114 und 140); zwei Urkunden von 1339 und 1373 (Nr. 161 und 282) zur Regelung des Vormundschaftsrechts, die ältere eine vom König Johann ausgehende Verordnung, die jüngere ein Statut des Breslauer Raths.

Corrigenda sind schon am Schlusse des Buches eine Anzahl vermerkt. Aufgestossen sind mir ausserdem S. 32 Z. 2 v. u. tanc: tunc; S. 35 Z. 8 (der Urk.) v. u. scolosticus; S. 44 Nr. 44 Z. 2 u. 8 volomus; S. 73 Z. 5 v. u. scripsti: scripti; S. 83 Z. 10 v. u. ist Karrucis klein zu schreiben wie S. 84 Z. 13 v. u. S. 166 fehlt bei Nr. 186 die Angabe der Quelle; S. 137 Nr. 154 ist das Datum v. 20. März in 26. März zu ändern. S. 68 geht die Numerirung der Urkun-

den von 68 gleich auf 70 über. S. 134, 135 und sonst vielfach ebenso wie in dem zuerst besprochenen Brieger Urkundenbuche finden sich beständig die in der mittelalterlichen Schreibung üblichen Reverenzpunkte vor consules im Druck wiedergegeben, ein Verfahren, das Wattenbach in seiner Anleitung zur lateinischen Paläographie S. 28 weil zu Missverständnissen führend mit Recht gerügt hat. Auf dem Titelblatt ist das älteste Stadtsiegel von Breslau mit dem zweiköpfigen Adler abgebildet, wie es Prof. Grünhagen an einer im Dresdener Staatsarchiv befindlichen Urkunde von 1262 (Nr. 22) aufgefunden hat.

Man kann dies Buch nicht ohne Wehmuth aus der Hand legen. Der dessen Arbeit es enthält, empfängt nicht mehr den Dank des Lesers, der die älteren Breslauer Urkunden hier in einer so schönen und handlichen Ausgabe vereinigt findet. Den Druck der vorletzten grössern Arbeit, welche wir von dem Verfasser besitzen, die früher von uns besprochenen Urkunden zur Geschichte des schlesischen Gewerberechts bis zum J. 1400, (GGA. 1869 St. 2), unterbrach der Krieg des J. 1866. Als Officier des 38. Regiments machte Dr. Georg Korn den böhmischen Feldzug mit und nahm an den Schlachten von Skalitz und Königgrätz Theil. Heimgekehrt beendete er die Arbeit; »Breslau am Tage unseres Einzuges (18. Sept. 1866)« ist ihr Vorwort datirt. Das Breslauer Urkundenbuch war seit wenigen Wochen vollendet, als den Herausgeber aufs neue der Ruf zu den Waffen traf. In gehobenster Stimmung, wie die Freunde berichten, zog er in den Kampf, aus dem ihm diesmal keine Rückkehr beschieden war. Die mörderische Schlacht bei Metz, die so theure Opfer gerade aus den Reihen der jüngern Geschichtsforscher forderte, kostete auch ihm das Leben. Er fiel als Offi-

zier des 3. Garde-Grenadierregiments (Königin Elisabeth) bei Erstürmung der Höhen von Amanvillers am 18. August 1870. Der uns so nahe liegende Gedanke an den Verlust aller der Hoffnungen, die die Wissenschaft auf eine frische Kraft setzen durfte, muss zurücktreten vor dem Gefühl des Dankes, den wir dem Heimgegangenen schulden, der nicht nur die Schätze deutschen Geistes zu mehren, sondern auch mit seinem Leben zu vertheidigen wusste. F. Frensdorff.

Chronica eines fahrenden Schülers oder Wanderbüchlein des Johannes Butzbach. Aus der lateinischen Handschrift übersetzt und mit Beilagen vermehrt von D. J. Becker. Regensburg. Druck und Verlag von G. J. Manz. 1869. XVI und 300 SS. 8.

Die Universitätsbibliothek in Bonn verwahrt in vier Bänden den handschriftlichen Nachlass eines Benediktiners Johannes Butzbach von Miltenberg, der von diesem Orte sich Piemontanus oder Largimontanus nannte und 1507—1526 Prior des Klosters Laach war. Klette in seinem Katalog der Handschriften der bonner Bibliothek S. 97 ff. und jetzt genauer Böcking in U. Hutteni operum supplementum 2 p. 436 ff. geben das Verzeichniss des Inhaltes der vier Bände. Böcking that es, weil Johannes Piemont in den Epistolae obscurorum virorum 2, 63 unter denen genannt ist, welche gegen Jacob Wimpheling die Verdienste der Mönche, der viri cucullati, um die Wissenschaften vertheidigten. Die Auszüge, welche Böcking in dem angeführten *Index biographicus et onomasticus* zu den Briefen der Dunkelmänner an nicht wenigen Stellen aus dem Auctarium Butzbachs zu Tritheims Werke de scriptoribus ecclesiasticis (im Vol. II des hand-

schriftlichen Nachlasses) mittheilt, sind nicht eben sehr bedeutend. Aber mit Recht hatte Otto Jahn in einem Aufsatz: Bildungsgang eines deutschen Gelehrten am Ausgang des 15. Jahrhunderts, der zuerst 1868 in den Grenzboten erschien, dann in dem Buche: Aus der Alterthumswissenschaft S. 403 ff. wiederholt ist, auf eine andere Schrift Butzbachs aufmerksam gemacht, die sich unter dem Titel: Odeporicon fratris Joannis piemontani monachi lacensis ordinis divi patris Benedicti ad Philippum Haustulum, germanum suum, scholasticum monasteriensem in Westphalia, incipit feliciter. 1506. im 1. Bande des Nachlasses findet. Butzbach erzählt hier seinem Stiefbruder, Philipp Drunck, der damals 15 Jahr alt war und das Gymnasium in Münster besuchte, die wunderbare Geschichte seiner Jugend. Er war 1478 in Miltenberg geboren. In seinem 10. Jahr übergab ihn sein Vater, ein ziemlich bemittelter Weber, einem fahrenden Schüler. Dieser schleppte ihn durch Franken, Baiern und Böhmen mit sich herum, bis Butzbach von Eger aus entlief. Nachdem er bei verschiedenen Herrn vom Adel in Böhmen gedient hatte, kehrte er etwa 1494 nach Miltenberg heim und lernte bis 1496 in Aschaffenburg das Schneiderhandwerk. Dann aber fand er als Laienbruder Aufnahme in das Kloster auf dem Johannisberg und ging im August 1498 auf das Gymnasium nach Deventer. Ende 1500 kam er nach Laach und legte 1502 hier seine Gelübde ab.

Vieles ist in dieser Erzählung für die Sittengeschichte jener Zeit von Wichtigkeit. Das kleinbürgerliche Leben in Miltenberg, das wüste Herumziehen der fahrenden Schüler mit ihren Schützen, die nur betteln und stehlen lernen und bei abscheulicher Misshandlung durch ihre Bacchanten nicht das Mindeste lernen, das Leben

des Adels und der Bürger, so wie die religiösen Verhältnisse in Böhmen, die Schneiderwerkstätte, die Einrichtung des Klosters auf dem Johannisberg, die Leiden und Entbehrungen eines armen Schülers, die wohlthätigen Anstalten der Brüder des gemeinsamen Lebens in Deventer, die Reise von Deventer nach Laach sind anschaulich geschildert. Aber mit der Frische und dem Humor Thomas Platers, dessen bekannte Schilderungen ungefähr in dieselbe Zeit gehören, kann Butzbachs Darstellung es nicht aufnehmen. Sie ist, wie wir sie hier in vollständiger Uebersetzung erhalten, ausserordentlich breit, mit einer Menge wohlgemeinter, aber für uns wenig anziehender Betrachtungen und Ermahnungen durchsetzt. Leider hat Butzbach den Unterricht in Deventer, wo er noch ein halbes Jahr unter Alexander Hegius Rektorat zubrachte, was und in welcher Stufenfolge, wie es in den acht Klassen getrieben wurde, nicht näher dargestellt. Wir erfahren nur, dass der damals zwanzigjährige von Hegius in die achte Klasse aufgenommen wurde, aber durch unermüdlichen Fleiss es erreichte, schon im Herbst 1500 in die dritte Klasse zu kommen.

In einer ersten Beilage (S. 216—277) fügt der Uebersetzer Nachrichten über Butzbachs Leben, namentlich über die Jahre von 1506 an, bis wohin das Odeporicon reicht, und seine Schriften hinzu, in einer zweiten (S. 278—290) giebt er das wenige, was über Philipp Drunck bekannt ist. Eine dritte (S. 291—294) enthält ein sapphisches lateinisches Gedicht Druncks *de casibus Joannis Piemontani*. Darauf folgt noch ein Register über die in dem Buche erwähnten Personen. In den beiden ersten Beilagen hat sich der Verfasser die Breite seines Helden zum Vorbild zu nehmen nicht ohne Glück bemüht.

H. S.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 12. 22. März 1871.

Kritische Versuche im Gebiete des römischen Rechts, von Paul Krüger. Berlin bei Weidmann. 1870. IV und 172 S. in 8. nebst zwei Facsimilen.

Unter der bescheidenen Benennung »kritischer Versuche« schenkt uns hier Herr P. Krüger sieben oder vielmehr neun überaus anziehende Aufsätze, zur Geschichte des römischen Rechts gehörig, von denen der erste, dritte und fünfte auch dem heutigen Rechte zu Gute kommen können. Seit Hugo, dem eigentlichen Stifter der historischen Rechtsschule, welchen wir über den grossen Verdiensten seines ausgezeichneten, nun auch schon entschlafenen, Nachfolgers nicht vergessen dürfen, sehen wir bis jetzt eine immer wachsende Reihe der schätzbarsten Rechtsgelehrten, Geschichtsforscher und Philologen sich mit Erfolg den mannichfaltigen Arbeiten für das römische Recht und dessen Geschichte widmen. Von Zeit zu Zeit haben zwar strebsame Männer, nachdem die Quellen ansehnlich vermehrt sind, gleichsam abgeschlossen und besonders zum

Zwecke des Unterrichts, Systeme der Geschichte des römischen Rechts aufgebaut, welche indessen nur wie Stationen fortschreitender Wissenschaft zu betrachten sind, von denen der Weg zum Ziel noch lange weiter gehen muss. Aber diese vorläufigen Abschlüsse bleiben deswegen nicht ohne bemerkenswerthes Verdienst, so viel Irrthümer, falsche Voraussetzungen und Consequenzen darin sich auch noch finden, die einem tiefern Eindringen des Kritikers und Interpreten weichen werden.

Solches tiefere Eindringen umsichtiger Kritik und kundiger Auslegung erkennen wir in den vorliegenden Aufsätzen, deren Verfasser von Theodor Mommsen sicherlich mit dem glücklichsten Griffe bei der Herausgabe der »digesta Justiniani Augusti« zur Theilnahme an dem Werke gewählt worden ist.

Der erste dieser Aufsätze spricht über den formlosen Widerruf der Testamente (S. 1—40). Er beginnt mit den Worten: »als Kanon des (heutigen) römischen Erbrechts gilt der Satz, dass ein Testament durch Vernichtung der Urkunde, Zerstörung der äussern Zeichen seiner Solennisirung oder Durchstreichung des Inhalts seitens des Erblassers *ipso jure* aufgehoben werde; sind nur einzelne Bestimmungen durchstrichen, so sollen auch nur diese, aber gleichfalls nach *jus civile*, in Wegfall kommen.« Dass dieser Satz nach der allgemeinen Regel von der Aufhebung solenn eingegangener Rechtshandlungen (l. 35. D. 50, 17) und im ursprünglichen Rechte der Römer falsch ist, kann keinem Zweifel ausgesetzt sein, und wird, wenngleich nur mittelbar, deutlichst von Ulpian im l. 1. §. 8. D. 38, 6 und l. 4. §. 10. D. 44, 4 ausgesprochen. Wie nun aber die Entwickelung des Rechts durch

die prätorischen Grundsätze der bonorum possessio, im Widerspruche mit der hereditas, bis zur neuesten Theorie unter den Kaisern praktische Hülfs-Ansichten nach und nach zur Billigkeits-Theorie machte, die eben den Hauptbegriff der *voluntas* des Erblassers zu gefährden im Stande sind, darüber ist die überaus umsichtige Auseinandersetzung, der man mit wahrem Genusse folgt, in diesem Aufsatze selbst nachzulesen. Höchst anziehend ist uns darin das Facsimile zur Seite 13 gewesen, welches den §§. 151 und 152 in Gaius Instit. Buch 2 entspricht und eine von Studemund im veron. Palimpseest neu gelesene Stelle darbietet. Es wird dadurch das jus civile gegenüber der B. P. für die obige Frage entschieden nachgewiesen und Huschke's versuchte Ergänzung berichtigt. Man wird hier im Voraus begierig auf das zu erwartende Apographum Studemund's gemacht.

(Zeile 7 auf S. 15 ist »nicht« vor »gestattet sein soll« ausgelassen. — Auch am Ende der Note, S. 3, scheint die Dunkelheit durch einen Druckfehler verursacht, was wir um so mehr bedauern, als diese Note eine Meinung gegen Mühlenbruch und Savigny behaupten will).

Der zweite Aufsatz, S. 41—58, in den vorliegenden Versuchen, bringt uns eine mancipatio fiduciae causa, handelt also von einem Rechtsverhältnisse, für welches unsere bisherigen Quellen nur spärlich fliessen. — Eine vor Kurzem in Spanien (im südlichen Andalusien, an der Mündung des Quadalquivir, nicht weit von Bonanza, dem Hafenplatze der Stadt Sanlucar de Barrameda) aufgefundene Erztafel, welche am Ende abgebrochen, am Rande mit Löchern zum Aufhängen versehen ist, enthält das Formu-

lar zu Mancipationen fiduciae causa. Die Interpretation des mit verdienter Anerkennung erwähnten Herrn Degenkolb zu dieser Tafel entscheidet sich zwar für die Annahme, sie sei Urkunde eines wirklich abgeschlossenen pactum fiduciae; allein unser Verf. hat überzeugend nachgewiesen, dass sie ein, nicht ohne einiges Versehen entworfenes Muster-Formular zu Fiducial-Verträgen für Geldherleiher, zunächst für Banquiers, habe sein sollen. Sie wird nicht wohl aus der Mitte des ersten Jahrhunderts nach Chr. herstammen, wiewohl die Schriftzüge hohes Alter nachweisen, aus denen Hübner diesen Zeitpunkt schliessen will; sondern man mag, mit Th. Mommsen und dem Verf. vermuthen, dass sie frühestens erst dem zweiten Jahrhundert nach Chr. angehöre. Trotz einiger Abkürzungen (unter denen Titiô. h. ve = Titio heredive, HS. N. 1. = sestertio nummo uno, satis s. m. = satis secundum mancipium, die wichtigsten sind), ist die Schrift vollkommen sicher zu lesen. Sie zeigt, wie die Pfandbestellung mit Fiducia und Mancipation (vgl. Gaius Inst. 2. 60) eingerichtet werden konnte.

Von dem, was aus diesem Fragment sich ergiebt, wollen wir nur Einiges kurz anführen, um unsere Leser desto begieriger auf den ganzen Aufsatz zu machen. Verbunden sind hier in dem Mancipations-Vertrage als Objecte ein Sclav und ein Grundstück; was bekanntlich bei letzterem nur dann Statt finden konnte, falls es ein fundus in Italico solo war. Der angegebene Preis ist ein Sesterz für jeden der beiden Gegenstände, schwerlich in nothwendig getrennter Handlung, als sei Cumulation von Mancipationen überhaupt ausgeschlossen. Nicht für Fiducia überhaupt, sondern nur für den Gebrauch

dieses Formulars, war es auf Geldgeschäfte in den vier Richtungen, dare, credere, expensum ferre und Bürgschaftsübernahme, gestellt. — Besitzübertragung erscheint unnöthig; der Gläubiger muss erwägen, ob er die Verwaltung der Grundstücke oder die Verwendung der Sclaven dem Schuldner überlassen könne, — die Vindication bleibt ja dem mancipio accipiens. Sehr erheblich ist die Frage, ob auf Evictions-Leistung Rücksicht genommen worden sei. — Die Worte des Fragments sind abgedruckt und erläutert.

Dritter Aufsatz: Beitrag zur Lehre von der Civil-Computation. S. 59—65.

Der Verf. hatte schon 1861 in seiner Inaugural-Dissertation (de temporum computatione), die Ansicht Bachofen's, welche der bis dahin aufgestellten Theorie über die Civil-Computation entgegentritt, zur Geltung zu bringen und dabei die drei Pandektenstellen, auf welche die gemeine Meinung zum Zwecke des Beweises ausnahmlicher Zeit-Berechnung sich stützt, als irrig verstandene nachzuweisen gesucht. Den vereinzelten Fall einer noch möglichen prätorischen Restitution in l. 3 §. 3 D. 4, 4 abgerechnet, kennen die Römer, nach Bachofen's und Krüger's Ansicht, nur eine Art, wie gegebene Zeiträume in juristischen Verhältnissen zu berechnen seien, nämlich die, dass sie nur nach Kalender-Tagen rechnen und die zu berechnende Periode an und mit dem Tage beginnen lassen, in welchem das Anfangs-Ereigniss eintritt, von dem die betreffende Frist beginnt, also z. B. mit dem Geburtstage (nichts der Geburtsstunde oder Minute). Diese Berechnungsweise ist die natürlichste und einfachste. Wird zwar dadurch die zu berechnende Periode

um einen Bruchtheil des ersten oder letzten Tages unter Umständen verkürzt: so ist dies theils durchaus unerheblich; theils aber auch nicht zu vermeiden, falls der Augenblick des Beginns, wie gewöhnlich, gar nicht genau nachgewiesen werden kann. Noch eine andre Berechnungsweise gelten zu lassen, nämlich die Periode noch um einen ganzen Tag zu kürzen (z. B. wenn die Jahresreihe mit dem 31. December begann, die Frist nun schon mit Anfang des 30. Decembers als abgelaufen zu betrachten), giebt es — meinen Bachofen und Krüger — gar keinen innern Grund. Die Stellen, auf welche man sich stütze, seien nur willkürlich interpretirt. In l. 5 D. 28. 1, müssen wir zugestehen, dass Ulpian bloss das *excessisse* debere verneint, das *complesse* annum aber als erforderlich bestehen lässt. Ist nun pridie Kalendarum eingetreten und die Nacht, die auf die Kalenden führt, bis dahin durchlebt, dass der Augenblick der Mitternacht vorhanden ist (post sextam horam noctis): so ist die am 1. Januar geborne Person in ihr 15tes (13tes) Jahr eingetreten und kann testiren, ohne dass sie auf den Verlauf derjenigen Stunde oder Minute zu warten braucht, in der sie gerade zur Welt gekommen ist. Dies ist der natürliche Sinn der Worte Ulpians a. a. St. Dass er den Zeitpunkt »*pridie* Kal. *post* sextam horam *noctis*« nennt, ist gerade das Natürliche und Gebräuchliche. Den Sylvester-Abend feiern die Gesellschaften auch bis über Mitternacht hinaus und nennen es immer noch Sylvester-Gesellschaft.

In l. 1. de manumiss. 40. 1 ist es genau dieselbe Ansicht Ulpians, wenn auch etwas kürzer ausgedrückt. Sobald der Monatstag pridie Kalendar. eingetreten und post sextam noctis

weitergerückt ist, also scharf gerechnet die Kalenden schon wirklich eingetreten sind (mag das gemeine Leben im gewöhnlichen Ausdrucke die Nacht auch noch zu pridie K. ziehn): so ist das zur Manumission berechtigende Lebensalter des Eigenthümers schon da, ungeachtet er vielleicht Vormittags oder Nachmittags oder Abends geboren war.

Dass Paulus in l. 132 D. 50. 16 für die Theorie der Civil-Computation nichts vorbringt, und dabei eine aus der gewöhnlichen Sprechart der Lateiner ante diem X. kal. oder post diem etc. entspringende Folgerung abweiset, die mit jener Theorie nicht einmal in Berührung kommt, wird wohl jetzt nicht mehr bezweifelt. Seine l. 134. D. eod. veranlasst den Verf. in seiner Note 1 Seite 62 (wo sich übrigens ein kleiner Druckfehler: »Monaten« statt Momenten findet) zu der starken Aeusserung gegen Savigny, der »exacto die« für eine müssige Parenthese nehmen will: man dürfe nicht nur Paulus nicht zumuthen, dass er eine müssige Einschiebung an einer Stelle mache, wo sie den Sinn des Satzes in heillose Verwirrung bringen müsse; sondern auch, das werde »wohl jeder zugeben, dass ein vernünftiger Mensch nicht so schreiben konnte, wenn er das sagen wollte, was Savigny annimmt«. Wir treten dieser Aeusserung nicht ohne Weiteres bei, obgleich wir das »non exacto die« auch als Glosse anzusehn geneigt sind. — Es wäre nun alles in Richtigkeit, wenn nicht die Digesten-Compilatoren uns in l. 15 pr. (Venuleius, lib. 5. interdict.) eine Stelle gegeben hätten, die ein Räthsel oder Widerspruch zu bleiben bisher geschienen hat. Schon Rudorff hat (de jurisdiction. edict. §. 268. n. 1) erkannt, dass diese Stelle, welche, wie die ganze l. 15 cit.,

von der accessio poss. spricht, sich nur auf das interdictum Utrubi beziehen könne. Aber damit allein ist noch nicht geholfen. Der Verf. hatte früher eine Erklärungsweise versucht, die er jetzt aufgiebt und dafür Folgendes sehr scharfsinnig vorschlägt: bei dem interd. Utrubi gestalte sich die Frage nach der Zeitrechnung ganz anders, als bei der Usucapion, in dem dort kein fester Zeitpunkt gegeben, sondern nur die Nachrechnung gefordert sei, wer im letzten Jahre am längsten Besitzer gewesen; gerade für den letzten Tag (sei es derjenige, an welchem das Interdict erlassen sei, oder eine der Parteien den Besitz verloren habe) bedurfte es der Entscheidung, ob dieser Tag auch im kleinsten Bruchtheile als ganzer Tag zur Anrechnung komme; dieses bejahe Venuleius zufolge Princips der Civil-Computation. »Die Compilatoren aber haben, um das Fragment benutzen zu können, die Beziehung auf das int. Utrubi getilgt und an seine Stelle die Usucapion gesetzt, auf die dann ihrer Absicht nach auch die folgenden Abschnitte der l. 15 gehen.« Der Verf. schliesst damit, dass die l. 15 cit. uns weder an der (richtigen) Civil-Computation, noch am Umfange der Usucapions-Friste irre machen dürfe, und dass sie neben l. 6. 7. de usurp. (41. 3) unberücksichtigt bleiben müsse. — Wir finden diesen Erklärungs-Versuch der l. 15. pr. cit. kühn und fein, aber voll überzeugt hat er uns noch nicht.

Vierte Abhandlung. S. 66—88. Der räthselhafte Ausdruck »deductio quae fit moribus«, welcher seit der 1817 in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft erschienenen Abhandlung Savigny's über die lis vindiciarum zuerst zu erläutern versucht, dann,

nach langer Pause von Keller, 1842, in derselben Zeitschrift anders gedeutet worden ist (»über die deductio q. moribus f. und das edictum Uti possidetis«), hat, unter Berücksichtigung der Versuche Mehrerer, auch in dieser Sammlung kritischer Abhandlungen des Verf. eine sehr beachtenswerthe Erörterung gefunden. Es genügt hier, nur die Hauptzüge anzudeuten, deren weiterer Verfolg in die feinsten Einzelheiten einiger Theile des alten Actionen-Rechts eingreift. — Der Verf. berichtet zunächst über den wesentlichen Inhalt des savigny'schen Aufsatzes von 1817 und fügt dieser Auffassung den Zusatz Huschke's bei, welcher nach Gaius Instit. 4, 16 sich ergab, dass nämlich durch die deductio das vindicias dicere in keiner Weise sei beeinflusst worden, vielmehr die Entscheidung über den einstweiligen Besitz noch ganz im Ermessen des Prätors gestanden habe, gleichviel, wer der deducens gewesen. Sodann stellt der Verf. die Behauptungen Keller's dar; welche der Auffassung Savigny's entgegentraten. Dass die deduction Vorbereitung der actio in rem per sponsionem sei, eine Anerkennung des gegenwärtigen Besitzes in der Person des deducens in sich schliessend, mithin die manus consertae der legis actio unnöthig machend, sobald die promissio vadimonii hinzutrat, — war Keller's Meinung, welche voraussetzt, dass die Parteien sich über den Besitz geeinigt hatten, also die Anwendung des interdictum Uti possidotis unnöthig machten. — Rudorff's Vertheidigung der savigny'schen Ansicht ist wegen der weitern Entwickelung dieser Lehre wohl unerheblich. — Wetzell suchte Keller's Erklärung zu vervollständigen; v. d. Pfordten brauchen wir nicht zu erwähnen. — Huschke gab dann seine frühere Ansicht auf

und trat auf Keller's Seite. — Stinzing und Witte dürfen wir übergehen. Es gelten aber Bethmann-Hollweg und Karlowa als die jetzigen Repräsentanten für die beiden verschiedenen Ansichten. Der erstere hält die keller'sche Meinung über die Verbindung der deductio q. m. f. mit der actio in rem per sponsionem aufrecht, nimmt jedoch an, dass in gleicher Weise schon das manus conserere in der legis actis vollzogen worden sei; auch schliesst er sich dem von Huschke und Wetzell vertheidigten Satz an, dass die deductio weder über den Besitz noch über die Parteirollen entschieden habe. Karlowa unterscheidet sich wesentlich von Keller und Bethmann-Hollweg dadurch, dass er die deductio nicht mit der actio in rem per sponsionem in Verbindung bringen will, sondern sie als das Vorspiel zum Gebrauche des interd. Uti possidetis ansieht. — Der Verf. ist nun der Ansicht, dass von den aufgestellten Meinungen die von Savigny heutzutage als widerlegt gelten könne; es frage sich nur, welche von den beiden zuletzt angedeuteten Erklärungen Recht habe. Dass dabei die Parteien in den Processen über den Besitz einig gewesen, könne nicht unbedingt zugegeben werden. Damit falle auch die weitere Annahme Kellers, die deductio sei als eine private Einigung über den Besitz während des Processes anzusehen; das nur einseitig zu leistende vadimonuim des deducens glaubt der Verf. erklären zu können, und zwar als Nöthigung, die Einigung der Parteien über den Termin auszusprechen. — Nachdem er sich übrigens entschieden der Meinung Bethmann-Hollweg's zugewandt hat, kommt er zu der Frage, ob sich überhaupt mit dem interd. Uti possidetis eine voraufgehende vis ex con-

ventu vertrage, und damit geht er zu weitern Erörterungen über dies Interdict und dessen Ursprung über, wobei sehr gründliche und feine Bemerkungen uns anziehen, auch wieder eine Stelle aus Studemund's Apographum (Gaius, pag. 246 §. 170) beigebracht wird, die Beachtung verdient. — Die Bemerkungen über das int. Uti poss. führen bei dieser Gelegenheit den Verf. zu zwei Resultaten: erstens, dass dasselbe, seiner ursprünglichen Anlage nach, bestimmt sei, die Besitzfrage in der einseitigen Vindication eines Grundstücks zu reguliren; zweitens dass zu seiner Durchführung zwar eine vis ex conventu nach erlassenem Interdict, aber keineswegs eine demselben voraufgegangene vis. e. c. denkbar sei.

Endlich hält der Verf. für unbedingt unzulässig, die deductio q. mor. f. auf die nach Erlass des Interdicts erforderliche vis zu beziehn. Auch lasse die Erzählung des Hergangs in beiden Reden Cicero's pro Caecina und pro Tullio deutlich erkennen, dass der deductio noch keine gerichtliche Verhandlung der Parteien voraufgegangen war. — Hiernach bleibe die einzig mögliche Beziehung der deductio quae m. f. die auf die in rem actio per sponsionem.

Man gestatte uns hier noch eine Bemerkung. Wenn wir die schwerlich zu verkennende Unzuverlässigkeit Cicero's in Materien des Privatrechts und seine sachwalterischen Künste in Darstellung der Verhältnisse seiner Parteien erwägen; daneben finden, dass keine unsrer juristischen Quellen eine Spur von der deductio quae moribus fit darbietet; dass wir die thatsächlichen Handlungen des deducere hierbei, welche Symbol sein sollten, nicht im mindesten kennen und ebensowenig das »moribus«, welches doch

wohl in alter Zeit an das Sacral-Recht sich hätte anknüpfen müssen; dass schliesslich äusserst zweifelhaft bleibt, wozu bei der actio in rem per sponsionem noch eine symbolische Handlung habe nöthig erscheinen können, da sponsio und restipulatio nebst vadimonium keiner Einleitung weiter, als den Partei-Antrag an den Prätor bedurften: so kann man sich des Gedankens, so ketzerisch er scheinen mag, kaum erwehren, ob nicht etwa die Redefertigkeit Cicero's uns hier ein Phlogiston erfunden und vorgestellt habe, das in Wahrheit nie existirte, daher denn auch weder historisch genugsam erklärt, noch in das römische Actionen-Recht eingefügt werden kann.

In einer fünften Abhandlung (S. 88 ff.) hat der Verf. über das *interdictum Uti possidetis* Bemerkungen mitgetheilt, welche andre wichtige Fragen, als die in der vierten Abhandlung angeregten, zu beantworten suchen. Er erwähnt, dass unter allen Interdicten das Uti poss. das einzige sei, dessen Hergang wir, trotz der Lücken in Gaius Institutionen, zwar ziemlich vollständig kennen; aber dass Manches in den trefflichen neuen Bearbeitungen dieses Gegenstandes auf Abwege führen könnte; — so zunächst eine irrthümliche Auffassung der Duplicität, welche das Uti poss. und das Utrubi mit einander gemein haben. Man wolle heutzutage die Eigenthümlichkeit der interdicta duplicia lediglich darin finden, dass die stilistische Fassung, der wörtliche Ausspruch der Interdictes-Formel, sich im Plural an beide Parteien richtet, deren jede dann eintretenden Falles daraus eine Klage für sich ableiten könne, so dass das int. duplex eigentlich bloss eine abgekürzte Formel für zwei simplicia sei. — Es reihet sich

in diesem Aufsatze ein anziehender Punkt an den andern. Der kurze und dem Missverständniss in der soeben angezeigten Weise ausgesetzte Satz Ulpians in l. 3. §. D. uti possidetis (43. 17.) ist durch die ausführliche Erläuterung in Gaius Instit. 4, 160 klar zu machen. »Ideo duplicia vocantur, quod par *utriusque litigatoris* conditio est« (also in einem und demselben Rechtsstreite), nec quisquam *praecipue* reus vel actor intelligitur, sed unus quisque tam rei quam actoris partes sustinet«; was auch Theophilus in wörtlicher Uebersetzung wiedergiebt. Den Begriff des int. duplex fasst Ulpian durchaus nicht anders auf, als Gaius ihn definirt. — Manchem unsrer Juristen scheint diese Verbindung zweier Parteirollen nicht recht annehmbar zu sein, weil sie ausser Acht lassen, dass in diesem Verfahren des Prätors zum Zwecke sicherer Erhaltung des rechtlichen Zustandes seine richterliche Macht mit seiner polizeilich präventiven in einer besondern administrativen Vereinigung auftritt, obgleich nicht als einziges Beispiel in seiner Amtsführung. Die Duplicität jener Interdicte ist auch keineswegs dem Verfahren über Klage und Widerklage gleichzustellen. Sehr treffend legt der Verf. die Eigenthümlichkeit der Interd.-Duplicität darein, dass das Object (des Streites) ein einheitliches ist, und dass entschieden werden soll, »ob der eine oder der andere (der Streiter) zum Besitze (»besser«) berechtigt ist.« Die dabei vorkommende fructus licitatio kann nur den Zweck haben, inzwischen (bis zur feststehenden richterlichen Entscheidung) »einen geregelten Zustand herzustellen in dem Sinne, dass der Meistbieter gewissermassen für den künftigen Sieger den Besitz fortführt, ganz wie

im Sequester«; dass man diese Sorge eine der Parteien selbst übernehmen liess, führte dann zur Bestimmung der Strafsumme gegen den Unterlieger.

Was der Verf., immer mit genauester Interpretation der Quellen, an die Erläuterung der Interd.-Duplicität anknüpft, ist im höchsten Grade anziehend. So erwähnt er das int. duplex inter rivales (D. 43, 20 l. 1. §. 26). Er widerlegt viele entgegenstehende Meinungen von der Zweiseitigkeit der Formel; bespricht die Folgen versäumter Defensionspflicht in der Vindication und in der Besitzklage; desgleichen das Verhältniss derjenigen, die gegenüber dem int. Uti possidetis eine juris quasi possessio für sich in Anspruch nehmen, u. m. a. wichtige Fragen. — Möchte der Verf. geneigt sein, die ganze Interdicten-Lehre historisch zu entwickeln! Wir würden darin einen sehr grossen Gewinn für die Wissenschaft sehen.

Den sechsten, siebenten und achten Aufsatz des vorliegenden Buchs (S. 113—139) hat der Verf. unter der Bezeichnung »Vorschläge zu den Institutionen des Gaius« zusammen gefasst. Sie beziehen sich auf das Apographum, welches der Verf., der es als ein Werk »aussergewöhnlicher Begabung und aufopfernder Gewissenhaftigkeit« hervorhebt, von seinem Freunde Studemund schon (im Manuscript?) mitgetheilt erhalten hat. Lückenhafte Stellen, deren Ausfüllung in hohem Grade schwierig ist, haben Veranlassung zu des Verf. Vorschlägen gegeben. Wir sind sehr gespannt auf die Veröffentlichung des Apographum und auf die neue Textausgabe, welche dieser nachfolgen soll. — Im Allgemeinen haben wir zu diesen Aufsätzen 6, 7 und 8 darauf aufmerksam

zu machen, dass, wenn wir die Angabe des Verf. recht verstehen, das Apographum Studemund's an den von diesem neu enträthselten Stellen des Gaius oftmals für die Sylben, Buchstaben oder Züge mehrfach verschiedenartige Deutungen zulässt oder anweiset und dass Herr P. Krüger jetzt zunächst seine Wahl hat treffen müssen, um in dem einen oder anderen Satze den von ihm vermutheten Sinn ausgedrückt zu finden. Da der Leser vor dem Erscheinen des Apographum hierüber ein Urtheil sich nicht bilden kann, so muss er sich auf den Scharfsinn und die umsichtige anderweite Quellenkunde des Verf. verlassen, was vorläufig sehr gerechtfertigt zu sein scheint.

Der sechste Aufsatz betrifft Gaius 1. 35, wo die Rede davon ist, wie die Latini zur Civität gelangen. Ulpian zählt acht Weisen dieser Verbesserung auf, von denen kaiserliche Verleihung, Wiederholung und dritte Niederkunft bei Gaius bisher nicht gelesen waren. Der Verf. ist der Ansicht, dass das beneficium principale und die mulier ter enixa in den ersten Zeilen jenes §. 35 gestanden haben und ergänzt dann den Rest des §. nach den Andeutungen des Apographum sehr geschickt dahin, er habe dreierlei ausgesprochen: die Wiederholung (iteratio) habe bewirkt, I. dass sie bei allen durch Freilassung zu Latinen gewordenen Sclaven ihre Anwendung finde; II. dass der vom bonitarischen Herrn Freigelassene, nur durch denselben, sofern er das quiritarische Eigenthum dann auch erlangt habe, nicht von dem vorherigen quiritarischen Herrn, zur Civität befördert werden könne; III. dass das Patronatsrecht an dem latinus libertus auch dann ferner bestehe, wenn dieser nicht vom Patron selbst,

d. i. nicht durch Iteration, zum römischen Bürger gemacht sei. Den dritten dieser Sätze, meint der Verf. werde man wohl nicht bestreiten; in Bezug auf die ersten beiden aber widerlegt er auf das Vollständigste die unter sich verschiedenen, doch ihm entgegenstehenden Ansichten Bethmann-Hollweg's und Vangerow's. Ulpian's Beschränkung der Iteration darf um so weniger in Betracht kommen, als sie aus dem liber singularis regularum Ulpiani stammen, welches nur in einem ungeschickten Auszuge vor uns liegt und »gerade in dem Abschnitte von den Freilassungen starke Spuren unverständiger Einwirkung des Epitomator's« zeigt.

Siebenter Aufsatz. Vorschlag zu Gaius 3, 43—53, das Erbrecht des Patrons am Nachlasse des Freigelassenen, welcher römischer Bürger geworden ist, betreffend. Da einige der vielen lückenhaften Stellen des Abschnittes der gaianischen Institutionen im 3. Buche jetzt gelesen sind und zum Theil die bisherigen Ansichten über den vorerwähnten Gegenstand umwerfen, findet der Verf. nöthig, eine Revision der frühern Ergänzungs-Vorschläge vorzunehmen, die wir nur kurz berühren. Er zeigt deshalb zuerst die bisherige Entwickelung des patronatischen Erbrechts, sowohl für den Patron selbst, als dessen agnatische Descendenten und die patrona. Dann kommt er zu Gaius B. 3. §. 53, auf (Sohn und) Tochter der Patronin; wobei eine schöne Restitution oder Emendation sich empfiehlt, und Bezug genommen wird auf Gaius Aeusserungen, dass der hier in Betracht zu ziehende Theil der l. Papia Poppaea »*parum diligenter* scripta« sei. Wer sich eingehend mit der l. Jul. et Pap. Popp. beschäftigt hat, dem kann nicht entgan-

gen sein, wie viele Puncte schon in der l. Julia bei deren praktischer Anwendung als unbestimmt sich erweisen mussten, wie aber vollends die vermittelnde Pap. Poppaea durch ihr Eindringen in die mannigfaltigsten einzelnen Verhältnisse, mittels dessen Augustus die bittere Arzenei der l. Julia annehmlicher machen wollte, und endlich wie die nachbessernden Senatsbeschlüsse das Gewebe nur noch bunter und unübersichtlicher, auch schwerlich consequenter bildeten. Bei einer der auffallenden Schwierigkeiten (der Frage, ob und welche liberi des Freigelassnen das Kind des Patrons vom Erbrechte ausschliessen) meint deshalb der Verf., man werde wohl auf ein abschliessendes Resultat verzichten müssen und Gaius selbst habe gesagt, B. 3. §. 54. es sei die ganze Lehre von ihm mehr angedeutet, als ausgeführt. — Die §§. 43 und 44 des 3. B. giebt der Verf. nach dem mehrgenannten Apographum und stellt sie danach, wie uns scheint, sehr angemessen her, wo denn auch die liberta centenaria vorkommt, deren der epitomirte Ulpian gar nicht gedenkt.

Achter Aufsatz, zu Gai. Instit. 3, 79—81, den Hergang und die Wirkungen der bonorum venditio (Sigle der Handschrift: BU) betreffend. Diese §§. haben, wie der Verf. bemerkt, durch Studemund's neue Lesung wenig gewonnen, doch führt die vorliegende Schrift nicht unwichtige Resultate an, besonders zur Berichtigung einiger Angaben des Theophilus, der zwar wohl aus alten Quellen geschöpft, aber »aus eigenem Unverstande eine Reihe von Verkehrtheiten in seinen Bericht hineingearbeitet habe«.

Neunter Aufsatz (S. 140—172). Ein

vorzüglichstes Verdienst hat der Verfasser in dieser Abhandlung sich um eine neubegründete Anordnung der Fragmente der Institutionen Ulpian's erworben. Bekanntlich sind uns Auszüge aus diesem Werke Ulpian's sowohl in den Digesten (auch in Justinian's Institutionen), in Boethius zu Cicero's Topik, desgl. in der collatio legum Mosaic. et Rom. erhalten, zu denen dann der Fund Endlinger's wenige Bruchstücke aus dem Originalwerke brachte, die auf der Wiener Hofbibliothek in einigen Papyrusstreifen, in Handschriften eingeklebt, entdeckt worden. Die Ordnung der ulpianischen Schrift zu entdecken, haben sich Mehrere sehr schätzbare Mühe mittels Zusammenstellung jener Auszüge und des von Endlinger Aufgefundenen nicht verdriessen lassen; Rudorff, Huschke, Th. Mommsen, — besonders zuletzt Bremer, dessen Arbeit vom Verf. sehr anerkannt wird. Um die Verschiedenheit der Ansichten dieser Gelehrten auszugleichen, hat der Verf. selbst die Bruchstücke in der Handschrift zu Wien untersucht. Er glaubt nun, die widersprechenden Annahmen beseitigen zu können. Er legt deshalb ein Facsimile der gedachten Papyrus-Streifen mit sorgfältiger Bezeichnung vor. Nur die »punctirte Linie,« deren er in seiner Beschreibung besonders gedenkt, um den Bruch der grössern Streifen bemerklich zu machen, befindet sich auf unserm Exemplare nicht. — Nach ausführlicher Begründung seiner Anordnung aller jetzt bekannten Fragmente der ulpianischen Institutionen lässt der Verf. dann auf S. 163—172 den vollständigen Text derselben in zwei Büchern, soweit man ihn nun hat heranziehen können, mit Angabe der Quelle folgen, denen

einige Varianten und zweckdienliche Erläuterungen beigegeben sind.

Göttingen. M.

Dr. Otto Franklin, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Greifswald, das Reichshofgericht im Mittelalter. I. Band. Geschichte. Weimar, H. Böhlau, 1867. VIII. und 388 S. 8. II. Band. Verfassung. Verfahren. 1869. X und 384 S. 8. — Sententiae curiae regiae. Rechtssprüche des Reichshofgerichts im Mittelalter. Hannover, Hahnsche Hofbuchhandlung, 1870. XVI und 148 S. 8.

Besteht die Aufgabe geschichtlicher Darstellung überhaupt, wie heutzutage allgemein anerkannt wird, nicht allein in der Darstellung kriegerischer Ereignisse und der äusseren Verhältnisse der Staatenbildung, hat sie es vielmehr mit der gesammten Entwickelung der Rechts- und Culturzustände der Völker zu thun, so haben, was die Geschichte unseres deutschen Volkes anlangt, Historiker und Juristen unserer Zeit in innigem Zusammenhange mit einander dieser Aufgabe im vollsten Umfange gerecht zu werden sich bestrebt. Auf die Resultate ihrer Forschungen darf die germanistische Wissenschaft mit berechtigtem Stolze blicken. Dennoch ist, von allem Anderen abgesehen, das Gebiet, das zu bewältigen ist, ein zu grosses, als dass nicht nothwendig bald hier, bald dort erhebliche Lücken hervortreten müssten. Eine solche ergiebt sich namentlich auch hinsichtlich der Rechtszustände Deutschlands im Mittelalter.

Zwar die Periode der Volksrechte und Capitularien hat sehr eingehende Bearbeitung erfahren, und die sächsischen Rechtsquellen haben den Mittelpunkt für eine Reihe trefflicher Untersuchungen geboten, die uns nicht bloss mit dem eigenthümlichen Character des deutschen Gerichtswesens überhaupt, sondern sogar mit den Zuständen einzelner, dem sächsischen Rechtsgebiet angehörender Territorien bekannt gemacht haben. Das Reichsrecht aber, das uns die Gemeingültigkeit der erforschten Rechtssätze und Institutionen doch zunächst zu bewähren hätte, hat sich, wie auch die Rechtszustände des Reiches im späteren Mittelalter überhaupt im Grossen und Ganzen der Forschung bisher mehr entzogen. Bei den Schwierigkeiten, welche die Zerstreutheit des Materials in den verschiedenartigsten Quellen der Erforschung gerade dieser Verhältnisse in hohem Maasse entgegenstellt, muss es dem Verfasser der in der Ueberschrift genannten Werke als ein Verdienst um die Wissenschaft angerechnet werden, wenn er sich dieser mühsamen Arbeit in umfassender und zugleich erfolgreicher Weise unterzogen hat. Der erste Band des »Reichshofgericht im Mittelalter« betitelten Werkes führt uns die Zustände der Reichsjustiz von den Zeiten Kaiser Heinrich I. bis auf Kaiser Friedrich III. in einer Reihe bald hellerer, bald trüberer Bilder vor Augen; der zweite enthält eine eingehende Untersuchung über Verfassung und Verfahren des Reichshofgerichts, von denen zwar wohl die erstere, letztere dagegen niemals Gegenstand besonderer Erforschung gewesen ist. Die fernere Schrift, »Sententiae curiae regiae« oder »Rechtssprüche des Reichshofgerichts im Mittelalter«, bietet uns eine Sammlung der erhaltenen Urtheile und

Weisthümer des Reichshofes, geordnet nach den Rubriken: König und Fürsten, — Kirche und Klerus, — Städtewesen, Burgen und Befestigungsrecht, — Zoll, Münze, Märkte, Strassen, Geleit, Strandrecht, Mühlen, — Lehnrecht, — Privatrecht, — Process und Strafrecht. Der Werth einer solchen Sammlung ergiebt sich sofort daraus, dass das Reichshofgericht den Centralpunkt der Rechtssprechung im Reiche bildete, für die Frage also, was gemeinsames deutsches Recht gewesen, eine derartige Sammlung bei jeder Untersuchung zuerst zu Rathe zu ziehen ist. Wenn wir eine solche bisher nicht besessen, und der Verfasser dieselbe in der erheblichen Zahl von 346 Nummern herzustellen vermocht hat, die er mit fortlaufenden litterarischen Nachweisen begleitet und durch ein alphabetisches Register nach dem Muster der von Homeyer zum Sachsenspiegel gegebenen noch zugänglicher gemacht hat, so kann man dem Verfasser für sein gemeinnütziges Unternehmen nur Dank wissen.

Widmen wir der Institution des Reichshofgerichts hier eine nähere Betrachtung, so bildet nach Maassgabe des im Schssp. Ld. R. Buch I. Art. 62 §. 10 verzeichneten allgemeinen Grundsatzes: In allen steden is gerichte, dar die richtere mit ordelen richtet, die Gerichtsbarkeit des Kaisers, der der allgemeine Richter in Deutschland ist und diese seine Gerichtsgewalt ordentlicher Weise im Hofgerichte übt, den eigentlichen Kern und die Grundlage der Jurisdiction des Reichshofes. Der Verfasser hat zunächst das Gebiet dieser Gerichtsgewalt festgestellt (Bd. II. S. 1 ff.). Ausgehend davon, dass die Gerichtsgewalt des deutschen Königs sich über das ganze Reich

erstreckte, hebt er hervor, dass demgemäss auch die Jurisdiction des Reichshofgerichts an sich nur an den Gränzen des Reiches aufhörte, weist dann aber darauf hin, wie sich ihrer Ausübung in diesem Umfange durch die räumlichen Entfernungen ein Mal thatsächliche Hindernisse in den Weg stellten, und dass ferner seit Friedrich II. Fürsten, Städte etc. für ihre Unterthanen die sog. privilegia de non evocando erwarben, welche diese Unterthanen nunmehr auch rechtlich von der Gerichtsgewalt des Hofgerichts eximirten, wogegen freilich die Erwerber selbst ihr unterworfen blieben. Die mehr und mehr wachsende Zahl der Evocationsprivilegien führte endlich zu dem Ergebniss, dass die Jurisdiction des Hofgerichts sich nur über solche Personen erstreckte, die ohne Mittel dem Reiche unterworfen waren, ein Jurisdictionsverhältniss, welches später auch auf das Reichskammergericht übertragen worden ist. Die Evocationsbefreiungen waren indess erstlich an die Bedingung der Rechtsgewährung seitens der beikommenden Territorialgerichte geknüpft, so dass sie im Fall der Justizverweigerung der Beschwerde beim Reiche nicht entgegenstanden, und zweitens galten sie nur für die Jurisdiction in erster Instanz, so dass sie die Berufung nicht ausschlossen, wofern nicht, wie nach der goldenen Bulle für die Kurfürstenthümer, mit dem privil. de n. evoc. ein privilegium de non appellando concurrirte. Nimmt man hiezu die Klagen über Reichsgut und Rechte der Königlichen Kammer, sowie die Klagen des Königs überhaupt, so ist damit die Ausdehnung des Jurisdictionsgebiets des Hofgerichts, wie es sich gegen Ende des Mittelalters gestaltet hatte, beschlossen. — Von diesen Ausführungen, die namentlich, was das

Verhältniss der Evocations- und Appellationsbefreiungen angeht, alle Anerkennung verdienen, wogegen die Anwendung des Gegensatzes von jurisdictio ordinaria und extraordinaria auf das Hofgericht im Gegensatz zu Kaiserlichen für einzelne Processe eingesetzten Commissarien nicht gebilligt werden kann, wendet sich der Verfasser im zweiten Aufsatze »zum Gericht«. Hier erörtert er zunächst Orts- und Zeitverhältnisse, Erörterungen, die in mehrfacher Beziehung Interesse besitzen. Von diesen kommt er auf die Stellung des Hofgerichts zum Hofe, dessen Thätigkeit sich auch auf administrative und andere Angelegenheiten bezog, und bestimmt dieselbe (Bd. II. S. 89) höchst treffend, indem er bemerkt, dass nur dann von dem Hofgerichte als solchem die Rede sein konnte, wenn sich der Hof im concreten Fall als Gericht constituirt hatte. Damit ist aber der Verfasser auf die Organisation des Gerichts gelangt, und wenn die Stellung des Hofgerichts zum Hofe die Stellung des Gerichts in der Staatsverfassung überhaupt angeht, so behandelt er in den folgenden Abschnitten, die »Richter und Gerichtsschreiber« und »Urtheiler« überschrieben sind, die innere Organisation, die Besetzung des Gerichts. An sich ist der Kaiser der Richter im Hofgericht; die Last der Regierungsgeschäfte und öftere Abwesenheit auf Kriegszügen aber führen zur Einsetzung von Vertretern, unter welchen der Verfasser zwar nur dem, 1235 von Friedrich II. eingesetzten, ständigen Hofrichter eine nähere Betrachtung gewidmet hat (Bd. I. S. 66 ff. Bd. II. S. 108 ff.), bezüglich deren wir aber allerdings unsere volle Uebereinstimmung mit den Ansichten des Verfassers aussprechen müssen. Dem Kaiser persönlich vorbehalten im Gegensatz zum Hof-

richter ist die Verkündigung der Reichsacht und sind die Klagen wider Fürsten und Grosse, die ihnen an Leib, Leben und Ehre gehen oder ihre Reichslehen berühren. Blieb den Fürsten in diesen Sachen somit das Recht erhalten, nur vor dem Kaiser selbst zu Recht stehen zu dürfen, so haben sie im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts auch das Vorrecht erlangt, dass nur Fürsten oder Fürstengenossen über sie Urtheil finden durften. Bis dahin waren im Reichshofe Personen aus den verschiedensten Ständen, Freie sowohl als Fürsten und Edle, Ministerialen sogar, und zwar nicht bloss Reichsministerialen, ohne Unterschied der Sachen Urtheil zu finden berechtigt gewesen. So sehr dieser Satz für allgemeines Reichsrecht anzusehen ist, so kam doch seit der Einsetzung des Hofrichters die Gewohnheit auf, dass nur Grafen, Herren und Ritter oder auch wohl Ritter allein vor dem Hofgericht Urtheil fanden. Beim Reichskammergericht ist später Besetzung mit Ritterbürtigen neben den Doctoren der Rechte verfassungsmässig geworden. Sie hat daher ihren Ursprung in jener Gewohnheit, und ihr Zusammenhang mit dieser ist durch verschiedene, dem fünfzehnten Jahrhundert angehörende Reformvorschläge vermittelt, die immer an der Besetzung mit Ritterbürtigen festhielten. Das Verhältniss zwischen Richter-Amt und Urtheilern ist das allgemein in Deutschland bestehende. Der Richter endlich ist nicht auf die Hegung des Gerichts, die Aufrechthaltung des Gerichtsfriedens, die Leitung der Verhandlungen und die Herbeiführung des Erdurtheils beschränkt. Vielmehr hat der Verfasser die Befugnisse des deutschen Richteramts, die bei dem deutschrechtlichen Ursprung unserer heutigen Gerichtsorganisation

auch für die Gegenwart nicht gleichgültig sind, treffend gezeichnet, wenn er dem Richter die gesammte Executive von der Klage bis zum Ende des Vollstreckungsverfahrens vindicirt, nur dass derselbe sich Recht und Urtheil vorher finden lassen müsse. — Der fünfte Aufsatz des zweiten Bandes handelt von den »Parteien und ihren Vertretern«. Reiht sich diese Lehre wohl nicht ganz genau in das Schema Verfassung (des Gerichts) und Verfahren ein, so verdanken wir diesem Aufsatze doch manche interessante Aufklärung. Als eine solche sei es hervorgehoben, dass der Verfasser die gleiche Bedeutung der Bevollmächtigung zu Gewinn und Verlust mit der heutigen clausula rati et grati nachweist.

Weniger ergiebig, wie bezüglich der Verfassung, sind die Quellen hinsichtlich des Verfahrens des Reichshofgerichts, und es ist dem Verfasser seine Gewissenhaftigkeit nur zu danken, wenn er sich ausschliesslich auf das aus den Quellen ermittelte Material beschränkt und nicht durch Conjecturen, die doch ohne festen Grund geblieben wären, die Lücken auszufüllen gesucht hat. Bei dem Dunkel, in welches das Verfahren des Reichshofgerichts bisher gehüllt war, repräsentirt auch das wirklich erlangte Ergebniss schon einen erheblichen Gewinn, zumal wir über den allgemeinen Character des Verfahrens hiernach nicht mehr in Zweifel bleiben. — Der Verfasser behandelt das Verfahren unter den Rubriken: »Verfahren im Allgemeinen«, »Ladungs- und Ungehorsamsverfahren«, »Beweis«, »Urtheilsfinden«, »Executionsverfahren«, Reichsacht«; die Berufung ist — wohl weniger zuträglich — beim »Verfahren im Allgemeinen« eingeschaltet. Ausführungen und Quellennachweise bestätigen nun zunächst die von dem Ver-

fasser in einer früheren Schrift, den »Beiträgen zur Geschichte der Reception des römischen Rechts« (S. 175 ff.), aufgestellte Behauptung, dass das Verfahren vor dem Reichshofgerichte, im Gegensatz zu dem seit 1442 neben ihm aufkommenden Kammergerichte (vgl. »Reichshofgericht i. M. A. Bd. I. S. 328 ff.) und zu der Kaiserlichen schiedsrichterlichen Thätigkeit, sich in den Bahnen des deutschen Processes bewegte. Wie der Verfasser selbst aber diese Behauptung namentlich hinsichtlich des Ziehens gescholtener Urtheile an den Reichshof modificirt hat (Bd. II S. 205 ff.), so zeigen sich Spuren gemeinen Processrechts auch in dem Inhalte der Vollmachten der Vertreter (Bd. II. S. 166. 168 f.) und im Ladungsrecht, wenngleich die Bedeutung insbesondere der Peremtorietät allerdings im deutschrechtlichen Gewonnensein in der Klage besteht. Davon abgesehen aber, treten die characteristischen Formen und Grundsätze des deutschen Processes, das Richten mit Urtheilen, die Einseitigkeit der Beweisführung, die unbeschränkte Geltung der Verhandlungsmaxime u. a. überall so deutlich zu Tage, dass wir die mehr erwähnte Behauptung des Verfassers danach für ebenso gerechtfertigt ansehen müssen, wie wir in methodischer Beziehung ihren Werth für die Erforschung der Geschichte unseres heutigen Processes zu schätzen wissen. — Unter den speciellen Ausführungen des Verfassers haben vorzugsweise diejenigen über die Execution und die Reichsacht ein besonderes Interesse in Anspruch zu nehmen, sofern sie einestheils das Executions-Verfahren in einigem Zusammenhange zu überblicken gestatten und anderentheils für das Ungehorsamsverfahren im italienischen Processe des Mittelalters manche Vergleichungspunkte

darbieten, deren Berechtigung aber freilich noch erst näher zu prüfen sein wird. Der Verfasser geht davon aus, dass das Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner, also den Civilbeklagten, in der Anwendung entweder des indirecten Zwangsmittels der Acht oder des directen der Anleite bestanden habe. Letztere, die gegen ganze Städte und Länder so gut, wie gegen Einzelne Anwendung gefunden, richte sich gegen das gesammte Gut, Mobilien wie Immobilien. Auf Grund eines Endurtheils, möge dasselbe nach vorangegangener Streitverhandlung oder in contumaciam ergangen sein, beantrage der Kläger die Gewährung der Anleite und die Bestellung eines Anleiters, worauf der Richter, nachdem ein Urtheil auf Vollziehung der Anleite ergangen, den Anleiter ernenne. Der Anleiter habe den Kläger in den »körperlichen« Besitz einzuführen, doch verliere der Beklagte durch die Immission noch keineswegs sein Recht am Gute, dies vielmehr erst dann, wenn er sich innerhalb sechs Wochen deutscher Frist nicht zu Recht erbiete. Versäume der Beklagte auch diese Frist, dann werde dem Kläger die Nutzgewere ertheilt, die nach des Verfassers Ansicht eine vollständige Uebereignung des Gutes involvirt, immerhin aber doch Lösung mittelst Zahlung der Urtheilssumme dem Beklagten noch offen lässt. Die Reichsacht ferner ist ein in peinlichen wie in bürgerlichen Sachen gebräuchliches Executionsmittel, in letzteren jedoch nur dann, wenn der Beklagte ungehorsam ist, weshalb auch hier immer Versäumniss der dritten Ladung als Voraussetzung gilt. Die Acht muss durch Urtheil für berechtigt erklärt werden, wird darauf vom Kaiser verkündet und demnächst durch Anweisung von »Helfern und

Schirmern« realisirt. Sie ist lösbar, wenn der Beklagte in des Reiches Gehorsam wiederkehrt und dem Kläger für das Interesse Sicherheit bestellt. Verharrt er dagegen über Jahr und Tag in des Reiches Acht, so wird er nach vorgängigem Urtheil, aber ohne vorgängige Erneuerung der Ladung in die Oberacht, ein Ausdruck, der freilich erst den Reichsgesetzen späterer Zeit bekannt ist, verkündet, die auf Antrag des Kaisers oder Hofgerichts noch von der geistlichen Gewalt durch die Excommunication verschärft werden kann. Auch die Oberacht ist indess (im Gegensatze zu Schssp. B. I. Art. 38 §. 3) nach dem Landfrieden von 1298 und der Praxis des Hofgerichts durch Sicherheitsbestellung oder Vergleich mit dem Kläger lösbar. — Als Wirkungen der Reichsacht, die ihr mit der Verfestung der niedern Gerichte gemeinsam sind, nennt der Verfasser Beschränkung des Vertheidigungsrechts, Unfähigkeit zum Richten und Urtheil finden, zur Vertretung, zum Zeugniss. Daneben aber zieht sie andere Wirkungen nach sich, die sie der Oberacht nähern: der Beklagte nämlich verliert für Person und Güter den Frieden in der Maasse, dass man ihn von des Klägers und des Reiches wegen aller Orten »ufhalden, bekummern, angrifen« soll. Der Verfasser sieht hierin nur eine offene arrestatorische Maassregel gegen Person und Vermögen des Beklagten, im Gegensatze zu welcher die Wirkung der Oberacht in völliger Friedlosigkeit bestehe. Letztere bedeute Verlust der gesammten Rechtsfähigkeit in Absicht auf persönliche, wie vermögensrechtliche Verhältnisse, und in letzterer Beziehung nicht bloss der Rechte am Leben, sondern auch am Erbe und Eigen; seit dem dreizehnten Jahrhundert hat man letzteres in-

dessen auch wohl den Erben gelassen. Der Verfasser macht jedoch darauf aufmerksam, dass bei gewissen todeswürdigen Verbrechen, wie Hochverrath, Mord, Brand, Raub, Nothzucht, die Friedlosigkeit schon gleich bei Versäumniss der ersten Ladung eintreten konnte, ein Abweichung, gegen die wir unser Bedenken nicht zurückhalten wollen, die der Verfasser aber durch die Abschneidung der Vertheidigung als Ungehorsamsstrafe begründet, welche die Annahme möglicher Sistirung und demgemäss auch die Wiederholung der Ladungen ausgeschlossen habe. Die Friedlosigkeit sei also hier nicht Folge erst der Oberacht, und wo in einem Processe Friedlosigkeit ohne vorgängiges Achtverfahren verkündet worden, sei auch nicht ohne Weiteres willkührliche Abweichung vom Rechte anzunehmen.

Das Mitgetheilte wird hinreichen, um die Aufmerksamkeit der Leser auf ein Werk zu lenken, das auch sonst noch des Neuen und Wissenswerthen Vieles enthält, so namentlich auch bezüglich mancher historisch merkwürdiger Processe, wie des Verfahrens wider Heinrich den Löwen, wider Otto von Wittelsbach, des Processes um die Flandrischen Besitzungen, gegen Ottocar von Böhmen, die Mörder K. Albrechts, den falschen Waldemar u. a. (Bd. I S. 90 ff. 103 ff. 152 ff. 166 ff. 177 ff. 241 ff.). Mag vielleicht Einzelnes Widerspruch, vielleicht auch Berichtigung erfahren, eigentlichen Versehen begegnet man in der Arbeit des Verfasser nirgends, mit besonnenem Urtheil und oft mit Scharfsinn hat er das aus den Quellen geschöpfte Material zu verwerthen verstanden, und bewährt auch nicht geringere Kenntniss der Litteratur seines Gegenstandes, als der Quellen. Als ein

rühmenswerther Vorzug des Werkes sei zum Schluss endlich die Anschaulichkeit und Klarheit der Darstellung, sowie die schöne, ihrem Stoffe stets angemessene Sprache hervorgehoben, in welcher dasselbe geschrieben ist.

K. K. W.

Untersuchungen über die Alkohol- und Milchsäuregährung nebst einer Bereitungsweise milchsaurer Salze. Von Dr. C. O. Harz, Assistenten der Botanik an der Wiener Universität. (Separatabdruck aus der Zeitschrift des allgem. österreichischen Apotheker-Vereins, Jahrgang 1870 und 1871). Wien, Druck von C. Ueberreuter (M. Salzer). 1871. 43 pp. in gr. Octav.

Ueber die Entstehung des fetten Oeles in den Oliven. Von Dr. C. Harz, Assistent der Botanik am physiol. Laboratorium der k. k. Universität zu Wien. Mit 2 Tafeln. (Aus dem LXI. Bande der Sitzungsberichte d. k. Akad. d. Wissensch. I. Abth. Maiheft. Jahrgang 1870). 17 Seiten in gr. Octav.

Es ist der Zeitschrift des österreichischen Apotheker-Vereins Dank zu wissen, dass sie uns in den Stand setzt, eine durch längere Nummern fortlaufende Arbeit des als Assistenten der Botanik an der Universität fungirenden Verfassers so zu sagen in Einem Athem zu lesen, zumal da dieselbe eine weitere Verbreitung in naturwissenschaftlichen Kreisen verdient. Auch den Aerzten bietet sie Gelegenheit, sich von manchen Irrthümern freizumachen, die das me-

dicinische Publikum aus Mikrozymen-Untersuchungen neueren Datums mit Begierde aufzusaugen sich veranlasst gefunden hat.

Die Arbeit zerfällt in sechs Abschnitte, deren erster eine klar geschriebene und trotz der bekanntlich überaus grossen Zahl der über Gährungserscheinungen, Hefe und hefeartigen Organismen namentlich in der neuesten Zeit veröffentlichten Bücher und Aufsätze hinreichend vollständige Geschichte der Anschauungen, welche über Gährung, Fermente u. s. w. geherrscht haben, und noch gegenwärtig herrschen, bildet. In dem zweiten Abschnitte, der als »Gährung und Fermente, Zellenentwicklung« überschrieben ist, tritt Harz zunächst dem Ferment näher, worunter »er alle von den Autoren unter dem Namen Saccharomyces, Hormiscium, Mycoderma, Hygrocrocis, Arthrococcus, Micrococcus, Bacterium, Vibrio, Leptothrix, Sarcina, Zoogloea bekannten Organismen, denen die gemeinsame Eigenschaft zukommt, organische, in wässriger Lösung befindliche Stoffe zu assimiliren und dafür andre Stoffe, die sog. Gährungsproducte, wieder abzuscheiden« versteht. Er polemisirt zunächst gegen die Auffassung des Saccharomyces als Ascomycet, weil der Ascus der Ascomyceten nur die Mutterzelle von Samen sei, welche sich als Folge eines Befruchtungsprocesses innerhalb der weiblichen Zelle entwickeln, von welchen Erscheinungen bei der Hefe durchaus nichts zu beobachten sei. Diese als Fermente bezeichneten Organisationen als besondere Pilzspecies aufzufassen, hält Harz für unberechtigt, da sie nichts andres seien wie degenerirte Inhaltsbläschen vegetabilischer Zellen, besonders der Schimmel. Nach der Beschaffenheit des Mediums, in welches die Zellen gelangen, richtet sich dann

Form und Wachsthumsweise derselben, wonach sodann unterschieden wird:

1. Micrococcus Hallier, Zellen, die sich durch freie kuglige, und nach dem Verflüssigen der Mutterzellen freiwerdende Tochterzellen vermehren, leicht durch Aussäen von Schimmelzellen und Gonidien, Bierhefe u. s. w. in reines Wasser zu erhalten).

2. Zoogloea Cohn., die Mikrokokkuszellen durch die schleimig gewordenen Mutterzellwände zu rundlichen oder traubigen Massen vereinigt.

3. Palmella Lingbye, die in Schleim gehüllten Zellchen formlose, weniger dicht zusammenhängende Massen bildend (dahin P. prodigiosa Mont. s. Monas prodigiosa Ehrbg, das sog. Hostienblut.)

4. Sarcina Goodsir; die Zellchen wie bei 2 und 3, aber zu je 4 innerhalb einer Mutterzelle entstehend und mehrere Generationen hindurch im Zusammenhange bleibend, kubische Colonien bildend (Merismopedia Meyen, die Tochterzellen wie bei Sarcina entstehend, aber flächenförmige Colonien bildend).

5. Bacterium Ehrbg. Zellen sich nach einer Richtung vermehrend, im Zusammenhange bleibend, kleine gegliederte Stäbchen bildend, bisweilen mit etwas grösserer Endzelle trommelschlägelartig, in pendelartiger Molecularbewegung. Häufig in saurer Milch, in gährendem Fleischwasser, mit 6. das Pasteur'sche Milch- und Buttersäureferment bildend.

6. Vibrio Müller. Aehnliche, meist cylindrische Stäbchen, die scheinbar willkührlich, meist in horizontaler Lage bisweilen schlängelnd sich fortbewegen; Vorkommen wie bei 5.

7. Leptothrix Kützing. Mehrere lange

gegliederte Fäden; Bacterien und Vibrionen, deren einzelne Zellchen von äusserster Kleinheit bei ihrer Vermehrung sich nicht zergliederten, sondern im Zusammenhange verblieben. Auf und in ruhig stehenden Gährungsflüssigkeiten.

8. Arthrococcus Hallier, Gliederhefe, Oidium lactis Fresen, Chalara Mycoderma Bonorden. Cylindrische, kürzere oder längere, oft myceliumartige gegliederte Fäden von $^1/_{800}$ Linie Durchmesser, auf saurer Milch, milchsäurehaltigen Flüssigkeiten, bei Bereitung milchsaurer Salze manchmal in Menge erscheinend. (Die Aehnlichkeit mit der von Link aufgestellten Gattung Oidium beruht darauf, dass von den myceliumartigen Fäden sich hier und dort auf kurzer aufrecher Hyphe eine Kette walzenförmiger Gonidien erhebt).

9. Saccharomyces Meyen, Mycoderma Pers., Bierhefe, eiförmige oder kuglige, freie oder zu bäumchenartige Gruppen kettenartig vereinigte Zellen von $^1/_{400}$—$^1/_{800}$ Linie Durchmesser; in der Maîsche, im gährenden Obst- und Weintraubensaft, in allen gährenden Zuckerlösungen.

Alle diese Formen können trotz ihrer Differenzen an Gestalt und Grösse durch Veränderung des Materials in einander übergehen, so entsteht aus Saccharomyces in Milchsäurelösung theils Micrococcus, theils Vibrio und Bacterium, theils Leptothrix; aus Micrococcus und Vibrio Merismopoedia und Sarcina (Karsten); dagegen gehen aus denselben niemals Schimmelformen hervor. Gerade dieser letztere, auf Grundlage sorgsam angestellter und mit Fleiss fortgesetzter Beobachtungen aufgestellte Satz ist auch für die Medicin von Bedeutung; denn damit fällt die viel ventilirte und bombenfest gebaute Hypothese von den Mikro-

kokken, aus denen ein bestimmter Pilz sich erziehen lässt, der sie aussendet, um gewisse Krankheiten zu bedingen, hinweg. Insbesondre weist auch Harz noch nach, dass die Faulbrut der Bienen nicht die Folge des Genusses von Sporen und Mikrokokken sei; auch führt er noch an, was schon anderweitig bekannt ist, dass die der Gliederhefe ähnlichen Pilzzellen bei Haarkrankheiten bei Versuchen von Isidor Neumann niemals zur Schimmelproduction führten.

Im dritten Abschnitte werden die Bierhefe und ihre Assimilationsproducte betrachtet und zunächst hervorgehoben, dass Harz mehrfach das Hervorgehen derselben aus verschiedenen Theilen einiger Schimmelpilze (Penicillium glaucum, Rhizopus nigricans) zu beobachten Gelegenheit fand, dass Ober- und Unterhefe sich beide durch Sprossung vermehren, bei Temperaturwechsel bald in einander und in einer Lösung von Milchzucker nebst Spuren von weinsaurem Ammoniak, Kali phosphor., Natr. phosphoricum, Magn. sulf. und Calc. carbon., auch namentlich in jungem Zustande in Arthrococcus übergehen, während ältere Formen zur Bildung von Micrococcus, Vibrio und Bacterium führen. Dass Milchsäuregährung durch Bierhefe aus fermentfreiem Material unter Abschluss anderer Formenträger eingeleitet werden kann, wobei die Hefe ihre Gestalt ändert und die Form der Milchsäurefermente annimmt, hat Harz in wiederholten Versuchen gefunden. Was die alkoholische Gährung selbst anlangt, so definirt sie Harz dahin, dass sie ein durch die Assimilationsthätigkeit der Hefe bedingter physikalisch-chemischer Vorgang ist, bei dem die Hefezellmembran den in wässriger Lösung befindlichen Zucker assimilirt; während nun die in jeder

Hefezelle entstehenden und heranwachsenden Tochterzellen die Grösse ihrer Mutterzelle erreichen, zerfällt die Membran der letztern in von aussen nach innen fortschreitender (sog. rückschreitender) Metamorphose in Folge ihrer fortgesetzten Assimilationsthätigkeit in Alkohol, Bernsteinsäure und die übrigen Producte der geistigen Gährung. Es ist dies die von H. Karsten (Chemismus der Pflanzenzelle) bereits ausgesprochene Theorie, welche dieser bekannte Forscher ex analogia daraus erschloss, dass er in der äusseren Membran der Zellen von Oidium lactis bei geeigneten Culturen auf metallischem Eisen die Bildung der Milchsäure constatirte. Harz hat nun auch die Bernsteinsäure in mehreren Fällen als Derivat der Zellmembran in dieser selbst recht nachgewiesen. Dass eine kleine Menge Hefe möglicher Weise eine vielfach grössere Menge Alkohol, Glycerin u. s. w. bilden kann, als sie nach chemischer Berechnung zu liefern im Stande wäre, ohne sich dabei bedeutend dem Gewicht und der Zellenzahl nach zu vermehren, wird dabei dadurch erklärt, dass in nicht sehr stickstoffreichen, aber Kohlehydrate oder ähnliche Verbindungen enthaltenen Flüssigkeiten sich die Hefezellen nur unmerklich vermehren, dagegen ihre Zellenwandungen, die von aussen zerfallen, von innen stets durch fortgesetzte Assimilation und die Bildung einzelner Tochterzellen sich reorganisiren. Der Bernsteinsäure vindicirt Harz die Umwandlung des Rohrzuckers in Traubenzucker.

Nach einem kurzen vierten Abschnitt über die sog. Gallussäuregährung, wobei Harz gewissermassen als vorläufige Mittheilung das Auftreten einer Säure, welche die Spaltung des Tannins in Gallussäure und Glycose bedinge,

anzeigt, kommt er im fünften auf die Milchsäurefermente, deren Entwicklung schon früher von Karsten dahin beschrieben wurde, dass bei geeigneten Culturen die kleinsten Mikrokokkus- und Bakterienformen sich zum Arthrokokkus ausbilden. Gegen den Namen Oidium lactis für letzteren polemisirt Harz wohl nicht mit Unrecht, da diese Gonidienformen der Pilzgattung Erysibe durch das fortwährende Grösser- und Abgerundetwerden der Gonidien keulenförmige Gestalt besitzen, während bei Arthrococcus die Zellen gleichmässig walzenförmig sind. Die Gliederhefe verhält sich nach Harz zu den kleinen bei der Milchsäuregährung stets überreichlich vorhandenen Pasteur'schen Fermenten ähnlich wie die bei viel Luftzutritt gebildete Bierhefe sich nach Pasteur zu der bei Luftabschluss gebildeten verhielt, von denen die letztere besser gährte als die erstere. Gerade wie, was schon oben bemerkt wurde, Bierhefe die Milchsäuregährung einleiten kann, vermag auch nach wiederholten Untersuchungen von Harz, der die betreffenden Angaben von Thomson und Pasteur bestätigt, Milchsäureferment in der geeigneten Medien (Rohr- oder Traubenzuckerlösungen mit den erforderlichen Nährstoffen) alkoholische Gährung einzuleiten. Es ist jedoch für die Gliederhefe schwierig, die Form der Bierhefe anzunehmen, während junge Bierhefe mit Leichtigkeit in Milchhefe übergeht.

Der sechste Abschnitt handelt über eine praktische Bereitungsweise milchsaurer Salze und bespricht zunächst die Methoden von Wöhler, Bensch und Duflos zur Darstellung von Lactaten, die in Bezug auf die dabei sich entwickelnden Pilzformen von einander differiren,

insofern bei Wöhler's Verfahren nur Bakterien und Vibrionen, bei dem von Bensch Arthrococcus nur in sehr geringer Menge und nur dann, wenn der angewendete Käse grössere Quantitäten von Kochsalz enthielt, auftritt, während das Verfahren von Duflos bedeutende Mengen von Gliederhefe liefert. Bezüglich dieser Methode ist Harz zu dem Resultate gelangt, dass die letzte auf dem einfachsten Wege das reinste Präparat liefert und weil auch andre Milchsäureverbindungen sich aus dem milchsauren Natron rein darstellen lassen, von grösserem Werth sei und nur den Uebelstand habe, dass sie wegen der dabei erforderlichen Mengen von Molken und Alkohol etwas theuer zu stehen kommt. Diesem Uebel sucht nun Harz dadurch zu begegnen, dass er statt Molken eine Lösung von 3—4% Milchzucker anwendet und diesem zur Ersetzung des stickstoffhaltigen Zelleninhaltes der Hefe als Ersatz des in den Molken vorhandenen Caseïns kleberreiches Mehl (Farina Hordei praeparata) zusetzt und dann durch Bierhefe, da ja die Hefearten eben alle identisch sind, den Gährungsprocess beschleunigt. Die Abscheidung des Klebers gelingt leichter als die des Caseïns und ist deshalb zu dessen Entfernung weniger Alkohol nöthig als bei Anwendung von Molken. Uebrigens lässt sich dabei das Eisenlactat direct durch Beifügung von Eisenoxydul und Eisenoxyd oder durch Beimengung vor Carbonat erhalten, Kohlensaure Magnesia fördert den Gährungsprocess ungemein. —

In einem gewissen Zusammenhange mit der vorliegenden Arbeit steht eine zweite von Harz über die Entstehung des Olivenöls ausgeführte, insofern als sie die Bedeutung der Zellwand für

die Bildung flüssiger Stoffe in einem zweiten Objecte darthut. Wir wissen bereits durch Karsten, Wiegand, Wiesner u. A., dass Wachs und Harze durch Umwandlung der Zellwandungen gebildet werden (was der Verfasser selbst 1868 für das Harz von Polyporus officinalis nachgewiesen hat, vgl. auch unsere Besprechung des Wiesner'schen Buches über Harze im vorigen Jahrgange d. Bl.) und auch bezüglich eines fetten Oeles ist diese Entstehungsweise bei der Runkelrübe schon seit 1867 bekannt. Harz hat von Woche zu Woche die heranwachsenden Fruchtknoten und Früchte des Olivenbaumes, die er aus Oelbaumpflanzungen in Istrien durch Alessandro Gioseffi regelmässig erhielt, untersucht und ist dabei dahin gelangt, zunächst auf zwei bisher nicht bekannte Weisen das Vorhandensein der Membran der Oelzellen nachzuweisen, in dieser Membran selbst das Material für die Oelbildung zu constatiren und in den Oelzellen selbst nicht einfache Secretionszellen, sondern entgegen der bisherigen Ansicht zusammengesetzte, aus einer Reihe in einander geschachtelter Zellengenerationen zu erkennen, welche, allmählig sich verflüssigend, ihren Nachfolgern als Nahrung dienend schliesslich zu fetten Oele als Endproduct werden, zu erkennen. Nach Harz besitzt das in den jüngeren Oelzellen gebildete fette Oel andere Eigenschaften als das in den entwickelteren gebildete, die vollständig die Stelle des Amylums in den Gewebezellen andrer Pflanzen vertreten.

Möge es dem Verfasser beschieden sein, uns bald wieder mit derartigen einerseits höchst fleissigen, andrerseits aber auch sehr anregenden und wichtigen Untersuchungen, für welche

das Interesse nicht allein und ausschliesslich dem Phytophysiologen zukommt, zu erfreuen.

Theod. Husemann.

Jahrbuch über die gesammten Fortschritte der Mathematik im Verein mit anderen Mathematikern herausgegeben von Dr. Carl Ohrtmann und Dr. Felix Müller. Erster Band. Jahrgang 1868 (in drei Heften). Heft 1. Berlin, Druck und Verlag von Georg Reimer 1871.

Als Ziel, welches zu erreichen die Herausgeber dieses Jahrbuches sich bestreben, bezeichnen sie in der Vorrede einerseits demjenigen, der nicht in der Lage ist, alle auf dem umfangreichen Gebiete der Mathematik vorkommenden Erscheinungen selbstständig zu verfolgen, ein Mittel zu geben, sich wenigstens einen allgemeinen Ueberblick über das Fortschreiten der Wissenschaft zu verschaffen, und andererseits dem selbstständigen Forscher seine Arbeit bei Auffindung des bereits bekannten zu erleichtern. Es ist ausserordentlich wünschenswerth, dass dieses zeitgemässe Unternehmen, sowohl von Seiten des gelehrten als des kaufenden Publicums die ausreichende Unterstützung finden möge, und der Unterzeichnete will hierzu beitragen, indem er auf diese neue literarische Erscheinung aufmerksam macht.

Es ist den Herausgebern nicht entgangen, vielmehr sprechen sie es deutlich aus, dass noch manche Aenderung und Besserung in Zukunft nothwendig sein wird. Es liegt in der Natur eines solchen neuen Unternehmens, dass sich

die richtige Haltung und Ausführung erst im Laufe der Zeit an der Hand der Erfahrung gewinnen lässt.

Dass der Bericht über das Jahr 1868 erst jetzt erscheint, ist wesentlich eine Folge des Krieges, weswegen auch dieser Band in drei Heften erscheint, von welchen das erste vorliegende die Analysis umfasst, das zweite die Geometrie und das dritte die angewandte Mathematik enthalten soll. Die Jahrgänge 1869 und 1870 sollen dann in einem Bande erscheinen. In Zukunft sollen die Hefte nicht, wie es dieses Mal geschieht, nach den Gegenständen, sondern nach der Zeit des Erscheinens der Arbeiten begrenzt werden. Die Herausgeber hoffen auf diese Weise es zu erreichen, dass bereits in der Mitte jedes Jahres der vorhergehende Jahrgang abgeschlossen werden kann. Die geringere, durch diese Einrichtung bedingte Uebersichtlichkeit soll durch sorgfältig systematisch geordnete Register verbessert werden. Stern.

Berichtigung.

S. 416 Z. 7 setze man das Wort Ruhe hinter das Wort Unwandelbarkeit Z. 9.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 13. 29. März 1871.

Aristophanis Equites. Recensuit Adolphus von Velsen. Lipsiae in aedibus B. G. Teubneri. MDCCCLVIIII. VIII und 118 S.

Die vorliegende Ausgabe wird von allen denen, welchen der Mangel einer zuverlässigen kritischen Grundlage für Aristophanes, wie wir sie für geringere Autoren längst besitzen, immer ein Aergerniss gewesen ist, mit Freude begrüsst worden sein, als der Beginn der Lösung eines Bannes, der eigensinnig über den seit Bekkers Ausgabe wiederholt gemachten Versuchen zur Abhülfe zu walten schien. Der seit lange auf dem Gebiete der Aristophanesforschungen heimische Herausgeber kündigt seine Recension der Equites an als den Vorläufer einer neuen Textgestaltung sämmtlicher Komödien mit vollständigem kritischem Apparat. Für diesen hat v. Velsen selbst die in Betracht kommenden Handschriften während eines längeren Aufenthalts in Italien neu collationirt: ausser dem Ravennas und Venetus sind für die »Ritter« noch die drei Florentiner und die Pariser Handschrift (A),

endlich ein Vaticanus und ein Ambrosianus zu Grunde gelegt. Die Recension beschränkt sich, dem Plane des Herausgebers gemäss, auf vollständige Mittheilung der Varianten dieser Codices unter dem constituirten Text: in einer besonderen Spalte sind die gegen die handschriftliche Ueberlieferung aufgenommenen Textänderungen und deren Urheber namhaft gemacht und gelegentlich einige Vorschläge des Herausgebers beigefügt.

Der Werth der neuen Ausgabe liegt also vorzugsweise in dem zuverlässigen handschriftlichen Apparat, welchen wir derselben verdanken. In der That genügt die flüchtigste Vergleichung einiger Seiten desselben mit dem entsprechenden Stück in Dindorfs grosser Oxforder Ausgabe, um den wesentlichen Gewinn wie in äusserer Bereicherung und Vollständigkeit, so in Sicherheit und Genauigkeit des gebotenen Materials zu würdigen. Ein fester Grund für die Sichtung der Ueberlieferung, für die Schätzung der Handschriften und das Urtheil über ihre Verwandtschaft, besonders in der Cardinalfrage nach dem Verhältniss zwischen dem Ravennas und dem Venetus, ist erst von jetzt ab, zunächst für dies eine Stück gewonnen: gerade in Bezug auf die beiden Haupthandschriften werden die bisherigen Angaben in wesentlichen Punkten modificirt. v. Velsen hat die varia lectio der sämmtlichen Codices bis auf die kleinsten, oft zufälligen oder willkürlichen Abweichungen in Orthographie oder Accentuation mit peinlicher Gewissenhaftigkeit verzeichnet, auf die Scheidung der verschiedenen Hände, auf Rasuren und Lücken, Verstrennung und Personenbezeichnung besondere Aufmerksamkeit verwendet, auch die Lemmata der Scholien im Venetus mit Nutzen beige-

zogen. Die Zuverlässigkeit der Angaben im Einzelnen habe ich bei einer Nachvergleichung des Ravennas und eines Stücks der Laurentiani Γ und Θ zu erproben Gelegenheit gehabt und darf sagen, dass sie die Probe durchgängig aushält. Dass sich trotzdem noch eine Reihe von Nachträgen und Berichtigungen, meist unwichtiger Art, ergeben hat, schmälert dies Verdienst nicht und wird keinen Kundigen befremden. Ich theile diese Nachlese hier mit, auch die unbedeutenden Schreiberversehen, wo eine positive Notiz in V.s Apparat alterirt wird.

Um das Beachtenswerthe voranzustellen, so giebt der Ravennas v. 401 nicht mit den übrigen Handschriften *τραγῳδίαν*, sondern *τραγωιδια*, wodurch Cobets Emendation *τραγῳδίᾳ* auch handschriftliche Gewähr erhält. — 833 hat *ζώην* richtig die erste Hand, das fehlerhafte *ζώειν* ist Correctur der zweiten. — 996 steht nicht *δωροδοκῃτί*, sondern *δωροδοκιστί*, wie im Venetus m. 1. — 1153 *βουλόμενός*' *εὐεργετεῖν*, was den Fehler der interpolirten Handschriften erklärt. — Nach v. 1252 sind 1245 und 1246 (hier mit der richtigen Schreibung *ἠλλαντόπωλεις*) wiederholt, aber durch ein vorgesetztes) von erster Hand getilgt. — 1331 *τεττιγοφόρος* auch R. — 1341 *ἐραστήσεῖ' εἰμὶ σός*, nicht *ἐραστής εἰμί*. — 1400 *λοιδυρήσεται* durch Correctur 1. Hand aus ursprünglichem *λοιδορῆσαι*, der Circumflex blieb stehen.

Weiter notire ich aus R. die folgenden Abweichungen. 9 *νόλόμον* (so), nicht *νόνόμον*. — 99 urspr. *καταασπάσω*, dann durch Rasur *καταπάσω*. — 155 nicht *οι* (*οἰκέτης*), sondern *Θε*, (d. i. *θεράπων*) ist Zeichen für Demosthenes, wie weiterhin häufig; vgl. zu v. 240. 366. — 182 *ματὸν*, nicht *'μαυτὸν*. Auch 1259 steht *ἐματὸν*, nicht *ἐμαυτὸν*, und ebenso 513 *καθεατὸν*: diese

durch die Aussprache veranlasste Schreibung ist schon in Inschriften der römischen Zeit nicht selten. — 195 φῄς' R ohne jede Correctur. — 266 ἄνδρες. — 288 σε ἂν, nicht σεᾶν. — 356
οι
νείαν (so): der Schreiber schwankte zwischen ὑείαν und οιείαν. — 407 πυροπίτην, nicht πυροπίπην. — 415 ἀπομαγδαλιᾷς: das ι adscr. bei α ist in R von dem Diphthong αι stets genau unterschieden. — 417 νητὸν δι' ͦ 'αλλάγ' εστί. — 457 Die Personenbezeichnung X (d. i. χορός) fehlt nicht vor ὢ γενν. — 459 war τ' ἐπῆλθες zu notiren. — 471 συγκροτοῦσιν, so auch 839 συμμάχων. — 484 ἐς τὰ κόχωνα. — 578 προσ οὐ καὶ τοῦμεν. — vor 581 ist neben ἀντιστροφή
o
X von erster Hand nachträglich eingesetzt. — 617 Nach πολὺ ist δ' α, nicht δά gestrichen, der Anfang von δ' ἄμεινον, welches der Schreiber dann der folgenden Zeile zuwies. — 699 οὐδέποτε aus οὐδέπωτε schon von erster Hand corrigirt. — 701 κἀπεκροφήσας, nicht κᾶπεκρ. (Spiritus, Apostroph und Circumflex gleichen sich in R sehr, dennoch ist in den meisten Fällen eine Entscheidung möglich.) — 747 εἰδῇς] vor δῆ ist δεῖ getilgt: der Schreiber hatte εἰδεῖς setzen wollen. Dagegen 798 δῆ ποτ' (nicht δή ποτ') für δεῖ ποτ'. — 767 ἀντιβεκηκὼς von m. 1 in ἀντιβεβηκώς geändert. — 824 nach χασμᾷ ein Punkt, kein Fragezeichen. — 896 aus οὕτως ist οὗτος corrigirt. — 1003 Das Personenzeichen
μ
für Demos (ΔΗ) ist am Rande beigefügt. — 1030 anstatt des Zeichens für den Wursthändler ist
η
χρ (= χρησμός) vorgesetzt) weiter ἀνδραποδιστὴν corrigirt aus ἀνδραποδίστην. — 1035 πολὺγ' deutlich, nicht πολὺγ'. — 1078 ποῦ R, wie der Venetus. — 1083 Das Punctum vor ἦν kann

unmöglich die Streichung dieses Wortes bezeichnen sollen. — 1089 ἐπίπαστα ist Correctur aus ἐπίπαππα. — 1149 κεκλόφωσί aus κεκλώφωσί corr. m. 1. — 1181 τουτουΐ, nicht τουτοῦΐ. — 1220 ἀποτεμῶν τυνουτονί. — 1244 ἐλπίεστ' (so). — 1249 κυλίνδετέμ' εἴσω. — Der Personenwechsel v. 1340 ist durch : zu Ende von 1339 angedeutet.

Endlich von ganz unerheblichen Versehen: v. 20 εὗρὲ τίν', 32 ἡγῆ wie 802 ἁρπάξῃς ohne ι adscr., 51 ἔνθον mit allen Hdss., 74 οὐχ' οἷόν τε, 386 ἄρ, 411 ἦπι, 547 λιναΐτην, 629 βουλῆ, 651 προσὲμ', 663 εἰσέμ', 850 ἴν, 861 ’ἥν, 1097 ἄρ', 1137 ὅτ 'αν, 1144 κάμ', 1320 ἐφ' ὅτω.

Aus dem Florentinus Γ ist zu V. 1—100 nachzutragen: v. 15 ἵνα σοὶ μὴ pr., ἵνα μή σοι corr. m. 1. — 19 διασκανδικίσῃς] κι steht in Rasur, ursprünglich war, soviel ich erkenne, δια-
ι
σκανδικήσῃς geschrieben. — 24 πρῶτον ist schon von der ersten Hand, die auch die Scholien schrieb, ergänzt, indem dieselbe μα von ἀτρέμα
τον
radirte und dann überschrieb, um für πρῶ Raum zu schaffen. — 26 αὐτομόλῶμεν mit beiden Accenten. — 32 βρεττέτας corr. aus βρέτας von m. 1. — 41 ἀγροῖκος m. 1, corr. m. 2. — 51 ῥόφησον corr. aus ῥόφησιν. — 59 βυρσίνησ 1 m., corr. 2. — 68 ἄν ἀπείσητ' 1 m., corr. 2. — 70 ὀκταπλασίονα m. 1, ὀκταπλάσιον 2. Die gleiche Aenderung giebt der Laur. Θ. — 80 Personenzeichen fehlt vor ἀλλὰ. — 81 ἀποθάνωμεν urspr., ἀποθάνοιμεν corr. m 1. — 83 μὲν vor ἡμῖν von m. 2. getilgt. Vor dem Vers νικίας in Rasur, urspr.
μ
scheint δη, das Zeichen für Demosthenes, gestanden zu haben. — 89 κρουνοχυτρολῃραίεις m. 1, doch ist der Accent nicht sicher: die zweite

Hand setzt *ος* über *εις* hinzu und über *η* den Acutus. — 95 *χοᾶ* (aus *χόα*) m. 1, *γρ. χοία* über der Zeile beigefügt. — 99 *μεθυσθῶ* scheint aus *μεθυσῶ* geändert, und *καταπάσω* von zweiter Hand aus *κατασπάσω*. Auch im Laurentianus *Θ* stand *κατασπάσω* von erster Hand, *καταπάσσω* giebt der Corrector.

Aus der letzteren Hdschr. füge ich noch einige Nachträge zu v. 1—200 bei: v. 4 *οὔ*, nicht *οὐ*. — 62 *μεμακκοακότα* aus *μεμακκιακότα*, wie *Δ*. — 71 *ἀνύσαντες*, das *ς* zu Ende radirt. — 88 *βουλεύσαιτ'* corr. aus *βουλεύσετ'*. — 113 *προσάγω* m. 1, corr. 2. — 120 ist die Angabe dahin zu berichtigen, dass *δός σύ μοι* die erste Hand hat, *δός μοι* mit Tilgung von *σύ* die zweite. 131 *λέγω* m. 1, corr. 2. — 164 *ἀρχέλαος* pr., *ο* radirt. — 166 *κλαστήσεις* aus *βλαστήσεις* m. 1 (*κλαστήσεις* auch das Lemma des Scholion): *κλαστάσεις* (*η* übergeschrieben) m. 2. — 177 *γίγνει* schon m. 1 hier und v. 180: die zweite Hand stellt dann *γίγνῃ* her. — 181 *κἀξ* scheint aus *ἐξ* corrigirt. — 182 *οὐκ αξιῶ γ' ἐμαυτὸν* m. 1. — 196 in *ποικίλως* ist *ω* in Rasur, urspr. scheint *ποικίλλος* gestanden zu haben.

Diese Nachlese, nach deren Vermehrung Niemand sonderliches Verlangen tragen wird, durfte ich gerade der überaus grossen Sorgfalt V.s in Wiedergabe der Discrepanz seiner Hdss. nicht vorenthalten, die durch dieselbe wie nur je eine Regel durch die Ausnahmen bestätigt wird. Auch bis zu welchem Grade diese ängstliche Sorgfalt ausgedehnt ist, wird aus der gegebenen Zusammenstellung zugleich unmittelbar ersichtlich geworden sein. In einer gewissermassen als Specimen der Recension des ganzen Aristophanes vorausgeschickten Einzelausgabe

mag es der Herausgeber für wünschenswerth gehalten haben, dem Leser den bis ins Einzelste vollständigen Apparat vorzulegen und dadurch über den handschriftlichen Thatbestand ein selbständiges Urtheil zu ermöglichen, zugleich um den eigenen Grundsätzen bei der Textgestaltung von vornherein eine ausreichende Stütze zu geben und Anerkennung zu sichern. Dass bei der Gesammtausgabe die gleiche Vollständigkeit beabsichtigt ist, erwarte ich nicht, jedesfalls möchte ich es im Interesse des Herausgebers selbst entschieden widerrathen. Wenn V. Werth darauf legt, von dem Ravennas und Venetus den Aristophaneskritikern ein auch im Kleinen treues Bild zu geben und demgemäss jeder orthographischen Besonderheit, jeder kleinen Unterlassungssünde in Accentuation und Interpunction, jeder vom Schreiber gleich während des Copirens vorgenommenen Correctur bei d i e s e n beiden Codices Aufnahme verstatten will, so verkenne ich nicht, dass ein solches Verfahren sich wohl rechtfertigen lässt: allein selbst im Ravennas und Venetus — doch immerhin zwei recht fehlerhaften Producten des 11. und 12. Jahrhunderts — jedes *ἶτ᾽ ἆν* oder *ὅτ᾽ ἀν*, *γ᾽ οὖν*, *μὴδὲν*, *μὴκέτι*, *οὔδεῖς*, *χὤπως*, *δια τοῦτο*, *νηδία*, *ὡς τίς*, *τοῦτο γε*, *παῦσαι τὲ* und gar fehlendes Jota mutum, Aenderungen des Gravis in den Acut (wo dieselben durch die folgende Interpunction sich dem Schreiber unmittelbar ergaben und wo sie für den Sinn- und Satzabschnitt nicht etwa von besonderem Belang sind) und alle die geringfügigen Abweichungen von der heutigen Regel, die der Gewissenhafte natürlich in sein Collationsexemplar einträgt, auch ohne Weiteres dem gedruckten Apparat einzuverleiben, heisst doch den Begriff der Variante

gar zu unbarmherzig erweitern. Als vereinzelte Erscheinungen sind dergleichen Abweichungen für den Text werthlos, und wo sie Regel sind, finden sie besser in der Vorrede bei einer Zusammenstellung orthographischer Eigenthümlichkeiten ihre Stelle, wo dann der etwaige paläographische Gewinn sich leicht übersehen lassen wird. Vollends aber bei den Handschriften zweiten und dritten Rangs, welche im Vergleich zu jenen alle ohne Ausnahme ein vorgeschrittenes Stadium der Textverderbniss zeigen, würde ein derartig bis aufs Jota vollständiger Variantenabdruck nur unnützen Ballast häufen und, — da der Apparat nicht die Bestimmung hat pathologischen Gesichtspunkten zu dienen, sondern den Sachverhalt der Ueberlieferung des Autors aus den besten Quellen darzulegen, — geradezu zweckwidrig sein und Unkundige auf Abwege führen. Wenn man das Wort von den sterquilinia unde aurum capitur auch auf unsere Apparatsammlungen anwenden kann, so laufen unsere Editoren jetzt nicht selten Gefahr, durch überfleissige Zufuhr von stercus das Goldsuchen zu einer möglichst unerquicklichen Arbeit zu machen. Wird uns doch neuerdings bereits auch in kritischen Ausgaben unserer deutschen Klassiker dieselbe Erfahrung nicht erspart. — Aus jenen jüngern Handschriften genügt es und muss es der Herausgeber als seine Aufgabe betrachten, in besonnener Auswahl nur das für die Textkritik und weiter für das Verwandtschaftsverhältniss der Codices Charakteristische zn geben, die ganze Masse der Abschreiberversehen aber und der Orthographica unbedingt auszuschliessen. Die Recension des Aristophanes wird durch solche Ersparniss keines Schmuckes beraubt

werden, vielmehr an Brauchbarkeit, der Apparat an Knappheit und Uebersichtlichkeit nur gewinnen.

Knappheit und Uebersichtlichkeit — das ist es besonders, was sich bei der vorliegenden Ausgabe vermissen lässt. Nicht bloss die Masse des dargebotenen Stoffs, sondern mehr noch die Anordnung erschwert den Gebrauch nicht wenig. Hier hat das Bestreben, recht deutlich zu sein, häufig eine Schwerfälligkeit und Weitschweifigkeit des Ausdrucks zur Folge gehabt, die zum Gegentheil führt. Gleichartiges ist auseinandergerückt, Zusammenhängendes stückweise gegeben, einfach Verständliches ausführlich umschrieben, stehende Erscheinungen unnöthig wiederholt. Ich verweise beispielsweise auf die Angaben zu v. 19. 30. 95. 106. 134. 152. 217. 261. 283. 317. 365. 411. 435. 516. 668. 783. 873. 877. 951. 999. 1099. 1169. 1242. 1320. 1392: wo in zehn Worten gesagt ist, was in drei, und auf fünf Zeilen, was auf einer recht gut gesagt werden konnte. Wie viel leichter würde es V. sich und Andern gemacht haben, wenn er öfter die verschiedenen aus einer Quelle fliessenden Lesarten in einer Parenthese zusammengefasst hätte; und wie viel Raum und überflüssige Worte würde er allein durch Anwendung des Lemma gespart haben, während der völlige Verzicht auf dieses Hülfsmittel nur lästige Wiederholungen veranlasst, besonders wo der Herausgeber die Uebereinstimmung seiner Handschriften mit dem Text ausdrücklich constatiren möchte. Wo in einer Handschrift durch eine Reihe von Versen hindurch der Personenwechsel nur durch Horizontalstriche bezeichnet oder auch ganz vernachlässigt ist, genügt eine einmalige Erwähnung anstatt der Wiederholung bei jedem einzelnen

Verse. Wenn über das Was? einer Correctur kein Zweifel ist, hat das Wie? kein besonderes Interesse: ob durch Rasur oder Durchstreichen oder Punctiren oder Einschieben oder Ueberschreiben gebessert ist, kann gleichgiltig sein;

ης

und in Angaben wie '*ἀγοράκριτος* superscripto *ης* super *ος* *Δ* *ἀγορακρίτης* superscripto *ος*

α γ

super *ης* *Θ*', oder '*τοσουτονὶ* *τοσαῦτα* *πωλῶν*

β

σκύτη iusto ordine restituto superscriptis litteris

ω

ινον

α, *β*, *γ*' (868), 'super *ον* in *ξύλον* recentior (tertia) manus scripsit illud *ινον* et *ω* *Γ*° (1046), 'nota — indicata est duobus punctis (:) R' (821) u. A. ist jedesfalls eine der beiden Bezeichnungen überflüssig. Alle solche Weitläufigkeiten würden durch consequente Anwendung der herkömmlichen Siglen vermieden, z. B. R pr., wenn der Schreiber der Hdschr. selbst, R^1 wenn der Corrector das Richtige hergestellt hat, R corr. und R^2, wo die Correctur erster oder zweiter Hand das Richtige verfehlt hat. Auch dass die zu verschiedenen Stellen desselben Verses gehörenden Varianten nur durch einfaches Komma getrennt sind, erschwert die Uebersicht: für die folgende Ausgabe möchte ich dem Herausgeber die Trennung der Gruppen innerhalb des Verses durch einen Vertikalstrich, der Verse durch zwei solche empfehlen. Kurz, der ganze Zuschnitt des Apparats wird, wenn derselbe seinem Zweck entsprechen soll, gründlich geändert werden müssen. Wie ich mir diese Aenderung vorstelle, mögen einige aufs Gerathewohl herausgegriffene Beispiele durch den Vergleich anschaulich machen.

vs. 330. πάρεστι *Δ* πάρεστι correxit secunda ex πάρεισι *Θ*, ὡς (pro ὃς) *Α*, ἐνταῦθα (pro αὐτόθεν) *Α* ἐνταῦθα superscripto αὐτόθεν *Θ* et superscriptis a secunda γρ. καὶ αὐτόθεν *Γ* ἐνταῦθα prima, αὐτόθεν secunda in margine *Δ*. —

— Omissa est nota Cleonis ante versum 365 *Μ Θ*, ἐγὼ δέ τ' *VPMΘΔ* in rasura pinxit secunda ἔτ' in δέ τ' *Γ*, ἐξ' ελλέγξω R ἐξολῶ prima ἐξελῶ secunda *ΘΔ* ἐξελῶ *VΓΑΡΜ*, τῇ πυγῇ *VM* τη πυγῇ *P* in rasura est pictum a secunda τῇ et γῇ in τῇ πυγῇ *Γ* τῆς πυγμῆς prima τῇ πηγῇ secunda in margine *Δ* τῆς πυγμῆς superscriptis super τῆς τῇ et super ῆς ῇ *Θ* τῆς πυγμῆς *Α*, κύβδαι V, totus versus in *Θ* sic legitur: ἐγὼ δέ

γρ.ε τῇ ῇ
τ' ἐξολῶ σε τῆς πυγμῆς θύραζε κύβδα. a secunda superscriptis γρ. ε τῇ ῇ et in margine a secunda: γρ. ἐγὼ δ' ἐξελῶ σε τῇ πυγῇ θύραζε κύβδα. —

330. ὡς *Α* | πάρεστι $Θ^2$ *Δ* | αὐτόθεν] ἐνταῦθα (γρ. καὶ αὐτόθεν $Γ^2$) *ΑΓΘ*pr. $Δ^1$ ||

365. *ΠΑΦ.*] om. *ΜΘ*| ἐγὼ δέ τ' (ἔτ' in ras. *Γ*) *VPMΓΘΔ* | ἐξ' ελλέγξω R, ἐξελῶ (ἐξολῶ $Θ^1Δ^1$) *VΑΡΜΓΘΔ* | τῇ πυγῇ (τη πυγῇ *P*, τῇ et γῇ in ras. a m. 2 *Γ*) *VMPΓ*$Θ^2$, τῆς πυγμῆς *Α* $Θ^1$ *Δ* (in mg. τῇ πηγῇ $Δ^2$) | κύβδαι V | γρ. ἐγὼ δ' ἐξελῶ σε τῇ πυγῇ θύραζε κύβδα in mg. $Θ^2$ ||

vs. 999. Nota personae ante *λόγια* duobus punctis indicata est et tamen adiectum est *κλ.* (*κλ.*: *λόγια*), Demi nota ante *πάντα* et Cleonis ante *ἐθαύμασας,* : (sic, :) duobus punctis indicata est R omissa est ante versum 999 Demi nota, lineolis indicatae sunt personae ante *λόγια* et *πάντα* et *ἐθαύμασας* *M*, *πάντα* *RVΓΘΔΑΡΜ*.

999. *ΔΗ.*] om. *M* | *ΠΑΦ.*] *κλ*: (sic) R, — *M'* *ΔΗ.*]: R, — *M* | *πάντα* libri | *ΠΑΦ.*]: R, — *M'* *ἐθαύμασας*, : (sic) R ‖

Auch die Scheidung der »Adnotatio critica« von der »Scripturae discrepantia« hat ihr Missliches. Dem Vortheil, die kritische Arbeit der Neueren, soweit sie nach Ansicht des Herausgebers sichere Resultate geliefert hat, schnell übersehen zu können, steht der Uebelstand gegenüber, dass über dieselbe Sache an zwei Stellen gehandelt, ja oft dasselbe zweimal gesagt werden muss: z. B. in der Adn. crit. »versuum 15 et 16 ordinem invertit Sauppius« in der Script. discr. »inverso ordine in codicibus leguntur versus 15 et 16«. Bei einer Vereinfachung des Apparats wird wohl auch der Grund für diese Trennung in Wegfall kommen. Dass der Herausgeber sich auf die s i c h e r e n Emendationen seiner Vorgänger beschränkt, welchen er eine Stelle im Text gegeben hat, verdient keinen Tadel, und schwerlich hat er sich dabei etwas Werthvolles entgehen lassen. Dennoch vermisst man bei dem corrumpirten Zustand der Ueberlieferung des Dichters, der an manchen Stellen jeder Heilung spottet, nicht gern die Mittheilung der Besserungsvorschläge bewähr-

ter Kritiker, auch wo man die Ausschliessung derselben vom Text selbst nicht missbilligen wird. So hätten die von Meineke aufgenommenen Conjecturen Porsons zu v. 1158, Cobets zu 655 und 740, Kocks zu 313, Meinekes Vorschlag ἐγὼ δέ γε, oder besser Cobets μυστίλας γε 1168, um Andrer zu geschweigen, wenigstens Erwähnung verdient. In dieser Hinsicht könnte etwas weniger Strenge — natürlich immer mit Beschränkung auf das wirklich Beachtenswerthe — in einer kritischen Ausgabe nicht schaden, zumal auch V. mehrfach für eigene kritische und exegetische Winke die »Adnotatio critica« benutzt hat.

Ueber das Verhältniss der Aristophaneshandschriften, welche die praefatio kurz beschreibt, unter einander verheisst der Herausgeber eine Untersuchung, von welcher wir, da sie auf der gleichmässigen Benutzung des reichhaltigsten Materials zu allen eilf Komödien basiren wird, uns werthvolle Resultate versprechen dürfen. Ohne hier vorzugreifen, sei für die »Ritter« nur hervorgehoben, dass auch die neue Ausgabe die ganz überwiegende Vorzüglichkeit des Ravennas vor allen übrigen Codices, unbeschadet zahlreicher Fehler und Verderbnisse, gerade in diesem Stück nur bestätigt hat. Erst longo intervallo proximus ist der Venetus, der jenem gegenüber sich hier oft als der ausgezeichnetste Vertreter einer bereits willkürlich entstellten Vulgata erweist. Selbst in seinen Fehlern ist R ursprünglicher, wie sich häufig an leichteren Corruptelen bekundet, wo V oder andere Handschriften das Richtige oder etwas Lesbares herstellen. Selten schützt V allein die gute Lesart gegen alle übrigen Codices (wie v. 1369); ganz vereinzelt ist der Fall, dass eine oder mehrere der jüngern Handschrif-

ten gegen R und V das Richtige geben: v. 496 hat der Herausgeber mit Recht *καταβάλλειν* gegen RVPM aufgenommen; v. 346 war *ἀλλ' οἶσθ' ὅ μοι πεπονθέναι δοκεῖς; ὅπερ τὸ πλῆθος*, wie jüngere Handschriften die Dittographie in RVMΓ *ἀλλ' οἶσθ' ὅπερ πεπονθέναι μοι δοκεῖς; ὅπερ τὸ πλῆθος* gebessert haben, unbedenklich dem *ἀλλ' οἶσθ' ὅπερ πεπονθέναι δοκεῖς* der Ausgaben vorzuziehen; vgl. v. Bamberg de Ravennate et Veneto p. 3. Die Autorität dieser jüngern Handschriften kommt meist nur *ἐν προσθήκης μέρει* in Betracht; sie tragen alle Anzeichen der Compilation und Depravation und schliessen sich mit ihren Fehlern bald näher an R, bald näher an V an. Keiner unter ihnen ragt sonderlich vor den andern hervor: weder nimmt der Parisinus A die Stellung ein, welche man früher geneigt war ihm neben R und V anzuweisen, noch scheint mir das vom Herausgeber seinem Ambrosianus M gespendete Lob, soweit sich allein aus dieser Komödie urtheilen lässt, hinlänglich verdient. Stellen wie 542 *πρῶτα* für *πρώτων* reichen zum Beweise nicht hin, 978 ist *ἀργαλεωτέρων* lediglich durch Nachwirkung von *πρεσβυτέρων* entstanden und weit entfernt, eine Besserung zu sein (517 scheint mir bedenklich aus dem Stillschweigen des Herausgebers auf die Lesung in M zu schliessen). Und wenn sich M vielfach enger an R hält als die übrigen Codices (vgl. 380. 473. 508. 580. 654. 711. 751. 831. 1032), so ist er doch weder hierin consequent, noch bleibt er andrerseits von den willkürlichsten Aenderungen frei. Den ganz jungen und unzuverlässigen Florentinus Δ wird der Herausgeber kaum beabsichtigen bei der Textrecension des Aristophanes weiter zuzuziehen.

Dass bei Gestaltung des Textes dennoch im

Wesentlichen ein eklektisches Verfahren beobachtet werden musste, ist begreiflich. Uebrigens zeigt sich V. nirgends in einem blinden Glauben an die Autorität seiner Handschriften befangen, der dem Herausgeber in ähnlichem Falle so leicht gefährlich wird. Der Text, wie er ihn giebt, ist das Ergebniss eines steten besonnenen Abwägens der handschriftlichen Ueberlieferung mit dem Sprachgebrauch des Dichters und den Forderungen der Kritik, und hat gegenüber den bisherigen Ausgaben entschieden gewonnen, besonders auch durch die umsichtige Benutzung der oft in wenig bekannten Monographien und Aufsätzen zerstreuten Leistungen neuerer Kritiker. Hier bekundet der Herausgeber überall seine eingehende Bekanntschaft mit Aristophanes und der Aristophanes-Literatur. Auch eigene Emendationen sind in nicht geringer Zahl theils in den Text gesetzt, theils als Vermuthungen in der Adnotatio critica mitgetheilt. Darunter sind einige entschiedene Verbesserungen: ich hebe besonders 555 *ἱστοφόροι τριήρεις* für *μισθοφόροι τ.* hervor, ferner 1376 *τοιαδὶ στωμύλλεται* für *στωμυλεῖται τοιαδί*, 439 ff. die Rollenvertheilung, 823 die Einfügung von *ὤν*, 1373 die Streichung von *ἐντ' ἀγορᾷ*, 204 *ἐστί :: τοῦτό που* für *ἐστίν :: αὐτό που*, 777 *ταὐτὸ* für *τοῦτο*. Anderes verdient Beachtung, wie 1295 *ἀνδρικῶς* für *ἀνέρων*, 1398 *μένων* für *μόνος*, 711 *διαβαλῶν γε* (vgl. übrigens v. Bamberg a. a. O. p. 13 n.) und die Vorschläge zu 1022 und 1207. Mit Recht ist 266 *ὦνδρες* beibehalten: diese Form wird bei Aristophanes überall aus *ἄνδρες* herzustellen sein, wo die Anrede in der Mitte oder am Ende des Satzes steht, während am Anfang ebenso constant *ἄνδρες* ohne *ὦ* zu setzen ist (so v. 654). Dieser Unterschied gilt

für alle attischen Prosaiker, auch bei Anreden wie ἄνδρες Ἀθηναῖοι, δικασταί, βουλευταί etc als strenge Regel, wie an einer andern Stelle nachgewiesen werden soll (daher ist z. B. Andoc. 1, 89 und Lysias 1, 32 ὦ ἄνδρες zu schreiben), und die Komiker folgten sicher dem allgemeinen Gebrauch. — 742 hat was V. (nach dem Corrector des Florentinus Γ) giebt ὅτι; τὸν στρατηγὸν ὑπεκδραμὼν τὸν ἐκ Πύλου jedesfalls den Vorzug vor den Aenderungen der früheren Kritiker: allein ὑπεκδραμὼν ist nicht allein als Lesart der jüngern Handschriften (R und V haben übereinstimmend ὑποδραμών) bedenklich, sondern ganz unpassend. Der Begriff des »Entwischens« ist hier gar nicht am Platze. In dem von V. gewünschten Sinne müsste vielmehr ὑπερδραμὼν (eigentlich, nicht figürlich) stehen. Doch lässt sich auch ὑποδραμών in der Bedeutung »vorlaufend, den Weg verlegend« vertheidigen. 676 dagegen ist ὑπεκδραμών, wie für ὑποδραμὼν nur der Ravennas giebt, ganz an seiner Stelle.

Anderwärts indess kann ich die Aenderungen des Herausgebers nicht als begründet ansehen. v. 400 ist die Vermuthung ἐν Κρατίνου κῳδίῳ mir auch durch die beigefügte Erklärung nicht verständlich geworden: freilich befriedigt ἐν (oder ὃν) Κ. κῴδιον eben so wenig. — 821 ist νῦν παῦ' kein glückliches Auskunftsmittel und mehr deutsch als griechisch gedacht: keinesfalls durfte es in den Text gesetzt werden. Dasselbe gilt von kleineren Aenderungen, z. B. 486. 589. 901. 1088. — 786 ist τῶν Ἁρμοδίων unnöthig: die Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton sind als Wohlthäter Athens geehrt und daher zum sprichwörtlichen Ausdruck für solche geworden. — 1336 möchte V. für ἐγώ; schreiben ἰδού, aber was soll hier die ironische Wen-

dung »ei sieh doch«! Vielleicht dachte er an einen Begriff wie ὁρᾷς; aber so steht ἰδού nie. — Auch 1379 würde ὡς σαφές nur lästig und überflüssig die gehäuften Prädikate unterbrechen. Nicht berechtigter scheint mir das zu 402. 695. 764. 829. 832. 1036. 1162 Vorgeschlagene: doch verbietet mir der Raum, darauf wie auf die nach v. 20. 299. 656. 901 supplirten Verse näher einzugehen. — Auch wo die Heilung nicht gelungen ist, hat V. doch oft den Sitz des Uebels richtig erkannt. v. 89 sucht er in dem vielbesprochenen κρουνοχυτρολήραιον εἶ mit Recht ein Verbum, wiewohl κρουνοχυτρολήρους φιλεῖς nicht befriedigen kann. Ich habe früher an κρουνοχυτρολῃρεῖς ἔχων gedacht: indessen ist durch Reifferscheids ebenso einfache als schöne Aenderung κρουνοχυτρολῃραιονεῖ (oder κρουνοχυθρολῃρ. Reiff. meletem. Aristoph. Index Vrat. 1869/70 p. 5) das lang Gesuchte überraschend gefunden. (Dagegen hat Reifferscheids Vorschlag zu v. 1044 Ἀνυκλέων und die Umstellung von v. 215 und 216 mich nicht überzeugt: v. 215, der im Ravennas fehlt, halte ich mit Kock für interpolirt.)

Als eine dankenswerthe Beigabe hat V. zwei photographische Nachbildungen je einer Seite des Ravennas und Venetus seiner Ausgabe hinzugefügt.

Ich schliesse mit dem lebhaften Wunsche, dass der Herausgeber die Fortsetzung seiner Aristophanes-Ausgabe, welche dem Studium dieses Dichters eine neue und so wesentliche Förderung verspricht, nicht zu lange anstehen lassen möchte. Er wird sich damit den Dank Aller verdienen, die den Werth einer zuverlässigen Grundlage der Kritik dem bisherigen Schwanken der Tradition gegenüber zu schätzen

wissen, und die jetzt, wo die Erfüllung in sicherer Aussicht steht, dem Ende eines unbehaglichen Provisoriums um so ungeduldiger entgegensehen. In dieser verspäteten Anzeige und in den Ausstellungen selbst, welche ich an der vorliegenden Ausgabe zu machen nicht umhin konnte — treffen sie doch mehr ein zu viel als ein zu wenig, — wird der verdiente Herausgeber, wie ich hoffe, nur die Beweise eines Interesses erkennen, welches zugleich das Interesse sehr Vieler und vor Allem sein eigenes ist: eine Ausgabe möglichst brauchbar und zweckentsprechend eingerichtet zu sehen, die auf lange Zeit hinaus für die kritische Grundlage des Dichters abschliessend sein soll.

Berlin. R. Schöll.

Lujo Brentano Doctor der Rechte und der Philosophie: Die Arbeitergilden der Gegenwart. Bd. I. Zur Geschichte der Englischen Gewerkvereine. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1871. XXIII. 288 SS.

Der Geschichtsforscher wird kaum einer weitläufigen Entschuldigung bedürfen, wenn er seine kritische Beachtung im vollsten Masse einem bedeutsamen Werke zu Theil werden lässt, das wohl nur zur Hälfte dem engeren Gebiet angehört, welches man der Herrschaft des Historikers zuzuweisen pflegt. Man hat es längst erkannt, dass die Geschichte, als Wissenschaft, aus der Erforschung und Betrachtung umfassender Institute, in denen sich gesetzmässig

wirkende Ideen offenbaren, einen weit grösseren Nutzen ziehen kann, als aus dem Verfolgen persönlicher Impulse, diplomatischer Schachzüge, dynastischer Velleitäten, deren Einfluss auf den Lauf der Dinge zwar nicht geläugnet werden soll, deren Gewicht aber von dem Auge des Späteren, der das Ganze überschauen muss, oft genug überschätzt wird. Unendlich wichtiger als die Erkenntnis selbst der mächtigsten Individualität und der bedeutendsten persönlichen Triebfedern wird uns heute z. B. die Untersuchung erscheinen, aus welchen Wurzeln einst das Lehnwesen erwachsen ist und in welcher Weise es sich über die Europäische Welt, ja darüber hinaus, verbreitet hat, auf welchen Anfängen die Universitäten ruhen, und welche Wandlungen sie im Lauf der Jahrhunderte erfahren haben, oder wie etwa der künstliche Bau der parlamentarischen Verfassung entstanden ist, welche die Runde um die Erde gemacht hat. — Mit demselben Rechte nun, mit dem die Historie Bildungen und Einrichtungen, welche vor Jahrhunderten ihren Anfang genommen haben, auf ihre Ursprünge zu verfolgen, in ihrer Entwicklung zu schildern unternimmt, wird sie auch solche Erscheinungen in ihr Bereich ziehen dürfen, die gleichsam vor den Augen des Forschers selbst geboren worden sind.

Dieser Art ist das Thema des Brentano'schen auf zwei Bände berechneten Werkes, von welchem der erste vorliegt. Ganz klar scheint mir freilich das Thema durch den Doppel-Titel nicht ausgedrückt zu sein. Obgleich der Titel des ganzen Werkes lautet: »Die Arbeitergilden, (ein an sich schon einer Interpretation bedürftiger Begriff), der Gegenwart«, scheint sich doch die Betrachtung des Verf. im ganzen Werke auf England beschränken zu

wollen. Anders kann doch der erste Satz des Vorwortes nicht verstanden werden: »Was ich dem Leser in dem vorliegenden und in dem folgenden Bande biete, ist eine Darstellung und Kritik der in England thatsächlich bestehenden Organisation der Arbeit und ihrer geschichtlichen Entwicklung.« S. XV, wo der Inhalt des noch ausstehenden Bandes angegeben wird, heisst es allerdings allgemein, es solle in diesem die Gewerbepolitik der modernen Arbeitergilden« besprochen, der »Einfluss der Gewerkvereine auf die Lohnhöhe« untersucht und, (nach einem Capitel über die Englischen Arbeitskammern), die »historischen und ökonomischen Resultate der ganzen Untersuchung« hervorgehoben werden.

Dass indes hier überall nur von den einschlagenden Verhältnissen Englands gesprochen werden soll, ist um so unzweifelhafter, als der Verf. S. VIII die Meinung äussert: »Ich glaube vollkommen berechtigt zu sein, wenn ich von den neuen Gilden in England als den Gilden der Gegenwart rede«. Uns erscheint diese Meinung etwas zu einseitig und demnach der gewählte Titel des ganzen Werkes etwas zu weit. Von sonstigen ausser-Englischen hieher gehörigen Verhältnissen zu schweigen, sollte man nach der Allgemeinheit des Gesammt-Titels erwarten, dass auch jene im Herbste 1868 anfangenden Bestrebungen Berücksichtigung finden würden, die Englische Institution der trade-unions auf Deutschen Boden zu verpflanzen. Wie mancherlei berechtigte Einwendungen gegen die damals aufgestellten »Muster-Statuten für die Deutschen Gewerk-Vereine« auch gemacht worden sind, wie wenig erfreulich auch ihr erster grosser Kampf in der Waldenburger Ange-

legenheit endigte, die ganze Erscheinung ist doch so wichtig und hat schon so viel Boden gewonnen, dass ein Werk sie nicht mit Stillschweigen übergehen dürfte, welches »die Arbeitergilden der Gegenwart« dem Leser vorführen will.

Sodann nehmen wir einigen Anstoss an dem oben erwähnten Worte: »Organisation der Arbeit«. Es ist doch nicht eigentlich dies, was sich in den von dem Verf. geschilderten Instituten darstellt, wie er denn selbst jeden Gedanken an »die künstlichen Systeme der Socialisten und Communisten« von »Owen und St. Simon bis auf unsere Tage« von sich weist. Es ist vielmehr eine Organisation der Arbeiter, was sich in den Gewerkvereinen ausspricht, wie es der Verf. selbst in ihren Vorgängerinnen den alten Zünften ausgedrückt findet*). (S. 69. 78). — Wenden wir uns indes von diesen redactionellen Ausstellungen zu der Betrachtung, wie das vorliegende Werk entstanden ist, und welche Quellen dem Autor bei der Abfassung zu Gebote standen. Ueber Beides werden wir von ihm selbst in Kenntnis gesetzt. Im Jahre 1867—68 war er Mitglied des Seminars des statistischen Bureaus in Berlin. Am Schlusse des Cursus wurde er von dem Director des Bureaus, Geheimrath Engel, aufgefordert, ihn auf einer Studienreise in die Englischen Fabrik-Districte zu begleiten. Damals zuerst

*) Nur an einer Stelle S. 165 wird der Ausdruck: Organisation der Arbeit: im vorliegenden Bande noch ein Mal gebraucht, aber auch nicht ganz in dem üblichen Sinne. Ueber den hervorgehobenen Unterschied s.: »Die Lösung der socialen Frage durch Gewerkvereine und Arbeiterschaften. Berlin. Otto Loewenstein, 1869. S. VIII.

erhielt er einen klaren Einblick in die Englischen Arbeiter-Verhältnisse. Sein Wunsch, dieselben gründlicher zu studiren und' die Aufmunterung seines Lehrers vermochten ihn noch längere Zeit auf Englischem Boden zu verweilen. Es konnte nicht fehlen, dass die Gewerk-Vereine seine Aufmerksamkeit besonders auf sich zogen, zumal sie schon früher seine Studien beschäftigt hatten. Damals indes war er noch von den Vorurtheilen gegen diese Institute erfüllt gewesen, welche bis vor Kurzem auf dem Continent die herrschenden waren. Er dachte sich in ihnen nichts »als einen Anachronismus, verbunden mit Brutalität und unfähig jeder erspriesslichen Einwirkung auf die Lösung der Arbeiterfrage.« Vor der Abreise nach England hatte er sie sogar, von solchen Gedanken geleitet, in einer kleinen Schrift (»die Bewegung der Gewerkvereine im Vergleich zur cooperativen Bewegung«) entschieden missbilligt.

Die Autopsie machte aber aus dem Feinde der trade-unions einen begeisterten Verehrer. Und in der That gelang es Brentano in seltnem Masse Einblick in ihre Organisation zu gewinnen. Die thätigste Unterstützung fand er an Mr. Allan, dem General-Sekretär der Gesellschaft der Vereinigten Maschinenbauer. Dieser beantwortete aufs Bereitwilligste alle von dem fremden Forscher an ihn gerichteten Fragen, gewährte ihm volle Einsicht in die Dokumente der Gesellschaft und gestattete ihm aus den Papieren ihres Archives Auszüge zu machen. Schon diese Begünstigung, wie sie sonst dem Historiker nicht immer zu Theil wird, widerlegt auf's Beste den Vorwurf der Heimlichkeit, durch den man bei uns gewohnt ist, einen Makel auf das Verfahren der Englischen Gewerk-Vereine

zu werfen. Neben Mr. Allan entzogen auch die Secretäre anderer Gewerk-Vereine dem Verf. ihre Unterstützung keineswegs, wie er denn z. B. dankbar des Mr. Robert Applegarth, Secretär der »Amalgamated Society of Carpenters and Joiners« gedenkt. Andere hervorragende Persönlichkeiten, deren Verdienste um die Englischen Arbeiter-Verhältnisse bekannt sind, wie Frederic Harrison, Thomas Hughes und namentlich John Malcolm Ludlow, diese beiden, Mitglieder der Society for promoting working men's associations, liessen es sich angelegen sein, ihm in seinen Bestrebungen durch Rath und Belehrung alle Förderung zu Theil werden zu lassen. Von grossem Werthe war es ihm endlich, dass er die Erlaubnis erhielt, die ausserordentlichen wie die regelmässigen Versammlungen verschiedener Gewerk-Vereine zu besuchen.

So ausgerüstet, ergriff er mit Freuden die erste Gelegenheit, die sich ihm bot, was ihn Anschauung und Studium gelehrt, schriftstellerisch zu verwerthen und historisch mit bereits feststehenden Ergebnissen der Wissenschaft zu verknüpfen. Er erhielt von der Early English Text Society die ehrenvolle Aufforderung, die von Toulmin Smith veranstaltete Sammlung Englischer Gilde-Statuten, welche dieser Gelehrte selbst nicht mehr hatte vollenden können, mit einer Einleitung zu versehn. Diese erschien unter dem Titel: On the history and development of gilds and the origin of tradeunions« (London Trübner et Co. 1870. XVI. 134 SS.) Demnächst veröffentlichte er in der North British Review vom Oct. 1870 eine Geschichte des Vereins der Maschinenbauer, als »des modernen Typus der Gewerk-Vereine«.

In dieser Arbeit kamen hauptsächlich die in England selbst gesammelten Quellen modernen Ursprungs, die Collectaneen und Auszüge aus dem Archive der Gesellschaft, die Protocolle ihrer Sitzungen und die persönlichen Beobachtungen über ihre Organisation zur Verwerthung. Eben diese Quellen liegen nun auch dem vorliegenden Bande, in seiner zweiten Hälfte, zu Grunde. Daneben konnten die Nummern des in den Jahren 1851 und 1852 herausgegebenen Wochenblattes The Operative, verschiedene Monats- und Jahres-Berichte der Gesellschaften und die bezüglichen parlamentarischen Reports benutzt werden. Die umfassende Controversen-Literatur, wie sie in England vor allem in der Presse sich darstellt, forderte gleichfalls die Beachtung des Verf. heraus. Endlich kamen die Schätze des Britischen Museums, welches seit langer Zeit eine so wohlbegründete Anziehungskraft auf den Deutschen Forscher ausübt, auch seiner Arbeit zu Gute (s. Anm. 311. 312. 315. 334. 341 etc.). Vielleicht hätten für die Geschichte der Handwerker in der Commonwealth-Epoche noch zahlreiche Stellen aus der politischen Poesie der Zeit herangezogen werden können, — ich erwähne Beispielshalber die political ballads published in England during the Commonwealth in den Editionen der Percy-Society Vol. III und die political ballads of the seventeenth and eighteenth centuries annotated by W. Walker Wilkins 2 vols. London 1860, vor Allem: A collection of songs and ballads relative to the London prentices and trades during the 14th. 15. 16. cent. ed. by C. Mackay (Percy Soc. Vol. I), — auch bietet die Einleitung von W. Fairholt zu der Herausgabe von The civic garland,

a collection of songs from London pageants (Percy Society Vol. XIX. 1865) werthvolle Beiträge zur Geschichte der Gilden-Processionen.

Man darf indes nicht vergessen, dass es nicht im Plane des Verf. lag, um uns an seinen Ausdruck anzulehnen, eine ausführliche Geschichte der »Organisation der Arbeiter«, wie sie vor den Gewerk-Vereinen bestand, zu schreiben. Aus diesem Gesichtspunkt haben wir daher auch den ersten Theil, oder vielmehr die Einleitung des vorliegenden Bandes (S. 1—88) zu betrachten. Sie will nichts sein als das, was ihr Titel besagt: eine »Uebersicht über die Entwicklung des Gildewesens besonders in England.« Um eine solche Uebersicht zu geben, konnte es dem Verf. in der That genügen, die betreffenden Capitel jener grösseren Englischen Arbeit aus den Editionen der Early English Text Society in's Deutsche zurück zu übersetzen.

Es ist dies Abschnitt 1: Die Entstehung der Gilden (S. 1—16). Abschnitt 2: (im Englischen Werke Abschn. 3) Die Bürgergilden (S. 16—35) Abschnitt 3: (im Engl. Werke Abschn. 4) Die Handwerkergilden oder Zünfte (S. 35—88) Indes ist die Rückübersetzung keineswegs eine wörtliche gewesen. Veränderungen und Verbesserungen finden sich an zahlreichen Stellen, die bedeutendsten S. 69—88, hie und da konnte auf inzwischen erschienene Besprechungen Rücksicht genommen, (so S. 34 auf eine Bemerkung Freeman's), überall die modernste Literatur herangezogen werden. Unter dieser nimmt neben Schmoller's Geschichte der Deutschen Kleingewerke, auf die nur ein Mal (S. 127) verwiesen ist, Maurer's Geschichte der Städteverfassung in Deutschland (Erlangen 1869. 1870) die erste Stelle ein. Dass gegen dessen einseitige Ableitung der Stadtverfassung aus der Markgenos-

senschaft, auch vom Verf. Einsprache erhoben wird (S. 261 Anm. 52), soll nicht getadelt werden.

Dagegen mag von mancher Seite ein Vorwurf gegen gewisse mit kühner Bestimmtheit ausgesprochene Behauptungen erhoben werden, die doch noch nicht als so feststehend erscheinen können. Ich rechne dahin, was über den »Urtypus der Gilden« (die Familie S. 15) gesagt wird, die Sätze über das Entstehn der Englischen Gesellen-Genossenschaften, ihren event. Zusammenhang mit den Gewerk-Vereinen (S. 82 ff.) u. a. m., bin aber genöthigt, die nähere kritische Beleuchtung einem dieses Gebietes Kundigeren zu überlassen.

Immer ist festzuhalten, dass der Verf. nur eine Skizze zu geben beabsichtigte, die sich auf die Arbeiten von Waitz, Wilda, Hartwig, Arnold etc. zu stützen hatte, und dass es ihm besonders darauf ankommen musste, auf die Anklänge an die späteren Gewerk-Vereine aufmerksam zu machen, welche sich schon in den früheren, ja mittelalterlichen Institutionen zeigen, so z. B. die Aehnlichkeit in der Verfassung bei dem Bunde der verschiedenen Deutschen Bauhütten, die Anwendung des Scheltens, des Strike, als Straf- oder Zwangs-Mittel (S. 78).

Und wie diese sporadischen Hinweisungen den Uebergang zur Schilderung der modernen Zustände vorbereiten, so wird diese selbst durch den Anfangssatz des ersten Kapitels, (S. 89—132 Die Entstehung der Englischen Gewerkvereine, Cap. 5 des Engl. Werkes) eingeleitet: »Die Englischen Gewerkvereine sind die Nachfolger der alten Gilden,« eine keineswegs ganz neue Behauptung, deren Begründung aber wesentlich das Werk des Verf. ist. Denn was bisher über die Entstehung der Gewerkvereine

durch die historische Forschung beigebracht war, selbst von Ludlow in seinem geschätzten Aufsatze Trade-Societies and the Social Science Association, (in Macmillan's Magazine Febr. und March 1861), trug den Character der Unbestimmtheit und Dunkelheit. Brentano dagegen stellt mit voller Bestimmtheit den Satz auf, dass, »wo genauere Nachrichten über die erste Bildung dieser Arbeitergenossenschaften vorhanden sind, wir sie in jedem einzelnen Gewerbe unter denselben Umständen, aus derselben Veranlassung und zu denselben Zwecken entstehen sehen, wie früher die Schutz- und Handwerksgilden etc. bei Auflösung eines alten Systems unter den durch diese Desorganisation Leidenden zum Zweck der Aufrechthaltung von Unabhängigkeit und geordneten Zuständen«, wobei man denn freilich voraussetzen muss, dass auch Jedermann mit des Verf. Ansichten über die Entstehung der Schutz- und Handwerkergilden übereinstimme.

Indem er es demnächst unternimmt, zur Führung seines Beweises den »Zustand der Desorganisation« zu schildern, welcher die modernen Arbeitergilden erzeugt haben soll, stellt er in die Mitte seiner Darstellung jene Akte von 1562 (Statute of Apprentices 5th Eliz. c. 4), welche die »seit Jahrhunderten unter den Zünften bestehende Ordnung codificirte und auf alle Gewerbe ihrer Zeit ausdehnte.« — Danach konnte Niemand, sei es als Meister oder Handwerker ein Gewerbe oder Handwerk betreiben, der nicht sieben Jahre Lehrling darin gewesen war, der Anspruch auf Aufnahme als Lehrling war durch Besitz eines gewissen Vermögens und Höhe eines gewissen Alters (21 Jahr) bedingt. »Wer drei Lehrlinge hatte, musste einen Gesellen halten und für jeden Lehrling über drei,

wieder einen«. In den meisten Gewerben durfte kein Geselle auf weniger als ein Jahr gedungen werden mit gegenseitiger vierteljährlicher Kündigung. Die Arbeitszeit sollte im Sommer auf 12 Stunden festgesetzt sein, im Winter von Tages Anbruch bis Nacht gelten. Die Friedensrichter und Stadtmagistrate hatten jährlich den Lohn festzusetzen und Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrern zu schlichten.

Dies Gesetz auf dem Boden seiner Zeit erwachsen, durch eine Akte unter Jakob I. noch bestätigt, hatte vollkommen die Fähigkeit den damaligen Verhältnissen zu genügen. Es sicherte die Lage der zu einem Gewerbe gehörigen Arbeiter. Es gewährte die Möglichkeit der Festsetzung eines genügenden Lohnsatzes, einer nicht übertriebenen Arbeitszeit. Es gieng ganz und gar aus dem patriarchalischen Geiste hervor, der das Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeiter damals noch regelte. Aber wie sich die ökonomischen Verhältnisse änderten, konnten auch die durch das Gesetz gezogenen Schranken nicht unerschüttert bleiben. Ihre Niederreissung führte zur Bildung der Gewerk-Vereine.

Zunächst zeigt sich dies bei der Betrachtung von Gewerben, welche der Akte der Elisabeth unterworfen waren. Der Verf. wählt mit Glück als Beispiel die Wollen-Manufactur; seiner historischen Untersuchung waren neben anderen parlamentarischen Protocollen von besonderem Werth jener Report and Minutes of Evidence on the State of the Woollen Manufacture of England v. 1806.

Es wird anschaulich geschildert, wie die Einführung der Maschinen den ganzen Gang dieses Gewerbes revolutionirte. Sie führten zum Uebergang der Wollen-Manufaktur, von der Haus- zur Fabrik-Industrie. Diese aber be-

wirkte sofort naturnothwendig das Ueberschreiten fast aller Bestimmungen jener Elisabethanischen Akte. Das Erfordernis des urkundlichen Lehr-Vertrages kam in Abnahme, Arbeiter, welche nicht die übliche Lehrzeit durchgemacht hatten, ja Frauen und Kinder wurden beschäftigt, die siebenjährige Lehrzeit der Arbeitgeber fiel weg. Jede Schwankung im Absatz der Waare führte zu Lohn-Reduction, während früher der Lohn für jedes Jahr festgesetzt wurde. Das Parlament wurde zur Hebung der Misstände von beiden Seiten bestürmt, die Fabrikanten petitionirten um Aufhebung jener Gesetze einer Epoche, deren ökonomische Vorbedingungen andere waren als die der Gegenwart, die Arbeiter um Festhalten an jenen Gesetzen, in denen sie ihren Schutz sahen. Indes die wiederholte Suspension derselben zwang sie, ihren Schutz in sich selbst zu suchen durch Gründung der ersten Gewerkvereine, (unter dem Titel der Friendly-Societies, als deren frühester wohl jener von 1794 erscheint. (S. 94).

Es ist nicht möglich, hier mit gleicher Ausführlichkeit der klaren Darstellung des Verf. zu folgen, welche die Entstehung der Gewerk-Vereine in denjenigen zünftigen Gewerben schildert, welche durch königliche Verordnung Corporationsrechte erhalten hatten und endlich in denen, welche frei waren von jeglichen Beschränkungen, sowohl durch zünftige Corporationen wie durch Gesetz.

S. 123 wird das Resultat des ganzen Kampfes zusammengefasst. Nachdem dieser über hundert Jahre lang gewährt hatte, errangen die Fabrikanten endlich 1814 den Sieg. Für die Wollenindustrie war das Lehrlingsgesetz schon 1809 abgeschafft worden. Durch ein Gesetz von 1814, den Act 54th Geo. III. c. 96, wurde das

Gewerbesystem, das so alt war wie die Zünfte, für alle Gewerbe beseitigt.« Niemand, der die folgenden Seiten in dem Werke des Verf. (124—132), liest, wird behaupten wollen, dass sie sine ira geschrieben seien. Er spricht zwar offen aus, dass der Zustand, wie er vor der Abschaffung der alten Gesetze war, sich nicht halten liess. Aber das Bild, der »Desorganisation der Industrie«, das er nach der Abschaffung erblickt, erfüllt ihn mit solchem Widerwillen, dass man durch jeden seiner Sätze das schneidende Wort Adam Smith's durchscheinend zu erblicken glaubt: »Wenn je die Gesetzgebung es unternimmt, die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu regeln, so sind ihre Rathgeber immer die Arbeitgeber«. Indes seine Polemik führt ihn doch wohl etwas zu weit bei dem Versuche, zu erklären, was unter der Einmischung der Gesetzgebung (State or Government interference) zu verstehn und als solche zu rechtfertigen sei und was nicht. Eine solche Einmischung bedeutet sowohl das Gesetz Elisabeth's selbst wie die Abschaffung dieses Gesetzes, ob die staatliche Initiative positiver oder negativer Natur sei, kann an der Begriffsbestimmung nichts ändern. Auch ist der Verf. ja weit entfernt davon, sich zum Vertheidiger jener einer vergangenen Epoche angehörigen Gesetze aufwerfen zu wollen; was aber auf's schärfste hervorzuheben und zu tadeln war, ist, dass man bei dem Uebergang der Klein- zur Gross-Industrie die Fesseln auf der einen Seite löste, auf der andern in Folge des Verbots der Coalitionen bestehen liess. Die halbe Freiheit war schädlicher als die ganze Unfreiheit, wie wir diese Erscheinung in der modernen Geschichte z. B. bei der Frage der Press-Einrichtungen, öffentlichen Wahlen etc. in hundert Beispielen ausgedrückt sehn.

Erst mit der Abschaffung der Coalitions-Gesetze im Jahre 1824 beginnt die Phase desjenigen Englischen Gewerkvereins, den man recht eigentlich den modernen nennen kann und dessen Betrachtung das wichtige zweite Capitel des vorliegenden Bandes (S. 133—236) gewidmet ist.

Man mag hie und da bedauern, dass der Verf. sich bei seiner Darstellung wesentlich auf die Schilderung der einen Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer beschränkt hat. Indes einmal hatte er von deren Organisation die genaueste Kenntniss und sodann hätten Verweisungen auf andere Vereinigungen, die doch mit jenen die wesentlichsten Characterzüge gemein haben, den Leser nur verwirren können. Gelegentlich finden sich indes Hindeutungen auf andere Gewerkvereine, so konnte S. 219 der Jahresbericht der Gesellschaft der Eisengiesser benutzt werden, im Ganzen mag aber an monographischen Vorarbeiten für die Geschichte der einzelnen Gewerkvereine auch noch Mangel herrschen*).

Die meisten Continentalen werden mit der grössten Voreingenommenheit an die Betrachtung der modernen Englischen Gewerkvereine herantreten. Sie pflegen schon bei diesem Namen zunächst an die Vorgänge von Sheffield und Manchester zu denken, sie halten die Gewerkvereine für Vereinigungen, deren Principien das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen haben, die zu unmoralischen Zwecken über das einzelne Mitglied eine eiserne Zwangsgewalt ausüben, die auf alle Weise in die politischen Fragen einzugreifen suchen, und zu der letzten Annahme drängt den Deutschen namentlich die Wahr-

*) Ich nenne eine, in welche mir die Güte des Verf. Einblick verschaffte: Edward Spencer Beesly: The amalgamated society of carpenters and joiners. London pr. by J. Kenny 1867.

nehmung, dass bei uns die Arbeiter von den politischen Parteien in ihrem Sinn benutzt werden.

Der Verf. ist im Stande, fast allen diesen Irrthümern erfolgreich entgegenzutreten. Er weist nach (aus dem Bericht der Kgl. Commission), dass jene scheusslichen systematisch ausgeführten Verbrechen nur an wenigen Orten »rein lokal und nur in gewissen Gewerben bei ausserordentlicher individueller Verkommnis, unterstützt durch besondere gewerbliche Verhältnisse« möglich waren (S. 135 Anm. 428) einen Beweis, den wir der Wichtigkeit der Sache halber aus der Anmerkung lieber ausführlicher in den Text hinüber genommen gesehen hätten; er hebt (S. 156) jene vortrefflichen statutarischen Bestimmungen hervor, welche die Tendenz zur moralischen und intellectuellen Hebung der Vereinigung bekunden*), er erwähnt mit Nachdruck den Satz jenes Ausschusses: »Wir halten dafür, dass die Gesellschaft darüber wachen soll, dass weder politische noch religiöse Fragen auf ihren Versammlungen in Anregung gebracht oder besprochen werden.«

Hier indes wäre eine Vergleichung mit den Grundsätzen der übrigen Gewerkvereine sehr erwünscht gewesen, da dies Princip keineswegs von ihnen allen zum Fahnenspruch erhoben worden zu sein scheint. Dass sie an der grossen Reformdemonstration Theil nahmen, steht fest, und wenn man die Rede von Frederic Harrison: The political function of the working classes (London pr. by J. Kenny 1868), ein rhetorisches Meisterstück, durchliest, sollte man

*) So soll jedes Mitglied, das vor Gericht unehrenhafter Handlungen überwiesen wird, ausgestossen, der Genuss berauschender Getränke bei den Versammlungen verboten, eine Unterrichtsstunde (mutual instruction class) eingeführt werden.

meinen, die Zeit sei jetzt in der That für die Gewerkvereine gekommen, ihr Gewicht in die Wagschale der streng politischen Parteikämpfe einzuwerfen.

Indes war es wohlgethan vom Verf. sich aller Reflexionen und Hypothesen über die zukünftige Entwicklung zu enthalten und statt dessen rein historisch das Werden und Wachsen jenes Vereins darzustellen, den er als Muster-Beispiel gewählt hat.

Die erste Periode desselben rechnet er von 1826 bis zur Amalgamation der verschiedenen Zweige des Maschinengewerbes am 1. Januar 1851. Das Material ist indes so reichhaltig, dass hier nicht einmal die Hauptpunkte erörtert werden können. Es soll nur aufmerksam gemacht werden auf die bei dieser Gelegenheit gegebene gewiss richtige Characterisirung der Englischen Gewerkvereine, die sich nicht, wie die modernen Versicherungsgesellschaften als Vereinigungen von Capitalien, sondern wie die alten Gilden als Verbindungen von Menschen darstellen (S. 143). Dieser Grundzug war für die innere Verfassung der seit 1851 amalgamirten Gesellschaften massgebend, welche mit grosser Ausführlichkeit von S. 199—232 geschildert wird.

Zunächst war hier wieder einem vielverbreiteten Irrthum mit Energie entgegenzutreten, nämlich der Annahme, dass die Arbeitseinstellung der einzige Zweck der Gewerkvereine sei, dass diese gleichsam nur auf den Strike hin eingerichtet worden. Wer das Entstehen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine im Winter 1868—69 beobachten, die Debatten über die durchaus auf Englischer Grundlage beruhenden s. g. Muster-Statuten verfolgen konnte, wie es mir damals in Berlin möglich war, musste eine solche Annahme als irrig erkennen. Richtig ist indes, dass das grosse Publikum in der Regel nichts

von den Gewerk-Vereinen weiss, »ausser wenn es ein Mal durch einen Streit derselben in Mitleidenschaft gezogen wird«. Jene stillere Thätigkeit, die Erfüllung ihrer defensiven Hauptzwecke, ist ihm unbekannt.

Der Verf. hatte zwar volle Gelegenheit eine Epoche des Kampfes zu schildern bei der Darlegung jenes grossen Streites der Vereinigten Gesellschaft von 1852 (S. 173—199), und die Schilderung fällt wahrlich nicht zu Gunsten der Arbeitgeber aus, aber er hebt hervor, dass seit 1852 »ganze Jahre vergangen sind, in denen die Gesellschaft keinen einzigen Streit hatte« (S. 217), und wendet sich dazu ein Bild von ihrer regelmässigen Thätigkeit zu entwerfen. Die vorzüglichsten Unterstützungen, welche die Gesellschaft ihren Mitgliedern gewährt, sind folgender Art: Das s. g. Geschenk (donation) bei Arbeitslosigkeit, die Krankenunterstützung, die Altersunterstützung, die Beihülfe zur Deckung von Begräbniskosten!, der Ersatz für den Verlust der Werkzeuge durch Feuer. Ausserdem werden noch aus der s. g. Wohlthätigkeitskasse ausserordentliche Unterstützungen für solche Mitglieder gegeben, die ohne Schuld in besonders unglücklicher Lage gerathen sind. Hülfe, welche anderen Gewerben gewährt wird, die sich mit ihren Arbeitgebern in Streit befinden, gründet sich auf ausserordentliche Beitragserhebungen, im Uebrigen bilden die regelmässigen Beiträge der Mitglieder die Quelle des Gesellschafts-Vermögens.

Ein weiteres höchst wichtiges Gebiet für die Thätigkeit der Gesellschaft wird durch die von ihr mit grosser Sorgfalt angestellten regelmässigen und ausserordentlichen statistischen Erhebungen gebildet, durch welche die Möglichkeit einer gleichmässigen Vertheilung der Arbeitskräfte über das ganze Land hin, der Ausglei-

chung der an verschiedenen Orten bestehenden Lohnsätze und Arbeitsstunden erst angebahnt wird.

Die Gesellschafts-Verfassung, welche alle diese Zwecke realisiren soll, wird S. 200 ff. dargestellt, wobei denn Manches recapitulirt werden musste, was schon S. 136 ff. ausführlich behandelt ist, hie und da auch Wiederholungen nicht vermieden worden sind. Die Gesellschaft zählte nach dem Decemberbericht von 1869 im Ganzen 316 Zweige mit 33915 Mitgliedern. Die einzelnen Zweige wählen ihre Beamten selbst und verwalten selbstständig ihre Gelder. Die schwerfällige und kostspielige Maschinerie der Versammlung der Delegirten der einzelnen Zweige wird jetzt nur selten in Bewegung gesetzt; ihre Aufgaben hat der General-Executivausschuss von 37 Mitgliedern in London regelmässig zu erfüllen, dessen Stellung die eines regierenden Senates ist. Das Detail seiner Competenz im Verhältnis zu der der einzelnen Zweige, die Stellung der 11 Mitglieder, die den localen Executiv-Ausschuss bilden, im Vergleich zu der der 26 übrigen von den einzelnen Zweigen Gewählten kann hier nicht ausführlich besprochen werden. Man gewinnt aus der Erscheinung der gesammten Organisation den Eindruck, dass durch den Grundsatz des Self-Government im kleinen Kreise die grösstmögliche Freiheit, durch die Kraft der Executive für den Fall der Noth aber eine hinlängliche Möglichkeit der Aktion geboten, durchaus aber das Ergreifen des Entschlusses von der zweischneidigen Waffe des Strike Gebrauch zu machen durch die verschiedensten Cautelen erschwert sei, so dass er nicht leichtsinnig gefasst werden kann.

Etwas klarer und eingehender hätten wir dargestellt gewünscht, welche Machtbefugnis dem Generalsekretär, »der obersten Behörde« (jetzt Mr. W. Allan) der Gesellschaft zustehe. Aus

der Schilderung des Verf. gewinnt man den Eindruck, als sei der Einfluss dieser wichtigen der Gesellschaft verantwortlichen Persönlichkeit mehr moralischer Natur. Jedenfalls kann ihre Characterisirung als »verantwortlicher Minister«, der Vergleich, so geistreich er sein mag, in dem sie mit dem Präsidenten der vereinigten Staaten gebracht wird, nicht genügen.

Brentano betrachtet zum Schluss, in welcher Weise die von ihm geschilderte Gesellschaft sich zu anderen Arbeiter-Vereinigungen stellt. Er kommt hierbei auf den Londoner Gewerk-Vereinsrath zu sprechen, in dem auch sie vertreten ist. Dies ist ein Ausschuss von Mitgliedern der verschiedenen Gewerkvereine »zum Zwecke alle Vorgänge im Parlamente und alle Gesetzesvorschläge, welche die Gewerkvereine betreffen, sowie alle im Publikum in Bezug auf Gewerkvereine angeregten Fragen zu überwachen und die Berechtigung der Arbeitsstreitigkeiten solcher Gewerkvereine zu prüfen, welche von anderen Vereinen Unterstützung begehren. In die inneren Angelegenheiten der einzelnen Gewerkvereine hat er gar nichts einzureden, und auch die Beschlüsse, die er innerhalb seiner Sphäre fasst, haben für die einzelnen Gesellschaften keine Kraft«.

Der internationalen Arbeitergenossenschaft ist die vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer nicht beigetreten, den einzelnen Mitgliedern aber ist der Beitritt unverwehrt. Ueber die Stellung der übrigen Gewerkvereine zu der Internationalen scheint der Verf. keine sichere Kunde zu haben, vermuthet aber, dass sie dieselbe sei, wie die von ihm für den einen Verein als massgebend bezeichnete. Endlich waren die neuesten legislatorischen Akte zu erwähnen, deren Gegenstand die Gewerkvereine sind, Akte, die noch immer nicht vollständig den Zweck erreicht haben, dem

Vermögen der Gewerkvereine den nöthigen gesetzlichen Schutz für immer zu sichern und für Processe, die aus Gewerbsstreitigkeiten entstehn, die Anwendung desselben Verfahrens und derselben Gesetze zu erwirken, welche bei strafbaren Handlungen zur Anwendung kommen, die von andern Staatsbürgern aus gewöhnlichen Ursachen begangen werden.

Wie man weiss, bereitet die Englische Regierung ein neues Gesetz über die Gewerk-Vereine vor, doch ist kaum zu hoffen, dass dieses schon dem zweiten Bande des Verf. Gelegenheit zur Besprechung und Kritik geben könnte. Dieser zweite Band wird in dem angekündigten Abschnitt über die Gewerbepolitik der Gewerkvereine manchen Punkt ausführlich erörtern müssen, der im vorliegenden Bande schon hie und da gestreift worden ist. Namentlich wird man auf eine Kritik der Opposition gegen die Stücklöhnung (vgl. bes. S. 160) gespannt sein dürfen.

Das Gesagte musste, nach der Natur des Gegenstandes der vorliegenden Arbeit, einem Referate ähnlicher werden als einer Recension, wenn schon einzelne Ausstellungen nicht unterdrückt werden konnten. Ein zusammenfassendes Urtheil wird den Verf. wegen seiner Leistung beglückwünschen. Sie ist eine der grösseren Erstlings-Arbeiten, welche eine wissenschaftliche Laufbahn würdig eröffnen. Besonders günstige Umstände kamen dem Verf. zu Hülfe.

Das Thema, das er behandelt, war gleichsam freies Gut, im grossen Zusammenhang noch nie behandelt. Die umfassendsten Lokal- ja Personalkenntnisse, wie sie schwer ein Einheimischer, noch schwerer ein Ausländer erwirbt, konnte Brentano sich aneignen. Sein Stil ist des Namens würdig, den der Schreiber trägt, lebhaft ohne zu zerstreuen, gemessen, ohne bei der fein-

sten Auseinandersetzung zu ermüden. Ein klarer Blick, die Hingabe an die unternommene wissenschaftliche Aufgabe leuchten aus jeder Zeile hervor, und dieser warmen Hingabe wird man einige Kühnheit in Behauptung oder Conjectur, der wir hie und da begegnen, zu Gute halten.

Den Band beschliessen drei Beilagen, ein Auszug aus den statistischen Erhebungen der Amalgamated Society of Engineers etc. von 1852 und 1862 und eine Uebersicht über ihre Ausgaben und Ueberschüsse von 1851—1868. Aus den mitgetheilten Zahlen seien nur folgende hervorgehoben: Die Gesammtzahl der Mitglieder während der angegebenen achtzehn Jahre betrug 382492, die Gesammtsumme der Unterstützungen während dieses Zeitraums: Pfd. St. 721655, der Ueberschuss am Ende des Jahres 1868: 98699 Pfd. St. 2 s. $1^1/_2$ d. Alfred Stern.

Der Feldzug der Oestreicher gegen Russland im Jahre 1812 von L. v. Welden. Wien Gerold. 1870.

Der Feldzug des Jahres 1812 hat von Seiten der Russen, Franzosen und Engländer kundige und geistvolle Bearbeiter gefunden — wir nennen nur Bernhardi's »Denkwürdigkeiten des russ. Gen. v. Toll«, Bogdanowitsch, Ségur, Fain, Wilson, Cathcart aus einer grossen Anzahl verdienstvoller Publicationen —, jedoch von Seiten der Oestreicher hat man bisher, obwohl östreichische Truppen ruhmvoll an dem Kriege Theil genommen haben, geschwiegen, und hat, wie das in der Natur der Sache liegt, dadurch erreicht, dass man überall zu kurz kam, dass die östreichischen Leistungen bemängelt und über die Achsel angesehn wurden. Man kann das vorliegende Buch als eine verspätete Ehrenrettung der östreichischen Kriegsführung unter dem Fürsten Schwar-

zenberg ansehn. Einer der gebildetsten und ein literarisch durch seinen »Krieg der Oestreicher in Italien«, seine »Episoden aus meinem Leben« u. a. Werke bereits rühmlich bekannter höherer östreichischer Militär, Feldzeugmeister von Welden, hat den Feldzug von 1812 als Oberstlieutnant im Generalstab des Fürsten Schwarzenberg mitgemacht, das damalige östreichische Operationsjournal und die französische Correspondenz geführt und ist somit in Stand gesetzt worden eine Reihe bisher unbekannter Thatsachen über das Verhältniss der Oestreicher zu ihren damaligen Alliirten, den Franzosen, kennen zu lernen und zu veröffentlichen. Das Werk erscheint jedoch erst jetzt, 17 Jahre nach dem Tode seines Autors, und da der Herausgeber mittheilt, dass in den nachgelassenen Papieren Welden's sich gleichfalls eine Geschichte des Feldzuges von 1809 nach bisher unbenutzten Quellen vorfindet, so wollen wir zunächst hier nur constatiren, dass die Publication des Buches über den Feldzug von 1812 uns nach jenem anderen Werk aus Welden's Nachlass lüstern gemacht hat, und dass wir überzeugt sind, dass Welden's Andenken, sowie die Ehre des Staates, dem er gedient hat, durch diese Publicationen nur gefördert werden. An und für sich war der Gegenstand des vorliegenden Buchs freilich kein erfreulicher. Oestreich machte nur gezwungen, die Erinnerungen von 1805 und 1809, die durch die Heirath Marie Luisen's nicht ganz hatten übertüncht werden können, im Herzen, den Waffengang an der Seite Napoleons mit, ebenso wie, freilich in noch demüthigenderen Formen, Preussen es damals gethan hat. Der resignirte Tagbefehl, den Schwarzenberg, als Anführer des östreichischen Hülfscorps, am 14. Juni 1812 von Lublin aus an die Truppen erliess, ist für die gedrückte Stimmung des Hauptquartiers characteristisch, und contrastirt seltsam gegen die pomphafte Proclamation des Kaisers Napoleon, worin es hiess: »La Russie est entrainée par la fatalité, ses destins doivent s'accomplir; — la paix mettra un terme à la funeste influence que la Russie a exercée depuis 50 ans

sur les affaires de l'Europe«. Es erscheint als grosses Verdienst des vielfach angefeindeten und verläumdeten Schwarzenberg, dass er seine schwierige Aufgabe in der rechten Flanke der grossen Operationsarmee trotz der widersprechenden, zum Theil unausführbaren Befehle, die ihm aus dem grossen französischen Hauptquartier zukamen, durchgeführt, die Russen siegreich zurückgedrängt, und auch, als sie nach Abschluss des Friedens mit den Türken zu Bukarest durch Tschitschakoff verstärkt wurden, ihnen gegenüber mit Vorsicht und Festigkeit sich behauptet hat. Man ersieht aus den zahlreichen von Welden im Anhang mitgetheilten Depeschen der Franzosen an Schwarzenberg, dass Napoleon zwar gross im Ganzen und im Ueberblick, dass aber seine Diener und namentlich sein Alterum Ego, Berthier, keineswegs unfehlbar waren. Wenn Schwarzenberg die ihm vom Herzog von Bassano mitgetheilte Aufforderung nach Volhynien vorzudringen (p. 41) ausführte, so ward eine Catastrophe unvermeidlich. In den Gefechten bei Luboml und Brzesz gewann das östreichische Hauptquartier die Ueberzeugung, dass die Eingaben Berthier's von der Schwäche des russischen Heers unter Tschitschakoff grundfalsch waren. Die Lage des östreichischen Hülfscorps, welches von Napoleon überaus ungenügend unterstützt ward, gestaltete sich äusserst misslich. Napoleon verheimlichte die eingetretenen Unglücksfälle, den Rückzug von Moskau gerade so vor seinen östreichischen Alliirten, wie er sie vor der Welt zu vertuschen suchte. Das Schreiben des Herzog von Bassano aus Wilna vom 4. December 1812 (p. 147) ist ein wahres Muster dieser Lügentaktik und Verheimlichungskunst; es ist darin nur von »den Siegen Seiner Majestät an der Beresina« die Rede, sowie von der Nothwendigkeit, dass Schwarzenberg seine Bewegungen nach denen der grossen Armee regele, ohne dass auch nur angedeutet wird, welches diese Bewegungen seien. Schwarzenberg sah sich veranlasst in sehr entschiedener Weise seiner Entrüstung über die Täuschungen, die man gegen ihn anwende, Ausdruck zu verleihen, ja er wagte sogar die Kriegführung Napoleons selbst zu kritisiren: »Je tâche« schrieb er am 17. December an Bassano zurück »de vaincre un sentiment téméraire, qui blâme hautement une des demarches du plus grand capitaine du siècle, mais je ne saurais étouffer une voix, qui ne cesse de crier: hélas, pourquoi donc, après 15 jours de repos, n'abandonnoit-on pas les cendres de Moscou?«

Freiburg. K. Mendelssohn-Bartholdy.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 14. 5. April 1871.

S. Thasci Caecili Cypriani opera omnia recensuit et commentario critico instruxit Guilelmus Hartel. Wien, C. Gerold Sohn, 1868. 1871. SS. CXXI 842 460 2 Oktav.

Von der grossen Sammlung lateinischer Kirchenväter, welche die Wiener Akademie der Wissenschaften zu besorgen unternommen hat, ist unlängst der dritte, aus drei Theilen bestehende Band fertig geworden. Er enthält die Werke des Cyprian: der Herausgeber, Herr Professor Hartel, hat eine äusserst dankenswerthe Arbeit geliefert, aber mehr als die Grundlage für die definitive Ausgabe wird uns nicht geboten: es würde ein schwerer Irrthum sein sich mit dem, was jetzt vorliegt, beruhigen zu wollen.

Zunächst die Eintheilung der Ausgabe ist die, dass im ersten Theile die libelli, im zweiten die epistulae Cyprians gegeben werden, im dritten (der auch als appendix bezeichnet wird und sonderbarer Weise auf seinem Titel auch die praefatio aufführt) die opera spuria und die

indices stehn. Es ist zu bedauern, dass diese appendix an unechten Sachen nicht mehr gibt. Die 17 Nummern des Herrn Hartel umfassen lange nicht alles, was unter Cyprians Namen umgelaufen ist und noch in der Oxforder Ausgabe abgedruckt wird. Ich hätte sogar gewünscht, dass die Secreta Cypriani und die *εὐχαὶ Κυπριανοῦ*, die noch gar nicht herausgegeben sind, mitgetheilt worden wären, da man über Apokryphen jetzt wohl wesentlich anders denkt als im siebenzehnten Jahrhunderte: die coena Cypriani und die von Gregor von Nazianz und Gelasius erwähnte *ἀπαγόρευσις Κυπριανοῦ*, von der Fell das Mittelstück in alter lateinischer Uebersetzung hat abdrucken lassen, durften sicher nicht fehlen: weniger Gewicht lege ich auf die eilf Predigten (de nativitate Christi u. s. w.), welche man nach wie vor in den alten Ausgaben zu lesen gezwungen ist, die aber mit dem von Herrn Hartel aufgenommenen Werkchen de duodecim abusivis saeculi mindestens in gleichem Werthe stehn. Von diesen eilf Predigten besitzt unsre Bibliothek den Deventrer Druck vom Jahre 1500 (in profesto Andree apostoli: Richard Pafraet), wie sie von dem Buche de duodecim abusionibus saeculi eine offenbar sehr alte Inkunabel ohne Ort und Jahr aufbewahrt.

Cyprianus (spottweise Coprianus genannt, Laktanz V 1 Ende, J. Dur. Casellius variae I 13 = Lampas III II 210, Saumaise zu Tertullian de pallio 297) hat, ganz abgesehn von dem Werthe, der einigen seiner Arbeiten, wie dem rührenden Buche de mortalitate, in stylistischer und religiöser Hinsicht zugesprochen werden muss, eine Bedeutung dadurch, dass er einen einigermassen vollständigen Einblick in die Kirchenverwaltung der Mitte des dritten Jahrhun-

derts gestattet, und dass er, obwohl persönlich einmal in offnem Kampfe gegen den römischen Bischof, eine Station auf der langen Strasse bildet, die über die pseudoisidorischen Dekretalen und Gratian hinweg zum Concilium Vaticanum des Jahres 1870 geführt hat. Wäre Herr Professor Hartel etwas mehr Theologe und Historiker als er zu sein scheint, so würde ihm dieser Umstand auch für seine kritische Arbeit von Werthe gewesen sein. Herr Hartel sieht ganz richtig, dass uns die Schriften seines Autors in verschiedenen Recensionen überliefert sind: die drei Bücher an Quirinus so herzustellen, wie Cyprian sie herausgegeben, verzichtete Herr Hartel selbst (xxv): bei den übrigen Sachen ist er dreister gewesen. Eine sachliche Behandlung und ein Blick auf die Stellung seines Autors in der Kirchengeschichte und im Kirchenrechte würde ihm gezeigt haben, dass seine drei oder vier (da der Veronensis eine Art für sich bildet) Recensionen (lieber möchte ich sagen: Gestalten) der epistulae (es gibt aber mindestens noch zwei andre) nicht von Grammatikern, sondern von Beamten der kirchlichen Verwaltung herrühren. Irgend welches leidliche Lehrbuch des Kirchenrechts oder, wenn das zu weit ab lag, die Crednersche Ausgabe des decretum Gelasii (obwohl weder hier noch da von den Diaskeuasen des Cyprian etwas steht) hätte ihn belehren können, dass in Afrika, Italien, Spanien, Gallien, vielleicht auch England Rechtsbücher in Gebrauch waren, die aus verschiedenen Auktoritäten zusammengestoppelt, im wesentlichen dasselbe Material boten, dies Material aber nach den gerade vorliegenden Bedürfnissen und Anschauungen geordnet und gelegentlich auch wohl zurechtgemacht hatten. Es hat, genau ge-

sprochen, schwerlich jemals Handschriften der Briefe des Cyprian gegeben, sondern nur Rechtsbücher, welche aus den Briefen des Cyprian ihren Stoff entnommen hatten: vergleiche den sehr wohl überlegten Anfang der Einleitung zum griechischen Bande meiner Reliquiae iuris ecclesiastici. Auf Cyprian als schriftstellerische Einzelpersönlichkeit wollen erst die Sammlungen hinaus, welche libelli und epistulae zusammen bieten, wie etwa die gedruckte, in der hiesigen Bibliothek vorhandene, von der nach unserem Exemplare Schönemann I 109 gehandelt hat und jetzt Herr Hartel LXXIII spricht. Herr Hartel würde sich, wenn er seinen Gesichtskreis so erweitert hätte, auch die Erscheinung haben erklären können, dass die von ihm ganz richtig erkannten, aber nicht verstandenen drei Familien seiner Epistelhandschriften gelegentlich Sachen enthalten, die nicht ex familiae archetypo propagatae, sed aliunde transcriptae sunt (XXXIII). Es sind nämlich jene verschieden geordneten Briefsammlungen ursprünglich nicht so vollständig gewesen, wie sie uns jetzt vorliegen: es sind ihnen kleinere Sammlungen voraufgegangen, welche erst später zusammengeleitet wurden. Eine solche kann Herr Hartel in einem 1856 in Wien gedruckten Buche, meinen Reliquiae iuris ecclesiastici, sich ansehn. Eine Sammlung syrischer Canones, über welche Curetons corpus ignatianum 342 das Nöthigste beibringt, enthält unter anderem auch drei mit einer gemeinsamen Unterschrift versehene, im Jahre 998 der Griechen, also 687 nach Christus, aus dem Griechischen ins Syrische übersetzte Stücke Cyprians, die Sententiae episcoporum Hartel 435 ff. (deren griechische Uebersetzung auszugsweise schon in älteren Sammlungen des griechischen Kirchen-

rechts, vollständig zum ersten Male im griechischen Bande meiner Reliquiae iuris gedruckt, Herrn Hartel aber unbekannt geblieben ist), die Briefe 71 und 64.

Wenn Herr Hartel einen weiteren Horizont gehabt hätte, würde sich ihm die Grundfrage bei der Kritik des Cyprian so gestellt haben: »welcher Kirchenprovinz gehören die einzelnen, durch Anordnung und Text verschiedenen Recensionen der Briefe Cyprians an? wo sind sie Rechtsquelle oder Rechtshülfsmittel gewesen?«. Er würde dann darauf geführt worden sein, das Vaterland seiner Handschriften schärfer ins Auge zu fassen: er würde die Handschriften sorgfältiger auch auf ihre Aeusserlichkeiten hin angesehn haben, da diese hier belehrend sein können: er würde über die Anordnung der Briefe in seinen Manuskripten nicht mit einer kahlen Aufzählung der Nummern haben hinweggehn können, sondern die Idee aufgesucht haben, welche jeder einzelnen Sammlung zu Grunde lag: er würde auch die Citate aus Cyprian nicht so vernachlässigt haben als er gethan, da er kaum mehr zu wissen scheint, als dass Hieronymus und Augustin (die auch wohl in den neuen Kollationen der Wiener Akademie zu benutzen waren) seinen Schriftsteller gelegentlich citieren, während seine Pflichten ihn bis auf Gratian und Petrus Lombardus hinunterzugehn zwangen. Es sind dies Mängel, wie sie ähnlich bei der Behandlung des Pentateuchs in diesen Anzeigen 1870, 1558 und früher bei der der kappadokischen Monatsnamen und der pseudoklementischen Schriften von mir gerügt worden sind (Abhandlungen 258 137 [Herbst 1855] 179). Hätte man sich etwa bei den klementischen Homilien gefragt, mit welcher Litteratur sie und die Aus-

züge aus ihnen in den Handschriften zusammenstehn, so würde der Streit über Priorität von Homilien und Rekognitionen, so wie er geführt worden ist, nie angefangen worden sein; die Homilien als Ganzes gehören in die Menologien (für den 23 November, siehe meine Ausgabe, Vorrede 15), also in das fünfte oder sechste christliche Jahrhundert, was nicht ausschliesst, dass einzelne in ihnen benutzte Stücke älter sind, eines sogar aus einem heidnischen Stoiker herübergenommen ist: wie ich das alles schon in einem im Frühjahre 1865 zu Berlin öffentlich gehaltenen Vortrage auseinandergesetzt habe: dass der Name Metrodora in der syrischen Form der Rekognitionen auf eine ganz bestimmte Gegend Kleinasiens weist, war in der in den Abhandlungen 145, 10 wieder abgedruckten Aeusserung lange zu lesen. Und wenn die Tübinger Schule und was mit ihr zusammenhängt, lieber auf die Monatsnamen in den apostolischen Konstitutionen geachtet hätte, statt ihre philosophischen, im Dreschertakte des Hegelschen Ja Nein Doch einherschreitenden Konstruktionen mit dürftigster Philologie zu maskieren, so würde sie aus diesen (*Ξανθικός* 141, 18: *Δύστρος* 149, 12/13 u. s. w.) auf die Herkunft des Buches aus einer Landschaft geschlossen haben, in denen diese Namen galten (nach Baur sind die Konstitutionen in Rom verfasst!): da V 20 (152, 17 meiner Ausgabe = 94, 24 der syrischen Didaskalia) der zehnte (nach der Didaskalia der neunte) Ab als Tag der Zerstörung Jerusalems (Jeremias 52, 12) dem zehnten Gorpiaeus entsprach, ist unwiderleglich bewiesen, dass mindestens dies Stück der apostolischen Konstitutionen der Diöcese Ephesus angehörte: denn in dieser fieng nach Idelers Handbuch der Chro-

nologie I 419 der Gorpiaeus am 25 Juli an, fiel also der zehnte Gorpiaeus auf den dritten August, was ganz gut zum neunten Ab der Juden passt: vgl. noch die von Waehner II 115 angeführten Stellen des Talmud, Christmanns gegen Jos. Scaliger gerichtetes Calendarium Palaestinorum 114, Bendavid zur Berechnung und Geschichte des jüdischen Kalenders 92 und was aus dem dort Angegebenen folgt. Ich führe das Alles (Andre mögen Bücher aus diesen Andeutungen machen) zum Troste für Herrn Hartel an, der wohl weiter gesehn haben würde, wenn er mit einer wirklichen Theologie hätte bekannt werden können, die mehr als das, was vor Augen ist, zu behandeln gewöhnt sein würde: das klägliche Parteigängerwesen, was wir jetzt haben, kann allerdings Niemandem hohe Ziele stecken.

Die Entscheidung darüber, welchen Landschaften die einzelnen Recensionen des Cyprian angehören, wird nach den Citaten aus Cyprian zu treffen sein, die in den einzelnen Kirchenprovinzen gemacht werden, aber auch nach sprachlichen Erwägungen. Herr Hartel, vom Schreiber des Veronaer Manuskriptes redend, sagt XVII: mirus homo sic coniecturis indulsit, ut grammaticum deprehendisse tibi uidearis uariandi artificia pueros docentem: nam nulla excogitari potest causa probabilis, cur *pacificis* maluerit quam *pacatis*, *nefaria* quam *nefanda*, *non factum* quam *infectum*, *inquinatis* quam *inmundis*, *misissem* quam *darem*, *fecistis* quam *misistis*, *instruentes* quam *insinuantes*, *tempus est* quam *licet*, *uiolari* quam *corrumpi*, *expugnandum* quam *inpugnandum*, *exerrare* quam *oberrare*, *repellat* quam *auertat* et *obrepserit* quam *fefellerit*, *prohibitum* quam *pulsum*, *ostende* quam *demonstra*, *inuolutam* quam *uinctam*, et similia sexcenta. Die

causa probabilis lag einfach darin, dass in der gelehrten oder Volkssprache der Landschaft, für welche diese Handschrift bestimmt war, das eine Wort nicht gebräuchlich war und deshalb durch ein andres ersetzt wurde. Es wird darum ein methodisch gebildeter romanischer Philologe vielleicht einmal, wenn die Hartelsche Ausgabe, wie sich gebührt und ich unten ausführlicher fordern werde, ergänzt ist, der Geschichte des Kirchenrechts wie der Kritik des Cyprian wesentliche Dienste leisten können: nur muss man sich von vorne herein darüber klar sein, dass es nicht hinreicht französisch, spanisch, italienisch zu sprechen oder zu lesen, sondern eine historische Kenntniss dieser Sprachen, aber auch der provenzalischen, katalanischen und andrer Volksmundarten erforderlich ist, um hier sichere Resultate zu erlangen. Herr Hartel hat sich übrigens hier den Weg zum richtigen Verständnisse selbst und zwar dadurch versperrt, dass er den Veronensis für sich betrachtet hat. Auch Schreiber andrer Handschriften sind ganz eben solche miri homines gewesen: aber da einmal beschlossen war Pamelius, Rigalt, Fell, Baluze als durchaus thörichte Menschen zu behandeln, die ohne Noth einen breiten Wust von Varianten aufgehäuft, waren ihre Apparate Herrn Hartel nicht genügend bekannt. Ich nehme meine Beispiele nur aus der Oxforder Ausgabe und, um jeden Schein willkürlicher Auswahl zu vermeiden, gleich aus dem ersten Briefe: die andern Ausgaben geben eben so viel und zum Theil anderes Material. 465, 5 adsidebant — assistebant. 465, 10 curatorem — custodem. 465, 11 in clerico ministerio — in clericali ministerio. 465, 13 obligat — implicat. 465, 14 molestiis — negotiis. 465, 16 diuinis — bonis — spiritalibus. 466, 4 perci-

peret — reciperet. 466, 10/11 (siehe Gratians Citat) ordinatione clerica promouentur — ad ordinationem clericam promouentur — ad ordinationem clericalem promouentur. 466, 11 in nullo — nulla re — nullo modo. 466, 12/13 in honore sportulantium — donaria sportulantium. So dann weiter 469, 11 solita — insita: 469, 15 gratum — ratum: 470, 20 Ende honorifica — honora: 470, 25 plebis — populi: 472, 9 despiciat — contemnat: 477, 11 salubribus — salutaribus. Ich sehe nicht, wie sich diese Varianten von denen des Veronensis der Art nach unterscheiden: es wechseln hier wie dort Synonyma mit einander, und Herr Hartel wird wohl nicht geneigt sein, auch in England nach dem zehnten Jahrhunderte (denn die Handschriften der Oxforder sind meistens jünger als dies) noch einen Grammatiker anzusetzen, der am Cyprian, einem für grammatische Studien durchaus ungeeigneten Schriftsteller, pueros, wie der Wiener Herausgeber — natürlich nur im Scherze — vom Schreiber des Veronensis sagt, uariandi artificia lehren wollte. Die Diskrepanz der einzelnen, aus den vorliegenden Manuskripten zu erschliessenden Archetypi von einander ist völlig derselben Art, wie die der Recensionen der apostolischen Konstitutionen und der ignatianischen Briefe: während die Diskrepanz etwa der Hieronymushandschriften (meine Genesis, Vorrede 23 24) aus andern Gesichtspunkten zu erklären sein dürfte. Auf die Verschiedenheit der Bibelcitate werde ich selbst meiner eignen Arbeiten wegen zu achten genöthigt sein: Latinius bei Hartel x beschuldigt die Herausgeber der Manutiana in ihnen bewusst gefälscht zu haben, um der katholischen Vulgata nicht zu nahe zu treten, was durchaus glaublich ist. Auch die Ver-

schiedenheit des Bibeltextes in den verschiedenen Recensionen des Cyprian wird sehr belehrend werden, wenn einmal die biblische Textkritik eine Zeit lang in grösserem Style und mit wirklichem Ernste betrieben sein wird: für jetzt ist hier noch nichts zu erwarten.

Aus dem Gesagten erhellt, dass ich eine Ausgabe Cyprians für ein vorläufig noch unmögliches Unternehmen halte: es handelt sich (und davon hat Herr Hartel nur für die Bücher ad Quirinum ein Bewusstsein) vorläufig nur darum Einen der vielen vorhandenen Texte sauber herauszugeben und ihm die Varianten der übrigen Texte (nicht die der einzelnen Handschriften) unterzulegen. Dann erst wird sich untersuchen lassen, welche der Recensionen der Hand des Cyprian am nächsten steht: dass eine derselben sich mit ihr völlig decke, ist nicht zu erwarten. Herr Hartel hat durchaus keine Gründe für die Manuskripte, welche er seinem Drucke zu Grunde gelegt: nicht der Styl Cyprians — den kennen wir vorläufig noch durch keine Untersuchung lexikalischer, grammatischer, rhetorischer Art — nicht Realien (manche Persönlichkeiten fehlen in manchen Handschriften) — lediglich ein sic volo, sic iubeo, allenfalls die Zufälligkeit, dass wir im Seguerianus eine sehr alte Handschrift vor uns haben, ist massgebend gewesen.

Nun muss aber verlangt werden, dass der Apparat viel mehr ausgedehnt werde. Herr Hartel scheint nur nach Einem von Goulart benutzten Codex cuiusdam episcopi Achonensis Verlangen zu tragen (LXXXIV): ich habe zwar weder diesen Codex gesehn, noch die Ausgabe von Goulart, welche Schönemann I 124 nur in der Barberinischen Bibliothek zu Rom vorhanden

weiss: doch bin ich im Stande einiges Nähere über die von Goulart benutzte Handschrift beizubringen. In der Stadtbibliothek zu Bremen befindet sich ein im gedruckten Kataloge 35 verzeichneter aus Goldasts Bücherei stammender Sammelband, den ich wegen der darin enthaltenen Tertullianea mir erbeten habe, c 48 gezeichnet. In diesem trifft man ausser Emendationen zum Tertullian von C[uonradus] R[ittershusius], Varianten zum Apologeticum ex manuscripto Fuldano (so weit ich sehe, der Ausgabe von Junius entnommen, also ohne Werth), ausführlichen Kollationen zu Cornel von Kaspar Schoppe und zum Paulus Diaconus ex Ms. P. Stephani und vielem Kleineren auch D. Cypriani Karthag. opera Basileae apud Frob. excusa A⁰. 35. Collata a Simone Goulartio Silu. Ecclesiaste Geneuensi und weiter hin Cyprianus Car. Perot., zur ersten Pamelius'schen Ausgabe eingerichtet. Das zweite dieser Stücke geht uns hier nichts an: das erste hat auf seinem zweiten Blatte einen Verweis auf die Manutiana von 1563, und gibt dann den Ordo librorum in Codice manuscripto D. J. Bovii, seu Raymundi Episcopi Acchonensis. Johannes Karolus Bovius ist mir aus der Zeit, wo ich die apostolischen Konstitutionen herausgab (vi), bekannt genug als episcopus ostunensis im Erzbisthume Otranto (Ughelli IX 46) und späterer Erzbischof von Neapel: über den Raimundus Acchonensis bin ich nicht im Klaren: da Jacobus de Vitriaco meines Wissens Acchonensis heisst, weil er Bischof von Acre in Syrien war (JAFabricius salutaris lux evangelii, Index 3), müsste wohl an einen Bischof in partibus gedacht werden, an dessen Ermittelung ich meine Zeit nicht wenden mag. Es sind 68 Stücke in dem Codex vorhanden gewesen. Darauf heisst

41*

es Joa: Conradus Wiestius hoc scripsit in gratiam D. Melioris Guldinasti (was, wie die Handschrift zeigt, weiter weist, nicht auf das Inhaltsverzeichniss zurückgeht), und es folgt unter Beziehung auf die Erasmiana von 1525 eine Liste von Varianten, in der gelegentlich auch auf Bezas Urtheil verwiesen wird. Ich gebe als Probe Brief 60 (= I 1 REM) bei Hartel. 691, 12 inuicta: 15 istic auch β (so nenne ich die Handschrift): 16 cognouissemus. 692, 8 frater charissime: 11 prouocabat auch β: 15 simul fehlt: 16 uinctam: 17 für deum pacis nur dominum: 19 nach pulsus + et uictus: 20 Supplantare. 693, 6 nocentes: 6/7 animose sanguinem: 7 malitia et saeuitia auch β: 10 eius fehlt: 11 tota simul auch β: 14 steterant: 16 insubitatae: 20 charissime: 22 propriis: 24 recrudescit auch β. 694, 1 se et sua suos: 19 frater charissime: 24 incumbamus bis 695, 1 crebris fehlt. 695, 1 enim fehlt: 2 fehlt: 3 spiritalia fehlt: 7 ff lauten perseueret apud dominum dilectio pro fratribus et sororibus nostris: apud misericordiam u. s. w. Uebrigens hätte Herr Hartel aus diesem Codex immer mehr mittheilen können als er gethan. Die mit sichtlicher Liebe gemachte Altdorfer Ausgabe Reinharts ist ihm ja bekannt, und da er gleich 4, 10 5, 8 Goulart nennt (4, 10 hat aber Reinhart aus Goulart noch iudicis concione), hat er sie auch benutzt, nur musste er dann aus Reinhart mehr aufnehmen. 7, 13 fehlt uirtute sincera wie bei WVMB auch in Goularts Handschrift (Reinhart 4 Mitte). 12, 17 hatte sie et für tibi: 12, 18 ostendam fragend: 12, 19 honores? quos fasces? 20 in magistratus bis 21 potestatem wie der Hartelsche Text (Reinhart 8): u. s. w.

Allein mit jenem codex Acchonensis ist es

noch lange nicht genug. Pamelius, den Herr Hartel schreiend ungerecht behandelt, Rigalt, Fell und Pearson, Baluze sind doch wahrlich nicht Gelehrte, deren Urtheil man so leicht beseitigen dürfte wie dieser Wiener Herausgeber thut. Wenn Boretius in seinem Buche über die Kapitularien im Longobardenreiche III noch heute Baluzes Kapitularienausgabe für eingehendere Untersuchungen unentbehrlich nennt, und sie in der That mehr gebraucht wird als die von Pertz, wenn dieser selbe Baluze 15 Jahre auf seine Kollationen zum Cyprian wendet, so muss ich gestehn, kommt es mir etwas sehr dreist vor, Baluzes Apparat mit wenigen, auch Herrn Hartel nothwendig scheinenden Ausnahmen kurzweg über Bord zu werfen. Fell, der Vater der neutestamentlichen Textkritik, war eben so wenig auf den Kopf gefallen als Pearson: auch diese beiden Gelehrten hatten ihre Zeit viel zu nöthig, um ohne triftige Gründe einige zwanzig Cyprianhandschriften zu vergleichen, und ihre Vorrede zeigt, dass sie sich über den Unterschied von Bedeutendem und Unbedeutendem sattsam Rechenschaft ablegten. Und das Alles existiert für Herrn Hartel nicht? Doch nein: er selbst sieht sich genöthigt ab und zu auch codices oxonienses anzuführen. Das ist aber wissenschaftlich unzulässig. Wenn es sich darum handelt, ob die Manuskripte propheta prohpeta profaeta profeta und ähnliches schreiben, mag ein als gewissenhaft anzuerkennender Herausgeber (und sorgsam ist Herr Hartel ohne alle Frage) das Recht der Auswahl haben: über solche Sachen hinaus hat er es nicht. Ich weiss vollauf, dass etwa 8, 25 et aruinae toris die richtige Lesart und das ad ruinam corporis einiger Oxforder Zeugen Verschlimmerung ist: allein ich

wünsche doch — und jeder Wahrheitsfreund wird es mit mir wünschen — sogar solche Varianten zu jedesmaliger eigener Entscheidung vorgelegt zu erhalten, da mir die zufälliger Weise in wenig älteren Handschriften vorkommenden derselben Art vorgelegt werden. Der mir zugemessene Raum hindert mich ausführlicher auf diesen Punkt einzugehn: ich will Herrn Hartel nur einige Fälle zu bedenken bitten. 509,2 setzt er in die Noten, was Baluze aus Einer Handschrift in Rheims in den Text genommen, keiner der Hartelschen Zeugen bietet: Et quamquam clero nostro et nuper cum adhuc essetis in carcere constituti, sed nunc quoque denuo plenissime scripserim, ut si quid uel ad uestitum uestrum uel ad uictum necessarium fuerit, suggeratur: tamen etiam ipse de sumpticulis propriis quos mecum ferebam misi uobis CCL. sed et alia CCL proxime miseram. Uictor quoque ex lectore zaconus qui mecum est misit uobis CLXXV. gaudeo autem quando cognosco plurimos fratres nostros pro sua dilectione certatim concurrere et necessitates uestras suis conlationibus adiuuare. Das soll unecht sein? Allein zaconus beweist hohes Alter: und wozu wäre das erfunden worden? 471,21 steht der Name des Diakonen (Cassius), von dem die Rede ist, nur in Einer Handschrift (B) Hartels und deshalb in den Noten: der lincolniensis der Oxforder hat ihn ebenso: ist der Name erfunden? und ist er das ersichtlich nicht, warum steht er nicht im Texte? Einfach e praeconcepta opinione nicht. 523,5 fehlen bei EQo** (also auch M) die Worte et uestram quoque sententiam: sollte da nicht der Mühe werth gewesen sein anzumerken was Pamelius hat? I 30 b et uestram quoque sententiam] sic Manutius et Morelius, sed Ms. codicum quos vidi nul-

lus id legit. Neque vero uspiam apud Cyprianum tantum auctoritatis plebi tributum reperio, ut sententiam illi dicere permittat. Quare praetermittere malui quam alicui huic hui [so] erroris occasionem dare. Wenn keine von Pamelius Handschriften, ich will nur gleich sagen was ich meine, wenn keine austrasische Handschrift dies las, so ist das reichlich eben so beachtenswerth, wie der Umstand, dass Reinhart in dulci sua Germania kein Manuskript Cyprians auftreiben konnte, und auch Herr Hartel aus Deutschland nicht viel Material zusammengebracht hat. Und diese eben angeführte Auslassung ist sicher nicht grammatischen, sondern juristischen, kirchenregimentlichen Ursprungs. Jeder dieser Fälle hat Analogien und nicht blos in dem Wiener, sondern auch in dem Antwerpener, dem Pariser, dem Oxforder Apparate. Daraus folgt aber, dass der Apparat weiter ausgedehnt werden musste, als ihn Herr Hartel ausgedehnt hat, und dass die Grundanschauung des Wiener Herausgebers eine irrige ist. Die kirchenrechtliche Thätigkeit ist bis auf Gratian nicht zur Ruhe gekommen, darum bleiben auch Aenderungen im Cyprian bis zu der Zeit von Interesse, in der die hildebrandische Partei, wenn nicht die Uniformierung der Kirche durchgesetzt, so doch die Theorie aufgestellt hatte, dass die una catholica ecclesia streng einheitlich regiert werden muss. Und selbst über diese Zeit hinaus können noch Handschriften aus sehr alten Urschriften kopiert sein: wie in der Septuagintakritik ein ganz junger Codex, z in meinem Apparate genannt, trotz seiner Herkunft aus dem funfzehnten Jahrhunderte und trotzdem, dass er nur Ein, ebenfalls nicht altes Seitenstück hat, eine grosse Rolle spielen wird, weil die Citate der ältesten Jahrhunderte der Kirche mit

ihm gelegentlich auffällig stimmen, so kann auch beim Cyprian — ich rede nur von der Möglichkeit — ein ganz junges Manuskript einen sehr alten Text bieten: man musste also zum Mindesten, was das Werk nur um vier bis fünf Bogen Petitdruck ausgedehnt hätte, den Apparat, den jene alten — gelehrten und sorgsamen — Herausgeber gesammelt haben, in die neue Ausgabe vollständig herübernehmen. Dieser aus den älteren Editionen, auch den jetzt nur theilweise (V) benutzten Beischriften des Göttinger Exemplares der Manutiana, zu sammelnde Apparat, den ich wenigstens für die zahlreichen Bibelcitate des Cyprian zusammenbringen muss, ist, wenn man ihn selbst schreiben soll, so umfänglich, dass der Rand des neuen Wiener Druckes für ihn nicht ausreicht, sondern ein Exemplar durchschossen werden muss.

Konjekturen hat Herr Hartel verhältnismässig nur wenige gemacht oder von seinem Lehrer Vahlen überkommen. An allen den Stellen, wo sie nöthig waren, haben wir die Gewissheit, dass der Archetypus aller Recensionen des Cyprian schon verdorben war, und damit auch die andre wichtigere, dass ein solcher Archetypus sich wenigstens für eine Reihe von Fällen sicher erschliessen lässt. Bei Etecusam 531,17 (wo die starke Formel daneben testis est nobis deus doppelt wünschenswerth erscheinen lässt zu wissen was Cyprian gesagt) hat auch Herr Hartel nicht helfen können: es wird wohl ein griechisches Wort auf *ουσαν* darin stecken. 650,21 zeigt die Variante ueritas für fas wohl an, dass nec enim fas einst nec enim uero fas gelautet hat.

Was die Angabe der Bibelcitate bei Cyprian anlangt, so ist zunächst zu rügen, dass Herr Hartel unter dem Texte seines altkirchlichen,

höchst officiell einhertretenden Autors die biblischen Bücher auf die unkirchlichste Art von der Welt bezeichnet. Die Kirche kennt keine Bücher Samuelis, sondern rechnet was die Juden so nennen, als erstes und zweites zu den vier Büchern Regnorum (nicht Regum, wie Herr Hartel schreibt) = *Βασιλειῶν*. Esra Hoseas Micha Zephania Haggaeus nehmen sich unter Cyprians Text und neben Hieremias Malachias Ezechiel (warum nicht das geschmackvolle Hesekiel, oder gar, um einer anderen Barbarei zu gefallen, Kaskel? siehe übrigens Pamel zu de lapsis 250a) — sie nehmen sich aus, wie Menschen mit gepuderten Perücken, Galanteriedegen und Tressenröcken in der Gesellschaft Wolframs von Eschenbach und Walthers von der Vogelweide. Das ist Fasching, nicht Wissenschaft. Solche Monstra, wie die eben angeführten mag man unter einem neuen Abdrucke von Benjamin Schmolckes Werken verwenden: Kirchenväter, überhaupt wissenschaftliche Literatur, soll man billig von ihnen unbehelligt lassen.

Die Bibelstellen Cyprians sind von Herrn Hartel lange nicht alle angegeben worden. Ich greife völlig aufs Gerathewohl ein Paar Seiten der Wiener Ausgabe heraus, um meine Behauptung zu beweisen und zu zeigen, dass für die Zwecke der biblischen Textkritik und die Geschichte der Exegese diese Ausgabe nicht viel sorgfältiger zugerichtet ist als ihre Schwestern zu sein pflegen. 188, 10 Matth. 7, 25 (warum im Index Mattheus?). 190, 16 Matth. 19, 5. 194, 25 Johann. 21, 16. 194, 26 Matth. 16, 18. 194, 27 Act. 3, 6. 195, 10 Matth. 6, 20. 199, 14 Apoc. 1, 14. 218, 27 Psalm. 1, 3. 219, 3 Timoth. II 2, 17. 251,4 Numeri 12,8. 297,20 Matth. 24,6. 301, 16 Cor. I 15, 54. 307, 24 Jer. 11, 20 17, 10.

Apoc. 2,23. 308,4 das bekannte *ἐν οἷς γὰρ ἂν εὕρω ὑμᾶς, ἐν τούτοις καὶ κρινῶ*. 308,10 Matth. 8,11. 308,21 Matth. 6,10. 312,6 Iohann. 15,18. 338,2 Tobit 12,15. 338,3 Exod. 37,26. 338,4 Apoc. 1,12. 338,5 Proverb. 9,1. 338,8 Regn. I 2,5. 338,9 Isaias 4,1. 338,11 Hebr. 11,30: wenn man den Oxfordern glaubt, denen freilich entgegensteht [vgl. gerade für diese Stelle den entsprechenden Abschnitt des canon muratorianus], dass Cyprian niemals den Hebräerbrief anführt, wie er auch Citate aus apokryphischen Büchern nicht verwendet: es scheint also Cyprians Satz apostolus Paulus, qui huius numeri legitimi et certi meminit, ad septem ecclesias scribit noch einer weiteren Aufhellung bedürftig zu sein. 338,12 Apocal. 1,14. 338,17 Matth. 16,18. 373,15 Johann. 5,14. 379,21 Rom. 4,3. 477,14 Matth. 19,12. 477,17 Cor II 7,8. 506,2 Isaias 66,2. 506,6 Rom. 2,24. 507,7 Isaias 53,7 Act. 8,32. 507,16 Iohann. 15,20. 507,22 Cor. I 3,16. 507,23 (wo B[eza] in der Bremer Handschrift prius für plus wollte) vielleicht Hebr. 6,4: siehe oben. 512,1 Lucas 18,14.

Auch die höchst interessante liturgische Formel 308,23 müsste um so mehr nachgewiesen werden, als sie sich mit jüdischen Gebeten nahe berührt, ein Zusammenhang, der reichlich ebenso wichtig ist, als der von mir im griechischen Bande der Reliquiae xvi Anmerk. angedeutete katholischer Formeln mit heidnisch griechischen. Sollte Cyprian 313,27 nicht von Einflusse auf den ambrosianischen Lobgesang gewesen sein?

Ebenso wenig sorgfältig als die Bibelstellen, welche Cyprian benutzt, sind die Bemerkungen behandelt, welche ältere Gelehrte zum Cyprian gemacht haben. Ich gestehe, ich schliesse hier nur aus einer Durchsicht der Verbesserungen

Gronovs, deren erste Hälfte ich in Frotschers, da die Citate nicht genau sind, recht unbequem zu lesender Ausgabe kontrolliert habe, um mir ein Urtheil auch über diese Seite von Herrn Hartels Thätigkeit zu bilden. Gronov benutzte nach 321 (Frotscher) den Fuxiensis, nach 570 und andern Stellen auch eine ihm selbst gehörende Pergamenthandschrift. Ich gebe Herrn Hartels und dann Gronovs Seitenzahlen, letztere nach Frotscher. 4,4 Gr. 262 ist da. 9,17 Gr. 569 ist da. 11,9 Gr. 263 fehlt. 12,21 Gr. 321 ist da. 13,2 Gr. 321 fehlt. 13,27 Gr. 264 ist da, aber Gronov nicht genug genannt. 14,9 Gr. 263 fehlt (vgl. Cyprian 253,23). 15,25 Gr. 570 fehlt. 16,5 Gr. 570 ist da mit dem Druckfehler 579. 189,1 Gr. 571 fehlt. 191,25 Gr. 571 fehlt. 195,8 Gr. 559 ist da. 196, 24 Gr. 321 ist da. 200,14 Gr. 323 ist da. 202,15 Gr. 571 ist da. 209,10 Gr. 323 fehlt. 242,11 Gr. 264 fehlt. 254,8 Gr. 264 fehlt (vgl. Cyprian 244,21). 255,25 Gr. 570 fehlt. 260,6 Gr. 571 fehlt. 273,20 Gr. 322 ist nicht vollständig da. 298,1 Gr. 323 fehlt. 305,21 (diese Stelle wird auch im Index unter vastitas vermisst) Gr. 323 fehlt, wo Pamels Cambronensis zu Ehren kommt. 305,24 Gr. 570 fehlt. 309,3 Gr. 570 fehlt. 353,1 Gr. 323 ist da. 388,9 Gr. 323 ist da. 393,27 Gr. 570 fehlt. 420,5 Gr. 117 fehlt. 465,14 Gr. 322 fehlt (Gronov steht für qui ein). 577,14 Gr. 324 fehlt. 681,11 Gr. 265 fehlt: s. den Index percussus. 706,13 Gr. 323 fehlt. Zu 24,2 (wo über Ostanes die Rede ist, meine Abhandlungen 161,3) müsste beigebracht werden, was Theodor Canter variae lectiones II 17 = Lampas III I 761 gibt (was auch xlix zu Ende zu erwähnen war): Primo quidem apud Cyprianum in omnibus editionibus legitur Sosthenes;

praeterquam in postrema Morelii [Pamelius hat Hostanis, siehe die Anmerkung II 294b], quem [Adriani] Iunii [adversaria I 8] emendationem secutum esse opinor. Certe in veteri manu exarato codice, quem mihi Petrus Daniel..... utendum dedit, expresse legitur Sosthenes. Ich überlasse dem Leser danach das Urtheil sich selbst zu formulieren. Ich will auch den Einwand hier nicht hören, Gronovs und andrer Besserungen seien durch die neu verglichenen Manuskripte bestätigt und darum ihre Erwähnung unnöthig. Es hat doch wohl mehr sittlichen Werth durch Berechnung der Bahnstörungen irgend welcher Planeten zu finden, dass ein Körper der und der Art da oben vorhanden sein müsse, der störe, als zufälliger Weise zur rechten Stunde in ein zufällig besessenes Riesenteleskop zu blicken und den Störenfried mit dem leiblichen Auge zu sehen. Die Pergamene sind sicher recht würdig und nützlich, aber werthvoll ist im Grunde doch nur der Mensch, der sie mit tüchtigem Inhalte beschrieben hat oder der sie tüchtig zu behandeln weiss. Wollen wir Bentleys Namen nennen, weil er glänzend den Horaz selbst verbessert hat wie der nicht geschrieben, und die alle nicht kennen, welche nur Horazens Manuskripte verbessert, aber herstellten was jener geschrieben?

Im Apparate musste bei V, da die Handschrift von Verona verschollen ist, angegeben werden, aus welcher Kollation die Lesart des Codex entnommen ist, wie das bei D in der Genesis geschieht. $V^s V^m V^r V^o V^a$ könnten die Noten im Göttinger — Soranzo-Smithschen — Exemplare der Manutiana, die des Latinius bei Dom. Macrus, die bei Rigalt, den Oxfordern und Baluze bezeichnen: die Oxforder scheinen hierbei wenig zuverlässig, und sie wenigstens werden von Herrn

Hartel als oxonienses angegeben, allein auch (470, 4) gelegentlich unerwähnt gelassen. Wozu uns nicht mit geringer eigener Unbequemlichkeit so grosse Mühe sparen?

Ferner ist v als Bezeichnung von editiones vel omnes vel aliquot zu unbestimmt. Es gibt keine vulgata des Cyprian: die Ausgaben weichen sehr von einander ab, und selten genug möchte jenes v eine grössere Anzahl von Hauptausgaben zusammenfassen: das Kaliber Oberthür-Goldhorn-Migne kommt natürlich nicht in Betracht. Wozu die ängstliche Scheu Erasmus, Morel, Manutius, Pamel, Rigalt, Fell, Baluze zu nennen und die Inkunabeldrucke (mit Ausnahme der Römischen princeps, deren Original wir in Paris noch haben) ausdrücklich aufzuführen? Anständig genug um in den Mund genommen zu werden, sind jene Namen, und einer der jetzigen Parteien gehören sie auch nicht an, dass sie im Interesse einer Gegenpartei todtgeschwiegen werden müssten. Sollte man ein Recht haben, an Herrn Hartel die Frage Iobs 12, 2 zu richten?

Herr Hartel zeigt sich durchaus als einen gewiegten Philologen, der hübsch lateinisch schreibt, das Verhältnis der Handschriften zu einander genau und nach allen Regeln der Methode ins Auge zu fassen sucht und trotz Boecking und der Schule Ritschls in Stammbäume zu bringen weiss, auch Lachmanns Lukrezkommentar (xxxiv Mitte) zu seiner Bildung benutzt hat: als einen Mann, der Handschriften zu lesen und zu vergleichen versteht (die Genauigkeit der Hartelschen Kollationen scheint mir musterhaft): die Mängel seiner Ausgabe lassen sich darauf zurückführen, dass ihm theologische Bildung abgieng, und da diese heut zu Tage sehr schwer zu beschaffen ist, soll Herrn Hartel daraus kein

so sehr grosser Vorwurf gemacht werden, obwohl sein Buch dadurch Schaden gelitten hat. Je lebhafter aber unser Interesse an den Deutschen in Oesterreich ist, welche am sichersten durch gemeinschaftliche Arbeit mit uns verbunden bleiben, je kräftiger wir dem Unternehmen der Wiener Akademie die lateinischen Väter zu edieren den besten Fortgang wünschen, je erfreulicher es sein müsste, wenn die in vieler Beziehung so vortrefflich ausgerüstete und sichtlich so willige Kraft des Herrn Professor Hartel sich weiter an der Lösung dieser Aufgaben der Akademie betheiligte, desto nöthiger schien darauf hinzuweisen, dass patristische Texte nicht ohne Rücksicht auf den Boden, aus dem sie erwachsen sind, und auf die Umgebung, in der sie sich finden, behandelt werden können. Wenn freilich zur Wahl stünde diese Väter den Leuten anzuvertrauen, welche sich jetzt Theologen nennen und mit seltenen Ausnahmen keine Ahnung von philologischer Methode haben, oder aber Philologen wie Herrn Professor Hartel, denen theologische Fragen und Anschauungen fremd sind, so würde man sich ohne Bedenken für diese Philologen entscheiden. Fr. Dübner hat erzählt, wie ihm beim Chrysostomus und Augustin die Hände gebunden gewesen sind: nur die Stellen der Klassiker im Augustin zu behandeln, wie er nach bestem Wissen es verstand, war ihm erlaubt: für alles übrige durfte er die Handschriften vergleichen, aber nie benutzen, und Herr Abbé Sionnet kontrollierte das Ganze (Teubners Jahrbücher XXXII 48: Revue de l'Instruction publique en Belgique 1866, 339). A. Jahn berichtet über das Schicksal, das seine Anmerkungen zum Basilius in Paris gehabt, mit dem vollen Hohne, der sich diesem Treiben gegen-

über gebührt: Animadversiones in Basilii opera (1842) v vi. Je sicherer solche Bestrebungen gerade jetzt zunehmen werden, je mehr vielfach die Sünde wider den heiligen Geist als die einzige erlaubte Form der Frömmigkeit gilt, je feiger der Unglaube an die siegreiche Macht der Wahrheit und dieser allein gerade bei den sogenannten Gläubigen ist, desto dankbarer muss ein so nüchterner, zuverlässiger, nichts aus dogmatischen Schrullen verschweigender, so viele wichtige Zeugen in so genauer Weise verhörender Apparat aufgenommen werden wie dieser Wiener, der durch sein blosses Dasein wenigstens hie und da einen Mann zum Sehn und zum Arbeiten zwingen wird.

Die typographische Ausstattung des Bandes ist so musterhaft, wie man sie bei den Arbeiten der Wiener Hof- und Staatsdruckerei gewohnt ist. Paul de Lagarde.

Oben 385,13 IV] *schreibe* III: 385, 25 ψῆψος] ψῆφος: 386, 26 *streiche* an Zahl: 390, 33 dadei] *schreibe* dabei: 391,8 der] des: 392, 6 für die] zu deren Charakterisierung: 393, 1 diesem. P. L.

Zur Geschichte des Rastatter Congresses von A. v. Vivenot. Wien. 1871. Braumüller. XII und 391 Seiten in Octav.

Was andere Völker erhebt und sammelt, das Gedächtniss der Vorfahren, hat bisher in Deutschland nur traurigen Hader erregt. Von der deutschen Geschichte der letzten drei Jahrhunderte reden, hiess Streit erwecken. Denn die deutsche Vergangenheit trug ein anderes Ge-

wand für den Norddeutschen und den Süddeutschen, für den Protestanten und den Katholiken. Was der eine mit wärmster Bewunderung pries, dem fluchte der Andere. Vor Allem hat die Zeit der Auflösung des deutschen Reichs dieser Zwietracht Stoff geliehen. Man klagte sich wechselseitig an, den Zerfall des alten Staatslebens verschuldet und Verrath geübt zu haben, statt in richtiger Selbsterkenntniss hier wie dort, im Norden wie im Süden, die Ursachen von Ohnmacht und Zerfahrenheit zu finden. Nach den Anschauungen der Gegner Oestreichs trug die Ineptie, um nicht zu sagen, die Tücke und Bosheit der Habsburg-Lothringer alle Schuld an dem Untergang des »heiligen römischen Reichs«. Dazu gesellten sich, um das Urtheil zu verwirren und die öffentliche Meinung irre zu führen, die blendenden Geschichtswerke und Publicationen der Franzosen, welche darauf berechnet waren der französischen Nationaleitelkeit und Ruhmsucht Genüge zu leisten. Endlich hat sich jedoch zu Wien die Erkenntniss Bahn gebrochen, dass man den Gegnern das Terrain nicht so wohlfeilen Kaufes überlassen dürfe. Das östreichische Ministerium hat neuerdings den Beschluss gefasst, dem »Denkmal französischer Gloire«, der Correspondance inédite de Napoleon I ein »Denkmal östreichischer Beharrlichkeit« gegenüberzustellen, in einem grossen umfangreichen Werke die gesammte politische Correspondenz der östreichischen Staatskanzlei und des letzten deutschen Kaisers vom Jahr 1792 an bis zum Jahr 1801 zu veröffentlichen. A. von Vivenot ist mit der Herausgabe dieses höchst wichtigen Quellenwerkes beauftragt worden. Derselbe fürchtete, dass allzu viel Zeit bis zum Druck und zur Vollendung

dieses grossen Werkes vergehn werde, und, in seiner Ungeduld die »ungeheuren, gegen die deutsche Politik Oestreichs erhobenen Anklagen der Herrn Häusser, Sybel etc. so schnell wie möglich von unsern Schultern zu wälzen« (Vorwort p. IX) entschloss er sich, die auf den Rastatter Congress bezüglichen Staatsurkunden »der Weltliteratur mit einem Appell an die Gerechtigkeit« zu übergeben. Denn gerade bezüglich dieses Congresses fielen die Anschuldigungen bisher zentnerschwer auf den Kaiser Franz und die östreichischen Minister. Der Rastatter Congress hat die Constitution des deutschen Reichs in ihren Grundlagen zerstört, er hat die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich und den verhängnissvollen Grundsatz der Säcularisationen besiegelt, er hat schliesslich mit Krieg und mit Mord geendet: und aus jeder dieser Thatsachen schmiedeten die Gegner Oestreichs Waffen gegen den Wiener Hof. In der ersten Abtheilung (1—128) seines »Urkundenbuchs« giebt Vivenot deutsche Staatsdepeschen, die auf die Verhandlungen des Congresses Bezug haben, als deren Verfasser wir den vertrauten Freund Thuguts Reichsfreiherrn v. Daiser kennen lernen; in der zweiten Abtheilung (131—371) giebt er französische Rescripte Thugut's und Cobenzl's, die auf das Verhältniss zu Preussen und Russland und auf den tragischen Schluss des Congresses Bezug haben. Vivenot zeigt zunächst, wie unbillig, ja widersinnig es gewesen sei, dass man Thugut für den Frieden von Campoformio verantwortlich zu machen suchte, wie Thugut kein Wort der Entrüstung über diesen Frieden, »der durch seine Schmach Epoche machen wird in den Jahrbüchern östreichischer Geschichte« gespart, und mannhaften

Tadel gegen die feigherzigen Friedensfreunde geschleudert hat. »Was meine Verzweiflung erhöht, ist die schändliche Herabwürdigung unserer Wiener, die schon beim blossen Namen »Friede« im Taumel der Freude sind, ohne dass auch nur einem die guten oder schlechten Bedingungen des Friedens nahe gingen. Niemanden geht die Ehre der Monarchie zu Herzen, auch nicht, was aus dieser Monarchie von heute in zehn Jahren geworden sein wird, wenn man nur für den Augenblick in die Redouten laufen und ruhig Backhändel essen kann.« Führwahr, wenn man den von Vivenot geschilderten Auftritt im kaiserlichen Palaste kennt, da Thugut zum Entsetzen der Wiener hohen Diplomatie seine Entlassung forderte und Annullirung des Friedens beantragte, so wird man den östreichischen Premier von jeder Mitverantwortlichkeit für Campoformio freisprechen. Vivenot selbst tadelt den Frieden, obwohl er Oestreich eine Gebietsvermehrung von 155½ Quadratmeilen gebracht hatte, auf das Herbste, und erklärt, dass der Scheingewinn an Land und Macht den Verlust an Ehre nicht habe compensiren können, der darin involvirt war, dass die Integrität des Reichs insgeheim aufgegeben und das linke Rheinufer zum grösseren Theil geopfert ward. Die traurigen Folgen dieser, von Thugut schwer getadelten Politik, traten zu Rastatt heraus. Die deutschen Reichsstände vermochten dem kategorischen Verlangen der französischen Gesandten auf Abtretung des linken Rheinufers nicht zu widerstehn; Oestreich, durch die Stipulationen von Campoformio gebunden, sah der Schmach des Reiches mit ohnmächtigem Grollen zu, während Preussen, das zu Basel schon längst das linke Rheinufer geopfert hatte, sogar noch

seine Rechnung bei der Muthlosigkeit und Schwäche des Reichs zu finden hoffte, und die Rastatter Delegirten bearbeitete, dass sie die französiche Entschädigungsbasis annehmen möchten. »Der Congress«, äusserte Thugut voll Unmuth, »gleicht einem grossen Jahrmarkt, wo mit reichsständischen Besitzungen Tausch und Handel getrieben wird. ... Jeder bringt den Franzosen Ausarbeitungen, Anschläge, Evaluationen, Uebersichten von Berichtigungstabellen. Das Benehmen ist nicht nur auffallend, sondern es entsteht dadurch Animosität und Verwirrung und es ist schmerzlich für die wenigen Gutgesinnten anzusehn, wie die deutschen Reichsstände an dem Untergange ihres Vaterlands arbeiten«. Es ist aus den von Vivenot veröffentlichten Acten klar ersichtlich, dass die von Häusser wohl zu streng beurtheilte Politik des Wiener Hofs während des Rastatter Congresses darauf hinauslief, die Franzosen in der Täuschung zu erhalten, als ob es den grossen politischen Betrug nicht wahrnehme, welchen Frankreich am deutschen Reich und an Oestreich begehen wollte. Oestreich spielte die Brutusrolle, sich einfältiger zu stellen, als es war. Es suchte inzwischen Preussen zur Theilnahme an einer neuen Coalition zu bewegen, um im gegebenen Augenblick vollständig gerüstet mit England, Russland, Neapel vereint loszuschlagen, und den Frieden von Campoformio zu annulliren. In diesem Frieden sah es nur einen Waffenstillstand: das ist in zwei Worten die Politik Oestreichs während des Congresses. Allein von Seiten Preussens und der übrigen projectirten Alliirten erhoben sich unüberwindliche Schwierigkeiten. Vergebens erklärte Thugut dem Berliner Cabinet gegenüber sich be-

reit auf alle Erwerbungen in Deutschland zu verzichten, die Durchführung der geheimen Bedingungen des Friedens von Campoformio fallen zu lassen: die Lockspeise der Säcularisation hatte allzu verführerisch auf das preussische Cabinet gewirkt, als dass es dieser glänzenden Aussicht jetzt entsagt und sich mit Oestreich abermals gegen die Republik verbündet hätte. Man machte sich zwar in Berlin keine Illusionen über die Gefahr der französischen Propaganda; allein man hoffte durch Temporisiren sich selbst wenigstens sicher für den Augenblick stellen zu können, und der östreichische Gesandte Reuss klagte bitter: »Ich bin tief gebeugt und zu Boden gedrückt von allen Hindernissen, die man mir hier in den Weg gelegt, und von Abneigung, Neid und schändlichem Misstrauen gegen unseren Hof, der so bieder, so grossmüthig zu Werke geht«. Auch von Seiten Englands stiess die Thugut'sche Kriegspolitik auf Widerspruch und lästige Hemmnisse. Vivenot zeigt, dass Oestreich bis zum Frieden von Campoformio keineswegs, wie man bisher fälschlich verbreitet hat, Subsidien von England bezogen hat, sondern dass es nur Anleihen in London negociirt hat, die ihm jedoch nur unter harten Bedingungen und zögernd ausbezahlt wurden, so dass England im Frühjahr 1797 mit 600,000 Pfd. St. im Rückstande war, und Thugut trocken heraussagte: »que l'embarras extrême, dans lequel avoit jeté nos finances la nonentrée de fonds sur lesquels nous avions cru pouvoir compter avec certitude fut une des causes qui de préférence ont nécessité la signature des preliminaires de Léoben«. Man verlangte in London, dass Oestreich die englischen 3% Obligationen, die auf 100 Pfd. St. lauteten, für vollgültig annehme, ob-

gleich für dieselben damals nur der Courswerth von 44% zu erzielen war. »Das sind Bedingungen« meinte Thugut, »wie sie ein von Wucherern umdrängter junger Cavalier nicht einmal annehmen würde.« Die Beziehungen zwischen England und Oestreich, die man fälschlich als sehr intimer Natur ausgegeben hat, waren also während des Rastatter Congresses und kurz vor dem Wiederausbruch des Krieges äusserst gespannt und Thugut argwöhnte sogar, dass England unter der Hand um einen Separatfrieden mit Frankreich unterhandele. Von Russland durfte man ebenfalls nur wunderliche Launen und unberechenbaren Eigensinn unter der Leitung des Zaaren Paul erwarten, von Neapel durfte man sich — wie die von Vivenot mitgetheilten merkwürdigen Documente Mack's über die Zustände am Neapolitaner Hof und über die Campagne gegen Championnet beweisen — nur einer unreifen Ueberstürzung und schwerer compromittirender Fehler gewärtigen: man musste dort voraussichtlich nur bessern, überwachen und helfen, statt selbst Unterstützung zu finden: und so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass Oestreich isolirt genug dastand, wenn auch von scheinbaren Allianzen umgeben, als es in den neuen Waffengang mit der Republik eintrat und die leeren Berathungen des Rastatter Congresses durch die Erneuerung des Krieges unterbrach. Von französischer Seite wurden die kriegerischen Wünsche des Wiener Hofs erwiedert, wenn man auch zu Paris, wie zu Wien den Ausbruch des Kampfes zu verzögern und Zeit zu umfassenden Rüstungen zu gewinnen hoffte. Inzwischen benutzte man die Verhandlungen zu Rastatt, um den deutschen Kaiser und Oestreich beim Reich in's Unrecht zu brin-

gen und mit den übrigen zum Theil bis zur Würdelosigkeit friedenslustigen kleinen deutschen Reichsständen, wie Baden, Darmstadt, Mainz, zu verfeinden. Es gelingt Vivenot bis zur Evidenz nachzuweisen, dass der Scandal, der sich am 13. April 1798 zu Wien mit dem französischen Gesandten Bernadotte zutrug, durch diesen in impertinenter Weise provocirt worden ist, und dass die gegen Thugut geschleuderten Vorwürfe, er habe den hauptstädtischen Pöbel gegen das Hotel Bernadotte's ausgeschickt und aufgehetzt, vollkommen aus der Luft gegriffen sind. Die Wiener besassen Patriotismus genug, um, als Bernadotte die Tricolore aufpflanzte und damit gleichsam Wien als eroberte Stadt behandelte, dies als Insulte zu empfinden und unter dem Ruf »Es lebe der Kaiser!« Bernadotte's Hôtel zu stürmen: sie brauchten dazu nicht erst, wie man allzu subtil behauptet hat, von der Polizei besoldet und für ihre Loyalität prämiirt zu werden. Auch ist es unrichtig, dass Militär und Polizei gezaudert haben, einzuschreiten; die Garnisonstruppen eilten dem bedrohten französischen Gesandtschaftshôtel mit solchem Eifer zu, dass, wie Lehrbach berichtet, ein Theil der Soldaten ohne Stiefel in blossen Strümpfen erschien, und es gelang ihnen, den Tumult rasch beizulegen. In den bezüglich dieses Vorfalls zu Seltz zwischen Neufchateau und Cobenzl gepflogenen Conferenzen musste der Franzose schliesslich selbst das Unpassende von Bernadotte's Auftreten zugeben, nachdem man sich lange genug, wie Cobenzl sagt, »zweck- und ziellos wegen einer Fahne herumgestritten hatte«. Diese Seltzer Conferenzen, über deren Inhalt man, ehe die Berichte der beiden Unterhändler veröffentlicht worden sind, die abentheuerlich-

ten Vermuthungen aufgestellt und selbst in ernsten Geschichtswerken z. B. bei Wachsmuth, Häusser wiedergegeben hat, waren nur ein letztes »Abouchement«, ein Versuch von beiden Seiten, ob man durch gegenseitige Concessionen den Krieg hinaushalten könne, den man anfing als unvermeidlich zu betrachten. Die Republicanisirung der Schweiz und Italiens, das vorzeitige Losschlagen Neapels, das im November 1798 erfolgte Einrücken der Russen in Mähren, das von dem Zaaren an den Kaiser gerichtete Ansinnen, den Congress aufzulösen, das kaiserliche Commissionsdecret, welches diesem Ansinnen am 30. März 1799 entsprach, die stürmischen Scenen während der letzten Berathungen der Rastatter Versammlung: das alles kündigte den Sturm an, der hervorbrechen musste, da auf beiden Seiten die Neigung zum Krieg und nur über den Zeitpunkt des Losschlagens Verschiedenheit der Ansichten waltete. Die Haltung der deutschen Reichsstände in dieser Krisis war die denkbar kläglichste und feigherzigste. Man hatte sich mit den französischen Eroberungsansprüchen befreundet, weil bei etwaiger Rettung des linken Rheinufers die Aussicht auf wucherische Entschädigung am rechten Rheinufer hinweggefallen wäre; man war nun höchst entrüstet darüber, dass durch den Wiederausbruch des Krieges die sogenannte »zweite Friedensbasis« d. h. die Entschädigung durch Säcularisation vereitelt wurde, man stattete den Franzosen ein Dankvotum ab, ja man zeigte nach der Abreise des kaiserlichen Bevollmächtigten Metternich nicht übel Lust, einen Bund mit Frankreich zu schliessen, um so die Säcularisation, die man ersehnte, vom Reichsoberhaupt zu ertrotzen. Diese reichsverrätherischen

Umtriebe wurden durch die Gewalt der Waffen, durch die Seitens der östreichischen Truppen verfügte Aufhebung der Neutralität des Congressortes und durch das tragische Ereigniss der Ermordung der französischen Gesandten furchtbar unterbrochen. Bezüglich des vielbestrittenen Vorfalls vom 28. April 1799 steht soviel fest, dass östreichische Reiter den Mord verübt haben. Man hätte aber auf dies Factum von Anfang an mehr Gewicht legen, und daraus den Schluss ziehn sollen, dass unmöglich die östreichische Regierung die Hand im Spiele haben konnte. Denn wenn Thugut und der Wiener Hof sich der französischen Gesandten gewaltsam hätten entledigen wollen, so würden sie naturgemäss nicht östreichische Uniformen und Scékler Husaren zu Vollstreckern ihres Willens gemacht, sondern andere Mörder dafür gedungen haben. Uebrigens geben die von Thugut und Lehrbach nunmehr publicirten Aeusserungen über den Gesandtenmord nicht das geringste Jndicium dafür, dass sie die That gerne gesehn, geschweige denn Theil daran gehabt hätten. Man hat die verschiedensten Hypothesen über die intellectuellen Urheber der blutigen That aufgestellt, die sich nur durch das grössere und geringere Maass der Wahrscheinlichkeit unterscheiden. Als absolut unwahrscheinlich bezeichnen wir die Theilnahme Thuguts und Lehrbachs. Napoleon I. hat zu St. Helena das Directorium und Barras angeklagt, und die Moral dieser Männer würde einer solchen »rettenden« Mordthat nicht gerade widersprochen haben. Joseph Bonaparte hat zu Luneville das englische Cabinet beschuldigt die Mörder angestiftet zu haben. »Il a eu l'absurdité« sagt Cobenzl »d'imputer ce malheureux événement à l'Angleterre«. Gleich nach der

That hat man endlich die Emigrantenpartei und die Bourbons, insbesondre die Königin von Neapel, beschuldigt, die Scékler zum Morde gedungen zu haben, eine Ansicht, welche durch die (bisher ungedruckten) Hessen Darmstädtischen Gesandschaftsberichte neue Bestätigung erhält, indem der Geheime Rath Jan (Bericht vom 1. Juni 1799) wissen will, dass die »Bestellung der falschen Husaren-Uniformen von Emigranten herrühre, und dass dieselben in Innspruck verfertigt worden seien.« Hr. v. Vivenot spricht sich für keine dieser Hypothesen aus, sondern neigt dazu, den Gesandtenmord als einen »Act militärischer Lynchjustiz« von Seiten der undisciplinirten Scékler Husaren hinzustellen. Wenige Wochen vor dem Rastatter Attentat säbelten dieselben Scékler den Schweizer Stadtcommandanten Schwarz nieder, den sie irrthümlich für einen französischen Offizier hielten, da er ihnen entgegengeritten kam und sie freundschaftlich begrüsste. Sie waren wüthend darüber, dass wenige Tage vor dem 28. April der Székler Major Lovász als östreichischer Parlamentär widerrechtlich von den Franzosen gefangen genommen war, — eine Reihe völkerrechtswidriger Handlungen hatte diese an und für sich rohe Soldateska aufs Aeusserste erbittert, und so erklärt sich, dass sie über die bei Nacht von Rastatt fliehenden Gesandten herfielen und Bonnier und Roberjot niederhieben, während Jean Debry durch ein Wunder ihren Nachstellungen entrann. Wir müssen bekennen, dass uns diese Auffassung Vivenots als ein Testimonium paupertatis, als ein absichtlicher Verzicht darauf erscheint, den Schleier des Geheimnisses, der über dem Gesandtenmord ruhte, zu lüften. Denn wer das Benehmen der östreichi-

schen Soldaten während der That, die verdächtigen Aeusserungen Burkhard's und Barbaczy's genau prüft, gelangt unfehlbar zu dem Resultat, dass die Scékler, mochten sie noch so erbittert gegen die Franzosen sein, doch nicht spontan, aus eigenem freiem Antrieb gehandelt haben, sondern dass ein Befehl von oben da war, der sie autorisirte. »Alle unparteiischen Leute« sagt Thugut selbst in einem Schreiben vom 24. Mai 1799 an Cobenzl »können sich hart überreden lassen, dass unsere Husaren ohne gereizt zu sein, sich soweit sollten vergangen haben.« Wir halten demnach die Ansicht, dass die Székler unautorisirt einen Act militärischer Lynchjustiz an den französischen Gesandten geübt haben, für ebenso unstichhaltig wie die schwachen Versuche, welche neuerdings Reichlin Meldegg und Zandt gemacht haben, um den alten Verdacht zu erneuern, dass Thugut und Lehrbach die Hand im Spiele hatten. Auch Vivenot deutet — allerdings nur sehr unbestimmt (CXXXI) — an, dass die Scékler einen bestimmten Auftrag erfüllt oder überschritten haben könnten, »der ihnen vielleicht von Seite einflussreicher Personen des Hauptquartiers ohne Wissen des Erzherzog Carl gegeben wurde,« — eine Andeutung, welche auf den Trier'schen Hofrath Fassbinder zu zielen scheint, — welche aber jedesfalls mit der Theorie von »einem Akt militärischer Lynchjustiz« in unaufgelöstem Widerspruche steht.

Freiburg. K. Mendelssohn-Bartholdy.

The Asiatic affinities of the Old Italians. By Robert Ellis. B. D. Fellow of St. John's

College, Cambridge, etc. London: Trübner and Co. 1870. IV. 155. 8°.

Der Titel des Buches giebt keine rechte Auskunft über dessen Inhalt. Es wird zwar Jeder vermuthen, dass, wo die alte Bevölkerung Italiens behandelt wird, auch von den Etruskern, einem der wichtigsten Bestandtheile derselben, die Rede sein werde; allein man wird schwerlich auf den Gedanken gerathen, dass Versuche zur Erklärung etruskischer Wörter gerade den umfassendsten Theil einer derartigen Schrift (89 unter 152 Seiten) bilden werden. Freilich sind sie der auf dem Titel angegebenen Aufgabe untergeordnet — indem sie ebenfalls dazu dienen sollen, die Ansicht des Hrn. Verfassers über die alte Bevölkerung Italiens zu erweisen — allein ihr Umfang und ihre Behandlung hätte den Hrn. Verf. auf jeden Fall berechtigt, das Publikum durch Erweiterung des Titels auf sie aufmerksam zu machen. Während die alte Bevölkerung Italiens im Allgemeinen von einem ethnologisch-linguistischen Standpunkt aus und sehr generell besprochen wird, sind einige etruskische Wörter und Inschriften sehr eingehend und gewissermassen philologisch behandelt.

Der Hr. Verfasser hat sich, wie nicht zu verkennen, eine nicht gewöhnliche Sprachenkenntniss erworben, besitzt Scharfsinn, Phantasie und Combinationsgabe und würde vermittelst seiner angebornen und erworbenen Mittel im Stande sein, auf dem Gebiete der Linguistik in einer nützlichen Weise zu wirken, wenn er sich auch die gründliche Methode angeeignet hätte, welche in den besseren linguistischen Werken herrscht. Dieser Mangel macht aber das vorliegende Werk in seinem linguistisch-ethnologischen Theile zu einem völlig unfruchtbaren. Zusammenstellungen

von ähnlich klingenden Eigennamen und Begriffswörtern aus den heterogensten Sprachen, Etymologien der wildesten Art, mit einem Worte: ein Verfahren, welches an die früheste Kindheit der Sprachwissenschaft erinnert, nehmen diesem Theile jede beweisende Kraft und führen die Frage über die alte Bevölkerung Italiens — trotzdem dass in ihm manches Material geliefert ist, welches einer methodischen Betrachtung nicht unwerth sein möchte — keinen Schritt über den Standpunkt hinaus, welchen sie bis jetzt einnimmt.

Der Hr. Verfasser ist der Ansicht, dass die alte Bevölkerung Italiens dem Volksstamme angehörte, dessen Sprache in den Sprachen der eigentlichen Caucasischen Völker fortlebt, nämlich der der Georgier, Thusch u. s. w., mit denen er auch die der Osseten verbindet, welche bekanntlich sonst von aller Welt zu den eranischen gerechnet wird. Diese caucasische Sprache zählt er zu den Turanischen, denen von ihm, wie bekanntlich von den Anhängern der Turanischen Hypothese überhaupt, mit wenigen oder selbst keiner Ausnahme, alle Sprachen der Welt beigeordnet werden, die nicht indogermanisch oder semitisch sind. Zu dieser alten Bevölkerung Italiens sei später eine indogermanische gekommen, die er dem thracischen Stamme zuzählt; dieser habe sich von Armenien bis zu den Alpen und dem Tyrrhenischen See verbreitet; die etruskische Sprache sei eine Art Mischsprache aus caucasischen und dem Armenischen zunächst verwandten Bestandtheilen. Beweise für den ersten Theil dieser Ansicht sollen Zusammenstellungen und Etymologien von Wörtern aus den caucasischen, den ural-altaischen, indogermanischen Sprachen, dem Baskischen, Chine-

sischen, Tamilischen, Hebräischen u. s. w. liefern, wobei in einer Weise verfahren wird, welche mit der jetzt für maassgebend geltenden Methode sprachwissenschaftlicher Forschung in einem solchen Widerspruch steht, dass wir uns jedes näheren Eingehens und Beurtheilens derselben enthalten müssen und wohl auch dürfen.

Etwas anders steht es mit dem Theil, welcher dem Etruskischen speciell gewidmet ist. Wenn man bezüglich linguistischer Forschungen im Allgemeinen annehmen darf, dass hier die Wege gewiesen sind, auf welchen man hoffen darf, sich einem wissenschaftlich verfolgten Ziele zu näheren, dass hier Abweichung davon und Umhertappen höchst wahrscheinlich nur zu Irrfahrten führt, so steht es anders mit einer so dunkelen Frage, wie die über die etruskische Sprache und die Enträthselung der darin abgefassten Inschriften ist. Hier ist ein, selbst unsicheres, Umhertappen noch unvermeidlich, eine gewisse Kühnheit geboten, ja fast verdienstlich, selbst ein vollständiger Irrthum noch Gewinn, insofern er nachzuweisen fähig ist, wo die Lösung des Räthsels nicht zu suchen sei.

Was nun diesen Theil betrifft, so wollen wir vornweg anerkennen, dass der Hr. Verf. in dem, was er behandelt, manches bietet, was verlockend wirkt und, wie uns scheint, Beachtung verdient. Dennoch können wir nicht umhin zu bezweifeln, dass es ihm gelungen sei, seine Ansicht über die etruskische Sprache zu beweisen.

Für die Annahme, dass Caucasisch einen Bestandtheil derselben bilde, werden nur äusserst wenige Belege versucht; und — ganz abgesehen davon, dass die Bedeutungen, welche der Verf. den etruskischen Wörtern, die er mit caucasischen, ural-altaischen und andern zusammen-

stellt, noch sehr zweifelhaft sind — bleibt es so ziemlich bei allen diesen Belegen höchst fraglich, ob die etruskischen Wörter — vorausgesetzt, dass die für sie angenommene Bedeutung die richtige sei — nicht mit demselben Rechte mit indogermanischen zusammengehalten werden dürfen. So z. B. wird S. 42 etruskisch *lch* in *mealchls muvalchls* und andren in der Bedeutung 'zehn' genommen und mit dem gleichbedeutenden lappländischen *lokk* zusammen gestellt, welches dem armenischen *lok* 'solus, simplex' entsprechen soll und dem Suffix *-loghe* oder *-lghe* der Thusch Sprache, welches Ordinalia aus Cardinalzahlwörtern bildet. Wäre die Vergleichung des lappl. mit dem armenischen richtig, so würde schon im Armenischen ein Indogermanisches Wort gegenübertreten, aber zu allem Ueberfluss vergleicht der Hr. Verf. auf der folgenden Seite selbst das litauische *-lyki*, welches unzweifelhaft 'zehn' bedeutete. In ähnlicher Weise wird S. 60 etruskisch *sek*, welches höchst wahrscheinlich 'Tochter' bedeutet, mit lappl. *sakko* 'proles' verglichen, zugleich aber auch mit armenisch *sag-il* 'geboren werden'.

In Bezug auf die weitere Annahme, dass der indogermanische Bestandtheil des Etruskischen mit dem Armenischen nächst verwandt sei, steht es wo möglich noch schlimmer. Hier ist, auch wenn man die Bedeutungen der etruskischen Wörter, welche der Hr. Verf. aufstellt, gelten lassen will, dennoch nicht allein kein positiver Beweis für diese Ansicht geliefert, sondern es treten sogar Momente hervor, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit für das Irrige derselben sprechen.

Was z. B. die Vertretung von sanskritischem *h* im Etruskischen durch Zischlaute, wie in den

Eranischen Sprachen, und somit auch im Armenischen, betrifft, so würde kein kritischer Forscher den S. 63 aufgestellten Vergleich von etruskisch *suth-i*, welches der Hr. Verf. durch 'conditur' 'wird begraben', überträgt, mit sanskritisch *hud* 'to collect, to dive' wagen und zwar 1. wegen der grossen Verschiedenheit der Bedeutungen, 2. weil das Verbum im Sanskrit noch nicht belegt ist, und 3. vor allem, weil es einen Lingual enthält. Denn es ist bekannt, dass der sanskritische Lingual speciell in Indien entstanden ist und sanskritische Wörter, welche Linguale enthalten, nicht eher mit andern indogermanischen verglichen werden dürfen, als bis man die ihnen zu Grunde liegende Form, speciell den oder die Laute nachgewiesen hat, aus denen der Lingual in dem zu vergleichenden Wort sich entwickelt hat. Damit fällt, beiläufig bemerkt, auch alles zusammen, was S. 7 auf sanskritisch *kantha* gebaut ist. — Die einzige Zusammenstellung, welche einen gewissen Eindruck machen kann, ist die von etrusk. *lisiai*, wenn es wirklich 'der Zunge' (Dativ) bedeutet, wie der Hr. Verf. annimmt, mit armen. *lezov* (sskrit. *jihvâ*, zend. *hisva*). Allein, da man bis jetzt noch gar nichts von der etruskischen Lautlehre weiss und Uebergänge von Gutturalen in Zischlaute in sehr vielen Sprachen vorkommen, liegt eine Vergleichung mit lat. *linguaï* wohl eben so nahe, vielleicht sogar noch näher.

Gegen eine engere Verbindung mit dem Armenischen spricht aber zunächst das etruskische Zahlwort für 'sechs', nämlich *sas*, welches dem lateinischen *sex* unendlich näher steht, als dem armenischen *vets*, welches dem zendischen *khsvas* entspricht und sich mit ihm in der grundsprachlichen Form *ksvaks* vereinigt; ferner und zwar — was auch der Hr. Verf. dagegen einwenden mag — noch entscheidender das etruskische Zahlwort für 'sieben' *semph*, welches wiederum dem lateinischen *sep-*

tem näher steht als den Formen der übrigen indogermanischen Sprachen, welche statt des lateinischen *m* ein *n* zeigen (sskrit. *saptan* u. s. w.); denn *semph* erklärt sich wohl am ehesten aus *sepm* für *septem*, woraus entweder durch vorausgegangene Assimilation (erst *sempm*) oder unmittelbar durch Uebertritt des *m semph* entstand; am fernsten steht es dem armenischen, welches zunächst auf dem eranischen Reflex von sanskritisch *s* durch *h* (vgl. zend. *haptan*, balutschisch *hapt*, pârsi und andre *haft*) beruht, dann aber das *h* einbüsste (vgl. digurisch *aft*), das *f* erst in *v* übergehn liess (vgl. kurdisch *hávt*, tagaurisch *avd*), dann zu *u* vocalisirte (vgl. zaza und türkisch-zigeunerisch *haut*) und so, mit Bewahrung des auslautenden *n* zu *euthn* ward.

Auf die Vergleichung grammatischer Elemente des Etruskischen und Armenischen, welche der Hr. Verf. mit vielem falsch angewendeten Scharfsinn versucht, brauchen wir nicht näher einzugehen. Denn einerseits sind sie sehr zweifelhaft, und andrerseits wird sich wohl Niemand einreden lassen, dass das Etruskische, welches sich nach des Hrn. Verf. eigner Ansicht in entlegenster vorhistorischer Zeit von dem Armenischen getrennt haben würde, trotzdem eine grammatische Entwicklung durchgemacht hätte, in Folge deren es zu grammatischen Bildungen gelangt wäre, die mit den verhältnissmässig sehr jungen und modernisirten armenischen in der vom Verf. angenommenen Weise übereinstimmen könnten.

Die meisten etruskischen Wörter, welche der Hr. Verf. aus dem Armenischen erklärt, zeigen kein speciell armenisches Gepräge und werden auch in andern indogermanischen Sprachen wiedergespiegelt. Für die wenigen, bei denen dieses nicht der Fall ist, wäre anzunehmen, dass sie sich nur im armenischen Wortschatz erhalten haben.

Vorausgesetzt, dass die Bedeutungen der etruskischen Wörter, welche der Hr. Verf. annimmt, richtig seien, wäre das Resultat seiner Untersuchungen nur, dass die Etruskische Sprache zu den indogermanischen gehöre und bei Erklärung derselben der armenische Wortschatz nicht zu vernachlässigen sei. Allein ob die vom Hrn. Verf. angenommenen Bedeutungen richtig seien, ist noch zweifelhaft. Manches ansprechende findet sich in der That darunter; aber zwischen Ansprechendem und Erwiesenem ist noch eine weite Kluft und deren Ausfüllung ermöglicht erst den Eingang in das Gebiet der Wissenschaft.

Th. Benfey.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 15. 12. April 1871.

Untersuchungen aus dem pharmaceutischen Institute in Dorpat. Beiträge zur gerichtlichen Chemie einzelner organischer Gifte. Mitgetheilt von G. Dragendorff, ord. Professor der Pharmacie an der Universität Dorpat. Erstes Heft. St. Petersburg. 1871. Verlag der Kaiserlichen Hofbuchhandlung H. Schmitzdorff (Karl Röttger). 84 Seiten in Octav.

Die letzten Jahre brachten aus dem pharmaceutischen Laboratorium der Universität Dorpat eine Anzahl von Arbeiten über das Verhalten verschiedener reiner Pflanzenstoffe, die in gerichtlich chemischer Hinsicht von Interesse sind oder werden können, welche von Medicinern unternommen und in ihren Dissertationen veröffentlicht wurden. In denselben fanden sich namentlich zahlreiche, auf experimentelle Forschung sich gründende, neue Thatsachen, welche für die Abscheidung der einzelnen Stoffe einerseits und andrerseits für die Auffindung in den einzelnen Organen dem gerichtlichen Chemiker sehr willkommene Anhaltspunkte bieten können.

Die Wichtigkeit solcher Experimentaluntersuchungen braucht in der Gegenwart kaum mehr dargethan zu werden, wo es jedem einsichtigen Gerichtsarzte klar ist, dass die Aufgabe des Gerichtschemikers mit der Untersuchung des Inhaltes der ersten Wege erst halb gelöst und dass erst durch das Auffinden des resorbirten Giftes in entfernten Körpertheilen der Nachweis einer stattgehabten Vergiftung völlig erwiesen sei, wenn es sich um eine Substanz handelt, welche nicht corrodirend oder entzündungserregend auf die ersten Wege wirkt und so Spuren ihrer Einwirkung hinterlässt, die sich nicht wegdemonstriren lassen. Es ist aber bekannt, dass bei den meisten giftigen Pflanzenstoffen, welche für die gerichtliche Medicin von Bedeutung sind, derartige örtliche Läsionen fehlen, wie ja überhaupt der pathologisch-anatomische Nachweis der Vergiftung auf schwächeren Füssen steht als die übrigen Arten des Nachweises einer Intoxication. So muss denn gerade bei diesen organischen Giften das Auffinden derselben nach zuvor geschehener Resorption, weil nur dadurch die Lücke in der Kette der Vergiftungsbeweise ausgefüllt wird, als ein Moment von grosser Wichtigkeit erscheinen, über dessen Werth der Unterzeichnete sich längst klar gewesen, nachdem er sich selbst von der Wiederauffindbarkeit des Strychnins in der Leber überzeugt hatte, ein Umstand, der ihn in dem bekannten Processe Trümpy Veranlassung gab, die unterlassene chemische Untersuchung der Leber zu rügen. Es haben aber gerade die unter Dragendorffs Leitung und nach seinen Intentionen ausgeführten Studien zu dem Resultate geführt, dass bei den meisten der in Frage stehenden Substanzen der Nach-

weis in entfernten Theilen des thierischen Organismus möglich ist, nicht etwa bloss für das Strychnin, das schon früher in dieser Richtung von verschiedenen Forschern geprüft wurde, die, wenn sie nicht etwa wie Cloetta zu fehlerhaften Abscheidungs- und Nachweisungsmethoden ihre Zuflucht nahmen, stets positive Resultate erhielten, oder für einzelne Alkaloide. Schon die von uns in diesen Blättern besprochene, vor 2 Jahren erschienene »Ermittlung der Gifte« von Dragendorff brachte dafür mannigfache Belege und die oben erwähnten unternommenen neuen Untersuchungen erweitern den Kreis unsres Wissens in dieser Beziehung nicht unbeträchtlich.

Es wäre sehr zu bedauern gewesen, wenn der Herausgeber der vorliegenden Untersuchungen es unterlassen hätte, den in den Dissertationen von Paul Zalewsky (Untersuchungen über das Coniin in forensisch-chemischer Beziehung. 1869. 74 Seiten in Octav), Adolf Brandt (Experimentelle Studien über die forensische Chemie der Digitalis und ihrer wirksamen Bestandtheile. 1869. 74 Seiten in Octav), Edmund Adelheim (Forensisch chemische Untersuchungen über die wichtigsten Aconitumarten und ihre wirksamen Bestandtheile. 1869. 56 Seiten in Octav) und Carl Speyer (Beiträge zum gerichtlich chemischen Nachweise des Colchicins in thierischen Geweben und Flüssigkeiten. 1870. 46 Seiten in Octav) publicirten neuen Thatsachen eine weitere Verbreitung zu geben, als sie ihnen durch die Ausgabe als Dissertation zu Theil wurde. Dass derartige Dissertationen, deren uns die Universität Dorpat seit vielen Jahren manche mit werthvollem Inhalte gerade aus dem

Gebiete der Pharmakologie, Physiologie und Pathologie gesendet, nur einen äusserst kleinen Leserkreis finden, ist ebenso wahr als bedauerlich; selbst dem nächsten Fachgenossen entgehen einzelne derselben. Auch der Uebergang des hauptsächlichsten Inhaltes aus denselben in Jahresberichte und Auszugsjournale (wie der Unterzeichnete alljährlich in seinem Referate über Pharmakologie und Toxikologie im Jahresberichte von Virchow und Hirsch auf die unter Dragendorff's Auspicien publicirten Dissertationen Rücksicht nahm, obschon sie den Principien des Gesammtberichtes zufolge der gerichtlichen Medicin angehören würden) kann denjenigen, welcher in einem gegebenen Falle, wo ihm der Nachweis einer der in Rede stehenden Substanzen obliegt und wo es ihm daran liegen muss, das gegebene Material der Literatur aus dem Grunde kennen zu lernen, eine der betreffenden Arbeiten einzusehen wünscht, nur dürftig entschädigen. So würde, selbst wenn die Arbeiten als vollständig abgeschlossen und den Gegenstand erschöpfend bezeichnet werden könnten, Dragendorff manchem Gerichtschemiker durch deren Herausgabe in der Form von Untersuchungen einen Dienst erwiesen haben. Es kommt aber noch hinzu, dass nach Abschluss der Dissertationen Dragendorff den Gegenstand nicht aus den Augen verlor, vielmehr denselben selbstständig weiter verfolgte und weitere Facta eruirte, welche nun mit den älteren Resultaten vereint in die Oeffentlichkeit gelangen konnten.

Die Pflanzenstoffe, mit denen das vorliegende Heft sich beschäftigt, sind bereits oben angedeutet. Es sind zunächst die sog. flüchtigen Alkaloide (Coniin und Nicotin an der Spitze,

denen sich Notizen über Lobelin, Anilin und Pseudotoluidin, Trimethylamin u. s. w. eng anschliessen), dann die Digitalisstoffe, denen sich Notizen über Convallamarin, Helleboreïn, Saponin, Senegin, Smilacin, Veratrum album und viride anreihen, hierauf Aconitin und Pseudaconitin, endlich Colchicin. Der Verfasser gedenkt der Vorrede zufolge auf das erste Heft bis Ende dieses Jahres ein zweites folgen zu lassen, welches die Mehrzahl der für die Praxis wichtigen übrigen Alkaloide, soweit sie bisher nicht eingehend erörtert worden sind, umfassen soll. Dass für ein solches Heft bereits umfassende Vorarbeiten gemacht sind, beweist das Erscheinen verschiedener neuer Dissertationen, welche unter Dragendorffs Leitung ausgeführte Arbeiten über verschiedene Pflanzenalkaloide in Bezug auf Auffindung und Controle guter Methoden zur Isolirung aus den Organen Vergifteter, sowie Ermittelungen über ihre Resorbirbarkeit und ihre Ausscheidung aus dem Körper zum Gegenstande haben. So von Carl Koch (Versuche über den chemischen Nachweis des Curarins in thierischen Flüssigkeiten und Geweben. 1870. 60 Seiten in Octav), von Bernh. Schmemann (Beiträge zu dem gerichtlich chemischen Nachweise des Codeins, Thebains, Papaverins und Narceins in thierischen Flüssigkeiten und Geweben. 1870. 77 Seiten in Octav), von Casimir Johannsen (Beiträge zur Kenntniss der Cinchoninresorption. 59 Seiten in Octav) und von Ferdinand Weigelin (Untersuchungen über die Alkaloide der Sabadillsamen. 1871. 45 Seiten in Octav), welche zum Theil höchst interessante Resultate erhielten, von denen wir nur das Auffinden eines dritten, als Sabatrin bezeichneten Kör-

pers in den Sabadillfrüchten und den Umstand, dass das Cinchonin im Harne nur theilweise als solches, theilweise verändert (vielleicht nach Art des Chinins in Hydroxylchinin gemäss den neueren Untersuchungen von Kerner) als die wichtigsten hervorheben wollen. Auch die älteren Arbeiten von 1869, die aus dem Dragendorff'schen Laboratorium hervorgingen und theilweise schon in dem Dragendorff'schen Handbuche ihre Verwerthung gefunden haben und deren Details zum Theil freilich auch eine grössere Verbreitung durch Mittheilungen von Dragendorff in der Russischen pharmaceutischen Zeitschrift (wenigstens in Russland) zu Theil geworden ist, dürften zweckmässig zum Gegenstande eines dritten Heftes gemacht werden, um eine ausführlichere gerichtlich-chemische Abhandlung über die so wichtigen giftigen Pflanzenstoffe in einer Vollständigkeit und Ausführlichkeit, wie sie kein andres Hand- oder Lehrbuch der forensischen Chemie bietet, in die Hände der Gerichtschemiker zu bringen.

Von den Einzelheiten, welche uns als neu oder interessant, in dem vorliegenden Hefte entgegentreten, beschränken wir uns nur noch Weniges hervorzuheben. S. 51 erwähnt Dragendorff, dass sich in Veratrum album und viride ein Stoff finde, welcher ebenfalls auf die Herzthätigkeit wirke und dass es ihm zweifelhaft sei, ob dieser Stoff, wie man gewöhnlich annimmt, mit Veratrin identisch ist. Es mag hier darauf hingewiesen werden, dass wenigstens in Veratrum viride nach Amerikanischen Untersuchungen (von Charles Bullock in Philadelphia) zwei Alkaloide, die nicht Veratrin sind, und welchen das U. S. Dispensatory den Namen Viridin und Veratroidin beigelegt hat, zu exi-

stiren scheinen. Nach Horatio Woods physiologischer Prüfung dieser beiden Stoffe (Amer. Journ. of med. Sc. January 1870. p. 36) sollen beide allerdings auf das Herz einen Einfluss üben, aber es geht daraus in keiner Weise hervor, dass es sich dabei um ein nach Art des Digitalins und Helleboreïn wirkendes Herzgift handelt.

Die Identität des Senegins und Saponins hält Dragendorff noch nicht für erwiesen; in der That wären genauere chemische Studien über die niesenerregenden und Schäumen des Wassers bedingenden Körper wohl am Platze, um uns völlige Gewissheit über deren Identität oder Diversität zu verschaffen, für welche letztre, seit das Aphrodaescin von Rochleder als selbstständiger Körper abgetrennt werden muss, vielleicht etwas mehr Wahrscheinlichkeit als bisher vorliegt.

Wir freuen uns sehr, uns in vollkommner Uebereinstimmung mit zwei wesentlichen Resultaten der Dragendorff'schen Versuchsergebnisse zu befinden, deren eines sich auf die Bedeutung des physiologischen Nachweises in der gerichtlichen Medicin und deren Andres sich auf die Aconitalkaloide bezieht. Dragendorff weist offenbar mit Recht darauf hin, dass die heillose Verwirrung, die in den verschiedenen »Digitalin« genannten Stoffen sich findet, für den Gerichtschemiker eine sehr untergeordnete Bedeutung besitzt, während es von grösster Bedeutung für denselben ist, dass der Fingerhut in allen seinen Theilen und in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen entweder Digitatin oder Digitalein enthält, und dass die im Handel vorkommenden Sorten des Digitalins entweder den einen oder den andern dieser Stoffe oder beide zusammen enthalten, dass beide physiologisch

gleich wirken und dass es Mittel giebt, selbst kleine Mengen derselben, und zwar gesondert, zum Nachweise zu bringen. Dann sagt er weiter, das physiologische Experiment sei zum Nachweise der Digitalisstoffe und der Gifte überhaupt unentbehrlich, aber einen Werth könne er ihm nur dann beilegen, wenn der zu denselben verwerthete Stoff so rein vorliege, dass er auch zu chemischen Reactionen dienen kann, und wenn Art der Gewinnung, chemische Reaction und physiologisches Experiment gleichzeitig dafür bürgen, dass wirklich der vermuthete Stoff, und nur dieser vorliegen kann. Wenn sich der Verfasser auf das Entschiedenste gegen das von Tardieu und Roussin im Processe de la Pommerais angewendete Verfahren, an alkoholischen Extracten chemische Reactionen anzustellen und mit diesen Experimente anzustellen, verwahrt, so müssen wir ihm vollkommen darin beipflichten und wir wiederholen, was wir schon früher aussprachen, dass wir in der Methode des physiologischen Nachweises, wie sie uns von Paris aus zugemuthet wurde, eine Verirrung und einen Rückschritt sehen, ja dass wir darin nichts mehr als eine etwas umständlichere Ausführung der alten Verfütterungsexperimente von Erbrochenem u. s. w. in fraglichen Vergiftungsfällen erkennen können. Das Dragendorffsche Ausschüttelungsverfahren für die organischen Gifte ist aber in der That der Art, dass, wie der Verfasser sagt, der Weg selbst als gewichtige Reaction benutzt werden kann, die eine grosse Menge fremder Stoffe, welche zu Irrthümern Anlass geben könnten, ausschliesst.

Was die Aconitalkaloide betrifft, so ist Dragendorff durch seine Untersuchungen zu demselben Ergebnisse gelangt, welches ich auf

einem andren Wege, durch Vergleichung der historischen Thatsachen bezüglich der Wirkung des Aconitins, erhalten und in meiner Abhandlung »Zur Kenntniss der Aconitalkaloide« ausführlich dargelegt habe, dass in England verschiedene Aconitinsorten existiren und dass nicht jedes in England vorkommende oder selbst gefertigte Präparat das Pseudaconitin oder Nepalin ist, dass aber letzteres eine von dem Geigerschen Aconitin verschiedene, auch mit einem besondren Namen zu belegende Substanz ist. Auch die Identität des Pseudaconitins mit dem von Schroff experimentirten Aconitin von Morson wird von Dragendorff bestätigt, indem sich ein von Morson bezogenes Präparat von gleicher Wirksamkeit wie das von Dragendorff selbst aus den Knollen von Aconitum ferox bereitete erwies. Die Annahme übrigens, welche nach dem Umstande, dass offenbar den Blättern von Aconitum Napellus eine durch das Trocknen nicht schwindende Schärfe zukommt und dass Headland aus Aconitum Napellus das Pseudaconitin, allerdings in geringerer Menge als aus der Sturmhutart vom Himalaya gewann, gemacht werden muss, dass beide Alkaloide in unserm Sturmhut vorkommen, hielt Dragendorff nicht für völlig erwiesen. Dass in Aconitum ferox beide Alkaloide sich finden, hat seither Groves (Pharm. Journ. and Transact. Nov. 1870. p. 433) gezeigt. Das Hübschmannsche Napellin findet wahrscheinlich mit den Schwankungen des Entdeckers über dessen Sein oder Nichtsein eine vollgültige Erklärung in einem von Dragendorff (nach Abschluss der Arbeit von Adelheim) eruirten Umstände, nämlich dass das Aconitin bei Gegenwart von Sauerstoff unter Einfluss von Alkali,

theilweise zersetzt wird. Ob aber das Aconit selbst ein Gemenge von Zersetzungsproduct und unverändertem Alkaloid oder ob es durchweg Zersetzungsproduct und wovon (Pseudaconitin?) ist, das sind Fragen, welche ihre Entscheidung erst von der Zukunft erwarten. So sehen wir auch hier, wie so oft, aus derselben Untersuchung, welche einen gewissen Punkt zum Abschlusse führt, gleichzeitig neue Fragen entspriessen, deren Beantwortung wahrscheinlich einen grösseren Umfang von Arbeit und Mühe machen wird wie die abgeschlossenen, und wir erkennen zugleich, wie bei der Darstellung mancher Alkaloide dieselben (eben durch diese) Veränderungen erleiden können, ein Umstand, der wohl zu berücksichtigen sein dürfte, wenn es sich um Wirkungsdifferenzen eines isolirten neuen Körpers und der Substanz, aus der er erhalten wurde, handelt.

Theod. Husemann.

Biblischer Commentar über die nachexilischen Geschichtsbücher: Chronik, Esra, Nehemia, Esther, von Carl Friedrich Keil Dr. und Prof. der Theol. — Auch als fünfter Theil des B. C. über das Alte Testament von C. F. Keil und F. Delitzsch. Leipzig, Dörffling und Francke, 1870. VIII und 659 S. in 8.

Man kann nicht sagen der Verf. dieses Werkes mache in der wissenschaftlichen Erkenntniss des Hebräischen als Sprache und als Alttestamentliche h. Schrift gar keine Fortschritte: er macht solche deren wir uns wirklich freuen können. Wir heben hier hervor dass er sich

jetzt von der einzigen Richtigkeit und Nothwendigkeit der Aussprache des bekannten einst so geheimnissvollen Gottesnamens als Jahve überzeugt hat und diese sogar im Deutschen jetzt überall durchführt: man kann immerhin sagen dass dieses jetzt nun schon seit langer Zeit ein Merkmal geworden woran man den heutigen Zustand der Fortschritte dieser Wissenschaft wie an einem Feldzeichen erkennen kann, und dass es solchen heutigen Gelehrten deren Geist ängstlicher an alten heiligen Schällen und Namen klebt nicht so leicht fällt sich in eine solche bei jedem Schritte aufstossende Neuerung zu finden. Aehnlich bedenkt sich der Verf. jetzt nicht mehr in dem Hebräischen Wortgefüge der uns heute vorliegenden Bibel allerlei Fehler und Unvollkommenheiten gelten zu lassen, ja auch selbst zu vermuthen: er betritt also damit ein Gebiet in welchem sich frei zu bewegen noch vor 40 bis 50 Jahren den wissenschaftlichen Bibelkennern zum grossen Vorwurfe gemacht wurde, welches aber auch inderthat jeden der es betritt nur zu leicht in neue schwere Fehler verstrickt.

Solcher Erscheinungen können wir uns also freuen, und wir heben sie absichtlich hervor. Allein wir wünschten sehr der Verf. hätte mit solchen guten Anfängen einer freieren Wissenschaft nun auch alle die Ueberbleibsel der alten Unfreiheit welcher er früher huldigte von sich abgeschüttelt, können dieses aber leider nicht behaupten. Dass er grundlose neuere Meinungen und besonders auch die Verdächtigungen und niedrigen Gesinnungen von welchen eine bekannte Partei sich bei ihrer Betrachtung der Bibel leiten lässt, sorgfältig zurückzuweisen sich bemühet, wollen wir ihm wahrlich nicht zum

Vorwurfe machen, wohl aber dass er auch die an sich begründetsten und dazu dem Ansehen der Bibel in keiner Weise wirklich schädlichen genaueren Erkenntnisse welche jetzt gewonnen sind selbst noch immer viel verdächtigt und wieder zu zerstören sucht. Wie wenig ihm aber dies Zerstörungsgeschäft gelungen sei, wollen wir hier an einigen der wichtigsten Fälle unsern Lesern anschaulich machen.

Es ist bekannt dass man früher oft meinte, Ezra habe die Chronik geschrieben. Wäre dies nun wahr und liesse es sich beweisen, so hätte unsre neuere Wissenschaft es gerne bewiesen: allein die näheren Untersuchungen, je genauer und je sicherer sie wurden, haben es immer weniger bestätigen können; dazu ist jetzt längst eingesehen dass wir durch die richtigere Erkenntniss auch in diesem Falle nicht das mindeste verlieren. Der Verf. aber will dennoch jene zuletzt auf reiner Oberflächlichkeit beruhende Meinung festhalten, und verliert sich dadurch in eine Menge neuer schwerer Fehler. Denn so können wir mit Recht solche Fehler nennen welche nur einem unbewährten alten Irrthume zuliebe gegen bessere neuere Erkenntnisse gemacht werden. Die Chronik kann erst gegen das Ende der Persischen Herrschaft geschrieben sein: diese Erkenntniss ergibt sich aus einer sehr grossen Menge völlig übereinstimmender Merkmale und zuverlässiger Beweise; sie ergibt sich unter anderem auch daraus dass 1 Chr. 3, 19—24 das Geschlecht des bekannten Volksfürsten Zerubabel noch um sieben Geschlechter weiter d. i. etwa bis zum Ende der Persischen Herrschaft herab geführt wird. Der Verf. aber überlässt sich S. 58 ff. um diesen Grund zu entfernen den ungegründetsten und gefährlichsten

Annahmen. Die Chronik kürzt bekanntlich die alte Art von Geschlechtsverzeichnissen sehr ab, wie sich das leicht erklärt in einer Zeit wo unendlich viel geschrieben wurde und man sich auch deshalb an mannichfache Abkürzungen im Schreiben und Lesen viel gewöhnt hatte: allein sie führt doch nur solche Abkürzungen ein welche den Sinn selbst nicht zerstören und in die man sich heute nur wieder richtig hineinzulesen lernen muss um sie nicht misszuverstehen. Unser Erklärer von heute nimmt aber an alle die Worte v. 21b—24 ständen in gar keinem Zusammenhange mit den vorigen, sie gäben ein blosses »genealogisches Bruchstück, das vielleicht erst später in den Text der Chronik gekommen«. Er wirft also im weiteren Verfolge davon denen welche etwa eine so willkürliche und dazu dem Erzähler der Chronik (denn auf diesen würde die Schuld des völligen Mangels an Zusammenhang fallen) sehr zum Nachtheile gereichende Vermuthung nicht billigen wollen, schon zum voraus einen Glauben an die »Infallibilität des überlieferten Textes« vor, und rühmt sich dass er an eine solche »Infallibilität« nicht glaube! Allein damit Niemand zweifle woher dem Verf. plötzlich eine solche übergrosse Freiheit anfliege, fügt er selbst hinzu die Ansicht dass Zerubabel's Nachkommen an dieser Stelle noch um 7 Geschlechter weiter herabgeführt werden, entspringe nur »dem Wunsche für die Annahme dass die Chronik lange nach Ezra verfasst sei eine Stütze zu gewinnen«. Demnach bildet der gelehrte Verf. sich zuvor eine vollkommen grundlose Meinung über die Herzenswünsche derer die er zu seinen Gegnern machen will, und beschuldigt sie dann dass sie eine solche Meinung haben!

Aehnlich verhält es sich mit folgender Erscheinung. Man hat in unsern Tagen sich überzeugt dass der Verfasser der Chronik zu dem Stande der Levitischen Tempelmusiker gehöre: und dieses kann nicht auffallen da die Musiker in jenen Zeiten sich leicht auch mit allen übrigen Musenkünsten beschäftigten, am leichtesten die höheren Beamten unter ihnen, zu welchen jener gehören konnte. Um dieses zu bestreiten beruft sich Dr. K. S. 16 ff. dárauf dass der Chroniker überall in seinem Werke ja auch viel von den Levitischen Thorwärtern und von den oberen Priestern rede. Allein das ist von Niemandem geläugnet: es kommt aber in dieser Frage nicht darauf an. Denn wenn der Chroniker bloss geschichtlich von den Tempelmusikern redete, so würde er zwar auch darin von der Weise der übrigen Geschichtswerke des A. Ts. sehr abweichen, aber man könnte sagen es stehe ihm frei auch die Geschichte der Tempelmusiker viel zu berücksichtigen obwohl er zu ihrer Innung unseres Wissens nicht gehörte. Allein er gibt sich in allem was er erzählt vielmehr als ein Mann zu erkennen welcher alles Musikalische vollkommen kannte und von ihm gerne auch dá redet wo kein Erzähler welchem diese eigenthümliche Tempelkunst nicht so nahe liegt von ihm reden würde. Er ist der einzige Schriftsteller des A. Ts. welcher eine solche seltene Kenntniss und eine solche Vorliebe verräth; und ohne ihn würden uns die Musiknoten der Psalmen noch viel räthselhafter sein als sie es so schon sind. Schliesst man nun aus solchen alle seine Erzählungen durchziehenden deutlichen Merkmalen auf ihn als Mensch zurück, und stimmen damit auch noch alle die übrigen überein welche sein grosses Buch uns

aufweist: so haben wir ein vollkommnes Recht über seine Stellung so zu urtheilen. Und fragt man sich zuletzt näher warum sich denn unser heutige gelehrte Erklärer seiner Schrift gegen eine so einleuchtende Wahrheit empöre, so sagt er zwar an dieser Stelle nicht, wir können es aber aus seiner oben bemerkten Behauptung schliessen, dass er sich auch deswegen gegen sie so verzweifelt wehre weil sie soviel dazu beiträgt den Wahn Ezra sei der Verfasser der Chronik völlig zu beseitigen.

Die Wissenschaft hat selbstverständlich nicht die Absicht gehabt in dieser Erscheinung etwas gegen Ezra zu suchen: das freie Ergebniss ist aber dass auf solche Art schliesslich auch dieser Beweis hinzukommt um uns zu überzeugen nicht Ezra könne der Verfasser sein. Ja wir können hinzufügen, dieser würde wäre er wirklich der Chroniker, dann vielmehr über die Geschichte der priesterlichen Gelehrsamkeit und der heiligen Bücher ebenso vieles weniger Bekannte mitgetheilt haben als unser wirkliche Geschichtschreiber über die Geschichte und die Kunst der priesterlichen Musiker mittheilt. Gerade nach dieser Seite hin ist die Chronik äusserst dürftig, und ganz so als hätte sie kein Ezra geschrieben.

Nun aber tritt hier als etwas wichtiges weiter hinzu dass uns unsre heutige Wissenschaft zu der ebenso grossen Gewissheit hingeleitet hat dass der Chroniker auch der Verfasser der zwei Bücher Ezra und Nehemja ist, wenigstens in dér Gestalt in welcher diese zwei Bücher jetzt erscheinen. Wir haben zwar nicht minder zuverlässig erkannt dass in diesen beiden Büchern Denkschriften erhalten sind welche sowohl Ezra als Nehemja wirklich niederschrieben und

veröffentlichten, und das ist ja hier wiederum von entscheidender Bedeutung: allein wie diese Bücher jetzt sind, entstammen sie einem Erzähler welcher die Denkschriften jener zwei Fürsten ihrer Zeit in seine eignen Geschichtsblätter nur verwebte, nach einer bei der alt Hebräischen Geschichtschreibung auch sonst sichtbaren schriftstellerischen Kunst und Fertigkeit. Unser heutige Erklärer kann das von seiner starren Voraussetzung aus nicht zugeben: so sucht er denn das Unmögliche zu beweisen dass sowohl Ezra als Nehemja jeder alles schrieb was jetzt in dem nach diesem oder nach jenem genannten Buche zu lesen ist. Wie unmöglich ein solcher Beweis für jedes feinere Auge sei, hätte er bei genauerer Umsicht vielleicht merken können: jetzt aber muthet er uns S. 495 zu zu meinen dass der im Buche Nehemja mehrere Male erwähnte Hohepriester Jaddûa welcher wie wir sonst wissen noch zu Alexanders Zeit lebte von Nehemja schon als ein Mann dieser hohen Würde verzeichnet worden sei. Und dies ist nur eine der zahlreichen unübersteiglichen Schwierigkeiten welche sich häufen wenn man mit der Meinung dass Ezra und Nehemja diese Bücher sowie sie sind geschrieben haben Ernst machen will.

Aber unser Verf. bedenkt überall nicht dass wer in allen diesen Dingen heute zuviel beweisen und auch die uns heute schon ganz klar und gewiss gewordenen Wahrheiten wieder zerrütten will, damit nur denen in die Hände arbeitet welche heute alles in der Bibel unsicher und übel zu machen sich bestreben. Es gibt heute unstreitig solche Leute, verschieden an Stellung an Gelehrsamkeit und zuletzt auch an Willensrichtung, und doch durch ein seltsames

Verhängniss unserer Zeit darin einverstanden; auch kann man unmöglich annehmen dass unser Verfasser sie nicht kenne. Diesen nun ist es nicht genug dass der Chroniker erst gegen das Ende der Persischen Herrschaft in Palästina schrieb: sie wollen ihn in noch viel spätere Zeiten hinabwerfen, nicht um ihn nach genauerer Erkenntniss desto höher oder sonst desto richtiger zu schätzen und die einst von Wette Gramberg und ähnlichen Gelehrten gegen ihn erhobenen Verdächtigungen zu entfernen, sondern um diese nur desto scheinbarer und verführerischer zu machen. Wir müssen es vor allem beklagen dass Dr. Keil diese allernächste und schwerste Gefahr unsrer heutigen Lage so gänzlich übersieht, ja streng genommen mit solchen Feinden jeder gesunden Erkenntniss und Werthschätzung der Bibel wenn auch von einer ganz anderen Ecke aus sich hervordrängend nur zusammenwirkt. Möge er noch zeitig diese Gefahr begreifen!

Was er am Ende des Bandes zur richtigen Würdigung des B. Esthér sagt, scheint uns ebenfalls heute bei weitem nicht das richtige zu treffen und einem fühlbaren Mangel abzuhelfen. Vor allem hätte er doch den weiten Abstand hervorheben müssen in welchem dieses Buch als Erzählung und geschichtliche Darstellung einer hohen Wendung in den menschlichen Geschicken von allen den früheren ATlichen Geschichtsbüchern ja sogar noch von der späten Chronik steht. Statt dessen sucht er sogar den so leicht bemerkbaren Mangel aller Erwähnung Gottes in dem Buche nicht etwa aus seiner gesammten Auffassungsart der menschlich-göttlichen Dinge und seiner ganz neuen Erzählungsweise zu erklären, sondern zu vertuschen. Denn was heisst

es anders als diese Abweichung von allen übrigen Biblischen Büchern vertuschen wollen wenn er S. 611 lehren will jenes Uebergehen aller Erwähnung Gottes erkläre sich daraus dass der Erzähler »weder die handelnden Personen gottesfürchtiger darstellend wollte als sie waren, noch auch die ganze Begebenheit, in der sich zwar das Walten der göttlichen Vorsehung über dem Jüdischen Volke, aber nicht das Walten Jahve's in Israel kundgegeben hat, unter einen Gesichtspunkt stellen wollte welcher den handelnden Personen und der Sache selbst fremd war«; und schliesslich meint weil der Verfasser nicht in Palästina sondern in Susa geschrieben habe, so habe er nicht nöthig gehabt oder sei nicht vorbereitet gewesen von Gott zu reden! Wir haben hier des Verf. Meinungen fast ganz mit seinen eignen Worten gemeldet: aber was soll man dazu sagen? Gesetzt das Buch wäre in Susa geschrieben (was Dr. K. aber nicht beweist): wo als im Auslande wurden denn soviele Apokryphen geschrieben die dennoch Gott erwähnen? und warum sollte er denn nicht im Auslande ebenso wohl erwähnt werden? Mehr Ernst und mehr Gründlichkeit! Das ist der dringendste Wunsch welcher heute nach dem Lesen solcher neuesten Bücher übrig bleibt.

H. E.

Dr. Gustav Brunner. Beiträge zur Anatomie und Histologie des mittleren Ohres. Leipzig. Engelmann 1870.

Die kleine Arbeit behandelt die Gebilde der

Paukenhöhle nach ihrer histologischen Struktur und basirt vollständig auf eigenen Untersuchungen. Bei der Schwierigkeit, das nöthige Material in genügender Menge herbeizuschaffen und der noch grösseren Schwierigkeit von den in festen Knochen eingebetteten Theilen für die mikroskopische Betrachtung geeignete Präparate zu fertigen, kann es nicht verwundern, dass Verf. nicht in allen Stücken Vollkommenes liefert, sondern manche wichtige Frage nur theilweise löst oder sogar ganz unberührt lässt. Mit Recht macht der Autor in der Vorbemerkung auf die zahlreichen, instructiven und schön ausgeführten Tafeln, die der Abhandlung beigegeben sind, aufmerksam.

Was er über die Schleimhaut der Paukenhöhle selbst sagt, ist von geringerem Interesse, denn da dieser Gegenstand schon von andern Forschern sorgfältig studirt ist, bietet er keine Anhaltspunkte mehr für neue Untersuchungen, die nur als Bestätigung bekannter Dinge einen gewissen relativen Werth beanspruchen können. Nur die Art des Epithelüberzuges ist noch streitig und in dieser noch offenen Frage nimmt Verf. einen vermittelnden Standpunkt ein und lässt beiden Theilen ihr Recht wiederfahren.

Mit den in neuerer Zeit beschriebenen Drüsen der Schleimhaut räumt Br. völlig auf, wofür ihm seine Leser nur dankbar sein werden.

Wie in der Frage des Epithels, so verhält sich Verf. auch in der nach der Struktur der hinteren Trommelfelltasche vermittelnd, — die vordere wurde nicht untersucht — er findet sie weder ausschliesslich aus Bindegewebe bestehend, wie Gruber, noch ganz aus Trommelfellfasern, wie v. Tröltsch, sondern entscheidet sich dahin, dass beide Elemente vertreten seien.

Entschieden der interessanteste Theil der vorliegenden Arbeit, welcher das meiste Neue bringt, ist die Beschreibung der Verbindungen der Gehörknöchelchen unter sich und mit den umliegenden Theilen und es ist hier besonders zu beklagen, dass nicht ganz Vollständiges geboten ist.

Die Verbindung des Hammerhandgriffes mit dem Trommelfell, die Verf. eingehend beschreibt, scheint etwas complicirter zu sein, als man bisher glaubte, und die Resultate gehen über das bisher Bekannte hinaus, ohne allerdings etwas Abgeschlossenes zu liefern, wodurch natürlich auch eine endgiltige Beurtheilung der Sache unmöglich gemacht wird.

Von allen Verbindungen der Gehörknöchelchen ist nach Brunner's Beobachtungen nur ein einziges ein wirkliches Gelenk, welches alle Erfordernisse eines solchen zeigt, nämlich die Verbindung zwischen Hammer und Ambos. Alle übrigen sind nur Synchondrosen. Von diesen ist besonders die Verbindung zwischen Ambos und Steigbügel hervorzuheben, die ganz allgemein als Kugelgelenk gilt und noch in neuester Zeit von Eysell als solches beschrieben wird. An die Stelle der Gelenkhöhle zwischen den beiden überknorpelten Flächen des Processus lenticularis und des Steigbügelköpfchens setzt Verf. eine feine Bindegewebslage, welche natürlich jeden Gedanken an ein Gelenk ausschliessen muss.

In merkwürdiger und erfreulicher Uebereinstimmung befindet sich Verf. mit drei andern Beobachtern, die fast gleichzeitig bezügliche Arbeiten veröffentlichten, über die Verbindung des Steigbügels mit der Fenestra ovalis. Sie sind alle einig darüber, dass hier kein Gelenk be-

steht, sondern eine Bandverbindung, die als Synchondrose oder Symphyse aufzufassen ist; wenn sie auch in einzelnen Details von einander abweichen.

Seinen histologischen Beobachtungen fügt Verf. noch eine energische Polemik gegen v. Tröltsch in Bezug auf den eiterigen Ohrenkatarrh der kleinen Kinder an. Er glaubt, auf gewichtige Gründe der eigenen Beobachtung und der Literatur gestützt, im Gegensatz zu dem genannten Forscher annehmen zu müssen, dass die Schwellung und Lockerung der Schleimhaut des mittleren Ohrs, verbunden mit Eiteransammlung im Cavum tympani kein krankhafter Vorgang sei, sondern als physiologisch, als ein Rückbildungsprocess aus dem fötalen Zustand aufgefasst werden müsse. Besonders die grosse Häufigkeit dieses angeblichen Leidens (70—80% aller Kinder), sowie der Mangel aller klinischen Symptome sprechen sehr für die Richtigkeit seiner Ansicht und er schliesst die Ermahnung an, genaue histologische Untersuchungen und klinische Beobachtungen zur Erledigung dieser Angelegenheit vorzunehmen.

Merkel.

Geschichte des Geschlechts von Oeynhausen. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von Julius Grafen von Oeynhausen. 1. Theil: Regesten und Urkunden von 1036—1605. Mit 4 Siegeltafeln und 2 Abbildungen. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schoeningh. 1870. VI. 271.

Die von Oeynhausen sind ein Paderborner Adelsgeschlecht. Der Verf. will ihr Treiben nach allen Seiten, guten wie schlechten, vor-

führen. Oeynhausen war ursprünglich ein bischöflich Paderbornsches Tafelgut. Das späte Erscheinen des Geschlechtes macht es wahrscheinlich, dass wir es mit dem Zweige eines älteren Geschlechtes andern Namens zu thun haben. Nach dem Wappenschilde vermuthet der Verf. den Urstamm in dem alten längst erloschenen Geschlechte der von Barkhausen, eine Leiter im Schilde, 2 auswärts geneigte Leitern auf dem Helme. Im 14. Jahrh. erweitert sich das Vermögen der von Oeynhausen reissend schnell, hauptsächlich veranlasst durch die zahlreichen Verpfändungen der tief verschuldeten geistlichen und weltlichen Fürsten. Im 15. Jahrh. mindert sich dagegen ihr Besitz, viele Güter kommen durch Verkauf und Pfandschaft in andere Hände, besonders an das reiche Benediktinerkloster Marienmünster, vielfache Schenkungen wurden aus dem Familiengute an Kirchen gemacht. Im 16. Jahrh. gibt sich die soziale Umgestaltung durch das Abkommen des Ritterwesens auch in den Urkunden zu erkennnen, indem die Bezeichnungen »Ritter« und »Knappe« verschwinden. Statt des persönlichen Waffendienstes macht man dem Lehnsherrn Geldzahlungen. Ein fürstlicher Beamtenstand kommt auf, der Adel trachtet nach den guten Drostenstellen, welche meist mit einträglichen Pfandschaften und der Verwaltung der fürstlichen Domänen verbunden waren. Diese Kennzeichen der verschiedenen Jahrhunderte finden wir in den vorliegenden Regesten vertreten, ausserdem aber manche Einzelheit über die Anfänge des Protestantismus und das sinkende Ansehen der Klostergeistlichkeit. Auf die Gründe gestützt, welche Preuss und Falkmann in ihren Lippischen Regesten 2, 5 dafür angeben, dass sie

Regesten und nicht vollständige Urkundenabdrücke liefern, gibt auch Graf Oeynhausen nur Regesten, auch von den ältesten Urkunden. Diejenigen Urkunden, bei denen weiter nichts bemerkt ist, sind deutsch und auf Pergament geschrieben. Diese bilden also die grössere Masse.

Die vorliegende Arbeit ist nach dem alten Spruche nonum prematur in annum wirklich eine Frucht 10jährigen Sammelns. Vorarbeiten gab es nicht, nicht einmal zuverlässige Genealogien. Besondere Schwierigkeit machte der Umstand, dass fast in allen Stammtafeln und Adelswerken die Paderbornsche Familie von Enenhus mit der von Oeynhausen verwechselt war, obgleich, wie der Verf. behauptet, nicht der geringste verwandtschaftliche Zusammenhang nachzuweisen. Aber wie musste der Forscher dadurch zunächst irre geleitet werden! (Enenhus ist ein Ort, der dicht bei Paderborn lag). »Ein Blick auf die Quellenangaben unter den Regesten wird am Besten zeigen, wie das Material erst von allen Seiten mühsam zusammengesucht werden musste«. Mit Verwunderung aber lesen wir, dass während Graf Oeynhausen sonst von allen Seiten aufs zuvorkommendste unterstützt wurde, seine Bemühungen, »auch aus den Hausarchiven der altpaderbornschen Adelsgeschlechter Material zu dieser Arbeit zu erlangen, meist ohne Erfolg blieben, obgleich doch gerade dort noch viel interessantes Detail vorhanden sein muss.« Solamen miseris, socios habuisse malorum. Tröste er sich; Tücking ist es bei seiner Biographie Kristoph Bernhards von Galen beim Münster'schen Adel nicht besser ergangen und mir im Archive Chigi in Rom auch nicht. Die Anschauungen und das Benehmen dieser Kreise

sind eben stellenweise so alterthümlich wie ihre Wappen.

Verf. fügt dann zunächst ein sehr dankenswerthes Quellenverzeichniss bei. Die schriftlichen Quellen waren:

1. Das Kgl. Staatsarchiv in Münster.

2. Das fürstliche Archiv zu Detmold.

3. Das von Oeynhausensche Familienarchiv auf Schloss Grevenburg. Sehr reichhaltig und theilweise gut geordnet. Aelteste Originalurkunde von 1416. Wahrscheinlich hat dies Archiv dem Verf. die erste Anregung zu seiner Arbeit gegeben.

4. Das gräflich von Oeynhausensche Archiv zu Reelsen. Vorzugsweise Akten aus neuerer Zeit, doch auch eine Anzahl von Originalen und Abschriften des 16. Jahrh.

5. Das Kopiar von Marienmünster im Archive zu Grevenburg. Hauptquelle für diese Arbeit, aber erst in neuerer Zeit erworben. Es ist ein starker Papier-Foliant mit ausgezeichneter Hs. betitelt: Schriftliche Nachrichten und Begebenheiten des Ordinis S. Benedicti Paderbornensischen und Bursfeldischen Congregation von Anno 1480 her einverleibten Closters Mariaemünster in folgende Ordnung zusammengetragen sub Reverendissimo D. Benedicto, ejusdem loci confirmato Abbate. — Anno 1725. »Dasselbe enthält in 350 Nummern die Urkunden des Klosters seit seiner Stiftung 1128 bis ins 17. Jahrh. und übertrifft an Reichhaltigkeit bei Weitem die in den Archiven zu Detmold und Münster vorhandenen Copiare.«

6. Die Collectaneen des Werdenschen Conventualen Adolf Overham († 1686) im herzogl. Staatsarchiv zu Wolfenbüttel.

7. Er. Albr. Fr. Culemanns († 1756) Collectaneen

über den Mindenschen und Ravensbergschen Adel, eine Reihe Folianten aus archiv. Quellen geschöpft, im kgl. Staatsarchive zu Hannover.

8. Burch. Chr. v. Spilckers († 1838) hs. Urkundensammlung, hauptsächlich den Stoff zu seinen gedruckten Werken enth. — mehr als 20 Foliobände; in der Bibliothek des historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover. Doch ist das Verzeichniss noch nicht vollständig; es sind nur die Hauptquellen.

Von gedruckten Werken sind benutzt Wigands Archiv für Geschichte und Alterthumsk. Westfalens, die Westfälische Zeitschrift, die Zeitschrift des histor. Ver. f. Niedersachsen, die Werke von Fahne, Falkmanns Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe, die oben genannten Lippischen Regesten, Schatens ann. Paderborn. und Seibertz. Doch ist dies Verzeichniss noch nicht vollständig, wie bereits Seite 1 beweist. In der ältesten Urkunde heisst der Name Ogenhusen (1036), in der 2. Oyenhusen (1160), in der 3. und 4. Oienhusen (1237), in der 6. Oynhusen (1328), in der 7. Oyenhusen (1331), in der 8. Oynhusen (1335), in der 9. nähert sich die Schreibung wieder der ältesten, wir lesen hier Oygenhusen (1336), in einem undatirten Regest Ogenhusen. Und so schwankt die Schreibung hin und her. Ueber die eigentliche Bedeutung des Namens sagt der Verf., so viel ich sehe, nichts. Ebensowenig finde ich angegeben, warum der 1. Theil gerade bis 1605 geht.

So laufen die Regesten bis zu Nr. 553 auf Seite 237. Das letzte ist vom 12. Oct. 1605. Es lautet: »Starb Rab Arnd von Oeynhausen zu Grevenburg, Graeflich Lippischer Rath und Landdrost, im Alter von 72 Jahren«. Es ist dies

die Inschrift hinter seinem Oelportrait zu Grevenburg. Er war der Stammvater der ältern Linie zu Grevenburg, also aller jetzt lebenden Herrn von Oeynhausen. Dies scheint mir nun der Grund zu sein, wesshalb der Vf. seinen 1. Theil hier abgeschlossen hat.

Nun kommen Nachträge, die bei derartigen Werken kaum vermeidlich sind. Es ist nur auffallend, dass dabei von 7 Zusätzen 6 aus Grevenburger Quelle sind. Diese lag ja doch dem Vf. zunächst. Aber wahrscheinlich wurden sie bei der mangelhaften Ordnung dieses Archivs erst später aufgefunden. Dann kommen vermischte Zusätze. Dieselben zeigen wiederum, wie unermüdlich Graf Oeynhausen geforscht hat. Der 1. ist aus dem Archiv zu Haus Elberberg, der 2. vom Chor der Kirche zu Barntrup, der 3. aus der Kirche zu Schwalenberg, der 4. aus Fahne, der 5. aus Treuer Münchhausensche Geschlechtshistorie, der 6. aus der reformirten Kirche zu Detmold, der 7. von einer Brauttruhe auf Schloss Elberberg, der 8. aus der Kirche zu Nieheim, der 9. aus dem Dome zu Fritzlar, der 10. aus der Kirche zu Daseburg in Westfalen, der 11. aus dem Dome von Paderborn, der 12. von der Kirche zu Pömbsen, der 13. aus einer Leichenpredigt im königl. Archiv zu Hannover, der 14. aus dem Rittersaale zu Schloss Hehlen, wo die Oeynhausen Oentz genannt sind, der 15. aus dem Schloss Elberberg (in Hessen) und aus der Kirche zu Ermschwert, der 16. aus dem Archive von Münster, der 17. aus der Theod. Bibliothek zu Paderborn, der 18. aus Hodenberg Hoyer Urkundenbuch, aus den Lippischen Regesten, Schmidt, Göttinger Urkundenbuch und dem Archive zu Detmold. Dieser 18. Zusatz führt wieder Verwechslungen anderer Namen (Owhau-

sen, geschrieben Oenhausen, und Iggenhausen, geschrieben Oyenhausen) mit den Oeynhausen an.

Wir sehen, dass sowohl hinsichtlich des Sammelns als auch hinsichtlich des Sichtens dem Vf. ungewöhnliche Schwierigkeiten entgegentraten. Er hat sie, die einen durch Ausdauer, die andern durch Fleiss und Scharfsinn, glücklich überwunden.

Auf S. 256 beginnen dann die Ahnentafeln mit Nr. 19. Hier wäre gewiss besser selbstständig mit Nr. I. oder A angefangen worden. Doch sind es nur 9. Für ein Buch mit so vielen Namen und Zahlen ist das Druckfehlerverzeichniss gewiss klein zu nennen. Es folgen ein Personalregister (S. 261—266), ein Orts- und Sachregister (S. 267—271), endlich 5 grosse Stammtafeln der von Oeynhausen.

Die 4 Siegel (Taf. I) sind die des Joh. von Oyenhusen 1366 Mai 13, des Johann von Oyenhusen (Vater) 1399 März 25, des Johann von Oyenhusen (Sohn) 1399 März 25, des Konrad von Oyenhusen 1420 Sept. 7. Sie sind von der lithographischen Anstalt von Fr. Bartholomäus in Erfurt sehr sauber und hübsch gefertigt. Das Charakteristische dieser Siegel ist immer die Leiter mit 4 Sprossen [1]). Die beiden ersten Siegel sehen sich sehr ähnlich; das 3. zeigt eine grössere Schönheit der Form, und sogar die Legende ist an 3 Stellen durch ein Kreuz unterbrochen, welches jedesmal das betreffende Wort zerreisst. Während in den 3 ersten Siegeln die Leiter aufrecht steht, ist das betreffende Schild im 4. schräg gestellt, und somit die Leiter auch. Ueber dem Schilde kommt dann aber noch hinzu ein gerade stehender nach rechts blickender Helm

[1]) In Farbe: weisse Leiter in Blau.

mit 2 getrennten Leiterstäben, wie es scheint; der rechts stehende Stab hat 4, der links stehende 3 Halbsprossen.

Taf. II. Die 4 Siegel dieser Tafel zeigen eine entschiedene Aehnlichkeit mit dem letzten Siegel der Taf. I. Sie gehören an dem Friedrich von Oyenhusen 1434 Nov. 24. 1445 Juni 24, dem Burchard von Oyenhusen 1482 April 29, dem Arnd von Oyenhusen 1513 März 22. Nr. 5 fast wie Nr. 4, nur der links stehende Leiterstab auch mit 4 Sprossen. Diese Sprossen scheinen aber ganze Sprossen zu sein. Dieselben fehlen bei Nr. 6, dafür sind hier geweihähnliche Verzierungen auf dem Helme; zu beiden Seiten des Helmes Rauten, die Legende zwischen Kugelschnüren. Nr. 7 zeigt die Leiter etwas gebogen, das Visir steht nicht über der Mitte der Leiter, sondern nach links, die Leiterstäbe mit den 4 Halbsprossen auch nicht mitten auf dem Visir, sondern ebenfalls nach links; die Legende läuft nicht kreisförmig, sondern ist auf einzelnen Lappen geschrieben, so dass man sagen möchte: dies Siegel gewährt den Anblick einer seltsamen Verschiebung oder Unordnung. Nr. 8 steht dagegen wieder ganz gerade und die Legende zeigt deutlich den Vornamen Arnolt. Es ist auffallend, dass bei Verminderung des Besitzes im 15. Jahrh. die Siegel grösser und prunkvoller werden.

Taf. III zeigt dagegen bis auf Nr. 12 wieder einfachere Siegel. Es sind die von Herbold 1513 März 22, Georg 1513 März 22, Wulf 1513 März 22 und Arnd von Oyenhusen 1532. Die 3 ersten zeigen weiter nichts, als die viersprossige Leiter in grosser Deutlichkeit. Bei Nr. 12 dagegen steht auf dem Schilde noch ein Visir mit 2 Leiterstäben mit je 4 Halbsprossen; die Stäbe neigen sich beim Aufsteigen immer mehr ausein-

ander und zeigen oben noch einen eigenthümlichen Zusatz, einem halben Andreaskreuz ähnlich, das gerade mit der Winkelspitze aufgesetzt ist.

Taf. IV umfasst nur die 3 Nummern 13. 14. 15. Sie sind die Siegel von Rab Arnd von Oyenhausen 1576—1605, Falk Arnd von Oyenhausen 1576—1603 und der Katharina von Quernheim, Wittwe von Oyenhausen 1588 Aug. 20. Diese Siegel sind von allen die kleinsten. Nr. 13 hat mit 12 die grösste Aehnlichkeit, nur fehlen die halben Andreaskreuze. Die Legende steht hier nicht um das Siegel, sondern in demselben, und zwar rechts neben den Halbleitern RA, links VO. Nr. 14 gleicht genau 13, nur steht hier in gleicher Weise FA VO. Nr. 15 zeigt ein horizontal getheiltes Schild, rechts die Leiter, links ein Balken, wie es scheint, der die linke Hälfte vertikal halbirt. Die Legende lautet CVQ WVO.

Besonders schön ist vorn der von derselben Anstalt lithographirte Grabstein Werners Oyenhausen zu Sommersell, gezeichnet von E. Zeis, lithographirt von A. Kleine. Wir sehen hier einen von Kopf bis zu Füssen geharnischten Ritter von der kräftigsten Gestalt, fast in Lebensgrösse, die Linke ans Schwert gelegt, die Rechte an einen Streitkolben. Helm mit Federbusch ruht zwischen den Füssen. Ueber die Brust geht von der Linken zur Rechten ein breites Band, um den Hals trägt er eine Kette. Die Legende lautet: 15.68 DIE PASCHATIS.STARF DER EDT:LER GE:STRENGER:V.ERNVESTER VŌ.OIEHAV:SEN DROSTZV ALTENBVRGH:

Diese Legende steht auf der viereckigen Einrahmung; um den Kopf steht im Bogen noch: DER SELEN GODT GNEDT: Die Legende ist durchbrochen von 8 Wappen; 4 sitzen in den 4

Ecken, die übrigen 4 an den beiden Längseiten in gleichmässiger Entfernung von den Eckenwappen und unter sich. Nur eins ist das Oeynhausensche, nämlich das oben in der linken Ecke sitzende: die Leiter und oben das Visir mit den oben auseinandergeneigten Halbleitern. Auf dem Grunde des Bildes befinden sich Arabeskenverzierungen. Die übrigen Wappen sind Haxthausen, Amelunxen, Klenke, Wettberg, Crevet, Cassel, Münchhausen.

Die 2. Abbildung stellt die Oldenburg dar, eine Oeynhausensche Besitzung. Sie ist gezeichnet von F. v. Oeynhausen, lithographirt von A. Kleine in der genannten Anstalt. Auf einem bebuschten und unten mit einer Tannenreihe umzogenen Hügel erblickt man nur 2 Häuser, die wenig Burgartiges an sich zu haben scheinen. Hier hauste Johann der Jüngere von Oeynhausen 1390—1400. 1855 wurde bei der Reparatur der Kirche zu Marienmünster mit 6 Oeynhausenschen Urkunden auch ein Gedicht aufgefunden, in einem hölzernen Kasten, der in einem der Kirchthürme vermauert war. Es ist gerichtet an Gertrud, Frau genannten Johanns. Es beginnt in launiger Weise

Salvete juncfrowe Gertrud
Tacite un nicht over lut
Unse bet vobis
un wes ghy begheret a nobis
Perlecto dussen bref
scitis wat uns were lef
Wetzet dat wy begherend sid
frolich wesen in corter tyd
Myt ju und myt Elseken.

Wer diese nos sind, geht aus dem Gedichte, das der Herausgeber auch nicht weiter erläutert, nicht hervor. Die kurze Fassung des Inhalts

macht denselben etwas dunkel. Wie der Eingang wenigstens mit Lateinischen Worten beginnt, so ist der Schluss ganz Lateinisch. Er heisst:

Valete et salvet vos qui regibus dat salutem [1])
vivat et valeat vester sanctus praecepta longiora [2]), donec
Formica mare ebibat
et testudo orbem perambulat
Salvete.

Das praecepta longiora scheint mir ganz unverständlich und überflüssig. Der Herausg. weist hin auf die Blätter zur nähern Kunde Westfalens 1869 Nr. 7. S. 60.

Für die Baugeschichte der Oldenburg und überhaupt der damaligen Zeit ist Regest Nr. 262 sehr interessant. Es lautet: Um 1507. Verzeichniss der Baukosten an der Oldenburg und Schadenberechnung der von Oyenhausen. (Ohne Datum). Sie berechnen: Die Bauten Friedrichs von O. an der gemeinschaftlichen (Lippisch-Paderb.) Pforte i. J. 1437 zu mindestens 60 Fl.; die Bauten von 1504 an den Ringmauern und Behausungen, welche der Münstersche Conventual Hermann von Lemgo mit 200 Fl. verausgabt habe; für die Herstellung des Lippischen Hauses, welches verbrannt sei (in der Soester Fehde?) und dann 30 Jahre lang wüst gestanden habe, 200 Fl.; für einen reisigen Stall 60 Fl.; für einen Gaststall 40 Fl., beide auf dem Lippeschen Antheile. Ein Vorwerk und eine Scheuer in der gemeinschaftlichen Vorburg zu 150 Fl., ebenfalls halb Lippisch. An den gemeinschaftlichen Teichen vor der Burg für über 100 Fl. verbaut; eine gemeinschaftliche Mühle bei Entorf für 200 Fl. Der Lippische Kostenantheil wird auf 850

1) Ps. 148, 10 Vulg.
2) per aeva longiora?

Fl. berechnet, während die Summirung der hier aufgeführten Posten 1010 Fl. ergibt. Für die Baugeschichte der Grevenburg s. Regest Nr. 392. Mit Nr. 336 beginnen zu 1537 die Marienmünsterschen Händel, die sich bis Nr. 365, bis ins Jahr 1552 hinziehen. An einzelnen Stellen ist der Inhalt der Regesten weniger wichtig und eher tragikomisch; so wenn wir unter Nr. 382 zum 21. März 1562 sorgsam aufgezeichnet finden: Gerlach von Kerssenbrock schreibt seinem lieben Schwager Rab Arnd von Oienhausen: Er sei am letzten Donnerstage zu Pyrmont mit Graf Simon zur Lippe in Streit gerathen, so dass sie sich gegenseitig die Gläser an den Kopf geworfen hätten. Dies habe der Graf dem regierenden Grafen Bernhard gemeldet und sei er — Gerlach — von diesem nach Cappel beschieden, um sich dort gleichzeitig mit dem Grafen zu verantworten. Rab Arnd sollte ihm nun ein treuer Rathgeber in diesem schlimmen Handel sein. Ueberhaupt sehen wir hier nicht die grosse Welt, sondern die kleine, mit einigen allerliebsten Genrebildern. So z. B. in den Briefen des Helmstedter Studenten Moritz von Oeynhausen an seine Eltern, 1583 Dez. 14, der eine an den Vater, der andere an die Mutter geschrieben, deren Originale sich im Detmolder Archive finden; Herausgeber behält die Schreibung genau bei und bemerkt dazu: Interessant ist der sowohl hier als auch in Nr. 453 so besonders sichtbar hervortretende Kampf zwischen den Niederdeutschen und Hochdeutschen Wortformen. Nr. 453 ist nämlich wieder ein Brief desselben Studenten an seinen Vater zur Oldenburg d. d. 1584 April 7. Nach einer Randnotiz kam der Brief am Dienstag den 14. in des Vaters Hände, der dem Boten 3 Groschen Trinkgeld gab. Nr. 454 ist die

Antwort des Vaters, im Concept auf die Rückseite des obigen Briefes geschrieben. Der Bote erhielt 12 Groschen Zehrgeld auf den Weg. Oder wir lesen bei Nr. 460, dass Wilhelm von O. Comthur zu Griefstedt bei Weissensee, bald nach Antritt seines Amtes in ärgerliche Streitigkeiten mit dem Pastor Johann Werle zu Riethgen gerieth, der sich eigenmächtig von Ordensländereien hatte Gras holen lassen und hierfür gepfändet war. Der Pfarrer begann nun von der Kanzel herab auf den Comthur zu schimpfen, von Worthalten des Adels, Ehebrechern u. dgl. sowie, dass ‚man' andere Leute grasen lasse und gebe ihnen noch 9 Rthlr. u. s. w. zu reden. Wegen dieser sog. Grasepredigten verklagte der Comthur den Pfarrer beim Superintendenten von Weissensee, worauf eine derbe Zurechtweisung erfolgte, und die anstössigen Predigten aufhörten. Der Hochmeister Heinrich von Bobenhausen (seit 1572) hatte bestimmt, dass kein Ritter Comthur werden solle, der nicht 3 Jahre in einer Festung gelebt und 3 Feldzüge gegen die Türken mitgemacht habe. Natürlich, dass ein Comthur sich in seiner Würde fühlte, und mit Recht. Oder Nr. 478. 1590 Juni 1. Domina Catharina Torney, Subpriorin Cath. v. Haselhorst; Schäfferin Ilse von Oenhaussen und Amtmann Conrad Brauns geben ihre Zustimmung dazu, dass Friedrich Schwartz, Erbgesessen zu Egestorf bei Barsinghausen, auf Grund mancher Missverständnisse und übler Befürchtungen seinen Nachbar Hans Witte, Kothsassen des Klosters Barsinghausen, in Güte zum Abbruch seiner Wohnung und zum Neubau auf Schwartzischem Lande vermöge. Nr. 489. 1593 Dez. 26. Stammbuchblatt des Moritz v. O. zu Padua. Nr. 499. 1595 Aug. 22. Dessgl. „La virtù ci fa terrieri di quel luo-

go ove habitiamo, et il vitio forestieri". Danach scheint es, dass Moritz v. O. sich 3 Jahr in Padua oder doch wenigstens in Italien aufgehalten hat. Von Simon v. O. haben wir noch ein Stammbuchblatt aus Verona vom 13. Febr. 1596. (Nr. 500). Interessant ist ferner die unter Nr. 539 mitgetheilte Veranschlagung der Rittersteuer auf dem Landtage zu Altenheerse vom 11. Aug. 1603, aus der hervorgeht, dass die v. O. zu Sudheim, Borchen und Eichholz ebenfalls sassen.

Schliesslich führe ich hier noch eine eigenthümliche Inschrift an, die der Herausgeber S. 249 mittheilt. Sie steht an der n. Wand der Kirche zu Nieheim und lautet:

Gnatus Schulteti Burchardus nobilis infans
Dum vitae rupit stamina parca sua
Hoc posuit tumulo prima triederide corpus
Quod virtute sua languidiore cadit
Spiritus interea mortali lege solutus
Gaudet laetanti fronte videre deum.
Obiit 1563. 19. Jun.

Der Stein zeigt einen vor einem Crucifix knieenden geharnischten Knaben. Seine Mutter war eine v. O.

An einzelnen Stellen hätte die Quelle wohl genauer angegeben werden können. So ist Nr. 481 die Angabe: gedruckte Leichenpredigt nicht ausreichend, ebensowenig wie Nr. 552 die Angabe: Bibliothek zu Göttingen. Bei so grossen Bibliotheken sollte man schon genauer anführen. Doch ersieht man aus dem Regest 552, dass es einer Leichenpredigt entnommen ist. Im Uebrigen aber ist das Werk mit grossem Fleisse gearbeitet, der auch aus entlegenen Orten und Werken den Stoff zusammengetragen hat. Die Summe aller Regesten beträgt mit den Nach-

trägen 560. Die Anordnung ist zweckmässig, Druck und Ausstattung gut.

Ich sehe mit Spannung dem zweiten Theile dieses verdienstvollen Werkes entgegen. Möchte der Verf. dabei von den Betreffenden besser unterstützt werden. Vielleicht hätte er gut gethan, jene Paderborner Adligen, die ihm in so trauriger Weise die Thür zu ihren Archivalien verschlossen, öffentlich zu nennen.

Münster. Dr. Florenz Tourtual.

Plitt, Gustav, Lic. u. a. o. Prof. d. Theol. in Erlangen: Kurze Geschichte der lutherischen Mission in Vorträgen. Erlangen, Andr. Deichert, 1871. VIII. und 327 Seiten gr. 8.

Es ist eine in mancher Beziehung dankenswerthe Arbeit, was der Verf. uns hier dargeboten hat: eine Geschichte der Mission, soweit sie von der lutherischen Kirche getrieben worden ist, und zwar eine Geschichte in, wenn auch immerhin kurzer und übersichtlicher, so doch keineswegs bloss skizzenhafter Ausführung, vielmehr ist das wirklich Interessante und Wissenswerthe so zusammen gestellt, dass man nicht bloss einen guten Ueberblick über den ganzen Verlauf der von der lutherischen Kirche ausgeübten Thätigkeit auf dem Missionsgebiete, sondern auch immer einen charakterischen Einblick in das Einzelne gewinnt. Auch dürfte es keineswegs geradezu zu tadeln sein, dass der Verf. seine Arbeit bloss auf die Darstellung der Missionsbestrebungen beschränkt hat, welche von der Kirche unternommen worden sind, der

er selbst angehört, zumal es ganz wahr ist, was er da zu seiner Rechtfertigung sagt, dass die Darstellung der gesammten Missionsgeschichte eine kaum zu bewilligende Aufgabe sein würde und er »diese Beschränkung auf einen verhältnissmässig kleinen Theil der ganzen kirchlichen Arbeit unter den Nichtchristen auch nicht in dem Sinne einer Herabsetzung alles übrigen Dahingehörigen gemeint hat«. Da der Verf. auch, wie er noch dazu eingesteht, »für das Ganze noch nicht die hinlänglich sicheren Quellen zur Hand hatte, so wäre es in der That zu bedauern gewesen, wenn er Studien, die ihm geläufig waren, den Theilnehmenden hätte deshalb vorenthalten wollen, weil sich dieselben nur auf dies besondere Gebiet bezogen, nur dass wir beim Durchlesen dieser Vorträge denn doch den Wunsch nicht verhehlen konnten, es möchte auch die übrige Missionsgeschichte in ähnlicher Darstellung und zwar von einem Standpunkte aus vorliegen, der so völlig unbefangen wäre, wie er sein müsste, um auch Alles gehörig würdigen und Jedem gerecht werden zu können, sowohl im Loben als auch im Tadeln.

Was nun die Anordnung des Ganzen betrifft, auf die hier natürlich der Uebersichtlichkeit wegen so Vieles ankommt, so ist dieselbe nach Perioden gemacht, die sich eigentlich von selbst ergaben. Wir finden da, Vortrag 1. und 2., zuerst die Stellung Luthers zu der Missionsthätigkeit charakterisirt, indem der Verf. im 1. Vortrage Luther's Auffassung und Erfüllung der christlichen Missionspflicht im Allgemeinen und dann im 2. besonders des Reformators Stellung zur Judenmission darstellt — ein Vortrag, der viel Interessantes darbietet und uns

Luther zeigt, wie in seiner Stimmung gegen das Judenthum auch eben so eine allmälige Veränderung eintritt, wie in Beziehung auf so manche andere Fragen jener Zeit — und sodann erfahren wir im 3. Vortrage von den Anfängen der lutherischen Heidenmission im 16. und 17. Jahrhundert bis auf die Zeit Spener's und Leibnitz'. An diese Darstellung schliesst sich dann weiter in 5 Vorträgen (4.—8.) eine Schilderung derjenigen Unternehmungen des 17. Jahrhunderts, welche, von Dänemark ausgegangen und an den Namen Ziegenbalg hauptsächlich geknüpft, sich auf Ostindien bezogen, eine Geschichte voll Mühseligkeiten und Opfern, aber auch voll von unsicherem Umhertappen, von manchen Fehltritten und selbst von Verschuldungen und eben deshalb denn auch voll von Misslingen und getäuschten Hoffnungen: es sind in der That manche lehrreiche Fingerzeige, die ungesucht aus den berichteten Thatsachen sich ergeben und die denn nicht unbeachtet bleiben mögen. Der Tod Ziegenbalg's beschliesst diesen Abschnitt, und nachdem der Verf. uns dann im 9. und 10. Vortrage noch einen Ueberblick über die Nordische Mission der Schweden in Lappland und der Dänen in Grönland, sowie auch über die Unternehmungen gegeben hat, welche den 17. Jahrhundert zur Bekehrung der Juden von der lutherischen Kirche aus unternommen worden sind, nimmt er dann die Darstellung der »ostindischen Mission« im 11. Vortrage wieder auf, sie bis auf unsre Tage herabführend. Wir erfahren da (Vortrag 11. und 12.) von den Arbeiten, wie sie hauptsächlich von Benjamin Schultze, von dessen Nachfolger Fabricius, von Chr. Friedr Schwarz u. A. unternommen worden sind, aber auch von mancherlei Käm-

pfen, die nicht bloss mit den Eingebornen, sondern auch mit den Missionaren andrer Kirchen, besonders der englischen zu bestehen waren, und dann schliesslich auch von dem allmälig eintretenden Verfall der lutherischen Mission in Indien, wie derselbe theils durch Abnahme des Missionssinnes in der Heimath, theils durch mancherlei Missgriffe der Missionare, theils auch durch die Engländer verursacht wurde (13. Vortrag), bis denn doch das Interesse für die Sache in der Heimath wieder neu belebt zu werden begann und auch neue Versuche in Indien gemacht wurden. Hier ist es denn hauptsächlich der Einfluss, der von Basel aus für die Missionssache überhaupt ausgeübt worden ist, und eben so das Verdienst der lutherischen Missionsgesellschaft in Dresden und Karl Graul's, was der Verf. hervorhebt, und zum Schluss finden wir eine kurz zusammen gestellte Uebersicht über den gegenwärtigen Bestand der indischen Mission (Vortrag 14.) Im 15. Vortrage wird dann die Geschichte der nordischen Mission unter Grönländern und Lappen bis auf unsre Zeit weiter geführt, aber auch von schwedischen und finnischen Unternehmungen in Afrika Bericht erstattet, und eben so von den von Norwegen ausgegangenen Bemühungen unter den Lappen nicht nur, sondern auch unter den Zulukaffern, während der 16. Vortrag die Thätigkeit der Lutheraner in Nordamerika unter den Indianern und unter den Telugus in Ostindien, und der 17. die von Hermannsburg ausgegangenen Missionsunternehmungen bespricht. Den Schluss bildet eine Darstellung der Judenmission, wie sie im 18. Jahrhundert von der lutherischen Kirche ausgeübt worden ist, wobei hauptsächlich die Namen Callenberg und Stephan Schutz bedeu-

tungsvoll hervortreten, und man wird aus dieser ganz kurzen Uebersicht des in dem Buche Dargebotenen leicht erkennen, wie es selbst in der vom Verf. gewählten Beschränkung immer schon ein reicher und vielumfassender Stoff ist, den es da zu bewältigen galt, aber auch ein Stoff, der durch die mannichfachen Beziehungen, um die es sich da handelt, in hohem Grade interessant ist. —

Verstattet sei dem Ref. nun aber doch noch eine Bemerkung, welche ihm beim Lesen wiederholt aufgefallen ist, oder vielmehr die Frage, ob so manches Scheitern der Missionsbemühungen, wie es auch in diesem Buche berichtet wird, nicht doch wenigstens mit verschuldet sein dürfte durch die scharf betonte Confessionalität und durch die dadurch hervorgerufenen Rivalitäten und Reibungen zwischen den verschiedenen Missionsgesellschaften? Wie gesagt, dem Ref ist diese Frage wiederholt beim Lesen dieses Buches in den Sinn gekommen, und wie sehr er sich auch des in Deutschland und namentlich auch im Gebiete des lutherischen Kirchenthums wiedererwachten Missionssinnes freut, so scheint es ihm doch bedenklich zu sein, dass dieser Sinn nun auch mit dem des doch ein wenig sehr engen Confessionalismus verschwistert sein soll. Oder sollte man nicht doch sagen dürfen: der confessionelle Charakter unserer Territorialkirchen in Deutschland hat immerhin seinen guten geschichtlichen Grund, wodurch es berechtigt wird, wenn man denselben bis zu einem gewissen Grade conserviren zu müssen glaubt, aber — wenn schon in unsrer Heimath der confessionelle Charakter nicht als eine absolute Schranke der Fortentwicklung zu immer reinerem Erfassen und Ausgestalten des Christen-

thums betrachtet werden darf, sobald man die Kirche nicht einem völligen Erstarren in ihrer »geschichtlichen Gewordenheit« überliefern will, so darf das Confessionelle in unsren Kirchen noch viel weniger den erst zu gründenden Gemeinden in den Ländern der Heiden aufgedrängt werden, weil es dort eben keinen geschichtlichen und nationalen Grund mehr hat. Es mag hier Manchen schwer sein, von dem Confessionellen als dem zeitlich und national bedingten Gewand des Christenthums abzusehen, aber — doch kann Ref. nicht anders, als der Meinung sein, dass den Heiden nur das evangelische Christenthum, wie es auch im Sinne der Reformatoren gelegentlich hat, verkündigt werden, ja, dass man sich auf dem Gebiete der Mission und gerade auf diesem die Hände reichen sollte über die confessionellen Schranken hinüber. Dem Heidenthume, wie dem Papstthume gegenüber gilt es doch für die Evangelischen wie ein Mann zu stehen, aber ihm das Bild einer Zerklüftung zu bieten und ihm zu zeigen, wie auch unter den Evangelischen in Europa keine Einmüthigkeit waltet, kann nimmer zum Segen sein.

F. Brandes.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 16. 19. April 1871.

Tituli statuariorum sculptorumque graecorum cum prolegomenis edidit Gustavus Hirschfeld. Berolini apud S. Calvary eiusque socium A. MDCCCLXXI. p. VIII 202 8°. tab. I—VII.

Seit dem Erscheinen des ersten Bandes der Brunnschen Künstlergeschichte sind eine Menge neuer Künstlerinschriften aufgefunden und an so verschiedenen Orten veröffentlicht worden, dass sich das Bedürfniss nach einer neuen Sammlung derselben schon längst fühlbar gemacht hat. Das Buch Gustav Hirschfeld's, das sich die Aufgabe stellt sämmtliche Inschriften griechischer Bildhauer, von antiken Monumenten und aus alten Schriftstellern, kritisch gesichtet zu vereinigen, und nach verschiedenen theilweis neuen Gesichtspunkten zu untersuchen, leistet daher in dankenswerther Weise der Kunstgeschichte einen wirklichen Dienst. Absolute Vollständigkeit, welche selbst im Corpus inscriptionum graecarum, wenigstens nicht für alle Klassen von Künstlerinschriften, seiner Zeit erreicht worden ist, wird man bei der grossen

Zerstreutheit der Literatur und der Unzugänglichkeit namentlich athenischer Veröffentlichungen von einem derartigen Werke billiger Weise nicht erwarten. Hingegen kann man wohl mit Recht vermissen, dass das schriftstellerische Material von dem Verfasser nicht umfänglicher benutzt und nicht gründlicher durchgearbeitet ist. Auch lässt sich begründete Einwendung erheben gegen die Art, wie er manche seiner Untersuchungen aufgefasst und unternommen hat. Einige Schlussfolgerungen erscheinen bei der Dürftigkeit des noch vorliegenden Materials entschieden verfrüht. Trotz aller Schwierigkeit aber hat der Verfasser nach Kräften das Mögliche erstrebt. Die statistischen Zusammenstellungen, die er ausgearbeitet hat, die Beobachtungen, die er daran knüpft und die Anregungen, die er durch Aufstellung neuer Gesichtspunkte gewährt, sind in mehr als einer Hinsicht erwünscht und nützlich. Hoffentlich ist es ihm vergönnt, nach Umfang und Gehalt, sein Werk selbst weiter zu führen, in eine neue das Studium mehr erleichternde, auch sprachlich sich besser empfehlende Form zu bringen, und namentlich auf alle Künstlerinschriften überhaupt auszudehnen. Denn erst aus einer solchen Sammlung wird sich der historische Gewinn, den sie gewähren, voll und ganz ziehen lassen. Wie viel aber auf diesem Gebiet noch zu erforschen bleibt, ist Keinem fremd, der sich irgend näher damit vertraut gemacht hat. Der Verfasser selbst hat es wieder deutlich gezeigt, und er bekennt, dass seine Arbeit hauptsächlich die neue Arbeit Anderer erleichtern und fördern wolle.

Das Werk zerfällt in zwei Theile, in eine »sylloge epigrammatum statuariorum sculpto-

rumque graecorum« (p. 67—199) und in »prolegomena«, in denen capitelweise die wichtigsten Fragen behandelt werden. Ehe ich auf diese letzteren eingehe, sei es verstattet, einige Berichtigungen und Ergänzungen, die sich mir beim ersten Lesen dargeboten haben, zu dem Verzeichniss der Künstlerinschriften selbst zu geben.

Der Verfasser hat nicht immer hinreichend auf das Metrum der Inschriften geachtet. Die erst kürzlich veröffentlichte Unterschrift der Söhne des Praxiteles unter einem Werke in Megara (no. 35c):

Κηφισόδοτος Τίμαρχος Ἀθηναῖοι ἐποίησαν

erhob wahrscheinlich den Anspruch für einen Hexameter zu gelten, da diese beiden Künstler sich sonst ohne das Ethnikon nennen. Der Vers wäre offenbar nicht viel schlechter als der berühmte des Phidias unter dem Zeus in Olympia: *Φειδίας Χαρμίδου υἱὸς Ἀθηναῖος μ' ἐποίησε* und viele andere, vergl. L. Ross arch. Aufsätze II p. 677. Mag aber hier noch ein Zweifel bestehen über die absichtliche Annäherung der Inschrift an das Metrum, so ist ein solcher ausgeschlossen für die ephesische Inschrift no. 22 (Brunn Künstlergeschichte I p. 278):

Εὔθηνος Εὐπειθέους

υἱὸς Πατροκλέους Δαίδαλος εἰργάσατο

deren zweite Zeile einen Pentameter bildet, wie schon Boeckh C. I. G. II no. 2984 bemerkt hat. Da die archaischen Künstlerinschriften, wie der Verfasser beweist, in überwiegender Mehrzahl metrisch sind, so wird man auch die alterthümliche *βουστροφηδὸν* geschriebene Inschrift von Hieraka in Attika no. 8a:

. . . .

ἀνέθηκεν

'Αριστοκλῆς ἐπό
ησεν

für metrisch zu halten haben. Wenigstens würde sich, da nur eine Zeile mit dem Namen des Weihenden fehlt, leicht ein Hexameter herstellen lassen, beispielsweise: Θούδιππός μ'] ἀνέθηκεν, 'Αριστοκλῆς ἐπόησεν. In dem Verzeichniss fehlt übrigens das Epigramm des Bildhauers Euergos von Naxos bei Pausanias V 10, 3, und die Künstlerinschrift auf einem Fragment der tabula Iliaca Θεοδώρηος ἡ τέχνη C. I. G. III no. 6126.

Der Verfasser hat mit Recht nur die wichtigsten Besprechungen und Copien der Inschriften angeführt, in dieser Auswahl aber manches unbedingt zu Erwähnende übersehen. Beispielsweise war bei der Inschrift der Phrasikleia no. 14* wenigstens die letzte Besprechung von C. Keil arch. Zeit. 1851 p. 334 folg. zu berücksichtigen (vergl. die addenda p. 200). Die Inschrift no. 31 hat Sauppe Göttinger Nachrichten 1865 p. 253 behandelt und über die in derselben genannten Personen wichtige historische Nachweise gegeben, welche auch für die Datirung des Künstlers chronologische Anhaltspunkte gewähren. Die thrakische Inschrift no. 134 ist in den Göttinger gel. Anz. 1869 p. 2063 anders als von Egger gelesen und erklärt worden. Bei no. 126 war die Variante von Ross Demen von Attika no. 58 anzuführen. Die Inschrift no. 19 gibt jetzt genau Richard Schöne im Hermes. Bei der Wiedergabe der Inschrift no. 44a hat sich der Verf. auf eine Copie Leakes verlassen und die allem Anschein nach genauere von Stephani (Reise durch einige Gegenden des nördlichen Griechenlands Taf. VI, no. 81) nicht gekannt. Nach der scharfsinnigen und sorgfältigen Untersuchung, welche C. Keil im bulletin de l'acad.

de St. Petersburg XVI p. 85 folg. über diese Inschrift veröffentlicht hat, ist sie gar nicht unter die Künstlerinschriften zu rechnen; anstatt *Νικόμαχος ἐποίησεν* ist zum Schluss *Νικόμαχος ἦρχεν* zu lesen. Die Künstlerinschrift auf einer Glasvase in Berlin *Εἰρηναῖος ἐποίησεν Σιδώνιος* (p. 20) ist im C. I. G. IV no. 8484 edirt; vgl. bull. d. instit. 1846 p. 75.

Die Inschriften no. 99a und 99b hätten unter den »tituli suspecti« die richtige Stelle erhalten. Ob Stephani die Inschrift no. 43 *Δ]ημόδωρος Μελιτε[ὺς ἐποίησεν* mit Recht zu einer Künstlerinschrift ergänzt habe, lässt sich nach der Abbildung des Steins in der Ephimeris no. 376 nicht zuversichtlich bejahen; diese Inschrift und einige ähnliche (59. 100. 162) wären daher besser noch unter die fraglichen zu setzen gewesen. Ebenso zweifelhaft erscheint es mir, ob die sikyonische Inschrift no. 130a

αθιος

ωνος

Ξενόφιλος καὶ Στράτ]ων Ἀργεῖοι ἐποίησαν

nach dem Muster einer argivischen (no. 130) von E. Curtius in dieser Weise richtig ergänzt worden ist. So lang man nicht weiss, wie viel oben und links fehlt, bleibt die Möglichkeit einer andern Ergänzung nicht ausgeschlossen; dies scheint ebenfalls Keil rhein. Mus. N. F. XIV p. 515 anzunehmen. Auch die Ergänzung von no. 737 *ὁ δεῖνα Λυ]σιμάχου* ist nicht sicher. *Τισίμαχος, Σωσίμαχος, Ἀγησίμαχος, Πανσίμαχος* und Anderes wäre möglich. Dass ein Lysimachos als Vater eines Bildhauers ..]*σίας* (nicht nothwendig *Λυ]σίας*) vorkommt, lässt sich zur Unterstützung kaum anführen. Ebenso kann die Restitution von no. 134 nur als eine mögliche

gelten. Es gibt mehrere, auch athenische, Namen, die mit *Πολυκρ* ..... beginnen.

Die archaische Grabstele im museo nazionale zu Neapel (no. 72) hat sicher keine Aufschrift. Was Bötticher im Katalog der Gipsabgüsse Nachtrag p. 4 dafür nahm, kann nur von fremder Hand, vielleicht vom Gipsformer, herrühren. Die unverständlichen Buchstaben neben der Inschrift no. 162 sind vielleicht Steinmetzzeichen, vergl. Bruzza annali d. instit. 1870 p. 114. Die beiden Statuen mit der Inschrift *Φιλουμενὸς ἐποίει* no. 172 befinden sich noch in der villa Albani, im Freien vor der Hauptfaçade. In no. 107 steht *ἐπύμων* statt *ἐτύμων*, in no. 25 (wie auch bei Overbeck Schriftquellen no. 1575) *στεφάν*[*ῳ*] anstatt *στεφαν*[*ῶ*]. Auf p. 145 ist Anmerkung 6 ausgefallen, auf p. 148 sind die Nummern falsch angegeben.

Unter die »inscriptiones quae errore in artis antiquae historiam illatae sunt« ist fälschlicher Weise die Inschrift no. [209] gerathen, welche allerdings nicht Künstlerinschrift im eigentlichen Sinn des Worts ist, aber für die Kunstgeschichte einen besondern, so viel ich sehe noch nicht erkannten, Werth hat:

Εἰ καί τις προτέρων ἀνδρῶν Ἑρμῆι ἔρεξεν
ἱερὰ καὶ Νίκῃ τοιάδε δῶρα πρέπει,
ἣν πάρεδρον Βρομίῳ κλεινοῖς ἐν ἀγῶσι τεχνιτῶν
Πρ]αξιτέλης δισσοῖς εἷσαθ᾽ ὑπὸ τρίποσιν.

Dazu bemerkt der Verfasser: »mirificum sane epigramma, quod me non penitus perspicere confiteor. Qui edidit, Pervanoglu bullet. d. inst. 1862 p. 166, Macedonum aetati tribuit opinatus Praxitelem esse summum illum sculptorem; at dedicantis nomen requirimus.« Die Inschrift ist im Theater des Dionysos gefunden und be-

findet sich, nach der Angabe von Pervanoglu, auf einer Basis (von 0,79 Meter Breite, 0,58 Tiefe und 0,16 Höhe), welche in einer 0,21 × 0,08 grossen Vertiefung auf ihrer obern Fläche offenbar eine Stele, eine Herme oder dergleichen trug. Nach einer freundlichen Auskunft von Athen, die ich Herrn Ulrich Köhler verdanke, sieht die von Pervanoglu unrichtig wiedergegebene Inschrift so aus:

ΕΙΚΑΙΤΙΣΠΡΟΤΕΡΟΝ . ΝΔ . . Ν . ΩΙΕΡΜΕΙΕΡΕΞΕΝ
. ΕΡΑΚΑΙΝΙΚΕΙΤΟΙΑΔΕΑΩΡΑΠΡΕΠΕΙ
. ΙΝΠΑΡΕΔΡΟΝ . . . ΜΙΩΙΚΑΕΙ . ΟΙΣΕΝΑΓΩΣΙΤΕΧΝΙΤΩΝ
. . ΑΞΙΤΕΛΗΣΔΙΣΣ . ΙΣΕΙΣΑΘΥΠΟΤΡΙΠΟΣΙΝ

U. Köhler hat die Güte gehabt, dieser Abschrift folgende Bemerkungen hinzuzufügen: »Basis aus hymettischem Marmor im Theater des Dionysos, unansehnlich und schlecht behauen. Auch die Inschrift ist sehr nachlässig eingehauen und zum Theil kaum zu lesen. Pervanoglu's [in Unzialen gegebener] Text beruht offenbar auf demjenigen von Kumanudes [in Minuskeln] Philistor IV p. 93, an dessen Richtigkeit ich nicht zweifle, obgleich an einigen Stellen nicht gelesen, sondern ergänzt ist. Dem Schriftcharakter nach aus der Zeit zwischen 250 und 150 v. Chr., die Masse sind richtig bei Pervanoglu«.

Auch mir scheint der Text von Kumanudes das Richtige getroffen zu haben, nur ist er in der ersten Zeile weder dem Metrum noch den drei übersehenen Zeichen ***ΙΩΙ*** vor dem Worte ***ΕΡΜΕΙ*** gerecht geworden. Ich glaube, dass der Anfang zu lesen ist:

Εἰ καί τις προτέρων ἐ ν α γ ω ν ί ῳ Ἑρμῇ ἔρεξεν, wodurch ein erwünschter Gegensatz zu den Worten *κλεινοῖς ἐν ἀγῶσι τεχνιτῶν* hergestellt wird. Hermes Enagonios ist, auch aus Athen, bekannt

genug, unter andern ist im Dionysostheater daselbst eine ihm geltende Votivinschrift zum Vorschein gekommen, vergl. N. Ephim. p. 170 no. 178. Ueber die eleusinische Inschrift zuletzt: Michaelis Arch. Zeit. 1867 p. 9, 19.

Das Weihgeschenk war für einen Sieg an Nike dargebracht. Der Name des Weihenden, den der Verfasser vermisst, wird an dem Schaft des Monuments gestanden haben. Zur nähern Erläuterung diente, demjenigen der das Monument selbst vor Augen hatte ganz verständlich, das Epigramm an der Basis, dessen Sinn ich mir etwa in folgender Weise erkläre: »die Weihung sollte eigentlich an Dionysos erfolgen; wenn aber ein solches Geschenk früher einmal einem verwandten Gott, dem Hermes Enagonios, geweiht werden konnte, so ziemt es auch der Nike, welche Praxiteles als Beisitzerin des Dionysos zweimal unter Dreifüssen aufgestellt hat«. Mag übrigens diese Auffassung zu verbessern sein, so besteht jedesfalls unberührt von ihr und unzweideutig der Werth des Epigramms in der Angabe, dass Praxiteles — denn an den berühmten Praxiteles muss zweifellos gedacht werden — unter zwei Dreifüssen Nike in Verbindung mit Dionysos gestellt habe. Wie die Worte *κλεινοῖς ἐν ἀγῶσι τεχνιτῶν* lehren, waren es Denkmale dramatischer Siege, befanden sich also in der Tripodenstrasse, und waren ohne Zweifel von Erz wie die andern daselbst aufgestellten, unter denen Pausanias I 20, 1 bekanntlich auch Werke des Praxiteles erwähnt: *ἔστι δὲ ὁδὸς ἀπὸ τοῦ Πρυτανείου καλουμένη Τρίποδες· ἀφ᾽ οὗ καλοῦσι τὸ χωρίον, ναοὶ θεῶν ἐς τοῦτο μεγάλοι καί σφισιν ἐφεστήκασι τρίποδες, χαλκοῖ μέν, μνήμης δὲ ἄξια μάλιστα* π ε ρ ι έ χ ο ν τ ε ς *εἰργασμένα. Σάτυρος γάρ ἐστιν, ἐφ᾽ ᾧ Πραξιτέλην λέγεται φρονῆσαι μέγα κτλ.* Da in dieser Stelle von Statuen die

Rede ist, so kann der Ausdruck περιέχοντες nur so verstanden werden, dass sie innerhalb der Dreifüsse aufgestellt waren. Dies wird in willkommner Weise durch den deutlicheren Ausdruck des Epigramms ὑπὸ τρίποσιν bestätigt.

Runde Figuren sind häufig zum Schmuck von Dreifüssen verwandt worden, und zwar zunächst an Stelle oder zur Verzierung der drei Stützen oder Füsse, sodann inmitten zur Unterstützung des Kessels, schliesslich freistehend auf den Verbindungsstäben (ῥάβδοι) der Füsse. Beispiele aus Schriftstellern und von erhaltenen Monumenten sind gesammelt von Otfried Müller kleine deutsche Schriften II p. 595, Starck Niobe und die Niobiden p. 115. 162, E. Curtius Göttinger Nachrichten vom 23. Dec. 1861 no. 21, Welcker griech. Götterlehre II p. 812. Vergl. ausserdem Helbig Wandgemälde no. 1154. 1759, Semper der Stil II, p. 16, 21, 94, Mon. ined. d. inst. VI, VII, 69, die choregische Dreifussbasis in der N. Ephim. no. 165, p. 164, die nach den Spuren ihrer obern Fläche in der Mitte unter dem Dreifuss eine Stütze trug u. A.

Im Hinblick also auf diese in Athen und anderwärts gebräuchliche Decoration der Dreifüsse wird die Angabe des Epigramms klar, dass Praxiteles zweimal eine Nike als πάρεδρος des Dionysos unter Dreifüssen aufgestellt habe. Mit dieser Angabe deckt sich vielleicht theilweis eine Notiz des Plinius 34, 69, welcher unter den Erzwerken des Praxiteles eine »Stephanusa« erwähnt. In dieser Bezeichnung ist schon von Urlichs observationes de arte Praxitelis p. 14 eine Nike, vermuthungsweise ein Werk in Athen erkannt worden, eine Erklärung welche auch innere Wahrscheinlichkeit hat. Kekulé die Balustrade des Tempels der Athena Nike

p. 14 behauptet mit Recht, dass in späterer Zeit für die Gesichtsbildung der Nike und für das Gesammtmotiv einzelner Statuen der Nike das Ideal der Aphrodite massgebend gewesen sei. Diese Thatsache würde uns historisch verständlich werden, wenn wir von dem Schöpfer des späteren Aphrodite-Typus, von Praxiteles, Bildungen der Nike kennen lernen.

Eine Stelle des Pausanias, in der eine Künstlerinschrift erwähnt ist (p. 167 no. 20), hat, auch von Seiten des Verfassers, noch nicht die richtige Erklärung gefunden. Sie erfordert eine genauer eingehende Untersuchung.

Pausanias I 2, 4 erwähnt beim Eintritt in Athen im Demetertempel ein Werk des Praxiteles (Demeter Persephone und Jakchos mit der Fackel) in folgenden Worten: *ναός ἐστι Δήμητρος, ἀγάλματα δὲ αὐτή τε καὶ ἡ παῖς καὶ δᾷδα ἔχων Ἴακχος. γέγραπται δὲ ἐπὶ τῷ τοίχῳ γράμμασιν Ἀττικοῖς ἔργα εἶναι Πραξιτέλους.* Unter *γράμματα Ἀττικὰ* lässt sich, wie auch der Verfasser annimmt, nur voreuklidische Schrift verstehen. Dies beweist Pausanias selbst, wenn er in Olympia (VI 19, 6) die Inschrift eines Anathems von Miltiades dem Sohne Kimons *ἀρχαίοις Ἀττικοῖς γράμμασι* geschrieben nennt. Andere sichere Belege für diese Bezeichnung der attischen Schrift vor Euklid führt Franz elem. epigr. p. 26 an. Beispielsweise war nach dem Verfasser der Rede gegen die Neaira §. 76 *ἀμυδροῖς γράμμασιν Ἀττικοῖς* jene alte Inschrift auf einer Stele vor dem Tempel des Dionysos Eleutherios in Athen geschrieben, welche Bestimmungen über die Basilinna und, wie A. Mommsen Heortologie p. 358 vermuthet, den Schwur der Geraren enthielt.

Offenbar ist jene Inschrift des Praxiteles

die erste alterthümliche in Attika gewesen, von der Pausanias Notiz genommen hat, und dies mag der hauptsächliche Grund gewesen sein, weshalb er sie ausdrücklich als alterthümlich bezeichnet. Man wird sie daher schwerlich erst gegen das Ende des fünften Jahrhunderts ansetzen dürfen, in eine Zeit, als die attische Schrift sich schon vielfach der ionischen näherte, sondern in eine frühere, in der sie noch alle ihre auffallenden Eigenthümlichkeiten bewahrt hatte. Irre ich nicht, so dürfte die 90. Olympiade (420—417) ungefähr der späteste Termin sein, den man sich gefallen lassen kann.

Gesetzt aber auch, sie sei wirklich erst kurz vor Ol. 94, 2 ($40^3/_2$) entstanden, so ist und bleibt sie chronologisch unvereinbar mit der Lebenszeit des Praxiteles. Auch ohne Kenntniss des Geburts- und Todesjahres hat seine künstlerische Thätigkeit sich wenigstens in so weit zeitlich begrenzen lassen, dass man ihren Beginn nicht über die 100. Olympiade (380—377) hinauf rücken darf. Wenn Pausanias VIII 9, 1 von Praxiteles sagt, dass er in Mantinea Agalmata der Leto und ihrer Kinder gearbeitet habe *τρίτῃ μετὰ Ἀλκαμένην ὕστερον γενεᾷ*, also im dritten Geschlecht nach dem Bildhauer Alkamenes, dem Schüler des Phidias, der nach einem Zeugniss des Pausanias IX 11, 6 selbst noch nach Ol. 94, 2 ($40^3/_2$) als Künstler thätig war, so liegt die Unmöglichkeit klar vor Augen, Praxiteles als Zeitgenossen des Alkamenes gelten zu lassen. Damit stimmen auch andere Daten überein. Praxiteles arbeitet in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts für das nach Ol. 106, 4 ($35^3/_2$) begonnene Mausoleion und für den nach Ol. 106, 1 ($35^6/_5$) neu aufgebauten Tempel der Artemis zu Ephesos;

ja nach einer chronologischen Combination von Friederichs (Zeitschr. für Alterthumswissensch. 1856 no. 1) würde er sogar noch über Ol. 116, 2 (31⁵/₄) hinaus am Leben sein. Diese letztere Annahme ist freilich gewiss übertrieben; aber Bursian, der sie in Fleckeisens Jahrbüchern 77 p. 106 folg. widerlegt, sieht sich seinerseits genöthigt, das Ende seiner künstlerischen Laufbahn erst nach Ol. 110, 4 (33⁷/₆) anzusetzen. — Plinius erwähnt die Söhne des Praxiteles Kephisodot und Timarch zu Ol. 121 (296—293); den ältern Kephisodot, der sein Vater war wie wir jetzt wissen, zu Ol. 102 (372—369); Praxiteles selbst zu Ol. 104 (364—361). Wenn diese Zahlen in ihrem Verhältniss zu einander irgend einen Werth behalten sollen, so kann der letztgenannte Termin nur der beginnenden Künstlerthätigkeit des Praxiteles angehören. Dies wird auch seit Brunn, so viel ich sehen kann, allgemein angenommen.

Der chronologische Widerspruch, den jene Stelle des Pausanias enthält oder zu enthalten scheint, ist Boeckh (C. I. G. I p. 40) nicht entgangen. Um ihn zu beseitigen nahm er an. die Inschrift des Praxiteles sei nachgeahmt alterthümlich gewesen, und diese Seltsamkeit sei für Pausanias die Veranlassung zu jener besondern Erwähnung geworden. Dass diese Erklärungsweise sich nur auf Beispiele aus viel späterer Zeit stützen könne und deshalb in hohem Grade unwahrscheinlich sei, wird heute nach den Untersuchungen Kirchhoffs zur Geschichte des griechischen Alphabets einer nähern Darlegung nicht bedürfen.

Neuere Gelehrte haben sich über den vorliegenden Widerspruch nicht geäussert. Sie le-

gen, wie es scheint, ohne jedes Bedenken dem Praxiteles die Urheberschaft jener Kunstwerke und ihrer Inschrift bei: Brunn Künstlergeschichte I p. 337, Friederichs Praxiteles p. 12, Welcker alte Denkmäler V p. 114, Bursian Geographie von Griechenland I p. 279, und in dem Artikel »griechische Kunst« in Ersch und Grubers Encyclopädie p. 458, Overbeck Schriftquellen no. 1196 und Geschichte der griech. Plastik II p. 27, Wachsmuth N. rhein. Mus. 1868 p. 49 und Andere mehr. Nur bei Urlichs observationes de arte Praxitelis p. 11 finde ich die Bemerkung: »e litterarum genere consequitur haec artificia ad antiquissima statuarii opera pertinere« *).

Jene Stelle des Pausanias ist aber nicht etwa zu ändern, sondern nur richtiger zu verstehen. Sie spricht von einem gleichnamigen Grossvater des Praxiteles.

Die Namen Kephisodotos und Praxiteles haben allem Anschein nach in der Familie dieses Künstlers zwischen Vater und Sohn gewechselt. Ein Trierarch Kephisodotos Sohn eines Praxiteles im Demos Sybridai, welcher mehrfach in den Urkunden über das Seewesen des attischen Staats (Boeckh Staatshaushalt III p. 192. 241) und in einer athenischen Grabinschrift vorkommt (Meier zu

*) Vgl. Overbeck Geschichte der griechischen Plastik II p. 18 „Skopas' Geburtsjahr ist zweifelhaft, möglich, dass auf dasselbe seine Erwähnung bei Plinius unter den Künstlern der 90. Olympiade bezogen werden kann, ein Datum welches auf Skopas Wirksamkeit als Künstler sich ganz gewiss nicht beziehen lässt, da es feststeht, dass der Meister nach Ol. 106, 4 (352) oder 107, 2 (350) am Maussoleum in Halikarnassos thätig war, was, wenn wir seine Geburt in die 90. Olymp. (420—416) ansetzen, ohnehin schon an das Ende der 60er oder in den Anfang der 70er seines Lebens fallen würde".

Ross Demen No. 167), scheint einer Seitenlinie der im Demos Eresidai ansässigen Künstlerfamilie anzugehören. Dass der von Plinius genannte ältere Bildhauer Kephisodot Vater des Praxiteles gewesen sei, hat Brunn (über die sogenannte Leukothea p. 20) mit äusserer und innerer Wahrscheinlichkeit, und wie es scheint unter allgemeiner Zustimmung erwiesen. Ein Sohn des Praxiteles Kephisodot ist durch Plinius und durch Inschriften sicher erwiesen. Einen jüngern Praxiteles erwähnen die Schol. Ambros. zu Theokrit V 105 ed. Ziegler als Zeitgenossen dieses Dichters mit folgenden Worten: *δύο φασὶ Πραξιτέλεις, τὸν μὲν ἀρχαιότερον ἀνδριαντοποιόν, τὸν δὲ νεώτερον ἀγαλματοποιόν· οὗτος δὲ ἦν ἐπὶ Δημητρίου τοῦ βασιλέως· περὶ οὗ φησιν ὁ Θεόκριτος.* Zwar ist die Zuverlässigkeit dieser Unterscheidung schon früher von Kiessling und neuerdings von Brunn Künstlergeschichte II p. 410 in Zweifel gezogen worden. Ein triftiger Grund dazu scheint mir aber um so weniger vorzuliegen, als eine anderweitige Nachricht sich ohne Schwierigkeit damit vereinbaren lässt. Theophrast, welcher Ol. 123, 2 (28⁷/₆) starb, verfügte in seinem von Diogenes Laert. V 2, 14 im Auszug mitgetheilten Testament die Vollendung einer Statue des Nikomachos, für welche Praxiteles die Bezahlung schon erhalten habe. Ohne Zweifel ist hier jener jüngere Praxiteles der Theokritscholien zu verstehen, und der Zeitabstand macht es wahrscheinlich ihn für einen Enkel des Praxiteles zu halten. Dies erscheint mir um so glaubwürdiger, da noch in römischer Zeit ein Bildhauer Praxiteles in Athen inschriftlich bezeugt ist (siehe des Verfassers Bemerkungen p. 117 No. 116a), in der Familie des Praxiteles also die Kunst auf lange Zeit hin

erblich gewesen zu sein scheint — ein Schluss den zahlreiche Analogien nahe legen.

Diese Betrachtung unterstützt, wenn ich nicht irre, für sich allein schon die Annahme eines gleichnamigen Grossvaters des Praxiteles. Sie wird aber noch bestätigt durch eine andere Aeusserung desselben Schriftstellers (V 20, 2): *εἶναι δέ φασιν ἐξ Ἡρακλείας τὸν Κολώτην, οἱ δὲ πολυπραγμονήσαντες σπουδῇ τὰ ἐς τοὺς πλάστας Πάριον ἀποφαίνουσιν ὄντα αὐτὸν μαθητὴν Πασιτέλους, Πασιτέλη δὲ αὐτοδιδαχθῆναι* *). An dem Namen des Pasiteles in dieser Stelle hatte man früher keinen Anstoss genommen. Aber Kolotes ist Schüler des Phidias, Pasiteles Zeitgenoss des Varro und Pompeius. Es wäre daher nothwendig — und zwar ohne irgend einen Anhaltspunkt — entweder einen zweiten Kolotes oder einen zweiten Pasiteles anzunehmen. Um einer so misslichen Verdoppelung zu entgehen, schlug Thiersch (Epochen der griech. Kunst 2. Aufl. p. 295, 8) vor bei Pausanias *Πραξιτέλους, Πραξιτέλη* zu schreiben **). Diese Aenderung ist von Brunn Künstlergeschichte I p. 243 als chronologisch unstatthaft zurückgewiesen worden. Kürzlich aber hat Kekulé (die Gruppe des Künstlers Menelaos p. 14) sie mit vollem Recht, nur in anderm Sinn, wieder aufgenommen, indem er bemerkt, dass dem jetzt allgemein angenommenen Stemma: Kephisodot Praxiteles Kephisodot, noch ein älterer Praxiteles als Vater des ältern Kephisodot vorzusetzen sei. Es ist gewiss nur Zufall, dass Kekulé bei

*) So Buttmann für *αὐτὸν διδαχθῆναι*. Vergl. Boeckh C. I. G. I p. 40, Kekulé die Gruppe des Menelaos p. 14. Schubart zog die Annahme einer Lücke vor.

**) Bekanntlich sind die Namen Praxiteles und Pasiteles in den Handschriften oft verwechselt worden.

dieser einleuchtenden Vermuthung sich jener in voreuklidischen Buchstaben geschriebenen Inschrift eines Praxiteles nicht erinnert hat.

Ich unterscheide also folgende Glieder der Künstlerfamilie in absteigender Linie:

1) Praxiteles, vielleicht aus Paros gebürtig, Lehrer des Pariers Kolotes, Zeitgenoss des Phidias. Das einzige*) von ihm bekannte Werk: Demeter Kore und Jakchos im Demetertempel zu Athen Paus. I 2, 4, V 20, 2.

2) Kephisodot, Ol. 102 nach Plinius, Meister der Statue der Eirene mit dem Plutoskind und anderer Werke in Athen.

3) Praxiteles, Ol. 104 nach Plinius, der berühmte Bildhauer in Athen.

4) Kephisodot sein Sohn, Ol. 121 nach Plinius, aus dem attischen Demos Eresidai.

5) Praxiteles in Athen, vermuthlicher Sohn des vorigen, Zeitgenoss des Theokrit und Theophrast Schol. Theocr. V 105, Diog. Laert. V 2, 14.

6) Praxiteles in Athen, Bildhauer in römischer Zeit, nur inschriftlich bekannt, vergl. d. Verf. p. 117.

Ein ähnliches Stemma kannten vermuthlich jene uns bisher noch unbekannten *πολυπραγμονήσαντες σπουδῇ τὰ ἐς τοὺς πλάστας*, welche vielleicht identisch sind mit den von Plinius 34, 67 genannten artifices qui conpositis voluminibus condidere. Es würde sich daraus ihre (allerdings selbst erst durch Coniectur gewonnene)

*) Ich bemerke ausdrücklich, dass das chronologische Versehen des Plinius 34, 70, welcher unter den Werken des Praxiteles aufführt: Harmodium et Aristogitonem tyrannicidas, *quos a Xerxe Persarum rege captos victa Perside remisit magnus Alexander*, sich keinesfalls durch das Resultat dieser Untersuchung aufklären lässt, vergl. annali d. instit. 1867 p. 305. Archäolog. Zeitung 1861 p. 143.

Angabe bestätigen, dass Praxiteles der ältere Autodidakt war: er war der erste der Genealogie und ein Lehrer von ihm mochte nicht bekannt sein. Es würde sich sodann die vielleicht aus derselben Quelle stammende Angabe des Pausanias befriedigend erklären, dass Praxiteles im dritten Geschlecht nach Alkamenes gearbeitet habe *). Denn nach diesem Stemma wäre sein Grossvater Zeitgenosse dieses Künstlers. Die äussere Veranlassung aber zu jener Bemerkung hatte der Doppeltempel in Mantinea gegeben, in dessen einer Cella Alkamenes, in dessen anderer Praxiteles das Cultusbild gefertigt hatte: Pausanias wollte also der natürlichen Vorstellung einer gleichzeitigen Stiftung beider Cultusbilder begegnen.

Nur ein Wort noch gegen einen Einwand den man erheben könnte. Den Jakchos jener Gruppe hat Friederichs Praxiteles p. 12. wiederfinden wollen in den bekannten Worten des Cicero in Verr. IV 60,135 quid (arbitramini) Athenienses (mereri velle), ut *ex marmore Jacchum* aut Paralum pictum aut ex aere Myronis buculam (amittant)? Da in dieser Stelle die berühmtesten, richtiger die populärsten Kunstwerke Athens in Marmor, Malerei und Erz genannt sind, so würde die Autorschaft des grossen Praxiteles glaubhafter sein als die seines Grossvaters, wenn die vermuthete Identität wahrscheinlich wäre. Aber das ist sie keineswegs: in der Stelle des Cicero steht nichts von Praxiteles, in der des Pausanias nichts

*) Overbeck Gesch. der Plastik II p. 8 »diese an sich ganz unmotivirt scheinende Angabe kann sich auf eine Geschlechtsabfolge innerhalb einer Familie beziehn, sie kann freilich ebenso wohl, und so fasst sie Brunn, von einem Schulzusammenhange und von geistiger Verwandtschaft allein verstanden werden und würde uns in diesem Falle noch interessanter sein als im ersten«.

von Marmor, und nach dem Wortlaut der ersteren ist es weit natürlicher den Jakchos für ein selbständiges Werk, nicht für den Theil einer Gruppe zu halten. Das Resultat der obigen Untersuchung kann also durch diese Vermuthung nicht beirrt werden. Es ist auch unabhängig und unberührt von der Entscheidung, ob der von Pausanias genannte Demetertempel mit dem Jakcheion, der Jakchos jener Gruppe mit dem Jakchos der eleusinischen Festprozession identisch sei und sein könne: eine Frage die ich meinestheils trotz der zuversichtlichen Bejahung, welche sie von verschiedenen Seiten erfahren hat, noch als eine offene betrachten muss. —

Nach diesen Bemerkungen zu der sylloge inscriptionum des Verfassers gehe ich dazu über den Inhalt seiner »prolegomena« kurz zu besprechen. In diesen werden alle wichtigen Fragen, welche die Künstlerinschriften betreffen, einer erneuten und mitunter glücklichen Behandlung unterzogen. Zunächst wird (caput I §. 1 »de titulis quos nunc habemus agitur«) die Aufgabe und die Quellen der Untersuchung näher beleuchtet. Wichtig ist hier vor allen die Frage, welche eine genauere Untersuchung verdient hätte, wie weit die Angabe des Exegeten Pausanias über Künstler auf Studium inschriftlicher Zeugnisse beruhen.

Pausanias citirt sehr selten Künstlerinschriften, nach dem Verfasser nur funfzehnmal: I 2, 4; 26, 4. II 27, 2. V 10, 2; 23, 7; 25, 10; 25, 12; 27, 8 (bis). VI 3, 1; 10, 5; 19, 8; 20, 14. VII 23, 7. VIII 42, 9. In diesem Verzeichniss fehlt zwar das Epigramm des Euergos von Naxos (oder des Byzes von Naxos), der sich die Erfindung der Marmorziegel zuschrieb und in Naxos Bildsäulen gearbeitet haben sollte (V 10, 3);

auch hätte eine Erwähnung wenigstens das Elegeion des Polygnot (X 27, 4) und die Hexameter am Thalamos der Alkmene in Theben verdient (IX 11, 1). Aber die Thatsache ist richtig und ebenso richtig die Bemerkung, dass Pausanias nur solche Künstlerinschriften wörtlich anführe, welche in irgend einer Hinsicht auffällig waren. Dreizehn von den genannten sind metrisch; von zwei weiteren (VI 19, 8; 3, 1) lässt sich metrische Fassung mit Grund vermuthen; die sechszehnte (I 26, 4) war ihm durch ihre alterthümliche Schrift in die Augen gefallen. — Pausanias hat überhaupt nur metrische Inschriften, so viel ich sehe, ausgeschrieben; denn dass die seltsame Inschrift V 27, 2: *Φόρμις ἀνέθηκεν* | *Ἀρκὰς Μαινάλιος, νῦν δὲ Συρακόσιος* nur zur Hälfte metrisch ist, wie er selbst angibt, wird man nicht urgiren wollen.

Die grosse Zahl von Künstlern, welche Pausanias als Urheber von Kunstwerken anführt, nennt er einfach ohne eine weitere Gewähr anzugeben mit den Worten *ἐποίησεν*, *εἰργάσατο*, *τέχνη*, *ἔργον* — oder er führt seine Angabe unbestimmt mit einem *φασί*, *λέγουσι*, *μνημονεύουσιν* ein. Dass diese letztere Art der Anführung nicht auf Inschriften bezogen werden könne, leuchtet ein. Es handelt sich also nur darum, ob und wie weit die erstere Art der Erwähnung inschriftliche Gewähr hat. Diese Bestimmung ist von dem Verfasser nicht gefunden worden — er schwankt ohne zu einer Entscheidung zu kommen — und sie wird sich auch nicht eher mit Sicherheit geben lassen, als bis es gelingt im Texte des Pausanias, wenigstens bis auf einen gewissen Grad, die schriftlichen Quellen, die mündliche Ueberlieferung der Exegeten, und die Autopsie zu unterscheiden. Schon jetzt

lässt sich aber feststellen, dass Pausanias (und davon scheint der Verfasser keine Ahnung zu haben, vergl. p. 7 »eum enim inscriptiones omnino neglexisse minime probabile est«) den Inschriften überhaupt eine sehr genaue und genau verfolgbare Aufmerksamkeit geschenkt hat. Ich zähle im Ganzen an 160 Stellen wo er solche erwähnt und ihnen Angaben entnimmt; dazu kommen andere, deren Inhalt mit Wahrscheinlichkeit auf inschriftliche Quellen zurückzuführen ist, obwohl diese nicht ausdrücklich genannt sind. Zuweilen, wie II 9, 7, hebt er den Widerspruch hervor, in welchem mündliche Aussagen die man ihm ertheilt, mit den Inschriften der Werke stehen. In Attika und Olympia sind Inschriften am öftesten von ihm benutzt, was schwerlich Zufall ist. Mitunter citirt er von einem Kunstwerke die Inschrift, ohne bestimmt zu sagen, dass der Künstler, den er sofort nennt, in oder bei derselben gestanden habe: in diesem Fall scheint ein Zweifel geradezu unzulässig. Oefter als der Verfasser zugesteht, klingt im Text des Exegeten die Fassung der Künstlerinschriften an. — Doch das sind alles nur aphoristische Andeutungen, welche durch eine besondere weitführende Untersuchung zu ersetzen wären, die an diesem Orte nicht versucht werden kann.

§. 2 »de varia titulorum quibus opera ornata erant fortuna«. Hier bespricht der Verfasser die Sitte der Griechen ältere Statuen durch eine neue Aufschrift, häufig mit Beibehaltung der alten, umzutaufen; die Sitte der Römer Statuen ohne die Basen zu entführen — so dass diese entweder an Ort und Stelle blieben (z. B. Paus. VIII 30, 5) oder anderweitig verwandt wurden — und ihre Künstlerinschriften in der Regel nicht zu erneuern. Keine in Italien gefundene Künstler-

inschrift reicht über Ol. 158 hinauf. Dass im römischen Kunsthandel vielerlei Fälschungen der Kunstgeschichte betrieben wurden, hätte weit reichlicher belegt werden können. Unbegründet ist die Vermuthung, dass die von Cicero in Verr. IV 93 erwähnte Inschrift des Myron »Apollinis signum . . . cuius in femore litteris minutis argenteis nomen Myronis erat inscriptum« römische Zuthat sei und dass überhaupt in Rom häufig auf die geraubten Kunstwerke selbst, nicht auf besondere Basen die Künstlernamen gesetzt worden seien. Dass Aehnliches in Griechenland zu allen Zeiten geschehen sei, bezeugen viele Beispiele der schriftlichen Ueberlieferung sowohl wie der monumentalen. Der Kürze wegen sei nur auf Pausanias V 27, 2; VI 19, 3 und 5; VIII 10, 8; 40, 1, auf die Statuen der Branchidenstrasse, die Bronzestatuette im Louvre (Overbeck Gesch. der Plastik I p. 161) u. A. verwiesen. Die Beischriften, welche sich in den griechischen Bildern befanden, beweisen für sich allein dass man, unserem aesthetischen Gefühl ganz entgegen, in der Schrift nichts Störendes sah.

Caput II §. 1 »de inscriptionibus universis agitur«. Hier bemüht sich der Verfasser zu beweisen, dass die Künstler sich in der Regel derselben genau wiederholten Inschrift bedient hätten, indem diese die Bedeutung einer Firma gehabt habe. Schon eine allgemeine Betrachtung hätte von diesem angeblichen Beweis abhalten sollen. Die Bildhauer sind nicht Kaufleute und ihre Werke nicht Manufacturen; den Schutz des Eigenthumsrechts, welchen die Firma gewährt, braucht der Fabrikant, nicht der Bildhauer; ohne ein bestimmtes Bedürfniss aber wird sich nie eine solche bindende Regel aus-

bilden. Nicht einmal die Vasenmaler, deren Fabrikationen sich leichter nachahmen liessen, haben vollkommen gleichmässig ihre inschriftliche Etikette angebracht; wie viel weniger Anlass dazu hatten die bildenden Künstler. Ein Blick auf die Varietät der modernen Künstlerinschriften und Künstlerzeichen würde den Verfasser ohne Zweifel abgehalten haben, der antiken Sitte eine Abnormität zu imputiren — denn was könnte für Künstler abnormer sein als eine zwecklose, pedantische Gleichmässigkeit zumal in solchen Dingen. Der Verfasser sieht sich auch gezwungen seine Behauptung mehrfach zu limitiren: für die alterthümliche Kunst soll sie nicht gelten, in der Anwendung und Weglassung des Ethnicon habe grössere Freiheit geherrscht, auch sonst seien Beispiele von Unregelmässigkeiten zuzugeben. Man fragt sich unwillkürlich was dann vor lauter Ausnahmen von der Regel noch übrig bleibe. Ein schlagendes Beispiel von Irregularität der Künstlerinschrift geben die bisher bekannten drei geschnittenen Steine des Dexamenos: »keine Inschrift (so bemerkt Stephani C. R. 1868 p. 55) ist eine sklavische Wiederholung der andern. Denn das erste Mal hat der Künstler seinem Namen nicht nur das Wort ἐποίει, sondern auch die Angabe seines Vaterlandes beigegeben. Das zweite Mal hat er beides weggelassen und das dritte Mal hat er nur das Wort ἐποίει — hinzugefügt.« Und neuerdings ist ein vierter, aus Griechenland stammender Stein, mit dem blossen Namen des Dexamenos, veröffentlicht worden, in dem catalogue of colonel Leake's engraved Gems in the Fitzwilliam Museum by Charles William King London 1870 Case III 6.

§. 2 »de inscriptionum oratione agitur«. Es

wird der Nachweis gegeben, dass von den erhaltenen metrischen Künstlerinschriften der grösste Theil der archaischen Zeit angehöre. Hier ist die Beschränkung auf die Inschriften der Bildhauer besonders fühlbar; auch wäre zur Ergänzung nothwendig gewesen, die prosaischen Inschriften der alterthümlichen Zeit anzuführen, um falsche Schlüsse zu verhüten, welche aus der angeführten Bemerkung Boeckh's gezogen werden könnten »antiquiore aetate soluta oratione non usos Graecos esse in re sollemni ulla«. — Die Vermuthung, dass viele epideiktische Epigramme der spätern Zeit unter statuarischen Werken angebracht worden seien, ist sehr wahrscheinlich und lässt sich vielfach belegen.

§. 3 »de titulis qui soluta oratione compositi sunt agitur«. Die prosaischen Künstlerinschriften sind von dem Verfasser in drei Classen gebracht worden:

1) tituli in quibus artifices se fecisse verbo *ποιεῖν* expresserunt,

2) in quibus verbis *ἔργον*, *τέχνη* significaverunt,

3) in quibus solis nominibus usi sunt.

Dabei ist übersehen, dass wenigstens einmal *εἰργάσατο* statt *ἐποίησε* vorkommt (No. 20, vergl. No. 22), dass der allerdings nicht sicher zu erklärende Ausdruck *ἐπεσκεύασε* in No. 158 wenigstens zu berücksichtigen war, und dass einmal (No. 160) der Künstler im Genitiv mit *διά*, vom Weihenden, genannt ist. Der Verfasser billigt den Nachweis von Stephani (C. R. 1861 p. 188), dass der archaische Gebrauch das Ethnicon nach *ἐποίησε* zu setzen in späterer Zeit wiederaufgenommen worden sei; dabei sind ihm aber die im bull. d. inst. 1866 p. 245 gegebenen weitern Beispiele, wie es scheint, entgangen. Die

Nennung des Künstlers im Genitiv ist wohl mit Recht als römische Sitte bezeichnet worden. Deshalb aber die Inschrift DIADVMENI auf dem bekannten Cippus des vaticanischen Belvedere mit dem Relief eines Diadumenos für eine Künstlerinschrift zu halten liegt durchaus kein Grund vor; im Gegentheil ist hier nicht die Schrift des Bildes wegen, sondern in der bekannten Weise der sprechenden Symbole das Bild der Schrift wegen da.

Caput III §. 1 »de aoristi et imperfecti usu in artificum graecorum inscriptionibus«. Hier behandelt der Verfasser den vielbesprochenen Unterschied von ἐποίει und ἐποίησε aufs Neue. Sechs Beispiele der Anwendung von ἐποίει aus der allerältesten Zeit bis Ol. 70 geben ihm Veranlassung das allgemeine Aufkommen des ἐποίει nach Alexander für ein Archaisiren zu erklären. Von jenen 6 Beispielen ist aber eines einer metrischen Inschrift (no. 73) entnommen, zwei andere gehören in die Klasse der Vaseninschriften, welche überhaupt in dieser Untersuchung mit Recht ausgeschlossen sind und gerade für diesen Punkt nur eine untergeordnete Beweiskraft haben. Ich kann daher jene ausgesprochene Behauptung, in der ich an und für sich nichts Unmögliches finde, nur für eine Vermuthung halten, welche erst durch reichere Bestätigung Werth erhalten würde. Günstiger, glaube ich, steht es mit der Ansicht des Verfassers: »multo saepius imperfectis usi sunt artifices quorum tituli in Italia reperti extant«, womit gemeint ist, dass in den Künstlerinschriften, welche in Italien gefunden sind, das ἐποίει bei weitem häufiger anzutreffen sei als das ἐποίησε. Ob aber daraus sich die bekannte Stelle des Plinius nat. hist. praef. §. 26 erklären lasse: »tria non amplius

ut opinor absolute traduntur inscripta *ille fecit*, quae suis locis reddam« ist mir durchaus zweifelhaft geblieben. Wenn wir gegenwärtig schon sieben in Italien gefundene Künstlerinschriften mit *ἐποίησε* kennen, wie viel mehr mussten deren zu Plinius Zeit vorhanden sein und wie unglaublich erschiene sein Irrthum, wenn seine Worte »ille fecit« wirklich eine Uebersetzung von *ὁ δεῖνα ἐποίησε* sein sollten!

§. 2 »de patribus quorum graeci artifices in titulis mentionem fecerunt«. Durch eine Reihe statistischer Tabellen versucht der Verfasser nicht ohne Wahrscheinlichkeit den Nachweis, dass die griechischen Künstler in der Regel nur dann den Namen des Vaters mit angaben, wenn er ihr Lehrer war, und dass auch die alten Schriftsteller in den Künstlerverzeichnissen nur in diesem Fall die Namen der Väter zu überliefern pflegten.

§. 3. »de ethnicis inscriptis. Excursus I de artificibus agitur qui eadem nomina habuerunt. Excursus II de artificibus qui una opera fecerunt«. Von 450 uns bekannten Bildhauern haben 125 gemeinsam mit einem oder mehreren andern gearbeitet, wozu häufig die Verwandtschaft Veranlassung gewesen ist: 11 Mal der Vater mit einem oder mehreren Söhnen, 15 Mal Brüder; in 18 Fällen lässt sich nur der gemeinsame Wohnort oder die gemeinsame Heimath constatiren.

Das vierte und letzte Capitel behandelt die Frage »quo in usu statuarii sculptoresque inscriptiones habuerint«, deren Besprechung, wie ich fürchte, mich hier zu weit führen würde.

Zürich. Otto Benndorf.

---

1) Narrative of the british mission to Theodore, king of Abyssinia; with notices of the countries traversed from Massowah, through the Soodân, the Amhâra, and back to Annesley bay, from Mágdala. By Hormuzd Rassam, F. R. G. S., first assistant political resident at Aden, in charge of the mission. In two Volumes. With map, plans and illustrations. London. John Murray, Albemarle street. 1869. Vol. I. XVI und 320 Seiten. Vol. II. IX und 360 Seiten. Gr. Octav.

2) A history of the Abyssinian expedition by Clements R. Markham, F. S. A. with a chapter containing an account of the mission and captivity of Mr. Rassam and his companions, by Lieutenant W. F. Prideaux, Bombay staff corps. London. Macmillan and Co. 1869. XII und 484 Seiten. Gr. Octav.

3) The captive Missionary: being an account of the country and people of Abyssinia, embracing a narrative of king Theodore's life and his treatment of political and religious missions. By the Rev. Henry A. Stern, author of »Wanderings among the Falashas«. London. Cassell, Petter, and Galpin (1869) XVI und 397 Seiten Gr. Octav.

Die Titel der vorstehend genannten drei Bücher deuten hinlänglich ihren Zusammenhang an. Das erste und dritte Werk sind vorwiegend nach Art von Tagebüchern geschrieben, wir möchten sie überarbeitete Tagebücher nennen; das zweitgenannte Werk ist dagegen wissenschaftlich angelegt und durchgeführt. Nro. 1 und 3 enthalten am meisten Allgemeines über Land und Leute in Abyssinien, und zwar Nr. 1 am ausführlichsten; in dem Werke des Herrn Markham ist im ersten und zweiten Kapitel ein

Abriss der Geschichte von Abyssinien von den frühesten Zeiten bis in die Gegenwart gegeben, und in Kapitel V. handeln ca. 30 Seiten von der physischen Beschaffenheit des Landes, seiner Vegetation, Fauna u. s. w. Im Uebrigen verfolgt jedes der 3 Werke seinen besonderen auf dem Titel angedeuteten Zweck, am umständlichsten Hrn. Rassam's Reisetagebuch. Einen kurzen Abriss dieser Reise und der Gefangenschaft Rassam's und seiner Begleiter bis zur Ankunft des britischen Heers enthält Lieutenant Prideaux' Bericht in Nro. 2 Kapitel V, und mit der Beschreibung des Falls der Festung Magdala, der Befreiung der gefangenen Europäer und ihrer Unglücksgenossen, dem Tode des Königs Theodoros und was damit zusammenhängt, schliessen alle drei Werke ab. Deren gemeinsame Anzeige an dieser Stelle dürfte damit hinlänglich gerechtfertigt erscheinen. — Hrn. Rassam's Werk umfasst den weitesten Gesichtskreis; er machte von Massowah nach dem Lager des Königs Theodoros in Ashfa S. 241 eine weite Reise rund um Abessinien herum (round that country) und begleitete ihn dann nach Magdala. Wir dürfen dies erste Zusammentreffen mit dem König am 28. Januar 1866 (S. 243), nachdem Hr. R. am 15. October 1865 Massowah verlassen hatte, als den ersten Abschnitt seiner Reise ansehen. Dieselbe hatte zum Zweck, dem König einen Brief der Königin Victoria von England zu überbringen, in welchem dieselbe die Freilassung der bekanntlich ohne Grund eingekerkerten Europäer verlangte. Dass diese Mission nicht ganz ungefährlich sei, erfuhr Hr. R. schon in Massowah, wohin er sich am 20. Juli 1864 in Begleitung der Herren Dr. Henry Blanc und Oberst Merewether von Aden aus einschiffte (Bd. I. S. 2).

Denn es war schwierig Leute zu finden, welche bereit waren dem »gefürchteten Monarchen« (S. 5) einen Anmeldungsbrief zu überbringen. Endlich gelang es am 24. zwei Muhamedaner zu finden, welche den Auftrag übernahmen, und ihnen gab er ein Schreiben an den König und ein anderes an den Patriarchen Abûna Salâma mit (S. 5—7). Inzwischen wurde Hr. R. von allen Seiten gewarnt sich zu dem König zu begeben »as he was a most difficult man to deal with and was commonly reported to be both unscrupulous and treacherous« (S. 9 Vgl. S. 17 u. f.; S. 21). Nur der französische Vice-Consul Munzinger dachte besser von dem König (S. 23). Hr. R. benutzte seine unfreiwillige Musse in Massowah zu Ausflügen in die Umgegend, landeinwärts nach Moncûlu am 1. August (S. 19 f.); am 4. October nach der Insel Dissee (S. 36 u. 37); nach dem Shisharo-Thal am 1. Mai 1865 (S. 70 ff.); in nordwestlicher Richtung über Ambâa am 24. Juli, Kanfar u. s. w. nach Hôzat (S. 89). Hr. R. hatte, ehe er diese kurze Reise antrat, zum zweiten Mal ein Schreiben an König Theodor abgesandt (S. 41). Nun auf der Rückreise nach Kanfar am 12. August 1865 empfing er eine schriftliche Antwort (S. 93), deren Ton nichts weniger als ermuthigend war und worin keine Silbe von einem sicheren Geleite. Hieran reihen sich die Berichte der beiden letzten und der ersten Boten, welche Hr. R. an den König sandte (S. 95 bis 100), aus denen hervorgeht, dass der König die Freilassung des britischen Consuls Cameron zugesagt hatte; so wie des Vfs Berichte an seine Regierung, worauf er nach Aden zurückzukehren beordert wurde, während Mr. Gifford Palgrave weiter mit dem König verhandeln sollte (S. 105). Dieser unerwartete Befehl bewog ihn nach Suez und von da nach

Alexandrien zu reisen (S. 106). Von hier aus telegraphirte er an das auswärtige Amt in London und erhielt auf demselben Wege den Befehl, mit dem Briefe der Königin an das Hoflager des Königs Theodor zu reisen (S. 111). Die umfänglichen Vorbereitungen zu der verhängnissvollen Reise wurden theils zu Aden, theils in Massowah betrieben; die inzwischen ausgebrochene Cholera verzögerte und behinderte alles (S. 116). Endlich Mitte October brach die Reisegesellschaft auf, womit Chapt. IV. S. 119 abschliesst. Wir bemerken, dass in diesen vier ersten Kapiteln viele Beobachtungen über die Sitten und Gebräuche der Abessinier eingestreut sind, die speciell anzuführen nur der Raum nicht gestattet. Chapt. V. bis Chapt. IX. (S. 120—243) beschreibt die Reise des Vfs. und seiner Begleiter, des Dr. Blanc und Lieutenants Prideaux, über Cásala und Matámma. Sechsundvierzig Reit- und Lastkameele bildeten den Reisezug. Diese armen Thiere litten gleich von Anfang Hunger, denn die Heuschrecken hatten alles verwüstet; zwei fielen schon am 20. October, fünf Tage nach der Abreise von Massowah um und »were abandoned to the hyaenas«. (S. 121). Der Verf. giebt uns nun sein sorgfältig geführtes Reisejournal mit genauer Angabe der täglichen Aufbruchs- und Ankunftszeit und lebendiger Schilderung der Gegend, wobei er die einzelnen Ortschaften, die er passirte, nennt, die auch auf der Karte verzeichnet stehen. Gelegentlich wurde mit den Häuptlingen der verschiedenen Stämme ein freundschaftlicher Verkehr angeknüpft. Der Gouverneur von Cásala sandte den Fremden eine Ehren-Escorte, Sudan-Infanterie und etwa 100 berittene Bashi-Buzûk entgegen (S. 136). Am 6. Nov. zogen sie in die damals arg zerstörte Stadt ein und erhielten hier frische Kameele und jegliche andere Unter-

stützung, aber nur bis zur Grenze des Districts, bis nach Kedârif. Heftige Regengüsse erschwerten das Fortkommen: »the whole country around was converted into a morass« (S. 146). Dabei war die Hitze noch am 14. Nov. eben südlich vom 15. Breitengrade sehr gross »absolutely suffocating« (S. 148). Sieben Tage später erreichen die Reisenden Matámma oder Sûk-ul-Gallabât (S. 160). Von hier sandte Hr. R. abermals Boten an den König, von dem er endlich am 25. Dec. eine freundliche schriftliche Antwort erhielt (S. 179). Einen zweiten Brief vom König erhielt er fast gleichzeitig durch einen andern Boten (S. 180). Die Weiterreise des Verfs wird in den nun folgenden Kap. VIII. und IX. (S. 185—242) beschrieben, deren Inhalt wir aber nicht näher angeben können. In Kap. X wird der ehrenvolle Empfang im Lager des Königs geschildert, ausführlich und interessant, nicht ohne Andeutung des Missgeschicks, welches auch später Hrn. R. und seine Gefährten traf, da der König sich gleich bei der ersten Audienz bitter über die Europäer, die er gefangen genommen hatte, beklagte (S. 248 ff.). Schon am folgenden Tage in einer zweiten Audienz versprach Theodoros die sofortige Befreiung sämmtlicher europäischen Gefangenen, wie er dies auch schriftlich in seiner Antwort auf den Brief der Königin von England, den Hr. R. ihm am Tage vorher übergeben hatte, bestätigte (S. 265 f.). Kap. XI. erzählt, wie der Verf. den König auf seinem Weitermarsch begleitet, öfter mit ihm sich unterredet, bei welcher Gelegenheit Theodoros stets wiederholt, wie sehr die gefangenen Europäer ihn beleidigt haben. Auch wird bemerkt, dass er, ungeachtet seines Versprechens, doch die Ausführung des Befehls zur Befreiung der Gefangenen aufschiebt. Darnach entlässt er die Reisenden nach Korâta,

wo sie die Gefangenen erwarten sollen (Kap. XII). Eine kurze Biographie des Königs nach Consul Plowden's Bericht, sowie manche ansprechende Züge seines Characters finden sich ebenfalls in Kap. XI. Von Adina fahren die Reisenden über den Tana-See nach Korâta am 14. Februar 1866 (S. 316 ff.), dort sehnlichst erwartend die befreiten Europäer begrüssen zu können (S. 320). Unterdessen blieb der König in seinem Lager zu Zagê (Vol. II. Ch. XIII. S. 1) und unterhielt eine lebhafte Correspondenz mit Hrn. Rassam. Die gewechselten Briefe theilt der letztere vollständig mit: des Königs Briefe sind voll Versicherungen innigster Freundschaft, doch scheint es ihn längst gereut zu haben, dass er die Freilassung der Europäer zugesagt hat. Endlich treffen dieselben in Korata ein (ihre Namen vgl. S. 29), wo sie nach des Königs Befehl noch ein Verhör zu bestehen haben (Ch. XIV. S. 33 ff.). Ein Brief an den König von Dr. Beke erregt sein Misstrauen (S. 46 bis 50); vergebens hatte Oberst Merewether in Aden Dr. Beke gebeten, die Rückkehr des Hrn. Rassam abzuwarten. Der letztere hatte nun eine Zusammenkunft mit dem König in Zagê, bei welcher sich Theodoros bitter über die Europäer beschwerte, doch aber deren Abreise gestattete (S. 56—65). Neue Zwischenfälle verzögerten indessen dieselbe (Ch. XV) und der König, der plötzlich sein bisher freundliches Benehmen änderte, liess sämmtliche Europäer, Hrn. R. und seine Begleiter nicht ausgenommen, verhaften (Ch. XVI. besonders S. 89). Sie wurden aber bald wieder ihrer Haft entlassen, nachdem der König seinen Gewaltstreich bereut hatte (S. 99). Doch blieb sein Betragen seitdem ein heimtückisches, wie er denn auch gegen mehrere seiner Unterthanen sehr grausam verfuhr (Ch. XVII). Im Juni (1865) verlegte er sein Hauptquartier

von Zagê, wo die Cholera sein Heer decimirte, nach Korâta (Ch. XVIII), rückt dann aber weiter nach Debra Tâbor, wohin er die Europäer mit sich nimmt. Nach einiger Zeit lässt er sie ganz unvermuthet in ein Gefängniss werfen, unter den abenteuerlichsten Anschuldigungen (Ch. XIX. S. 152), worauf sie am 12. Juli 1866 nach Mágdala abgeführt werden (S. 160). Ch. XX. schildert der Verf. die verschiedenen »members of Council who kept watch and ward, wie er schreibt, over us turing our incarceration« (S. 167). Im folgenden Kapitel erzählt er, was ihm dort während seiner Gefangenschaft begegnete, verwebt mit Bemerkungen über die Sitten der Eingebornen, welche Ch. XXII, namentlich was die Ehe und die Höflichkeitsgebräuche betrifft, fortgesetzt werden. Der König fuhr fort eine Anzahl freundschaftlicher Briefe mit Hrn. Rassam zu wechseln, hielt ihn jedoch und die übrigen Europäer in enger Haft, worüber das Jahr 1867 verstrich (Ch. XXIII). Unterdessen war die kriegerische Expedition gegen Abyssinien in England vorbereitet und der König erfuhr am 2. Decbr. die Landung der britischen Truppen, einige Tage später kam ihm die Proclamation Napier's an die Abyssinier zu Gesicht; sie entlockte ihm nur ein Lächeln (Ch. XXIV. S. 254). Doch war dies der Anfang seines Endes. Der Verf. erzählt nun des Königs Massnahmen den anrückenden Feinden zu begegnen, mit denen sich Hr. Rassam in Communication setzte. Am 27. März 1868 kam Theodoros nach Magdala von dem unmittelbar davor gelegenen Salamgê, wo er sein Lager aufgeschlagen hatte. Sein Benehmen war ausserordentlich freundlich. Dann begab er sich wieder nach Salamgê und schien wenig durch die nahenden Feinde beunruhigt (Ch. XXV). Doch ward er durch eine Niederlage, die seine

Truppen erfuhren, bald von der Ueberlegenheit der Engländer empfindlich überzeugt. In eigentliche Unterhandlungen sich mit Sir Napier einzulassen, war er nicht geneigt. Seine desfallsigen Briefe S. 320 u. S. 325 u. f. sind ebenso seltsam als characteristisch; er erzählt auch darin von seinem beabsichtigten Selbstmorde. Die gefangenen Europäer liess er frei, sie begaben sich ins britische Lager. Hr. Rassam erklärte er bis zuletzt für seinen besten Freund. Von seinen Truppen verlassen vertheidigte er sich persönlich gegen die anstürmenden Engländer (Ch. XXVII). Als er auch dies nicht mehr vermochte, erschoss er sich (S. 334; woher der Vf. dieses erfahren sagt er nicht). Die ferneren Begebenheiten: den Tod der Königin, die Zerstörung von Magdala durch Feuer u. s. w. berichtet Hr. R. noch in dem letzten Kapitel von S. 335 an, und schliesst sein Buch mit dem Schreiben der Regierung vom 5. Decbr. 1868, worin dieselbe seine und seiner Begleiter Dienste anerkennt (S. 350). Die dem Werke beigegebene Karte von Abyssinien, sowie die 11 Holzschnitte sind sauber gezeichnet; auf der Karte ist die Reiseroute des Vfs. angegeben.

Markham's Werk zerfällt bei näherer Durchsicht in zwei Abschnitte: die Geschichte Abyssiniens bis 1867 (Chapt. I. bis III. oder S. 1 bis 127) und die Geschichte der britischen Expedition, welche mit dem Fall der Festung Magdala u. s. w. endigt (Ch. IV. bis Ch. XI. oder S. 128 bis 391). Als Fachgelehrter der Expedition beigegeben hat er durch seine aufmerksamen Beobachtungen, namentlich über Bodenbeschaffenheit und Klima, der Wissenschaft wesentliche Dienste geleistet. Ist der als erster Abschnitt erwähnte Theil seines Buches auch nur als Einleitung anzusehen, eine Arbeit, die vorzugsweise

auf den Mittheilungen Anderer beruht: nämlich Ch. I. die älteste Geschichte Abyssiniens und die portugiesische Expedition unter Christoforo de Gama im J. 1520 (S. 15 u. ff.); Ch. II. Abyssinien im gegenwärtigen Jahrhundert, Geschichte des Königs Theodoros und dessen Verhalten gegen den Consul Cameron, wobei der Vf. mehrfach den König günstiger beurtheilt als Andere, die ihm lange nahe gestanden haben; endlich Ch. III. Lieut. Prideaux' Bericht, dessen schon oben gedacht worden ist, über die Mission des Herrn Rassam; — so beruhen dagegen die Mittheilungen des zweiten Abschnittes auf den eignen Beobachtungen des in seinem Fache anerkannt ausgezeichneten Gelehrten. Mit grossem Freimuth bespricht Hr. M. tadelnd das Verfahren der britischen Regierung dem König Theodoros gegenüber, und erscheint ihm daher auch das Benehmen des Consuls Cameron nicht den Verhältnissen angemessen (S. 78). Daher kommt er zu dem Schluss, dass die britische Regierung selbst die überaus kostbare kriegerische Expedition nach Abyssinien verschuldet habe, indem er schreibt S. 83: »Thus the main cause of the imprisonment of the English Consul was the omission to take any notice of Theodore's letter (an die Königin Victoria); and it is as ungenerous as it is erroneus to attempt to throw any portion of the blame on the unfortunate victim of this omission. The discourteous omission to answer the letter was a perfectly just reason for Theodore's anger; and there can be no doubt that, if he had received a civil reply, which would have had the effect of explaining away Cameron's visit to the Turks, there would never have been any reason for spending several millions on an Abyssinian expedition.« Indessen verkennt Hr. M. auch nicht,

dass der König seit 1865 sich zu seinem Nachtheil verändert habe: »he had become excessively suspicious, cruel, proud, sensuous, and intemperate« (S. 84). Ch. IV. S. 128 bis 168 bespricht die von dem Oberst Merewether, Gouverneur von Aden, für den Feldzug getroffenen Vorbereitungen. Der Oberst hatte von Anfang an dem britischen Gouvernement zu einer militairischen Expedition, als dem einzigen Mittel, den Negus Theodoros zur Vernunft zu bringen gerathen (S. 133 u. ff.): es war immer verschoben worden. Zu der Vorbereitung gehörte die Verbesserung der Hafenwerke bei Mulkutto in der Annesley Bay (S. 141 u. ff.), von wo aus er dann eine freilich vergebliche Recognoscirung mit dem bekannten Hrn. Munzinger unternahm »in order to ascertain wheter there was an alternative point for disembarkation, with a practicable pass into the interior in the neighbourhood of Hawâkil Bay« (S. 144). Dann mussten die Lastthiere für den Transport der Bagage herbeigeschafft werden; alles sammelte sich in Mulkutto, wo die britischen Truppen ein Lager aufschlugen (S. 150). Mit den Shohos schloss Oberst Merewether einen Freundschaftsvertrag (S. 153); darauf ward der Senafé-Pass untersucht — und hier beginnt die ausgezeichnete geographische Beschreibung der von der Expedition durchzogenen Gegenden, welche das Werk des Hrn. M. so besonders werthvoll macht. Der Weg über Senafé erschien wohl geeignet, dennoch ward noch ein anderer, der nach Degonta führte, untersucht (S. 161). Aber man wählte den ersteren, der nur an einer Stelle, Devils staircaise genannt, schwierig war. Doch schufen hier zwei Sappeurs-Compagnien und zwei Compagnien Beloochees in drei Monaten einen zehn Fuss breiten Fahrweg (S. 163). Als

Sir Napier in Mulkutto 1868 den 3. Januar ans Land stieg, fand er die meisten Schwierigkeiten bereits überwunden (S. 167). Von dem allgemeinen Gesichtspunkt ausgehend, dass Abyssinien für Afrika das sei, was die Nilgherries für Indien und die Anden für Süd-Amerika (S. 169), theilt Hr. M. die von den Engländern durchzogene Gegend in 3 Districte: die Flussgebiete des Marele, des Atbara und des Abai (S. 172). Ueber die Pflanzen und die Thiere handeln die folgenden Seiten. Senafé ist die letzte muhamedanische Ortschaft; darüber hinaus sind die Bewohner Christen. Adigerat ist vorherrschend eine Ruinenstadt (S. 199). Ch. VI. erzählt den Marsch des Expeditionscorps von Mulkutto nach Adigerat (S. 203—230). Ch. VII. enthält eine geographische Skizze der Gegend zwischen Adigerat und dem Takkazyè, von wo aus man zuerst die 2600 Fuss hohe Wadela Hochebene erblickte (S. 231—254). Den Marsch von Adigerat bis zu dieser Hochebene schildert der Vf. in Ch. VIII. (S. 255—281), dem sich dann in Ch. IX. die Beschreibung der Gegend, sowie der Marsch des Königs Theodor von Debra Tabor nach Magdala und der Engländer bis in die Nähe dieser Festung anschliesst (S. 282—313). Die beiden feindlichen Heere standen sich am 9. April einander gegenüber, fast gleich an Zahl, aber verschieden ausgerüstet; und bereits hatte der König sein Ansehen eingebüsst, er konnte keinen einzigen seiner Soldaten aus den Augen lassen aus Furcht dass er desertirte. »The sorely wounded, but still undaunted lion, was hunted to its lair« (Ch. X. S. 315). Den Verlauf der Gefechte bis zum Tode des Königs erfahren wir aus Ch. X. (S. 314—354). Er versuchte, nachdem er die europäischen Gefangenen freigelassen hatte — es waren 67 Personen

(S. 341) — mit wenigen Getreuen aus Magdala zu entfliehen (S. 343); es gelang ihm aber nicht. Daher wurde die Festung bombardirt und gestürmt. Des Königs Leichnam wurde von den gefangenen Eingebornen, die aus ihren Gefängnissen brachen, an einem zerschmetterten Finger an der einen Hand erkannt (S. 353): »a crowd came round the body, gave three cheers over it as if it had been that of a dead fox and then began to cut and tear the clothes to pieces until it was nearly naked. The days of chivalry are gone«. (ibid.) Hr. M. beschreibt seine Gesichtsbildung und Statur ganz genau, characterisirt dann kurz sein Leben, seine hohen Gaben und seine zu Zeiten schreckliche Grausamkeit, und schliesst mit den Worten: »he died like a hero. Oportet imperatorem stantem mori«. (S. 354). Ch. XI. (S. 356—391) beschreibt Magdala, die ferneren Massnahmen des Chefs der Expedition, den Rückmarsch der letzteren u. s. w. Hiermit schliesst das Buch. Der Anhang enthält die geographische Lage von 13 Ortschaften, die der Vf. berechnet, darunter Adigerat 8,585 Fuss über dem Meer; der höchste Gipfel war der Pik Gotba Hairat 10,481 Fuss; ferner die vom 6. Decbr. 1867 bis zum 8. Mai 1868 vom Vf. gemachten meteorologischen Observationen [NB. In der S. 397—403 mitgetheilten tabellarischen Uebersicht steht übrigens die letzte Beobachtung für den 20. April notirt]. Die Observationen sind fast täglich und oft mehrere Male mit dem Aneroid jedesmal, seltner mit dem Apparat den Siedepunkt festzustellen, gemacht worden. Ein dritter und letzter Anhang S. 405—421 enthält die von Dr. Blanc in der Zeit vom 16. October 1865 bis zum 7. April 1868 gemachten thermometrischen Beobachtungen. Auch diese wurden jeden Tag, meistens zu ver-

schiedenen Tagesstunden, angestellt: bei Sonnenaufgang, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr Nachm. und bei Sonnenuntergang. Am reichhaltigsten sind die Resultate für Magdala, wo Hr. Dr. Blanc vom 12. Juli 1866 bis zum 7. April 1868 observirte und leider Musse genug fand viermal täglich sein Thermometer abzulesen. Drei den Marsch der Expedition von Mulkutto an der Küste bis nach Magdala illustrirende Karten, sowie der Grundriss der zerstörten Kirche bei Agula und ein Plan von Magdala und Umgebung sind dem Werke beigegeben, welches auf starkem Velinpapier höchst sauber und correct gedruckt ist. Auf die richtige Schreibart der Eigennamen hat der Vf. grosse Sorgfalt verwendet und seine Grundsätze in einer »Note« S. IX bis XII niedergelegt.

Der Vf. des dritten Werkes, der Missionar Stern, muss von seiner Gefangenschaft in Abyssinien sagen: »Circumstances which were beyond human control unfortunately made me the longest and the most tried of the sufferers« (Preface S. XV.) Sein Buch trägt auch den für den Inhalt bezeichnenden Titel »the captive Missionary«. Das ist es was es enthält, eine Geschichte seiner 52 Monate langen Gefangenschaft, zu deren näherer Beleuchtung die allgemeinen Bemerkungen über des Königs Theodoros Herkunft, Kämpfe u. Herrschaft in Ch. I. u. II. bis dahin, wo zum ersten Male sein Zorn gegen die Engländer erregt wurde, dienen. Es war dies im Sommer 1863, als die Erfolge der Arbeit der Missionare mehr hervortraten; gerade diese erregten das Missfallen des leicht zum Argwohn geneigten Königs. Bei einer Begegnung mit demselben wurden die beiden Diener des Vfs. auf Befehl des Königs und zwar auf der Stelle ohne Ursache niedergemacht. »I was amazed, bewildered and surprised, schreibt Herr Stern Ch. III.

S. 53. In my agitation I might unconsciously have put my hand or finger to my lips. This the cruel tyrant construed into an act of defiance, and, without one warning or reproof, he rushed upon me with a drawn pistol like a lion balked of his prey.« Er schoss ihn jedoch nicht nieder, sondern sich besinnend steckte er die Pistole wieder in seinen Gürtel und rief: »Knock him down! brain him! kill him!« und auf der Stelle ward des Königs Befehl ausgeführt. Hiemit beginnt die lange Leidensgeschichte des Vfs., die er umständlich nach seiner Erinnerung, zum Theil auch nach seinen Briefen erzählt. Die Darstellung ist ergreifend und, soviel man urtheilen kann, auch den entsetzlichen Ereignissen, die der mitunter wie wahnsinnig grausame König veranlasste, entsprechend. »You white man hate me, sagte er zu dem Vf. bei einer späteren Begegnung, and I hate you« (S. 67). Nach und nach wurden auch die übrigen Europäer eingekerkert: das Titelbild des Buchs zeigt alle, im Ganzen acht, dazu noch Mistress Rosenthal und ihr Kind. Als Consul Cameron abzureisen begehrte, glaubte der König, aller freundschaftliche Verkehr mit England sei zu Ende; das schien ihm eine ihm zugefügte Beleidigung. Daher wurden Consul Cameron, die Missionare und alle übrigen Europäer, die nicht in des Königs Dienst standen, ohne weiteres verhaftet und mit Ketten gefesselt (S. 123). Die Qualen des Gefängnisses waren unbeschreiblich (S. 240 u. f.). Krankheiten kamen noch hinzu (S. 241 u. ff.). Als Herr Rassam ankam, wurden den Gefangenen die Ketten abgenommen: »our gait on the removal of the manacles ressembled that of a thoroughly drunken man. We staggered, reeled, and sank down. All was swimmimg before the eyes or moving beneath the feet« etc. (S. 249). —

Wir verzichten auf ein weiteres Eingehen in die nachfolgenden Kapitel, wir würden genöthigt sein Manches zu wiederholen, was oben schon gesagt worden. Es sei uns nur noch erlaubt hinzuzufügen, dass Hr. Stern, der vorzugsweise seine eigenen Erlebnisse schildert, deshalb auch mit characteristischer Lebendigkeit eine Anzahl abyssinischer Persönlichkeiten beschreibt, mit denen er in Berührung kam. Zwischen durch erfahren wir von den Feldzügen des Königs und ihren Erfolgen, und dies alles trägt dazu bei, die Characteristik dieses seltsamen Mannes zu vollenden. Die letzte Niederlage erlitten seine Soldaten durch die Landbevölkerung, welche er überfallen liess, die sich aber tapfer wehrte. Seitdem begriff er die Hülflosigkeit seiner Lage (S. 366). Er gab die Gefangenen endlich frei, nachdem ihm keine Wahl blieb, und er vorher noch ein furchtbares Blutbad unter seinen Unterthanen angerichtet hatte (S. 379 ff.). Der Abzug der Fremden geschah unter des Königs Augen. Er sah erhitzt und wild aus — doch rief er im sanftesten amharischen Dialect Hrn. Stern zu: »How are you? Goodbye!« »It was the sweetest Amharic to which I had ever listened — the most rapturous sentence that ever greeted my ears« (S. 391). Einzelne Oberoffiziere des Königs hatten ihn aufgefordert, den Gefangenen Hände und Füsse abzuhauen. »No, hatte er geantwortet, I have already killed people enough, let the white men go and be free«. (S. 398). Auf den Fall des Königs folgte der Fall seiner Festung Magdala. Als Hr. Stern diese brennen sah, ruft derselbe aus: »It was a glorious sight — a sight which thrilled with joy the heart of the Amhara and Galla the liberated captive and the victorious soldier«. (S. 397). Ausser dem angeführten Titelblatte finden sich noch 7 Holzschnitte in dem schön und correct gedruckten Buche, welches dem Lord Napier gewidmet ist. — Die Literatur über den abyssinischen Feldzug und was demselben vorausging, ist übrigens sehr reichhaltig; am meisten den vorstehend erwähnten Werken sich anschliessend sind die Mittheilungen, die Hrn. Rassams' Begleiter, Dr. H. Blanc, in seiner Narrative of captivity in Abyssinia with some account of the late emperor Theodore, his country and people (London 1868) niedergelegt hat und die in vielen Detailzügen Hrn. Rassam's und Hrn. Stern's Aufzeichnung ergänzen. Wir möchten hiermit auf dieses interessante Buch aufmerksam gemacht haben.

Altona. Dr. Biernatzki.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 17. 26. April 1871.

Das Evangelium Johannes [so!] in seiner Bedeutung für Wissenschaft und Glauben. Von Max Wolff. Hamburg, Verlag von Otto Meissner, 1870. — XI und 132 S. in 8.

Es wird wohl noch einige Zeit dauern bevor in Deutschland auch solche Schriftsteller welche wie der Verfasser dieses Buches über Johannes' Evangelium mehr aus zweiter als aus erster Hand arbeiten, allgemein zu der Einsicht gelangen dass die gesammte Wissenschaft eines Neutestamentlichen Schriftthumes mit welcher die sogenannte Tübingische oder richtiger die Baur'sche Schule unsere Zeit beschenken wollte, gar keinen sichern Grund hat. Schriftsteller welche, wie sie auch sonst beschaffen sein mögen, die Meinungen und Gewohnheiten dieser Schule lieb haben aber doch eine gewisse Selbständigkeit zur Schau tragen, finden in den neuesten Zeiten schon so vieles und so allgemein Wichtiges an ihr zu tadeln dass man nicht begreift warum sie denn dieser Kirchenschule überhaupt noch gute Verdienste zuschreiben,

obgleich die Erfahrung jetzt längst lehrte wie sehr sie sowohl unserm kirchlichen als unserm wissenschaftlichen Leben in Deutschland geschadet hat. Allein wenn Irrthümer und verkehrte Bestrebungen in einer besondern Wissenschaft zu einer bestimmten Zeit mit allgemeineren Bestrebungen ähnlicher Art zusammentreffen, so wollen sie gerne noch lange nachdem sie längst abgethan sein sollten dennoch ein zähes Leben fortführen, und lieber immer wieder neue Versuche machen sich als richtig zu erweisen. Inderthat können diese wiederholten Versuche nur immer vollständiger das Gegentheil von dem beweisen was sie beweisen wollen; und man thut gut solche Irrthümer sich so immer mehr selbst widerlegen zu lassen. Allein ein kurzer Hinweis auf den wirklichen Stand der Sache kann nur nützlich sein.

Der Verf. dieses Buches will im wesentlichen beweisen dass Johannes' Evangelium obwohl es nicht von dem Apostel noch aus seiner Zeit stamme, sondern ein späteres Machwerk sei, dennoch ein gutes Werk sei, welches man nicht mit übeln Augen ansehen solle, weil man ja auch eine heutige Dichtung über Faust oder über Tell nicht deswegen weil sie Dichtung sei verwerfe. Was wir nun zu thun hätten wenn dieses Evangelium eine blosse Dichtung wäre, ob wir es dann noch achten könnten oder nicht, ist eine Frage für sich. Vor allem aber sollte doch der Mann welcher es heute noch immer mit jener ungeschichtlichen Kirchenschule zu einer Dichtung machen will, zuvor gründlich beweisen dass es nichts als eine solche sei: allein der Verf. wiederholt nur die längst widerlegten Behauptungen jener Schule, hie und da in einer etwas neuen Sprache, aber in der

Sache selbst nichts neues vorbringend. Wir finden nur zweierlei dabei an dieser Stelle bemerkenswerth.

S. 115 bemerkt der Verf. »Welche Anknüpfungen der Urheber des vierten Evangeliums vorgefunden haben mag um gerade Johannes auszulesen für den Träger seiner Ideen, das zu bestimmen bedarf noch künftiger verwickelter Untersuchungen«. Damit giebt er also zu dass alle die bisherigen Bemühungen jener Kirchenschule noch eine ungeheure Lücke gelassen haben: allein verstände er sich auf die hieher gehörende Wissenschaft besser, so würde er begreifen dass diese Lücke auch mit aller angewandten Mühe niemals ausgefüllt werden kann, und dass jene Schule schon deshalb weil sie seit dreissig Jahren diese empfindliche Lücke gelassen hat auf das Lob der Wissenschaftlichkeit keine Ansprüche hat. Denn dass eine solche weite Lücke wirklich vorliege, ist längst öffentlich bemerkt: niemals aber hat jene Schule ernstlich daran gedacht sie auszufüllen. Wenn der Verf. aber meint es werde dazu noch vieler verwickelter Untersuchungen bedürfen, so kann man ihn darüber leicht beruhigen: jene Lücke kann überhaupt nicht ausgefüllt werden, weil die ganze Voraussetzung dass das Evangelium nicht vom Apostel sei keinen Grund hat. Vielmehr hätten alle die welche in unsern Tagen dem Apostel ein so schweres Unrecht anzuthun sich nicht bedenken, vor allem wissen sollen dass bei allen Schriften welche von den Alten auf einen fremden Namen geschrieben wurden, der Grund davon sehr leicht zu finden ist, hier dagegen in keiner Weise aufzufinden wäre. Warum man in diesen späten Jahrhunderten einem Daniel Henókh Noah Abraham Mose David

Salômo Jesaja Jéremjá Barûkh Ezra Bücher zuschrieb oder vielmehr aus ihrem Leben in welches man sich lebhaft genug zurückversetzte und aus ihrem Munde heraus neue Bücher schrieb, und warum die Christen dann auch unter eines Paulus Petrus Clemens Namen mancherlei fortschrieben, ist leicht zu sehen, und es bedarf dazu keiner »verwickelter Untersuchungen«; auch bei Daniel kaum, obgleich dessen Name heute für uns zu den unbekannteren gehört: warum man aber dies Evangelium und die Briefe auf Johannes geworfen hätte, sieht niemand ein; und die Hoffnung je bei den alten Schriftstellern etwas zur Erklärung aufzufinden gebe man doch lieber von vorne an auf, da sie nicht den geringsten Halt hat. So wüste Gedanken und Hoffnungen sollte man jetzt auf diesem vieldurchackerten Felde gar nicht hegen; und so vieles Unerwartetes auf ihm in unsern Tagen entdeckt ist, so ist doch auch nicht der mindeste Anschein für eine Entdeckung gerade dieses Inhaltes vorhanden.

Zweitens machen wir darauf aufmerksam dass die »Schlussbetrachtung« welche der Verf. S. 117 ff. seinem Werke anhängt, doch eigentlich nichts lehrt als dass er schliesslich beim Ueberdenken des Ergebnisses welches er gewonnen zu haben meint, nach allen Seiten hin nur in Verzweiflung zu sinken weiss. Wir haben hier nicht Raum dieses unsern Lesern weiter vor die Augen zu führen; auch macht es kein Vergnügen die Verzweiflungen eines Schriftstellers zu verfolgen. Was einst die so bekannt gewordene Schlussabhandlung des Ludwigsburgischen Strauss zu seinem Jesu-Leben 1835 war, dasselbe etwa wiederholt sich hier im Kleinen: so wenig können alle solche Verzweiflungen bis

jetzt vermieden werden! — Wir bemerken daher nur noch dass der Verf. dieses Buches kaum einunddreissig Jahre alt neulich in Hamburg starb. Dies meldet ein ungenannter Freund von ihm in der Vorrede: und wir wünschten er hätte sich damit begnügt. Denn was das von ihm angeführte Gespräch Königs Friedrich II. von Preussen (dessen Quelle er übrigens nicht angibt und von welchem auch der Unterz. bis jetzt nichts wusste) und sein Urtheil darüber betrifft, so wünschten wir sehr er hätte den heutigen Leser wenigstens mit diesem seinem eignen Urtheile verschont. H. E.

Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses (1039—1247) von Theodor Knochenhauer. Mit Anmerkungen herausgegeben von Karl Menzel. Mit Vorwort und einer Lebensskizze des Verfassers von R. Usinger. Gotha F. A. Perthes. 1871. XVI und 375 Seiten in Octav.

Der Titel kündigt hinreichend an, dass es die hinterlassene Schrift eines Verstorbenen ist, welche hier vorliegt und der einige Worte an dieser Stelle gewidmet sein mögen. Knochenhauer gehörte seinen Studien nach vorzugsweise unserer Universität an; hier verfasste er die Schrift »Geschichte Thüringens in der karolingischen und sächsischen Zeit« (Gotha 1863), auf Grund deren er promovierte und die als Einleitung oder Grundlage auch zu dieser grösseren Arbeit zu betrachten ist; hier begründete er die Freundschaft mit R. Usinger,

jetzt Professor in Kiel, die diesen zu dem Vorwort und der mit warmem Herzen geschriebenen Lebensskizze Aufforderung gab; hierher kehrte er öfter auf kürzere Zeit zurück und dachte hier wohl auch die letzte Hand an das vorliegende Buch zu legen, das nun sein Andenken erhalten wird. Ich unterlasse es auf die traurigen Umstände einzugehen, die der Laufbahn des talentvollen und tüchtigen jungen Mannes so früh eine Grenze gesteckt: es wird jedenfalls als ein Zeichen nicht gewöhnlicher geistiger Kraft anzusehen sein, dass er neben einer umfassenden archivalischen Thätigkeit diese Arbeit so weit zu vollenden vermochte, wie sie in seinem Nachlass sich vorfand.

Freilich nur ein Theil dessen ist es, was Knochenhauer sich vorgesetzt hatte. Neben der politischen Geschichte Thüringens unter den alten Landgrafen, die hier gegeben ist, hatte er eingehende Darstellungen der Verfassungsverhältnisse und der Culturzustände beabsichtigt, dazu Regesten der Urkunden und anderes was als Ausführung oder Beleg dienen sollte. Zu alle dem waren Anfänge oder doch Vorbereitungen vorhanden; zur Veröffentlichung eignete sich aber nur jener Theil, dessen Text in Reinschrift abgeschlossen vorlag, während freilich die beabsichtigten Noten nur angedeutet waren, zum Theil noch ganz fehlten. Es gelang für die Hinzufügung dieser, überhaupt für die Besorgung der Herausgabe nach vorhergehender Revision den durchaus geeigneten Mann in dem Archivar Dr. Menzel in Weimar zu finden, und auch ich persönlich habe ihm hier den besten Dank abzustatten für die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, mit welcher er die übernommene Aufgabe ausgeführt und so dem Andenken Knochen-

hauers wie der Wissenschaft den besten Dienst geleistet hat. Der Text selbst ist unverändert gelassen auch wenn der Herausgeber mit einzelnem nicht übereinstimmte, ja wohl einmal ein unzweifelhaftes Uebersehen oder Versehen nachgewiesen werden konnte. Die Anmerkungen sind dagegen hauptsächlich Menzels Arbeit, auch da wo das im Einzelnen nicht angedeutet ist, indem die Autorschaft nur dann ausdrücklich hervorgehoben wird, wo Berichtigungen oder abweichende Ansichten zu Knochenhauers Darstellung gegeben werden. Dadurch ist wohl äusserlich eine gewisse Ungleichförmigkeit entstanden, indem manchmal da, wo man zunächst erwartet nur mit Knochenhauer zu thun zu haben, Bücher citiert werden, die er nicht kannte und die anderswo eben zu Berichtigungen einzelner Angaben benutzt sind. Weder diese Verschiedenheit aber in der äussern Bezeichnung der späteren Zuthaten noch die wirklichen Differenzen der Ansicht sind so erheblich, dass dadurch eine irgend wesentliche Störung des Gesammteindrucks dieser Darstellung herbeigeführt wird. Wir erhalten vielmehr eine man kann sagen nun doppelt verbürgte, auf umfassendem Quellenstudium und sorgfältiger Benutzung der neuesten Literatur beruhende Geschichte Thüringens in wohl dem wichtigsten Abschnitt seiner Geschichte, in der Zeit, da das Land, wie es mit Recht am Schlusse heisst, eine Bedeutung für die politische Geschichte Deutschlands überhaupt besass, wie seitdem nicht wieder.

Gerade auf den Zusammenhang mit der Reichsgeschichte ist immer das Augenmerk besonders gerichtet, aber doch vermieden diese selbst mehr als nöthig in die Darstellung hineinzuziehen: die für eine Provinzialgeschichte immer

nicht ganz leichte Aufgabe hier das rechte Mass einzuhalten scheint mir in durchaus glücklicher Weise gelöst zu sein. Auch sonst wird man der Form alle Anerkennung zu theil werden lassen: die Darstellung ist anschaulich, die Sprache ohne falschen Schmuck, aber mit Sorgfalt behandelt.

Nach einer kurzen Einleitung über die ältere Geschichte Thüringens, die sich zum Theil auf die frühere Arbeit des Verf.s stützt, aber bis in die Zeiten Heinrich IV. hinabführt, handelt eine erste kürzere Abtheilung über die Vorgeschichte des landgräflichen Hauses. Die Untersuchung hat es da vielfach mit späterer Sage und Dichtung zu thun, die im ganzen verständig behandelt und beseitigt wird. Es ist besonders die Reinhardsbrunner Ueberlieferung, auf die es ankommt: wiederholt wird darauf hingewiesen, wie in ihr nicht wahre Geschichte, sondern eben nur Tradition und Legende enthalten ist; von Resten alter gleichzeitiger Annalistik kann in den älteren Theilen gar nicht die Rede sein; man mag bedauern, dass nicht einmal im Zusammenhang der Charakter dieser Hauptquelle für alle späteren Darstellungen und zum Theil noch die heutige Forschung erörtert und festgestellt ist. Es kommt aber nicht blos auf die Klosterchronik an, auch die Klosterurkunden tragen etwas von jenem Charakter an sich, und da hat Knochenhauer sich noch zu vertrauend gezeigt, erst Menzel, nach dem Vorgang von Giesebrecht, Stumpf u. a., die Unechtheit der Stiftungsurkunde und der ersten Bestätigung eines Deutschen Königs Heinrich III. geltend gemacht. Damit ist auch jeder Halt für eine angebliche Verwandtschaft des landgräflichen Hauses mit dem Fränkischen Königs-

hause gefallen, an dem noch Cohn in seinen sonst so kritisch sorgfältigen Stammtafeln festgehalten hat: in der echten Urkunde Heinrich IV. ist davon keine Rede. Knochenhauer seinerseits ist geneigt die Reinhardsbrunner Erzählung von einer Einwanderung des Geschlechts aus der Fremde zu verwerfen, dasselbe für ein alteinheimisch Thüringisches zu halten. Doch führt er selbst dagegen an, dass es bedeutenden Besitz im Maingebiet hatte (über die Schenkung hier an Hirschau s. auch den Cod. Hirsaug. S. 94), das, da die beiden Brüder Ludwig und Beringer gemeinschaftlich darüber verfügten, jedenfalls schon dem Vater, d. h. dem ersten uns bekannten des Hauses, gehört haben muss und von diesem wohl nicht leicht ausserhalb seiner Heimath erworben sein kann, während wir Belege genug haben, dass auch ein fremdes Geschlecht durch Amt und Heirath nicht schwer einen solchen grossen Güterbesitz an sich brachte, wie ihn das landgräfliche Haus später in Thüringen hatte und wie ihn Knochenhauer für den Ursprung der Familie im Lande geltend macht. Und selbst der Name Ludwig scheint mir eher auf Fränkischen als Thüringischen Ursprung hinzuweisen; er ist überhaupt im 10. und 11. Jahrhundert in Deutschland nicht häufig.

Es scheint auch nicht gewiss, dass Ludwig der Bärtige, wie er genannt wird, eine Grafschaft in Thüringen verwaltete; wenigstens nachweisen lässt sich eine solche, soviel ich sehe, nicht; erst sein Sohn (der Beiname »saltator« ist jedenfalls neu, die Stelle Ann. S. Petri Erphesph., SS. XVI, S. 16, die angeführt wird, ein später Zusatz zu diesem Excerpt aus dem Chron. Sampetrinum) wird so genannt in der Urkunde Heinrich IV. und den Nachrichten über

die Hirschauer Schenkung. Aber bei Bruno de bello Sax. erscheint er (wie wenigstens wohl mit Recht angenommen wird, s. S. 56 N. 3) zweimal ohne diese Bezeichnung als Anhänger Heinrich IV., und man kann wohl vermuthen, dass dieser König ihn zur Belohnung seiner Dienste zuerst zu der Würde erhoben hat. Sein Besitzthum hat er ohne Zweifel besonders durch die Vermählung mit der Pfalzgräfin Adelheid vermehrt: die Stiftung von Reinhardsbrunn wird als ein gemeinschaftliches Werk beider bezeichnet, was darauf hinzuweisen scheint, dass das dafür verwandte Gut von dieser herrührte.

Gleiches Dunkel wie auf den Anfängen des Geschlechts liegt auf dem Ursprung und der Bedeutung der landgräflichen Würde, die es erwarb und durch die es zu Ansehn im Reiche emporstieg. Damit beginnt die zweite Abtheilung des Buchs.

Zuerst mit jenem Titel wird Graf Hermann von Winzenburg unter Heinrich V. genannt, und Knochenhauer ist der Meinung, dass es eine für ihn neu geschaffene Würde (S. 108) war, indem der Kaiser damals aus allgemeinen politischen Gründen eine obere Gewalt über ganz Thüringen begründete. Das hat aber doch erhebliche Bedenken gegen sich. Wie schon Ficker im 1. Band des Reichsfürstenstandes bemerkt, kommt der Titel Landgraf unter sehr verschiedenen Verhältnissen, durchaus nicht immer als Bezeichnung einer höheren fürstlichen Würde vor; er ist auch in Thüringen nicht gleich so technisch, dass nicht auch noch einfach Graf gesagt wäre; Ludwig wird in dem Cod. Hirsang. und vom Ann. Saxo 1112 als »comes de Thuringia« bezeichnet, ebenso sein Vorgänger Hermann in einer Urk. Heinrich V. (Mon. B. XXIX, p. 233), anderswo als

»principalis comes Thuringiae« (Ann. Erphesph. 1130, SS. VI, S. 538). Es scheint mir beachtungswerth, dass solche Bezeichnungen nach einer Provinz bei Grafen in dieser Zeit beliebt wurden; wir finden comites de Alsatia, de Saxonia, de Bavaria, de Carinthia in Urkunden aus der Zeit Heinrich IV. und V. Der comes de Saxonia ist Heinrich der Fette von Northeim, und von eben diesem sagt der spätere Albert von Stade 1105 (SS. XVI, S. 317): qui fuit lantgravius. Im Elsass findet sich der Titel lantgravius wenigstens seit 1135 (Grandidier Hist. d'Alsace Preuves II, S. 289), also fast um dieselbe Zeit, wo er in Thüringen gebraucht wird. Jedenfalls nicht viel später erscheint er in Baiern. Lateinisch heisst es comes provincie, regionis, regionarius. Ausdrücke wie »comes Turegie provincie« (Fickler, Quellen S. 30); »A. regionis illius comite« (Wirtemb. Urkb. I, S. 362), die schon früher oder um dieselbe Zeit vorkommen, bilden dazu den Uebergang; provincia, regio, werden überhaupt häufig für Gau gebraucht. Die Namen scheinen mir nur den Gegensatz der Gaugrafen im alten Sinn zu den rein territorialen Grafen, wie sie in dieser Zeit aufkamen, auch vielleicht den Stadt- oder Burggrafen, ausdrücken zu sollen, nicht eine »neue Würde« zu bezeichnen. In Thüringen aber dürften die Winzenburger und nach ihnen Ludwig als Nachfolger des Weimarer Hauses zu betrachten sein. Dieses erlosch auch in der Nebenlinie im Jahr 1112, und um dieselbe Zeit ist Graf Hermann von Winzenburg in jener Stellung zuerst nachzuweisen. Nach Knochenhauer (S. 90) käme er freilich schon im Jahr 1111 als Landgraf vor; allein die Urk. Erz. Adelberts, auf die er sich beruft, und in der Hermann als comes patriae bezeichnet

wird (Leibniz SS. I, S. 705) hat das Jahr 1100 ind. 12, und nur ganz willkürlich hat Schultes (Directorium I, S. 230) 1111 angenommen, zu dem die Indiction mit nichten passt, und in dem Adelbert noch nicht, wie er sich nennt, apostolicae sedis legatus war; dass Hermanns Oheim, Bischof Udo von Hildesheim, als zustimmend zu der hier bestätigten Stiftung Reinhausens genannt wird, kann auch nicht berechtigen, die Urkunde vor 1114 zu setzen, wo jener starb, wie Koken (Winzenburg S. 24) will, da er gar nicht als lebend bezeichnet wird. Jedenfalls hindert diese Urkunde nicht Hermanns Erhebung in Thüringen mit dem Tode Ulrichs von Weimar in Verbindung zu bringen, wenn auch die Historiker davon nichts erwähnen, die nur von der Mark Meissen, die jener zuletzt verwaltete, sprechen, während andere Nachrichten der Allodialgüter gedenken. Auch eine gräfliche Stellung in Thüringen war ohne Zweifel erleledigt. Und diese war früher sehr bedeutend gewesen. Wilhelm von Weimar erscheint bei der Erhebung Heinrich II. als das Haupt der Thüringer; Adalbold nennt ihn geradezu »princeps Thuringorum«; die Ann. Hild. seinen Sohn »praetor Turingorum« (Knochenhauer, Thür. in der kar. u. sächs. Zeit S. 134. 136). Das ist wesentlich dieselbe Bezeichnung und, soviel wir urtheilen können, eine ähnliche Stellung, wie sie später die Landgrafen haben. Wohl wird dann, wie der Verf. hervorhebt (S. 101), beim Aussterben des Hauses im Mannsstamm 1069 eine Zersplitterung des Besitzes und der Macht eingetreten sein, doch muss das jüngere Haus gewiss auch wenigstens einen Theil der Grafschaften erhalten haben, und traten hier erst die Winzenburger, dann Ludwig ein, so knüpf-

ten sich daran leicht Ansprüche, wie sie später geltend gemacht sind. Hier scheint mir allerdings noch Raum für weitere Forschung zu sein: es macht sich eine gewisse Lücke zwischen der älteren und dieser Arbeit des Verfassers fühlbar, indem die ganze so wichtige Zeit der Fränkischen Könige hier mehr nur einleitungsweise behandelt wird.

Wäre der Verf. dazu gelangt den verfassungsgeschichtlichen Abschnitt seines Buches auszuarbeiten, so hätte er auch sich bestimmter auszusprechen gehabt über die Rechte, die mit der Landgrafschaft verbunden waren. Nun bleibt hier manches dunkel, das Verhältnis sowohl zu dem Mainzer Erzbischof, der so bedeutende Besitzungen und Rechte in Thüringen hatte, wie zu den andern gräflichen Gewalten im Lande. Knochenhauer bezeichnet den Landgrafen ihnen gegenüber einige Male, wenigstens in der spätern Zeit, als »Landesherr« (S. 256), »Erbherr« (S. 274), Ausdrücke die so ohne weiteres nicht berechtigt sind, wenigstens leicht misverstanden werden können. Eine Hauptsache ist das allgemeine Landgericht. Aber wohl mit Recht bemerkt Tittmann, Heinrich der Erlauchte S. 27: »Ueber die Unterordnung der Dynasten und der Stifter unter das fürstliche Landding möchte nicht volle Klarheit zu erlangen sein«. Er deutet an, dass die Landgrafen wohl erst allmählich ihre Rechte ausgedehnt haben: der Erwerb von einzelnen Grafschaften und Vogteien, die Begründung einer Lehnshoheit über andere Grafen muss dafür hier wie anderswo in Betracht gekommen sein. Was die Sächsischen Herzoge, besonders seit Lothar, eine Zeit lang mit Glück, erstrebten, was dann aber durch den Sturz Heinrich des Löwen hier ver-

vereitelt ward, das haben die Thüringer Landgrafen südlich vom Harz nicht ohne Erfolg zu erlangen gesucht.

Wie sie dann während der Kämpfe der Staufer und Welfen besonders ihren Vortheil zu verfolgen, erst durch Verbindung mit dem Staufischen Hause, dann freilich zu Zeiten auch in Anschluss an die Gegner, Macht und Ansehn zu erhöhen wussten, hat der Verf. mit besonderer Vorliebe dargelegt. Im 13. Jahrhundert nimmt das Haus der Landgrafen von Thüringen unbestritten einen der ersten Plätze unter den Deutschen Fürstenhäusern ein; die Persönlichkeit Ludwig des Heiligen und der frommen Elisabeth verbreitet über dasselbe einen milden Glanz; fast noch heller strahlt der Ruhm fördernder Theilnahme an der Deutschen Dichtung, der in dem Wartburgkrieg selbst wieder seinen poetischen Ausdruck erhalten hat. Leider ist eine nähere Ausführung hiervon unterblieben, da sie dem culturhistorischen Abschnitt des Werkes vorbehalten war.

Aber was vollendet ist, genügt, um uns ein anschauliches Bild zu geben von dem Walten eines durch eine Reihe tüchtiger Persönlichkeiten hervorragenden Geschlechts recht eigentlich im Mittelpunkt des Deutschen Landes, zu einer Zeit, da auch das kaiserliche Regiment dem Norden Deutschlands noch nicht fremd geworden war, da noch nicht wie ein Jahrhundert später eine Reise über den Thüringer Wald für den König der über die Alpen gleichgestellt ward. Tragisch genug endet seine Geschichte damit, dass der letzte Spross des Hauses selbst die Hand nach der kaiserlichen Krone ausstreckt, aber, da er sie als »Pfaffenkönig« im Gegensatz zum rechtmässigen Herrscher em-

pfangen, nach kurzer Frist sein Leben und zugleich das seines Hauses beschliesst.

Der Leser wird das Buch mit dem Bedauern aus der Hand legen, dass dem Verfasser nicht vergönnt war weiter für die Geschichte seines Heimathlandes — Knochenhauer war wenigstens an der Grenze des alten Thüringens, in Meiningen, geboren — zu arbeiten. Was ihr zunächst noth thut, ist eine kritische Bearbeitung der Urkunden, sei es in Regesten, oder noch lieber in einem vollständigen Urkundenbuch, das sich dem Sächsischen, Anhaltischen und Hennebergischen anschlösse. Dazu möchten wohl die Regierungen und Fürsten des Landes, deren einer, der Herzog von Meiningen, auch diesem Buch die zum Erscheinen nöthige Unterstützung zugewandt hat, fördernde Hülfe bieten.

G. Waitz.

Canti popolari siciliani raccolti ed illustrati da Giuseppe Pitrè, preceduti da uno studio critico dello stesso autore. Volume secondo. Palermo. Luigi Pedone Lauriel, editore 1871. X und 500 Seiten Octav, nebst 16 Seiten Musikbeilagen.

Im vorigen Jahrgang S. 997 habe ich den ersten Band der vorliegenden Sammlung besprochen und bereits auf die Fortsetzung derselben kurz hingewiesen. Die bei dieser Gelegenheit ausgesprochene Erwartung, dass sie viel Neues und Anziehendes enthalten würde, findet sich auf sehr erfreuliche Weise bestätigt. Der zweite Band fügt nämlich zu den sieben-

hundert Liedern des ersten nun noch zweihundert und achtzig neue verschiedenartigen Inhalts, die in zehn Kapitel abgetheilt und der grösseren Mehrzahl nach von bedeutenderem Umfange sind als jene. Dies ist jedoch noch nicht bei den ersten Abtheilungen der Fall, wie sich dies aus ihren Gegenständen selbstverständlich ergiebt; so finden wir zuvörderst *Ninni* (Canzuni de la naca) Wiegenlieder (no. 727—757), wo wir gleich an der Schwelle einem sehr reizenden Liedchen dieser Art begegnen, welches mit einem lieblichen Bilde von einem die Mutterbrust saugenden Kinde beginnt: »Figghiu mio, ti vogghiu beni: Tu si' 'a lapuzza e io sugnu lu meli ecc.« (Mein Söhnlein, ich liebe dich, — Du bist das Bienchen und ich bin der Honig). Das Wort »lapuzza«, Demin. von lapa, zeigt, wie auch im sizilianischen Dialekt oft der Artikel mit dem Subst. zusammenschmilzt (lapa d. i. l'apa, l'ape) und dann wiederum ein neuer Artikel (hier 'a d. i. la) hinzutritt. Vgl. GGA. 1866 S. 1037. 1869 S. 1588 (*νάκρα*, *νοῦρα* aus *τὴν ἄκρα*, *τὴν οὖρα*). So auch im Deutschen z. B. Nast für Ast u. s. w.; s. Schmeller W B. 2, 712. — Demnächst folgen *Jocura* Kinderlieder (no. 758—794). Davon lautet no. 759 (aus Palermo): »Varvarutteddu — Ucca d' aneddu; — Nasu affilatu; — Occhi di stiddi; — Frunti quatrata: — E te' ccà 'na timpulata«. (Kleines Kinnchen — Mund wie ein Ring — Spitzige Nase — Augen wie Sterne — Viereckige Stirn — Und hier hast du einen Backenstreich). Ueber ähnliche in Deutschland und sonst noch sich findende Kinderlieder (Kinne Wippchen — Roth Lippchen — Stump Näsichen u. s. w.) s. Fiedler Volksreime und Volkslieder in Anhalt-

Dessau S. 5. 24. Pitrè führt ein französisches an. — Ein Schneckenlied ist no. 789 (aus Palermo): »Nesci li corna, ca 'a mamma veni, — E t' adduma lu cannileri — Nesci li corna ca 'a mamma veni — E t' adduma lu cannileri (Steck die Hörner heraus, denn die Mutter kommt — Und zündet dir das Licht an). Pitrè führt deren auch vom Comersee und der Provence an; vgl. GGA. 1866 S. 2025. Fiedler S. 95 f. — *Orazioni*, *Rusarii Cosi di Diu.* Gebete aller Art (no. 794—835). Bemerkenswerth sind hierunter namentlich die Gebete an die Seelen der hingerichteten Verbrecher (corpi de collati), die einen ganz besonders eifrigen Cultus geniessen, worüber sich der Herausgeber bereits auch im ersten Bande p. 77 mit höchster Missbilligung ausgesprochen; so sucht die Einwohnerschaft von Paceco, einem Städtchen bei Trapani, an dem in der dortigen Kirche befindlichen Grabe eines Muttermörders vorzugsweise Hilfe und Gnadengaben! — No. 804 (aus Milazzo) enthält ein Gebet an die heilige Lucía, welches so lautet: »Santa Lucía — Supra un mármuru chi chiancía. — Vinni a passari nostru Signuri Gesu Cristu. — »Chi hai, Lucía, chi chianci?« — »Chi vogghiu aviri, Patri maistusu? — M'ha calatu 'na resca all' occhi; — Non pozzu vidiri nè guardari«. — »Va a lu mè giardinu, — Pigghia birbina e finocchi. — Cu li me' mani li chianta', — Cu la mè bucca li imbivira', — Cu li me' pedi li scarpicia'; — Si è frasca va a la boscu, — Si è petra vaci a mari, — Si è sangu squagghirà«. (Die heilige Lucía — Weinte auf einem Marmorstein. — Unser Herr Jesus Christus kam vorüber. — »Was hast Du zu weinen, Lucía?« — »Was ich haben will, majestätischer Vater? — Es ist

mir ein Uebel in die Augen gekommen; — Ich kann weder blicken noch sehen«. — »Geh in meinen Garten, nimm Eisenkraut und Fenchel. — Mit meinen Händen habe ich sie gepflanzt — Mit meinem Munde sie bewässert — Mit meinen Füssen sie getreten. — Wenn es ein Reis ist, so geh in den Wald, — Wenn es ein Stein ist, so geh' ans Meer, — Wenn es Blut ist, so wird es sich verziehen«.) Die Form der Begegnung mit dem Heiland, die sich auch in einem Wurmsegen (no. 805) wiederholt, ist bei dergleichen Sprüchen, wie bekannt, sehr gewöhnlich; s. z. B. Grimm Myth. 1. Aufl. S. CXLI, und es ist interessant, sie auch in Sicilien anzutreffen. Ueber das Eisenkraut s. Perger, Deutsche Pflanzensagen S. 145 ff.; über Fenchel s. Wuttke, Deutscher Aberglaube 2. Ausg. im Register s. v. und besonders Gervas. von Tilbury ed. Liebrecht S. 142 (wo statt »zu Ehren der Cybele« zu lesen ist »zu Ehren des Sabazios« s. Demosth. de cor. p. 313 Reisk«). Auch in einer angelsächsischen Formel erscheint der Fenchel: s. Percy's Folio Ms. II, 463 no. 3. — In no. 809 wird eine *Santa Vettovaglia* als Helferin kreissender Frauen angerufen; was mag das wohl für eine Heilige sein? jedesfalls eine sonderbare ihrem Namen nach, wie in anderer Beziehung der in der Anm. zur folg. no. 811 erwähnte St. Silvester, der Schutzpatron der Hahnreihe! — *'Nnimini* Räthsel (no. 836—888). Von den gesammelten 170 Räthselliedern theilt Pitrè kein volles Drittel mit und zwar wegen ihrer Doppelsinnigkeit und scheinbaren Obscönität. Letztere ist ein bei Volksräthseln oft wiederkehrender Umstand; vgl. Simrock Deutsche Volksbücher VII, 378, wo die Bemerkung, dass »der Schein des Unanständigen ein eigen-

thümlicher Zug des deutschen Räthsels ist,« also nach dem Obigen zu modifizieren wäre. Pitrè hätte wohl ebenfalls wie Simrock einige Beispiele mittheilen können, obwohl auch letzterer »manches Hierhergehörige hat zurücklegen müssen«. Verschiedene Räthsel dieser Art finden sich bei Straparola z. B. II, 5. V, 2 u. s. w. Ein hübsches Räthsel (no. 847 aus Palermo) lautet so: »'Un è re e avi la cruna, — 'Un è camperi e avi spruna, — 'Un è saristan e sona a matutinu«. (Es ist kein König und hat doch eine Krone, — Es ist kein Reiter und hat doch Sporen — Es ist kein Küster und läutet doch zu den Metten). Lösung: der Hahn. Ich führe noch no. 888 an: »Rúrici sunnu li misi di l' annu: — Sei, pirchè? — La 'nfasciata era sfasciata: — Menza, pirchè — E quattru caminannu, — Pirchè vinniru tri? — La luna è quintarecima: — Riútici accussì«. (Zwölf Monate sind im Jahre — Warum sechs? — Das Geflecht war aufgeflochten — Warum halb? — Vier machten sich auf den Weg — Warum kamen drei? — Der Mond ist am funfzehnten — Saget uns den Grund). Auflösung: Es hatte Jemand seiner Frau zwölf Tarì (1 7/10 Thaler), ein Körbchen mit frischem Käse, ein geschlachtetes Zicklein und ein grosses Brod geschickt, welches man dem Vollmond vergleichen konnte. Der Ueberbringer brachte der Frau nur sechs Tarì, die Hälfte vom Käse, drei Viertel des Zickleins und das ganze Brot, worauf sie ihrem Manne obige Meldung, resp. Fragen zurücksandte. Man vergleiche hierzu das cyprische Märchen no. IV »Von einem Königsohn u. s. w.«, von mir mitgetheilt in Lemcke's Jahrb. f. roman. Liter. XI, 360 ff. bes. S. 363 f. und dazu die Anm. S. 386. — *Arii* (no. 889—909). Sie bestehen

aus sieben- oder achtsylbigen Versen in längern oder kürzern Strophen, von denen die *Canzuni ad arii* fast sämmtlich Redondilien und Liebeslieder sind; die *Storii ad arii* hingegen beziehen sich zwar auch auf die Liebe, doch nähert die Darstellung sich der Erzählung und somit der folgenden Classe; wie z. B. »Lo amante confessore«, wo ein Liebhaber, als Kapuziner verkleidet, zur Geliebten gelangt, um ihre Beichte zu hören; ferner »Lo amante seggiolajo« (der verliebte Sesselmacher), welcher jenem Küfer oder Büttner gleicht, über welchen in der Ztschr. f. deutsche Myth. 3, 89 ein Volkslied mitgetheilt ist, u. s. w. Verschiedene zweideutige Lieder letzterer Art hat Pitrè ausgelassen. In einem andern Liede wird die Tochter von der Mutter aufgefordert zum Tanze zu gehen, erwiedert aber, sie hätte kein Hemde, jedoch ihr Oheim, ein Mönch, liefert ihr eins und sie ist nun »behemdet«; dann geht es ebenso mit dem Schnürleib und sie ist dann »beschnürleibt«, dann »beunterrockt«, »beüberrockt«, »beschürzt«, »bestrumpft« und »beschuht«. Der Schluss lautet: »Liebe Mutter, ich sterbe, ich verscheide, und wem hinterlasse ich die Mitgift?« — »Liebe Tochter, die Mitgift gehört der Mutter«. Ueber ähnliche Lieder vom Comersee und Westfrankreich s. meine Bemerkung in den Heidelb. Jahrb. 1867 S. 179. — *Storii e Orazioni* Balladen und Legenden (no. 910—964). Diese Abtheilung, fast ganz in sicilianischen Octaven, ist leider nicht so reich ausgefallen, wie man hätte wünschen können, obwohl sie einen grössern Raum als jede der übrigen einnimmt, wobei überdies die Legenden die Mehrzahl bilden und die längsten Stücke enthalten. Unter den übrigen heben wir einige

Räuberlieder hervor, aus denen, abgesehen von dem sonstigen Interesse, auch erhellt, mit welcher Sympathie das untere Volk auf das Banditenleben blickt. Ein Lied auf den berühmten Räuberhauptmann Ninu Martinu beginnt: »A la campagna lu filici stari, — A la campagna cu Ninu Martinu; — Teni l' omini so' tutti a l' aguali, — Vistuti di domascu e pannu finu; — E pani jancu cci duna a manciari, — Lu cumpaneggiu sempri di continu, — Buccari non li lassa a li funtani, — Chi passa avanti l'utri cu la vinu«. (In Wald und Feld ist ein glückliches Leben, in Wald und Feld mit Ninu Martinu; — Er hält alle seine Leute auf gleiche Weise — In Damast und feines Tuch gekleidet; — Weisses Brot giebt er ihnen zu essen, — An Zukost fehlt es ihnen nie und nimmer, — Ueber die Quelle lässt er sie nicht sich beugen, — Denn der Weinschlauch geht in die Runde). Einem armen Teufel, der dem Ninu Martinu entgegenkommt, schenkt dieser edle Räuber eine Zecchine u. s. w., kurz eine Geschichte à la Rinaldo Rinaldini. Anders dagegen ist es mit den Sbirren, die das Volk in Sizilien wie wohl überall mit Ingrimm betrachtet und deren Seelen sogar in der Hölle keinen Einlass finden, da sie den Inwohnern derselben zu schlecht dünken. Seinen furchtbaren Hass gegen diese Unglücklichen zeigte das Volk zu Palermo im J. 1848, indem es sie todt schlug und ihre verstümmelten Leichname ins Meer warf, an dessen Ufer Pitrè sie als Knabe umherschwimmen sah; ein grauenvolles Seitenstück zu dem, was in diesen Tagen (Ende März) in Paris geschieht! — No. 918 »*La Principessa di Carini* giebt einen Abdruck der herrlichen von Salomone Marino herausgegebenen Volksdichtung, über welche ich GGA. 1870 S. 1035 ff.

berichtet. Ein vorzüglich schönes Gedicht ist ferner »I Pirati«, worin ein Liebender in Form eines Monologs den Raub seiner Geliebten durch türkische Corsaren schildert, welche an der Küste gelandet waren und alles mit Feuer und Schwert verwüstet hatten. Er ergeht sich in lauten Klagen über seinen Verlust, zugleich aber zeigt sich in seinen Worten eine kriegerische Gluth, wie sie sonst in der sicilischen Volkspoesie nur selten anzutreffen ist. — Von den Legenden beziehen sich die meisten auf die Jungfrau Maria, die, wie immer, als Helferin in der grössten Noth erscheint. Einen Stoff à la Cintio bietet »La Donna di Calatafimi« (Provinz Trapani). Eine Bäckerfrau lässt ihren Säugling in der Obhut des ältesten Söhnchens, welches, ohne es zu wollen, ihn tödtet und dann aus Furcht vor der Mutter sich im Backofen verbergend daselbst einschläft. Bei ihrer Rückkunft heizt sie den Ofen, worauf sie den todten Säugling in der Wiege und dann beim Herausnehmen der Glühkohlen aus dem Ofen auch das verbrannte Söhnchen erblickt. Ihr Jammern und Klagen hält der Ehemann für Verstellung und tödtet daher auch sie. Ganz gleiche, Grauen auf Grauen häufende Geschichten finden sich in der Zimmerischen Chronik, wo sie in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts versetzt werden; s. Pfeiffers German. XIV, 394 ff. — In dem Liede »Il Giocatore« verheisst ein unglücklicher Spieler dem Teufel seine Frau für eine Summe Geld. Auf dem Wege zu ihm tritt diese in eine Kapelle und ruft die heilige Jungfrau um Hülfe an, welche dann auch statt jener heraustritt, so dass der Teufel sie erkennend zu Boden stürzt und ausruft: »Wen bringst Du mir da, Spieler? das ist ja die Mutter Gottes!«

Vgl. mit dieser Legende v. d. Hagens Gesammtab. no. 78 »Maria und die Hausfrau«; ferner Leg. aur. cap. CXIX De assumpt. Stae Mariae virg. §. 3 (p. 513 ed. Graesse). Eine andere Legende, überschrieben »Monsignore«, ist folgenden Inhalts. Ein frommer Bischof von Constantinopel widmet dem Apostel Andreas eine ganz besondere Verehrung und erweckt dadurch den Neid des Bösen, der sich deshalb bei ihm eines Tages in Gestalt einer Pilgerin zur Beichte einstellt. Er nimmt sie bei sich auf und sie berichtet ihm bei der Abendmahlzeit, sie sei eine Königstochter und von Hause geflohen, um der Vermählung mit einem Prinzen auszuweichen, zu der ihr Vater sie zwingen wollte, während sie ein jungfräuliches Leben zu führen beabsichtigte. Der Bischof verliebt sich in sie und ist schon nahe daran der Versuchung zu unterliegen, da klopft es an die Thür und ein alter Pilger verlangt eine Unterredung mit dem Bischof. Die fremde Jungfrau legt ihm, ehe er ins Haus treten darf, vermittels eines Dieners einige schwierige Fragen vor, die er löst; nämlich erstens, das grösste Wunder im kleinsten Raume sei das menschliche Angesicht (vgl. Simrock zu Freidank S. 213 zu S. 14); zweitens die Erde, die in den Himmel gekommen, sei der irdische Leib Christi, und drittens die Entfernung des Himmels bis zur Erde habe die Fragestellerin selbst durchmessen; denn sie sei der vom Himmel gestürzte Böse. Da verschwindet dieser unter Zurücklassung des bekannten Geruchs, während der Bischof mit dem Angesicht auf der Erde liegend dem Herrn für die Befreiung aus der Gefahr dankt und ein Engel ihm offenbart, dass der alte Pilger der heil. Andreas gewesen, der sich des Seelenheils

seines treuen Dieners angenommen. In Betreff dieser Legende verweise ich auf die Leg. aur. cap. II De Sancto Andrea apostolo §. 9 (p. 19 ff. ed. Graesse), wo die zweite Frage lautet: »ubi terra sit altior omni coelo?« und die Antwort: »in coelo empyreo, ubi residet corpus Christi«. Das längste Stück dieser Abtheilung ist »Sancta Genovefa« in mehr als 70 Octaven, und endlich ersehen wir aus einer Anmerkung zu einem andern auf die Passionsgeschichte bezüglichen Volksliede, dass der ewige Jude in Sicilien *Marcu dispiratu* (Marco disperato) heisst und die Strafe des ewigen Umherirrens deswegen trägt, weil er Christus auf dem Wege zu Kaiphas einen so heftigen Backenstreich versetzte, dass diesem darob eine Hälfte des Gesichts zu Boden fiel. — *Contrasti o Parti* (no. 965—971). Es sind dies eine Art Tenzonen in sicilianischen Octaven, worin Personen wie Dinge in einen lebhaften und anhaltenden Streit eingehen; so gleich im ersten Liede »Monte Erice e Trapani«, welche beiden Städte in 22 Octaven einander tüchtig die Wahrheit sagen. Ein ähnlicher Streit zweier Berge (des Olympos und Kissawos) bei Passow *Τραγ. Ρωμαϊκά* no. 131. Ferner erwähne ich »La Comare e il Compare«, »I due Amanti«, »La Gatta e il Sorio« u. s. w. — Demnächst *Satiri* Satiren (no. 972—976) in Octaven, die letzte in vierzeiligen Strophen. Sie ist überschrieben »I Miracoli di Santo Sano« und der Herausgeber bemerkt dazu folgendes: »dieses Volkslied halte ich für eine Parodie der frommen Legenden, die man *Orazioni* nennt. Sanct Sano, ein Heiliger von rein volksthümlicher Erfindung, ist ein Wunderthäter von ganz neuer Art und wer ihn anruft und sich ihm empfiehlt, der kann sich

wahrlich Glück wünschen. In dem vorliegenden Liede stürzt kraft seines Beistandes ein Maurer von einem Bau; ein anderer Handwerker, der ihn um die Heilung eines Fingers gebeten, verliert die ganze Hand; ein vor Gericht Gestellter kommt an den Galgen; der Herr einer Thunfischreuse sieht diese untersinken, und ein Blumenkohlhändler endlich, der den Heiligen um die Erhaltung seines Eseleins angerufen, stirbt selbst statt des Thiers. Vielleicht hat Sanct Sano auch noch andere derartige Wunder verrichtet, jedoch müssen die Strophen, in denen sie gefeiert werden, wohl einzeln unter dem Volke im Umlauf sein. Und bei dieser Gelegenheit wollen wir auch noch bemerken, dass es von jeder Liederart der vorliegenden Sammlung stets auch entsprechende Parodien giebt«. Die übrigen Satiren sind überschrieben »La Rogazza, la Maritata, la Vedova«, »Un Vecchio chel vuol moglie«, »Il Testamento d'un ricco« und »Il Centesimo«, d. h. der Centime im J. 1860 bei Gelegenheit der Einführung des neuen Geldes von einem Kutscher gedichtet. — Hierauf folgen »*Cansuni murali*« religiöse und moralische Lieder (no. 977—990) mit wenigen Ausnahmen in Octaven. — Den Schluss der Sammlung bilden *Muttetti di lu paliu* (no. 991—1006). Dies sind von Alters her überlieferte dreizeilige Strophen in dem Versmasse der *ciuri* (fiori, s. GGA. 1870 S. 1000), welche die Reitknechte der bei den Wettrennen siegenden Pferde zu singen pflegen z. B. »Sauru galanti! — Stu sauriceddu vola cu li venti, — Junciu sulu, e si partíu cu tanti!« (Schmucker Fuchs! — Dieses Füchslein fliegt wie der Wind; — Es ist allein am Ziel angelangt und hat doch mit so vielen zusammen den Lauf begonnen!«

In dem Vorgehenden habe ich den Inhalt der rubricirten Sammlung anzugeben versucht, zwar nur in aller Kürze, doch wird dies genügen, um einen Ueberblick des reichen Inhalts derselben zu gewinnen, der in Verbindung mit dem einleitenden bereits früher besprochenen »Studio critico ecc.« eine vollständige Einsicht in die bewundernswerthe dichterische Thätigkeit und zugleich den Gesammtcharakter des sicilianischen Volks gewährt, da sich letzteres in seinen poetischen Ergüssen am natürlichsten und ungezwungensten ausspricht. Wer also diesen sowohl wie die üppige, schwungvolle Poesie der sicilianischen Volksmuse näher kennen zu lernen wünscht, scheue nicht die Mühe mit Hülfe der von dem verdienstvollen Herausgeber in den Anmerkungen und dem Glossar gebotenen Sach- und Worterklärungen die sprachlichen Schwierigkeiten zu bewältigen; der Lohn ist ein reicher, überdies der Preis der zwei starken, schön ausgestatteten Bände ein niedriger (9 Lire), so dass auch in dieser Beziehung kein grosses Hinderniss entgegensteht. Auch dürfen wir nicht anzuführen vergessen, dass 32 sehr reizende Melodien beigegeben sind, darunter eine arabische aus Tunis, damit, wie der Herausgeber bemerkt, die Analogie, welche zwischen der orientalischen Singweise und der der sicilianischen *canzuna* besteht, daraus entnommen werden könne. In jeder Beziehung also hat Pitrè sich den Dank der Freunde der Volkspoesie erworben, und wir freuen uns überdies, in den vorliegenden Bänden die ersten der von ihm unternommenen »Biblioteca delle tradizioni popolari siciliani« zu erhalten, welche ausser Volksliedern auch Märchen, Kinderspiele, Volks-

feste, Sprüchwörter u. s. w. nebst den erforderlichen Einleitungen und Erklärungen enthalten soll und deren Fortsetzung wir mit Ungeduld erwarten.

Lüttich. Felix Liebrecht.

Lehrbuch des Norddeutschen Strafrechts. Von Dr. Theodor Reinhold Schütze, Professor der Rechte. Erste Abtheilung. Einleitung. Allgemeiner Theil. Leipzig, 1871. J. M. Gebhardt's Verlag. 218 S. Octav.

Mit der gesetzlichen Verkündigung des auf Grund der Verfassungsbestimmung Art. 4 Nr. 13 erlassenen Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, welches in Folge des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 §. 1 mit dem 1. Jan. 1871 im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes in Kraft getreten ist und kraft des Anschlusses der süddeutschen Staaten durch die Verträge vom 15. 23. und 25. Novbr. 1870 nach Art. 80 der neuen Verfassung des Deutschen Bundes auch für Süddeutschland, mit vorläufiger Ausnahme von Bayern, am 1. Jan. 1872 die gesetzliche Kraft beschreiten, also dann die Eigenschaft eines gemeinsamen Strafgesetzbuches für das ganze jetzige Deutsche Reich erhalten wird, — hat die Wissenschaft des Deutschen Strafrechts eine neue dankenswerthe und lohnende Aufgabe erhalten. Zugleich ist aber auch die von ihr zu lösende Aufgabe sehr vereinfacht worden, indem sie der wenig lohnen-

den Mühe überhoben wird, die in 21 Bundesstaaten bis dahin geltenden Strafgesetzbücher, von denen allerdings nur etwa 8 mehr oder weniger selbstständige legislatorische Producte waren, als practisch in Betracht kommendes Material zu verwerthen und zwar neben den in 4—5 kleineren Gebieten noch in Geltung befindlichen Quellen des gemeinen deutschen Rechts.

Obwohl wir auch jetzt noch die etwas übermässige Eile nicht billigen können, mit welcher das gemeinsame Strafgesetzbuch zunächst für den Norddeutschen Bund ins Leben gerufen worden ist und den Wunsch nicht unterdrücken mögen, dass man sich diese Eile für die zukünftige Lösung grösserer legislatorischer Aufgaben der Reichsgesetzgebung, namentlich für die sehr wünschenswerthe allgemeine deutsche Strafprocessordnung, nicht zum Muster nehme, so können und dürfen wir doch Demjenigen, was in dem Norddeutschen Strafgesetzbuch von den verschiedenen dabei mitwirkenden Faktoren, schliesslich auch vom Reichstag, geleistet worden ist, unsere Anerkennung nicht versagen. Wir sind aber auch überzeugt, dass dieses, alle früheren deutschen Strafgesetzbücher, einschliesslich seiner Hauptgrundlage, an Werth überragende, legislatorische Product in mehrfachen Beziehungen eine noch vollkommenere Gestalt hätte gewinnen können, wenn man den Bundescommissions-Entwurf länger als es der Fall war, der kritischen Beurtheilung der Männer vom Fach in Theorie und Praxis überlassen hätte.

Alsbald nach der Veröffentlichung des, nach vorgängigem Ersuchen des Bundeskanzlers vom 17. Juni 1868, im Auftrag des Preussischen Justizministers Dr. Leonhardt, von dem Geh.

Oberjustizrath Dr. Friedberg mit unverkennbarem Geschick und grosser Umsicht ausgearbeiteten ersten Entwurfs vom Juli 1869, ist, abgesehen von einer Anzahl handschriftlicher Mittheilungen tüchtiger Theoriker und Praktiker an die Bundescommission, eine ganze Reihe von Druckschriften mit kritischen Beleuchtungen theils des ganzen Entwurfs, theils einzelner Seiten und Bestandtheile desselben hervorgetreten, welche von der durch Beschluss des Bundesraths vom 3. Juli 1869 niedergesetzten, aus sieben Mitgliedern bestehenden, Bundescommission in der, ihren Berathungen gesetzten, kurzen Frist (vom 1. Octbr. bis letzten December 1869) berücksichtigt werden konnten. Ihr revidirter — der s. g. zweite — Entwurf wurde, nachdem ihn der Bundesrath per majora (11. Febr. 1870) mit geringen Modificationen adoptirt hatte, gleich bei der Eröffnung des Reichstags am 14. Febr. 1870 letzterem vorgelegt und es ist begreiflich, dass in dieser sehr kurzen Zeit sich nur wenige (3) Stimmen aus der Theorie und Praxis darüber haben vernehmen lassen. Besonders bemerkenswerth unter diesen ist die, während der Reichstagsverhandlungen, zu Ende März, erschienene Schrift v. Wächter's, Beitrag zur Geschichte und Kritik der Entwürfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, Leipzig, 1870, dessen Ansichten über das bei der Entstehung des Gesetzes beobachtete Verfahren, sowie über die Licht- und Schattenseiten des Gesetzes vom Unterzeichneten grösstentheils getheilt werden, und zwar mit dem lebhaften Bedauern, dass auch durch die Reichstagsberathungen für einige der wichtigsten Ausstellungen, wie z. B. die Dreitheilung der Verbrechen und das ganz heillose System (?) der

mildernden Umstände, keine genügende Abhülfe beschafft worden ist.

Alsbald nach der gesetzlichen Verkündigung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, dessen Verhältniss zu dem bisherigen Bundes- und Landesstrafrecht sowie zur Landesgesetzgebung das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 in einer zu mannichfachen Zweifeln und Bedenken Raum gebende Weise bestimmt hat, — ist dann eine ganze Fluth von besonderen Ausgaben, Erläuterungen und sich als Commentare bezeichnenden Schriften hervorgetreten, unter welchen natürlich diejenigen eine besondere Beachtung in Anspruch nehmen können, deren Verfasser zur Entstehung des Gesetzes in erheblicher Weise mitgewirkt haben. Nun liegt aber auch schon der Anfang einer dogmatisch-systematischen Bearbeitung in dem oben angezeigten Lehrbuch des Norddeutschen Strafrechts vom Prof. Schütze in Kiel vor, auf welche die Aufmerksamkeit des criminalistischen Publikums hinzulenken wir für Pflicht erachten.

Der Verf., von welchem bereits mehrere beachtenswerthe Leistungen auf strafrechtlichem Gebiete vorliegen, unter denen besonders die, mehr als der Titel besagt, gewährende Monographie über »die nothwendige Theilnahme am Verbrechen« (1869) hervorzuheben ist, behandelt in der vorliegenden ersten Abtheilung seines Lehrbuchs die »Einleitung« zum Norddeutschen Strafrecht und dessen »allgemeinen Theil«. Die zweite Abtheilung, welche in Kurzem nachfolgen soll, wird den besondern Theil behandeln und zugleich Haupttitel, Vorwort, Inhaltsverzeichniss und ausführliches Sachregister bringen.

Es ist nicht unsere Absicht auf die Leistungen des Verf. im Detail der von ihm systematisch behandelten Materien einzugehen, sondern wir beschränken uns hier auf ein allgemeines Urtheil, welches unseres Erachtens dahin lauten muss, dass der Verf. in Betreff der Grundlagen und, um es kurz zu bezeichnen, der innern Methode seiner wissenschaftlichen Darstellung Lob und Anerkennung verdient, wenn man auch vielleicht in der Sache selbst nicht überall mit ihm einverstanden sein kann.

Zunächst müssen wir rühmend hervorheben, dass der Verf. bei seiner Arbeit sich von der Einmischung und Verwendung eines s. g. philosophischen Strafrechts ganz frei gehalten, nur auf Erkennung und wissenschaftliche Begründung der Grundsätze des in Frage befangenen positiven Rechts ausgegangen und dabei als forthin unentbehrliche wissenschaftliche Grundlage das bisherige g e m e i n e d e u t s c h e S t r a f r e c h t festgehalten hat, welches durchweg die historische Basis der neuern deutschen Gesetzgebung bildet und zu dessen Anerkennung, wie wir mit Genugthung constatiren, das Norddeutsche Strafgesetzbuch auch in denjenigen Beziehungen zurückgekehrt ist, wo das bei der Aufstellung der Entwürfe vorzugsweise zu Grunde gelegte Preussische Strafgesetzbuch, wie namentlich bei der strafrechtlichen Behandlung des Versuchs und der verbrecherischen Theilnahme, davon abgewichen war.

Auch die Form der Darstellung ist, abgesehen von der noch besonders zu besprechenden systematischen Anordnung, eine ansprechende und für ein Lehrbuch geeignete, und in der Ausführung beschränkt sich der Verf. nicht auf die Behauptung dogmatischer Sätze, sondern

versucht zugleich überall sie wissenschaftlich zu begründen. In Betreff der Citate aus dem vorhandenen literarischen Apparat hat sich der Verf. die grösste Sparsamkeit zum Gesetz gemacht, was wir um so weniger tadeln, als überall eine sorgfältige und gewissenhafte Benutzung der Quellen, auch der des gemeinen Rechts und der bisherigen Particulargesetzgebung, sowie des für ihre Interpretation in Betracht kommenden Materials erkennbar ist. Nur scheint uns der Verf. in den Abkürzungen bei seinen Citaten insofern zu weit zu gehen, als sie oft zu kurz und zu wenig bezeichnend sind, um ohne Rückblicke und Vergleichungen zu erkennen, was damit gemeint ist.

Der Verf. behandelt in der Einleitung (§. 1—13) I. »Strafrecht und Strafrechtsquelle«, überhaupt und besonders bezüglich des Norddeutschen Strafrechts, (wobei uns nur der von ihm gemachte Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Quellen nicht haltbar zu sein scheint), auch Hülfsmittel und Literatur des Strafrechts; dann giebt er II. eine unseres Erachtens genügend eingehende und gelungene Strafrechtsgeschichte im Ueberblick in zwei Perioden, 1. Von ältester Zeit bis zum 16. Jahrhundert (§. 5—8) und 2. vom 16. Jahrhundert bis heute (§. 9—13). Dagegen lässt sich nichts erinnern. Was wir aber vermissen, ist eine den historischen Grundlagen vorausgehende rationelle Begründung des Strafrechts und seiner obersten Principien. Dies gehört u. E. nothwendig zu einer wissenschaftlichen Construction unseres positiven Strafrechts. Denn obwohl auch wir die Philosophie des Strafrechts als solche und die Darstellung der sog. Strafrechtstheorieen

von unserem Systeme ausschliessen, so halten wir doch jene rationelle Grundlegung, für welche das was der Verf. über Recht und Strafrecht überhaupt in §. 1 und sonst gelegentlich vorbringt, nicht genügen kann, für eben so unentbehrlich, wie die historische Entwickelung besonders mit Rücksicht auf die wesentliche Bestimmung eines Lehrbuchs und die Voraussetzungen, ohne welche ein wirkliches Verständniss des historischen Rechts nicht wohl erzielt werden kann.

Am meisten finden wir gegen die systematische Ordnung der Lehren des allgemeinen Theils zu erinnern. — Der Verf. behandelt sie in vier Abschnitten, und zwar I. Das Strafgesetz (§. 14—20, oder eigentlich nur §. 16—20, da uns die §. 14 und 15 über die Strafrechtstheorieen und das Prinzip des positiven Strafrechts hier gar nicht an ihrem Platze zu sein scheinen); II. Die Strafe (§. 21—28); Das Verbrechen (§. 29—48); IV. Die Anwendung der Strafe auf das Verbrechen (§. 49 f.) mit drei Abtheilungen, welche 1) »die Bestrafung und deren Voraussetzungen«; 2) die Ausmessung der Strafe« und 3) in einem logisch bedenklichen Zusammenhange, »Tilgung ohne Bestrafung« (Tod, Verjährung und Begnadigung) behandeln.

Was nun unsere Bedenken gegen dieses System des allgemeinen Theils betrifft, so vermögen wir zunächst nicht abzusehen, was den Verf. bestimmt hat, von der natürlichern und, wie wir meinen, auch logischern Ordnung: 1. Verbrechen, 2. Strafe und 3. Strafgesetz und dessen Anwendung abzuweichen, der er doch selbst ganz richtig, schon S. 3, Ausdruck gegeben hatte, wo er sagt: »Das Strafrecht enthält in sich die Begriffe: Ver-

brechen (strafbare Handlung), Strafe, Anwendung der Strafe auf das Verbrechen (Bestrafung) und zwar gemäss einer Strafvorschrift«. Verbrechen und Strafe bilden doch offenbar nur den besondern Gegenstand des Strafgesetzes und man muss sie kennen, ehe man von den darauf bezüglichen Gesetzen oder Strafvorschriften und deren Anwendung handeln kann. Die die Ausübung des Strafrechts begrenzende Regel: »Nulla poena sine lege« rechtfertigt nicht die vom Verf. gewählte Anordnung und er würde nicht nöthig gehabt haben, aus der »Anwendung der Strafe auf das Verbrechen« einen besondern Hauptabschnitt zu bilden, wenn er die Theorie vom Strafgesetz und dessen Anwendung in dritter Linie behandelt hätte. Nicht bloss die Grundsätze über Bestimmung oder Zumessung der Strafe, sondern auch die über Auslegung und Analogie, über zeitliche und räumliche Herrschaft des Strafgesetzes stehen mit der besondern Natur des Verbrechens und der Strafe in dem innigsten Zusammenhange. Auch ist das, was der Verf. im 4. Abschnitt unter dem Titel der Voraussetzungen der Bestrafung abhandelt, abgesehen von dem strafrechtlichen Grundsatz der möglichsten Individualisirung der zu verhängenden Strafe, mehr strafprocessualischer Natur, insofern es sich dabei um Bedingungen der strafgerichtlichen Verfolgung handelt. Die in bedenklicher Kürze so genannten »Antragsdelicte« können im Strafrecht bei den Eintheilungen des Verbrechens Erwähnung finden. Insofern aber damit eine Bedingung der gerichtlichen Verfolgung gegeben ist, gehört die Erörterung der meisten darauf bezüglichen Fragen in den Strafprocess.

Dass der Verf. bei der Betrachtung des Verbrechens im dritten Abschnitt von dem Verbrechen als Ganzes (§. 29) die Merkmale des Verbrechens (§. 31 f.) und dabei die objectiven und subjectiven Merkmale scheidet, dagegen lässt sich nichts erinnern. Sehr bedenklich und, wie wir glauben, unhaltbar ist aber die von ihm gemachte weitere Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Merkmalen, die sowohl in Betreff der objectiven als der subjectiven Merkmale durchgeführt wird. Der Verf. hat damit, wenn auch in etwas variirter Weise, die Unterscheidung der älteren Theorie zwischen essentialia und naturalia delicti wieder aufgefrischt, welche bekännter Maassen auf einer übel angebrachten civilrechtlichen Analogie beruhte. Unwesentliche Merkmale des Verbrechens giebt es überhaupt gar nicht, sondern nur unwesentliche Bestandtheile eines factischen Thatbestandes. Dass »äusserliche Erkennbarkeit«, ein mögliches Object und Widerrechtlichkeit des Handelns zu den wesentlichen objectiven Merkmalen des Verbrechens gehören, wird Niemand läugnen — (was der Verf. §. 36 unter der Rubrik: »Strafbarkeit der Handlung« als viertes objectives Merkmal aufführt, gehört nicht hierher, denn es sind die Fälle des zwar bewussten aber willkührlosen und deshalb de jure nicht bloss aus »Billigkeit« straflosen Handelns —); wir verstehen aber nicht, was es heissen soll, wenn der Verf. (§. 37) Versuch und Vollendung, welche zur Thatbestandslehre gehören, unter der Rubrik der »ausserwesentlichen objectiven Merkmale« behandelt, da doch das zur Vollendung erforderliche Moment gewiss auch sehr wesentlich für den Begriff des Verbrechens

ist und man nur sagen kann, dass das positive Recht in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen auch den, einen Mangel am Thatbestand involvirenden, Versuch des Verbrechens straft.

Was aber die »subjectiven Merkmale« (§. 38 f.) betrifft, so vermögen wir uns noch viel weniger mit der Systematisirung des Verf. und der auch hier beliebten Unterscheidung zwischen wesentlichen und ausserwesentlichen Stücken einverstanden zu erklären. Denn wenn als wesentliche subjective Merkmale des Verbrechens unterschieden werden: a. das Subject, b. die Zurechnungsfähigkeit und c. die verbrecherische Willensbestimmung, zu den ausserwesentlichen subjectiven Merkmalen aber (§. 44 f.) das Dasein einer »Verbrechermehrheit« gerechnet wird, (was doch, nebenbei bemerkt, auf die Fälle des s. g. concursus necessarius nicht passen würde), — so ist es u. E. durchaus unzulässig, das Subject der That, den oder die Thäter, zu den subjectiven Merkmalen des Verbrechens, welches das Product seiner oder ihrer verbrecherischen Thätigkeit bildet, zu rechnen. Zu den subjectiven Merkmalen des Verbrechens gehört allerdings die verbrecherische Willensbestimmung und die Zurechnungsfähigkeit des Thäters, zuweilen auch eine den Begriff des Verbrechens bedingende persönliche Eigenschaft des Thäters, nicht aber das Subject, welches allein oder wegen Mitschuld für das begangene Verbrechen bestraft werden soll. Wir können deshalb auch die Art und Weise, wie der Verf. die Lehre von der Theilnahme in die Lehre vom Verbrechen eingeschaltet hat, nicht billigen.

Uebrigens soll durch diese Ausstellungen ge-

gen die Systematik die von uns schon anerkannte Tüchtigkeit der Leistungen des Verf. in materieller Hinsicht nicht beeinträchtigt werden. Man wird sich bei näherer Prüfung der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass sie auf sorgfältigem Studium, Beherrschung des Materials und gewissenhafter Verwerthung der bereits vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse beruhen, und dass dem Verf. das Lob einer scharfsinnigen Gliederung des Materials und meistens präciser Definitionen nicht abzusprechen ist. Sehr häufig werden in den Noten für die verschiedenen strafrechtlichen Fälle Beispiele zur Erläuterung gegeben. Wir lassen dahin gestellt, ob dies gerade für ein Lehrbuch, welches dem mündlichen Vortrag als Grundlage dienen soll, nothwendig war; jedenfalls kann es dem Lernenden beim Selbststudium das Verständniss sehr erleichtern. — Manche Parthieen sind mit unverkennbarer Vorliebe behandelt und der Verf. geht dabei zum Theil seine eigenen Wege, wie z. B. in der Lehre von der Theilnahme, die ihrer Natur nach nur zu leicht dazu verführen kann, bei welcher man aber auch wohl öfter Veranlassung finden dürfte, dem Verf. entgegen zu treten, wie namentlich schon in Betreff der Behandlung des allgemeinen Begriffs der Theilnahme und sog. Mitschuld, von welcher der Verf. z. B. das »Gebiet der lediglich fahrlässigen Delicte« ausschliessen und welche er durch »gegenseitige verbrecherische geistige Einwirkung« bedingt wissen will, wogegen wir doch daran festhalten möchten, dass alle Fälle bewussten Zusammenhandelns für oder bei Hervorbringung des Verbrechens den Begriff der Theilnahme constituiren. Zachariä.

Dr. Schmid. Lymphfollikel der Bindehaut des Auges. Histologische Studie bearbeitet an der Conjunctiva der Hausthiere. Wien 1871 bei W. Braumüller. 8. 56 S. mit drei chromolithografirten Tafeln nnd einem Holzschnitte.

Die Arbeit ist im pathologisch-anatomischen Institute zu Heidelberg gemacht. Der Verf. hat sich die Frage gestellt, ob die Lymphfollikel der Conjunctiva der Thiere pathologische oder physiologische Gebilde sind und zwar will er dieselbe durch Untersuchung verschiedener Altersstufen an Hand der Entwicklungsgeschichte lösen. — Die Lymphfollikel treten an zwei Abschnitten der Conjunctiva auf, je nach der Thierspecies an beiden oder nur an einem. Diese Stellen sind der innere Augenwinkel und der Uebergangswinkel der Nickhaut auf den Bulbus. Durch Einwirkung von Salzsäure werden die grösseren Follikel binnen wenigen Stunden makroskopisch sichtbar, als grell weisse Punkte auf matt grauem Grunde. Bei Thieren in der ersten Lebenswoche kann man durch diese Methode keine Follikel nachweisen und die mikroskopische Untersuchung bestätigt es, dass bei neugebornen Thieren sich keine Follikel finden. Die innere Fläche des dritten Lides neugeborener Hunde wird von diffus adenoidem Gewebe gebildet. Erst nach 28 Tagen lässt sich der Beginn der Follikelbildung nachweisen, indem in den kleinen Erhebungen der Schleimhaut zahlreiche Gefässanastomosen und reticuläres Gewebe auftritt, welches letztere die Lymphzellen in sich schliesst. Genau nach demselben Typus lässt sich bei jungen Schweinen, Schafen und Kälbern die Entwicklung der Follikel verfolgen. Die Regel ist, dass gegen das Ende der

dritten Lebenswoche die Follikel aus dem ursprünglich adenoiden Gewebe sich gebildet haben. Sie bestehen aus einem bindegewebigen Grenzstrange, welcher die grösseren Gefässe trägt, im Innern aus einem zarten Reticulum und Lymphzellen; ihr Bau ist also völlig gleich dem der zum Lymphsystem gehörigen Drüsen. — Durch äussere Reize hat S. keinen Einfluss auf die Follikel ausüben können.

Aus seinen Untersuchungen zieht der Verf. folgendes Resultat: Die Lymphfollikel der Conjunctiva sind physiologische Gebilde. Ihre Entwicklung geht in den ersten Tagen des extrauterinen Lebens vor sich. Die Lymphfollikel sind örtliche Depots von Ernährungsmaterial. Mit dem Trachom haben sie nichts gemein. Die Gründe, welche für die pathologische Natur derselben angeführt werden, sind allesammt nicht stichhaltig.

Die mit grosser Umsicht angestellte Arbeit macht einen völlig überzeugenden Eindruck. Es ist dem Verf. durchaus zu danken, dass er diese Frage von der richtigen Seite angefasst und zur Lösung gebracht hat. Durch diese Arbeit ist die Verwirrung, welche über die Lymphfollikel entstanden war, völlig gelöst. Einzelne Ausstellungen, wie die ungenügende Angabe der Literatur, betreffen das Wesen der Sache nicht. Die Tafeln sind gut ausgeführt und erläutern die Verhältnisse sehr durchsichtig.

R.

Zwei alte Thora-Rollen aus Arabien und Palästina beschrieben von S. Baer, Lehrer in Biebrich a. Rh. Gegenwärtig in Besitz von Johannes Alt, Buchhändler in Frankfurt a. M. — In dessen Verlage, 1870. XVI S. in 8.

Wir machen gerne auf diese zwei Handschriften so wie auf acht andere S. XVI genannte aufmerksam, welche da sie bloss Rabbinischen Inhaltes sind hier nicht so umständlich wie die beiden Thorarollen beschrieben werden. Diese aber sind wirklich sehr merkwürdig, vorzüglich die erste welche in der altberühmten Stadt Ssanʿâ im südlichen Arabien gefunden wurde; die andere ist aus Hebron, der einzigen Stadt in Palästina deren heilige Stätten bis in unsre neueste Zeit völlig unnahbar waren. Dass im südlichen Arabien schon während der Jahrhunderte vor Muhammed sehr viele Juden wohnten, wissen wir genau: vielleicht geht diese alte Handschrift noch in jene ältesten Zeiten zurück. Allein die Massorethische Behandlung des Wortgefüges herrscht doch schon wesentlich in dieser wie in jener; und wenn wir der hier gegebenen Beschreibung beider folgen, so findet sich in ihnen kaum eine abweichende Lesart wichtiger Art, ausser dass sie Deut. 23, 2 mit anderen uns schon bekannten alten Handschriften דכא für דכה haben; jenes würde auf ein Wort דַּכָּא hinweisen, welches wenigstens denkbar und vielleicht das ursprünglich richtige ist aber den Sinn nicht ändert. H. E.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 18. 7. Mai 1871.

Hanserecesse. Band I. Auf Veranlassung und mit Unterstützung Seiner Majestät des Königs von Bayern Maximilian II. herausgegeben durch die historische Commission bei der königlichen Academie der Wissenschaften.

Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Band I. — Leipzig. Verlag von Duncker und Humblot 1870. XXXVIII und 560 S. in gross Octav.

Eine Frucht langjähriger Arbeiten, vieler und mühevoller, durch Unglück und Missgeschick gestörter Vorbereitungen tritt in diesem neuen Unternehmen der historischen Commission ans Licht. An seiner Wiege stand der erste Kenner norddeutschen Städtewesens und hansischer Geschichte, der durch seine »Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse« (Hambg. 1830) und seine »Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London« (Hambg. 1851) die Grundlage für alle auf die Geschichte der Hanse bezüglichen Studien geschaffen hatte. Nach Lappenbergs

Plane sollte das neue von der historischen Commission ausgehende Unternehmen das ältere nur bis zum Jahre 1370 reichende Werk theils ergänzen, theils fortführen und ganz besonders sein Augenmerk auf die Veröffentlichung der Abschiede der Hansetage, der sog. Hanserecesse, richten, welche erst seit den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts in reichhaltigen Sammlungen auf uns gekommen sind.

Der jetzt vor uns liegende erste Band des zur Ausführung gelangten Werkes beginnt mit dem J. 1256 und schliesst mit dem J. 1370 und enthält die Urkunden der hansischen Versammlungen und Verhandlungen, welche in diesem Zeitraum stattgefunden haben. Ist er aber deshalb nur eine Wiederholung dessen, was schon die »Urkundliche Geschichte« Lappenbergs geleistet, etwa vermehrt um die in den letzten vierzig Jahren neu aufgefundenen Documente? Der Herausgeber, Dr. K. Koppmann, ertheilt darauf die beste Antwort (p. XIII): die Hanserecesse haben die Urkundl. Geschichte weder unnöthig machen können noch wollen, wenngleich sie einen grossen Theil ihres Inhalts in sich aufnehmen mussten. »Der Unterschied zwischen den beiden Arbeiten prägt sich äusserlich darin aus, dass der Zeitraum bis 1356 in der Urkundl. Geschichte durch 436, in den Hanserecessen nur durch 124 Seiten vertreten ist, während der spätere Theil bis zum Stralsunder Frieden (1370) in den Hanserecessen 370, in der Urk. Gesch. nur 248 Seiten einnimmt«. Das Lappenberg'sche Werk wollte ein umfassendes Urkundenbuch für die Geschichte der Hanse in der ältern Zeit sein; sie nahm deshalb auch alles Material auf, das für die Geschichte des auswärtigen Verkehrs der später

in der Hanse vereinigten Städte von Interesse ist, Handelsprivilegien, Rechtsbewidmungen, Zollrollen, überhaupt alle Urkunden, die auf die Stellung des »gemeinen Kaufmanns aus dem römischen Reich von Alamanien« oder, wie man früher sagte, »der Leute des Kaisers« im Auslande Bezug haben. Die gegenwärtige Sammlung berücksichtigt von den beiden Elementen, aus welchen die Hanse erwächst, bloss das jüngere; sie hat es nicht mit den Vereinigungen deutscher Kaufleute im Auslande zu thun, sondern nur mit dem Bund der Städte daheim. Aber nicht jede Urkunde über ein Bündniss später hansischer Städte zieht sie in ihren Bereich, sondern nur solche, die mit der Bildung der Hanse in einem directen Zusammenhange stehen. Da nun die Hanse vorzugsweise ein Bund der Ostseestädte war, der seinen festesten Kern an der Gemeinsamkeit der Ostsee-Interessen hatte, so hat der Herausgeber seinen Ausgangspunkt nicht von dem Bündniss genommen, das Lübeck und Hamburg um c. 1230 schlossen und in den nächsten Jahrzehnten folgerichtig erweiterten, sondern von dem Verein der sog. wendischen Städte, dessen erste Spuren in Verträgen zwischen Lübeck, Rostock und Wismar nach der Mitte des 13. Jahrhunderts sichtbar werden. —

Die während der vorbereitenden Stadien des Unternehmens eine Zeitlang beabsichtigte Zerlegung des Stoffes in ein Recessbuch und in ein Urkundenbuch ist aufgegeben. Die Recesse bilden den Mittelpunkt des neuen Werkes, wie das auch sein Titel ausdrückt. Dieser spricht zugleich von »andern Akten der Hansetage«. Darunter sind nicht bloss die Anlagen der Recesse verstanden, die in den Originalen densel-

ben häufig eingeschaltet sind, hier aber als selbständige Aktenstücke veröffentlicht werden, sondern auch andere Documente, die zur Erläuterung der betreffenden Verhandlung dienlich sind. Was aus dem für das hansische Urkundenbuch bestimmten Material mit einem Hansetage in natürlicher Verbindung steht, wird im Zusammenhang mit diesem, sei es vollständig, sei es in Regestenform, sei es nur in kurzen Bezugnahmen der Einleitungen oder Anmerkungen verwerthet; das übrige bleibt bei Seite. Dies Verfahren zu beobachten hat neben äussern Rücksichten besonders das Beispiel der »deutschen Reichstagsakten« gelehrt. Was ihrem Herausgeber gelungen ist, die Beschlüsse eines Reichstages mit den zugehörigen Urkunden zu verbinden und das Ganze übersichtlich zu gruppiren, musste hier sich noch besser durchführen lassen, wo weit früher als dort die Ergebnisse einer Versammlung in einer einheitlichen Urkunde zusammengefasst werden, die dann den natürlichen Mittelpunkt für das ganze auf einen Hansetag bezügliche Material bei der Herausgabe bildet.

Eine solche beim Abscheiden, bei Auflösung einer Versammlung zusammengestellte Urkunde ist der Recess. Mag auch recessus blosse Uebersetzung des deutschen Wortes »Abschied« sein, so bewährt sich doch das lateinische »recedere« als das gelenkigere für den Gebrauch. Wendungen wie »sicut a vobis nostri consulares recesserunt« (p. 121 n. 193), »secundum quod in Colonia fuimus separati« (p. 389 n. 429) oder gar den prägnanten Eingang des Recesses von 1358, der Juristen, Notare und Strassenräuber gleichstellt und vom Geleit ausschliesst, »nuper in Rozstok separati fuimus concorditer in

isto«, (p. 145 n. 218) können wir nur schwerfällig und unzutreffend wiedergeben. Und jedenfalls ist das Fremdwort das technische geworden in der Rechtssprache der Hanse, Abschied geradezu ungebräuchlich geblieben. Zum erstenmal findet sich recessus 1354 verwendet und zwar für einen Schiedsspruch (actus est iste recessus in Lubeke), den Lübeck in einem Streit der Städte Stralsund, Wismar und Rostock mit Kampen fällt (p. 121 n. 192). Vorher und nachher sind für die Beschlüsse der Hansetage Bezeichnungen üblich wie arbitrium, statutum, willkore, settinghe, ordinancia, concordancia; und täusche ich mich nicht, so wird recessus vorzugsweise für die Urkunde, welche die Beschlüsse aufnahm, seltener für ihren Inhalt gebraucht (p. 241 n. 299 z. J. 1363; p. 366 z. 1367).

Wo die Ueberlieferung reich ist, zerfällt das für einen Hansetag vorhandene Material in Vorakten, Recess und nachträgliche Verhandlungen. Unter den Vorakten finden wir Einladungsschreiben zu Versammlungen; Beschwerdeschriften, die zur Abhaltung einer Zusammenkunft Anlass geben; Vollmachten für die Theilnehmer; Privilegien, über deren Inhalt und Bedeutung Streit entstanden ist. Die nachträglichen Verhandlungen beschäftigen sich mit den Massregeln zur Durchführung der auf einer Versammlung gefassten Beschlüsse oder der hier zu Stande gekommenen Verträge. Dies sind die häufigst wiederkehrenden Kategorien, aber nicht die ausschliesslich geltenden. So können noch Berichte über die Versammlung, Correspondenzen u. s. w. hinzutreten. In andern Fällen bleibt das Material weit hinter dieser Vollständigkeit zurück. Von manchen Zusammenkünften

namentlich der ältern Zeit haben wir nicht mehr als die Nachricht eines Chronisten, dass die Städte zusammengekommen seiden, oder die Eintragung eines Stadtbuches, dass der Kämmerer Rathssendeboten — den Ausdruck werden wir trotz seiner Tautologie gebrauchen dürfen, da er quellenmässig ist (S. 126, 127); der lateinische ist »nuncii consulares« (z. B. S. 126) — zur Fahrt auf einen Städtetag eine Summe gezahlt habe (S. 60, 74). Ja zuweilen ist gar keine directe Notiz über eine Versammlung vorhanden und nur aus getroffenen Vereinbarungen, zu Stande gekommenen Verträgen zu schliessen, dass eine mündliche Verhandlung vorangegangen ist. Jede auch noch so unscheinbare Nachricht dieser Art ist gewissenhaft gesammelt, damit sich so aus kleinen und grossen Zügen ein getreues und vollständiges Bild des Verkehrs unter den verbündeten Städten zusammensetze. Es ist eine der wesentlichsten Aufgaben, die sich der Herausgeber gesetzt hat, gewesen, ein möglichst vollständiges Verzeichniss der Hansetage und Verhandlungen, die zur Wahrnehmung hansischer Interessen gepflogen wurden, aufzustellen. Als solches hat man die Ueberschriften zu betrachten. Es wäre gefehlt, wenn man sie stets, wie sie es häufig sind, als summarische Ankündigungen dessen, was die darunter abgedruckten Aktenstücke enthalten, betrachten wollte. Oft sind sie, und es gilt dies namentlich für die ersten hundert Jahre, in denen die Ueberlieferung mitunter sehr lückenhaft ist, der kurze Ausdruck der durch Combination gefundenen Thatsache, dass ein Hansetag zu bestimmter Zeit stattgefunden hat. Daraus erklärt es sich, wenn nach solcher Ueberschrift Aktenstücke unter dem Titel

»Anlagen« (S. 72, 146) oder »beiläufige (nachträgliche) Verhandlungen« (S. 8, 52, 125) folgen, auch wenn gar kein Recess, kein Bericht über die Hauptverhandlung eines solchen Tages vorangeschickt werden konnte.

Von den »Versammlungen« werden »Verhandlungen« unterschieden. Haben jene es mit Zusammenkünften von Vertretern der verbündeten Städte zu thun, so geben diese den Inhalt von Unterredungen wieder, welche im Interesse des Bundes mit Auswärtigen stattfinden. Jene werden in der Regel im Inlande, diese meistens im Auslande abgehalten; die Ergebnisse der Versammlungen können sich in der Form von Beschlüssen oder von Verträgen darstellen, die der Verhandlungen sind stets Verträge. Die Verhandlungen und ihre Resultate aufzunehmen war unerlässlich. Ohne sie würde man die Quellen für die eine Hälfte der hansischen Politik entbehren und die Recesse würden zum guten Theil unverständlich bleiben. Von der Scheidung des gesammten Materials in Versammlungen und Verhandlungen kommen nur zwei Ausnahmen vor. Einige Briefe von Lübeck an Rostock aus dem J. 1353 (S. 114 n. 184 u. 185) sind unter der Ueberschrift »Landfrieden von 1353 Febr. 20« zusammengestellt: sie beschäftigen sich mit der Regelung von Verhältnissen der Städte unter sich, die aus der Durchführung der Landfriedensbestimmungen entsprungen sind. Die andere Ausnahme bildet die Böttcherrolle von 1321 (S. 77—60), ein in mehrfacher Beziehung interessantes Document, das in einer ganzen Anzahl von Redactionen auf uns gekommen ist, die mancherlei Abweichungen von einander zeigen. Sie wurde nicht auf einer Versammlung der Städte, welche

diese Willkür (arbitrium) gemeinsam annahmen, vereinbart, sondern nachdem sich Lübeck und Hamburg über den Gegenstand geeinigt hatten, besandte Lübeck die wendischen Städte Stralsund, Greifswald, Rostock und Wismar durch die Aelterleute seines Böttcheramtes, um sie zum Anschluss an das Statut zu bewegen, das dem gemeinsamen Interesse zu dienen die Absicht hatte: die Kaufleute aller dieser Städte nahmen an dem so überaus wichtigen Häringshandel Theil; mit den Käufern zogen alljährlich zur Zeit des Fanges die Böttcher nach Schonen, um sofort an Ort und Stelle die Waare zu verpacken. Dass aber ein so umständlicher Weg erforderlich war, um Bestimmungen dieser Art zur Annahme zu bringen, hängt mit dem damaligen Zustande des Bundesverhältnisses unter den Städten zusammen.

Wenn vorhin wiederholt von »hansischen Städten« die Rede gewesen ist, so ist das für das 13. Jahrhundert eine Anticipation. Zum ersten Male begegnet der Name im J. 1330 in der Rolle der Anclamer Krämerinnung, die Krämer »to Lubeck, Stralsund und andere hansestede an der see gelegen« erwähnt. Doch bleibt der Ausdruck vorläufig noch vereinzelt. Die am häufigsten gebrauchte zusammenfassende Benennung ist »civitates maritimae«, »stede bi« oder »van der zee«, daneben kommen für denselben Inhalt engere Namen vor, wie »civitates orientales« — unter den »oostersen steden« auch Hamburg (S. 127) — und »civitates Slavie, wendesche stede«. Die letztere Bezeichnung ist die für die Zeit zutreffendste. Im Kampf mit dem Ausland war der wendische Städteverein, die Verbindung Lübecks mit Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund erstarkt, der glück-

liche Ausgang des Streites gegen Norwegen am Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatte ihm Ansehn und Ausbreitung verschafft. Als aber zu Beginn des 14. Jahrhunderts König Erich Menved von Dänemark, die Pläne seines Vorfahren, des K. Waldemar erneuernd, sich der Herrschaft über die Ostsee bemächtigte und sich mit deutschen Fürsten verband, die Städten ihrer Territorien die politische Selbständigkeit streitig machten, erwies sich der Bund nicht mächtig genug, Widerstand zu leisten. Eine Stadt nach der andern wich zurück; allen voran Lübeck. Das Haupt der Vereinigung, dem sich die übrigen Seestädte als dem ältesten, mächtigsten, durch seine Rechte und Freiheiten allen zum Muster gewordenen, untergeordnet hatten, das dem alten Wisby auf Gothland die Herrschaft über die Ostsee abgewonnen hatte, begab sich unter die Schirmvogtei des Königs von Dänemark (1308). Damit war der Bund gesprengt.

Die gemeinsamen Interessen liessen die Ostseestädte nicht lange isolirt verharren. Jene Böttcherrolle von 1321 ist das erste Zeichen der Wiederanknüpfung. Der wendische Städteverein sammelt sich von neuem, befestigt sich und tritt mit Hamburg, mit andern Städtevereinen in Beziehung. Gegenüber den Bedrückungen, welche der deutsche Kaufmann in Flandern und Dänemark zu erleiden hat, verbindet man sich zur Abwehr und schliesst man zu festerer Organisation zusammen. Erst jetzt treten bestimmtere Züge einer Verfassung hervor. In dieser Zeit geht der Name der Hanse von der Vereinigung des deutschen Kaufmannes im Auslande über auf die Verbindung deutscher Städte. Während noch im J. 1358 Bremen

»*consulibus civitatum maritimarum* et etiam aliarum civitatum necnon *communibus mercatoribus de hansa* Theutonicorum sacri romani imperii« für seine Wiederaufnahme in den Bund Dank sagt (p. 143), spricht Lübeck im folgenden Jahre von »omnes communiter ad hansam Theutonicorum pertinentes *civitates*« (p. 151). Eben so verpflanzt sich auch die Eintheilung in Drittheile, wie sie für den gemeinen Kaufmann aus dem Römischen Reich von Alamannien in Brügge üblich war, auf den Städtebund. Es war gewiss eine gerechtfertigte Inconsequenz, wenn der Herausgeber die Beschlüsse des gemeinen Kaufmanns zu Brügge von 1347, in denen diese Gruppirung nach Drittheilen zuerst klar ausgesprochen wird, aufnahm (S. 74 ff.). Erst dadurch wird der Recess, den 1356 zu Brügge, nicht mehr die deutschen Kaufleute, sondern die Rathssendeboten der Städte des lübischen, des westphälisch-preussischen und des livländisch-gothischen Drittheils vereinbaren (S. 127), recht verständlich. Dass der Städtebund sich die auswärtige Niederlassung, das Kontor untergeordnet hat, zeigt der Inhalt des Recesses und das hier zum ersten Male aus einem lübeckschen Copiar veröffentlichte, mit dem J. 1356 beginnende Verzeichniss der Aelterleute des deutschen Kaufmanns zu Brügge, die dem Recesse gemäss schwören mussten, der Deutschen Recht halten und wahren zu helfen (S. 128). In dieser Zeit empfängt der Bund sein wichtigstes Organ. Seit dem J. 1358 begegnen uns allgemeine Versammlungen der Hansestädte. Die Conföderation, welche im Jahre 1361 zu Greifswald mit preussischen und livländischen Städten abgeschlossen wurde, um den aufs neue nothwendig gewordenen Kampf gegen Dänemark

zu bestehen, beschliesst die Geschichte des wendischen Städtebundes und ist der Beginn des hansischen.

Nach der Niederlage der Städte bei Helsingborg (1362) ist zwar nochmals eine rückgängige Bewegung bemerkbar, aber doch keine Auflösung. Im Gegentheil, auf dem Kölner Tage von 1367 sehen wir eine Vereinigung von Städten, die sich weit über die früher erreichten Grenzen erstreckt. Zu den vorher vereint gewesenen Städten sind noch die niederländischen hinzugetreten. Und dieser grossen Verbindung von Ostsee, Westsee und Südersee gelingt dann die Niederwerfung der Dänen und der glorreiche Friede von Stralsund (24. Mai 1370).

Danach zerlegt sich die Geschichte der Hanse, soweit sie der vorliegende Band führt, in drei Perioden: in die Zeit von 1256 bis zu Anfang des 14. Jahrh.; von 1321—1361; von 1362—1370. Der Zustand des Städtebundes in diesen verschiedenen Perioden spiegelt sich in der Beschaffenheit des urkundlichen Materials wieder, in dem sein Andenken für uns fortlebt. Wie er aus kleinen unscheinbaren Anfängen erwachsen, nicht durch bewussten Akt ins Leben gerufen ist, sondern auf dem Wege gewohnheitsrechtlicher Entwicklung gleich so manchen andern politischen Gestaltungen des deutschen Mittelalters sich allmählich entfaltet hat, so sind wir auch, um seine ersten Spuren zu entdecken, auf verstreute Nachrichten über Verbindungen unter Städten, städtische Versammlungen angewiesen, die erst durch die Combination des Geschichtsforschers Leben und Zusammenhang gewinnen. Diese erste Periode nimmt im vorliegenden Werke daher auch den

geringsten Raum ein (S. 1—57 mit 104 Nummern). Die zweite, obschon nur 40 Jahre umfassend, beansprucht doch bereits mehr als den doppelten Raum (S. 57—194 mit Nr. 105—266), und während innerhalb derselben die ersten Jahrzehnte kaum mehr als 1 oder 2 Aktenstücke aufzuweisen haben, ist weiterhin jedes Jahr in fortschreitender Progression durch Documente vertreten. Die 9 Jahre der dritten Periode endlich füllen weit über die Hälfte des ganzen Bandes aus (S. 194—494 mit Nr. 267—539).

Die Bedeutung der Greifswalder Conföderation v. J. 1361 ist vorhin hervorgehoben. Es ist ganz bezeichnend, dass mit dieser Versammlung das »registrum recessuum« beginnt, welches der Lübecker Rath im J. 1404 herstellen liess. Die Sammlung, wahrscheinlich zum amtlichen Gebrauch des Raths wie auch der in Lübeck stattfindenden Hansetage bestimmt, existirt heute noch, aber nicht mehr an ihrem Entstehungsorte. Schon seit dem vorigen Jahrhundert ist sie in den Besitz des Grafen Holstein-Ledraborg gekommen und noch jetzt wird sie in Ledraborg (westlich von Roeskilde) aufbewahrt, daher auch in der Regel danach benannt. Auch andere Städte, wie Wismar, Hamburg, Stralsund, liessen solche Sammlungen anfertigen, aber jene lübecker ist die für die ältere Zeit reichhaltigste und bietet durchschnittlich die besten Texte. In Rostock hat man keine Recesssammlung unternommen, dagegen sorgfältig die einzelnen Recessausfertigungen bewahrt. Diese haben zusammen mit der Ledraborger Handschrift die wichtigste Grundlage für die Veröffentlichung der Recesse im vorliegenden Bande gebildet. Neben den Recessen

kommen die Urkunden (im engern Sinne) in Betracht. Auch von diesen hat das Lübecker Stadtarchiv die grösste Zahl geliefert; nächst ihm die Rathsarchive von Rostock und Stralsund. Aber auch die übrigen norddeutschen Städte haben beigesteuert; so auch das Göttinger Stadtarchiv fünf Schreiben aus den J. 1351 und 1352 (S. 96 ff.), die sich auf Abstellung der Beschwerden beziehen, welche der deutsche Kaufmann lübischen Drittels — und zu diesem zählte Göttingen wie die übrigen Städte Niedersachsens — in Flandern und namentlich in Brügge zu erleiden hatte. Ausser den genannten Archiven haben noch die niederländischen und livländischen Städte, endlich auch fürstliche oder Landesarchive Ausbeute geliefert. Das hansische Ausland ist besonders durch die Archive von London und Kopenhagen vertreten. Gerade diese bergen bekanntlich reiche Schätze für die Geschichte der Hanse, und die Vorarbeiten für die Ausgabe der Recesse haben hier mit dem grössten Erfolg gesammelt; aber erst in den folgenden Bänden werden sie in grösserm Umfange verwerthet werden können, falls sie nicht, weil nur für die Geschichte des deutschen Kaufmanns im Auslande Ertrag gewährend, durch den Plan des Werkes, wie er jetzt festgestellt ist, ausgeschlossen werden.

Die Sammlung des Materials verdankt man im Wesentlichen Wilhelm Junghans. Die Trauer um den so früh der Wissenschaft und diesen Arbeiten Entrissenen erneut sich, wo endlich das Werk der Recesse, dem er seine beste Kraft und seine allzu kurze Jugend gewidmet, ans Licht tritt. In dem Jahren 1859—1863 hatte er mit unablässigem Eifer und, was fast mehr heissen will, mit grösster Um-

sicht in den Archiven des In- und Auslandes geforscht und gesammelt und nicht nur ein staunenswerthes Material zusammengebracht, sondern auch sich eine Sachkenntniss und Sicherheit in der Beherrschung des ganzen Gegenstandes errungen, dass man sich die schönsten Früchte versprechen durfte. Wer kann seine Berichte, die er der historischen Commission erstattete, die kleinen Aufsätze zur hansischen Geschichte, die nach seinem Tode veröffentlicht sind, lesen, ohne sich dieser liebevollen Hingebung an den Stoff, die doch den freien Ueberblick über das Ganze nicht hindert, zu erfreuen! Das ist nun alles mit ihm zu Grabe gegangen. Den Verlust wird niemend besser empfinden, als wer die von ihm gesammelten Papiere nach ihm in die Hand nimmt. Und doch sind sie es wiederum, die jeden nachfolgenden Forscher zum wärmsten Danke verpflichten müssen für das was er geleistet, das umfassende und neue Material, das er der deutschen Wissenschaft erworben, und die kritische Sorgfalt, mit der er es behandelt und überliefert hat. Erst die folgenden Bände des Werkes werden die Fülle des Neuen, das er fand, vor Augen stellen. Aber auch jetzt schon darf man sagen, ohne jemanden zu nahe zu treten, dass ohne Junghans das Werk, das wir besitzen, nicht möglich gewesen wäre, und dass mit den Blättern, auf denen die ruhmreiche Geschichte der deutschen Hanse in urkundlichen Zügen verzeichnet steht, sein Name allezeit verbunden bleiben wird.

Hatte Junghans auch bereits die Bearbeitung begonnen, so war doch für die Herausgabe das meiste noch zu thun übrig. Und das danken wir Dr. Karl Koppmann, der in seinen

Arbeiten zur hamburgischen Geschichte die beste Vorbereitung für diese Aufgabe mitbrachte. In verhältnissmässig kurzer Zeit — Herbst 1868 wurde ihm der Auftrag der historischen Commission zu Theil — ist es ihm gelungen, sich in den Stoff gründlich einzuarbeiten und den vorliegenden ersten Band des Werkes zum Abschluss zu bringen. Und doch handelte es sich darum, die ganze Methode der Publication festzustellen, das Material demgemäss zu sichten und zu ordnen und, wo es der neue Plan nöthig machte, nachzusammeln und zu revidiren. Was die Form der jetzigen Veröffentlichung von der Junghans vorschwebenden wesentlich unterscheidet, ist die Gruppirung des Materials. Es sind nicht mehr die Urkunden eine nach der andern, chronologisch geordnet, mit Summarien und kurzen Bemerkungen zum Abdruck gebracht, sondern die zu einer Versammlung oder Verhandlung gehörigen Papiere sind mit einander verbunden, durch Einleitungen in Zusammenhang gesetzt und dadurch in ihr rechtes Licht gestellt. In diesen Einleitungen ist auch eine Reihe werthvoller kritischer Untersuchungen niedergelegt. Ich mache nur auf die über die Verhansung und Wiederaufnahme Bremens (S. 139 ff.), über die historischen Berichte Detmars und Korners von der Niederlage der Hanse bei Helsingborg (S. 195—200), über die Maassregeln gegen die Juden im J. 1350 (S. 77 ff.) aufmerksam. Bei solcher Beschaffenheit der Einleitungen konnten die Anmerkungen zur Erklärung einzelner Schwierigkeiten der Texte um so kürzer gehalten werden. Die Redaction der Texte hat ihre eigenthümlichen Schwierigkeiten von da ab, wo die eigentlichen Recesse beginnen und diese mehrfach überliefert sind. Denn

die mehrern Exemplare eines Recesses verhalten sich nicht bloss zu einander wie die mehrern Handschriften eines schriftstellerischen Werkes; es wurde nicht etwa eine officielle Redaction unternommen und von dieser Abschriften angefertigt, sondern jede Stadt liess für sich einen Recess zusammenstellen. Schon 1363 bei der Versammlung in Wismar zu Jakobi kommt eine Abweichung unter den Recessen zur Sprache (S. 241). Beschlüsse, die einen Theilnehmer nicht angingen, liess er in seinem Recess aus. Nicht weniger individuell verfuhr man in der Behandlung der Anlagen eines Recesses. Die eine Stadt nahm sie auf, die andere liess sie fort; jene schaltete sie dem Texte des Recesses ein, diese trennte sie (Junghans, Nachr. von der histor. Commission III 2, 75 ff.). Da die Anlagen im vorliegenden Werke principiell selbstständig behandelt werden, so lag hier die Sache einfach. Bei den Recessen dagegen musste man sich häufig zu Paralleldrucken der Texte entschliessen.

Der Veröffentlichung der Quellen hat Dr. Koppmann eine ausführliche Einleitung vorangeschickt, die in ihrem ersten formellen Theile die »Ausgabe der Hanserecesse« bespricht (p. IX—XXIV) und unter diesem Titel die Bedeutung und den Inhalt der Recesse im Allgemeinen characterisirt, die bei der Edition befolgten Grundsätze darlegt und die Quellen, aus welchen diese schöpfen konnte, namhaft macht. Der zweite Theil der Einleitung hat es mit dem in den Quellen behandelten Gegenstande selbst zu thun; er enthält eine selbständige Abhandlung über die Anfänge der Hanse (p. XXV—XXXVIII), die von den Vereinigungen des deutschen Kaufmanns im Auslande, wie sie seit dem

Ende des 10. Jahrhunderts, zuerst in England hervortreten, ausgeht und die Zeit bis zur Greifswalder Conföderation (1361), welche die Vorgeschichte des hansischen Städtebundes abschliesst, umfasst. Waren hier auch keine neuen Thatsachen zu verzeichnen, so hat doch die Betrachtung des Bekannten unter neuen Gesichtspunkten interessante Ergebnisse geliefert. Schärfer, als früher geschehen, ist hier der Gegensatz zwischen Westsee nnd Ostsee hervorgehoben, deutlicher das allmählige Aufsteigen Lübecks geschildert, wie es erst Kölns Hegemonie im Westen bricht, dann Wisby aus der Vorortschaft in der Ostsee verdrängt und den Schwerpunkt des deutschen Handels von den Colonieen in die Ostseestädte verlegt. Diese, die wendischen Städte, Lübeck an der Spitze, werden der Kern der Hanse, des grossen Städte- und Kaufmannsvereins, der, wie er in seiner Gruppirung nach Drittheilen den alten Gegensatz von West- und Ostsee überwunden hat, die Leitung und Vertretung der Interessen des deutschen Handels im ganzen europäischen Norden führt.

Der Einleitung geht ein Vorwort voraus (p. V—VIII), in dem Prof. Waitz Namens der historischen Commission über die Geschichte des Unternehmens berichtet. Den Beschluss des Ganzen bilden vom Herausgeber, Dr. Koppmann angefertigte Register, und zwar ein Orts- und ein zwiefaches Personenverzeichniss, eines nach Vor- und Zunamen, das andere nach Ständen geordnet. Dürfen wir einen Wunsch äussern, so ist es der, die am Ende des Werkes ausgesprochene Drohung — so wird man es nennen dürfen — dass Wort- und Sachregister bis zum Schluss der Abtheilung hinausgeschoben

werden sollen, möglichst bald durch die That zu widerrufen. Ist es nicht thunlich, jedem Bande ein Glossar hinzuzufügen, so sollte doch ein Sachregister nicht fehlen; erst dadurch wird ein Urkundenwerk solches Umfanges recht brauchbar. Man darf nur an das warnende Beispiel der Grimmschen Weisthümer erinnern, dem sich jetzt als ein nachahmungswerthes Muster die Ausgabe der österreichischen Weisthümer Seitens der kaiserlichen Akademie, mit einem Glossar und einem Sachregister ausgerüstet, gegenüberstellen lässt. Eher könnte meines Erachtens eins der Personenregister erspart werden.

Möge der Herausgeber, der in kurzer Zeit so Treffliches zu Stande gebracht, rüstig weiter schreiten und die Anerkennung finden, die ein Werk solchen Fleisses und solch wissenschaftlicher Tüchtigkeit verdient.

Die Verlagshandlung hat das Buch so schön ausgestattet, dass es auch äusserlich den deutschen Reichstagsakten zur Seite treten darf und deutsche wissenschaftliche Werke den Büchern des Auslandes gegenüber nicht mehr zurückzustehen brauchen. F. Frensdorff.

Herm. Diels, de Galeni historia philosopha. Bonn. 1870. 49 S.

Ein neues, höchst merkwürdiges Beispiel von der unglaublichen Verwahrlosung, in der sich bis auf den heutigen Tag noch der Text der meisten in das Galenische Corpus aufgenommenen Schriften befindet, lehrt uns der

Verf. dieser Inauguraldissertation an der den Namen Galens tragenden Schrift *φιλόσοφος ἱστορία* kennen.

Und zwar ist es wieder derselbe codex Laurentianus plut. 74, 3, mit dessen Hülfe erst kürzlich J. Marquardt (nach Vorgang seines Vaters und Sauppe's) die grossartige Verderbniss der Doppelschrift *περὶ ψυχῆς παθῶν καὶ ἁμαρτημάτων* in seinen *observationes criticae in Cl. Galeni librum π. ψ. π. κ. ἁ.* (Lips. 1870) nachgewiesen hat, welcher auch hier ganz überraschende Aufschlüsse ergab.

Diels legt nämlich dar, dass der Text der *φιλόσοφος ἱστορία,* wie wir ihn in der Chartier'schen und Kühn'schen Ausgabe zu lesen gewohnt sind, auf keiner handschriftlichen Gewähr, sondern lediglich auf dem trügerischen Grunde der lateinischen Uebersetzung des Jul. Martianus Rota beruhe, dass ein wahres Bild von der freilich ziemlich trübseligen Ueberlieferung nur durch den codex Laurentianus gewonnen werde, nach welchem auch der erste Druck in der Aldina des Aristoteles von 1497 gegeben sei (die Abdrücke in den beiden ältesten Galen-Ausgaben, der Venetianer und Baseler, gehen auf diese zurück). Wie aber jener gelehrte Venetianische Arzt des 16ten Jahrhunderts mit der Willkür der damaligen Zeit in seiner Uebersetzung nicht bloss den stark verderbten, namentlich lückenhaften Text der ältesten Ausgaben im Einzelnen oft scharfsinnig, aber höchst frei zurechtgemacht, sondern auch ganze grosse Stücke aus der Plutarchischen Parallelschrift *de placitis philosophorum* an entsprechender Stelle eingeschaltet, einige Zusätze bedeutenderen Umfangs auch ganz auf eigene Faust hinzugethan, endlich die im Laurentianus über-

lieferte, freilich fehlerhafte Reihenfolge der Kapitel auf das willkürlichste geändert hatte, so habe Chartier, dessen Druck mit allen Fehlern Kühn einfach wiederholt, den griechischen Text, sich zumeist an Martianus anlehnend, nur in wenigen Fällen auch selbständig, aus Plutarch (einmal auch aus dem inzwischen publicirten Stobaeus) ergänzt, auch jenes Kapitelordnung beibehalten.

Ich halte diese frappante Behauptung durchaus für richtig, den Beweis aber allerdings für noch nicht vollständig erbracht. Das handschriftliche Material, das Diels zu Gebote stand, ist einmal etwas spärlich; ausser der von mir seiner Zeit angefertigten Collation des Laurentianus aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts (wie ich ihn geschätzt habe, die Angabe Bandini's ist wie gewöhnlich etwas zu hoch gegriffen) konnte er nur ein kurzes Specimen eines Baroccianus (saec. XIV) benutzen: sollte damit aber wirklich die Zahl der uns erhaltenen Codices dieses Schriftchens erschöpft sein? Ich weiss nicht, wie weit der Verf. hienach Nachforschungen angestellt hat, und er selbst theilt es nicht mit: aus gedruckten Catalogen kann ich ihm wenigstens einen dritten nachweisen, der freilich praesumptiv werthlos ist, noch einen andern codex der Laurentiana nämlich, plut. LVIII c. 2 chartac. saec. XV (in dem unser Traktat p. 78 ff. steht). Aber ausserdem ist ja die Zahl der Galen-Handschriften in den bedeutenderen Bibliotheken so gewaltig gross und das Suchen unter der Fülle Galenischer und Pseudo-Galenischer Traktate bei ungenügenden Katalogen so mühselig und unsicher, wie ich s. Z. selbst hie und da erprobt habe, dass leicht

noch irgendwo die eine oder die andere Handschrift stecken kann.

Allein auch das gedruckte Material ist Diels keineswegs vollständig bekannt. Einmal hat das einige bibliographische Ungenauigkeiten zur Folge gehabt. Die von ihm an erster Stelle genannte Frobeniana des lateinischen Galen (1542) ist ja weiter nichts als eine Wiederholung der sogenannten ersten Juntina (1540), d. h. dem ersten Druck der neun Mal aufgelegten*) Ausgabe, welche mit zum Theil ganz neuen, zum Theil wenigstens stark revidirten, auch mit handschriftlicher Hülfe verbesserten Uebersetzungen die jüngeren Junta's (Thomas und Jo. Maria) von allen bis dahin bekannten Galenischen Schriften besorgen liessen. Ebenso ist die zweite Juntina (1550), die Diels allein anführt, einfach wiederholt in der dritten Frobeniana (1561). Einen gewissen Anspruch auf Selbständigkeit hat von den Frobenianae nur die zweite von Jan. Cornarius besorgte (1549), in der aber unsere Schrift auch nur erscheint

*) Beiläufig hebe ich noch hervor, dass sich in den späteren Auflagen unter dem Titel »Galeni liber de historia philosophica Julio Martiano interprete« folgende gelehrte Erörterung findet: »hunc librum Galeni esse cum satis non constet, videndum num fortasse sit Aetii. Theodoretus enim lib. II §. 4 de curatione graecarum affectionum scribit Plutarchum et Aetium collectanea de placitis philosophorum edidisse, Porphyrium vero non modo philosophicam eiusce generis confecisse historiam, verum etiam opinionibus vitam ac mores philosophorum adiunxisse. Quare cum Plutarchi liber habeatur, hic autem Porphyrio (quem fortasse Laertius est imitatus) tribui non queat, fit, ut Aetio potius quam ulli alteri adscribendus videatur. Nisi forte quis putet, eo quod hic et apud Plutarchum eadem saepe verba legantur, ex utroque fuisse congestum«.

als »de historia philosophica liber a Julio Martiano Rota latinitate donatus«. Uebrigens wird die Uebersetzung des Martianus Rota zuerst wohl — was ich freilich durch Autopsie nicht konstatiren kann — schon 12 Jahre früher in der »expensis Lucae Antonii de Giunta Florentini« (d. h. des Vaters jener beiden) 1528 in 4 Bänden gedruckten *Galeni operum impressio novissima* erschienen sein, da in dieser die Herausgabe des dritten und vierten Bandes eben Rota besorgte und anstatt der alten Uebersetzungen neue und elegantere lieferte (s. Ackermann, historia literaria Galeni p. CCXXVII in der Kühn'schen Ausgabe, der hinzufügt »rarissima est haec editio«).

Wichtiger aber ist, dass Diels weder die älteste lateinische Uebersetzung noch die von Rasarius im 16ten Jahrhundert gemachte benutzt hat.

Die erstere (von der er nur durch Lacuna Kunde erhielt s. S. 24 Anm. 1) stammt aus dem 14ten Jahrhundert; sie trägt die Ueberschrift oder vielmehr Subscription: »liber Galieni de ystoria philosophorum sive de dogmatibus translatus a magistro Nicolao de Regio de Calabria anno domini 1341 de mense Aprili in die nona« und ist zuerst gedruckt im zweiten Theil der von Hieron. Surianus besorgten Ausgabe der »opera Galieni *secunda* impressione Venet. per Bernardinum civem Bergomensem etc.« 1502 (in der editio princeps der Latinae von 1490 fehlte eine Uebersetzung der historia philosopha ganz).

Der Codex nun, den dieser als Uebersetzer auch andrer Galenischer Schriften bekannte Magister Nicolaus aus Reggio in Calabrien seiner Version zu Grunde legte, ist zunächst vollstän-

dig frei von den Zusätzen, die sich bei Martianus und Chartier finden, stimmt vielmehr in dieser Beziehung wie in den meisten Punkten mit dem Laurentianus; so um nur zwei der auffallendsten Corruptelen anzuführen, liest er mit diesem cap. I p. 228, 1 K. *parmenides* statt *Μενέδημος* (*παρμενίδης* Laur.), cap. XXXIX p. 264, 7 K. *quid per se natum* (*τὸ αὐτόματον* Laur.). Allein es ist unzweifelhaft, dass er neben dem Laurentianus selbständig steht, d. h. aus demselben Archetypus wie jener herzuleiten ist. Ich führe hiefür nicht an, dass auch an allen den Stellen, wo der Laurentianus sehr schwierige Compendien hat, und diese in der editio princeps Verderbnisse oder Auslassungen zur Folge hatten, sich in der Uebersetzung das Richtige findet, so gleich im Anfang des 1ten Kap. (p. 223, 6 K.) *dignoscitivam* (*διαγνωστικήν*), ebd. *iustorum* (*δικαίων*, nicht *τιμίων*) oder Kap. XV (p. 256, 17 K.) *dixerunt* (*εἰρήκασιν*): denn das lässt auch eine andere Erklärung zu. Ueberzeugend sind für mich aber Stellen, wie Kap. XXVI p. 250, 10 K., wo der Laur. *ὡς περιαγόραν τὸν ἥλιον* liest, Nicolaus *sicut Agoram: Idiam*, da sich hier nur der erste Schritt der Verderbniss zeigt, das Umsetzen des Compendiums für *δια* (in dem Namen *διαγόραν*) in *α* noch nicht der zweite im Laur. bereits vollzogene (s. Diels S. 6), das Heranziehen des *περ* von *ὥσπερ* an *αγόραν* zu *περιαγόραν*. In der That finden sich auch bei Nicolaus mehrere eigenthümliche Lesarten, die ich, so misslich auch bei diesen Uebersetzungen ein bestimmtes Urtheil ist, nicht bloss auf Zurechtmachen des Uebersetzers schieben zu dürfen glaube, der im Einzelnen schon eine starke Dosis Unverständliches überschluckt ohne zu Aenderungen be-

wogen zu werden, aber doch in sehr korrupten und lückenhaften Partieen das Vorgefundene gut oder übel zusammenschneidet, z. B. an Stelle verderbter Eigennamen einfach *alii* setzt, selbst ganze Sätze auslässt, um nur übersetzen zu können*). Aber schwerlich dürften auf blosser Willkür beruhen Uebersetzungen, wie z. B. im fünfzehnten Kapitel folgende: p. 254, 14 K. *corpus simul secum movens* statt *σώματα κινεῖν* des Laurentianus, p. 255, 1 *Diocles* statt *Δίαρχος* des Laur., p. 255, 5 *tunc autem et hanc contigere corrumpi* statt *καὶ ταύτην τυχεῖν διαφθαρῆναι*, p. 256, 11 *et post haec semper sunt cum omnibus ipsis ita se habentes* statt *καὶ μετὰ ταῦτα διὰ παντὸς οὔσας τὰς πάλιν οὕτω διακειμένας*.

Auch hinsichtlich der Reihenfolge der Kapitel zeigt Nicolaus keine Spur der kühnen Transpositionen von Martianus und stimmt im Wesentlichen mit dem Laurentianus überein; doch hat er auch hier ein paar eigenthümliche Abweichungen, die er in seiner Handschrift gefunden haben muss, so die Abfolge der letzten Kapitel der Schrift in dieser Ordnung: CXX. CXXVI, CXXV, CXXI, CXXII, CXVII, CXXIII.

Die Annahme, dass der von Nicolaus benutzte Codex unabhängig vom Laurentianus sei, erhält auch dadurch eine weitere Stütze, dass wahrscheinlich in ihm sich eine andere Galenische Schrift fand, die der Laurentianus eben so wenig als irgend ein bis jetzt bekannter Codex hat. Nach der Schrift *φιλόσοφος ἱστορία* über-

*) Der bedenklichste Passus, soweit ich verglichen habe, findet sich im ersten Kapitel p. 229, 17 K: *sicut pitagorici a pitagora et epicurei ab epicuro et democritici a democrito;* auch das Folgende ist sehr frei arrangirt.

setzte Nicolaus nämlich die uns bisher im Griechischen Text noch nicht vorliegende *ὑποτύπωσις ἐμπειρική* des Galen und zwar nach dem Ausweis der Subscription*) unmittelbar darauf, wie auch im ersten Druck beide Uebersetzungen auf einander folgen; also befanden sich höchst wahrscheinlich beide übersetzte Schriften eben in demselben Codex. Nach jener im Urtext verschollenen Schrift angestellte Recherchen würden also, falls sie Erfolg hätten, wenn ich nicht irre, auch über den Codex, den Nicolaus für die *φιλόσοφος ἱστορία* benutzte, Bestimmteres ergeben.

Nicht ganz so klar liegt die Sache bei einer andern Uebersetzung des 16ten Jahrhunderts, die von Jo. Baptista Rasarius herrührt. Gedruckt ist sie meines Wissens nur in der Valgrisiana und zwar in »Galeno adscripti libri. Venet. ap. Vincentium Valgrisium 1562«, wo sie S. 6 ff. steht unter der Ueberschrift: »Galeno attributus liber de historia philosophica Jo. Baptista Rasario interprete. hic liber est totus fere sumptus ex Plutarchi libris de placitis philosophorum«.

Dieser Jo. Baptista Rasarius stammte aus Novara und war ebenfalls Arzt, aber zugleich »Ticini Graecas Latinasque litteras summa gloria profitens«, wie es in der Ausgabe seiner Uebersetzung von Galen's Kommentaren zu *Hippokrates de alimento* heisst, welche er laut der *epistula dedicatoria* zuerst 1575 publicirte; er hat auch sonst vielfache Uebersetzungen Galenischer Schriften in die von ihm besorgte Valgrisiana geliefert.

*) Sie lautet nämlich: »explicit Galeni liber qui dicitur subfiguratio emperica translatus a magistro Nicolao de Regio de Calabria anno domini MCCCXLI de mense Maii«, während die *φιλόσοφος ἱστορία* im April desselben Jahres übersetzt war (s. oben).

Seine Uebersetzung macht auf den ersten Anblick nach manchen Seiten hin einen recht zuverlässigen Eindruck. Dass er selber Handschriften zu Rathe gezogen, lässt sich zwar nicht erkennen, da die Bemerkungen, die über die Lesart der *Graeci libri* und ähnliches am Rande gemacht werden, nichts zeigen, was sich nicht aus den gedruckten Ausgaben hätte entnehmen lassen; so gleich im ersten Kapitel §. 2 p. 224, 4 K.: *legitur etiam περὶ προτέρας i. e. de prima parte philosophiae quod non placet propter sequentia,* wo ihm *περὶ προτέρας* z. B. die Aldina des Galen bot; oder zu Kap. XXVII p. 243, 8 K. *aethera*, wo Laur. *τὸ ἀὴρ*, die Aldina mit der editio princeps offenbar aus eigner Vermuthung *τὸν αἰθέρα* giebt u. s. w. Aber es erweckt ein gutes Vorurtheil, wenn man bei Rasarius Kap. LVI p. 276, 13 K. im Text *terra*, am Rand *apud Plutarchum Peloponneso* liest, wo Laur. und die älteren Ausgaben *τῆς γῆς* haben, Martianus einfach gleich *Peloponneso* schreibt; oder Kap. XXI p. 258, 17 K. im Text *Pythagoram*, am Rand *Thales est apud Plutarchum*, wo *Πυθαγόρου* in Laur. und Ausgaben, *Thales* bei Martianus; oder in Kap. XXVII p. 243, 8 K. zwar *infinitum* im Text, aber am Rand *libri habent aethera, sed Plutar. primo de plac. phil. cap. 3 et Ci. primo acad. infinitum,* wo Martianus einfach *infinitum* hat, die ed. princeps und die Aldina *τὸν αἰθέρα*; und ähnlich Kap. XVI p. 248, 10 K., wo zwar gleich im Text *Socrates ac Plato* steht, aber am Rande *sic habet Plutar. unde hic locus sumptus est*, während Martianus einfach *Socrates et Plato* liest, die Ausgaben und Laur. *Πλάτων*. Auch sonst zeigt er sich öfters von den Aenderungen oder Zusätzen des Martianus frei; so giebt er Kap. XIV p. 247, 10 K. nicht das *mathematici* des Martianus, sondern *alii* d. h. das *ἕτεροι*

der übrigen; so übersetzt er Kap. XXIII p. 249, 3 *Stoicis unum esse mundum et eum corporatum placuit* in Uebereinstimmung mit Laur. und den Ausgaben *οἱ μὲν ἀπὸ τῆς στοᾶς ἕνα κόσμον εἰρήκασι καὶ τοῦτον σωματικόν*, während Martianus *Stoici mundum unum esse dixerunt, quem et totum esse et corporeum* schrieb (offenbar nach Plutarch. plac. phil. I 5 *οἱ μὲν ἀπὸ τῆς στοᾶς ἕνα κόσμον ἀπεφήναντο, ὃν δὴ καὶ τὸ πᾶν ἔφασαν εἶναι καὶ τὸ σωματικόν*); und in Kap. I §. 4 p. 229, 17 K. hat er den Zusatz des Martianus *et Pythacorica quae a Pythagora, partim ab auctorum patria ut Eretria. Megarica* nicht.

Dagegen zeigt Rasarius gerade in den bedenklichsten Partien, in den ganz aus dem Gehirn des Martianus geflossenen Zusätzen, in der albernen Beifügung eines 6ten und 7ten Falls der *ἀναπόδεικτοι* (Kap. XXVIII), dem unmotivirten Anhang über Plato in Kap. XIV.; ferner in den grossen Einschaltungen, die aus Plutarch übernommen sind (Kap. XXIV u. s. f.), endlich in der ganz willkürlichen Umstellung in der Reihenfolge der Kapitel eine so vollständige Uebereinstimmung mit Martianus, von dessen Uebersetzung er sonst auch fast nur in der Form, namentlich in grösserer Eleganz des Lateins abweicht, dass ich nicht bezweifele, Martianus und keine handschriftliche Gewähr sei die Quelle alles dessen, was sich bei Rasarius abweichendes vom Laurentianus und von den älteren Ausgaben findet.

Somit stellt sich die Sache nun so: von dem Einfluss des Martianus frei sind nur 1) die ältesten griechischen Ausgaben, die direct auf den Laurentianus zurückgehen; 2) die älteste lateinische Uebersetzung des Nicolaus, welche auf einem Codex beruht, der zu dem Lauren-

tianus in nächster Verwandtschaft stand, aber nicht mit ihm identisch oder aus ihm abgeschrieben war.

In zweiter Linie steht die Kölner Uebersetzung (1543) von Andreas Lacuna aus Segovia, der damals als Arzt den Kaiser Karl V. in Deutschland begleitete; es ist dies die erste seiner Galenischen Arbeiten. Später in Venedig von Jo. Mendozza gastfrei aufgenommen gab er erst *annotationes in Galeni interpretes*, dann die vielgebrauchte und oft aufgelegte*) *epitome Galeni operum* heraus und liess diesem Hauptwerk, nachdem er nach Rom als Leibarzt des Papstes Julius III. gekommen war, noch einige ergänzende Studien, wie die *epitome omnium rerum quae annotatu dignae in commentariis Galeni in Hippocratem extant* nachfolgen. In der Kölner Erstlingsarbeit benutzte er zwar einen Codex und wurde durch diesen in Stand gesetzt, ein durchaus treffendes Urtheil über Martianus zu fällen (s. Diels S. 24): aber theils hat er sich diesem doch hie und da angeschlossen, theils bietet er so wenig eigenthümliches gegenüber der Aldina und Basileensis, dass sein Codex mindestens als Zwilling des Laurentianus, wahrscheinlich als aus ihm geflossen angesehen werden muss.

Ob endlich der Baroccianus direkt auf den Laurentianus, oder nur auf denselben Archetypus mit diesem zurückzuführen ist, vermag ich nach der kurzen von Diels gegebenen Probe nicht zu beurtheilen: mit Recht dürfte ihn dieser aber wegen seiner grossen Lückenhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit bei Seite geschoben haben.

Bei dieser Sachlage ist allerdings die Aussicht sehr gering, dass durch das Auffinden einer

*) S. Ackermann, historia litteraria Galeni p. CCXLV (in der Kühnschen Ausgabe).

neuen Handschrift etwas irgend Wesentliches für die Textgestaltung der φιλόσοφος ἱστορία gewonnen werden könnte: und der Laurentianus darf unbedenklich jeder zukünftigen Ausgabe nicht bloss als die relativ beste, sondern auch als die einzige uns vollständig zugängliche Quelle der reinen Ueberlieferung zu Grunde gelegt werden. Nur mit grosser Vorsicht darf daneben die Uebersetzung des Nicolaus zu Rathe gezogen werden, dessen Handschrift wir eben nur durch das trübe Medium seiner Uebersetzung kennen lernen. Die Textgestaltung bei Martianus dagegen und bei dem Anonymus in der von den Aerzten Trincavellius und Riccius besorgten Ausgabe »ex officina Farrea«, sowie bei Rasarius, die beide von jenem abhängig sind, ist ebenso bei Seite zu lassen, als die Chartier'sche Ausgabe, da ihre Abweichungen und Zusätze jeder handschriftlichen Grundlage entbehren.

So viel zur Bestätigung und Ergänzung der ersten Partie der Diels'schen Schrift: im Uebrigen darf ich mich kurz fassen.

Wir haben es in dieser Erstlingsschrift nur mit einem Ausschnitt aus einer grösseren Arbeit zu thun, mit der der Verf. den Preis für folgende von der Bonner philosophischen Fakultät gestellte Aufgabe gewann: »naturalium quaestionum a philosophis Graecis agitatarum historiam constat doctissimo quodam opere et gravissimo enarratam fuisse, cuius hodieque tres extant epitomae, quinque Plutarchi qui inscribuntur de philosophorum opinionibus libri, personati Galeni φιλόσοφος ἱστορία, eclogae a Stobaeo inter physicas receptae; idem illud opus iam Ciceronis aetate cognitum lectitatum compilatum esse indiciis haud obscuris proditur. optat igitur ordo, ut quaecunque sive ex integro fonte sive

ex epitomis inde ab illo aevo usque ad J. Damascenum veteres scriptores petisse videntur, omnia conquirantur etc.«.

Der jetzt vorgelegte Theil über Pseudo-Galen giebt die erfreuliche Gewissheit, dass für diese wichtige Arbeit eine tüchtige junge Kraft gewonnen ist. Die scharfsinnigen Darlegungen des Verf. zeigen in methodischer und durchaus überzeugender Weise, einmal dass vom 16ten Kapitel an (mit Ausnahme der umzustellenden Kapitel 27 und 28) der sog. Galen lediglich aus der Plutarchischen Schrift *de placitis philosophorum*, nicht wie man bisher annahm aus dem grossen Quellenwerk selbständig geschöpft hat. nur dass er diese in einem weit bessern Exemplar las als der Archetypus unserer Handschriften war; ferner dass er in den früheren Kapiteln (ausser dem, was er im 11. und 12. Kapitel aus Plutarch entnahm), die meisten logischen und physikalischen Deductionen aus Sextus Empiricus entlehnt hat; endlich dass er beide Quellen meist nicht wörtlich treu, sondern mit grösserer Freiheit im Ausdruck ausgeschrieben, sehr gern auch eigene Schulweisheit (*ὅσα παρὰ τῶν πεπαιδευκότων ἡμᾶς ἀκηκόαμεν καὶ δι᾽ ἀναγνωσμάτων ἐμάθομεν συνάγειν ἐπεχειρήσαμεν* sagt er selbst im Vorwort) an passenden und unpassenden Stellen eingeschoben hat.

Sodann wird die schwierige Frage nach der Reihenfolge der ersten 30 Kapitel, die von Martianus mit einem souveränen Gewaltakt abgethan war, eingehend behandelt: so wenig die übrigen hervorgehobenen Inconvenienzen zu verkennen sind, so ist eine Abweichung von der Ordnung des Laurentianus vollkommen gesichert, d. h. namentlich nicht allein durch innere Gründe, sondern auch äusserlich wahrscheinlich zu ma-

chen bloss bei der Umstellung von Kap. 27 und 28, die zwischen Kap. 10 und 11 und zwar in umgekehrter Folge gehören; und ich kann es daher nur billigen, dass der Verf. eben auf diese Umstellung sich in seiner eignen Edition beschränkt hat. Endlich wird das Wenige, was sich über den unbekannten Verfasser dieses Machwerks sagen lässt, festgestellt.

Den Schluss des Ganzen bildet der Abdruck der 15 ersten und des 28. und 27. Kapitels unter Beifügung des kritischen Apparates (das Uebrige gesondert zu ediren, wäre jetzt, nachdem das Verhältniss zu Plutarch erkannt ist, kritisch nicht mehr gerechtfertigt). Der durch zahllose Verderbnisse, auch Lücken und Interpolationen entstellte Text hat durch die hier zum ersten Mal zur Geltung gebrachten richtigen kritischen Grundsätze, durch eine Reihe trefflicher Emendationen von Usener und mehrere Besserungen des Verf. selbst, wie auch eines Ungenannten an dem Rande des Bonner Universitätsbibliotheksexemplars wesentlich gewonnen; trotzdem muss dieser Theil der Arbeit als der am wenigsten gelungene bezeichnet werden. Denn die Drucklegung ist hier so übereilt, die Druckfehler, die schon in den früheren Partieen in nicht geringer Anzahl sich finden, nehmen hier in so entsetzlicher Weise zu, dass die Akribie, die einen kritischen Apparat allein völlig brauchbar macht, leider vermisst wird. Freilich hat der Verf. nachträglich noch ein Blatt *Corrigenda* drucken lassen; aber eine so stattliche Serie es auch aufzeigt, so erschöpft dieses Verzeichniss, das beiläufig ausserordentlich unpraktisch gedruckt ist, so dass es oft erst längerer Ueberlegung zum Verständniss der Angaben bedarf, und das auch selbst sich nicht ganz frei von Ver-

sehen (zwei Mal sogar in den Zahlen) hält, doch keineswegeges die Fülle der wirklich vorhandenen Druckfehler. Und von unbedeutenderen abgesehen, unter denen ich nur auf ein wiederholt vorkommendes kurioses Quidproquo in der adnotatio aufmerksam mache, dass nämlich *l* statt *i* gedruckt wird, ist wenigstens noch einer übrig, infolge dessen der Leser im Dunkel bleibt, was denn nun eigentlich in der Handschrift steht; denn wer zu p. 31, 12 (= p. 228, 9 K.) liest »προήγαγεν: φυσιολόγως: c. B«, wie kann er wissen, wenn er's nicht zufällig, wie ich, anderweit weiss, dass im Laurent. προςήγαγεν und φυσιολόγως steht, dass die in den Text gesetzten Schreibungen προήγαγεν und φυσιολογίας Conjecturen sind, diese von dem Bonner Anonymus, jene von Diels selbst?

Göttingen. C. Wachsmuth.

Sauerstoff und Ozonsauerstoff nebst ihrer Anwendung bei Verwundeten. Nach einem im Berliner Inhalatorium gehaltenen Vortrage von Dr. C. Lender. Berlin, Verlag von Oswald Seehagen. 1870. 32 Seiten in Octav.

Es ist leider wahr, dass für den Tod kein Kraut gewachsen ist und dass die Mittel, welche uns der überwiegende Schatz der Arzneimittellehre bietet, nicht überall ausreichen. Deswegen greift so mancher Arzt mit Begierde nach dem neuen Mittel, zumal wenn es ihm mit einem anscheinend neuen Dogma über Arzneiwirkung vom chemischen oder physiologischen Gesichtspunkte, den er zu kritisiren nicht in der Lage sich befindet, entgegentragen wird, um es bald nachher, sobald er erkannt, dass es doch auch noch

nicht das ersehnte Kräutlein wider den Tod ist, wieder bei Seite zu legen. Aus dem gleichen Grunde sehen wir auch oft genug in der Therapie die Erscheinung wiederkehren, dass man eine seit Jahren und selbst seit Decennien vergessene Substanz wieder hervorsucht, ein Verfahren, das man schon zu den abgethanen oder längst begrabenen gelegt wähnt, von Neuem belebt, sei es in der ursprünglichen Gestalt, sei es mehr oder weniger modificirt, immer aber mit neuem Glauben verbrämt und mit neuen Theorien geschmückt, wie sie dem »neuesten« Standpunkte der Wissenschaft gerecht sind. Ein Beispiel der letzten Art bieten die Sauerstoffinhalationen dar, welche, besonders durch Beddoes und Hill gegen Ende des vorigen Jahrhunderts und im Anfange dieses Jahrhunderts angewendet, zu einer Zeit eben, wo die Entdeckung des Sauerstoffs und seiner Beziehung zu dem Processe der Verbrennung nothwendig darauf führen musste, dieses Agens therapeutisch zu verwerthen, allmählig immer mehr in Misscredit geriethen, so dass wir z. B. bei Pereira (Handbuch der Heilmittellehre. Deutsch von R. Buchheim. Leipzig, 1846. Bd. I. p. 217) den Ausspruch finden: »Berücksichtigt man bei der Anwendung des Sauerstoffs die physiologische Wirkung desselben, so wird man wohl leicht finden, dass in den meisten Fällen, wo Sauerstoffgas angewendet wurde, dasselbe nichts helfen konnte, und dass überhaupt von der therapeutischen Anwendung desselben nur in wenigen Fällen Etwas, und auch hier nur wenig zu erwarten ist«.

Wenn wir trotz dieser Abweisung von Seiten Pereira's (in andern Handbüchern der Arzneimittellehre lassen sich Pendants dazu ohne Mühe auffinden) in der neuesten Zeit die Sauer-

stoptherapie wiederum von verschiedenen Seiten gleichsam auf den Schild gehoben sehen: so drängen sich uns die Fragen von selbst auf: Sind die Indicationen andere geworden, nach denen man heute die Inhalationen anwendet, so dass es andre Krankheiten sind, gegen welche man das Oxygen in Benutzung zieht? oder, wenn dies nicht der Fall ist, haben sich wesentliche Veränderungen in der Art der Darreichung des in Frage stehenden Gases ergeben?

Was die erste Frage angeht, so dürfte man von vornherein geneigt sein, dieselbe negativ zu beantworten, wenn man die Ausdehnung erwägt, welche die ersten Sauerstofftherapeuten der Anwendung ihres Mittels gaben. Wenn wir in der hier in Göttingen im Jahre 1801 gekrönten Abhandlung von E. H. W. Münchmeyer (De viribus oxygenii in procreandis et sanandis morbis. Gottingae, H. Dieterich) das zweite als »gas oxygenii vires medicatrices« überschriebene Capitel durchmustern, welches die in damaliger Zeit bekannten Heilungen durch Sauerstoff aus der vorhandenen Literatur zusammenstellt, so wird uns der Gedanke nahe gerückt, ob nicht gerade die breite Basis von Krankheiten, auf welchen die Oxygentherapie errichtet wurde, ein Hauptgrund gewesen sei, die letztere von dem ihr anfangs zugefallenen Nimbus zu befreien und sie gradezu in Misscredit zu bringen. Von der Aspyhxie, welche natürlich ihren Platz vorn an gefunden hat, abzusehen, sind es, wie Münchmeyer sich ausdrückt, »morbi chronici diversissimae indolis, tum quoad sedem tum quoad causas«, in denen das Sauerstoffgas mit Nutzen angewendet zu werden pflegt, Krankheiten, welche »id commune habere solent, ut cum languore, inertia et debilitate totius corporis, aut singulorum systematum semper fere conjuncti sint«. Es werden

dann unter dieser Kategorie zusammengefasst: Debilitas simplex, debilitas universalis, chlorosis, morbi nervorum, hysteria et hypochondria, epilepsia, torpor nervorum, paralysis, hydrops, obstructiones et infarctus viscerum abdominalium, morbus scrophulosus, debilitas cum vitiis cohaesionis et organisationis, morbosa conformatio ossium, wohin nicht nur rachitis, sondern auch rigiditas articulorum gehört, ulcera scrophulosa et scorbutica, lepra u. a. m. Aber selbst damit war man noch nicht zufrieden und so kommt dann eine dritte Reihe von Affectionen hinzu, Lungenkrankheiten nämlich, in denen sich die specifische Wirkung des Sauerstoffgases auf die Lungen offenbaren soll, dahin gehörend zunächst »omnes pulmonum et organorum respirationis affectus, morbosi, qui a laxitate, debilitate aut spasmis provenerunt«, dann aber auch »ii, qui ab obstructione et diminutione areae cellularum pulmonalinm oriuntur«, wo dann die Inhalationen noch besonders zur Auflösung der in den Lungenzellen stagnirenden plastischen Lymphe empfohlen werden. Vergleichen wir nun hiermit die Affectionen, gegen welche man in den letzten Jahren den Sauerstoff zu Felde geführt hat, so finden wir keine wesentlichen Differenzen; die Krankheitsbenennungen haben sich geändert, manche der in der Neuzeit der Oxygenbehandlung zugewiesenen Affectionen existirten zu der Zeit, wo Beddoes, Hill und Münchmeyer schrieben, noch nicht im nosologischen Cadre, die Diagnosen sind feiner zugespitzt, entsprechend dem grossen Fortschritte der Medicin in den letzten Decennien, die Theorien sind verfeinert, theilweise durchwebt mit jenen physiologischen Fundamentalsätzen, die im Laufe weniger Jahre das Schicksal von Saturnus' Kindern erfahren, — im Grossen und Ganzen aber

ist es die alte Puppe im neuen oder im geflickten Gewande. Es sind wiederum die verschiedenen Arten der Asphyxie, welche im Vordertreffen stehen, besonders die durch giftige Gase veranlasste, für deren Behandlung mittelst Sauerstoffinhalationen Linas, Crequy, Sieveking, Constantin Paul u. A. sich ausgesprochen haben, aber auch durch Opium u. a.; daneben stehen allgemeine Schwächezustände, von denen man wiederum sagen kann »diversissimae indolis, tum quoad sedem tum quoad causas«, von der Glotzaugenkachexie bis zum Altersbrande, wenn »die Hauptarterie der betreffenden Extremität noch nicht verstopft ist«, und wiederum werden bestimmte Affectionen der Respirationsorgane, insbesondere Emphysem, als solche bezeichnet, in denen den Sauerstoffinhalationen eine besondre, locale Wirkung zugeschrieben wird. Einigermassen neu sind vielleicht die Bestrebungen Demarquay's, den Sauerstoff als tonisirendes und belebendes Mittel bei Operationswunden kachektischer Individuen in Anwendung zu ziehen; doch auch sie kann man, wie mir scheint, als eine Erweiterung der Indication für die Behandlung von scorbutischen Geschwüren u. s. w. auffassen.

Wie aber steht es mit der zweiten Frage: Haben wesentliche Veränderungen in der Art der Darreichung des Gases stattgefunden? Es lässt sich nicht läugnen, dass mancherlei bequemere und angemessenere, auch billige Darstellungsmethoden angegeben sind, dass, namentlich in England und Frankreich, Bestrebungen nicht gefehlt haben, das Mittel in die Hände mehrerer Aerzte als zuvor zu bringen, es nicht mehr zu einem Monopol von Inhalatorien zu machen, sondern es in besser transportabeln Apparaten zum Gemeingute aller Aerzte werden zu lassen.

Man ist weiter gegangen, man hat es in Lösungen gebracht, die der alten Aqua oxygenata mehr oder minder entsprechen, ja man hat sogar Oxygenated bread zum Nutzen und Frommen von scrophulösen Individuen, die mit Atonie des Darmes behaftet sind, backen und essen lassen.

Ein Hauptfortschritt in dieser Beziehung liegt aber offenbar darin, dass man in der allerjüngsten Zeit den Anfang gemacht hat, den neueren Entdeckungen über die Natur des Sauerstoffes und dessen besondere Zustände Rechnung zu tragen, und den Ozonsauerstoff unter die therapeutischen Agentien aufzunehmen. Es ist das offenbar das Bedeutungsvolle in der uns zur Besprechung vorliegenden Schrift Lenders, welcher in der Metropole des deutschen Reiches ein Inhalatorium errichtet hat und dem wohl das Verdienst zukam, in Deutschland durch sein Beispiel den Anstoss zu Untersuchungen über diese Art der Therapie gegeben zu haben, über welche in der ersten Periode des Oxygengebrauches in Deutschland besonders Ferro und Hufeland Notizen gaben. Es ist Lender keineswegs der Erste, welcher dem Ozon als therapeutischem Agens das Wort redet, wir finden in den verschiedenen Aufsätzen von S. B. Birch über Sauerstoff als Medicament Andeutungen davon. So wird von diesem Arzte 1867 im Brit. med. Journ. Mag. 18. erwähnt, dass ozonisirtes Oel sich auffallend wirksam bei sich rasch vergrössernden Cavernen und scrophulösen Geschwüren zeige, wenn der Magen es tolerire, und dass es auch äusserlich besser als andre stimulirende Oele bei Ulceactionen von Nutzen sei. Im Jahre darauf betont Birch in demselben Journale (Apr. 4), dass der frisch bereitete Sauerstoff eine besondere Activität besitze, gegenüber dem

atmosphärischen sowohl als gegenüber dem in nicht comprimirten Zustande aufbewahrten künstlich bereiteten Sauerstoffe, und dass bei aufbewahrtem, dieser Activität verlustig gegangenen Sauerstoff das Durchschlagen eines elektrischen Funken die Wirksamkeit restaurire. Lender hat aber mit dem ursprünglichen Verfahren der Sauerstofftherapie gebrochen, so weit es sich nicht um bestimmte Affectionen handelt, weil er, wie er p. 15 seiner Schrift sagt, mit den Inhalationen gewöhnlichen Sauerstoffs nie so frappante und zweifellose Heilaffecte erzielen konnte, dass sie zweifellos auf gesteigerte Verbrennung der Körperbestandtheile durch den künstlich zugeführten Sauerstoff zu beziehen gewesen wären«. Es liegt in dem Nachweise dieser Wirkung für den mit Ozonsauerstoff versetzten Sauerstoff ein weiterer Fortschritt in Bezug auf die physiologische Wirkung sowohl als auch auf die therapeutische Verwendung desselben, der sich in der Schrift von Lender offenbart. Es bezieht sich dieser auf die Anwendung in fieberhaften Krankheiten, die man meist widerräth, indem man in letzteren geradezu eine Contraindication erblickte, weil der Sauerstoff die Circulation beschleunige und die Körpertemperatur erhöhe. Wenn Lender bei der Intermittens den Ozonsauerstoff in Anwendung zog, um die Blutbeschaffenheit zu verbessern oder um gemäss seiner Anschauung das Malariagift zu zerstören, so ist er nicht der Erste, der die Sauerstofftherapie praktisch auf diese fabrilen Krankheiten ausgedehnt hat, obschon gerade in der fraglichen Art der Fieber nicht alle älteren Schriftsteller über die Anwendung des Oxygens eine Contraindication erblickt haben. So heisst es bei Münchmeyer p. 52 wörtlich: In febribus intermittentibus et lentis vulgo sic dictis, in quibus saepe totius corporis debilatas organorumque languor, aëris vitalis inspirationem forsan salubrem fore se-

cundum theoriam et analogiam verisimile quidem videtur, observationibus autem nondum satis evictum est«. Letzteres begründet der Autor dann auf die widersprechenden Angaben von Beddoes einerseits und von Ferro andrerseits, von denen der Erste von den Sauerstoffinhalationen nicht nur in einem Falle von Wechselfieber, sondern auch in einem solchen von Typhus Erfolge gesehen zu haben angiebt, während Ferro bei Intermittens und Rheumatismus keinen Nutzen davon hatte. Gewiss aber sind die von Lender mit Namensnennung mitgetheilten Krankengeschichten dazu angethan, die befürchtete Erhöhung der Körpertemperatur und die Beschleunigung der Circulation sehr problematisch erscheinen zu lassen und zu erneuten Versuchen über die Wirksamkeit aufzufordern, da ein Zusammenhang zwischen den Inhalationen und dem Fortbleiben der Fieberanfälle wohl kaum in Abrede genommen werden kann, da andere Medicamente nicht zur Anwendung kamen.

Es enthält das vorliegende Buch auch einen Fall von Tuberculose, bei welchem die Beseitigung des hektischen Fiebers durch die Inhalationen gelang, und einen Fall von acutem fieberhaften Bronchialkatarrh, wo die dadurch bedingte Cyanose dem Mittel wich, aus welchen Lender den Schluss zieht, dass der Ozonsauerstoff nicht allein die kohlensäure austreibende Action des gewöhnlichen Sauerstoffs besitze und durch ihn sofort Verbrennungen oxydabler Stoffe im ruhenden Körper eingeleitet werden, sondern auch eine Umänderung des ganzen, auch des venosen Blutes, zu Gunsten des Sauerstoffes und zu Ungunsten der Kohlensäure oft mehrere Wochen über die Cur hinaus stattfindet. Endlich folgen noch einige Fälle über die äussere Anwendung des Gases bei Verwundeten.

Wenn diese Angaben nicht auf Täuschung beruhen und durch anderweitige Untersuchungen Bestätigung erhalten, so würde die Therapie Beddoes als Urheber der Sauerstofftherapie zu grösserem Danke verpflichtet sein als sie es gegenwärtig schon ist. Dass sie es wirklich ist, mag manchem Arzte, der nicht die Geschichte der einzelnen Arzneimittel verfolgt hat, entgangen sein. Und doch gründet sich auf Beddoes günstige Erfolge mit Sauerstoff das Bestreben, Mittel, welche leicht Sauerstoff abzugeben im Stande sind, intern einzuverleiben, es basirt darauf die Anwendung der Salpetersäure als alterirendes Mittel, welche ebenfalls gerade durch Beddoes eingeführt und, obschon auf Grund einer später als falsch erwiesenen Theorie in die Praxis eingeführt, doch sich er-

halten hat, und zwar nicht allein bei englischen und ostindischen Aerzten, sondern selbst bei Berliner Autoritäten. Indirect sind die pneumatischen Curen von Beddoes noch von wesentlicherem Nutzen gewesen, denn sie führten zu dem grössten Fortschritte, den die Pharmakologie und vielleicht die Medicin überhaupt in unsrem Jahrhunderte erfahren hat. Es war der später so berühmt gewordene, damals noch junge Chemiker Humphrey Davy, der in Beddoes pneumatischen Institute die Bereitung der Gase unter Händen hatte; ihn führten seine Beschäftigung mit diesen Substanzen zu der umfassenden Prüfung des Stickstoffoxyduls, dem in Folge dieser Untersuchungen der Name des Lust- oder Lachgases zu Theil wurde und dieses Stickstoffoxydul ist es gewesen, das vor der Benutzung des Aethers als Anästheticum Anwendung fand, nämlich am 10. December 1844 durch den Zahnarzt Horace Wells in Hartford in Connectitat, der sich selbst in der Stickoxydulnarkose einen Zahn extrahiren liess; es war weiter Horace Wells, welcher den Bostoner Zahnarzt Morton auf dies Anästhelicum aufmerksam machte und dadurch auf Versuche über Anästhesie hinleitete, die dann, nachdem der Chemiker Jackson Morton's Aufmerksamkeit auf den Aether gelenkt, von Stickstoffoxydul auf diesen Körper übersprangen, den man heute in Boston und Lyon als den Souverän unter allen anästhesirenden Mitteln betrachtet.

Wir sind bei unsrer Besprechung der Lender'schen Schrift, da es vorwaltend unsere Absicht war, zur Prüfung der Sauerstofftherapie in ihrer neuen Form (die alte lässt Lender für gewisse Fälle, wie krampfhaft gesteigerte Reflexerregbarkeit, Krämpfe und Delirien in Folge von Verblutung oder Inanition, bestehen) die Praktiker anzuregen, nicht auf die Theorien eingegangen, auf welche Lender sein Verfahren stützt. Da Theorien auf medicinischen Gebiete so rasch emporspriessen und verdorren, wie der Wunderbaum, in dessen Schatten sich der Profet Jonas Ruhe suchte: so wird man uns leicht verzeihen, dass wir uns davon dispensiren.

Dass der Verfasser sich in manchen Dingen einer eigenthümlichen Terminologie bedient, da ihn z. B. vom einer »serösen Septicämie des Glaucoms« (S. 15) und von einer »sumpfigen Gährung im Dickdarme« (S. 31) reden lässt, und welche schon von verschiedenen Seiten (vgl. p. 31 des von uns angezeigten Buches) bei Besprechung einer frühern Schrift des Verfassers beanstandet wurde, wäre besser vermieden. Theod. Husemann.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 19. 10. Mai 1871.

Oliver Cromwell. Ein Essay über die englische Revolution des 17. Jahrhunderts. Von Dr. B. T. M. Straeter. Leipzig, Verlag von Paul Frohberg. 1871. 521 SS.

Dieses Buch bietet einerseits mehr als sein Titel verspricht, andrerseits verspricht der Titel mehr, als das Buch selbst enthält. Es ist nicht eine Biographie Oliver Cromwell's, denn ganze Seiten und Abschnitte, die uns von Herrn Straeter geboten werden, würde man auch in der ausführlichsten Lebens-Geschichte Cromwell's nicht am Platze finden, es ist aber auch nicht ein Essay über die Englische Revolution des 17. Jahrhunderts, denn über höchst wichtige Ereignisse, ja über den ganzen inneren Zusammenhang dieser Revolution würde man vergeblich in diesem Werke Belehrung suchen. Mit einem Worte: sowohl die Geschichte Cromwells, wie die Geschichte der Englischen Revolution kommen bei der vorliegenden Arbeit zu kurz. So gewiss der Biograph, und vor Allem der

Biograph einer bedeutenden Persönlichkeit, die Pflicht hat, den Zusammenhang dieser mit der ganzen Epoche nachzuweisen, aus welcher sie erwachsen ist, so unglücklich ist die Art und Weise, in welcher der Verf. diese Aufgabe zu lösen sucht.

Wir würden ihm die Anekdote über das hölzerne Bein Sir Arthur Ashton's (S. 361), die Wiedergabe von Strafford's Vertheidigungsrede, welche vier Seiten einnimmt (S. 64—68), die genaue Schilderung der Einnahme von Basinghouse, und so manche andere überflüssige Abschweifung gern geschenkt haben, wenn er uns statt dessen von den Feldzügen seines Helden, seinen politischen Reformen, seinen persönlichen Verhältnissen ein klareres und ausgeführteres Bild entworfen hätte, als es ihm beliebt hat. Schon die eine Thatsache bedarf der Erklärung, warum von dem Ganzen nur ein Drittel der wichtigsten Periode von Cromwell's Leben gewidmet ist, die mit dem Tode Carl's I. beginnt, und die andern zwei Drittel der vorhergehenden. Die auf S. 370 abgegebene Erklärung: »Die engen Grenzen, welche diesem Werke gesetzt sind, machen in der That von jetzt an .... Abkürzungen zu einer gebieterischen Nothwendigkeit:« kann die Nachlässigkeit der anfangs gemachten Disposition, falls eine solche überhaupt gemacht wurde, nicht entschuldigen.

Der Titel, welcher diesem Werke angestanden, zugleich aber auch etwas bescheidener gelautet haben würde, wäre gewesen: »Auszüge aus den Briefen und Reden von Oliver Cromwell, nach Thomas Carlyle's Herausgabe und Betrachtungen darüber«. In der That bildet die Uebersetzung von Abschnitten des erwähnten Werkes den Haupttheil der vorliegenden Arbeit,

und die Einleitung, welche sehr plötzlich auf Carlyle zu reden kommt, nachdem sie »die Historiker unserer Zeit hat Revue passiren lassen«, hätte dies etwas deutlicher gestehn sollen, anstatt von »dem Bedürfnis einer kunstvollen Gestaltung des hochinteressanten Stoffes« und der Nothwendigkeit zur »Ausfüllung einer Lücke« zu reden. Dass auch nach Herrn Straeter's Arbeit Lücken genug auszufüllen sind, habe ich schon angedeutet, und wie eine Darstellung kunstvoll werden soll, in welcher die lange Seiten einnehmende Wiedergabe oft recht willkürlich gewählter Aktenstücke, seien es Privatbriefe, Staatsdepeschen oder Parlamentsreden mit abgerissener Erzählung und philosophischer Betrachtung wechselt, ist schwer abzusehn.

Man weiss, welch' ein Meisterstück Carlyle geliefert hat, indem er die vielfach zerstreuten, oft arg verstümmelten Reden und Briefe des grossen Puritaner-Führers, des ihm so recht congenialen Helden, gesammelt, geordnet, wiederhergestellt, zu einem grossartigen Denkmal jener ungeheuren Epoche Englischer Geschichte vereinigt hat. Ausführliche Einleitungen und Erläuterungen begleiten die einzelnen Aktenstücke, Carlyle versetzt sich selbst und den Leser in jene Zeit zurück, da sie entstanden; als wäre er im Cabinet des Protector's oder im Parlamentssaal anwesend, begleitet er charakteristische Sätze oder Ausdrücke mit jener ihm eignen Art in abgerissenen, oft caustischen, oft auch etwas mystischen, immer aber tief empfundenen Bemerkungen. Wenn nun Nachahmung immer bedenklich ist, um so bedenklicher die eines so originellen Schriftsteller's wie Carlyle.

Straeter hat sich so an diesen, ich möchte sagen, Carlyle'schen Jargon gewöhnt, dass er

ihn, auch wo er die Worte seines Meisters nicht getreu übersetzt, nachzubilden nicht unterlassen kann. Vollends muss dies aber in einer Arbeit, welche darstellen will, zu den grössten Geschmacklosigkeiten, ja oft zu wirklichen Trivialitäten führen. Was soll z. B. jener astrologische Satz auf S. 8 über die »geheimen Schicksalsmächte«, ein Gemeinplatz wie jener auf S. 20: »Es ist so und wird auch wohl immer so bleiben, so lange die Menschen eben wirkliche Menschen und nicht abstracte Tugendideale sind«, der nur »nebenbei« gegebene Wink für den deutschen Politiker betreffend die Nothwendigkeit mit Holland, Belgien, Jütland, Dänemark, Moldau und Wallachei aufzuräumen« (S. 399) die Ansprache an den »modernen Leser« (S. 317) und vielfache Declamationen ähnlicher Art (z. B. S. 234), die in einem wissenschaftlichen Werke keine Stelle finden dürfen.

Aber auch, wo sich Straeter nicht die Mühe eigener Erfindung nimmt, sondern seinem Originale Schritt für Schritt folgt, kann er den Leser nicht immer befriedigen. Dass er die Geschichte von Cromwell's Jugend, die Betrachtung über die Levellers (S. 353) fast wörtlich aus dem Carlyle'schen Werke übersetzt, mag noch angehn, den verdeutschten Carlyle kann man sich da schon gefallen lassen, wo er am Platze ist, aber es ist schwer einzusehn, mit welchem Rechte Ansprachen wie die an Noble S. 38. 41 oder an Clement Walker S. 322 oder die Englischen Anmerkungen wie auf S. 388. 455. 457, oder der Bericht über das prayer-meeting zu Windsor-Castle von 1647 (S. 227—233) u. s. w. einfach aus dem Englischen Werke entnommen und dem Deutschen eingefügt sind. Dieses erhält in Folge dieser zahlreichen Abschweifungen, die gar nicht recht

zur Sache gehörig, den Faden der Darstellung unterbrechen, einen so unorganischen Charakter, dass man oft ganz vergisst, dass uns eine Geschichte des Lebens Cromwell's geboten werden sollte.

Es scheint nicht so, als habe sich der Verf. die Mühe genommen, ausser Carlyle die neueren Englischen Bearbeitungen dieser Epoche, wie z. B. Forster's historical and biographical essays von 1858 und Sanford's studies and illustrations of the great rebellion 1858 seiner Beachtung zu würdigen. Er würde in diesem Fall im Stande gewesen sein, über die Epoche von Huntingdon und speciell Cromwell's Ankämpfen gegen den Versuch der Aenderung des Stadtrechtes seiner Heimat ausführlich zu berichten, die Frage der Trockenlegung der Marschen in den berüchtigten Fen-Districten genauer zu erörtern, er würde sich gehütet haben von Cromwell's Absicht nach Amerika auszuwandern mit der apodictischen Bestimmtheit zu reden, wie er es S. 28 thut, am wenigsten aber haben behaupten mögen, dass dieser Gedanke schon im Jahre 1637 gefasst sei.

Auch sonst sind grosse und kleine Versehn nicht ausgeblieben. Im Jahre 1632 waren von Cromwell's Kindern nicht nur fünf, sondern sechs am Leben (St. S. 23 Carlyle ed. 1857 I. 54). S. 100 muss es heissen 67te Compagnie statt 76te; die Daten S. 26 Anm. sind wohl nur in Folge eines Druckfehlers vom 17ten in's 19te Jahrhundert verschoben, der Satz S. 147 über Milton's Areopagitica ist mir wenigstens unverständlich. S. 512 ist Blake's letzter See-Sieg fälschlich in's Jahr 1659 statt in's Jahr 1657 gesetzt. Eine ganz unglückliche Idee des Verf. ist, in Cromwell's Briefen mitunter eine

humoristische Seite finden zu wollen, während sie bittern Ernst ausdrücken, so in dem Brief über die Schlacht bei Preston S. 273. Die Uebersetzung der Englischen Ausdrücke ist durchaus nicht immer richtig: das Wort *raw* (S. 477) bedeutet keineswegs an dieser Stelle: unwissend, sondern: noch nicht vernarbt, wie ein Blick auf Carlyle III. S. 35 und Josua V. 8 gelehrt hätte. Der Ausdruck: presence and answer (S. 154) scheint mir durch: Audienz und Gewährung: richtiger wiedergegeben als durch: Haltung und Antwort. Statt: he that runs: (St. 153, 471 Carlyle I 187 III. 22) wäre vielleicht zu lesen: he that cuns. Ergötzlich ist die auf S. 308 auftretende Hieroglyphe: »Jamesi (?)«, die dem Verf. gewiss sehr dunkel geblieben ist und uns auch sehr dunkel bleiben würde, wenn wir nicht bei Carlyle I. 340 die Erklärung in »James I«, (nämlich Epistel Jacobi 1, aus der eine Stelle vorhergeht), fänden. Indessen muss man wohl milde über die Ungeduld des Verf. urtheilen, welcher die Auflösung des Räthselworts unmöglich war, da er selbst S. 508 das naive Geständnis ablegt: »Ein Buch wie das von Carlyle und 18 solcher Reden wie die Cromwell's durchzulesen, schon dazu gehört die ganze Geduld des wissenschaftlich gebildeten Gelehrten«. Das bald darauf S. 515 dem Publikum gegebene Versprechen, später »in einem besonderen Werke« über den grossen Kurfürsten handeln zu wollen, veranlasst zu dem dringenden Wunsch, dass doch die Lectüre von Erdmannsdörffer und Droysen die Geduld des Verf. auf eine noch schwerere Probe stellen möchte, als die Lecture Carlyle's es gethan hat.

Es wäre übrigens doch sehr ungerecht zu muthmassen, dass sich der Forschungstrieb des Verf.

nur auf diesen Schriftsteller beschränkt hätte. Ganz zu schweigen von Englischen Autoren, die Werke von Guizot und Ranke und die kürzlich herausgegebenen Vorlesungen von Häusser haben Hrn. Straeter sehr wesentliche Dienste geleistet. Um so mehr wäre es am Platze gewesen diese Schriftsteller etwas rücksichtsvoller zu behandeln, denen er so viele Betrachtungen und von Einzelheiten z. B. die genaue Anklage-Akte im Strafford-Processe, sowie den March of David Lesley, (merkwürdiger Weise mit der Französischen Uebersetzung Guizot's aufgenommen), verdankte. Schon das zeigt einen eigenthümlichen Mangel an Kritik, anzumerken, dass in den Häusserschen Vorlesungen die Rede Straffords nicht vollständig und nicht genau wiedergegeben sei (S. 64). Auch wüsste ich nicht, was die imperatorischen Worte auf S. 376 Anm. rechtfertigte: »Ich muss daher an diesem Punkte, (es handelt sich um die Würdigung der bekannten Irischen Declaration Cromwell's), der Darstellung Ranke's meine Zustimmung ausdrücklich versagen«. Endlich hat derjenige ja wohl wenig Recht, Dahlmann und Häusser deshalb zu schulmeistern, weil sie von »militärischen Aktionen nur eine sehr ungenaue Vorstellung haben« (S. 112 Anm.), welcher die Genauigkeit seiner eignen Vorstellung über militärische Aktionen zu erkennen zu geben freilich wenig Gelegenheit hat, da er dem Irischen und Schottischen Feldzug Cromwell's kaum ein paar Seiten widmet.

Wie sich in allem Gerügten ein zwar strebsamer aber schädlicher Dilettantismus ausspricht, so verbirgt sich dieser auch nicht in so manchem Ausdruck, Bilde oder Vergleich, wo Kühnheit und Neuheit zugleich frappiren.

Dem Physiker überlassen wir, sich mit dem

Verf. darüber abzufinden, dass »schneidig scharfe Blitze des Himmels durch wüstes Gewitterwolkenpack hindurchfährt (sic), sie in tausend Fetzen auseinanderreisst, wie um aller Welt ihre Nichtigkeit zu zeigen; und nachdem sie hie und da gezündet, vernichtet und geleuchtet haben, sich gleichsam wieder majestätisch in ihre hohe Himmelsveste zurückziehen, dem Regen es überlassend, die gereinigte Luft und die schmachtende Erde neu zu erfrischen und zu erquicken« (S. 371). Den Maler machen wir auf die Beobachtung aufmerksam, dass einem »merkwürdige 'Schlaglichter aufgehn«, (S. 273), wie sich auch an anderer Stelle ein tiefes Studium der Rembrandtschen Manier zeigt. (S. 216). Die auf eben dieser Seite ausgesprochene Vermuthung betreffend Cromwell's Gedanken über Joseph und Potiphar, Ausdrücke wie z. B. S. 244: »Die Steigerung des Humors zu genialem Jubel« u. a. m. sind gleichfalls unter die Klasse der neuen Erfindungen zu setzen, die dem Haupte des Verf. entsprungen sind. Es wird wohl nicht unberechtigt sein in ihnen poetische Licenzen zu erkennen. Wir bemerken auf dem Umschlag des vorliegenden Werkes, dass sich unter den früher erschienenen Erzeugnissen der gleichen Feder ein »Trauerspiel in fünf Akten« befindet, betitelt: »Graf Strafford«. Demnach liegt die Vermuthung nahe, dass die S. 45 mitgetheilten Verse aus dem Werke »eines neueren Dichters«, in denen König Karl I. redend eingeführt wird, eben diesem Trauerspiel in fünf Akten entlehnt sind. Sollte diese Vermuthung richtig sein, so können wir zum Schluss den Wunsch nicht unterdrücken, dass die Dichter nicht mit gleicher Bereitwilligkeit Herrn Straeter den Historikern zu-

weisen möchten, mit der die Historiker geneigt sein werden, ihn den Dichtern zu überlassen.

Alfred Stern.

Aeneae commentarius poliorceticus. Rudolphus Hercher recensuit et adnotavit. Berolini apud Weidmannos. MDCCCLXX. XII und 156 pp. 8.

Aeneae commentarius poliorceticus ex recensione Rudolphi Hercheri. Berolini apud Weidmannos. MDCCCLXX. 72 pp. 8.

Aeneas Schrift ist wunderbar nach Entstehung, Inhalt und Erhaltung. Aus dem, was sie erwähnt und nicht erwähnt, erhellt, dass sie vor der makedonischen Entwicklung der Kriegskunst abgefasst ist, als noch die Lokrer die zwei Jungfrauen nach Ilion sendeten, aber nachdem Charidemos von Oreos sich Ilions bemächtigt hatte. Also nicht vor 360 (Köchly z. Aeneas S. 171 f. A. Schäfer Dem. u. seine Zeit 1, 137) und bald nach 346. Denn der phokische Krieg endete in diesem Jahre, mit dessen Ende Timäos den Ablauf der tausend Jahre jener lokrischen Sitte in Verbindung gebracht hatte (Tzetzes z. Lykophron v. 1141. Brandis de temporum graec. antiquiss. rationibus p. 26. vgl. Kallimachos im Schol. zu Ilias *N*, 66. Schneider proleg. in Callimachi *αἰτίων* fragmenta p. 17.). Dass das Erhaltene nur ein kleiner Theil eines grossen Werkes über die Kunst des Feldherrn war, dass das Werk in hohem Ansehn stand, wissen wir. Aber was der Verfasser war, wo er

schrieb, ist ganz ungewiss. Man hat gemeint, er sei Peloponnesier gewesen: aber wie die Bemerkung über den arkadischen Ursprung des Wortes *πάνειον* dafür spreche, ist schwer zu sagen. Eher möchte der enge Gesichtskreis, der über ein kleines Stadtgebiet, von ähnlichen Gemeinwesen umgeben, und über Fehden unter Grenznachbarn nicht hinausgeht, die Berücksichtigung des Meeres (p. 11, 10. 16, 8. 40, 2. 36, 15. 179, 2) und die häufigere Erwähnung von Orten und Begebenheiten an den Küsten des Hellespontes und schwarzen Meeres auf eine Küstenstadt in jenen Gegenden schliessen lassen. Man darf deshalb auch darauf, dass der phokische Krieg und das Söldnerunwesen in demselben nicht berücksichtigt wird, weniger Gewicht legen. Aber wenn auch die Grenzen, die Köchly für die Entstehung der Schrift aufstellt und Hercher annimmt (p. 95), 360—356 v. Chr., zu eng sind, unzweifelhaft richtig ist es dennoch, dass sie um die Mitte des 4. Jahrhunderts verfasst ist.

Mit dem nun, was wir über Sprache und Kunst dieser klassischen Zeit der griechischen Literatur wissen, stimmt die Darstellung des Aeneas, wie sie in der Ueberlieferung vorliegt, nicht überein. Auch nach mancherlei Verbesserungen im Einzelnen passt Reiskes hartes Urtheil: inficetus, soloecus scriptor Aeneas, qui animi sensus non proloqui novit, sed obscure indicat, veluti aenigmata proponeret et graece loqui nescisset (p. 128 ff.) noch auf den Text der Köchlyschen Ausgabe. Dem entgegen glaubte Hercher sowol in der bei Polybios 44, 1 ausgezogenen Stelle, als in vielen Stücken der vorliegenden Schrift selbst einen zwar höchst einfachen und schmucklosen, aber durchaus reinen

Stil zu erkennen, wie er bei einem Techniker, der aber in der Zeit der vollendeten griechischen Prosa gelebt habe, zu erwarten sei. Was dem in der Ueberlieferung widerspreche, habe diese verschuldet, nicht der Schriftsteller. Ausser späten Formen (*ἕνεκεν, ἀναιρεθείησαν, καταστήσαιεν, μαχήσῃ* u. s. w.) also und kleinen erklärenden Zusätzen, wie sie sich mehr oder minder in die Ueberlieferung aller Schriftsteller eingeschlichen haben, nimmt H. an, dass eine grosse Menge von grösseren Einschiebseln aller Art, z. B. ermahnenden Winken (vgl. zu p. 26), breiten Wiederholungen und Ausführungen desselben Gedankens, Nutzanwendungen, Bekräftigungen und Anpreisungen des vom Schriftsteller wirklich Gesagten (zu p. 89), den Text verunstaltet und dann häufig das Ursprüngliche auch verderbt und zerstört habe. Einige Mal seien auch sachliche Zusätze ausser sprachlichen Bedenken daran erkennbar, dass sie den Zusammenhang des Gleichartigen unterbrechen (p. 88, 7). Mit grossem Scharfsinn, feiner Beobachtung des Sprachgebrauchs (*ὁ πεμπόμενος* der Beschickte p. 85, 5. *φρᾶξις* p. 8, 2) und Ergründung des Gedankens, ausdauernder Geduld hat er sich bemüht nach diesen Grundsätzen das Ursprüngliche herzustellen und dem Aeneas zu seinem Recht zu verhelfen oder wenigstens nachzuweisen, dass und inwiefern ein Verderbniss vorliege. So ist ein Text entstanden, der von der Ueberlieferung mehr abweicht, als dies bei irgend einem andern Schriftsteller der Fall sein möchte, der aber, wenn auch nicht feinere Kunst der Darstellung, doch einfache, klare, sachgemässe Sprache zeigt.

Dass dabei vieles auf individuellem Ermessen beruht, dass manches immer unsicher bleiben

muss, dass viele sich einem solchen Verfahren gegenüber immer ungläubig verhalten werden, dass, um es im Ganzen gutzuheissen und im Einzelnen vorurtheilsfrei zu prüfen, der Prüfende selbst sichere Einsicht in das Wesen der Kritik und tüchtige Uebung in ihr mitbringen muss, ist gewiss.

Aber vor allem ist es nöthig, sich über die Grundlage zu verständigen, von welcher der Herausgeber ausgeht. Zuerst nun ist es durchaus richtig, dass manche Stücke schon des überlieferten Textes die Klarheit, Einfachheit und Reinheit wirklich zeigen, die wir erwarten durften, und dass wir einem und demselben Schriftsteller daneben nicht die Verworrenheit, schleppende Breite, Nachlässigkeit zuschreiben dürfen, wie sie anderwärts sich zeigt. Die Ueberlieferung beruht aber für uns auf einer einzigen Handschrift des 10. oder 11. Jahrhunderts, der mediceischen 55, 4: die sonst vorhandenen sind aus ihr abgeschrieben. Dass ferner in diese Ueberlieferung sich fremde Zusätze eingeschlichen haben, lässt sich durch äussere Zeugnisse erweisen. Aeneas schreibt p. 6 die Erzählung des Thukydides 2, 4 von der Verjagung der Thebäer aus Plataeae fast wörtlich aus, nur gegen das Ende (p. 8, 3) findet sich ein Zusatz *διὰ τὰς φράξεις τῶν ἁμαξῶν*, der sich, wie H. gesehn hat, durch das W. *φρᾶξις* und durch seinen Sinn als missverständliche Begründung der vorausgehenden Worte *ἄπειροι ὄντες ᾗ χρὴ σωθῆναι* erweist. P. 96 f. entlehnt Aeneas die Erzählung, wie Histiaeos den Aristagoras listig benachrichtigt habe, wörtlich aus Herodot 5, 35; aber die eingefügten Worte *καὶ οὐκ εἶπορον γράμματα λαθεῖν φέροντα* enthalten nichts als eine unnöthige Bemerkung, inwiefern (*ἄτε*

φυλασσομένων τῶν ὁδῶν) die Bewachung der Wege eine Mittheilung des Histiaeos gehindert habe. Auch p. 96, wo H. keinen Rath zu wissen erklärt, verhält es sich wol ebenso. Was Herodot 8, 128 über den Verrath des Skionaeers Timoxenos berichtet, wiederholt Aeneas fast wörtlich, nur dass er zu Anfang den Begriff des von Herodot kurz angedeuteten *συγκείμενον χωρίον* etwas ausführt. Dann aber muss man in dem Satze *εἰς ὅπερ ἐτόξευον ὅ τι ἄν τι ἤθελον ἀλλήλοις ἐμφανίσαι* einen erklärenden Zusatz zu den vorausgehenden Worten *ὁ μὲν τῆς πόλεώς τι χωρίον ὁ δὲ τοῦ στρατοπέδου* erkennen. In dem verdorbenen und als solches in der HS. bezeichneten *αζετο* liegt dann wol *γράψαντες* und wir erhalten den Satz: *στρατοπέδου. γράψαντες δὲ καὶ τοξεύματος περὶ τὰς γλυφίδας ἑλίξαντες — ἐτόξευον εἰς τὰ προσυγκείμενα χωρία.*

In diesen Stellen also können wir gewissermassen urkundlich die Interpolation nachweisen und so wird es nicht mehr als unzulässig gelten können, wenn H. auch an vielen andern Stellen durch sprachliche und logische Gründe bestimmt das Gleiche annimmt. Aber diese Zusätze haben nicht das Ansehn von Erklärungen später Grammatiker und Abschreiber und für den frühen Ursprung derselben liegt auch wieder ein äusseres Zeugniss vor. Iulius Africanus, im Anfang des 3. Jahrh. nach Chr., hat in seinen *Κεστοί* eine Reihe von Stellen aus Aeneas ziemlich wörtlich entlehnt, die H. p. 121 ff. hat abdrucken lassen. Im Einzelnen findet sich hier manches richtiger, als in der HS. des Aeneas, aber die meisten Fehler und Zusätze waren schon im Text, als Iulius ihn benutzte. So *ὡς ἱμάτια μόνον* p. 81, 8 = 123, 9. *εἰς τὸ μεταξὺ*

p. 86, 7 = 124, 1. πρὸς τὸ μὴ ἀφανίζεσθαι ὑπὸ τῶν ὑδάτων τὰ γράμματα p. 86, 9 = 124, 3.

Daraus darf man schliessen, dass, wenn auch in den späteren Jahrhunderten noch manche kleinere und grössere Verderbnisse der verschiedensten Art wie in allen Schriftstellern hinzugekommen sind, doch die eigentliche Verunstaltung und Zersetzung dessen, was Aeneas geschrieben hatte, in sehr frühe Zeit gehört und, fast sollte man meinen, in Schulvorträgen vor sich gegangen ist.

Die Grundansicht also, von der H. ausgegangen ist, erweist sich als berechtigt. Dass er sie aber auch mit ebensoviel kühnem Scharfsinn als Besonnenheit durchgeführt habe, wird eine gründliche und ruhige Prüfung jeden, der mit den Grundsätzen der Kritik vertraut ist, überzeugen. Selbst dann häufig, wenn für den ersten Blick die Aenderung willkürlich erscheint, wird man bei genauerer Erwägung der ganzen Art, wie die Schrift des Aeneas überliefert ist, den Gründen des Herausgebers zustimmen oder doch die Bedenken des Herausgebers gegen die Ueberlieferung anerkennen und sich zu weiterem Nachdenken angeregt fühlen. Dass bei einer Arbeit, wie sie hier zu leisten war, Einzelnes misslingen, Manches übersehen werden musste, ist natürlich. Wenn jetzt an manchen Stellen ein Fehler leicht erkennbar scheint, eine Verbesserung sich ohne grosse Schwierigkeit darbietet, so dürfen wir nicht vergessen, dass H. den Pfad geebnet hat.

Mögen auch die nachstehenden Bemerkungen in diesem Sinne angesehn werden. Gleich p. 3, 5 ist nur aus dem Zusammenhang zu errathen, dass im Gegensatz zu den vorher Erwähnten jetzt von denen die Rede sei, die in

ihrer eigenen Stadt kämpfen: sollte nicht nach μεγίστων ausgefallen sein ἐν τῇ αὐτῶν? — Dagegen vermisst H. p. 3, 9 bei dem Infinitiv φοβερὰς — εἶναι ein Verbum finitum. Da dies kaum ein anderes als ὑπάρχει sein könnte, sogleich aber οὐδεμία ἐλπὶς σωτηρίας ὑπάρχει folgt, so wird man dies ὑπάρχει, obgleich das hinzugefügte ἐλπίς sein Verhältniss zum zweiten Satzglied etwas anders stellt, auch zum ersten ziehn dürfen: vgl. p. 32, 5. 106, 9. 40, 4. Aehnlich steht ἐστι mit dem Infinitiv p. 38, 2. denn Aeneas schrieb: ἂν δὲ μὴ δυσείσβολος ᾖ ἡ χώρα, ᾖ δὲ πολλαχῇ πολλοὺς εἰσβάλλειν, während die HS. ἤδη hat, H. mit Köchly ὥστε ἤδη giebt; aber was soll ἤδη bedeuten? — p. 4, 8 schreibt H. τὰ μὲν — ἐκπορευόμενα für τοὺς μὲν — ἐκπορευομένους, und allerdings geht τῶν σωμάτων voran, auch folgt τὰ δὲ τειχήρη καὶ πολιτοφυλακήσοντα —. Aber beides ist richtig und für den Wechsel spricht Z. 13 ff. αὐτῶν τοὺς φρονιμωτάτους — σώματα τὰ δυνησόμενα — οὗτοι. — Auch p. 4, 15 ist ἔπειτα λοιπὸν unbedenklich und nicht λοιπὸν mit H. zu streichen. Wie bei Polybios häufig λοιπὸν adverbial in der Bedeutung von alsdann vorkommt, so lässt sich ἔπειτα λοιπὸν — mit ἔπειτα οὕτω vergleichen, auf das als Aeneas geläufig (p. 9, 5. 94, 12) H. selbst p. 10 aufmerksam macht. Obgleich ich gerade an dieser Stelle keine Berechtigung anerkennen kann das εὐθύτατα δὲ αὐτοῖς der HS. mit H. in ἔπειτα οὕτω zu ändern; denn »manuscriptorum ductibus accuratius respondebit« ἔπειτα δεῖ αὐτοῖς. — Wie δὲ p. 6, 6 einen Beleg zu dem Vorhergehenden einführen könne, weiss ich nicht; höchstens liesse sich p. 98, 7 Ἀστυάνακτι δὲ vergleichen, aber dort vermuthet H. selbst γοῦν. An beiden Stellen ist wohl δὴ das Richtige. —

p. 9, 8 tilgt H. die WW. *ἕκαστον ἐγγύτατα.* Aber wie vorher bei dem Markt und dem Theater, so muss auch hier bei der zusammenfassenden allgemeinen Regel gesagt sein, dass die Mannschaft der verschiedenen Strassen sich immer auf dem zunächst liegenden freien Platze sammeln müsse; also wird man schreiben müssen: *εἴς τε τὰς ἄλλας τὰς ἑκάστου ἐγγυτάτω εὐρυχωρίας ἀθροίζεσθαι τοὺς ῥυμάρχας.* — p. 11, 1 bezeichnet H. die Worte *ἔφερεν πυργαστρήνην,* die man in verschiedener Weise zu verbessern gesucht hat, mit vollem Recht als mit der ganzen Sachlage unvereinbar und wahrscheinlich nur aus dem für *διαπρίσας* (wie schon Casaubonus wollte) fälschlich gelesenem *διαπρήσας* entstanden. Auch das bemerkt er mit Recht, dass *φυλάσσων τὰς ἡμέρας καὶ τὰς νύκτας* nur heissen könne *diurnas ac nocturnas opportunitates observans.* Aber der Gedanke kann doch nur der sein, dass der Verräther die Tage wohl in Acht genommen habe, nichts Auffälliges zu thun, des Nachts aber für seinen Zweck thätig gewesen sei. Daher ist wol *καὶ τὰς νύκτας* ein unnützer Zusatz. So ist auch p. 74, 5 *ἢ μεθ' ἡμέραν* ein unrichtiger Zusatz zu dem vorhergehenden *νυκτός,* da die Z. 9 ff. angegebenen Vorkehrungen nur für die Nacht passen und auch sonst mit dem panischen Schrecken immer der Begriff der Nacht verbunden ist. Anders ist das Verhältniss p. 75, 2 *ἐνίοτε μὲν καὶ* (warum H. dies *καὶ* gestrichen habe, ist unklar) *ἡμέρας, νυκτὸς δὲ καὶ πάνυ*, da dort im Besondern die Rede von dem ist, was nach Niederlagen zu geschehn pflegt, nicht von panischen Schrecken überhaupt. Aber auch p. 75, 10 wird man den Zusatz *εἰς νύκτα* (oder wie H. will: *εἰς τὴν νύκτα*) streichen müssen, der nach dem Vorausgehenden

τὰς νύκτας φόβοι und bei dem, was folgt, ἐν τῇ εὐνῇ, nicht möglich ist. So wird es wahrscheinlich, dass auch p. 66, 7 ἐν τῇ νυκτὶ nicht umgestellt, sondern gestrichen werden müsse, wie H. dieselben Worte p. 67, 2 schon gestrichen hat. Ferner ist καὶ τῷ βωμῷ p. 41, 9 mit dem folgenden ἀπωτέρω τοῦ νεὼ πρὸς τὰς εὐχάς τε καὶ τὸν βωμὸν ὥρμησαν nicht vereinbar und man könnte auch hier an ein Streichen dieser Worte denken, aber auch dann würde γενόμενοι πρὸς τῷ νεῷ zu τὰ ὅπλα θέμενοι ἀπωτέρω τοῦ νεὼ schlecht stimmen, es ist vielmehr ἐγένετο πρὸς τῷ νεῷ τε καὶ τῷ βωμῷ für Interpretation zu halten (das seltenere τε καὶ verdanken wir dem folgenden εὐχάς τε καὶ τὸν βωμόν). Dagegen hat H. ἢ ἐπὶ βωμοῦ p. 21, 7 nachträglich (p. 155) mit Recht neben ἢ ἐν ἱερῷ gestrichen. Auch p. 16, 4 kann εἰς τὴν χώραν nicht von Aeneas herrühren, denn προσδέχεσθαι erwarten, was es allein hier bedeuten kann, lässt sich mit εἰς nicht verbinden. Ferner: wenn man auch zugeben muss, dass Aeneas hier und da in der Wiederholung desselben Wortes, wo ein Pronomen genügt hätte oder es ganz wegbleiben konnte, einige Nachlässigkeit zeigt, so hat er doch schwerlich p. 82, 1 gesagt: ἐν δ' ἄγγεσιν ἀχύρων καὶ ἐρίων πέλται καὶ μικρὰ ἀσπίδια ἐν τοῖς ἐρίοις καὶ ἀχύροις κεκρυμμένα, sondern ἐν τοῖς ἐρίοις καὶ ἀχύροις ist fremder Zusatz, den auch Julius Africanus p. 123, 12 nicht hat, während er sonst diese ganze Stelle wörtlich abgeschrieben und nur καὶ ἐρίων aus Versehn weggelassen hat. Wie man auch ferner über die Stelle p. 111, 1 ff. denken möge, εἰς τὸ τεῖχος ist unmöglich richtig, wie H. die Worte gestaltet hat: εἰς τὸ τεῖχος steht und fällt mit ἀναβαίνειν, das die HS. statt καταβαίνειν hat, von κατακρεμασθέντων kann es nicht abhängen.

Doch ich kehre nach dieser Zusammenstellung von kleinen Zusätzen, die ich zu den von H. ausgeschiedenen hinzufügen zu müssen glaube, zu p. 12 zurück. H. hat hier Z. 6 οἱ ἐκ τῶν Μεγάρων geschrieben, während τῶν in der HS. fehlt und beruft sich deshalb auf ἐκ τῶν Μεγάρων Z. 10 und εἰς τὰ Μέγαρα Z. 16. Aber wie oft bleibt der Artikel bei der ersten Erwähnung eines Eigennamens weg, während er dann bei der Wiederholung desselben hinzugefügt wird: vgl. 45, 7 ff. 96, 3 ff. 32, 17 ff. 65, 21 ff. — p. 13, 9 schreibt H. ἢ αὐτοὶ παραπείσειαν ἄν τινας ἐπὶ νεωτερισμῷ, während die HS. παρακελεί'σαιεν hat, seine Vermuthung liegt ihm aber selbst zu weit von der handschriftlichen Lesart ab. Ohne Zweifel schrieb Aeneas παρακαλέσαιεν, oder παρακαλέσειαν, wenn mit H. überall attische Formen herzustellen sind. — p. 14, 5: warum H. sich nicht bei Casaubons Verbesserung δοξάζων τι beruhigt, sondern das δοξάζον τι der HS. in δόξαν τινὰ ändern zu müssen geglaubt hat, ist nicht ersichtlich. — p. 14, 15 hat H. οἱά τε mit Recht in οἱόν τε geändert, aber an die HS., die οἳ ὅσα μὴ οἱά τε τῶν σημείων δηλοῦν hat, schliesst sich einfacher an ὅπως, ἂν μὴ οἱόν τε τοῖς σημείοις δηλοῦν, als was H. gegeben hat: ἵν' ἂν μὴ οἱόν τε διὰ τῶν σημείων δηλοῦν. Wie häufig Endungen der Nomina und Verba in der HS. verwechselt sind, zeigt fast jede Seite. Dass aber durch Hippokrates de morb. mul. 1, 70 und zwei Stellen des Phalaris die Auslassung des Coniunctivs in der Formel ἂν μὴ οἱόν τε bewiesen werde, glaub' ich nicht, vielmehr wird Hippokrates εἰ οἱόν τε und Aeneas ἂν μὴ οἱόν τ' ᾖ geschrieben haben. So ist ᾖ auch p. 23, 19 und p. 105, 13 ausgefallen. — p. 15, 2 hat H.

in *ἱππασίμων ὄντων τῶν τόπων* mit der HS. *τῶν* gestrichen. Mit Unrecht: denn der Sinn ist ja nicht:- wenn es für Reiterei passende Oertlichkeiten giebt, sondern: wenn die Oertlichkeiten für Reiterei geeignet sind. Anders natürlich dann *καὶ ὑπαρχόντων ἵππων.* — p. 16, 1 hat die HS. *ἐν τῇ Παρασκευαστικῇ βίβλῳ πλειόνως εἴρηται.* So kann es nicht heissen, aber dass H. *τελέως* gesetzt hat, dafür genügen p. 17, 10. 50, 14 nicht zum Beweis. p. 115, 2 steht gar kein Adverbium, p. 31, 7 heisst es *δηλωτικῶς γέγραπται* und 50, 16, *τὰ μὲν πολλὰ — γέγραπται.* Aeneas wechselt also im Ausdruck. Daher verdient *διὰ πλειόνων*, das H. auch erwähnt, den Vorzug. — p. 17, 15. Der Gedanke fordert hier *ὑπαρξούσης* für *ὑπαρχούσης*, wie *προειπεῖν* zeigt. — p. 19, 6. Wie H. *ἐὰν δὲ ὦσι φυγάδες, ἐπικηρύσσειν, ὅς ἂν ἀστῶν ἢ ξένων ἢ δούλων ἀποκινῇ, ἃ ἑκάστῳ τούτων ἔσται*, verstanden hat, weiss ich nicht, dass die zürcher Uebersetzung von *ἀποκινῇ* auszureissen versucht, falsch ist, bedarf keines Beweises. Ohne Zweifel schrieb Aeneas *ἀποκτείνῃ* (vgl. p. 21, 8 f.): Belohnungen dem, der die Flüchtlinge tödtet, Strafen dem, der mit ihnen in Verkehr tritt. Letzteres ist in der HS. so ausgedrückt: *ἐάν τίς τινι τῶν φυγάδων συγγένηται ἢ παρ' ἐκείνων τισὶν ἢ ἐπιστολὰς πέμψῃ ἢ δέξηται.* H. schreibt: *ἢ δέξηται παρ' ἐκείνου ἐπιστολὰς ἢ πέμψῃ.* Sehr willkürlich: verrathen sich nicht *παρ' ἐκείνων* und *τισὶν* hinreichend als gewöhnliche Zusätze der Erklärer zu *πέμψῃ* und *δέξηται?* Aeneas schrieb: *ἢ ἐπιστολὰς πέμψῃ ἢ δέξηται.* — p. 22, 2. *ἐάν τις βούληται* ist eine unnöthige Aenderung für *εἴ τις βούλεται*, wenn auch *ἐὰν δέ τις φαίνηται βλάπτων* — folgt. — p. 23, 14 kann *τοὺς γονέας τῶν ὁμηρευόντων καὶ*

τοὺς ἐγγυτάτω γένους μεθίστασθαι ἐκ τῆς πόλεως nicht richtig sein: μεθίστασθαι kann nicht intransitive Bedeutung haben (wie p. 20, 15), da ἐκπέμπειν, ἐᾶν διάγειν, ἐπιρριπτεῖν folgt. Eben so wenig transitive, überhaupt nicht im Praesens, und bei Aeneas noch weniger, der eben erst p. 23, 1 μεθιστάναι gebraucht hat, während Z. 6 μεταστήσασθαι steht. Dies muss man auch Z. 14 herstellen. Gleich darauf, Z. 19, hat H. (nach 23, 2 und 62, 8 μετὰ προφάσεως εὐλόγου) für das sinnlose μετὰ τῶνδε τῶν προφάσεων der HS. geschrieben μετὰ εὐλόγων προφάσεων. Das ist nicht wahrscheinlich: richtiger streicht man τῶνδε τῶν. Man vermisste ein Prädikat bei προφάσεων, dass dies aber nicht nöthig sei, zeigt Platon Staat 5, 460. B. — p. 26, 7 hat die HS. ὁ τοῦ δήμου προστάτης, προαισθόμενος τὸ μέλλον τῶν ἐπιθησομένων τινὰς τῶν ὑπεναντίων ὄντων τῷ δήμῳ ἄνδρας δύο προσποιησάμενος φίλους εἶναι ἀπορρήτους πολεμίους αὐτῷ καθίστησιν (καθίστη H. mit Reiske) αὐτοὺς (ὁρατοὺς H. mit Köchly) καὶ ἐποίει κακῶς ἐν τῷ φανερῷ. Eine wesentliche Verbesserung ist es, dass H. die Worte τινὰς τῶν ὑπεναντίων ὄντων als Glossem ausgeschieden hat, nur gehört wol auch τῷ δήμῳ noch dazu, denn unmittelbar vorher geht ἐπιτίθεσθαι τῷ δήμῳ und es ist viel wahrscheinlicher, dass der Glossator zu τῶν ἐπιθησομένων ἄνδρας δύο hinzuschrieb: τινὰς τῶν ὑπεναντίων ὄντων τῷ δήμῳ. Aber wir müssen in dieser Stelle noch ein zweites Glossem ausscheiden. Die Aenderungen καθίστη und ὁρατοὺς sind eine ungenügende Aufhülfe, vielmehr sind die Worte εἶναι ἀπορρήτους πολεμίους αὐτῷ καθίστησιν αὐτοὺς καὶ einfach zu streichen. Natürlich kann προσποιεῖσθαι nur bedeuten: sich gewinnen (Herodot. 1, 6 τοὺς δὲ φίλους προσεποιήσατο).

Dann ist es unmöglich damit die Worte *εἶναι ἀπορρήτους* zu verbinden, wie ich denn auch bezweifle, dass irgend jemand *φίλοι ἀπόρρητοι* geheime Freunde gesagt habe. Und wozu der Gedanke *πολεμίους αὐτῷ καθίστη ὁρατούς* (um dies einmal als ursprünglich hinzunehmen)? Es müsste wenigstens nicht heissen: er machte sie zu sichtbaren Feinden und —, sondern etwa: damit sie um so mehr als seine Feinde erschienen —. Dass der Volksführer und die Aristokraten nicht befreundet seien, das war hinreichend bekannt, es kam nur darauf an, jeden Gedanken an ein Einverständniss mit diesen beiden Aristokraten zu beseitigen: deshalb *ἐποίει κακῶς*. Erst so erhalten wir einen richtigen Gedanken und richtiges Griechisch: *ὁ τοῦ δήμου προστάτης προαισθόμενος τὸ μέλλον τῶν ἐπιθησομένων ἄνδρας δύο προσποιησάμενος φίλους ἐποίει κακῶς ἐν τῷ φανερῷ.* — p. 29, 3 ff. hat H. gegeben, wie in der HS. steht, und auf Verbesserung verzichtet. Ohne Zweifel muss zu *βουλευομένων* ein Genetiv kommen, der die Chalkedonier als die Berathenden bezeichnet, und eben so gewiss müssen im Eingang die genannt sein, welche den belagerten Chalkedoniern Besatzungsmannschaft schickten, dass es aber die Kyzikener waren, geht aus Z. 8 hervor, endlich ist *παρόντες* vor *ἔπεμψαν* sinnlos. Diese Erwägungen und die immer wiederkehrenden Glosseme haben mich auf die Vermuthung geführt, dass Aeneas geschrieben habe: *οἷον Χαλκηδονίοις πολιορκουμένοις [οἱ Κυζικηνοί,] ὄντες σύμμαχοι, ἔπεμψαν φρουράν· αὐτῶν δὲ βουλευομένων* — —. Nach *ορκουμενοις* konnte *οἱ Κυζικηνοὶ* leicht ausfallen; *τῶν Καλχιδονίων σύμμαχοι* ist Glossem zu *οἱ φρουροί*. — p. 29, 10 ist *οἰκείαν* ein ganz müssiges Praedi-

kat zu πόλιν, wol aber vermisst man Z. 12 bei ὑπερέχειν den Gegensatz zu τῆς τῶν ξένων δυνάμεως. Also möchte ich Z. 10 οἰκείαν streichen und Z. 12 hinter ὑπερέχειν einschieben τῇ οἰκείᾳ: vgl. Z. 2: χρὴ ὑπερέχειν πλήθει καὶ δυνάμει τοὺς ἐπαγομένους πολίτας τῶν ξένων. — p. 32, 4 καὶ ἐὰν τὰ μέρη μέρος δέῃ βοηθῆσαι die HS. καὶ ἐάν τε μέρη ἢ μερος Casaubonus, καὶ ἐάν τε μέρει μέρος Köchly, καὶ ἐάν τε τὰ μέρη H. Die Annahme eines Glossems ist sehr wahrscheinlich, aber wie μέρος in den Text zu τὰ μέρη gekommen sei, sieht man nicht ein, wol aber wie des vorhergehenden τὰ μέρη wegen dies zu μέρος geschrieben wurde: also ἐάν τε μέρος δέῃ βοηθῆσαι. — p. 32, 8 wäre es richtiger gewesen zwischen τούτους und προσεξερευνῶντας Zeichen der Lücke zu setzen, denn die Ausfüllung, die H. giebt μηδὲ τούτους [ἀσκέπτως, ἀλλὰ] προσεξερευνῶντας ist in keiner Weise sicher, man kann sich eben so gut μηδὲ τούτους ἄ λ λ ω ς ἢ προσεξ. und noch manches Andere ausgefallen denken. — Auch Z. 17 war kein genügender Grund vorhanden πολλῶν (oder πολλῶν τε: denn die Partikel scheint allerdings ausgefallen zu sein) ἕνεκα zu ändern und ἄλλων τε ἕνεκα zu schreiben. — p. 35, 9 hat H. für τὰ πρότερα εἰρημένα der HS. τὰ προγεγραμμένα geschrieben: dazu berechtigt doch nicht, dass προγέγραπται und ähnliches bei Aeneas bisweilen vorkommt. Warum nicht τὰ εἰρημένα? denn πρότερα oder πρότερον ist wohl nur aus Versehn hierher gekommen, während es als Berichtigung zu ποτὲ in der folgenden Zeile gehörte, wofür H. nach p. 34, 11 richtig πρότερον gesetzt hat. — p. 37, 11 ändert H. sehr frei: σὺν τοῖς μέρεσιν ἰόντα ἐπὶ τὰς εἰσβολὰς für οὕτω μερισθέντα ἐπὶ τῆς εἰσβολῆς und wird so genöthigt nachher auch

προσδιαταξαμένους noch in προσδιαταξάμενον zu ändern. H. versteht die μέρη, von denen p. 32, 4. 35, 7. 38, 1 die Rede ist. Aber das sind nicht bestimmte und feste Truppenkörper, sondern jedesmal im Augenblick der Noth, wie gerade die Bürger auf das gegebene Alarmzeichen sich sammeln, gebildete Rotten. Schwerlich wird man also sagen können σὺν τοῖς μέρεσιν ἰέναι. Dagegen ist, wie mir scheint, an der Fassung der zürcher Ausgabe: προκατασκευάσαντας αὐτὰς, ὡς προγέγραπται, οὕτω μερισθέντας ἐπὶ ταῖς εἰσβολαῖς ἐναντιοῦσθαι τοῖς ἐπιχειροῦσι nichts auszusetzen. Wenn H. οὕτω nicht unterzubringen weiss, so war ihm p. 42, 5 οὕτω τοὺς ἄλλους συνιέναι nicht gegenwärtig. Wie da οὕτω die vorhergehenden Genetivi absoluti aufnimmt, so p. 37 das Participium προκατασκευάσαντας. — Auch p. 38, 5 wird es bei der Ueberlieferung bleiben können: ἂν δὲ μηδὲ ταῦτα ὑπάρχῃ, τῶν λοιπῶν καταλαβεῖν; nur für τῶν λοιπῶν ist mit H. ἕν τι λοιπὸν oder einfach λοιπὸν zu lesen. Wenn H. dafür ἂν δὲ μὴ ὑπάρχωσι τοιοίδε τόποι schreibt, so ist doch in der That die Willkür zu gross. — Auch Z. 11 wüsste ich nicht, was an εἰς τύπους οἵους ἂν σὺ βούλῃ auszusetzen wäre, also ist H. εἰς οὓς unnöthig. — p. 41, 2. Sollte es wirklich die Absicht des Schriftstellers gewesen sein, die ἱεροποιίαι und πομπαὶ zu trennen, da doch ἐκπέμπονται gemeinschaftlich zu beiden gehören würde? Ich glaube vielmehr, dass πομπαὶ zu streichen ist. Bald darauf Z. 8 ändert H. das handschriftliche συνηττοῦντο ὅπλα in συνείποντο ἔνοπλοι. Das liegt zu weit ab und es ist auch zweifelhaft, ob man sagen könne συνέπεσθαι εἰς τὴν πομπήν. Was die Zürcher nach Meier geben συνῄροντο τὰ ὅπλα, das ist freilich schon des Imperfekts wegen unzulässig, aber

sollte nicht Aeneas αὐτοῖς συνέθεντο τὰ ὅπλα εἰς τὴν πομπήν gesagt haben, ganz wie τίθεσθαι τὰ ὅπλα εἰς τάξιν gesagt wurde (Schneider ind. zu Xen. Anab. u. τίθεσθαι, Rüstow und Köchly, Gesch. des griech. Kriegswesens S. 106)? — p. 49, 5 hat H. die Worte διὰ μήκους hinter σκαδηρῶσθαι gestrichen und entbehrlich sind sie allenfalls, aber sollte nicht doch eher διὰ μήκους ὅλου das Richtige sein? — Was H. p. 49, 7 gesetzt hat ἄρα für ἄνδρα, kann nicht richtig sein: es ist nichts vorhergegangen, worauf ἄρα zurückweisen könnte. Entweder muss man ἄνδρα streichen oder, was der Sinn fordert, dafür ἡμέρας schreiben. — p. 49, 11 fehlt zwischen ὥστε und μοχλῷ der Artikel. In dem verdorbenen ὑποθεῖσθαι steckt vielleicht nichts als ὑποκεῖσθαι: der Bolzen darf durch die Zange nur so hoch gehoben werden, dass er, möge das Thor geschlossen oder offen sein, nicht über den Riegel hervorragt, sondern unter dem Riegel bleibt. — p. 52, 8 passt ἥκιστ' ἄν, was H. für ὅτ' ἄν der HS. setzt, freilich dem Sinn nach sehr gut und H. erinnert, dass Aeneas diese Formel mehrere Mal gebraucht hat, aber hier ist doch wol nur οὔτ' zu lesen. Auch p. 55, 1 liegt wol in dem handschriftlichen ὅτ' ἄν nichts als οὐκ ἄν, nicht ἥκιστ' ἄν, wie H. mit Kirchhoff schreibt. — p. 53, 5 giebt H. τῶν φυλάκων μηδένα προγιγνώσκειν μήτε ὅ τι πράξει μήτε ὅπου φυλάξει τῆς πόλεως und bringt zwei Stellen (p. 54, 3. 23, 21) bei, wo Aeneas sich ähnlich ausdrückt, aber die HS. hat ὅπου στῆναι. Sollte nicht darin eher ὁπότε liegen? — p. 55, 2 schreibt H. mit Kirchhoff τοὺς δὲ προφυλάσσοντας —, aber in der HS. ist gerade noch φυλάσσωσιν erhalten, sie hatte also ursprünglich gewiss auch τοὺς δὲ οἳ ἂν προφυλάσσωσιν, und warum sollte das nicht richtig

sein: der Artikel vor einem Relativsatze ist ja den Attikern sehr geläufig. — p. 57, 7 hat H. den Artikel zu πόλιν hinzuzufügen vergessen: p. 4, 16. 15, 19. 18, 6 und an a. St. ist es richtig geschehen. Gleich darauf (p. 57, 7) ist zwar die Aenderung ὅσοι ἂν ὦσι für ὅσοι ἐν σώμασι, wie es scheint, richtig, aber das folgende τοῖς αὐτῶν muss noch einen Fehler enthalten: denn wen kann man sich unter den Ihrigen denken? Verwandte können nicht gemeint sein und die Kameraden, können die wol durch das einfache τοῖς αὐτῶν bezeichnet werden? — p. 61, 10 kann ἀνταδιδόναι nicht richtig sein: dem Sinne entspricht nur Casaubons ἀποδιδόναι und in dem vorausgehenden πάντ' liegt doch wol, was Orelli wollte: πάλιν. — Der letzte Satz des Kapitels lautet bei H. so: ἔπειτα ὁ πρόξενος ἐκ τῶν αὐτοῦ ἀποδιδότω τῷ πριαμένῳ τὴν κομιδήν, ὁ δὲ ταξίαρχος αὐτὸν τῇ ὑστεραίᾳ ζημιούτω τῇ νομιζομένῃ ζημίᾳ. In der HS. steht ἐξ αὐτοῦ und τὴν φυλακὴν für τὴν κομιδήν. Der Gedanke ist: Die Wache eines nicht auf seinem Posten vorgefundnen Söldners wird an den Meistbietenden verkauft. Den von diesem erlegten Betrag muss der Proxenos des Söldners (vgl. p. 30) zurückzahlen, der Säumige erhält seine Strafe. αὐτὸν in den letzten Worten geht auf den pflichtvergessenen Söldner. Soll das möglich sein, so muss er auch in den vorhergehenden Worten vorkommen, während jetzt αὐτὸν sich nur auf den πρόξενος beziehn kann. Also ist ἐκ τῶν αὐτοῦ falsch: es kommt auch gar nichts darauf an, woher der Proxenos das Geld nimmt, er wird sich schon von dem Söldner das Geld wieder eintreiben. Man muss ἐξ streichen und ὁ πρόξενος αὐτοῦ lesen. τὴν κομιδὴν aber bekenne ich nicht zu verstehn, mag man es mit ἀποδι-

δότω oder mit τῷ πριαμένῳ verbinden, während τὴν φυλακὴν dem, der die Wache gekauft hat, genau dem Vorhergehenden entspricht. — p. 62, 4 ist τὰς φωνὰς doch wol richtig, also H. Vermuthung τὰς ᾠδὰς unnöthig, denn die folgenden Worte καὶ γὰρ — gehn nur auf die Hähne, die den Morgen verkünden. — p. 63, 11 sind die Worte ποιοῦντος δὲ ταῦτα ἐφύλασσον μή τις αὐτομολήσῃ eine hier ganz unnütze Wiederholung des p. 61, 19 f. Gesagten, also zu streichen. — Was soll p. 66, 4 τούτῳ? Mit ἐν δὲ τῷ χρόνῳ lässt es sich nicht verbinden. Es muss τοῦτον heissen. — p. 67, 2 vermuthet H., dass die Worte καὶ ἔκρυψε τὰ ὅπλα dem Interpolator gehören: im Gegentheil scheint mir vorher κρυφαίας verdächtig. Von Charidemos bekam er 30 bewaffnete Leute; er erst sorgte, dass die Waffen derselben versteckt würden. Gleich nachher bedarf es keines Verbums, wie ἐσκευασμένων, sondern καὶ τούτων ὡς αἰχμαλώτων genügt. Der folgende Satz Z. 8 ff. ist schwer verdorben, aber das scheint sicher, dass vor ἔργου der Artikel τοῦ hinzukommen müsse. — p. 70, 10 streicht H. hinter λαβεῖν die WW. ἢ ἔχειν ἐν τῇ χειρὶ ἄραντα ἢ ἀνελέσθαι, die letzten gewiss mit Recht, aber sie scheinen gerade für die ersten zu sprechen und den Speer hoch in der Hand empor zu halten ist ein den andern Nebenparolen, die angegeben sind, ganz entsprechendes Zeichen. — p. 71, 5 ändert H. εἰ δὲ μὴ οὕτω der HS. in εἰ δὲ εἴη σκότος: genügt nicht εἰ δὲ εἴη οὕτω? In den folgenden Worten ἐπὶ δὲ τὴν γῆν καὶ πρὸ τῶν ποδῶν μόνον φεγγέτω muss wol der Artikel τὰ vor πρὸ hinzukommen. — p. 72, 8 streicht H. den Satz: εἰκὼς δὲ ὅταν εὑρεθῇ αἰσχρόν τι ποιοῦν ἀθυμεῖν, weil es, nachdem vorher schon gesagt worden, dass das Heer

entmuthigt sei (ἀϑυμῇ), nicht angehe hier wieder vom ἀϑυμεῖν aus neuem Grunde zu sprechen und weil in dem angeführten Satze kein Grund für den Komparativ ἀϑυμότερον gegeben werde. Das ist doch wol etwas sophistisch. Auf eine Truppe wirkt es niederschlagend, wenn es ruchtbar wird, dass Mangel an Disciplin, grobe Nachlässigkeit bei ihr vorkommen: wenn diese Niedergeschlagenheit, die unter allen Umständen entsteht, zu der aus anderen Gründen bei einer Truppe schon vorhandenen Niedergeschlagenheit hinzukommt, wird diese allerdings verstärkt. — p. 74, 7 hat H. für ταῦτ' οὖν der HS. τοιόνδε geschrieben und eine Anakoluthie angenommen. Aber von denen, welche die Massregeln angeben, scheint nicht richtig gesagt werden zu können καταπαύειν ϑέλοντες, sondern der Gedanke fordert: denen, welche solche πάνεια unterdrücken wollen, werden folgende Massregeln angerathen. Also ist ταῦτ' οὖν (d. i. τὰ πάνεια, nach der Parenthese durch ταῦτ' οὖν richtig wieder aufgenommen) festzuhalten, dann aber etwa καταπαύειν ϑέλοντας τοιάδε ποιεῖν zu schreiben. — Warum p. 75, 2 καὶ in den WW. ἐνίοτε μὲν καὶ ἡμέρας gestrichen sei, weiss ich nicht. — p. 76, 8 weist τὸν μηνύσαντα mit Sicherheit darauf, dass auch Aeneas wie Xenophon An. 2. 2, 20 den Herold eine Belohnung verkünden liess, obgleich Wölfflin zu Polyaenos 3. 9, 4 (p. XLVIII) die Annahme eines gleichen Ausfalls durch Berufung auf Aeneas zurückweist, aber bei Polyaenos liegt in dem ἐκήρυξεν ὃς ἂν μηνύσῃ ein grober Fehler, wenn nicht ein τάλαντον ἀργυρίου λήψεσϑαι hinzukommt, und so wird auch bei Aeneas etwa zu lesen sein: ὁ κῆρυξ ἀνήγγειλε τὸν μηνύσαντα τὸν ἀφέντα τὸν ἵππον, ὅν διώκοντας ϑορυβηϑῆναι [, τάλαντον

ἀργυρίου λήψεσθαι]. — Sehr willkürlich hat H. den folgenden Satz umgestaltet. Die HS. hat ἂν ἄρα σοι προσέξωσιν ὅπως ἐάν τινα αἰσθάνωνται —. Dafür schreibt er ἄνδρα ὡς οἷόν τε προσεκτικόν, ὃς ἐάν τινα αἴσθηται. Man sieht wol, dass das vorausgegangene ἑκάστην — ἑκάστου und die folgenden Singulare καθέξει καὶ κωλύσει ihn bestimmt haben. Aber aus dem, was die HS. hat, ergiebt sich die Vermuthung Köchlys ἄνδρας, οἳ προσέξουσιν ὅπως, ἐάν τινα αἰσθάνωνται — so natürlich, dass man an ihrer Richtigkeit nicht zweifeln kann. Dadurch, dass dann nach εὐθὺς mit Köchly, besser vielleicht vor καθέξει noch τις eingesetzt werden muss, wird sie nicht vermindert. Die Indikative des Futurums nach ὅπως haben kein Bedenken, da προσέχειν ganz die Bedeutung von ἐπιμελεῖσθαι hat. — Auch p. 77, 2 leuchtet ein Grund nicht ein, weshalb H. αὐτὸς δὲ θορυβήσεις — ἀφιεὶς — ποιήσας gesetzt hat für das handschriftliche αὐτὸν δὲ θορυβεῖν — ἀφιέντα — ποιήσαντα. — Die hier p. 77, 5 ff. noch angefügte Bemerkung gehört offenbar gar nicht hierher, sondern ist von dem 22. Kapitel hierher verschlagen worden. — p. 84, 2 hat die HS. οὐδὲ εἰσαγαγέσθαι ὅπλα οισοιῶν καὶ ἐργάτας ἅμα οὕτως εἰσηγάγοντο. H. giebt dies als Worte, für die er keine Heilung kennt, im Text, nimmt aber an ὅπλα mit Recht Anstoss. Ich schlage daher vor: οὐδὲ εἰσαραγέσθαι, πλῆθος οἰσυίων καὶ ἐργάτας ἅμα τούτῳ εἰσηγάγοντο. — p. 85, 1. Warum μάλιστα λανθάνουσαι für λανθ. μάλ.? — Nach p. 87, 4 ἀντεπιστείλας schieben die HS. und Julius Afr. p. 124, 7 καὶ δούς τε (l. τι) φέρειν ein; H. tilgt die Worte, weil wie p. 86, 5 etwa δοὺς ἀγγελίαν τινὰ φέρειν hätte stehn müssen. Aber warum kann man nicht einem solchen Boten auch irgend einen

Gegenstand übergeben, den er zum Schein überbringen solle? — p. 89, 2 schreibt H. *εἰς αὐτὴν γράψεις* für *ἐπ' αὐτῆς γρ.* Allerdings heisst es so p. 90, 11. Aber genügt das, um einen ebenso richtigen Ausdruck zu ändern? — p. 90, 12 ändert H. das handschriftliche *ἐν δέλτῳ ἐνξύλῳ* in *ἐν δέλτου ξύλῳ* und das stimmt ja mit Julius Afr. und Herodot 7, 239. Dass aber Aeneas doch nur *ἐν ξύλῳ* geschrieben habe, bestimmen mich das Verbum *ἐπέτηξε*, das er statt des herodotischen *ἐξέκνησε* setzt, und die Vergleichung von Justinus 2. 10, 13. 21. 6, 6 zu glauben. Auch dieser spricht von tabellae ligneae, über die Demaratus und Amilcar dann Wachs gegossen haben. — p. 92, 8 liegt kein Grund vor, die Lesart der HS. *πασῶν δὲ ἀδηλοτάτη πέμψις πραγματωδεστάτη δὲ* mit H. in *πέμψις δὲ πασῶν μὲν ἀδηλοτάτη πραγμ. δέ* zu ändern: das Richtige ist *ἡ πασῶν δὲ ἀδηλοτάτη μὲν πέμψις πρ. δὲ.* — p. 93, 7 hat H. *καὶ οὕτω τὰ ἐπίλοιπα τοῦ λόγου ἀντιγράφων ἔνειρον εἰς τὰ τρυπήματα, ἕως ἂν περάνῃς τὸ ὄνομα.* Die WW. *τοῦ λόγου ἀντιγράφων* erklärt er für unheilbar, *ἕως ἂν περάνῃς τὸ ὄνομα* ist seine Vermuthung für *ὥσπερ αρτlαιμέθα ὄνομα* der HS. Aber dass Aeneas auf die Hinzufügung von nur noch zwei Buchstaben *ΑΝ* so sollte hingewiesen haben, ist sehr unwahrscheinlich und die Umgestaltung doch sehr gewaltsam. Sollte nicht *τοῦ λόγου*, wie *λόγον* Z. 1, irgend einen Satz bezeichnen, der wie der beispielsweise gebrauchte Name *Αἰνείαν* bis zu Ende durch das geheime Alphabet ausgedrückt werden könne? Dann könnte man vermuthen: *τὰ ἐπίλοιπα τοῦ λόγου π α ν τ ὸ ς γράφων ἔνειρον εἰς τὰ τρυπήματα, ὥ σ π ε ρ ὃ ἄ ρ τ ι ἐ θ έ μ ε θ α ὄνομα.* — p. 95, 7 ist *ὀλίγοι* nicht nur bedeutungslos, sondern unpassend, da natürlich Wenige eher verborgen bleiben, dies also

nicht als merkwürdig hervorgehoben werden könnte. Sollte nicht οἱ Λοκροὶ darin liegen? In dem gleich Folgenden ist wol nur σώματα zu streichen, zugesetzt, weil man ανετεα nicht verstand und also für πολλὰ keine Beziehung hatte. Also: λανθάνουσιν ἀν' ἔτεα πολλὰ εἰσάγοντες. Bisweilen ertappte man die Einführenden (vgl. Tzetzes), viele Jahre lang aber gelang die heimliche Darbringung. — p. 101, 1 διορύξαντα τοῦ τείχους wird gegen die Vermuthung H. διορ. τὸ τεῖχος geschützt durch Thukyd. 2, 75 διελὼν τοῦ τείχους. 5, 2 διελὼν τοῦ παλαιοῦ τείχους. Lysias 13 §. 9: μήτε τῶν τειχῶν διελεῖν, §. 14: ἐπὶ δέκα στάδια τῶν μακρῶν τειχῶν διελεῖν. Isocr. 9 §. 30: διελὼν τοῦ τείχους πυλίδα. Auch die Aenderung ἔξω für ἄλλου in den WW. μέχρι τοῦ ἄλλου μέρους τῶν πλίνθων ist entbehrlich, denn wenn die in der Stadt von der andern Seite der Ziegel sprechen, so ist nicht misszuverstehn, dass damit die äussere Seite gemeint ist. — p. 106, 11 muss ἐμβαλόντα für ἐμβάλλοντα geschrieben werden. — p. 107, 5 erklärt H. mit Recht ἐνθυμήσας für unhaltbar, nimmt aber nach Herodot 4, 200 den Ausfall eines Objekts zu ἀνεῦρεν an. Sollte nicht ἐνθυμηθεὶς ὧδε nach dem herodotischen ὧδε ἐπιφρασθεὶς genügen und als Objekt das vorausgehende τὸ ἐπιχείρημα gelten können? — p. 109, 2 hat die HS. χρὴ διαστάχθαι τοὺς ἐν τῇ πόλει μαχομένους τρία μέρη, mit Casaubonus schiebt H. εἰς vor τρία ein, ändert aber zugleich τοὺς - μαχομένους in τὸ - μάχιμον. Dass dies dem Sinn genügt, leidet keinen Zweifel, aber dem Zustand der Ueberlieferung unserer Schrift scheint es entsprechender μαχομένους ganz zu streichen und τῶν ἐν τῇ πόλει zu lesen, so dass dann εἰς nicht mehr nöthig ist. — p. 114, 2 ist ἂν der HS. unrichtig,

aber man ändert es leichter in *δή*, als mit H. in *αὐτοὺς*: in demselben Satze muss dann *αὐτῷ* für *αὐτῷ* gesetzt werden.

Ich habe viele Stellen besprochen und mehr noch nicht berührt, in denen Hercher die kleine Schrift mit grösserer oder geringerer Sicherheit verbessert hat. Aber auch aus dem Gesagten wird klar geworden sein, mit welchen Schwierigkeiten der Herausgeber zu kämpfen hatte, wie viel offene und verhüllte Schäden er beseitigt, und wenn oft nicht mit Sicherheit beseitigt, doch durch seine Aenderungen oder Bemerkungen nachgewiesen hat. Es spricht nur für seine Besonnenheit, wenn er eine Anzahl von Stellen unangetastet nach der HS. giebt, sobald er zwar die Verderbtheit erkennt, aber keine wahrscheinliche, ihm genügende Verbesserung gefunden hat, z. B. p. 45. 47. 57. 60. 61. 64.

Nur über eine dieser Stellen, an der ich mich selbst schon früher versucht habe, möchte ich noch sprechen. p. 91, 2 ff. hat die HS. *γράφοιτο δ' ἂν καὶ εἰς πινάκιον ἡρωικὸν ἅπερ ἂν βούλει. ἔπειτα καταλευκῶσαι καὶ ξηράναντα γράψαι ἱππέα φωσφόρον ἢ ὅ τι ἂν βούλει, ἱματισμὸν λευκὸν καὶ τὸν ἵππον λευκόν· εἰ δὲ μή, καὶ ἄλλῳ χρώματι, πλὴν μέλανος.* Benndorf (gr. u. sicil. Vasenbilder p. 10) hatte ich mitgetheilt, dass man vielleicht lesen könne: *γράψαι ἱππέα φωσφόρον ἢ ὅ τι ἂν βούλῃ* (s. die Berichtigungen), *μάλιστα μὲν γλαυκῷ ἢ καὶ ὑπολεύκῳ, εἰ δὲ μή, καὶ ἄλλῳ χρώματι, πλὴν μέλανος.* H. erkennt an, dass *ἱματισμὸν* unmöglich sei und dass nach *ὅ τι ἂν βούλῃ* nicht noch zu mahlende Gegenstände genannt werden können, bemerkt aber, dass *χρώματι* nicht gut nachstehe, dass man nicht einsehe, warum gerade mit den genannten Farben gemahlt werden solle, dass *γλαυκὸς* und *ὑπόλευκος* nicht Bezeichnun-

gen von Farbstoffen, von materiellen Farben seien, dass endlich die Annahme einer Abkürzung für $\overline{\tau\alpha}$ in μάλιστα, für die ich mich auf Bast berufen hatte, bei der HS. des Aeneas unzulässig sei. Das letzte geb' ich zu, damit ist aber die Möglichkeit eines Wegfalls von $\overline{\tau\alpha}$ nicht ausgeschlossen. Auch das ist richtig, dass χρώματι vielmehr gleich nach μάλιστα μὲν oder γλαυκῷ erwartet würde: dem lässt sich abhelfen, wenn man die Accusative der HS. γλαυκὸν ἢ καὶ ὑπόλευκον beibehält, gerichtet nach dem vorausgehenden ἱππέα oder ὅ τι. Dass helle Farben, nicht schwarz, genommen werden sollen, hat darin seinen Grund, weil die Schrift, wenn das πινάκιον in Oel gelegt wird, durch die hellen Farben durchleuchten soll, während schwarz decken würde. Scharfsinnig ist der Einwand wegen der Wörter γλαυκός und ὑπόλευκος, und eine Stelle, wo γλαυκὸς einen Farbstoff bezeichnete, kenne ich nicht, aber dass die Griechen darunter eine ganz bestimmte Farbennuance verstanden, zeigt Platon Tim. 68. C: ἀποτελεῖται κυανοῦ λευκῷ κεραννυμένου γλαυκόν, πυρροῦ δὲ μέλανι πράσιον. Auch wird, wenn man die Accusative als richtig gelten lässt, nicht mehr materielle Farbe, sondern das Aussehn des Gemahlten bezeichnet. Dass Farben erwähnt worden sind, steht durch εἰ δὲ μή, καὶ ἄλλῳ χρώματι fest. So möchte ich doch meine Vermuthung zu nochmaliger Erwägung empfehlen. Für das Wort ἡρωικὸν theilt mir H. brieflich seine nachträgliche Vermuthung ἀκήρωτον mit, aber auch damit scheint das Wort des Räthsels noch nicht gefunden, denn auch in dem vorhergehenden Vorschlag ist von einem ξύλον ἀκήρωτον die Rede und nur, wenn da von einem mit Wachs überzogenen die Rede ge-

wesen wäre, würde nachher die ausdrückliche Bezeichnung *ἀκήρωτον* Sinn und Zweck haben. Um aber mit einer trefflichen Verbesserung Herchers zu schliessen, so bemerke ich, dass er den auf die besprochenen Worte folgenden Satz so ändern will: *ἔπειτα δοῦναί τινι ἀναθεῖναι ἐγγὺς τῆς πόλεως εἰς ὃ ἂν τύχῃς ἱερὸν συνταξάμενος*, während die HS. hat *εἰς ὃ ἐὰν τύχῃ ἱερὸν ὡς εὐξόμενος*. Das hätte sicher Aufnahme in den Text verdient.

Die kleine Ausgabe ist nicht nur für diejenigen bequem, die ohne sich auf kritische Untersuchung einlassen zu wollen den verbesserten Text zu benutzen wünschen, sondern sie hat auch sonst ihren eigenthümlichen Werth. Sie giebt eine viel übersichtlichere Anschauung des kritischen Zustandes, indem die gedrängte Adnotatio critica überall die Abweichungen von der HS. und die Namen derer verzeichnet, welche eine Stelle verbessert haben. Sodann sind die ziemlich zahlreichen Druckfehler, die sich leider in der grossen Ausgabe finden, sämmtlich verbessert: nur *ἐνέτεμεν* p. 31, 12 und *Σώτηρ* p. 43, 6 sind auch hier noch stehn geblieben. Die Addenda et corrigenda tragen auch noch ein paar Aenderungsvorschläge nach.

H. Sauppe.

Marpurg, Dr. O.: Briefe über religiöse Dinge. Erste Folge. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. 1871.

Der geistvolle Verf. hat in den vorstehend genannten Heften begonnen, eine Reihe von

Briefen über die die Religion betreffenden Zeitfragen zu veröffentlichen, und indem Ref. auf dies Unternehmen im Allgemeinen aufmerksam macht als auf ein solches, dessen Anfänge jedenfalls beachtenswerth sind, möchte er besonders die im zweiten Hefte (Brief 4. und 5.) enthaltene Abhandlung hervorheben, welche es mit »der Gewissheit unseres Glaubens« zu thun hat. Der Verf. stellt hier das Motto an die Sptize: »Kein Machtspruch, nur die Wahrheit macht uns frei«, und von diesem allgemeinen Grundsatze aus unterzieht er zunächst die Position einer sehr eingehenden und scharfen Kritik, welche der moderne, die rechte Nachfolge Luthers für sich in Anspruch nehmende Orthodoxismus sich zu der Frage gegeben hat. Dieser, geführt von Herrn Luthardt in Leipzig u. A., ist zu dem Satze gelangt, dass es an einer bloss subjectiven Glaubensgewissheit nicht genug sei, dass auch die subjective Beglaubigung des Wortes Gottes durch das testimonium internum spiritus sancti zur vollen Gewissheit nicht genüge, sondern — »die Gewissheit des Glaubens hänge an der objectiven Gewissheit des Wortes als solchen für den Glauben«, und eben diese Grundsätze, wie sie u. A. auch in einem Aufsatze von A. W. Dieckhoff »die evangelisch-lutherische Lehre von der heil. Schrift u. s. w. (in Kliefoth's »Kirchlicher Zeitschr. V, 10—12) ausgesprochen sind, untersucht der Verf. zunächst näher nach ihrer Wahrheit und zwar mit einer Schärfe, die Nichts zu wünschen übrig lässt. Man muss dem Verf. doch beistimmen, wenn er nachweist, wie das von seinen Gegnern in dem von ihnen aufgestellten Grundsatze behauptete reine Autoritätsprincip allerdings wohl volle Gewissheit geben kann,

aber nur für den blinden Glauben, dagegen »für den, der sehen will, den »vollen Zweifel«. »Es erhebt sich nämlich,« sagt der Verf. da (S. 16) doch ganz richtig, »die Frage, wie der Mensch, der durch den Inhalt der Offenbarung nicht gewiss werden kann, er sei denn des Wortes Gottes als solchen zuvor gewiss geworden, ... wie der Mensch dieses Glaubens an das objectiv gewisse Wort Gottes gewiss werden könne«, und da hat er denn auch ganz Recht, wenn er nun nachweist, dass der, der »für die Wahrheit und Göttlichkeit der Offenbarung in ihrem Inhalte keine Garantie habe, sich von der lediglichen Thatsächlichkeit der Offenbarung, des Wortes Gottes als solchen auch nicht zu überzeugen vermöge«. »Wo,« sagt er, »keine Glaubenswirkung zu gewahren ist, da ist eben entweder gar kein Glaube da, auch nicht der an »das objectiv gewisse Wort Gottes«, oder es hat die Glaubensbewegung in dem betreffenden Menschen überhaupt noch nicht begonnen, ein Glaube aber, dem der Heilsinhalt entschwunden, dem der Trost verloren, der baar und ledig ist aller trostreichen Kraft und der dennoch sich auf Gottes Wort als solches stützt, ist — ein Unding; das Evangelium ist ihm nichts u. s. w., und doch soll ihm dieses, das ihm vernichtet ist, Wort Gottes und als solches gewiss sein — das begreife, wer kann! mir ist solcher Glaube ähnlich dem fühllosen Glauben Philippi's eine contradictio in adjecto, und »eine innere Ergriffenheit, eine Affection der Seele durch das religiöse Object muss da sein, soll von Glauben in irgend welchem Sinne die Rede sein können«. So kommt der Verf. dann zu dem Schluss (S. 19.), dass »der Beweis dafür, dass die Gewissheit des Glaubens an

der objectiven Gewissheit des Wortes Gottes als solchen hänge, nicht genügend« von den Vertretern dieses Grundsatzes erbracht sei, dass »die Untersuchung Widersprüche enthalte, willkürlich den Thatbestand verändere und einem falschen Objectivismus verfalle«. »Indem«, sagt er, »trotz stricte und präcise geschehener Aussprüche über die heilskräftige Wirksamkeit des Offenbarungsinhaltes, zum Zustandekommen der Glaubensgewissheit auf die reine Objectivität und Gegenständlichkeit der heil. Schrift als des Wortes Gottes nicht nur um seines Inhaltes und seiner Wirkungen willen, sondern an sich das entscheidende Gewicht gelegt wird, ist das, was den Glauben ausmacht, nicht mehr ein innerer überzeugungsvoller Zusammenschluss mit dem Offenbarungsinhalte, in sich gewiss und fest, sondern die Annahme einer mit äusserer Autorität ausgestatteten Offenbarung, enthalte dieselbe, was sie wolle, befriedige dieselbe nun die religiösen Interessen und Zwecke unseres Wesens oder nicht«, und »warum, so fragen wir, warum wird die Glaubensgewissheit so aus der innern Herzenserfahrung des Evangeliums hinaus verlegt in die kalte, frostige, äusserliche Unterwerfung unter das Wort Gottes, nicht sofern es eine frohe Botschaft ist und enthält, sondern sofern es Wort Gottes ist an sich?« Man sieht, scharf genug zieht der Verf. gegen seinen Gegner zu Felde, und es darf deshalb mit Recht auf diesen Theil seiner Auseinandersetzungen aufmerksam gemacht werden, zumal ja allerdings die von dem Verf. angegriffenen Grundsätze zu denen gehören, die gerechte Bedenken gegen sich wachrufen müssen. Ref. kann nicht verhehlen, dass er in denselben eine grosse Gefahr für die evangelische Kirche über-

haupt erblickt. Das Wort Gottes, das an sich gewiss ist, abgesehen von den subjectiven Erfahrungen des Menschen, wohin muss dieser Grundsatz denn führen? Nicht doch zu dem Augustinischen: ich würde dem Worte Gottes nicht glauben, wenn es mir nicht durch die Kirche beglaubigt würde«? eben zu diesem Grundsatze, durch welchen Augustin nicht der Vater der evangelischen, sondern der der römischen Kirche geworden ist und als dessen letzte Consequenz sich denn doch schliesslich die Infallibilität des römischen Bischofs erwiesen hat? Ref. meint alles Ernstes, hier gelte der Spruch: principiis obsta!« wie er denn auch überzeugt ist und es meint nachweisen zu können, dass der Grundsatz von einem objectiv gewissen Gottesworte in dem oben genannten Sinne ganz und gar nicht reformatorisch, weder lutherisch, noch calvinisch ist. Die Väter der Reformation haben wohl gewusst, weshalb sie auf das testimonium internum ein so grosses Gewicht legten, es war ihnen das eine Waffe gegen den Papismus und die objective Autorität einer die Gewissen knechtenden Priesterkirche, und in dieser Stellung der Reformatoren haben wir noch immer alle Ursache fest zu beharren. Aus diesem Grunde scheint es dem Ref. denn auch recht ein Wort zur Zeit zu sein, das der Verf. in diesem Theile seiner Abhandlung geredet hat.

Der zweite Theil (Brief 5.) bespricht die Stellung, welche von Seiten der ausserkirchlichen Wissenschaft, sowohl der Naturwissenschaften, als auch der Philosophie zu der Hauptfrage der Abhandlung eingenommen worden ist, und auch da sind die Auseinandersetzungen sachgemäss und gründlich. Zunächst die Naturwissenschaften, die Physik, wie der Verf. kurz

sagt: »es soll denselben gewiss ihr Gebiet nicht geschmälert werden, und wir werden dem Naturforscher auch in der Betrachtung der Geschichte und ihrer Räthsel das Wort lassen müssen, denn es wirkt die Vernunft in der Natur und auf dem Boden unter den Verhältnissen dieser, allein«, so fasst der Verf. hier seine Auseinandersetzungen zusammen«, »er wird es uns nicht verargen dürfen, wenn wir sowohl in der Natur, als auch vornehmlich in der Geschichte die Wirksamkeit einer Zwecke setzenden Vernunft erkennen und damit auf die schöpferische Kraft Gottes uns hingewiesen sehen. Die Naturwissenschaft hat dieselbe durchaus nicht zu finden, vielleicht überhaupt keine Wissenschaft, uns genügt nur zu zeigen, dass die Naturwissenschaft das Räthsel des Glaubens nicht zu lösen vermag, wenn sie es auf Vorstellungen früherer Weltanschauungen, falsche Gewissheit und Tradition zurückführt; sie wird über ihre Schranken nicht hinauszugehen haben, oder wenn sie es doch thut, so wird sich das Problem in ihrer ganzen Macht vor ihr erheben. Die Naturwissenschaft braucht nur ihre eigenen Sätze zu prüfen, ihrer selbst bewusst zu werden und über sich selbst zu reflectiren, dann wird sie nicht leugnen können, dass eine religiöse Erkenntnissweise überhaupt ihr Recht und sie dieselbe nicht zu bestreiten hat. Sie sieht sich auf Fragen gewiesen, die sie nicht beantworten kann, die aber, einmal aufgeworfen, eine Beantwortung verlangen — nur die Religion giebt sie, und — damit tritt die Berücksichtigung dieser ein, und wird die religiöse Erkenntniss die ihr zukommende Geltung beanspruchen dürfen, zugleich aber stellt sich eben so heraus, dass die religiöse Erkennt-

niss eine andre, als die naturwissenschaftliche, sein wird«. Dies die Schlusssätze des Verf. gegenüber den Einwänden, wie sie von Seiten der Naturwissenschaften überhaupt gegen den Glauben als solchen erhoben worden sind, und die der Verf. in längerer, eben so geistvoller, wie eingehender Auseinandersetzung zu begründen und in's Licht zu stellen gesucht hat, und — was dann weiter die »Metaphysik« betrifft, so ist dieselbe, wie der Verf. sagt (S. 65), »in Folge pantheistischer Erkenntnissanmassung zwar geneigt, den Glauben zu verleugnen, ihn wegzuleugnen«, aber »wir berufen uns ihr gegenüber darauf, dass für ihre theoretische Arbeit, soll sie nicht in der Luft schweben, die Berücksichtigung der Erfahrung, speciell der Glaubenserfahrung einzutreten hat, und dass sie an der Hand dieser gewahr werden wird, wie sie die Religion nicht auflösen darf in ihr sogenanntes absolutes Wissen, ohne damit das Wesen des Glaubens überhaupt aufzuheben: die Schule der Erfahrung und ein nüchterner, besonnener, seiner Bedingungen sich bewusster erkenntnisstheoretischer Standpunkt gestatten hier die Verleugnung nicht«. »Wenn die Philosophie sich zu dem gestaltete, worin wir ihren eigentlichen Beruf für die Zukunft sehen, nämlich zu der allumfassenden freien Wissenschaft, dann wird sie es sich angelegen sein lassen, sich nicht an die Stelle der Religion zu setzen, sondern dieselbe gerade in ihrer selbständigen Berechtigung, in ihrer specifischen Eigenthümlichkeit und eigentlichstem Streben kennen zu lernen, und zwar dadurch, dass sie, die Schranken der reinen Denkoperationen wohl wahrnehmend und vor Allem mit allen pantheistischen Voraussetzungen brechend, aufmerksam

und liebevoll sich hingiebt dem durch die Jahrtausende hindurch gehenden, gewiss nicht zu unterschätzenden Gehalte der religiösen Glaubenserfahrung«. Es ist hauptsächlich das Hegel'sche System, »das als die feinste und kühnste Zuspitzung der pantheistischen Grundgedanken«, — welchem gegenüber der Verf. seine Grundsätze darzulegen sucht, und auch da können wir im Ganzen den hier gebotenen Auseinandersetzungen nur beistimmen: gerade an Hegel sieht man deutlich, wie auch die Philosophie noch über sich hinausweist und mit ihren Mitteln noch keineswegs im Stande ist, das letzte Räthsel wirklich zu lösen.

In einem weiteren Briefe verheisst der Verf. dem Problem der christlichen Glaubensgewissheit noch weiter nachzugehen und hoffentlich empfangen wir da seine Meinungen in einem genaueren Zusammenhange dargestellt, als diese bloss kritische Arbeit sie zu geben vermocht hat. Doch sind wir auch für diese schon dankbar und erkennen gern das Streben an, welches der Verf. bekundet, gegenüber den falschen Grundlagen, wie gegenüber dem eben so verkehrten Hinwegleugnen zu einer Gewissheit des Glaubens zu gelangen, die wahrhaft begründet ist.

F. Brandes.

Göttingische

gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 20. 17. Mai 1871.

Handelsgerichts-Zeitung. Vierter Jahrgang. Verlag von Otto Meissner in Hamburg. 1871. 4.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, eine juristische Zeitung bei jeder neuen Phase ihrer Entwickelung als eine wesentlich verbesserte bezeichnen zu können. Die hamburgischen Entscheidungen besonders in Handelsrechtssachen wurden in den fünfziger Jahren als Gerichtszeitung einem Localblatt, dem Freischütz, einverleibt. Seit dem Jahre 1861 erschienen sie als besondere Hamburgische Gerichtszeitung in dem gegenwärtigen Verlage unter der Redaction des Herrn Dr. jur. Julius Nathan. Dieser Redaction ist in diesen Blättern bereits ausführlich gedacht, und ausser anderen Ausstellungen insbesondere der übergrossen Fülle ihrer Ungenauigkeiten eine unverdiente Aufmerksamkeit zu Theil geworden. Allein eine wesentliche Verbesserung unter jener Redaction nach dieser Richtung hin trat nicht ein, und ebensowenig fanden die sonstigen Ausstellungen Beachtung. Der Redaction stand aber eine triftige Entschul-

digung zur Seite, nämlich der Genius der Zeit, welcher alle derartigen Werke, gleichgültig unter welcher noch so vornehmen Firma sie erscheinen mögen, mit dem Stempel der Fabrikarbeit zeichnet. Der einzige Unterschied in den Producten dieser ganzen Fabrikation besteht in dem Grade der Genauigkeit bei der Correctur und der Umsicht in der Aufnahme der Fälle. Allein das übersatte Publicum nimmt dies Mehr oder Weniger anscheinend mit vollkommener Gleichgültigkeit auf. Es verlohnt sich daher überall nicht der Mühe, auf die sinnentstellenden Fehler und das ertödtende Strohdreschen allgenannter und gebrauchter Compilationen der vorliegenden Art auch nur aufmerksam zu machen. Nur soviel mag für das vorliegende Blatt bemerkt werden, dass der seit 1867 neu eingetretene Redacteur, Herr Dr. Heinsen, nicht nur seinen Vorgänger, sondern auch manchen Collegen in der Redaction verwandter Blätter an Genauigkeit und Umsicht übertroffen hat. In der äusseren Anordnung ist seit jenem Redactionswechsel auch der Fortschritt eingetreten, dass der Handelsgerichtszeitung ein Beiblatt beigegeben wurde, in welchem wichtigere Entscheidungen von Sachen mitgetheilt sind, die in erster Instanz nicht bei dem Handelsgericht zur Verhandlung kamen. Denn was unsere Stammvettern in England längst begriffen haben, dass nicht der mindeste Grund vorhanden sei, die Handelssachen in processualischer Beziehung von den übrigen zu trennen, und abgesonderten Gerichten zuzuweisen, vorausgesetzt, dass, was bei allen Rechtssachen sicherlich sehr wünschenswerth ist, den Richtern, gleichviel ob und wie die Trennung ihrer Functionen organisirt ist, eine ausreichende Kunde der Gegenstände ihrer

Beurtheilung beiwohnt, das wird an der Küste des deutschen Stammlandes wohl allen denkenden Köpfen längst eingeleuchtet haben. Wenn es daher nur in Hamburg und nur bei Handelssachen gelungen ist, 1815 die Sündfluth der Reaction auch in juristischer Beziehung einzudämmen, so hat doch wohl Niemand daran gezweifelt, dass in diesem Verfahren der Keim der Entwicklung des Civilprocesses enthalten sei, und es nur der vis inertiae beigemessen werden müsse, wenn das Beispiel am eignen Heerd nicht längst weitere Verbreitung gefunden hat. Darüber aber kann gar keine Verschiedenheit der Meinungen unter sachverständigen Juristen im Gegensatz zu politischen Tagesschwätzern und hochpolitischen Windmachern obwalten, dass die überwiegende Mehrzahl s. g. Handelssachen nicht nach Grundsätzen entschieden wird, welche dem Handelsrecht eigenthümlich sind, sondern vornämlich, aber bei Weitem nicht allein, nach Grundsätzen, die dem allgemeinen Obligationenrecht angehören. Es entsprach daher einem längst gefühlten Bedürfnisse, aus einer Handelsstadt von Hamburgs Bedeutung auch sonstige erhebliche Entscheidungen der topischen Gerichte zur allgemeinen Kunde zu bringen. Nachdem dies unter der Redaction des Herrn Dr. Heinsen mehrere Jahre hindurch mit glücklichem Erfolg geschehen war, hat die Einsetzung des Ober-Handels-Gerichtes zu Leipzig, mittelst welcher für die Hansestädte eine zwiespältige Rechtsentwickelung in letzter Instanz von bundeswegen angeordnet und deren organischer Fortschritt schwerlich gefördert worden ist, der Redaction die Veranlassung gegeben, die Hamburgische Handelsgerichtszeitung in eine Handelsgerichtszeitung für die

drei Hansestädte umzuwandeln. Das ist mit Glück in der Weise versucht, dass die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz in allen wichtigeren Sachen auch aus Lübeck und Bremen mitgetheilt und überdies als Gratisbeilage die sämmtlichen Entscheidungen des Leipziger Gerichtshofs den Lesern zugängig gemacht werden sollen. Ob cum oder sine effectu — darüber soll deren Urtheil nicht vorgegriffen werden. Daneben verharrt das Beiblatt, wie es Ref. scheint ohne Grund in seiner Beschränkung auf Hamburg. Die schon früher umfangreicher gewordene Redaction hat von dem Herrn Dr. Heinsen allein nicht weiter besorgt werden können, und für das Beiblatt sind bereits im Laufe des verflossenen Jahres besondere Redacteure eingetreten, seit September in der Person des Herrn Dr. D. Schlüter. Wir dürfen nach den Proben von Umsicht und Genauigkeit, welche dieser Herr bei mannigfachen Gelegenheiten an den Tag zu legen im Stande war, der Redaction Glück wünschen zu dieser Acquisition. Auch liefert das vergangene letzte halbe Jahr bereits den Beweis, dass die Uebelstände, deren oben gedacht ist, in hohem Grade gemindert sind, und wir wünschen nur, dass der Eifer für die Genauigkeit nicht erlahmen, auch der Stroh-Druck beschränkt werden mag. Um indessen auch bei dieser letzten Berührung des Ref. mit dieser Zeitung dasjenige, was ihm weniger zugesagt hat, nicht in den Schatten zu stellen, soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sehr wünschenswerth sein würde, auf die Inhaltsanzeige über den einzelnen Sachen eine grössere Aufmerksamkeit zu verwenden. Denn nicht immer ist die Ueberschrift, welche für eine Sache in erster Instanz geeignet erscheinen mochte,

für die zweite und dritte als zutreffend anzusehen. Ein Beispiel der letzten Art liefert u. A. Nr. 5 des Beiblattes. In der hier mitgetheilten Entscheidung des höchsten Gerichtshofs ist von einer Interpretation des zwischen den Ehegatten bei ihrer Scheidung abgeschlossenen Vertrags über die Vermögensauseinandersetzung, insonderheit von der Frage, ob darin eine statutarische Abtheilung des in dieser Ehe erzeugten Sohnes zu erblicken sei, nicht weiter die Rede. Darüber hatten bereits die vordern Instanzen übereinstimmend und verneinend sich ausgesprochen. In der Entscheidung dritter Instanz werden zunächst processualische Punkte, sodann aber aus dem materiellen Recht und zwar aus dem gemeinen die Frage entwickelt, ob im Ehebruch und in der Blutschande erzeugte Kinder durch die Ehe der Erzeuger ehelich werden können, worüber bekanntlich bis heute, vornämlich zwischen Canonisten und Civilisten gestritten wird; aus dem hamburger Statutarrecht aber die Frage, wie unter zwei Brüdern zu theilen sei, von denen der erste in einer früheren Ehe der Mutter, der zweite zwar während des formellen Bestandes dieser Ehe geboren aber von einem Dritten erzeugt war, mit welchem die Mutter nach ihrer Scheidung von dem ersten Mann sich verheirathet und welchem sie den Rest ihres Vermögens, insoweit dasselbe nicht in Veranlassung der Scheidung dem ersten Manne überlassen war, zugebracht hatte, nachdem der zweite Mann gestorben und die Frau mit ihrem Sohne zweiter Ehe in den Gütern sitzen geblieben war. Bei Gelegenheit jener ersten Erörterung ist, soweit Ref. die Literatur kennt, zum ersten Mal in der Rechtssprechung eines höchsten Gerichtes ein Rechtssatz zum

Grunde gelegt worden, welcher vor nun fast vierzig Jahren zuerst in diesen Anzeigen seine Entwickelung gefunden hat. Es ist der Satz, dass durch das canonische Recht, d. h. durch die weitere Entwickelung der Rechtsgedanken mittelst der Ethik des Christenthums, der Begriff eines ehelichen Kindes eine Erweiterung erfahren hat. Während das ältere römische Recht, und sonstige urwüchsige Rechte bei indogermanischen Stämmen, die Zeugung und die Geburt in der Ehe zum Begriff des ehelichen Kindes verlangen, begnügte man sich unter Justinian mit der Geburt während der Ehe, wogegen nach canonischem Recht auch Der ehelich ist, wer eine Ehe unter seinen Erzeugern erlebt hat. Verschleiert war dieser Gedanke durch den Anschluss an das im r. R. sich findende Institut der Legitimation, wie denn nur zu häufig neue Rechtsideen des Mittelalters in einem derartigen Gewande auftreten. Das Verdienst den Schleier gelüftet zu haben, gebührt aber einem Manne, welcher wohl seit langer Zeit nicht mehr Mitarbeiter dieser Anzeigen ist und bereits im Vollgenuss seiner äussern Verhältnisse die Ruhe geniesst, welche humane Regierungen für langjährige treue Dienste zu bewilligen pflegen. Wir meinen den Herrn Hofrath Eduard Albrecht in Leipzig. Seine Gedanken und insonderheit der ebenberührte mögen den Gesetzfabrikanten der Gegenwart angelegentlichst empfohlen sein.

Damit aber nicht bloss das Beiblatt, sondern auch das Hauptblatt der Handelsgerichtszeitung eine Berücksichtigung finde, so soll zum Schluss darauf hingewiesen werden, dass in einer aus Lübeck eingesandten Sache, die seit neun Jahren bei dem OAG. daselbst zur Majo-

rität gelangte zunächst von dem derzeitigen Herrn Bürgermeister Haller zu Hamburg 1837 in den Hamburger Handelsrechtsfällen Band 3 No. V. S. 70—90 mittelst kritischer Beleuchtung entgegengesetzter Entscheidungsgründe des OAG. vom 19. Novbr. 1835 zur Sache Deloitte w. Marehn vertheidigte, und in dem Aufsatz im vierten Bande des Neuen Archivs Nr. 2. S. 64—103 weniger gerechtfertigte als referirte Ansicht befolgt ist, nach welcher bei im Voraus bezahltem Kaufpreis und späterer ungenügenden Lieferung der Waare von auswärts nicht etwa der Käufer den zuviel gezahlten Preis nach vorgängigem Beweise mangelhafter Lieferung mittelst Condiction zurückzufordern verpflichtet sein, sondern vielmehr berechtigt sein soll zu dem Ende eine Klage aus dem Kaufgeschäft zu erheben und dem Verkäufer den Beweis gehöriger Lieferung aufzubürden, welcher Letzteren sich auch der jüngste höchste Gerichtshof in Sachen Behrens u. Söhne u. Seitz mittelst seines ersten in die Hansestädte ergangenen Erkenntnisses vom 20. Dec. 1870 beiläufig und ohne neue Gründe zustimmig erklärt hat. Ob aber diese Ansicht, welche die Herren Doctoren Maxen und Gerber in der Wissenschaft zu ihren besten Vertheidigern zählt, während die entgegengesetzte auch Herrn von Bethmann-Hollweg als Gewährsmann nennen darf, sich in der Zukunft behaupten wird, das dürfte immerhin zweifelhaft genannt werden. Hier genüge es darauf hinzuweisen, dass die Hauptentscheidung des OAG. zu Lübeck aus früherer Zeit, z. Hamb. Sache Dieckmann u. Co. w. Donner Juni 1836 in dem Neuen Archiv versehentlich übergangen ward, und dass auch das OAG. selbst in dem jüngst erschienenen neusten Heft

seiner Entscheidungsgründe von 1869 p. 156 u. 157 bei Gelegenheit einer Aburtheilung der bremischen Sache Noziczka und Umgelter w. Sendel u. Hagens sich zu einer Unterscheidung bequemen musste, welche nicht gerade für die Unwandelbarkeit des Prinzipes sprechen dürfte. Soviel ist aber jedenfalls ungerecht, wenn die lübeckischen Urtheilsverfasser der Nr. 8 ihrem Autochthonen, dem Herrn Hofrath Thöl, die Autorschaft eines sog. überwundenen Standpunktes beimessen. Der Autor dieser in einer grossen Reihe von Entscheidungen früherer Zeit und selbst noch im Juni 1859 i. d. Brem. S. Boës w. Meyer befolgten und gediegen gerechtfertigten Ansicht, welcher für seine Person nicht den Schatten eines Zweifels an deren Richtigkeit hatte, ist ein langjähriger lübecker Heterochthone und grosser Rechtskenner: er nennt sich du Roi.

Gustav Ferdinand Meyer. Vorlesungen über die Theorie der bestimmten Integrale zwischen reellen Grenzen, mit vorzüglicher Berücksichtigung der von P. Gustav Lejeune Dirichlet im Sommer 1858 gehaltenen Vorträge über bestimmte Integrale. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1871.

Bald nach Dirichlet's Tode wurde von Herrn Professor Borchardt in seinem Journale für reine und angewandte Mathematik die grosse Wichtigkeit betont, welche die Herausgabe der von Dirichlet gehaltenen Vorlesungen über Zahlen-

theorie, partielle Differentialgleichungen, bestimmte Integrale und über die Kräfte, welche im umgekehrten Verhältnisse des Quadrats der Entfernung wirken, für das Studium der genannten Disciplinen haben würde. Dem Ausspruche dieses Urtheils, dem gewiss jeder Mathematiker, welcher Dirichlet's meisterhafte Darstellung mathematischer Gedanken kennen gelernt hat, aus voller Ueberzeugung beipflichten wird, dem aber vor allen Dingen Dirichlet's Schüler ihre freudige Zustimmung nicht versagen können, folgte erst im Jahre 1863 die Veröffentlichung der Vorlesungen über Zahlentheorie, deren Wiedergabe Herrn Professor Dedekind so vorzüglich gelungen ist. In der Vorrede zu dieser Bearbeitung der Dirichlet'schen Vorlesung erwähnte Hr. Prof. Dedekind, dass derselben zunächst die Reproduction der Vorlesung über das Potential nachfolgen solle. Leider ist, irre ich nicht, die Erfüllung dieses Versprechens bis jetzt unterblieben. Die Vorlesung über die Integration partieller Differentialgleichungen mit Anwendung auf physikalische Probleme dagegen ist, wenn auch in anderer Art, den Jüngern unserer Wissenschaft geschenkt worden. Ich meine die von meinem ehemaligen Collegen Hr. Prof. Hattendorff veranstaltete Herausgabe der Riemann'schen Vorlesungen über partielle Differentialgleichungen, will aber damit durchaus nicht gesagt haben, dass diese Vorlesungen unseres gemeinsamen grossen Lehrers eine blosse Copie der Dirichlet'schen Vorträge seien. Nur dies will ich ausdrücken, dass mit der Herausgabe der Riemann'schen Vorlesungen über partielle Differentialgleichungen auch jene Dirichlet's aus dem

Jahre 1857 der Wissenschaft erhalten sind, indem mit verhältnissmässig nur wenigen Ausnahmen der Inhalt der von Dirichlet im Sommersemester 1857 gehaltenen Vorlesung auch in Riemann's Vorträgen sich findet; ja ich bemerke noch ausdrücklich, dass diese bedeutende Zusätze — wie z. B. den ganzen Abschnitt über die Schwingungen elastischer Körper — enthalten.

In einer ganz ähnlichen Beziehung, wie die eben erwähnten Riemann'schen Vorträge zu den gleichnamigen Dirichlet'schen Vorlesungen oder wie Moigno's Leçons de calcul différentiel et de calcul intégral zu den Cauchy'schen Arbeiten stehen, in einem ganz analogen Verhältnisse stehen nun auch die von mir bearbeiteten Vorlesungen über bestimmte Integrale zu denen meines mir unvergesslichen Lehrers Dirichlet. Enthalten die von mir vorgetragenen Lehren auch nicht den ganzen Reichthum der unvergleichlich schönen, strengen und doch so einfachen Dirichlet'schen Betrachtungen; so glaube ich doch den Ausspruch wagen zu dürfen, dass die wesentlichsten Punkte der letzten meisterhaften Vorlesung Dirichlet's in meinem Buche vollständig wiedergegeben sind. Die ganze Fülle des Dirichlet'schen Vortrages konnte ich — ganz abgesehen von meinem bescheidenen Wissen — schon deshalb nicht wiedergeben, weil nur die von mir in den Dirichlet'schen Vorträgen über bestimmte Integrale während des Sommersemesters 1858 geführten Collegienhefte, sowie die von mir gesammelten Notizen in der Wintervorlesung 1857/58 über das Potential und die in der schon oben berührten Sommervorlesung 1857 über die Integration partieller Differentialgleichungen von mir gemachten Aufzeichnungen

ausser Dirichlet'schen Abhandlungen über Gegenstände der Integralrechnung bei der Ausarbeitung meines Buches mir vorgelegen haben. Auch lag es ursprünglich gar nicht in meiner Absicht, mich zu der Herausgabe der Dirichlet'schen Vorlesungen über bestimmte Integrale vordrängen zu wollen. Erst als ich im Jahre 1868 behufs einer abermaligen Vorlesung über bestimmte Integrale die Ausarbeitung gewisser von Dirichlet behandelten Cauchy'schen Integrale, die ich in frühern Vorlesungen unterdrückt hatte, betrieb, reifte, durch die wiederholten Aufmunterungen eines mir theuern Freundes veranlasst, in mir der Entschluss zur Veröffentlichung des vorliegenden Buches. Sollte ich nun damit ein für unsere Wissenschaft nicht ganz unbrauchbares Werk geschaffen haben; so besitzt die Georgia Augusta einen nicht unerheblichen Antheil an dem Erfolge meiner Arbeit, indem mir einerseits durch die mir gütigst gestattete venia legendi Gelegenheit geboten wurde, zu wiederholten Malen Vorlesungen über bestimmte Integrale an der Georgia Augusta halten zu können und anderseits die reichen Schätze der Universitätsbibliothek zu meiner Belehrung mir zur Verfügung standen.

Dem Werke selbst habe ich folgende Einrichtung gegeben. Es ist in zwei Bücher eingetheilt, von denen das erste die bestimmten einfachen Integrale (§. 2—§. 133) in sich begreift und das zweite der Lehre von den bestimmten Doppel- und mehrfachen Integralen gewidmet ist. Das erste Buch zerfällt dann wieder in zwei Abtheilungen, in deren erster unter dem Titel »der Principien« ich nebst einigen andern Betrachtungen alle die feinen Lehren zu einem Ganzen zu vereinigen

gesucht habe, welche Dirichlet »den besondern Fällen bestimmter Integrale (II. Abthl.) in seiner letzten Vorlesung grösstentheils vorausgeschickt hat. Ich sage grösstentheils, weil Dirichlet die Definition eines bestimmten Integrales in dem Falle unendlicher Integrationsgrenzen sowohl, als auch in dem einer unendlichen Discontinuität der zu integrirenden Function nebst den nöthigen Erläuterungen theils unmittelbar vor, theils erst bei der Integration rationaler Brüche zwischen den Grenzen $\pm \infty$ (I. Kap. II. Abthl.) berührt hat. Und auf die Bedeutung des bestimmten Integrales für den Fall endlicher Discontinuitäten der zu integrirenden Function (§. 16) ist Dirichlet in der Vorlesung über bestimmte Integrale gar nicht eingegangen, sondern hat die hierauf bezügliche Erklärung in der Vorlesung über partielle Differentialgleichungen (Sommersemester 1857) gegeben. Ebenso sind sämmtliche geometrische Beweise, die im ersten Buche sich finden, von mir den analytischen Betrachtungen hinzugefügt worden, was man hoffentlich nicht tadeln wird. Um überhaupt dem geneigten Leser meines Buches wenigstens annähernd eine Einsicht in die Art und Weise zu verschaffen, in welcher ich mein Werk mit Dirichlet'schen Gedanken zu zieren versucht habe, mögen sie nun auf Dirichlet's eigene geniale Forschungen im Gebiete der Integralrechnung, oder auf die von Andern entdeckten Wahrheiten und deren Beweise sich beziehen, habe ich den in Betreff stehenden Paragraphen im Inhaltsverzeichnisse meines Buches gewisse Zeichen beigefügt, die das Mehr oder Minder darin enthaltener Dirichlet'schen Betrachtungen kurz andeuten sollen. Denn höchst er-

müdend wäre es doch gewesen, hätte ich bei jedem der genannten Paragraphen mit Worten immer die einzelnen Zeilen, in denen Abweichungen vom Vortrage meines grossen Lehrers vorkommen, angeben wollen. Abweichungen aber waren geboten, weil Dirichlet wegen der Kürze der Zeit viele Gegenstände entweder ganz unterdrückt, oder eben nur angedeutet hat.

In Betreff des Inhaltes dieser ersten Abtheilung scheint mir noch eine nähere Beleuchtung etlicher Punkte gerade nicht überflüssig zu sein.

Nachdem ich nämlich in den einleitenden Betrachtungen (§. 1) mit Hinzufügung einiger mehr untergeordneten Bemerkungen die wesentlichsten jener Lehren zusammengefasst habe, welche Dirichlet seinen Betrachtungen über bestimmte Integrale vorausgeschickt hat, habe ich in §. 2 den Dirichlet'schen Beweis von der Existenz des bestimmten Integrals folgen lassen. Dieser Nachweis vom Bestehen der Grenzgleichung

$$A) \int_b^a f(x)\,dx = \lim\,[(x_1 - a)f(a) + (x_2 - x_1)f(x_1) + \ldots + (b - x_{n-1})f(x_{n-1})],\ \lim n = \infty,$$

wenn a, b endlich sind und $f(x)$ eine innerhalb des Intervalles (a, b) continuirliche, einwerthige Function von x bedeutet, weicht möglicherweis am Schlusse von dem Dirichlet'schen Gedankengange in formeller Hinsicht etwas ab, weil mein Collegienheft hier eine Lücke zeigte. Zwar ist die von Dirichlet angewendete Definitionsgleichung nicht so allgemein als die von Riemann in seinen partiellen Differentialgleichungen und

in seiner Habilitationsschrift: »Ueber die Darstellbarkeit einer Function durch eine trigonometrische Reihe« benutzte, indess gewährt die von Dirichlet gewählte Gleichung ein hinreichend allgemeines Fundament zum Aufbau der Theorie der bestimmten Integrale. Giebt man aber der Riemann'schen Definitionsgleichung den Vorzug, so kann man, wie mir scheint, auch dann noch den Dirichlet'schen Gedankengang behufs der Demonstration jener Grenzgleichung innehalten.

In der That, sei $f(x)$ eine zwischen den endlichen Grenzen $x=a$, $x=b$ einwerthige und continuirliche Function von x. Zwischen a und b wollen wir die $n-1$ Werthe x_1, x_2, ... x_{n-1} einschalten, und zwar sollen diese Grössen in derselben Weise auf einander folgen wie b auf a. Ausserdem seien $\xi_1, \xi_2, \xi_3, \ldots \xi_n$ der Reihe nach zwischen a und x_1, x_1 und x_2, ..., x_{n-1} und b befindliche Werthe, also Grössen, welche die Bedingungen

$$a < \xi_1 < x_1,\ x_1 < \xi_2 < x_2,\ x_2 < \xi_3 < x_3, \ldots, \\ x_{n-1} < \xi_n < b$$

befriedigen. Multipliciren wir nun die mit gleichen Vorzeichen behafteten Differenzen

$$x_1 - a,\ x_2 - x_1,\ \ldots,\ b - x_{n-1}$$

der Reihe nach durch die Functionalwerthe

$$f(\xi_1),\ f(\xi_2),\ \ldots,\ f(\xi_n),$$

und addiren wir hierauf sämmtliche Producte; so gewinnen wir die Reihe

$$\text{I.}\quad S = (x_1 - a)\, f(\xi_1) + (x_2 - x_2)\, f(\xi_2) + \ldots + (b - x_{n-1})\, f(\xi_n),$$

von der sich nachweisen lässt, dass sie immer gegen ein und dieselbe Grenze convergirt, sofern in irgend einer Weise zwischen a und b immer neue und neue Werthe eingeschaltet werden. Um uns hiervon zu überzeugen, wollen wir den so eben angedeuteten unendlichen Process vorerst in der Art vollziehen, dass zwischen je zwei auf einanderfolgende Glieder a und x_1, x_1 und x_2 u. s. f. immer neue Werthe $z_1, z_2, \ldots . z_{\nu-1}$; $z'_1, z'_2, \ldots, z'_{\mu-1}, \ldots .$ eingeschoben werden und dass $\eta_1, \eta_2, \eta_3, \ldots . \eta_\nu$; η'_1, $\eta'_1, \ldots, \eta'_\mu, \ldots$ beziehungsweise zwischen a und z_1, z_1 und z_2, z_2 und $z_3, \ldots, z_{\nu-1}$ und x_1; x_1 und z'_2, z'_1 und $z'_2, \ldots .$ befindliche Werthe bedeuten. Der Fall, dass auch etliche der Grössen η, z mit einigen der Werthe ϱ zusammenfallen können, ist hierdurch, wie man sieht, keinesweges ausgeschlossen. Setzen wir nun voraus, dass schon in Folge der ersten Theilung in jedem der Theilintervalle die x sich nicht mehr um die beliebig kleine Grösse ϱ, die ihnen entsprechenden Functionalwerthe also wegen der Endlichkeit von a und b sich nicht mehr um das beliebig kleine σ zu ändern vermögen: so müssen augenscheinlich die Functionalwerthe

$$f(\eta_1),\ f(\eta_2),\ \ldots .,\ f(\eta_\nu)$$

von $f(\xi_1)$ um weniger als σ verschieden sein, mithin sämmtlich zwischen $f(\xi_1)+\sigma$ und $f(\xi_1)-\sigma$ sich befinden. Hieraus aber entspringt sogleich, dass die Summe

$$(1)\quad (z_1-a)f(\eta_1)+(z_2-z_1)f(\eta_2)+\dots \\ +(x_1-z_{\nu-1})f(\eta_\nu)$$

immer zwischen

$$[f(\xi_1)+\sigma][x_1-a] \text{ und } [f(\xi_2)-\sigma][x_1-a]$$

liegen muss. Und setzt man in jedem der folgenden Theilintervalle an die Stelle jedes Functionalfactors beziehungsweise wieder $f(\xi_2)\pm\sigma$, $f(\xi_3)\pm\sigma$, ...; so erhält man auch hier für die Summen

$$(2)\begin{cases} (z'^1-x_1)f(\eta'_1)+(z'_2-z'_1)f(\eta'_2)+\dots \\ \qquad +(x_2-z'_{\mu-1})f(\eta'_\mu), \\ (z''_1-x_2)f(\eta''_1)+(z''_2-z''_1)f(\eta''_2)+\dots \\ \qquad +(x_3-z''_{\varkappa-1})f(\eta''\varkappa), \\ \vdots \quad \vdots \quad \vdots \quad \vdots \quad \vdots \end{cases}$$

die einschliessenden Werthe

$$[f(\xi_2)\pm\sigma][x_2-x_1],\ [(f\xi_3)\pm\sigma][x_3-x_2],\ \dots$$

Die Summe aller dieser Complexe (1) und (2) wird daher zwischen

$$S+\sigma\,(b-a) \text{ und } S-b\,(b-a)$$

enthalten sein. Die Veränderung, welche hier-

nach unsere ursprüngliche Grösse S durch das Häufen der Zwischenwerthe erlitten hat, kann also das beliebig kleine Quantum $\sigma(b-a)$ nicht überschreiten. Da nun bei immer weiter fortgesetztem Processe wegen der Endlichkeit von $b-a$ die Grösse $\sigma(b-a)$ der Null so nahe gebracht werden kann, als man nur wünscht; so muss nothwendig die Reihe S eine Grenze besitzen, wenn in irgend einer Weise zwischen je zwei auf einanderfolgende Glieder der Reihe

$$a, x_1, x_2, x_3, \ldots\ldots, b$$

immer neue und neue Werthe z, η eingeschoben werden. Es fragt sich daher bloss noch, ob überhaupt bei irgend einer von der obigen verschiedenen Theilungsweise des Intervalles von $x = a$ bis $x = b$ eine Grenze vorhanden und wenn dies der Fall ist, ob unter allen Umständen immer dieselbe Grenze erscheint.

Sei wieder S der Werth der Reihe I, wenn zwischen a und b in irgend einer Weise die Glieder $x_1, x_2, x_3, \ldots\, x_{n-1}$ eingeschaltet werden und $\xi_1, \xi_2 \ldots \xi_n$ die in den einzelnen Theilintervallen befindlichen Argumente der Functionalfactoren der Reihe I bedeuten, und ebenso bezeichne S' den Werth der entsprechend gebildeten Reihe, wenn $y_1, y_2, \ldots\, y_{m-1}$ die Zwischenglieder von a bis b ausdrücken und $\eta_1, \eta_2, \eta_3, \ldots \eta_m$ die Werthe sind, welche hier die Argumente der Functionalfactoren liefern. Die erste Theilung sei dann endlich wieder schon so weit getrieben, dass in keinem der

Theilintervalle die Function $f(x)$ sich um mehr als das beliebig kleine σ zu ändern vermag.

Aus beiden Reihen S und S' kann offenbar eine dritte U dadurch gebildet werden, dass ausser etwaigen neuen Grössen zwischen einzelne oder alle Glieder in den Theilintervallen der einen Reihe Werthe der andern getreten sind, so dass hierdurch eine dem vorhin befolgten Gedankengange entsprechende Beziehung zwischen den Grössen S, U, S' hergestellt wird. Denkt man sich nämlich die den beiden Reihen S und S' entsprechenden Glieder $a, \xi_1, x_1, \xi_2, x_2, \ldots, b$; $a, \eta_1, y_1, \eta_2, y_2, \ldots, y_{m-1}, \eta_m, b$ gleichzeitig und zwar der Grösse nach geschrieben, wobei die zusammenfallenden Grössen wie etwa η_1 und ξ_1, x_1 und y_2 nur als ein Werth zu betrachten sind; so kann U aus der Reihe S dadurch entstanden gedacht werden, dass ausser etwaigen andern Werthen z. B. zwischen ξ_1 und x_1 die Glieder y_1 und η_2, zwischen x_1 und ξ_2 das Glied η_3, zwischen ξ_2 und x_2 das Glied y_3 u. s. f. eingeschoben sind. Umgekehrt aber kann U ersichtlich auch als die Reihe aufgefasst werden, welche aus S hervorging, indem zwischen ihre Glieder einzelne oder alle der Folge $a, \xi_1, x_1, \xi_2, \ldots$ eingereiht wurden.

Dem Obigen gemäss können daher S und U höchstens nur um $\sigma(b-a)$ verschieden sein, und ebenso kann der Unterschied zwischen U und S' höchstens $\sigma(b-a)$ heissen. Die beiden Reihen S und S' können sich mithin höchstens um das Doppelte $2\sigma(b-a)$ unterscheiden.

Diese Differenz aber kann jeden beliebigen Grad der Kleinheit erreichen und folglich muss, wenn S einer Grenze sich nähert, nothwendig auch für S' eine und zwar dieselbe Grenze wie

bei S existiren. Nun besitzt aber S eine Grenze, weil wir mit Hülfe der Reihe U den oben erörterten Fall wieder erzielt haben, und demnach muss die Reihe I stets einer und derselben Grenze sich nähern, wenn in irgend einer Weise zwischen a und b nur fortwährend neue Glieder eingeschaltet werden.

Dem analytischen Beweise von der Existenz des bestimmten Integrales habe ich in §. 3 die geometrische, von Dirichlet in seinen Vorlesungen über partielle Differentialgleichungen angewandte Deduction folgen lassen. Dieser allbekannte Beweis, der namentlich in den Werken der französischen Mathematiker Sturm und Serret über Infinitesimalrechnung eine Rolle spielt, verdient gerade in der Dirichlet'schen Form besonders gemerkt zu werden, weil er in dieser Gestalt das Fundamentalprincip bei Grenzbetrachtungen, kraft dessen nämlich eine Veränderliche sich nothwendig einer Grenze nähern muss, sofern sie zuletzt nur noch um weniger als eine beliebig kleine Grösse δ sich zu ändern vermag, ungemein klar hervortreten lässt.

Vermöge ihrer grossen Anschaulichkeit gestattet die geometrische Ableitung der Definitionsgleichung A) die Anwendung dieser gleich bei der Begründung der ersten Regeln über die Differentiation der Exponentialgrössen, Logarithmen und Potenzen. Sehr häufig geschieht die Herleitung dieser Regeln mit Benutzung unendlicher Reihen oder seit Cauchy doch wenigstens unter Voraussetzung der Binomialreihe für positive ganze Exponenten. Dies Alles lässt sich vermeiden, wenn man die Definitionsgleichung des bestimmten Integrales in der angedeuteten Weise herleitet und nun nach Dirichlet's Vor-

gange (§. 4) mit ihrer Hülfe zeigt, dass jede Exponentialgrösse c^x immer einen Differentialquotienten haben muss, von welcher Seite her auch das Increment h in dem Ausdrucke $\frac{c^{x+h} - c^x}{h}$ der Null sich nähern mag*). Die Beantwortung der Frage, in welcher Beziehung die Basis c zu irgend einer andern Basis c_1 steht, führt alsdann in der elegantesten Weise zur Definition der Zahl e, d. h. derjenigen Grösse, für welche die Grenzgleichung

$$\lim \frac{e^h - 1}{h} = 1$$

*) Dass überhaupt für jede innerhalb der Grenzen a und b continuirliche Function $f(x)$ ein Differentialquotient existiren muss, d. h., dass der Quotient $\frac{f(x+h) - f(x)}{h}$ mit abnehmendem h immer einer wirklichen Grenze, also einer endlichen Grösse sich nähern muss, die für dasselbe x stets ein und dieselbe bleibt, von welcher Seite her das Increment h auch gegen die Null convergiren möge, lässt sich, obwohl man derartige Beweise zu geben versucht hat, nicht allgemein beweisen; ja thatsächlich existiren bekanntlich gar manche continuirliche Functionen, welche wenigstens für gewisse Werthe von x keinen eigentlichen Differentialquotienten besitzen. (Vgl. z. B. $x \cos \frac{1}{x}$ für $x = 0$.) Das bestimmte Integral $\int_b^a f(x)\,dx$ dagegen existirt, wenn a und b endlich sind und $f(x)$ eine continuirliche Function von x innerhalb des Intervalles (a, b) bedeutet, immer. Die Begründung des Integralbegriffes mit Hülfe des Differentialquotienten ist daher nicht zu empfehlen.

gilt. Diesem sinnreichen Gedankengange Dirichlet's habe ich zur Vervollständigung dann noch in wenigen Zeilen die Ableitung der bekannten Gleichungen

$$\lim \left[\lg (1+\alpha)^{\frac{1}{\alpha}}\right] = 1, \quad \lim (1+\alpha)^{\frac{1}{\alpha}} = e,$$

sowie die der Regeln für die Differentiation der Logarithmen und Potenzen folgen lassen, was man hoffentlich nicht tadeln wird.

Das eben erwähnte Verfahren der Begründung jener Fundamentalregeln ähnelt bekanntlich sehr dem von Herrn Hofrath Schlömilch in seinem Compendium der höhern Analysis innegehaltenen Gedankengange. Derselbe stützt sich wie der Dirichlet'sche ebenfalls auf die mit den elementarsten Hülfsmitteln beweisbare Beziehung

$$\frac{1-x^m}{1-x} = 1 + x + x^2 + \ldots + x^{m-1}$$ und

erfordert im weitern Verlauf der Rechnung bloss die Bildung gewisser Ungleichheiten; das Verfahren ist mithin so elementar als nur irgend möglich. Trotzdem gebe ich Dirichlet's Begründungsweise den Vorzug. Denn hat man ihr Wesen einmal dem Gedächtnisse eingeprägt, so bedarf es nur des leitenden Gedankens, um sogleich die ganze Entwickelung in wenigen Strichen wieder vor Augen zu haben, was, wie mir scheint, bei der sonst so hübschen Schlömilch'schen Methode nicht der Fall ist, indem gerade die Wahl der zweckmässigsten Form der oben angedeuteten Ungleichheiten, die Schlömilch selbst erst später gelungen ist und die wesentlich die Eleganz seiner Methode bedingt, beim

längern Nichtgebrauche dieser leicht missglückt. Dazu kommt noch ein anderer gleichfalls für die Methodik nicht unwichtiger Umstand. Stellt man nämlich, wie Dirichlet mehr als einmal befürwortet hat, schon beim ersten Studium der Infinitesimalrechnung — und hierzu bietet vorzugsweise die Definitionsgleichung des bestimmten Integrales das Mittel — eine zweckmässige (wechselseitige) Verbindung zwischen den Grundlehren des Differential- und Integralcalculs (§§. 5—7, 10—12) her; so kann bekanntlich und zwar schon sehr früh das Restglied der Taylor'schen Reihe (§. 13) in der Form eines bestimmten Integrales dargestellt werden, aus dem mit Hülfe eines bekannten Mittelwerthsatzes (§. 6), den ich der Kürze halber den Maximum-Minimum-Satz genannt habe, die gebräuchlichen Restformen von Lagrange und Cauchy — und, wie ich auf Seite 36 zu zeigen versucht habe, auch die allgemeinere, von Schlömilch herrührende Restform — als blosse Corollare entspringen.

Die zweite Abtheilung meines Werkes habe ich in 6 Kapitel getheilt, von denen das erste (Integration rationaler Brüche etc.) in etwas weiterer Ausführung (§. 20) die Wiedergabe des Dirichlet'schen Vortrages enthält. Obwohl man die hier entwickelten Resultate auf kürzerm Wege erzielen kann, so hat doch Dirichlet dem im Wesentlichen von Euler herrührenden einfachen Gedankengange sich angeschlossen, weil es wegen des Forschenlernens gut sei, wenn man die Wege der Erfinder kenne.

An das erste Kapitel reiht sich als zweites die Theorie der Euler'schen Integrale. Dirichlet gab hier zunächst die Definition des Euler'schen Integrales erster Gattung, das er

durch (a, b), [illegible] die Relation $B(a, b) = B(b, a)$. [illegible] der Erklärung der Gamma[illegible] entwickelte nunmehr die [illegible] $\Gamma(a+1) = a\Gamma(a)$, $\Gamma(a+n) = (a+n-1)$ $(a+n-2) \ldots\ldots a\Gamma(a)$, [illegible] die Theoreme $B(a, b+1) = \frac{b}{a} B(a+1, b)$ [illegible]

$$= \frac{a+b}{a} B(a+1, b) \ldots$$

$$= \frac{(a+b)(a+b+1)\ldots(a+b+n-1)}{a(a+1)\ldots(a+n-1)} B(a+n, b).$$

und hieran schloss sich die [illegible] von $B(a, b)$ durch ein [illegible] [illegible] dem nun Dirichlet die für $n = \infty$ [illegible] Gleichung

$$B(a+n, b) = n^{-b} \Gamma(b),$$

wo $n = a + n - 1$ ist, und [illegible] die von Gauss als Definition der Gammafunction benutzte [illegible] Gleichung

$$\Gamma(b) = \frac{1 . 2 \ldots\ldots n}{b(b+1)\ldots\ldots(b+n)} n^b, \; n = \infty$$

nebst dem Zusammenhang der B mit der Γ entwickelt hatte, bewies er mittels der Formel

$$\frac{\Gamma(a)}{s^a} = \int_0^\infty e^{-sx} x^{a-1} dx$$

nochmals die Relation $B(a, b) = \frac{\Gamma(a)\,\Gamma(b)}{\Gamma(a+b)}$ und wandte sich nach Ableitung der Gleichung

$$\Gamma(a)\,\Gamma(1-a) = \frac{\pi}{\sin a\pi},\ 0 < a < 1$$

zur Begründung des Gauss'schen Fundamentaltheoremes von den Gammafunctionen.

Diesen Betrachtungen Dirichlet's habe ich noch die Ableitung der beiden letztgenannten Fundamentaltheoreme mit Hülfe der Gauss'schen Definitionsgleichung der Gammafunction, zwei Beweise der Stetigkeit der Function Gamma, die Stirling'sche Formel und die Entwickelung der Gammafunctionen in convergirende Reihen, sowie einige andere Betrachtungen hinzugefügt.

Es folgt nun das dritte Kapitel (Integrale, welche auf Gammafunctionen zurückführbar sind), das namentlich in seinem zweiten Abschnitte (Anwendung des Imaginären) ausser einigen andern Betrachtungen die strenge Poisson-Dirichlet'sche Begründung der Eulerschen Gleichungen, zu denen die Formel

$$\frac{\Gamma(a)}{k^a} = \int_0^\infty e^{-kx} x^{a-1}\,dx \text{ für ein complexes } k$$

führt und die sinnreiche Dirichlet'sche Behandlung gewisser von Cauchy zuerst in Betracht gezogenen Integrale, sowie im dritten Abschnitte (Benutzung unendlicher Reihen) gewisse von Dirichlet unterdrückte, von Herrn Professor Kummer im 17. Bande des Crelle'schen Journales entwickelte Theoreme in sich begreift.

An diese Betrachtungen habe ich, anknüpfend an ein von Kummer durch den Uebergang vom

Endlichen zum Unendlichen gefundenes bestimmtes Integral, im vierten Kapitel die von Dirichlet in den Vorlesungen über partielle Differentialgleichungen vorgetragene Theorie der Fourier'schen Reihen und Integrale geschlossen. Besonders habe ich hierbei die bekannte in Dove's Repertorium der Physik enthaltene Abhandlung Dirichlet's zu Rathe gezogen und aus andern Abhandlungen desselben (Crelle. Journal. Bd. 17) die Ergänzungen zu jenen Theoremen hinzugefügt, auf welche Dirichlet den Beweis der Convergenz der trigonometrischen Reihen gestützt hat. Wäre es bloss meine Absicht gewesen, die Fourier'schen Integrale hier zu berühren, so würde ich den von Herrn Professor Paul du Bois-Reymond im Borchardt'schen Journale Bd. 69 angedeuteten Gedankengang meiner Darstellung zu Grunde gelegt haben. Die Entwickelung jener Integrale und der schönen Theoreme über die Grenzwerthe, welche gewisse bestimmte Integrale erwerben, sofern ein in ihnen enthaltener Parameter ins Unendliche wächst, gaben freilich den Hauptgrund zur Darstellung der Fourier'schen Reihen an dieser Stelle, gleichwohl scheint es mir sehr lehrreich zu sein, die Art und Weise veranschaulicht zu haben, in welcher Dirichlet zur Entdeckung seiner herrlichen Theoreme gelangt ist. Meine Wahl des Dirichlet'schen Weges, von dem ich mir nur in formeller Hinsicht eine kleine Abweichung erlaubt habe, um den vorhin erwähnten Punkt recht handgreiflich zu machen, wird man hoffentlich deshalb nicht missbilligen. Mit Hülfe der Fourier'schen Reihen und des einen der Dirichlet'schen Theoreme sind dann noch in §. 95 einige von Dirichlet nicht berührte bestimmte Integrale entwickelt worden.

Das fünfte Kapitel (Verschiedene andere Integralbestimmungen mit Hülfe der Cauchy'schen Integrationsmethode und mittelst Differentiation und nachheriger Integration) enthält ausser einigen von Dirichlet in den partiellen Differentialgleichungen behandelten Integralen, sowie ausser etlichen von Dirichlet in den Vorträgen über bestimmte Integrale gewissermassen nur im Vorbeigehen erwähnten Integrale ein, wenn ich nicht irre, von Schlömilch entdecktes Theorem über Gammafunctionen und mehrere von Catalan, Serret, Cauchy, Liouville und Anderen herrührende Integralformeln.

Im ersten Abschnitte des sechsten Kapitels habe ich den Gebrauch bestimmter Integrale bei Reihensummirungen gezeigt, im zweiten und dritten Abschnitte aber nach Dirichlet'schen Abhandlungen mit theilweiser Benutzung der Vorlesungen über das Potential vorzugsweise wieder Dirichlet'schen Forschungen mich zugewandt. Sie betreffen ein elegantes Theorem über den Zusammenhang gewisser trigonometrischen Reihen nebst den daraus fliessenden Gauss'schen Summen und Gauss's vierten Beweis des Reciprocitätsgesetzes in der Theorie der quadratischen Reste und endlich die Entwickelung beliebiger Functionen nach Kugelfunctionen.

Es folgt nun das II. Buch, das ich in drei Kapitel zerfällt habe. In dem ersten werden die Doppelintegrale einer ausführlichen Erörterung unterzogen, im zweiten sind die vielfachen Integrale im Allgemeinen und das Problem der Attraction der Ellipsoide abgehandelt, und das dritte Kapitel endlich ist der Reduction vielfacher Integrale auf einfache nach verschiedenen Methoden gewidmet.

Ausser den Vorlesungen Dirichlet's über bestimmte Integrale sind auch die über partielle Differentialgleichungen und über das Potential berücksichtigt, ausserdem aber habe ich Arbeiten von Winckler, Liouville, Catalan, Schlömilch und Raabe über vielfache Integrale wiederzugeben versucht.

Memmingen. Ferdinand Meyer.

Zur Geschichte der benannten Realcontracte auf Rückgabe derselben Species. Von Dr. jur. August Ubbelohde, ordentlichem Professor zu Marburg. Marburg und Leipzig. N. G. Elvert'sche Universitätsbuchhandlung. 2 Bll. und 96 S. in Octav.

Diese Arbeit, Herrn Geh. Justizrathe Ribbentrop in Göttingen zum Doctorjubiläum gewidmet, besteht aus drei mehr oder minder selbständigen Aufsätzen, die jedoch durch ihre Beziehung auf denselben Gegenstand, sowie namentlich dadurch innerlich zusammenhangen, dass die beiden ersten gewissermassen den Boden für den weitaus grössten dritten ebnen.

Nr. I. (§. 1.) »Fassung der *formula depositi in jus concepta*« — S. 1—13 — ist die Umarbeitung einer Abhandlung, welche im J. 1858 in Haimerl's österr. Vierteljahrsschrift II. S. 279 ff. erschienen war. Da sie kaum anderswo berücksichtigt worden zu sein scheint, als in Rudorf's De juris dictione edictum p. 119 sq., dort aber kurzweg verworfen wird, so

durfte ihre erneute und in manchem Punkte berichtigte Vorführung als zweckmässig gelten. Es handelt sich um die Auflösung der bei Gaj. 4, 47 in der fraglichen Formel *nr* gelesenen Siglen. Bekanntlich hat Huschke dieselben unter allgemeinstem Beifall mit *nisi restituat* aufgelöst. Der Verf. sucht zu zeigen, dass l. 1. §. 21. D. dep. 16, 3., ihre einzige Stütze, für jene Lesung nichts beweise. Die l. 1. cit. behandle in den unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden Paragraphen unzweifelhaft die formula in factum concepta; die Worte nisi restituat im §. 2 deuten nicht auf die Klagformel, sondern auf eine materielle Voraussetzung der Condemnation hin; der Zusammenhang der Formel würde statt des Präsens des Conjunctivs das Futurum erheischen, wie letzteres in der That für actiones arbitrariae an entsprechender Stelle bezeugt werde. Gegen jene Lesung sprechen die Bedeutungslosigkeit des in ihr gegebnen ständigen Zusatzes in der Formel einer actio bonae fidei; das Unerhörte der Stellung dieses Zusatzes hinter dem Condemnationsbefehle; insbesondre endlich der Umstand, dass damit dem Erfordernisse der conceptio formulae ad pecuniariam aestimationem, welches Gaj. 4, 48 für alle Formeln mit condemnatio ausdrücklich und ausnahmslos hinstellt, durchaus nicht Genüge geleistet sein würde, da es nicht ankomme auf ein blosses Hinzudenken, sondern auf den wirklichen Ausdruck der pecuniaria aestimatio. Es müsse eben dieser Ausdruck in unsern Siglen stecken. Bei der grossen Aehnlichkeit der Buchstaben *r* und *p*, die bekanntlich in der rescribirten Handschrift des Gajus ausserordentlich oft eine Unterscheidung beider unmöglich mache,

dürfe nun statt *nr* als handschriftliche Ueberlieferung ohne Bedenken *np* angenommen werden. Und damit biete sich die Auflösung in *numerata pecunia* (oder numeratam pecuniam), welche in der Handschrift p. 164. v. 24. Gaj. 3, 141. und p. 205. v. 3. Gaj. 4, 48 äussere, sowie in l. 13. §. 1. D. de re jud. 42, 1 innere Unterstützung finde. (Zu den aus Val. Probus §. 5 angeführten analogen Siglen P. C. = pecunia constituta wären noch ebendaher beizufügen die Siglen Q. E. R. E. T. P. etc. = quanti ea res erit, tantae pecuniae u. s. w.) Der Verf. ist hiernach auf die Lesung zurückgekommen, welche schon i. J. 1830 Heffter in seiner Ausgabe des Gajus ad h. l. Note 29 vorgeschlagen, aber freilich gegenüber der, während des Druckes publicirten, Conjectur Huschke's in der Einleitung selbst zurückgezogen hatte.

Nr. II. (§§. 2—16.) S. 13—30 giebt eine Kritik der »Versuche, das Dasein der doppelten Klagformeln *ex deposito* und *commodato* dogmatisch zu erklären.« Diese Versuche zerfallen: A. in solche, welche geradezu als irrig, und B. in solche, welche unzureichend erscheinen. Jene, zum Theil gestützt auf die Lesung nisi restituat der formula in jus concepta, gruppiren sich in drei Classen, je nachdem sie die Verschiedenheit der Formeln auf verschiedene objective Voraussetzungen, oder auf verschiedene Absichten des Klägers, oder endlich auf verschiedenartige Vertheidigung des Beklagten zurückführen. — Von den beiden unzureichenden Versuchen ist derjenige bekannt, welcher den Grund für die Aufstellung der formula in factum concepta darin erblickt, dass dieselbe auch Haussöhnen zustehen konnte. Der Verf. verstärkt die früheren Ausführungen gegen

diese Erklärung durch den Nachweis, dass ein Haussohn keineswegeg einen selbstverständlichen Anspruch auf jene Formel gehabt, dieselbe vielmehr, wie jede andre Klage, nur caussa cognita erhalten habe. — Der andre hierher gehörige Versuch knüpft daran, dass die formula in jus concepta, soweit sie nicht etwa mittels einer praescriptio pro actore enger begrenzt wurde, das ganze in der demonstratio bezeichnete Obligationsverhältniss in judicium deducirte, während die formula in factum concepta dies stets nur in der durch die intentio facti ausgedrückten principiellen Richtung that. Daher sei letztere nothwendig gewesen, wo eine praescriptio pro actore ausreichenden Schutz gegen die processualische Consumption nicht gewährte, und vollends, als die praescriptiones überhaupt unbeliebt geworden. Allein dass im Formularprocesse auch die praescriptiones pro actore ausser Gebrauch gekommen seien, ist gänzlich unerwiesen; wo eine solche nicht ausreichte, hätte man durch Cautionen oder durch in integrum restitutio helfen können; und unerklärlich bliebe es bei dieser Auffassung, dass die Doppelheit der Formeln sich nur für einzelne actiones bonae fidei findet.

Nr. III. (§§. 17—28.) S. 31—95 unternimmt es, das Dasein jener doppelten Formeln historisch zu erklären durch den Versuch einer Geschichte der benannten Realcontracte auf Rückgabe derselben Species. In Einzelheiten die Belehrungen einer Reihe neuerer Gelehrter benutzend, ist der Verf. sich bei seiner Arbeit vollständig dessen bewusst geblieben, dass bei dem Stande unsrer Quellen derartige Ausführungen niemals die volle Kraft des historischen Beweises er-

langen können. Eine mehr oder minder grosse Wahrscheinlichkeit ist das Höchste, was sie zu erreichen erwarten dürfen. Trotzdem ist gewiss auch ihnen nicht grundsätzlich die Berechtigung abzusprechen. Erscheint es doch nur mittels ihrer möglich, in manche Theile der Rechtsgeschichte Zusammenhang und damit Licht hineinzubringen. Im einzelnen freilich hängt ihr Werth durchaus ab von der allseitigen Berücksichtigung und vorsichtigen Schonung des vorhandenen Materiales, womit sie operiren. Je weniger sie es erfordern, auch nur Einer Ueberlieferung Gewalt anzuthun; je vollständiger sie jedes Stück einer solchen ihren Combinationen einzuverleiben wissen; je harmonischer ihr Gesammtergebniss sowohl in sich als zu den anderen zweifellosen Theilen des Rechtsgebäudes stimmt: um so stärker ist die Gewähr ihrer Richtigkeit. —

Der Verf. geht davon aus, dass die lex Julia municipalis v. J. 709 d. St. einen selbständigen contractus depositi noch nicht gekannt habe; folgeweis auch schwerlich die contractus commodati und pignoratitius. Anderseits haben schon die 12 Tafeln ex causa depositi eine actio in duplum gegeben. Nun zeige die alte Schuldefinition des furtum, dass dessen Begriff ursprünglich unbedingt eine f r e m d e Sache erforderte und das spätere furtum *usus* so wenig mitumfasste, wie die Unterschlagung einer Sache, die infolge eines Rechtsverhältnisses zwischen ihrem Besitzer und dem Unterschlagenden in des letztern Hände gelangt war. Gleichwohl dürfe man vermuthen, dass die Unterschlagung wie die missbräuchliche Benutzung rechtmässig in Besitz genommener Sachen dem furtum gleich geahndet worden sei. In der That wissen wir, dass die 12 Tafeln eine derartige per-

fidia des Tutor mit dem duplum der vera rei aestimatio büssten, worin Ersatz und Strafe lag, — also genau so, wie anfangs das furtum nec manifestum wahrscheinlich gebüsst wurde. Dass das alte Civilrecht ebenfalls eine Delictsklage in duplum gegen den Depositar gekannt habe, beweise der Umstand, dass die prätorische actio in duplum aus dem sog. depositum miserabile gegen den Depositar selbst perpetua sei, gegen dessen Erben aber nur in simplum und intra annum stattfinde. Hiernach rechtfertige es sich von selbst, die von Paullus bezeugte actio in duplum ex caussa depositi der 12 Tafeln eben für diese Klage zu halten, welche, ganz analog der actio rationibus distrahendis, aus der perfidia des Depositars entsprang. — Sei aber lediglich die perfidia die Grundlage der actio ex caussa depositi gewesen: so sei klar, dass es bei dieser Klage nicht sowohl habe ankommen können auf den specifischen Charakter des Despositums, als vielmehr auf den allgemeinen Charakter des begangnen Delicts, also namentlich auf Unterschlagung und furtum usus. Demnach habe die Klage aus jeder caussa gegeben werden müssen, kraft deren eine Sache mit der Rückgabe in fremde Detention übertragen werde, also auch ex caussa commodati, pignoris dati, conducti locati und insoweit auch ex caussa mandati und societatis. Nimmt man sodann an (wofür jetzt auch das pactum fiduciae spricht s. Ztschr. für Rg. Bd. 9. S. 171 ff.), dass ein pactum fiduciae ausserhalb der formellen Acte der mancipatio und in jure cessio gestanden und deshalb an dem Rechtsschutze dieser Acte nicht theilgenommen, für sich jedoch zur Zeit der 12 Tafeln schwerlich Contractsschutz genossen habe: so werde man kaum

umhin können, jene Delictsklage de perfidia auch auf das pactum fiduciae zu beziehen, und, da dieses keineswegs auf die Eigenthumsübertragung durch mancipatio oder in jure cessio beschränkt werden dürfe, sondern ebenso wohl bei der Eigenthumsübertragung durch Tradition statthaft gewesen sei, also auf alle Fälle, in denen eine Sache zu Eigenthum, juristischem Besitze oder blosser Detention unter der Vereinbarung der Rückgabe in specie hingegeben war.

Nachdem einerseits Mandat, Societät und Sachmiethe als Contracte anerkannt, anderseits der Begriff des furtum auf das furtum usus und die Unterschlagung anvertrauter Sachen erstreckt worden: da sei jene actio in duplum de perfidia für die Fälle dieser Contracte theils als überflüssig theils als zu hart fortgefallen und ausschliesslich beschränkt geblieben auf die Fälle von der materiellen Bedeutung des Depositums, des Commodates, der Pfandgebung.

Allmählich habe man angefangen zu fühlen, dass zur vollen Erfüllung der in diesen Fällen übernommenen Vertrauenspflicht nicht schon die blosse Abwesenheit der perfidia genüge. Man habe den Empfänger auch für culpa in non faciendo verantwortlich gemacht. Und damit sei diesen Verträgen der Contractscharacter aufgedrückt, wie durch die gleiche Haftbarmachung des Tutor die Tutel zum Quasicontracte geworden. — Vermuthlich habe jene Haftung sich zuerst gerade an der Pflicht entwickelt, eine anvertraute Sache in specie zu restituiren; und da die Beurtheilung dieser Haftung ein freies Ermessen erheische, für dessen Entfaltung die älteren Consensualcontracte damals noch keine Veranlassung gefunden hätten, so sei eben mit

der Anerkennung jener Pflicht als eines Contractes, und zwar des contractus fiduciae, der erste contractus bonae fidei gegeben. Der Beweis hierfür liege in der Clausel der actio fiduciae: ut inter bonos bene agier oportet et sine fraudatione, — die entschieden auf ein höheres Alter hinweist, als die entsprechende Clausel: ex fide bona.

Wie die alte actio de perfidia, so habe auch der contractus fiduciae alle Fälle der später unterschiedenen benannten Realcontracte auf Rückgabe derselben Species umfasst. Denn an Unterscheidungen dieser Fälle nach dem materiellen Zwecke der Hingabe der Sache oder nach dem formellen Rechte des Empfängers an derselben würden für die ältere Zeit schwerlich praktische Folgen sich geknüpft haben. Hierzu stimme der Name fiducia, quod restituendi fides interponitur; sowie der Umstand, dass selbst der contractus fiduciae der classischen Zeit in seiner Beschränkung auf die Eigenthumsübertragung einen bestimmten materiellen Zweck der Hingabe nicht voraussetze, ja daneben noch die Uebertragung des mancipium umfasse. Eine zweifellose Analogie für die Einschränkung eines ursprünglich umfassendern Begriffes und für die Spaltung des von diesem Begriffe anfangs umschlossenen Gebietes in verschiedene, seitdem getrennte, Begriffsgebiete zeige die obligatio empti venditi.

Wie der contractus fiduciae seine Entstehung dem Beginne der Lehre von der culpa in non faciendo verdanke, so habe die weitere Entwickelung dieser Lehre höchst wahrscheinlich die spätere Spaltung jenes Contractes in mehrere selbständige Contracte zumeist veranlasst. Dieser Process habe sich unter dem Einflusse des prätorischen Edictes entwickelt, das lange vor der

Ausscheidung des contractus depositi, commodati, pignoris aus dem alten contractus fiduciae dem in allen Fällen heraustretenden Bedürfnisse einer unterscheidenden Behandlung wenigstens der beiden ersten dieser Verhältnisse eine ausdrückliche Rücksicht geschenkt habe. Während anfangs auch über das Mass der prästabeln Sorgfalt nur für den concreten Fall entschieden worden sei, habe man allmählich einen objectiven Massstab für jene Sorgfalt angenommen und über die Haftpflicht für die verschiedenen Grade desselben gewisse Regeln festgestellt. Diese Regeln seien wesentlich von der allgemeinen ökonomischen Tendenz der einzelnen Geschäfte ausgegangen. Hiernach sei im ganzen jede Geschäftskategorie unter eine bestimmte Regel gefallen. Die viel umfassende Kategorie des contractus fiduciae habe jedoch eine bedeutende Ausnahme gebildet. Es sei also sehr natürlich gewesen, innerhalb dieses Contractes nach den einzelnen ökonomischen Tendenzen zu sondern. So habe schon Q. Mucius Scaevola für das Commodat die Prästation von omnis diligentia postulirt. Wie derselbe aber den contractus commodati noch nicht gekannt habe, so könne nach seiner Ausdrucksweise ihm auch die actio commodati in factum concepta schwerlich vorgelegen haben. Wenn er dennoch das Commodat als ein contractliches Verhältniss kenne, so sei das nur dadurch zu erklären, dass dasselbe in einem andern Rechtsinstitute mitenthalten gewesen sei, und zwar ohne Zweifel in der Fiducia. Jenes Postulat Scaevola's über die Haftpflicht des Commodatars habe vermuthlich den Anstoss gegeben, die formula commodati in factum aufzustellen, in der die postulirte Haftung wahrscheinlich ausdrücklich vorgeschrieben worden sei. Etwa gleichzeitig und aus gleichem Grunde möge die

formula depositi in factum concipirt worden sein, die sicherlich als Delictsklage nicht aufgefasst werden dürfe. — Die alte actio in duplum de perfidia habe neben der Contractsklage ex fiducia gewiss ebenso fortbestanden, wie die actio rationibus distrahendis neben der actio tutelae. Wie nun die letzere in der lex Iulia municipalis nicht genannt werde, weil sie unter dem judicium tutelae mitverstanden sei, so auch die actio de perfidia und die actio depositi in factum concepta nicht, weil beide unter den Begriff des judicium fiduciae fallen.

Die Annahme, dass Depositum, Commodat, Pfandvertrag mittels der fiduciae actio schon längst civirechtliche Klagbarkeit besessen haben, als dieselben, mindestens die beiden ersten, mit besonderen in factum actiones ausgestattet wurden, erkläre endlich auch die auffallende Thatsache, dass für diese Fälle neben den in factum actiones formulae in jus conceptae proponirt worden seien. Beim Gebrauche der actiones in factum habe man diese Rechtsverhältnisse aus dem umfassenden Begriffe der Fiducia lösen und schliesslich ganz von demselben trennen lernen. So habe es sich von selbst ergeben, dass man die civilrechtlichen Klagen, welche natürlich nach wie vor aus diesen Verhältnissen haben ertheilt werden können, mit den einmal üblich gewordenen Ausdrücken versehen habe. Doch sei dies für das Depositum ein ziemlich rein theoretischer Act gewesen, für dasselbe auch späterhin anscheinend die formula in factum concepta vorwiegend benutzt worden. Für das Commodat dagegen habe sich an die Loslösung aus dem Begriffe des Fiduciarcontractes die wichtige Folge geknüpft, dass dasselbe die informirende Eigenschaft verloren habe. Eben dieser Punkt habe vielleicht auch die Trennung des contractus pi-

gnoraticius vom Fiduciarcontracte veranlasst, sofern dies nicht gleichfalls durch Vermittelung einer in factum actio deshalb geschehen sei, um den creditor pignoraticius für omnis culpa haftbar zu machen, während der fiduciarius wahrscheinlich nur für culpa in concreto gehaftet habe. Für das Commodat sei zumeist die formula in jus concepta angewandt, anfangs vielleicht, damit der Beklagte connexe Gegenansprüche geltend machen könne; späterhin, um die Bemessung der Haftpflicht für culpa in non faciendo nach Lage des Falles dem Geschwornen zu überlassen. — Die alte actio in duplum de perfidia sei aus diesen neugeschaffenen Contracten nicht mehr ertheilt worden.

Mit dem Ausscheiden des Commodates, Depositums, Pfandvertrages habe der alte contractus fiduciae, soweit es sich um Sachübertragung handelt, sich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen Eigenthum unter der Vereinbarung demnächstiger Rückgabe übertragen wurde. Diese aber seien nur noch in geringem Umfange praktisch gewesen. Die fiducia cum amico habe ihre wichtigste Veranlassung mit der Verallgemeinerung des Formularprocesses verloren, insofern dieser die processualische Vertretung zuliess, deren sachlicher Zweck im Legisactionenprocesse gerade auf dem Umwege jenes Geschäftes erreicht worden sei. Die fiducia cum creditore dagegen habe sich, ungeachtet der Einführung von pignus und hypotheca, zwar erhalten, allein nur für praedia soli Italici und für Sclaven. Bei den ersteren habe ihr die Publicität der injurecessio oder der mancipatio im Interesse des Credites fortdauernde Bedeutung gesichert; bei Sclaven der Rechtssatz, wonach der Sclav alles seinem Eigenthümer erwarb, dessen praktische Folgen sich auf kei-

nem andern Wege, namentlich auch nicht auf dem der Antichresis, haben erreichen lassen. Hierbei hätte noch hesausgehoben werden sollen, dass ein zu pignus gegebner Sclav den Besitz und das durch den Besitzerwerb bedingte Eigenthum weder dem Gläubiger noch dem Verpfänder erwarb. l. 1. §. 15. D. de A. v. A. P. 41, 2. l. 37. pr. D. de A. R. D. 41, 1. Freilich sei zum Erwerbe durch den Sclaven nur das in bonis an demselben erforderlich gewesen; allein es sei begreiflich, dass man die vollwirksamste Form der Eigenthumsübertragung vorgezogen habe, welche ohnehin den Vortheil der Publicität gewährte. — Es finde sich in der That keine Stelle, welche von der fiducia an anderen Objecten spreche. So erkläre es sich, dass der contractus fiduciae an die Eigenthumsübertragung durch injurecessio oder mancipatio gebunden worden sei.

Freilich sei es wahrscheinlich, dass man denselben auch zu andern Zwecken als den genannten angewandt habe, insbesondre behufs der mortis caussa donatio. Und hierbei sei seine Beschränkung auf praedia soli Italici und Sclaven aus inneren Gründen durchaus nicht geboten. Würde also diese Anwendung als eine alte gelten müssen, so werde man anzunehmen haben, dass von jeher der contractus fiduciae sich nur auf res mancipi bezogen habe. Dagegen wird nun der Nachweis versucht, dass die mortis caussa donatio überhaupt erst im Principate entstanden sei, wahrscheinlich um die Vorschriften der lex Julia et Papia über die Incapacität zu umgehen, nachdem der ältere Weg hierzu durch Fideicommisse, durch das SC. Pegasianum versperrt worden sei. (Hinzuzufügen wäre noch, dass man nach diesem SC. zunächst auf die fideicommissa tacita verfallen zu sein scheint,

gegen welche ein SC. Plancianum erging.) Erst etwa unter Trajan finde sich die früheste Erwähnung der mortis caussa donatio. Und sonach dürfe es nicht befremden, dass die für dieselbe benutzte fiducia die inzwischen gezogenen Schranken eingehalten habe. —

An Einzelheiten dürfte hier noch folgendes zu berichtigen sein. S. 10 Z. 2 v. o. ist zu lesen condemna*to*; S. 30 Z. 1 des Contextes v. u. statt de*s*selben de*r*selben; S. 31 Z. 12 v. o. st. pro *reo* — pro *actore*. — S. 49 ist Z. 16 ff. v. o. nach der neuen Lesung von Gajus 4, 170 (Krüger, krit. Versuche S. 84) als unhaltbar zu streichen und dafür etwa zu setzen: »wenn dieser Nachweis geliefert ist, so ergiebt sich damit die perfidia von selbst«. — S. 58 ist zu Note 67a nachzutragen: M. Voigt, jus nat. Bd. 2 S. 418 N. 520. S. 674 Beil. XVI. S. 312 f. N. 13. — S. 62 Note 78 Z. 8 v. u. ist st. actio ex fiducia zu lesen actio de perfidia. — S. 71 f. Mein College, Herr Prof. Fuchs, macht mich darauf aufmerksam, dass das »redimere in caussam depositi« der l. 1. §. 25. D. dep. 16, 3. heisse: »für den Process ex deposito zurückkaufen«, so dass eine Mora des Depositars vorliegen würde. Damit würde die Schwierigkeit dieser Stelle vollends leicht überwunden sein. — S. 88 f. wäre zu Note 149 und 151 noch das pactum fiduciae (Bruns, fontes. Ed. 2. p. 131 sq.) nachzutragen, dessen Erwähnung hier wie an andern Stellen nur zufällig unterblieben ist; ferner zu Note 149. l. 38. §. 2. D. ad leg. Falcid. 35, 2. — S. 92. Z. 8. v. o. ist das edictum pontificum — Cicero, de legib. 2; 19, 48. — hinzuzufügen. — Das. zu Note 156 ist jetzt gegen Leist, Forts. von Glück's Comm. Serie der Bücher 37. u. 38. Thl. 1. S. 171. Note 56., der die Worte »retenta possessione«

bei Cicero, top. 6, 29. auf die mortis caussa donatio bezieht, zu bemerken, dass dieselben recht wohl von Schenkungen verstanden werden können, welche, nach der lex Cincia anfechtbar, durch den Tod des Schenkgebers unanfechtbar werden. August Ubbelohde.

Die drei ersten Evangelien und die Apostelgeschichte übersezt und erklärt von Heinrich Ewald. Zweite, vollständige Ausgabe. Erste Hälfte. — Auch mit der Aufschrift: Die Bücher des Neuen Bundes übersetzt und erklärt von Heinrich Ewald. Erster Theil. Göttingen, in der Dieterichschen Buchhandlung, 1871. — XXVII und 452 S. in 8.

Dieser Band gibt den Anfang einer neuen viel vermehrten und verbesserten Ausgabe der seit 1850 erschienenen einzelnen Werke des Unterz. über das Neue Testament. Ganz neu wird darin nur die Uebersezung und Erklärung der Apostelgeschichte sein, da die übrigen Bücher des N.Ts. schon in früheren vereinzelten Werken nach der bekannten Weise bearbeitet wurden. Die neue Ausgabe welche hier beginnt, soll mit der erwähnten grossen Ergänzung alle die bisher vereinzelt erschienenen Bände zusammenfassen, wird aber auch sonst vieles Neue bringen; und in dem hier erscheinenden ersten Bande finden die Leser vorzüglich auch die früher in den Jahrbüchern der Biblischen Wissenschaft veröffentlichte grosse Abhandlung über den Ursprung und das Wesen der Evangelien mit vielen Erweiterungen und Nachträgen. Sonstige wichtige Zusätze und nähere Erörterungen enthält jetzt die in der ersten Ausgabe sehr knapp zusammengedrängte Erklärung der drei Evangelien selbst.

H. E.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 21. 24. Mai 1871.

Narrative of a journey to Musardu, the Capital of the western Mandingoes by Benjamin Anderson. New-York. 1870. in 8.

Von den Bewohnern der bekannten Neger-Republik Liberia, welche unser Ritter »das »Eingangsthor einer beginnenden Civilisation für die schwarze Bevölkerung Afrikas« nannte, sind schon mehrere kleine Expeditionen zur Erforschung des Innern des noch sehr unvollkommen bekannten Guinea und zur Anknüpfung von Handels-Verbindungen mit den dasselbe bewohnenden Mandingo-Stämmen ausgegangen. Man kannte noch nicht einmal den Lauf und die Quellen des kleinen St. Paulsflusses, der bei Monrovia, der Hauptstadt Liberia's, ins Meer fliesst und die vornehmste Verkehrsstrasse der Gegend eröffnet, obgleich die Portugiesen seine Mündung schon seit Jahrhunderten erspäht und »Rio Mesurado« genannt hatten.

Während der letztverflossenen zehn Jahre machte man verschiedene aber vergebliche Versuche, weiter ins Innere vorzudringen. Endlich

im Jahre 1867 gelang es, einen in Liberia geschulten, unternehmenden und hinreichend gebildeten Mann, den Mr. Benjamin Anderson, einen eingeborenen Neger, der sich der Sache mit Eifer widmen wollte, zu finden und zugleich auch einige wohlhabende Herren, welche die Kosten der Unternehmung zu decken willig waren, nämlich die Herren Schieffelin und Caleb Swan Esq. in New-York. Dieselben statteten den Anführer der Expedition mit dem Nöthigen aus und liessen nachher auch seinen Reisebericht in New-York drucken, von welchem letzteren sie fast die ganze Auflage dem Smithsonian Institute zu Washington zu weiterer Verbreitung übergaben. Man mag dabei bemerken, dass, obgleich die im Jahre 1823 von der Nordamerikanischen Union aus gegründete Colonie Liberia sich 1847 von dem Mutterlande trennte und ein selbstständiger Staat wurde, sie doch noch mehrfach Schutz von den Amerikanern erwartet und von ihnen Förderung erhält.

Mit verschiedenen astronomischen und physikalischen Instrumenten und auch mit Handelswaaren und Geschenken für die Stammhäupter des Innern ausgestattet setzte Mr. Anderson im Anfange des Jahres 1868 von der Mündung des St. Paulsflusses aus. Der Zweck seiner Reise war, so weit als möglich in der Richtung dieses Flusslaufes in nordöstlicher und östlicher Richtung von Liberia aus vorzudringen, jedesfalls aber »Musardu, die Hauptstadt des westlichen Mandingo« zu erreichen, welche im Quellengebiete des St. Paulsflusses und in der Nähe des »grossen Kong-Gebirges« liegt, das sich parallel mit der Küste Guinea's und in einem Abstande von circa 60 deutschen Meilen weit in west-östlicher Richtung hinzieht. Obgleich dem-

nach die Entfernung Musardu's von Monrovia nicht ausserordentlich gross scheint und obgleich ersteres, wie der Verf. sagt, wohl in 25 oder 30 Tagen von der Küste aus erreicht werden kann, so brauchte er dazu doch in Folge der im Innern von Afrika gewöhnlichen Reisehindernisse und Schwierigkeiten aller Art nicht weniger als 13 Monate. An manchen Orten musste er länger verweilen, um sich die nöthigen Führer und Wegweiser zu verschaffen. Zuweilen gerieth er mehr oder weniger in die Abhängigkeit eines ihm geneigten »Königs« oder Stammoberhaupts, an dessen Hofe er dann halb gezwungen länger verweilen und den er bei seinen Bewegungen und Residenzwechseln begleiten musste. Zuweilen machte auch ein unter den Nachbarn ausgebrochener Krieg das Weiterkommen schwierig.

Der Verfasser nennt in seinem Berichte und auf seiner Karte eine Menge Namen von Ländern: das »Condo-Land«, »das Bousio-Land«, »das Pessy-Land«, das »Wymar-Land« etc. etc., und eine Reihe von anscheinend ziemlich volkreichen Städten und Königsresidenzen, die er besuchte: »Boporü«, »Tottoquella«, »Gubbawwallah«, »Mahommadü etc. und verschiedene schwarze Könige: den »Nubbewah«, »Dowilnyah«, »Vomfeedollo« etc. Lauter Namen, die man in unseren bisherigen Afrikanischen Werken und Karten vergebens sucht, und von denen sich vielleicht einige in der Geographie und Geschichte behaupten werden. Er fand den Namen der Amerikaner oder der »Tibbabues« (wie die Eingebornen diese Leute »des Buchs« nennen) d. h. der schwarzen aus Amerika gekommenen Bewohner von Liberia überall gross und berühmt. Er selbst galt natürlich auch für

einen »Tibbabue« und wurde als solcher meist sehr freundlich und mit der Hoffnung auf anzuknüpfende Handelsverbindungen aufgenommen. Sogar bei den Anhängern Mohameds, was diese schwarzen Stämme meistens sind, wurde unser Christ mit grösserer Gastfreundlichkeit behandelt, als er sie wohl bei Christen selbst gefunden hatte. Obgleich Mohamedaner, scheinen die Mandingo sehr tolerant zu sein. Einer der Begleiter des Verf. von Congo war ein Christ und zwar ein Baptist. Derselbe liess sich alle Morgen mit lauten langen Gebeten und Vorlesungen vernehmen, und obgleich dies sogar dem christlichen Verfasser des Guten zu viel war und ihn langweilte, so sagten doch die Mohamedanischen Mandingos nichts dazu. Sie respectirten diese christlichen gottesdienstlichen Verrichtungen als ein Gebet. Ueberall fand der Verfasser die Mandingo als eifrige Ackerbauer. Sie besitzen viel Rindvieh und Pferde, und sind auch gute Reiter. Sie haben auch geschickte Goldarbeiter unter sich, die sehr zierliche Ringe und andern hübschen Schmuck zu Stande bringen. Aber noch eifriger als dem Ackerbau und der Handarbeit sind sie dem Handel ergeben. Sie sind intelligent und fassen rasch auf. Viele von ihnen können lesen und schreiben und sie bedienen sich dabei der Arabischen Schriftzüge. Sie haben einen natürlichen Respekt vor Kenntniss und geistiger Ueberlegenheit, und sind durch Ueberredung leicht zu regieren. Ihr Hauptfehler ist Habsucht und Geiz, die mit ihrer Lust am Handel und Schachern Hand in Hand gehen. Aber dennoch kamen sie nicht weit damit in Folge des unruhigen Zustandes ihres Vaterlandes. Nicht das geringste Vermögen

kann bei ihnen angesammelt werden, denn der ewige Krieg zerstreut sogleich Alles wieder.

In Musardu, dem östlichsten Ort, den der Verf. erreichte, trugen die Frauen ausserordentlich viel Goldschmuck und Mr. Anderson hörte, dass dies Gold hauptsächlich aus »Buley« käme. Dies Land Buley soll ein Haupt-Golddistrikt für die ganze Gegend sein. Da die Leute dem Verf. sagten, dass dieses anlockende Land nur 8 Tagereisen ostwärts von Musardu liege, so bezeigte er Lust dahin zu reisen. Da wurden ihm aber sofort Schwierigkeiten gemacht, das Land noch 8 Tagereisen weiter weg verlegt und als von äusserst feindlichen und raublustigen Stämmen umgeben geschildert. Auch residire im Nordosten von Musardu in einer grossen Stadt Madina ein mächtiger König, Namens Ibrahima, der die von Musardu stets mit Krieg bedrohte und den sie sehr fürchteten. Unser Reisender, dessen Reisemittel dazu auch erschöpft waren, kehrte daher von hier wieder um und ging ungefähr auf demselben Wege, auf dem er gekommen war, längs der Hauptader des St. Paulsflusses zur Küste zurück.

Musardu ist jetzt ein Ort von ungefähr 8 bis 10,000 Einwohnern, früher aber ist er viel bedeutender gewesen. Doch gilt er auch jetzt noch als die »Hauptstadt der Westlichen Mandingo« und hat weit und breit einen grossen Namen. Was der Verf. eigentlich unter »Westlichen Mandingos« versteht, sagt er nicht. Es ist bekannt, dass es noch viel weiter westlich bis Senegambien hin Mandingo-Stämme giebt, die nichts mit Musardu zu thun haben, und ihre eigenen zahlreichen Hauptstädte besitzen. Musardu liegt ungefähr 2200 Fuss über dem Meer. Da es in gerader Linie nur circa 60

deutsche Meilen von der Küste liegt, so steigt also das Afrikanische Küstenland hier ziemlich rasch empor. Auch ist der St. Paulsfluss voll von Katarakten. In welcher Entfernung Musardu vom »Kong-Gebirge liegt«, sagt der Verf. nicht. Er erwähnt dieses »Kong-Gebirge«, das auf unserer Karte eine so grosse Figur macht, auch gar nicht. Er spricht bei Musardu nur von Hügeln und weiten Grasebenen und Hochplateaus. Vielleicht existirt das »Kong-Gebirge« gar nicht in der Weise, wie wir es uns vorstellen, nämlich als mächtige, hohe, unendlich lange Kette. Auch den Niger erwähnt unser Verf. nicht, obgleich er in Musardu den Quellen dieses grossen Stroms ganz nahe gewesen sein muss. Die Grasebenen bei Musardu ernähren eine Menge von Pferden, von denen es verschiedene Gattungen im Lande giebt. Die Stadt ist von ebenso vielen Pferden als Menschen bewohnt. Auf ihrem Markte wurde eine grosse Mannichfaltigkeit von Waaren feilgeboten: Pferde, — Rindvieh, — Sklaven, — Getreide, — Taback, den die Mandingo sehr fleissig und in grosser Menge anbauen, — Salz (welches man auf Kameelen von Nordosten herbei bringt), — Leder (welches die Mandingo sehr schön und weich zu gerben und zu bearbeiten verstehen), — Elfenbein von den zahlreich im Lande vorhandenen Elephanten, — Straussfedern, Baumwollenstoffe und andere Gewebe, — Gold, sowohl Goldstaub als auch verarbeitete und kunstvoll gestaltete Goldwaaren, und ausserdem noch eine »unendliche Menge anderer Landesprodukte«. Auch Eisen kommt in diesen Gegenden reichlich vor. Bei Musardu finden sich grosse Blöcke dieses Metalls in dem Sande und Thone. Ja auf dem Wege dahin, etwa 7 deutsche Meilen westlich von der Stadt, kam der Verfasser durch

eine Gegend, in welcher der Boden aus einer soliden Masse Eisen bestand. »Ein kurzes röthliches Gras nährte sich kümmerlich auf dieser weitgedehnten Fläche von Metall. Das Eisen war so rein, dass der über dasselbe wegführende Weg ein schimmernder Streifen von Metall zu sein schien, der durch die Schritte der beständig darüber hin wandernden Reisenden geebnet und polirt worden war. In den trocknen Jahreszeiten soll der Boden so heiss werden, dass man ihn kaum betreten kann« (p. 82. 83.)

Kurz, wenn man alle diese und andere Angaben des Verfassers liest, sollte man denken, es müsste sich ein recht ergiebiger und gedeihlicher Handel mit diesen Gegenden und ihren weder talent- noch culturlosen Bewohnern von der Küste aus anspinnen lassen. Vielleicht giebt der übrigens nicht sehr klassisch, nichts weniger als elegant, zuweilen nicht ein Mal klar und verständlich geschriebene Bericht unseres Verfassers Veranlassung zu fernern Expeditionen von Liberia ins Innere und zur Anknüpfung erspriesslicher Verbindungen.

J. G. Kohl.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. VIII und IX. Auf Veranlassung und mit Unterstützung Seiner Majestät des Königs von Bayern Maximilian II. herausgegeben durch die historische Commission bei der Königlichen Academie der Wissenschaften.

Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Strassburg. Erster Band. X + 78 + 498 SS.

in 8. mit einer Karte des Elsasses im 14. und 15. Jahrhundert. — Zweiter Band. VIII + S. 499 —1170 nebst einer Karte von Strassburg im J. 1577. — Leipzig. Verlag von S. Hirzel. 1870 und 1871.

Die letzten Bände der Städtechroniken, welche in diesen Blättern besprochen worden sind, galten niedersächsischen Städten, Braunschweig und Magdeburg. Die vorliegenden, Band 8 und 9 der ganzen Reihe, sind wiederum einer oberdeutschen Stadt gewidmet, einer der ältesten im alten Reiche, einer der jüngsten im neuen Reiche deutscher Nation. Es ist ein glückliches Zusammentreffen, dass gerade jetzt, wo Strassburg zu Deutschland zurückkehrt, die Ausgabe seiner alten deutschen Geschichtsbücher vollendet ans Licht tritt. Wer könnte ihm besser den Spiegel seiner Vergangenheit, des schönsten Theils seiner Vergangenheit, vorhalten als seine alten Chronisten, Fritsche Closener und Jacob Twinger von Königshofen?

Von den beiden vorliegenden Bänden enthält der erste ausser der allgemeinen Einleitung in die Strassburger Chroniken die Chronik des Closener und die beiden ersten Kapitel von Königshofen, der zweite die übrigen vier Kapitel desselben, zehn Beilagen zur strassburgischen Geschichte, das Glossar und die Register. Ueber Inhalt und Bedeutung der beiden Chroniken ist hier nicht weiter zu berichten erforderlich. Sie gehören zu den bekanntern Geschichtswerken des Mittelalters, ausserdem ist auch schon an anderer Stelle der Charakter und Werth derselben auf Grund der neuen Ausgaben von mir dargelegt worden. Hier soll nur hervorgehoben werden, inwiefern diese neues brin-

gen und unsere bisherige Kenntniss von Strassburg und seinen Geschichtsquellen zu vermehren geeignet sind.

I. Für die Herausgabe der Chronik des Fritsche Closener, die im J. 1362 vollendet wurde und nicht blos die älteste deutsche Chronik von Strassburg, sondern die älteste deutsche Stadtchronik überhaupt ist, lag die Aufgabe ziemlich einfach. Der nächste Nachfolger Closener's, Königshofen, der jenen zum grossen Theil in sich aufnahm, gewann ein solches Ansehen, dass der ältere Chronist darüber ganz in Vergessenheit gerieth. Kaum dass Closeners Name, den Königshofen unerwähnt liess, bekannt blieb. So darf man es einen glücklichen Zufall nennen, dass eine Handschrift sich erhielt. Dass es gerade diejenige war, welche man als das Original oder eine directe Abschrift desselben ansehen darf, ist kaum als Zufall zu bezeichnen: die Zeit, welche den Königshofen besass, hatte kein Interesse daran, den Closener zu vervielfältigen. Im Jahre 1837 wurde diese Handschrift von der Pariser Bibliothek angekauft, ohne dass man genaueres über ihre frühern Schicksale anzugeben wüsste. Nicht lange nachher erschien sie zum erstenmal im Drucke: die Bibliothek des literarischen Vereins zu Stuttgart eröffnete damit im J. 1842 ihre Publicationen. Die fast gleichzeitige Municipalausgabe der Strassburger Chroniken, der »Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg«, gab nur Bruchstücke aus Closeners Chronik und diese vermischt mit Stellen aus seinem Nachfolger. Die neue von Professor Hegel besorgte Ausgabe in der vorliegenden Sammlung geht selbstverständlich auf die Pariser Handschrift zurück, und diese wiederholte Verglei-

chung hat eine Reihe verbesserter Lesarten ergeben. Ausserdem ist der Text mit genauen Nachweisungen der Quellen, aus denen Closener schöpfte, und, soweit er der Erklärung bedurfte, mit Anmerkungen versehen.

II. Ungemein schwierig war dagegen die Aufgabe, die bei der neuen Edition des Königshofen vorlag. Nicht nur dass eine Fülle von Abschriften sich erhalten hat, die sehr erheblich nach Form und Inhalt von einander abweichen, sondern der Autor selbst hat, nicht zufrieden mit einer Redaction, fast 40 Jahre lang, von 1382 bis an sein Lebensende (1420) das Werk unter seiner Hand behalten, es theils fortgeführt, theils umgestaltet. Die einzige vollständige Ausgabe, welche wir bis jetzt besassen, war die von Schilter 1698 veranstaltete. Aber der Herausgeber wusste nicht, dass, während die von ihm zu Grunde gelegte Handschrift (A) nur bis gegen 1390 reicht, in seiner nächsten Umgebung eine bis 1415 fortgeführte existirte, die obendrein von Königshofens eigener Hand herrührte (C). Dagegen war Schilter ein anderes zu Strassburg aufbewahrtes chronikalisches Autographon (L) Königshofens bekannt: eine lateinische Chronik in acht Kapiteln, wenn man so eine Excerpten- und Materialiensammlung nennen darf, die sich der Verf. für seine geschichtlichen Arbeiten vor 1382 anlegte und bis 1419 mit Nachträgen versah. In diesen drei Formen ist die Thätigkeit Königshofens aber noch nicht erschöpft. Es finden sich Handschriften, die nach innern Merkmalen zwischen A und C zu stellen sind und deren Urschrift (B) zwischen 1390 und 1395 abgefasst sein muss, während A zwischen 1386—1390 und C zwischen 1400 - 1415 geschrieben wur-

den. Diese mehrern Redactionen unterscheiden sich aber nicht blos dadurch, dass der Autor die je neueste Zeitgeschichte nachgetragen hat, sondern auch dadurch, dass die erstern beiden Texte dieselben Ereignisse kurz und auszugsweise erzählen, welche in C umständlich mitgetheilt werden. Das hat dazu genöthigt, noch eine fünfte Form zu statuiren, eine deutsche Chronik, die allen drei noch vorhandenen deutschen Redactionen vorangieng und im Jahre 1382 begonnen sein wird. Die in den nächsten Jahren entstandenen beiden Formen (A und B) verhalten sich wie Auszüge zu jener, mag auch B wieder ausführlicher sein als A. C geht auf den ursprünglichen, umständlichen Text zurück und giebt diesen wieder, so dass Königshofen zweimal einen ausgeführten, zweimal einen verkürzten Text ausgearbeitet hat.

Von diesen fünf unterscheidbaren Formen konnten für die Herausgabe nur drei in Betracht kommen. Die älteste deutsche, im J. 1382 begonnene, ist überhaupt nur eine fingirte, die lateinische wird durch den Plan der vorliegenden Sammlung, der auf Veröffentlichung der Städtechroniken in deutscher Sprache geht, ausgeschlossen; eine Anzahl deutscher Stücke dieses Textes, die Königshofen nicht gleich andern derartigen in seine deutsche Chronik herübergenommen hat, ist als Anhang zu Königshofen's Chronik S. 911—917 abgedruckt. Die Grundlage der neuen Ausgabe bildet der durch die Originalhandschrift Königshofens überlieferte Text C, von dem bisher blos Bruchstücke durch den Code histor. et dipl. bekannt geworden waren. Unter den Varianten sind die Abweichungen von A und B mitgetheilt. Während C nur in der Originalhandschrift vollstän-

dig erhalten ist, sind die beiden andern Formen noch durch zahlreiche Exemplare vertreten; von B beschreibt der Herausgeber, Prof. Hegel, 15 Nummern, von A sechs. Die je vier besten beider Kategorieen wurden durchweg verglichen; unter denen der Classe A nimmt einen hervorragenden Platz der Text Schilter's (a) ein, da die von ihm benutzte Pergamenthandschrift, welche noch 1789 an ihrem ursprünglichen Aufbewahrungsorte, U. L. Frauenhaus zu Strassburg, dem Archive des Münsters, war, seitdem verschollen ist. Ebendahin hatte Königshofen auch seine deutsche Chronik gestiftet, wie eine Eintragung am Schlusse der Handschrift C bezeugt, aber trotz seiner Bestimmung, dass sie nie von da entfernt werden solle, ist sie später ins Stadtarchiv, dann in die Stadtbibliothek gekommen und mit dieser im August vorigen Jahres zu Grunde gegangen. Der vorliegenden Ausgabe haben die Geschichtswissenschaft und die Stadt Strassburg es zu danken, dass der wichtigste Theil dieses historischen Denkmals, der Inhalt, gerettet ist. Von seiner äussern Erscheinung wie von der des gleichfalls untergegangenen Autographon von Königshofens lateinischer Chronik geben zwei Facsimile's (zu S. 199) eine Vorstellung.

Der Herausgeber hat sich nicht begnügt, die für seinen nächsten Zweck erforderlichen Handschriften des Königshofen zu vergleichen und nach ihrem Verhältniss unter einander zu ordnen, er hat seine Beachtung auch denen geschenkt, welche recht eigentlich dazu angethan sind zu zeigen, welch beliebtes Geschichtsbuch Königshofens Chronik auch ausserhalb der Stadt Strassburg und des Elsasses war. Ihrer Verbindung der Stadtgeschichte mit der Weltge-

schichte hat sie es vorzugsweise zu verdanken, dass sie im Rheingebiet, von der Schweiz bis nach Köln, in Schwaben und Bayern willkommene Aufnahme fand. Eine derartige Verbreitung konnte sie nicht anders als auf Kosten ihres ursprünglichen Bestandes und ihrer ursprünglichen Form gewinnen. Man schrieb sie in den Dialect der Gegend, für welche sie bestimmt war, um, man verkürzte den specifisch strassburgischen Theil und fügte chronikalische Aufzeichnungen aus der Geschichte anderer Städte oder einzelner Familien hinzu. Die hieher gehörigen Handschriften, die S. 213—224 beschrieben sind, sind daher unter der Bezeichnung der Classe D als vermischte oder verkürzte Texte und Bearbeitungen zusammengestellt; und ein besonderes Kapitel der Einleitung (S. 184—198) schildert auf Grund dieses Materials Königshofens Einfluss auf die deutsche Geschichtschreibung im 15. Jahrhundert.

Eine nicht minder wichtige und bis jetzt ganz ungelöst gebliebene Aufgabe des Herausgebers war die, die Chronik des Königshofens auf ihre Quellen zurückzuführen. Im Eingang seiner Chronik zählt er zwar Gewährsmänner auf, auf die er sich für seine Darstellung aus älterer Zeit stützt, aber noch weit mehrere, die er wirklich benutzt hat, hat er verschwiegen, namentlich auch seinen unmittelbaren Vorgänger, Fritsche Closener. Eine Anführung der »croniken uf unser frowen hus«, welche nach dem Inhalt des Citats nur auf Closeners Schrift gehen kann, findet sich allein in der Form A der deutschen Chronik (S. 767[4] Var.); in den spätern Redactionen ist sie weggeblieben. Königshofen war dem Vorgänger um so mehr zu Dank verpflichtet, als er sehr wichtige Quellen zur Strassburger

Geschichte ihm bequem für den Gebrauch zurecht gelegt hatte. Die grosse Sammlung von Materialien zur Geschichte der Stadt und des Bisthums, die Ellenhard am Ende des 13. Jahrhunderts hatte herstellen lassen, wird von Königshofen durchgehends nicht direct benutzt, sondern in der Uebersetzung und Bearbeitung, wie sie Closeners Chronik darbietet. Für die Strassburger Geschichte älterer Zeit dient ihm ausserdem eine nach Closener entstandene Compilation, deren Hauptbestandtheil die Zeitgeschichte des Matthias von Neuenburg mit einer Fortsetzung bis 1375 bildet, wie sie in einer Strassburger Handschrift vorliegt, welche die Forschung in den letzten Jahren mehrfach beschäftigt hat und Prof. Hegel geneigt ist, dem »sonst unerfindlichen« Albertus Argentinensis zuzuschreiben (S. 178 und Forschungen zur deutschen Gesch. X 240). Wie Königshofen im Ganzen den Plan Closeners zu Grunde legt, ihn aber bedeutend erweitert, so ist auch sein Quellenapparat erheblich umfassender und zugleich gemischter geworden. Neben historischer Litteratur benutzt er theologische. Beiderlei Quellen sind in der Einleitung wie in den Marginalien des Textes und den Anmerkungen im Einzelnen nachgewiesen. Das Gesammtergebniss der Untersuchung geht für die Arbeit Königshofens wie für Closener übereinstimmend dahin, dass der eigentlich historische Werth dieser Chronisten auf ihren Mittheilungen über Strassburg und Elsass in der von ihnen selbst erlebten Zeit beruht. Was ausserhalb dieser Grenzen liegt, ist entweder blosse Tradition, oder geht auf Quellen zurück, die uns nicht weniger als jenen Schriftstellern zugänglich sind. Den zeitgenössischen Mittheilungen beider Chronisten

gelten auch vorzugsweise die den Text begleitenden Anmerkungen, für welche aus elsässischer Literatur sowie aus den Archiven und Bibliotheken Strassburgs eine reiche Ausbeute gewonnen wurde.

III. Als ein dritter Bestandtheil des Werkes reihen sich den Ausgaben der beiden Chronisten die Arbeiten zur Strassburgischen Geschichte an, die in der »Allgemeinen Einleitung« nnd den Beilagen niedergelegt sind. Jene (mit besonderer Paginirung (S. 1—78) zerfällt in die beiden Abhandlungen »zur Geschichte und Verfassung der Stadt« (1—47) und »Uebersicht der Geschichtschreibung«. Aus dem Zusammenhang der letztern mag hervorgehoben werden, dass der Verfasser als den Entstehungsort der Annales Marbacenses, welche Wilmans unter diesem Titel in den Monumenten SS. XVII 142 ff. edirt hat, Strassburg wahrscheinlich macht und ihnen deshalb den Namen, den ihnen schon Böhmer beilegte: grössere Strassburger Annalen revindicirt (S. 50); dass die Angabe, ein Carmeliter Peter sei der Verfasser des Bellum Waltherianum, wenigstens nicht aus dem Grunde als »durchaus unhaltbar« (Lorenz, Geschichtsqu. S. 18) bezeichnet werden dürfe, den man hauptsächlich dagegen geltend gemacht hat (S. 55). Als Verfasser der in Ellenhards Codex enthaltenen Annalen, soweit sie das dreizehnte Jahrhundert bis 1288 betreffen, und der Notae historicae Argentinenses 1277—1338 (Böhmer, Fontes III 117—120), welche eine Wiener S. 178 A. 3 beschriebene Handschrift überliefert, vermuthet Prof. Hegel wie Böhmer die Dominicaner in Strassburg. Ausführlicher wird der geschichtschreiberischen Thätigkeit des Matthias von Neuenburg gedacht, über den der bereits citirte

Aufsatz in den Forschungen (S. 241 ff.) noch eine Reihe urkundlicher Mittheilungen, namentlich aus dem Archive von St. Thomas zu Strassburg bringt. Die Abhandlung bleibt nicht bei der Geschichtschreibung des Mittelalters stehen, sondern bespricht auch noch ausführlich die Arbeiten zur Strassburger Stadt- und Bisthumsgeschichte bis zum Schlusse des vorigen Jahrhunderts. Die Stadt- und Verfassungsgeschichte bis zum Ende des Mittelalters, welche den Gegenstand der ersten Abhandlung ausmacht, findet eine Ergänzung und Vervollständigung an den Beilagen.

Es sind deren zehn (S. 921—1078), die sich in drei Kategorieen zerlegen lassen, je nachdem sie Beiträge zur städtischen Rechtsgeschichte, zur Cultur- und Kunstgeschichte oder zu den Geschichtsquellen der Stadt liefern. Der letztern Art sind die Beilagen VIII—X. Die erste (S. 1031—1050) bringt in chronologischer Folge 19 Urkunden zur Geschichte der Stadt von 1261—1401, grösstentheils ungedruckt und der Mehrzahl nach Stadtbüchern entnommen. Auf ein paar besonders interessante, wie die beiden ersten, welche zur Geschichte des Streites der Stadt mit Bischof Walter von Geroldseck gehören, sowie den aus Wenckers Excerpten geschöpften Brief Konrads des Malers an die Stadt mit seinen detaillirten Berichten über die Stimmung K. Karl IV gegen Strassburg (n. 11) sei noch namentlich hingewiesen. Beil. IX (S. 1051—1063) giebt eine Liste der Strassburger Bischöfe vom heil. Amandus bis auf Bischof Wilhelm von Honstein (1506—1541), dessen Einreiten Sebastian Brant so anschaulich beschrieben hat (Code histor. II 239 ff.) Der Zusammenstellung liegt der nach Bischof Erchen-

bald zubenannte Katalog, der bis 991 reicht, von da bis gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts der in den Strassburger Annalen (SS. XVII, 87) enthaltene zu Grunde. Die Reihe der spätern Bischöfe ist nach urkundlichen und chronicalischen Angaben vom Herausgeber hinzugefügt, wie er auch jedem Namen die wichtigsten biographischen Daten beigegeben hat. Zum Beschluss sind aus der Strassburger Handschrift des sog. Albertus Argentinensis lateinische Aufzeichnungen zur Bischofsgeschichte v. 1350—1375, welche Königshofen benutzt hat, sowie aus einer Fortsetzung des Königshofen in der Handschrift C deutsche Nachrichten über Strassburger Bischöfe aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mitgetheilt. — Die Beilage X (S. 1064—1078) enthält einen Kalender von Strassburg, wie er im 14. Jahrhundert üblich war, auf Grund eines Calendarium's, das Prof. Hegel in einem gleichzeitigen Psalter der Strassburger Kirche fand.

In das Gebiet der Cultur- und Kunstgeschichte fallen die Beilagen Nr. V—VII. Die erste (S. 987—1012) behandelt »Münzrecht, Münze und Preise« in derselben Weise, wie der Verf. diesen Gegenstand für Nürnberg und Augsburg in den frühern Bänden der Sammlung dargestellt hat. Beilage VI, das Münster überschrieben (S. 1013—1018), stellt zunächst die Nachrichten der lateinischen und deutschen Chroniken über das Münster zusammen und giebt dann aus Urkunden eine Reihe von Notizen über die Art und Weise der Leitung des Baues im 14. Jahrhundert. Jene sind leider sehr kärglich. Die Ann. Argentinenses gedenken eines im J. 1015 begonnenen Neubaues und wiederholter Brände des Münsters im 12. Jahr-

hundert. Die Hauptquelle für das 13. und 14. Jahrhundert, die eigentliche Bauzeit, bildet Königshofen; Closener hat über den Bau so gut wie nichts. Die von Königshofen zum J. 1275 gemeldete Vollendung des Werkes wird bestätigt durch eine zufällige gleichzeitige Notiz, die in einen Lectionar des 12. Jahrhunderts der Wolfenbüttler Bibliothek eingetragen ist (M. G. SS. XVII 90); ebenso wie der Beginn des nördlichen Thurms im Jahre 1277 durch eine alte Steininschrift, die zugleich den Namen des Erwin von Steinbach, von dem Königshofen nichts weiss, überliefert. — Die Beilage VII (S. 1019—1030) vereinigt unter dem Titel: Kulturgeschichtliches eine Reihe von Mittheilungen aus Rathsprotokollen und Beschlüssen, die um das Jahr 1400 entstanden sind. Ueberwiegend bilden den Inhalt Strafurtheile, die reiche und interessante Beiträge zur Kenntniss der damaligen Sitten und des Zustandes der damaligen Strafrechtspflege gewähren. Gegenständen der Verfassungs- und Rechtsgeschichte speciell sind die Beilagen I—IV gewidmet: sie erörtern theils die Grundlagen der Stadtverfassung, wie sie sich in den Stadtrechten und Schwörbriefen darstellen, theils die Gliederung der Stände und Organisation der Behörden, theils die Zustände gewisser Classen der städtischen Einwohnerschaft, welche sich in besonderer Rechtsstellung befinden, wie Geistliche und Juden. Zeigen die beiden letzten Beilagen (S. 967—974; 975—986) Verhältnisse und Normen zu ihrer Regulirung, wie sie an andern Orten wiederkehren, so bieten die beiden ersten eine Fülle eigenthümlichen Materials.

Die Beilage, Stadtrechte und Schwörbriefe von Strassburg betitelt (S. 921—950), kann man in ihrer ersten Hälfte als eine Uebersicht der

äussern Rechtsgeschichte von Strassburg bis zum Ende des MA. bezeichnen, während der Inhalt der hier aufgezählten Rechtsquellen in der Allgemeinen Einleitung besprochen wird. Das alte wohlbekannte und häufig gedruckte Strassburger Stadtrecht, das hier zutreffend als ein Weisthum über das Bischofsrecht, nicht über das Stadt- und Bürgerrecht, characterisirt wird, ist undatirt und die Meinungen über seine Entstehungszeit sind lange Zeit sehr auseinander gegangen. Die letzte eingehende Untersuchung über die viel bestrittene Frage hatte Arnold (Freistädte I 90 ff.) geführt. Dem 12. Jahrhundert war es damit gesichert, wenn auch neuere Bücher, wie Schulte's Rechtsgeschichte (2. Aufl. 1870, S. 148), die überhaupt sehr viele veraltete Litteraturangaben festhält, und Maurers Städteverfassung (I 200) noch von einem Strassburger Stadtrecht aus dem 11. Jahrh. sprechen. Wenn aber Arnold es weiter unternimmt, die 90er Jahre des 12. Jahrh. als die Entstehungszeit darzuthun, so widerlegt Hegel diese Beweisführung, die sich unter anderm auf eine Vergleichung der Münzverhältnisse stützen zu können meinte, und ist geneigt, es in die erste Hälfte des Jahrh., und zwar nach 1129 zu setzen, da es bereits das in jenem Jahre ertheilte kaiserliche privilegium de non evocando und die Existenz des damals gegründeten Spitals kennt (S. 925 und Allg. Einl. S. 18). — Arnold hatte bei seinen Untersuchungen (I 328) noch zu beklagen, dass von dem zweiten Stadtrecht nicht mehr bekannt sei als zwei Stellen, die Grandidier gelegentlich in seiner hist. de l'église de Strasbourg t. II (1778) mitgetheilt habe. Wie man aber diesem Werke des gelehrten bischöflichen Archivars die erste Kenntniss des ältesten Strassb. Stadtrechts in

seiner ursprünglichen Gestalt dankt — was Schilter achtzig Jahre früher in seinen Anmerkungen zu Königshofen gegeben hatte, war eine spätere Form — so sollte die Fortsetzung desselben, die erst in unsern Tagen aus seinem Nachlasse veröffentlicht worden ist, auch das zweite Strassb. Stadtrecht ans Licht bringen. Es findet sich abgedruckt in der von J. Liblin zu Colmar besorgten Ausgabe von Grandidier, oeuvres histor. inédites t. II (Colmar 1865) p. 187—215. Und nicht blos die erste Kunde dieser rechtsgeschichtlichen Denkmäler verdankt man Grandidier sondern auch deren Erhaltung, ebenso wie allein durch seine Histoire d'Alsace die ältesten Strassburger Annalen (M. G. SS. XVII, 36) gerettet worden sind. Hegel ist der erste, der dies neugewonnene Stadtrecht einer Betrachtung unterzieht (S. 927 und Allg. Einl. S. 24). Die Entstehungszeit fällt zwischen 1214 und 1219; die Form desselben ist nicht mehr die eines Weisthums, sondern die einer Vereinbarung unter den Bürgern, welche die Zustimmung des Bischofs erhalten hat. Gleich der erste Artikel, der eine aus Bürgern und Ministerialen zusammengesetzte Rathsbehörde von 12 Personen kennt, bezeichnet den Fortschritt gegenüber der Stellung, welche die patriarchalische Hofverfassung des ältesten Stadtrechts den Strassburger Bürgern anwies. — Auch das dritte in die Zeit des Bischofs Heinrich von Stahleck (1246—60) fallende Stadtrecht ist allein aus Grandidiers Papieren bekannt, aber schon 1837 daraus in Mones Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit veröffentlicht und darnach von Gaupp Stadtrechte I 82 wieder abgedruckt. Eine deutsche Form dieser Statuten (Strobel, Gesch. des Elsasses I 548 ff.) ist nicht eine blosse Uebersetzung,

sondern eine spätere Bearbeitung und Vermehrung, ebenso wie eine deutsche Statutenredaction von 1270 (das. S. 316 ff.) das zweite Stadtrecht umgestaltet, Zusätze aufnimmt, anderes weglässt. Waren bisher Statute auf dem Wege des Vertrages zwischen Bischof und Bürgerschaft zu Stande gebracht, so ging das umfassende Stadtrecht von 1322 aus der autonomischen Thätigkeit der Bürger hervor. Wie Königshofen (S. 743) nach den Notae histor. Arg. erzählt, wurden zwölf weise Männer zu einer Gesetzgebungscommission erwählt, die sich im Kloster Johann auf dem grünen Wörd vereinigten und dasselbe nicht vor Vollendung ihrer Aufgabe verlassen durften. Binnen einem Monat hatte diese Commission ihre Arbeit vollbracht und das geltende, vielfältig zerstreute Recht codificirt. Von diesem Gesetzbuch, welches ein Jahrhundert lang bei der städtischen Rechtsprechung zu Grunde gelegt wurde, sind nur kleine Bruchstücke bekannt geworden (vgl. Heusler, Vf.-Gesch. v. Basel S. 483 ff.). Mit der Zerstörung der Stadtbibliothek sind die drei Hss., die es enthielten (S. 930 A. 1.), untergegangen. Die Stadtrechtsrevisionen von 1433 und 1441, gleichfalls bis jetzt unbekannt, befanden sich an andern Orten und sind, soweit sie den Rathhaussturm von 1789 überlebt hatten, erhalten worden.

Nach dem Zunftaufstande von 1332 trafen Bürger und Handwerker die Bestimmung, dass die neu errichtete Verfassungsurkunde alljährlich in des Bischofs Garten vom Rath und allermeniglich beschworen werden sollte. Die erste derartige Urkunde ist der Schwörbrief von 1334. Nach der Verfassungsänderung von 1349 trat ein neuer an die Stelle, der dann lange Zeit die Grundlage der Schwörbriefe blieb. Diese

Briefe bis zu dem des J. 1482 sind nebst einigen zugehörigen Documenten von Prof. Hegel in der zweiten Hälfte der ersten Beilage meistens nach den noch erhaltenen Originalen des Strassburger Stadtarchivs mitgetheilt. Der Name »Schwörbrief« ist kein urkundlicher dieser Zeit; man spricht umständlicher von dem Briefe, »der da seit die ordenunge der meisterschefte und des gerihtes« (S. 935[15] z. J. 1349). Man ist aber wohl nicht berechtigt, wie Arnold (I 332 ff.) thut, die Stadtrechtsredaction von 1270, weil sie nach ihrer Ueberschrift von den Strassburger Bürgern beschworen wurde, als den Schwörbrief von 1270 zu bezeichnen. Nach Closeners Zeugniss (S. 125) war das alljährliche Beschwören des Briefes »vormals nüt gewonheit«, sondern eine Neuerung seit 1332. Auch der Inhalt der Urkunden ist ein ganz verschiedener. Das Stadtrecht enthält statutarische Bestimmungen aus allen Rechtsgebieten; die sog. Schwörbriefe von 1334 ff. ordnen die Rathsverfassung, oder, wie sie es selbst ausdrücken, »daz gerihte« (932[11], 936[9], 946[21] vgl. Königshofen 775[27] nuwe gerihte).

Von der Stadtverfassung handelt eingehend die Allg. Einleitung und die Beil. II (S. 951—966). Die Strassburger Verfassungsordnung als »gerihte« oder »gemeine gerihte« zu bezeichnen war man um so mehr berechtigt, als ihr Mittelpunkt, der Rath, von vornherein nicht blos zu verwaltender, sondern auch zu umfassender richterlicher Thätigkeit berufen war. »Magister judicabit, consules dabunt sententiam« sagt das zweite Stadtrecht Art. 2; der Stadtmeister, wie hier der Bürgermeister heisst, ist der Richter, die Rathmannen die Urtheiler. Den scabini dagegen kommt eine ganz andere Thätigkeit als

gewöhnlich zu; gleich den nominati, jurati, Genannten, Geschwornen anderer Stadtrechte sind sie mit besonderer Zeugnissfähigkeit und Glaubwürdigkeit ausgestattete Personen (Allg. Einl. S. 15; Beil. S. 952). Ganz bezeichnend spricht deshalb das zweite Stadtrecht Art. 26 (Grandidier p. 200) von »testes scabini«, wie im Magdeburger Recht älterer Zeit »judices scabini« erwähnt werden. Heusler (Vf.-Gesch. v. Basel S. 475) hat schon diese Thätigkeit der Strassb. Schöffel bemerkt, aber, da damals das zweite Stadtrecht noch nicht bekannt war, kein älteres Zeugniss als das Stadtrecht v. 1270 dafür anführen können, von dem er zugleich glaubt, erst dieses habe den bereits am Schultheissengericht als Urtheilern thätigen Schöffen die Zeugenfunction beigelegt. Hegel dagegen trennt die Schöffenzeugen ganz von den Gerichtsschöffen (S. 957). Das hier angeführte Statut des 14. Jahrh. zeigt, dass Maurer (Städteverf. II 617) mit Unrecht das Vorkommen von Gerichtsschöffen in Strassburg ganz leugnet. Die Hegelsche Ansicht ist um so wahrscheinlicher, als die scabini des zweiten Stadtrechts noch durch eine andere Function in Anspruch genommen wurden: sie wurden als ein weiterer Stadtrath zu dem collegium der Consules hinzugezogen, wo es sich um besonders wichtige städtische Angelegenheiten handelte. Auch diese Erscheinung ist nicht ohne Analogieen. In Wien, in Regensburg wird aus den »Genannten« ein weiterer Stadtrath (Hegel, Städteverf. II 458; Heusler S. 476). Das zeigt wohl schon das Unzutreffende in Heuslers Darstellung, als sei die Thätigkeit der scabini im Rath das prius gewesen und die Zeugeneigenschaft erst später hinzugekommen. Das zweite Stadtrecht (1214—1219) legt ihnen schon beide

Functionen bei. Auffallend bleibt da allerdings, dass den Consules schon bei ihrem ersten Erscheinen ein erweiterter Rath zur Seite tritt. — Welchem Stande gehörten die Strassburger Schöffel an? Maurer (II 617. 620) erklärt scabini in Strassburg für identisch mit Zunftvorstehern. Eine Ansicht, die wohl kaum aufgestellt worden wäre, wenn nicht der weitere Rath seit Beginn des 14. Jahrh. »Schöffel und Amman« (scabini et officiales) genannt würde und seit derselben Zeit der frühere magister scabinorum unter dem Titel des Ammanmeisters oder Ammeisters erschiene. In den weiteren Rath sind allerdings Handwerker gekommen, aber sie bilden ihn nicht allein, ja sie stehen in demselben gegen die übrigen Mitglieder zurück, wie eine Bestimmung des Stadtrechts von 1322 beweist (S. 954): kann sich der Rath über ein Urtheil nicht einigen, so soll die Entscheidung bei den Schöffeln sein, jedoch soll nur das Urtheil solcher gelten, die vorher im Rathe gesessen haben. Daraus scheint hervorzugehen, dass ehemalige Rathmannen in das Collegium der Schöffel übergiengen, was wiederum mit der Einrichtung anderer Stadtrechte stimmt, dass für besonders wichtige Beschlüsse der alte Rath zu dem sitzenden Rath zugezogen wurde. Der Strassburger Rath war aber nach der bestimmten Aussage der Chronisten bis 1332 durchaus aristokratisch organisirt.

Nicht weniger eigenthümlich und schwierig ist die Stellung des Ammanmeisters in der Strassburger Verfassung. Heusler hatte auf Veranlassung des in Basel vorkommenden Oberstzunftmeisters sich eingehend in einer Beilage seines Buches (S. 461—490) mit dem Strassb. Amte beschäftigt; Maurer handelt von demselben II 567. Das Ergebniss der Untersuchung

Hegels lässt sich dahin zusammenfassen: der Ammeister, dessen Beruf es ist, den Schöffen vorzusitzen, gehört dem Rathe nicht an. Die Stelle des Statuts S. 953[10] hat keine andere Bedeutung, wie der Gebrauch des Wortes »ander« S. 970[24], 980[11] zeigt. Er wird von dem Rath erwählt und zwar aus den Geschlechtern. Das gilt selbst noch nach dem Zunftaufstand von 1332, seit welchem er »ein Haupt der Handwerke« geworden. Konnte ähnlich auch an der Spitze einer einzelnen Handwerkergenossenschaft einer aus den Herren stehen? Eine Urk. von 1240 (Wencker, Coll. Arch. p. 644) zeigt, dass 12 »officiati inter pellifices« ein Grundstück veräussern »per manus magistri eorum Cunradi Virnecorn«, (vgl. Allg. Einl. S. 24 A. 2) der, wie eine andere Urk. zeigt (das. p. 643), das Jahr zuvor magister burgensium war. Oder ist hier von einer lokalen Genossenschaft, vielleicht gar einer Constofel, die »unter Kürsnern« — ein vicus pellipariorum in Strassburg Ann. Colm. major. SS. XVII, 219 — ihren Sitz hatte, die Rede? Früher ausserhalb des Rathes stehend, wird der Ammeister jetzt eine obrigkeitliche Person und wächst allmählich zum demokratischen Oberhaupt der Stadt heran, das die aristokratischen Stadtmeister um so viel überragt, als der ihm geleistete Eid allen andern Eiden vorgeht, wie die Schwörbriefe vom ersten bis zum letzten, dieser allerdings mit einem wichtigen Zusatz (S. 948[35]), bestimmen. Seit 1349 muss er dem Handwerkerstande angehören und wird er nur durch die Handwerker im Rath und den Ammeister erwählt. Die Lebenslänglichkeit des Amtes, die 1334 festgesetzt war, weicht schon 1349 der Wahl auf ein Jahr, und bei dieser ist es dann durchgehends geblieben. Vorüberge-

hend wurde 1371 eine Wahl auf 10 Jahre beliebt. 1382 ist man bereits zur Regel zurückgekehrt. (Königshofen S. 782). Eine Wiederwahl des abgehenden Ammeisters war nach dem Schwörbrief von 1420 für die nächsten fünf Jahre unzulässig.

Neben der Scheidung der Strassb. Einwohnerschaft in Herren (Ritter), Burger und Handwerker geht eine andere her, die sich nicht mit jener deckt, in Constofeler und Handwerker. Das Glossar (Sp. 1111a) erklärt jene als unzünftige Gewerbtreibende, während umgekehrt Hildebrand (Grimm, Wb. V 1742) mit Beziehung auf Closener 124[18] darin eine Bezeichnung gewisser bürgerlicher Zünfte erblickt. Beide Erklärungen sind für keine Zeit zutreffend (vgl. S. 124 A. 2 und S. 962). In der ältern Zeit fasste man in dem Ausdruck überhaupt alle unzünftigen Einwohner zusammen, die nach lokalen Genossenschaften, constofelen geheissen, organisirt waren. Ihnen standen die gewerblichen Corporationen, Handwerke gegenüber. Mit dem Siege des Zunftelements im 14. Jahrhundert wurden die Handwerker, die noch in den Constofeln sassen, immer mehr zu jenen hinübergezogen. Es blieben nur die Edeln und reichen Burger in diesen zurück und wuchsen zu einem politischen Stande, einer Adelsgenossenschaft zusammen, die sich noch weiter nach den beiden Trinkstuben zum Hohensteg und Mühlstein schied. Wie aber die Bezeichnung Constofler (comes stabuli), die in ähnlicher Weise in Zürich (Bluntschli I 323), Aachen (Laurent, Stadtrechngn. S. 22, 205), Braunschweig und Magdeburg (Städtechron. VI 158[12]; VII 168[11]) wiederkehrt, zu dieser Bedeutung gekommen sei, ist noch immer nicht recht aufgeklärt; vgl. Grimm,

Wb. II 634; V 1742. Dass nicht der Kriegsdienst zu Pferde die in den Constofeln sitzenden Bürger characterisirt, zeigen die von Hegel S. 960 ff. angeführten Statute.

Das Glossar (S. 1079—1134) ist von Dr. C. Schröder ausgearbeitet, während die altbewährte Hülfe Prof. Lexers der Herstellung des Textes zu Gute gekommen ist. Ein paar Nachträge zum Glossar, die sich besonders auf die Rechtssprache, welche leider häufig in unsern Wörterbüchern zu kurz kommt, beziehen, seien hier noch gestattet. Ban (Sp. 1082a) ist blos im Sinne von excommunicatio verzeichnet, wozu übrigens auch »den ban darnauch tun« des Judenrechts (S. 982[18]) gehört; die lokale Bedeutung, welche sich in burgban oder burgerban (933[35]; 1019[19]) ausspricht, ist übersehen. S. 952[2] scheint ban den Sinn »besondere Gerichtsbarkeit« haben zu sollen; der Schluss des Statuts legt aber wieder die Deutung Kirchenbann nahe. — Schüpfe (Sp. 1122a) wird durch »Schuppen« erklärt. Die Stelle Closeners, die von einem »hus bi der schupfen« spricht, übersetzt die Worte der Ellenhardschen Chronik »juxta lacum (nicht locum, wie S. 94 A. 5 gedruckt ist) qui dicitur die schuippfe« (SS. XVII, 139[23]). Was die Schupfe sei, erläutert Art. 44 des zweiten Strassb. Stadtr.: »quicunque etiam vina injuste mensuraverit, de *scupha* cadet in merdam«, deutsch: »den sol man schuphen«. Ueber die Strafe der Schupfe hat Osenbrüggen, Alam. Strafr. S. 111 und 349 Beispiele aus süddeutschen Stadtrechten gegeben; dazu vgl. noch Städtechron. IV 324[5]: schneller (Schnellgalgen) über die lachen bey s. Ulrich (zu Augsburg). — Im Glossar fehlen die gerichtlichen Bezeichnungen: unfug im Sinne vom Delict, wie es 940[31] ff.,

945[27], 975[22] gebraucht ist; zu sünlichen dingen reden 940[34]; erben (uz d. closter) an die welt 972[8] in dem Statut, das den Klostergeistlichen die Erwerbung einer Erbschaft von ausserhalb her untersagt.

An Corrigendis ist mir einiges aufgestossen: Allg. Einl. S. 40 ist statt Adel und Fürsten zu lesen: Adel und Zünften; S. 65 (Marg.) statt Ch. Wimpheling: J. W.; S. 67 st. Martinus: Maternus. Closener 74[28] ist einmal burg zu streichen. Königshofen 219 A. 1 wird statt MCCCXL: MCCCCXL; 932[23] statt velüre : verlüre; 972[24] st. 1383 : 1283; 978[14] st. warheiten vermuthlich wanheiten; 1051[14] st. Haltung : Geltung zu lesen sein. In den Anm. 743 A. 2, 775 A. 1, 779 A. 7, stimmen die für Localitäten der Stadt gebrauchten Buchstaben nicht zu denen des Stadtplanes.

Jedem der beiden vorliegenden Bände ist eine Karte beigegeben. Dem ersten eine von Professor Hegel entworfene Karte des Elsass im XIV. und XV. Jahrh. mit den Ortsnamen in alter Schreibung; dem zweiten eine Copie des Strassburger Stadtplanes v. J. 1577, der von der Hand des berühmten Architekten Daniel Speckle herrührt. Mit der Vernichtung der Strassburger Bibliothek ist auch dies kostbare Modell zu Grunde gegangen, und die Nachbildung, welche dies Werk ziert, die einzige, welche es giebt.

Dem Elsass wird Liebe und Theilnahme für seine Vergangenheit nachgerühmt und eine reiche Litteratur legt davon Zeugniss ab. Möge deshalb dies Werk wie im alten so auch im neuen Deutschland willkommen geheissen werden und das Band zwischen beiden knüpfen helfen! F. Frensdorff.

Die Unvereinbarkeit der neuen päbstlichen Glaubensdekrete mit der Bayerischen Staatsverfassung. Nachgewiesen von Dr. Joseph Berchtold, ausserordentl. Professor der Rechte an der Universität München. München 1871. 63 S. in gr. 8.

Die unermessliche Bedeutung des, durch Beschluss des Vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 festgestellten, Dogmas von der Unfehlbarkeit des Pabstes, in dem Sinne eines, in der katholischen Kirche von jeher bestandenen und für immer verpflichtenden, Glaubenssatzes, für das Verhältniss von Kirche und Staat und den confessionellen Frieden sowohl überhaupt als insbesondere in Deutschland hat schon eine Menge von tüchtigen und tiefer in die Sache eingehenden Schriften hervorgerufen, unter welchen wir neben den ausgezeichneten Leistungen des tapferen und überzeugungstreuen Stiftsprobstes und Professors Dr. von Döllinger und Anderen, besonders die Broschüre des Professors v. Schulte in Prag hervorheben müssen, welche, zu Anfang dieses Jahres erschienen, »Die Macht der römischen Päbste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit« in der gründlichsten Weise beleuchtet und ein um so grösseres Gewicht in Anspruch zu nehmen geeignet ist, als der Verf. zu den eifrigsten Vertheidigern der Rechte der römischen Kirche und des Pabstes, oder, nach der vulgären Bezeichnung, zu den ultramontanen deutschen Kirchenrechtslehrern gerechnet werden konnte, wogegen er selbst, nach seinen eigenen Erklärungen in der erwähnten Schrift, keinen Widerspruch einlegen wird. Schulte hat in dieser Schrift die logischen und juristischen Consequenzen des neuen Dogma's »de Romani Pon-

tificis infallibili magisterio« mit grosser Schärfe und Klarheit dargelegt und, unter Widerlegung der zur Gewissensberuhigung versuchten Einwendungen, eine Reihe von frappanten staatsrechtlichen Erwägungen daran geknüpft, welche die daraus entspringenden und über das Gebiet der katholischen Kirche weit hinausgreifenden Gefahren in das hellste Licht stellen.

Schon vor dem Zusammentritt des vom Pabst berufenen s. g. öcumenischen Concils und dessen Beschlussfassung hatte bekanntlich ein süddeutscher Staatsmann, der damalige Bayerische Minister-Präsident, Fürst Clodwig von Hohenlohe, in weiser Voraussicht der für die bestehende Staatsordnung aus den Plänen der römischen Curie entspringenden Gefahren, die Europäischen Mächte zu einem gemeinsamen Schritte zu vereinigen gesucht und es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, dass wenn man der den Pabst beherrschenden Jesuitenpartei in Rom eine entschiedene und energische Erklärung entgegengestellt hätte, dem frevelhaften Spiel mit dem Wohle und dem Frieden von Kirche und Staat Einhalt gethan wäre. Man achtete aber nicht auf die weise Mahnung an das »principiis obsta!« und sah ruhig zu, wie unter unerhörter Pression auf die widerstrebenden Elemente und schwerer Beeinträchtigung der freien Berathung des Concils Beschlüsse sanctionirt wurden, durch welche der, wenigstens theoretisch noch bestehende, kirchliche Constitutionalismus vernichtet, der im canonischen Rechte begründete bundesstaatliche Organismus der römisch-katholischen Kirche in einen rein monarchischen einheitsstaatlichen Absolutismus verwandelt, damit dem päbstlichen »regimen minus plenum« eine, das eigene und selbstberechtigte Kirchenregiment der katholischen Bischöfe gänzlich beseitigende, »plenitudo

potestatis« des für unfehlbar erklärten Pabstes substituirt und diess Alles zu einem die Glieder der katholischen Kirche unbedingt bindenden Dogma mit rückwirkender Kraft für die ganze Vergangenheit und unbestreitbarer Geltung für alle Zukunft erhoben wurde!

Mit Recht hatte jener hochverdiente Bayerische Staatsmann in seiner Circulardepesche vom 9. April 1869 darauf hingewiesen, dass die dogmatische Materie, welche man in Rom durch das Concilium entschieden sehen möchte und für welche die Jesuiten in Italien, wie in Deutschland und anderwärts agitirten, nämlich die Frage von der Unfehlbarkeit des Pabstes, weit über das rein religiöse Gebiet hinausreiche und hochpolitischer Natur sei, da hiermit auch die Gewalt des Pabstes über alle Fürsten und Völker (auch der getrennten) in weltlichen Dingen entschieden und zum Glaubenssatz erhoben werde. Er machte ferner darauf aufmerksam, dass die von den römischen Jesuiten herausgegebene Zeitschrift, die »Civiltà cattolica«, welcher Pius IX in einem eigenem Breve die Bedeutung eines officiösen Organs der Curie zugesprochen habe, es erst kürzlich als eine dem Concilium zugedachte Aufgabe bezeichne, die Verdammungs-Urtheile des päbstlichee Syllabus v. 8. Decbr. 1864 in positive Beschlüsse oder conciliarische Decrete zu verwandeln; und da diese Artikel des Syllabus gegen mehrere wichtige Axiome des Staatsleben, wie es sich bei allen Culturvölkern gestaltet, gerichtet seien, so entstehe für die Regierungen die ernste Frage: ob und in welcher Form sie theils die ihnen untergebenen Bischöfe, theils später das Concil selbst hinzuweisen hätten auf die bedenklichen Folgen, welche eine solche berechnete und principielle Zerrüttung der bisherigen Beziehungen von Staat und Kirche herbeiführen müsse.

Nachdem aber inzwischen, bei dem consequent fortgesetzten passiven Verhalten der deutschen Regierungen, die Dinge sich soweit entwickelt haben, wie sie gegenwärtig liegen, nachdem das Dogma von der päbstlichen Unfehlbarkeit verkündigt worden und die zuversichtliche Erwartung, die deutschen Kirchenfürsten, welche die entschiedenste Opposition gegen die Bestrebungen der jesuitischen Partei in Rom bildeten, würden sich der Anerkennung und Durchführung der neuen Glaubenssatzung entziehen, völlig getäuscht worden ist, — im Gegentheil schon eine ganze Reihe von Versuchen einzelner Bischöfe und Erzbischöfe vorliegen, die Anerkennung des Dogmas mit äussern Zwangsmitteln, unter Beeinträchtigung der Rechte des Staats und unter Verletzung gesetzlich oder statutarisch geordneter Verhältnisse, insbesondre der verfassungsmässig garantirten Lehr- und Lernfreiheit auf den deutschen Hochschulen durchzuführen, — dürfte es wohl an der Zeit sein, dass die Regierungen sich ungesäumt die Frage vorlegen und, wenn sie es nicht von selbst thun, von den Landesvertretungen dazu provocirt werden, eine Antwort auf die Frage zu geben: welche Stellung sie dem hierarchischen Vorgehen mit einem in der Reception und staatlichen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche nicht enthaltenen, über das, was man bisher »ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus« abgeleitet hatte, weit hinausgreifenden Principe — einzunehmen gedenken? um nicht blos die unbestreitbaren Souveränetätsrechte des Staats für die Zukunft sicher zu stellen, sondern auch die aufrichtigen und ehrlichen katholischen Unterthanen, Geistliche und Laien, gegen den sich ungescheut geltend machenden Missbrauch der geistlichen Gewalt, gegen Zwangsübung auf einem Gebiete, welches seiner

Natur nach jeden Zwang ausschliesst, zu schützen! Ja wir sind sogar der Meinung, dass es Recht und Pflicht des deutschen Reichstags wäre, diese eminent wichtige Frage ins Bereich seiner Debatte zu ziehen, da, wie schon mit Recht betont worden ist, die ruhige, befriedigende und segensreiche Entwickelung der Verfassung des deutschen Reichs durch eine energische Zurückweisung der hierarchischen Anmassungen bedingt ist und der verfassungsmässig sanctionirte Zweck auch des neuen, zum Deutschen Reich erweiterten Bundes:

»Schutz des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes«

die Competenz der Reichsregierung und des deutschen Reichstags ganz zweifellos begründet.

Eine wesentliche Voraussetzung für dieses Vorgehen der staatlichen Organe wider die hierarchischen Tendenzen ist natürlich die Ueberzeugung von der Unvereinbarkeit der neuen päbstlichen Glaubensdekrete mit den bestehenden Rechtszuständen, mit dem pflichtmässigen Schutz der corporativen und individuellen Rechte und den beschwornen Pflichten der Regierung und der Unterthanen. Diese Unvereinbarkeit in Betreff der bayerischen Staatsverfassung nachzuweisen, ist der Zweck der oben angezeigten Schrift, deren Verfasser sich schon durch mehrere tüchtige literarische Leistungen, insbesondre auf dem Gebiete der historisch-rechtlichen Entwickelung publicistischer Verhältnisse in Deutschland, verdiente Anerkennung erworben und auch der Ausarbeitung des auf Veranlassung des Fürsten von Hohenlohe von der Münchener Juristen-Facultät im Jahre 1869 über das in Aussicht stehende Unfehlbarkeitsdogma ertheilten Rechtsgutachten (abgedr. in der Augsb. Allgem. Zeitung 1869

Nr. 320. 321), wie er selbst im Vorwort bezeugt, »sehr nahe gestanden« hat.

Es ist bemerkenswerth, dass in Bayern, von wo die schon erwähnten prophylaktischen Schritte gegen die Intentionen der römischen Curie eingeleitet und dessen Staatsverfassung und Grundgesetze, trotz des mit dem römischen Stuhl abgeschlossenen, jedenfalls nur nach Massgabe der späteren Verfassungs-Edicte geltenden, Concordats von 1817, bessere Handhaben zur Bekämpfung der hierarchischen Ausschreitungen darbietet, als dies nach mancher anderen Verfassung, z. B. der Preussischen, der Fall ist, — dass, sagen wir, gerade in Bayern, dem principiell paritätischen Staate, und dessen Hauptstadt die lebhafteste, energischste und gründlichste Opposition gegen die Anerkennung und Durchführung der neuen Glaubensdekrete hervortritt und dass hier die, immer weitere Dimensionen beschreitende, Volksbewegung gegen den, mit den schärfsten kirchlichen Strafmitteln ins Werk gesetzten Glaubenszwang von Seiten der, die früher bekundete Ueberzeugung desavouirenden Kirchenfürsten durch Männer der Wisssenschaft gestützt und getragen wird, welche den nicht hoch genug zu schätzenden Muth haben, ihre Ueberzeugung von der völligen Bodenlosigkeit und Nichtigkeit, Vernunft- und Rechtswidrigkeit der Behauptungen der Gegner öffentlich zu bekunden und für Recht und Wahrheit ein rückhaltsloses Zeugniss abzulegen.

Zu diesen, sich von Tag zu Tag mehrenden, Zeugnissen gehört nun auch die oben angezeigte Schrift des Verf., welche wir Allen, die sich für die Sache interessiren und insbesondere auch denjenigen auf das Angelegentlichste hiermit empfohlen haben wollen, welche, mögen sie nun der katholischen oder einer anderen Kirche angehören, sich der Meinung hingeben möchten, es handele sich hier bloss um eine innere Angelegenheit

der katholischen Kirche, nur um eine reine Glaubenssache, die die äussere Welt nicht berühre. Denn man darf nicht vergessen, dass der religiöse Glaube unwiderstehlich auch die Handlungen der Menschen bestimmt und dass in der katholischen Kirche, in welcher auch die auf göttliche Institution zurückgeführte äussere Verfassung zu den vom katholischen Christen unbedingt zu bekennenden Glaubenslehren gehört, eine die Stellung, die Rechte und canonischen Eigenschaften des Kirchenoberhauptes betreffende neue Satzung eine ganz andere Bedeutung hat, als dies in der evangelischen Christenheit der Fall sein würde. Wenn also, wovon der Verf. im Vorwort seiner Schrift ausgeht, »in der letzten Zeit von erzbischöflicher und bischöflicher Seite mit grosser Ruhe und Sicherheit die Behauptung aufgestellt worden ist, dass die päbstlichen Glaubensdekrete vom 18. Juli 1870, insbesondere das Dogma von der päbstlichen Unfehlbarkeit durchaus nicht im Widerspruch ständen mit den Rechten des Königs und mit den verfassungsmässigen Rechten und Pflichten der geistlichen und weltlichen Unterthanen des bayerischen Staats«, und wenn daran die Folgerung geknüpft worden ist, »die Katholiken könnten sich ohne alle Bedenken und ohne jegliche Gewissensscrupel den neuen Dogmen gläubig unterwerfen, auch wenn sie den feierlichsten Eid auf die bayerische Verfassungs-Urkunde geleistet hätten und es bestehe kein Grund für die königl. Staatsregierung, sich der Anerkennung der neuen Dogmen bezüglich deren Geltung für das bürgerliche und politische Leben zu widersetzen«, — so durfte es der Verf. wohl als eine unabweisbare Pflicht betrachten, die Widersprüche zwischen den neuen Dogmen und dem bayerischen Staatsrecht in eingehender Weise aufzudecken und den gläubigen Katho-

liken, welche, in altgewohnter Weise den Worten ihrer Seelenhirten blindlings vertrauend, die Tragweite der neuen Dogmen nicht zu übersehen im Stande sind und meinen, »man könne wirklich ein aufrichtig gläubiger Anhänger der neuen Glaubenssätze und zugleich ein ganz getreuer Staatsbürger und Unterthan sein«, die Augen zu öffnen.

Die Aufgabe, welche sich der Verf. selbst gestellt hat, ist von ihm in befriedigender und anerkennenswerther Weise gelöst worden. Die ganze Darstellung ist klar und überzeugend, die Argumentation durchaus objectiv, consequent und von juristischer Schärfe, der ganze Ton der Schrift ein ruhiger, trotz des von den Bischöfen den Gegnern der neuen Dogmen entgegengeschleuderten Vorwurfs des »Hochmuths«, des »Unglaubens«, der »Unwissenheit und Böswilligkeit«. Fügen wir nun noch eine kurze Uebersicht des Inhalts der Schrift bei, so entwickelt der Verf. im Ersten Abschnitt, »Vorbemerkungen« (S. 5—23) die Bedeutung und Tragweite des neuen Dogma's im Allgemeinen und hebt besonders hervor, wie dies auch schon Schulte in seiner oben allegirten Schrift gethan hat, dass danach »alle päbstlichen Erlasse aus irgendwelcher Zeit, welche die Merkmale einer kathedralen Entscheidung an sich tragen, als unfehlbare Glaubensentscheidungen und mit ihrem ganzen Inhalt als göttlich geoffenbarte Wahrheiten zu betrachten sind, denen jeder Katholik sich gläubig zu unterwerfen und wonach ein Jeder im öffentlichen wie privaten Leben auch zu handeln habe, d. h. jeder Katholik, welchem das vaticanische Concil als ein wahrhaft öcumenisches und seine Beschlüsse als endgültige Glaubensentscheidungen anerkennt«. Der Verf. zeigt ferner, wie mit der neuen, bisher in der Kirche weder »sem-

per« noch »ubique« noch »ab omnibus« anerkannten Lehre von der absoluten Vollgewalt des unfehlbaren Pabstes die katholische Kirche »eine anders verfasste, wie sie eine Kirche geworden ist, die vor dem 18. Juli 1870 nicht bestanden hat, folglich auch von den Staaten bis dahin nicht gekannt und anerkannt war und ohne politischen Selbstmord auch jetzt nicht anerkannt werden kann«; und dies um so weniger, als diesem vaticanischen Concil die Eigenschaft eines wahrhaft öcumenischen, d. h. frei versammelten und frei berathenden und seine Glaubensdekrete mit mindestens moralischer Einstimmigkeit fassenden, Concils entschieden abgesprochen werden muss. Und wenn der Verf. bei seinen weiteren Deductionen von der Unvereinbarkeit des neuen Dogmas mit der bestehenden Staatsordnung und seiner grossen Staatsgefährlichkeit von der Annahme ausgeht, dass damit den weitgreifendsten hierarchischen Aussprüchen der frühern Zeit, z. B. in der Bulle »Unam sanctam« von Bonifacius VIII v. 1302, »Cum ex apostolatus« von Paul IV v. 1559, »Quanta cura« von Pius IX. mit dem angehängten »Syllabus errorum« der Character der Unfehlbarkeit oder absoluten Richtigkeit beigelegt sei, so war er dazu nach der Definition die dem »ex cathedra« in dem Concilsbeschluss selbst gegeben worden ist, ohne Zweifel vollkommen berechtigt. Dabei hat er die Richtigkeit seiner Annahme durch die Hinweisung auf die, von einer grossen Zahl katholischer Bischöfe, und zwar gerade der hervorragendsten, gelehrtesten und intelligentesten der katholischen Welt, vor und während des Concils abgegebenen Erklärungen, Warnungen und Verwahrungen (S. 12 f.) auf das Schlagendste bewiesen; anderer Seits aber auch gezeigt, wie ungenügend, sich selbst widersprechend, unwahr und grundlos

die späteren, auf Einlullung abzweckenden, aber doch den canonischen Gehorsam fordernden, Erklärungen deutscher Bischöfe in den, von ihnen erlassenen, Hirtenbriefen und Streitschriften sind, wobei besonders (S. 17 f.) die gegen Schulte gerichtete Schrift des Bischofs von St. Pölten, Dr. Joseph Fessler (gewesenen Sekretairs des Concils) »Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päbste«, Wien 1871, einer vernichtenden Kritik unterworfen wird.

Im zweiten Abschnitt wendet sich der Verf. zu seinem eigentlichen Thema, zum Nachweis der unlösbaren Widersprüche, welche zwischen den neuen päbstlichen Glaubensdekreten und den bayerischen Verfassungsbestimmungen bestehen, wobei er an die schon im Gutachten der Münchener Juristenfacultät aufgestellte Behauptung anknüpft, »dass durch die Dogmatisirung der Syllabussätze und der päbstlichen Unfehlbarkeit das bisherige Verhältniss von Staat und Kirche principiell umgestaltet und beinahe die gesammte Gesetzgeburg bezüglich der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Bayern in Frage gestellt werden würde«. Die Schrift bringt dann im Einzelnen folgende u. E. unwiderlegliche Deductionen: 1) Die neuen Glaubensdekrete sind unvereinbar mit dem Verfassungseide, welchen der König und die Prinzen des königlichen Hauses, alle Staatsbürger und Staatsdiener, die Mitglieder beider Kammern und die Bischöfe des Landes zu leisten haben (S. 25 f.); — 2) die neuen Glaubensbestimmungen sind unvereinbar mit der Souveränetät des bayerischen Staats und seines Oberhauptes, insofern sie direct und unumwunden die Unterordnung des Staats, der Fürsten und der Völker auch in weltlichen Dingen unter die Herrschaft der

Kirche verkünden, (S. 28 f.); — 3) die neuen Glaubensbestimmungen sind unvereinbar mit den Verfassungsgesetzen über Glaubens- und Gewisssens-Cultus- und Pressfreiheit, (S. 38 f.); und endlich 4) auch unvereinbar mit den verfassungsmässig feststehenden Kirchenhoheits- und den übrigen Majestätsrechten der Krone Bayern (S. 42—57).

In einem Anhange (S. 57—63) berücksichtigt der Verf. noch einen, in den Münchener Historischpolitischen Blättern 1871. Hft. VI. VII. inzwischen erschienenen Aufsatz eines Ungenannten: »Die Unfehlbarkeit des Pabstes und der moderne Staat«, der offenbar den Zweck verfolgt, auf die deutschen Staatsmänner in der Richtung einzuwirken, dass sie gegen die Anhänger und Verbreiter der neuen Lehre nicht durch Präventiv-, sondern nur durch Repressiv-Massregeln einschreiten könnten und sollten, indem er zwar die grossen Gefahren, welche bei logisch consequenter Durchführung des Unfehlbarkeits-Dogmas für den modernen Staat daraus entspringen, zugiebt, indessen meint, dass »den jetzigen veränderten politischen und socialen Verhältnissen von Europa gegenüber« eine practische Durchführung doch nicht zu erwarten sei und es genügen werde, den dennoch mit Verletzung der Staatsgesetze hervortretenden Versuchen Einzelner mit den staatlichen Zwangs- und Strafmitteln entgegen zu treten. Mit Recht weist der Verf. diesen, vom moralisch rechtlichen und politischen Standpunkt gleich verwerflichen, Beschwichtigungs-Versuch mit Entschiedenheit zurück. Wenn irgendwo, so ist hier das: »Non expectatur eventus, quia sero tunc pararetur vindicta« am Platze, auch abgesehen davon, dass mit jenem guten Rath dem Staate zugemuthet wird, auf den pflichtmässigen Schutz, welchen er seinen Unterthanen, Theologen,

öffentlichen Lehrern, Clerikern und Laien, gegen der Zwang zur Anerkennung des Unfehlbarkeits-Dogmas zu gewähren hat, zu verzichten. Aber auch von einer von Rom einzuholenden Definition der formellen Bedingungen des »ex cathedra«, worauf unser Verf. schliesslich hinweist, können wir, selbst wenn sie, was wir nicht glauben, je zu erlangen wäre, keine befriedigende Lösung der brennenden Frage erwarten. Vielmehr hoffen und erwarten wir, dass der hochherzige, von der Heiligkeit Seiner Rechte und Pflichten als regierender König durchdrungene Träger der bayerischen Krone auf die, nach neueren Berichten aus München, vom katholischen Actionscomité der Königl. Staatsregierung überreichte, mit 12,000 Unterschriften versehene, Addresse, mit der Bitte, »den Gesetzesverletzungen und Uebergriffen der Partei, die einer in Rom dominirenden politischen Macht gehorcht, das Ziel zu setzen« eine die Gemüther beruhigende Entschliessung kund geben werde und theilen von ganzem Herzen den schliesslich in dieser Adresse ausgesprochenen Wunsch: »Möge es Ew. Majestät gefallen, Sich an die Spitze des geistigen Kampfes gegen wälschen Uebermuth und wälsche Unwissenheit zu stellen, wie Ew. Majestät der Erste waren, der im weltlichen Kampf gegen den Reichsfeind die Fahne erhoben hat!« Denn auch das nicht-katholische Deutschland ist höchlichst dabei interessirt, dass dem staatsgefährlichen Treiben der Römlinge ein Damm entgegengestellt, dass die dadurch nur zu sehr gefährdete Entwickelung des neuen Deutschen Reichs durch sie nicht gehindert und die begründete Besorgniss einer Zurückführung in mittelalterliche Zustände gehoben werde!

Zachariä.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 22. 31. Mai 1871.

Der Psalter Salomo's, herausgegeben und erklärt von P. Eduard Ephraem Geiger, Doctor der Theologie, Conventual des Benedictiner-Stiftes St. Stephan in Augsburg. Augsburg, in Commission der J. Wolffischen Buchhandlung, 1871. — VII und 167 S. in 8.

Das neben dem grossen Psalter uns erhaltene kleine Liederbuch des Alten Testaments welches wir nun einmal (obwohl dies erst ein späterer Name von ihm ist) heute nicht wohl anders als den Psalter (oder minder gut die Psalmen) Salomo's nennen können, ist erst seit den letzten zwanzig Jahren ein Gegenstand höchst mannichfacher und fleissiger Untersuchung und Bearbeitung geworden, während es früher so gut wie völlig unbeachtet blieb. Die Ursache davon liegt sichtbar dárin dass der Unterzeichnete diesen kleinen Psalter vor zwanzig Jahren als ein wichtiges Mittel auch aus ihm die Geschichte des alten Volkes näher zu erkennen angewandt und daher vor allem selbst eine geschichtliche Ansicht über seine Entstehung und

seinen Inhalt aufgestellt hatte. Zwar hatte schon einige Jahre früher der sel. Movers ebenfalls eine neue Ansicht über die Geschichtlichkeit dieses Liederbüchleins in irgendeiner Zeitschrift veröffentlicht: allein dieser Aufsatz war dem Unterz. völlig unbekannt geblieben, und war allem unserm Wissen zufolge auch sonst damals wenig beachtet.

Der Verf. des oben bemerkten Buches greift jedoch jetzt auf Movers' Ansicht über die geschichtliche Entstehung und Bedeutung desselben zurück, zunächst allen deutlichen Anzeichen zufolge nur weil er sich mit Movers als einem einstigen Gliede der Päpstlichen Kirche geistig näher verwandt fühlt. Solche heutige kirchliche Trennungen sollten doch in der Wissenschaft nirgends Boden haben. Der sel. Movers dessen Liebe zur Wissenschaft und rühmliche geistige Selbständigkeit heute jeder ohne Unterschied hochachten sollte, wurde alsbald nach seinem zu frühen Tode in seiner eignen Kirche von manchen übel verdächtigt und viel zu tief gestellt: wir haben dies sogleich damals getadelt, und ergreifen auch diese Veranlassung seiner unermüdlichen wissenschaftlichen Thätigkeit und seines geweckten Gefühles für geschichtliche Erkenntniss lobend zu gedenken. Denn wer die wahren Schwierigkeiten das gesammte Phönikische und das von diesem wieder genug verschiedene Hebräische Alterthum wissenschaftlich wieder in ihr Leben zurückzurufen genau kennt, der wird die Mühe welche sich Movers deshalb gab gut zu schätzen wissen. Auch wird man dann an dem ihm gebührenden Lobe nicht etwa deswegen irre werden weil es ihm allerdings an so manchen Stellen nicht gelang das vollkommen Richtige zu treffen, namentlich

weil er sprachlich nicht ganz sicher und in kirchlichen Dingen wiewohl in einem ganz anderen Sinne als seine Tadler dennoch noch immer zu befangen war.

Movers nun meinte vom Psalter Salomo's er sei auf Veranlassung der Eroberung Jerusalems durch Pompejus gedichtet: und diese Meinung eignet sich der Verf. dieses neuen Buches so an dass er von ihr aus ganz sicher alle die einzelnen Worte deuten zu können meint, ja mit der grössten Zuversicht hier einherfährt. Wie unzuverlässig aber und wie verkehrt dieses sei, hätte er schon zum voraus daran ermessen können dass ja Movers selbst schon auch an Herodes' Zeiten dachte und dann soviele Gelehrte welche heute in diesen Geleisen sich fahren lassen von Pompejus' Zeiten vielmehr ganz ab bis in die wieder späteren des Herodes gekommen sind und sich rühmen in diesen den Boden gefunden zu haben wo sie den Anker des kleinen Buches auswerfen könnten, damit es nicht ferner auf dem stürmischen Meere von allerlei andersartigen Vermuthungen herumgetrieben würde. Wirklich gewährt dieser Herodeshafen ebenso viele Sicherheit wie jener der sich von Pompejus nennt: nämlich bei näherer Untersuchung des Grundes gar keine. Weder die welche die Zeiten des Herodes aus dem Büchlein hervorleuchtend sehen wollen, noch unser Verfasser welcher nun ganz allein zu Pompejus' rohem Siege über Jerusalem und seinen Tempel zurückkehren will, haben uns irgendetwas mehr gegeben als Einbildungen ihrer eignen Vorneigung und Voreingenommenheit welche sich bei näherer Betrachtung sofort wieder als Täuschungen ergeben. Schon die allgemeine Lage der Dinge bei Pompejus' Eroberung war

so eigenthümlich, dass wir in diesem Büchlein wäre es aus ihr hervorgegangen, ganz andere Anspielungen auf sie erwarten müssten als die es wirklich gibt. Der Krieg welcher mit jener Eroberung und tiefen Demüthigung durch Pompejus endete, ging aus den Streitigkeiten zweier fürstlicher Brüder um die Herrschaft im Reiche hervor: nicht die mindeste Anspielung darauf findet sich hier, obgleich es doch für jeden ohne Unterschied damals der nächste Gedanke war auf welchen er verfallen und dem er Ausdruck geben musste. Jeder dieser zwei streitenden Brüder rief Fremde zu seiner Hülfe, der eine die Araber der andre die Römer: auch darauf fehlt hier jede sogar die geringste Anspielung, obgleich sie nahe genug gelegen hätte. Mitten im Kriege bildete sich (wie dieses so oft geschieht) eine dritte Partei schärfer aus, welche man (nach heutigen Redensarten) mit der republikanischen vergleichen könnte: sollte nun der Dichter nicht der durch Pompejus besiegten sondern dieser angehört haben, so fehlt auch darauf jede Andeutung; und der Dichter erwartet so wenig von einer Erneuerung der alt-Mosaischen Verfassung wie die Pharisäer ein Heil dass er nur den Messias selbst glühend ersehnt. Wohin man hier blickt, nirgends kommt dem suchenden Auge irgendein Anzeichen entgegen dass der Verf. nicht im irrenden Suchen und Finden begriffen gewesen sei als er sein Buch schrieb.

Allein dieser sein Irrthum erklärt sich etwas leichter wenn man von der andern Seite betrachtet wie er seines Geschäftes als Erklärer des Buchs sich entledigt. Hätten wir das Büchlein noch in seiner Hebräischen Ursprache, so würde unsre Mühe unvergleichlich geringer sein:

nun aber müssen wir aus einer Griechischen Uebersetzung das Hebräische Urbild erst wieder zu erkennen suchen, was nicht allen heute so leicht gelingt. Die Griechische Uebersetzung ist an so vielen Stellen übel genug, was im allgemeinen ohne viele Umstände einleuchtet, im besondern aber überall richtig einzusehen und demnach das richtige Hebräische wiederherzustellen schwierig genug ist. Dazu aber besitzen wir für dieses Griechische selbst nicht etwa wie sonst bei Biblischen Schriften sehr viele Hülfsmittel, sondern nur die allerdürftigsten, weil das Büchlein in der christlichen Kirche ziemlich früh verdächtigt und aus dem Kanon ausgestossen, demnach auch immer weniger gelesen und abgeschrieben wurde. Unser Verf. aber ist augenscheinlich zu schwach gewesen so viele und so grosse Schwierigkeiten glücklich zu überwinden; ja er hat kaum auch nur einen genügend klaren Begriff von ihnen. Zu alle dem gesellt sich bei ihm noch ein ganz anderer Mangel: er hat sich nicht bemühet den Zustand unsere heutigen Erkenntnisse von der geschichtlichen Bedeutung dieser kleinen Liedersammlung vollständig genug kennen zu lernen, und übersieht dabei gerade etwas besonderes welches für unsere Erforschung heute das Wichtigste sein muss.

Wie wenig er das irgendwie etwas schwierige in dem seltsamen Büchlein verstehe, kann man sogleich an den Aufschriften der einzelnen Lieder sehen. Jedes von diesen wie sie jetzt in den wenigen Handschriften uns entgegentreten, trägt in seiner Aufschrift die Bezeichnung *τῷ Σολομῶντι*, als wären sie alle von Salomo. Unser heutige Erklärer ist nun sogleich bei der Hand mit der Ansicht der Dichter selbst (denn dass alle von demselben Dichter sind, lässt sich

leicht erkennen) habe alle diese Aufschriften hinzugefügt und damit absichtlich sich für Salomo ausgeben wollen. Ein Liederdichter welcher aus blosser Trugsucht seine Lieder einem alten hohen Dichter zuschreibt, ist eine so widerliche Erscheinung dass man sich doch zehnmal bedenken sollte sie aufzustellen: allein Dr. G. fühlt sich ja hier durch kein Tridentinum gezwungen vorsichtig zu verfahren; also wagt er's. Zum Glück aber wissen wir aus anderen ganz sichern Fällen dass solche Aufschriften erst von späteren Händen sind: und auch die übrigen Aufschriften der Lieder in dem Büchlein verrathen durch nichts dass sie von dem Dichter selbst sind. Es wird also bei dér Wahrheit bleiben dass diese Liedersammlung lange Zeit im Volke viel gebraucht wurde, bis ein neuer Herausgeber sie, weil man sie dem Psalter David's nicht wohl mehr anschliessen konnte, den Psalter Salomo's nannte und dann dieser selbe spätere Herausgeber demgemäss bei den Aufschriften seine Zusätze machte. Dass der Dichter selbst aber nicht entfernt als Salomo erscheinen wollte, ist aus ihrem einfachen Inhalte so einleuchtend als möglich.

Nehmen wir sodann das erste Lied welches durch seine kriegerischen Anspielungen uns sogleich so tief als möglich in die rechte Zeit des Ursprungs aller hineinzieht. Dieses erste Lied ist jetzt in den Handschriften unrichtig in zwei zerlegt, offenbar indem derselbe spätere Herausgeber welcher die schon besprochenen Ueberschriften hinzufügte die erste Wende dieses ersten langen Liedes für ein besonderes Lied hielt, wie dieses Versehen blosse Wenden für volle Lieder zu halten auch sonst nicht selten vorkommt. Wer nun dieses längere Lied genauer

zu verstehen sich bemühet hat, der kann nicht zweifeln dass es in den ersten vier Wenden die bitteren Klagen, in den drei letzten umgekehrt die Hoffnungen der Gemeinde ausspricht, wie eine solche Bewegung von der tiefen Klage hin zur höheren Hoffnung auf Erhörung und Errettung auch in einzelnen Liedern des bekannten Psalters sich findet, für Gemeindelieder aber besonders treffend ist. Eine höhere Kunst der Anlage und Durchführung des Grundgedankens in diesen 7 Wenden zeigt sich hier allerdings: doch wer sollte denn diese läugnen wollen, da wir jetzt längst wissen dass die alt-Hebräische Dichtung noch bis in spätere Zeiten herab ihre sehr festen und sehr guten Kunstgesetze hatte. Unser Erklärer aber begreift dies alles só wenig dass er uns zumuthet bei ψ. 1 und ψ. 2, 1—30 an Klagen bei der Eroberung Jerusalems durch Pompejus, bei ψ. 2, 30—41 aber an die Zeit seines schimpflichen Todes an den Ufern des Nils zu denken. Damit wird uns zugemuthet die erste Hälfte des Liedes als im J. 63, die andere als im J. 48 vor. Chr. entstanden zu denken: denn dass diese zweite etwa gar eine Weissagung und dazu eine richtige auf Pompejus' Fall in Aegypten enthalte, deutet unser heutige Erklärer nicht entfernt an; aber ebenso wenig sagt er uns wie die zwei Hälften des langen Liedes mit einander zu reimen seien. Das erste Geschäft aller Erklärung stockt hier, obgleich der Erklärer übrigens genug viele Worte macht.

Oder nehmen wir die Wende in dem jetzt als das 17te Lied gezählten v. 17—22: denn dass diese Zeilen welche der Verf. in zwei Wenden abtheilen will, nur eine enthalten, ist nach ihrem Inhalte und der übrigen Kunst dieser

Lieder einleuchtend. Sie beginnt allerdings mit den höchst unverständigen Griechischen Worten *καὶ ἐπεκρατοῦν αὐτῶν οἱ υἱοὶ τῆς διαθήκης*: aber unser Erklärer macht sie nur noch unverständiger indem er sie übersetzt »Es schlossen sich an sie die Söhne des Bundes«, als ob sie sagen wollten die abtrünnigen Judäer hätten sich an die Römer unter Pompejus angeschlossen. Allein *ἐπεκρατοῦν αὐτῶν* kann das nicht bedeuten; einem *ἐπικρατεῖν τινος* kann wohl ein חָזַק מִן, nicht aber ein הֶחֱזִיק בְּ- entsprechen wie Dr. G. meint; und sogar diese Hebräische Redensart kann nicht bedeuten »sich an jemand anschliessen«, wofür er sich umsonst auf 1 Kön. 9, 9. Spr. 3, 18. 4, 13 beruft. Die Worte scheinen uns hier vielmehr auf einem Missverständnisse des Hebräischen Wortgefüges zu beruhen, welches der Griechische Uebersetzer vermieden haben würde wenn er *τῶν υἱῶν τῆς διαθ.* gesetzt hätte. Wer aber jene ganze Wende genau versteht, der wird begreifen dass der Dichter in ihr gar nicht von seiner eignen Zeit sondern von jener älteren redet welche nur eine gewisse Aehnlichkeit mit ihr hatte, nämlich von dér der ersten Zerstörung Jerusalems und der noch weit ärgeren Unfälle welche mit ihr zusammenhingen. Hat man also diese Stelle gebraucht um aus ihr zu beweisen der Dichter müsse zur Zeit des Pompejus oder des Herodes gedichtet haben, so leuchtet auch hier ein wie grundlos alle solche Vermuthungen sind.

Doch wir eilen zum Schlusse, da der Raum dieser Blätter am besten kurze Anzeigen erträgt. Wir müssen noch hervorheben dass der Verf. S. 137 unrichtig behauptet die Aehnlichkeit zwischen dem 11ten dieser Psalmen und B. Barukh c. 4. 5 sei noch nicht bemerkt. Sie ist

schon vor einigen Jahren öffentlich genug bemerkt, wie der Verf. dieses bei einiger weiterer Aufmerksamkeit sehr wohl hätte finden können. Aber zugleich ist in Verbindung damit auch das richtigste aufgestellt was sich heute über den Ursprung und das wahre Zeitalter dieser Lieder sagen lässt. Wenn der Unterz. sie früher in die Zeit vor dem Ausbruche der Makkabäischen Kriege versetzte, so war diese Ansicht wenigstens viel treffender als die sie seien erst unter Pompejus oder Herodes gedichtet. Seitdem aber klar geworden dass die zweite Hälfte des jetzt sogenannten B. Barukh ein Stück aus der Zeit der Eroberung Jerusalems durch den Aegyptischen Ptolemäos I Lagû und damit aus dem J. 320 vor Chr. ist, war auch das rechte Zeitalter dieser Lieder gefunden, und damit zugleich ein Stück der Geschichte des Volkes Israel näher aufgeklärt welches uns bis dahin aus Mangel an Quellen nur zu dunkel gewesen war. Mag man nun auf die geschichtlichen Lagen jener Zeit oder auf die Grundgedanken unsres Dichters oder auf die Art seiner dichterischen Kunst sehen: überall wird man finden dass die Lieder in jene Fuge passen. Eine besondre Aehnlichkeit zwischen den beiden Dichtungen welche uns so aus jener Zeit heute übrig geblieben sind, ist noch die dass sie beide von jenem überfliessenden hohen Geiste wie triefen welcher sich in den Worten des grossen Unbekannten B. Jes. c. 40—66 über die Erde ergossen hatte. Und das ist nicht Wunder. Denn jener grosse Anhang zum B. Jesaja war damals erst etwa seit 200 Jahren im Volke bekannt; er war bis dahin und bevor das B. Daniel mit neuem Zauber die Geister ergriff das letzte Buch hinreissender Weissagung ge-

wesen; und wenn er in seiner hohen Bedeutung auch später nie vergessen werden konnte, so war er doch damals ohne seines Gleichen in dem in jenen Jahrhunderten immer heiliger gewordenen Schatzhause der Prophetischen Bücher. So begegneten sich damals in ihm diese beiden Dichter, welche wiedergefunden zu haben kein so ganz geringes Glück unserer Tage genannt werden mag. H. E.

L. v. Bar (Prof. an der Universität Breslau): Die Grundlagen des Strafrechts, eine Einleitung in die Theorie des Strafrechts. Leipzig. Bernh. Tauchnitz 1869. 93 S. und VI. gr. 8. und:

Die Lehre vom Causalzusammenhange im Rechte, besonders im Strafrechte. Leipzig. Bernh. Tauchnitz. 1871. — 155 S. und VIII. gr. 8.

In der ersten der beiden genannten Schriften hat der Verf. zur Einleitung einer Reihe von Specialuntersuchungen aus dem allgemeinen Theil des Strafrechts seine Grundanschauung über das Wesen des Strafrechts verbunden mit einer summarischen Kritik der in neuerer Zeit vertretenen Hauptansichten darzulegen unternommen. Wie in der Vorrede der zweiten Schrift gesagt ist, war es nicht abgesehen auf eine Construction des gesammten Strafrechts oder doch einzelner Lehren desselben auf Grund einer allgemeinen Idee, sondern auf eine Feststellung derjenigen Beziehungen, in welchen die einzelnen Grundprincipien des Strafrechts zu einander und wieder zu den gegebenen und geschichtlich veränderlichen Cultur- und staatlichen Beziehungen

stehen. Es wird damit keineswegs geleugnet, dass eine tiefere metaphysische Beziehung zwischen dem Strafrechte und der Weltordnung und dem menschlichen Geiste bestehe, sondern nur bestritten, dass es bis jetzt gelungen sei, eine diese Beziehung ausdrückende Formel zu finden, deren Consequenzen die Prüfung an den unbestreitbaren Erscheinungen der Wirklichkeit und Geschichte auszuhalten vermöchten.

Statt einen allgemeinen Grundsatz an die Spitze zu stellen, beginnt Verf. vielmehr inductiv. Es ist unbestreitbar, dass sowohl die Strafen, wie die Grenzlinien des Strafbaren gegenüber dem rechtlich Erlaubten oder doch dem nur civilrechtlich zu verfolgenden Unrechte geschichtlich den mannichfachsten Veränderungen unterworfen gewesen sind. Im Ganzen scheinen freilich alle Strafen den Charakter eines dem Schuldigen zugefügten Uebels an sich zu tragen. Aber gegen diese Auffassung protestirt die moderne Besserungstheorie, der man eine gewisse Berechtigung gewiss nicht absprechen kann, auf das Lebhafteste. Dagegen wird nicht wohl geleugnet werden können, dass die Strafe stets eine absichtliche und künstliche Massregel war und bleiben muss, welche Missbilligung ausdrückt. Ein Uebel, welches den Schuldigen nur vermöge eines Zufalls oder natürlichen Causalzusammenhanges, wenn auch in Folge seines Verbrechens, träfe, würde man nicht Strafe in dem hier entscheidenden Sinne nennen, und eine Besserungsstrafe, welche eine Missbilligung nicht ausdrückte, möchte sie noch so geeignet sein, den einzelnen Verurtheilten zu bessern, würde in der Geschichte beispiellos sein und, indem sie die Masse der Bevölkerung geradezu

zu Verbrechen anreizen würde, den Zerfall jeglicher Rechtsordnung zur Folge haben.

Nach dieser einleitenden Feststellung des allgemein wesentlichen Merkmals der Strafe, dass sie eine Missbilligung gewisser und, wie man zugeben wird, regelmässig, wenigstens da, wo es sich um bedeutendere Delicte und bedeutendere Strafen handelt, auch unsittlicher Handlungen ist (§§. 1—3), wird in §. 4 kurz entwickelt, wie diese Missbilligung unsittlicher Handlungen ein nothwendiger Bestandtheil jeder Sittlichkeit, ursprünglich auch des Einzelnen ist, dann aber, um den Charakter allgemein gültiger Objectivität anzunehmen, in die Hände der obersten Gewalt des Gemeinwesens allmählich übergeben musste, wie aber das äussere mit der Strafe verbundene Uebel abhängen muss von dem Gegenstande, auf welchen der Eindruck hervorgebracht werden soll, von dem Culturzustande der grossen Masse des Volkes. Es ist, wie in §. 5 gesagt wird, dieses äussere Uebel, der Zusatz zu der sittlichen Missbilligung, so sehr er auch der oberflächlichen Auffassung als die Hauptsache erscheinen mag, doch nur eine geschichtliche, keine absolute Nothwendigkeit, und immerhin lässt ein idealer, wenn auch vielleicht nie erreichbarer Zustand der menschlichen Gesellschaft sich denken, in welchem die öffentliche Missbilligung allein, ohne Zufügung besonderer Uebel, ausreicht, den unsittlichen, d. h. den der Fortexistenz und Fortentwicklung der Gesammtheit und mittelbar auch des Individuums widerstrebenden Willen in Schranken zu halten.

Nachdem sodann im §. 6 kurz das Verhältniss der Privatrache und der Privatstrafe zu der öffentlichen Strafe in der geschichtlichen Entwicklung dargelegt ist, beschäftigt Verf., dessen Absicht es über-

haupt war, feststehende und ausreichend erörterte Punkte nur zu berühren, um zu prüfen, ob die Resultate, welche Verf. zu gewinnen hoffte, mit ihnen vereinbar seien, sich länger mit der Feststellung derjenigen Merkmale, welche die staatlich zu strafenden Handlungen tragen und tragen müssen. Das Ergebniss ist, dass eine einfache, allgemein zutreffende Formel hier nicht aufzustellen ist, vielmehr mannichfache Rücksichten massgebend sind, deren Consequenzen sich in gewissem Grade gegenseitig beschränken (§§. 7 ff.). Dies wird dann, indem zugleich der Nachweis unternommen wird, dass alle bisher gemachten Versuche, solche allgemeingültige Formeln aufzustellen, auf nichts Anderes als auf unvollkommene Inductionsschlüsse hinauslaufen, insbesondere verwendet für den Unterschied von criminell und nur polizeilich strafbaren Handlungen, wie für den Gegensatz des strafbaren und des civilen Unrechts. Die criminell strafbaren Handlungen sind allerdings meistens Verletzungen auch subjectiver Rechte, sie brauchen das aber nicht zu sein, können vielmehr selbst in nur unsittlichen, aber indirect die Rechtsordnung untergrabenden und ausnahmsweise in nur besonders gefährlichen Handlungen bestehn; umgekehrt sind Polizeidelicte nicht lediglich gefährliche, aber noch nicht eigentlich rechtsverletzende Handlungen: auch geringfügige materielle Rechtsverletzungen behandelt das positive Recht vielfach als Polizeidelicte und auch der Gesetzgeber wird gut thun, die Geringfügigkeit der Handlung bei dieser Eintheilung der strafbaren Handlungen nicht ganz ausser Acht zu lassen. Meistens sind auch die Polizeidelicte Verletzungen nur formeller Verbote, so dass sie als verbotene Handlungen sich dem Be-

wusstsein nicht unmittelbar anzeigen. Aber alle diese und andere Merkmale sind eben keine absolut durchschlagenden, sondern nur Gesichtspunkte, welche allerdings im Zusammenhalt mit dem positiven Rechtszustande den Gesetzgeber regelmässig hinreichend sicher leiten und nicht minder dem Richter bei etwaigen Zweifeln über das positive Recht werthvoll erscheinen müssen.

Was den Gegensatz des civilen und des strafbaren Unrechts betrifft, so hat nach des Verf. Ansicht die Hegelsche (und modificirt auch von Trendelenburg angenommene) Unterscheidung, nach welcher das strafbare Unrecht das dolose, das nur civilprocessualisch zu verfolgende Unrecht das unbewusste Unrecht sein soll, noch immer den grössten Anspruch auf Beachtung. Aber man darf ihm nicht, wie freilich von Hegel geschieht, einen absoluten Werth beilegen und nur soviel lässt sich wirklich behaupten: die Strafjustiz muss den schuldhaften Willen zum Grunde legen, die Civiljustiz braucht dies nicht. Es ist kein strafbares Unrecht denkbar, das nicht auf einen strafbaren Willen zurückgeführt werden könnte, während es civile Rechtsverletzungen giebt (z. B. ein bona-fide-Besitz eines Nichteigenthümers), bei denen von einem schuldhaften Willen nicht zu reden ist. Aber es giebt allerdings dolose Rechtsverletzungen, die gleichwohl nur im Civilwege verfolgbar sind, während andererseits mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des verletzten Guts nicht, wie freilich von Manchem gefordert ist, unbedingt alle culposen Rechtsverletzungen aus dem Gebiete des eigentlich criminellen Unrechts zu verweisen sind. Es kommen neben jener Hauptrücksicht auf das Bewusste oder das Unbewusste der Rechtsverletzung noch andere Dinge,

z. B. die objective Bedeutung des verletzten Gutes, die Frage, ob der Restitutionszwang und die Schadensersatzpflicht des Civilrechts nicht eine genügende Reaction bilden, die Nothwendigkeit einer scharfen Begrenzung des Strafbaren und des Nichtstrafbaren, und namentlich auch die geschichtliche Tradition in Betracht, von welcher letzterer der Gesetzgeber sich nicht willkürlich losreissen darf.

Von den letzten Paragraphen beschäftigt sich §. 10 mit der »strafbaren Handlung als Wille und Causalität« und erörtert dabei insbesondere die Frage, inwieweit die Gesetzgebung die Motive der Handlung zu berücksichtigen habe. §. 11 giebt den Begriff der Schuld als einen Reflex der Störungen, welche das Gemeinwesen durch die unsittliche Handlung des Individuums erleidet, in dem handelnden Individuum selbst — denn jeder Zurechnungsfähige trägt als Glied der Gesammtheit auch ein mehr oder weniger annähernd richtiges Bild der Beziehungen dieser Gesammtheit in sich — und versucht sodann den verschiedenen Strafrechtstheorieen nach Massgabe dieses Begriffs ihre relative Berechtigung zuzuweisen. §. 12 prüft die Rechtmässigkeit der verschiedenen Strafensysteme. Verf. ist hier der Ansicht, dass, abgesehen von einigen absolut verwerflichen Strafarten, das Strafensystem lediglich von der verschiedenen Culturstufe des einzelnen Volkes abhängen muss, weshalb denn Verf. auch die Todesstrafe für keineswegs absolut unzulässig erachtet, — wenn sie eben factisch nicht entbehrt werden kann. §. 13 deducirt für die Gestaltung des Strafprocesses insbesondere den Satz »In dubio pro reo« als eine Forderung der Gerechtigkeit und nicht etwa nur einer weichlichen Billigkeit. §. 14 bespricht kurz den Werth

der strafrechtlichen Definitionen, den man vielfach überschätzt und der im Strafrechte nach Ansicht des Verf. ein verhältnissmässig geringerer ist, als im Civilrechte, und §. 15 berührt zum Schluss noch einmal die Idee der Vergeltung. Diese ist nach des Verf. Ansicht nur der Totaleindruck, den die Wissenschaft zu zergliedern hat, der aber allerdings oft richtiger leitet als eine einseitige und falsche Theorie. Auch ist damit nicht gesagt, dass dieser Totaleindruck nicht etwas Reales und Wirksames wäre, oder dass wir ihn als einen Hinweis auf einen höhern Zusammenhang der Dinge vermissen möchten. Nur das hat gesagt werden sollen, dass wir, um Fortschritte in der Jurisprudenz zu machen, nicht bei diesem Totaleindruck stehen bleiben dürfen. Auch die Wirkung des Schönen beruht wesentlich auf dem Totaleindrucke: gleichwohl kann die Aesthetik nicht bei diesem stehen bleiben, muss vielmehr zur Zergliederung schreiten.

Die zweite Schrift des Verf. knüpft an den bereits in der ersten Schrift vorkommenden Satz an, dass das Recht nur solche Handlungen mit Strafe belegen könne, die der Regel des Lebens widersprechend, aus dem Kreise des Ueblichen heraustreten.

Verf. sucht aber diesen Satz tiefer zu begründen und dann weitere Folgerungen daraus zu gewinnen.

Zunächst wird der auch philosophisch noch nicht genügend festgestellte Unterschied von Bedingung und Ursache in Betracht gezogen. Nach des Verf. Ansicht ist Ursache entweder die Gesammtheit der Bedingungen und zwar genau betrachtet auch der negativen Bedingungen einer Erscheinung oder aber eine einzelne dieser Be-

dingungen. Der erste Begriff der Ursache ist aber praktisch unbrauchbar und sagt nichts Anderes, als dass der gesammte Zusammenhang der Welt Ursache der einzelnen Erscheinung sei. Wenn man aber eine der Bedingungen als Ursache bezeichnen will, welche ist es? Indem Verf. vor der allerdings gerade in der Jurisprudenz so häufigen Verwechslung warnt, den Schluss »was nicht Bedingung einer Erscheinung ist, kann auch nicht Ursache genannt werden« umzukehren in den Schluss »Alles, was Bedingung ist, ist auch Ursache« und zeigt, welche widersinnigen Consequenzen aus dieser Ausdehnung des Causalzusammenhanges sich ergeben, stellt er als Hauptsatz auf: »Ursache ist diejenige Bedingung einer Erscheinung, durch welche der sonst als regelmässig gedachte Verlauf der Erscheinungen ein anderer geworden ist«. Daher kommt es denn allerdings bei Beantwortung der Frage, was als Ursache einer Erscheinung anzusehen sei, auf den Zweck der Untersuchung an, die wir machen wollen. Wir brauchen eben, um mit unserem endlichen Verstande aus dem unendlichen Zusammenhange der Dinge bestimmte Ergebnisse und bestimmte Anhaltspunkte für unser Wissen und Wirken zu gewinnen, eine solche Theilung. Wer z. B. eine chemische Untersuchung vornimmt, kann dies nicht anders, als dass er gewisse Agentien als in regelmässiger Function begriffen voraussetzt oder doch wenigstens eine bestimmte Temperatur als regelmässige annimmt. Wer die Wirksamkeit einer Schusswaffe untersucht, nimmt an, dass sie regelrecht gehandhabt werde, und wer die Tüchtigkeit einer Truppe als solcher untersucht, nimmt an, dass sie regelrecht bewaffnet sei. Im rechtlichen Sinne ist da-

nach ein Mensch Ursache einer Erscheinung, insofern er gedacht werden kann als diejenige Bedingung, durch welche der sonst als regelmässig gedachte Verlauf der Erscheinungen des menschlichen Lebens jener andere geworden ist. Jemand, der mit seiner Thätigkeit innerhalb der Regel des Lebens sich hält, ist also niemals Ursache, sondern höchstens Bedingung einer eingetretenen Verletzung und deshalb rechtlich nicht verantwortlich. Meistens hat man hier als entscheidende Norm betrachten wollen, ob der Handelnde die schädliche Folge seiner Thätigkeit einigermassen als wahrscheinlich ansehen musste. Aber das Princip ist, wie Verf. nachzuweisen sucht, nicht genau richtig. Es muss eben auch manches Risico im menschlichen Leben mit übernommen werden.

Aus dem obigen Hauptsatze folgert dann Verf. insbesondere die Unterbrechung des Causalzusammenhanges, wenn eine andere rechtswidrige Thätigkeit anderer Personen, möglicher Weise des Handelnden selbst — Fälle der sog. Culpa dolo determinata oder des sog. Dolus generalis — eingreift und insbesondere wenn der Beschädigte selbst sich in Culpa befand (Compensation der Culpa), wie letzteres auch bereits von Pernice in dessen Monographie über die Sachbeschädigung angenommen ist. Eine Ausnahme kann jene Regel in der Unterbrechung des Causalzusammenhanges nur dann erleiden, wenn der Handelnde auf jene spätere regelwidrige Thätigkeit eines Anderen rechnete, sich in dieser Beziehung im Dolus befand.

Der Unterschied von Dolus und Culpa wird dabei vom Verf. dahin festgestellt, dass ersterer als directe, letztere als indirecte Causalität bezeichnet wird. Der dolos Handelnde betrachtet

den Erfolg als den Zweck, den er erstrebt, oder doch als den regelmässig unvermeidlichen Zweck seiner Thätigkeit. Bei dieser Auffassung bleibt für den sog. Dolus eventualis kein Raum und Verf. unternimmt den Nachweis, dass diejenigen Fälle, die man zum Dolus eventualis hat rechnen wollen, entweder Fälle des directen Dolus oder der Culpa sind.

Die Theorie des Verf. wird angewendet ferner auf die Beurtheilung der Aberrationsfälle, auf die Fälle des Irrthums im Objecte der Thätigkeit, des Hervorbringens des Erfolges durch sog. Unterlassung. Endlich geht Verf. auch auf das Civilrecht über.

War nämlich des Verf. aufgestellter Hauptsatz richtig, so musste er auch für das Civilrecht gelten, und es war zu prüfen, welche Verschiedenheit der eigenthümliche Charakter des Civilrechts etwa begründete.

Hier bereitet nun aber die Lehre vom Interesse eine Schwierigkeit. Es kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, dass die Haftung hier oft weit über den Zusammenhang hinausgeht, den man als regelmässigen annehmen könnte. Verf. glaubt diese Schwierigkeit dadurch zu lösen, dass er ausführt, in der Lehre vom Interesse werde das beschädigte Vermögen als ein Ganzes betrachtet. Sei also eine Schädigung des Vermögens erst als regelmässige Folge einer regelwidrigen (rechtswidrigen) Handlungsweise (Thätigkeit oder Unterlassung) nachgewiesen, so komme für die weiteren Beziehungen lediglich das Bedingungs- und nicht das Causalitätsverhältniss in Betracht. Dies gilt aber nur für die gegenwärtigen Beziehungen des Vermögens: für die Zukunft muss wieder darauf gesehen werden, welches

der regelmässige Lauf der Dinge sein werde. So unterbricht dann einerseits die spätere eigene Nachlässigkeit (Culpa) des Beschädigten den Causalzusammenhang und andererseits kann, wie auch wohl allerseits zugestanden wird, für den sog. entgangenen Gewinn nur jener regelmässige Verlauf der Dinge zur Grundlage genommen werden. Eine wichtige, bisher wohl noch nicht genügend erklärte Folge aus der Auffassung des Vermögens als einer Veränderungen unterliegenden idealen Einheit in der Lehre vom Interesse ist es nach Ansicht des Verf., dass hier unter Umständen der spätere Untergang einer Sache durch ein anderes Ereigniss von der Ersatzpflicht unter Umständen befreien kann, während für die Ersatzpflicht wegen Beschädigung oder Zerstörung einer körperlichen Sache der spätere zufällige Untergang oder die Gewissheit desselben gleichgültig ist.

Der Verf. hat sich bemüht, die gewonnenen Resultate als in den römischen Quellen gebilligt oder mit ihnen vereinbar nachzuweisen, obwohl diese selbstverständlich eine Theorie des Causalzusammenhanges im rechtlichen Sinne nicht aufstellen. Die citirte treffliche Arbeit Pernice's konnte hier vielfach benutzt werden.

Die Lehre vom Dolus hat der Verf. nicht vollständig behandelt; namentlich musste die Frage, inwieweit zum Dolus das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit des erstrebten Erfolges erforderlich sei, einer anderen Untersuchung vorbehalten bleiben, ebenso die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen, obgleich letztere allerdings als eine besondere Anwendung der Lehre von der Causalität betrachtet werden kann.

In manchen Beziehungen gelangt die Unter-

suchung nur bis zur Aufstellung gewisser leitender Gesichtspunkte, bei denen es zuweilen zweifelhaft sein wird, ob sie einen einzelnen gegebenen Fall noch beherrschen. Aber die Aufstellung haarscharfer Formeln in der Rechtswissenschaft beruht sehr häufig nur auf einer Täuschung, und selbst die wichtigsten Probleme der Mathematik gestatten oft nur eine unendliche Annäherung an die Wahrheit. Ueberall aber geht Verf. von der Ansicht aus, dass die beste Probe der Haltbarkeit allgemeiner Grundsätze deren Anwendung im Einzelnen sei. Aus diesem Grunde sind auch manche einzelne in der Praxis hervorgetretene schwierige Fälle erörtert worden. L. v. Bar.

Dr. A. Böttcher, Professor der allgemeinen Pathologie und pathologischen Anatomie an der Universität Dorpat: Ueber Entwickelung und Bau des Gehörlabyrinths nach Untersuchungen an Säugethieren. Erster Theil. Mit 12 Kupfertafeln. Aus dem 35sten Bande der Nova Acta Academiae Leopoldino-Carolinae. Sep. Abdr. Dresden, Blochmann und Sohn. 1869. 203 S. in Quart. Leipzig, Engelmann, 1871.

Diese Arbeit war der Akademie im September 1868 vorgelegt, der Druck im December 1869 beendet, die ersten Separat-Abdrücke erhielt der Verf. im Februar 1870, von denen einer dem Ref. vorliegt, der ihn von Henle im Mai 1870 erhielt. In Folge der in jener Academie ausgebrochenen Streitigkeiten scheint die Publication des betreffenden Bandes hinaus-

geschoben zu sein und inzwischen ist der Verf. in Prioritätsreclamationen gegen Gottstein (Medic. Centralblatt Nr. 40. Nr. 51. Nr. 55. 1870) verwickelt, auf die hier nicht weiter eingegangen zu werden braucht, da Gottstein nur die Unabhängigkeit seiner citirten Mittheilung in Anspruch genommen hat. Immerhin ist es dem Ref. erfreulich, gerade unter diesen Umständen über ein wichtiges, zur Zeit als diese Anzeige geschrieben wurde, noch nicht im Buchhandel erschienenes Werk berichten zu können.

In der Einleitung (S. 1—6) werden zuerst die Methoden besprochen. Sechs- bis siebenwöchentliches Einlegen der Embryonen in Müller'sche Flüssigkeit, 2—3tägiges Härten in Palladiumchlorid (1 : 500—800) und kurzes Verweilen in 80—85% Alkohol. Ist schon Verkalkung am Labyrinth eingetreten, so empfiehlt sich 8tägiges Einlegen in Chromsäure (1%), dann in Müller'sche Flüssigkeit. Bei stärkerer Verknöcherung ist Chlorwasserstoffsäure von 5—10% zu verwenden, in welche das Gehörorgan frisch gethan und dann in Müller'scher Flüssigkeit, die allen übrigen Hülfsmitteln vorzuziehen, gehärtet wird. Nur für die Nervenfasern sind Goldchlorid und Goldchloridkalium zu benutzen. Als Färbemittel dient am besten salpetersaures Rosanilin in wässriger Lösung mit verdünntem Glycerin. Die Schnitte wurden darin 24 Stunden gelassen, dann mit Wasser abgespült, mit Alkohol, Kreosot und Dammarfirniss oder Canadabalsam behandelt. Jüngere Embryonen wurden in gehärtete Gehirnstücke eingeschlossen; das Paraffin erwies sich nicht brauchbar.

Der erste Abschnitt (S. 7—34) erörtert die Labyrinthblase und ihre Sonderung. Als frühestes Stadium wurde bei einem 8 Mm. langen

Hunde-Embryo das Bläschen mit einer wahrscheinlich einschichtigen Cylinderzellenlage beobachtet. Bei einem 1,3 Cm. langen Schafs-Embryo liess sich ausser dem Recessus labyrinthi (Aquäductus vestibuli) und verticalen Bogengängen eine Lage von dicht gedrängten kleinen Zellen an der oberen inneren Wand der Labyrinthblase als Anlage der Schnecke constatiren.

Die Entwicklung der halbzirkelförmigen Kanäle geht so vor sich, dass eine enge Tasche sich ausstülpt und der Kanal durch Verwachsung des mittleren Theiles derselben zu Stande kommt. Der horizontale Bogengang wird später gebildet, als die beiden anderen. In Betreff der Bildung des Sacculus und Utriculus hebt Verf. hervor, dass sie auch in späterem Alter durch enge Kanäle unter einander verbunden bleiben, die in den Aquäductus vestibuli münden, resp. theilt sich letzterer in diese beiden Kanälchen.

Der Aquäductus vestibuli (S. 34—50) ist einer besonderen Darstellung würdig. Der Aquäductus cochleae führt zwar eine starke, von Hyrtl und Reichert injicirte Vene, während der Aq. vestibuli nur ein Netz feinerer Gefässe enthält, die zu einem Stämmchen vereinigt in den Sinus petrosus inferior sich ergiessen. Ersterer kann daher passend als Canalis venosus cochleae bezeichnet werden. Letzterer dagegen ist keineswegs einfach ein gefässführender Bindegewebsstrang, sondern enthält in der That eine Wasserleitung, die namentlich bei der Katze auch im erwachsenen Zustande deutlich ist. Der Fundus des geschlossenen Sackes zieht sich zum Theil noch längs des Sinus petrosus inferior hin, von diesem durch eine 0,1^{mm} dicke Scheidewand getrennt. Die Epithellage ist hier glatt, an der

trichterförmigen Verengerungsstelle gegen das Felsenbein hin ist die Wand mit sehr zarten, capillare Gefässschlingen führenden Zotten besetzt; im Knochencanal selbst sind die Villi sparsamer, das Lumen beträgt, 0,25mm und die Epithellage ist glatt. Feine blind endigende epitheliale Kanälchen zweigen sich innerhalb des Knochens von dem Hauptstamm ab. Der Aquäductus vestibuli führt Endolymphe, seine Höhle communicirt mit der Höhle der Säckchen und des Schneckenkanales.

Der Aquäductus verwächst allseitig mit seiner Umgebung, mit dem Periost des knöchernen Kanales und der Dura mater, die ihn an seinem hinteren blinden Ende dicht umschliesst. Zu seiner Darstellung entkalkt man das Felsenbein und lässt es ein paar Tage in Chromsäure von 1% oder in Müller'scher Flüssigkeit liegen.

Ueber den Canalis cochlearis bis zur Bildung der Scalen (S. 42—50) lassen sich folgende Thatsachen in den Vordergrund stellen. Der Schneckenkanal wird von seiner ersten Entstehung an von dem Ganglion cochleare begleitet; die Cylinderzellen desselben stehen dabei in innigster Berührung mit den nervösen Elementen. An der dem Ganglion zugekehrten Wand des Kanals zeigen die Cylinderzellen desselben die grösste Entwickelung oder nehmen an Höhe in der ersten Zeit beständig zu. Bei Vergleichung der einzelnen Windungen unter einander erscheint die untere Wand des Schneckenkanals in früheren Entwickelungsstadien am mächtigsten an seiner Spitze ausgebildet; hier finden wir auch in nächster Berührung mit derselben die grösste Masse des Ganglion spirale angehäuft. Die Spitze des Schneckenkanals erscheint um das obere Ende des Ganglion spirale haken-

förmig gekrümmt und umfasst dasselbe bis zu zwei Drittheilen seiner Peripherie, so lange das Längenwachsthum des Kanals in vollem Gange ist. Dasselbe findet einmal seiner ganzen Ausdehnung nach statt, ausserdem aber wächst die Spitze rascher als der übrige Theil, wie sich schon aus der Anhäufung junger histologischer Formelemente in ersterer herleiten lässt.

Die Entwicklung der Scalen und der bindegewebigen Hülle des Canalis cochlearis (S. 50—62) geht folgendermassen vor sich. Zunächst verwandelt sich das embryonale Bindegewebe in Schleimgewebe. Die Zellen erscheinen spindelförmig oder sternförmig mit langen Ausläufern in zerfliessend weicher Intercellularsubstanz vertheilt, und zerfallen schliesslich durch Fettmetamorphose. Der Hohlraum erweitert sich, an seiner Peripherie lagert sich das Bindegewebe in concentrischer Anordnung, während seine Intercellularsubstanz fasrig wird. Die Spiralleiste bleibt, während der Verflüssigung des embryonalen Bindegewebes, als eine zwischen den Scalen befindliche Scheidewand gleichsam übrig.

Eigenthümlich sind die Verhältnisse des Kuppel-Blindsacks. Bei der erwachsenen Katze hört die Scala tympani am Helicotrema auf. Die Scala vestibuli setzt sich bis in das äusserste Ende des Kuppelblindsacks fort, woselbst zwei Touren derselben über einander liegen. Die Lamina modioli stellt den Rest des intracapsulären Bindegewebes dar, welches sich als Axe der dritten Windung erhalten hat.

Was die Verknöcherung der Schnecke (S. 62—66) anlangt, so sind nur einige gelegentliche Bemerkungen hervorzuheben. Im Innern des Felsenbeinknochens finden sich auch bei erwachsenen Thieren kleine Inseln verkalkter

Knorpelzellen zerstreut. An den Lamellen der Lamina spiralis ossea der Katze wurden echte Knochenkörperchen mit ausserordentlich zahlreichen und zierlichen aber feinen und nur mit Immersionssystemen wahrnehmbaren Knochenkanälchen beobachtet.

Die specielle Entwicklung der Formelemente des Schneckenkanals und ihre Beziehung zur Hülle (S. 66—160) ist sehr ausführlich abgehandelt. Die Entstehung der Huschke'schen Gehörzähne hatte Hensen von einer Umwandlung der Epithelien in die Zahnsubstanz hergeleitet. Obgleich Manches für diese Ansicht zu sprechen schien, so stellte sich doch bei genauerer Untersuchung heraus, dass die Zahnsubstanz sich in Form von Fortsätzen zwischen die Epithelien hineinschiebt, welche Fortsätze nicht etwa von den letzteren ausgeschieden sind, sondern ein Theil der bindegewebigen Hülle des Schneckenkanals sind, die an der genannten Stelle eine knorplige Beschaffenheit anzunehmen beginnt. Die sich zwischen die Epithelien erstreckenden Fortsätze sind nun zwar hyalin, enthalten aber (dies ist der wesentliche und zugleich neue Punkt) Kerne, die denen des darunter liegenden Bindegewebes gleichen, während die Kerne der Epithelien grösser und runder sind. In späterem Alter erscheinen die Epithelzellen als Reihen von Kügelchen zwischen den Zähnen und Warzen der Habenula sulcata, während sie vorher als kleine kernhaltige Körperchen noch zu erkennen sind.

Die Lamina spiralis besteht (z. B. beim 9Cm. langen Katzenembryo) aus zwei Blättern, zwischen denen ein spiraler Spalt existirt, durch welchen man an guten Präparaten Nervenfasern zu den Zellen des embryonalen Schneckenkanals

gelangen sieht. Das Labium tympanicum entsteht durch nachträgliche Verschmelzung der beiden Lamellen. Die beiden Corti'schen Stäbchen oder Bogenfasern gehen, wie Verf. schon 1867 nachwies, aus einer einzigen Zelle hervor. Dieselbe hat eine breite Basis, krümmt sich ein wenig nach aussen und endigt ziemlich gerade abgestumpft. Den ganzen Entwicklungsvorgang, durch welchen nun die beiden Stäbchen sich bilden, fasst der Verf. als Theilungsprocess einer Zelle auf. Aus jeder Hälfte geht ein Stäbchen mit der ihm zugehörigen (inneren oder äusseren) Bodenzelle Henle's hervor. Letztere und das Stäbchen bilden ein Ganzes und sind als eine einzige Zelle zu betrachten, deren Substanz sich zum grössten Theil in feine Fasern verwandelt hat, während nur ein kleiner Rest am Boden und im Winkel des Stäbchens in seiner ursprünglichen Beschaffenheit sich erhält. Diesen darf man aber nicht für sich als besondere Zelle betrachten, da er zum Stäbchen gehört und nur mit diesem eine Zelle repräsentirt. Die Substanz der Stäbchen ist, wie gesagt, feinstreifig und besteht aus Fibrillen, die in Humor aqueus und Müller'scher Flüssigkeit sichtbar sind. In ersterem gehen die Stäbchen rasch zu Grunde; sie können deshalb nicht aus so knorpelharter und fester Substanz bestehen, wie es nach Behandlung mit Salzsäure oder Chromsäure den Anschein hat. An feinen Durchschnitten zeigen sie sich stets schwach S förmig gebogen; vorkommende mannigfaltigere Formen sind als Kunstproducte aufzufassen.

Die Entdeckung der inneren Hörzellen nimmt der Verf. Deiters gegenüber, nach dem sie gewöhnlich benannt werden, für sich in Anspruch. Aus einer ursprünglich einfachen gehen drei

Zellen hervor: eine grössere obere und zwei kleinere untere, die jedoch durch Fortsätze mit einander verbunden bleiben. Die oberen senden auch den an sie herantretenden Nervenfasern des Acusticus Fortsätze entgegen.

Die äusseren Hörzellen oder Corti'schen Zellen enthalten nach Salzsäure-Behandlung einen Centralfaden, der sich an die Corti'sche Membran anzusetzen scheint. Die aufsteigenden Hörzellen oder Deiters'schen Zellen findet der Verf. nicht bipolar, wie Deiters u. A., sondern birnförmig, indem ein dünner Fortsatz nach oben sich an die Membrana reticularis anheftet. Sowohl die inneren als die äusseren absteigenden und aufsteigenden Hörzellen stehen mit feinen Nervenfasern auf eine noch näher zu ermittelnden Art in Verbindung; die letzteren laufen frei ausgespannt zwischen den Corti'schen Stäbchen hindurch.

Zwischen den grossen dünnwandigen Epithelzellen des Sulcus spiralis hatte Deiters ein bindegewebiges Stützfasersystem beschrieben. Ein solches fand der Verf. jedoch weder an diesem noch an anderen Orten, wo es vorkommen soll. Ebenso sind die Angaben Rüdinger's nicht zu bestätigen, wonach das Corti'sche Organ ein Gefässnetz enthalten soll.

Wie die Cortischen Stäbchen aus Fibrillen bestehen, so ist die Zona pectinata ebenfalls fibrillär gestreift; wie auch Henle fand, bieten sich auf dem Querschnitt Pünktchen oder kleine Kreise dar, so dass Fibrillen, nicht Faltungen einer hyalinen Membran vorhanden sein müssen. Die Fibrillen der Fussstücke der äusseren Cortischen Stäbchen setzen sich direct in die jener Membran fort.

Die haarartigen Fortsätze, welche zu den

Bezeichnungen: Haarzellen u. s. w. Veranlassung gegeben haben, erklärt der Verf. für Kunstproducte, entstanden durch das Abreissen der Cortischen Membran, deren mit der Endfläche der betreffenden Zellen zusammenhängender Fortsatz sich in eine Anzahl feiner starrer Cilien auflöst.

Das Vas prominens von Hensen am Ligamentum spirale wird passender als Crista ligamenti spiralis bezeichnet und die Furche zwischen demselben und der Membrana basilaris als Sulcus lig. spiralis. Während die musculöse Natur der Faserbalken des Lig. spirale seit Todd und Bowman von Niemandem wieder behauptet worden ist, glaubt Verf., dass von ihm aufgefundene walzenförmige feinkörnige Zellen, die in die Vertiefungen des Ligaments hineinragen, einen acustischen Accommodationsapparat der Schnecke darstellen könnten.

In Betreff des Nervenapparats ist der Nachweis bemerkenswerth, dass die Striae medullares der vierten Hirnhöhle dem N. cochleae hauptsächlich Ursprung geben. Die das Crus cerebelli durchsetzenden Faserbündel sind nicht, wie Deiters wollte, in zwei Wurzeln gesondert, sondern stellen eine Reihe einzelner Wurzelfäden dar. Die spiralige Drehung der Bündel des N. acusticus um einander erklärt sich ungezwungen aus der Umlagerung, welche die Cochlea resp. übrigen Theile des Labyrinths während der Entwicklung durchmachen. Die spiral verlaufenden Nervenbündel von Deiters, die Kölliker fibrae longitudinales genannt hat, stellt Verf. in Abrede; die von ihm selbst entdeckten longitudinalen Nervenbündel, die namentlich von Henle bestätigt worden sind, wenden sich, schliesslich

eine radiäre Richtung einschlagend, der Habenula perforata zu.

In den ergänzenden Anmerkungen (S. 170—178) erwähnt der Verf. eine anfangs trichterförmige, später kreisförmige Oeffnung am Ende der dritten Kiemenspalte, die sich später schliesst, möglicherweise aber, wenn sie offen bleibt, zur Bildung der bisher unerklärten Fistula colli congenita Veranlassung geben kann.

Unter den einzelnen Kiemenbogen und Kiemenspalten sind nicht unbedeutende morphologische Differenzen vorhanden, welche in den bisherigen Beschreibungen und Abbildungen noch unberücksichtigt blieben. Ein näheres Eingehen darauf lag jedoch nicht im Plane der Arbeit. Bemerkt muss noch werden, dass jene Oeffnung der dritten Kiemenspalte wenigstens bei Schaf-Embryonen constant ist.

Die Labyrinthblase entsteht nicht als Ausstülpung des Nachhirns, wobei der N. acusticus analog dem primitiven Sehnerv einen hohlen Stiel bildete. Der Fortsatz, welchen die genannte Blase nach hinten schickt, entspricht vielmehr, wie Durchschnitte lehren, dem Recessus labyrinthi (späteren Aquäductus vestibuli).

An der vestibularen Wand des Ductus cochlearis unterscheidet man ein fasriges Bindegewebsstratum und ein nach unten gerichtetes Epithel. An der oberen Fläche dieser Reissner'schen Membran fehlt ein solches. Der Nachweis der Thatsache, dass die Corti'schen Stäbchen einen Bogen bilden, beansprucht Verf. für sich, da Claudius, dem man die Auffindung dieser wichtigen Thatsache gewöhnlich zugeschrieben hat, zwar einmal einen solchen Bogen zeichnete, aber sonst die Bogenstellung mit keinem Worte erwähnte.

Henle hatte angegeben, dass die Sehne des Cortischen Bogens oder die Länge der Habenula tecta in den verschiedenen Windungen der Schnecke wesentlich unverändert bleibe. Der Verf. dagegen fand bei der erwachsenen Katze diese Spannweite von der Basis bis zur Spitze der Cochlea beständig zunehmen, was v. Winiwarter kürzlich beim Meerschweinchen bestätigt hat:

Böttcher:

Im Vorhofsabschnitt . . .	0,045—0,054 Mm.
In der ersten Windung . . .	0,060 -
In der zweiten Windung . .	0,105 -
In der dritten Windung . .	0,135 -

v. Winiwarter:

Erste Windung	0,045—0,052 Mm.
Zweite -	0,063—0,068 -
Dritte -	0,070—0,080 -
Vierte -	0,079—0,083 -

Es sind mithin die absoluten Dimensionen bei der Katze etwas grösser.

Die sog. Gelenkenden der Stäbchen hatte Verf. zuerst als zu denselben gehörig erkannt, während Corti selbst sie als getrennte Articulationsstücke auffasste. Später gab der Verf. die erste genaue Beschreibung dieser Enden im Archiv f. pathol. Anatomie, die dann von Deiters bestätigt wurde. Was die Fussstücke anlangt, so hat Verf. niemals behauptet, dass die der inneren Stäbchen quadratisch wären. Von den Fussstücken der inneren Stäbchen gehen nach aussen und von denen der äusseren nach innen fasrige Fortsetzungen ab, die ein der Membrana basilaris unter dem Cortischen Bogen aufliegendes Faserstratum bilden, das neuerdings von Kölliker bestätigt worden ist. Die früher oft behauptete Beziehung der Stäbchen zu den Nerven-

fasern existirt nicht und auch die äusseren Bodenzellen, von welchen noch Deiters einen Zusammenhang behauptet hatte, stehen mit den letztgenannten Fasern in keiner Verbindung.

An diesem Orte konnten nur in sehr fragmentarischen Weise die zahlreichen neuen Beobachtungen und Thatsachen wiedergegeben werden, welche der Verf. in diesem bedeutungsvollen Werke niedergelegt hat. Der acustische Endapparat gehört zu den feinsten und wunderbarsten Objecten microscopischer Forschung und schon die sonst so einfache Herstellung microscopisch brauchbarer Durchnitte erfordert eine complicirte Vorbereitung und mannigfaltige Technik. Vollends erschwert wird das Studium der Entwicklung desselben durch die Kleinheit der Theile und die relative Seltenheit des Materiales. Alle diese Schwierigkeiten hat der Verf. überwunden und zum ersten Male eine zusammenhängende, allen Details gerecht werdende Darstellung der fraglichen Entwicklung gegeben. Nicht nur eine Zierde, sondern einen wesentlichen Theil des Werkes bilden die zwölf grossen Kupfertafeln, die in sorgfältigster Ausführung vom Verf. gezeichnet, von Wagenschieber gestochen sind.

Das grosse vorliegende Werk umfasst gleichwohl nur den ersten Theil der Gesammtuntersuchung. Die Fortsetzung wird ohne Zweifel ebenbürtig ausfallen. Obgleich wesentlich von entwicklungsgeschichtlicher Tendenz ist doch der Bau des definitiven Organs an allen Punkten ebenfalls eingehend geschildert. In Bezug auf die Nomenclatur möchte Ref. bemerken, dass es wünschenswerth ist, jedes anatomische Ding nur mit einem und stets demselben Namen zu benennen. Muss derselbe oft wiederholt werden,

so liest es sich leichter und eleganter, wenn bald von Stäbchen, bald von Bogenfasern die Rede ist und in diesem Falle weiss freilich Jeder, dass es um Synonyme sich handelt. Bei seltener zur Besprechung kommenden Objecten und unaufmerksamen Lesern ist es aber eine andere Sache, wobei übrigens Ref. keineswegs auf die Sprechweise des vorliegenden Werkes gedeutet, sondern nur eine schon oft gemachte Bemerkung von Neuem accentuirt haben will.

In Folge der langen und Eingangs näher motivirten Verzögerung des Erscheinens sind unterdessen mehrere kleinere Abhandlungen oder Auszüge aus solchen erschienen, wie die von Gottstein, ferner eine vortreffliche Arbeit v. Winiwarter's über die Schnecke des Meerschweinchens. Manche Angaben der betreffenden Verfasser stimmen mit denen Böttcher's überein, was für die Wissenschaft nur als Gewinn betrachtet werden kann; übrigens ist ja auch die formelle Priorität durch Vorlegung bei der Akademie genügend gewahrt.

Es bekundet stets einen Fortschritt, wenn in scheinbar sehr übereinstimmenden histologischen Form-Objecten verschiedener Thiere nachträglich doch Differenzen aufgefunden werden. Die Lehre vom Bau der Cochlea ist jetzt auf dem Punkte angekommen, wo eine vergleichend-anatomische Betrachtung als dringendstes Desiderat erscheint. Die Entwicklungsgeschichte als solche vermag dazu nicht weiter beizutragen, da die fraglichen leisen Nuancen im Embryonalzustande jedenfalls noch mehr verwischt sind.

Die physiologische oder besser physikalische Bedeutung des acustischen Endapparats zu ermitteln ist noch Aufgabe der Zukunft. So ansprechend der Vergleich von inneren und äusse-

ren Gehörstäbchen mit Stegen und Saiten auch erscheint, so wahrscheinlich die gespannt unter den Bögen verlaufenden Nervenfibrillen beim Hören erschüttert werden müssen und so sicher ihre Endigungsweise in sog. Hörzellen nachgewiesen sein mag: es lässt sich doch nicht verkennen, dass die mannigfaltigen Formen der zum acustischen Endapparat gehörigen Zellen sowohl, als die Endigung der Nervenfasern an verschiedenen Stellen des ersteren noch gänzlich unverstanden sind. Schliesslich möchte Ref. auf die eigenthümlichen kegelförmigen Körper oder Hohlräume aufmerksam machen, welche der Verf. (Taf. IX. Fig. 34 a) in einer inneren oberen Hörzelle zeichnet; sie scheinen einige Aehnlichkeit mit den im unteren Theile des Zapfeninnengliedes der Retina niederer Wirbelthiere beobachteten Gebilden zu haben.

W. Krause.

Reisen in Indien und Hochasien — von Hermann von Schlagintweit-Sakünlünski. IIter Band. Hochasien I Der Himalaya von Bhutan bis Kashun's und Marri. Mit 7 landschaftlichen Ansichten in Tondruck und 3 Tafeln typographischer Gebirgsprofile. Jena. Hermann Costenoble. 1871. 8.*)

Von der deutschen Ausgabe der Schilderung der Reisen der drei Brüder Schlagintweit in Indien und Hochasien erschien im Jahre 1869 der

*) Ueber den 4. Band der englischen Ausgabe: Meteorology of India, s. diese Blätter 1867 S. 321 ff. und S. 381 ff. A. d. Red.

erste Band »Indien«. Für die Gebirgsregionen Hochasiens war ein Band ungefähr von gleicher Grösse mit jenem beabsichtigt gewesen. »Während der Bearbeitung zeigten sich aber die Mannichfaltigkeit landschaftlicher Gestaltung sowohl, als auch die wissenschaftlichen Fragen, die sich damit verbanden, viel grösser als man erwartet hatte«. Die Schilderung Hochasiens wurde daher auf 2 Bände ausgedehnt, von denen nun der erste als zweiter Band des ganzen Werks vorliegt.

Derselbe enthält erstlich eine allgemeine Schilderung der Gebirgssysteme, der Reiche und Raçen Hochasiens und dann eine speciellere Darstellung der längs der Indischen oder südlichen Seite des Himalaya ausgeführten Reisen, insbesondere Untersuchungen über die Gebiete von Bhutan, Sikkim, Nepal, Kamaon, Karvhal und über das obere Pendschab bis Kashmir im Nordwesten des Gebirges. Der zweite Theil von »Hochasien« soll alsdann die Nordabhänge des Himalaya nach der Seite von Tibet, die dortigen Gebirgssysteme, sowie die Gebiete von Tibet und Turkestan behandeln. Die ganze Darstellung beruht auf den Resultaten der wissenschaftlichen Mission, welche die drei Brüder Hermann, Adolph und Robert von Schlagintweit in den Jahren 1854—1858 ausführten, und ist von dem erstgenannten abgefasst.

In der einleitenden allgemeinen Schilderung von Hochasien giebt der Verf. 1) eine topographische Definition Hochasiens und seiner Gebirge, die er unter drei nordwestlich gerichteten Hauptketten (den Himalaya, den Küenlün und die Karakorum-Kette) auffasst, — 2) eine Uebersicht der politischen Verhältnisse der Himalaya-Staaten, der Tibetischen Staaten, des

Mongolischen Gebiets und Turkestans, — 3) eine ethnographische Uebersicht aller diese Gebiete bewohnenden Völkerstämme, der Ureinwohner, — der Arischen Raçen, — der Misch-Racen etc. und dazu eine Geschichte der unter diesen Völkern am weitesten verbreiteten Religion, des Buddhismus und seiner gegenwärtigen Form in Hochasien.

In der speciellen Schilderung der von ihm selber und von seinen Brüdern ausgeführten Reisen in den südlichen Himalaya-Ländern geht der Verfasser, obwohl diese Reisen zu verschiedenen Zeiten gemacht wurden, in geographischer Ordnung längs der Hauptketten von Südosten nach Nordwesten hin. Er beginnt mit den Reisen in Bhutan im Südosten des Himalaya und endet mit Kashmir im Nordwesten. Da die Reisenden nicht immer genau am Südabhange des Gebirges blieben, sondern mitunter hohe Gipfel erreichten, und zuweilen auch schon etwas nach Tibet hineinschauten, da sie auch zuweilen von Süden her heranreisten und die am Fusse des Gebirges sich herziehenden, sumpfigen Fluren, das feuchte Vorland des Himalaya, die vom Verf. sogenannte Tarai, durchkreuzten, so ist es natürlich und unvermeidlich, dass der Bericht mitunter wieder zur Indischen Halbinsel zurückkehrt, so wie auch dass schon dann und wann Blicke auf tibetische Verhältnisse gethan werden, die in der Hauptsache dem noch folgenden Bande des Werks reservirt bleiben sollten.

Das erste Kapitel der speciellen Schilderung (das IVte des ganzen Bandes) hat den Hindustaat Bhutan oder Bhotan zum Gegenstande. Es werden seine staatlichen Verhältnisse, die Regierungs- und Verwaltungsweise seines Ober-

haupts, des sogenannten Diva Dharma Raja, seine Bewohner, die »Bhots«, und deren halbwilde Nachbarn im Osten und die Tibetischen Handels-Carawanen, welche das Land besuchen, geschildert, und viele interessante Beobachtungen und Mittheilungen über die Verkehrswege und über die Natur des Landes gemacht.

Von Bhutan geht die Darstellung westwärts zu dem Hindu-Staate Nepal über, von welchem Sikkim den östlichen Theil bildet. Hier nimmt der Verfasser in dem Abschnitte »die Sikkim Tarai« die Gelegenheit wahr, jenen merkwürdigen weit am Fusse des Himalaya hingestreckten feuchten, ungesunden, waldigen Landstrich, »die Tarai«, überhaupt etwas näher zu schildern, seine landschaftlichen Eigenthümlichkeiten, seine Bodenbeschaffenheit, seine Wälder, Jungles und Waldbrände etc. In den Vorbergen von Sikkim begründeten die Engländer das »Sanitarium« oder die Gesundheits-Station Darjiling, in welcher sich die Reisenden längere Zeit aufhielten und von der aus sie viele Ausflüge ins Hochgebirge zu der Grenze von Tibet und dann auch nach Nepal machten. Wir erhalten daher auch über Sikkim und Nepal sehr eingehende Schilderungen, welche etwa über 160 Seiten oder mehr als ein Drittel des ganzen Buchs einnehmen, was um so willkommner ist, weil Nepal in mancher Hinsicht eine centrale Lage unter den Himalaya-Ländern, von denen es zugleich das grösste ist, einnimmt, und auch die höchsten Erhebungen und Berggipfel der ganzen Kette, den Dhavalagiri, die Sihsur-Spitze, den Kanchinjinga, die alle bis zu 25,000 Fuss (einige auch darüber hinaus) aufsteigen, und endlich den höchsten Berg der ganzen Erde umfasst, den

Mount Everest, dessen Höhe der Verfasser auf 29,002 englische Fuss berechnet hat, und für den er den hindostanischen Namen »Gaurisanka« aufgefunden und in unserer Geographie eingeführt hat. Der Name soll bedeuten: »der weisse schöne Sankar« oder »Siva« (S. 254).

Es würde mich hier zu weit führen, wenn ich den Verf. in allen seinen Bemerkungen und Angaben über die Verbreitung der Thiere, der Pflanzen und Menschen in diesen so interessanten Hochgegenden und Firn-Regionen folgen wollte. Es gelang ihm übrigens auch, freilich nach vielen Schwierigkeiten, zu der Hauptstadt von Nepal selbst, der tempelreichen Residenz Kathmandu, Zutritt zu erhalten. Er durfte sich daselbst längere Zeit aufhalten und mit wissenschaftlichen Beobachtungen beschäftigen, was bisher nicht vielen europäischen Reisenden gestattet war.

Von Nepal geht unser Werk zu den westlichen und nordwestlichen Partieen des Himalaya und zwar zunächst zu den Indischen Staaten oder Britischen Dependenzen Kamaon und Garvhal im Quellengebiete des Ganges über. Diese Gegenden durchkreuzten die Brüder des Verfassers Adolph und Robert auf verschiedenen grösseren Reisen und da der Verfasser alle Reisen oder Stücke von Reisen seiner Brüder, so weit sie diese Gegenden berührten, verfolgt und detaillirt, so wird hier der Reisebericht etwas bunt. Die Brüder trugen in dieser Gegend nicht weniger als 63 Gletscher in die Karten ein, auf denen dieselben bisher noch fehlten. Auch wurden hier von ihnen in einer Höhe von 18,500 Fuss an der Gränze von Tibet chemische und physikalische Untersuchungen angestellt. Die dort mehrfach zu Tage

tretenden heissen Quellen und die vielen zu ihnen hinaufpilgernden Wanderer aus der Ebene werden beschrieben, desgleichen der rege Verkehr, der aus diesen Quellen-Gegenden des Ganges nach Tibet hinüber statt findet, die zahlreichen Karawanen beladener Schafe und Pferde, die über Pässe von 17,000 Fuss Höhe dahin ziehen. Hier wie auch anderswo in dem Buche finden sich viele interessante Beobachtungen über Erosion und über ausgelaufene Seebecken im Himalaya, dessen Armuth an Seeen mehrfach hervorgehoben, nachgewiesen und erklärt wird.

Auch im Quellengebiete des Setletsch und der anderen grossen Ströme des Pendschab giebt es viele kleine Indische Staaten, die sich noch eine Art Unabhängigkeit gewahrt haben, von denen aber einige zu eben solcher Diminutiv-Grösse hinabsteigen, wie die Deutschen Staaten in Thüringen. Der Staat Kotgar z. B. ist nur 1½ deutsche Quadratmeilen gross. Der Verfasser spricht von diesen kleinen Staaten häufig als von »den Hillstates«, wofür er, wie es scheint, in seinem deutschen Buche besser »die Bergstaaten« sagen würde. Leider hat er überhaupt seinem Berichte unnöthiger Weise viele englische Ausdrücke beigemischt z. B. »der native doctor Hackinson« (statt der Indische Doktor) »die englischen Policemen halfen aus« »der Guide Eleazar« (statt der Führer E.) Urvölker (engl. »Aborigines«) nennt er »Aboriginer« oder auch »Aboriginer-Stämme«. Er macht auch das wunderliche Wort: »Aboriginer-Reste« statt: Ueberreste von Urvölkern. Zuweilen ist er auch in der Rechtschreibung der fremden Hauptnamen, wie es mir scheint, etwas ängstlich correct. So z. B. nennt er immer, was wir landläufig die Muselmänner nen-

nen: »die Mussălmân». Dies mag nach Indischer Weise richtig sein. Aber in einem deutschen Buche hätte es wohl genügt, es ein Mal zu bemerken. Er bildet auch das Wort: »die Mussălmânbevölkerung«. Zuweilen hätten auch solche Ausdrücke mit wissenschaftlichem Anstrich wie »das lacustrine Becken von Kashmir« statt das »Seebecken von Kashmir« oder die basische Fläche des Gebirges« statt »die Ebene am Fusse des Gebirges« in einem mehr oder weniger populären Reiseberichte vermieden werden können.

Auch über das Reich Kashmir, mit dem der Reisebericht schliesst, theilt der Verfasser selbst nach dem vierbändigen Werke von Herrn von Hügel und einigen späteren englischen Publikationen noch manches Neue mit.

Angehängt sind noch drei Kapitel mit kurzen Bemerkungen über die klimatischen Verhältnisse, über die Bewohner, und über die Kämme und Gipfel des nordwestlichen Gebiets des Himalaya, so wie ferner einige Gebirgsprofile. Einige landschaftliche Bilder und Ansichten sind hier und da dem Werke beigefügt.

Bremen. J. G. Kohl.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 23. 7. Juni 1871.

Friedr. Wilh. Mart. Philippi, Wesen und Ursprung des Status constructus im Hebräischen. Ein Beitrag zur Nominalflexion im Semitischen überhaupt. Weimar, Hermann Boehlau. 1871 — VIII und 208 S. in Octav.

Mit besonderer Freude zeige ich dieses Werk an als die sehr tüchtige Erstlingsarbeit eines vielversprechenden Forschers. Der Titel drückt ziemlich genau den Hauptinhalt aus. Die Schrift gilt der Untersuchung des Status constructus zunächst im Hebräischen, aber diese liesse sich nicht gründlich führen ohne sorgfältige Berücksichtigung der verwandten Sprachen und so verfährt denn der Verf. durchaus sprachvergleichend. Die Frage nach dem Ursprung des Status constructus führt nothwendig auf die Untersuchung der gesammten semitischen Nominalflexion, von der sich wieder die Verbalflexion nicht trennen lässt. So kommt es, dass die Schrift die meisten Gebiete der vergleichenden Grammatik der semitischen Sprachen wenigstens berührt. Der Verf. zeigt rühmliche Kenntnisse, grossen

Scharfsinn und gute Methode; wenn doch manches seiner Ergebnisse sehr anfechtbar bleibt, so liegt das zum grossen Theil an der Schwierigkeit der behandelten Gegenstände. Das Werk zerfällt naturgemäss in zwei Hälften, die Untersuchung über das Wesen und die über den Ursprung des Status constructus. Der erste Theil legt dar, dass jener im Hebräischen wie im Semitischen überhaupt die nähere Bestimmung der Art oder Gattung eines Nomens durch ein andres ist, lautlich ausgedrückt durch den engen Anschluss des ersteren an das zweite, und dass als einzige bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit des Hebräischen hier eine ausgedehntere Verkürzung des bestimmten Nomens erscheint. Sind diese Sätze nicht grade ganz neu, so muss man doch anerkennen, dass sie hier durch eingehende syntactische Darlegungen solide begründet werden. Ich erlaube mir nun, zu Philippi's Angaben einige Zusätze und Berichtigungen zu fügen. Allerdings wird im Syrischen die Wortkette zuweilen noch durch stärkere Wörter gesprengt als durch *dên*, *tûbh* u. s. w., vrgl. z. B. ܕܒ̈ܢܝ ܐܢܫ ܐܪ̈ܥܬܐ Ephr. 384 D; ܓܢܒܪ ܗܘܐ ܚܝܠܬܢܗ Jud. 11, 1 (wie ܗܘܐ auch nicht selten zwischen das Zahlwort und das Gezählte tritt;) und sogar ܠܗܘܠܐ ܕܝܢ ܕܟܪܟܘܡܐ ܡܢ ܠܓܘ ܣܬܪܘܗ ܫܘܪܐ »das Material aber des Belagerungswerkes zerstörten sie von innerhalb der Mauer aus« Land, Anecd. III, 205 10 (und wörtlich so im römischen Text bei Mai, Nova Coll. X, 338 b). Aehnlich tritt zwischen eine Präposition und das Regierte der Ausruf ܡܪܝ »o Herr« Ephr. III, 383 E; Nis.

X, 72. Ein sehr vereinzeltes Beispiel vom Status constructus ohne unmittelbar darauf folgenden Genitiv ist ܟܬ̈ܒܝܢ ܘܩܪܝܢ ܫܡ̈ܗܝܗܘܢ »die ihre Namen aufschrieben und lasen« Land, Anecd. III, 136, 14, wo aber doch auch die beiden ersten Wörter in naher begrifflicher Verwandtschaft stehen (Philippi S. 16). Dagegen hätte der Vert. Fälle wie ܡܘܟܣ ܕܡܠܟܘܬܐ, ܟܢܫܬ ܢܘܗܪܐ, ܟܢܫܬ ܐܒܐ*) oder ܡܫܡܫܢܐ ܥܘܡܪܐ, ܪܘܒܬܐ ܢܦܫܐ u. s. w. nicht erwähnen sollen, denn das sind sammt und sonders Barbarismen, unwissenden Abschreibern, wenn nicht den Setzern oder Herausgebern zu verdanken. Ich traue mir, aufrichtig gesagt, nachgrade so viel syrisches Sprachgefühl zu, um das positiv sagen zu können, wie ich ebenso ܒܫܢܬ ܬܪܐ »im Jahre 601« (S. 85 unten) für falsch und ܡܠܝ ܫܒܠܬܐ Apoc. 14, 14 für einen verjährten Schreib- oder Druckfehler halte statt ܡܠܝܐ ܫܒܠܬܐ (ܡܠܝܐ ist weiblich Marc. 4, 29; Geop. 32, 18; Clem. 47, 26 f.). Das Syrische strebt auch hier überall nach Deutlichkeit und Geschmeidigkeit und hat bequeme Mittel zur Erreichung dieses Ziels bei der Hand; von einer ungefügen Unterordnung »im Accusativ« kann bei ihm nicht die Rede sein. Und מִשְׁתֵּא נשׁיא »Mahl für die Weiber« ist auch nicht einmal

*) Auch Status absolutus kann das nicht sein, denn wäre der hier von diesem Worte möglich, so müsste er ܟܢܫ heissen.

in einem Esther-Targum möglich; natürlich ist משתֵּא zu punctieren (der Status absolutus hiesse übrigens מִשְׁתְּיָא). Durchaus falsch ist es, dass im Aramäischen der Status constructus je für den absolutus stände (S. 61). Bildungen wie ܡܘܩܕܡܝܢ ܡܨܝܪ gehören der im Syrischen nicht ganz seltnen Classe an, in welcher das erste Glied ein Adjectiv, das zweite ein Adverb ist, vrgl. z. B. ܡܪܚܡܢܝܢ ܡܣܝܪ εὔσπλαγχνοι (Eph. 4, 32; 1 Petr. 3, 8 (beide Philox.); ܡܥܡܕܝ ܚܕܬܐܝܬ »Neugetaufte« Lagarde, Anal. 131, 18; ܡܬܩܘܡܢܐ ܠܘܩܒܠܐܝܬ »Gegenüberliegende« Sachau, Ined. 127, 10 u. s. w. So seltsam diese Verbindungen auch aussehn, so muss man doch sagen: kann der Status vor einer Präposition mit Nomen, also vor einem adverbialen Ausdruck stehn, so kann er es auch vor einem Adverbium. Doch ist leicht zu sehn, dass wir hier künstliche Nachbildungen griechischer Composita haben, deren Gleichen in den andern Dialecten kaum gefunden werden möchten; denn Fälle wie die S. 66 ff. behandelten sind anders.*) Die targu-

*) Uebrigens hätte der Verf. das samaritanische עלת חדיר besser nicht mit aufgeführt; das ist eine sklavische Uebersetzung des hebräischen Ausdrucks. Ueberhaupt hätte er in der Benutzung des samaritanischen Targums noch vorsichtiger sein sollen. Muss man sich doch selbst hüten, die Constructionen des syrischen A. T., da wo es mit dem hebräischen vollständig übereinstimmt, ohne Weiteres für gut syrisch zu halten. So beweisen z. B. die Bibelstellen bei Hoffmann S. 368 Nichts für den wirklichen syrischen Sprachgebrauch, der allerdings jene alterthümlichen Constructionen bei den Stoffwörtern nicht liebt.

mischen, talmudischen und mandâischen Formen auf י (resp. אי) aber, in welchen der Status constructus für einen andern Status stehn soll, gehören theils dem absolutus, theils dem emphaticus an und sind je nachdem mit *ê* (aus älterem *aijâ*) oder *î* (aus *în*) zu sprechen. — Dafür, dass im Syrischen die Verbindung der beiden Nomina einer wirklichen Einheit oft recht nahe kommt, spricht noch, dass das Genus der Gruppe hier durch das zweite Glied bestimmt werden kann; so ist ܒܝܬ ܡܠܟܐ zuweilen Fem.; jedoch an andern Stellen Masc. — *Raur'bhânê* ist keine Composition von *rabh* und *r'bhânê* (es müsste *rabbânê* heissen), sondern eine Reduplication; als Singular dient *rabbâ* in der Bedeutung »Magnat« (*rabh* »gross« hat als Plural *raur'bhê*; *rabbâ* »Lehrer« *rabbânê*). — Ein erwähnenswerther Fall ist امير الومنين »ein Fürst der Gläubigen« Hamâsa 226, v. 4. Der Artikel konnte bei dem Titel gar nicht fehlen, und bei einer Umschreibung wäre dieser zerstört; da durfte der Dichter wohl so sprechen, zumal der Zusammenhang die Bedeutung ganz klar macht. — Wörter wie بعلبك, حضرموت, معدى كرب, hätte Philippi nicht als arabische Bildungen ansehn sollen (S. 50). Es sind dies Fremdwörter, gleichgültig ob aus näher verwandten oder ganz fremden Sprachen, welche man wohl in ihre angeblichen oder wirklichen Hälften zerlegte; sie bilden allerdings ein beliebtes Spielzeug der Grammatiker, denen es z. B. Freude machte, zu bestimmen, wie wohl das Diminutiv von خمسة عشر oder قالى قلا zu bilden wäre. — Die Wörtchen اذا اذ sind nicht mit حين, يوم zusam-

men zu stellen. Es sind ja wie אזי, אז, אדין zunächst Demonstrativa *da* (wahrscheinlich verwandt mit dem Demonstrativpronomen ذا u. s. w.), die dann gewöhnlich relativ gebraucht werden; der Satz nach ihnen steht nicht virtuell im Genitiv, wie sie nicht im Statns constructus. In حينئذ u. s. w. haben wir sicher eine sehr junge Bildung, nicht ein Zeichen alter Declinationsfähigkeit; auch إذًا im Unterschiede von إذا ist schwerlich sehr alt.

Der zweite Theil des Buches dreht sich wesentlich um den Ursprung der semitischen Nominalflexion. Das ist ein äusserst schwieriges Thema, das man sich in neuerer Zeit allerdings gern durch die bequeme Annahme erleichtert, im Ursemitischen sei diese Flexion ganz wie im Arabischen gewesen. So einfach stellt sich der Verf. die Sache aber nicht vor. Er untersucht sorgfältig den vorliegenden Thatbestand, und wenn ich auch seinen letzten Schlüssen durchaus nicht immer beistimmen kann, so muss ich doch bekennen, dass mir nach seinen Erörterungen das Vorhandensein vocalischer Endungen im Ursemitischen nicht bloss am Verbum — was ich längst angenommen — sondern auch am Nomen als Keime der arabischen Casus ziemlich wahrscheinlich geworden ist. Freilich hat er nicht grade die Möglichkeit widerlegt, dass das sog. *Jod compaginis* im Hebräischen ein Relativ sein könnte, aber unwahrscheinlich hat er es gemacht, und ich bin sehr geneigt, seine Erklärung jenes *î* im Wesentlichen anzunehmen. Uebrigens muss ich mich vor dem Schein wahren, als sollte ich das Alles mit vertreten, was S. 104 den Gegnern in den Mund gelegt wird.

Auf das amharische *ja* hätte ich mich nie berufen, schon weil es zu wenig meine Gewohnheit ist, Einzelheiten aus Sprachen hervorzuheben, in denen ich nie einen grösseren Text gelesen habe. So weit ich hier urtheilen kann, scheint Philippi mir allerdings jenes amharische Wörtchen richtig erklärt zu haben. Was ich in seinen Darlegungen aber am wenigsten billige, ist das all zu kühne Streben, die letzten Ursprünge von Erscheinungen zu erklären, die wenigstens jetzt noch in all zu tiefes Dunkel gehüllt sind; dadurch geräth er zuweilen ein wenig in Phantasien. Ich wenigstens halte nicht viel von den Versuchen, Vorgänge darzustellen, die noch zu wenig in das Bereich unsrer Beobachtung fallen, Versuchen, wie sie mir, beiläufig bemerkt, auch auf indogermanischem Gebiet je zuweilen vorzukommen scheinen. Ich will hier seiner Theorie über die Casusvocale keine andre gegenüberstellen, sondern nur einzelne Einwürfe erheben. Zunächst muss ich aus Gründen, die bald an einem andern Ort gedruckt erscheinen werden, in sprachlichen Dingen noch mehr als in geschichtlichen eine Heranziehung des Assyrischen vor der Hand ablehnen; zeigen sich doch grade bei der Nominalflexion wieder sehr bedenkliche Erscheinungen in dem, was man für assyrisch ausgiebt. Was nun das *a* des Accusativs betrifft, so will es mir noch immer nicht in den Kopf, dass das Hebräische hier bloss noch Reste eines weit umfassenderen Gebrauchs hätte. Es ist doch natürlich anzunehmen, dass sich die übertragene Bedeutung auch hier aus der sinnlichen entwickelt hat, die eben dem hebräischen *â* eignet, zumal wir im Gebrauch des ל auf semitischen Gebiet den von mir vorausgesetzten Bedeutungs-

übergang auch sonst beobachten können. Denn wohlgemerkt, es handelt sich im Hebräischen nicht um einzelne erstarrte Formen wie bei den vulgärarabischen Wörtern auf *an*, sondern um eine ganz lebendige Kategorie. Bedeutung und Form scheinen mir hier im Hebräischen ziemlich alterthümlich zu sein. Für die ursprüngliche Länge des *a* spricht schon der von dem Verf. mehrfach ignorierte Umstand, dass das Hebräische so wenig wie das Aramäische je einen auslautenden kurzen Vocal verlängert; solche kurze Vocale werden in beiden Sprachen vielmehr rettungslos abgeworfen. Ferner haben wir hier ja das äthiopische *hâ* und die arabische Pausalaussprache *â*, welche durch die Schreibweise ـًا ausgedrückt wird, wie ja die arabische Consonantenschrift durchaus die Pausalaussprache darstellt (vgl. meine Geschichte des Qorâns S. 245. Dadurch erledigt sich das S. 176 Anm. 2 von Philippi Bemerkte). Es ist nun schlimm, dass sich dies *â* im arabischen Plural nicht zeigt, während doch, wie der Verf. mit Recht hervorhebt, die Unterscheidung des Accusativs von den beiden übrigen Casus das Wichtigste ist. Mir scheint es räthlich, die Singular- und Pluralformen noch ganz zu trennen. Sie klingt freilich schön, die Uebereinstimmung von *un* und *ûna*, *in* und *îna*; die significante Dehnung ist hier so deutlich! Leider zerrinnt uns auch dies Gebilde unter den Händen wie so Manches, was für eine symbolische Bedeutung von Lautvorgängen zu sprechen scheint. Denn zunächst sollte man doch vermuthen, dass *îna* eher den Accusativ als den Genitiv bedeutete. Und dann ist der ganze Gegensatz nicht richtig, denn allem Anschein nach waren auch *u* und *i* im Singular ursprünglich lang. Darauf

deutet entschieden das hebräische י und ו, sowie die gleichen, ganz die gemeinarabischen Casus ausdrückenden, Buchstaben in den nordarabischen Eigennamen. Das *n* des Plurals hat aber schwerlich etwas mit der Nunation oder Mimation zu thun. Diese ist nicht einmal im Aethiopischen nachzuweisen, geschweige denn im Nordsemitischen. Ich hätte nicht gedacht, dass hier wieder Formen wie יוֹמָם angeführt würden. Das ist ein im Hebräischen allerdings bloss noch adverbial gebrauchtes Substantiv, das aber noch im Phönicischen als solches vorkommt (Cit. XXXVIII) und im Aramäischen, worauf der Verf. ja auch hinweist, als *jêmâm*, *îmâm* ganz gewöhnlich ist. Das *am* ist hier und in den ähnlich gebildeten Wörtern so wenig Accusativendung wie das *â* in dem doch auch adverbial vorkommenden לַיְלָה oder das *ai* im syrischen *lailai îmâm* »bei Tag und bei Nacht«. Man kann jenes *m* vielleicht mit dem م in شَاجْعَم (Hamasa 392, 1), سْتُهُم = أَسْتُهُ, ابْنُم = ابن zusammenstellen. Das *m* oder *n* des Plurals haben aber alle semitischen Sprachen, und dieser Nasal hat immer noch einen langen Vocal nach sich gehabt. Die Identität der Nominalendung *ûna* mit der gleichbedeutenden Verbalendung nimmt auch Philippi an. Letztere war aber ursprünglich *ûnâ*, vrgl. syrische Formen wie *neqṭ'lûnâchôn*, *neqṭ'lûnâi(hi)* u. s. w. Wie so viele andre auslautenden Vocale hat das Arabische auch dies *â* verkürzt (vrgl. *ană* »ich«; *qataltă*; *qataltĭ*; *qataltŭ* gegenüber aeth. *nagarkû* u. s. w.) Dies *nâ* mag vielleicht identisch sein mit dem *nâ* des Plurals im Femininum, das im Arabischen ebenso verkürzt ist (in *qatalna*

taqtulnă, *antunnă*, *hunnă*, vrgl. hebr. *tiqṭōlnâ*, *hénnâ*; aramäisch ist daraus *ân* u. s. w. geworden). Daneben haben wir Pluralbildungen mit *mû*. Es ist mir unerklärlich, wie der Verf. es vollkommen ignorieren konnte, dass der pronominale Plural auf *m* einen vocalischen Auslaut hatte, vrgl. die in der arabischen Poesie sehr beliebten, auch von einigen Schulen im Koran viel verwandten und vor weitern Suffixen nothwendigen Formen *qataltumû*, *antumû*, *humû*, die aethiopischen *nagarkemû*, *antemû*, *hômû*, sowie das aramäische הִמּוֹ, הִמּוֹן. Dies *mû*, neben welchem nur das Hebräische in הֵמָּה und vielleicht ursprünglich in ־מוֹ, ־מוֹ ein *â* hat*), wage ich nicht mit jenem *nâ* zu identificieren. Man könnte zwar anführen, dass das Syrische bei der 2. Pers. Plur. *q'taltûnâi(hi)* u. s. w. bildet, als lautete die einfache Form eigentlich *q'taltûnâ*, aber das geschieht offenbar nur wegen der irreführenden Analogie der andern Formen auf *ûn*. Ein Wechsel von *m* und *n* zwischen zwei Vocalen hat jedenfalls grosse Bedenken. Die Analogie von ܐܢܬܘܢ und قتلون ist also täuschend.

Wie es sich hier nun mit dem *m* des Plurals und Duals aller männlichen Nomina im Hebräischen und ursprünglich auch wohl im Aramäischen gegenüber dem arabischen *na* aus *nâ* ver-

*) Beiläufig bemerke ich hier, dass der Gegensatz der Vocale *u* und *i* von *hû*, *hî* u. s. w. auch in den Pluralen gewesen zu sein scheint; dafür sprechen die aramäischen Formen *hon*, *hen* u. s. w. Im Arabischen und theilweise im Aethiopischen wäre demnach der Vocal der Femininform mit dem des Masculinums ausgeglichen (*hunna* aus *hinna* wegen *humû* u. s. w.), im Hebräischen umgekehrt *hémmâ* = *hĭmâ* nach *hénnâ* = *hĭnnâ*).

hält, ist mir noch ganz unklar. Uebrigens habe ich das Bedenken, ob die Vertheilung der Endungen *ûna* und *îna* im Arabischen nach den Casus wirklich sehr alt ist. Sie ist doch nie recht durchgeführt. Freilich wohl in den Regeln der Grammatiker, aber schon im Koran kommen Abweichungen von diesen vor (Geschichte des Qorâns S. 237); die Texte der Dichter sind kein sichrer Beleg, denn sie sind durch die Hand der Grammatiker gegangen, und kleine Veränderungen liessen sich hier um so leichter anbringen, als *ûna* und *îna* in Vers und Prosa auf einander reimen. Wie früh die letztere Endung bei Allen, die nicht unter strenger grammatischer Zucht aufgewachsen waren, die andre nachher zu verdrängen suchte, ist bekannt. Waren beide vielleicht nur Nebenformen, welche die Sprache erst allmählich syntactisch zu scheiden anfing, ohne diese Scheidung je ganz streng durchzuführen? Aehnlich verhielt es sich vielleicht mit den beiden Dualendungen *âni* und *aini*, von denen wir wissen, dass sie schon im Alterthum mehrfach vertauscht sind. Uebrigens hoffe ich in einem schon seit längerer Zeit des Druckes harrenden Aufsatz gezeigt zu haben, dass das Arabische beim Dual sehr viele Neubildungen hat. Freilich die Genesis der Dualendungen und ihr Verhältniss zu denen des Plurals ist mir eben so dunkel wie so vieles Andre auf diesem Gebiet.

Eine fernere grosse Schwierigkeit bietet die Endung *ai* (*ê*), welche der Status constructus im hebräisch-aramäischen Plural der Masculina unwandelbar zeigt. Der Verf. beseitigt den Anstoss einfach mit der Annahme einer Gunierung. Aber wo wäre in diesen Sprachen je aus dem hier vorauszusetzenden *î*, noch dazu im Auslaut,

ein *ai* geworden? Mit jenem Namen erklärt er hier so wenig Etwas, wie wènn er denselben in andern Fällen anwendet z. B. bei der aramäischen und ursprünglich auch wohl hebräischen (vrgl. סִינַי u. s. w.) Nisba-Endung ־ַי, ـِىّ (wo er gar den Namen Vriddhi hätte brauchen müssen) gegenüber dem ־ִי, ـِى. Ich bin mit dem Aethiopischen zu wenig vertraut, um sagen zu können, ob dessen *âiwî*, *âi* ein einfaches oder ein doppeltes Suffix enthält; ist jenes, so hätten wir in *âwî* die Urform aller dieser Endungen, aber auf alle Fälle dürfte der Diphthong hier ursprünglicher als das einfache *i* und mithin die Identificierung desselben mit der Genitivendung sehr misslich sein. Um auf das *ai* des Status constructus zurückzukommen, so hätte auch dessen Erklärung als einer ursprünglichen Dualform grosse Bedenken gegen sich.

Eine besondere Schwierigkeit liegt noch darin, dass weder das Hebräisch-Aramäische, noch das Aethiopische in dem s. g. »Bindevocal« irgend eine Spur eines *u* zeigen. Im Hebräischen und Aramäischen haben wir hier beim Nomen und Verb kurzes oder nur tongedehntes *a* oder *e* (*i*); bloss im Imperfect finden wir im Syrischen ܢܩܛܠܝܢܗ ܢܩܛܠܝܢܗܘܢ auch *î* *). Das Aethiopische hat auch beim Nomen mehrfach *î*. Jedenfalls hat Philippi hier noch sehr viele Fragen offen gelassen. In der Behandlung der betreffenden aramäischen Formen kann ich ihm nur zum Theil beistimmen, so z. B. nicht, wenn er

*) Der Imperativ Sg. m. knüpft die Suffixa im Syrischen vermittelst eines *ai* oder *á* an; das ist wohl das ־ָה der Aufforderung.

das syrische *eh*, welches nach der consequent defectiven Schreibweise zu schliessen, einen kurzen und höchstens tongedehnten, sicher keinen aus einem Diphthong entsprungenen, Vocal hat, aus *aih* entstanden sein lässt, statt aus *ĕhû* wofür doch das hebräische ֵ־הוּ zeugt.

Soweit ich nun die Hauptfrage zu beantworten wage, scheint mir die Sache so zu liegen. Schon im Ursemitischen hatten die Nomina vocalische Endungen, von denen eine *(â)* die Richtung nach Etwas hin bedeutete. Aber die Dreispaltung dieser Endungen zum Behufe der Casusbildung im engern Sinne, die Nunation und so manches Andre, was damit zusammenhängt, ist damit noch nicht als ursemitisch erwiesen. Vielmehr dürften diese Erscheinungen bloss südsemitisch, wenn nicht gar speciell arabisch sein. Uebrigens wäre es meines Bedünkens auch dann unrecht, beim Hebräischen wie es jetzt vorliegt, von einem Accusativ im arabischen Sinn zu sprechen, wenn man annehmen dürfte, dass es einst einen solchen vollständig gehabt hätte. Denn das, wofür eine Sprache weder Form noch syntactisches Zeichen hat, existiert für sie nicht (resp. nicht mehr). Ich darf also im Hebräischen wohl von einem Object, von einem Genitiv, nicht aber von einem Accusativ des *Tamjîz*, des *Hâl* u. s. w. sprechen; das ist fast eben so falsch wie die früher beliebte Uebertragung lateinischer Kategorien auf Sprachen, denen sie fremd sind. Sind ja auch die Distinctionen der arabischen Syntax zuweilen mehr scharfsinnig als auf den wirklichen Sprachgebrauch passend. Wenn auch der Verf. hie und da ein bischen zu fein nach logischen Kategorien unterscheidet, so erklärt sich das vielleicht aus seiner Vertrautheit mit arabischen Gram-

matikern; die zuweilen etwas schwerfällige und zu abstracte Darstellungsweise mag ebenfalls ein wenig mit jenen seinen Studien zusammenhängen.

Auf der andern Seite spricht Philippi gelegentlich der Sprache Dinge ab, die sie deutlich hat. Da sollen z. B. die Semiten kein Relativ besitzen. Freilich sind die semitischen Relativpronomina (vielleicht mit Ausnahme des auch nach seinen Erörterungen mir noch völlig räthselhaften אשר und seiner Nebenformen) alle aus Demonstrativen oder Fragewörtern hervorgegangen, aber das ist ganz wie im Indogermanischen. So lange ich in »Zaid, der Amr schlug« das ursprünglich demonstrative der als Relativum fassen darf, kann ich das auch bei dem entsprechenden Wort in زيد الذى ضرب عمرا. Begrifflich ist die Entstehung des Relativs aus dem Demonstrativ noch leichter zu erklären als die aus dem Fragewort. Dass ich übrigens die Auffassung der semitischen Fragewörter als ursprünglicher Indefinitiva — wohl hervorgegangen aus dem speciell arabischen Gegensatz von من ضرب »einer, der schlug« und الذى ضرب »der, welcher schlug« — nicht theile, habe ich schon früher in diesen Blättern (1868 S. 1140 f.) dargelegt. Ein Wortstreit ist es, ob man das aramäische Genitivzeichen די, ד (= ذو) als Demonstrativ oder als Relativ anzusehen habe: Alles kommt darauf an, dass das Wort im Status constructus, also das folgende im Genitiv steht.

Der Verf. zeigt sich sehr vertraut mit dem A. T., auch im Arabischen nicht übel belesen; dagegen scheint er bei den andern semitischen Sprachen ganz von den Grammatiken und Wörterbüchern abzuhängen, und das ist immer ein böses Ding, zumal wenn man sich auf so schlechte Hülfsmittel verlassen muss wie Wiener und Uh-

lemann. Dass ihm grössere Vertrautheit mit dem aramäischen Sprachgebrauch sehr nützlich gewesen wäre, dürfte aus einigem, was oben gesagt ist, erhellen. Dann hätte er z. B. auch den Unterschied zwischen ܗ̣ܢܘܢ, welches mit ܐܢܘܢ eigentlich dasselbe Wort ist, und ܗ̇ܢܘܢ d. h. der durch *hâ* verstärkten Form, schärfer erfasst, als es S. 187 geschieht, und dann hätte er sich auch nicht solche Dinge aufbinden lassen, wie dass הָא im »Rabbinischen« ein Masculinum wäre (es ist wohl an das talmudische הָא *haec* gedacht, welches aus הָדָא grade so entstanden ist wie sein Masculinum האי aus הדי(ן) oder — trotz der Zweifel des Verf.'s — ܗ̇ܘ aus הדין u. s. w.). Ich betone ein bischen diesen Mangel, weil das Aramäische bei der semitischen Sprachvergleichung gewöhnlich zu schlecht wegkommt: freilich ist es im Ganzen und Grossen weniger ursprünglich als das Arabische und Hebräische, aber trotzdem hat es mancherlei Alterthümliches erhalten und bietet auch in seinen Neubildungen beachtungswerthe Analogien zu Vorgängen früherer Sprachperioden, die sich unsrer directen Beobachtung entziehen.

Bei der Beurtheilung hebräischer Formen und Constructionen zeigt der Verf. oft ein zu grosses Vertrauen auf die Unversehrtheit des masorethischen Textes. Mit grammatischen *ἅπαξ λεγόμενα* sollte man da noch weit vorsichtiger umgehn als mit lexicalischen. Das ם in ישושום מדבר Jes. 35, 1 beruht doch gewiss bloss auf einer Dittographie. So ist mir die Richtigkeit des Artikels in manchen Fällen, wo ihn der Verf. sehr gezwungen erklärt, recht zweifelhaft. Noch weniger Gewicht lege ich darauf, wenn die ganze

Schwierigkeit in der Punctation ist. Die Masorethen wollen da oft einen ganz andern Sinn ausdrücken als den ursprünglichen und natürlichen, den wir verkehrterweise auch in ihrer Punctation suchen. Ein besonders schlagendes Beispiel ist בְּכָתֵף Jes. 11, 14. Da quälen sich die Ausleger ab, eine Erklärung der auffallenden Aussprache zu finden, sich durch das Targum ויתחברון כתף חד למחי פל׳ darauf leiten zu lassen, dass die Masorethen gar nicht daran dachten, כתף mit פלשתים zu verbinden, sondern dass sie es (nach שכם אחד Zeph. 3, 9, wo freilich grade in אחד die Hauptsache liegt) adverbial nahmen: »sie fliegen mit einer Schulter (gemeinschaftlich) gegen die Philistäer«; das ist natürlich falsch, aber wir sind nun nicht mehr an ihre Vocalisation gebunden. Der Stelle Zeph. 3, 19 ist wohl am leichtesten durch Streichung des ם in ושמתים zu helfen, so dass בשתם Object wird. In Ps. 45, 7 ist אלהים als Vocativ »o Gott« zu nehmen; das passt freilich nicht zum Zusammenhang, aber wir haben hier deutlich ein altes Einschiebsel, welches den Gedanken beseitigen will, dass irgend ein menschlicher Thron ewig wäre. Schliesslich bemerke ich noch, dass Jes. 21, 17 wohl גבורי קשת für ״ג ק״ zu lesen ist »und der Rest der Zahl der Bogenhelden der Kedariten«; dadurch werden alle Schwierigkeiten dieser Stelle gehoben.

Bei der sorgfältigen Wahl der Ausdrücke ist es mir aufgefallen, dass der Verf. oft unrichtig von Verkürzungen im Hebräischen spricht, wo es sich um Bewahrung ursprünglicher Kürzen handelt, indem hier die Umstände, welche anderswo Verlängerungen hervorrufen, nicht da sind oder nicht wirken können z. B. bei dem ersten Vocal in אִמְּי, dem *a* in דְּבַר. Ich zweifle

nicht, dass er das Alles richtig auffasst, aber um der Schwachen willen sollte er sich schärfer ausdrücken; die könnten sonst meinen, man hätte auch einmal אֱמִי gesprochen und דִּבֵּר wäre zunächt aus דְּבַר statt aus der Grundform דַּבַּר gebildet.

Ich hebe noch ein paar Einzelheiten hervor: Warum סֻלָּם ein Plural sein soll, sehe ich nicht ein. Das Wort ist in ganz entsprechender Form auch im Aramäischen (aber nicht im Syrischen) nnd Arabischen (im Letzteren freilich vielleicht als Lehnwort). Und כִּנָּם ist ja als Singular Fem. construiert; dieser Construction widersprechen die Stellen nicht, wo (wahrscheinlich weniger ursprünglich) כנים geschrieben steht. Wie das Wort wirklich auszusprechen, wussten wohl die Masorethen eben so wenig als wir. Wer durchaus einen Plural haben will, mag כִּנִּם lesen. — In מִנִּי ist schwerlich dasselbe Suffix wie in בלתי u. s. w. Die richtige Aussprache scheint מִנַּי zu sein, vrgl. das äthiopische *emnê*, *emna*, wie auch im Arabischen unter Umständen *mina* vorkommt. Ich weiss nicht, ob dieser Auslaut derselben Herkunft ist wie der von עלי, אלי, עדי, welche ich übrigens nicht mit dem Verf. als Pluralformen ansehen möchte. — Den Auslaut von אַרְצָה Jes. 8, 23 u. s. w. kann man wohl kaum mit dem *â* der Bewegung identificieren (S. 129), da auch der Plural الارضى auf einen vocalischen Auslaut des Wortes selbst schliessen lässt (etwa أَرْضَى) מחויאל kann nicht der »Geschlagene Gottes« sein (S, 134), denn מחא »schlagen« ist zunächst bloss aramäisch; es steht, wie Ludwig Geiger (Urspr. d. Sprache 416) gezeigt hat, für מחע = hebr. מחץ, ar. محص. Aus dem Aramäischen ist מחא dann al-

lerdings in's spätere Hebräische aufgenommen, aber solche Fremdlinge darf man doch nicht zur Erklärung jener alten Namen verwenden: — Formen wie נטילת Dan. 7, 4 sind deshalb nicht mit Merx auf Passivperfecta zu erklären (S. 170), weil die in ihnen herrschende Plenarschreibung auf ein ursprünglich langes *î* deutet. Es bleibt hier also bei der alten Auffassung, zu deren Unterstützung dient, dass im Talmudischen auch das active Participium einen verbalen Plural auf ו bilden kann. — Die Priorität des *n* als Auslaut von إن »wenn« (S. 181) wird doch wieder sehr zweifelhaft durch إِمْ = אִם; Gründe wie »nun ist aber *m* kein demonstrativer Laut, wohl aber *n*« besagen übrigens gar nichts. — Dass der Dual auf der Inschrift Mesa's auf *ân* ausgehe, hätte Philippi nicht so ohne Weiteres sagen sollen (S. 204). Mindestens eben so gute Gründe sprechen für *ên* (aus *ain*); geschrieben ist ja nur ן. Auch in den ägyptischen Texten ist, so viel ich weiss, der Vocal der betreffenden Wörter nicht durch ein ausdrückliches Zeichen dargestellt.

Ich könnte noch manchen mehr oder minder wichtigen Punct hervorheben, in dem ich mit dem Verf. nicht übereinstimme, oder in dem ich wenigstens seine als ziemlich sicher hingestellten Ergebnisse für weniger fest halten muss, aber es wird Zeit abzubrechen; die Anzeige ist so schon etwas umfangreich geworden. Der Verf. aber möge in dieser Ausführlichkeit ein Zeichen des grossen Interesses sehn, das ich an seiner Arbeit nehme, welche ich trotz aller meiner Einwendung für eine sehr tüchtige Leistung erklären muss. Möge er fortfahren, seinen Ei-

fer in ähnlicher Weise der vergleichenden Grammatik des Semitischen zuzuwenden.

Druck und Papier entsprechen durchaus allen billigen Anforderungen.

Kiel. Th. Nöldeke.

Caroline. Briefe an ihre Geschwister, ihre Tochter Auguste, die Familie Gotter, F. L. W. Meyer, A. W. und Fr. Schlegel, J. Schelling u. a. nebst Briefen von A. W. und Fr. Schlegel u. a. Herausgegeben von G. Waitz. Erster Band. Mit dem Portrait von Auguste Böhmer. XIII und 386 S. Zweiter Band. Mit dem Portrait von Caroline Schlegel. 386 S. Leipzig, Verlag von S. Hirzel 1871. 8.

Das Buch welches hier vorliegt nimmt ein doppeltes Interesse in Anspruch, einmal für die Frau, deren Namen es trägt und deren Briefe den grössten Theil des Inhalts ausmachen, sodann für die verschiedenen Personen, mit denen sie verbunden war, die Kreise, in welchen sie lebte, und über deren Verhältnisse die Briefe von ihr und andere an sie Auskunft geben. Wie ihr Leben ein bewegtes war, so sind auch diese Beziehungen mannigfach und nach verschiedenen Seiten greifend.

Ausgehend von Göttingen und den Familien verbunden, die am Ausgang des vorigen Jahrhunderts für das wissenschaftliche und allgemein geistige Leben der Universität und Stadt die tonangebenden waren, Michaelis, Böhmers, Heynes, Schlözers, Spittlers, tritt sie in nähere

freundschaftliche Beziehungen zu Männern, die damals oder später eine bedeutende literarische Thätigkeit entwickelten, zum Theil auch in ganz andere Bahnen geführt wurden, F. L. W. Meyer (dem Biographen Schröders, auch wohl später der Bramstedter zur Unterscheidung von andern Schriftstellern des Namens genannt), G. Forster, A. W. und Fr. Schlegel. Nachdem sie kurze Zeit mit dem Arzt Böhmer in Clausthal verheirathet gewesen, wird sie als junge Wittwe durch ihre Jugendfreundin Therese Forster, geborne Heyne, nach Mainz gezogen und hier für die politische Bewegung begeistert, an der Forster einen so bedeutenden Antheil hatte. Bei der Wiedereroberung der Stadt durch die Deutschen gefangen, nicht frei von eigner Verschuldung, findet sie eine Zuflucht in der Familie des Dichters Gotter in Gotha, mit dessen Frau sie von früher Jugend her in treuer Freundschaft verbunden war. Gefesselt von ihren reichen geistigen Talenten bietet ihr bald darauf A. W. Schlegel, den sie in Göttingen kennen gelernt hatte, die Hand; sie begleitete ihn nach Jena zu der Zeit, da die sogenannte romantische Schule hier einen Vereinigungspunkt hatte und der lebhafteste Verkehr mit Weimar stattfand. Hier lernte sie Schelling kennen, der, angezogen von der geistvollen Frau, zugleich von Neigung erfüllt für die einzige aus der Ehe mit Böhmer gebliebene Tochter Auguste, sich ihrem Hause enge anschloss. Auguste starb während eines Badeaufenthalts in Boklet; A. W. Schlegel ging nach Berlin. Caroline blieb eine Zeit lang in Braunschweig, wo ihre Mutter bei einer jüngeren verheiratheten Schwester lebte. Dann begleitete diese, da ihr Mann, der Arzt Wiedemann, eine grössere Reise unternahm, Caroline

nach Jena. Bei einem Besuch in Berlin kam es zu Erörterungen, die zu einer Trennung von Schlegel führten. Sie vermählte sich darauf mit Schelling, der damals Jena verliess, um erst nach Würzburg, das unter der Bairischen Regierung zu neuer Blüthe erhoben werden sollte, dann nach München als Mitglied der Akademie zu gehen, und in ganz neue Verhältnisse ward auch Caroline eingeführt. Auf einer Reise nach Schwaben 1809 erkrankte sie und starb zu Maulbronn, wo Schellings Vater angestellt war, 46 Jahre alt.

Eine gewaltige inhaltreiche Zeit hat sie durchlebt, die politische Umgestaltung Europas und Deutschlands von den Anfängen der Französischen Revolution bis zu der Begründung und vollsten Ausbildung der Kaiserherrschaft über den grössten Theil Europas: in Mainz ist sie der einen, in Würzburg und München der andern und ihrer Einwirkung auf die Deutschen Verhältnisse nahe genug gekommen; es war zugleich die Zeit der grössten geistigen und literarischen Wandelungen, und in nächster Nähe hat sie diese begleitet, von dem Göttinger Musenalmanach zu dem Schillers und Goethes, dem Schlegels und Tiecks, von der Philosophie Bouterweks zu der Fichtes und Schellings. Lebhaft hat sie in ihrer Jugend aufgenommen was ihr an geistiger Nahrung geboten ward, in buntem Gemisch, wie es zu geschehen pflegt, leichte Unterhaltungslectüre und historische Werke, Herders Gott, die Starkschen Streitschriften u. s. w.; selbstthätig hat sie Antheil genommen an den Bestrebungen die Meisterwerke fremder Literatur, Shakespeare, Petrarca und andere bei uns einzubürgern; auch vor philosophischen Studien schreckte sie nicht zurück, trieb sie mit Fr. Schlegel, liess sich

anregen von Fichte und Schleiermacher, theilte Schellings Arbeiten. Vielen in ihrer Nähe hat sie gegeben, von Schelling liess sie sich leiten: in ihm erkannte sie den überlegenen, beherrschenden Geist; in der Verbindung mit ihm kam ihr Leben zum klaren befriedigenden Abschluss.

Wie hoch er sie stellte, hat er in einem Briefe ausgesprochen, aus dem die Vorrede eine Stelle mittheilt. »Wäre sie mir nicht gewesen was sie war, ich müsste als Mensch sie beweinen, trauern, dass dies Meisterstück des Geistes nicht mehr ist, dieses seltene Weib von männlicher Seelengrösse, von dem schärfsten Geist, mit der Weichheit des weiblichsten, zartesten, liebevollsten Herzens vereinigt. Etwas der Art kommt nie wieder«. Aehnliche Aeusserungen hervorragender Männer, von A. W. Schlegel, lange nach der Trennung geschrieben, W. v. Humboldt, Steffens, Gries, sind ebenda zusammengestellt.

Aber andere Seiten ihres Wesens und Lebens haben auch zu abweichenden Urtheilen Anlass gegeben. Ihr Verhalten in Mainz, die Beziehungen zu Forster, ein Streit mit Dorothea Veit, die Trennung von Schlegel haben bei Zeitgenossen und Späteren Anstoss erregt, einiges nicht ohne Grund, anderes nach mangelhafter oder irrthümlicher Kenntnis der Verhältnisse. Sie war leidenschaftlich, in ihrem Urtheil scharf, in ihrem Auftreten manchmal rücksichtslos, nicht ohne Ansprüche und Neigung ihren Einfluss geltend zu machen. Auch die Sage und die Dichtung (in Königs Roman) haben sich ihrer Person bemächtigt: sie galt lange, selbst hier in ihrem Geburtsort, als Frau, wohl geschiedene Frau eines Dr. Böhmer, der in Mainz

unter Custine eine nicht eben rühmliche Rolle spielte.

Briefe von ihr, die ich zuerst vor mehr als zwanzig Jahren kennen lernte, boten ein anderes Bild und zogen mich lebhaft an. Einen grösseren Reichthum gewährte Schellings Nachlass, und ich fasste den Entschluss, mit Genehmigung meiner Schwäger, eine Veröffentlichung derselben vorzubereiten. Es gelang mir durch Böckings Güte was im Nachlass von Schlegel vorhanden war zu erlangen. Dazu kamen etwas später die Briefe an Meyer. Aus früheren Drucken entnahm ich den Brief an Schiller, einen an Johanne Frommann und eine poetische Epistel Augustens an Friedrich Schlegel und Tieck. Ganz zuletzt erschloss sich mir die reiche Correspondenz mit der Gotterschen Familie; ein Theil kam leider erst zu Tage, als der lange beabsichtigte und immer wieder aufgeschobene Druck begonnen hatte.

Gerade diesen Briefen glaube ich eine besondere Wichtigkeit beilegen zu sollen. Sie ziehen sich durch das ganze Leben Carolinens hin: der erste von ihr erhaltene Brief vom 4. Sept. 1778 ist an Luise Stieler gerichtet, die sich bald darauf mit Gotter verheirathete; in dem letzten dieser Sammlung spricht diese Schelling ihren Schmerz über den Tod der Freundin aus. Durch allen Wechsel der Verhältnisse hin hat diese Jugendfreundschaft Bestand gehabt; Caroline fand in den schwierigsten Verhältnissen ihres Lebens eine Zuflucht im Gotterschen Hause; hier ist man an ihr nie irre geworden; und sie hat das mit der treusten Theilnahme und Liebe für alle Angehörige des Hauses vergolten. Eine Tochter Julie lebte wiederholt und längere Zeit in ihrem Hause zu Jena, an diese

richtet sie eine nähere Darlegung der Gründe, die sie zur Trennung von Schlegel bestimmten; die jüngste Tochter Pauline hegt sie mit echt mütterlicher Liebe: es ist als hätte sie geahnt, dass diese den leer gewordenen Platz an Schellings Seite einnehmen und ihm alle Freuden und Segnungen einer jugendlichen Liebe und glücklichen Ehe gewähren sollte.

Zu den Jugendbriefen an Luise kommen die an Carolinens Schwester Lotte, die meist während der kurzen Ehe mit Böhmer aus Clausthal geschrieben sind, und bald die Freuden und Leiden der verwöhnten jungen Frau in der kleinen einsamen Bergstadt an der Seite eines vielbeschäftigten Arztes schildern, dabei von ihrem Streben nach geistiger Fortbildung Zeugnis geben, bald aber auch mannigfach auf Göttinger Verhältnisse Rücksicht nehmen, und das ergänzen und fortführen was in den Briefen an Luise enthalten ist. Ich wüsste nicht, dass irgendwo das Göttinger Leben jener Jahre anschaulicher hervorträte als hier. Die Erzählung von Schlözers Rückkehr von seiner mit der Tochter Dorothea unternommenen italienischen Reise (Nr. 1 m), die Schilderung Spittlers und seiner Frau (Nr. 3 b), die Beschreibung der eignen Hochzeit (Nr. 5 a) wird man, glaube ich, mit Vergnügen lesen. Von Schlözer konnte aus etwas späterer Zeit ein charakteristischer Brief mitgetheilt werden (Nr. 104). Auch von Meiners, Blumenbach u. a. ist wiederholt die Rede.

Eigenthümlich ist das Verhältnis zu Therese Heyne: die beiden ziehen sich an und stossen sich ab ihr ganzes Leben lang. Wieder und wieder kommt Caroline auf sie zurück: oft tadelt sie sie, klagt sie an, und dann kann sie doch nicht von Anhänglichkeit und Liebe lassen.

Durch Therese kommt Caroline nach Mainz: Theresens Freunde Meyer, ihrem Manne Forster steht sie als Freundin nahe, doch ohne jede Leidenschaft; nach der Verheirathung mit Huber schreibt ihr jene einen Brief von rücksichtslosester Offenheit über ihr Leben, von dem nur ein kleiner Theil veröffentlicht werden konnte (Nr. 92); später begegnen sie sich in Stuttgart; mit Therese und ihren Kindern beschäftigen sich später wieder Briefe an eine Frau Liebeskind, geborne Forkel aus Göttingen.

Eine andere Göttinger Bekanntschaft ist Bürger: sein trauriges Schicksal, namentlich während seiner letzten Ehe, kommt wiederholt zur Sprache. Meyer, Schlegel stehen mit ihm in Verbindung.

Die Beziehungen Meyers zu Therese, eine Neigung Lottes zu dem vielfach begabten, aber eigenthümlichen, gerne seine besonderen Wege gehenden Mann, dazu die gemeinschaftliche Freundschaft mit dem Gotterschen Hause haben Caroline auch in nahen Verkehr zu ihm gebracht: sie schenkt ihm nicht geringes Vertrauen, sucht und erhält seinen Rath in und nach den Mainzer Verhältnissen und theilt ihm zugleich über diese manche interessante Einzelheiten mit, die selbst einen gewissen geschichtlichen Werth in Anspruch nehmen dürfen.

Meyer stand Tatter nahe, ein Hannoveraner, von dem wir wenig mehr wissen als was eine bedeutende Frau über ihn in dem Buch »Zur Erinnerung an Meyer« mitgetheilt hat, für den Caroline, da sie als junge Wittwe in Göttingen lebte, offenbar eine warme Neigung gefasst hatte, die er mit lebhafter Anerkennung erwiederte (Nr. 43), ohne sich doch dauernd von ihr fesseln zu lassen.

Das war dagegen bei A. W. Schlegel der Fall, der ihr um dieselbe Zeit als Student bekannt ward und mit dem sie nach ihrer Uebersiedelung erst nach Marburg zu einem Bruder, der hier Professor war, dann nach Mainz in Verbindung blieb. Leider sind die Briefe Carolinens an Schlegel aus dieser Zeit nicht erhalten; wir erfahren von ihnen nur aus denen Friedrich Schlegels an den Bruder, der sie jenem mittheilte, und sehen hier, welche bedeutende Einwirkung Caroline auf die geistige Entwickelung August Wilhelms hatte. Einem Versuch freilich, auch ihn in die Mainzer Bewegung hineinzuziehen, entzieht er sich; er ist auch eine Zeit lang von einer anderen Neigung in Amsterdam in Anspruch genommen. Aber da Caroline seiner Hülfe bedarf, erscheint er sofort und widmet sich ihr mit Hingebung und Selbstaufopferung. Das inhaltsreiche Buch von Haym über die Romantische Schule, das auch den Nachlass Schlegels benutzten durfte, hat über diese Verhältnisse schon Aufschluss gegeben. Doch schien es am Platz, hier in einer Beilage Auszüge aus den Briefen Fr. Schlegels, die sich hierauf beziehen, mitzutheilen *).

Ueber Carolinens Schicksal bei und nach der Uebergabe von Mainz handeln Briefe an Meyer und Gotter; dazu kommen einige die in einer anderen Beilage zusammengestellt sind. Auch W. v. Humboldts Vermittelung ward in Anspruch genommen, was ihm Gelegenheit giebt in einem Briefe an Schlegel sich über den Eindruck auszusprechen den Carolinens Briefe auf ihn ge-

*) Dadurch werden einige Zweifel, die Jul. Schmidt in seinem Aufsatz über A. W. Schlegel, Westermanns Monatsschrift 1870, October, S. 76, geblieben, beseitigt.

macht. Die Befreiung ward durch den jüngern Bruder Philipp bei König Friedrich Wilhelm II. erwirkt.

Das Odium aber, das sich an die Namen ihrer Mainzer Freunde und speciell ihres Schwagers Böhmer geknüpft hatte, verfolgte sie längere Zeit; die Sächsische Regierung verwehrte ihr nach Dresden zu kommen; das Hannoversche Universitäts-Curatorium erliess ein Rescript an den Prorector zu Göttingen, dass es ihr den Aufenthalt hier nicht gestatten könne (1794, 16. August), ein Befehl, der sogar im Jahre 1800, da sie längere Zeit mit Schlegel verheirathet war, aufs neue in Erinnerung gebracht ward, mit dem Zusatz, dass auch dem »durch seine sittenverderblichen Schriften berüchtigten Friedrich Schlegel«, wenn er sich dort einfinden sollte, »die Bedeutung zu thun sei, dass er Göttingen zu verlassen habe«: zwei gewiss für jene Zeit charakteristische Actenstücke, die aus dem Universitätsarchiv hier mitgetheilt sind (Nr. 96. 199).

Caroline hat in dieser Zeit zuerst Fr. Schlegel kennen gelernt, der ihr selbst den bedeutendsten Einfluss auf sein Leben und Thun zugeschrieben hat, wie das Haym näher nachgewiesen. Von Briefen an ihn ist mir wenig zugänglich gewesen: ich weiss nicht, wohin sein Nachlass gekommen, habe gehört, dass Nachforschungen anderer ohne Erfolg geblieben sind. Dagegen standen zahlreiche Briefe Friedrich Schlegels an Caroline, andere an ihre Tochter Auguste zu Gebote. Jene beginnen 1795, da Caroline sich von Gotha nach Braunschweig begeben hatte, sie werden zahlreicher nach der Verheirathung mit August Wilhelm, die dort am 1. Juli 1796 erfolgte.

In Jena trat dann Caroline in das rege geistige Leben ein, das in der kleinen Musenstadt herrschte und dieselbe mit Weimar verband. Die Briefe an Luise Gotter geben eine Schilderung von den neuen Eindrücken die sie empfing und theilen manches aus dem persönlichen und literarischen Treiben jener Zeit mit, über den zu Anfang freundschaftlichen Verkehr mit Schiller, die erste Bekanntschaft mit Göthe, die Arbeiten der beiden Freunde. Von besonderem Interesse dürfte ein erst in den Nachträgen abgedruckter Brief sein (Nr. 113b), der ausführliche Nachrichten über die Xenien giebt, eine Deutung der einzelnen, die theils bestätigt, theils aber auch berichtigt, was seitdem wiederholte Forschungen über die Beziehungen derselben zu bestimmten Personen festgestellt haben: von einem, in welchem man Caroline selbst hat finden wollen und das Boas in seinem Buch über die Xenien Gelegenheit gab andere falsche Angaben über sie in Umlauf zu setzen*), erfahren wir, dass es sich auf Friederike Brun beziehen soll.

Caroline betheiligte sich an den Arbeiten ihres Mannes. Schlegel selbst hat später bekannt gemacht, bei welchen seiner Aufsätze das unmittelbar der Fall war, und namentlich auch den über Shakespeares Romeo und Julie hervorgehoben, von dem es wiederholt gesagt ist, dass er wesentlich dazu beigetragen habe die volle Würdigung der Brittischen Dichter in Deutschland zu begründen. Es konnten Stücke zweier Briefe mitgetheilt werden, in denen Caroline im wesentlichen das ganze Material zu dem Aufsatz geliefert hat (Nr. 129. 130): nur einzelne, nicht einmal sehr bedeutende stylisti-

*) Gegen die Deutung von Boas erklärt sich jetzt auch J. Schmidt a. a. O. S. 80.

sche Aenderungen hat Schlegel vorgenommen, das Ganze in eine etwas andere Folge gebracht. Die Zeitbestimmung hat hier einige Schwierigkeit gemacht; die Stücke sind zu 1797 eingereiht, wo der Aufsatz in den Horen erschien, können aber vielleicht schon 1796 geschrieben sein. Einen ähnlichen Antheil hat Caroline aber auch an anderen Schriften Schlegels genommen; namentlich an dem Aufsatz »Die Gemälde«, der während des Aufenthalts in Dresden aus den Studien auf der dortigen Gallerie erwuchs. Und auch in den kritischen Arbeiten, schon den Beiträgen Schlegels zu unseren Gelehrten Anzeigen, die sich damals ungleich mehr als heutzutage auch mit schöner Literatur beschäftigten, dann in den zahlreichen Beurtheilungen die er der Jenaischen Literaturzeitung einverleibte, ist ein Einfluss Carolinens nicht zu verkennen, mitunter glaubt man ihre Gedanken und Worte wieder zu finden. Ich stehe insbesondere nicht an, die später hervortretende Abneigung der beiden Schlegel gegen Schiller zum guten Theil auf Caroline zurückzuführen, die sich mit dem Pathos seiner Poesie nicht befreunden konnte und sich öfter zu einseitigen Urtheilen fortreissen liess, was dann auf das persönliche Verhältnis, auch auf eine Abneigung von Schillers Frau gewiss nicht ohne Einfluss geblieben ist.

Bald begannen die Schlegel die Herausgabe des Athenaeum, und Caroline hat sich auch dabei durch Rath, Anregung zu Arbeiten, einzeln auch durch eigene Beiträge betheiligt. Einer dieser, der mit Sicherheit als ihr Eigenthum nachgewiesen werden konnte, ein Aufsatz über Joh. Müllers Briefe eines jungen Gelehrten, der auf diesen solchen Eindruck machte, dass die Aufnahme in die Sammlung seiner Werke gerechtfertigt erschien, ist hier in einer Beilage

wiederholt. Ueber anderes verbreiten sich Friederichs Briefe, der von ihr »Fragmente«, vor allem aber einen Roman wollte, wie er damals als Vollendung aller Poesie galt; doch ist nichts als ein flüchtiger Entwurf zu Stande gekommen (Beilage 5).

Friedrich lebte damals in Berlin, in enger Verbindung mit Schleiermacher und seinem Kreise. Die Correspondenz zwischen den beiden Brüdern ward zum Theil durch Caroline vermittelt; Friedrichs Briefe sind bald an sie, bald an Bruder und Schwägerin gemeinschaftlich gerichtet: hier war eine Scheidung dessen was aufzunehmen war nicht immer ganz leicht. Da ich auch den ausgedehnten Briefwechsel Friedrichs mit August Wilhelm nicht auf längere Zeit so bequem benutzen konnte wie andere Theile des Nachlasses, so mag eine oder die andere Stelle übersehen sein. Jedenfalls ist hier eine Fülle charakteristischer und auch piquanter Mittheilungen über Friedrichs Leben und Arbeiten in Berlin, seine Beziehungen zu Schleiermacher, Tieck, zur Veit, Herz u. a. gegeben. Einiges mochte ich nicht veröffentlichen, da es für Caroline keine Bedeutung hatte und auf Friedrich wenigstens kein erfreuliches Licht warf. Gewiss wäre aus den Briefen Friedrichs an den Bruder noch manches der Bekanntmachung werth, eine discrete Auswahl dabei aber nothwendig. Ich meinerseits habe im allgemeinen nicht ängstlich zurückhalten, am wenigsten jedes herbe Wort unterdrücken wollen; aber ebenso wenig scheinen mir alle in solchen Familienbriefen erwähnte Verhältnisse vor die Oeffentlichkeit zu gehören, und da es später nach eingetretenen Störungen zu bitteren Anschuldigungen und Vorwürfen kam, hielt ich es geboten davon so wenig wie möglich zum Abdruck zu bringen. Das Verfahren

welches Dilthey bei der Correspondenz Schleiermachers beobachtet habe ich mir auch zum Gesetz gemacht; da hat Dorothea Veit über Caroline sich ausgelassen; hier lag ein reiches Mass von harten Aeusserungen über jene vor. Es ist nicht meine Aufgabe da über besseres Recht oder grössere Schuld zu urtheilen. Von Dorotheas Hand sind nur einige Worte an Caroline, die sie, ebenso wie Schleiermacher, einem Brief an Friedrich einfügte (Nr. 172), ausserdem ein Brief an Auguste aus dem J. 1800, merkwürdig durch die Aeusserung: »wenn ich eine Christin werde, so muss es durchaus katholisch sein« (Nr. 193). Zahlreicher sind die Briefe von Friedrich an Auguste, die er als gescheutes Kind — (sie trieb eifrig Griechisch — kennen lernte und zur lieblichen Jungfrau sich entwickeln sah: sie sind vielleicht des Anmuthigste, menschlich Ansprechendste was er geschrieben hat, und nachdem in der Hauptreihe der Briefe nur solche Stellen aufgenommen waren die sich auf Caroline beziehen, schien es angemessen auch das Weitere in einer Beilage mitzutheilen.

Auguste ward aber auch ein Anlass mit der Entfremdung und bald des vollständigen Bruchs. Ihr und Caroline trat Schelling nahe, den Schlegels während ihres Aufenthalts in Dresden kennen gelernt, den sie dann in Jena in ihren engsten Kreis hineingezogen hatten. Der Geist der Frau, die reichen literarischen Kenntnisse und Interessen des Mannes, die Anmuth der Tochter zogen ihn an, während er in seiner jugendlichen genialen Kraft sich bald zum Mittelpunkt ihres Lebens machte, aber auch sofort Friedrichs eifersüchtige Natur verletzte. Dieser selbst bezeichnet ihn als Granit, und es kann keine Frage sein, dass Friedrich mit seiner weichlichen,

nur momentan der Aufregung fähigen Natur, weit gegen ihn zurücktrat, und dass er das als Mensch und Philosoph — der er damals sein wollte — schwer zu ertragen vermochte. Bei Caroline und Auguste sah er sich verdrängt, und ein Verdruss sammelte sich an, den er dann wohl vor dem Bruder ausschüttete, was Caroline wieder als unberechtigte Einmischung in ihre Verhältnisse betrachtete. Die Briefe welche mir zu Gebote standen klären hier nicht alles auf. Ich habe mich aber in einer Note gegen die Auffassung aussprechen müssen welche Dilthey in seinem Leben Schleiermachers gegen Plitts Darstellung, Aus dem Leben Schellings, geltend gemacht hat. Es kann nach Aeusserungen die von Schelling und Caroline selber vorliegen, wie ich glaube, nicht zweifelhaft sein, dass jener Auguste liebte, sie als seine Braut, möchte ich sagen, heranwachsen sah und mit erzog, und dass er deshalb auch mit voller Unbefangenheit der Mutter so nahe trat, beide auf einer Reise begleitete, die Caroline mit der Tochter zur Herstellung ihrer Gesundheit nach Bamberg und Boklet unternahm: auch Schlegel war zu Anfang von der Partie. In Boklet erkrankte und starb Auguste. Hiermit schliesst der erste Band.

Es war ein Wendepunkt in Carolinens Leben. Sie hing mit unendlicher Liebe an dem Kinde, dem einzigen was ihr aus früherer Zeit geblieben; zahlreiche Aeusserungen die sich auf sie beziehen, eine Anzahl Briefe die während zeitweiser Abwesenheit an sie geschrieben, geben davon Zeugnis. Der Verlust traf sie auf das härteste; sie hat ihn nie wieder verwunden; sie spricht seitdem oft davon, wie sie nur noch als ein Schatten auf Erden wandele, ihr wahres Leben ihr genommen sei — und doch hat sie noch so mannigfache und

reiche Erlebnisse gehabt. Aber auch Schlegel war auf das schmerzlichste betroffen; er hat der Tochter ein schönes Denkmal in dem »Todtenopfer« gesetzt; wärmer, inniger noch spricht ein Brief an Tieck: »Wenn die geliebten Wesen in unsern Gesinnungen leben, wie Du sagst, so hätte Auguste nie mehr gelebt, als jetzt; ich wusste zwar, dass ich sie sehr liebte, aber ihr Tod hat alle noch verborgene Liebe ans Licht gerufen«. Schelling war tief verwundet; da neun Jahre später auch Caroline gestorben, sagte er: »nun erst hatte ich auch Augusten ganz verloren«. Der Tod lockerte das Band das jene an Schlegel knüpfte, begründete oder befestigte die Verbindung mit Schelling, die erst eine freundschaftliche war, dann eine mütterliche sein sollte, zuletzt zu einer ehelichen wurde.

Der zweite Band beginnt mit den Briefen die Caroline nach der Rückkehr von Boklet aus Braunschweig, wo sie sich eine Zeit lang bei der Schwester aufhielt, an Schelling schrieb; die seinen sind nicht erhalten. Was vorliegt zeugt von gewaltigen inneren Kämpfen, die Caroline durchmachte im Schmerz über die verlorne Tochter, in der Besorgnis auch vielleicht den Freund und Sohn hergeben zu müssen. Erst allmählich gewann sie das Gleichgewicht, dann auch bald die Elasticität des Geistes wieder.

Schlegel, der sie nach Braunschweig begleitet hatte, ging von da nach Berlin, um sich hier literarischen Arbeiten und Vorlesungen zu widmen. Mit lebendigster Theilnahme begleitet ihn da Caroline bei all seinem Thun und Treiben, freut sich seiner Erfolge, spornt ihn an zu nachhaltiger Thätigkeit, zur Production namentlich grösserer Werke. Und da sie dann nach Jena zurückkehrt, giebt sie ihm allwöchentlich, meist zweimal, ausführlichen Be-

richt über alles was sich hier oder in dem benachbarten Weimar in literarischen und gelehrten Kreisen zuträgt. Diese Briefe sind dem Umfang nach die bedeutendsten von allen und dürfen als ein wichtiger Beitrag zur Kenntnis jener Verhältnisse angesehen werden. Dass auch minder Bedeutendes mitunterläuft, manches leere Gerede mitgetheilt wird, der Gegensatz wie zu Friedrich so auch zu einigen Jenaer Familien sich geltend macht, liegt in der Natur der Sache. Gerade hier ist nicht weniges übergangen, aber doch nicht so viel gestrichen, dass der Charakter der Correspondenz nicht deutlich hervorträte.

Das gilt namentlich auch von der Zeit, da eine Entfremdung zwischen Schlegel und Caroline eintrat, die während eines Besuchs derselben in Berlin zu einem Bruch führte. Alle Papiere die vorliegen — und sie scheinen hier mit grosser Sorgfalt aufbewahrt — zeigen nur, dass Geldverhältnisse zur Sprache kamen, die bei dem getrennten Haushalt und den nicht reichlichen Einkünften Schlegels — Caroline hatte ein kleines Vermögen — für ihn drückend wurden. Dass noch anderes zu Grunde lag, versteht sich von selbst. »Schlegel«, schreibt Caroline (Nr. 303), »hätte immer nur mein Freund seyn sollen, wie er es sein Leben hindurch so redlich, oft so sehr edel gewesen ist«. Das Band was sie verknüpft hatte war mehr das geistiger Interessen als zärtlicher Liebe oder ethischer Gemeinschaft gewesen. Sie lösten es in voller Uebereinstimmung. Es schien angemessen, auch das Gesuch um Scheidung, wie es Caroline entworfen und beide unterzeichnet haben, mitzutheilen (Nr. 299). Wie Schelling dann sich der Freundin annahm, die Correspondenz mit Schlegel weiter führte, sich in seinem elterlichen Hause, in der

Prälatur zu Murhardt, mit ihr, die im 40sten Lebensjahre stand, ehelich verband, ist in dem zweiten Bande von Schellings Leben dargelegt, hauptsächlich auf Grund der Briefe die mir Böckings Güte aus Schlegels Nachlass gewährte, die hier in denen Carolinens ihre Ergänzung erhalten.

Mit der Heirath Schellings beginnt für Caroline ein neues Leben. Innerlich das der vollen Befriedigung und Ruhe; sie blickte zu dem bedeutend jüngeren Mann mit voller Hingebung und Verehrung auf und fühlte sich den Kämpfen enthoben durch die sie hindurchgegangen war. Das spricht sich auch in den Briefen aus die aus dieser Periode erhalten sind, an die Freundin Gotter, die inzwischen verwittwet war, und ihre herangewachsenen Töchter, an die Schwester Luise Wiedemann, an eine Schwester Schellings, die eine Zeit lang in ihrem Hause lebte, an Schelling selbst während zeitweiser Abwesenheit desselben, u. a. Aeusserlich war das Leben mannigfach bewegt: neue Verhältnisse, neue Menschen traten in dasselbe ein, und mit der Lebhaftigkeit des Geistes die ihr eigen weiss sie solche aufzufassen und zu schildern. Ihr Talent zu erzählen, Dinge und Personen anschaulich vorzuführen tritt hier auf das beste hervor. Die ihr so neuen Zustände eines Schwäbischen Pfarrhauses, dann ein Besuch in München, wo über Schellings Anstellung verhandelt ward, später die Verhältnisse der plötzlich durch neue Berufungen ganz umgestalteten Universität Würzburg, ganz besonders aber die Ereignisse welche statthatten als das Land an den früheren Grossherzog von Toscana überging und dieser als Churfürst seinen Einzug hielt, werden mit grosser Lebendigkeit geschildert.

Der letzte Abschnitt — es sind im ganzen

sechs — betrifft die Münchener Zeit. Die Briefe berichten über Schellings Stellung in der Akademie und als Secretär der Akademie der Künste, über die Beziehungen zu Jacobi, Ritter, Baader, die Berufungen von Jacobs, Schlichtegroll u. a., über Besuche von A. W. Schlegel, Tiecks, Savigny, der Bettine — ich schalte ein, dass an einer frühern Stelle auch Rahel Levin auftritt und Friedrich Schlegel von ihrer Bekanntschaft mit Schelling berichtet —, F. C. v. Rumohr, von dem auch zwei charakteristische Briefe mitgetheilt sind, u. a. Die politischen Dinge werden wiederholt berührt: die begeisterte Anhängerin der Französischen Freiheit im Jahr 1792 ist wenigstens keine Freundin der Napoleonischen Herrschaft. »Es liegt ein Druck auf der Welt, unter dem man nicht mehr frei zu athmen vermag«, schreibt sie im August 1809 (Nr. 367).

Caroline hat auch in dieser Zeit sich literarisch beschäftigt. Unter ihrem Nachlass finden sich die Manuscripte mehrerer Recensionen, die in jener Zeit gedruckt sind, einer die ein bedeutendes Aufsehn machte, über Chamissos und Varnhagens Musenalmanach, und über deren Verfasser man damals verschiedene, wie sich jetzt zeigt, ganz falsche Vermuthungen hegte. Das Sonett, mit dem sie schloss, ist in einer Beilage ein paar anderen beigefügt, die aus dem Petrarca übersetzt sind, von denen allerdings nur eins mit Sicherheit ihr beigelegt werden kann, zwei in ihrer Handschrift, aber wie es scheint mit Aenderungen von Schelling, vorliegen. Es ergiebt sich aus den Briefen, dass Caroline diesem öfter durch Abschreiben oder Aufnehmen von Dictaten bei seinen Arbeiten behülflich war. So entscheidet die Hand nicht über die Autorschaft. Doch habe ich geglaubt

ihr ein Fragment zuschreiben zu dürfen, das sich mit dem Tod beschäftigt, und zugleich die Vermuthung ausgesprochen, dass es eine Lücke in dem Gespräch Schellings über den Zusammenhang der Natur und Geisterwelt, der »Clara« ausfülle, wo von einem Bruchstück die Rede ist, das sich nach dem Tode einer Frau unter ihren Papieren fand und hier mitgetheilt werden sollte, aber im Manuscript fehlte.

In der That beschäftigte sich Caroline in der letzten Zeit viel mit ihrem Ende. Lange war von einer Reise nach Italien mit Schelling die Rede gewesen: die unruhigen Zeiten liessen es nicht dazu kommen. »Ich habe grosse Sorge mir wird es wie Moses gehn«, schrieb sie der Schwester (Nr. 366); da zur Herstellung von Schellings und ihrer Gesundheit eine Reise zu den Verwandten unternommen ward, an den Bruder: »Ich hätte wohl Lust gar nicht zurückzukommen« (Nr. 368; vgl. 372). In dem Hause ihrer Schwiegereltern erkrankte sie und starb an derselben Krankheit wie Auguste. Mit dem Bericht von Schellings Mutter über ihren Tod und den Briefen zweier Freundinnen, der Liebeskind und Gotter, endigt diese Sammlung; unter den Beilagen ist ein Gedicht von Conz an Schelling nach dem Tode seiner Gattin aufgenommen. Damals schrieb Fr. Baader (Werke XV, S. 236): »Sie war eine Frau von ausgezeichneten Eigenschaften und Talenten .... Ihr Mann verliert ausserordentlich viel an ihr, und ich fürchte dass dieser Verlust ganz unersetzbar für ihn ist« (eine Stelle die ich hier nachtrage).

Einiges andere was hätte beigefügt werden können hat Hr. Prof. Plitt in das schon mehrfach angeführte Buch aufgenommen, das diese Anzeige zum Schluss noch besonders hervorheben mag.

Aus Schellings Leben. In Briefen. Erster Band 1775—1803. X und 484. Zweiter Band 1803—1820. X und 466. Dritter Band. X und 254 Seiten. Leipzig, Verlag von S. Hirzel 1869. 1870. 8.

Es war von Anfang an die Absicht, dass die beiden Publicationen sich gegenseitig ergänzen sollten. Nur der letzte Theil von Carolinens Leben fällt mit dem Schellings zusammen; diesem war nachher ein langes Wirken, eine zweite, glückliche, mit Kindern gesegnete Ehe vergönnt. Man hat dem gegenüber wohl die frühere Verbindung wie einen Schatten im Leben des hochbegabten Mannes ansehen wollen. Gewiss mit Unrecht. Er hat der bedeutend älteren ihm geistig nahe stehenden Frau die Hand geboten, da die Scheidung in vollem Einvernehmen mit Schlegel ausgesprochen war. Man muss die Art und Weise, wie jene Zeit solche Trennungen ansah, beklagen; aber auch das ernste Würtembergische Pfarrhaus nahm keinen Anstoss daran, gab die einzige Tochter alsbald in das Haus der neuen Ehe. Wie Schellings zweite Gattin, Pauline Gotter, über Caroline dachte, sie verehrte und liebte, zeigen sowohl die Briefe die sie ihr schrieb, wie besonders die welche sie nach ihrem Tod an Schelling richtete und die, man darf sagen, sein Herz für sie gewannen.

Schellings Lebensgang aus dem Elternhause in Leonberg und der Klosterschule in Bebenhausen bis zur Präsidentschaft der Akademie in München und der letzten Berliner Thätigkeit liegt jetzt in den drei Bänden offen vor Augen: ein reiches, schönes, trotz mancher Kämpfe glückliches Leben. Das persönliche und das wissenschaftliche hat gleichmässig Berücksichtigung gefunden. Der Sohn, der Herausgeber der

Werke, beabsichtigte eine vollständige Biographie unter Hinzufügung wichtiger Briefe; da der Tod ihn früh hinwegriss, musste die Familie einen solchen Plan aufgeben; nur ein Fragment war vollendet und ist als Eingang zum ersten Bande mitgetheilt. Prof. Plitt in Erlangen, der mit einer Enkelin Schellings verheirathet ist, und der darin die nächste Aufforderung fand sich der Weiterführung des Werks zu unterziehen, begnügte sich bei den einzelnen Lebensabschnitten eine kurze Uebersicht über die äusseren Verhältnisse zu geben und dann die zu Gebote stehenden Briefe folgen zu lassen, die meisten von Schelling, nur ausnahmsweise solche an ihn. Jener waren nicht so viele, wie vielleicht gewünscht werden möchte: manche sind zerstört oder trotz wiederholter Aufforderungen nicht zu erreichen gewesen. Doch ist es immer erheblich was gesammelt worden ist. Aus der älteren Zeit bis zum Jenaer Aufenthalt nehmen die Briefe an die Eltern einen hervorragenden Platz ein, später treten die schon erwähnten an Schlegel, andere an Pfister, Eschenmayer hervor. Die früher schon gedruckten an Fichte sind nicht wieder aufgenommen, und dasselbe Verfahren hat der Herausgeber geglaubt auch in Beziehung auf die in dem Briefwechsel Boisserées abgedruckten beobachten zu sollen. Dagegen haben die an Schubert hier vollständiger als in seinem Leben Platz gefunden, und daran reihen sich die an Windischmann, Georgii, Creuzer, Cousin, Beckers, Dorfmüller, Weisse, die vorzugsweise philosophische Fragen betreffen, andere an Wagner, Atterbom, Brandis, Bunsen u. s. w., die sich über allgemeinere Gegenstände verbreiten, dann die an Mitglieder der Familie, den Bruder Karl, der als hochgeschätzter Arzt in Stuttgart lebte, die Frau, die Kinder, besonders den Sohn Fritz, den

Schwiegersohn. Unter den Briefen an Schelling sind Paulinens vor der Ehe hervorzuheben, die schon vielfach verdiente Aufmerksamkeit erregt haben, dann die von Goethe, über dessen nahe Beziehungen zu Schelling auch Caroline wiederholt Auskunft giebt, und von dem auch eine Reihe anmuthiger Billets an Pauline vorliegen. In den letzten Jahren wird die Reihe der Briefe dünner: Schelling zog sich mehr auf seine grossen Arbeiten zurück, überliess den schriftlichen Verkehr in der Familie und mit Freunden der Frau, die ihm als treue Lebensgenossin zur Seite stand.

Die Veröffentlichung ist mit Liebe und Sorgfalt gemacht. Darin unterscheidet sich das Verfahren Plitts von dem was ich geglaubt habe beobachten zu sollen, dass er eine gleichmässige moderne Orthographie in den Briefen durchführt, während ich geglaubt habe die der Schreiber, namentlich wo sie constant auftritt, selbst wenn sie fehlerhaft, beibehalten zu sollen: Caroline hat übrigens auch in der Beziehung viele ihrer Zeitgenossen übertroffen. Erläuterungen und literarische Nachweisungen sind, so weit es nöthig schien, beigefügt. Namentlich ist auf Nachrichten und Aeusserungen in andern Briefsammlungen und Biographien Rücksicht genommen, bei Plitt mehr in den Uebersichten, bei mir in den Anmerkungen. Ein Register fehlt beiden Werken; dagegen sind genauere Uebersichten über die mitgetheilten Briefe gegeben. Gerne hätte man, glaube ich, ein Bild Schellings, namentlich aus der Jugend, dem Buch Plitts beigefügt gesehen, wie der Hr. Verleger der Caroline wohlgelungene Stiche nach ihrem und Augustens Portrait von J. F. A. Tischbein beigegeben hat.

G. Waitz.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 24. 14. Juni 1871.

Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens von Dr. Julius Ficker, Professor an der k. k. Universität zu Innsbruck. Innsbruck, Verlag der Wagner'schen Universitätsbuchhandlung. Bd. I. 1868. LXIII und 382 S. Bd. II. 1869. 567 S. Bd. III. Erste Abtheilung. 1870. 370 S. in 8.

Oft und von verschiedener Seite ist es beklagt worden, dass, so viele rüstige Kräfte auch in den letzten Jahrzehenden sich der Erforschung der mittelalterlichen Geschichte gewidmet haben, dennoch grade das Zuständliche aus dieser Epoche, das Rechts- und Verfassungsleben, das ganze Gebiet der Verwaltung, der Handel, kurz alles das, was man gemeinhin als Object der Culturgeschichte zu bezeichnen pflegt, für manche Zeiten gar nicht, für andere doch nur wenig bekannt ist. Bleiben wir bei dem engeren Bereich unserer nationalen Geschichte, so dürfen wir fast sagen, dass unsere nähere Kenntniss von allen jenen Dingen da endet, wo Waitz' Verfassungsgeschichte schliesst. Nicht dass es an mannigfachen Einzeluntersuchungen fehlte,

die auch spätere Zeiten umfassen: aber theils stehen dieselben nicht auf der Stufe unserer jetzigen Geschichtschreibung und sind durch die Ergebnisse der modernen Quellenkritik fast unbenutzbar geworden, theils dürfen sie an sich als gänzlich verfehlt bezeichnet werden, und nur weniges bleibt, was für eine zusammenfassende Darstellung hier als sichere Grundlage dienen könnte. Schlimmer fast noch stellt sich das Verhältniss für die übrigen mitteleuropäischen Länder, ja selbst für Italien, obgleich allerdings grade die italiänische Verfassung in neuerer Zeit mehrfach in einzelnen Puncten erörtert und erforscht worden ist.

Der Grund der auffallenden Erscheinung, dass die Zustände merovingischer und karolingischer Epoche uns fast besser bekannt sind, als die späterer Zeiten, liegt gewiss zum Theil in der Beschaffenheit der Quellen. Ich sage nicht, in der Armuth an Quellen, denn was für jene früheren Zeiten die reiche Ueberlieferung von Volksgesetzen, Capitularien u. dgl. bietet, das wird uns für die späteren Jahrhunderte reichlich durch die Urkunden ersetzt, deren Zahl und Bedeutung wächst, jemehr wir uns der neueren Zeit nähern. Dass auch die Menge der chronistischen Quellen wächst, möchte ich dabei weniger hoch anschlagen: diese kommen in der angedeuteten Beziehung doch erst in zweiter Linie in Betracht und nur wenige sind, die, wie der scharfblickende Gislebert, für jene feineren und oberflächlichen Betrachtungen ferner liegenden Dinge Sinn und Gefühl haben. Aber freilich, es ist keine leichte Aufgabe so lange wir eines Codex diplomaticus imperii noch immer entbehren, das urkundliche Material völlig auszunützen, und nicht alle verstehen es die Ur-

kunden zu lesen, ich will sagen aus ihnen alles das herauszunehmen, was sie enthalten.

Ein Meister in dieser Kunst ist Julius Ficker von Innsbruck. In seinen Untersuchungen über den Heerschild und mehr noch in denen über den Reichsfürstenstand, die ja fast ganz auf urkundlichen Quellen beruhen, hat er gezeigt, welch ein reicher Schatz in den Urkunden verborgen nur des kundigen Schatzgräbers harrt, um ans Tageslicht zu treten. Seit nunmehr zehn Jahren erwarten wir die Fortsetzung des letzteren Werkes und mit ihr wichtige Untersuchungen über Befugnisse und Machtstellung der deutschen Reichsfürsten, Untersuchungen, welche für die Erkenntniss des mittelalterlichen Verfassungslebens von äusserster Bedeutung sein müssten: statt dessen erhalten wir jetzt ein neues Werk von drei stattlichen Bänden. Aber freilich wir werden durch das neue Werk reich entschädigt. Wie kaum ein zweiter beherrscht Ficker das Quellenmaterial, von einer einzelnen Frage ausgehend — der, ob in Italien das Verfahren im Processe und namentlich das Urtheilen nach deutscher oder römischer Weise üblich war — hat er die in zahllosen, oft schwer aufzutreibenden Werken zerstreuten Urkunden ausgebeutet und bietet uns als reife Frucht langjähriger Studien Untersuchungen über italiänische Reichs- und Rechtsgeschichte, die zu dem wichtigsten gehören dürften, was die historische Literatur der letzten Jahre auf mittelalterlichem Gebiete aufzuweisen hat.

Es liegt in der Natur solcher Untersuchungen, dass sie einer gewissen Uebersichtlichkeit entbehren, umsomehr als es an Vorarbeiten fast gänzlich fehlt, auf denen fussend Ficker die Resultate seiner Forschungen in einen schon ge-

gebenen Rahmen leicht hätte einordnen können. Wenn ich deshalb meine Anzeige mit einer etwas eingehenden Analyse des Ficker'schen Werkes beginne, so hoffe ich eine manchem nicht unwillkommene Uebersicht über den reichen Inhalt der Arbeit zu liefern. Ich werde dabei nur da, wo ich den Resultaten ganzer Capitel oder grösserer Abschnitte nicht zustimmen kann, meinen Widerspruch hervorheben und begründen und einzelne Berichtigungen und Ergänzungen, die ich aus eigenen Notizen etwa geben kann, erst am Schlusse hinzufügen.

Das ganze Werk zerfällt in fünf Abschnitte; (die noch ausstehende zweite Abtheilung des dritten Bandes wird nur die Register und urkundlichen Beilagen sowie einzelne Nachträge und Berichtigungen enthalten).

Der erste Abschnitt ist betitelt Gericht und Bann. Die Hauptquelle der Untersuchungen sind die Gerichtsurkunden, deren Form, Inhalt und Zweck im ersten Capitel näher untersucht werden. Sie sind durchgängig nach Formeln geschrieben, in denen die alten Formulare oft jahrhundertelang, auch mit ihren Sprachfehlern, oft sogar mit sachlich nicht mehr passenden Ausdrücken sorgfältig bewahrt werden. Dennoch lassen sich zeitliche und örtliche Unterschiede in der Fassung der Formeln unterscheiden, und diese spiegelt ja das Verfahren in den Gerichten selbst wieder. Danach sind leicht fünf Gebiete in Italien zu sondern: 1) Lombardei und Tuscien, 2) Spoleto, 3) Benevent und die longobardischen Fürstenthümer Unteritaliens, 4) Romagna und Istrien, 5) Der Ducat von Rom. Dagegen giebt es ein besonderes Verfahren im Reichsgericht und demgemäss ein besonderes Formular für die Reichs-

gerichtsurkunden nicht; dieses schliesst sich meist dem Brauche der Gegend an, wo das Gericht gehalten wird: nur einzelne Ausnahmsfälle finden sich, in denen die Könige Notare mit sich bringen und diese ihrem heimathlichen Brauche treu bleiben.

Nachdem sodann im zweiten und dritten Capitel das Processverfahren im longobardischen Italien und in der Romagna besprochen sind (besonders interessant ist mir dabei gewesen, was §. 12 ff. 21 über die Simulation eines Rechtsstreites, der man sich auch in ganz unbestrittenen Fällen bediente, gesagt ist), gehen die sechs folgenden Capitel auf das Bannverfahren näher ein.

Der ältere Königsbann, eine Institution, die dem italiänischen Recht eigenthümlich zu sein scheint, wenngleich ihr Ausgangspunkt in dem alten fränkischen Königsbann zu suchen ist, dient als ein Mittel, ein vom Gericht anerkanntes Recht gegen aussergerichtlichen Eingriff jedes Dritten zu schützen, indem die Verletzung mit einer Geldstrafe bedroht wird, welche zur Hälfte dem Könige, zur Hälfte dem Verletzten zufliessen soll. Die Geldstrafen, die in den Königsurkunden vereinzelt schon unter Lothar, dann allgemein seit Ludwig II. vorkommen, bilden den Ausgangspunkt für die spätere Gestaltung dieses älteren Königsbannes. Von da verbreitet sich dann der Brauch in die Gerichte, deren Urtheile durch Verhängung des Bannes zu sichern bis ins 12te Jahrhundert üblich bleibt: die letzte, allerdings ganz vereinzelte, Spur dieses älteren Bannes findet sich in einer Urkunde des Markgrafen von Ancona von 1191. Diesen Bann zu verhängen ist aber nicht nur der König befugt, sondern die Befugniss erstreckt sich

auf alle, welche Grafenrechte ausüben. Im zwölften Jahrh. verschwindet dieser Bann, wie bemerkt; dafür findet sich in den Urkunden der Staufen ein Bannum imperii, Bannum d. imperatoris, der von Ficker sogenannte Reichsbann. Er wird nicht nur allgemein zum Schutz gegen jeden Verletzer königlicher Anordnungen verhängt, sondern, und so häufiger, gegen eine bestimmte Person, bei welcher die Uebertretung eines königlichen Gebotes bereits vorliegt. Seine rechtliche Wirkung ist vornehmlich Friedlosigkeit der Person und Entziehung des Rechtsschutzes, woneben allerdings auch eine besondere Bannstrafe verhängt werden kann. Da für eine Erklärung seines Ursprungs der Gedanke an einen Zusammenhang mit der deutschen Reichsacht sehr nahe liegt, so geht Ficker nun §. 32 ff. in eine höchst interessante und auch für die Diplomatik fördersame Untersuchung über die Poenformel in den deutschen Kaiserurkunden ein. Er zeigt, wie hier seit dem Ende des zehnten Jahrh., auch im elften noch vereinzelt, häufiger dann im zwölften Jahrh. in den Schlussformeln der Urkunden mit der Ungnade des Königs gedroht wird. Offenbar gleichbedeutend damit ist es, wenn im zwölften Jahrh. dem Verletzer mit dem Banne des Königs gedroht wird: und dieser Bann ist eben die Reichsacht. Die dabei gleichzeitig angedrohte Geldstrafe ist aufzufassen als die Bedingung der Lösung aus der Acht. Da sich nun in früherer Zeit Drohungen mit der königlichen Ungnade oder einem der Acht analogen Banne in Italien gar nicht finden und erst im zwölften Jahrh. üblich werden, so scheint das für deutschen Ursprung des Reichsbannes zu sprechen. Nun findet sich aber in staufischer Zeit auch in den städtischen Ge-

meinden ein städtischer Bann in ausgedehntester Anwendung, dessen Wirkungen theils gegen die Personen gehend Verbot des Aufenthalts in der Stadt, Minderung der Rechtsfähigkeit, Friedlosigkeit u. dgl., theils, auf den Besitz sich erstreckend, Wüstlegung und Einziehung des Gutes herbeiführen. Dieser städtische Bann unterscheidet sich nun allerdings in wichtigen Punkten von dem Reichsbanne, und scheint sich in gewisser Beziehung ausser allem Zusammenhange mit der deutschen Acht entwickelt zu haben: aber die Wirkung der Friedlosigkeit scheint doch aus dem Reichsbann in den städtischen übernommen zu sein, wie denn auch der Ausdruck »Bann« erst unter Friedrich I. vom Reichsbanne auf das entsprechende städtische Verfahren übertragen ist. Endlich ist auch als im Anschluss an das deutsche Achtverfahren entstanden der sicilische Bann anzusehen, dessen Abstufungen Bannitio und Fori judicatio der deutschen Acht und Oberacht entsprechen.

Die nächstfolgenden Capitel beschäftigen sich dann mit den Gerichtspersonen. Hier ist nun zuerst darauf hinzuweisen, dass in italiänischen Gerichten zwei Classen von Gerichtspersonen, Vorsitzende und Beisitzer, immer scharf auseinandergehalten werden. Träger der Gerichtsgewalt sind aber nur die Vorsitzenden, und durch ihre Gerichtsgewalt wird die Befugniss des Gerichtes überhaupt bedingt. Abweichend vom deutschen Verfahren fungiren in Italien häufig, ja in älterer Zeit sogar in der Regel, mehrere Vorsitzende und zwar theils von derselben Stellung, wie der Kaiser und sein Sohn, Markgräfin Beatrix und ihr Gemahl; theils von entsprecheeder Stellung wie Kaiser und Papst,

Ortsbischof und Graf; theils endlich auch solche höherer und niederer Stellung zusammen, so Königsbote und Graf oder Herzog und Graf. Die hohe Gerichtsbarkeit (von der niederen sieht Ficker hier ganz ab) stuft sich nun dreifach ab. Die unterste Stufe ist das Gericht des Grafen; von der Grafschaft handelt das 11te Capitel. Die alten Grafschaften, in die in fränkischer Zeit ganz Italien zerfiel, haben sich fast nirgends bis in die staufische Periode erhalten: in Oberitalien weiss derart Otto v. Freisingen nur den Grafen von Blandrate zu nennen. Beseitigt ist die Grafengewalt zunächst durch die Bischöfe, welche die Grafschaften erwerben, aber nur in seltenen Fällen ihre Grafschaftsrechte den Städten gegenüber haben behaupten können. (So sind in Vercelli, Parma, Casale, Adria einzelne Grafenrechte durch die Bischöfe behauptet, der von Volterra erscheint sogar noch im Vollbesitz derselben). Meist ist dagegen die Grafengewalt seit dem Ende des 11ten Jahrh. an die Städte übergegangen; sie gehört zu den Regalien, welche die Städte ausüben, ohne indess ausdrückliche Anerkennung dafür vom Könige erlangt zu haben. Das führt zu dem Conflict mit Friedrich I., und dieser endet in Oberitalien meist damit, dass den Städten Hoheits- und Grafenrechte bleiben, aber nur als Lehen des Reichs, womit der frühere thatsächliche Zustand in einen rechtlichen verwandelt ist. In Mittelitalien dagegen erscheinen vielfach wirkliche Reichsbeamte, meist Deutsche, nicht erblich, sondern vielfach wechselnd als Grafen. Endlich blieben auch nicht alle Grafschaften ungetheilt, sondern viele wurden zersplittert, zum Theil auch durch Ausscheidung von Gebieten weltlicher Grossen. So blieb schliesslich den

alten Lehensgrafen nur noch das Gericht in ihren eigenen Allodien und Lehensgebieten.

Ueber der gräflichen steht dann als eine höhere die markgräfliche oder herzogliche Gewalt — denn beides ist in Italien identisch. Das Verhältniss der Grafschaft zur Markgrafenschaft ist nun in den verschiedenen Ländern verschieden. In Mittelitalien behaupten die Markgrafen volle Gewalt, hier werden die Grafen — und wohl auch die Bischöfe und Städte — von ihnen belehnt. Unter Friedrich I. ist anfangs ein entschiedenes Bestreben erkennbar, die markgräfliche Gewalt hier zu Gunsten der kaiserlichen zu schwächen, während die kaiserliche Politik sie später nach dem Tode Herzog Welfs sichtlich wieder zu heben sucht. — Im Westen der Lombardei bestanden früher geschlossene Marken, so Ivrea und Genua, die aber zersplittert sind, indem die meisten mächtigen Geschlechter auch die markgräflichen Rechte in ihren Besitzungen erwarben. Für die Hauptmasse der Lombardei ist dagegen das Bestehen einer geschlossenen Mark, insbesondere der angeblichen Mark Mailand, durchaus unerweislich. Die Veroneser Mark ist seit ihrer Gründung unter Otto I. mit dem Herzogthum Kärnthen verbunden und muss um 1120—30 davon getrennt sein, worauf sie vor der Mitte des 12ten Jahrh. an die Markgrafen von Baden kommt. Uebrigens sind hier die Befugnisse der Markgrafen weit geringer, die unmittelbare Befugniss über die Grafschaften behielt sich hier der König vor. Später zerfällt dann die Markgrafenschaft und es übt nun in seinem Sprengel jeder Graf auch markgräfliche Rechte aus. Ueber die richterlichen Befugnisse der Mark-

grafen fehlen uns übrigens nähere Nachrichten fast gänzlich.

Die dritte und höchste Stufe der Gerichtsbarkeit endlich ist die, welche dem König und seinen unmittelbaren Vertretern zusteht. Mit ihr beginnt Ficker den zweiten Hauptabschnitt seines Werks, den er »Vorsitzende im Hofgericht« überschreibt.

Die Reichsgerichtsbarkeit concurrirt überall, wo der König oder sein Bote anwesend ist, mit der jedes andern Richters. Sodann aber bilden verweigerte Justiz, ungenügende Macht des ordentlichen Richters sein Urtheil auszuführen, wirkliche oder vermeintliche Ungerechtigkeit dieses Urtheils einen Grund sich an die Reichsgerichtsbarkeit zu wenden. Dazu kommen in späterer Zeit formelle Appellationen mit Rücksicht auf die römisch-rechtlichen Bestimmungen. Weiter gehören vor ihr Forum alle Fälle der Rechtsunsicherheit bei mangelndem oder zweifelhaftem Gesetz. Manche Sachen der streitigen und eine Reihe von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (namentlich die obervormundschaftlichen) sind ferner dem Reichsgericht vorbehalten, wie denn auch viele Personen oder Genossenschaften durch ihre Stellung oder besondere Privilegien einen bevorzugten Gerichtsstand vor dem Reiche besitzen.

Was die Arten des Reichsgerichtes betrifft, so sind zu unterscheiden 1) das Gericht des Königs selbst; 2) das Hofgericht; 3) das Reichsgericht, d. h. das Gericht der Königsboten.

Sitzt der König selbst vor, so gehen entweder, aber doch nur selten, alle richterlichen Handlungen von ihm selbst aus, oder aber er beschränkt sich auf unthätigen Vorsitz, praeest, während als residens, als eigentlicher Richter

ein anderer erscheint. In staufischer Zeit sitzt der Kaiser in öffentlicher Sitzung nur noch in wichtigeren Fällen vor, dagegen erfolgt nun häufig schriftliche Entscheidung des Königs durch rescriptum. (Der Ausdruck findet sich nur einmal 1212, §. 163 N. 5.). Sehr häufig delegirt auch der Kaiser die Entscheidung über Processe an das ständige Hofgericht, an den ordentlichen Richter, oder namentlich unter Friedrich II. an die ständigen Reichsbeamten. Bisweilen findet sich endlich eine Mandirung durch den Kaiser, auf welche die Grundsätze der römischen jurisdictio mandata angewandt zu sein scheinen.

Im Hofgericht ist der regelmässige Stellvertreter des Königs im 9ten und 10ten Jahrhundert der Pfalzgraf. Das Amt scheint fränkischen Ursprungs: schon unter Pipin sitzt 800 ein Palzgraf Bebroard in Spoleto zu Gericht. §. 170 giebt die Reihe der nachweisbaren Pfalzgrafen. Seit 1014 sitzt nie mehr ein Pfalzgraf im Hofgericht vor; der letzte, Otto, ist der Stammvater der späteren Pfalzgrafen von Lomello. Es gab nur einen Pfalzgrafen für das ganze Königreich; das Amt war wohl lebenslänglich, aber nicht erblich. Ein bestimmter Amtssprengel war damit nicht verbunden, insbesondere nicht die Grafschaft Pavia. Für den Fall der Verhinderung oder Abwesenheit des Pfalzgrafen scheint es einen Vicepfalzgrafen gegeben zu haben.

Im 16ten Capitel sucht dann Ficker nachzuweisen, dass die Befugniss zum Vorsitz im Hofgerichte im Jahre 1014 durch ausdrückliche Anordnung Heinrichs II. dem Pfalzgrafen entzogen und dass sie damals dem Kanzler für Italien übertragen sei, der dann im ganzen Verlauf des 11ten Jahrhunderts als ständiger Vor-

sitzer im Hofgericht erscheine. Ich habe dem schon früher widersprochen (Kanzlei Konrads II. S. 20. 21) und halte diesen Widerspruch nach nochmaliger Erwägung aller Gründe Ficker's auch jetzt aufrecht. Entscheidend scheint mir dabei zu sein, dass der Kanzler immer, wenn er vorsitzt, zugleich missus heisst. Ebensowenig kann ich zustimmen, wenn Ficker in Cap. XVII für den Anfang des 12ten Jahrh. die Königin als zum Vorsitz im Hofgericht berufen ansieht. Es scheint mir vielmehr, dass es nach dem Erlöschen der Rechte des Pfalzgrafen mehr als ein Jahrhundert lang einen ständigen Vorsitzenden im Hofgericht überhaupt nicht gegeben hat. Seit Friedrich I. — und das war vor Ficker ganz unbeachtet — tritt dann der Hofvicar (vicarius imperialis aulae) in die Stellung des alten Pfalzgrafen als ständiger Vorsitzender im Hofgericht ein; die Reihe der Hofvicare wird §. 102—9 nachgewiesen. Gewöhnlich gab es nur einen Vicar und dieser war Bischof, seine Competenz war wohl in Civilsachen unbeschränkt; sein Amt beruht wesentlich auf der delegatio a principe.

Unter Kaiser Friedrich II. erstreckt dann das zunächst sicilische Grosshofgericht seine Competenz auf ganz Italien, nachdem es einige Jahre lang ein ständiges Hofgericht überhaupt nicht gegeben hat. Der Wechsel trat in den Jahren 1239 und 1240 ein, und nun ist der sicilische Grosshofjustitiar zugleich Vorsitzender des Hofgerichtes.

Soweit der erste Band des Werks. Im zweiten behandelt Ficker zuerst die Vorsitzenden im Reichsgericht — so nennt er im Gegensatz zum Hofgericht jede Uebung der Reichsgerichtsbarkeit, soweit diese nicht am Hofe selbst

durch den König oder seine Stellvertreter gehandhabt wurde. Die Vorsitzenden im Reichsgericht sind nun durchweg bis zum zwölften Jahrh. ***Missi d. regis***, die Königsboten. Aus der Masse der so bezeichneten Persönlichkeiten lassen sich aber verschiedene Classen sehr bestimmt ausscheiden. Zuerst kommen die Königsboten für den Einzelfall in Betracht, welche zur Entscheidung einzelner Rechtsfälle theils direct vom Hofe gesandt, theils an Ort und Stelle beauftragt werden. An ihre Stelle traten in der staufischen Periode die *Nuntii* und die *judices delegati*, und zwar erstere hauptsächlich für Verwaltungs-, letztere für richterliche Sachen. Eine zweite Classe bilden die ständigen Königsboten, d. h. Personen, denen die missatischen Befugnisse für einen bestimmten Sprengel, in welchem sie selbst ansässig sind, dauernd übertragen waren. Durch ein Gesetz von 876 waren alle Bischöfe innerhalb ihrer Diöcesen zu ständigen Königsboten bestellt, aber im 10ten Jahrh. verloren sie allmählich diese Befugnisse wieder, während wir nun häufig an einzelne Bischöfe missatische Rechte dauernd besonders verliehen finden. Die Bischöfe üben nun wohl diese Rechte durch Stellvertreter aus. Als solche sind aber nicht etwa die in Urkk. oft erscheinenden Vögte der Kirche anzusehen, diese sind, abweichend vom deutschen Herkommen, wenn wir von der Mark Verona absehen, wo sich engerer Anschluss an deutsche Sitte zeigt, nicht die Träger der Gerichtsbarkeit der Bischöfe, sondern wirkliche Advocaten, Rechtsbeistände derselben. Vertreter der Bischöfe als Richter sind vielmehr theils von ihnen ernannte und vom König bestätigte Missi, theils die bischöflichen Vicedomini, theils

endlich bischöfliche Grafen und Vicegrafen. — Weniger zahlreich sind die Beispiele, die sich für die Bestellung weltlicher Reichsbeamten zu Missi beibringen lassen, und selbst die vereinzelten Zeugnisse, die Ficker (§. 228) dafür zusammenstellt, scheinen mir nicht unzweifelhaft sicher gedeutet zu sein. Häufiger dagegen erhalten einzelne weltliche Grosse missatische Befugnisse für ihre eigenen Besitzungen, und sehr oft endlich werden einzelnen rechtskundigen Personen die Rechte des Königsboten für einen bestimmten Bezirk dauernd verliehen. Die Bestellung solcher rechtskundiger Missi geht übrigens nicht, wie Pabst angenommen hatte, auf eine Einrichtung Heinrichs II. zurück, sondern sie findet schon 968 zuerst statt. Von diesen ständigen rechtskundigen Missi, die besonders in der Lombardei vorkommen, übernehmen dann die Consuln ihre richterlichen Befugnisse und dadurch hat die ganze Einrichtung für die Entwickelung der städtischen Freiheit eine sehr massgebende Wichtigkeit erhalten. Seit dem Constanzer Frieden lag für ständige Boten früherer Art keine Veranlassung mehr vor, dagegen kommen nun ständige Appellationsrichter vor, so die Markgrafen von Este für die Veroneser Mark. Es schliesst sich hieran Cap. XXIV eine interessante Untersuchung über das Amt der neueren — der sogenannten lateranensischen — Pfalzgrafen. Ficker zeigt, dass diese Institution nicht erst von Karl IV. begründet ist, wie gewöhnlich angenommen wird, sondern auf italiänische Einrichtungen des 14. Jahrh. und theilweise noch viel früherer Zeit zurückgeht. Ich verzichte auf die Details dieser Forschungen einzugehen, da sie grossentheils von

einer mir ferner liegenden Zeit, — dem 14ten Jahrh. — handeln.

Eine dritte Classe von Missi sind endlich die sogenannten wandernden Königsboten. Die Stellung derselben kann an und für sich sehr verschieden sein; gegenüber den Boten für den Einzelfall characterisirt sie das Dauernde ihres Auftrages, gegenüber den ständigen Boten das Umherziehen; ausserdem wird das Amt nicht lebenslänglich oder erblich verliehen, und das bildet einen weiteren Unterschied der wandernden und der ständigen Missi. Das Amt der wandernden Boten ist übrigens nicht bloss richterlich, sondern ihre Vollmacht ist allgemeine Vertretung der königlichen Gewalt in allen Beziehungen und erstreckt sich namentlich im weitesten Umfange auch auf Verwaltungsangelegenheiten. Das Institut hat sich aus der karolingischen Zeit bis in den Anfang des 10ten Jahrh. erhalten (das letzte Beispiel vor der deutschen Herrschaft ist von 919), und es erhält darauf unter der deutschen Herrschaft neues Leben. Meist sind die Boten Leute vom königl. Hofe, sehr oft Deutsche. Ihre Gewalt dehnt sich bisweilen nur über einzelne Grafschaften, oft aber auch über das ganze Königreich aus. Oft reisen sie dem König voran oder fungiren in seiner Abwesenheit. Ein Verzeichniss der wandernden Boten aus der Zeit von Otto I. bis Heinrich IV gibt Ficker §. 274, Nr. 12.

Im Anfang des zwölften Jahrh. scheint die Thätigkeit ausserordentlicher Reichsbeamten in Italien ganz aufzuhören und beginnt erst wieder seit dem zweiten Zuge Friedrichs I. Die Reichsbeamten mit der Befugniss für ganz Italien (die den früheren wandernden Königsboten entsprechen) werden jetzt als *legati, legati per totam*

Italiam bezeichnet; Ficker nennt sie Generallegaten, obgleich der Ausdruck legatus generalis sich erst 1213 zuerst findet; §. 277 ff. giebt er ein Verzeichniss derselben. Die Amtsführung Christian's von Mainz (1171—1184) ist es hauptsächlich, welche der Legation von Italien den Character eines ständigen, immer besetzten Reichsamtes giebt. Als Friedrich II. nach Italien 1221 zurückkehrt, wird — nach Fickers Meinung — das Königreich in zwei ständige Legationssprengel, Ober- und Mittelitalien, getheilt, zu denen als ein dritter die Romagna hinzukommt. Es wird dieser Ansicht im allgemeinen beizustimmen sein, obgleich nicht zu verkennen ist, dass dieselbe manches Bedenken erweckt. So kann es namentlich auffallen, dass die Amtstitel der Legaten ihr nicht überall entsprechen; es heisst z. B. Thomas von Savoyen auch nach der von F. angenommenen Theilung der Sprengel mehrfach noch legatus per totam Italiam. 1239 mit der Ernennung Enzio's ist jedesfalls die Einheit der Legation wieder hergestellt, und 1249 mit der Gefangennehmung desselben hört das Amt überhaupt auf. Keinesfalls sind übrigens durch die Theilung des Amtssprengels die Machtbefugnisse der Legaten selbst verändert. Der Legat — bis in die Zeit Friedrichs II. meist ein Deutscher, ein geistlicher Fürst, ein freier Herr oder ein Dienstmann — war vollständig in vice des Kaisers, seine Befugnisse erstreckten sich über den ganzen Umfang der kaiserlichen Machtvollkommenheit; seine Verfügungen sind endgiltig und binden den Kaiser selbst, wie denn auch sein äusseres Auftreten glänzend und vielfach dem des Kaisers entsprechend ist. Erst für die spätere Zeit Friedrichs II. ergiebt sich aus der uns erhaltenen Vollmacht Enzio's von

1239 eine wesentliche Beschränkung der Machtvollkommenheit der Legaten. Jetzt erst — früher nicht — konnte gegen ihn an den Kaiser appellirt werden — und wie es scheint behielt sich letzterer jetzt auch das Recht vor die Verfügungen der Legaten umzustossen.

Neben den Generallegaten finden wir nun in staufischer Zeit auch Reichsbeamte für einzelne Reichstheile, für die im Gegensatz zu früherer Zeit die Verschmelzung der ausserordentlichen missatischen Befugnisse mit den ordentlichen richterlichen characteristisch ist. Unter Friedrich I. sind die Verhältnisse noch vielfach schwankend und unsicher und sind die einzelnen Landestheile bestimmt zu unterscheiden. Es würde den Raum dieser Blätter zu sehr in Anspruch nehmen, wollte ich hier auf die Einzelnheiten dieser höchst interessanten Untersuchungen eingehen, die zum ersten Mal einen klaren Einblick in das Wesen der Reichsverwaltung Italiens in staufischer Zeit gestatten.

Ich weise nur besonders hin auf die Ausführungen über die Entwickelung des Podesta-Amtes, dessen Entstehung ohne Zweifel in Bologna zu suchen ist (§. 294), über die eigenthümliche Entwickelung des Reichsbeamtenthums in Piemont, wo die Burgen Gavi und Annone, besonders die letztere, den festen Stützpunct der Reichsbeamten bildeten, (§. 303. 304), über die Mark Tuscien (§. 310) und die deutschen Reichsgrafen von San Miniato, Siena, Arezzo, Chiusi, Volterra und Florenz (§. 311—13), über das Herzogthum Spoleto (§. 316) u. a. m. Auch die allgemeinen Verhältnisse der Provinzialverwaltung werden (§. 320 ff.) eingehend besprochen. Ficker kommt hier zu dem Resultate, dass Friedrich I. bewusst und nach einem bestimmten

Plane vorgehend mit dem alten Feudalstaats habe brechen wollen, dass die Verwandelung des Lehenstaats in den Beamtenstaat das Ziel seiner italiänischen Administrativ-Politik gewesen sei. Diese Verwandelung erscheint noch im 12ten Jahrhundert als in allen wesentlichen Puncten durchgeführt.

Unmittelbar hieran schliessen sich zwei Abschnitte, die an sich allerdings zum Theil den Zusammenhang unterbrechen; der XXVIII, welcher die Recuperationen der römischen Kirche behandelt, und der XXIX, welcher das Reich und die Recuperationen betitelt ist. Ausgehend von der Wendung der Dinge in Italien nach dem Tode Heinrichs VI., da sofort Grosse und Städte, insbesondere aber die Kirche über die herrenlosen und während des deutschen Thronstreites unbeschützten Reichslande herfallen und den grössten Theil derselben fast ohne Widerstand usurpiren, legt sich Ficker die Frage vor, inwieweit die späteren territorialen Ansprüche der Kirche beim Tode Heinrichs VI. als rechtlich begründete anzusehen waren. Das Ergebniss seiner sorgfältigen, und, wie es der Stoff einmal mit sich bringt, überaus verwickelten Untersuchungen, ist, dass nachdem mit dem Frieden von Venedig im Wesentlichen ein Einverständniss zwischen Kirche und Reich hergestellt war, beim Tode Heinrichs VI. berechtigte Ansprüche der ersteren nur in Bezug auf das mathildische Gut und einen Theil des Patrimoniums, nicht aber bezüglich ganz Tusciens, der Mark Ancona und des Herzogthums Spoleto bestanden. Eingeschoben ist hier eine namentlich auch für die Diplomatik interessante Erörterung über die Echtheit der drei vielberufenen Privilegien Ludwigs, Ottos und Heinrichs II. von 817, 962 und 1020

für die Kirche, die in §. 344—357 eingeschoben ist. Ficker ist der Ansicht, dass in jedem der 3 Privilegien eine einzelne Stelle gefälscht, aber als Fälschung mit Sicherheit zu erkennen und auszuscheiden sei, dass dagegen die Echtheit des gesammten übrigen Inhalts der drei Urkk. unzweifelhaft sei. Ich kann mich an dieser Stelle mit der blossen Anführung dieses Ergebnisses begnügen, da ich bei einer anderen Gelegenheit darauf zurückzukommen haben werde. Nur auf einen Umstand möchte ich schon hier hinweisen. Ueber die Schenkung Karls des Gr. an Papst Hadrian vom Jahre 774 haben wir bekanntlich keine Urk. sondern nur einen Bericht in der vita Hadriani. Die bezügliche Stelle ist nun aber nach einer Mittheilung von W. Arndt von dem leider zu frühe verstorbenen Pabst bei dessen Untersuchung des ältesten Codex des Papstlebens als eine spätere Interpolation erkannt worden. Jedesfalls aber konnten auch durch die Berufung auf die erwähnten Privilegien die Ansprüche der Kirche nicht genügend gestützt werden, denn grade die streitigen Territorien, Spoleto, Ancona, Tuscien waren in ihnen nicht berührt.

Fehlte es somit an einer genügenden Rechtsgrundlage für die Recuperationen der Kirche beim Tode Heinrichs VI. gänzlich, so konnte diese auch durch die Schenkung Ottos IV. von 1201, so weitgehend diese auch war, und so sehr sie auch als Grundlage für den späteren Umfang des Kirchenstaats bedeutsam geworden ist, nicht geschaffen werden. Denn diese Urk. — und ganz ebenso ihre Wiederholung von 1209 — ausgestellt ohne Zustimmung und ohne Wissen der Fürsten, ohne genügende Prüfung der Ansprüche der Kirche, ohne Berücksichtigung der

älteren Privilegien — konnte das Reich nicht binden und entbehrte durchaus der Rechtskraft. Erst die Anerkennung der Recuperationen durch Friedrich II. in den Urkk. von 1213 Juli 12. und von 1219 Sept., welche die Versprechungen Ottos von 1209 wörtlich wiederholten, in aller Form und unter Zustimmung der Fürsten ausgefertigt und von einzelnen derselben noch durch besondere Willebriefe bestätigt, — erst diese Anerkennung schuf eine rechtliche Basis für die bis dahin widerrechtlichen Usurpationen des Papstthums. Eine wesentliche Erweiterung erhielt dann der so fest begründete Kirchenstaat durch den Erwerb der Romagna, der 1278 unter Gutheissung König Rudolfs und der Fürsten geschah, während noch drei Jahre vorher das Land unbestritten für den König in Besitz genommen war. Ein Versuch auch Tuscien zu gewinnen, scheiterte später an dem Widerstande König Albrechts.

Nach Abschluss dieser Untersuchungen nimmt Ficker im XXX. Abschnitt, der von den Vicaren der Generallegaten handelt, den unterbrochenen Faden seiner Darlegung wieder auf. Dieses und das folgende Kapitel stellen die italiänische Verwaltung in der Zeit Friedrichs II. dar. In der ersten Zeit des Königes sind die Verhältnisse noch vielfach unsicher und schwankend. Römisch-rechtliche Bestimmungen gewinnen Einfluss auf die Verwaltung: durch Delegation und Demandation der vom König erhaltenen Befugnisse vervielfältigen die Generallegaten und die ständigen Provinzialbeamten die Zahl der Reichs-Administrationsgewalten, welche zumeist direct unter dem Legaten stehen und von ihm bestellt werden. In den späteren Zeiten Friedrichs II. dagegen tritt eine völlige Umgestaltung der Pro-

vinzialverwaltung Italiens ein. Die Grundsätze straffster Centralisation und möglichst gleichförmiger Gestaltung werden jetzt die massgebenden für die innere Politik des Kaisers, und gewiss mit vollem Rechte hat es Ficker hervorgehoben, dass Friedrich, als er die neuen Einrichtungen ins Leben rief, sich durchaus von dem Vorbilde seines Erbreiches Sicilien leiten liess, in welchem ähnliche Institutionen völlig durchgeführt waren. Nur hätte er noch mehr, als das geschieht, den durchaus militärischen Character der neuen Einrichtungen hervorheben können. Wie sie mit der Eroberung Vicenza's 1236 zuerst hervortreten, und wie ihre Ausbreitung mit den kriegerischen Erfolgen des Kaisers in Ober- und Mittelitalien gleichen Schritt hält, so ist auch die ganze Art dieser Neuorganisation durchaus eine militärische, passend für ein erobertes und absolut beherrschtes Land.

1239 und Anfang 1240 waren die neuen Verwaltungsformen allgemein durchgeführt und Italien zerfiel nun in zehn Generalvicariate mit bestimmten Amtssprengeln. Als oberster Beamter stand an der Spitze eines jeden dieser Sprengel ein Generalvicar (vicarius generalis), der die gesammte militärische, administrative und richterliche Befugniss in seiner Hand vereinigte. Unter ihm stehen die *Vicarii* und *capitanei*, sodann die Podestaten der einzelnen Städte, erstere als Reichsbeamte, letztere wenigstens formell als städtische Behörden, doch den Generalvicaren völlig untergeben. Die Stellung der Generalvicare entsprach im Allgemeinen wohl der der früheren Generallegaten, doch war ihre Selbständigkeit eine viel geringere. Am Hofe des Kaisers, in seiner curia concentrirte sich die ganze Verwaltung, von hier aus wurden

alle, auch die unteren Beamten ernannt, von hier aus wurde die strengste Controlle über die Beamten gehandhabt, die freilich doch nicht straff genug war, um jede Untreue zu verhüten.

Die Folge eines völligen Sieges der Politik Friedrichs II. wäre zweifellos die engste staatliche Verbindung des sicilianischen Erbreiches mit Italien gewesen. Die Ursachen des Misslingens waren vor allem das Widerstreben der Kirche und einzelne entscheidende Unglücksfälle, während die Masse des Volkes durchaus gleichgiltig bezüglich des Ausgangs des Kampfes gewesen zu sein scheint.

Der dritte Band des Ficker'schen Werkes beschäftigt sich in seinem ersten Haupttheile mit den Beisitzern im Hofgericht. Als solche erscheinen in vorstaufischer Zeit Personen geistlichen und weltlichen Standes vom verschiedensten Range, am häufigsten und regelmässigsten aber doch die Königsrichter, *judices domini regis* oder *sacri palatii*. Der erste derselben wird 814 erwähnt. Zwischen den judices regis und den judices palatii (der letztere Titel kommt übrigens erst etwas später vor) tritt ein sachlicher Unterschied nirgends hervor; die Stellung beider Richterclassen ist ganz dieselbe. Dagegen ist die Bedeutung der Persönlichkeiten, welche als Königs- oder Pfalzrichter auftreten, zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene gewesen. Im 9ten Jahrh. führen den Titel nur wenige, von den Richtern der einzelnen Städte oder Grafschaften bestimmt geschiedene Personen, die Ficker ältere Königsrichter nennt. Im 10ten Jahrh. dehnt sich der Titel auf alle Richter aus: aber alle Königsrichter gehören zunächst einer bestimmten Stadt an und können daher als städtische Königsrichter bezeichnet

werden; im Hofgericht werden sie beliebig verwandt. Seit der Mitte des 11ten Jahrh. scheidet sich dann wieder aus der Masse der Königsrichter eine bestimmte Zahl von Hofrichtern aus.

Auf Bezeichnung und Stellung der älteren Königsrichter haben zwar longobardische Einrichtungen gewisse Einwirkungen gehabt, aber ihr Ursprung ist doch wohl im Missatgericht zu suchen: den wandernden Königsboten begleiten Beisitzer vom Königshofe aus und diese werden als Königsrichter bezeichnet. Vorzugsweise dem Stande der Notare entnommen, ziehen sie mit den Missi oder dem Könige selbst umher, denn bei diesem wie bei jenen lag ja das Bedürfniss rechtskundiger Begleitung vor. Die Orte, aus denen diese älteren Königsrichter entnommen werden, sind vorzugsweise Pavia und Mailand.

Im 10ten Jahrh. ist der Zustand ein völlig anderer. Wir finden in allen Städten bald zahlreiche Königsrichter ansässig, neben welchen besondere städtische Richter gar nicht mehr erwähnt werden. Um die Mitte des 10. Jahrh. kommt auch der früher für die städtischen Richter gebrauchte Ausdruck scabini ganz ausser Anwendung, an ihre Stelle treten die in den Städten ansässigen Königsrichter. Das höhere Ansehen der Königsrichter, ihre jedesfalls örtlich unbeschränkte und vielleicht auch sachlich ausgedehntere Competenz mochte in den früheren scabini den Wunsch hervorgerufen haben, durch Ernennung zum Königsrichter gleichfalls dieser Vortheile theilhaftig zu werden, und so mag der Umschwung erfolgt sein. Alle städtischen Königsrichter waren nun insofern gleichgestellt, als alle an ihrem Wohnort und dessen

nächster Umgebung im Reichsgericht fungiren konnten: aber ein Vorzug von Pavia blieb doch bestehn, zu Begleitern des Hofes oder der Königsboten auf ihren Rundreisen wählte man vorzugsweise Richter dieser Stadt. Demgemäss widmet Ficker der Rechtsschule von Pavia sorgfältige Untersuchungen (§. 452), in denen auch die einzelnen dort erwähnten Richter besprochen werden. Uebrigens verschwindet das bevorzugte Auftreten der Richter von Pavia um die Mitte des 11ter Jahrh. In einem folgenden Abschnitt weist Ficker dann, so viel mir bekannt zuerst, das Bestehen einer eigenen Rechtsschule der Mark Verona nach, bei der die Eigenthümlichkeit hervortritt, dass die Thätigkeit der Richter von Verona nicht auf eine einzelne Stadt, ihren Wohnort, beschränkt war, sondern sich über die ganze Mark erstreckte, so dass alle Richter derselben eine eigene grosse Genossenschaft bildeten, deren Entstehung wohl mit dem markgräflichen Hofgericht zusammenhängt. Die walcausinische Recension des Papienser Rechtsbuches scheint Ficker ein Zeugniss für die Thätigkeit der Veroneser Schule zu sein — wobei ich allerdings gestehen muss, dass mir der Beweis, den er für die Zuständigkeit des Walcausus nach Verona beibringt, doch noch einer Vervollständigung zu bedürfen scheint. Die Untersuchungen über die Handschrift von Polirone und die Expositio zum liber Papiensis, die sich hier anschliessen, dürften einen wichtigen Beitrag für die Geschichte des italiänischen Rechts bilden: näher auf die Details derselben einzugehen muss ich freilich Kundigeren überlassen, als ich bin.

In der Romagna, wo mit dem Beginn des 11ten Jahrh. der alte Ausdruck Dativus ver-

schwindet und der neue judices vorkommt, wo aber an den einzelnen Orten nur wenige Richter leben, dagegen solche selbst in den kleinsten Flecken erwähnt werden, bilden alle Richter in ähnlicher Weise eine geschlossene Genossenschaft, wie die der Mark Verona. Uebrigens kommen hier Richter einer bestimmten Stadt, die nicht Königsrichter sind, bis ins 12te Jahrh. vor. Die Königsrichter der Romagna sind, wie die in Rom selbst, alle Richter römischen Rechts, und letzteres galt in der Romagna als Territorialrecht. Geht nun das Wiederaufleben wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem römischen Recht von der Romagna aus, so sind es doch nicht die Richter, welche sie pflegen, sondern vielmehr eine andere Classe von Rechtskundigen, die sogenannten *Causidici*. Diese Causidici oder Legis docti sind nämlich nicht, wie wohl angenommen ist, mit den Richtern identisch, sondern ihre Stellung ist gewissermassen eine Vorstufe zum Richteramt, sie sind die Rechtsbeistände der Parteien, zugleich aber auch Beistände der Richter, welche sie durch rechtskundigen Rath zu unterstützen haben. Das Institut geht von der Romagna aus und kommt im Anfange des 11ten Jahrh. auf: die Ausdrücke Scholasticus und Grammaticus kommen hier dafür vor; die ganze Einrichtung scheint übrigens mit dem Bestehen einer Rechtsschule in Ravenna (welche in §. 477 näher besprochen wird) zusammenzuhängen. Mit Sicherheit ist dieser Rechtsschule die bekannte Anklageschrift gegen Gregor VII. zuzuschreiben, deren Verfasser Petrus Crassus Ficker im §. 478 N. 3 als Ravennaten nachweist.

Ein Einfluss der wissenschaftlichen Bestrebungen auf das thatsächliche Rechtsleben ist zu-

erst im Hofgericht der Markgrafen von Tuscien nachzuweisen, in welches von der Romagna aus sich die Einrichtung der Causidici verbreitete. Vorzugsweise scheinen hier die Rechtskundigen von Nonantula, die im markgräflichen Hofgericht eine bedeutende Rolle spielen, von Einfluss gewesen zu sein. Auch frühere Verbindungen des Hofgerichtes mit der Romagna sind nachzuweisen, während später insbesondre die mit Bologna in den Vordergrund treten.

Die Bedeutung der nun besonders wichtig werdenden Rechtsschule von Bologna (welche §. 489 ff. eingehend besprochen wird) findet Ficker darin, dass sie »mit einer ausgedehnteren Kenntniss der römischen Rechtsquellen die Kenntniss der Leistungen der longobardischen Rechtskundigen verband und deren Methode mit Glück auch auf das römische Rechtsgebiet anwendete«. Durch den Einfluss dieser Schule und ausgehend vom tuszischen Hofgericht erfolgte dann auch eine allgemeine Aenderung der Formeln der Gerichtsurkunden.

Für das königliche Hofgericht hören nun in der zweiten Hälfte des 11ten Jahrh. die Vorzüge der Richter von Pavia allmählich auf, und aus der Masse der übrigen Richter tritt nun bestimmter eine geringe Anzahl von Personen hervor, welche vorzugsweise zum Vorsitz im Hofgericht berufen sind. Die Rechtskundigen von Bologna treten dabei in der späteren Zeit Heinrichs V. in den Vordergrund. So sind die Anfänge des Instituts der ständigen Hofrichter gegeben, und seit 1104 kommt denn auch der Titel judex regiae aulae vor. In der staufischen Zeit sind nur noch die ständigen Hofrichter Beisitzer im Hofgericht. (Ein Verzeichniss derselben bis in die Zeit Otto's IV. findet

sich §. 500 ff.). Sie sind durchweg Laien, praktische Juristen, Italiäner, zumeist Lombarden. Zugleich berathen sie den Kaiser in politischen Angelegenheiten: einzelne von ihnen scheinen sich auch in Deutschland ständig am Hofe aufzuhalten, wo sie ihre Stadt vertreten. Seit 1196 kommen dann Hofrichter auch als Begleiter der Legaten vor. Unter Friedrich II. geht dann das königliche Hofgericht für Italien überhaupt ein, die Hofrichter erscheinen nur noch am Hofe des Legaten, bis auch dessen Hofgericht allmählich in Verfall geräth. Dagegen tritt nun, wie oben schon erwähnt, das Sicilische Hofgericht auch für Italien ein; seine Beisitzer sind die Grosshofrichter, durchweg Sicilianer, die auch vielfach zu anderweiten Staatsgeschäften herangezogen werden.

Der letzte Abschnitt des ganzen Werkes, überschrieben Richter und Urtheiler, behandelt nun die Frage, von der ausgehend Ficker überhaupt auf die ganzen in seinem Werk enthaltenen Untersuchungen geführt ist, die Frage, wie sich im italiänischen Rechtsleben das Verhältniss zwischen Richtern und Urtheilern gestaltet, ob die Richter selbst urtheilen oder nur einen von ihren Urtheilern gefundenen Spruch verkünden und ausführen. Die Schwierigkeit der hier behandelten, überaus verwickelten Dinge nöthigt mich, mich darauf zu beschränken in möglichster Kürze die Resultate zu bezeichnen, zu denen Ficker kommt. Im allgemeinen zwar stimme ich denselben zu, doch kann ich nicht umhin zu bemerken, dass mir noch einige Einzelheiten zweifelhaft und unsicher erscheinen und vielleicht eine nochmalige Erwägung nicht ganz überflüssig machen.

Für die Longobardischen Gerichte

zunächst nimmt Ficker mit Bethmann und Hanlleville gegen Savigny, Hegel und Schupfer an, dass nach longobardischem Rechte die Richter selbst Urtheiler sind, nicht nach deutscher Weise der Spruch durch die Urtheiler gefunden wird. Von allen Früheren abweichend versucht er sodann den Nachweis, dass auch nach der fränkischen Eroberung mehrere Jahrzehende lang die Functionen von Richtern und Urtheilern nicht getrennt sind, dass die sogenannten scabini nicht deutsche Schöffen sind, sondern Stellvertreter eines höheren Richters, welche beide Functionen in sich vereinigen. Im Verlauf des 9ten Jahrh. findet dann allerdings auch nach ihm die deutsche Unterscheidung zwischen Urtheilern und Richtern in Italien Eingang; das erste Beispiel bietet eine Turiner Gerichtssitzung von 827; in Spoleto dagegen scheint diese Unterscheidung später als im übrigen Italien, wohl erst im 12ten Jahrh. Platz gegriffen zu haben. Was die genauere Scheidung der Functionen betrifft, so greift die Thätigkeit des Richters überall da ein, wo es sich um Gerichtsgewalt handelt, die der Urtheiler überall da, wo es auf Rechtskunde ankommt. In der Romagna wird zwar auch zwischen Richtern und Urtheilern geschieden; aber im Gegensatz zu Oberitalien, wo immer mehrere, gewöhnlich 3 Urtheiler auftreten, ergiebt es sich hier aus den Urkunden mit Bestimmtheit, dass hier immer nur ein Urtheiler fungirte, ja an einzelnen Orten erhielten sich hier aus altrömischer Zeit noch rechtskundige Einzelrichter (Dativi), welche Richter und Urtheiler zugleich waren. In den geistlichen Gerichten kommt beides vor: bald selbst urtheilende Richter, bald solche, die den Spruch

ihrer Urtheiler — und als solche kommen auch Laien vor — entscheiden lassen.

Das letzte Beispiel der Scheidung zwischen Richtern und Urtheilern ist eine Gerichtssitzung des Markgrafen von Verona von 1158. Aber schon seit dem Anfang des Jahrh. ist, wohl unter dem Einfluss der Romagna, die geänderte Auffassung vorherrschend, dass der Richter zugleich urtheilt. Mehr und mehr dringen dann auch die römisch-rechtlichen Vorschriften bezüglich des Endurtheils durch; so die, dass dasselbe niedergeschrieben und dann verlesen werde, dass es eine Comdemnation oder Absolution enthalten müsse u. dgl. m. Auch in den geistlichen und in den städtischen Gerichten, (wo meist einer von den Consuln urtheilt,) nicht minder im Lehensgericht, wo die Richter aus den Lehensgenossen genommen werden, und ebenso endlich auch im Reichsgericht seit der Zeit Friedrichs I. finden wir durchweg selbst urtheilende Richter. Ebenso erscheint der Kaiser, wo er selbst entscheidet, als selbst urtheilender Richter; doch kommt es hier, auch in italiänischen Rechtssachen noch immer vor, dass der Kaiser nach deutscher Sitte nach dem Rathe, ja sogar nach dem Urtheil anderer seine Entscheidung abgiebt.

Diesen Darlegungen fügt Ficker schliesslich noch einen letzten Paragraphen hinzu, in welchem er den Einfluss des italiänischen Gerichtswesens auf Deutschland bespricht. Solchem Einfluss schreibt er zu: den Brauch Schiedsrichter zur Entscheidung von Streitigkeiten zu bestellen, ebenso den Brauch einzelne an den Kaiser gelangte Sachen durch delegirte Richter entscheiden zu lassen u. dgl.

Die zweite Hälfte des dritten Bandes des

ganzen Werkes ist noch nicht erschienen. Mit ihr verspricht uns der Verfasser (wie schon erwähnt) urkundliche Beilagen, Nachträge und Berichtigungen, die Ergänzung des Verzeichnisses der abgekürzt citirten Werke, endlich ein alphabetisches und ein nach der Zeitfolge geordnetes Inhaltsverzeichniss. Sehr wünschenswerth und förderlich würde es sein, wenn er demselben auch tabellarisch geordnete Uebersichten über die zahlreichen Verzeichnisse von Reichsbeamten und Richtern, die in dem Werke vorkommen, einverleiben wollte.

Ich gehe nun dazu über, einzelne ergänzende oder berichtigende Bemerkungen anzufügen, wie ich sie meinen, allerdings zum Theil zu anderen Zwecken gemachten Notizen entnehme.

§. 8. Interessant und merkwürdig für den Uebergang der Formulare in einander ist eine Urk. von 998, Kohlschütter 87, welche hier noch nicht benutzt ist. Der Kläger beweist hier seine Behauptung durch Schwur mit 12 vom Beklagten erwählten Eideshelfern, darauf erfolgt die Aufforderung an den Beklagten, ob er die Klage jetzt noch bestreiten wolle, dann professio, dann sponsio des Beklagten, dass er tacitus und contentus sein wolle bei Strafe von 100 Libr., dann Bann des missus, endlich das Urtheil.

§. 26. I p. 65. Von der Regel, dass die Strafsumme des älteren Königsbanns zwischen König und Verletztem zu theilen sei, bildet eine bemerkenswerthe Ausnahme eine Urkunde von 1027 (s. meine Kanzlei Konrads II. R 83, Or. in Perugia; vgl. auch p. 45), in welcher die Strafsumme zur Hälfte dem Verletzten, zur Hälfte »Lateranensi palatio« zugesprochen wird.

§. 33. I p. 77. Schon 1004, nicht erst 1089

findet sich wieder ein Fall, dass die ganze Strafsumme dem Aerar zufällt. Es ist die Urkunde St. 1396, welche bestimmt, dass 10 Pfund Gold ans Aerar gezahlt und dem Verletzten der Schaden zehnfach ersetzt werden soll.

§. 35 Anf. Gegen die Meinung, dass der Brauch geistliche Strafen anzudrohen, aus Deutschland stamme, habe ich schon Kanzlei Konrads II p. 47 mich ausgesprochen, ohne damals seine Entstehung erklären zu können. Jetzt ist mir nicht mehr zweifelhaft, dass er der päpstlichen Kanzleiübung seinen Ursprung dankt. Schon im liber diurnus, also saec. VII ex., ist diese Drohung ganz gewöhnlich. Vgl. daselbst, ed. Rozière, Form. 30 p. 60, Form. 86 p. 219, Form. 89 p. 225, Form. 96 p. 234 und öfter.

§. 35, I p. 80. Den frühesten Fall einer Androhung der königlichen Ungnade oder dgl. findet Ficker in Urkunde von 980 (Stumpf 769). Ein früheres Beispiel ist aber schon die Urkunde von 972 apr. 14 (Stumpf 568), in welcher es heisst, der Verletzer »*obnoxium se nostrae noverit majestati* compositurus iusuper eidem sponsae nostrae dilectissimae Theophanu nostrisque heredibus auri optimi libras mille«. In die Zeit zwischen den beiden ersten Fällen Fickers von 980 und 990 fällt dann noch eine Urkunde von 988 März 20 (Stumpf 914). Hier wird gedroht: Si quis autem hec nostra decreta subdolis machinationibus falsisve disputationibus aliquo modo irritaverit, regię, nostrę, maiestati se rebellare certissime noverit.

§. 36, I p. 81. Die blosse Bestätigung einer Urkunde »banni nostri promulgatione« etc. findet sich nicht erst im Anfang des 12ten Jahrh., sondern viel früher, zuerst soviel mir bekannt,

in Urk. Konrads II. von 1028, wo eine Schenkung für Heiligenkreuz »banni nostri edicto« bestätigt wird. (Kanzlei Konrad's II. R 112).

§. 37, I p. 82. Die wichtige Urkunde von 1193 für Kloster Marchthal, auf welche Ficker hier und ebenso §. 38 N. 3 und §. 39 N. 2 Bezug nimmt, ist falsch. Vgl. Stumpf No. 4807. Bei der Urk. von 1140 für Kloster Weissenohe, welche §. 37 N. 6 citirt wird, ist es nach Stumpf 3418 mindestens zweifelhaft, ob sie in der königlichen Kanzlei geschrieben ist, was doch wohl zu erwähnen gewesen wäre.

§. 39, I p. 85 unten. Für die Behauptung, dass die Acht nicht mehr gelöst werden kann, ohne Zahlung oder Nachlass der Geldstrafe, welche von Ficker nicht belegt ist, findet sich eine erwünschte Bestätigung in Urkunde Konrads III. von 1139 Juni 3. (Stumpf 3394), wo es heisst, den Verletzer »majestatis reum denunciamus — noxam tantę temeritatis expurgare alio modo nequeat, quam ut centum auri purissimi libras camerę nostrę restituat«.

Abschnitt VI. Für den ganzen Abschnitt über den städtischen Bann hat Ficker, wie er selbst §. 43 N. 1 bemerkt, die Geschichtschreiber nicht durchgesehen, obwohl er selbst sagt, dass daraus wohl noch manche Aufklärung zu gewinnen gewesen wäre. Ich will hier nur einige der wichtigeren in Betracht kommenden Stellen notiren. Zu beachten sind Annal. Mantuani 1239, SS. 19, 21; 1277, SS. 19, 28. 1281; SS. 19, 29; 1291, SS. 19, 30; 1295, SS. 19, 31; 1299, SS. 19, 31. (und diese Stellen grade um so mehr, als aus Mantua keine bezüglichen Statuten vorliegen und die angeführten Aeusserungen der Annalen zeigen, dass das Institut ganz ebenso, wie in den anderen ober- und mittel-

italischen Städten auch hier bestand); ferner Jacobi Aur. Ann. 1272 SS. 18, 272; Ann. Placent. Gibell. SS. 18, 571; Bartholom. Scribae annales a. 1226, SS. 18, 161; Annales Veronenses 1239, SS. 19, 11; 1269, SS. 19, 17; 1277, 19, 17. Annal. Pisani 1163, SS. 19, 247; Rol. Patav. II, 2 a. 1222, SS. 19, 48.

§. 98, I p. 200. Dass die Zerstörung der Stadt oder wenigstens eines Theiles der Mauern doch auch in Italien gewöhnliche Strafe des Hochverraths war, dafür dürfte doch die bekannte Stelle Wipos c. 37 bezüglich der Bestrafung Parma's sprechen: imperator post incendium magnam partem murorum destrui praecepit, ut eorum praesumptionem non inultam fuisse haec ruina aliis civitatibus indicaret.

§. 108, I p. 213. Statt 1273 ist wohl 1243 zu lesen.

§. 136, I p. 256 N. 2 benutzt Ficker eine interpolirte Urkunde, weil die betreffende Stelle mit den Zeitverhältnissen und einem anderen Privileg stimme und für spätere Interpolation jede Veranlassung fehle. Dies Verfahren, gegen das ich mich schon Kanzlei Konrads II. p. 21 N. 14 ausgesprochen habe, möchte ich doch nicht als zulässig betrachten. Stellen gefälschter Urkunden können aus allgemeinen Erwägungen heraus keine Beweiskraft erhalten. Stimmen sie aber zu anderweiten Zeugnissen — nun so kann man ihrer ja um so eher entrathen und jedesfalls schwächt man durch ihre Benutzung eher den Beweis ab, als dass man ihn verstärkte. (Vgl. auch §. 140, I p. 262 N. 3).

§. 140, I 262 wird eine Urkunde Friedrichs I. von 1184 angeführt, in welcher der Kaiser den Obizo v. Este belehnt: de marchia Genuae et de marchia Mediolani et de omni eo, *quod marchio*

Azzo habuit et tenuit ab imperio. Ficker meint nun, schon das Zurückgehen auf Azzo lasse erkennen, »wie man sich bewusst war, dass seit einem Jahrhundert von Uebung der verliehenen Rechte nicht mehr die Rede gewesen war«. Davon liegt aber doch durchaus nichts in den Worten der Urkunde; ein derartiges Zurückgehen auf einen früheren Besitzer findet sich auch sonst häufig genug.

§. 141, p. 264 versucht Ficker eine auffallende Erwähnung markgräflicher Befugnisse in einer Urkunde von 1038 für den Bischof von Modena durch besondere Beziehungen zu den Markgrafen von Tuscien zu erklären. Die Urkunde ist aber einfach falsch, wie ich Kanzlei Konrads II. p. 162 gezeigt zu haben glaube.

§. 143, I p. 266 ist wohl statt 1022 1122 zu lesen.

§. 161, I p. 296. 297 wird wiederum auf die schon früher besprochene interpolirte Urkunde von 1081 Bezug genommen und wiederum grade eine interpolirte Stelle benutzt, ohne dass der sicheren Interpolation Erwähnung geschähe.

§. 170, I p. 314 hätte wohl auch ein dritter Bruder der Pfalzgrafen Arduin und Lanfrank, Maginfred, der in Urkunde von 1017 (Muratori Antt. Ital. II, 128) erscheint, aber nur comes heisst, erwähnt werden können.

§. 171, I 216 N. 3 und oben im Texte ist die schon erwähnte falsche Urkunde für Mantua von 1038 zu streichen. Dieselbe falsche Urkunde figurirt dann noch einmal §. 220, II p. 17 und Note 10.

§. 214, II p. 6 scheint Ficker anzunehmen, dass der Ausdruck »nuntius« für die missi erst im 12ten Jahrh. üblich geworden sei. Ich finde denselben aber schon 1014 in Urk. bei Murat.

Antich. Estens. I, 191 für einen sonst immer als missus bezeichneten Grafen.

§. 223, II p. 23. Die Stellen, worin die Vögte weltlicher Personen aufgezählt werden, sind noch zu ergänzen durch die drei Urkunden bei Kohlschütter. In der ersten derselben erscheint Urso Baduario, advocatus domini Petri ducis Venetiarum, in der zweiten und dritten Maurisius Mauroceno missus et advocatus domini Petri ducis Venetiarum.

§. 228, II p. 39. Graf Tado von Verona erscheint auch 1023 (oder 1022, ind. VI, Dec.) als comes comitatus Veronensis gegenwärtig bei einem Tausch des Markgrafen Bonifaz im Veronesischen. (Murat. Antt. Ital. III, 175). Erwähnt wird er auch in dem bekannten Briefe Leo's v. Vercelli, den Studemund aufgefunden hat. (Forsch. z. deutsch. Gesch. VIII, 387.) Als Grafen von Verona kennt ihn auch Benzo Albens. I, 34 SS. XI, 611. Dagegen ist der von Ficker p. 39 N. 5 nach Antt. Ital. I, 408 erwähnte Tuto comes missus dom. imp., der dort Beisitzer des Markgrafen Theodald ist, sicher identisch mit dem gleichnamigen Vater des Grafen von Verona, den Benzo a. a. O. als pedester legatus marchionis Teodaldi und Bischof Johann von Verona, gleichfalls sein Sohn, in Urkunde bei Biancolini II 470 von 1022 erwähnen. Zweifelhafter ist, ob wir in dem älteren Tado, der 1034 in Piacenza missus ist (Ficker §. 226 N. 10) einen Sohn des Grafen von Verona suchen dürfen.

§. 235, II p. 53, Zeile 7 von unten ist statt »eilften« »zwölften« zu lesen.

§. 247, II p. 71 und Note 1 ist wiederum eine verdächtige Urkunde in unzulässiger Weise benutzt.

§. 273, p. 127 Zeile 2 von unten muss 1037 statt 1307 gelesen werden.

§. 274, II p. 130 N. 12. Dem Verzeichniss der wandernden Königsboten ist noch hinzuzufügen: 1026 Bruno cappellanus (später Kanzler). Vgl. Kanzlei Konrads II. R. 96. 1047 Heimo comes, in episcopatu Firmano. Tabarrini, Cronaca della città di Fermo Firenze 1870 p. 303.

§. 275, II p. 133 bezieht sich der Text auf eine N. 2, welche die Belege dafür bringen sollte, dass nach der Aussöhnung Heinrichs V. mit der Kirche Italien in grösserer Ausdehnung durch Boten bereist sei. Aber diese Note ist ganz weggeblieben.

Zu §. 279, II p. 142 N. 3 sind nun zu vergleichen die Regesten bei Tabarrini a. a. O. p. 106. Es stellt sich danach heraus, dass von Christian noch eine dritte Urk. dat. ap. Assisium 3 non. Jan. 1177 für Fermo ausgestellt ist, was Fickers Ansicht bestätigen dürfte.

§. 310, II p. 224 Zeile 9 von oben ist 1220—1227 in 1120—1127 zu verbessern.

§. 377, II p. 424 nimmt Ficker an, dass der Reichskanzler Konrad, als er 1220 vom König nach Italien geschickt, sich nicht zur Uebergabe des Reichsgutes an die Kirche versteht, sich nicht dabei auf geheime widersprechende Weisungen Friedrichs gestützt, sondern die Uebergabe verweigert habe, weil sein Gefühl sich dagegen gesträubt haben müsse. Das ist doch eine etwas kühne Vermuthung. Sollte in der That ein Fürst es habe wagen können, so den directen Weisungen seines Königs haben zuwiderzuhandeln, und mehr noch, sollte Friedrich II. diesen Ungehorsam seines Legaten geduldet haben, der ihm die ernstesten Verwickelungen mit der Curie zuziehen konnte? Eher ist es schon

möglich, was §. 379, II p. 43 behauptet wird, dass Gunzelin von Wolfenbüttel 1222 ohne Wissen und Willen des Kaisers gegen die päpstlichen Legaten in Tuscien vorgegangen sei, obgleich auch diese Annahme immerhin bedenklich bleibt.

§. 391, II p. 473 weiss Ficker nur ein Beispiel dafür anzuführen, dass schon im 12ten Jahrh. die kaiserlichen Legaten Einzelsachen zu selbständiger Entscheidung überwiesen. Ein zweites bietet jetzt Tabarrini, Cronaca di Fermo p. 303: Sententia lata per Petrum judicem, domini Bertoldi sacri imperii in Italia legati delegatum, de possessione castri Gualdi a. 1185. Es ist das zugleich ein weiteres Zeugniss für die Legationsthätigkeit Bertolds von Kunigsberg vgl. §. 279, II p. 143.

§. 452, III p. 45. Leo von Vercelli lebt nicht bloss noch 1022, sondern er stirbt erst 1026 Apr. 10. Vgl. Wipo cap. 12.

§. 475 III p. 105. Der Ausdruck »grammaticus« findet sich in jener Zeit doch auch sonst, wo an Rechtskunde zunächst wohl nicht zu denken ist. So unterschreibt in Urkunde von 1018 als Zeuge des Bischofs von Fiesole: Theuzus grammaticus, Fesulanus primicerius. Puccinelli, Cron. dell' insign. abbadia Fiorent. Milano 1664 p. 281.

Diesen Einzelnheiten, die sich ja grösstentheils nur auf das meinen sonstigen Studien näher liegende Gebiet der ersten Hälfte des 11ten Jahrh. beziehen, würden sich vielleicht von kundigerer Hand andere hinzufügen lassen. Keinesfalls indess werden natürlich solche Bemerkungen dem hohen Werthe des besprochenen Werkes Abbruch thun können. Ich aber mag diese Anzeige nicht schliessen, ohne dem Ver-

fasser für die reiche Belehrung, die ich aus seinem Buche geschöpft habe, an dieser Stelle meinen Dank zu sagen.

Frankfurt a. M. Harry Bresslau.

Sulla condizione dei Romani vinti dei Longobardi. Dissertazione di Caumi Dr. Giuseppe. Firenze 1870. 34 Seiten in Quart.

Die kleine Schrift des Dr. Caumi mag hier Erwähnung finden, da sie sich durch eine sehr ausgedehnte Bekanntschaft mit der neueren Deutschen Literatur auszeichnet: nicht bloss die Bücher von Savigny, Grimm, Hegel, Bethmann-Hollweg, die neue Ausgabe des Edictus Langobardorum von Bluhme, auch die rechtshistorischen Schriften von Osenbrüggen, Wilda, Walter, die historischen von Flegler, Pabst, Binding werden angeführt und benutzt. Dagegen ist freilich der eigene Ertrag der fleissigen Arbeit kein bedeutender. Der bescheidene Verf. sagt selbst, dass er im wesentlichen nur wiederholt, was zuletzt Bethmann-Hollweg über die berühmte Streitfrage nach der Behandlung der Römer durch die Langobarden gegen Troya, Hegel und Bluhme ausgeführt hat (Der germanisch-romanische Civilprocess S. 301 ff.). Ohne hier auf den Gegenstand ausführlicher einzugehen, muss ich doch bemerken, dass mir die von beiden gegebene Beweisführung nicht durchschlagend erscheint. Es wird, wenn spätere Stellen der Gesetze angeführt werden, nicht beachtet, dass Hegel selbst keineswegs für alle Eroberungen und alle Zeiten die gleiche Behandlung der Römer annimmt; es wird anderer-

seits die Stellung der Aldien, denen nach Hegel die zuerst unterworfenen gleichgestellt sein sollen, zu ausschliesslich auf Freilassung zurückgeführt, nicht beachtet, dass sie offenbar den Liten anderer Deutscher Stämme zu vergleichen sind; die operae, von denen bei ihnen die Rede ist, werden auf Hausdienste bezogen (Caumi S. 12. 22), während von Diensten abhängigen Landes die Rede ist (auch ambasiae, Botendienste, und scuviae, Wachdienste, gehören hierher); und wenn ich auch die Ableitung des Namens von dem Deutschen »halten«, in dem Sinn von »tenentes«, Inhaber abhängigen Landes, die Bluhme angenommen hat, nicht für richtig halten kann, so scheint mir doch kein Zweifel, dass sie eine solche Stellung hatten, und kein Bedenken, auch nach den Zeugnissen des Paulus Diaconus anzunehmen, dass die Römer zu Anfang in eine gleiche Lage versetzt, man darf vielleicht nicht sagen geradezu zu Aldien gemacht, aber den Aldien gleichgestellt worden sind. Um das Gegentheil darzuthun, stützt sich Bethmann-Hollweg in der Hauptstelle des Paulus (III, 16) auf eine von den andern Texten abweichende Lesung des Codex Ambrosianus, und Hr. Caumi zeigt sich geneigt anch hier ihm beizupflichten. Allein unter den mehr als hundert Handschriften des Paulus, die uns erhalten, nimmt dieser Codex keineswegs eine so hervorragende Stellung ein, dass man ihm vor andern folgen dürfte, und dass andere und bessere diese Lesung nicht bestätigen, lässt sich mit Sicherheit aus der Mittheilung schliessen, die Merkel in den Zusätzen zu Savignys Geschichte des Röm. Rechts (VII, S. 21) über die Collationen L. Bethmanns gemacht hat, wenn sich seine Angaben auch speciell nur auf die Variante »pa-

tiuntur« zu »partiuntur« beziehen. Die Worte (Populi tamen aggravati per Langobardos hospites partiuntur) mochten wohl schon früh zu einer Emendation auffordern, da sie dunkel genug sind; aus ihnen allein wird man weder für die eine noch die andere Ansicht eine sichere Begründung entnehmen können. Dagegen ist die einfachste und natürlichste Erklärung von II, 32: reliqui vero per hospites divisi, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent. tributarii efficiuntur, immer, dass die Römer mit Abgabe eines Drittels von den Früchten ihres Landes zu Zinspflichtigen gemacht, d. h. des vollen freien Eigenthums beraubt, also eben in den Stand der Hörigen versetzt wurden. Es mag factisch nicht eben schlimmer gewesen sein, als wenn anderswo die Besitzer ein Drittel des Landes zu Gunsten der Sieger aufgeben mussten; aber es weist auf eine andere rechtliche Auffassung und Behandlung hin, dass nicht von den Aeckern, sondern von den Personen die Rede ist; und das ist jedenfalls auch nach III, 16 der Fall, wenn die besser beglaubigte Lesart beibehalten wird. So steht auch nichts entgegen, die tertiatores späterer Gesetze hiermit in Verbindung zu bringen, was Hr. Caumi auch in Anschluss an Bethmann-Hollweg bestreitet. Man wird von ihm in Verhältnis zu diesem wohl nur sagen, was er von Haulleville in Beziehung auf Hegel bemerkt: »non fà que seguire scrupulosamente H.«, aber man wird es einem jüngeren Mann immer als Verdienst anrechnen, die Resultate fremder Forschung in solcher geschickter Bearbeitung seinen Landsleuten vorgelegt zu haben.

G. Waitz.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 25. 21. Juni 1871.

Cenni idrologici e considerazioni affini. Como, tipografia nazionale di J. Giorgetti 1871.

Unter diesem Titel sind von einem deutschen, seit längerer Zeit am Comer See lebenden Verfasser, Bernhard Dürer, vier Aufsätze veröffentlicht, welche zwar zunächst nur die localen hydrologischen Verhältnisse des Comer Sees betreffen, zugleich aber Fragen berühren, welche auch anderwärts Aufmerksamkeit verdienen. Der erste Aufsatz:

Osservazioni idrometriche. Il più energico riparo da opporsi al pericolo delle inondazioni è il rimboschimento delle montagne.

bespricht an der Hand langjähriger Wasserstands-Messungen am Lario (der lombardische Name des Comer Sees) die, wenn auch geringe, doch unverkennbare langsame Zunahme in Frequenz und Betrag der Anschwellungen, trotz der im Jahr 1870 beobachteten geringeren Höhe des Niveaus. Starkes Steigen versetzt einen Theil von Como unter Wasser, so dass in einzelnen Fällen der Fussboden der Cathedrale bespült

wird, wie es in den letzten 60 Jahren fünfmal vorgekommen, nämlich 1810 Mai, 1823 October, 1829 September, 1855 Juni und 1868 October. Bei weitem weniger extreme Anschwellungen aber reichen schon hin Ueberschwemmungen herbeizuführen, welche Baulichkeiten und Ländereien erheblichen Schaden zufügen. Wasserstände dieser Art von über 2.20 Meter des Pegels zu Como, wobei der Seespiegel die Höhe des jetzigen Hafendamms erreicht, sind seit 1810 über 20 mal vorgekommen, jedoch so, dass 9 Fälle auf die ersten 30 Jahre, dagegen 15 auf die letzten fallen, ungeachtet der 1842 vollendeten Abfluss-Regulirung der Adda bei Lecco zur Steuer der Ueberschwemmungen. Die totale Niveauschwankung übrigens, wie sie sich aus dem höchsten Stande am 21. Sept. 1829 von $3.^{m}95$ und dem niedrigsten am 31. März und 1. April 1850 von $0._{m}42$ unter dem Nullpunkte ergiebt, beträgt $4._{m}37$, also etwa $^{3}/_{4}$ Meter weniger, als man sonst für das Maximum jährlicher Schwankungen angegeben findet.

Die jährlichen Mittel aus täglichen Aufzeichnungen des Wasserstandes ergeben im Durchschnitt für den 27jährigen Zeitraum von 1843 bis 1869 $0._{m}5297$, für die 12 letzten Jahre 1858—69 $0.^{m}4989$. Die drei höchsten Jahresmittel fallen auf 1851, 55, 56 zu bezw. 0.838, 0.806, 0.809, die drei niedrigsten auf die bekannten trockenen Jahre 1857, 58, 59 zu 0.364, 0.312, 0.391, so dass sich die totale Schwankung in den jährlichen Mittelständen $8^{1}/_{3}$ mal geringer als die vorerwähnte absolute Schwankung erweist. Das Jahr 1870 aber hat einen extrem niedrigen Jahresdurchschnitt von 0.1444 herausgestellt, der die Schwankung in den Jahresmitteln im abgelaufenen 28jährigen Zeitraum von $0._{m}526$ auf 0.694, also um 32 Procent, erhöht.

Bedeutend mässiger würde sich der numerische Werth der sogenannten mittleren jährlichen Schwankung herausstellen, entnommen aus den Differenzen der aufeinander folgenden Jahre des Zeitraums, aus deren Quadraten, summirt und durch ihre Anzahl dividirt, die Quadratwurzel auszuziehen wäre*). Für das Mass und den Grad der Regel- oder Unregelmässigkeit in den Niveauänderungen würde man übrigens einen zuverlässigen numerischen Ausdruck gewinnen durch die nach dem eben angedeuteten Rechnungsmodus vorzunehmende Bestimmung der mittleren Schwankung für monatliche oder noch engere, z. B. fünftägige Durchschnitte hydrometrischer Aufzeichnungen.

Aus des Verfassers hydrometrischen Aufzeichnungen zu Tremezzo und den von Lombardini (guida allo studio dell' idrologia fluviatile e dell' idraulica pratica) für den Comer See berechneten Abflusswerthen ergeben sich die in Cubikmetern pro Secunde bei Lecco abfliessenden Quanta des Wassers der Adda. Das so ausgedrückte Quantum, der *modulo* der italienischen Hydrauliker, war im Mittel für den 12jährigen Zeitraum 1858—69 171, für die 20 Jahre von 1843 bis 1862 181, wogegen diese Zahl im Durchschnitt für 1870 nur 99 betrug. Die Anschwellungen vom 18. Juni 1855 und vom 6. Oct. 1868 geben bezw. die Ziffern 781 und 826.

Die voraufgegangenen numerischen Details führen zu dem unerfreulichen Ergebniss, dass

*) Diese mittlere jährliche Schwankung, die wir hier, da der Verfasser nicht sämmtliche Jahresmittel mitgetheilt hat, nicht berechnen können, dürfte sich nur auf etwa 26 bis 28 Centimeter (ungefähr 10 par. Zoll) belaufen.

dass die Anschwellungen des Lario und die damit verbundenen Ueberschwemmungen trotz der seit nahe 30 Jahren verbesserten Vorkehrungen betreffs des Abflusses der Adda in langsamem Zunehmen begriffen, sowie Fallen und Steigen des Niveaus unregelmässiger geworden sind.

Als ein wichtiger Regulator dieses für Eigenthum und Menschenleben so bedeutsamen Naturvorganges ist längst die Bewaldung angesehen worden. Ueberschwemmungen aber, wie sie 1840, 1846 und 1856 in Frankreich, wie sie wiederholentlich in Oberitalien durch die Adda, den Tessin, den Po, in Sicilien 1856 und 1863 besonders bei Messina, sowie noch neuerdings durch den Arno und den Tiber entstanden, und ihre unheilvollen Wirkungen müssen von neuem das Augenmerk auf die Wichtigkeit jenes physiographischen Requisites lenken. Eine wichtige Vorarbeit würde die Erhebung exacter statistischer Notizen sein über den durch die Ueberschwemmungen herbeigeführten Schaden an Personen und Eigenthum, sowie über die zur Hülfe aufgebrachten Geldsummen sowohl seitens der Regierungen als von Privaten. Es würde dadurch die Dringlichkeit einer Waldanpflanzung und Verbesserung der Waldcultur mehr als zeither hervortreten und zu allgemeinerer Anerkennung gelangen. Möchten nur die zur Zeit noch in so viel anderen Richtungen beschäftigten Interessen recht bald der friedlichen Musse so viel Raum gönnen, als dieser wichtigen Angelegenheit des schönen Landes gebührt.

Die auf Binnenwassern zuweilen eintretenden Fluctuationen des Niveaus hat Hr. Dürer am Comer See öfter im Detail verfolgt. So zweimal im Frühjahr 1844, wo die Oscillation zu Como 25 Centimeter betrug, und das Barometer vom

25. zum 26. Februar um 21 Millim., sowie vom 11. zum 12. März um 14 Millimeter fiel. Desgleichen am 27. Febr. 1860, wo das Wasser in Intervallen von $2^1/_2$ bis 4 Minuten stieg und sank und die grösste Oscillation zu Tremezzo 30 Centimeter, zu Como aber 63 Cm. betrug. Die Bewegung nahm in den folgenden Tagen allmälig ab, um am 1. März ganz aufzuhören. Die gleichzeitige Bewegung des Barometers war Febr. 26. 10^h Ab. 748,1, Febr. 27. 6^h VM. 740,1, somit ein Sinken von etwa stündlich um 1 Millim., wiewohl um 3 oder 4 Uhr Nachts ein noch tieferer Stand stattgefunden haben dürfte. Die starke Fluctuation des Seespiegels ist durch die sehr plausibele Annahme erklärlich, dass nicht die rapiden Aenderungen des Luftdrucks selbst, sondern ihr an verschiedenen Theilen des Seeareals ungleicher Verlauf die Ursache sei. Für den letztgenannten Fall eines Sinkens der Quecksilbersäule um 8 Millim. würde die entsprechende Entlastung im atmosphärischen Drucke auf der Oberfläche des Sees, dieselbe mit dem Verf. nur zu 135 Quadratkilometer angenommen, 14676 Millionen Kilogramm und für jedes Quadratmeter Wasserfläche 108,7 Kilogramm betragen. Wenn Ab- oder Zunahme des Atmosphärendrucks von solchem Betrag nicht auf allen Theilen der ausgedehnten Wasserfläche gleichen Schritt halten, so müssen daraus Druckdifferenzen erwachsen, welche ähnliche Störungen des Gleichgewichts der Flüssigkeit, wie bei Ebbe und Fluth, zur Folge haben. Gleichzeitige halbstündliche Aufzeichnungen des Barometers aber in Tremezzo oder Bellaggio und etwa in Como, Collico und Lecco zur Zeit lebhafter Aenderungen des Luftdrucks mit gleichzeitiger Beobachtung der Fluctuationen des

Wasserspiegels würden noch genauere Einsicht in diesen interessanten Vorgang zu gewähren geeignet sein.

Der zweite Artikel enthält

Osservazioni pluviometriche.

Die Zuflüsse aus dem Flussgebiet des Sees, die Quellen unterhalb seines Spiegels und das auf seine Oberfläche herabfallende meteorische Wasser in Form von Regen und Schnee bilden die Speisung des Sees. Das hydrographische Gebiet des Lario reicht zum Theil bis über die Schneegrenze und enthält ausgedehnte Gletscher, welche bis in die Baumregion herabgehen. Die Eisschmelze ist vorzugsweise im Sommer ausgiebig, während die Niederschläge auch im Frühjahr und besonders im Herbst namhaften Beitrag liefern. Der Nullpunkt des Comer Pegels liegt 195^m über der Meeresfläche, die Schneegrenze in etwa 2800^m Höhe. Zum Wasserbecken gehörig sind Pizzo Bernina 4052^m Höhe über dem Meere, Monte Zebru 3871, Monte della Disgrazia 3680, Pizzo Stella 3406, Pizza Tambo (Spügen) 3276, und die in der Provinz Como liegenden Höhen il Legnone 2612 und il Monte Varrone 2549^m. Das 140 Quadratkilometer betragende Seeareal stellt nur etwa 3,2 Procent des gesammten Beckenareals von 4330 Quadrat-Kilom. dar.

Das Becken des Lario an der Südabdachung der Alpen gehört der Region der copiösen und subtropischen Niederschläge an. Die Vertheilung des Regens im Jahrescyklus zeigt vom Frühjahr durch den Sommer hindurch bis zum Herbst ein wachsendes Regenquantum, dessen Maximum in den Herbst, Minimum in den Winter fällt. Zu Mailand und Pavia in der Lombardischen Ebene ist bei wesentlich geringerem

Totalbetrag der Gang ähnlich, nur dass die Regenmenge im Sommer etwas geringer ist, als im Frühling und Herbst. Dieses Sommerdeficit gestaltet sich zu Genua, Pisa und Rom zum Hauptminimum des Jahres, während dem Herbst das Maximum verbleibt, wie in Oberitalien. In Süditalien endlich fällt das Maximum in den Winter, das Minimum auf den Sommer. Zu Palermo beträgt der Sommerregen nur 5 Procent des Jahresquantums und innerhalb 40 Jahren kamen 33 ganz regenlose Sommermonate vor, während in Oberitalien Monate ohne Regen nur sehr selten und zwar im Winter vorkommen.

Hrn. Dürer's Aufzeichnungen der Niederschläge (Regen und Schnee) ergaben für den Zeitraum vom 1. Dec. 1857 bis 30. Nov. 1869 den jährlichen Durchschnitt zu Tremezzo 1570.12 Millim., doppelt so viel als in der Lombardischen Ebene, wo für denselben Zeitraum Mailand die Ziffer 864,02 und Pavia 679,57 ergab. Die Vertheilung im Jahre nach Procenten war

	Tremezzo	Mailand	Pavia
Winter	11.4	14.1	16.9
Frühling	26.2	30.6	27.9
Sommer	28.7	20.9	21.8
Herbst	33.7	34.4	33.4

Die Extreme in den jährlichen Regenhöhen des erwähnten 12jährigen Zeitraums waren in Millimetern:

		Max.		Min.
Tremezzo	(1868)	2017.3	(1861)	1200.0
Mailand	(1859)	1143.1	(1861)	584.9
Pavia	(1862)	1034.8	(1859)	492.8

Bemerkenswerth hierbei ist, dass auf dasselbe Jahr 1859 in dem 12jährigen Zeitraum für Mailand die grösste, für Pavia die kleinste

jährliche Regenmenge fällt, obgleich an beiden kaum 5 Meilen von einander entfernten, in einer Höhendifferenz von nur 50 Meter gelegenen Orten die jährliche Vertheilung grosse Uebereinstimmung zeigt.

Gegen den Durchschnitt aus einem 50jährigen Zeitraum bleiben übrigens die angeführten für 12 Jahre geltenden Mittel an beiden Orten der Lombardischen Ebene erheblich zurück, nämlich in Mailand um 14.5, in Pavia um 8.9 Procent. Nimmt man hinzu, dass das mittlere Niveau des Comer Sees für 1843—57 0.61, für die darauffolgenden 12 Jahre dagegen 0,50 Meter war, so erweist sich auch für das Lario-Becken wie für die Po-Ebene ein Zurückbleiben des Niederschlags gültig. Dem aussergewöhnlichen Tiefstand des See-Niveaus im Jahr 1870 und der gleichzeitigen Heu-Missernte aber entspricht die in Tremezzo beobachtete Regenmenge von 1067.8 Mm., welche nur zwei Drittel des 12jährigen Mittels und wenig über die Hälfte der Regensumme von 1868 beträgt. Der Abfluss bei Lecco ergab sogar nur 58 Procent des entsprechenden Durchschnitts.

Grosse Uebereinstimmung zeigen die Regenmessungen in Tremezzo mit den seit 1864 in Lugano gemachten Beobachtungen. Der Durchschnitt aus den sechs Jahren stellt sich zu Tremezzo auf 1602.1 zu Lugano auf 1614.3 Mm., so wie die Vertheilung nach Procenten:

	Tremezzo	Lugano
Winter	9.8	10.0
Frühling	26.6	27.7
Sommer	29.0	29.4
Herbst	34.6	33.4

Zu Castasegna, 700 M. hoch im Val Pregaglia, zum Lario-Becken gehörig, ist Regen-

menge (1504.85) und Vertheilung fast ebenso wie zu Tremezzo. Zu Brusio aber, einer gleichfalls dem Lario-Becken angehörigen Schweizer Beobachtungsstation zwischen Tirano und Poschiavo, 777 M. über dem Meere, ist die Regenmenge kaum halb so gross.

Durchschnittlich kann die jährliche Regenmenge in der Gegend des Comer Sees und des Lagomaggiore anf 1500 bis 1600 Mm. gesetzt werden, und ebensohoch zu Udine. Pavia und Rom geben 740 bis 750 Mm. Die kleinsten Werthe geben in Italien Palermo 591.5 und Bologna 535.7.

In den beiden letzten Artikeln

Meteorologia italiana — cosa ne manca. Commissioni idrometriche esistenti e da istituirsi.

Conclusioni e commenti

plädirt der Verf. für die Einrichtung einer grösseren Zahl von hydrometrischen und meteorologischen Stationen, als den bereits vorhandenen, namentlich in der Region der südlichen Abdachung der Alpen, nämlich den Zuflussgebieten des Verbano (Lagomaggiore) und Lario so wie den Provinzen Bergamo und Brescia. Von einer Reihe von Orten, die Hr. Dürer zu diesem Behuf empfiehlt, wird zugleich die auf häufigen Gebirgsexcursionen barometrisch bestimmte Höhe hier zum erstenmal bekannt. Mit Recht sucht er das populäre Interesse ebenso wie das der höchsten Behörden des Ackerbaus und der Statistik mit eingehender Sachkenntniss auf die hydrometrischen und meteorologischen Fragen zu lenken, die gerade in diesen Gegenden so innig mit der materiellen Wohlfahrt der Bewohner verknüpft sind.

Schliesslich werden der Aufmerksamkeit der

dortigen Bewohner die anziehenden und nicht minder wichtigen Naturerscheinungen empfohlen, wie sie uns eben durch das Wasser in so manchfacher Weise sich darbieten, von welchem, Pindar's ἄριστον μὲν ὕδωρ gegenüber, ein neuerer minder lyrischer Schriftsteller sagt: il più terribile fra gli agenti della natura, und erinnert an die immer noch nicht genugsam aufgehellten Erscheinungen der intermittirenden Wasser der Villa Pliniana, der Lambroquelle, nämlich der im valle Assina 942 Meter hoch gelegenen Menaresta, sowie des während des Winters wasserlosen Latte-Flusses bei Varenna.

Es steht zu wünschen, dass Hrn. Dürer's sachkundiger Eifer für das hier beleuchtete Interesse zu dem erstrebten Ziele führe, um einem in regem Aufschwunge begriffenen und von der Natur so sehr begünstigten Lande auch in der in Rede stehenden speciellen Beziehung eine ebenbürtige Stellung neben seinen nördlichen Nachbarn zu sichern. Listing.

Das neue Testament Tertullians. Aus den Schriften des Letzteren möglichst vollständig reconstruirt, mit Einleitungen und Anmerkungen textkritischen und sprachlichen Inhaltes. Von Hermann Roensch. Leipzig. Fues's Verlag (R. Reisland). 1871. SS. VIII. 731 Oktav.

In den Jahren 1785 und 1793 gab J. J. Griesbach seine Symbolae criticae ad supplendas et corrigendas variarum novi testamenti lectionum collectiones heraus, deren zweiter Band Zusammenstellungen über den von Clemens von

Alexandrien und Origenes gelesenen Text des neuen Testamentes enthielt. J. G. Eichhorn ruft bei Besprechung des Griesbachischen Buches in der allgemeinen Bibliothek der biblischen Litteratur IX 645 aus: »Möchten wir mehrere dergleichen und mit demselben Fleisse angestellte Vergleichungen haben!«. Und er hat ganz Recht: so wenig Griesbachs Arbeit den absoluten Anforderungen genügt, so ist sie doch selbst so, wie sie vorliegt, unendlich werthvoller, als der Bettel, der am Rande sogenannter kritischer Ausgaben des neuen Testamentes aus den Kirchenvätern zusammengefegt zu werden pflegt. Es zeigt, wie tief die Theologie gesunken ist, wenn man ihren Vertretern ohne Furcht ausgelacht zu werden zu glauben zumuthen darf, es seien für eine Ausgabe des neuen Testamentes einige hundert, zum Theil höchst umfängliche Kirchenschriftsteller in der Zeit von ein Paar Jahren durchgearbeitet worden. Griesbachs Buch hat nicht sowohl durch das Werth, was es in den einzelnen Fällen, die es behandelt, geleistet hat, als vielmehr dadurch, dass es zeigt, auf welchem Wege vorzugehn ist. Doch ist es im Sturme der Zeiten wenig beachtet worden. Noch 1856 war in sämmtlichen Pariser Bibliotheken nur der erste Band Einmal vorhanden, und Quatremère musste für Berger de Xivrey ein Exemplar des Werkes aus Amsterdam kommen lassen: siehe des letzteren étude sur le texte et le style du nouveau testament 104. In Deutschland haben die Symbolae, deren Lachmann I xx rühmend gedacht, kein sehr viel besseres Geschick gehabt: man sehe diese Anzeigen vom vorigen Jahre 821. Ich habe nach Kräften auf dieselben aufmerksam gemacht und bin nicht müde geworden zu wiederholen,

dass in diesem Punkte die Wissenschaft sehr ernstlich umkehren müsse (Abhandlungen 86), bin auch selbst bemüht gewesen möglichst viele Väter wie Griesbach, nur beträchtlich genauer als er, durchzuarbeiten: eine auf dem Umschlage meiner Proverbien 1863 angekündigte Biblia Augustini ist wegen des üblichen Mangels an Theilnahme ungedruckt geblieben. Man kann danach ermessen, wie erfreulich es mir zu sein scheint, dass jetzt Herr Roensch in Griesbachs Fußstapfen tretend uns, hoffentlich als Anfang weiterer Arbeiten derselben Art, das neue Testament Tertullians geliefert hat. Ich habe so manchen Vater nutzlos durchgearbeitet, dass ich die aufrichtigste Freude darüber empfinde, dass wenigstens ein anderer Gelehrter glücklicher gewesen ist als ich, zumal das Buch des Herrn Roensch in der Hauptsache ganz vortrefflich gerathen ist.

Man könnte zweifeln, ob es schon an der Zeit sei sich mit Tertullians Bibeltext zu beschäftigen, da Tertullians eigener Text noch nichts weniger als festgestellt ist. Allerdings haben wir nicht einmal einen verlässlichen Apparat zum Tertullian, doch scheint der Text dieses Vaters keiner absichtlichen Korrektur unterworfen worden zu sein, wie der so vieler seiner Kollegen, welche ich deshalb Genesis 24 rescripti genannt habe: wir haben es wohl nur mit Entstellungen durch Nachlässigkeit oder Dummheit von Schreibern, nicht mit Fälschungen von Theologen zu thun, was eine verhältnissmässig günstige Lage der Sache ist. Ausserdem ist es leichter den Bibeltext eines Schriftstellers zu finden, der so umfänglich wie Tertullian ist, weil da meistens die Citierungen durch ihre Wiederholungen zu kontrollieren stehn — das war der Grund, weshalb

ich mich namentlich mit Augustin eingelassen hatte —: Herr Roensch hat das seinige dadurch gethan, dass er die Lesarten auch der alten Ausgaben Tertullians nach Kräften unter dem Texte berücksichtigte.

Nicht wenige Fehler im Texte des Tertullian rühren nur von dem fast vollständigen Mangel an Nachdenken der Herausgeber her, die mit ganz geringen Aenderungen der Buchstaben und mit besserer Interpunktion hätten helfen können. So ist de spectaculis 2 zu schreiben quia non penitus deum norunt *nec norunt* (dies setze ich zu) nisi naturali iure, non etiam familiari, de longinquo, non de proximo, necesse est ignorent u. s. w. So muss ebenda nach ad vagam vitam ein Punkt stehn, weil sonst die folgende Redensart non opinor, welche eine Frage voraussetzt, nicht verständlich wäre: vgl. de resurrectione carnis 57 Ende. De spectaculis 6 schreibe superstitiones (für superstitionis) causas originis habent, und am Ende des Kapitels licebit mortuis, licebit deis suis faciant. proinde mortuis faciunt. De spectaculis 8 Sessias, schreibe Sesias, da der Name nach dem Kontexte von serere herkommen muss: altes s zwischen zwei Vokalen wird später r, so dass serere älteres sesere voraussetzt. Ebenda 15 am Ende schreibe separemur. Ebenda 23 gegen Ende cum in lege praescribit maledictum esse qui muliebribus vestietur, quid de pantomimo iudicabit qui etiam muliebribus curatur: schreibe scurratur. Ebenda 26 am Anfange muss für domino ein Eigenname stehn. De idololatria 3 phrygiotes texat. Ebenda 4 gehört et rursus, wie Enoch 99, 6 zeigt, zum Citate, führt dies nicht ein, daher das Kolon vor iuro zu streichen ist. Ebenda aeque Dauid et factores muss heissen aeque damnat Dauid

(Agobards Buch davit) et factores. De fuga in persecutione 1 ist nach nisi cum magis timetur hinzuzufügen quando magis timetur. u. s. w. u. s. w.

Dass eine Arbeit wie die vorliegende durchaus gar keine Bibelstelle des Schriftstellers, den sie behandelt, übersehen haben sollte, ist rein unmöglich: Herr Roensch hat aber wahrhaft Bewundernswerthes in der Genauigkeit geleistet: ich meine, dass auf tausend Citate oder Anspielungen höchstens Eine Auslassung zu rechnen sein dürfte, und nur eine Auslassung von Anspielungen, über die sich gelegentlich noch streiten lässt. Zu den letzteren rechne ich ad martyras 4 modicae sunt istae passiones ad consecutionem gloriae caelestis, wo ich non dignas schreiben und eine Beziehung auf Rom. 8, 18 erkennen möchte: alles was ich an Auslassungen der ersten Art angemerkt hier aufzuzählen ist an diesem Orte nicht möglich und überhaupt kaum nöthig, da es für die Kritik des neutestamentlichen Textes ohne allen Belang bleibt und höchstens für die Geschichte der Exegese einiges Interesse hat: es sind Sachen (um gleich bei den ersten Büchern Tertullians stehn zu bleiben) wie Mth. 12, 29 zu ad martyras 1 ut illum in domo sua conculcetis: Tim. I 6, 12 zu ad martyras 3 bonum agonem subituri estis, u. dgl. m.

Die Anmerkungen bringen viele dankenswerthe Mittheilungen, die aber nicht in dies Buch gehörten, sondern anderswo abzulagern waren (beiläufig zu 649: sonium des Cantabrigiensis hat schon Wetstein [Prolegomena 85 des Semlerschen Abdruckes] als soin erkannt): die sogenannte Textvergleichung ist ohne jeden Werth, weil sie zu keinem Resultate führt, was sie nur gethan haben würde, wenn sie in der

Form von statistischen Tabellen aufgetreten wäre.

Der Herr Verleger, dessen Muth die höchste Anerkennung verdient, muss dafür sorgen, dass sein Drucker bessere Schwärze verwende: ich kann wenigstens in meinem Exemplare des Roenschischen Buches ein gut Theil Seiten in negativem Bilde auf den gegenüberstehenden lesen.

Paul de Lagarde.

A Catalogue of the Greek and Etruscan Vases in the British Museum. Vol. II. In Octav mit VII und 334 S. Text und 5 Tafeln. London, printed by Woodfall and Kinder, 1870.

Der erste Band dieses für die Wissenschaft wichtigen Werks wurde im J. 1851 herausgegeben. Er betrifft bekanntlich die älteren Vasen und die des vollkommensten Kunststils. Damals war es Absicht, den Rest der Vasensammlung in einem zweiten Bande zu behandeln, welcher die Thongefässe aus späterer Zeit, die hauptsächlich aus Unteritalien stammen, und die von allen Zeiten und Stilen aus dem eigentlichen Griechenland umfassen, ausserdem auch a general Introduction, Glossary and Indices enthalten sollte. Da sich aber das Erscheinen dieses zweiten Bandes vorzögerte und mittlerweile der Bestand der Sammlung durch die Schenkung Sir William Temple's, durch den Ankauf des Mus. Blacas, so wie durch den Ertrag der zu Kameiros und Ialysos auf Rhodos veranstalteten Ausgrabungen ausserordentlich vermehrt ist und unter dem neuen Zuwachs die Vasen, welche nach Verfertigungszeit und Stil den im ersten Bande behandelten entsprechen, eine bedeutende Stellung einnehmen, so hat man pas-

send den ursprünglichen Plan geändert und für diese Abtheilung des Brit. Museums statt zweier drei Bände bestimmt, deren zweiter, uns jetzt vorliegender, die Vasen der alten Sammlung, welche der späteren Zeit angehören, zur Besprechung bringt, während der dritte die Vasen aus dem eigentlichen Griechenland und dem Archipelagus und die der Sammlungen Temple und Blacas behandeln soll.

Danach scheint die general Indroduction aufgegeben zu sein; was wir im Interesse der Förderung der Vasenbeschreibung und Verzeichnung, auf welche es auch uns ganz besonders ankommt, nur billigen können, obgleich wir es ungern sehen würden, wenn wir in Folge dieses Umstandes des Resultates der für die allgemeine Vasenkunde gewiss erspriesslichen Studien zweier im Verein arbeitender Gelehrten von der Erfahrung und dem Kenntnissreichthum der Herrn S. Birch und Ch. Newton ganz verlustig gehen sollten.

Dagegen haben die beiden eben erwähnten Verfasser des Catalogs und namentlich Herr Newton, welcher als der Hauptredacteur des zweiten Bandes zu betrachten ist, dafür gesorgt, dass schon diesem indices für den ganzen Bestand der in den beiden ersten Bänden verzeichneten »alten Sammlung« beigegeben sind. Zuerst kommt ein general Index, welcher sich meist auf Gegenstände, auch auf Personen und Handlungen, die in den Bereich der Privatalterthümer gehören, bezieht; dann ein mythological Ind., natürlich der stärkste, der auch einiges auf die Religionsalterthümer Bezügliche enthält, welche zudem im ersten Index nicht ganz unberücksichtigt geblieben sind; darauf ein Ind. of agonistic, musical, dramatic matters, also von Handlungen und Gegenständen aus dem Be-

reich der Religions- und Privatalterthümer, namentlich der ersteren; ferner ein Ind. of matters relating to war and the chase; nachher ein Ind. of names inscribed on vases, und zwar zuerst eine stattliche Reihe von solchen, die sich nicht auf die Künstler beziehen, danach, gesondert, names of painters inscribed on vases (nur vier verschiedene) und names of potters inscr. on vas. (neunzehn verschiedene, von denen inzwischen e i n e r mehr als misslich ist); endlich noch »remarkable inscriptions«.

Was die letzte Rubrik anbetrifft, so sind vermuthlich nur die sechsundzwanzig Nummern, welche wir auf S. 334 verzeichnet sehen, aufgeführt, weil sie grade die betreffenden Seite füllten. Dabei ist freilich nicht abzusehen, warum diese oder jene Inschrift Erwähnung gefunden hat; andere aber nicht. Wenn *TYNΔΔPEOΣ* von der Vase n. 584 angeführt ist, so geschah das doch wohl nur wegen der offenbar nicht zulässigen Deutung »of Tyndareus«. So gut wie *ΔVIO*, was an der Vase n. 816 auf einem Weinschlauch geschrieben steht, hätte z. B. auch *ΣΔI*, das auf der Vase n. 901 an einem Badebecken vorkommt, aufgeführt werden sollen. Oder wurde etwa jene Inschrift berücksichtigt, weil die von ihr gegebene Deutung: »[the skin] of wine« Wahrscheinlichkeit zu haben schien, die andere aber weggelassen, weil dieses in Betreff der versuchten Ergänzung [*VOV*]*ΣΔI* bei Abfassung des Index nicht mehr der Fall war? Jene Inschrift halten wir wenigstens für unerklärbar; auch an diese möchten wir uns nicht wagen, obgleich wir nach den vorhandenen Analogien von Inschriften an *λουτῆρες* oder *λουτήρια* auf bemalten Thongefässen (*ΔHMOΣIΔ* im Tischbein'schen Vasenwerke I, 58 und bei Millin Peint. de Vases II, 45, und *IΔIΔ* auf

einer früher im Besitz von Durand befindlichen Vase nach Raoul-Rochette Mon. inéd. p. 236, wenn diese nicht dieselbe ist, wie die vorliegende, was O. Jahn Einl. zur Vasenkunde in der Beschr. d. Vasensamml. K. Ludwigs S. CXXIII fg. Anm. 907 für möglich hält) eine andere wahrscheinlichere Ergänzung bieten zu können vermeinen, falls die Vase wirklich nur *ΣΑΙ*, nicht *VΣΑΙ* bietet, wie nach einer früheren Angabe noch im Corp. Inscr. Gr. n. 7919 angenommen wird. — Noch interessanter ist die ebenfalls nicht aufgeführte Inschrift auf dem Schilde des Demophon: *ΔΘΕ*, an der Vase n. 595, welche sich an die von G. H. Fuchs De ratione quam vet. artifices, impr. vas. pictores, in clypeis imaginibus exornandis exhibuerint, Götting. MDCCCLII, p. 11 fg. behandelten Beispiele anreiht. — Auch auf andere der als »remarkable« aufgeführte Inschriften passt jene Bezeichnung wesentlich nur in Betreff der Deutung, welche ihnen zu Theil geworden ist. *ΔΕΧΙΟΙ* zwischen den Beinen des mit Apollon um den Dreifuss streitenden Herakles auf der Vase n. 793 wird als Zuruf erklärt: »receive [the blow]«; *ΑΝΘΙΠ*[*ΟΣ*] — so mit einem *Π* ist im Text Vol. I, p. 120 mit mehr Genauigkeit geschrieben — *ΕΠΕΟΠΛΔΟΙ* als Erklärung: »Anthippos arms himself«. Was die letzte Inschrift anbetrifft, so haben Andere in ihr einen Namen vorausgesetzt, nämlich *Εὐόπλος* (Corp. Inscr. Gr. n. 7402); was aber auch keine Wahrscheinlichkeit hat. Sie gehört zu den undeutbaren. — Minder befremdlich ist die Erklärung von *ΚΑΛΟΝΕΙ* auf n. 797: »thou art [one] of the noble«, obgleich auch sie nicht zulässig und vielmehr an *ΚΑΛΟΣΕΙ* zu denken ist, wie schon O. Jahn in Gerhard's Arch. Ztg. Jahrg. X, S. 415, n. 40 bemerkt hat. Eine wirklich beachtenswerthe Inschrift ist die wieder-

holt besprochene *HO ΔE ΔOTEN TVPI ZOI* auf n. 797, wenn sie auch schwerlich bedeutet: »let him play the flute«, wie die Herausgeber nach wie vor angeben, ohne der anderen Vermuthungen bei Jahn a. a. O. n. 39 und von Hertz in Gerhard's Arch. Anz. X, S. 188 zu gedenken; was doch nachtragsweise wohl hätte geschehen können. Durch ganz besondere Eigenthümlichkeiten zeichnen sich aber aus zwei Cursivinschriften, von welchen sich die eine unter dem Deckel, die andere unter dem Fusse der »Pyxis« n. 1635 findet. Jene lautet nach den Herausgebern: *ταφος σταν δευτερος*, diese: *φιλε Σεργιε εμ[ε χ]αιρε.* Schade, dass nicht auch von der zweiten Inschrift eine Uebersetzung gegeben ist, wie von der ersten, wo sie weniger nöthig war. Zunächst liegt es doch wohl, *ἐμοὶ* zu ergänzen. Woher das Stück stammt, wird nicht angegeben. Den Inhalt der ersteren Inschrift anlangend, so soll durch diese schwerlich angedeutet werden, dass die Asche des Sergius ihre zweite Aufbewahrungsstätte in dem betreffenden Gefässe gefunden habe. Vermuthlich handelt es sich um eine jener Sentenzen, in denen darauf hingewiesen wurde, dass auf das Leben der Tod folge, mit der Absicht, an den Genuss des Lebens zu erinnern.

Wir knüpfen hieran gleich noch einige Bemerkungen über die Inschriften, zuvörderst und hauptsächlich über diejenigen, welche Namen betreffen.

Unter den names of painters und potters findet sich kein sicher stehender, der ganz neu wäre. Selbst *KITTOΣ (EΠOIHΣEN)* auf der Panathenaischen Amphora C. 114 gehört hieher; wenn dieser auch in der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes der Brunnschen Künstlergeschichte aus dem J. 1859 noch fehlt, so ist er doch

schon durch Dennis Transact. of the Roy. Soc. of Liter., 2 Ser., IX, P. I, p. 170, n. 3 bekannt geworden. Auf der Vase n. 792, wo man durch Zusammenbringen von mehreren sinnlosen einzelnen Inschriften (die auch sonst an diesem Gefässe vorkommen), wenn auch nicht ohne Bedenken einem *ONEITOΠOIOS*, Hieron's Sohn, das Prädicat *EΠOIEΣEN* zugeschrieben erachtet hat, handelt es sich wohl am allerwenigsten um einen oder — da die Angabe des Vaternamens wohl nur geschah, wenn derselbe auch die Kunst geübt hatte oder übte — genauer um zwei Künstlernamen. Der auf der Vase n. 820 durch die Inschrift *ITIΛS EΓPΛΦSEN* angedeutete Künstler hätte nicht auch im Index unbedenklich als *KPITIΛΣ* aufgeführt werden sollen, nachdem schon Brunn a. a. O. S. 729 erinnert hatte, dass sich auch *κλITIΛS* (C. I. 8314) ergänzen lasse. Der Name des an zwei Vasen des Brit. Mus. vorkommenden *ΔOPIS* war nicht durch »Dôris«, sondern durch Douris (*Δοῦρις*) wiederzugeben. Hinsichtlich des »Panthaios« hätte, wenn auch die Vasen des Brit. Mus., auf denen sich der betreffende Name findet, in diesem ein *Θ* bieten, doch wenigstens angedeutet werden sollen, dass derselbe nach dem übereinstimmenden Urtheile der Kenner eigentlich Panphaios lautete. In Betreff der Inschrift *ΦΛNΦ ..EΠOIEI* auf der Amphora n. 789 hat O. Jahn »Dichter auf Vasenbild.« Anm. 120, S. 739, überall in Abrede gestellt, dass dieselbe jenen Panphaios angehe. Interessant war uns die Angabe, dass die wiederholt, zuletzt im C. I. n. 8493 besprochene Inschrift mit *ΣTΛTI..EPΓON* u. s. w. an der Vase n. 1797 »is not free from suspicion«; eine Ansicht, rücksichtlich deren wir durch einen so geübten Kenner wie Hr. Newton gern, wenn auch nur in Kürze, gehört

hätten, ob sie auf technischen und paläographischen Gründen beruht. Hinsichtlich des Inhalts kann leicht mehr als ein Bedenken aufkommen. Diese Inschrift ist eingeritzt. Sie enthält ausser dem Namen des Verfertigers auch denjenigen dessen, welchem das Gefäss geschenkt sein soll.

Von solchen eingeritzten Inschriften finden sich an Vasen des Brit. Mus. noch einige. Eine davon ist schon in Gerhard's Arch. Ztg. IV, S. 316 bekannt gemacht. Wir meinen, die *ΑΡΙCΤΑΡΧΟ ΑΡΙCΤΩΝΟΣ* lautende, an dem Halse einer Amphora aus Benghazi angebrachte, Vol. II, C. 66. O. Jahn hält es a. a. O. p. CXXIX fg. für zweifellos, dass *'Αρίσταρχο*[ς] im Nominativ zu ergänzen und der betreffende Mann als der Besitzer zu betrachten sei. Wir aber können nicht umhin, den Genetiv *'Αριστάρχο*[υ] für wenigstens ebenso wahrscheinlich zu halten, wenn auch in den sonst uns aus der Cyrenaica bekannten Inschriften dieser Art, welche ganz ausgeschrieben sind, nur der Nominativ vorkommt: eine derselben führt Jahn p. CXXX, Anm. 975 nach A. de Longpérier Bull. de l'acad. de Bruxelles XIX, 2, p. 400 an; eine zweite ist im Birch-Newton'schen Catalog Vol. II, C. 136 verzeichnet: *ΚΑΕΥΝΙΚΑ* (ausserdem lernen wir durch diesen noch einen unvollständigen Namen als underneath the foot incised kennen an der Vase C. 97, nämlich *ΚΑΕ*). Wenn es ferner auch an sich grössere Wahrscheinlichkeit hat, dass Aristarchos der Besitzer, als dass er der Verfertiger gewesen sei, so möchten wir doch das Letztere nicht für unzulässig ausgeben. Dieses gilt noch mehr in Betreff der von Jahn a. a. O. angeführten eingekratzten Inschrift an einer aus Karthago stammenden Vase: *Χαρμῖνος Θεοφαμίδα Κῷος*. Eine solche umständlich genaue

von beiden Schwierigkeiten macht, lassen dennoch Dunkelheiten zurück. Dieses gilt z. B. betreffs der Inschrift *ΛΓΡΙΟΣ* auf der längst bekannten Vase n. 1362, deren Gemälde ohne die erst von Birch entdeckte Inschrift — was den Verfassern des Catalogs unbekannt geblieben zu sein scheint — auch in den Denkm. d. a. Kunst II, 74, 951 abbildlich mitgetheilt und nachher noch von Welcker A. Denkm. III, S. 375 fg. und O. Jahn Einl. a. a. O. S. CCXXV, Anm. 1410 besprochen worden ist. Hr. Newton wiederholt Hrn. Birchs Erklärung in der Archaeologia Vol. XXXII, p. 165 fg., nach welcher an den auf dem Altar der Taurischen Artemis sitzenden Orestes zu denken sein soll, da ἄγριος nach Proculus z. Plat. Cratyl. ebendasselbe wie Ὀρέστης bedeute. Hiegegen hat schon Welcker a. a. O., Anm. 5, gesprochen. Jahns Gedanke, dass Agrios, der Bruder des Oeneus, gemeint sein könne, hat viel für sich; nur fehlen uns die zu seiner Durchführung nöthigen Data gänzlich. — Die Deutung der einzelnen Namen an der Vulcentischen Kylix n. 811 ist ohne Zweifel richtig. Gern aber hätten wir es gesehen, wenn uns Hr. Newton in Folge nochmaliger genauer Untersuchung des Originals kurz darüber Bericht erstattet hätte, wie sich die früheren Angaben über die noch lesbaren Buchstaben Vol. I, p. 257 fg. zu den mehrfach abweichenden Wiedergaben in den Abbildungen thatsächlich verhalten, nicht bloss in der bei Gerhard Trinkschalen und Gefässe, II, Taf. H, welche in den Addenda zu Vol. I allein angeführt wird, sondern auch in der in den Monum. ined. d. Inst. di corr. arch. V, 49 gegebenen. — Ob auf der Amphora n. 567 *ΔΙΚΕ*[*Λ*]*ΡΚΕS* als »Dikaiarchos« zu fassen ist, steht dahin; jedenfalls hat man aber nicht *XΛΡ*[*M*]*ΛΔES* zu ergänzen

und für »Charmidas« gesetzt zu erachten, sondern *XAP[I]ΔΔES* vorauszusetzen. — Ob *ΔVNEIKETV* auf der Panath. Amphora n. 573 *Δυσνεικήτου* sein solle, steht noch mehr dahin als Gerhards Deutung auf den auch sonst bekannten Namen *Δυσνικήτου* z. Auserl. Vasenbild. T. CCXLVII, wo eine von den Verfassern in den Nachträgen nicht berücksichtigte Abbildung des Gemäldes gegeben ist. Der Name der epheubekränzten und mit Thyrsoszweig versehenen Bakchantin *EPOΦVΛΛ[E]* auf der Vase n. 790 wird von Andern als *Ἐριφυλλὶς* gefasst; vgl. Corp. Inscr. Gr. n. 8227, nebst dem dort Angeführten, und Müller Hdb. d. Arch. §. 388, A. 5. O. Jahn wollte »Vasenbilder« S. 28: *Ἐρώφυλλις*, indem er an die Phyllis als Mutter des Oineus bei Nonnos, Dionys. XLIII, 49 fg. und an die Notiz im Etym. m. *ἔρως ὁ στέφανος παρὰ Νικαιεῦσιν ἐκ πάντων ἀνθέων τοῖς νέκυσι πωλούμενος* erinnerte. Steht das *Φ* im Namen sicher, so würden wir am liebsten an *[Γ]EPOΦVΛΛ[IΣ]* denken. Noch grössere Umstände hat die an derselben Vase befindliche Inschrift gemacht, welche zuerst *SEPΛΠVE*, gelesen wurde, nach unserm Catalog aber *SEPΛΓVE* »Seragye« lautet. Jenes hielt Raoul-Rochette für ein verschriebenes *ἔγραφσε* und verband es mit dem Namen *Ἵππαιχμος*. Ihm sind Andere gefolgt, zuletzt noch Franz zum Corp. Inscr. Gr. n. 8227, obgleich ihm die abweichende Lesung der Verfasser des Catalogs bekannt war. Diese denken an den Namen der Amazone, welche dem Hippaichmos gegenübersteht. Wir tragen kein Bedenken uns auf ihre Seite zu stellen. Dabei wird man aber vorauszusetzen haben, dass dieser Name ein bedeutsamer der Griechischen Sprache angehörender war. In der That lassen sich aus den gegebenen Buchstaben leicht zwei

Wörter dieser Art machen: *Σελαγυίη* und *Σειραίγη*. Für jenes kann man den bekannten Ausdruck *φαίδιμα γυῖα* (Homer, Il. VI, 27, Hesiod. Theog. 492) veranschlagen. Dieses, welches wir unseres Theils vorziehen würden, bedeutet »Sonnenglanz«. *Σείρ* = *σείριος* = *ἥλιος* wird bekanntlich bei Suidas ausdrücklich bezeugt. Freilich lässt sich keiner dieser beiden Namen sonst nachweisen. Aber das kommt öfters vor. — Stände in *E?VAIOΣ* auf n. 721 das *E* handlich sicher, so würden wir *EVAI[N]OΣ* lieber als *EV[N]AIOΣ* ergänzen. — Die Richtigkeit der Schreibung des Namens *ΓEAOΣ* auf der schönen, bei Gerhard a. a. O. T. CCCXIX in Abbildung gegeben n. 799 und des Namens *ΘAAINOΣ* auf der durch ihre Namen Attischer Personen interessanten Kylix n. 821*, welche von Jahn »Ueber Darstell. Griech. Dichter auf Vasenbildern« (Bd. VIII der Abhandl. d. K. Sächs. Ges. der Wissensch.) in Abbildung herausgegeben ist, hat dieser gegen die Zweifel Deutscher Gelehrten a. a. O. S. 739, A. 2 vertheidigt. — *KAAAIΘES* auf der mehrfach abgebildeten Amphora ist entschieden kein vollständiger Name, wie die Verfasser des Catalogs zu glauben scheinen, aber auch keine Abbreviatur von *Καλλιϑήσευς*, wie Welcker A. Denkm. III, S. 351, Anm. 1, annahm; sondern *KAAAIΘE[O]Σ*. Ganz ähnlich ist das *O* in dem Namen Euxitheos auf einer anderen Vase weggelassen; vgl. Jahn Einleit. p. CVII, A. 771. — Sollte wirklich an der Panath. Amphora *KAPTON[K]A[A]O[S]*, »Karton is noble«, gemeint sein? *NAOS* für *KAAOΣ* auch an der Vase n. 830. Ueber *κάρτα* in solchen Ausrufen: Jahn Dichter auf Vasenb. a. a. O. S. 739, A. 119. — Der Name *IXIAS* auf n. 850* ist schwerlich »Ixias« d. i. *Ἰξίας* zu lesen. Viel grössere Wahrschein-

lichkeit hat die Auffassung als *Νικίας*, welche im Corp. Inscr. Gr. n. 7818,b bei der auf den Vasen nicht so gar seltenen Verwechselung von *K* und *X*, wie z. B. in *NIXOMAXOS*, n. 740*, mehr hätte in den Vordergrund gestellt werden sollen. — *KPITI* auf n. 472 könnte möglicherweise auch *Κρίτιος* sein. — Dass *AEAPIAS* auf n. 851 kein vollständiger Name ist, wie im Catalog angenommen wird, liegt wohl auf der Hand. Lässt sich annehmen, dass man *AEAΔPIAS* für *AEANΔPIAS* geschrieben habe (wie ja ein ähnliches Unterdrücken des *N* mehrfach vorkommt, vgl. Jahn Dichter auf Vasenbild. S. 725 fg., Anm. 72), so liegt der Gedanke an diesen Namen besonders nahe, der bei Diodor. Sic. XV, 54 (als der eines Spartiaten) vorkommt, aber freilich hier von L. Dindorf bestritten ist. Aber auch unter der Voraussetzung einer Vorschrift mit vollständigem *AEANΔPIAS* steht keine Conjectur so nahe, da der Copist bei der Aehnlichkeit von *A* und *Δ* leicht die beiden auf *A* folgenden Buchstaben überspringen konnte. — Hinsichtlich der Inschrift *MEAEAOΣA* auf der Amphora n. 1260 schliesst sich Hr. Newton im Index der Deutung Welckers durch *Μελεδῶσα* an, welche man schwerlich billigen kann. Im Corp. Inscr. Gr. n. 8458 wird *Μελετῶσα* conjicirt. Diese sprachlich untadelhafte Annahme hat die grösste Wahrscheinlichkeit, da die Voraussetzung einer Vertauschung des *Δ* durch *A* keinen Anstand macht und Wechsel wie der zwischen *T* und *Δ* auch sonst auf den Vasen vorkommen. Dieselbe ist aber zuerst ausgesprochen und begründet durch O. Jahn in den Ann. d. Inst. 1852, p. 199 fg. Viel unwahrscheinlicher dachte Preller in den Ann. d. Inst. arch. 1856, p. 14 an eine Verschreibung für *MEAOΣA*, d. i. *Μέλουσα*. Auch die Conjectur *Μελῳδοῦσα*

würde jener nicht vorzuziehen sein. — *ΠΕΛΑΡ* auf der Vase n. 1429 ist offenbar kein unverderbter vollständiger Name. Da es sich um einen getödteten Freier der Hippodameia handelt und von Pausanias *Πελάγων* als einer von diesen genannt wird (VI, 21, 7), so trifft sicherlich die Vermuthung, dass dieser gemeint sei (Ritschl Ann. d. Inst. XII, p. 181), das Richtige, an welche sich Papasliotis in Gerhard's Arch. Ztg. 1854, S. 44, als er *ΠΕΛΑΡγος* ergänzte, wohl nicht erinnerte. — Wenn auf dem mehrfach, zuletzt (was den Verfassern des Catalogs entgangen ist) von Jahn Ueber bemalte Vasen mit Goldschmuck Taf. II, n. 1, und zwar mit den Farben des Originals, herausgegebenen Bilde an der Vase n. 1263 die Ergänzung *ΠΟΛΥΕΤΗΣ* frischweg angenommen ist, so halten wir das mit Jahn S. 7 für keineswegs wohlgethan. — Dass auf dem zuletzt von mir in den Denkm. d. Bühnenwesens Taf. IX, n. 13 abbildlich mitgetheilten Gemälde an dem Krater n. 1297 die vorn verstümmelte Inschrift nach Gerhard zu [*ΠΥ*]*ΘΙΑΣ* ergänzt, die betreffende Figur als Apollo with the head of a Seilenos gefasst und die rohe Baulichkeit als the portico of the temple of Apollo at Delphi betrachtet wird, sind Ansichten, in Betreff deren ich hoffen darf, dass sie von den verehrten Verfassern aufgegeben werden, wenn dieselben ebensowohl von dem Texte meines oben angeführten Werkes als von den Abbildungen desselben Notiz genommen haben werden. Meine Ergänzung [*ΞΑΝ*]*ΘΙΑΣ* hat wenigstens bei Kennern wie O. Jahn und H. L. Ahrens unbedingte Zustimmung gefunden. — Auch in Betreff der Inschriften *POSIAS* und *ΔΙΟΣ*, welche sich an der Vulcentischen Amphora n. 567 finden, jene unter den Körpern, diese über den Köpfen der Rosse vor dem Wa-

gen, auf dem Herakles und Athena stehen, können wir uns nicht bei der Auffassungsweise in Vol. I, p. 124 beruhigen. *ΔΙΟΣ* wird erklärt »[the chariot] of Zeus«; der andere Name als ganz unverdächtig betrachtet, aber nicht weiter erläutert. Jene Erklärung ist aber schon deshalb unzulässig, weil es sich gar nicht um das Gespann des Zeus handelt. Ausserdem hat man wegen des Platzes der Inschrift zunächst an den Namen eines Rosses zu denken. Wer sich nun daran erinnert, dass in der Ilias edle Rosse *δῖος* genannt werden (VIII, 185, XXIII, 346), der wird nicht wohl in Abrede stellen, dass *Δῖος* auch als Eigenname eines Rosses vorkommen konnte, ebensogut wie als der eines Sohnes des Priamos (Hom. Il. XXIV, 251). Dies führt dann weiter zu der wahrscheinlichsten Erklärung des andern Namens, welcher auch für den eines der Rosses zu halten sein wird. Götterrosse werden in der Ilias XVI, 381, Rinder im Homer. Hymn. auf den Hermes Vs. 71 *ἄμβροτοι* genannt. In Euripides' Troad. 536 heisst Artemis *ἀμβροτόπωλος*. Man hat [*ΑΜΒ*]*ΡΟΣΙΑΣ* zu ergänzen und als Genetiv zu betrachten, wenn es sich um eine Stute handelt; wenn nicht, den Namen *Ἀμβρόσιος* vorauszusetzen. Ambrosia ist bekanntlich auch sonst als Eigenname bezeugt. Mit dem neben *Ξάνθος* bei Gerhard Auserl. Vasenbilder Taf. CXC. CXCI vorkommenden Pferdenamen *ΡΟΠΙΟΣ* hat jene Inschrift gewiss nichts zu schaffen. Dieser Name, welchen Jahn Einl. z. Vasenkunde S. CXVI, Anm. 844 ungedeutet liess, dürfte aller Wahrscheinlichkeit nach nichts Anderes sein als *ΡΟΔΙΟΣ*, sich also auch auf die Farbe beziehen. Man vergleiche den mehrfach vorkommenden Mannesnamen *Ῥόδιππος*. — Da die Verfasser im Text unter n. 1279 und 821 *ΝΥΦΑΙ* zu *ΝΥ*[*Μ*]*ΦΑΙ*, (wo-

für nach sonstiger Analogie *NY[N]ΦAI* passender gewesen wäre), aber *NYΦES* nicht zu *NY[M]ΦES* ergänzt geben, so sieht es ganz so aus, als ob sie dieses Letztere für vollständig gehalten haben. Ueber die betreffende Schreibweise Jahn Dicht. auf Vasenb. a. a. O. S. 725 fg., Anm. 74. — Von der schwarzfigurigen Amphora n. 429 finden wir im Index nur die Namen *HIΠOSTENES* (so, s. Jahn Dichter auf Bildw. S. 748, A. 154) und *SIXVOS* berücksichtigt, nicht auch die sicherlich ebenfalls als Namen zu fassenden Inschriften *OYEPΠOS* und *OYΠESΘE*. Die Namen sind aber als die von Attischen Jünglingen und Männern zu betrachten, die sich an gymnastischen Uebungen betheiligen; denn die Ansicht der Verfasser des Catalogs, dass Hipposthenes der von Pausanias V, 8, 3 als erster Sieger in seiner Kampfart zu Olympia erwähnte sei, trifft ohne Zweifel nicht das Wahre. Die vorletzte Inschrift möchten wir für *EYΘYEPΠOΣ* oder *ΘOYEPΓOΣ* die letzte für *ΘOYΠEIΘH[Σ]* nehmen. Der Name Θεοπείθης ist als Attischer bekannt. Auch der Töpfername *ΘYΦEIΘIΔΔES* auf der Vulcentischen Vase n. 854 gehört wohl nach Attika und ist deshalb wohl eher Θουφειθίδης, d. i. Θουπειθίδης, zu lesen als Θευφ., wie Jahn Dichter auf Vasenb. a. a. O. S. 739, A. 120 wollte. — Ob die Inschrift *SIXVOS* den betreffenden Namen richtig wiedergiebt, wie die Verfasser des Catalogs angenommen zu haben scheinen, steht dahin. Es liegt nahe an *SIΦVOS* zu denken, das sich zu σιφλὸς verhalten würde wie Σῖμος zu σιμός. Doch liesse sich auch der schon oben erwähnte öfter vorkommende Wechsel von *K* und *X* voraussetzen, und so ein Name, der in etymologischem Zusammenhang mit σικχὸς stände. — Auf den Hydrien n. 475 fg. treten

uns Namen wasserholender Mädchen Athens entgegen. Interessant ist zu sehen, dass auf n. 475 und 476 dieselben zwei Namen vorkommen, der eine selbst mit dem Zusate *KAVE*, denn es unterliegt auch uns keinem Zweifel, dass *MESIVA* auf n. 476 nichts Anderes ist als *MNESILA* auf n. 475, d. i. Mnesilla, eine Composition mit λαός. Der Name *ΑΝΘVΑΕ* (n. 475) findet sich als der einer Attischen Jungfrau, nur mit *A* statt *E* am Ende, auch auf der Münchener Vase n. 333 des Jahn'schen Verz. Ob *E..ESIAA* auf n. 476 grade »Erasilla« sein soll, steht doch dahin, wenn auch dieser Name anderswoher bekannt ist. Zwischen den beiden *E* kann *ΓP* oder *YP* ausgefallen sein. *EPIΣ*, ebenda, wäre ein immerhin beachtenswerther Eigenname eines Mädchens. Wenn *AMAT* an derselben Vase durch »Thama« gedeutet wird, so weiss ich nicht, was damit gemeint ist. Ob *AMAρυλλίς*? Unter den zehn Inschriften auf n. 478 haben die Verfasser nur e i n e, die mit dem Namen *ΣIME*, zu deuten versucht. Vielleicht ist es nicht zu gewagt, wenn man in *APXNOM* sucht Ἀρχινόμη. Wenigstens ist der Mannesname Ἀρχίνομος aus Griechenland bekannt. — Von mehreren der als sinnlos betrachteten Inschriften an der Vase n. 815 hat Jahn Dichter auf Bildw. a. a. O. S. 758 eine Deutung zu geben versucht. — In der Inschrift *HO ΠAIS KAVOS AIXP* an n. 845 kann das letzte als sinnlos betrachtete Wort doppelt erklärt werden, entweder als ναίχι oder als *XAIP* (έτω), welches letztere uns wahrscheinlicher dünkt. — Den Gedanken, dass die unleserliche Inschrift auf n. 782 Πήγασος bedeuten möge, haben die Verfasser des Catalogs, nach der Nichtanführung dieses Namens im Index zu schliessen, mit Recht aufgegeben.

Wir schliessen diese Bemerkungen mit dem Wunsche, dass dem dritten Bande ein übersichtliches Verzeichniss sämmtlicher Inschriften, auch der sinnlosen, beigegeben und bei der Gelegenheit eine nochmalige genaue Revision derselben veranstaltet werden möge. Interessant ist es zu gewahren, wie unter den sinnlosen Inschriften derselben Vase sich dieselben oder ganz ähnliche Buchstaben und Laute so oft wiederholen. Auch vollständige Griechische Worte finden sich ohne Sinn wiederholt. Merkwürdig ist das auf einer Vase dreimal ohne beigesetzten Namen vorkommende, freilich nur zweimal ziemlich vollständig ausgeschriebene *ἐποίησεν*. Einzelne Beispiele dieses Falls trifft man auch anderswo (Jahn Einl. S. CX, A. 792).

Die in dem vorliegenden zweiten Bande zunächst beschriebenen und verzeichneten vases with red figures, second period, beginnen mit n. 1292 und endigen mit n. 1894. Dann folgen die Thongefässe aus der Cyrenaica, mit besonderer Numerirung C. 1 bis C. 179.

Unter jenen Vasen gehören die bei weitem meisten nach Unteritalien; einige sind mit Oskischen oder Etruskischen Inschriften versehen also, insofern die Inschriften echt sind — was nur in einem Falle gerechtem Zweifel unterliegt — sicher Italischer Herkunft; eins, schon längst bekannt, zählt zu den letzten Ausläufern der Vasenmalerei mit Lateinischen Inschriften (Aecetiai Pocolom). Unter den Apulischen Vasen zeigt eine das zweite Beispiel des Vorkommens der *ΕΥΤΥΧΙΑ*, und zwar in einer Verbindung, welche durchaus dafür spricht, dass diese dämonische Personification auf der Karlsruher Parisvase in Beziehung auf den Sieg der Aphrodite zu stellen (Jahn Bericht. d. K. Sächs. Ges. d. Wis. 1852, S. 266), nicht aber als

blosse Begleiterin dieser Göttin zu fassen ist. Die anderen in sachlicher oder auch in künstlerischer Hinsicht beachtenswerthen Gemälde sind meist durch Abbildung, zum Theil schon lange, bekannt.

Die Sachen aus der Cyrenaica verleihen den Londoner Sammlungen ein Interesse, hinsichtlich dessen sich mit ihnen nur die Pariser messen können. Sie werden unter folgenden Rubriken beschrieben oder verzeichnet: Vases from the Cyren. (gleich das erste Stück ist mit der Darstellung eines Mythus versehen, welcher ein Localinteresse hatte, dem vom Hesperidenabenteuer, welches auch auf Münzen der Cyrenaica vorkommt und zwar in sehr interessanter Weise), Moulded and painted Black-Ware, Pseudarchaic vases with black figures and incised lines (zumeist in den neuerdings mehrfach besprochenen panathenaischen Amphoren bestehend), Miscellaneous Plain-Ware.

Die Weise der Behandlung entspricht im wesentlichen der von dem ersten Bande her bekannten. Wünschenswerth wäre eine genauere Berücksichtigung und Angabe der Literatur, namentlich auch der Deutschen. Die Addenda könnten selbst für diesen Band leicht um ein Erkleckliches vermehrt werden. Möge der Schluss des Werks nicht zu lange auf sich warten lassen! Friedrich Wieseler.

Bijdrage tot de kennis van den mikroscopischen bouw der Kinabasten. Door C. A. J. A. Oudemans. Overgedrukt mit de Verslagen en Mededeelingen der Koninglijke Akademie van Wetenschappen. Afdeeling Natuurkunde. 2. Reeks. Del V. Amsterdam. C. G. van der Post. 1871. 17 Seiten in Octav. Mit einer Tafel.

Uebersicht der Cinchonen von H. A. Weddell,

Dr. med. Deutsch bearbeitet von Dr. F. A. Flückiger, Prof. an der Universität Bern. 1871. Schaffhausen, Brodtmann'sche Buchhandlung. Berlin, Rudolph Gaertner. 43 Seiten in gr. Octav.

Zum ersten Male sind im Jahre 1870 als Früchte unsäglicher Mühen und Anstrengungen Javanische Chinarinden im Handel erschienen, zwar kaum in einer Menge, welche für den Chiningebrauch von einigem Belang ist, aber doch als ein erfreulicher Vorbote reichlicherer Sendungen, welche, wie die gleichzeitig aus Britisch Ostindien nach Europa auf den Markt gelangten Rinden glaublich machen, in naher Zeit in Aussicht stehen und hoffentlich den Ausfall decken, welcher in der letzten Zeit in den Zufuhren aus Südamerika sich geltend macht. So lange die künstliche Darstellung des Chinins auf chemischem Wege, wie sie manche Fachgenossen mit Sicherheit bald zu erwarten scheinen, noch von der Zukunft erwartet wird, behalten die Chinarinden als einziges Darstellungsmaterial eines der werthvollsten und gebräuchlichsten Medicaments, selbst in solchen Sorten für den Pharmakologen ein grosses Interesse, die nur von dem Fabrikanten benutzt werden, ohne in die Apotheken selbst überzugehen. Die javanischen Chinarinden besitzen offenbar ein viel grösseres Interesse als viele neue Arten aus Peru oder Bolivia, nicht bloss als Früchte des ersten grossartigen Unternehmens der Acclimatisation wichtiger Arzneipflanzen, das in Bezug auf die Cinchonen in den verschiedensten Theilen der Tropengegenden, in Mexiko, auf Martinique, auf St. Helena, neuerdings Nachahmung gefunden hat, sondern weil wir von ihnen besondere Aufschlüsse über Streitfragen und Differenzen in den Beziehungen gewisser Rinden des Handels zu bestimmten Cinchonen und eine Erledigung des botanischen

Wirrwarrs im Gebiete der Gattung Cinchona erwarten dürfen.

Wir unsrertheils halten an der letzten Hoffnung noch immer fest, obwohl wenigstens in der Gegenwart dieselbe nicht erfüllt worden ist. Denn einestheils haben die javanischen Chinarinden, welche uns bis jetzt zu Gesicht gekommen sind, kaum eine Aehnlichkeit mit den von denselben Bäumen unzweifelhaft abstammenden, die von den Cordilleren zu uns gebracht werden. Kein Chinologe, der sie zum ersten Male in die Hand bekommt, wird sie als von Cinchonen abstammend erkennen. Anderntheils haben aber auch die Javanischen Cinchones selbst zu botanischen Streitfragen geführt, welche der Erledigung harren, und welche in dem gegenwärtigen Momente offenbar die Verwirrung mehren. Was man jetzt in Englischen Cinchonapflanzungen auf das Sicherste erkannt hat, nämlich dass Bastardbildung zwischen Cinchonen vorkommen, welche, nach der Rinde, welche sie liefern, sehr weit von einander verschieden sind, hat sich in den Holländisch-Ostindischen Plantagen von selbst vollzogen, und trotzdem dass dieses bezüglich einen von ihm als Cinchona Calisaya dubia zweckmässig hingestellten Form bereits von de Vrij ziemlich überzeugend nachgewiesen war, hat neuerdings Miquel dieselbe unter der Benennung Cinchona Hasskarliana zu einer besonderen Species erhoben.

Bei dem Umstande, dass das äussere Ansehen der Chinarinden von Java so völlig abweichend von dem der südamerikanischen ist, musste sich die Aufmerksamkeit der Forscher bald auf den mikroskopischen Bau richten, um so mehr als die Chinarinden aus ihrer ursprünglichen Heimat grade in neuerer Zeit der mikroskopischen Untersuchungen mit grossem Erfolg unter-

sucht worden sind. Die vorliegende Arbeit von Oudemans ist bestrebt, die mikroskopischen Verhältnisse der in den Handel gebrachten Sorten, welche von drei verschiedenen Bäumen, nämlich von Cinchona Calisaya, C. Pahudiana und der zweifelhaften Hasskarliana abstammen, zu eruiren und führt nicht allein in Bezug auf diese, sondern auch in Bezug auf die Entwicklung der mit den Namen Milchsaftzellen (Schleiden), Saftröhren (Berg), Saftfasern (Karsten) oder lactiferous ducts (Howard) belegten Organe zu interessanten Resultaten. Wir glauben anführen zu müssen, dass die Rinde von Cinchona Calisaya in ihrem mikroskopischen Bau keine Verschiedenheiten zeigt, mag sie von Java oder von Südamerika stammen und dass die Rinde von Cinchona Pahudiana den davon gegebenen Beschreibungen von Howard, Phoebus und Flückiger entspricht. Die Untersuchungen der Rinde von der sog. Hasskarliana sind insofern von Interesse, als sie darthun, dass der anatomische Bau demjenigen der Calisaya sehr nahe steht, sich aber in manchen Punkten davon unterscheidet, welche die Rinde derjenigen von Cinchona scrobiculata nahestellen. Eine gewisse Annäherung an Cinchona Pahudiana ist nicht abzustreiten, namentlich in Anbetracht der mittleren Dicke der Bastzellen. Offenbar liefert dies für die Annahme de Vrijs, dass es sich um einen Bastard, dessen Mutterpflanze Cinchona Calisaya ist, handle, einige weitere Stützen und sind offenbar die Vorschläge des genannten Chemikers, durch Befruchtungsversuche zur Klarheit zu gelangen, wohl der Berücksichtigung werth.

Ueber die Saftschläuche, worauf sich die beigegebene Abbildung bezieht, ist Oudemans zu der Ansicht gelangt, dass sie von der Aussen- und Innenseite des Cambiumcylinders und im Marke

entstehen und durch das Ineinanderfliessen über einander gestellter Zellen sich vergrösseren.

H. A. Weddell, der Verfasser der zweiten der vor uns liegenden Chinaschriften, jetzt in Poitiers, ist bekanntlich auf dem Gebiete der Chinologie von der grössten Bedeutung, dessen Verdienst hauptsächlich in der ersten Anregung des Studiums der Chinarinden mittelst des Mikroskopes besteht. Seine Histoire naturelle des Quinquinas war die Frucht eigner Reisen in Peru und Bolivia, die er in den Jahren 1845—1847 unternahm und welchen wir höchst interessante Bereicherungen der Cinchonologie danken. Seit der Zeit des Erscheinens desselben sind nun allerdings 22 Jahre verflossen und in diesem Zeitraume hat es nicht an Arbeiten gefehlt, deren Studien zum Theil nicht genau die Resultate der Weddell'schen Forschungen hatten. Es fallen in diese Zeit ja grossartige Prachtwerke, wie das Howard'sche, in welchem die von Pavon gesammelten Schätze der Vergessenheit entrissen wurden; es fallen hinein die Publicationen von Karsten und diejenigen von Markham, der an Mutis dasjenige leistete, was Howard an Pavon that, endlich die Studien über die in Ostindien eingeführten und cultivirten Cinchonen. Wie es hiernach Weddell drängen musste, sich über die Resultate der weiteren Studien im Hinblicke auf und im Vergleiche mit seinen eigenen in einer besonderen Schrift auszusprechen, ist offenbar und welchen Werth eine solche für den Pharmakognosten und Chinologen haben muss, darüber kann ebenfalls kein Zweifel obwalten. Denn es ist eine ausgemachte Thatsache, zu deren Festellung grade die Arbeiten Weddell's viel beigetragen haben, dass nur die Studien an Ort und Stelle das Chaos zu klären vermögen, welches die Gattung Cinchona im gegenwärtigen Momente darbietet. Man braucht nur den einen Umstand hervorzuheben, um dies ins Licht zu

stellen, dass das Kriterium der echten Cinchonen, nämlich das Aufspringen der Kapseln von unten nach oben, durch Untersuchungen von Herbarium Exemplaren in der neueren Zeit in Frage gestellt worden, wonach wir nicht mehr im Stande sein würden, die echten Chinarinden liefernden Bäume von denjenigen zu trennen, welche Weddell zu der Gattung Buena vereinigt. Schon Flückiger (Pharmakognosie p. 345) hat übrigens darauf hingewiesen, dass Cinchona heterocarpa Karsten, deren Kapseln bisweilen nach Art der echten Cinchonen aufspringen sollen, zu Ladenbergia (Buena) zu stellen seien und Weddell hebt gradezu hervor, dass Aufschluss darüber und vollkommene Sicherheit erst durch die Untersuchung der lebenden Pflanze zu erhalten sei.

Die Bemerkungen über einzelne Species der Gattung Cinchona füllen den grösseren Theil des Weddell'schen Buches und sind dem Verfasser überhaupt offenbar die Hauptsache gewesen, wie sie es auch für denjenigen sind, der den Chinarinden und ihrer Abstammung ein besonderes Interesse und Studium gewidmet hat. Aus den mannigfachen Bereicherungen, welche durch diese Notizen Weddell's unsrem Wissen erwachsen, mag hier nur eine hervorgehoben werden, welche sich auf eine durch die Chinacultur in Java sehr bekannt gewordene Form, die Cinchona Pahndiana Howard, bezieht, weil gerade in Hinsicht dieser durch die neueste Arbeit von Miquel die Verwirrung anzuwachsen droht. Miquel identificirte sie nämlich mit Cinchona carabayensis Wedd. und führt sie als solche auf, obgleich schon früher Howard, de Vrij und de Vriese das für unthunlich erklärt hatten. Nun lässt sich auch Weddell darüber vernehmen und stellt sich dabei vollständig auf die Seite der letztgenannten Autoren. Nahe stehen die beiden Species allerdings einander sehr. Uebrigens

hat Weddel gerade die neueste Arbeit von Miquel, da sie ihm zu spät zuging, nicht für seine Schrift benutzen können, so dass die Gegensätze beider in andrer Beziehung, z. B. über die Stellung der Cinchona Josephiana als Varietät oder Subspecies nicht scharf hervortreten.

Prof. Flückiger, der verdiente Pharmakognost, hat bei der Bearbeitung des Weddell'schen Buches den ursprünglichen Titel desselben »Notes sur les Quinquinas« in »Uebersicht der Cinchonen« verwandelt und damit sozusagen den Schwerpunkt der Schrift in ein andres Capitel des Buchs verlegt, als dasjenige, welches wir dem Inhalte nach eben charakterisirten. Weddell theilt nämlich vor seinen eigentlichen »Notes« eine tabellarische Uebersicht der einzelnen Formen mit, wie sie ausser den seinigen auch die übrigen neueren Forschungen ergeben haben. Eine solche Distribution der chaotischen Masse ist offenbar von Werth, zumal wenn sie von einem solchen Forscher wie Weddell herrührt; sie hat auch für diejenigen, welche nicht tiefer in das Studium der Chinologie eingedrungen, relativ mehr Bedeutung als manche der einzelnen Noten. Sie hat dazu noch das Verdienst, in gewisser Art abschliessend zu sein, da sie Alles, was die neueren Studien bringen, mit Ausnahme der Miquel'schen vier (oder nach Beseitigung der Hasskarliana drei) neuen Species in sich aufgenommen hat. Ferner rühmt ihr der Uebersetzer nicht ohne Grund eine gewisse »Durchsichtigkeit« nach, welche »voraussichtlich nicht durch die Bereicherungen der nächsten Zukunft getrübt werde«. Sie ist in der That auch übersichtlich, obschon sie sich etwas von der üblichen Terminologie entfernt und namentlich sich in ein gewisses Dunkel hüllt, was der Verfasser eigentlich unter »Species« verstanden wissen will. Denn damit ist nicht viel gesagt, wenn es heisst: Die Species ist in der Stufen-

reihe der Abänderungen einfach einen oder zwei Grade höher als die Varietät«. Freilich ist in der heutigen Periode des Darwinismus die Entscheidung darüber schwierig genug! und doch sind wir, selbst wenn wir anerkennen, dass Alles von einer Urform sich ableitet, im Interesse der Pharmakognosie gebunden, diejenigen Cinchonen, welche bestimmte Rinden mit hohem Chiningehalt liefern, von denen zu sondern, in denen die Nebenalkaloide vorwaltend vertreten sind, und sie mit besonderen Namen zu belegen.

Weddell hat es früher selbst ausgesprochen, dass die Cinchonen vielleicht auf Eine Grundform zurückzuführen seien. Dieselbe Hypothese hat Howard befürwortet. Mutis hat zwei Urtypen, die Cinchona lancifolia und cordifolia, angenommen. Weddell concedirt in seiner neuesten Arbeit fünf und macht die Hauptgruppen Cinchona officinalis (entsprechend der Cinchona lancifolia von Mutis), Cinchona rugosa, Cinchona micrantha, Cinchona Calisaya und Cinchona ovata (letztere der Cinchona cordifolia von Mutis entsprechend).

Dass die Uebersicht der Gattung Cinchona, welche Weddel gibt, in kurzer Zeit beträchtliche Veränderungen erfahren wird, glauben wir nicht. Wohl aber mögen sich manche der „Notes“ Erweiterungen zu erfreuen haben. So scheint die ashy crown bark des Englischen Handels nach den neuesten an Ort und Stelle gemachten Untersuchungen von Dr. Ernst in Caracas doch von Cinchona cordifolia var. rotundifolia abzuleiten zu sein. Die Abstammung der China de Puerto-Cabello von Cinchona Incujensis Karsten, worüber Flückiger p. 38 dankenswerthe eigne Notizen beifügt, ist von Ernst, wie wir beiläufig bemerken wollen, bestätigt worden.

Ueber das Verhältniss der uns vorliegenden „freien Bearbeitung“ der Weddell'schen Notes sur les Quinquinas zum Original sind wir, da uns letztere in Folge der Kriegsverhältnisse nicht vor Augen gekommen ist, gezwungen, uns mit der Bemerkung zu begnügen, dass nicht unwesentliche Zusätze in den Anmerkungen niedergelegt sind, die sich als das Eigenthum Flückiger's kennzeichen. Sicher hat derselbe sich den Dank des deutschen Publicums dadurch verdient, dass er Weddells Arbeit bei uns acclimatisirte. Theod. Husemann.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Stück 26. 28. Juni 1871.

Handbuch der Geographie und Statistik für die gebildeten Stände, begründet von Dr. Stein und Dr. Hörschelmann. Neu bearbeitet unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten von Dr. J. E. Wappäus. Siebente Auflage. I. Band 16. Lieferung, Schluss; III. Band. 10. Lieferung, Schluss. Leipzig, Verlag der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung 1871. 930 und 317 S. gr. Oktav.

Handbuch der Geographie und Statistik des Kaiserreichs Brasilien von Dr. J. E. Wappäus, Ebendaselbst 1871. XIII und 710 S. gr. Oktav.

Mit obigen beiden Schlusslieferungen des 1. und 3. Bandes ist endlich die Umarbeitung des Stein-Hörschelmann'schen Handbuches der Geographie und Statistik zum Abschluss gekommen, die mich theils als Bearbeiter, theils als Redactor über zwanzig Jahre lang beschäftigt und deren lange Dauer mir vielfache und zum Theil sehr bittere Vorwürfe zugezogen hat, die je länger desto schwerer auf mir lasten mussten, weil ich nur zu wohl die Nachtheile erkannte,

welche sowohl der Verlagshandlung wie den Subscribenten daraus erwachsen sind. Weit davon entfernt, nun zu glauben, dass das Werk, wie es jetzt endlich vollständig vorliegt, durch sich selbst die darauf verwendete lange Zeit vollkommen rechtfertigen werde — zumal auch äussere ungünstige Umstände sehr erheblich zu der Verzögerung beigetragen haben, — so darf ich doch von einer billigen Beurtheilung des Gelieferten mir vielleicht die Anerkennung versprechen, dass diese Verzögerung dem Werke auch wieder zum Vortheile gereicht hat, indem nun darin nach und nach eine solche Arbeit hat niedergelegt werden können, dass die Verlagshandlung in dem diesen Schlusslieferungen beigelegten neuen Prospectus über das ganze Werk dasselbe mit Recht als ein so reichhaltiges Handbuch der Geographie und Statistik bezeichnen konnte, wie keine andere Nation es aufzuweisen habe. Ich darf dies hier aber ohne alles Selbstrühmen aussprechen, weil von dem Ganzen doch nur ein verhältnissmässig kleiner Theil von mir selbst ausschliesslich gearbeitet worden und weil die Vorzüge dieses Werkes zum ganz wesentlichen Theile dem glücklichen Umstande zu verdanken sind, dass es mir gelungen, dafür Männer als Mitarbeiter zu gewinnen, welche für die von ihnen übernommenen Theile schon durch ihre amtliche Stellung erste Autoritäten bilden, die aber eben wegen ihrer amtlichen Berufsgeschäfte sonst nicht geneigt zu sein pflegen, ihre Zeit auf die Mitarbeit an einem allgemeinen, zunächst doch für das grössere Publikum berechneten Handbuche nach einem vorgezeichneten Plane zu verwenden. Ich brauche in dieser Beziehung nur zu nennen den Director des k. belgischen

Statistischen Central-Bureaus zu Brüssel, Herrn Dr. X. Heuschling, den Director des k. niederländischen Statistischen Büreaus im Haag, Herrn Dr. M. M. von Baumhauer und den Sections-Chef im k. französischen Ministerium des Ackerbaues und Handels zu Paris, Herrn Dr. Maurice Block, welche alle durch ihre hervorragende Thätigeit auf den verschiedenen internationalen statistischen Congressen als Statistiker ersten Ranges bekannt geworden sind und die auf meine Bitte die Bearbeitung von Belgien, den Niederlanden und Frankreich für das Handbuch ausgeführt haben. Es sind somit diese Abschnitte wirkliche Originalarbeiten mit officiellem Charakter geworden, die dem Handbuche zur wahren Zierde gereichen, mich aber hier auch noch zur dankbarsten Erinnerung an jene Congresse veranlassen müssen, indem ich der gemeinsamen Arbeit auf denselben die Ehre der näheren persönlichen Bekanntschaft mit den Meistern in der officiellen Statistik aller Länder und dadurch nicht allein das Interesse derselben für das Handbuch, sondern auch in meinen sonstigen wissenschaftlichen Studien und Arbeiten so viel Anregung und Förderung zu verdanken gehabt habe, dass ich die früher durch die hannoversche Regierung mir stets gewährt gewesene officielle Theilnahme an jenen für die administrative wie für die wissenschaftliche Statistik gleich einflussreich gewordenen Congressen als eine der günstigsten Fügungen für mich anerkennen muss. — Aber auch zur Gewinnung meiner übrigen Mitarbeiter durfte ich mir Glück wünschen. Alle hatten schon durch frühere Arbeiten über die von ihnen übernommenen Länder sich als genaue Kenner derselben bewährt, alle haben sich ihrer Aufgabe mit Liebe und Ausdauer hin-

gegeben und insbesondere auch für ihre Arbeit die besten Quellen sich zu verschaffen und selbständig zu bearbeiten gewusst, weshalb ich denn auch bei meiner Redaction dem Einzelnen grössere Freiheit in der Darstellung zugestehen konnte, wodurch nun freilich das Ganze wohl weniger wie aus einem Guss erscheint, aber jede Arbeit auch wieder wesentliche eigenthümliche Vorzüge behalten hat.

Was endlich meine specielle Arbeit an diesem Werke und insbesondere den Haupttheil derselben, die Bearbeitung von Amerika betrifft, so darf ich nach der Arbeit, die ich, ermuntert durch die den früher erschienenen Lieferungen zutheil gewordene Aufnahme, fortgesetzt darauf gewendet habe, mich wohl der Hoffnung hingeben, dass nun auch das Ganze nicht ungünstig beurtheilt werden wird. Auch von diesem Theile des Handbuches könnte ich wohl ohne mich zu rühmen sagen, dass es ein reichhaltigeres Handbuch der Geographie und Statistik von Amerika bildet, als irgend eine andere Nation es aufzuweisen hat. Denn damit wäre zum Lobe des Buches eigentlich noch äusserst wenig gesagt, weil alle bisher erschienenen geographisch-statistischen Darstellungen von Amerika in Verhältniss zu dem Reichthum werthvollen Materials, welches wir dafür in den letzten dreissig Jahren durch Berichte europäischer Reisender und namentlich auch durch die Arbeiten der Amerikaner selbst erhalten haben, ganz unglaublich dürftig sind, wie das ein Jeder der einmal in Amerika gelebt und dort die Bemühungen der Regierungen um die Erforschung der geographisch-statistischen Verhältnisse ihrer Staaten oder auch nur die Thätigkeit der dortigen Presse kennen gelernt hat, für das ihm

omit etwas bekannter gewordene Land aussprechen muss. Welch eine Fülle von wichtigen geographischen und statistischen Nachrichten bringen nicht schon allein die in den verschiedenen Staaten alljährlich den legislativen Versammlungen erstatteten und auch gedruckt rscheinenden Ministerialberichte (Reports, Memorias, Relatorios), die doch von den Verfassern geographisch-statistischer Hand- und Lehrbücher bisher so gut wie ganz ignorirt worden sind! ch hoffe, die fleissigere Benutzung solcher wahrhaften Quellenschriften, für deren bereitwillige Mittheilung ich mehreren südamerikanischen Regierungen zu grossem Dank verpflichtet bin, wird meiner Darstellung einen besondren Vorug geben. Ohne Zweifel wird noch jeder genauere Kenner eines Theiles von Amerika in meinem Buche alsbald im Einzelnen grosse Mängel und Irrthümer entdecken. Denn ich elbst bin mir der Mangelhaftigkeit meiner Arbeit im Einzelnen so wie auch ihrer wissenchaftlichen Unvollkommenheit im Ganzen nur u bewusst, und kann ich solche bei mir selbst auch nur dadurch einigermassen entschuldigen, lass ich anfangs in meiner Darstellung durch Anlage und Zweck des Stein'schen Handbuches, von welchem ursprünglich nur eine neue berichigte Auflage beabsichtigt war, vielfach gebunlen und beschränkt gewesen und später, nachlem mir von der Verlagshandlung grössere Ausdehnung und Selbständigkeit für meine Arbeit bewilligt worden, fortwährend und namentich auch durch die allerdings wohl berechigte Ungeduld der Subscribenten, sehr zur Eile n der Publikation gedrängt wurde. Ich selbst habe deshalb auch von Anfang an dies Buch nur als einen Vorläufer zu einem grösseren, mehr

wissenschaftlich gehaltenen Werke über Amerika angesehen, welches ich seit dreissig Jahren, nachdem es mir vergönnt gewesen, mindestens einen ganz kleinen Theil von Süd-Amerika aus eigner Anschauung kennen zu lernen, als eine Hauptaufgabe meines Lebens mir vorgesetzt hatte. Ein solches Werk über Amerika, für welches mir meines unvergesslichen Lehrers, Carl Ritter's Asien als Muster vorschwebte und zu welchem sich das vorliegende Buch gewissermassen wie eine Uebersichtskarte zu einem Special-Atlas verhalten sollte, nun noch fertig zu liefern, habe ich jetzt freilich nur noch wenig oder vielmehr keine Aussicht mehr, so viel ich, namentlich auch auf die Ermunterung von Carl Ritter und Alex. v. Humboldt, meine geographischen Studien vorzugsweise auf die Neue Welt zu concentriren, dafür auch gesammelt und im Einzelnen vorgearbeitet habe. Höchstens darf ich noch hoffen, einige der Hauptländer Amerika's in Monographieen behandeln zu können, die den Anforderungen der wissenschaftlichen Erdkunde und Statistik besser entsprechen, als das eine politische Geographie, worauf das vorliegende Handbuch angelegt ist, thun kann, die nach meiner Auffassung mehr dem praktischen Bedürfnisse des gebildeten Publikums als der Wissenschaft dienen soll und deshalb eben so wenig den Anspruch auf eine selbständige Wissenschaft machen darf als sie die höhere Aufgabe einer solchen zu erfüllen verpflichtet ist. Da indess auch diese Hoffnung mir immer zweifelhafter werden musste je länger mich die übernommene Umarbeitung des Stein'schen Handbuchs beschäftigte und zumal, seitdem durch die Umwandlung unserer Georgia Augusta in eine preussische Provinzialuniversität

ür mich auch die äusseren Bedingungen für solche Leistungen viel ungünstiger geworden, so hat, in dem wohl nicht unberechtigten Wunsche das von mir gesammelte Material nicht vielleicht ganz unverwerthet lassen zu müssen, im Verlauf meiner Arbeit die Darstellung fast unwillkürlich sich immer ausführlicher gestaltet, und so ist es gekommen, dass das zuletzt von mir bearbeitete Land, das Kaiserreich Brasilien, nach Umfang und auch nach der Ausführung im Einzelnen den Charakter eines mehr selbständigen Werkes erhielt und deshalb berechtigt erschien, auch als solches unter meinem Namen, mit besonderem Titel, Vorwort, Register u. s. w. versehen ausgegeben zu werden. Zunächst veranlasst zu einer solchen Separatausgabe wurde ich zwar nur durch die darauf mehrfach aus Brasilien her gerichteten Wünsche, indess hoffe ich doch, dass auch den Subscribenten des ganzen Werkes, denen ohnehin wegen Ueberschreitung des früher angenommenen Umfangs die in den letzten Jahren erschienenen Lieferungen von der Verlagshandlung so gut wie gratis geliefert worden sind, die ausführlichere Bearbeitung von Brasilien nicht unwillkommen sein und dass eine solche auch an sich durch die in dem Vorworte noch besonders hervorgehobene grosse Bedeutung gerechtfertigt erscheinen wird, welche dies junge Kaiserreich in mehrfacher Beziehung und insbesondere auch für den deutschen Handel gewonnen hat, glaube ich als sicher annehmen zu dürfen.

Schliesslich erlaube ich mir hier noch zu bemerken, dass das ganze Handbuch in 4 Bänden (Bd. I. Allgemeine Geographie und Amerika, Bd. II. Afrika, Australien und Asien, Bd. III u. IV. Europa) und 11 Abtheilungen erschienen,

von den letzteren aber die Mehrzahl so umfangreich geworden ist, dass sie zweckmässig besonders gebunden werden und deshalb auch nachträglich dafür besondere Titel und Register ausgegeben worden sind. Der Preis von 24 Thlr. für 540 Bogen grössten Oktavformates in sehr guter Ausstattung und grossentheils sehr engem Drucke ist gewiss ein mässiger zu nennen und hoffe ich deshalb auch mit der Verlagshandlung auf eine weitere Verbreitung dieser 7. Auflage eines ihrer alten Lieblingsverlagsartikel, die aber in Wirklichkeit ein völlig neues Werk und dadurch auch Veranlassung zu grossen Opfern für die Verlagshandlung geworden ist, der ich hier endlich auch noch meinen besonderen Dank auszudrücken mich verpflichtet fühle für die grosse Sorgfalt, welche dieselbe auf die Anfertigung der für ein solches Werk besonders wichtigen Register verwandt hat und für die uneigennützige Bereitwilligkeit, mit welcher sie immer auf meine die Einrichtung und die Erweiterung des Werks betreffenden und mehrfach dem buchhändlerischen Interesse wohl wenig entsprechenden Wünsche eingegangen ist.

J. E. Wappäus.

Geschichte der deutschen Literatur im achtzehnten Jahrhundert, von Hermann Hettner. Drittes Buch, das klassische Zeitalter der deutschen Literatur; zweite Abtheilung, das Ideal der Humanität. Braunschweig, bei Friedr. Vieweg u. Sohn. 1870. IV. und 561 S. in 8.

Der fünften Abtheilung dieser grossen Ar-

beit, Geschichte der Sturm- und Drang-Periode (s. Götting. gel. Anzeigen, 1870, S. 1361 ff.) schliesst sich die sechste unmittelbar an. »Das Ideal der Humanität« hat sie der Verf. benannt und wir werden am Schlusse der Anzeige auf diese Bezeichnung zurückkommen müssen. — Eröffnet ist das in allen Hauptpunkten sehr vorzügliche Buch mit einem ausführlichen Capitel über Kant, das unsern ungetheilten Beifall hat. »Indem er die herrschende Aufklärungsbildung über sich selbst aufklärte und die Philosophie derselben festen und scharfen Sinnes zwang, über ihre Herkunft und Daseins-Berechtigung rückhaltslos Rede zu stehn, ist er der Begründer einer neuen Anschauungsweise geworden, die bis auf den heutigen Tag noch lebendig fortwirkt, ja deren unzerstörliche Triebkraft, wie Kant siegesgewiss voraussetzte, sich erst in Jahrhunderten in ihrer vollen und ganzen Herrlichkeit entfalten wird«. Den Umfang und die Gränzen der menschlichen Erkenntniss-Fähigkeit wies seine Kritik der reinen Vernunft nach. Wie der unvergleichliche Tiefdenker darin zeigte, dass alle Gegenstände der Sinne von uns nie anders erkannt werden, als bloss, wie sie uns erscheinen, nicht nach dem, was sie an sich selbst sind, übersinnliche Gegenstände aber für uns keine Gegenstände unserer theoretischen Erkenntniss sein können, — hat der Verf. klar, einfach, präcis vorgelegt, den über dieses Resultat des Epoche-machenden kantischen Werks damals entstandenen Haupt-Missverständnissen entgegentretend. Ebenso lehrreich spricht der Verf. von Kant's praktischer Philosophie, wie Kant sich Gott und Unsterblichkeit der Seele aus dem Gewissen construirt, — und ge-

denkt dessen übriger Werke. Wir müssen den Lesern überlassen, die meisterhafte Darstellung aus dem Hettner'schen Buche selbst kennen zu lernen, wollen uns jedoch nicht enthalten, bei dieser Gelegenheit die vom Verf. citirten Worte unsers Lichtenberg zu wiederholen, der im Geiste Kant's treffend gesagt hat: »Gott ist die personificirte Unbegreiflichkeit des Weltalls wie die Seele die personificirte Unbegreiflichkeit einer gewissen Gruppe von Erscheinungen innerhalb der Grenze unsers Leibes ist«.

Dass Kant's Philosophie auf seine Zeit überhaupt, besonders auch auf Schiller in hohem Grade, und durch diesen zum Theil selbst auf Goethe Einfluss gehabt, wird in den diese Dichter betreffenden Capiteln vom Verf. nachgewiesen.

Es kommen zunächst drei Capitel, denen die Hälfte des Buches gewiss mit Recht in folgender Ordnung eingeräumt ist: über Goethe in Italien und die ersten Jahre nach seiner Rückkehr (seine italiänischen Kunststudien, — Iphigenie, Tasso, röm. Elegien, venetianische Epigramme, — erste wissenschaftliche Schriften, — W. Meister's Lehrjahre —); über Schiller's geschichtliche und philosophische Studien (seine geschichtlichen Werke und Hinwendung zu den Alten, — seine philosophischen Abhandlungen und philosophirenden Gedichte, — seine Abhandlung von naiver und sentimentaler Dichtung); über das Zusammenwirken Goethe's und Schiller's von 1795—1798 (Xenien, Goethe's Hermann und Dorothee, Idyllen und Elegien, — Balladen, Schiller's Glocke, — Wallenstein); — dann von 1798—1805 (G.'s und Sch.'s »antikisirende Kunsttheorie«, G.'s antikisirende Dichtungen; Achilleis, Festspiele, natürliche Tochter, Helena, Pandora, — Sch.'s

Maria Stuart, Jungfrau von Orleans, Braut von Messina, Wilh. Tell, Fragment des Demetrius). — Wir heben aus diesen drei Capiteln nur ganz weniges Besondre heraus, um dann eine allgemeine Betrachtung anzuknüpfen.

Es bleibt eine der psychologisch wichtigsten Thatsachen in Goethe's Leben, dass er mit bewusstem Entschlusse den Weg zu seiner geistigen Befreiung von der heftigen aufreibenden Leidenschaft, die ihn 1786 von Karlsbad nach Italien trieb, männlich besonnen einschlug. Entsagen zu müssen, hatte er erkannt; nun fand er das Entwirren im Entsagen, und die treu festgehaltenen Studien über bildende Kunst traten ihm ebenso heilend wie vollendend entgegen. Sie hinderten ihn nicht, die unverstellte Natur-Wahrheit in Homer zu finden. Sein dichterisches Streben schloss sich an naturwissenschaftliche Untersuchungen an; seine Bildung frei, vielseitig, nie oberflächlich, innig, lösete sich allmählig, sichern Schrittes ab von allem Weltschmerz und revolutionärem Titanenthum. Die Malerei, die plastische und die architektonische Kunst Italiens lehrten ihn nun, wie er selbst sagt, recht sehen. Dem Lande Italien haben wir zum Theil unseren grössten Dichter zu verdanken. Die Idealität des hohen Stils blüht in seinen Werken von Iphigenie an bis zu Hermann und Dorothee; — lauter unmittelbare und mittelbare Früchte der italiänischen Reise.

Darin aber glauben wir dem sehr geschätzten Verf. widersprechen zu müssen, dass er meint, es sei nicht zu bestreiten, »dass die tiefe Innerlichkeit der Goethe'schen Iphigenie eigentlich undramatisch ist«. Theatralisch, besonders im Sinne des gemeinen Haufens, der

am liebsten das Grelle, Auffallende schauen will, — theatralisch (wir räumen es gern ein) ist die Iphigenie nur in geringem Masse; etwa drei Handlungen darin mögen theatralisch sein: der überraschende Augenblick, in welchem Orest zur Priesterin sagt »zwischen uns sei Wahrheit! ich bin Orest«; — dann sein Erwachen aus der Ermattung, seine Vision der Ahnen in der Unterwelt, und seine halbbewusste Heilung in der Schwester und des Freundes Armen; — endlich Orest's Erscheinen mit dem Schwerte vor dem Könige und die Versöhnung mit diesem bis zum milden Lebewohl. Dagegen dramatische Handlungen reihen sich wie eine ununterbrochene Schnur kostbarster Perlen vom ersten bis zum letzten Verse an einander: Iphigeniens Kummer und Sorge, des Königs Werbung, der Priesterin Erzählung ihrer Geschicke, die Freundschaft Pylades mit Orest, Iphigeniens Freude bei des Bruders Entdeckung, ihr Jammer bei seinem Leiden, ihr Entzücken bei seiner Heilung, ihr Abscheu gegen die Lüge trotz deren drängender Lockung, ihre reinste Schönheitskraft zur Bestimmung des Edelmuths, welchen der König endlich in sich siegen lässt. — Kann man eine grössere Macht des Dramatischen darstellen? Wie viel Tragödien der Griechen zeigen uns mehr als dies?

Wir haben wegen Enge des Raums auf Erwähnung zahlloser treffendster Bemerkungen des Verf. in diesem Capitel zu verzichten, namentlich der eingehenden Beurtheilung des W. Meister, die wir so belehrend wie erschöpfend finden. Einstimmen in den doch wohl zu scharfen Tadel über Frau v. Stein (Goethe's lange verehrteste Freundin) — vgl. S. 93 — können wir nicht ganz.

Das dritte Capitel ist Schiller's Umbildung gewidmet, wie er durch geschichtliche und philosophische Studien sich glücklich aus der Oberflächlichkeit und Rohheit seiner Anfänge, aus der Anhänglichkeit an Rousseau's Predigt falscher Natürlichkeit, zu reiferer Schätzung der Thatsachen und des Alterthums, theils durch kantische Lehren, theils durch Erkenntniss des wahren Werthes Goethe'scher Eigenthümlichkeit, durcharbeitete, und in Abhandlungen wie philosophirenden Gedichten auf eigenem und auch auf seinen dem bewunderten Freunde nacheifernden Wegen wenigstens zu einem gewissen Grade von Objectivität durchzudringen strebte. Seine Abhandlung über naive und sentimentale Dichtung verdient — ihre Zeit, ihren Darsteller, ihre Bahnbrechung in's Auge gefasst, — allerdings ein gerechtes Lob, das ihr auch zu Theil geworden ist; schliesslich dürfte sie doch aber immer für sehr subjectiv gehalten und als eine lange Zeit hindurch verdüsternde Nebelwolke angesehen werden.

Das vierte Capitel, welches uns Goethe und Schiller in ihrem Zusammenwirken darstellt, ist wenn wir einen Theil des zehnten Capitels hinzufügen, — die Perle dieses sechsten Bandes!

Wenn der Verf. mit der Vollendung des Schiller'schen Wallenstein's (1798) die früheren Erzeugnisse des Zusammenwirkens G.'s und Sch.'s von den spätern trennt: so darf dies für den jüngern Freund als begründet angesehen werden. Für Goethe damit einen Abschnitt zu machen, sehen wir keinen Grund. Es ist, wie wir glauben, eine irrthümliche Annahme, die »antikisirende Kunsttheorie«, der sich Schiller von da an ergab, — weil er in ihr einen un-

versiegbaren Born der Schönheit ausschliesslich zu finden meinte und einen für ihn neuen fand, — auch für Goethe als massgebend anzusehen. Dieser freute sich zwar der wachsenden und umsichtiger werdenden Bildung des jüngern Freundes, aber für ihn selbst bedurfte es einer neuen Erkenntniss und Schätzung des Griechenthums nicht, das ihm seit mehr als zwanzig Jahren schon genügend vertraut war. Die Achilleis, die Festspiele, Pandora u. a. m. wurzeln in der Universalität Goethe's, der sich in Allem versuchte, was seiner Ideen-Fülle nahe genug trat, um ihn zur Production zu reizen. Helena gehört wesentlich zum Plane des nach des Dichters Absicht ins Unmögliche ausschweifenden Faust. Die natürliche Tochter wird man aber in Inhalt und Form durchaus modern finden müssen, — wenn man sich nicht durch den Namen-Mangel der Personen irre führen lässt; überdies ist sie nur das erste Dritttheil der beabsichtigten Trilogie. Aber für Schiller, der nun erst durch emsige Studien seinem Genius stets neue Nahrung zuzuführen suchte, war das Alterthum ein unerwarteter Fund bildender Hülfe. Wir bedauern, dass der Verf. nicht genauer in eine Vergleichung der Balladen oder Romanzen der beiden Freunde eingegangen ist. Die immer äusserst glänzende und reiche Umständlichkeit Schiller's in dieser Dichtungsart, z. B. dem Kampf mit dem Drachen, der Bürgschaft, dem Taucher u. a. m. gränzt ziemlich nahe an das Gedehnte und Langweilige, das der lebendig fortschreitenden Handlung ermangelt, während die Romanzen Goethe's nur das Nothwendige ohne Redebreite Schlag auf Schlag zur Anschauung bringen —

Ueberhaupt lassen sich Literatur-Geschichten in mehreren Arten denken und wir besitzen auch schon sehr verschiedene, vom dürren Leitfaden an, der nur Büchertitel, Verfasser und Jahreszahlen bietet bis zur selbstgefälligen Redefülle der Shakespear-Posaunisten. Von ausführlichen Werken der hier in Betracht kommenden Art wird man jedoch mit gutem Grunde dreierlei fordern dürfen: zuerst die registrirende Angabe der Werke des Schriftstellers, das Jahr der Veröffentlichung und eine Erwähnung des erläuternden Synchronistischen. Aber eine eingehende, man kann sagen, biographische, Literatur-Geschichte wird zweitens die eigentliche Genealogie jedes Werkes aus der Individualität des Schriftstellers nachweisen, um zu zeigen, was Inhalt und Ausführung vom Subjectiven des Autors an sich trägt, also wie es wirklich oder selbst nothwendig gewesen ist, dass dies Individuum diese Productionen geliefert hat, wodurch sich dann offenbart, ob sie in natürlichem Wachsthume dem Boden entsprossen, oder aber ob sie bloss künstlich getrieben oder gar wie Papierblumen zusammengeleimt und gefärbt seien. Ein Drittes können wir jedoch einer Literatur-Geschichte, die uns befriedigen soll, nicht erlassen, Dies ist eine eingehende kritisch unparteiische Beurtheilung der einzelnen Leistungen des Schriftstellers selbst. — Hat nun, um auf das vorliegende Buch zurück zu kommen, der Herr Verf. dem ersten und dem zweiten Erfordernisse entsprochen, auch unverkennbar um das dritte sich bemüht, so scheint der kritische Theil doch nicht in gleichem Grade der Vollkommenheit den bezeichneten drei Capiteln zuzukommen. Diesen Mangel schreiben wir zwei Gründen zu.

Der Verfasser hat mit einer höchst löblichen Sorgfalt den Bildungsgang der beiden grossen Dichter zu entwickeln gesucht, und vielleicht dürfte man sagen, er sei darin zu ausführlich gewesen. — Der Leser will natürlich gern wissen, aus welchen Anlässen die Schriftsteller dazu kamen, diese oder jene Production zu schaffen; denn sie ziehen uns persönlich an. Aber er will auch das Werk selbst, abgesehen von dessen Empfängniss- und Geburts-Geschichte, an und für sich beurtheilt sehen, zustimmend oder abstimmend. Welche Stelle nimmt in der Literatur dies Werk für seine Zeit ein? — das wünscht der Leser vom Literator ausgesprochen zu sehen.

Verdunkelt schon eine gar zu zärtliche Sorge des Verf. um die Genesis der Dichtungen Goethe's und Schiller's die Atmosphäre einer solchen Kritik des Einzel-Werks: so dürfte die Auffassung, es habe eine »antikisirende Kunsttheorie« vorherrschenden Einfluss auf Goethe jemals, und auf Schiller mehr als periodisch gewonnen, ein Irrthum sein. Man betrachte nur Schiller's letztes bedeutendes Gedicht (die Huldigung der Künste«) und die höchst beträchtliche Zahl der mannigfaltigsten Productionen Goethe's aus den Jahren 1798—1813. Die kritische Beurtheilung des Gedichts selbst scheint solcherweise in ihrer reinen Strenge geschmälert zu werden, wenn man jener Auffassung Raum giebt.

Des Verf. fünftes Capitel führt uns die deutsche Philologie aus dem Schlusse des vorigen und dem Anfange dieses Jahrhunderts vor. Die Gerechtigkeit, welche er unserm unvergesslichen Chr. Gottl. Heyne und die richtige Schätzung, welche er dem ruhmwürdigen Fr.

Aug. Wolf wiederfahren lässt, wird jeden Unbefangenen erfreuen. Daran schliesst dies Capitel die Historiker Schlözer, Joh. v. Müller und Spittler, die gründlich beurtheilt sind. Wir überlassen, was sich sonst an diesen Abschnitt des Buchs anknüpfen möchte, — so wie das ganze sechste Capitel, den bedauernswerthen Georg Forster betreffend, dem unparteiischen Leser allein.

Das siebente Capitel bringt »Nachklänge der Sturm- und Drangperiode«. Was über die letzten Romane Klinger's und über den unglücklichen Hölderlin angeführt worden, ist ebenso treffend, wie gegen anders urtheilende Literatoren berichtigend; wir übergehen es. Wegen der Romantiker können wir uns durchaus auf Haym's Werk beziehen, das wir unsern Lesern vor Kurzem in diesen Blättern vorgeführt haben. — Wer aber in diesem Capitel eine vorzüglich eingehende Behandlung erhalten hat, das ist Jean Paul (Fr. Richter), bei welchem wir zu verweilen nicht umhin können.

Es giebt in allen Literaturen Schriftsteller, deren Geschick man beklagen muss; zu ihnen gehört bei uns der, trotz aller seiner Verkehrtheiten, sehr schätzbare Jean Paul. Er war unläugbar ein reich begabter Mann an Geist und Gemüth. Seine warme Herzlichkeit, seine keusche Reinheit, seine ergebene Frömmigkeit haben meistens etwas Rührendes, wo sie nicht durch Haschen nach Geistreichthum gestört sind, und werden nie ermangeln, gesunde Herzen anzuziehen. Durch sein »vergnügtes Schulmeisterlein Wuz, vielleicht noch mehr durch sein »Leben des Quintus Fixlein« bezauberte J. P. einst die Lesewelt. Sein Titan wurde von ihr in die Wolken erhoben. Jean Paul, der Lieb-

ling (nicht aller, aber doch) vieler Kreise, ist nun »fast völlig vergessen!« Man lieset ihn nicht mehr, sein einst hochbelobter Humor wird verurtheilt und wohl gar verspottet. Ob dies mit Recht geschieht? Sehr treffend spricht sich der Verf. hierüber aus: »zu dem freien und schönen Menschheits-Ideal Goethe's und Schiller's vermag Jean Paul nicht vorzudringen; hinter diesen Grössen steht er weit zurück, sowohl an Begabung [schöpferischer Phantasie!], wie an sittlicher Energie schonungsloser Selbsterziehung. Und andrerseits ist er doch geschützt vor den Schwächen und Einseitigkeiten [?] der andern Nachzügler der Sturm- und Drangperiode; für die herbe Weltverachtung Klinger's ist sein Gemüth zu weich und liebevoll, für die haltlose Phantastik der Romantiker hat er zu viel Ernst der Gesinnung und zu viel frischen unmittelbaren Thatsachen-Sinn. Er versöhnt sich nicht mit der Wirklichkeit, doch liebt er sie«. — »So bleibt in ihm sein ganzes Leben hindurch ein ungelöseter Widerspruch, ein ruheloses Herüber und Hinüber des, wie es ihn dünkt, unaustilgbaren Gegensatzes der Entzückungen [Begeisterungen für das Ideal] und der Kräfte des Menschen«. — Was seinen oft überschwänglich gepriesenen Humor betrifft, so steht er nicht auf der höchsten Stufe des echten Humors; Weltblick, Menschenkenntniss, Unbefangenheit fehlt ihm dazu. Aber in der fast idyllischen Darstellung des deutschen Kleinlebens seines immer ziemlich beschränkten Kreises ist Jean Paul und bleibt er ein anziehender Gemüths-Erquicker. Seine grössern Romane dagegen, müssen wir hinzusetzen, sind in abgeschmackter Sprach-Behandlung, Präcisions-Mangel, Schwerfälligkeit der Perioden, Affectation in

der Jagd nach Bildern und Gegenbildern, Verfallen aus dem Hundertsten in's Tausendste, mondschein-blassen Frauen-Gestalten, Männern mit dem steten Schwindel zwischen dem Uebermenschlichen und dem blasirt Kraftlosen, bei näherer Betrachtung ungeniessbar. Der Mangel an wahrer Schönheit in Form und Inhalt ist das, was dem prüfenden Leser die grössern Dichtungen J. P.'s widerlich macht. — Der vertraute Umgang des vergeblich Strebenden mit dem damaligen Herder war J. P. gewiss nicht förderlich. — Ausser dem Wuz und dem Fixlein und einigen andern Darstellungen des Kleinlebens hat endlich nur der Versuch im Wissenschaftlichen, die Vorschule der Aesthetik und die Levana, das Schicksal, veraltet und ganz vergessen zu sein, jetzt überwunden und den Namen Richter's über der verspülenden Fluth emporgehalten.

Im achten und im neunten Capitel führt der Verfasser uns das künstlerisch wichtigste Synchronistische der hier behandelten Literatur-Periode, — die bildende Kunst und die Klassiker, desgl. die Romantiker in der Musik, — übersichtlich vor. Das Synchronistische ist für die Literatur-Geschichte eine belehrende Hülfe. Hätte Deutschland in jenem Zeitabschnitt eine Politik gehabt oder haben können, — wir meinen, eine deutsche Politik, wie sie erst seit 1813 zu keimen angefangen hat, — so würde der Verf. auch ein Capitel von der vaterländischen Volks- und Staats-Stellung hier einzufügen gehabt haben. — Nur mit zwei Worten kommt er im 10. Capitel auf Goethe's politisches Verhältniss in dessen letzten Lebensjahren.

Das Wiederaufleben der bildenden Kunst

knüpft der Verf. an die Namen Carstens, Thorwaldsen und Schinkel; nach welchen er dann auch die Nazarener berührt, die er, wie wir glauben, mit etwas zu viel Nachsicht beurtheilt.

Mozart, der unerreichte Melodist, und Beethoven, der gewaltige Instrumentalist, werden vom Verf. mit tiefer Einsicht dargestellt; Karl Mar. v. Weber aber als Repräsentant der Romantiker in der deutschen Musik jener Zeit hervorgehoben, — Darstellungen, welche kein kundiger Leser ohne Genuss in dem Buche behandelt finden wird.

Das letzte (10.) Capitel behandelt einige erhebliche Punkte aus der Lebensperiode (nicht »Epoche«, wie das Buch wohl aus Versehen sagt) — Goethe's, v. 1806—1832. Was wir hier zur Entschuldigung von G.'s angeblichem politischem Indifferentismus und seiner undeutschen Gesinnung angeführt finden, ist offenbar gut gemeint, aber theils mit sich selbst im Widerspruch, theils wohl verfehlt. Was seit Preussen's glücklicher Sprengung des alten Bundestags, seit der segensreichen Einrichtung des norddeutschen Bundes, oder nunmehr seit der Neubegründung des einigen deutschen Reichs, sowohl durch politische Weisheit und Kraft, als durch unser zum deutschen National-Gefühl und Handeln erwachsendes Volk erlebt, gewachsen und gediehen ist, kann keinen Massstab zur Beurtheilung der Ansichten und Beschlüsse derjenigen Männer unseres Volkes abgeben, deren Leben in die Zeit von 1780 bis 1850 fällt. Bis 1812 war es für besonnene Staatsmänner undenkbar, die deutsche Vaterlandsliebe für eine zur glücklichen That und Einheit reifende zeitgemässe Regung zu halten.

Man musste abwarten und leiden, um Uebel nicht ärger zu machen. Selbst als Epimenides erwachte, war noch im höchsten Grade zweifelhaft, wie jemals Deutschland sich gestalten könnte. Man vergesse doch ja nicht die Elendigkeit, die in einzelnen kleinen deutschen Staaten herrschte! »den erbärmlichsten Kleinmuth, die bis zum abscheulichsten gegenseitigen Verrath gesteigerte dynastische Eigensucht« (wie der Verf. sehr richtig sich ausdrückt), »den Mangel an allem Gefühl innerer Zusammengehörigkeit«! Mit vollem Rechte hatte Goethe seine treue Vaterlandsliebe gegen Luden behauptet und bei einer rührenden Gelegenheit geweissagt: wenn der Franzose dies Gefühl dem Deutschen nehme oder es mit Füssen trete, so werde er diesem unsern Volke »bald selbst unter die Füsse kommen!« Ahnden konnte er nicht, dass 1870 und 1871 sich dies Propheten-Wort schon verwirklichen werde.

Die Wahlverwandtschaften, der dritte Roman unsers grossen Meisters gehört zu den edelsten Früchten seines schöpferischen Genius. Wir wollen uns darüber nicht verbreiten; sondern nur bemerken, dass wir eine »antikisirende« Richtung darin nicht entdecken können. — Auch der westöstliche Divan legt das Zeugniss für den Dichter ab, dass er in universeller Genialität das Ideal der Humanität in allen Richtungen festhielt und dadurch der in diesem sechsten Bande des Hettner'schen Werks geschilderten Literatur-Periode jenen Namen, welchen der Verf. dieser gegeben hat, mit Recht erwarb oder eigentlich seinen Geist ihr einflösste, dieser mochte die Gegenstände der Dichtung und deren Form

hernehmen, wo sie sich irgend darboten. Daher konnte er im Divan mit Fug sagen: »Euch mög' es nicht bedünkeln, es sei gemeines Fünkeln; auf ungemessner Ferne, im Ocean der Sterne, mich halt' ich nicht verloren, ich war wie neu geboren«. Die Harmonie der Humanität in Gott und Natur darzustellen, das ist Goethe's Dichterwesen. So finden wir es auch abgespiegelt in seiner Autobiographie und endlich angedeutet in den Fragmenten, welche die Wanderjahre benannt sind.

Doch wir brechen ab. Der Verf. hat sein Werk mit den treffenden Worten geschlossen: »nie ist ein Menschenleben so tief und grossartig, so rein und voll ausgelebt worden. In Goethe erfüllte und vollendete sich, was der innerste Kern und die treibende Kraft der grossen Aufklärungskämpfe des achtzehnten Jahrhunderts gewesen war. Erst durch Goethe's Dichtung haben wir wieder gelernt, was ein Leben der Weisheit und Schönheit ist, was es heisst, ein hoher und reiner Mensch zu sein«.

Göttingen. M.

Nuovo Vocabolario Siciliano-Italiano compilato da Antonio Traina. Palermo. Giuseppe Pedone Lauriel, editore. 1868—1870. (Erste bis zehnte Lieferung). XI und 466 Seiten Quart.

Es hat in den letzten Jahren in Sicilien der immer sehr lebendige Eifer für das Studium des einheimischen Dialects sich in erhöhtem Masse kund gethan und sich in Palermo unlängst auch zu diesem Zwecke eine Gesellschaft gebildet,

die ihre Berichte über ihre öffentlichen Sitzungen (Conferenze per gli studî del dialetto siciliano) in den Zeitschriften bekannt macht, woraus hervorgeht, dass sie sich zuvörderst mit der allerdings sehr wichtigen Feststellung der Orthographie beschäftigt. Ein anderes Zeichen dieser Thätigkeit ist das vorliegende Wörterbuch, welches, alle frühern in Sicilien erschienenen Arbeiten dieser Art weit hinter sich zurücklassend, es sich zum Ziel genommen hat, so weit wie möglich den ganzen Sprachschatz des sicilischen Dialects zu heben und zugänglich zu machen. Dieser letztere Zusatz darf nicht überflüssig dünken, denn es sind bedeutende lexikalische Arbeiten vorhanden, die bis jetzt noch nicht publicirt und erst von Traina benutzt worden sind. Der gelehrte Giuseppe Pitrè, dessen Eifer für die Sprache seiner heimathlichen Insel unter anderm auch aus der schönen Volksliedersammlung erhellt, die ich vor kurzem an dieser Stelle besprochen, und der daher auch Traina's zur Zeit erst dem kleinern Theile nach beendetes Unternehmen aus allen Kräften zu fördern bemüht ist, bietet in seinen *Saggi di Critica Letteraria*. Palermo 1871 unter anderm einen dasselbe betreffenden Aufsatz »*Dei Vocabolarî Siciliani*«, dem ich einige der hier folgenden Notizen entnehme. Man ersieht nämlich daraus, dass die ersten Arbeiten auf diesem Felde bereits vor langer Zeit herausgekommen sind, nämlich das *Vocabularium vulgare cum latino* des Niccolò Valla aus Girgenti im Jahre 1516 und das *Vocabularium Nebrissense: ex latino sermone in siciliensem et hispaniensem denuo traductum. Adjunctis insuper L. Christophori Scobaris reconditissimis additionibus etc. Venetiis, impressum per Bernardinum Benalium*

1520, welches letztere aus dem lateinisch-spanischen Vocabularium des Elio de Lebrixa übersetzt war. Diese Werke haben den Ruhm, die ersten ihrer Art in Italien gewesen zu sein, denn noch war die *Crusca* nicht einmal gestiftet und ihr Wörterbuch erschien erst hundert Jahre später. Seit jener Zeit und nach diesem ersten Anstoss hat die Pflege der sicilischen Lexikographie nie brach gelegen, vielmehr sind in der dazwischen liegenden Periode mehr als zwanzig veröffentlichte und handschriftliche Vocabularien verfasst worden und haben so zwar einen guten Theil des von Traina benutzten Materials zusammengebracht, allein es blieb und bleibt ihm doch noch immer sehr viel zu thun übrig, um sein oben angedeutetes Ziel zu erreichen oder doch sich ihm so weit als thunlich zu nähern. Dieses besteht nun zwar allerdings zunächst in der möglichsten Vollständigkeit in Wörtern, Bedeutungen, Redensarten und Sprichwörtern, nicht nur der gewöhnlichen Sprache, wie sie gesprochen und geschrieben wird (letzteres seit dem ältesten Schriftsteller dieses Dialects, dem Frate Atanasio d' Aci aus dem dreizehnten Jahrhundert, bis auf den noch lebenden Dichter Meli), sondern geht auch auf die technischen und wissenschaftlichen Ausdrücke, da zahlreiche derselben von den italienischen ganz verschieden sind (wie im Seewesen, der Botanik, Zoologie, Agricultur u. s. w.), bei welchen allen Traina zu den vorhandenen gedruckten und ungedruckten Hülfsquellen auch durch eigene Sammlung aus dem Volksmunde das irgend Erreichbare hinzufügt. Ausser diesem Hauptheil seiner Arbeit aber, nämlich der Hebung des sicilischen Sprachschatzes, handelt es sich auch darum, jedesmal das entsprechende Aequivalent der

gemeinitalienischen Sprache, der lingua illustre, zu geben, da einer der wesentlichsten Zwecke des vorliegenden Unternehmens eben darauf ausgeht, der möglichsten Verbreitung derselben in Sicilien auch den grösstmöglichen Vorschub zu leisten, wie dies Traina in den ersten Worten seiner Vorrede vor allen Dingen ausspricht, indem er sagt: »Da wir auf dem Wege sind diejenige Einheit Italiens zu Stande zu bringen, auf welche seit ältester Zeit unser stetes Verlangen gerichtet war und noch ist, so geziemt es sich auch, dass wir uns bemühen das Nationalgefühl dadurch zu stärken, dass wir in allen Volksklassen, in allen Familien, überall im häuslichen Leben diejenige Sprache zu verbreiten bemüht sind, die ausser den gemeinsamen Leiden das einzige Band der zerrissenen Glieder unseres Vaterlandes gewesen ist; alle Lieder desselben müssen die nämliche Sprache reden, alle müssen wir, um ein einziges Volk zu bilden, in jeglichen Dingen uns in ein und derselben Sprache einander verständlich machen. Da auch ich nun zur Erreichung dieses hohen Zieles nach Kräften mitzuwirken wünsche, so habe ich es mir seit langen Jahren angelegen sein lassen, dieses Vocabularium abzufassen und zugleich dasselbe mit den entsprechenden italienischen Ausdrücken im reichsten Masse zu versehen, um meine ihren heimathlichen Dialect sprechenden Landsleute in Stand zu setzen, sich bei jeder Gelegenheit der allgemeinen Nationalsprache bedienen zu können«. So weit Traina, und wir bemerken dazu, dass die Ausführung dieses zweiten Theils seines Unternehmens fast nicht geringere Anstrengung erfordert als der erste. Wer je dergleichen versucht, wird wissen, wie schwierig, ja oft unmöglich es ist, die Aus-

drucksweise eines Dialects in der allgemeinen Landessprache ohne Umschreibungen kurz und schlagend wiederzugeben, und danach gerade hat in Folge seines Zweckes Traina mit besonderm Eifer gestrebt, da der Nationaldialect, wie es scheint, bei allen Classen der sicilianischen Bevölkerung in weit ausgedehnterem Masse zur Anwendung kommt, als anderswo der Fall ist. Auch hier wieder hat Traina ausser den erwähnten speciellen Vocabularien der Technologie, so wie der verschiedenen Künste und Wissenschaften und den Gesammtwörterbüchern seine eigene umfangreiche Erfahrung verwenden können, indem er sich für diesen besondern Zweck mehrere Jahre in Toscana aufgehalten und sorgfältig gesammelt hat. Ist es ihm gleichwohl hin und wieder, jedoch nur selten, nicht gelungen, für irgend einen sicilischen Ausdruck ein vollkommen entsprechendes Aequivalent der lingua illustre geben zu können, so muss man andererseits über die Fülle erstaunen, die sich sonst überall darbietet und die jedem Nichtitaliener, ja selbst jedem Italiener, der nicht die italienische Sprache zum besondern Studium gemacht, sicherlich zur Ueberraschung gereichen muss, wie sehr er auch vorher von dem Reichthum der letzteren überzeugt gewesen sei, so dass auch in dieser Beziehung Traina's Arbeit einen fast unerschöpflichen Schatz enthält und die reichste Belehrung gewährt. Um aber jedem möglichen Irrthum zuvorzukommen, hat Traina zu jedem Worte und jeder Bedeutung desselben, so wie zu allen Redensarten und Sprüchwörtern eine Definition hinzugefügt, aus der hervorgeht, wie er dieselbe verstanden, ehe er sie in Gemeinitalienisch wiedergegeben, so dass der sie Benutzende stets eine Controlle

ausüben kann, obgleich sie freilich blos Fachgelehrte werden in Anwendung zu bringen vermögen. Ich lasse ein oder zwei Beispiele der kürzern Artikel folgen. »**Carcaràzza** s. f. T. zool. Uccello di color bianco e nero della grandezza d' un colombo, atto a imitar la favella umana: *gazza*, *pica*, *gazzera*. Corvus pica. L. ‖ *Per sim.* femmina ciarlera e linguarda: *cicalona*. ‖ VUCI DI CARCARAZZA, dissonante: *bercio*. ‖ Trottola mal configurata, e che nel girare saltella e stride. ‖ FARI LU CORI COMU 'NA CARCARAZZA: *palpitare*«. Ferner: »**Callari** v. a. Abbrustolire le civaje: *bruscare*. ‖ *abbrustolire*. ‖ Detto del pane quando quasi si bruccia appena è messo al troppo fuoco: *risecchire* (Tomm.*) ‖ Intr. pass. Portar via con inganno checchessia: *bubbolare*. ‖ CALIARISI TUTTI COSI, dilapidar le sostanze: *rifinir d' ogni bene*«. — Ich wende mich nun zu der nähern Besprechung des von Traina in dem vorliegenden Theile seiner Arbeit überhaupt gebotenen Wörtervorraths, der bis zu dem Worte *Impetu* reicht und der sich in folgende Classen theilen lässt: 1) Ganz unveränderte Wörter mit gleicher Bedeutung wie im Italienischen z. B. *annona*, *capriola*, *gorgia*. 2) Unveränderte Wörter mit abweichender Bedeutung z. B. *grascia*, im gewöhnlichen Ital. »Lebensmittel, Fett«, bedeutet im Sicil. untume (Schmelz der etwas bedeckt) und rifritto (übler Geruch verdorbener Speisen); ferner *cattivo* (fem. *cattiva*) bedeutet nicht »schlecht«, sondern captivo (cattivo) und vedovo (Gefangener und Wittwer). Diese Classe ist wenig zahlreich. 3) Veränderte Wörter mit unveränderter Bedeutung. Dies ist die stärkste

*) Tommasèo, Verfasser verschiedener Wörterbücher.

Classe; z. B. *biancu* it. bianco (weiss); *beddu* it. bello (schön); *cògghiri* it. cogliere (pflücken); *criaturi* it. creatore (Schöpfer). Sehr oft tritt aber zu der unveränderten noch eine veränderte Bedeutung, theils des Wortes selbst, wie z. B. *criaturi* auch so viel wie bambino, fanciullo (Kindchen, Kind), ferner *baddottula* it. pallottola (Kügelchen) auch noch donnola (Wiesel), so wie *ancilu* it. angelo (Engel) in Alcamo auch porchetto (Ferkel) bedeutet; oder in Redensarten z. B. *di beddu* it. sinceramente (aufrichtig); *còghiri friscu* it. pigliar una imbeccata (sich erkälten). Wie man sieht, ist die Veränderung in der äussern Gestalt oft nur gering, öfter aber bedeutender und die italienische Form schwerer zu erkennen, z. B. *ammogghiu*, alt *imbogghiu* it. invoglio, invalto (Umschlag, Packet), *arma* it. anima (Seele), *ammuccari* it. abboccare (mit dem Munde fassen), *arrisbigghiari* it. risvegliare (aufwachen), *frevi* it. febbre (Fieber), *gràpiri* it. aprire (öffnen), bei welchem letztern Worte man den zurückgeschobenen Accent beachte. 4) Aus fremden Sprachen entliehene Wörter, namentlich aus dem Spanischen, wie sich dies in Folge der langen Herrschaft der Spanier über Sicilien leicht erwarten lässt, z. B. *aliffari* sp. alifar (glätten), *appalurarisi* sp. apalabrarse (sich verloben), *apprittari* sp. apretar (drücken), *atturari* sp. turrar (rösten), *cagghiari* sp. callar (schweigen), *cilecu* sp. chaleco (Weste), *dunairu* (Zeitvertreib) sp. donaire (Anmuth, Witzwort) u. s. w. Zu diesen von Traina angeführten Wörtern füge ich noch *abbramari*, welches Traina in der Bedeutung mugghiare (brüllen) von *ἄβρομος* ableiten will. Er übersetzt dieses gr. Wort durch »mando strepito« (ich mache Lärm); allein es ist kein

Verbum, sondern ein Adjectiv; ein Verbum *ἀβρέμω* oder *ἀβρομέω* giebt es aber nicht und kann es auch nicht geben. Das in Rede stehende sicil. Wort ist aber das span. *bramar* (brüllen). Ferner erwähne ich *asciari* it. rinvenire (wiederfinden). Traina giebt keine Ableitung; ich selbst halte es für das sp. *hallar*, ebenso wie das sp. *llama* (Flamme) im Sicil. zu *sciamma* wird. Doch muss ich bemerken, dass die gewöhnliche Form des letztern Wortes entweder *fiamma* oder *ciamma* und nur in den Provinzen Messina und Catanea *sciamma* lautet, wo man auch *sciumi* und *sciuri* statt *ciumi* und *ciuri* (it. fiume und fiore) spricht. Dazu kommt noch, dass wir oben gesehen, wie das sp. *callar* sich sicil. in *cagghiari* nicht in *casciari* verwandelt. Im Portug. freilich lautet das entsprechende Wort ganz genau wie das sicil., nämlich *achar* (sprich *aschar*); aber wie sollte gerade dies einzelne portug. Wort in Sicilien Zugang gefunden haben? Von andern Sprachen finden sich nur wenige Contingente; der franz. gehören z. B. *burò, brò* bureau; *blonna* blonde (Blonde, Spitze); *ammucciari* (verstecken), welches Traina von *μύχιος* ableiten will, ist das altfrz. *muchier*; von engl. Wörtern finde ich nur ein einziges, nämlich *cafe-aus coffee-house.* Einige aus dem Arabischen und Hebräischen stammen sollende Wörter übergehe ich; von griechischen Etymologien wird bald näher die Rede sein. Ich komme nun zu der letzten Classe. 5) Eigenthümlich sicilische Wörter; z. B. *affamoria* it. brama (Verlangen), *aggigghiari* it. piare (keimen), *alastra* it. aspalato, scheggia (Spargel, Span), *anningari* it. ricercare (um etwas bitten), *appagnu* it. *ombra* (Scheu, Furcht der Thiere), *arsiu* it. peresempio, al più (zum Beispiel,

höchstens), *babbaluci* it. chiocciola (Schnecke), *cúcula* it. lisca (Flachsagen) u. s. w. Andere Wörter dieser Classe werden im Folgenden noch angeführt.

Ich wende mich nämlich jetzt zu einem andern Punkte, nämlich den Etymologien, auf die Traina, darin von fast allen seinen Vorgängern abweichend, verhältnissmässig nur sehr spärlich und bloss, wo sie klar auf der Hand liegen, einzugehen pflegt, wahrscheinlich in der ganz richtigen Ueberzeugung, ein wie schlüpfriges Gebiet dies sei und dass es ganz specielle Studien verlange; nur in einer Beziehung vermag er hierbei der Versuchung nicht zu widerstehen, nämlich, wenn er das Griechische herbeiziehen zu können glaubt; denn ich muthmasse, dass die sicilianischen Gelehrten gar zu gern Spuren des Zusammenhanges der jetzigen Bevölkerung ihrer Heimathsinsel mit den altgriechischen Colonien daselbst in der Sprache beider finden möchten. Was daher das grosse fünfbändige Werk des Abbate Michele Pasqualino *Vocabolario siciliano etimologico italiano e latino.* Palermo 1785, so wie andere Lexikographen in dieser Richtung geboten haben, nimmt Traina bereitwillig auf und sucht es nach Kräften zu vermehren, allein, wie mir scheint, mit geringem Erfolg. Ich führe von diesen Etymologien folgende an. *Affarari* it. abbronzare (versengen) nach Pasqual. von *ἀφή* (soll wohl heissen *ἅπτω*); *ammatala* it. indarno (vergeblich) von *μάτην*; *bagghiu*, *bagliu* it. cortile (Hof), welches Pasqual. von *bajulo* ableiten will, weil die Magazine gewöhnlich auf den Höfen sind (!), stammt nach Vinci (Etymologicum siculum Messanae 1759) von *βάλλειν*, weil man den Unrath gewöhnlich auf den Hof wirft (!!); *bisolu* it.

soglia (Schwelle) nach Piaggia von *βηλός*; *buè* it. capanniscondere, a rimpiattino, a cucù (Verstecken, ein gewisses Kinderspiel) nach Pasqual. von *βοή* (weil dabei geschrieen wird); *butrognu* it. enfiatura (Geschwulst) nach Pasqual. von *βούθρομβος* (grosser Klumpen); *càjula* (Kopfschmuck der albanesischen Frauen in Sicilien) von *κάλυντρον* (l. *κάλλυντρον*); *chicari* it. arrivare (anlangen) von *κιγέω* (l. *κιχέω*); *càmia* it. puzzo di terra (Erdgeruch) von *χαμαί* terra (soll heissen »in terra«); *cifìa*, eine Krankheit der Augen, wobei man diese nicht emporheben kann, von *κέκυφα*, *ciràula* it. cerretano, bighellone (Marktschreier, Gaukler) nach Pasqual. von *κεραύλης*; *cuddara* it. cerchio (Kreis) von *κολλύρα* (ll geht nämlich im Sicil. in dd über); *dammusu* it. valta (Wölbung) von *δωμάτιον*; *dilena* it. cantaridi (span. Fliege) von *δηλαίνω*; *fischia* it. pila (Wasserbehälter) nach Vinci von *φύσκη*; *gattifilippi* it. lezii, moine (unpassende Schmeicheleien der Frauen) nach Pasqual. von *φιληταί* (das Wort ist auch neapolit. in der Form *gattefilippe*; s. meine Uebers. des Basile 2, 293); *ghimmisi* it. d' avvantaggio, di più (mehr) von *καὶ ἥμισυ*; *garifu* it. cotenna, guaime (Grummet) nach Vinci von *ἄλειφας* (weil das Grummet fürs Vieh eine Purganz, eine Salbe sei!). Ich glaube, die angeführten Beispiele werden genügen, um zu dem Wunsche zu berechtigen, dass Traina auch die griechischen Etymologien lieber ganz bei Seite gelassen; man steht jetzt nicht mehr auf dem Standpunkt Vinci's und Pasqualino's. Als wirklich griechischer Abstammung, aber gewiss erst aus sehr später Zeit, bietet sich nur *argasìa* it. calorìa (Felderbedüngung) von *ἐργασία*; auch in verschiedenen Wörtern, wie *catacogghiri* it. cogliere,

chiappare (erwischen), *catafuttiri* it. strafottere, *cataniusu* it. nojoso, ciondolino (verdriesslich, lästig) scheint *cata* das gr. *κατά*, welches ebenso zur Verstärkung des Grundwortes dient. — Noch will ich einige andere seltsame Etymologien anführen: *appuddari* it. incurvarsi, nach Pasqual. vom lat. pullus d. h. sich nach Art der Hühner niederbücken; *astracu* it. terrazza, altana (Söller, flaches Dach) kann nach Pasqual. aus *λος* (l. *λᾶς*) und dem lat. stratum zusammengesetzt sein, wäre also so viel wie lastrico; s. jedoch Diez Etymol. WB. Th. I s. v. piastra; *aguannu* it. aguanno (heuer) ist nach Traina aus it. aguale (uguale) und anno zusammengesetzt; s. jedoch Diez Th. I s. v. uguanno; *asca* it. scheggia (Span) kommt nach Traina vielleicht von *σγέος*, einem mir unbekannten Worte; ist etwa *σχῖδος* gemeint oder gar *πέος*? endlich *casentula* it. lombrico (Regenwurm) ist nach Pasqual. zusammengesetzt aus *casa* und *terra*, weil dies Thier sich unter der Erde aufhält; eine Etymologie, die Traina sehr sinnreich dünkt. Doch genug über dieses Capitel; dagegen will ich nun noch einige andere bemerkenswerthe Ausdrücke herausheben, nämlich unter *balata* it. lastra (Pflasterstein) ist angeführt die Redensart *dari lu culu a la balata* it. batter il culo sul lastrone d. h. bankrott werden, weil ehedem insolvente Schuldner mit dem blossen Hintern auf einen Pflasterstein stossen mussten, wie Traina bemerkt. Ich füge hinzu, dass sie dadurch zugleich eine cessio bonorum andeuteten und anderwärts dabei auf eine Säule steigen und dort mit herabgelassenen Hosen den blossen Hintern weisen mussten; daher die Redensarten *Zita bona* für »il cadere delle brache« und »*mostrare lo culo a la colonna*«

für »far cessione de' beni«. S. meine Uebers. des Basile 2, 263 Anm. 62. Diese Sitte bestand ehedem auch in Frankreich und wahrscheinlich ebenso in Deutschland s. meine Notiz in Ebert's Jahrbuch für roman. und engl. Literat. 3, 150 f. In Amsterdam war dasselbe Verfahren wie in Sicilien, indem der Bankerottierer sich mit entblösstem Hintern auf einen Stein setzte. Kausler bemerkte mir dazu schon vor längerer Zeit, dass ein Ort in Schwaben, wo etwas Aehnliches an diese Sitte gemahnt, das Oertchen Pfaffenhofen bei Güglingen ist. Die Sache stand dort mit einem ganz heitern Volksfest in Verbindung. Ueber den wahrscheinlichen Ursprung der Sitte s. meine Bemerkung in Pfeiffers German. 2, 256. — *Carusu* it. ragazzo (Knabe) gehört ohne Zweifel zu *carusari* it. tondere, tosare (scheeren) und muss wohl mit einer alten Sitte zusammenhängen, den Knaben bei gewissen feierlichen Gelegenheiten das Haar zu verschneiden, wie dies bei den Römern im siebenten und vierzehnten Jahre geschah. Man erinnere sich dabei des it. *toso* und *tosa* (Knabe, Mädchen), welche Wörter also wohl von *tonsus* abzuleiten sind, trotzdem Diez WB. Bd. I s. v. anderer Ansicht ist. Ob aber deswegen *carusari*, wie Pasqualino meint, von *κείρω* abstammt, lasse ich gleichwohl dahingestellt. Dasselbe Wort ist übrigens, wie ich glaube, *garrusu* it. bardassa (pathicus), so wie eben auch *bardascia* die beiden Bedeutungen pathicus und puer hat. — *Donna.* Unter diesem Worte giebt Traina die Ausdrücke *donna di fora o di casa* it. larva, spettro (also weibliche Geister ausser dem Hause und innerhalb desselben); ferner die Redensart *jiri cu li donni di fora* it. andar in tregenda. Man sagt es von denen, die des Nachts in Ge-

sellschaft der Hexen (streghe) mit angezündeten Lichtern umherziehen sollen, um die Leute zu erschrecken. Es sind die *dominae nocturnae*, deutsch »Nachtfahren« gemeint, über welche s. meine Anm. zu Gervas. von Tilbury S. 144. Vgl. Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit 1864 S. 248 »Nachtfahrerin« und Petron. 63. 64, wo auch von *Nocturnae* die Rede ist. — Unter *Figghiu* führt Traina den Ausdruck an »*figghiu di la gaddina bianca*« it. il cucco, il figliuolo dei vezzi (Lieblingskind). Wir haben hier den »albae gallinae filius« des Juvenal, wo es jedoch ein »Glückskind« bedeutet. Der Gegensatz zu jenem ist »*figghiu di la gaddina nivura* (nera)«. — Schliesslich noch das s. v. *Fidi* angeführte Sprüchwort »*Roma viduta fidi perduta* it. Roma veduta fede perduta, welches Traina mit den Worten erklärt: »poichè là ognuno si persuade che chi segue meno l'evangelo è il Papa-Rè«. Traina ist also kein Ultramontaner im deutschen Sinne des Wortes, was übrigens auch aus mancherlei andern gelegentlichen Bemerkungen desselben hinlänglich erhellt.

Aus dem bisher Angeführten geht zur Genüge hervor, welches in mehr als einer Beziehung schätzenswerthe Werk Traina hier bietet, von dessen grossem Reichthume an Wörtern, Sprüchwörtern, Redensarten u. s. w. gleichwohl nur wenige Beispiele hier konnten gegeben werden, und wogegen einzelne Ausstellungen, wie z. B. die etymologischen, nicht sehr ins Gewicht fallen. Zwar dürfte Manchem die Aufnahme derjenigen Wörter, deren Form und Bedeutung die nämliche oder fast die nämliche ist wie im Italienischen, überflüssig scheinen, so wie vielleicht auch die aller Verbalbildungen und »vezzeggiativi, diminutivi, peggiorativi, accrescitivi«; allein das

Wörterbuch soll, der bereits angeführten Absicht des Verfassers nach, den gesammten Sprachschatz des sicilischen Dialects enthalten und dem um Rath fragenden Sicilianer selbst bei dem leisesten Zweifel die entsprechende italienische Form alsobald an die Hand geben, weshalb auch die gelehrten Landsleute des Verfassers auf die Aufnahme aller jener Wörter und Wortformen dringen. Andererseits aber fehlen allerdings noch viele eigenthümliche sicilische Wörter, wie z. B. aus den von Pitrè, Salomone-Marino u. s. w. ihren Arbeiten beigegebenen Specialglossaren hervorgeht; alle diese so wie noch zahlreiche andere von Traina selbst noch nachträglich gesammelte wird jedoch ein nach Vollendung des Werks erscheinendes Supplement enthalten. Ersteres ist auf 24 Lieferungen, jede von 48 Seiten in Doppelcolumnen berechnet; jede Lieferung kostet 75 Centesimi (6 Sgr.); wer das ganze Werk vorausbezahlt, erhält es für 14 Lire (4 Thaler). Der Preis ist also sehr mässig gestellt und auch von dieser Seite hat der rühmlich bekannte Verleger der Anschaffung des vortrefflich ausgestatteten Werkes jeden Vorschub geleistet. Auf die Wichtigkeit des Studiums der sicilischen Mundart für die Geschichte der italienischen Sprache und Literatur, namentlich der ältern, wäre überflüssig hier noch weiter eingehen zu wollen.

Lüttich. Felix Liebrecht.



Il sepolcro del fanciullo Quinto Sulpicio Massimo nel terzo agone capitolino coronato fra i poeti greci recentemente scoperto nella struttura della porta Salaria delineato dall' architetto Conte Commendatore Virginio Vespignani con dichiarazione del monumento ed interpretazione dei versi greci pel Cavaliere Carlo Lodovico Visconti. Roma tipografia della S. C. de propaganda fide. 1871. (Durch Spithöver zu beziehen). Fol. 28 SS. mit zwei chromolithogr. Tafeln (auf der zweiten ein Facsimile der Inschrift). 2 Thlr. 20 Sgr.

Bei dem Umbau der Porta Salaria kamen im Anfang dieses Jahres mehrere altrömische Grabmäler zum Vorschein, unter andern der Cippus, den einem Knaben Q. Sulpicius Maximus seine Eltern, offenbar Freigelassene, bald nach dem J. 94 n. Chr. errichtet hatten. Um eine Nische, in welcher der Knabe selbst in hohem Relief steht, ist ein griechisches Gedicht des Knaben von 43 Hexametern (die drei letzten auf einer Rolle in der Linken des Knaben), dann im Feld unter der Nische sind das lateinische Elogium und darunter zwei griechische Epigramme, jedes von fünf Distichen, eingegraben. Das Elogium lautet: Q · Sulpicio · Q · F · Cla · Maximo · domo · Roma · vix · ann · XI · m · V · d · XII · hic · tertio · certaminis · lustro · inter · Graecos · poetas · duos · et · L professus · favorem quem · ob · teneram · aetatem · excitaverat in admirationem · ingenio · suo perduxit · et · cum honore · discessit · Versus extemporales · eo · subiecti · sunt · ne parent(es) · adfectib(us) · suis · indulsisse · videant(ur) Q · Sulpicius · Eugramus · et · Licinia · Ianuaria · parent(es) · infelicissim(i) · f(ilio) · piissim(o) · fec(erunt) . et · sib(i) · p(osterisque) · s(uis). Der früh reife

und früh geschiedene Knabe war also bei der dritten Feier der kapitolinischen Spiele, die Domitianus im J. 86 stiftete (Friedländer Sittengesch. 2^2, 348 ff.), also im J. 94, in dem Wettkampf der griechischen Poesie mit aufgetreten und der Werth, den das Denkmal hat, liegt nicht sowol in seiner Schönheit oder dem Kunstwerth der Gedichte, als in dem Beitrag, den es zur genaueren Kenntniss der Capitolini Agones bietet. So viele Inschriften vorhanden sind, die sich auf andere Kampfspiele derselben beziehen, so war doch bisher für den Kampf in der griechischen Poesie noch keine bekannt. Wir sehen jetzt, wie grosse Theilnahme auch dieser Wettkampf fand und dass über aufgegebene Themata Improvisationen vorgetragen wurden, zugleich allerdings, wie Mittelmässiges dabei vorkam.

In Rom hat das Denkmal grosses Aufsehn gemacht, dem wir eine dreifache Veröffentlichung verdanken, in dem glänzenden Heft, das diese Anzeige veranlasst, in dem Bullettino dell' instituto di corrisp. archeol. p. 98 ff. von W. Henzen, und von L. Ciofi, inscriptiones Latina et Graecae cum carmine Graeco extemporali Q. Sulpicii Maximi · Romae · ex typogr. Salviucci, die Ref. nur aus Henzens Aufsatz kennt. Mit Henzens Urtheil über die Werthlosigkeit des Preisgedichtes kann sich Ref. nur einverstanden erklären und für die Preisrichter nur freuen, wenn Henzen nachweist, dass an einen Sieg des Sulpicius mit Visconti nicht gedacht werden dürfe, sondern dass das Elogium nur von der achtungsvollen Theilnahme spreche, mit der man den Vortrag des jugendlichen Improvisator angehört habe.

Es ist das Einfachste, wenn Ref. die wenigen Zeilen hier selbst (nach Henzen) mittheilt und

daran ein paar Bemerkungen anschliesst, die der ziemlich deutlich und korrekt erhaltene Text nach Viscontis und Henzens Bemühungen etwa noch zu fordern scheint.

Κ. Σουλπικίου Μαξίμου καίριον.

Τίσιν ἂν λόγοις χρήσαιτο Ζεὺς ἐπιτιμῶν
Ἡλίῳ, ὅτι τὸ ἅρμα ἔδωκε Φαέθοντι;

Ἡμετέρου κόσμοιο φαεσφόρον ἁρμελατῆρα
οὐχ ἕτερον πλὴν σεῖο θεοὶ ποίησαν ἄνακτες.
τίπτε κακόφρονα θῆκας ἐφ' ἀψίδεσσιν Ὀλύμπου
υἱέα καὶ πώλων ἄφατον τάχος ἐγγυάλιξας,
ἡμετέρην οὐδ' ὅσσον ὑποδδείσας ἐπαρωγήν;
οὐ τάδε πιστὰ θεοῖς σέο δήνεα· ποῖ Φαέθοντος
εὐσταθὲς ἅρμα φορεῖτο; τί σοῦ πυρὸς ἀκαμάτοιο
φλὸξ ἄχρι καὶ θρόνον ἦλθεν ἐμὸν καὶ ἐπ' εὐρέα κόσμον
μίγνυτο καὶ κύκλοισιν ὑπερμενὲς ἄχθος ἀπ' εἴλης;
Ὠκεανὸς χέρας αὐτὸς ἐς οὐρανὸν ἠέρταζε,
τίς ποταμῶν οὐ πᾶσαν ἀνεξηραίνετο πηγήν;
καὶ σπόρος ἐς δήμητρα καταίθετο, καί τις απ λατον
ἀζαλέην ἔκλαυσε παρὰ δρεπάναισι γεωργός,
σπείρων εἰς ἀχάριστα, μάτην δ' ὑπὸ κυφὸν ἄροτρον
ταῦρον ὑποζεύξας ὑπό τ' ἀστέρα βουλύτοιο
κάμψας ἄρρενα γυῖα σὺν ἀχθεινοῖσι βόεσσι.
γαῖα δ' ὑπέστενε πᾶσα κακόφρονος εἵνεκα κούρου.
καίτοι ἐγὼ πυρὶ φέγγος ἀπέσβεσα· μηκέτι παιδὸς
μύρεο λυγρὸν ὄλεθρον, σοῦ δ' ἔχε φροντίδα κόσμου,
μή ποτε χειρὸς ἐμῆς φλογερώτερον ἔγχος ἀείσῃς.
γίνωσκ' οὐρανίοιο Διὸς νόον· οὐ μὰ γὰρ αὐτὴν
Ῥείην, ἄλλο τι τοῦδε κακώτερον εἶδεν Ὄλυμπος.
κόσμος ἐμός· σὴ πίστις ἔφυ μεγακυδέος ἔργου.
οἰχέσθω τὰ πάροιθε, τὰ δ' ὕστερα φροντίδι κεῦθε.
οὐ σὸς ἔφυ· πώλων γὰρ ἀπείριτον οὐ σθένος ἔγνω,
ῥυτήρων οὐδ' ἔσχε πολυφραδὲς ἔργον ἀνύσσαι.
ἔρχεο νῦν πάλι, κόσμον ἐποίχεο, μὴ τεὸν εὖχος
ἀλλοτρίαις παλάμαισι πόρῃς ἀμενηνὰ πονήσας.
μούνῳ σοι πυρόεντος ἐπειγομένῳ κύκλοιο
ἀντολίη καὶ πᾶσα καλὸς δρόμος ἔπλετο δυσμή.

σοὶ τόδε πιστὸν ἔδωκε φέρειν νόος, ἄφθιτον εὖχος.
φείδεο γῆς καὶ παντὸς ἀριπρεπέος κόσμο'ιο.
ἴσχε δρόμον μεσάταισιν ἐν ἀψίδεσσιν Ὀλύμπου.
ταῦτα πρέποντα θεοῖς, ταῦτ' ἄρκια· μήδεο, δαῖμον,
μιλίχιον πάλι φέγγος, (ὁ σὸς παῖς ὤλεσε πουλύ),
καὶ τὸν ἀπειρέσιον μέγαν οὐρανὸν αὐτὸς ὅδευε
ἥμισυ μὲν γαίης νέρθεν, τὸ δ' ὕπερθε τανύσσας.
οὕτω γὰρ πρέψει ἐτεὸν φάος οὐρανίδαισι
καὶ φώτων ἀκάκωτος ἀεὶ λειφθήσεται εὐχή,
πρηϋμενῇ δ' ἕξεις Ζηνὸς νόον· ἢν δ' ἑτέρη τις
λείπηται σέο φροντίς, ἀταρβέες ἵστορες αὐτοί
ἀστέρες, ὡς πυρόεντος ἐμοῦ μένος αἶψα κεραυνοῦ
ὠκύτερον πώλων σε τεόν τε δαμάσσεται ἅρμα.

V. 3. θῆκας Henzen f. θῆκες. — 4. ἐγγυαλίξας V(isconti) und H(enzen), aber καὶ fordert den Ind. des Aorists. — 7. τί σου VH. 8.9. ἀπειλῆς VH, die vorher κόσμον; haben. Aber man muss doch wol ἐπ' εὐρέα κόσμον und κύκλοισιν (die Himmelskörper, die Planeten) von μίγνυτο abhängen lassen, und ἀπειλῆς ist doch selbst für Sulpicius zu unpassend. — 12. ἄπλατον scheint freilich auf dem Steine zu stehen, giebt aber keinen Sinn. Ob ἄμαλλαν? denn δρεπάναισι scheint darauf zu deuten, dass wir uns die Saatfelder, als sie in Aehren standen, versengt denken sollen. — 14. Sulpicius sagte wol σπείρας, wie ὑποζεύξας und κάμψας. — 18. καὶ τότ' ἐγὼ VH. — 19. σὺ V. — 20. ἀθροίσῃς VH, ohne dass sie über abweichende Lesart des Steines etwas sagen. Im Facsimile erkennt man ΘΡΟΙ nicht und ἀθροίσῃς passt weder recht, noch scheint der Platz für ΘΡΟΙ vorhanden zu sein. Aber allerdings sind die Buchstaben am rechten Ende der Zeilen durch den Schatten der Randleiste verdeckt und, was Sulpicius sich erlaubte, lässt sich nicht leicht bestimmen. ἀείδειν würde sein: zu reden, zu klagen

haben. — 30. Sollte es nicht vielmehr heissen *καλοῦ δρόμου*? — 33. *ἐπ'* VH mit dem Steine. Aber da v. 3 deutlich *ἐφ'* steht, so ist wol hier *ἐν* zu lesen. — 34. *μαίετο δαίμων* V, *μαίεο δαῖμον* H, und *δαῖμον*, wie der Stein hat, gewiss mit Recht. Ob *μ[αί]εο* oder *μ[ήδ]εο* auf dem Steine sei, lässt wieder der Randschatten nicht erkennen, *μήδεο* scheint für den Sinn mehr zu passen. — 38. *πρέψει ἑτεὸν* H, *πρέψεις τεὸν* V, das grammatisch unrichtig ist und wogegen, wie Henzen erinnert, *λειφθήσεται* und *ἕξεις* spricht. Aber sollte nicht Sulpicius *πρέψει τε τεὸν* gesagt haben? — 40. Die letzten Zeilen können nur den Gedanken enthalten haben, den Lucianus, wie Visconti p. 24 selbst anführt, d. d. 25, 3 Zeus so aussprechen lässt: *ἐς δὲ τὸ λοιπόν, ἤν τι ὅμοιον παρανομήσῃς ἢ τινα τοιοῦτον σεαυτοῦ διάδοχον ἐκπέμψῃς, αὐτίκα εἴσῃ, ὁπόσον τοῦ σοῦ πυρὸς ὁ κεραυνὸς πυρωδέστερος.* Aber weder wird jemand *ἢν δ' ἑτέρη τις λείπηται σέο φροντὶς ἀταρβέος* so verstehn können, wie Visconti p. 26 übersetzt: *si vero alia quaepiam cura supersit ob te nil metuentem*, noch den Gedanken selbst passend finden. Das Letzte, was VH haben, *πώλων παιδὸς δέμας ὤλεσεν ἀκμῇ*, liegt nach Henzens Versicherung den hier sehr undeutlichen Spuren des Steines fern und der Gedanke ist ganz unmöglich. Also verbinde ich *ἀταρβέες* mit *ἀστέρες* und gebe am Schluss eine Vermuthung, welche den Spuren des Steines etwas näher steht und einen einfachen passenden Gedanken giebt.

H. S.
